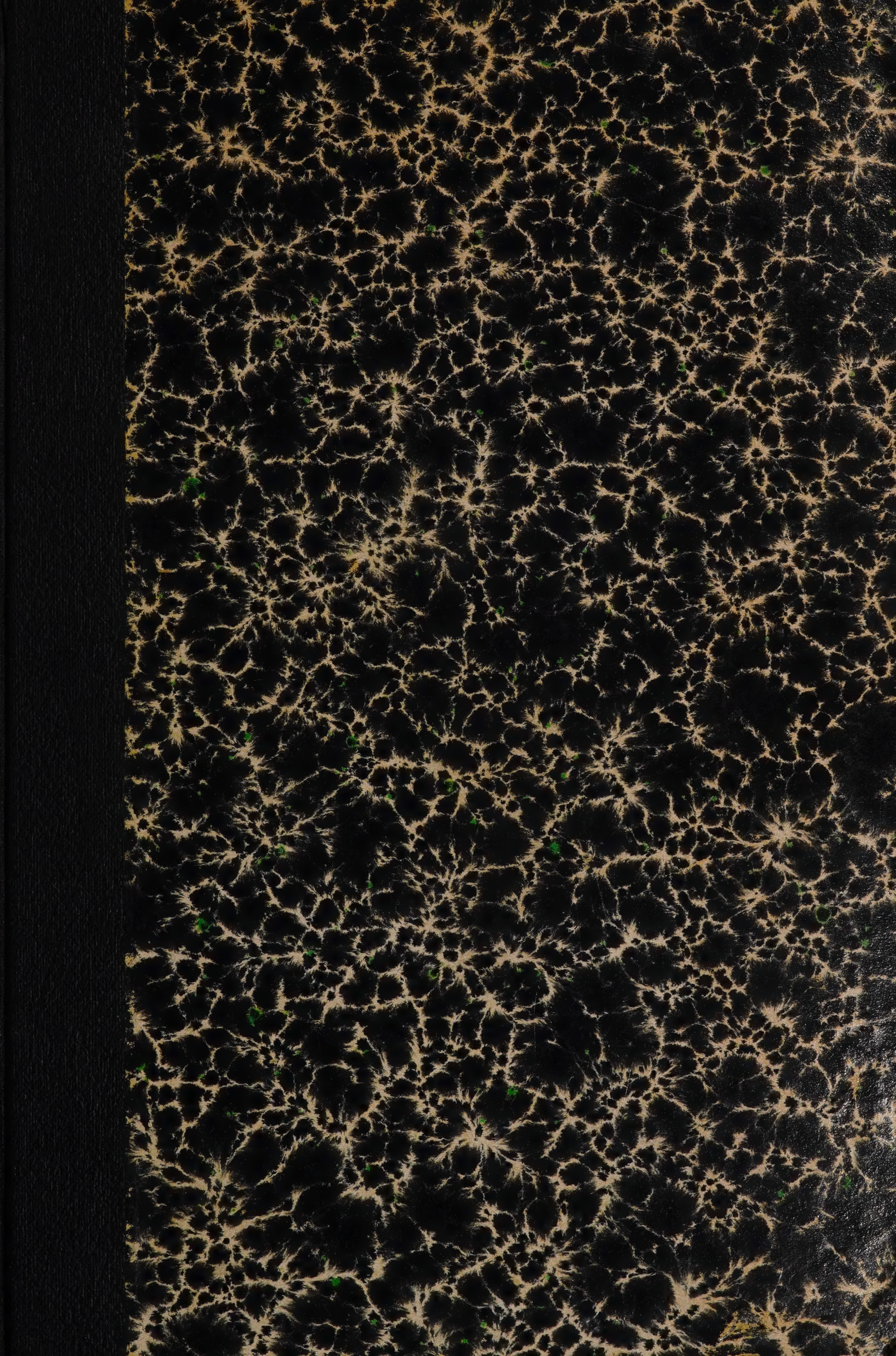
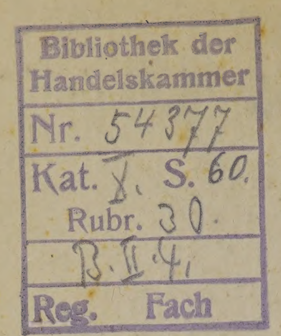
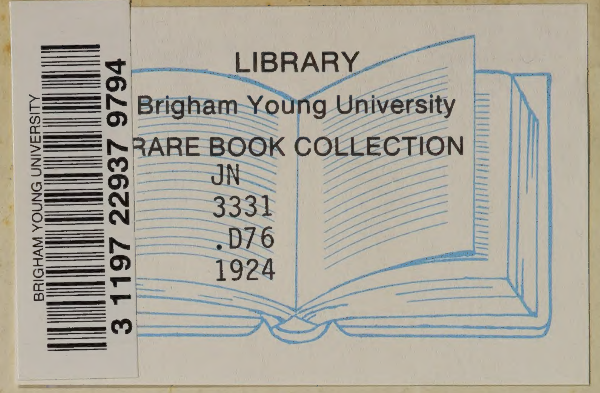



Bibliothek der
Handelskammer
Nr. 54377
Kat. X. S. 60.
Rubr. 30.
B. II. 4.
Reg. Fach

LIBRARY
Brigham Young University
RARE BOOK COLLECTION
JN
3331
.D76
1924
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22937 9794

Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts

Herausgegeben durch die Historische Kommission
bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Band 14

Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung aus dem Nachlaß von Johann Gustav Droysen

Herausgegeben von
Rudolf Hübner

Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart
Berlin und Leipzig
1924

Aktenstücke und Aufzeichnungen

zur Geschichte der

Frankfurter Nationalversammlung

aus dem Nachlaß von

Johann Gustav Droysen

Herausgegeben von

Rudolf Hübner



Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart
Berlin und Leipzig
1924

*

Druck der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

Berichtigungen

S. 47 sind in die Tabelle gemäß den Bemerkungen auf S. 803 Anm. 7, S. 806 Anm. 2, S. 811 Anm. 4 die nur dort im Tagebuch, nicht dagegen in den Protokollen erwähnten Sitzungen der Siebzehn vom 30. April, 12. Mai, 22. Mai nachträglich einzufügen.

S. 447 letzte Zeile unten streiche: a.

S. 518 „ „ „ lies statt 8b: 5n.

S. 544 „ „ „ streiche: a.

Vorwort

Unter den Aktenstücken und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung, die in dem vorliegenden Bande aus dem Nachlaß Johann Gustav Droysens mitgeteilt werden, ist das umfänglichste Stück der als dritter Abschnitt abgedruckte zweite Teil des von Droysen geführten Protokolls über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung, die Fortsetzung und der Abschluß des von ihm selbst bereits im Jahre 1849 veröffentlichten ersten Teils. Nunmehr erst erhält man ein vollständiges Bild von der Tätigkeit jenes Ausschusses. Wenn die Niederschrift dieses zweiten Teils ohne die letzte Glättung veröffentlicht werden muß, der sie der Verfasser selbst vor dem Druck unterzogen haben würde, so wird der Leser trotzdem doch wohl auch hier das Urteil Robert von Mohls bestätigt finden, der in seinen Lebenserinnerungen das Droysensche Protokoll als „meisterhaft" bezeichnet hat, das „zwar nur einen geringen kanzleimäßigen Anstrich" habe, „aber die Verhandlungen auf das unterhaltendste und geistreichste abzeichne". Glücklicherweise hat Droysen auch die verschiedenen im Verfassungsausschuß und in seinen Vor- und Unterkommissionen ausgearbeiteten Entwürfe ziemlich vollständig aufbewahrt. Auch sie, die bisher mit einer einzigen Ausnahme unbekannt waren, werden sämtlich nach dem im ersten Teil von ihm selbst gegebenen Vorbild abgedruckt. Ohne sie blieben die Verhandlungen vielfach unverständlich; gerade sie bilden auch ein für die Einsicht in den Werdegang der Frankfurter Verfassung besonders wichtiges Erkenntnismittel.

Um bisher unbekannte Quellen handelt es sich auch bei den im zweiten Abschnitt des Bandes veröffentlichten amtlichen Protokollen Petris und privaten Aufzeichnungen Droysens über die Verfassungsberatungen der siebzehn Vertrauensmänner. Aus ihnen läßt sich jetzt mit erwünschter Deutlichkeit und Lebendigkeit die Entstehungsgeschichte ihres für die Folgezeit grundlegend gebliebenen Verfassungsentwurfes erkennen.

Unmittelbare Eindrücke aus den ersten Frankfurter Wochen übermittelt auch der an den Anfang gestellte Briefwechsel zwischen Droysen und der provisorischen Regierung der Herzogtümer Schleswig-Holstein, der dank der Abschriften, die schon vor vielen Jahren Gustav Droysen von den im Primkenauer Archiv aufbewahrten, nach Rendsburg gerichteten Schreiben seines Vaters genommen hatte, vollständig vorgelegt werden kann.

Den Schluß des Bandes bildet das Frankfurter Tagebuch Droysens. Es enthält freilich nur flüchtige, bruchstückmäßige, lediglich für ganz privaten Gebrauch niedergeschriebene Bemerkungen, die zudem nach dem Eintritt der

Katastrophe unvermittelt abbrechen. Es konnte zweifelhaft sein, ob sie der Öffentlichkeit übergeben werden durften. Wenn sich der Herausgeber trotzdem und trotz der von Droysen selbst gewollten und geübten strengen Zurückhaltung in allen seine Persönlichkeit betreffenden Dingen zur Mitteilung entschlossen hat, so glaubt er dies damit rechtfertigen zu können, daß diese Aufzeichnungen eine besonders lebendige und unmittelbare Kunde von den damaligen Erlebnissen und Stimmungen geben und auch mancherlei für den Einblick in den Zusammenhang der Ereignisse und für die Beurteilung von Persönlichkeiten nicht unwichtige Hinweise geben.

Genaueres über die Vorlagen und das bei der Drucklegung beobachtete Verfahren enthalten die Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten. Hier sei nur im allgemeinen gesagt, daß überall die Quellen vollständig und in ihrem ganzen Wortlaut abgedruckt worden sind. Nur ganz offenbare Versehen wurden stillschweigend verbessert. Wo es nötig schien, wurden irrtümliche, zu streichende oder zu verbessernde Worte der Handschriften in gebrochene Klammern 〈 〉 eingeschlossen, gewöhnliche runde Klammern ( ) da gesetzt, wo in der Vorlage selbst Klammern stehen; alle Zusätze des Herausgebers aber wurden, wo es irgend erforderlich war, durch eckige Klammern [ ] bezeichnet. So ist hoffentlich für hinreichende, alle Zweifel ausschließende Deutlichkeit gesorgt. Die Handschrift war an manchen Stellen sehr schwer lesbar; trotz aller Bemühungen mußten einige Worte als unleserlich aufgegeben und als solche bezeichnet werden. Glücklicherweise wird dadurch aber wohl nirgends das Verständnis ernstlich gehindert. Die Texte mit erläuternden Anmerkungen und Hinweisen zu versehen, verbot sich schon im Hinblick auf den Raum; nur an wenigen Stellen wurden Ausnahmen gemacht. Das Sachregister wurde so knapp wie möglich gehalten; es soll vor allem das Auffinden der für das Verfassungswerk wichtigsten Stellen erleichtern; Vollständigkeit der Verweise konnte bei ihm nicht erstrebt werden.

Die Erschließung neuer Quellen zur Geschichte der ersten deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung und ihres Verfassungswerkes darf heute im Hinblick auf den engen Zusammenhang zwischen unserer geltenden und der Verfassung von 1849 die Teilnahme nicht nur des Historikers, sondern auch die des Politikers, des Juristen in Anspruch nehmen. Darum werden viele (nicht nur der Herausgeber) denjenigen Stellen warmen Dank entgegenbringen, die es ermöglicht haben, daß trotz der Ungunst der Zeiten dieser Quellenband gedruckt werden konnte: der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, dem Reichsministerium des Innern, die namhafte Beiträge zur Verfügung gestellt haben, dem Herrn Reichspräsidenten, der anläßlich der fünfundsiebzigsten Wiederkehr des Eröffnungstages des Frankfurter Parlaments eine Druckunterstützung gewährte, und nicht zuletzt dem opferwilligen, um die Förderung der deutschen Geschichtswissenschaft hochverdienten Verlage.

Traifelberg, 24. August 1924.

R. Hübner

I

Schriftwechsel zwischen Droysen und der provisorischen Regierung der Herzogtümer Schleswig-Holstein

Vorbemerkung

Im folgenden werden die Berichte abgedruckt, die Droysen der provisorischen Regierung der Herzogtümer Schleswig-Holstein als deren ihrem Bundestagsgesandten beigeordneter Vertrauensmann vom 30. März bis 25. Mai 1848 einschickte. Der Abdruck erfolgt nach der Abschrift, die Gustav Droysen von den im herzoglichen Archiv zu Primkenau liegenden Originalen genommen hat.

Die Schreiben der provisorischen Regierung und des Grafen Reventlow liegen im Droysenschen Nachlaß, die Konzepte der Ernennungsurkunde und der Instruktion im Primkenauer Archiv. Dem Abdruck liegen die Originale zu Grunde.

1 Provisorische Regierung an den hohen Deutschen Bund

Rendsburg 29. März 1848.

In Veranlassung der Kunde, daß zwischen mehreren deutschen Kabinetten vereinbart worden ist, zu der beabsichtigten Reorganisation der Bundesverfassung Männer des öffentlichen Vertrauens zu bestellen und dieselben ihren Bundestagsgesandten beizuordnen, und im Vertrauen darauf, daß der hohe Deutsche Bund die provisorische Regierung der Herzogtümer Schleswig-Holstein bereits anerkannt haben und geneigen werde, deren Mitwirkung bei diesem großen vaterländischen Werke zu erwarten, hat die provisorische Regierung zu den desfallsigen Funktionen den Professor Dr. Droysen bestellt und bevollmächtigt und denselben beauftragt, sich ungesäumt nach dem Sitz der hohen Deutschen Bundesversammlung zu verfügen.

Die provisorische Regierung.

2 Instruktion für den dem Bundestagsgesandten für das Herzogtum Holstein beigeordneten Professor Droysen

Die provisorische Regierung der Herzogtümer Schleswig-Holstein instruiert den Professor Dr. Droysen wie folgt:

Derselbe begibt sich ungesäumt an den Sitz des hohen Deutschen Bundes und überbringt dem derzeitigen Bundestagsgesandten Baron v. Pechlin Exzellenz das ihm anvertraute Schreiben, erbittet sich Seiner Exzellenz sofortige Antwort auf die in dem Schreiben enthaltene Frage und berichtet ungesäumt über diese Antwort. Im Fall bejahender Antwort hat sich der Professor Droysen mit Seiner Exzellenz dem Baron v. Pechlin in weiterer Verbindung zu erhalten und von demselben jede Unterstützung in seinen Bemühungen zu gewärtigen.

Der Professor Droysen hat die übrigen ihm anvertrauten Schreiben an den hohen Bund zu übermachen und von demselben die weitere Veranlassung zu erbitten, um bei demselben, als einer der Männer des öffentlichen Vertrauens von des Bundesstaats Herzogtums Holsteins wegen dem Bundestagsgesandten für genanntes Herzogtum beigesellt, an den Arbeiten für die Reorganisation der Bundesverfassung Anteil zu nehmen.

Er hat Vollmacht, in diesem Betracht zu raten und zu beschließen nach eigenem Ermessen, wie er mit bestem Wissen und Gewissen dem Wohle und der Ehre Deutschlands für ersprießlich hält.

Er hat, so oft es ihm erforderlich erscheint, über seine Tätigkeit einzuberichten.

Rendsburg den 29. März 1848.

Die provisorische Regierung

Beseler. Prinz v. Holstein. Graf Reventlow. M. Schmidt.
Bremer. Th. Olshausen.
W. Lesser.

3

Hannover 30. März, 11 Uhr abends. (Eingegangen 31. März 1848.)

Der hohen provisorischen Regierung beehre ich mich bereits von Hannover aus einen kurzen Bericht einzusenden, weniger weil besonders Wichtiges vorliegt, als zu meiner eigenen Kontrolle.

Es schien mir angemessen, in Altona Seiner Exzellenz dem Grafen Reventlow Criminil meine Aufwartung zu machen, um demselben die Lage der Verhältnisse, soweit sie mir bekannt, mitzuteilen. Seine Exzellenz sprach mit mir, was mir nur im höchsten Maße erwünscht sein konnte, über die Schwierigkeit und Eigentümlichkeit des am 24. d. M. gegründeten Systems und gab mir so Gelegenheit, darzulegen, wie nach meiner Kunde dasselbe aufgefaßt zu werden erwarte. Die auf der Elbe beabsichtigte Überladung von 600 Fässern Pulver auf ein dänisches Schiff — die hohe provisorische Regierung wird auch davon bereits unterrichtet sein, daß dies Schiff nicht nach Dänemark, sondern nach Afrika bestimmt ist — veranlaßte eine nicht minder wichtige Erörterung der betreffenden völkerrechtlichen Verhältnisse, und wenigstens meine persönliche Ansicht glaubte ich dahin aussprechen zu dürfen, daß, da die Verladung auf der sogenannten freien Elbe vorgenommen werden sollte, eine Maßregel gegen jenes Schiff nur dann gerechtfertigt wäre, wenn dasselbe dem Feinde Kriegsbedarf zuzuführen bestimmt wäre, daß dagegen mit Embargo oder ähnlichem in diesem Falle einzuschreiten alles in Dänemark noch befindliche Privateigentum der Schleswig-Holsteiner der Gefahr gerechter Gegenmaßregeln aussetzen würde.

Ich will nicht unbemerkt lassen, daß man im Donnerschen Komtoir mit einiger Besorgnis die Entschließungen, die das englische Kabinett fassen würde, erwartete und namentlich die Blockade der Elbe englischerseits nicht für unmöglich hält.

Um Zeit für Wichtigeres zu gewinnen, ging ich in der Nacht zu Boot über die Elbe. Ich hätte vielleicht die mir anvertraute Depesche für das königl. hannöversche auswärtige Amt an Herrn v. Cossel, der, mit Aufträgen Seiner Durchlaucht des Herzogs von Augustenburg nach Hannover bestimmt, die ganze Reise mit mir zusammen machte, zur gefälligen Beförderung übergeben können. Doch schien es angemessener, von den amtlichen Beziehungen der hohen Regierung jegliche Deutung so fern als nur möglich zu halten.

Ich habe leider Graf Bennigsen, den Chef des auswärtigen Departements, noch nicht gesprochen. Ich hoffe morgen früh vor meiner Weiterreise nach Köln noch Gelegenheit dazu zu finden. Herr v. Cossel, der bei dem König zur Tafel gewesen und, soviel ich verstand, dem infolge der Depesche der hohen Regierung gehaltenen Ministerrat beigewohnt hat, wird dem Antwortschreiben, das er Seiner Durchlaucht dem Herzog bringt, noch nähere mündliche Mitteilungen hinzuzufügen haben.

Mit dem Minister Stüve hatte ich eine längere Besprechung vor jenem Ministerrat. Wäre der Bereitwilligkeit des hiesigen Kabinetts, Hilfe zu leisten, die Raschheit in der Ausführung des Gewollten gleich, so würden be-

reits die 10 000 Mann, welche Hannover zu stellen gedenkt, unseren Truppen zum Rückhalt dienen können, während jetzt nach der Meinung des Ministers Stüve noch einige Tage darüber hingehen dürften, ehe die Einberufenen zusammen sind. Ich werde morgen dem Grafen Bennigsen darzulegen versuchen, daß es nicht gerade notwendig ist, daß alle 10 000 Mann mit einem Male einrücken. In betreff der Angelegenheiten am Bundestage sprach sich der Minister Stüve auf die offenste Weise aus und versprach, den hannöverschen Bundestagsgesandten — jetzt eben ist Herr v. Wangenheim ernannt — ganz nach dem Wunsche der hohen provisorischen Regierung zu instruieren.

Der ich in aller Ehrerbietung verharre

Einer hohen provisorischen Regierung

ganz gehorsamer

Joh. Gust. Droysen.

4

Hannover 31. März 1848. (Acc. 1. April 1848.)

Der hohen provisorischen Regierung beehre ich mich über eine Unterredung Bericht zu erstatten, die ich soeben mit Seiner Exzellenz dem Grafen Bennigsen gehabt habe.

In betreff der erbetenen Bundeshilfe wiederholte derselbe das der hohen provisorischen Regierung schon Einberichtete, daß es der Wille seines Herrn sei, nur mit einer in sich selbst hinreichend sicheren Hilfsmacht einzuschreiten usw. Es schien mir angemessen, eine Äußerung zu veranlassen, durch welche ersichtlich und zur offiziellen Notorietät würde, daß nicht etwa Bedenken anderer Art diese Verzögerung herbeiführten. Ich erlaubte mir zu fragen, ob des Königs von Hannover Majestät und Höchstdessen Kabinett mit der Ansicht der hohen provisorischen Regierung einverstanden sei, daß die Absperrung von Alsen als casus belli zu betrachten sei; ich erhielt die Antwort, daß dies allerdings als Verletzung des diesseitigen Gebietes hierorts angesehen werde und daß nur die militärischen Bedenken, die der Chef des Kriegsdepartements geltend gemacht und über welche ihm, dem Grafen Bennigsen, kein Urteil zustehe, das sofortige Einrücken hannöverscher Truppen hindere. Ich hoffe meine Befugnisse nicht überschritten zu haben, wenn ich mir erlaubt habe, das weitere Gespräch mit Graf Bennigsen auf die Anerkennung der provisorischen Regierung zu führen. Graf Bennigsen äußerte, daß er die von mir für die Beschleunigung der Anerkennung angeführten Gründe durchaus anerkenne, daß derselben jedoch augenblicklich noch formelle Schwierigkeiten entgegentreten, die ich nicht mißdeuten könne, und daß sie in der Zusicherung der Hilfe tatsächlich vorhanden sei. Es schien mir wünschenswert, auch in dieser Beziehung klare und bestimmte Äußerungen zu erhalten. Ich erlaubte mir zu bemerken, daß in betreff der Bundeshilfe an die provisorische Regierung als solche bislang keine Mitteilungen gelangt seien, sondern teils an des Herzogs

von Augustenburg Durchlaucht, teils an dessen durchlauchtigen Bruder, wenn anders ich in betreff des letzteren recht berichtet sei, — daß ferner die zugesicherte Hilfe gar wohl angesehen werden könnte als Bundeshilfe, welche in dem Augenblick ipso jure eintrete, wo deutsches Bundesland unmittelbar oder in dem engverbundenen Schwesterland mittelbar verletzt werde, daß weder in dem ersten noch in diesem Falle eine Anerkennung der provisorischen Regierung zu liegen scheinen könnte. Mir ward erwidert: Allerdings sei es anzuerkennen, daß die provisorische Regierung im Namen des Königs handelnd jeden Schein anderer Intentionen sorgsam vermeide; aber nach dem einzig anwendbaren Bundesbeschluß von 1830 (ich habe das Datum nicht genau im Sinn)[1] könne Bundeshilfe nur auf Requisition der betreffenden Regierung einschreiten, und indem sie in diesem Fall von seiten Hannovers einschreite, sei darin allerdings die tatsächliche Anerkennung ausgesprochen. Muß ich meinerseits auch gegen die Richtigkeit der völker- und bundesrechtlichen Motivierung einigen Zweifel vorbehalten, so ist die Ansicht des hiesigen Kabinetts doch damit ziemlich deutlich ausgedrückt. Ich erlaubte mir hinzuzufügen, daß ja allerdings der diplomatische Gebrauch einiges Warten mit dergleichen Anerkennungen liebe, daß in vorliegendem Fall jedoch die Beschleunigung um so erwünschter sei, da das Land unzweifelhaft den Willen und die Kraft habe, das einmal Unternommene hinauszuführen. Graf Bennigsen hatte die Güte, meine Absicht zu verstehen; er sagte, die Anerkennung werde gewiß erfolgen, sobald man nur erst Nachrichten aus Kopenhagen habe, welche zur Zeit noch völlig fehlten. Hiernach empfahl ich die Angelegenheiten unseres Landes der ferneren Wohlgewogenheit des hannöverschen Kabinetts und erhielt die günstigsten Zusicherungen.

Diese Unterhaltung scheint mir wichtig genug, dies Schreiben noch abzusenden, bevor ich weiter nach Köln reise.

Der ich usw.

5

Frankfurt im englischen Hof 2. April 1848. (Eingegangen 6. April 1848.)

Der hohen provisorischen Regierung beeile ich mich meine Ankunft in Frankfurt anzuzeigen.

Es gelang mir nach einigen Stunden Suchens, Herrn Justizrat Schleiden zu treffen und von demselben über seine hiesige Aufnahme sowie über seine Tätigkeit diejenige Auskunft zu erhalten, die, wie er mir sagt, der hohen provisorischen Regierung bereits in seinen Berichten vorliegt; daher unterlasse ich ein näheres Eingehen auf Tatsachen, die ich nicht als Augenzeuge kenne.

Ich nahm heute früh sogleich Gelegenheit, Seiner Exzellenz dem Baron v. Pechlin das mir anvertraute Schreiben zu überreichen. Er bringt meinem dringenden Wunsch entsprechend soeben die schriftliche Antwort, welche ich die

[1] Gemeint ist der Bundesschluß vom 21. Oktober 1830, Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe in Deutschland betreffend.

Ehre habe, miteinzulegen[1]. Von meiner Unterredung mit Pechlin werde ich sogleich Näheres berichten.

Ich eilte von ihm zu Graf Colloredo, dem Präsidialgesandten. Derselbe begann nach sehr gütigem Empfang mit einigen Bedenklichkeiten in betreff der Entgegennahme der Depeschen der hohen provisorischen Regierung: Ich möge dieselbe ja nicht als eine offizielle ansehen oder einberichten, es sei nur ein vertraulicher Akt, und wenn ich ihn als solchen nicht genügend fände, sei er bereit, die Depesche uneröffnet zu lassen, da die in Frage kommende Anerkennung seitens des hohen Bundes noch nicht entschieden sei. Ich bat, es in jedem Falle zu tun und dem Bundestage, in welcher Form es sein könne, Mitteilung zu machen. Nach vielfältigem Besprechen her und hin war der allerdings wenig befriedigende Schluß, daß die Aufnahme Schleswigs ein Akt von großer Importanz sei und nicht ohne große Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten erledigt werden könne, und daß die Aufnahme des durch die provisorische Regierung bestellten Mannes des Vertrauens nur durch Präsentation des für Holstein noch akkreditierten Bundestagsgesandten geschehen könne. Ich werde demnächst Herrn v. Pechlin, der bis zu seiner Abberufung noch agieren wird, fragen müssen, ob er mich zu präsentieren geneigen wolle. Weigert er es, wie vielleicht zu besorgen, so muß ich entweder bis zur ausgesprochenen Anerkennung der provisorischen Regierung und der Bestellung eines neuen Gesandten durch dieselbe warten, oder mich in der ersten Sitzung des Bundes und der zugezogenen Männer des Vertrauens einfinden und nach vorgängiger Besprechung mit den Gesandtschaften eine immerhin seltsame Entscheidung herbeiführen. Ich werde womöglich die Instruktion der hohen Regierung in betreff dieser delikaten Alternative abwarten, wenn anders nicht der unglaubliche Drang der Ereignisse bis dahin schon völlig neue Kombinationen hervorgebracht hat.

Die Unterhaltung mit Herrn v. Pechlin hat mir allerdings einen tiefen Blick in die Verhältnisse gewährt; weniger in den Tatsachen, die mir mitgeteilt wurden, als in der Auffassung, die sich in ihnen ausprägte. Er fand es vollkommen begreiflich, daß die Herzogtümer zu dem Äußersten geschritten seien, er bedauerte, daß er sich weniger seiner Ansicht als seiner Stellung nach außerstande sehen müsse, weiter zu wirken usw. Von größerem Interesse war für mich, daß Herr v. Pechlin ausdrücklich bemerkte, daß er das gesandtschaftliche Archiv nicht werde seinem Nachfolger überlassen können. Ich machte auf die Nachteile aufmerksam, die dies für uns haben würde, ich bat, wenigstens nicht sofort die Papiere nach Kopenhagen zu senden, sondern dieselben bis auf weiteres zu deponieren. Wir kamen noch zu keinem Resultat.

Ich darf nicht unterlassen, die hohe provisorische Regierung noch einmal auf die Vorteile aufmerksam zu machen, welche eine unmittelbare Anknüpfung mit dem Ritter Bunsen, preußischen Gesandten in London, haben würde. Professor Forchhammer, dem ich auf dem Rhein begegnete, wird in Privatbriefen bereits Näheres über die Londoner Verhältnisse mitgeteilt haben. Ein Sohn des Ritter Bunsen, den ich in Frankfurt wiedergesehen, hat

[1] Liegt nicht bei.

mir noch weiteres mitgeteilt, woraus sich das hohe Interesse ergibt, das unsere Sache in der höchsten Londoner Gesellschaft findet, namentlich die vereinten Bemühungen des Prinzengemahls und Bunsens, unsere Sache bei Lord Palmerston aufzuklären. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß der von mir vorgeschlagene Weg, dem englischen Kabinett die Notifikation zuzustellen, noch jetzt angemessen sein und namentlich die bereiteste Verwendung des Ritter Bunsen vorfinden würde.

Der Gang der Verhandlungen in der großen deutschen Versammlung ist nicht ohne einige Bedeutung für unsere Angelegenheiten, und es mag mir gestattet sein, ein Wort darüber beizufügen. Vor allem von Bedeutung scheint es mir, daß die Frage über das allgemeine Wahlrecht zu fast gar keiner Diskussion mehr Anlaß gegeben hat. Auch für die demnächstige Verfassung Preußens scheint diese Frage bereits als entschieden angesehen zu werden. Wollte man sagen, daß in der hiesigen Versammlung überwiegend die liberalsten Ansichten repräsentiert seien, so würde man sogleich hinzufügen müssen, daß eben diese hinfort überall das Ruder ergreifen, ja daß sie bereits, der nicht unbedeutenden republikanischen Fraktion gegenüber, das Konservative geworden sind. Männer wie Gagern, Bassermann, v. Wangenheim, Jordan sind, so sieht man es hier an, die letzten Stützen des monarchischen Prinzips und der nicht minder gefährdeten Einheit Deutschlands. Möchte es der hohen provisorischen Regierung angemessen erscheinen, die ganze Bedeutung dieser Sachlage ins Auge zu fassen, und zugleich mich zu entschuldigen, wenn ich darauf hinzuweisen mir erlaube.

Daneben ein Zweites. In der letzten Sitzung der großen Versammlung ist darüber verhandelt worden, daß der Bundestag sich epurieren müsse; der Streitpunkt war nur, ob man jede andere Vornahme aufschieben müsse, bis das geschehen, oder sich mit einem einfachen Mißtrauensvotum begnügen dürfe. Bereits haben alle älteren Gesandten ihre Entlassungen eingereicht; so völlig in den Händen der neuen Gewalten ist die Macht. Freilich zögert noch der Bund mit der Anerkennung der provisorischen Regierung, aber die große Versammlung hat sogar bereits die Aufnahme Schleswigs fast einhellig beschlossen. Der Ausschuß, den man morgen wählen wird, um an der Seite des Bundes bis zur Vollendung der neuen Verfassung, die in vier Wochen fertig entworfen und der konstituierenden deutschen Versammlung vorgelegt werden muß, permanent zu bleiben und gleichsam zu kontrollieren, dieser Ausschuß wird der Verzögerung unserer Anerkennung keinen Raum gestatten. Verhältnisse, welche die Schwierigkeit der mir anvertrauten Aufgabe nur noch steigern.

Ich kann nicht unterlassen, dringend um die Bestellung eines Bundestagsgesandten zu bitten. Es ist mir unter den Eindrücken der hiesigen Verhältnisse völlig unzweifelhaft, daß dies weniger ein Diplomat als ein Staatsmann wird sein müssen, selbst für den Fall, daß derselbe nur für die Zeit der Umwandlung der deutschen Verfassung sollte agieren müssen. Aber ich übersehe die Verhältnisse noch viel zu wenig, als daß ich mir schon irgendeine nähere Äußerung erlauben möchte.

Ich bitte um gütige Nachsicht, wenn mein heutiges Schreiben einigermaßen die Einwirkung der hastigen und verwirrenden Eindrücke erkennen läßt, welche das unglaublich bewegte Getreibe der augenblicklichen Verhältnisse hier auch auf den Unbefangensten ausüben müßte.

Der ich usw.

6

Frankfurt 4. April 1848.

Die Ereignisse drängen sich hier so, daß ich mich verpflichtet halte, der hohen provisorischen Regierung schon wieder Bericht einzusenden.

Zunächst erlaube ich mir von denjenigen Angelegenheiten zu sprechen, welche unmittelbar die schleswig-holsteinischen Verhältnisse betreffen. Es war mir von Graf Colloredo mitgeteilt worden, daß sich eine für die Prüfung unserer Angelegenheiten niedergesetzte Kommission zu gestern abend versammeln werde. Ich hielt es für angemessen, die Gesandten, die zu derselben bestellt waren, noch zuvor zu sprechen; ich traf nur Graf Dönhoff und Baron Lepel (für Hessen-Darmstadt) zu Hause. Die Unterhaltung mit Graf Dönhoff ging sehr in die Konsequenzen unserer Frage ein. Zunächst erklärte er, daß der Bund gewisse Formen finden werde, sowohl die Anerkennung der provisorischen Regierung sofort auszusprechen, als auch die Aufnahme Schleswigs in den Bund baldmöglichst zu bewirken. In betreff meiner Aufnahme in die Beratungen der Männer des Vertrauens fand er ernstlichere Schwierigkeiten. Da ich ihm erklärt hatte, daß ich es für Pflicht halten würde, in welcher Form auch immer dieselbe herbeizuführen, teils um meiner Regierung die Genugtuung zu schaffen, daß ihre Aufträge respektiert würden, teils um ein deutsches Bundesgebiet nicht in so wichtigen Beziehungen unvertreten zu lassen, und daß unmöglich diese Frage von dem Belieben des Herrn v. Pechlin abhängig gemacht werden könne, fand er den Ausweg, daß der Präsidialgesandte die Einführung machen könne und daß er in diesem Sinne mit demselben verhandeln werde. In weiterer Besprechung hob er hervor, daß seine Regierung allerdings bei diesem Verhalten gegen Dänemark, zu dem sie entschlossen sei, Bedeutendes wage, da teils der Bund allen preußischen [Schiffen] den Verkehr sperren, teils die dänische Marine die offenen Häfen und Hafenstädte Preußens auf das äußerste schädigen könne. Schon darum und mehr noch aus Rücksichten der Humanität sei es gewiß richtig, wenn seine Regierung dem Bunde angetragen habe, eine Vermittlung zu versuchen und Preußen dieselbe zu übertragen. Preußen werde, das sei ihm soeben aus Berlin mitgeteilt, diese Vermittlung auf Grund des Rechtes der unzertrennlichen Verbindung beider Herzogtümer vornehmen; ob ich meine, daß die provisorische Regierung damit einverstanden sei. Ich erklärte, daß ich darüber nur subjektive Vermutungen haben könnte, daß aber nach meinem Dafürhalten eine derartige Ausgleichung um so weniger genügen könne, als schon die Sicherung der ferneren unzertrennlichen Verbindung ganz andere Mittel fordere, Mittel, deren Summe sich in der Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund, wie er zu werden im Begriff sei, vorfinde. Ich wiederholte, daß

zuerst und vor allem die Anerkennung der provisorischen Regierung das nächste Bedürfnis sei und daß ich es für bedenklich halten müßte, dieselbe jener Vermittlung erst folgen lassen zu wollen. Auf den Einwand, daß Preußen sie durch die Hilfesendung, die bereits über die Grenze sein werde, tatsächlich schon gemacht habe, erwiderte ich dasselbe, was ich schon in Hannover geäußert habe.

Herr v. Lepel, einer der neuen Bundestagsgesandten, empfing mich in einer Weise, in der sich der Unterschied des Alten und Neuen sehr deutlich aussprach. In die Kommission bestellt, wünsche er über unsere Angelegenheit, die er bisher noch nicht genauer studiert habe, durch mich instruiert zu werden. Aus seinen Äußerungen ersah ich, daß die Bundesdiplomatie die beiden Fragen der Anerkennung der provisorischen Regierung und der Aufnahme Schleswigs in gewisser Weise vermengt habe; ich hob hervor, daß, da die provisorische Regierung nicht aus einer revolutionären Massenbewegung hervorgegangen sei, sondern sich selbst konstituiert habe, dieselbe vorerst in betreff des Gebietes das positiv Rechtliche festhalten müsse, und daß erst demnach, wenn das ganze Herzogtum Schleswig als solches hergestellt sei, von einer Verhandlung über die dänisch redenden Distrikte und von einer Befragung der Bevölkerung die Rede sein könne. Nach dem Wunsche des Herrn v. Lepel schrieb ich ein kurzes Promemoria, natürlich mit dem Bemerken, daß dies nur eine private Meinungsäußerung enthalte, in dem ich namentlich die erwähnten beiden Fragen sonderte, darlegte, welche Bedeutung für den Bundestag eben jetzt ein rasches und kühn voranschreitendes Handeln in betreff Schleswigs habe. Da ich den Aufsatz noch vor der Sitzung der Kommission zu insinuieren wünschte, blieb mir nicht die Zeit, Abschrift zu nehmen, um sie der hohen provisorischen Regierung einzusenden.

Es ist mir unzweifelhaft, daß es gelingen wird, alles Gewünschte zu erreichen. Dahlmann hat in Berlin aus des Königs Munde die hochherzigsten Zusicherungen erhalten. Die Hanseställte, namentlich Smidt von Bremen, sind unermüdlich in unserem Interesse, das, wie sie wohl sehen, zugleich das ihrige ist, wenn es augenblicklich Störungen mancher Art herbeiführen sollte. Sie halten es für unwahrscheinlich, daß England sich auf dänische Seite stellen könnte.

Ich unterbreche mich hier, nun sogleich folgendes zu berichten. Soeben erfahre ich durch Professor v. Madai, daß er bei Professor Albrecht, der das Vertrauen der 15. Bundesstimme repräsentiert, meine Einladung gesehen. Da mir eine solche Einladung nicht zugekommen, habe ich mich verpflichtet gehalten, sofort an den Grafen Colloredo als Präsidialgesandten zu schreiben:

> Daß ich mich sowohl gegen die hohe provisorische Regierung, die mich beauftragt, als gegen das deutsche Bundesland, dem ich angehöre, verpflichtet halte, in Erinnerung zu bringen, daß auch ich mit dem Vertrauen meiner Regierung beehrt sei und daß ich hoffen zu dürfen glaube, Seine Exzellenz werde in meiner dringenden Bitte und Anfrage nichts anderes als den patriotischen Eifer zu erkennen geneigen usw.

Ich hoffe, mit diesem raschen Schritt die Ansprüche der hohen provisorischen Regierung vertreten und in dem Geist meiner Instruktion gehandelt zu haben. Zögert man von Bundes wegen mit der Anerkennung der provisorischen Regierung, so ist der Grund der Zögerung so bloß in den Formen und Formeln der diplomatischen Courtoisie, daß ich es für Pflicht halten muß, meinerseits auf das entschiedenste auf den Inhalt der ernsten und schwierigen Sachlage zu drängen. Es würde mir sehr erwünscht sein, von der hohen provisorischen Regierung eine ausdrückliche Gutheißung dieses Schrittes zu erhalten, weil ich darin für Künftiges einen bedeutenden Fingerzeig sehen würde.

Der Gang, den die Verhandlungen des vorläufigen Nationalparlamentes genommen haben, ist gewiß von der bedeutendsten Nachwirkung auf alle Verhältnisse der einzelnen Staaten. Wie entschieden auch die Majorität war, den großen moralischen Einfluß der Minderheit empfand man in allen Beschlüssen und Maßnahmen. Unter diesen die wichtigste ist die Permanenz eines Ausschusses von fünfzig Männern, — ich gestehe, daß bei der vollendeten Auflösung der meisten deutschen Verhältnisse mir diese fünfzig und die siebzehn Männer des Vertrauens eine eigentümliche, über das Legislative entschieden hinausreichende Befugnis erhalten zu müssen scheinen. Ich glaube, Herr Justizrat Schleiden wird weitere Tatsachen geschrieben haben.

Professor Forchhammer wird, so hoffe ich, in wenigen Tagen wieder nach London gehen, wie er selbst wünscht, ohne ausdrückliche Beauftragung seitens der hohen provisorischen Regierung.

Eben jetzt (abends 7 Uhr) trifft die Nachricht von der Kriegserklärung Rußlands gegen Preußen hier ein, macht großen Eindruck.

Noch habe ich keine Antwort auf das obenerwähnte Schreiben. Der zum Präsidenten der Siebzehn erwählte v. Gagern (nicht der darmstädtische) hat mich persönlich eingeladen, teilzunehmen und mich morgen einzufinden. Ich bin noch schwankend, ob ich dem Folge leisten werde und darf.

Der Bundestag epuriert sich außerordentlich schnell. Es wäre gewiß im hohen Maße wünschenswert, wenn die hohe provisorische Regierung jemand an Pechlins Stelle zu ernennen nicht zögerte, wenn auch nur, um von der Stelle Besitz zu ergreifen. Herr Graf Reventlow wird sich meines unmaßgeblichen Vorschlages zu erinnern die Güte haben; noch jetzt würde ich keinen Besseren wissen.

Der ich usw.

7 Von Graf Reventlow

Rendsburg 4. April 1848.

Euer Wohlgeboren

unterlasse ich nicht über die hiesige Sachlage folgende Mitteilung zu machen.

Unsere Truppen haben sich wieder aus Apenrade zurückgezogen und vor Flensburg eine feste Stellung genommen. Die Dänen sind mit überlegenen Streitkräften von Jütland herabgezogen und auf Alsen gelandet, die Hauptmacht steht zwischen Apenrade und Flensburg. Preußische Truppen werden morgen früh in Rendsburg einziehen.

Heute morgen brachte der Major von Bülow aus Schwerin der provisorischen Regierung die Meldung seines Hofes, daß das dortige Truppenkontingent marschfertig an der Grenze stehe und erbötig sei, einzurücken, sobald eine desfällige Aufforderung von seiten des Bundestages eingehe. Er halte sich auch persönlich davon überzeugt, daß die Hannöverschen Truppen die Elbe nicht überschreiten würden, ehe eine desfällige Aufforderung von seiten des Bundestages eingegangen. Unter diesen Umständen ist die möglichste Beschleunigung des Marschbefehls dringendstes Bedürfnis und ersuche ich Sie alles anzuwenden, um die etwa bestehenden Bedenklichkeiten zu heben.

Die Gemeinschaftliche Ständeversammlung ist gestern eröffnet und heute wieder geschlossen; sie ist ohne alle Störung verlaufen, obgleich gestern eine allgemeine Volksversammlung zugleich berufen war.

Die provisorische Regierung ist von den Ständen in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung einstimmig wieder erwählt und die vollste Übereinstimmung mit den von uns ausgesprochenen Grundsätzen ausgesprochen.

Es ist sodann der Anschluß Schleswigs an den deutschen Bund mit ca. 70 Stimmen gegen 2 (die beiden Flensburger Stimmen) beschlossen, die Deputierten der nördlichen Distrikte fehlten. Dann ist die provisorische Regierung beauftragt, ein neues Wahlgesetz vorzulegen und sodann eine neue Ständeversammlung zu berufen, und endlich sind alle Verfügungen der provisorischen Regierung sämtlich genehmigt.

Diesem nach stehen unsere Sachen im Ganzen nicht ungünstig, es scheint besonders darauf anzukommen, schnell und ehe ein stärkeres Zusammenstoßen stattgehabt, durch Aufstellung einer ungestörten Macht an der Grenze des Königreichs die Streitsache auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zu beendigen.

Sollten schwerere Kämpfe eintreten und die Erbitterung wachsen, so wird selbst das Unionsverhältnis schwer zu erhalten sein. Wir vertrauen in dieser Hinsicht Ihrer Gewandtheit und Ihrem Eifer und dürfen uns um so mehr einer guten Hoffnung hingeben, da unsere Sache den interessanten Berichten des H. von Schleiden zufolge so günstige Aufnahme in Frankfurt gefunden hat.

Gehorsamst

v. Reventlow.

8

Frankfurt 5. April 1848. (Eingegangen 8. April 1848.)

Einer hohen provisorischen Regierung hatte ich gestern die Ehre, Bericht zu erstatten über die Bedenklichkeiten, die sich meinem Eintritt in den Rat der Männer des Vertrauens entgegenstellen.

Der zum Präsidenten dieser Siebzehn erwählte Herr v. Gagern lud mich gestern abend mündlich ein, in der heutigen Sitzung zu erscheinen. Ich würde Anstand genommen haben, dem Folge zu leisten, wenn ich nicht heute früh ein den übrigen Einladungsschreiben gleichlautendes Billett ohne Unterschrift —

die gleichfalls in den an die übrigen Mitglieder dieses Rates gerichteten fehlt — erhalten hätte, welches also lautet:

„Herr Dr. Drößen wird als Vertrauensmann der schleswig-holstein-lauenburgischen Regierung zu einer heute morgen 10 Uhr im Bundespalast stattfindenden Beratung unter den Männern des Vertrauens ergebenst eingeladen.

Frankfurt 5. April 1848".

Die eigentümliche Schreibung meines Namens dürfte um so weniger irremachen, da, wie ich später erfahren, v. Gagern den Brief geschrieben, in dessen Familie mein Name nach der Aussprache unserer gemeinsamen Heimat bekannt ist. Nach einer näheren Besprechung mit ihm entsagte ich dem sonst so nahe gelegenen Ausweg, durch eine Erklärung zu Protokoll die Rechte der hohen Regierung, welche mich beauftragt, zu verwahren, und ging mit ihm zu der Sitzung, der zweiten, welche gehalten worden. Während der Sitzung erhielt ich folgendes Schreiben:

„Frankfurt 5. April 48.

Euer Wohlgeboren beehre ich mich vorläufig zu benachrichtigen, daß die Bundesversammlung beschlossen hat, „in Erwägung der ganz exzeptionellen Lage dieses Falles und um das deutsche Bundesland Holstein bei der Beratung über die Bundesrevisionsfrage nicht unvertreten zu lassen, auch sonst notorisch ist, daß Professor Droysen ein Mann des öffentlichen Vertrauens in Holstein ist, denselben ausnahmsweise und bis auf weiteres unter die 17 Männer des öffentlichen Vertrauens für Holstein zuzulassen"[1]. Indem ich mich freue, Euer Wohlgeboren Nachricht von dieser Erfüllung Ihres Wunsches geben zu können, bitte ich die Versicherung meiner besonderen Hochachtung zu empfangen. Colloredo".

Ich habe mich verpflichtet gehalten, hierauf nach Beendigung der Sitzung sofort folgendes zu erwidern:

„Euer Exzellenz habe ich die Ehre, meinen verbindlichsten Dank für die gefällige Mitteilung zu sagen, welche Sie mir in Ihrem Schreiben vom heutigen Datum haben zukommen lassen. Wie sehr ich mich persönlich der hohen Bundesversammlung verpflichtet fühlen muß, daß dieselbe Formen zu finden angewandt gewesen ist, mein Erscheinen in der zur Beratung der Bundesrevisionsfrage bestellten Versammlung möglich zu machen, so kann ich doch nicht umhin, die möglichen Konsequenzen ins Auge zu fassen, welche darin liegen, daß ich „ausnahmsweise und bis auf weiteres unter die 17 Männer des öffentlichen Vertrauens für Holstein zugelassen werde". Ich halte mich nicht für ermächtigt, eine Alternative, welche die Befugnis derjenigen Regierung, von der ich beauftragt zu sein die Ehre habe, in einer ihrer wichtigsten Beziehungen in Frage stellt, nach eigenem Er-

[1] „Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848 herausgegeben von Paul Roth und Heinrich Merck" 1, Erlangen 1850, 213 Nr. 58.

messen zu entscheiden. Weder der Umstand, daß ich unter meinen holsteinischen Landsleuten ein gewisses Vertrauen genieße, noch die sehr dankenswerte Absicht der hohen Bundesversammlung, das deutsche Bundesland Holstein in diesen wichtigen Beratungen nicht unvertreten zu lassen, darf mir als Ersatz für diejenige Legitimation dienen, kraft deren der deutsche Bundesstaat, dem ich angehöre, mich an der begonnenen Verfassungsarbeit teilnehmen zu sehen erwartet. Ich habe mich mit der Bitte um weitere Befehle an meine Regierung gewandt und werde mich der Teilnahme an den Beratungen der Männer des Vertrauens bis auf weiteres enthalten.

In der zuversichtlichen Erwartung, daß Euer Exzellenz in diesen Erklärungen nichts anderes als das pflichtschuldige Bemühen sehen wollen, die an sich schon schwierige Lage meiner Regierung nicht durch Unbehutsamkeiten meinerseits mit weiteren Inkonvenienzen zu erschweren, habe ich die Ehre usw.".

So die Sachlage. Ich bitte die hohe provisorische Regierung, sich zur richtigen Beurteilung meines Verfahrens vergegenwärtigen zu wollen, daß der Deutsche Bund, wenigstens bisher noch, ein Verein souveräner Staaten ist, daß Herr v. Pechlin noch als „dänischer Gesandter am Deutschen Bunde", wie er sich nennt, agiert und an den Sitzungen teilnimmt, daß jeden Augenblick der dänische König statt seiner, da er um seine Entlassung eingekommen, einen anderen, und statt meiner als Mann des öffentlichen Vertrauens etwa Herrn v. Scheel oder Herrn Hoepfner senden kann, und daß jenes „bis auf weiteres" für mich bis zu dessen Ankunft reichen würde. In anderen Zeiten würde es vielleicht angemessen gewesen sein, sich vorerst mit diesen kleinen Zugeständnissen, dieser verblümten Anerkennung zu begnügen; unter Verhältnissen wie die jetzigen scheint es mir notwendig, ein entschiedenes Ja oder Nein zu fordern. Ich habe mir erlaubt zu schreiben, ich würde bis auf weiteres mich der Teilnahme an den Beratungen enthalten; denn es ist nicht unmöglich, daß die energische Weigerung meinerseits und das gleichzeitige Drängen des Ausschusses der Fünfzig, welchen das extemporisierte Parlament hier permanent gelassen hat, den Bund veranlaßt, eine förmliche Anerkennung auszusprechen, bevor mir die weiteren Befehle der hohen provisorischen Regierung werden, um welche ich dringend bitte. Ich glaube hoffen zu dürfen, daß diese in dem Sinne erfolgen werden, den mein Schreiben an den Präsidialgesandten andeutet; es ist ziemlich gleichgültig, ob ich an jenen Beratungen direkt Anteil nehme, es ist unendlich wichtiger, daß hier die Gelegenheit benützt werde, dem Prinzip der hohen provisorischen Regierung Anerkennung zu gewinnen. Wenigstens würde ich mir die Bitte erlauben müssen, mir den Befehl, daß auf diese halbe Grundlage hier an den ferneren Beratungen im Namen Holsteins teilgenommen werden sollte, durch diejenige Person übersenden zu wollen, welche die hohe provisorische Regierung ausersehen würde, statt meiner als Mann des öffentlichen Vertrauens für Holstein einzutreten.

Die Verhandlungen der heutigen Sitzung betrafen, nachdem in der gestrigen die Konstituierung des Rates der Siebzehn gemacht worden war, zunächst das Verhältnis, in dem dieser Rat zwischen dem hohen Bund und dem Ausschuß der Fünfzig stehen müssen. Der hohe Bund hatte beantragt, daß wir uns als „Zwischenpersonen" zwischen beiden betrachten sollten. Es ist dies mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden. Sodann sind zum Entwurf einer Verfassung für Deutschland Dahlmann, Jordan, Bassermann, Albrecht ernannt worden. Ich eile diesen Brief zu schließen, damit er noch mit der heutigen Post abgehen kann.

In aller Ehrerbietung usw.

9

Frankfurt 8. April, abends 7 Uhr, 1848.
(Eingegangen 11. April 1848.)

Der letzte Bericht, welchen ich der hohen provisorischen Regierung einzusenden die Ehre hatte (IV), schloß mit der dringenden Bitte um weitere Befehle für mein Verhalten. Der Drang der Verhältnisse hat mich genötigt, auf meine Verantwortung hin zu verfahren, ohne weitere Instruktionen abzuwarten.

Der hohen provisorischen Regierung liegt abschriftlich das Schreiben des Grafen Colloredo an mich und meine Antwort darauf — beide vom 5. April — vor; ich erlaubte mir, der hohen provisorischen Regierung vorzutragen, daß es mir durchaus unrätlich scheine, auf diese halbe Grundlage, die der Bundestagsbeschluß in betreff meiner Zulassung als Mann des Vertrauens für Holstein enthalte, einzugehen. Zur Sitzung am 6. eingeladen, sprach ich unseren Präsidenten Herrn v. Gagern zuerst persönlich, teilte ihm mit, daß ich und warum ich nicht in der Sitzung erscheinen würde, schrieb ihm nach seinem Wunsch darüber in die Sitzung hinein folgendes:

„... Der Teilnahme an den Beratungen mich vorerst zu enthalten, veranlaßt mich eine doppelte Rücksicht. „Ausnahmsweise und bis auf weiteres" zu denselben zugelassen soll ich werden, 1. damit das Bundesland Holstein nicht unvertreten bleibe, 2. weil ich in Holstein ein Mann des Vertrauens sei. Unmöglich kann in diesem etwaigen popularen Vertrauen eine Legitimation für mich gefunden werden, unter denjenigen Männern zu erscheinen, welche durch die Autorisation ihrer Regierungen zu dieser Beratung befugt sind; der „Wille des Volks", selbst wenn er in betreff meiner irgendwie nachweislich ausgesprochen wäre, würde für die vorliegende Frage ohne Bedeutung sein müssen; er würde den Charakter dieses Rates und dieser Beratungen auf bedenkliche Weise infizieren. Nicht minder muß ich bezweifeln, daß der hohe [Bund] nach dem zur Zeit bestehenden Bundesrecht befugt zu erachten ist, in Ermangelung einer ausreichenden Ernennung für den Bundesstaat Holstein eine solche gleichsam subsidiarisch vorzunehmen, um denselben bei diesen Beratungen nicht unvertreten zu lassen. Der Charakter der an den einzelnen Bundesstaaten haftenden Souveränität

scheint mir dem zu widersprechen. Es scheint mir klar, daß der hohe Bund entweder die Regierung, welche mich beauftragt hat, anerkennt — und dann ist jeder Zweifel gehoben — oder sie nicht anerkennt — und dann fällt die einzige Legitimation hinweg, kraft deren ich im Rate der Männer des Vertrauens erscheinen darf".

Mit diesem und dem Schreiben an Colloredo glaubte ich scharf genug die schielenden Gründe, welche der Bundestagsbeschluß für meine Zulassung ausgesprochen, protestiert und meine Angelegenheit in eine einfache Alternative gestellt zu haben.

Ich verständigte mich mit Gagern und anderen Männern des Vertrauens über die Lage der Verhältnisse; ich erklärte, ein Beschluß des Rates des Vertrauens, der in Antwort auf mein Schreiben meine unbedenkliche Zulässigkeit ausspricht, würde mir bis auf weiteres genügen, weil er 1. die möglichen Konsequenzen ausschlösse, gegen welche ich meine Regierung verwahren müsse, die nämlich, daß der dänische König einen Mann des Vertrauens für Holstein sende und durch dessen Annahme meine Regierung desavouiert sein würde; 2. weil er die schielenden Gründe, infolge deren mich der Bundesbeschluß zulassen wolle, tatsächlich und implizite aufhebe, und 3. weil er eine direkte Antwort auf die Alternative sei, die ich am Schluß meines Schreibens an Gagern ausgesprochen. Er selbst wie alle meine Vertrauenskollegen waren mit dieser Ansicht um so mehr einverstanden, da sie bereits in diesem Sinne einen Beschluß in der Sitzung gefaßt hatten; derselbe wird demnächst in den Veröffentlichungen unserer Verhandlungen erscheinen; sie hatten namentlich die Ansicht ausgesprochen, daß ein etwa von dem dänischen König für Holstein gesandter Vertrauensmann nicht werde zugelassen werden. Ein Schreiben Gagerns sagt:

„Es war unsere einstimmige Ansicht, daß die in des Grafen Colloredo Schreiben enthaltenen bedingten Äußerungen uns nicht abhalten können, Sie zur Behauptung Ihres Sitzes als Mann des Vertrauens für Schleswig-Holstein dringend und freundlichst einzuladen. Indem ich es mir zur Ehre rechne, Ihnen diese einstimmige Ansicht mitteilen zu dürfen, und sogleich eine Einladung auf morgen früh damit verbinde, bin ich usw.".

Allerdings war mit dieser Verhandlung die Frage der Anerkennung bei weitem nicht mit juristischer Schärfe entschieden. Und hätte ich in meiner Sendung keinerlei anderen Zweck zu erkennen, als die Anerkennung der hohen provisorischen Regierung durchzusetzen oder auch nur in deren unmittelbarstem Interesse zu handeln, so würde ich mich ferner zurückgehalten haben. Aber in meiner Instruktion steht, daß ich in Betracht der Reorganisation der Bundesverfassung raten und beschließen soll nach eigenem Ermessen, wie ich es mit bestem Wissen und Gewissen dem Wohle und der Ehre Deutschlands ersprießlich halte. Blieb ich zurück, so trieb ich, wenn nicht die Siebzehn, so den permanenten Ausschuß der Fünfzig, der jede Gelegenheit zu schärfsten Maßnahmen gegen den Bund begierig ergreift, dahin, die ausdrückliche Anerkennung vom Bunde zu fordern, oder im Weigerungsfall die entlassene

große Versammlung wieder zu berufen. Ich muß erwähnen, daß ich vor dem Wiedereintreten in den Rat der Siebzehn Graf Colloredo besuchte, um ihm mein Verfahren darzulegen; er hat es gebilligt, aber auch geäußert, daß, wenn der Bund schon jetzt gezwungen werden sollte, sich über die Anerkennung mit Ja oder Nein auszusprechen, die Entscheidung unfehlbar Nein lauten müsse, daß man aber äußerst zufrieden sei, mit Tatsächlichkeiten weiter zu kommen. Ich habe ihm erklärt, daß ich mir vorbehielte, eine Erklärung über meine Auffassung und damit Verwahrung gegen Mißdeutung bei ihm zu deponieren. Also, trieb ich die Frage der Anerkennung weiter, so war es klar, daß ich den schon auf das Äußerste gefährdeten Bestand der Bundesversammlung in Frage stellte, daß ich, worauf die gefährlichste Partei nur hinarbeitet, die Berufung der extemporisierten großen Versammlung veranlaßte, daß dann deren Permanenz, daß dann ein provisorisches Reichsregiment aus ihrer Mitte die Folge war. Der hohen provisorischen Regierung wird die hohe Spannung dieser Verhältnisse und die unglaublich nahe Gefahr äußersten Unheils, wie wir sie hier täglich empfinden, kaum in der Schärfe anschaulich sein, die ich zur Rechtfertigung meiner allerdings mehr politischen, als juristisch einfachen Auffassung wünschen muß. Der hohe Bundestag ist bereits auf ein Minimum von Ansehen reduziert, die Gewalt der öffentlichen Meinung und namentlich der Ausschuß der Fünfzig hat ihn vollkommen überholt, die Willensmeinung des Rates der Siebzehn bestimmt seine Maßnahmen in dem Maß, daß er ihn z. B. dem Könige von Preußen befehlen läßt, die schon eingeleitete Wahl von 1 auf 70 000 für die konstituierende Versammlung rückgängig zu machen, und der preußische Bundestagsgesandte versichert, daß Preußen dem Folge leisten werde. Warum einen so demokratisierten Bund noch erhalten? Er sichert uns und unserer deutschen Zukunft die Folgeleistung der Regierungen, er ist uns die Handhabe, demnächst eine Verfassung zwischen Fürsten und Volk zu vereinbaren. Schon hat Colloredo davon gesprochen, daß Österreich wohl seines Weges auch ohne Deutschland gehen könne. Den Bundestag zerreißen, heißt nichts anderes, als den letzten Faden einer Rechtskontinuität zerreißen, die schon überall begonnene Anarchie zur konstituierenden Revolution machen, unendliches Elend über Deutschland heraufführen. Diese Betrachtungen haben mich veranlaßt, so zu verfahren, wie ich getan; ich habe nicht glauben können, daß die förmlichst ausgesprochene Anerkennung der hohen provisorischen Regierung um solchen Preis erkauft werden dürfe, oder richtiger, daß es im Interesse derselben, Schleswig-Holsteins und Deutschlands sei, den Bundestag und den Bund vielleicht zu sprengen, um von einer durch nichts als durch das Aufhören aller anderen legalen Autorität legitimierten Versammlung einiger hundert Männer eine Anerkennung zu erhalten, welche von derselben extemporisierten Versammlung mit der Aufnahme Schleswigs in den Bund schon einmal ausgesprochen worden ist. Was ich einer hohen provisorischen Regierung gegenüber vielleicht zu wenig getan, glaube ich im wahren Interesse Deutschlands und somit gewiß mit den höheren Rücksichten der hohen provisorischen Regierung selbst in Übereinstimmung getan zu haben. Es

würde mir im hohen Maße erwünscht sein, darüber ausdrückliche Äußerungen der hohen provisorischen Regierung zu erhalten.

Ausdrücklich muß ich auch darüber noch um Nachsicht bitten, daß ich ohne neue Befehle abzuwarten gehandelt habe. Meine Lage ist nicht wenig dadurch erschwert, daß ich in diesen Tagen unendlich rascher Bewegung nicht einmal kurrent über die Vorkommnisse und Unterhandlungen daheim bin; meine letzten Nachrichten offizieller Art sind vom 31. März, aus Zeiten, wo in Rendsburg noch nicht einmal Nachricht von dem Anfang der großen Versammlung in Frankfurt war; und was seitdem geschehen, hat wahrlich die Bedeutung, die sonst Jahre und Jahrzehnte nicht haben.

Die Verhandlungen im Rat der Siebzehn sind von höchstem Interesse und von entscheidender Wichtigkeit. In der gestrigen Sitzung waren wir zuerst mit dem Revisionsausschuß des Bundes versammelt, um uns zu äußern, ob in allen Territorien die Beschlüsse der „Versammlung der Notabeln", wie offiziell die große extemporisierte genannt zu werden beginnt, in betreff der Wahl der konstituierenden Versammlung zu befolgen seien, auch dann, wenn, wie in Preußen, schon andere Maßnahmen eingeleitet seien. Wir forderten, daß der hohe Bund, um der öffentlichen Meinung entgegenzukommen und ihr jeden Anlaß zum Mißtrauen zu entziehen, sofort einen desfallsigen Beschluß erlasse, ihn sofort veröffentliche. Wir forderten ferner, daß, da wir in unserer notorischen Beziehung zum Bunde mit unseren Namen mitverantwortlich seien für dessen Beschlüsse, dieselben nicht ohne unsere Genehmhaltung hinfort veröffentlicht würden. Es sind hiermit zwei große Prinzipien durchgesetzt, einmal, daß die einzelnen deutschen Staaten fortan dem Bunde gegenüber nur als Territorialhoheiten gelten, die dem Befehl des Bundes untergeben sind — auf den Einwand, daß z. B. in Preußen vielleicht die Stände schon aufgelöst seien und diese Veränderung nicht mehr annehmen könnten, ward entschieden, daß „Territorialstände" sich den Beschlüssen des Reiches oder Bundes, wie derselbe provisorisch durch die große Versammlung, unseren Vertrauensrat und den Bundestag repräsentiert sei, zu fügen, nicht darüber erst zu verhandeln hätten. Sodann — und das ist nicht minder wichtig — der Bundestag erscheint allmählich in seiner Bedeutung als provisorische Exekutivgewalt, ihm zur Seite der Ausschuß der Fünfzig und unser Vertrauensrat als parlamentarische Gewalt; es ist uns ausdrücklich anerkannt, daß der Bund stets auf unseren Rat hören wird; man erkennt in diesem Rat des Vertrauens die einzige noch mögliche Vermittlung zwischen den „hinsiechenden Regierungsgewalten" und dem andrängenden Ungestüm des Volkes. Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese und ähnliche Äußerungen in jener offiziellen Sitzung vorgekommen sind. Nachdem wir uns in unser Beratungszimmer zurückgezogen, wurde namentlich beschlossen, daß L. Uhland die Veröffentlichung unserer kurzen Protokolle übernehmen, ferner, daß künftig die Bundestagsbeschlüsse amtlich von Bundes wegen veröffentlicht werden sollten. Hierauf trug ich an, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche sonst für unser Land in betreff der schleunigst zu beschaffenden Wahlen für die konstituierende Versammlung stattfinden dürften, da sonst die Abdrucke

in Zeitungen keine offiziellen Publikationen waren, sondern die Publikationen nur durch die einzelnen Bundesregierungen stattfanden. In dieser neuen Form wohl wird bereits morgen der Bundesbeschluß, die Wahlen betreffend, erscheinen; ich hoffe schon heute, denselben mitbeilegen zu können. Die völlige Wahlfreiheit, die derselbe ausspricht, wird auch in anderer Hinsicht für Schleswig-Holstein bedeutsam werden.

Soeben empfange ich des Herrn Grafen Reventlow Schreiben vom 4. April. Ich ging sofort, um mich näher zu erkundigen und das Erforderliche einzuleiten, zu dem preußischen Gesandten Grafen Dönhoff. Zum Teil sind die mir gewordenen Aufträge bereits durch den Bundesbeschluß vom 2. April erledigt. Ich weiß nicht genau, ob nicht Herr Schleiden bereits eine von Bürgermeister Smidt ihm gemachte Mitteilung denselben betreffend eingesandt hat. Ich habe Dönhoff um Abschrift gebeten und werde dieselbe noch heute erhalten, um sie mit einzulegen[1]. Da Preußen verhandeln soll „auf Grundlage der Untrennbarkeit beider Herzogtümer", wird es unzweifelhaft diejenigen Maßregeln ergreifen, um nicht den Fluch Deutschlands auf sich zu laden. Ich bedaure, nicht zu wissen, wen die hohe provisorische Regierung mit der dauernden Leitung der Vertretung ihrer Angelegenheiten in Berlin bestellt hat. Es würde mir sehr viel wert sein, wenn der dorthin Bestellte beauftragt würde, mit mir unmittelbar in Korrespondenz zu treten, da ich Nachrichten von dort, besonders wenn sie dem preußischen Kurier für Dönhoff mitgegeben werden, in 30 Stunden haben kann. Aus den Zeitungen ersehe ich, daß eine neue Bitte um die Aufnahme Schleswigs in den Bund hierher gesendet ist; ich bedaure, daß ich nicht bestimmte Kunde darüber erhalten habe, um auf Anfragen einen vollgültigen Bescheid geben zu können.

Soeben sendet mir Dönhoff die Abschrift des Bundesbeschlusses, den er mir als am 2. April gefaßt nannte; auch fehlt in demselben die mir von ihm erwähnte Aufforderung zum Vorrücken der Bundestruppen. Der Abdruck des Bundesbeschlusses ist mir noch eben zugekommen. Freilich ist er nicht in der neuen Weise; aber ich denke, die hohe provisorische Regierung wird nicht säumen, nach demselben zu verfahren.

Der ich usw.

10 Von der provisorischen Regierung

Rendsburg 9. April 1848.

Euer Wohlgeboren

berichtliche Mitteilungen vom 2., 4. und 5. d. M. sind der provisorischen Regierung zugegangen und hat dieselbe daraus ersehen, daß der Herr Baron v. Pechlin sich weigert, die provisorische Regierung anzuerkennen, und daß die Bundesversammlung gleichfalls Schwierigkeiten macht.

---

[1] Liegt nicht bei. Vgl. Roth-Merck 1, 209 ff. Nr. 57.

Was den Baron v. Pechlin betrifft, so wollen Sie demselben das beifolgende Abberufungsschreiben[1] überreichen und das entsprechende gleichfalls mitfolgende Schreiben[1] der Bundesversammlung zustellen.

Einen neuen Bundesgesandten in diesem Augenblicke zu ernennen, scheint bedenklich, da die provisorische Regierung selbst noch nicht anerkannt ist.

Ihre Weigerung, den Beratungen der Vertrauensmänner beizuwohnen, solange keine förmliche Anerkennung erfolgt, erscheint allerdings bedenklich, da es jedenfalls zweckmäßig würde erschienen sein, sich im Besitz zu erhalten unter Protestation gegen die ausgesprochenen Reservationen; indessen werden Sie in der Voraussetzung gehandelt haben, daß Sie eine unbedingte Anerkennung zu erzwingen imstande sind, und wenn Ihnen dieses gelingt, so erscheint Ihr Benehmen allerdings völlig gerechtfertigt.

Dies alles sind mehr oder weniger Formen, die Hauptsache ist vorläufig die: Soll Schleswig deutsch bleiben oder der dänischen Eroberung preisgegeben werden. Der Beschluß der Bundesversammlung vom 4. d. M., den uns Justizrat Schleiden mitgeteilt, hat hier große Entrüstung verbreitet. Die Stockung in dem Weitermarsch der Preußen und anderen Bundestruppen, welcher hieselbst entschieden in Aussicht gestellt war, ist davon die Folge gewesen und hat die schlechteste Sensation gemacht, als würde an den deutschen Höfen ein doppeltes Spiel gespielt.

Es darf nicht zugegeben werden, daß deutsche Bundestruppen untätige Zuschauer sind, wenn deutsches Land von feindlichen Truppen besetzt und geknechtet worden.

Die Herzogtümer haben lange gekämpft mit Gründen des Rechtes und haben vom ganzen deutschen Vaterlande, von Fürsten wie Volk die entschiedenste Anerkennung und Zusicherung tätiger Hilfe empfangen; sie haben den Bruch vermieden, solange es tunlich war, erst als die Kopenhagener Volkshaufen willkürlich und mit Gewaltdrohung über die Schicksale der deutschen Herzogtümer entscheiden wollten, ist diesen Volkshaufen, nicht dem rechtmäßigen Fürsten der Gehorsam versagt. Soll Deutschlands Ehre den Dänen gegenüber gewahrt werden, so muß sofort und als erste Maßregel die Säuberung Schleswigs von dänischen Truppen verfügt werden. Erst dann ist Zeit zur Unterhandlung. Die dänische Überziehung Schleswigs ist eine Verletzung des holsteinischen Rechtes, und soweit die Frage über Schleswig zweifelhaft erscheinen könnte, ist es erforderlich, den Gegenstand des Streites nicht zum voraus vom Gegner wegnehmen, sondern augenblicklich säubern zu lassen. Werden unsere Truppen von den Bundestruppen in Schleswig nicht unterstützt, so ist unser Kampf dort vorläufig ein ungleicher, und um dem überlegenen Angriff zu Lande und zur See zu begegnen, wird nichts mehr übrig bleiben, als alle Leidenschaften hier und im übrigen Deutschland zu entfesseln. Unglückliches Land, wo dies geschähe, und Schmach für Deutschland, wenn es dieses verlangt, während sein Heer untätig an der Grenze steht.

Sie werden deshalb ersucht, sich mit Justizrat Schleiden darüber näher zu bereden und sodann gemeinschaftlich mit größter Energie dahin zu wirken,

[1] Liegt nicht bei.

daß entweder das Herzogtum Schleswig sofort für Bundesland erklärt oder wenigstens der § 3 des Bundesbeschlusses vom 4. April dahin interpretiert werde, daß der Status quo ante die Zurückrufung aller dänischen Truppen aus schleswigschem Gebiet bedeute und daß, im Falle dänischerseits eine Weigerung eintrete, der Bundesbeschluß sofort durch Waffengewalt zu erzwingen sei.

Dem Londoner Kabinett sowie dem Wiener Kabinett sind bereits Mitteilungen gemacht, eine Abschrift der Note für das Wiener Kabinett liegt zu Ihrer Instruktion bei[1].

Handeln Sie mit möglichster Eile und Entschiedenheit. Es gilt die Existenz Schleswigs und die Ehre der deutschen Nation.

Die provisorische Regierung
Beseler. v. Reventlow.

Von Schreiberhand. Unterschriften eigenhändig.

11

Frankfurt 10. April 1848.

Der hohen provisorischen Regierung beehre ich mich schleunigst, von der soeben beendeten Sitzung des Rates der Siebzehn Bericht zu erstatten.

Es wurde der Versammlung seitens des hohen Bundes dessen Protokoll vom 2. und 4. April, die schleswig-holsteinischen Angelegenheiten betreffend, mitgeteilt; ich werde demnächst Gelegenheit haben, die sehr anziehenden Abstimmungen usw. in extenso mitzuteilen, unter denen sich die des Herrn v. Pechlin insonderheit auszeichnen. Es wurde nun seitens des Bundes an uns die Frage gerichtet, ob es noch angemessen sei, die Beschlüsse, ob auch angemessen, die Protokolle zu veröffentlichen. Ich erlaubte mir auszuführen, daß durch die vor einigen Tagen erfolgte Aufhebung aller Ausnahmebeschlüsse auch der von 1824 aufgehoben sei, durch den die Veröffentlichung der Protokolle zur Ausnahme gemacht sei, auch die sogenannte Wiener Schlußakte von 1820 aufgehoben sei, durch welche erst die Bundesgesandten als solche bezeichnet und an die Instruktionen ihrer Regierungen gebunden seien. Beide Ansichten fanden im allgemeinen Billigung, obschon der vorliegende Fall damit sichtlich nicht erschöpft war. Nach mancherlei Erörterungen her und hin erbat ich mir Beantwortung der Frage, ob der Rat des Vertrauens sich befugt und veranlaßt sehe, auf das Materielle dieser Frage einzugehen. Die Frage wurde einstimmig bejaht, worauf ich mir erlaubte, in einem ausführlicheren Vortrag folgende drei Anträge zu motivieren:

Der Bund werde von uns aufgefordert:

1. Die sofortige Anerkennung der hohen provisorischen Regierung nach Anleitung des Antrages derselben vom 26. März auszusprechen.
2. Die Tätigkeit des Herrn v. Pechlin als dänischen Bundestagsgesandten für Holstein aufhören zu lassen.
3. Die Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund sofort zu beschließen.

---

[1] Liegt bei.

Es wird nicht nötig sein, die Motivierung dieser drei Anträge zu wiederholen. Die Diskussion, die sich hieran knüpfte, war eine der merkwürdigsten, welche wir in unseren Sitzungen noch gehabt haben. Der erste Antrag wurde vollständig angenommen. In betreff des zweiten fand man in betreff Lauenburgs Schwierigkeiten, erwartete nicht minder von Herrn Pechlins Diskretion das Erforderliche, war namentlich überzeugt, daß die sofortige Hersendung eines Bundestagsgesandten für Holstein seitens der hohen provisorischen Regierung das Weitere erledigen werde. In betreff des dritten Antrages sprach sich natürlich die allerlebhafteste Sympathie aus, aber man hatte Bedenken, teils wegen der Rücksichten auf die offenen Küsten Deutschlands, teils wegen der auf die dänisch redenden Distrikte in Nordschleswig sofort ein definitives Aussprechen zu fordern. Man vereinigte sich in der Fassung, den Bund aufzufordern, „sofort das zur Aufnahme Schleswigs in den Bund Erforderliche zu veranlassen". Diese Anträge gehen heute noch an den Bund, werden unzweifelhaft morgen von demselben akzeptiert sein und sofort publiziert werden.

Ist das Beschlossene auch noch nicht vollkommen alles, was man wünschen möchte, so glaube ich, ist doch mehr erreicht, als ich vor einigen Tagen noch erreichbar glaubte. Die Aufnahme Schleswigs in den Bund schon in diesem Augenblick mit Hartnäckigkeit durchzusetzen, schien mir nicht angemessen, da möglicherweise Unterhandlungen dem Abschluß nahe sein können, welche den völkerrechtlichen Begriff eines Herzogtums Schleswig wesentlich modifizieren mögen. Sollte die Unterhandlung zu nichts weiter als dem Status quo ante gelangen wollen, so würde der Bund durch den von uns beantragten und morgen vollzogenen Beschluß zu Weiterem veranlaßt sein. Übrigens habe ich es ausdrücklich bei der Verhandlung ausgesprochen, daß sich meine Regierung durch den veröffentlichten Beschluß, die Wahl zur konstituierenden Versammlung betreffend, unzweifelhaft veranlaßt sehen werde, auch Schleswig zu Wahlen für dieselbe zu veranlassen, und von der Prüfung der Versammlung werde dann die Aufnahme der Gewählten abhängen, über welche gewiß kein Zweifel obwalten könne. Und diese Ansicht und respektive Aussicht fand die allgemeinste Beistimmung der Vertrauensmänner. Die Anerkennung der provisorischen Regierung auf Grund ihres eigenen Antrages scheint mir alles in diesem Betreff Wünschenswürdige und eine heilsame Reihe von Konsequenzen zu enthalten.

Unter diesen an erster Stelle steht die auch ausdrücklich ausgesprochene Befugnis der hohen provisorischen Regierung, sofort einen Bundestagsgesandten für Holstein und eventuell für Schleswig zu bestellen.

Ich habe Herrn v. Madai, der schon vorgestern abreisen wollte, vermocht, bis heute zu warten, um durch ihn diese Mitteilungen auf die schnellste Weise nach Rendsburg zu befördern. Derselbe hat, da für die nächste Zeit an Vorlesungen in Freiburg doch nicht zu denken sein wird, seine Engagements mit der badischen Regierung aufgegeben, und ich bin von ihm autorisiert, seine Dienste der hohen provisorischen Regierung zur Verfügung zu stellen. Ich kann nur wiederholen, was ich Herrn Grafen Reventlow schon mündlich

zu erklären die Ehre hatte, daß nach meiner Überzeugung v. Madai in jeder Weise geeignet ist, die Gesandtschaftsstelle auf würdige und heilsame Weise zu verwalten. Ich hatte mich durch die Lage der Verhältnisse befugt gehalten, ihm meine Wünsche in dieser Beziehung mitzuteilen; ich habe nicht nötig, hinzuzufügen, daß ich damit weder irgendeine Verpflichtung für die hohe provisorische Regierung kontrahiert, noch irgendwie mehr, als lange und erprobte Freundschaft mir gestattet, getan habe. v. Madai wird diese Depesche am Mittwoch abend nach Rendsburg gesendet haben, und glaubt erwarten zu dürfen, daß, wenn man weitere Mitteilungen über den hiesigen Gang der Dinge sowie seine ferneren Dienste wünscht, die hohe provisorische Regierung ihn nach Rendsburg bescheiden wird, indem er deren Befehle in Hamburg, Hotel Petersbourg, erwartet. Ich erlaube mir meinerseits nur die Bitte hinzuzufügen, daß es der hohen provisorischen Regierung gefallen möge, die Stelle sobald möglich zu besetzen und sobald möglich ihren Repräsentanten hierher zu senden.

Übrigens will ich nicht unterlassen, ein Vademekum in betreff des Herrn v. Pechlin hinzuzufügen, welches die Lage der Dinge charakterisiert. Es waren Rücksichten der Höflichkeit, welche die Vertrauensmänner veranlaßten, nicht eine persönliche Äußerung gegen Pechlin zu votieren: Er werde sich gewiß schon aller Teilnahme an den Geschäften enthalten, werde irgendwelchen Vorwand nehmen, den Konflikten aus dem Wege zu gehen, usw. Gleich darauf hatten wir mit dem gesamten Bundestag gemeinsam über eine Erklärung in betreff der Unruhen im Schwarzwald zu beraten. Nicht bloß, daß Herr v. Pechlin anwesend war, sondern lebhaft und sehr national sprach er mit in die Debatte hinein und unterbrach durch Privatgespräche und Scherze die Darlegungen anderer auf so geflissentliche Weise, daß sich wiederholentlich Indignation äußerte. Die Wirkung davon ist, daß diejenigen Vertrauensmänner, welche zur Schonung geraten hatten, sich vorgenommen haben, morgen den von ihnen bekämpften Antrag gegen Pechlin selbst zu stellen.

Im übrigen gehen die Dinge hier gut und besser. Die schweren Wirren in Baden haben durch das energische Eintreten Mathys, Bassermanns und anderer die glücklichste Wendung genommen, die Partei der Anarchisten, die es endlich bis zu einer förmlichen Gefangennahme Mathys getrieben hatte, ist nicht bloß zersprengt, sondern zersprengt durch die energische Erhebung der verschüchterten Bürgerschaften von Mannheim und Karlsruhe, die sich bei Tausenden für die freie, aber ruhige Entwicklung vereinigt haben. Selbst die 10 000 Bauern in Waffen, die vom Schwarzwald herab drohten, sind endlich aufgeklärt, man hat ihnen in dokumentierter Weise darlegen können, daß die Häupter der Bewegung, denen sie folgten, Landesverrat übten, mit Frankreich heimlich verbündet usw. Dieser Verlauf der größten und nächsten Gefahr gibt uns allen hier Hoffnung, daß man das Heilvollste erreichen werde. Die Ankunft der 16 Österreicher gestern in feierlichem Aufzuge hat nicht weniger das Gefühl, daß sich Deutschland fest und sicher zusammenfinden werde, gesteigert. Dazu die völlig freisinnige Weise, in der die neue Verfassung entworfen wird, dazu der hoffentlich zuverlässige Wille aller Re-

gierungen, nicht mehr selbstsüchtig und mit arrière pensée zu verfahren, sondern in dem Unvermeidlichen das für das Ganze Heilsame zu sehen, dazu endlich die von der Not erzeugte Tätigkeit, sich selber und den Nächsten zu helfen und zu raten — ich hoffe, daß das deutsche Vaterland an der Schwelle einer besseren Zeit ist.

Gewiß wird es der hohen provisorischen Regierung von großem Interesse sein, die weiteren Einzelheiten sich von Herrn v. Madai berichten zu lassen; derselbe wird die Güte haben, über mehrere andere Verhältnisse persönlich Auskunft zu geben.

Ich möchte mir die Bitte erlauben, Abschriften der wichtigeren auswärtigen Korrespondenz hierher zu senden, da öfter auf diese Aktenstücke zu rekurrieren nötig ist.

Hoffentlich erhalte ich noch, ehe dies Schreiben ankommt, auf meine Frage in betreff des Professor Forchhammer Auskunft.

Sollte es nicht angemessen sein, den Kammerjunker v. Steemann, der bisher der hiesigen dänischen Legation attachiert war, in dieser Stellung zu belassen und denselben bis zur Ankunft eines holsteinischen Bundestagsgesandten mir zuzuweisen?

Der ich usw.

12 Von der provisorischen Regierung

Rendsburg 10. April 1848.

Eiligst.

Der Feind hat gestern morgen 4 Uhr unsere Truppen in ihrer Position bei Flensburg zu Wasser und zu Lande mit überlegenen Streitkräften angegriffen, teilweise umgangen und gegen 1 Uhr nachmittags zu einer rückgängigen Bewegung bis nach Hellebeck hin gezwungen. Die Truppen haben sich tapfer geschlagen und die Ehre unserer Waffen ist gerettet, wenn auch mancher Verlust zu beklagen ist. Noch halten wir einen Teil von Schleswig besetzt, doch wird der ungleiche Kampf von Tag zu Tage schwieriger, und es steht sehr zu besorgen, daß ganz Schleswig vom Feinde könnte überzogen werden, wenn nicht aufs schleunigste Hilfe von den Bundestruppen geleistet wird. Es stehen 6000 Mann Preußen schlagfertig in und um Rendsburg, in wenig Stunden könnten sie den Unsrigen zu Hilfe kommen, um das Gleichgewicht der Waffen mehr als herzustellen; durch die Beschlüsse der Bundesversammlung gebannt, stehen sie da und müssen untätige Zuschauer sein beim verzweifelten Kampfe ihrer deutschen Brüder. Während die deutschen Höfe, der deutsche Bundestag dem gekränkten Rechte Schleswig-Holsteins Schutz verspricht, bewegt er sich in Formen, die Schleswig ohne alle Not der feindlichen Besetzung preisgeben.

Indem wir Euer Wohlgeboren von dieser Lage der Sache in Kenntnis setzen, beauftragen wir Sie zugleich, falls nicht bereits bei Eingang dieses Schreibens völlig zufriedenstellende Beschlüsse gefaßt sein sollten, die dringendsten Vorstellungen bei dem hohen Bundestage zu wiederholen. Sollten die deutschen Fürsten uns verlassen wollen, während wir deutsches Recht und

deutsche Unabhängigkeit gegen Aufstände des Kopenhagener Volkes verteidigen, bloß deshalb, weil die Dänen unseren Fürsten in ihrer Mitte haben und ihn zwingen, ihrer Ungesetzlichkeit den äußeren Schein legitimer Form zu geben, so hat das deutsche Volk doch ein Herz für unsere Sache und wird den Notruf ihrer [so] Brüder nicht überhören.

Provisorische Regierung

Beseler. v. Reventlow.

Von der Hand Reventlows. Eigenhändige Unterschriften.

13

Frankfurt 12. April 1848. (Eingegangen 16. April.)

Einer hohen provisorischen Regierung beeile ich mich, die soeben mit großer Anstrengung errungenen weiteren Beschlüsse des hohen Bundes mitzuteilen; sie werden heute abend oder morgen früh in den hiesigen Zeitungen erscheinen. Sie lauten:

„Die Bundesversammlung sieht sich veranlaßt, in Verfolg ihres Beschlusses vom 4. April d. J. die schleswig-holsteinische Angelegenheit betreffend zu erklären,

1. daß falls königl. dänischerseits die Einstellung der Feindseligkeiten und die Räumung des Herzogtums Schleswig von den eingerückten dänischen Truppen nicht erfolgt sein sollte, dies zu erzwingen sei, um das durch den Bund zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren;

2. daß, da nach der Überzeugung der Bundesversammlung die sicherste Garantie jener Union durch den Eintritt Schleswigs in den Deutschen Bund erlangt werden würde, Preußen zu ersuchen sei, bei Gelegenheit des Vermittlungsgeschäftes möglichst auf jenen Eintritt hinzuwirken;

3. auszusprechen, daß der Bund die provisorische Regierung von Schleswig-Holstein, welche sich mit Vorbehalt der Rechte des Herzogs und namens desselben zur notgedrungenen Verteidigung ihrer Landesrechte konstituiert hat, anerkenne und daher von der vermittelnden königl. preußischen Regierung erwarte, daß sie die Mitglieder dieser provisorischen Regierung als solche und in diesem Maße und ihre Anhänger in Schutz nehme"[1].

Soviel, freilich auch nicht mehr, ist hier erreicht und erreichbar gewesen. Herr Schleiden wird bereits berichtet haben, was gleichzeitig auf seine Veranlassung im Ausschuß der Fünfzig beschlossen worden und daß er selbst nebst dem trefflichen Badener Mathy als Kommission des Ausschusses nach Berlin geht mit sehr ausgedehnter Vollmacht, das weiter Nötige zu veranlassen.

---

[1] Roth-Merck 1, 258 ff. Nr. 72.

Herr Madai wird, wenn dieser Brief eintrifft, bereits in Rendsburg gewesen sein und den Stand der hiesigen Angelegenheiten bis Montag abend berichtet, meine brieflichen Mitteilungen ergänzt haben. In diesen ist der Antrag der Siebzehn ausführlich mitgeteilt; den ganzen Dienstag hat der Bundestag über diese Sachen vergebens gebrütet. Erst heute um 12 Uhr wurden wir Siebzehn zu einer mit dem schleswig-holsteinischen Ausschuß gemeinsamen Sitzung geladen. Herr Dönhoff führte das Wort: Er begreife eigentlich nicht, wozu dieser Antrag von unserer Seite, da mit dem Beschluß vom 4. alles Wesentliche gegeben sei und man nur warten möge, so werde Preußen gewiß das Erforderliche vornehmen. Ein Vortrag, der von schiefen Gesichtspunkten, von Besorgnis für die preußischen Küstenstädte und Kauffahrtei, von jenem glatten diplomatischen Versteckspielen, das die Kompetenz von einer Tür zur anderen betteln schickt, übervoll war. Dann ergriff Dahlmann das Wort und schlug mit der ganzen sittlichen Entrüstung eines Ehrenmannes keulenhaft dazwischen, wies nach, mit welcher Schnödigkeit unsere Sache früher am Bund behandelt, wie eine Rechtsfrage diplomatisch verschnitten und verhunzt worden, wie mit perfider Truggewalt von Graf Münch verfahren: „Von Hunderten und Tausenden habe ich es vernommen, der Fluch Schleswig-Holsteins lastet auf Graf Münchs Namen". Vergebens suchte Graf Dönhoff mit einigen nichtssagenden und bequemen Phrasen den Eindruck dieser Rede zu verwischen; er hatte das Unglück, zu äußern, daß man eine so wichtige Sache doch nicht nach den nationalen Sympathien allein möge entscheiden wollen, was mir Anlaß gab, mit Ernst und Kälte auseinanderzusetzen, daß wahrlich nicht bloß von diesen die Rede sei, sondern daß es sich um Recht handele, um dasselbe Recht, das uns ohne Dazwischentun des Bundes so lange gekränkt, das wir unablässig bekannt und behauptet und das, wenn in dieser ernsten Zeit alles Recht und alle Macht in deutschen Landen im Umsturz begriffen sei, wir bis auf den Tod behaupten würden. Ich las dann mit feierlicher Stimme einige Stellen des gestern abend an Herrn Schleiden gekommenen Briefes der hohen provisorischen Regierung vor. Es war sodann kein weiteres Halten, alle namhaften Männer der Siebzehn sprachen mit derselben Härte und Entschiedenheit über die unseligen Halbheiten und Zweideutigkeiten in den Beschlüssen vom 4., machten den Bund verantwortlich, wenn Schmach und Schaden für Deutschland aus diesen Lässigkeiten folge; und der Graf Dönhoff, der Sprecher in dieser Kommission, fand keinen Ausweg, als zu versichern, daß der Beschluß vom 4. nicht vor dem 6. oder 7. in Berlin gewesen sein könne, daß also am 8., dem Datum jenes Briefes der hohen provisorischen Regierung, die Wirkung jenes Beschlusses noch nicht habe bis zum kommandierenden preußischen General gelangt sein können, daß derselbe aber gewiß gleich nach jenem Brief, spätestens am 9., weiteren Befehl erhalten haben werde. Ich konnte ihm nachweisen, daß, da bereits in der Pr. Allg. Zeitung vom 8., die mittags den 7. geschlossen wird, der Beschluß abgedruckt worden, derselbe am Abend des 8. in Rendsburg seine Wirkung habe äußern können usw. Auf Grund eines Antrages von Dahlmann formulierte dann Welcker, Bundesgesandter für Baden, Art. 1 und 2,

freilich in energischerer Fassung, als nun zu lesen ist. Ich forderte mit der größten Entschiedenheit die ausdrücklich ausgesprochene Anerkennung der provisorischen Regierung; ich wies mit Indignation die freundliche Wendung zurück, daß so viele Tatsachen, z. B. meine Anwesenheit selbst, diese Anerkennung aussprächen. Ich ließ erkennen, daß ich augenblicklich einen der Bundesversammlung schwer zu verhüllenden oder zu ertragenden Schritt tun würde, wenn man nicht meiner Forderung willfahre; ich stellte die Erbärmlichkeit ins Licht, die es haben würde, faktisch anzuerkennen und sich nicht offen und ehrlich auch zu dem Wort bekennen zu wollen; ich stellte die Gefahren dar, denen nach dem Erlaß des dänischen Königs an Hartwig Beseler die Männer der provisorischen Regierung, ihre Beamteten, alle anderen Schleswig-Holsteiner ausgesetzt seien, wenn man sich und das ganze deutsche Volk nicht verpflichte und verantwortlich mache für jedes Haar, das uns gekrümmt werde. Ich fand die lebhafteste Unterstützung meiner Vertrauenskollegen.

Wir zogen uns zurück. Gleich folgte eine Deputation der Fünfzig, die erst dem Bundestag, dann uns die Anzeige der gefaßten Beschlüsse, die Herr Schleiden berichtet hat, brachten. Wir übergaben ihnen unsere Beschlüsse zur Mitnahme nach Berlin. Ich trug einige Anträge[1] vor in betreff der gemeinsamen deutschen Volksbewaffnung, einer sofort zu gründenden Seeverteidigung resp. Anfang einer Marine, worüber ich zuvor mit einigen Bremer Herren, namentlich Smidt, dem Bürgermeister, konferiert hatte, über Anknüpfung auswärtiger Verhältnisse usw. Die Sachen werden morgen zu Ende geführt und dem Bundestage überwiesen werden.

Indes war der Bundestag mit der Annahme unserer drei obigen Punkte schwer beschäftigt, auch Herr Pechlin hatte sich wieder eingefunden, es haben die Debatten von 2 bis 5 Uhr gewährt. Pechlin hat infolge der Annahme der Beschlüsse angezeigt, daß er seine Stelle niederlege. Jetzt, 7 Uhr, rüsten Herr Schleiden und Mathy die Abreise, ich beschleunige meine Depesche. Auch Professor Forchhammer geht, was mir nicht lieb ist, nach Berlin; ich hätte gewünscht, daß die hohe provisorische Regierung Veranlassung gefunden hätte, ihn nach London zu schicken; er ist des Terrains dort kundig; er hat Tag für Tag auf desfallsige Mitteilung gewartet.

Während ich diesen Brief schrieb, erhielt ich der hohen provisorischen Regierung Schreiben vom 9. April. Ich hoffe, daß seitdem alle Verhältnisse einen besseren Gang genommen, ich konnte noch einige Zeilen aus dem Schreiben dem Grafen Colloredo mit dem versiegelten Schreiben an den hohen Bund absenden. Der Brief an Pechlin ist ebenfalls sofort besorgt. Über einen sofort zu ernennenden Bundestagsgesandten für Holstein äußert sich mein voriges Schreiben, wie ich hoffe, in einer Weise, die mir weder als vorgreiflich, noch als eigenmächtig mißdeutet werden wird. Noch immer muß ich meinen Vorschlag für angemessen halten.

---

[1] Abgedruckt in „Beiträge zur neuesten deutschen Geschichte. Vier Aufsätze von Joh. Gust. Droysen" Braunschweig 1899, 8—13; ferner aus den Protokollen der Bundesversammlung bei Roth-Merck 1, 300—311.

Ich bin der hohen provisorischen Regierung verpflichtet für die rücksichtsvolle Weise, mit der dieselbe mein Benehmen in betreff der Annahme und Nichtannahme meines Sitzes im Rat der Siebzehn hat beurteilen wollen. Ich habe meinerseits nicht ohne gewissenhafte Prüfung der Sachlage gehandelt, und würde auch jetzt noch nicht besser zu verfahren wissen, wenn ich diese Peinlichkeiten noch einmal durchmachen müßte. Ich erlaube mir, meine dringende Bitte um häufige und ausführliche Nachrichten zu wiederholen; es ist nicht möglich, daß ich in meiner Situation mit dem mich begnügen kann, was jeder andere aus den Zeitungen ebenso erfährt. Ich habe leider keinen Augenblick mehr Zeit, wenn dieser Brief noch heute mit der Post abgehen soll.

Der ich usw.

14 Von Graf Reventlow

Rendsburg 13. April 1848.

Euer Wohlgeboren Mitteilung vom 10. d. M. ist heute von Herrn Professor Madai eingereicht worden, die eben zur Absendung expedierte Depesche ist dadurch überflüssig geworden und erlaube ich mir Ihnen, um baldigste Nachricht zu geben, namens der provisorischen Regierung briefliche Mitteilung zu machen.

Die Resultate, welche Sie melden, sprechen entschieden für die Zweckmäßigkeit der von Ihnen gewählten Handlungsweise und hat dieselbe demnach nur entschiedene Anerkennung finden können. Wir werden Ihrem Antrag gemäß nicht unterlassen, sofort einen Bundesgesandten zu ernennen, dem der Herr v. Steemann wird zugeordnet bleiben können. Auch die von Ihnen in Vorschlag gebrachte Persönlichkeit scheint durchaus den Umständen angemessen.

Vom Ausschusse der Fünfziger ist der provisorischen Regierung eine Aufforderung der Wahl von Deputierten zur Nationalversammlung eingegangen und wird die zustimmende Antwort durch Herrn v. Schleiden übergeben werden.

Die Niederlage der Republikaner muß allerdings als ein gutes Ereignis betrachtet werden und die Hoffnung auf friedliche Entwicklung der deutschen Regeneration gewinnt dadurch allerdings einigen Halt.

Die Kriegsoperationen ruhen hier einige Tage. Der Rückzug unserer Truppen von Flensburg war allerdings betrübend und mancher schmerzliche Verlust für einzelne ist die Folge gewesen, für die Landessache ist indessen dadurch wenig verloren, da der Mut ungeschwächt geblieben und der effektive Verlust der Mannschaft nur unbedeutend war. In wenigen Tagen werden wir mit den Preußen gemeinschaftlich vordringen und hoffentlich bald die Scharte auswetzen, die geschlagen ward.

Herr Professor Waitz in Berlin und mein Bruder in Wien sind beauftragt, sich mit Ihnen vorkommendenfalls in Relation zu setzen. Nach London ist bereits früher eine Note an Palmerston und ein Ersuchensschreiben an

den Geheimen Rat Bunsen gesandt. Mehr schien nicht erforderlich, da Bunsen bereits entschieden für unsere Sache wirkte.

Gehorsamst

v. Reventlow.

15

Frankfurt 14. April 1848. (Eingegangen 19. April.)

Hielte ich mich nicht verpflichtet, einer hohen provisorischen Regierung einigermaßen regelmäßig Bericht zu erstatten, so würde das Gefühl der Beklommenheit, das die letzten hierhergekommenen Nachrichten hervorbringen müssen, mich abhalten zu schreiben, da, was hier vorgefallen, im Verhältnis zu dem, was der hohen Regierung nun obliegt, unbedeutend ist.

Der Eindruck, den die Nachricht vom Gefecht des 9., von dem Rückzuge bis Hutten und Wittensee, von dem harten Schaden, den vor allen das Studentenkorps gelitten, hier hervorgebracht, dieser Eindruck ist von der Art, daß selbst die Diplomaten des hohen Bundes erkennen, man dürfe nicht länger auf diesen Wegen der Halbheiten und Zweideutigkeiten wandeln. So hat denn heute früh Herr v. Winzingerode (Bundesgesandter für Nassau-Braunschweig) mit mir konferiert über einen Antrag am Bunde: Daß unserem Oberbefehlshaber Bundestruppen, soweit er deren bedürfe, zur Verfügung zu stellen seien, daß demselben Verfügung über Vorräte, Munition usw. zuzuweisen sei, daß derselbe, um die Räumung Schleswigs zu erzwingen, von Bundes wegen befugt werde, auch die Grenzen des dänischen Gebietes zu überschreiten, daß, wenn der König-Herzog nicht seine völlige Unfreiheit zu erweisen vermöge, mit ihm „wie seinerzeit mit dem Herzog Karl von Braunschweig zu verfahren sei". Ich habe geglaubt, diesen letzten Passus, den Winzingerode forderte und mit den angedeuteten Worten formuliert hatte, widerraten zu müssen, und zwar nicht darum allein, weil ich gewiß bin, daß jetzt ein solcher Antrag im Bunde noch nicht durchgeht. Die Anträge selbst sind heute mittag in der Bundessitzung vorgebracht und sofort dem Militärausschuß des Bundes zum Gutachten übergeben worden. Ich hoffe, daß sie, bei der derzeitigen Raschheit der Verhandlungen, in wenigen Tagen zum Beschluß kommen werden. Ich glaube schon in meinem letzten Bericht vorläufig mitgeteilt zu haben, daß auf meinen Antrag die Siebzehn einstimmig beschlossen haben, den Bund aufzufordern, 1. daß er für die Allgemeinheit der Volksbewaffnung Sorge trage, 2. daß er die nötigen Maßregeln treffe zum Schutz der Küsten sowie der deutschen Güter und Schiffe in See, 3. daß er die für Deutschland notwendigen auswärtigen Verbindungen anknüpfe, und das alles mit Zugrundlegung der ihm mitübersandten Promemorien, welche ich den Siebzehn überreicht hatte. Ich hatte namentlich den Punkt über die Seeverteidigung nach vorgängigen Besprechungen mit Smidt und Duckwitz von Bremen und anderen Kundigen möglichst sorgfältig und ausführlich vorgearbeitet und die Sache so weit geführt, daß, wenn, wie möglich, heute der Bundesbeschluß folgt, sofort an die Aus-

führung geschritten werden könnte. Und zwar würden sofort von hier aus Kommissarien, einer für die Nordsee, ein zweiter für Lübeck, Rostock, Holstein, ein dritter für die preußischen Küsten abgehen, auf Grund des bisher getroffenen Planes die Ausführung schleunigst zu veranlassen, bis an einem geeigneten Ort (Hamburg, Lübeck etwa) ein Admiralitätsausschuß gegründet wäre, dem die Gesamtleitung zustünde. Der große Eifer für die ganze Angelegenheit wird das Beste tun.

Die auswärtigen Angelegenheiten betreffend, habe ich namentlich hinweisend auf die heillosen Fehler, die das Übertragen der Verhandlungen mit Dänemark an Preußen verursacht habe — jetzt ein in hohem Maß populärer und einleuchtender Beweis —, gefordert, daß man sich sofort mit Holland, mit Schweden-Norwegen, vor allem mit Nordamerika in Beziehung setzen möge. Auch hierfür sind gute Aussichten vorhanden, unser Präsident Gagern hat mein Promemoria sofort nach dem Haag gesendet, wo er auch dienstlich die vertrautesten Beziehungen hat. Infolge meiner Anträge, die ich natürlich mit einzelnen Gesandten des Bundes im voraus besprochen, ist bereits ernstlich daran gedacht, zur besseren Konzentrierung der betreffenden Geschäfte für das Militärische, das Auswärtige, die Seerüstung je einen Minister von Bundes wegen zu bestellen, und so schon jetzt in die Formen des Reichsregimentes, die hoffentlich bald gegründet sein werden, hinüberzuleiten. Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß in allen diesen Anträgen meinerseits — denn auch der erste über die einheitliche Leitung des deutschen Volksheerwesens sieht in meiner Denkschrift gar sehr anders aus als in dem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß der Siebzehn — die Rücksicht auf unser Land mitbestimmend gewesen ist; und ich wage zu hoffen, daß, wenn wir nur erst die nächste Not überstanden haben, das neue Deutschland vor allem uns zum Heil gegründet sein, aber auch in unserem Volke eine festeste Stütze würdigster Zukunft finden wird.

Den 15. April. Es war mir nicht möglich, meinen Bericht gestern noch vor Schluß der Post zu Ende zu führen; ich eile, ihn heute früh fortzusetzen, damit er mit der Vormittagspost abgehen kann.

Die nächste Aufmerksamkeit erregt augenblicklich hier das Eintreffen von etwa 8000 deutschen Arbeitern in Straßburg, oder vielmehr deren drohende Rüstung, den Rhein jetzt zu überschreiten. Daß Baden den verhaßten Markgrafen Karl zum Kommandierenden des 8. Bundeskorps ernannt hatte, hat so große Aufregung in Baden hervorgebracht, daß im Grunde die vollkommene Anarchie ausgebrochen ist. Nach Veranlassung der Siebzehn ist General v. Gagern, der bisher sich in holländischen Diensten ausgezeichnet, ein Mann von der kühnsten Entschlossenheit und Festigkeit, nach Baden gesandt, den Befehl zu übernehmen und vor allem in den Truppen selbst Zuversicht und Zucht herzustellen. Der Ausschuß der Fünfzig hat sich nach Hannover gewandt, die höchsten Anstrengungen zu Schutz und Hilfe für Schleswig-Holstein zu fordern, und bei dem peremtorischen Ansehen, das diese eigentümliche Repräsentation augenblicklich in Deutschland genießt, darf man sich von dieser Forderung allerdings Erfolg versprechen. Ich hoffe,

daß die Anzeige von Pechlings Abtreten seitens des hohen Bundes bereits offiziell in den Händen der hohen provisorischen Regierung sein wird; es ist im höchsten Maß wünschenswert, daß die Ernennung eines neuen Bundestagsgesandten sofort erfolge; vielleicht ist sie es bereits. Ich erlaube mir mitzuteilen, daß Silvester Jordan als Bundestagsgesandter für Hessen ernannt und Wippermann statt seiner in den Rat des Vertrauens getreten ist. Sowie für unseren bisherigen Siebzehner für Hannover Wangenheim, der ebenfalls Gesandter geworden, Professor Zachariae eingetreten ist. Jordan, Welcker, Willich als Bundesgesandten bezeichnen ungefähr den Geist, in dem sich der Bund regeneriert. Für Preußen sollte Dahlmann eintreten, er hat es aber zurückgewiesen; die Wahl scheint nun zwischen Beckerath und Graf Dyrhn zu schwanken. Soeben erhalte ich den von Dahlmann und Albrecht gefertigten, als Handschrift zur Beratung für uns abgedruckten Verfassungsentwurf für Deutschland. Wir werden mit demselben gewiß bald zu Ende kommen. Nach einem von Gervinus entworfenen Plan wird in der konstituierenden Versammlung folgendermaßen verfahren werden. Sowie die Wahlen für dieselbe publiziert sind, ernennen die 17 Stimmen je einen Gewählten als ihren Kommissarius für die Versammlung, die gleichsam Minister, aber Mitstimmende sein werden. Nicht die Bundesgesandten nehmen an den Verhandlungen teil, noch auch bloß respondierende Kommissarien oder Bevollmächtigte der Regierungen. Die eröffnete Versammlung sodann bestellt sofort eine Kommission für den Verfassungsentwurf, der unter anderen Entwürfen, die möglicherweise einkommen werden, auch der von Bundes wegen durch die Siebzehn gefertigte vorgelegt wird. Diese Kommission wird dann den Entwurf wählen oder zusammenstellen, welchen die Versammlung zur Basis ihrer konstituierenden Beratungen zu nehmen hat. „Diese Kommissarien hätten kein fertiges System zu verteidigen, sondern in gemeinsamer Beratung mit der Versammlung erst zu bilden und zu schaffen. Sie könnten nicht durch hemmende Instruktionen gebunden werden, noch durch gouvernementale Vetos den freien Beschlüssen der Versammlung vorbeugen wollen. Sie könnten auch nicht interpelliert werden über Handlungen des Bundes oder einzelner Regierungen, vielmehr müßte ihr eigentliches Geschäft außer der freien Teilnahme an der allgemeinen Beratung das sein, daß sie an die Versammlung ihre Interpellationen richteten in allen den Fällen, wo der Zentralgewalt Übergriffe in die unveräußerliche Gewalt der Einzelstaaten eingeräumt werden sollen und wo der Volkswille in den grundgesetzlichen Bestimmungen die höheren politischen Rücksichten aus den Augen zu setzen droht. Auch sollte ihnen in der Geschäftsordnung das Recht vorbehalten bleiben, am Schluß jeder Diskussion resümierend auf den Gegenstand zurückzukommen. Erst nach dem Abschluß der Beratungen und vor der definitiven Beschlußnahme über das Ganze der Verfassung sollte es den einzelnen Regierungen gestattet sein, innerhalb einer möglichst kurzen Frist ihre etwaigen Einwendungen, wenn sie von den Kommissarien in ihrer Mehrzahl erheblich genug gefunden werden, noch vortragen und die betreffenden Punkte einer nochmaligen Diskussion unterwerfen zu lassen. Sobald

die Verfassung angenommen und zur Ernennung des Reichsoberhauptes resp. Reichsverwesers des Deutschen Bundes geschritten ist, sollte dessen erste Handlung sein, die konstituierende Versammlung zu vertagen oder, falls von derselben ein veränderter Wahlmodus beliebt wird, neue Wahlen ungesäumt auszuschreiben, damit, ehe zu der Organisation der Bundesverwaltung geschritten wird, an die Stelle des provisorischen Ministeriums ein definitives trete, das dem neu zusammentretenden Reichstag mit einem festen Plan der Organisation gleich entgegenkäme". Ich habe diese Stelle aus Gervinus' Entwurf mitgeteilt, weil sie die derzeitige Auffassung dessen, was möglich und notwendig ist, besser als irgend etwas anderes bezeichnet, und weil sie zugleich der hohen provisorischen Regierung einen Blick in die nächstweiteren Projekte gewährt.

Von Berlin aus hat mir Professor Waitz geschrieben, und ich habe mich beeilt, ihm zu antworten mit der Bitte, daß wir uns gegenseitig alle wichtigeren Vorkommnisse unmittelbar mitteilen wollen. Mit Wien habe ich hier durch die hierhergesandten Österreicher und diejenigen, welche sie herbegleitet hatten, Verbindungen angeknüpft, die, so hoffe ich, der Sendung des Grafen Reventlow-Farve nützlich zur Seite gehen sollen. Namentlich dürfte Baron v. Sommaruga und Graf Andriani, die ich beide viel gesehen und gesprochen und mit denen ich ausführlich über unsere Sache gesprochen, derselben um so mehr von Nutzen sein, da sie augenblicklich zu den einflußreichsten Leuten in Wien gehören.

In diesen Tagen beginnt hier in der Nähe wahrscheinlich der gefährlichste Konflikt. In der Nähe des Bodensees ist der Versuch gemacht, die Republik zu proklamieren; die Sache hat wenig Anklang gefunden, aber es ist keine Frage, daß Frankreich nur auf den Augenblick wartet, loszubrechen. Von dem ersten Zusammenstoß wird unendlich viel abhängen. Der Maler Rahl, der eben aus Paris hier eintraf, hat mir eine Menge sehr merkwürdiger, aber freilich äußerst bedrohlicher Details mitgeteilt.

Der ich usw.

16

Frankfurt 16. April, 8 Uhr morgens. (Eingegangen 19. April.)

Soeben erhalte ich den anliegenden Abdruck des gestern abend gefaßten Bundesbeschlusses; ich beeile mich, der hohen provisorischen Regierung denselben zu übersenden. Ich glaube in meinem letzten Bericht von dem Antrage einiges mitgeteilt zu haben, aus dessen Abstumpfung dieser Beschluß hervorgegangen. Herr Clausen, dessen Ankunft, wie mir geschrieben worden, auf den 13. hier erwartet werden durfte, ist, soviel mir bekannt, bis heute noch nicht angekommen. Das rasche Herannahen allseitiger Gefahr beginnt hier bereits die Gemüter zu beunruhigen; man empfindet, daß die militärischen Kräfte Deutschlands nicht so geordnet und namentlich nicht so im Zusammenhange sind, daß man mit einiger Zuversicht sich ihrer getrösten kann. Es muß eine straffere Zentralität geschaffen werden, ehe die Not-

wendigkeit sie erzwingt und in solcher Form bringt, deren Rechtfertigung nur der Erfolg wäre. Ich habe bereits angezeigt, daß ich morgen im Rat der Siebzehn auf Ernennung eines Oberbefehlshabers aller Bundestruppen durch den Bund antragen werde; ich habe im voraus die Beistimmung der meisten. Vielleicht ist es noch Zeit zur Rettung, vielleicht auch nicht. Aber gibt es noch ein Mittel, so ist es dies, daß alle Kräfte des von außen gefährdeten, von innen sich mehr und mehr breiartig auflösenden Vaterlandes in eine Hand gelegt und konzentrisch verwendet werden. Wenn auch mein Antrag durchfallen sollte, so werde ich nicht ablassen, auf diesen jetzt wichtigsten Punkt der Rettung Deutschlands zu drängen. Wird der Antrag angenommen, so folgt sofort ein zweiter, daß der Bund ebenso für die auswärtigen Verhältnisse einen Leiter, gleichsam einen auswärtigen Minister bestellt. Es muß das künftige Reichsregiment gleichsam antizipiert werden; wir haben nicht mehr Zeit zu warten, bis die konstituierende Versammlung ein Dergleichen gründet. Der größte Übelstand ist, daß wir keine entschlossenen, keine vor Verantwortlichkeit sich nicht scheuenden Männer haben. Wir sind auf dem Punkt, daß nur Kühnheit noch retten kann. Das empfinden alle, aber man weiß nicht zuvorkommend damit Ernst zu machen.

Ich bitte die hohe provisorische Regierung um Verzeihung, daß ich auch von diesen Dingen spreche; aber es scheint mir notwendig, daß dieselbe so klar wie möglich die Sachlage überschaut und das Maß ihrer Entschlüsse danach bestimmt.

Der ich usw.

17 Von Graf Reventlow

Rendsburg 17. April 1848

Euer Wohlgeboren

berichtliche Mitteilung vom 12. April ist richtig eingegangen und kann ich Ihnen namens der provisorischen Regierung nur die Zustimmung zu den von Ihnen getanen Schritten im vollen Maße aussprechen. Unsere Angelegenheiten sind dadurch dem erwünschten Ziele nahegeführt und eine dem Bunde gefährliche Krise vermieden. Der Bundesbeschluß hat in allen Kreisen hier freudige Sensation erregt.

Der Professor Madai, von der provisorischen Regierung zum Bundestagsgesandten für das Herzogtum Holstein ernannt, wird bereits in Frankfurt eingetroffen sein. Von ihm wie von den Herren Schleiden und Mathy, die Rendsburg heute verlassen haben, werden Sie über die Lage der Dinge hier mündlich ausführlichere Nachrichten empfangen.

Gehorsamst

v. Reventlow.

Von Schreiberhand.
Unterschrift eigenhändig.

18

Frankfurt 17. April 1848. (Eingegangen 22. April.)

Der hohen provisorischen Regierung beeile ich mich Nachricht über einige wichtige Verhandlungen zu geben, welche heute zu einer Art Schluß gekom-

men sind. Ich habe in früheren Berichten bereits die Ehre gehabt, mitzuteilen, welche Anträge auf meine Veranlassung von dem Rat der Siebzehn an die Bundesversammlung gebracht worden sind. So bereitwillig die Bundesgesandten der meisten kleineren Staaten mit Einschluß derer von Bayern und Württemberg privatim sich äußerten, die Sache kam um nichts weiter. Nachrichten, die ich aus sicherster Quelle über Belgien erhalten, zeigten, daß von dorther eigentümliche Gefahren für Deutschland im Anzuge seien; bei den Flamingen regt sich lebhaft das Verlangen nach einem Anschluß an Deutschland; und um keinen Preis dürfen dem feststehenden — fast möchte man sagen allein feststehenden — Thron Belgiens derartige innere Schwierigkeiten zuwachsen; Deutschland muß alles daran setzen, in diesem Augenblick den König dort zu soutenieren. Gleichzeitig teilte mir unser Präsident Gagern mit, daß Holland die sehr bedenkliche Wendung mache, nach Rußland hin sich zu wenden, so daß auch dort Deutschland allen Grund hat, zeitige Arrangements zu suchen. Zugleich ist Österreich gemeint, gegen Italien nur mit den Waffen in der Hand zu unterhandeln, und jedes längere Verzögern des Abschlusses trägt den Aufruhr weiter in das italienische Tirol hinauf, weiter gen Istrien hin. Hier muß Deutschland die Vermittlung zu machen eilen, eine Vermittlung auf die liberalsten Grundsätze, bevor die Integrität des deutschen Bundesgebietes noch ernstlicher bedroht wird. So motivierte ich den erneuten Antrag, daß der Bund nach Anleitung unserer früheren Mitteilungen die auswärtigen Angelegenheiten in die Hand zu nehmen eilen wolle. Damit verband ich eine weitere Ausführung dessen, was ich in betreff einer Erweiterung der Bundestätigkeit für das Militärische beantragt hatte, forderte namentlich die Ernennung eines deutschen Oberfeldherrn, der das gesamte Verteidigungswesen des äußerst gefährdeten Vaterlandes zu organisieren übernehme. Ich erneute endlich meinen Wunsch in betreff der Seeverteidigung. Meine Vorschläge wurden ausführlich besprochen, es ward mitgeteilt, daß die Fünfzig bereits an die Ernennung eines Reichsverwesers gedacht hätten, es ward vorgeschlagen, daß sich der Bundestag als provisorische Regierung konstituieren möge usw. Es ward endlich beliebt, durch unseren Präsidenten den Präsidialgesandten zu befragen, wie weit man mit den früheren Anträgen gekommen sei und ob man sich nicht entschließen wolle, in diesen wichtigen Angelegenheiten rascher vorzugehen. Die persönliche Besprechung lief wenig günstig ab. Colloredo hatte nicht ohne Aufregung geäußert, man scheine sie von unserer Seite zwingen zu wollen usw. Es ward endlich die Frage zu erörtern und zu einer Verständigung zu kommen, ein Zusammentreten zwischen zwei Kommissionen beschlossen, die aus unserer wie des Bundes Mitte erwählt werden sollten. Dieses fand abends 7 Uhr statt. Die Verhandlung war eine der interessantesten, der ich noch beigewohnt: Es kam im Grunde jede Möglichkeit zur Sprache, und das in demselben Lokal des hohen Bundes, wo sonst die Zentralkommission niedergesetzt, die Gesetze von 1834 gemacht worden. Herr v. Schmerling begann mit dem Antrage auf Niedersetzung einer Kommission für die exekutive Gewalt, Ernennung eines Bundesoberfeldherrn; zu letzterem fand sich einige Nei-

gung selbst bei Österreich, Preußen; aber solche Kommission werde keine exekutive Befugnis haben usw. Endlich kam Welcker auf den Gedanken, sofort zu veranlassen, daß Preußen, Österreich, die übrigen Staaten insgemein je einen außerordentlich Bevollmächtigten hersendeten, und daß diese drei gemeinsam eine Art oberste Reichsgewalt bildeten, bis die neue Verfassung ein neues Reichsregiment gegründet haben werde.

Den 18. April. Heute mittag wird dieser Antrag im Plenum der Bundesversammlung vorgenommen und, wie kaum zu zweifeln, beschlossen[1]. Auch an der Beistimmung der Souveräne wird schwerlich zu zweifeln sein. In betreff der Dritten-Wahl ist vorläufig verabredet, daß auf den Vorschlag der übrigen Bayern ernennen soll, jedenfalls wird Bayern in dieser Wahl ein Vorzugsrecht erhalten. Da sehr viel an der Beschleunigung liegt, möchte ich die hohe provisorische Regierung ersuchen, für jede beliebte Modalität ihrem Bundesgesandten Vollmacht zu geben, damit er namens der hohen Regierung sofort tun könne, was zu tun ist. Ich enthalte mich aller weiteren Betrachtungen über diesen denkwürdigen Beschluß; wäre er vor vier Wochen gefaßt worden, so hätte Deutschland bereits den Schutz, der nicht entbehrt werden kann. Gebe Gott, daß auch dies nicht zu spät kommt. Wie ein Staatsmann der ist, welcher Gefahren im voraus begegnet, und dadurch begegnet, daß er schaffend sie überholt und der Hast der Dinge immer einige Tage und Wochen vorauszubleiben versteht, so hat wenigstens der Bundestag keinen Staatsmann in seiner Mitte, auch unter den neuen keinen, und ich fürchte, daß derartige auch sonst in deutschen Landen äußerst selten sind. Leider scheint weder in Österreich, noch gar in Preußen dieses kühne Vorauseilen des Entschlusses vorhanden zu sein, wodurch allein die unruhige und unstete Bewegung geregelt und heilvoll gemacht werden könnte.

Über die Tätigkeit der Fünfzig schreibe ich nicht ausführlicher, da das meiste davon in die Zeitungen kommt. Wesentlich ist nur, daß sich die drei Gewalten hier, wenn man sie so nennen will, möglichst im Einverständnis weiterbewegen. Ich darf nicht unterlassen zu erwähnen, daß das preußische Kabinett an einige Höfe die Aufforderung gesandt hat, sich dem Einfluß der Fünfzig nicht zu sehr hinzugeben. Ich darf bitten, dies als ein amtliches Geheimnis entgegenzunehmen, da es mir als solches nur zur Mitteilung anvertraut ist. Es ist das nur ein Beweis, wie vollkommen ohne Verständnis der deutschen Verhältnisse Preußen wieder einmal ist. Ich kann nicht sagen, wie tief es mich bekümmert, daß selbst Hansemann und Camphausen sofort so ihren Ursprung und ihre Aufgabe vergessen.

Der ich usw.

19

Frankfurt 18. April 1848, 11 Uhr abends. (Eingegangen 22. April.)

Einer hohen provisorischen Regierung beehre ich mich in höchster Eile folgende Mitteilung zu machen. Präsident v. Mühlenfels aus Greifswald, der

[1] Roth-Merck 1, 294 ff. Nr. 83.

in den Freiheitskriegen sich als Soldat bewährt hat, kommt soeben von Straßburg, wo er Herwegh besuchte, den er von früheren Verhältnissen her genauer kennt. Herwegh hat bekanntlich ein Korps von 1200 fast durchgehend deutschen Leuten gebildet und, wie Mühlenfels versichert, streng diszipliniert, die freilich Republikaner ihrer Gesinnung nach sind und gen Straßburg in der Absicht gekommen sind, Deutschland zu republikanisieren. Sie scheinen aber ihrer Täuschung sich bewußt geworden zu sein, sie wünschen nichts sehnlicher, als zum Kampf zu kommen. Sie erbieten sich, als Freischar nach Holstein zu kommen, und machen nur die eine Bedingung, daß sie ein Korps bilden. Herr Welcker, Bundestagsgesandter von Baden, hat dieselben Erbietungen von ihnen erhalten, und empfiehlt auf das angelegentlichste, diese tüchtigen Leute zum Besten Deutschlands zu verwenden. Freilich hätte Baden zunächst davon gut. Baden würde diese Leute in ähnlicher Weise wie die Polen befördern lassen. Sie würden in einzelnen Abteilungen mit Dampfschiff und Eisenbahn über Köln und Hannover gehen, die hohe provisorische Regierung würde ihnen einen Sammelplatz anweisen.

Ich verkenne die Schwierigkeit und Bedenklichkeit der Sache keineswegs; halte es aber für Pflicht, die Sache zur Entscheidung anheimzugeben, indem jedenfalls unserem Kampf ein tüchtiger Zuwachs von Streitkräften daraus entsteht. Auch des Ausganges und der weiteren Folgen wird man wohl gedenken müssen. Ich darf wohl bitten, mir auf die schleunigste Weise Antwort zukommen lassen zu wollen.

Der ich usw.

20 Von Graf Reventlow

Rendsburg 19. April 1848.

Euer Wohlgeboren

berichtliche Mitteilungen vom 14. April sind der provisorischen Regierung richtig zugegangen, deren Dank für Ihre zweckmäßige Verwendung in unseren Angelegenheiten ich Ihnen gerne ausspreche.

Die Schwierigkeiten, die der Lösung der Schleswig-Holsteinischen Frage größtenteils auch durch die Mangelhaftigkeit der bisherigen allgemeinen Zustände Deutschlands in den Weg treten, rechtfertigen auf das schlagendste die durch Sie an den Bund gelangten Anträge, eine deutsche Marine und die mit dem Auslande in dieser Beziehung anzuknüpfenden Verbindungen betreffend, denen man allen Grund hat, raschen Fortgang zu wünschen. Ich ersuche Sie, Ihr über diese Gegenstände eingereichtes Memoire der provisorischen Regierung mitzuteilen.

Sie werden durch Herrn v. Madai erfahren haben, wie durch den beklagenswerten Mangel an Übereinstimmung in den Maßregeln des Hannoverschen und Berliner Kabinetts eine neue Hemmung unsere Lage betroffen hat, durch die zugleich für den im übrigen sehr erwünschten Antrag des Herrn v. Winzingerode eine jedenfalls erst zu lösende Vorfrage entsteht. Sie werden in Obacht nehmen, was sich etwa in Übereinstimmung mit den Herren v. Madai und Schleiden in dieser Sache tun läßt, für die es, wie in jeder

Beziehung, höchst wünschenswert ist, daß Sie sich in möglichst genauer Verbindung mit dem Professor Waitz in Berlin halten.

Sie haben auch darin ganz im Sinne der provisorischen Regierung gehandelt, daß Sie den von Herrn v. Winzingerode beabsichtigten, auf eine eventuelle Thronentsetzung des König-Herzogs hinauslaufenden Antrag zu hintertreiben suchten und hoffe ich, daß Ihnen dies gelungen sein möge. Die provisorische Regierung bleibt nach wie vor den von ihr in dieser Beziehung adoptierten Grundsätzen treu. Gewinnt auch diese Frage durch das leider vergossene Blut eine größere Schwierigkeit, so können doch vor allem in diesem Augenblick Anträge wie der beregte die Schwierigkeiten unserer Lage nur mehren.

Ihre Mitteilungen über den weiteren Verlauf der deutschen Verfassungsfrage nehmen wir jederzeit mit Interesse entgegen.

Von Schreiberhand. Gehorsamst
Unterschrift eigenhändig. v. Reventlow.

21

Frankfurt 20. April 1848. (Eingegangen 24. April.)

Einer hohen provisorischen Regierung hatte ich die Ehre, Mitteilung über die Herweghsche Freischar zu machen. Es ist bis dahin an mich noch keine weitere Nachricht oder Anfrage darüber gekommen; sollte eine schleunige Entscheidung notwendig werden, ehe Madai ankommt, so würde ich auf eigene Verantwortung die Leute zurückweisen zu müssen glauben. Ich muß nach den mir zukommenden Zeitungsberichten vermuten, daß zum Kampf hinfort geordnete Mannschaften genug auf dem Kampfplatz erscheinen werden.

Soeben erfahre ich, daß die Bundesversammlung ein eigenes Komitee niedergesetzt hat zur Bearbeitung meiner Anträge über die Marine. Es ist bremischerseits der Ankauf eines großen amerikanischen Kriegsdampfschiffes »United States«, gebaut zum mexikanischen Kriege, 250 Fuß lang, das am heutigen Tage in Liverpool einläuft, beantragt und [ein] Unterhändler deshalb nach England geschickt worden. Ingleichem ist es mir durch günstigen Zufall und meine österreichischen Beziehungen geglückt, eine Unterhandlung über vier große, leicht ausrüstbare Dampfschiffe des österreichischen Lloyd anzuknüpfen, welche einige Aussicht auf Gelingen hat. Ferner hat die Bundesversammlung in heutiger Sitzung beschlossen, einen Gesandten in der Person des hamburgischen Syndikus Banks nach London zu schicken, nicht zum Vermitteln in unserer Sache, sondern zur Aufklärung Lord Palmerstons in unseren und den deutschen Angelegenheiten sowie zum Verhandeln in betreff der Seeverteidigung Deutschlands. Ich habe die Mitteilung aus Berlin, daß die englischen Vermittlungsanträge von dem dortigen Kabinett ab- und hierher gewiesen seien, dem Bunde — der preußische Gesandte wußte nichts davon — vorgetragen und ihm anheimgegeben, ob unter solchen Umständen nicht anders zu verfahren. Graf Dönhoff hatte gewünscht, daß auch Vermittlungsversuche von Banks beantragt werden möchten, so

wenig ist der Gesandte mit seinem Kabinett in Einklang; dies habe ich mich beeilt, zu hintertreiben; ich hoffe, daß es gelungen sein wird.

Den 21. Ich habe die Absendung dieses Berichtes verzögert, um noch Mitteilung über eine wichtige Sitzung, die gestern abend von 7 bis 11 Uhr gehalten wurde, machen zu können. Ich habe die Ehre gehabt, über die Verhandlungen wegen einer Zentralexekutivgewalt zu berichten. Die darüber geformelten Projekte fanden einen doppelten Widerspruch: Teils fand die Majorität der Siebzehn es bedenklich, den drei bestehenden Gewalten noch eine vierte beizufügen, teils waren die Fünfzig gegen die Gründung einer Gewalt, welche so hohe Befugnisse erhalten sollte. Beide forderten, daß man sich genügen lassen möge mit Ernennung eines Deutschen Oberfeldherrn und mit Übernahme der auswärtigen Angelegenheiten von seiten des Bundes. Es liegt auf der Hand, daß in dieser Frage der Bund kühner vorwärtszuschreiten gemeint war als die Siebzehn und die Fünfzig; es ist die erste Handlung oder Vornahme des Bundes, in der man die Wirkung seiner neuen Besetzung entscheidend erkennt. Um über diese Differenz zu verhandeln, waren nun gestern abend Ausschüsse des Bundes, der Siebzehn und der Fünfzig beieinander, von den Siebzehn waren v. Schmerling, der Österreicher, Todt von Sachsen, Gagern und ich, so bestimmt wir gegen die Majorität gestanden, wiedererwählt, von den uns Entgegengesetzten Gervinus hinzugetreten. Es war sehr anziehend, wie sich in der einleitenden Rede des Bundesgesandten für Baden (Welcker) diese moralische Erhebung des Bundes geltend machte; er wies namentlich darauf hin, daß allerdings die Fünfzig eine große Gewalt hätten, aber keinen Strich mehr, als ihnen die öffentliche Achtung beilege; wenn sie in so wichtiger Angelegenheit aus Mißtrauen, Selbstsucht oder anderen unbeikommenden Absichten das Vaterland versäumten, so werde er, Welcker, er allein wider sie auftreten und an den verständigen Sinn des Vaterlandes appellieren. Seltsam genug: Auch unter den sieben Anwesenden der Fünfzig waren fünf aus der Minorität des Ausschusses der Fünfzig, dieselben, welche mit dem Bunde hatten gehen wollen. Man kam zu einigen Modifikationen, namentlich, daß die drei auf die großen Nationalrechte der Volksbewaffnung, der freien Presse verpflichtet, dem konstituierenden Parlament verantwortlich sein sollten. Es ist nicht nötig, die weiteren Einzelheiten zu berichten: Eine Entscheidung konnte natürlich noch nicht herbeigeführt werden; aber spätestens morgen wird sie erfolgen. Es ist dies ein Beispiel für viele, wie weit entfernt man ist, die praktische Gewalt der Dinge zu würdigen und danach zu handeln. Denn allerdings wachsen die Gefahren nah und fern in so unheilvoller Weise, daß man mit einiger Sorge die Verzögerung einer Gründung ansehen muß, die doch in Wahrheit nichts anderes ist als eine Antizipation dessen, was man so ernstlich wünscht oder wünschen zu wollen scheint. Ich sage scheint: Denn mit Gewißheit wage ich weder über Bayern noch über Hannover zu sprechen.

In etwa acht Tagen wird der Rat des Vertrauens seine Verfassungsarbeit beendet haben. Es ist bereits unter uns zur Sprache gekommen, was wir dann weiter hier sollen. Die erneute Bundesversammlung macht uns zu den weiteren

Bestimmungen, die in unserem Auftrage lagen, überflüssig, mich um so gewisser, da Madai die Interessen unseres Landes auf die vollständigste Weise zu vertreten wissen wird. Ich erwarte die weiteren Befehle der hohen provisorischen Regierung, bitte jedoch mir gestatten zu wollen, daß ich zur Anordnung häuslicher Angelegenheiten gegen den 1. Mai nach Berlin reisen dürfe. Ich darf bitten, mir mit dem gewogentlichen Urlaub auf fünf Tage zugleich die Weisung zukommen zu lassen, ob ich nach Rendsburg oder nach Frankfurt zurückgehen oder auch in Berlin bleiben soll, wo, wie mir Waitz mitteilt, dessen Tätigkeit, da er nach Göttingen muß, zu jener Zeit ein Ende nehmen wird. Für den letzteren Fall würde ich von Berlin aus zuerst nach Rendsburg kommen, um die weiteren Weisungen zu empfangen.

Der ich usw.

22

Frankfurt 23. April 1848. (Eingegangen 26. April.)

Obschon Herr Clausen erst vor wenigen Stunden von hier abgereist ist und der hohen provisorischen Regierung Mitteilungen über die hiesigen Verhältnisse mündlich machen wird, muß ich mir doch erlauben, über einen Bundesbeschluß einzuberichten, der mir soeben erst zur Hand gekommen.

Der Bund hat sich entschlossen, Herrn Syndikus Banks von Hamburg nach London zu senden mit dem Auftrage, Lord Palmerston über die Lage der Verhältnisse aufzuklären. Der Versuch, demselben auch Aufträge zu einer Vermittlung oder vielmehr Befugnis, auf derartige Versuche Englands einzugehen, wie von Graf Dönhoff gewünscht worden, zu geben, ist glücklich beseitigt worden. Ich weiß nicht, ob in diesem oder in einem anderen Zusammenhang, genug, der hohe Bund hat sich gestern nachmittag veranlaßt gesehen, folgende Beschlüsse zu fassen:

„1. daß an den Beschlüssen vom 4. und 12. festzuhalten sei;

2. daß unter dieser Voraussetzung und insofern eine Abkürzung der Feindseligkeiten und Vermeidung weiteren Blutvergießens davon zu hoffen, die bona officia Englands zur Ausgleichung der Differenzen zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde anzunehmen, und

3. Preußen ermächtigt sei, namens des Bundes danach zu verfahren und darüber nächstweitere Mitteilungen zu machen".

Soweit der Beschluß. Banks reist morgen früh nach London ab. Über den Inhalt jenes Beschlusses enthalte ich mich jeder weiteren Bemerkung. Es ist nur zu klar, daß Deutschland in dieser Zentralbehörde weder seine Ehre noch sein Interesse genügend repräsentiert sehen kann. Hoffentlich geht der Beschluß, drei Männer mit größerer Gewalt ausgestattet niederzusetzen, hier wie bei den Höfen durch, wenigstens scheint die Vereinbarung darüber mit den Fünfzig nahe. Aber ob es noch Zeit dazu ist, ob überhaupt auf dem bisherigen [Wege] irgend etwas zu erreichen, ja zu retten ist, wird die nahe Zukunft entscheiden. Es fehlt weder hier, noch im Volk, noch bei der Mehr-

zahl der Regierungen, wie es scheint, an gutem Willen; aber an Kraft, an Kühnheit, an Zusammenhang der Gedanken und Einrichtungen ist desto größerer Mangel. Gewiß bezeichnend ist es, daß selbst Graf Colloredo in einer Kommissionssitzung äußerte: „Fürchten wir die Reaktion nicht mehr; aber was uns fehlt, ist ein Diktator".

Der Fall des General v. Gagern — er ist meuchlings, da er eben mit Hecker parlamentierte, von dessen Haufen erschossen worden — hat hier einen tiefen Eindruck gemacht. Nicht bloß, daß ein solcher Mann so gefallen, mehr noch, daß Deutschland in diesem Augenblick einen der wenigen bewährten Generale und das in jener gefährdeten Gegend verloren hat, ist mit Recht betrauert. Gestern ist in Heidelberg die Republik proklamiert worden; freilich hat man dem Unwesen nach wenigen Stunden ein Ende gemacht; aber es ist ein Beweis, wie tief durchwühlt und gefahrenreich diese an Frankreich grenzenden Territorien sind. Es ist, als fehlte uns überall in Deutschland das Losungswort, unter dem sich wenigstens die Besten und Meisten zu jedem Wagnis bereit zusammenfänden. Doch ich will nicht in politische Räsonnements verfallen, statt zu berichten, wennschon ich bekennen muß, daß unendlich wichtiger als die Tatsachen in diesem Augenblick die Atmosphäre ist, in der wir atmen. Und ich kann es nicht leugnen, daß diese augenblicklich gedrückt ist, wenigstens hier ist: Wie gut der Wille des Bundestages, wie groß die Einsichten der Siebzehn, wie tatenkräftig die Versammlung der Fünfzig: Man empfindet, daß hier in Frankfurt nicht — mag man sagen nicht mehr oder noch nicht — die Entscheidungen liegen; vielleicht liegen sie nirgend in Deutschland. Man mag lernen, welch ein Jammer dieser föderale Zustand des Vaterlandes ist; die besten Kräfte verbrauchen sich vergebens. Von Wien hoffe Deutschland nichts, man ist dort in vollendeter Ratlosigkeit und Auflösung. Ob in Preußen noch Kraftelemente, noch formende Kraft? Gewiß ist mir nur das eine, daß, wenn wir nicht in 14 Tagen die Herzogtümer frei und die Dänen wieder geworfen haben, wir auf lange hin vielleicht die Hoffnung mit einem Flor verdecken mögen. Aber jetzt ein großer Schlag, ein Sieg der Preußen, und es ist eine gedeihliche Wandlung möglich.

Ich ende diesen inhaltsleeren Brief; die Bundesversammlung hat Osterferien gemacht, wenn auch nur auf drei Tage — als wären wir in tiefstem Frieden.

Der ich usw.

23 Von Graf Reventlow

Rendsburg 24. April 1848.

Euer Wohlgeboren

berichtliche Mitteilungen vom 17. April sind der provisorischen Regierung zugegangen. Es gewährt ein großes Interesse, den Verhandlungen über die Gestaltungen einer neuen Zeit in ihrem raschen Entwicklungsgange zu folgen, wenn man sich auch einer gewissen, eben in diesem etwas zu gewaltsamen Fortschreiten begründeten Sorge nicht ganz erwehren kann.

Nach den durch Justizrat Schleiden gemachten Mitteilungen scheinen die von Ihnen angekündigten Bundesbeschlüsse über die Wahl der Reichsver-

weser usw. bereits gefaßt zu sein. Von hier aus ohne weiteres bestimmte Beschlüsse in dieser Angelegenheit zu fassen, hat freilich seine Schwierigkeit, doch habe ich dem Herrn v. Madai unsere Ansichten in einer Weise mitgeteilt, daß im äußersten Falle einem unverzögerten Beschluß von unserer Seite nichts entgegenstehen würde.

Sie werden aus den Zeitungen und dem angelegten Bericht[1] ersehen, daß, nachdem der vom Könige von Preußen hierhergesandte General v. Wrangel das Oberkommando sämtlicher Truppen übernommen, gestern ein rascher und glücklicher Angriff gemacht ist, infolgedessen die Stadt Schleswig gestern abend von den Dänen geräumt war.

Ein ernstlicher Widerstand von seiten der dort stationierten Truppen ist nicht weiter zu erwarten; es handelt sich nur darum, ob es den Unseren möglich sein wird, ihnen den Rückzug nach der See abzuschneiden. Authentische Nachrichten sind bis heute abend nicht weiter eingetroffen, den Gerüchten zufolge wäre es den Dänen gelungen, einer Umgehung durch raschen Rückzug zuvorzukommen.

Von Schreiberhand.
Unterschrift eigenhändig.

Ergebenst

v. Reventlow.

24 Von Graf Reventlow — Rendsburg 25. April 1848.

Euer Wohlgeboren

beeile ich mich, in bezug auf Ihr der provisorischen Regierung richtig zugegangenes Schreiben vom 20. und 21. d. M. zu wiederholen, was Sie aus früheren Mitteilungen wie aus den soeben in den Zeitungen veröffentlichten Erklärungen bereits ersehen haben werden, daß wir in jeder Weise bestrebt sind, den Zuzug neuer Freischaren zu verhindern. Reguläres Militär ist wenigstens für den gegenwärtigen Stand der Dinge in genügender Anzahl versammelt, um unsere Sache zu schützen; von zu großer Anhäufung undisziplinierter Scharen sind nur Störungen und Unordnungen zu fürchten. Am allerwenigsten kann es uns aber annehmbar erscheinen, Scharen für unseren Kampf eintreten zu lassen, die als Schildträger der Anarchie an Deutschlands Grenzen erschienen sind. Sie werden demnach in unserem Sinne handeln, wenn Sie den Absichten der Herweghschen Truppen in jeder Weise entgegenwirken.

Wenn durch Erledigung des Verfassungswerkes Ihre Funktionen in Frankfurt für den Augenblick als beendet zu betrachten sind, so kann von unserer Seite der von Ihnen gewünschten Urlaubsreise nichts im Wege stehen. Über das weitere muß ich mir jedoch vorbehalten, Ihnen unsere Ansicht später mitzuteilen, da weder über die Zukunft des Rates der Siebzehn, noch über das Bleiben des Professors Waitz in Berlin derzeit etwas Entscheidendes vorliegt.

Von Schreiberhand.
Unterschrift eigenhändig.

Gehorsamst

v. Reventlow.

---

[1] Liegt nicht bei.

25

Frankfurt 26. April 1848. (Eingegangen 29. April.)

Der hohen provisorischen Regierung beehre ich mich in der Anlage den Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes zu übersenden, wie derselbe nach längerer Beratung zwischen den Siebzehn endlich zustande gekommen ist. Ich enthalte mich jeder weiteren Bemerkung über diesen Entwurf um so lieber, da ich in zwei oder drei Tagen die Ehre haben werde, die einleitenden Worte, welche Dahlmann zu schreiben beauftragt ist, in besonderem Abdruck einzusenden. Es versteht sich von selbst, daß der Entwurf nicht etwa durch stete Einstimmigkeit, so wie er nun vorliegt, zustande gekommen ist; und das ist der Grund gewesen, denselben nicht, wie es anfangs die Absicht war, mit Motiven zu veröffentlichen, sondern an deren Stelle als eine Art Ersatz jenes Vorwort eintreten zu lassen.

Zufällig entdecke ich, daß der Bundesbeschluß vom 12., wie ich denselben nach einer Abschrift des Senators Curtius (für Lübeck) der hohen provisorischen Regierung eingesandt habe, nicht korrekt ist; ich sah den Zettel wieder unter meinen Papieren, der jene Abschrift enthielt, und konnte sie nun nach dem offiziellen Bundes-Protokoll berichtigen. Dasselbe lautet in dem fehlerhaften Abschnitt[1]:

„3. daß der Bund die provisorische Regierung von Schleswig-Holstein, welche sich mit Vorbehalt der Rechte ihres Herzogs und Namens desselben zur notgedrungenen Verteidigung der Landesrechte konstituiert hat, als solche und in diesem Maße anerkenne, und daher von der vermittelnden Königl. Preußischen Regierung erwarte, daß sie die Mitglieder jener provisorischen Regierung und deren Anhänger schützen werde".

Weitere nennenswerte Vorkommnisse habe ich nicht zu berichten. Ich müßte mir denn erlauben, die hohe provisorische Regierung auf die sehr merkwürdige Erklärung des Wiener Ministeriums[2] aufmerksam zu machen, nach welcher man in Wien keineswegs sehr geneigt scheint, der demnächstigen großen Nationalversammlung die Befugnisse einzuräumen, auf welche dieselbe gewählt zu werden scheint: „Es könnte Österreich nie ein gänzliches Aufgeben der Sonderinteressen seiner verschiedenen zum Deutschen Bunde gehörigen Gebietsteile, eine unbedingte Unterordnung unter die Bundesversammlung (sic), ein Verzichten auf die Selbständigkeit der inneren Verwaltung mit seiner besonderen Stellung vereinbarlich finden und muß sich die besondere Zustimmung zu jedem von der Bundesversammlung (sic) gefaßten Beschluß unbedingt vorbehalten. Insofern letzteres mit der Wesenheit eines Staatenbundes (sic) nicht vereinbarlich erkannt würde, wäre Österreich nicht in der Lage, einem solchen beizutreten". Man glaubt hier, daß diese Erklärung nicht ohne ein gewisses Einverständnis mit Preußen gemacht ist, was jeder Wohlgesinnte nur um so mehr beklagen müßte. Die Konsequenzen dieser Einrede sind nur zu klar, und ich glaube, nach der Stimmung im west-

---

[1] Roth-Merck 1, 261.
[2] Roth-Merck 1, 317.

lichen Deutschland zu schließen, würden dieselben im höchsten Maß beklagenswert sein; wenigstens ist die Stimmung der Süddeutschen merklich affiziert durch diese Dinge. Weiteres scheint mir zu sehr Gerücht, als daß ich es mitteilen möchte.
Der ich usw.

26

Frankfurt 25. Mai 1848. (Eingegangen 29. Mai.)

Der hohen provisorischen Regierung der Herzogtümer Schleswig-Holstein beehre ich mich anzuzeigen, daß ich die Wahl des fünften holsteinischen Wahldistrikts zu dessen Abgeordneten an der konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt angenommen habe und bereits bei derselben legitimiert bin.

Die hohe provisorische Regierung hatte mich zu dem Rate der 17 Männer des öffentlichen Vertrauens als dessen Mitglied für Holstein bestellt und ich habe bisher an dessen Tätigkeit teilgenommen. Teils weil dieselbe so gut wie völlig aufgehört hat, teils weil ich als Abgeordneter diese jetzt bedeutungslose Stellung nicht weiter für mich angemessen erachten kann, ersuche ich die hohe provisorische Regierung, mich des betreffenden Auftrages entbinden zu wollen.

Ich werde, sowie mir diese Entlassung geworden ist, über die mir für jene Sendung zur Disposition gestellten Summen Rechnung legen.

Berichtsweise erlaube ich mir hinzuzufügen, daß die Arbeiten der Nationalversammlung in vollem und, wie ich glaube hinzufügen zu dürfen, in gutem Gange sind. Insonderheit hat die Versammlung, von der Ansicht ausgehend, daß sie selbst einen Entwurf für die künftige Verfassung Deutschlands — mit Berücksichtigung aller vorliegenden, unter anderen auch dessen der Siebzehn — aus ihrem Schoß hervorgehen lassen müsse, eine Kommission von 30 Mitgliedern erwählt, der ich mit anzugehören und deren Schriftführer zu sein ich die Ehre habe. Ingleichem hat sie eine Kommission zu sofortiger Ausarbeitung einer Geschäftsordnung niedergesetzt, welche gestern ihre Arbeit beendet hat und heute dieselbe der Versammlung vorlegt; als Mitglied derselben habe ich mich bemüht, dahin zu wirken, daß bei der großen Schwierigkeit des uns überwiesenen Verfassungswerkes und der Notwendigkeit möglichst besonnener Prüfung und möglichst allseitiger Mitwirkung auch derer, die sich für die öffentlichen Debatten weniger geeignet halten, das in Frankreich, Belgien, Baden usw. übliche Verfahren der Beratung in Sektionen — die ganze Versammlung in deren 15 geteilt — beliebt werde; in dem Ausschuß angenommen wird, so hoffe ich, dieses System auch bei der Versammlung Billigung finden. Wenn so jeder bedeutendere Antrag und namentlich der Verfassungsentwurf erst in den Sektionen vorberaten, dann von einem aus je einem der 15 Sektionen gewählten zusammengesetzten Zentralausschuß nochmals geprüft und nach deren Bericht der Versammlung zur öffentlichen Debatte überwiesen wird, so ist zu erwarten, daß die Prüfung gründlich genug und die Teilnahme und Mitwirkung aller Abgeordneten gesichert ist. Endlich will ich nicht unterlassen [zu erwähnen], daß in Erwägung der unzweifelhaften Dringlichkeit und mit Rücksicht auf den Antrag, der von der äußersten Linken ausgegangen, daß die Nationalversammlung ein Komitee zur

provisorischen Regierung Deutschlands niedersetzen möge, ich mich mit etwa dreißig politischen Freunden zu einem Antrage vereinigt habe, es wolle die Nationalversammlung die Gründung eines provisorischen Reichsministeriums beschließen und die Regierungen Deutschlands auffordern, ein solches aus Männern, die das Vertrauen der Nationalversammlung besitzen, ungesäumt zu bilden.

Der ich usw.

27 Von der provisorischen Regierung

Rendsburg 31. Mai 1848.

Der provisorischen Regierung ist Euer Hochwohlgeboren Schreiben vom 25. d. M. richtig zugegangen.

Da nunmehr durch Beendigung des Entwurfes einer deutschen Verfassung die Hauptaufgabe der Siebzehn Männer des öffentlichen Vertrauens erfüllt ist, so entbindet dieselbe Sie, Ihrem Wunsche gemäß, von dem Ihnen in dieser Beziehung erteilten Auftrage.

Indem sie Ihnen gerne für die in Ihrer bisherigen Stellung bewiesene Tätigkeit und Gewandtheit ihren Dank ausspricht, gibt sie sich der Hoffnung hin, daß es Ihnen auch in Ihrem neuen Berufe als einem der Vertreter des deutschen Volkes gelingen werde, für des gesamten Vaterlandes wie für Schleswig-Holsteins Wohl mit Erfolg zu wirken.

Die provisorische Regierung

F. Reventlow. M. Schmidt Th. Olshausen.

Von Schreiberhand. Unterschriften eigenhändig.

II

Die Verfassungsberatungen der siebzehn Vertrauensmänner

Vorbemerkung

Über die Sitzungen der siebzehn Vertrauensmänner sind offizielle Protokolle veröffentlicht worden in der Frankfurter „Oberpostamts-Zeitung“ Nr. 102—108. 124. 131, Frankfurt 11.—17. April, 3. 10. Mai 1848 und in der zweiten Lieferung der von Jucho veranstalteten amtlichen Ausgabe der „Verhandlungen des deutschen Parlaments“ Frankfurt a. M., Sauerländer 1848. Danach sind sie abgedruckt worden in der von Roth und Merck herausgegebenen „Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht“ 1. Band, Erlangen, Palm und Encke 1850. Diese Protokolle sind nicht nur an sich außerordentlich dürftig. Sie sind auch unvollständig, und zwar gerade hinsichtlich des wichtigsten und eigentlichen Verhandlungsgegenstandes. Denn von den dreizehn Sitzungen, die der Verfassungsberatung gewidmet waren, überspringen sie elf völlig; nur die erste und letzte von ihnen zählen sie und geben sie bekannt.

Diese unerfreuliche und unerklärliche Lücke kann im folgenden aus dem Nachlaß Droysens in erwünschter Weise ausgefüllt werden.

In ihm hat sich nämlich einmal ein, wie es scheint, vollständiges Exemplar des sogenannten „Separatprotokolls“ gefunden, das der in Nachfolge Uhlands zum Schriftführer bestellte Petri, der eine der beiden Vertrauensmänner der 16. Stimme, gerade besonders über jene der Verfassungsberatung gewidmeten Sitzungen geführt und beglaubigt hat. Es ist, wie angenommen werden darf, an alle Vertrauensmänner in lithographischer Vervielfältigung verteilt worden. Aber alle übrigen Exemplare sind, wie es scheint, untergegangen; auch in dem Dahlmannschen Nachlaß hat sich, wie Varrentrapp berichtet, nur eine fragmentarische Abschrift erhalten; das Droysensche dagegen liegt ganz vollständig vor.

Ferner aber hat Droysen, abgesehen von seinen weiter unten im Abschnitt IV dieses Bandes veröffentlichten tagebuchartigen Notizen über seine Frankfurter Zeit, in denen an vielen Stellen auch die Tätigkeit der Siebzehn berührt wird, sich über deren Verhandlungen besondere protokollartige Aufzeichnungen gemacht, die sich gleichfalls in seinem Nachlaß erhalten haben. Sie sind ganz ähnlich gehalten, wie die von ihm kurz darauf offiziell geführten Protokolle der Verhandlungen des Verfassungsausschusses, deren ersten Teil er selbst veröffentlichte, deren zweiter in diesem Bande im Abschnitt III mitgeteilt wird. Sie behandeln gerade die Verfassungsberatungen der Vertrauensmänner mit besonderer Ausführlichkeit und ergänzen damit durch ihre freiere Art die amtlichen Petrischen Protokolle auf das erfreulichste. Denn ohne Vollständigkeit zu beabsichtigen, folgen sie, unmittelbar während der Beratungen, oft in fliegender Eile, stets in kleinster und engster Schrift auf große Folioblätter niedergeschrieben, bei allen wichtigeren Gegenständen dem Gang der Verhandlung von Rede zu Rede und werden so zu unmittelbaren Zeugnissen des oft hitzigen Kampfes der Meinungen.

Die Petrischen und Droysenschen Protokolle werden im folgenden in zwei Spalten, links die Petris, rechts die Droysens, abgedruckt, und zwar so, daß die sich entsprechenden Stellen nebeneinander zu stehen kommen. Die Niederschrift Droysens wird, abgesehen von offenbaren Schreibfehlern, genau in ihrem Wortlaut wiedergegeben. Natürlich wären, falls sie Droysen selbst zum Druck gegeben hätte, manche Unebenheiten ausgeglichen und vielleicht auch sonst Änderungen vorgenommen worden; solche nachträglich anzubringen, erschien nicht angemessen.

Die übrigen, oben erwähnten, bereits früher veröffentlichten amtlichen Protokolle über die Sitzungen der Vertrauensmänner hier noch einmal zu wiederholen, schien nicht erforderlich; zur Erleichterung der Übersicht möge folgende tabellarische Zusammenstellung dienen, in der auch der Irrtum hervortritt, der Petri bei seiner Zählung untergelaufen ist.

Datum	Offizielle Zählung	Oberpostamts-Zeitung	Jucho	Roth und Merck	Petri	Droysen	Richtige Zählung
30. März	[1. Gemeinschaftliche Sitzung mit dem Revisionsausschuß des Bundestags]	Nr. 102 Dienstag, 11. April	2,25	181 Nr. 48			
3. April	1. Sitzung	Nr. „ „ „ „	2,26	209 Nr. 56			1. Sitzung
5. „	2. „	Nr. „ „ „ „	2,26	214 Nr. 59			2. „
6. „	3. „	Nr. „ „ „ „	2,26	215 Nr. 60			3. „
7. „	[2. Gemeinschaftliche Sitzung]	Nr. „ „ „ „	2,27	234 Nr. 64			
7. „	4. Sitzung	Nr. „ „ „ „	2,27	235 Nr. 65			4. „
8. „	5. „	Nr. 103 Mittwoch, 12. „	2,28	246 Nr. 67			5. „
10. „	6. „	Nr. 104 Donnerstag, 13. „	2,42	251 Nr. 69			6. „
12. „	7. „	Nr. 105 Freitag, 14. „	2,68	263 Nr. 73			7. „
14. „	8. „	Nr. 108 Montag, 17. „	2,76	283 Nr. 78			8. „
15. „ vm.	9. „	Nr. „ „ „ „	2,76	284 Nr. 79	9. Sitzung	erwähnt	9. „
15. „ nm.					10. „	„	10. „
17. „					12. „ [Irrtum]	„	11. „
18. „ vm.					13. „	„	12. „
18. „ nm.					14. „	„	13. „
19. „ vm.					15. „	„	14. „
19. „ nm.					16. „	„	15. „
20. „ vm.					17. „	„	16. „
20. „ nm.					18. „	„	17. „
21. „					19. „	„	18. „
22. „ vm.					20. „	„	19. „
22. „ nm.					21. „	„	20. „
25. „	10. Sitzung	Nr. 124 Mittwoch, 3. Mai	2,274	332 Nr. 91	22. „	„	21. „
26. „						„	22. „
27. „						„	23. „
28. „						„	24. „
8. Mai	11. Sitzung	Nr. 131 Mittwoch, 10. Mai	2,335				25. „

Wie bereits die früher bekanntgegebenen amtlichen Protokolle ersehen ließen, wurde gleich in der zweiten Sitzung am 5. April von den Siebzehn eine Kommission zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs niedergesetzt. Sie bestand aus Dahlmann, Bassermann, Silvester Jordan und dem Vorsitzenden des Siebzehnerkollegiums Max v. Gagern. Diese Kommission, an der tätigen Anteil zu nehmen Bassermann und Jordan sich bald verhindert sahen, arbeitete einen ersten Vorentwurf aus, der sich somit als das Werk Dahlmanns und Albrechts darstellt. Dieser Vorentwurf ist bereits von Varrentrapp in den von ihm herausgegebenen „Kleinen Schriften und Reden F. C. Dahlmanns" Stuttgart, Cotta 1886, 378—390 nach dem in Dahlmanns Nachlaß erhaltenen, von ihm eigenhändig geschriebenen Exemplar veröffentlicht worden. Varrentrapp hat durch Sperrdruck und Anmerkungen kenntlich gemacht, welche Änderungen an diesem Vorentwurf in den Beratungen der Siebzehner vorgenommen wurden und in welcher endgültigen Gestalt der Entwurf am 26. April dem Bundestag überreicht und gleichzeitig in einer amtlichen, bei Benjamin Krebs in Frankfurt a. M. erschienenen Ausgabe durch den Druck veröffentlicht wurde.

Unter Berichtigung einzelner Druckfehler wurde dieser amtliche Druck von Jucho a. a. O. S. 274 ff. wiederholt. Neuerdings hat nach der „Beilage zu dem Protokoll der 42. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 27. April 1848" (Protokolle 1848, S. 485—493) Karl Binding den Entwurf abgedruckt in dem Heft II seiner „Deutschen Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke", vierte vermehrte Auflage, Leipzig, Felix Meiner 1914, S. 97—111.

Wenn also auch die Texte des Entwurfs und des Vorentwurfs bekannt und nicht allzuschwer benutzbar sind, so erschien es doch zum besseren Verständnis der Protokolle erwünscht, sie auch hier mitzuteilen. Sie folgen daher jenen als Beilage, und zwar auch sie in einem Parallelabdruck: Auf der linken Spalte steht die Vorlage der Kommission, auf der rechten die aus den Beratungen der Siebzehner hervorgegangene Fassung. Maßgebend für den Abdruck sind die im Droysenschen Nachlaß befindlichen lithographierten Texte, die in einigen Kleinigkeiten von den Drucken bei Jucho, Varrentrapp und Binding abweichen. Das Dahlmannsche Vorwort wird nach dem Abdruck bei Binding wiedergegeben; die Unterschiede zwischen ihm und dem von Varrentrapp gegebenen Text sind so geringfügig, daß sie keine Hervorhebung verdienen.

Endlich wird auch das Verzeichnis der Vertrauensmänner aus Gründen der Vollständigkeit hier noch einmal wiederholt, und zwar nach dem Abdruck bei Roth und Merck 1 S. 374.

Mit der Bekanntgabe der Petrischen und Droysenschen Protokolle wird endlich die von mir bereits 1913 auf dem Londoner Historikerkongreß ausgesprochene Absicht verwirklicht, wo ich über diese wichtigen Quellen in einem Vortrag über den „Verfassungsentwurf der siebzehn Vertrauensmänner. Ein Beitrag zur Geschichte des Frankfurter Parlaments" berichtet habe (abgedruckt in Essays in Legal History read before the International Congress of Historical Studies held in London 1913, edited by Paul Vinogradoff, Oxford, University Press 1913, 384—396). Die dort gegebene kurze Skizze habe ich neuerdings erweitert in dem Aufsatz „Der Verfassungsentwurf der siebzehn Vertrauensmänner. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Frankfurter Verfassungswerks". Sonderabdruck aus der Festschrift für E. Rosenthal, Jena, Gustav Fischer 1923, 60 S. Aus diesen Veröffentlichungen sind die obigen Angaben entnommen.

Die Protokolle

Petri

Verhandlungen der XVII Beigeordneten am Bundestage

Separatprotokoll

I. Neunte Sitzung

Frankfurt a. M., 15. April 1848

Vorsitzender: v. Gagern. Zur Tagesordnung stand der Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes, welcher von der in der zweiten Sitzung ernannten Kommission ausgearbeitet und vorgelegt worden.

Vorab wurde beschlossen, die Veröffentlichung des Entwurfes und auch die Mitteilung an die Regierungen sowohl wie an den Bundestag auszusetzen, bis die Versammlung sich in den Hauptgrundsätzen über ihn vereinigt haben werde. Bei der Veröffentlichung sollen dem Entwurfe die Motive beigefügt werden.

Zur Einleitung wurde im wesentlichen nichts erinnert, jedoch wurde beschlossen, auf sie am Schlusse der Beratung noch einmal zurückzugehen.

Zum § 1. Gegen den Ausdruck „sämtlicher preußischer Provinzen" wurde das Bedenken erhoben, daß danach die Provinz Posen, wenigstens für so lange, als sie zum preußischen Staate gehörte, dem Reiche einverleibt sein würde.

Zu den Worten „zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Lande" wurde erinnert, daß wahrscheinlich noch andere, zum bisherigen Deutschen Bunde nicht gehörige Länder dem Reiche beitreten würden.

Droysen

Sitzung vom 15. April 1848

Debatte über den Entwurf begann. Zunächst die Frage über Veröffentlichung des Entwurfs. H. v. Wangenheim, der Zachariä einführen zu müssen geglaubt hatte, bat um die Erlaubnis, den Entwurf der Regierung übersenden zu dürfen. Stever schloß sich dem an, da Mecklenburg eben jetzt in Ausarbeitung einer neuen Verfassung offenbar gern die leitenden Grundsätze erfahren würde. Es gab dies sofort Anlaß, die Frage zu erörtern, inwieweit dieser Entwurf mitgeteilt werden dürfe. Es wurde beschlossen, die Sache als eine geheime zu behandeln, da das Vorliegende doch nur die Ansicht Einzelner sei; namentlich Dahlmann wirkte dazu mit dem Grunde, daß man sonst Instruktionen zu befahren habe, welche die Arbeit nur stören könnten. Es wurden Motive zu veröffentlichen beschlossen.

Dahlmann las vor, Albrecht motivierte.

Schon über das Proömium erhob sich mancher Streit, sowohl wegen des Inhaltes im allgemeinen, als wegen der knappen Motivierung insbesondere; lieber gar keine, so schien es manchen.

Art. I § 1 wird nach längerer Debatte vertagt, sowohl wegen des Ausdrucks „Reich", wofür evtl. „Kaiserreich" oder „Bundesreich" substituiert werden soll, sodann wegen Bezeichnung der in das Gebiet des Neuen einzubeziehenden Staaten (Posen, Istrien).

Der Ausdruck „Reich (Bundesstaat)“ wurde von einigen Seiten beanstandet und anheimgegeben, ob „Bundesreich“ nicht der entsprechende Ausdruck sein würde.

Die Beschlußnahme über diese Erinnerungen wurde bis zur Beratung des Artikel III ausgesetzt.

Zum § 2. Statt „Nationaleinheit Deutschlands“ soll gesetzt werden „Einheit Deutschlands“. Im übrigen wurde der Paragraph genehmigt.

§ 2. Jaup will scharfe Begrenzung des Umfanges der Bundesgewalt. Sommaruga beantragt das Weglassen des Paragraphen, weil er streng genommen keinen dispositiven Inhalt hat und, soweit er disponiert, zu wenig präzis abgefaßt ist, nur zum Zankapfel zwischen Territorial- und Reichsgewalt dient. Zachariä unterstützt es und fordert, diesen Paragraphen in das Proömium zu verschmelzen. Die übrigen Stimmen bleiben bei der derzeitigen Fassung zur Beruhigung der Völker und Andeutung des Hauptgrundsatzes. Der [Ausdruck] „Nationaleinheit“ wird auf Sommarugas Antrag in „Einheit“ verwandelt aus Rücksicht auf die slawischen Stämme.

Zum § 3a. Von mehreren Seiten wurde eine bestimmtere Fassung gewünscht. Unbedingt könne den Einzelstaaten das Recht, mit anderen Staaten Verträge abzuschließen, nicht abgesprochen werden. Es sei aber die Grenze genau anzugeben und der Reichsgewalt eine Überwachung der Einzelstaaten in dieser Beziehung vorzubehalten.

Die Kommission übernahm die Redaktion des § 3a einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, und dann weiter darüber vorzutragen.

Art. II § 3 entsteht die Frage, ob durch die Bestimmung ad a allen Einzelstaaten das Recht genommen werde, Separatverträge mit anderen Staaten zu schließen; z. B. Salzlieferungsverträge bestehen zwischen Baden und der Schweiz, Wismar hat Separatschiffahrtsverträge mit Schweden. Allgemein entscheidet man sich dafür, daß jeder völkerrechtliche Verkehr deutscher Staaten mit dem Auslande aufhören müsse.

Familienverträge unter den regierenden Häusern werden damit nicht gehindert. Bassermann will in dieser Beziehung ausdrückliche Äußerung. Abgelehnt. Auch solche Verträge, die nur das Interesse einzelner Staaten betreffen, unterliegen der Kontrolle und Genehmigung der Reichsgewalt.

In Frage war, ob ausgedrückt werden solle, daß kein einzelner deutscher Fürst (Hannover) Untertan einer auswärtigen Macht sein dürfe. Man schlug die

Zum § 3b. c. d. e. Ohne Erinnerung angenommen.

Zum § 3f. Die Worte „und zwar" und „von nun an" fallen weg. Statt „Reichsgebiet" ist zu setzen „Reich"; und statt „Zollverein" „Zollgebiet".

Die Fortsetzung der Beratung wurde auf diesen Nachmittag ausgesetzt.

praktische Bedeutung dieses Falles für die Zukunft nicht hoch an.

II. Zehnte Sitzung

Frankfurt a. M., 15. April 1848, nachm.

Sitzung 15. April, nachmittags

Fortsetzung der Beratung über den Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes.

Zum § 3g. Das Postwesen soll in einem besonderen Absatze genannt werden.

Statt „Kanal- und Eisenbahnwesen" ist zu setzen: Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen.

Zum § 3h. Angenommen.

Zum § 3i. Fällt ganz weg und statt dessen folgende Fassung: „Die Gesetzgebung im Gebiete des öffentlichen und Privatrechts, insoweit eine solche zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich ist, wohin insbesondere ein Gesetz über ein für ganz Deutschland gleiches Münz-, Maß- und Gewichtsystem gehört".

Zur Frage bleibt noch verstellt, ob nicht hier oder an einer anderen Stelle des Entwurfs, oder doch in den Motiven beispielsweise auch die Erlassung von allgemeinen Bestimmungen über Heimats- und Staatsbürgerrecht als Gegenstand der Reichsgesetzgebung zu bezeichnen sei.

Ad g wurde auf Todts Veranlassung die Flußschiffahrt miterwogen. Droysen hob namentlich hervor, welches Unheil durch die Flußbauten, z. B. auf der Elbe, hervorgebracht sei und wie da die Reichsgewalt die Sache in die Hand nehmen müsse. Genehmigt.

Ad i. Interessante Debatte über den Umfang der einheitlichen Gesetzbildung. Langen fordert die Worte, „insoweit eine solche entweder zur Durchbildung ... ist" zu streichen, weil dies auf gewisse speziale Legislationen zu deuten scheine, durch welche die Territorialgesetzgebung der einzelnen Staaten ergänzt werden solle, während vielmehr allgemeine Gleichheit der Gesetzbücher in Deutschland gefordert werde und werden müsse. Albrecht verteidigt die Fassung des Paragraphen mit Rücksicht auf den dermaligen Zustand der Subsidiärgesetzgebung. Langens fernerer Antrag, das Münzwesen, d. h. das Münzregal dem Reich vorzubehalten, wird von Schmerling als durch den Zweck der Einheit nicht notwendig verlangt bekämpft und verworfen.

Zum § 3k. l. Genehmigt, mit dem Vorbehalte, auf die näheren Bestimmungen bei der Beratung über das Reichsgericht und über das Reichsfinanzwesen zurückzukommen.

Wie oben [nämlich: zur Beglaubigung]

Petri.

III. Zwölfte[1] [elfte] Sitzung
Frankfurt a. M., 17. April 1848

Sitzung 17. April, vormittags

Fortsetzung der Beratung über den Entwurf des Reichsgrundgesetzes.

Zum § 3a. Die in der ersten Sitzung vom 15. d. M. vorbehaltene bestimmtere Fassung schlug der Berichterstatter der Kommission dahin vor, daß § 3a folgenden Zusatz erhalte:

„Imgleichen die Überwachung der von den einzelnen deutschen Staaten unter sich oder mit dem Auslande abzuschließenden Verträge. (Ständige Gesandtschaften zwischen den einzelnen Staaten finden nicht weiter statt.)"

Dieser Zusatz wurde angenommen.

Zum § 3i. Als Beispiel soll auch ein Gesetz über Heimatsrecht und Staatsbürgerrecht angeführt werden. Die Schlußworte des § 3 unter i, nach der in der zweiten Sitzung festgestellten Fassung, werden daher folgendermaßen lauten:

„wohin insbesondere ein Gesetz über deutsches Heimatsrecht und Staatsbürgerrecht, sowie ein Gesetz über ein für ganz Deutschland gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem gehört".

Zum § 4. Angenommen.

Zum § 5. Statt der Bestimmung des Entwurfs wurde von Uhland folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„Das Oberhaupt wird aus dem Kreise der regierenden Häuser Deutschlands von den bisherigen Bundesgliedern im Einverständnis mit der Versammlung der Volksabgeordneten auf je fünf Jahre gewählt".

Uhland beantragt die Wählbarkeit des Reichsoberhauptes auf fünf Jahre, sowohl zur Wahrung der Volkstümlichkeit des Oberhauptes, als auch, um nicht nach den fünf Jahren des Reichsverwesers zu einem durchaus nicht volkstümlichen Rückschritt zu gelangen. Durch den Entwurf würde die Stellung des Reichsoberhauptes mit Ausschließung aller anderen, zur Rivalität aufgeforderten Fürstenhäuser und mit Zurücksetzung und Verletzung des Volksgefühls in den anderen Staaten für immer auf Österreich oder Preußen eingeschränkt. Dazu werden auch die Gegner der Monarchie in Deutschland sich am schwersten mit der Erblichkeit vereinigen. Zachariä unterstützt den Antrag: Die Furcht vor Wahlkapitulationen hält er für min-

[1] Petri hat, wie oben S. 46 bemerkt, hier falsch gezählt, denn es ist die elfte, nicht die zwölfte Sitzung. Die irrtümliche Zählung geht in den Petrischen Protokollen weiter.

der gewichtig, da jetzt keine Kurfürsten mehr wählen, sondern ein volkstümliches Parlament den Schwerpunkt bildet. Dahlmann verteidigt den Entwurf damit, daß bei fünfjähriger Dauer das Oberhaupt, wenn die Wahl auf Preußen oder Österreich fällt, wegen der ihm wichtigeren Hausmacht die Reichsangelegenheiten vernachlässigen würde, was das deutsche Volk nie zulassen, eher aller Monarchie ein Ende machen würde. Gervinus unterstützt dies mit Hinweisung darauf, daß der Drang nach Macht, der neben dem Freiheitsdrang den nächsten Anlaß zu der deutschen Bewegung gegeben, nur in einer erblichen Monarchie seine Befriedigung finden könne. Es gibt allerdings nicht eine fürstliche Persönlichkeit, die für sich die Wahl verdiente; aber die Einrichtungen des künftigen Reiches sichern uns vor den daraus entspringenden Gefahren. Durch die Annahme des Wahlsystems ist die gänzliche Zersplitterung aller Kraft unvermeidlich und Deutschland geht der Republik entgegen.

Das Resultat der Abstimmung war $5^1/_2$ gegen Erblichkeit, $8^1/_2$ für dieselbe. Bassermann abwesend. Für die abwesenden Stimmen von Kurhessen und Bayern wurde das Protokoll offen gehalten[1].

Bei der Abstimmung wurde mit acht Stimmen gegen fünf (die Beigeordneten für Bayern, Kurhessen und Baden waren nicht anwesend und die sechzehnte Stimme war geteilt) für die von der Kommission in dem Entwurf vorgeschlagene Bestimmung entschieden.

Sodann wurde beschlossen, den zweiten Satz des § 5 von „Sofern" bis „gewählt" in eine Parenthese zu setzen, und diesem Paragraph noch hinzuzufügen, daß die Feststellung der Erbfolgeordnung einem künftigen Grundgesetz vorbehalten bleibe.

Zum § 6. Angenommen.

Zum § 7. Die Bestimmung dieses Paragraphen ist in den § 5 zu versetzen.

Langen schlug vor, für die Stellung des Reichsoberhaupts noch die Bestimmung aufzunehmen,

„daß das Reichsoberhaupt nicht zugleich Regent eines einzelnen deutschen Landes sein dürfe".

[1] Nach der in Droysens Exemplar des lithographierten Entwurfs der Vorkommission wohl sicher von ihm selbst eingetragenen Bleistiftangabe ergibt sich für die Abstimmung über die Erblichkeit folgendes Stimmenverhältnis:

Nein:	Ja:
Zachariä	Gagern
Todt	Gervinus
Langen	Droysen
Willmar	Stever
Bergk [fälschlich, fehlte]	Gabelentz
Uhland	Schmerling
$^1/_2$ 16: Jaup	Albrecht
$5^1/_2$	Dahlmann
	$^1/_2$ 16: Petri
	$8^1/_2$
	Bassermann fehlte

Dieser Vorschlag wurde mit elf Stimmen gegen drei abgelehnt.

Wie oben Petri.

IV. Dreizehnte [zwölfte] Sitzung
Frankfurt a. M., 18. April 1848

Fortsetzung der Beratungen über den Entwurf des Reichsgrundgesetzes.

Der Referent der Kommission fuhr in seinem Berichte fort und schlug

zum § 5 und 7 vor, aus dem zweiten Satze des § 5 und der Bestimmung des § 7 einen besonderen Paragraphen zu bilden, welcher lauten würde:

„§ 6. Vorübergehende Bestimmung. Sofern für jetzt (usw. wie im § 5 des Entwurfs bis) auf fünf Jahre gewählt. Dieser Reichsverweser würde in Absicht der Regierungsrechte dem Kaiser gleichstehen".

Der Vorschlag wurde angenommen, und es ändert sich danach der Beschluß in voriger Sitzung.

Ferner wurde auf Vorschlag des Referenten beschlossen, den in voriger Sitzung angenommenen Vorbehalt wegen künftiger Festsetzung der Thronfolgeordnung als sich von selbst verstehend aus dem Entwurfe wegzulassen.

Zum § 5 wurde nachträglich beschlossen, über den Inhalt desselben auch die Stimmen der Beigeordneten von Bayern, Baden und Kurhessen, sobald sie sich in der Versammlung sämtlich wieder eingefunden haben würden, noch zu hören.

Zum § 6 des Entwurfs. Dieser Paragraph soll in folgender Weise gefaßt werden:

„Das Reichsoberhaupt residiert zu Frankfurt am Main; es bezieht eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Zivilliste".

Der von einem Mitgliede gemachte Vorschlag, in dem Entwurfe auszudrücken, daß die Zivilliste des Reichsoberhaupts aus den in den einzelnen Staaten bestehenden Zivillisten zu be-

Sitzung 18. April, vormittags[1]

Verlesung des Protokolls.

Endlich kam man zur Fortsetzung der Beratung über den Verfassungsentwurf. Ausgesetzt wurde noch § 5.

§ 6. Bassermann spricht gegen die Mitaufnahme der Zivilliste; gewiß ein Punkt, die ganze Frage vom Kaiser zu stürzen. Er trägt an: „Zur Ausstattung des neuen Oberhauptes darf keine neue Last auferlegt werden, und so gut wie von ihrer Souveränität können die

[1] Droysen bemerkt im unten in Abschnitt IV abgedruckten „Tagebuch":
Die Vormittagssitzung handelte sich um recht anziehende Fragen; es wurde zum Teil gut gesprochen.

streiten sei, wurde durch die Mehrzahl abgelehnt, und beschlossen, über die Mittel, aus welchen die Zivilliste des Reichsoberhaupts erfolge, in dem Entwurfe nichts zu erwähnen, die Bestimmung darüber vielmehr dem künftigen Reichstage zu überlassen.

Fürsten auch von ihren Dotationen (Apanagen, Domänen usw.) abgeben". Dahlmann war sehr ernstlich dagegen. Albrecht meint, den Satz von der Zivilliste fortzulassen; andere fordern, die Worte „von . . . Millionen Gulden" fortzulassen. Für Bassermanns Antrag, Redaktion vorbehalten, waren sieben Stimmen (Bassermann, Todt, Gabelentz, Willmar, Stever, Langen, Droysen). Todts Antrag lautete: „eine mit dem Reichstag zu vereinbarende Zivilliste".

Frage, ob Frankfurt Sitz. Dahlmann motiviert: Es gelte namentlich, das künftige Haupt weder in Wien, noch Berlin, noch München sein zu lassen, sondern bildlich und eindringlich zu zeigen, daß ein neues Leben angefangen werden müsse.

V. Vierzehnte [dreizehnte] Sitzung
Frankfurt a. M., 18. April 1848, nachm.

Zum § 8. Statt „die höheren Offiziere" ist zu setzen:

„alle Offiziere des stehenden Heers und der Marine, sowie die Stabsoffiziere der Landwehr".

In den Motiven oder Erläuterungen des Entwurfs soll angeführt werden, daß in der Landwehr die Offizierstellen vom Stabsoffizier abwärts durch Wahl zu besetzen sein würden.

Sitzung den 18. April, nachmittags

Beratung des Entwurfes. § 8. Schmerling fordert: Die Ernennung der höheren Offiziere nicht dem Reich zu übertragen; es sei zu besorgen, daß eine unnütze Zentralisation eintrete, wie ihm schon in betreff des Postwesens habe scheinen wollen. Dasselbe meint Uhland. Auf das schärfste drängt Droysen darauf, das ganze Heerwesen dem Kaiser zu überweisen: Es sei darin die Frage, ob Deutschland künftig ein Bund oder eine Monarchie; es sei hier geradesweges das Prinzip in Frage; gar wohl sei es zu billigen, wie im Paragraphen stehe, wenn man meine, durch die höheren Offiziere die anderen ernennen zu lassen; doch auch das könne immer nur im Namen des Kaisers geschehen. Man müsse endlich Ernst damit machen, daß Deutschland mit Fremden in Berührung eine Macht sein könne; ohne völlige Gewalt über das Heer sei Deutschland nichts. Dasselbe denkt Langen. Dagegen Sommaruga. Es wird beschlossen, die Ernennung aller Offiziere dem Kaiser zu überlassen. Droysen fragte, ob denn auch alle der Landwehr. Es kam dahin,

Zum § 9 erster Absatz. Dieser Absatz ist in folgender Art zu fassen:

„Ihm steht die außerordentliche Berufung (vgl. unten B § 19), die Vertagung, die Schließung und Auflösung des Reichstages zu".

Statt der Bestimmung:

„erstere muß jährlich wenigstens einmal geschehen",

welche hiernach wegfällt, soll unten im § 19 die Vorschrift hinzugefügt werden, daß der Reichstag jährlich an einem bestimmten Tage ungerufen zusammentritt.

Zum § 9 zweiter Absatz. Statt „Gesetzeskraft" ist zu setzen „verbindliche Kraft für alle Teile des Reichs".

Zum § 9 dritter Absatz. Ohne Änderung angenommen.

Zum § 9 vierter Absatz. Ebenso.

Zum § 10 erster Absatz. Statt „und seiner einzelnen Glieder" ist zu setzen „und der einzelnen deutschen Staaten".

Zum § 10 zweiter Absatz. Angenommen.

Zum § 10 dritter Absatz. Die Worte „und ernennt den Oberfeldherrn" fallen weg, weil die Ernennung des Oberfeldherrn schon in der Ernennung der Offiziere (§ 8) begriffen ist.

Wegen der zum ersten Absatze des § 10 beschlossenen veränderten Fassung wurde nachträglich beschlossen, auch im § 3 unter a statt „und seiner einzelnen Glieder" zu setzen „und der einzelnen deutschen Staaten".

daß beschlossen wurde, die höheren (Stabs-) Offiziere der Landwehr dem Kaiser zu reservieren. Droysen erklärte, daß dies nicht etwa aus Konnivenz gegen die preußische Landwehr geschehe, sondern aus der Natur der Sache folge, da das stehende Heer die Waffenschule sei und die Lehrer bei derselben technisch tüchtig sein müssen[1].

§ 9. Es fragt sich, ob es heißen soll Prorogierung oder Vertagung. Es wurde beliebt, das Zusammenkommen des Reichstages nicht vom Kaiser abhängen zu lassen, sondern demselben eine bestimmte Zeit des Zusammentretens proprio marte zuzugestehen. Ausdrücklich wurde beliebt, die Schließung zu erwähnen.

Ad 4. Ausdrücklich wurde die Frage des Veto angeregt, aber gegen dessen Suspendierung entschieden. Der Monarch behalte diese große Befugnis des Veto; hoffen wir, daß wir es üben mit derselben Diskretion wie Englands Könige.

§ 10. Bestritten wird von H. Todt dem Kaiser das Recht der Verträge.

---

[1] Am Rande: In betreff der Landwehr schien es vielen inkonsequent, daß ich deren Formation nicht dem Kaiser zugewandt wissen wollte; ich nannte das Verhältnis der Linie als Kriegsschule, der Offiziere dort als Lehrer; wer dort ausgelernt, erst den könne die Wahl seiner Kameraden auszeichnen.

Zachariä will auch das Recht zu Krieg und Frieden ihm nehmen. Auch Uhland. Dahlmann dagegen, daß man dem Kaiser damit das Recht der Unterhandlungen entziehe. Bassermann spricht sehr entschieden in demselben Sinn; die aus der Majorität der Nation hervorgehenden Minister können nicht anders als populäre Kriege führen.

Ferner wurde nachträglich beschlossen, im § 8 noch eine, von der Kommission näher zu redigierende Bestimmung einzurücken, nach welcher das Reichsoberhaupt die Erfindungspatente erteilt (§ 3 h).

Es wird von H. Jaup in Anregung gebracht, daß dem Kaiser die Ausfertigung der Erfindungspatente zu überlassen sei. Es wurde eine derartige Einschiebung beschlossen.

Zum § 11. Im zweiten Satze ist statt „kontrasigniert" zu setzen „unterzeichnet", und im dritten statt „Signatur" „Unterschrift".

Zum § 12. Angenommen.

§ 12. Bedenken bei den Namen, aber vergebliche.

Zum § 13. Von mehreren Mitgliedern wurden abweichende Vorschläge gemacht. Die Erörterung darüber kam heute nicht zum Schlusse. Die Fortsetzung derselben steht für die nächste Sitzung aus.

Wie oben Petri.

§ 13[1]. Dahlmann motiviert: Wir fanden zwei entgegengesetzte Systeme; eines nur die Fürsten aufnehmend, ein anderes diese ganz ausschließend; hier sei ein gemischtes mittleres System genommen usw. Gervinus dagegen: Welcker habe in seinem Bericht nur die Fürsten oder ihre Vertreter gewollt, d. h. nur eine Art Fortsetzung des Bundestages. Auch das Wort Adel sei vermieden. Dies sei aber, diese lebenslänglichen Ernennungen, eine Zufluchtsstätte des Adels, und das scheine nicht durchgebracht werden zu können. Gervinus meint auch hier den Gegensatz von Einheit und Territorialvielheit; er wünscht also die hier im Senat zu Ernennenden aus jeder Staatsangehörigkeit; es sei genug, die Hälfte durch die Fürsten frei ernennen zu lassen; für die andere Hälfte müßten die Landstände Kandidaten vorschlagen und die Fürsten daraus wählen. So würden die Fürsten besonders ihren Adel, Militärs usw. vorbringen, die Stände besonders Notabilitäten der Wissenschaft, Kunst, Gewerbe usw. vorschlagen. Zachariä fordert, zur Kon-

[1] Vgl. hierzu Droysens „Tagebuch" zum 16. April.

solidierung der kaiserlichen Macht müsse der Kaiser die Befugnis, in den Senat zu ernennen, haben. Droysen widersprach der Lebenslänglichkeit im Sinn eines früheren Gespräches mit Dahlmann: Mit Recht macht Zachariä auf die Ohnmacht des Kaisers aufmerksam, wenn er nicht in den Senat hinein ernennen könne. Aber solche Ernennung würde dem einzigen Prinzip widersprechen, das sich als innerlich begründet für den Senat finden läßt; darf darum in der Tat nicht angewendet werden. Notwendig ist, ein anderes Mittel zu finden, das Aufgeben der bloß fürstlichen Ernennung und der Lebenslänglichkeit. Auch aus anderen Gründen wünschenswert; am meisten, um nicht in dem Oberhaus ein Haus der Unheilbaren, eine genealogische Geschichte der letzten Jahrzehnte zu haben. Vor allem: Nur ein mächtiger Kaiser; was soll werden, wenn sich die Territorialfürsten steifen gegen die Reichseinheit; was dann? Ohne mächtigen Kaiser erkläre ich mich heut noch für die Republik. Uhland will den Senat im Sinne Welckers: Ein Oberhaus als Organ der einzelnen Regierungen sowohl gegen die Reichseinheit und [das] Reichsoberhaupt als gegen die mehr demokratische Weise des Unterhauses; immerhin in Verstärkung der Zahl der Staaten. Wenn dagegen bis auf 200 genommen würden, so wären die meisten im Hause, die nicht als Gesandte der Regierungen da wären. Der Entwurf hat auch sonst Bedenken. Es solle Ruhe und Stetigkeit hervorgebracht werden durch die Lebenslänglichkeit, aber nichts sei aufreizender als dieser Stein des Anstoßes für die aktiven Kräfte der wechselnden Gesandten. Sodann: Wie können diese 200 den 500 vom Volk gegenüber nur widerstehen: Sie würden zermalmt werden. Wir haben bei uns neben der großen Umwälzung eine kleine gehabt, die Gemeinderäte, die erst auf zwei Jahre, dann wiedergewählte lebenslängliche sind; diese lebenslänglichen Gemeinderäte würden

sofort durch alle Mittel des Hasses und der Gewalt ausgetrieben. Gegen diese lebenslänglichen Mitglieder des Senats, die in das lebendige Wachstum eine Verholzung hineinbringen würden, würde die allerheftigste Bewegung und Haß gar bald entstehen. Natürlich ohne Instruktion. Es gäbe wohl ein Mittel, nämlich, daß die einzelnen Regierungen tüchtige Minister ins Unterhaus sendeten; aber das geht wohl für die konstituierende Versammlung, nicht auf die Dauer. Todt schließt sich Uhland und Gervinus an: Die sächsische Regierung habe sich gedacht, die 69 Stimmen des Bundes sollten das erste Haus sein. Übrigens wünsche der König von Sachsen persönlich zu erscheinen. Jaup stimmt im ganzen wie Uhland: Die Versammlung aller Repräsentanten der Bundesstaaten, soweit die Fürsten nicht persönlich erscheinen wollen. Es gilt die Territorien festzuhalten und nicht ihre Individualität zu verwischen; und man würde es, wenn man nicht in der ersten Kammer den Regierungen eine Stelle ließe. Man kann es ohne Gefahr, da das ganze Reich auf die Einheit gebaut ist, die größten Befugnisse dem Kaiser und Reich gegeben sind. Auch ist diese Ansicht offenbar populär. Bassermann freut sich der Unterstützung des von ihm in der kleinen Kommission Vorgeschlagenen, nämlich nicht lebenslänglich und Bildung durch Regierungsabgesandte, die nicht nach der Skala der Bundesmatrikel, sondern möglichst nach dem Bevölkerungsverhältnis [zu ernennen sind]. Gewiß ist die Lebenslänglichkeit gefährlich. Etwa auf zehn Jahre. Gagern berichtet aus seiner Kunde bei den Höfen: In den verschiedenen Punktationen sei vorgekommen ein Haus der Fürsten, zusammengesetzt aus den Fürsten oder den fürstlichen Stellvertretern. Denn sie müßten durch ein stärkeres Kaliber sich vertreten lassen: Da würde aber die Zahl sehr gering sein, und so sei es auch den Höfen erschienen. Aber sieben Fürsten wünschen ausdrücklich, in

Person erscheinen zu können. Gervinus findet es gefährlich, daß die Fürsten persönlich erscheinen, wegen Influenzierung der Stimmen; dem könne nur durch Lebenslänglichkeit entgegengetreten werden. Luther: Ob nicht auch den mediatisierten Fürsten eine Stimme zu geben? Zachariä: Die Elemente einer Pairie seien vorhanden, aber gewiß nicht zeitgemäße. Es wäre wünschenswert: 138 Deputierte, halb Regierung, halb ständisch ernannt, 62 vom Kaiser zu ernennende; jeder zu zehn Jahren. Gagern: Aber wenn der Kaiser seine Hausmacht hinter sich hat, so stellt sich diese Form sehr sonderbar. Stever ist gegen die Wahl des Oberhauses durch die Stände, denn es würden damit rein demokratische Elemente hineinkommen. Gagern proponiert, das Oberhaus aus mehreren Kategorien bestehen zu lassen: a. Fürsten und ihre fürstlichen Stellvertreter; b. Bürgermeister; c. ernannte Räte.

VI. Fünfzehnte [vierzehnte] Sitzung
Frankfurt a. M., 19. April 1848, morgens

Fortsetzung der Beratungen über den Entwurf des Reichsgrundgesetzes.

Zum § 13. Zu diesem Paragraphen stellten Zachariä, Uhland, Todt, Gervinus, v. Gagern und Bassermann abweichende Anträge.

Sitzung den 19. April, morgens 10 Uhr

Fortsetzung wegen Beratung des § 13 in betreff des Oberhauses.

Zachariä schlägt vor: Das Oberhaus besteht aus 200 Mitgliedern, und zwar 62 vom Kaiser ernannte, die von ihm aus dem bewährten Verdienst des Vaterlandes erwählt werden, und 138 zur Hälfte von den Fürsten und Ständen bestellte. Sie werden sämtlich auf zehn Jahre ernannt, können während des Laufes einer Sitzung nicht abberufen werden; es können die 138 Instruktionen erhalten, aber nicht wegen deren Mangel die Abstimmung verweigern. Uhlands Antrag: Das Oberhaus besteht aus den Abgesandten der Regierung der einzelnen Staaten. Jeder Staat hat eine eigene Gesandtschaft, die in Zahl oder Stimmenzahl nach Maß und Größe der Staaten verstärkt [wird]; kein Gesandter kann wegen Mangels an Instruktionen seine Stimme verweigern,

während der Sitzungsperiode abberufen werden. Fügt hinzu, daß er sich zum Prinzip der Gesandtschaft, nicht der Pairie bekenne. Allerdings habe das persönliche Erscheinen der Fürsten etwas sehr Ansprechendes, im Gegensatz des jetzigen konstitutionellen Systems, in dem die Fürsten eine Allegorie, nur Ziffern sind; aber der Geist der Zeit ist dagegen. Ferner: Es ist innerlich widersprechend: Der Fürst gehört dem Lande an, kann persönlich nicht anders als durch die Minister agieren. Todt: Das Oberhaus besteht aus . . . Mitgliedern, gebildet durch die Gesandten der einzelnen Staaten usw.; es bleibt den Fürsten unbenommen, selbst zu erscheinen. Die Zahl der Reichsräte wird in Rücksicht auf die Bevölkerung folgendermaßen bestimmt: Entweder 193, worunter 24 Österreich und Preußen, 16 Bayern, 10 die Königreiche, Baden 8, Hessen, Mecklenburg, Herzogtümer 6, die Kleinsten wenigstens 2; oder 170 (20, 20, 14, 9, 7, wieder die Kleinsten je 2); oder 148, wo [auch] die Kleinsten je 2. Wenn man die Fürsten selbst erscheinen läßt, so fragt sich: Dürfen sie während der Sitzungsperiode abgehen oder nicht; und wenn sie da sind, stimmen sie mit einer Stimme oder mit der ganzen Stimme ihres Landes? Gervinus hat keine Formulierung; er ist im ganzen sehr gleichgültig über das Wie; es kommt ihm nur auf die doppelte Kontrolle an. Er warnt vor der Verschmelzung der beiden verschiedenen Richtungen. Bleibt man bei der Fassung des Paragraphen, so ist durchaus die Lebenslänglichkeit notwendig, wenn den Fürsten persönlich gegenüber noch Unabhängigkeit bleiben soll. Er warnt vor der Aufnahme der Fürsten; sie müssen so viel opfern, warum nicht dies noch; und dann, welche Not, wenn der Fürst im Unterhaus scharf kritisiert wird, der im Oberhaus spricht. Da kommt man auf eine noch mehr demokratische Fassung nach Art von Amerika oder Belgien. Er schlägt vor: Preußen und Österreich je 40;

Bayern [Lücke], die kleinen Staaten je einen; dieser von den Fürsten, wo mehr, zur Hälfte durch die Fürsten, zur Hälfte auf Präsentation der Stände [ernannt]. Die Ernennung für neun Jahre, mit Wechsel des Austritts wie [in] Amerika; bestimmtes Alter, keine Tagegelder usw.; gehören dem Lande an, das sie sendet. Der Paragraph, wie er hier steht, vor der konstituierenden Versammlung bringt gewiß großen Kampf, wird verworfen, und das ist beklagenswert. Gagern macht geltend, daß man von verschiedenen Ansichten ausgehe, ob zur Zeit der konstituierenden Versammlung die Macht der Einzelstaaten gewachsen ist oder die der Popularpartei. Gewiß wird es die Fürsten verstimmen, wenn sie nicht eintreten sollen; sie haben nun einmal guten Mut. Gervinus ist persönlich für die Fassung des Paragraphen, aber er glaubt, die Zeit sei völlig anders und wird sich sobald nicht wandeln. Gagern trägt an: [Das] Oberhaus wird gebildet [durch] 1. die regierenden Fürsten, 2. die vier Bürgermeister, 3. 160 Reichsräte, Vertreter derjenigen deutschen Einzelstaaten, die mehr als 1/2 Million zählen. Die regierenden Fürsten können sich durch andere fürstliche Personen vertreten lassen, die während einer Sitzung nicht abberufen werden dürfen. Die 160 werden zunächst von den Ständen erwählt auf neun Jahre, und zwar in Österreich und Preußen von den Provinzialständen; aus diesen 160 kann der Kaiser ein Drittel lebenslänglich machen. Todt findet es nicht bedenklich, daß die Fürsten selbst erscheinen; die Kritik, die möglicherweise eintritt, kann doch nicht schrecken. Bei den sonstigen Vorschlägen scheint ihm das einheitliche Prinzip zu fehlen. Droysen über das Prinzip der Territorien und über die Provinzialstände: Herr Todt habe die Einheitlichkeit vermißt in den meisten Beziehungen; aber Territorium sei mit nichten bloß der Fürst, sondern nach Analogie des Reiches Fürst und Parlament, und diese Analogie werde sich je länger desto

schärfer ausprägen; ja würden die Fürsten allein als die Repräsentanten ihrer Territorien angesehen, so hätte man sofort wieder innerhalb Deutschlands völkerrechtliche Verhältnisse. Demnach scheine es mir im Prinzip völlig einheitlich, neben der fürstlichen Ernennung (durch die Regierung) auch ständische Wahlen zu machen. Freilich sei das persönliche Erscheinen der Fürsten eine gewisse Anomalie, aber eine sehr natürliche. Noch eins. Mit großer Genugtuung habe ich die preußischen und die österreichischen Provinzialstände von Gagern erwähnt gehört. Dies ist von äußerster Wichtigkeit. Ein großer preußischer Staatsmann habe 1819 nicht dringend genug die Bildung einer preußischen einheitlichen Verfassung empfehlen können; man sei nur zu Provinzialständen gekommen. Gottes weise Fügung habe selbst durch das Patent vom 3. Februar Preußen nicht in jenem Sinn verwandeln können. Preußen, in zentraler Weise konstituiert, hätte Deutschland unmöglich gemacht, nichts übrig gelassen, als daß geschah, was der König vorgeschlagen, daß nämlich sich Deutschland dem vereinigten preußischen Landtag anschlösse. Jetzt sei Preußen doch nur eine Personalunion mit gemeinsamer Administration und Armee, deren einheitliche Macht sich eben als nicht stark zeige. Die Provinzen seien eigenartig, hätten eigene Stände. Petri hält das Miteintreten der Fürsten schwer vereinbar mit ihrer konstitutionellen Lage und Ministern. Er meint, die Fürsten um den Kaiser als bloßen Rat, als Reichsfürstenrat zu verwenden; sie seien gleichsam statt der bisherigen Kongresse. Also in das Oberhaus können nur Gesandte kommen. Jaup schlägt vor: Ob Pairie oder Repräsentation der Regierung. Gagern fragt richtig allgemein: Ob Ein Element oder kombinierte Elemente; er schlägt vor, das Oberhaus zu nennen, was es ist: Staatenhaus; das andere Reichshaus. Langen bemerkt wieder sehr richtig, daß der wahrscheinliche

Nach ſtattgehabter Erörterung kam zunächſt der von **Uhland** geſtellte Antrag zur Abſtimmung. Dieſer Antrag bezweckte für den § 13 folgende Faſſung:

„Das Oberhaus beſteht aus den Abgeſandten der Regierungen der einzelnen deutſchen Staaten. Jeder Staat hat eine eigene Geſandtſchaft, nach dem Maßſtabe der Bevölkerung, aber es verſtärkt ſich für die größeren Staaten die Zahl der Abgeſandten oder der Stimmen, welche der Geſandtſchaft zukommen. Kein Abgeſandter darf im Laufe einer Sitzungsperiode abberufen werden, oder ſeine Abſtimmung wegen Mangels an Inſtruktion verweigern".

Es wurde die Frage geſtellt, ob dieſe von **Uhland** vorgeſchlagene Faſſung oder die in dem Entwurfe unter 1 geſtellte angenommen werden ſolle. Es erklärten ſich acht Stimmen für die Faſſung des Entwurfes, vier Stimmen

Kaiſer als Territorialherr viele Reichsräte zu ernennen haben werde. **Baſſermann**: Der Anfang des Entwurfes betreffend die Fürſten bleibe ſtehen. Dann aber muß der Kaiſer ein Ernennungsrecht haben; es könnte ein kleiner, ein nachgeborener Prinz zum Kaiſertum kommen, und es wäre möglich, daß die Zentrifugalkraft der Territorialfürſten in Konflikt komme mit der Zentripetalkraft des Reiches. Alſo 37 Mitglieder, die der Kaiſer ernennt; iſt er erblich, ſo auf Lebenszeit; wenn Wahl auf gewiſſe Jahre, ſo ernennt der Kaiſer auf dieſe Zeit. Die 126 übrigen ſo verteilt: 20, 20, 12, 6 . . . bis zu einem, und dieſe auf zehn Jahre mit wechſelnder Erneuerung ernannt durch die Miniſterien. **Uhland** bemerkt, daß die Zahl nicht ſo groß zu ſein nötig hat, das Gewicht liegt vielmehr in der hohen Stellung der Einzelnen und in den Rechten des Oberhauſes; es kommt hinzu, daß eine ungeheure Konſumtion von Kräften mit einem Male eintrete.

Es wurde dann über die Fragſtellung her und hin geſprochen.

Abſtimmung. Zuerſt **Uhlands** Antrag: Soll das Oberhaus **bloß** aus Geſandtſchaften beſtehen. Hierauf wurde nicht eingetreten.

Es wurde über § 13, 1 abgeſtimmt. Dafür 8, 4 eventuell (Gervinus, Droyſen, Stever, . . .), 3 dagegen (Schmerling, Uhland, Willmar).

2. Ob bloß fürſtliche Stellvertreter oder freie Wahl derſelben. Freiſtellen.

eventuell dafür, und drei dagegen. Die Fassung des Entwurfes ist somit angenommen.

Die übrigen zum § 13 gestellten Abänderungsvorschläge kamen der Reihe nach zur Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung waren folgende Beschlüsse:

1. An der Ernennung der Reichsräte sollen die Landstände teilnehmen. Beschlossen mit neun Stimmen gegen sechs.

2. Die Zahl der Mitglieder des Oberhauses soll annähernd zweihundert sein. Beschlossen mit zwölf Stimmen gegen drei.

3. Die Reichsräte sollen zur Hälfte von den Regierungen und zur Hälfte von den Landständen ernannt werden. Einstimmig angenommen.

4. In den kleinen Staaten, welche nicht mehr als einen Reichsrat zu ernennen haben, soll die Ernennung durch die Landstände geschehen. Einstimmig angenommen.

5. In den einzelnen Staaten sollen die zu ernennenden Reichsräte nur aus den eigenen Staatsangehörigen genommen werden. Einstimmig angenommen.

6. Die Ernennung der Reichsräte soll auf eine bestimmte Reihe von Jahren mit teilweiser Erneuerung nach einem noch näher festzusetzenden Wechsel geschehen, jedoch so, daß die jedesmal Austretenden wieder ernannt werden können. Einstimmig angenommen.

7. Statt der für die beiden Häuser des Reichstages in dem Entwurfe angenommenen Benennung „Oberhaus“ und „Unterhaus“ ist zu setzen: „Senat (Staatenhaus)“ und „Haus der Abgeordneten (Volkshaus)“. Wurde ohne Abstimmung

3. Ob der Kaiser beteiligt sein soll bei der Bildung des Oberhauses. Dafür Zachariä, Bassermann, Gagern; 12 gegen.

4. Ob Beteiligung der Landstände. Nein: Willmar, Todt, Gabelentz.

5. Ob approximativ 200. Überwiegend bejaht.

6. Gervinus trägt an: Senat im Oberhause nach folgender Skala zu ernennen: 24, 24, 12, 8, 8 .... Hessen 6, 6 ..., 20 je 1. Was unter 200000, hat nur einen Vertreter, der von den Ständen bestellt oder repräsentiert wird.

7. Ob die Fürsten Stellvertreter aus ihrem Lande zu ernennen haben? Ja.

8. Ob Lebenslänglichkeit? Gabelentz sagt: Da die Territorialstände mit ernennen sollen, so schließt dies, da diese wechselnd sind, schon die Lebenslänglichkeit aus. Sodann: Auf wieviel Jahre? Ob mit wechselndem Austreten, ob wieder wählbar? Hier war sehr hartnäckiger Kampf. Dahlmann bestand auf Lebenslänglichkeit. Ja 5, nein Lebenslänglichkeit[1] 10 (für Lebenslänglichkeit Dahlmann, Gagern, Gervinus, Stever ...). Ob Integral- oder Partialerneuerung? Letztere beschlossen, bei § 14 vorbehalten zu bestimmen, in welchem Zeitwechsel.

[1] d. h. keine Lebenslänglichkeit.

der Kommission zur weiteren Erwägung verstellt.

8. Niemand kann zum Reichsrate ernannt werden, der nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet hat. Mit acht Stimmen gegen sieben angenommen.

Es wird bestimmt ein Alter von vierzig Jahren.

VII. Sechzehnte [fünfzehnte] Sitzung Frankfurt a.M., 19. April 1848, nachmitt.

Sitzung 19. April, nachmittags 5 Uhr

Zu § 14. Zu diesem Paragraphen wurden folgende Abänderungen beschlossen:

1. Es soll nicht auf je 70 000, sondern auf je 100 000 Seelen ein Abgeordneter kommen. Dabei soll die wirkliche Bevölkerung, nicht die der Bundesmatrikel zum Grunde gelegt, und dies in dem Entwurfe ausdrücklich bemerkt werden. Ein Überschuß von 50 000 Seelen soll ebenfalls zu einem Abgeordneten berechtigen. Einstimmig angenommen.

2. Bei den Wahlen der Abgeordneten soll teilweise Erneuerung eintreten. Mit neun Stimmen gegen sechs angenommen.

Fortgesetzt wurde die Beratung des Entwurfs § 14.

Albrecht schlägt vor, zur Minderung der Zahl der Abgeordneten statt 70 000 100 000 zu nehmen, danach würde die Zahl der Abgeordneten etwa 450 werden. Gagern warnt gegen diese, wie es scheinen könnte, reaktionäre Zahl. Doch sei, wurde ihm entgegnet, die 50 000 nur für die konstituierende Versammlung beliebt worden. Zachariä bemerkt, daß nach unserem Prinzip notwendig von der Unterscheidung der einzelnen Staaten abgegangen werden müsse. Es ward entgegnet, daß dies praktisch sehr viel Weitläufigkeiten habe. Sommaruga macht aufmerksam darauf, daß es sich frage, ob unter die 100 000 auch die zeitweise sich im Lande aufhaltenden Fremden gehören. Schmerling hält das nicht für bedeutend.

Gegen die fünf Jahre spricht Todt, auch Bassermann wünscht Proportionalerneuerung. Dahlmann sieht eine unnütze Beweglichkeit darin. Jaup findet gut, daß ein Stock, ein Kadre zurückbleibt, der Geschäftskenntnis hat. Uhland findet besser, daß sich der Charakter der Zeit in von Zeit zu Zeit neuen Wahlen von Frischem auspräge. Bassermann fürchtet, daß sonst Wahlen unter ganz momentanen Zeiteindrücken gemacht werden könnten, so in Baden 1846 etwa unter Einwirkung der ultrakatholischen Bewegung gegen die Lichtfreunde. Also für Integralerneuerung 6 gegen 9. Wahlen auf sechs Jahre mit dreifachem Wechsel.

3. Die Abgeordneten sollen auf sechs Jahre gewählt werden; alle zwei Jahre tritt ein Drittel aus; die Austretenden sind wieder wählbar. Einstimmig angenommen.

Infolge des Beschlusses über die teilweise Erneuerung der Mitglieder des Unterhauses wurde zum § 13 beschlossen, daß die Reichsräte auf zwölf Jahre ernannt werden sollen; alle vier Jahre tritt ein Drittel aus; die Austretenden können wieder ernannt werden.

Für das Oberhaus zwölf Jahre und drei Klassen zu je vier Jahren.

4. Der zweite Absatz des § 14 wurde unverändert nach dem Entwurfe angenommen.

Dafür, daß die Art der Wahl, ob direkt oder indirekt, der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen werde, erklärten sich dreizehn Stimmen gegen zwei.

Langen wünscht, daß in betreff der Wahl, ob direkt oder indirekt, etwas Ausdrückliches und Allgemeines beschlossen werde; es sei notwendig, hierin Einheit zu schaffen, und man setze die Regierung in Verlegenheit, wenn sie darüber entscheiden solle. *Stever* findet, daß die norddeutsche Bevölkerung zu wenig politische Notabilitäten habe, um direkte Wahlen durch die kleinen Leute machen zu lassen. Die Leute würden gar nicht wissen, wen sie wählen sollten; aber eine Beteiligung ihnen zu geben durch die Wahl eines Wahlmanns, scheint in hohem Maße wünschenswert. *Jaup*: In Baden sind indirekte, in Württemberg direkte Wahlen, in Baden sei Mangel an Freisinnigkeit, und in der Paulskirche haben die Württemberger für indirekte Wahlen gestimmt. *Gervinus*: Gagern und Darmstadt kommt in große Verlegenheit mit seinen indirekten Wahlen, während das kurhessische Gouvernement perfide genug ganz demokratisch alle möglichen Republikaner wählen lasse. *Uhland* spricht für Beibehaltung des fakultativen Ausdrucks; die nächste konstituierende Versammlung werde Muster für das direkte und indirekte System in Fülle bringen.

5. Der dritte Absatz soll in folgender Weise gefaßt werden:

„Wähler ist jeder volljährige selbständige Staatsangehörige, mit Ausschluß der wegen eines entehrenden Verbrechens Verurteilten, wählbar jeder Wahlberechtigte nach vollende-

Zachariä wünscht „Staatsbürger“ fortgestrichen und „Staatsangehöriger“ dafür. *Todt* hat die Meinung, daß jeder Deutsche, wo er sich gerade befindet, wählen dürfe. Nach unfruchtbarem Streit wurde die Sache verlassen und der speziellen Gesetzgebung überwiesen.

tem dreißigsten Lebensjahre ohne Unterschied des deutschen Staats, dem er angehört. Die näheren Bestimmungen bleiben einer von Reichs wegen zu erlassenden Wahlordnung vorbehalten".

Sommaruga macht mit Recht aufmerksam darauf, daß im Vorparlament das Wort „selbständig" hinzugefügt worden sei und daß dies wichtig, teils weil viele, dem Alter nach großjährig, noch unter Kuratel usw. stehen, teils weil kürzlich die Fünfzig beschlossen haben, die Interpretation des Wortes jeder Regierung zu überlassen. Demnach muß das Gesinde gestrichen werden. Ob auch der Almosenempfänger? Schmerling vertritt die bestehende Fassung, anführend die Duellgesetze.

Die Debatte wird wieder kleinlich und langweilig[1].

6. Der vierte Absatz des § 14 fällt weg, als in die Geschäftsordnung gehörend.

Zum § 15. Ohne Änderungen angenommen.

§ 15 bleibt.

Zum § 16. Unter dem Ausdrucke „Mitglied" sind die Stellvertreter der Fürsten im Oberhause (§ 13 Nr. 1) mitbegriffen. Bei der schließlichen Redaktion soll noch geprüft werden, ob der Ausdruck dies deutlich genug bezeichnet.

Die Worte „seine Wähler" fallen weg.

Da hiernach die Mitglieder des Reichstages allgemein an Instruktionen nicht gebunden sind, so wurde nachträglich zum § 13 beschlossen, dort unter Nr. 1 die Worte

„und seine Abstimmung wegen Mangels an Instruktion nicht verweigern"

wegzulassen.

§ 16. Ob die Instruktionen hier zu erwähnen, wird gefragt. Wichtiger ist, daß jeder Vertreter des ganzen Deutschland ist. Dies scheint freilich in einigem Konflikt mit dem vom Senat Besprochenen, aber es ist doch wünschenswert und nicht zu entbehren. Die Wahl und Ernennung aus den Territorien ist die ratio, den Senat zu bestellen, aber auch dessen Aufgabe ist allgemein-deutsches.

---

[1] Vgl. dazu die Bemerkung Droysens in seinem „Tagebuch":

Die Nachmittagssitzung war ermüdend, wurde bald kleinlich. Der näselnde und langweilige, gedankenarme Zachariä brachte immer wieder Trivialitäten zum Vorschein, die ganz den Gesichtspunkt der Aufgabe verstellten. Hinausgehend war Schmerling mit Recht ungehalten über diese Art von Zeitverlust. Hier müsse man sitzen und ungewaschenes Zeug anhören, während man daheim Großes und Heilsames schaffen könne; dazu komme, daß wir wirklich die moralische Bedeutung unserer Stellung eingebüßt hätten, eingebüßt durch die entsetzliche Lahmheit unserer Entschließung in betreff der Zentralgewalt. Wie sehr stimmte ich ihm bei.

Zum § 17. Von Zachariä wurde vorgeschlagen, bei der Festsetzung des Voranschlages, für die Fälle, wo die beiden Häuser nicht übereinstimmen, eine Durchzählung der Stimmen vorzuschreiben. Dieser Vorschlag wurde bei der Abstimmung durch die Mehrzahl verworfen.

Im § 17 soll noch bestimmt werden, daß der Voranschlag an das Oberhaus nur in der Fassung gelange, wie er im Unterhause genehmigt worden, und daß im Oberhause nur über Annahme und Verwerfung im Ganzen Beschluß gefaßt werde. Die nähere Redaktion dieser Bestimmung bleibt der Kommission vorbehalten.

Der erste Satz des § 17 fällt weg und es tritt dafür folgende Fassung ein:

„Zur Gültigkeit eines Reichstagsbeschlusses gehört die Übereinstimmung beider Häuser".

Dann folgt mit einem Absatze der zweite Satz in folgender Fassung:

„Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde und der Adresse, des-

§ 17. Daß auch das Oberhaus bei Geldbewilligungen mitzureden habe, scheint notwendig, weil das Territorialinteresse dort vertreten ist. Zachariä findet für den möglichen Fall des Konfliktes notwendig ein Durchzählen der Stimmen der beiden Häuser. Auch scheint dadurch die invidia, die sich leicht gegen das Oberhaus wenden könne, gehoben zu werden. Auch Todt meint, daß in diesem Fall irgend etwas angeordnet werden müsse. Gagern erinnert an das Zusammentreten der englischen Kommissionen aus beiden Häusern. Todt warnt dagegen aus eigener Erfahrung. Dahlmann meint vielmehr, es muß gar kein Mittel geben; denn das ist in sauberer Weise auszugleichen, wenn eine der zwei Kammern umwirft. Zachariä meint, dergleichen sei nur in dem so tief gewurzelten England möglich. Dahlmann dagegen: Wie viel weniger wird dies schwache deutsche Oberhaus widerstehen können. Zachariä: Um so weniger braucht man mit so besonderem Eifer Umstände machen. Todt macht geltend, daß es wünschenswert ist, das Unterhaus mache das Budget nach aller einzelnen Bestimmung, das Oberhaus hat nur das allgemeine Ja oder Nein. Ob Durchzählung oder nicht. Dafür 5, gegen 10.

gleichen die Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu".

Hieran schließt sich, ebenfalls mit einem Absatze, der dritte Satz in der Fassung des Entwurfes, jedoch mit dem oben angegebenen, noch näher zu redigierenden Zusatze.

Zum § 18. Unverändert angenommen.

Zum § 19. Statt der Fassung des Entwurfs wurde von Gervinus folgende Fassung beantragt:

„Der Reichstag versammelt sich von Rechts wegen jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung in Frankfurt am Main, die am . . . ihren Anfang nimmt. Außerordentliche Sitzungen können durch den Kaiser zu jeder Zeit berufen werden (siehe oben § 9). Eine Vertagung des Reichstages durch den Kaiser darf nicht über sechs Wochen ausgedehnt werden. Einer Auflösung soll die Anordnung neuer Wahlen binnen 14 Tagen nachfolgen, widrigenfalls tritt der Reichstag drei Monate nach der Auflösung in seiner alten Gestalt zusammen, wenn die Zeit der ordentlichen Sitzung nicht früher fällt. Die Sitzung[en] beider Häuser sind öffentlich".

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Wie oben Petri.

Zum § 19 hat Gervinus eine Reihe von Zusätzen.

VIII. Siebzehnte [sechzehnte] Sitzung
Frankfurt a. M., 20. April 1848, morgens

Donnerstag, 20. April 1848

Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Reichsgrundgesetzes.

Der Berichterstatter der Kommission schlug vor, die vorbehaltene Bestimmung in betreff der Erfindungspatente folgendermaßen zu fassen:

„Auch zur Erteilung von Erfindungspatenten (§ 3 i) bedarf es der Zustimmung des Reichstages nicht".

Dieser Satz würde dem § 8 als zweiter Absatz beizufügen sein. Dann würde der § 9 anfangen: „Dem Kaiser steht die Berufung" usw., statt: „Ihm steht die Berufung" usw.

Zunächst einige Redaktionen.

Der Vorschlag wurde angenommen.

Die Bestimmung, welche nach dem Vorbehalte in voriger Sitzung dem § 17 noch beigefügt werden sollte, schlug der Berichterstatter in folgender Weise vor. Der letzte Satz in § 17 des Entwurfs, lautend:

„Der Voranschlag des Reichshaushalts ist stets zuerst dem Unterhause vorzulegen",

solle wegfallen, und an dessen Stelle solle treten:

„Der Voranschlag des Reichshaushaltes ist stets zuerst dem Unterhause zur Beschlußnahme vorzulegen, deren Ergebnis das Oberhaus nur im Ganzen verwerfen, in den einzelnen Ansätzen nicht verändern darf".

Der Vorschlag wurde angenommen.

Auf den Antrag von Gervinus wurde beschlossen, zwischen dem § 19 und dem § 20 die folgenden beiden neuen Paragraphen einzuschalten:

„§ 20. Die Mitglieder des Reichstages können von der Verpflichtung, an den Verhandlungen desselben teilzunehmen, nur durch das betreffende Haus des Reichstages selbst entbunden werden. Zu Urlaubsverweigerungen sind die Regierungen nicht berechtigt".

„§ 21. Die Mitglieder beider Häuser können, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und während der Hin- und Herreise wegen keines Vergehens oder Verbrechens verhaftet werden, ohne Zustimmung des betreffenden Hauses. Auch dürfen sie wegen ihren Reden und Abstimmungen auf dem Reichstage an keinem anderen Orte zur Rechenschaft gezogen werden".

Die nähere Prüfung der Fassung dieser beiden neuen Paragraphen bleibt der Kommission bevor [so].

Zum § 20 des Entwurfes. Der Berichterstatter der Kommission schlug vor,

Gervinus fügte einige Paragraphen hinzu.

Dahlmann spricht gegen § 20, jetzt 22 [soll heißen 21] und schlägt dafür

den § 20 des Entwurfs durch folgende anderweite Bestimmung, jedoch mit Vorbehalt näherer Prüfung der Redaktion, zu ersetzen:

„Die Reichsminister haben nur Stimmrecht in dem einen oder anderen Hause, wenn sie Mitglieder desselben sind. Sie haben Zutritt in jedem Hause, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen".

Einstimmig angenommen.

Die Beratung der §§ 21, 22, 23 des Entwurfs wurde auf den Wunsch von Jaup ausgesetzt bis zu der auf morgen anberaumten Sitzung.

Es wurde daher zur Erörterung des Artikel IV übergegangen.

Statt der im Entwurfe enthaltenen Überschrift des Artikel IV wurde beschlossen, als Überschrift zu setzen: „Grundrechte des deutschen Volks".

Zum § 24, Eingangsworte. Auf den Antrag von Uhland und die daran geknüpfte weitere Erörterung wurde einstimmig beschlossen, die Eingangsworte in folgender Weise zu fassen:

„Das Reich gewährleistet dem deutschen Volke folgende Grundrechte, welche zugleich der Verfassung jedes

§ 88 der belgischen Verfassung[1] aufzunehmen vor.

Artikel III wurde noch ausgesetzt.

Auf Luthers Veranlassung ging man zurück auf § 4. Es ist nun das Reichsgericht näher dargestellt, nicht aber auch die Finanz und namentlich die Reichsregierungspartie. Die Finanz wird Todt bearbeiten; hinter dem Reichsgericht müßte nun die ‹Darstellung der› Reichspolizei usw. dargestellt werden: „Ruhe handhaben, Konflikte schlichten usw.". Sommaruga bemerkt mit Recht, daß dies, der Wiener Schlußakte entnommen, sehr wenig Beifall finden würde. Es werden sich alle diese Verhältnisse erst allmählich ergeben und es wird genügen, statt Einzelheiten aufzuführen, das Allgemeinste zu sagen. Ähnliches wird sich in betreff der Finanz ergeben müssen. Jaup meint, diese Fragen über die Reichspolizei könnten erst eintreten, nachdem man sich über die Kompetenz der Reichsgerichte verständigt habe.

Artikel IV.

Zachariä findet zwar dies recht schön, findet aber, daß dies, was dem Volk gewährt werde, zu Anfang der Verfassung gestellt werden müsse, und er findet darin überhaupt die Bedeutung

---

[1] Les ministres n'ont voix délibérative dans l'une ou l'autre Chambre que quand ils en sont membres.

Ils ont leur entrée dans chacune des Chambres, et doivent être entendus quand ils le demandent.

Les Chambres peuvent requérir la présence des ministres.

einzelnen Staates zur Norm dienen sollen".

der neuen Schöpfung; er wünscht, daß dies also dem Art. II angefügt werde. Er findet, daß n. o. p. q nicht gerade in die Verfassung der einzelnen Staaten gehöre, sondern mehr zur Bedeutung und Gewährleistung des Reichs. Albrecht macht geltend, daß dies auf Umstellung des Ganzen führen würde: Anfangs sei es ganz in den Anfang gestellt, gleich nach Art. I, und dies scheint allerdings von Wichtigkeit. Jaup stimmt dem unbedingt bei, was Zachariä sagt: Man will nicht bloß sehen, wie das Reich geformt ist, sondern was jeder als Recht hat, und nicht bloß den Regierungen gegenüber, sondern als Deutscher. Sonst würde dies in der jetzigen Stellung aussehen, als sei es dependent von den Reichsgewalten. Albrecht sagt: Dies sind Reichsgrundgesetze; es werden künftig noch tausend Rechte bestellt werden, aber durch Reichsgesetze; dies sind Bedingungen der Existenz des Reichs. Dahlmann: Das deutsche Volk, das ein paar tausend Jahre gewartet hat, diese Rechte zu bekommen, soll nun nicht die Geduld haben, ein paar Blätter zu lesen! Es würde den ganzen Organismus des Entwurfs stören. Uhland: Ich halte dies schöne Verzeichnis von Volksrechten für einen großen Kern der neueren Bewegung in Deutschland, und die Verfassungsformen sind im Grund auch nur die Formen, durch welche dies dauernd werden soll. Die beiden Gesichtspunkte, die hier hervorgehoben werden, wünsche ich bestimmt ausgesprochen: 1. den Gesichtspunkt, den auch das Vorparlament genommen, wo dies Verzeichnis als Grundrechte und Forderungen des deutschen Volkes als Minimum der Volksrechte bezeichnet wurde; 2. aber ebenso wichtig ist der Gesichtspunkt, daß dies Grundzüge der Verfassung der einzelnen Staaten sind, daß diese darnach normiert sein müssen. Ich wünsche, daß dieser Gedanke, der jetzt nur als Überschrift dasteht, in den Kontext aufgenommen werde, so daß diese Rechte eben als Grundzüge jeder Territorialverfassung

bezeichnet sind. Todt hat von Anfang an ähnliche Umstellung wie Zachariä gewünscht, findet es aber jetzt nach den Bemerkungen der Redaktion gleichgültig. Auch die amerikanische Verfassung hat das nicht. Was den Eindruck auf den Lesenden betrifft: Mag sein, das Programm der Sieben hat vielleicht darin gefehlt und Mißstimmung erregt, daß man mit dem Reichsoberhaupt anfing. Doch hier handelt es sich um viel Tieferes. Dahlmann: Wir hatten früher die Überschrift „(gewährleistete) Grundrechte des Volkes". So wird denn angenommen und nach Uhlands Antrag die Einleitung modifiziert.

Zum § 24a. Die Bestimmung unter diesem Buchstaben soll in folgender Weise gefaßt werden:

„a. eine Volksvertretung mit entscheidender Stimme bei Gesetzgebung und Besteuerung, und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter".

a. Uhland fordert statt „Zustimmung zu Gesetzen und Steuern" entscheidende Stimme, was jedoch bedenklich sein könnte. Dies Bedenken wurde erledigt.

Zum § 24b. Angenommen.

Zum § 24c. Statt der Fassung des Entwurfes tritt folgende Fassung ein:

„c. eine freie Gemeindeverfassung auf Grundlage selbständiger Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten".

Zum § 24d. Angenommen.

d. Es wurde von Jaup geltend gemacht, welche Gefahr die völlige Unabsetzbarkeit der Richter habe; es gäbe in den untersten Zweigen so leicht Irrtum, daß es zum größten Schaden werden könne, wenn [der] unterste Richter sogar unabsetzbar ist. Dahlmann meint, so werde man den Richtern desto schärfer auf den Dienst passen. Stever meint, ob denn auch die Pensionierung ausgeschlossen sei. Zachariä macht den Vorschlag: Unabhängigkeit der Rechtspflege mit dem Grundsatz usw. Schmerling: In Österreich ist der sehr humane Grundsatz, daß auch subalterne Beamte von der Verwaltung nicht entfernt werden können ohne Zuziehung zweier Justizpersonen, z. B. wenn ein Kondukteur etwas verliert, sich an die Stunde nicht

hält usw. Daher werde der Ausdruck „und Recht“ gestrichen. Die Frage über Untauglichkeit kann nicht nach dem Recht entschieden [werden], aber durch ein bloßes geschworenes Urteil. Dies ist in der Tat ein sehr richtiges Prinzip. Jaup: Unabhängigkeit der Gerichte hat allerlei Folge und Bedingung und man könne vielleicht die Unabsetzbarkeit streichen. Dahlmann: Es bekam kürzlich ein Gerichtshof ein[en] scharfen Tadel von oben her wegen eines Urteils. Die Unabsetzbarkeit ist so wesentlich, daß, wenn wir sie streichen, so wird sie in der großen Versammlung kommen. Sommaruga schlägt vor: „Außer durch Strafurteil oder richterlichen Spruch“. Sommaruga fragt, ob nicht Trennung der Justiz und Verwaltung, ob nicht Patrimonialjustiz zu erwähnen. Uhland fragt, ob nicht auch die privilegierten Gerichtsstände zu meiden seien.

Zum § 24e. Angenommen.
Zum § 24f. Ebenso.

Zum § 24g. Die Bestimmung unter diesem Buchstaben soll lauten:

„g. freies Versammlungs- und Vereinsrecht, mit Vorbehalt eines Gesetzes gegen den Mißbrauch“.

Zum § 24h. Angenommen.
Zum § 24i. Ebenso.
Zum § 24k. Ebenso.

Bei der Erörterung dieses Absatzes wurde auf den Antrag von Jaup nachträglich beschlossen, zum § 24d am Schlusse „Kriminalsachen“ die Worte zuzufügen:

„und bei allen politischen Vergehen“.

Zum § 24l. Angenommen.
Zum § 24m. Ebenso.

IX. Achtzehnte [siebzehnte] Sitzung
Frankfurt a.M., 20. April 1848, nachmitt.

Zum § 24n. Die Bestimmung soll folgendermaßen lauten:

„n. Berechtigung aller Angehörigen des deutschen Reiches, in jedem

n. Zachariä bemerkt, daß das Übersiedlungsrecht damit also nicht ausdrücklich ausgesprochen sei. Droysen wendet dagegen ein, daß das Recht der Kom-

einzelnen deutschen Staate und an jedem Orte ihren Aufenthalt zu nehmen, und unter den nämlichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staats Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben".

Zum § 24 o. Angenommen.

Zum § 24 p. Angenommen, jedoch mit der Änderung, daß statt „freie Wahl" gesetzt werden soll: „Freiheit der Wahl".

Nach § 24 p soll unter einem besonderen Buchstaben eingeschaltet werden: „q. Freiheit der Wissenschaft".

Zum § 24 q des Entwurfs. Dieser Absatz soll lauten:

„r. Freiheit des Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsübung; Gleichheit aller Religionsparteien in bürgerlichen und politischen Rechten".

mune sehr dadurch beschränkt werden würde, die zu ihrem Schutz sich in betreff des Heimatrechts vorsehen muß. Sehr richtig bemerkt Gabelentz, es seien zwei verschiedene Rechte, ob jemand in einem bestimmten Staate Staatsbürger- und Heimatsrecht erwerbe, oder ob er irgendwo heimisch und heimatberechtigt sich anderswo niederlassen wolle.

Nachmittag.

p. Droysen schlug vor freie Volksschule. Jaup sprach aus Erfahrung in Darmstadt dagegen. Stever wollte Land- und Stadtschule unterschieden wissen. Uhland kam nochmals auf die Lehrfreiheit. Es sei dies in seinem Lande in sehr lebendiger Anregung und werde gewiß Einfluß auf die nächsten Wahlen haben. Es betrifft zunächst die Universitäten; in neuerer Zeit sei ja nun Konflikt zwischen der speziellen Philosophie und dem Kirchlichen, die Frage, wie weit die Lehrfreiheit ihr Recht üben könne. Er wünscht zu hören, was man damit meint. Dahlmann meint, er würde lieber Freiheit der Wissenschaft [sagen]; ich bin vor einem Jahre in der Lage gewesen, eine Rede eines Kultusministers anzuhören, der da behauptete, nur in den Naturwissenschaften könne diese Freiheit sein, in anderen Richtungen müsse sie sich bestimmten Normen unterordnen. Droysen fügte hinzu, Lehrfreiheit sei ein so hybrider Ausdruck wie Volkssouveränität; bekenne sich ein Staatsmann dazu, die Lehrfreiheit zu wollen, so sei darin ein förmlicher moralischer Makel.

r. In betreff der freien Religion macht Bassermann aufmerksam auf den möglichen Schaden; so warnt er vor den Jesuiten: Sie lehren etwa jahrelange Vergebung aller Sünden, wie sie das oder jenes gegen den Staat tun. Schmerling macht geltend, daß das Genossenschaftliche die Klöster einschließe, und mit Recht; denn es sei eine Beschränkung der Freiheit des höheren religiösen Bedürfnisses, nicht sich befriedigen lassen zu wollen. Bassermann dagegen: Wenn die Wirtschaft komme wie im Kanton

Luzern, so kann man die Klöster nicht los werden; sie gehen an den Reichstag, berufen sich auf den Artikel r und der Reichstag muß sich [so, statt: sie] schützen. Gagern: Ich glaube, alle Besorgnisse müssen sich an den Buchstaben q halten.

Zum § 25. Angenommen.

Auf den Antrag von Jaup wurde nachträglich beschlossen, zum § 7 nach dem Worte „Regierungsrechte" noch die Worte beizufügen: „und Pflichten".

Zum § 26. Angenommen.

Zum § 27. Statt des Wortes „Eiden" soll gesetzt werden: „Verpflichtungen". Im übrigen angenommen.

Artikel V § 27. Da die landesherrlichen Verpflichtungen in ihren Verfassungen nicht überall Eide sind, so könnte man die der Fürsten auf die Reichsverfassung vermissen.

Zum § 28. Es wurde beantragt, die Worte „ingleichen die Wiederholung des Beschlusses in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungsperioden" wegfallen zu lassen. Der Antrag wurde mit elf Stimmen gegen vier (Dahlmann, Albrecht, Bassermann, v. Gagern) angenommen.

Ferner wurde beantragt, statt „wenigstens zwei Drittel der Anwesenden" zu setzen: „wenigstens drei Viertel der Anwesenden". Mit zehn Stimmen gegen fünf genehmigt.

Im übrigen bleibt der § 28 unverändert.

§ 28. Die Erschwerung der Veränderung der Verfassung wurde fallen gelassen, ebenso der Vorschlag einer Konvention auf belgische Art wurde verworfen.

Zum § 29. Statt „Bundesgesetze" muß es heißen „Landesgesetze".

Nach „Landesgesetze" soll noch eingeschaltet werden: „und Verträge zwischen einzelnen deutschen Staaten". Statt „welche mit" ist zu setzen „insoweit sie mit".

§ 29. Bassermann sagt, dieser Paragraph ist ein Staatsstreich und man müsse sich dessen auch bewußt sein.

Müssen noch die Staatsverträge hinzugefügt werden zu den aufzuhebenden.

Am Schlusse der Erörterung wurde auf die Einleitung des Entwurfs zurückgegangen und dieselbe nunmehr unverändert genehmigt. Jedoch wurde beschlossen, im § 24 unter den Grundrechten des deutschen Volkes noch eine Bestimmung hinzuzufügen, welche fremde Nationalitäten gegen Schmälerung sicherstelle. Über die Fassung dieser Bestimmung wird die Kommission in der nächsten Sitzung einen Vorschlag eröffnen.

Wie oben Petri.

Gagern sagt: Noch haben wir manche feindliche Festung im Rücken, zunächst das Proömium. Dahlmann las es noch einmal. Zachariä mäkelte an der „Erfahrung nun eines Menschenalters", Gabelentz forderte Erwähnung der Vereinbarung und Übereinstimmung von Fürst und Volk. Sommaruga erinnert wieder an die Nationaleinheit. Dagegen Dahlmann: So sehr ich die Nationalempfindung ehre, so wenig meine ich doch, daß wir uns

von der Nationaleinheit Deutschlands wollen abdrängen lassen; wir wollen keine Völkerunterdrückung, aber wir wollen auch deutsche Nationaleinheit. Mir als Deutschem erregt es den größten Anstoß, wenn man das nicht aussprechen will. Die Tschechen sollen mit auf unseren Reichstag beschicken und dort deutsch sprechen. Es entspann sich darüber eine nicht uninteressante Diskussion. Zachariä wollte eine „die Einheit garantierende Verfassung". Gervinus, Droysen dagegen. Schmerling sehr gut: Entweder die Böhmen bleiben in ihrer Verrücktheit, dann mögen sie ausscheiden; oder sie sehen die großen Stützen der Freiheitlichkeit in dieser Fassung und erkennen darin, daß gar keine Gefahr für ihre Nationalität ist. Aber Leute, die nur tschechisch sprechen, tschechisch denken wollen, mit denen ist nichts anzustellen; so extravagante Ideen, die sich jetzt immerhin zeigen, werden sich allmählich verlieren. Also glaubt Schmerling, daß es recht ist, deutsch hinzustellen, daß die einzige Basis der jetzigen Verfassung ist: Nur das Gefühl, daß das ganze Volk eins ist und sein müsse, das Neue zu gründen.

X. Neunzehnte [achtzehnte] Sitzung

Frankfurt a.M., 21. April 1848, morgens

Fortsetzung der Beratung über den Entwurf des Reichsgrundgesetzes.

Für den in voriger Sitzung beschlossenen Zusatz zum § 24 schlug die Kommission folgende Fassung vor:

> „Volkstümliche Entwicklung der nichtdeutschen Volksstämme in Rücksicht auf Unterricht und öffentliche Verwaltung".

Die Versammlung fand diese Fassung dem Sinne des in voriger Versammlung gefaßten Beschlusses im wesentlichen entsprechend. Indes ergaben sich bei der weiteren Erörterung gegen die Einreihung des Zusatzes in den § 24 Schwierigkeiten; und es wurde mit acht Stimmen gegen sechs (ein Mitglied enthielt sich

Freitag, 21. April, vormittags

Es war in der letzten Sitzung beschlossen worden, einen Paragraphen hinzuzufügen, enthaltend einen Schutz der im Reich vorhandenen fremden Nationalitäten. Sommaruga schlägt vor die Fassung: „Volkstümliche Entwicklung der nichtdeutschen Volksstämme in Rücksicht auf Unterricht und öffentliche Verwaltung". Allerdings ein sehr weitgehender Ausdruck; aber dies ist die Fassung, in der bereits petitioniert und vom Kaiser bewilligt worden ist; namentlich macht Sommaruga darauf aufmerksam, daß die Gerichtssprache ohne den auferlegten Druck [Lücke]. Gervinus schlägt vor: Sicherung der Volkstümlichkeit und Nationalsprache

seiner Stimme) nunmehr beschlossen, den Zusatz in den Entwurf nicht aufzunehmen, und dagegen der Kommission zu überlassen, die mit ihm bezweckte Erklärung den Erläuterungen des Entwurfes beizufügen.

der nichtdeutschen Stämme. Schmerling sagt mit Recht: Man meine unzweifelhaft bei den Slawen unendlich viel mehr, als man augenblicklich sagt; man wolle sicher die möglichst große Entwicklung der slawischen Nationalität; denn Schule und Gericht sei wenigstens dem Rechte nach schon vollständig so, wie man es haben will. Zachariä: Es ist in den Fünfzig besonderes Gewicht darauf gelegt, daß man nichts ausspreche, wodurch man jenem Slawismus Vorschub leiste; es genüge, daß man Garantie gegen Germanisierung gebe. Schmerling meint, es genüge, diese Sicherung durch die österreichische Verfassung zu geben, nicht durch das Reich; das Reich könne unmöglich sich so tief in die lokalen Verhältnisse einlassen; es genügt, daß man ihnen eine Wendung hinstelle, die sie wenigstens veranlasse, sich nicht von der konstituierenden Versammlung fern [zu] halten. Er wünscht aufrichtig, daß auf dem Wege der Bildung überall in den gemischten Distrikten das Deutsche überwiegend gemacht werde. Albrecht: Man muß nicht bloß an Böhmen und Polen denken; auch in Litauen könnte man mehr wollen, als die bloßen Prediger in der Landessprache. Schmerling schlägt vor: Gebrauch der Volkssprache in Unterricht und Verwaltung. Dies scheint Sommaruga nicht genügend, denn die Slawen haben Recht zu fordern, daß sie auch höheren Unterricht und Bildungsanstalten erhalten. Gervinus wünscht einen möglichst allgemeinen Ausdruck. Bassermann möchte es ganz fallen lassen. Das Aufnehmen ist mit acht gegen sieben Stimmen fortgewiesen. Es könnte, meint man, etwas darüber in die Motive kommen.

Die Beeidigung der Reichstagsmitglieder, die in Anregung kam, wurde in die Geschäftsordnung verwiesen.

Zachariä fragt, ob die Gewährleistung von früheren Verhältnissen wieder aufzunehmen und namentlich von dem Reich zu übernehmen sei. Albrecht sagt, für diese Dinge sei das Reichs-

Nach dem Ergebnisse der früheren Beratungen wurde auf Vorschlag der Kommission beschlossen den § 13 des Entwurfes in folgender Art zu fassen:

„§ 13. Das Oberhaus besteht aus höchstens zweihundert Mitgliedern, nämlich:

1. aus den regierenden Fürsten; sie haben das Recht, einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode nicht abberufen werden darf;

2. aus einem Abgeordneten von jeder der vier freien Städte, welche die Regierung mindestens für die Dauer einer Sitzungsperiode schickt;

3. aus Reichsräten, welche aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlandes von den einzelnen Staaten auf zwölf Jahre gewählt werden, so daß alle vier Jahre ein Drittel austritt; die Wahlberechtigung ist unter den einzelnen Staaten mit Rücksicht auf deren Bevölkerung verteilt; in Staaten, die nur einen Reichsrat schicken, steht das Wahlrecht den Ständen, in solchen, die mehrere schicken, steht es zur Hälfte den Ständen, zur Hälfte den Regierungen zu (siehe Anlage A); die Reichsräte müssen dem Staate, von dem sie gewählt werden, angehören, und das vierzigste Lebensjahr vollendet haben".

Für die Verteilung der von den Regierungen und den Ständen nach Z. 3 zu wählenden Reichsräte auf die einzelnen Staaten, worüber in Anlage A das Erforderliche zu bemerken sein würde, wurden von mehreren Mitgliedern Entwürfe vorgelegt. Die Verteilung wurde in folgender Art beschlossen:

gericht, das alle diese Dinge zu entscheiden erhalten werde. Jaup meint, daß das Reich nichts weniger als Erbe des Bundes sei.

	Zahl der Reichsräte
1. Österreich	24
2. Preußen	24
3. Bayern	12
4. Königreich Sachsen	8
5. Hannover	8
6. Württemberg	8
7. Baden	8
8. Kurhessen	6
9. Großherzogtum Hessen	6
10. Schleswig-Holstein	6
11. Mecklenburg-Schwerin	6
12. Luxemburg	4
13. Braunschweig	4
14. Nassau	4
15. Sachsen-Weimar	4
16. Oldenburg	4
17. Sachsen-Koburg-Gotha	2
18. Sachsen-Meiningen	2
19. Sachsen-Altenburg	2
20. Mecklenburg-Strelitz	1
21. Anhalt-Dessau (mit dem Anteile von Köthen)	1
22. Anhalt-Bernburg (mit dem Anteile von Köthen)	1
23. Schwarzburg-Sondershausen	1
24. Schwarzburg-Rudolstadt	1
25. Hohenzollern-Hechingen	1
26. Hohenzollern-Sigmaringen	1
27. Liechtenstein	1
28. Waldeck	1
29. Reuß, ältere Linie	1
30. Reuß, jüngere Linie	1
31. Lippe	1
32. Schaumburg-Lippe	1
33. Hessen-Homburg	1
34. Lauenburg	1
35. Lübeck	1
36. Frankfurt	1
37. Bremen	1
38. Hamburg	1
	161

Zum § 16 wurde von der Kommission vorgeschlagen, nach den Worten „Jedes Mitglied des Reichstags" einzuschalten: „mit Einschluß der im § 13 unter 1 und 2 erwähnten Stellvertreter und Abgeordneten". Angenommen.

Es wurde zur Beratung der das

Als Anlage 1 Verteilung der Teilnahme an dem Reichssenat schlägt Albrecht vor:

1 Reichsrat haben: Liechtenstein, Homburg bis Dessau, M.-Strelitz, Altenburg bis Meiningen, Koburg-Gotha (bis 150 000); im ganzen 18.

2: Hamburg; Bremen 1, Lübeck 1, Frankfurt 1. Droysen wünscht dringend auch Bremen mit 2 Stimmen zu versehen.

2: Oldenburg, Weimar, Schwerin, Nassau, Braunschweig, Luxemburg.

4: Holstein-Schleswig, Kurfürstentum Hessen, Hessen-Darmstadt.

6: Baden, Hannover, Sachsen, Württemberg.

12: Bayern.

24: Preußen und Österreich.

Gervinus sagt: Ich finde, daß sich mein Plan am meisten durch Einfachheit auszeichnet: 37 Fürsten und Städte; 19 kleinste Staaten; 24 Österreich, 24 Preußen; 12 Bayern; 8 für Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden; 6 Hessen, Darmstadt, Schleswig-Holstein; 4 Braunschweig, Nassau, Luxemburg, Oldenburg, Weimar, Gotha, Schwerin, Meiningen. Oder besser: 6 Kurfürstentum Hessen, Darmstadt, Schleswig-Holstein, Schwerin; 4 Weimar, Luxemburg [soll heißen: Oldenburg], Nassau, Luxemburg; 2 Gotha, Meiningen, Altenburg.

Reichsgericht betreffenden Paragraphen des Entwurfes übergegangen.

Zum § 21. Für diesen Paragraphen wurde folgende Fassung beschlossen:

„§ 21. Das Reichsgericht besteht aus 21 Mitgliedern. Sie werden zu einem Drittel vom Reichsoberhaupt, zu einem Drittel vom Oberhause, zu einem Drittel vom Unterhause auf Lebenszeit ernannt und wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten. Unvereinbar mit der Stelle eines Reichsrichters ist die Bekleidung jedes anderen Reichsamtes oder Staatsamtes, und die Mitgliedschaft des Oberhauses oder Unterhauses“.

Zum § 22. Ohne Änderung angenommen.

C. Das Reichsgericht.

§ 21. Dahlmann: Die Hauptabsicht war in dem Oberhause dahin gerichtet, daß die Fürsten, die so viele Opfer bringen müssen, soviel möglich anderweitig zufriedengestellt werden. Im übrigen scheint das Ernennungsamt nicht so wichtig, wenn die Ernennung nur lebenslänglich und unentfernbar. Gegen die Ernennung durch die Stände allein scheint manches bedenklich; ich bin für das Übergewicht der fürstlichen Ernennung. Am besten würde ich halten eine gemeinsame Ernennung.

Albrecht: Ich habe mehr das Reichsoberhaupt hervorgehoben. Bei näherer Betrachtung des Reichsgerichts wußte ich nicht, warum man nicht das Oberhaupt, das über allen Parteien schwebt, die bei dem Gericht vorkommen, so stark möglich dabei beteiligt. Gervinus ist nur für diesen Antrag. Wenn man Anstand nehme an dem Übergewicht des Kaisers, so könnte man die Zahl auf 21 erhöhen. Dahlmann wünscht nicht, daß nur je ein Haus ernenne, sondern daß je ein Haus die Kritik des anderen bilde. Sommaruga bemerkt „etwas Praktisches“. Wer gewählt wird, tritt ganz aus seinen Verhältnissen heraus; da werden sich z. B. in Österreich wenig dazu bereitfinden. Das wird ein Grund sein für manche Staaten, etwa aus der Fremde zu wählen. (Dies scheint weniger.) Jaup entscheidet sich gleichfalls für Albrechts Antrag; und zwar so, daß 21 Mitglieder, aus denen das Kollegium selbst Präsident und Vizepräsident erwählt. Soll der Richter zugleich Minister usw. sein dürfen? Uhland meint, ihm sei die Sache überhaupt schon zu monarchisch; nun gar noch diese Männer in nähere Beziehung mit der Regierung treten lassen, scheine ihm gefährlich.

§ 22. Warum Nürnberg? Teils um gegen Bayern einige Galanterie zu üben, teils um das Gericht durch die Entfernung von Frankfurt unabhängig und ungestört sein zu lassen.

Mit der Beratung des § 23 soll in der nächsten Sitzung nach weiterer kommissarischer Prüfung fortgefahren werden.

Wie oben Petri.

§ 23. Die „Bundesausträgalinstanz" ist besonders genommen, um den Kreis der Kompetenz zu bezeichnen. Diese Frage näher zu erörtern, wurde Albrecht, Zachariä und Jaup als Kommission bestellt.

XI. Zwanzigste [neunzehnte] Sitzung Frankfurt a. M., 22. April 1848, morgens

Sonnabend, den 22. April

Fortsetzung der Beratungen über den Entwurf des Reichsgrundgesetzes.

Zunächst Verlesung des Protokolls. Dann einige Redaktionen des Entwurfs.

Zum § 14. Auf Antrag der Kommission wurde beschlossen, am Ende des § 14 in einem besonderen Absatze hinzuzufügen:

„Beamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung".

Infolge dieses Beschlusses fällt die auf die Urlaubsverweigerungen sich beziehende Bestimmung, welche nach dem Beschlusse vom 20. d. M. in den nach § 19 einzuschaltenden ersten Paragraphen aufgenommen werden sollte, weg.

Auf Antrag der Kommission wurde ferner beschlossen, den infolge Beschlusses vom 20. d. M. nach § 19 einzuschaltenden Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

„§ 21. Sie können, außer in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei einem peinlichen Verbrechen, während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und auf der Hin- und Herreise nicht ohne Zustimmung des Hauses, dem sie angehören, verhaftet werden. Auch können sie wegen ihrer Äußerungen im Hause an keinem anderen Orte zur Rechenschaft gezogen werden".

Gervinus schlug vor, im § 13, wie er zufolge Protokolls vom 21. d. M. zu fassen ist, nach den Worten

„steht das Wahlrecht den Ständen"

die Worte einzuschalten:

„und in den freien Städten den gesetzgebenden Körpern".

Der Vorschlag wurde angenommen.

Die zur Vorberatung über die Bestimmungen in betreff des Reichsgerichts ernannte Kommission erstattete Bericht über das Ergebnis ihrer Beratungen. Es wurde danach für den § 23, statt der Fassung des Entwurfes, folgende Fassung beschlossen:

„Die Zuständigkeit des Reichsgerichts umfaßt folgendes:

Die Kommission über das Reichsgericht berichtet, daß sie sich völlig geeinigt habe.

a. Streitigkeiten jeder Art, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten, oder zwischen regierenden Fürsten, insofern sie nicht in das Gebiet der Reichsregierungssachen gehören, und mit Vorbehalt der gewillkürten Austräge.

a. Alle Streitigkeiten zwischen den Staaten, sowie auch Streitigkeiten zwischen Fürsten, sowie sie nicht den Staat, sondern ihre Person betreffen; sowie es sich um Pflichten gegen den Bund oder der Bundesglieder untereinander gebührt [so, statt: handelt], gehört es nicht in die Jurisdiktion, sondern in das Gebiet der Reichsregierung. Die gewillkürten Austräge hat das bisherige Bundesrecht ausdrücklich anerkannt und es ist kein Grund, diese Berechtigung der Fürstenhäuser an die Gerichte zu verweisen.

b. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den deutschen Staaten, unter demselben Vorbehalte.

b. Ist von nicht geringem Interesse. Zachariä macht bemerklich, ob da nicht auch die Austräge vorzubehalten seien, da es darüber in einzelnen Verfassungen Austräge gibt.

c. Klagsachen von Privatpersonen gegen regierende deutsche Fürsten, insofern es an der Zuständigkeit eines Bundesgerichts fehlt.

c. Allerdings ist's durch manche Verfassung ausgesprochen, daß der Regent in persönlichen Klagsachen Recht nehmen will vor seinen Landgerichten, aber es ist nicht überall der Fall, und oft weiß Kläger nicht wohin; der Regent konnte sich weigern und selbst die Frage über die Justizverweigerung war beim Bunde strittig.

d. Klagsachen von Privatpersonen gegen deutsche Staaten, bei welchen die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist.

d. Es ist der Fall, der Art. 30 der Schlußakte vorgesehen ist, wo aber ein Austrägalgericht nur über die Vorfrage entscheiden sollte, wer der Verpflichtete ist. Diese Kompetenz für das Reichsgericht soll weiter gehen.

e. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines einzelnen Staates und dessen Ständen über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

Droysen machte ad e die Bemerkung, daß die Entscheidung in Verfassungsstreitigkeiten durch die Interpretation der Verfassung doch nicht heilsamerweise an die Territorialstaatsgerichtshöfe verwiesen werden könne, da es von großer Wichtigkeit sei, nament-

lich in diesen wichtigsten Angelegenheiten das ausgehende Recht der zentralen Gerichtsgewalt zu überweisen. Nach einiger Diskussion wurde die Sache angenommen, natürlich mit dem Vorbehalt, daß Fürsten und Stände darüber sich zu einem Kompromißverfahren verständigen können.

f. Alle Klagen gegen den Reichsfiskus und dessen einzelne Zweige.

g. Entscheidungen in oberster Instanz über die, nach der Verfassung eines jeden Landes zu beurteilenden, Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege.

g. Es konnte sich fragen, ob die Beschränkung „nach der Verfassung jedes Landes" aufzunehmen sei; es schien dies bei den schwierigen Grenzen, was Justizsache und was nicht sei, notwendig. Sonst würde das Reichsgericht eine oberste Instanz für alle Kompetenzkonflikte.

h. Anklagen gegen die Reichsminister oder die Landesminister durch eins der Häuser des Reichstages, desgleichen Anklagen gegen die Landesminister durch die Landstände wegen Verletzung der Reichs- bzw. Landesgrundgesetze. Die Frage wegen Ausdehnung des Anklagerechts auf andere Fälle bleibt der näheren Bestimmung eines Reichsgesetzes vorbehalten.

h. Hier kam es ernstlich zur Frage, ob nicht neben der Verletzung der Verfassung noch weitere Dinge in die Verantwortlichkeit gehören. Droysen erklärte sich gegen diese dürftige Ministerialverantwortlichkeit. Man schlug Geschworene vor. Auch dies wurde verworfen.

i. Kriminalgerichtsbarkeit, mit Urteilungsfällung durch Geschworene, in Fällen des Hochverrats und Landesverrats gegen das Reich, sowie bei Majestätsverbrechen gegen das Reichsoberhaupt.

Außerdem hat das Reichsgericht auf Erfordern der Reichsregierung wegen angeblicher Verletzung reichsgesetzlich verbürgter Rechte durch Gesetze und Regierungshandlungen der einzelnen Staaten Gutachten zu geben

Die Vollziehung der reichsgerichtlichen Sprüche bestimmt ein künftiges Reichsgesetz".

Todt trug über die künftige Einrichtung des Reichsfinanzwesens vor. Es wurde beschlossen, die ins Einzelne gehenden Bestimmungen in den Entwurf nicht aufzunehmen, und es bei der Bestimmung im § 3 unter 1 bewenden

zu lassen. Jedoch soll im § 3 unter 1 statt der Worte:

„sämtliche Zolleinkünfte"

gesetzt werden:

„sämtliche Zoll- und Posteinkünfte".

XII. Einundzwanzigste [zwanzigste] Sitzung

Frankfurt a. M., 22. April 1848, nachm.

Sonnabend nachmittag

Der Berichterstatter der Redaktionskommission schlug vor, im § 1 des Entwurfes statt der Worte:

„mit Hinzunahme sämtlicher preußischer Provinzen und des Herzogtums Schleswig"

zu setzen:

„mit Einschluß der neuerdings hinzugetretenen preußischen Provinzen und des Herzogtums Schleswig"

und dann dem § 1 eine Anmerkung beizufügen in folgender Fassung:

„Anmerkung. Wegen des Großherzogtums Posen und des Istrianer Kreises wird eine Bestimmung vorbehalten".

Der Vorschlag wurde angenommen.

Auf Bassermanns Antrag wurde beschlossen, die vorübergehende Bestimmung in betreff des Reichsverwesers, welche nach dem Protokoll vom 18. d. M. als § 6 in den Entwurf aufgenommen werden sollte, aus dem Entwurfe ganz wegzulassen.

Schließlich kam in der heutigen Sitzung, in welcher auch die Beigeordneten für Baden und Kurhessen teilnahmen, der § 5 zur nochmaligen Beratung und Abstimmung. Die Mehrzahl (neun Stimmen gegen sechs) entschied sich wiederum für die Beibehaltung der in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmung nach der Fassung, wie sie früher beschlossen worden.

Noch einmal Debatte über das Reichsoberhaupt.

Bergk sprach sich dagegen aus, daß es erblich sei; etwa alle sechs Jahre wechselnd. Auch Bassermann hob hervor, daß die Wahl den augenblicklich Zurückgesetzten noch die Zukunft offen lasse. Dahlmann: Wenn nicht erblich, sondern Präsident, so wird in kurzer Frist alle erbliche Dynastie dahin sein. Stever: Wer wird auf fünf Jahre diese Last der Krone übernehmen, etwa seine Erblande verlassend. Gabelentz: Es wird

alle fünf Jahre ein neuer Sporn sein zu neuen Intriguen und Kabalen zwischen den Völkern, die ihre Landesherren an die Spitze zu bringen suchen; ich kann nur in der Erblichkeit eine Garantie in der [so, statt: für die] Einheit sehen; nur wenn dies fiel, würde ein Turnus weniger verderblich sein. Stever: Augenblicklich ist der Geist für die Einheit da; wer steht dafür, daß dieser Geist bleiben wird; wenn nur später einmal ein kleiner Fürst auf den Thron käme, würden dann die Großmächte einem solchen Fürsten folgen? Bassermann: Der Turnus hat auch eine große Schattenseite; er schließt alle anderen 33 aus und darunter sind nicht machtlose. Zachariä spricht sich nochmals gegen die Erblichkeit aus. Für einen monarchischen Staat mit einfacher Verfassung ist die Erblichkeit ein notwendiges Gesetz. Hier aber begründen wir eine Regierung auf gemeinschaftliche Kosten; es ist ein durch Schmälerung der einzelnen Staaten gebildetes Regiment, und das kann nicht erblich sein. Droysen sehr ernsthaft. Die Gefahr ist, daß ein republikanisch wechselndes Oberhaupt des Reichs alle Territorien in kürzester Frist zu Republiken macht, und dann hat Deutschland nicht wie Frankreich ein Zentrum, sondern löst sich in Kantone auf; oder daß die territorialen Erblichkeiten jenes Haupt überholen, und dann ist der letzte große Versuch einer Einheitlichkeit gescheitert, dann ist der Partikularismus stark genug, alles zu zerreißen. Jetzt sind die Fürsten bereit zu allem Opfer, die Nation in hoher Bewegung; jetzt markten und mäkeln heißt keinen Mut zum Großen und Heroischen haben. Uhland hartnäckig dagegen: Der Geist der Nation wolle neue Freiheit und keinen neuen Herrn zu den 34 anderen usw. Ich kappte ihn tüchtig und unterschied den Geist der Vielen und den wahren drüberschwebenden Volksgeist; auch dem Provinzialismus bleibe sein Wert, aber er werde überbaut durch den Adel des einigen Wollens, denn die Ein-

heit rette allein unsere Grenze, unseren Frieden, unsere geistigen Güter. Jetzt noch hoffen, daß mit dem alten Föderaljammer etwas Gesundes entstehen könne, heißt Deutschland opfern. Jetzt gilt es einen kühnen und großen Schritt vorwärts, etwas ganz Neues. Die Kühnheit einer neuen Idee allein kann helfen. Bassermann: Gegen die Wahl ist noch: Auch das Parlament hat seine Einstimmung zu geben; wie, wenn sie sich nicht vereinigen! Droysen noch einmal. Bassermann ward so gewonnen: Nun stimme ich auch dafür. Die Debatte ging noch lebhaft und heftig weiter.

Hiermit wurde die Beratung über den Entwurf des Reichsgrundgesetzes beendigt.

Die Redaktionskommission wird jetzt den Entwurf nach den gefaßten Beschlüssen umarbeiten und ihn in der daraus sich ergebenden Fassung in der nächsten Sitzung am 25. d. M. vorlegen.

Zur Beglaubigung:
Petri.

Schon am Vormittag war schließlich die Frage über die Mitherausgabe der Motive. Dahlmann und Albrecht sprachen die Schwierigkeiten aus, die ein solches Unternehmen haben würde, und daß es fast unmöglich sei. Es ward dies und das vorgeschlagen. Endlich schlug Droysen vor, Dahlmann möge, als halte er eine einleitende Vorlesung darüber, sich in einem Vorwort äußern und die Gesichtspunkte darlegen. Die Idee sprach an.

Nachmittags quengelte Dahlmann hinein, er müsse nach Bonn, komme erst Dienstag zurück. Albrecht schlug mit weitläufigen Worten, aber sehr freundlich vor, daß ich mich schnell daranmachen sollte, namentlich wegen der Erblichkeit. Bassermann schloß sich dem Antrag an. Dahlmann schien es nicht gar recht. Droysen entgegnete, daß er sich die Erlaubnis vorbehalte, so gut er könne und wisse, in Zeitungen usw. zu wirken, daß er sich aber entschieden nicht angetan fühle, an jener Stelle vorzutreten, für welche eben nur Dahlmann geeignet sei. Man sah das ein.

XIII. Zweiundzwanzigste [einundzwanzigste] Sitzung[1]

Frankfurt a. M., 25. April 1848, morgens

Schluß der Beratung über den Entwurf des Reichsgrundgesetzes.

Namens der Redaktionskommission legte Albrecht den Entwurf des Reichsgrundgesetzes in der nach den bisherigen Beschlüssen abgeänderten Fassung vor.

Er knüpfte daran den Vorschlag, zum § 24 des Entwurfes unter d hinzuzufügen:

„Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des Reichs",

und zum § 10 im dritten Satze nach den Worten:

„er schließt die Verträge mit auswärtigen Staaten"

noch aufzunehmen:

„und überwacht die Verträge der einzelnen deutschen Staaten (§ 3a)".

Beide Zusätze wurden genehmigt.

Droysen machte darauf aufmerksam, daß in dem Entwurfe jede Bestimmung über ein dem Reichsoberhaupte zustehendes Begnadigungsrecht fehle. Die Erörterung hierüber hatte zur Folge, daß

zum § 21 des Entwurfes beschlossen wurde, dort unter i (nach der Fassung im Protokolle vom 22. d. M.) hinzuzusetzen:

„Der in diesen Fällen dem Reichsoberhaupte zustehenden Begnadigung muß ein Gutachten des Reichsgerichts vorausgehen".

Zum § 1 kam die Angemessenheit des Ausdrucks „ein Reich (Bundesstaat)" nochmals in Erwägung. Es wurde jedoch beschlossen, keine Änderung vorzunehmen.

[1] Dies ist die bei Roth-Merck 1, 332, Nr. 91 nach B-Pr 2, 274 als zehnte Sitzung der Vertrauensmänner bezeichnete, an die neunte vom 15. April unter Überspringung aller dazwischenliegenden angeknüpfte Sitzung.

Dienstag, den 25. April

Albrecht fügte dem Entwurfe IV 24 die Klausel wegen der Vollziehbarkeit rechtskräftiger Rechtssprüche zu. Höchst wichtig.

Ferner § 10 muß mit Rücksicht auf § 3 neben den Worten „die Verträge mit auswärtigen Staaten" hinzugefügt werden: „und überwacht usw.".

Endlich: Droysen fragte, ob dem Kaiser keinerlei Begnadigungsrecht zustehe. Wurde nach kurzer Diskussion angenommen. Albrecht wünschte dies bei den Paragraphen über das Reichsgericht unterzuschieben, an dessen Gutachten die Begnadigung gebunden sein müsse. Dies wurde freilich wider meinen Wunsch angenommen.

Albrecht, § 1, spricht nochmals gegen das Wort Bundesstaat. Dies sei ein Begriff, kein Name; Reich wirklich Name, mehr als Begriff. Gervinus kommt wieder mit dem Ausdruck Bundesreich. Gabelentz schlägt vor: „bildet fortan einen Bundesstaat, das Deutsche Reich". Albrecht sagt, er habe sich mit Dahlmann allerdings etwas in das Wort Reich hinein verliebt. Es wurde durch Abstimmung bei der derzeitigen Fassung geblieben.

Zum § 24 des Entwurfes wurden auf Antrag Sommarugas die Verhandlungen über die schon früher zur Erörterung gekommene Bestimmung in betreff der zum Reiche gehörigen nichtdeutschen Volksstämme und der Sicherstellung ihrer volkstümlichen Entwicklung wieder aufgenommen, und es wurde nunmehr beschlossen, dem § 24 nach dem die Freiheit des Glaubens und der Religionsübung betreffenden Satze unter einem besonderen Buchstaben hinzuzufügen:

„Freiheit volkstümlicher Entwicklung, insbesondere auch der nichtdeutschen Volksstämme durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung".

[1] Von Uhland wurde bemerkt, daß der Entwurf im Ganzen nur als den Beschlüssen der Mehrzahl entsprechend angesehen werden könne. Mit mehreren wesentlichen Bestimmungen, namentlich

mit der Erblichkeit der Würde des Reichsoberhaupts, mit einem Oberhause, wie es sich nach den Beschlüssen der Mehrheit gestalten solle,

mit der teilweisen Erneuerung des Hauses der Volksabgeordneten, wodurch zugleich die Wahlzeit der Mitglieder auf sechs Jahre erstreckt werde,

mit der unbeschränkten Überlassung des Rechts, Staatsverträge nach Außen abzuschließen, sowie des Rechts, über Krieg und Frieden zu entscheiden, an das Reichsoberhaupt,

habe er sich nicht einverstanden erklärt. Es werde in dem Vorworte zu dem Entwurfe, wenn auch nur im allgemeinen, zu bemerken sein, daß bei einzelnen wesentlichen Bestimmungen die Minderheit der Versammlung abweichender Ansicht

[1] Die beiden folgenden Abschnitte stehen bei Petri in umgekehrter Reihenfolge. Die Droysensche Fassung wird zugrunde gelegt, weil sie sich, ohne ihre Stilisierung zu verändern, nicht umstellen läßt.

Sommaruga bringt nochmals vor die Frage wegen der Slawen und der Garantie ihrer Nationalität. Da die Motive, wohin dies verwiesen worden, fortfallen, so muß die Sache nochmals vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Fassung enthielt mehrere Bestimmungen. Zunächst, daß man die Volkstümlichkeiten überhaupt erhalten wollen, wenn z. B. künftig Holländer Belgien sich anschließen wollen. „Im Innern" soll nun bezeichnen, daß [es?] innerhalb des Gebietes solcher Nationalitäten der Fall sein soll, nicht darüber hinaus. Uhland erinnert an den Beschluß der Fünfzig, der ungefähr dasselbe, aber kürzer ausdrückt. Einstimmig angenommen.

Hiermit wurde die Beratung des Entwurfs geschlossen und derselbe angenommen.

Uhland stimmt gegen diesen Entwurf, weil er nicht einverstanden ist 1. mit der Erblichkeit des Kaisers, 2. mit dem Oberhaus, wie es nun ist, 3. mit dem Wechsel der Mitglieder des Unterhauses, deren Wahl auf sechs Jahre sich erstrecken würde, 4. mit dem Versagen der Befugnis an die einzelnen Territorien, für sich Verträge zu schließen. Uhland wünscht sein Separatvotum im Protokoll mit veröffentlicht zu sehen. Viele Stimmen erhoben sich gegen die seltsame Meinung. Droysen sprach dagegen. Uhland: Ich habe vielen Gesetzberatungen beigewohnt, aber nicht erlebt, daß man nicht noch einmal abstimme. Ich will die Wahrheit meiner Überzeugung. Jaup: Lassen Sie uns nicht bloß theoretisch sein. Es ist zweifelhaft, ob dieser Entwurf der einzige sein wird, den die Nationalversammlung als Grundlage ihrer Beratungen annehmen wird; gewiß werden viele einzelne Einwürfe gemacht werden; es wird die Ansicht und Überzeugung der Einzelnen hier nichts dort ändern. Weil ich also diesem Punkt nicht die große Wirkung beilege wie Droysen, so stimme ich dafür, daß gesagt werde, [daß] nicht Stimmenein-

gewesen. Dem Wunsche, daß dies geschehe, traten Jaup, Zachariä und Todt bei. Auch die übrigen Mitglieder erkannten es als angemessen an, und es wurde beschlossen, bei der Beratung des Vorworts darauf zurückzukommen.

Die Versammlung kam überein, den Entwurf des Reichsgrundgesetzes, nach Eintragung der vorstehenden Zusätze, noch heute in einigen hundert Exemplaren lithographieren zu lassen und ihn dann dem von der Bundesversammlung zur Revision der Bundesverfassung ernannten Ausschusse in einer angemessenen Zahl von Exemplaren zu überreichen. Die Veröffentlichung des Entwurfes soll ausstehen, bis über ein ihm beizugebendes Vorwort, dessen Abfassung von Dahlmann übernommen worden, Beschluß gefaßt sein wird.

Zur Beglaubigung:
Petri.

heit, sondern Stimmenmehrheit den Entwurf angenommen habe. Damit könnte namentlich Droysen zufrieden sein.

Dann ging man zur Beratung der Veröffentlichung. Das Schreiben der Bundesversammlung besagte, daß man eine Veröffentlichung vor der Kompetenz [so, wohl statt: dem Konsens] der Bundesversammlung für nicht mit der ursprünglichen Verabredung vereinbar halte. Privatim war von den Bundesherren geäußert worden, daß man nicht allzuhart darauf dringen werde. Bassermann fordert mit Recht, daß man bei dem früheren Beschluß beharre und namentlich nicht irgendwie Konsens oder Bemerkungen der Bundesversammlung abwarte.

Sitzung Mittwoch, 26. April

Wiederum wird verhandelt darüber, wie der Entwurf dem Bundestag resp. den Regierungen zu insinuieren sei. Der Meinung Stevers, daß die Regierungen aufzufordern seien, sich über den Entwurf zu erklären, widerspricht Sommaruga: Die Regierungen könnten sich nicht schon jetzt durch Äußerungen binden, sie müßten erst die Nationalversammlung, ja ihre eigenen Stände sprechen lassen. Stever fordert aber auch gar nicht eine derartige Äußerung, sondern eine Verständigung der Fürsten unter sich darüber, wieviel sie von ihren Souveränitätsrechten aufgeben wollen. Sommaruga nochmals dagegen. Gagern: Dann würde für die Landstände eine wahre Priorität in Anspruch genommen und für dieselben eine Entscheidung über die der Nationalversammlung vorbehalten. Zachariä bemerkt dagegen, wenn die einzelnen Staaten ihre Deputierten zu dieser Versammlung senden, so können die Stände daheim nicht mehr zu sprechen haben. Die Verständigung liegt nicht zwischen den

Reichs- und Territorialständen, sondern zwischen den Fürsten und der konstituierenden Versammlung. Will ein Staat diese Verständigung nicht, so darf er die Versammlung nicht beschicken. Droysen resümierte. Man gab die Sache als eine unlösbare, als eine Schraube ohne Ende auf. Gagern hatte mit Colloredo mündlich gesprochen, zu allem die größte Bereitwilligkeit gefunden. Zachariä sagte, wir werden mit dem Promemoria den Regierungen doch nichts einreden, also kann man den Regierungen den Entwurf ohne Vorrede zustellen.

Sitzung Donnerstag, 27. April

Dahlmann liest seine Einleitung vor: Bitte um Nachsicht; die Herren wissen, wie sehr ich mich gesträubt habe; ich habe mich endlich nur der Despotie meines Nachbarn Bassermann gefügt.

Der Aufsatz von Dahlmann fand großen Beifall[1]. Bassermann bittet nur, die Gefühle der dynastischen Anhänglichkeit zu mildern, die ausgedrückt seien, damit man nicht öffentlichen Protest erleide. Dahlmann meint, man müsse ja nicht für die Person, sondern für die Dynastie [eintreten?]; „ja ein alter Esel ist er, aber auf den Thron seiner Väter muß er doch wieder kommen", hörte er 1814 einen hessischen Bauern in einer Bauernkneipe sagen. Sommaruga findet namentlich auch für Österreich, daß das monarchische Prinzip auf die Anhänglichkeit dort tief gegründet sei, wenn auch nicht gerade die „Ehrfurcht" an der Spitze stehe. Jaup notierte einzelne Ausdrücke, ohne daß man viel darauf geben durfte. Welcker: Allerdings sei der Entwurf ein schönes Ideal; wenn der erste Paragraph laute, künftig sollen alle Menschen, Fürsten wie Völker, tugendhaft

[1] Hierzu Droysen in seinem „Tagebuch": Sitzung mit Dahlmanns schöner Einleitung; von ihm gelesen, machte er [so, statt: sie] dann doch großen Eindruck.

sein, so würde diese Verfassung unzweifelhaft sehr praktisch sein[1].

Zusammenkommen mit der ganzen Bundesversammlung. Besprochen wurde: 1. die Veröffentlichung des Entwurfs, 2. die ferneren Schicksale der Siebzehn, ob sie beieinander bleiben, sich auflösen usw. sollen. Insonderheit wichtig war, daß Herr v. Schak, um seiner Regierung nichts zu vergeben und weil jetzt gewiß der rechte Zeitpunkt dazu sei, darauf aufmerksam machte, daß Mecklenburg-Strelitz im Anhang A zwar ganz zu seinem Genüge einen Reichsrat, aber nicht seine rechte Stelle erhalten habe[2]. Gabelentz teilt mit, daß für Sachsen-Meiningen als besonderer Vertreter beim Bunde Professor Perthes aus Bonn bestellt ist.

Sitzung Freitag, den 28. April

Es war endlich der langersehnte Eucumus von Bayern erschienen. Bericht über die zum Behuf der Nationalversammlung zu treffenden Einrichtungen und Geschäftsordnungen[3].

---

[1] Vgl. hierzu Karl Jürgens „Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848—49“. Erste Abteilung, Braunschweig, Friedrich Vieweg & Sohn 1850, S. 86: „Als die Vertrauensmänner ihren Entwurf der Bundesversammlung überreichten . . ., sagte Welcker: ‚Mit Freuden begrüße ich den preußischen Kaiser von Deutschland, wenn Österreich erklärt, sich unterordnen zu wollen und zu können, und mit Freuden begrüße ich im umgekehrten Falle den österreichischen deutschen Kaiser; wenn aber dem nicht so ist, so kann ich für diesen Entwurf nicht stimmen, solange die Verfasser nicht mit Wirksamkeit ihrem schönen Werke den § 1 voranstellen können: ‚Von nun an wird die Natur der Dinge geändert und alle Eifersucht der Menschen und Volksstämme aufgehoben‘“.

[2] Droysen in seinem „Tagebuch“:

Die unvergleichliche Rede des mecklenburgischen Gesandten wegen der Stelle seines Souveräns.

[3] Über diese Sitzung weiteres im „Tagebuch“.

Beilage

Der Text des Verfassungs-Entwurfs der siebzehn Vertrauensmänner in der Fassung der Kommission und in seiner endgültigen Gestalt

Vorbemerkung

Aus einem treulich fortgesetzten Bemühen ist uns am Ende eine Arbeit erwachsen, die der besonnenen Pflege und einer zeitigenden Frühlingssonne gar sehr bedarf, wenn aus ihr etwas zum Heile des Vaterlandes erblühen soll.

Nicht bloß, daß wir die ungeheure Kühnheit, ja Vermessenheit empfanden, durch wenige scharf einschneidende Paragraphen tausendjährige Schäden heilen zu wollen, unter uns ergab sich, daß wir es nur geradezu gestehen, als wir den Hauptorganen der neuen Staatsbildung nachfragten, mannigfache Meinungsverschiedenheit, und es sind hochwichtige Entscheidungen allein durch Mehrheiten, überwiegende freilich, getroffen.

Was uns indes immer wieder zu neuer Gemeinsamkeit des Eifers zusammenführte, war unsere volle begeisterte Einstimmigkeit in einem Punkte.

Dieses Deutschland, welches die vielhundertjährigen Strafen seiner Entzweiung getragen hat, muß seine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich, bevor noch das zweite Jahrhundert seit jenem Frieden abläuft, welcher seine Schwäche heilig spricht. Niemand in der Welt ist so mächtig, ein Volk von über vierzig Millionen, welches den Vorsatz gefaßt hat, sich selbst fortan anzugehören, daran zu verhindern, niemand auch dürfte nur wünschen, es zu sein, und wenn durch Ereignisse, in welchen wir alle die Waltung einer höheren Hand verehren, vieles von dem, was früher allein die Sehnsucht des Vaterlandsfreundes erreichte, heute in die nächste Nähe gerückt ist — wehe der Staatskunst, die in solchem Augenblicke die alten Netze der Täuschung wieder auswerfen wollte, sie würde sich ihr eigenes Grab graben. Darum sind die Artikel über die Bedeutung des Reichs, über die Grundrechte des deutschen Volks und die Kompetenz des Reichsgerichts mit großer Einmütigkeit genehmigt.

Allein die Notwendigkeit, welche in den Sachen belegen ist, führte die Mehrzahl der Versammlung einen starken Schritt weiter. Niemand in ihrer Mitte verbarg sich, daß in jener Zerstückelung, welche für unser Vaterland so traurige Früchte getragen hat, dennoch zugleich vielfältige Keime verborgen liegen, welche unzertreten bleiben müssen, wenn unsere Zukunft fröhlich gedeihen soll. Die Bedeutung unserer Dynastien ist durch die Stürme weniger Wochen nicht entblättert, und eine edle Scham hat uns Deutsche behütet, denen zur Seite zu treten, welche aus dem Mißbrauche der Macht, wozu die Versuchung in jeder Menschenbrust liegt, die Notwendigkeit folgern wollen, jede hervorragende Größe als ein Hindernis der Freiheit zu beseitigen. An unsere Fürstenhäuser knüpft sich nicht bloß die alte Gewohnheit des Gehorsams, welche sich durchaus nicht beliebig anderswohin übertragen läßt, sondern in Wahrheit die einzige Möglichkeit, dieses weitschichtige, vielgestaltige Deutschland allmählich in die Staatseinheit einzuführen, die sich aus höheren Gründen nicht länger entbehren läßt. Wenn es gewiß ist, daß eine Einheit in der Art, wie sie in anderen europäischen Reichen obwaltet, sich auf deutschem Boden nur durch eine unabsehliche Reihe von Gewalttaten und Freveln,

deren Verantwortlichkeit kein reiner Vaterlandsfreund auf sich nehmen möchte, erreichen ließe, so würde ebenso gewiß am erreichten Ziele das Gefühl einer völligen Verödung und Ratlosigkeit die deutschen Gemüter überwältigen; denn es wäre ein plötzlicher leichtsinniger Bruch mit unserer ganzen Vergangenheit.

Steht so die Erblichkeit nicht bloß in der Gewissenhaftigkeit und der Gesinnung der Deutschen, sondern auch in ihren politischen Überzeugungen fest, so hat sich doch über die Frage, ob das künftige Oberhaupt Deutschlands ebenfalls erblich zu berufen sei, die Versammlung der Siebenzehner nicht zur Einstimmigkeit vereinbaren können. Die Auffassung der Mehrzahl aber, die im Fortgange der Beratung stärker anwuchs, ist diese:

Von der Zeit an, da ein Reichsgrundgesetz dem deutschen Volk die Reichseinheit und seinen einzelnen Staaten eine Fülle der edelsten Freiheiten, wie sie noch kein Volk der Erde in so kurzem Kampfe erwarb, gewährleistete, Freiheiten, deren noch weiteren Fortschritt nichts hemmen wird, es wäre denn die eigene Besonnenheit, von dieser Zeit an muß für jeden Vaterlandsfreund die Bewahrung solcher unschätzbaren Güter vor umwälzenden Strebungen die Hauptsache sein. Knüpft sich nun unser vielverzweigtes Volksleben wesentlich an den Fortbestand der Dynastien Deutschlands, so darf das Reichsoberhaupt, welches über dem Ganzen zu walten berufen ist, ebenfalls nur ein gleichartig erbberechtigtes sein. Verlassen von dieser Eigenschaft, welche die Wurzel jeder menschlichen Macht bildet, würde es ungleich berechtigt denjenigen gegenüberstehen, welche um der Wohlfahrt des Ganzen willen die Verpflichtung anerkannt haben, ihre Erbmacht seiner Hoheit unterzuordnen. Es würde eben darum, wenn von Haus aus mächtig, das Reichsregiment als eine vergängliche Nebenaufgabe, nur allenfalls zu Hauszwecken nutzbar, betrachten und behandeln; ohne Hauslande aber an den höchsten Platz gestellt, wie könnte ein solches, bloß mit den Fiktionen der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt nur anders, als in den erblichen Dynastien seine geborenen Gegner erblicken? Je kraftvoller ein solches Reichsoberhaupt an den ihm übertragenen Rechten hielte, um so gewisser sähe sich das deutsche Volk in den verderblichsten inneren Zwiespalt, den gefährlichsten Kampf der Pflichten hineingerissen. Nicht unwahrscheinlich würde die eine und unteilbare Republik, mit einem Präsidenten an der Spitze, den Sieg davontragen, aber sicherlich nur auf einem mit deutschen Bürgerblut bespritztem Pfade; denn es ist eine Fabel, die allein in der verzehrenden Unruhe der letzten Wochen vorübergehenden Glauben finden konnte, als sei aus den Herzen der Deutschen die Geltung ihrer Fürstenhäuser auf einmal verschwunden. Diese werden vielmehr in dem Volksbewußtsein eine um so freundlichere Stätte finden, weil sie dem allgemeinen Wohle schmerzliche Opfer gebracht haben. Darum darf der Anfang unserer neuen Ordnung keineswegs mit der Bestellung eines wechselnden Oberhauptes gemacht werden, und die Mehrzahl unserer Versammlung hat, indem sie den fünften Paragraphen genehmigte, mit sicherer Überzeugung jede Richtung zu diesem Ziele hin aus ihrem Plan entfernt, denn der Gedanke, daß sich späterhin wohl auf eine Bahn zurückkommen lasse, die man, in schwankender Zeit schwankend gesinnt, jetzt zu betreten zagt, gehört den verderblichsten aller Täuschungen an. Was in dieser Richtung gelingen soll, muß unverzüglich geschehen.

Wenn Deutschlands einträchtiger Fürstenrat der großen Maiversammlung zu Frankfurt am Main einen deutschen Fürsten seiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur Annahme zuführt, dann werden Freiheit und Ordnung auf deutschem Boden sich versöhnt die Hände reichen und fürder nicht voneinander lassen.

Vorlage der Kommission[1]	Endgültige Gestalt[1]
Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes	**Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes**
Da nach der Erfahrung eines ganzen Menschenalters der Mangel an Einheit im deutschen Staatsleben innere Zerrüttung und Herabwürdigung der Volksfreiheit, gepaart mit Ohnmacht nach außen hin über die deutsche Nation gebracht hat, so soll nunmehr an die Stelle des bisherigen Deutschen Bundes eine auf Nationaleinheit gebaute Verfassung treten.	Da nach der Erfahrung eines ganzen Menschenalters der Mangel an Einheit *in dem* deutschen Staatsleben innere Zerrüttung und Herabwürdigung der Volksfreiheit, gepaart mit Ohnmacht nach außen hin, über die deutsche Nation gebracht hat, so soll nunmehr an die Stelle des bisherigen Deutschen Bundes eine auf Nationaleinheit gebaute Verfassung treten.
Artikel I **Grundlagen**	**Artikel I** **Grundlagen**
§ 1. Die zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Lande, mit Hinzunahme sämtlicher preußischer Provinzen und des Herzogtums Schleswig, bilden fortan ein Reich (Bundesstaat).	§ 1. Die zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Lande, mit *Einschluß der neuerdings aufgenommenen preußischen Provinzen* und des Herzogtums Schleswig, bilden fortan ein Reich (Bundesstaat). *Anmerkung. Wegen des Großherzogtums Posen und des Istrianer Kreises wird eine Bestimmung vorbehalten.*
§ 2. Die Selbständigkeit der einzelnen deutschen Staaten wird nicht aufgehoben, aber, soweit es die *Nationaleinheit* Deutschlands fordert, beschränkt. Diese Beschränkung liegt teils darin, daß einzelne Staatsangelegenheiten fortan ausschließlich der Reichsgewalt anheimfallen (Art. II), teils darin, daß dem Volk, *den einzelnen Regierungen gegenüber*, gewisse Grundrechte und Einrichtungen von Reichs wegen gewährleistet werden (Art. IV).	§ 2. Die Selbständigkeit der einzelnen deutschen Staaten wird nicht aufgehoben, aber, soweit es die Einheit Deutschlands fordert, beschränkt. Diese Beschränkung liegt teils darin, daß einzelne Staatsangelegenheiten fortan ausschließlich der Reichsgewalt anheimfallen (s. Art. II), teils darin, daß dem Volke gewisse Grundrechte und Einrichtungen von Reichs wegen gewährleistet werden (s. Art. IV).
Artikel II **Bedeutung des Reichs**	**Artikel II** **Bedeutung des Reichs**
§ 3. Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu: a. die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und seiner einzelnen Glieder nach außen, mithin das Recht der Verträge und des gesamten diplomatischen Verkehrs zu diesem Zwecke;	§ 3. Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu: a. die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und *der einzelnen deutschen Staaten* nach außen, mithin das Recht der Verträge und des gesamten diplomatischen Verkehrs zu diesem Zwecke;

[1] Die Sperrungen im Text zeigen die Abweichungen der beiden Fassungen an.

b. das Recht über Krieg und Frieden;

c. das Heerwesen, beruhend auf stehendem Heer und Landwehr, und auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung;

d. das Festungswesen;

e. die Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen;

f. das Zollwesen, und zwar so, daß von nun an das ganze Reichsgebiet einen und denselben Zollverein bildet;

g. das Post-, Kanal- und Eisenbahnwesen;

h. die Erteilung von Erfindungspatenten, die sich auf das ganze Reich erstrecken;

i. die Gesetzgebung im Gebiet des Zivil-, Kriminal-, Polizei-, Prozeß- und Handelsrechts, insoweit eine solche entweder zur Durchbildung der deutschen Nationaleinheit oder zur Ergänzung der Landesgesetzgebung erforderlich ist, wohin insbesondere und zunächst ein Gesetz über ein Münz-, Maß- und Gewichtssystem gehört;

k. die Gerichtsbarkeit in dem unten (§ 23)[2] bezeichneten Umfange;

l. die Verfügung über sämtliche Zolleinkünfte und sofern diese und sonstige Reichseinnahmen nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichssteuern.

Artikel III

Verfassung des Reichs

§ 4. Die Fülle der Reichsgewalt ist in dem Reichsoberhaupt und dem Reichstage vereinigt. Die Verwaltung einzelner Zweige derselben geschieht durch eigene Reichsbehörden, an deren Spitze Reichsminister stehen. Die Gerichtsbarkeit insbesondere übt ein Reichsgericht aus.

imgleichen die Überwachung der von den einzelnen Staaten unter sich oder mit dem Auslande abzuschließenden Verträge. (Ständige Gesandtschaften zwischen den einzelnen Staaten finden nicht weiter statt);

b. das Recht über Krieg und Frieden;

c. das Heerwesen, beruhend auf stehendem Heer und Landwehr, und auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung;

d. das Festungswesen;

e. die Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen;

f. das Zollwesen, so daß das ganze Reich ein Zollgebiet bildet;

g. das Postwesen;

h. Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen;

i. Erteilung von Erfindungspatenten, die sich auf das ganze Reich erstrecken;

k. die Gesetzgebung im Gebiet des öffentlichen und Privatrechts, insoweit eine solche zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich ist, wohin insbesondere ein Gesetz über deutsches Heimatsrecht und Staatsbürgerrecht, sowie ein Gesetz über ein für ganz Deutschland gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem gehört;

l. die Gerichtsbarkeit in dem unten (§ 24) bezeichneten Umfange;

m. die Verfügung über sämtliche Zoll- und Posteinkünfte und, sofern diese und sonstige Reichseinnahmen (Taxen, Konzessionsgelder usw.) nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichssteuern.

Artikel III

Verfassung des Reichs

§ 4. Die Fülle der Reichsgewalt ist in dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage vereinigt. Die Verwaltung einzelner Zweige derselben geschieht durch eigene Reichsbehörden, an deren Spitze Reichsminister stehen; die Gerichtsbarkeit insbesondere übt ein Reichsgericht aus.

A. Das Reichsoberhaupt

§ 5. Die Würde des Reichsoberhaupts soll um der Sicherstellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deutschen Volks willen erblich sein.

Sofern für jetzt über die Wahl eines erblichen Reichsoberhaupts (deutschen Kaisers) keine Einigung zu erreichen steht, wird ein stellvertretendes Oberhaupt (Reichsverweser) aus dem Kreise der regierenden Häuser Deutschlands von den bisherigen Bundesgliedern im Einverständnis mit der Nationalversammlung auf 5 Jahre gewählt.

§ 6. Das Reichsoberhaupt residiert zu Frankfurt am Main; es bezieht eine Zivilliste von ... Millionen Gulden.

§ 7. Der Reichsverweser steht in Absicht der Regierungsrechte dem Kaiser gleich.

§ 8. Der Kaiser hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reichs, ernennt die Reichsbeamten und die höheren Offiziere; desgleichen verfügt er über die Verteilung des stehenden Heeres.

§ 9. Ihm steht die Berufung, Prorogierung und Auflösung des Reichstages zu, erstere aber muß jährlich wenigstens einmal geschehen.

Die Beschlüsse des Reichstags erhalten durch seine Verkündigung Gesetzeskraft.

Er erläßt die zur Vollziehung der Reichsgesetze nötigen Verordnungen.

Das Recht des Vorschlags und der Zustimmung zu den Gesetzen teilt er mit dem Reichstage.

§ 10. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und seiner einzelnen Glieder aus.

Von ihm werden die Gesandten und Konsuln ernannt und bei ihm beglaubigt.

Er schließt die Verträge mit auswärtigen Staaten, entscheidet über Krieg und Frieden und ernennt den Oberfeldherrn.

A. Das Reichsoberhaupt

§ 5. Die Würde des Reichsoberhaupts (deutschen Kaisers) soll um der Sicherstellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deutschen Volkes willen erblich sein.

§ 6. Das Reichsoberhaupt residiert zu Frankfurt am Main; es bezieht eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Zivilliste.

§ 7. Der Kaiser hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reichs, ernennt die Reichsbeamten und die Offiziere des stehenden Heeres und der Marine, sowie die Stabsoffiziere der Landwehr; desgleichen verfügt er über die Verteilung des stehenden Heeres.

Auch zur Erteilung von Erfindungspatenten (§ 3i) bedarf es der Zustimmung des Reichstages nicht.

§ 8. Dem Kaiser steht die außerordentliche Berufung (vgl. § 18), die Vertagung, Schließung und Auflösung des Reichstages zu.

Die Beschlüsse des Reichstages erhalten durch seine Verkündigung verbindliche Kraft für alle Teile des Reichs.

Er erläßt die zur Vollziehung der Reichsgesetze nötigen Verordnungen.

Das Recht des Vorschlags und der Zustimmung zu den Gesetzen teilt er mit dem Reichstage.

§ 9. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Von ihm werden die Gesandten und Konsuln ernannt und bei ihm beglaubigt.

Er schließt die Verträge mit auswärtigen Staaten u. überwacht die Verträge der einzelnen deutschen Staaten (§ 3a)[1].

Er entscheidet über Krieg und Frieden.

---

[1] Varrentrapp unterläßt a. a. O. S. 384, die Hinzufügung der gesperrten Worte zu bemerken.

§ 11. Der Kaiser ist unverletzlich und unverantwortlich. Dagegen müssen alle von ihm ausgehenden Verfügungen von wenigstem [so] einem Reichsminister kontrasigniert werden, zum Zeichen der Verantwortlichkeit desselben für die Zweck- und Gesetzmäßigkeit der Verfügung. Der Mangel einer solchen Signatur macht die Verfügung ungültig.

B. Der Reichstag

§ 12. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause.

§ 13. Das Oberhaus besteht aus 200 Mitgliedern, nämlich

1. den regierenden Fürsten und einem Bürgermeister aus jeder der vier freien Städte; sie haben sämtlich das Recht, einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode nicht abgerufen werden und seine Abstimmung wegen Mangels an Instruktion nicht verweigern darf;

2. aus Reichsräten, welche von den Fürsten und den freien Städten aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlandes auf Lebenslang gewählt werden; die Verteilung der Wahlberechtigung richtet sich nach dem Maßstabe der Bevölkerung der Staaten.

§ 14. Das Unterhaus besteht aus Abgeordneten des Volks, welche auf 5 Jahre gewählt werden. Auf je 70 000 Seelen kommt ein Abgeordneter, jedoch so, daß auch Staaten von geringerer Volkszahl einen Abgeordneten schicken, und ein Überschuß von wenigstens 36 000 Seelen

§ 10. Der Kaiser ist unverletzlich und unverantwortlich, dagegen müssen alle von ihm ausgehenden Verfügungen von wenigstens einem der Reichsminister unterzeichnet werden, zum Zeichen der Verantwortlichkeit desselben für die Zweck- und Gesetzmäßigkeit der Verfügung. Der Mangel einer solchen Unterschrift macht die Verfügung ungültig.

B. Der Reichstag

§ 11. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause.

§ 12. Das Oberhaus besteht aus höchstens 200 Mitgliedern, nämlich

1. aus den regierenden Fürsten. Sie haben das Recht, einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode nicht abgerufen werden darf;

2. aus einem Abgeordneten von jeder der 4 freien Städte, welche die Regierungen [so][1] mindestens für die Dauer einer Sitzungsperiode schickt [so][1];

3. aus Reichsräten, welche aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlandes von den einzelnen Staaten auf 12 Jahre gewählt werden, so daß alle 4 Jahre ein Drittel austritt. Die Wahlberechtigung ist unter den einzelnen Staaten mit Rücksicht auf deren Bevölkerung verteilt. In Staaten, die nur einen Reichsrat schicken, steht das Wahlrecht den Ständen und in den freien Städten den gesetzgebenden Körpern, in solchen, die mehrere schicken, steht es zur Hälfte den Regierungen zu (siehe Anlage A); die Reichsräte müssen dem Staate, von dem sie gewählt werden, angehören und das 40. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13. Das Unterhaus besteht aus Abgeordneten des Volks, welche auf

---

[1] Binding a. a. O. S. 103 bemerkt, daß der auch im gedruckten Text vorhandene doppelte Druckfehler in dem, den Bundestagsprotokollen beiliegenden handschriftlichen Original mit Tinte korrigiert sei.

ebenfalls zu einem Abgeordneten berechtigt.

Die Wahl geschieht durch das Volk, nicht durch die Ständeversammlungen, ob aber direkt oder indirekt (durch Wahlmänner), bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Wähler ist jeder volljährige Staatsbürger, mit Ausschluß des Gesindes, der Almosenempfänger und der wegen eines entehrenden Verbrechens Verurteilten; wählbar jeder Dreißigjährige ohne Unterschied des deutschen Staats, dem er angehört.

Die Legitimation der Abgeordneten prüft ein Ausschuß des Unterhauses, welcher die Frage definitiv entscheiden, aber auch an das ganze Haus bringen kann.

§ 15. Die Reichsräte und die Mitglieder des Unterhauses beziehen Reise- und Tagegelder aus der Reichskasse.

§ 16. Jedes Mitglied des Reichstags vertritt ganz Deutschland und ist an Instruktionen seiner Wähler nicht gebunden.

§ 17. Jedes Haus steht dem anderen und ebenso dem Reichsoberhaupte mit entscheidender Stimme gegenüber. Doch steht das Recht der Beschwerde und der Adresse, desgleichen die Anklage der Minister auch jedem Hause für sich zu. Der Voranschlag des Reichshaushalts ist stets zuerst dem Unterhause zur Bewilligung vorzulegen.

§ 18. Zu einem Beschlusse eines jeden Hauses gehört die Gegenwart von wenig-

6 Jahre gewählt werden, so daß alle 2 Jahre ein Drittel austritt. Auf je 100 000 Seelen der wirklichen Bevölkerung kommt ein Abgeordneter, jedoch so, daß auch Staaten von geringerer Volkszahl einen Abgeordneten schicken und ein Überschuß von wenigstens 50 000 Seelen ebenfalls zu einem Abgeordneten berechtigt.

Die Wahl geschieht durch das Volk (nicht durch die Ständeversammlungen), ob aber direkt oder indirekt (durch Wahlmänner), bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Wähler ist jeder volljährige selbständige Staatsangehörige, mit Ausschluß der wegen eines entehrenden Verbrechens Verurteilten; wählbar jeder Wahlberechtigte nach vollendetem 30. Lebensjahr, ohne Unterschied des deutschen Staates, dem er angehört. Die näheren Bestimmungen bleiben einer von Reichs wegen zu erlassenden Wahlordnung vorbehalten.

Beamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung.

§ 14. Die Reichsräte und die Mitglieder des Unterhauses beziehen Reise- und Tagegelder aus der Reichskasse.

§ 15. Jedes Mitglied des Reichstages, mit Einschluß der § 12 Num. 1 und 2 erwähnten Stellvertreter und Abgeordneten, vertritt ganz Deutschland und ist an Instruktionen nicht gebunden.

§ 16. Zur Gültigkeit eines Reichstagsbeschlusses gehört die Übereinstimmung beider Häuser.

Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde und der Adresse, desgleichen die Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu.

Der Voranschlag des Reichshaushalts ist stets zuerst dem Unterhause zur Beschlußnahme vorzulegen, deren Ergebnis das Oberhaus nur im Ganzen verwerfen, in den einzelnen Ansätzen nicht verändern darf.

§ 17. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses gehört die Gegenwart von wenig-

stens ein [so] Drittel seiner Mitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen.

stens einem Drittel der Mitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen.

§ 18. Der Reichstag versammelt sich von Rechts wegen jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung in Frankfurt am Main, die am ... ihren Anfang nimmt. Außerordentliche Sitzungen können vom Kaiser zu jeder Zeit berufen werden (siehe § 8). Eine Vertagung des Reichstages durch den Kaiser darf nicht über sechs Wochen ausgedehnt werden. Einer Auflösung soll die Anordnung neuer Wahlen binnen 14 Tagen nachfolgen, widrigenfalls tritt der Reichstag drei Monate nach der Auflösung in seiner alten Gestalt zusammen, wenn die Zeit der ordentlichen Sitzung nicht früher fällt.

§ 19. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich.

§ 19. Die Mitglieder des Reichstages können von der Verpflichtung, an den Verhandlungen desselben teilzunehmen, nur durch das betreffende Haus des Reichstags entbunden werden.

§ 20. Sie können, außer im Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei einem peinlichen Verbrechen, während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und auf der Hin- und Herreise nicht ohne Zustimmung des Hauses, dem sie angehören, verhaftet werden. Auch können sie wegen ihrer Äußerungen im Hause an keinem anderen Orte zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 20. Die Reichsminister nehmen nur als Mitglieder des einen oder des anderen Hauses an den Verhandlungen teil. Zu dem Ende kann das Reichsoberhaupt Minister für die Dauer ihres Amtes in das Oberhaus schicken; in das Unterhaus treten sie durch Volkswahl.

§ 21. Die Reichsminister haben nur Stimmrecht in dem einen oder anderen Hause, wenn sie Mitglieder desselben sind. Sie haben Zutritt in jedem Hause und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen.

C. Das Reichsgericht

§ 21. Das Reichsgericht besteht aus 17 Mitgliedern. Diese werden nach Maßgabe der 17 Stimmen im engeren Rat

Das Reichsgericht besteht aus 18 Räten und einem Präsidenten und Vizepräsidenten. Die Räte wer-

C. Das Reichsgericht

§ 22. Das Reichsgericht besteht aus 21 Mitgliedern. Sie werden zu einem Drittel vom Reichsoberhaupt, zu einem Drittel vom Oberhause, zu einem Drittel vom Unterhause auf Lebenszeit ernannt, und wählen aus ihrer Mitte

der bisherigen Bundes-Versammlung von der Regierung im Einverständnis mit ihren Ständen auf Lebenslang gewählt, und zwar, was die Kuriatstimmen betrifft, nach einem unter den Teilnehmern einzuhaltenden Turnus. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten. Soll die Zahl der Reichsrichter vergrößert werden, so steht das Wahlrecht für die erste Stelle Österreich, für die zweite Preußen, und so weiter nach der Reihenfolge der Stimmen im engeren Rate zu.

den zu einem Drittel vom Reichsoberhaupt, zu einem Drittel vom Oberhause, u einem Drittel vom Unterhause, die Präsidenten vom Reichsoberhaupt auf Lebenslang ernannt.

den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Unvereinbar mit der Stelle eines Reichsrichters ist die Bekleidung jedes anderen Reichs- oder Staatsamtes und die Mitgliedschaft des Ober- und Unterhauses.

§ 22. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Nürnberg. Seine Sitzungen sind öffentlich.

§ 23. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a. Streitigkeiten der einzelnen Staaten und regierenden Fürsten untereinander, so daß das Reichsgericht in dieser Beziehung an die Stelle der bisherigen Bundesausträgalinstanz tritt;

b. Anklagen gegen die Reichsminister oder die Landesminister durch eines der Häuser des Reichstages, desgleichen Anklagen gegen die Landesminister durch die Landstände. Dieses Anklagerecht wird begründet durch jede Verletzung der Reichs- resp. Landesgrundgesetze. Die Ausdehnung auf andere Fälle bleibt der näheren Bestimmung eines Reichsgesetzes überlassen;

§ 23. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Nürnberg. Seine Sitzungen sind öffentlich.

§ 24. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts umfaßt folgendes:

a. Streitigkeiten jeder Art, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten oder zwischen regierenden Fürsten, in sofern sie nicht in das Gebiet der Reichsregierungssachen gehören, und mit Vorbehalt der gewillkürten Austräge;

[siehe h)

b. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Re-

gentschaft in den deutschen Staaten, unter demselben Vorbehalt;

c. Klagsachen von Privatpersonen gegen regierende deutsche Fürsten, insofern es an der Zuständigkeit eines Landesgerichts fehlt;

d. Klagsachen von Privatpersonen gegen deutsche Staaten, bei welchen die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist;

c. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines einzelnen Staates und dessen Landständen über die Auslegung der Landesverfassung;

e. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines einzelnen Staats und dessen Ständen über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung;

d. Rechtsstreitigkeiten gegen den Reichsfiskus und dessen einzelne Kassen (Stationen);

f. alle Klagen gegen den Reichsfiskus und dessen einzelne Zweige;

[siehe e]

g. Entscheidungen in oberster Instanz über die nach der Verfassung eines jeden Landes zu beurteilenden Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege;

[siehe b]

h. Anklagen gegen die Reichsminister oder die Landesminister durch eines der Häuser des Reichstages, desgleichen Anklagen gegen die Landesminister durch die Landstände, wegen Verletzung der Reichs- bzw. der Landesgrundgesetze. Die Frage wegen Ausdehnung des Anklagerechts auf andere Fälle bleibt der näheren Bestimmung eines Reichsgesetzes vorbehalten;

i. Kriminalgerichtsbarkeit mit Urteilsfällung durch Geschworene in Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen das Reich, sowie bei Majestätsverbrechen gegen das Reichsoberhaupt.

Der in diesen Fällen dem Reichsoberhaupt zustehenden Begnadigung muß ein Gutachten des Reichsgerichts vorausgehen.

Außerdem hat das Reichsgericht, auf Erfordern der Reichsregierung, wegen angeblicher Verletzung reichsgesetzlich verbürgter Rechte durch Gesetze oder Regierungshandlungen der einzelnen Staaten Gutachten zu geben.

e. Außerdem hat das Reichsgericht auf Antrag des Beteiligten in allen denjenigen Fällen die richterliche Entscheidung herbeizuführen, wo sie wegen Justizverwei-

[siehe g]

gerung oder wegen Mangels eines zuständigen Landesgerichts oder wegen bestrittener Kompetenz eines solchen Anstand findet.

Die Vollziehung der reichsgerichtlichen Sprüche wird durch ein Reichsgesetz näher bestimmt.

Artikel IV

Grundzüge der Verfassung der einzelnen Staaten

§ 24. Das Reich gewährleistet dem Volk, den einzelnen Regierungen gegenüber, folgende Grundrechte und Einrichtungen:

a. eine Volksvertretung mit dem Rechte der Zustimmung zu Gesetzen und Steuern und der Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter;

b. Öffentlichkeit der Ständeversammlungen;

c. eine freie Gemeindeverfassung;

d. Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter, außer durch Urteil und Recht; Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, mit Schwurgericht in Kriminalsachen;

e. Gleichheit aller Stände in betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit;

f. allgemeine Bürgerwehr;

g. freies Vereinsrecht mit Vorbehalt eines Gesetzes gegen den Mißbrauch;

h. unbeschränktes Petitionsrecht sowohl der Einzelnen als der Körperschaften;

i. das Recht jedes Beteiligten, Beschwerde über gesetzwidriges Verfahren einer Behörde, nach vergeblichem Anruf der vorgesetzten Behörden, an die Landstände und, sofern eine Verletzung von Reichsgesetzen behauptet wird, an eines der Häuser des Reichstags mit der Bitte um Verwendung zu bringen;

k. Preßfreiheit ohne irgendeine Beschränkung durch Zensur, Konzessionen

Artikel IV

Grundrechte des deutschen Volkes

§ 25. Das Reich gewährleistet dem deutschen Volke folgende Grundrechte, welche zugleich der Verfassung jedes einzelnen deutschen Staates zur Norm dienen sollen:

a. eine Volksvertretung mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung, und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter;

b. Öffentlichkeit der Ständeversammlungen;

c. eine freie Gemeindeverfassung auf Grundlage selbständiger Verwaltung in Gemeinde-Angelegenheiten;

d. Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter außer nach Urteil und Recht; Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten, in Kriminalsachen und bei allen politischen Vergehen; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiet des Reichs;

e. Gleichheit aller Stände in betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit;

f. allgemeine Bürgerwehr;

g. freies Versammlungs- und Vereins-Recht mit Vorbehalt eines Gesetzes gegen den Mißbrauch;

h. unbeschränktes Petitionsrecht sowohl der Einzelnen als der Körperschaften;

i. das Recht jedes Beteiligten, Beschwerde über gesetzwidriges Verfahren einer Behörde, nach vergeblichem Anruf der vorgesetzten Behörden, an die Landstände und, sofern eine Verletzung von Reichsgesetzen behauptet wird, an eines der Häuser des Reichstages mit der Bitte um Verwendung zu bringen;

k. Preßfreiheit ohne irgend eine Beschränkung durch Zensur, Konzessionen

und Kautionen; Aburteilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte;

l. Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses unter gesetzlicher Normierung der bei Kriminaluntersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen;

m. Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung und Haussuchung durch eine Habeaskorpusakte;

n. *gleiche* Berechtigung aller Angehörigen des deutschen Reichs, in jedem einzelnen *deutschen* Staate und an jedem Ort ihren Aufenthalt zu nehmen, Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben;

o. Auswanderungsfreiheit;

p. freie Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande;

q. Freiheit des Glaubens und der *genossenschaftlichen, sowohl* privaten als öffentlichen, Religionsübung; Gleichheit aller Religionsparteien in bürgerlichen und politischen Rechten.

Artikel V

Gewähr des Reichsgrundgesetzes

§ 25. Das Reichsoberhaupt leistet bei Antritt seiner Regierung einen Eid auf das Reichsgrundgesetz vor dem versammelten Reichstage, der bei jedem Thronwechsel unverzüglich und ohne Berufung in der Art zusammentritt, wie er das letztemal versammelt gewesen ist.

§ 26. Die Reichsminister und die übrigen Reichsbeamten und das Reichsheer werden *gleichfalls* auf das Reichsgrundgesetz vereidigt.

§ 27. Den in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen Eiden auf die Landesverfassung wird die Verpflichtung auf das Reichsgrundgesetz beigefügt.

§ 28. Zu Abänderungen des Reichsgrundgesetzes ist die Übereinstimmung des Reichstags mit dem Reichsoberhaupt, in jedem Hause die Anwesenheit von wenig-

---

und Kautionen; Aburteilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte;

l. Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses, unter gesetzlicher Normierung der bei Kriminaluntersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen;

m. Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung und Haussuchung durch eine Habeaskorpusakte;

n. Berechtigung aller Angehörigen des deutschen Reichs, in jedem einzelnen Staate und an jedem Orte ihren Aufenthalt zu nehmen, *und unter den nämlichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates* Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben;

o. Auswanderungsfreiheit;

p. Freiheit der Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande;

q. *Freiheit der Wissenschaft;*

r. Freiheit des Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsübung; Gleichheit aller Religionsparteien in bürgerlichen und politischen Rechten;

s. *Freiheit volkstümlicher Entwicklung, insbesondere auch der nichtdeutschen Volksstämme durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung.*

Artikel V

Gewähr des Reichsgrundgesetzes

§ 26. Das Reichsoberhaupt leistet beim Antritt seiner Regierung einen Eid auf das Reichsgrundgesetz vor dem versammelten Reichstage, der bei jedem Thronwechsel unverzüglich und ohne Berufung in der Art zusammentritt, wie er das letzte Mal versammelt gewesen ist.

§ 27. Die Reichsminister und die übrigen *Beamten des Reichs, imgleichen* das Reichsheer werden auf das Reichsgrundgesetz vereidigt.

§ 28. Den in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen *Verpflichtungen* auf die Landesverfassung wird die Verpflichtung auf das Reichsgrundgesetz beigefügt.

§ 29. Zu Abänderungen des Reichsgrundgesetzes ist die Übereinstimmung des Reichstags mit dem Reichsoberhaupt*e*, in jedem Hause die Anwesenheit von we-

stens drei Viertel der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittel der Anwesenden, imgleichen die Wiederholung des Beschlusses in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungsperioden erforderlich.

§ 29. Alle Bundesbeschlüsse und Landesgesetze, welche mit einer Bestimmung des Reichsgrundgesetzes im Widerspruch stehen, sind hiemit außer Kraft gesetzt.

Frankfurt a. M., 14. April 1848.

nigstens drei Viertel der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden erforderlich.

§ 30. Alle Bundesbeschlüsse, Landesgesetze und Verträge zwischen einzelnen deutschen Staaten sind, insoweit sie mit einer Bestimmung des Reichsgrundgesetzes im Widerspruch stehen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Anlage A

Verteilung der Reichsräte auf die einzelnen deutschen Staaten

Österreich sendet	24
Preußen	24
Bayern	12
Sachsen, Hannover, Württemberg und Baden je 8, zusammen	32
Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Schwerin je 6, zusammen	24
Luxemburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Weimar, Oldenburg je 4, zusammen	20
Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg je 2, zusammen	6
Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Strelitz, Hessen-Homburg, Liechtenstein, Lauenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, Frankfurt je 1, zusammen	19
	161

Verzeichnis

der dem Bundestage beigeordneten Vertrauensmänner, welche an der Beratung des vorstehenden Entwurfs teilgenommen haben:

Österreich:	v. Schmerling aus Wien, und v. Sommaruga aus Wien
Preußen:	Dr. Dahlmann aus Bonn
Bayern:	(Nicht vertreten)
Königreich Sachsen:	Todt aus Adorf
Hannover:	Dr. Zachariä aus Göttingen
Württemberg:	Dr. Uhland aus Tübingen
Baden:	Bassermann aus Mannheim
Kurhessen:	Dr. Bergk aus Marburg
Großherzogtum Hessen:	Dr. Langen aus Rheinhessen
Holstein:	Dr. Droysen aus Kiel
Luxemburg:	Willmar aus Luxemburg
Sächsische Häuser:	von der Gabelentz aus Altenburg und Luther aus Meiningen
Braunschweig und Nassau:	v. Gagern aus Wiesbaden
Mecklenburg:	Stever aus Mecklenburg
Oldenburg usw.:	Dr. Albrecht aus Leipzig
16. Stimme:	Jaup aus Darmstadt und Petri aus Detmold
Freie Städte:	Dr. Gervinus aus Heidelberg

III

Die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung

Zweiter Teil

Vorbemerkung

Droysen hat von den Protokollen, die er über die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses als dessen Schriftführer aufgenommen hatte, nur den ersten Teil veröffentlicht („Die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der deutschen Nationalversammlung. Herausgegeben von Joh. Gust. Droysen". Erster Teil. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung 1849, VI und 453 S.), den Rest dagegen, gewiß unter dem Druck der veränderten Zeitverhältnisse, unveröffentlicht gelassen. Dagegen hat er die ganze, aus 165, meist auf allen vier Seiten engbeschriebenen Foliolagen bestehende Niederschrift, nebst zahlreichen ergänzenden handschriftlichen und gedruckten Beilagen in seinem Nachlaß aufbewahrt. So kann nunmehr der zweite abschließende Teil dieser wertvollen Quelle bekanntgegeben werden. Die Herausgabe richtet sich naturgemäß nach dem Vorbild des gedruckten ersten Teils, nur daß manche Freiheiten, die sich Droysen als Verfasser und Herausgeber dort gestatten konnte, jetzt beim zweiten Teil nicht in Betracht kommen durften. Droysen folgte zwar auch größtenteils genau dem Wortlaut seiner Niederschrift, aber er fügte doch gelegentlich einleitende, zusammenfassende, erklärende Abschnitte bei, wich wohl auch hier und da von der rein chronologischen Reihenfolge der Protokolle ab, um sachlich Zusammenhängendes zu verbinden. Von derartigem mußte jetzt abgesehen werden; es konnte sich vielmehr nur darum handeln, das Manuskript so, wie es vorliegt, zum Abdruck zu bringen, also mit Ausnahme offenbarer Verschreibungen und Versehen, wo sich das Richtige ohne weiteres ergab, völlig im Anschluß an seinen Wortlaut und seine Reihenfolge. Nur mußten die in der 61., 62., 63. und 64. Sitzung, am 19., 22., 23. und 25. September geführten Verhandlungen über den ersten Entwurf des Abschnittes „Das Reichsgericht", die Droysen (S. 310) zunächst ausgelassen hatte, um an die Verhandlungen über „Die Reichsgewalt" sogleich die sachlich dazu gehörigen über „Das Reich" zu knüpfen, hier gleich zu Beginn nachgeholt werden, so daß sie nun ihrerseits in sachgemäßer Verbindung mit der in der 71. Sitzung am 3. Oktober beginnenden weiteren Verhandlung über das Reichsgericht stehen. Mit dem Protokoll dieser Sitzung (Fol. 62 der Handschrift) beginnt dann der fortlaufende neue Text; daß in dieser Sitzung die Revision der Abschnitte „Das Reich" und „Die Reichsgewalt" geschlossen wurde, steht bereits im gedruckten Teil (S. 355). Auch für die den Protokollen beigegebenen „Anlagen" war das Vorbild des gedruckten ersten Teils maßgebend. Die Einteilung in Abschnitte und die ihnen vorangestellten Überschriften rühren vom Herausgeber her.

Die in den Anmerkungen gebrauchten Abkürzungen: Sten. Ber. und Haßler beziehen sich auf folgende Werke: „Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. Herausgegeben ... von Franz Wigard", 9 Bände. Frankfurt am Main, Sauerländer 1848. 1849; „Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt am Main. Herausgegeben ... von Haßler", 6 Bände. Frankfurt am Main, Krebs-Schmitt 1848. 1849.

Die Verhandlungen über den ersten Entwurf des Abschnittes „Das Reichsgericht"

Es wurde[1] zur Beratung des Entwurfs über das Reichsgericht (siehe Anlage[2]) übergegangen und dieselbe durch eine einleitende Übersicht des Berichterstatters v. Soiron eröffnet. Tellkampf machte bemerklich, daß, da nun ein Reichsgericht eingesetzt sei, es in betreff der Instanz die Schwierigkeit ergebe, daß nur eine vorhanden sei, was namentlich in Streitigkeiten zwischen den Staaten in Privatsachen bedenklich sei. v. Soiron bemerkte dagegen, daß für diese Sachen die Landesgerichte die frühere Instanz bildeten. Gegen Tellkampfs Gegenbemerkung, daß ja das traurige Beispiel des alten Reichskammergerichts viele Verschleppungen fürchten lasse, wurde angeführt, daß dies Reichsgericht bei weitem weniger Kompetenz haben würde.

Es wurde zur Beratung der einzelnen Paragraphen übergegangen.

Zu § 1 bemerkte Beseler, daß freilich hier das Staatenhaus antizipiert erscheinen könne, jedoch scheine sich bereits die Ansicht festgestellt zu haben, daß ein solches gebildet werden werde. Eben darum wünscht Wigard, diesen Paragraphen noch auszusetzen. Er fügt hinzu, daß ihm die Lebenslänglichkeit Bedenken gemacht habe, überzeugt sich jedoch, daß die ferneren Paragraphen diese Bedenken erledigen; auch die Ernennung eines Drittels durch das Oberhaupt sei ihm nicht genehm. Schreiner: Er meine zwar, daß wir ein Staatenhaus bekommen werden, aber es müßte doch im voraus übersehen werden, ob diese Verteilung den Zahlen der beiden Häuser angemessen sei; er wünsche darüber Aufklärung. Beseler: Es sei darüber in der Vorkommission zwar noch kein fester Beschluß, doch habe sie sich dahin geeinigt, daß jeder Staat durch Regierung und Stände erwählte Vertreter im Staatenhaus haben werde, aber nicht bloß nach den Bevölkerungszahlen der Staaten. v. Rotenhan: Wolle man eingehen auf die Diskussion des Artikels, so sei er der Meinung, daß es genügen werde, noch einmal auf diesen Paragraphen zurückzukommen. Ihm scheine die Zahl der Richter fast zu groß. Die Form der Ernennung anlangend, scheine es ihm sehr schwer, daß ein parlamentarischer Körper richtig wähle; er würde viel lieber das Reichsministerium vorschlagen, das Parlament genehmigen lassen. Scheller: Die Zahl der 21 scheine ihm nicht bedenklich, vielmehr freue er sich über das „mindestens". Den zweiten Satz wünsche auch er ausgesetzt, da man über das Staatenhaus noch nicht im klaren sei. Die Wahl des Präsidenten durch das Reichsgericht finde er angemessen, nur die zwei Vizepräsidenten scheinen ihm bedenklich, wenn man nicht gedacht habe, daß jeder der Vizepräsidenten besonderen Abteilungen zu präsidieren habe. Er würde meinen, daß drei Abteilungen zu sieben nicht angemessen seien; er habe noch immer in seiner langen Praxis gesehen, daß neun Richter immer das beste Urteil machen (verbotenus), den zweiten Vize-

[1] In der 61. Sitzung d. 19. September 1848. [2] Anlage 1a.

präsidenten also halte er überflüssig. Beseler stimmt bei, den Satz von der Ernennung auszusetzen. v. Soiron ist der Meinung nicht; es könne ein Bundesstaat wohl nicht ohne ein Staatenhaus sein. Bei dem Aussetzen bekommen wir lauter unvollständige Kapitel. Jürgens findet, wir verlieren uns in zu weitläufige Diskussionen; die Zahl anlangend finde er, daß dies nicht ins Grundgesetz gehöre; übrigens sei er für die Aussetzung. Übrigens stimme er dem Bedenken Rotenhans bei; es sei in unserer Kammergerichtserfahrung sicher, daß nie die ständisch ernannten Richter größeres Vertrauen gehabt hätten als die vom Kaiser. Er wünsche das Prinzip im allgemeinen ausgesprochen, daß die Richter unter Teilnahme der Stände ernannt werden; wie, das möge durch das Gesetz ausgesprochen werden, welches doch zur Gründung dieses Reichsgerichts erlassen werden muß. Detmold schlägt vor, daß die Richter ernannt werden sollen zur Hälfte vom Reichsoberhaupt, zur Hälfte von den Einzelregierungen. Waitz: Man beschließe doch etwas unter Vorbehalt, darauf zurückzukommen. Er sei betreffs der Zahl inkompetent. In betreff der Wahl teile er die geäußerten Bedenken, obschon er sehr wünsche, dem Gericht eine möglichst populäre Stellung zu geben. Er meine, daß beide, das Reichsoberhaupt und die Einzelregierungen, mit Zustimmung ihrer Stände, ernennen sollen; man habe damit Bürgschaft genug und doch auch den populären Charakter gerettet. Denn auch das sei nicht unwichtig; es müsse womöglich jedes deutsche Gebiet im Gericht repräsentiert sein. Beseler: Er erkenne, daß die Debatte ihm manche Belehrung gegeben. Es habe die Erfahrung des Reichskammergerichts gezeigt, daß man bei einem so hochwichtigen Institut nicht an Stellen sparen dürfe. Die Kommission habe zwar nicht die Meinung gehabt, verschiedene Senate zu bilden, aber es sei gewiß bei so gewichtigen Arbeiten denkbar, daß immer mehrere Richter für besondere Aufgaben dispensiert seien. Die Art der Ernennung finde auch er bedenklich, doch werde das von Waitz Vorgeschlagene zu kompliziert. Vielleicht könne nach Vorschlag des Oberhaupts alternierend Volkshaus und Staatenhaus ernennen. Die zwei Vizepräsidenten seien eine Art Vorsicht und sie scheinen ihm noch angemessen. Auch die Wahl der Präsidenten halte er fest, ja er möchte selbst bei erfolgter Ernennung noch ein Rekusationsrecht für das Gericht vindizieren, was, wo es eingeführt ist, sich stets sehr heilsam erwiesen hat. Übrigens wünsche er dringend Eile, nur in diesem ersten Paragraphen liege alle Quintessenz und scheuen wir eine gründliche Beratung nicht. Tellkampf meint, daß bei wachsendem Parteiwesen die besten Kräfte latent bleiben könnten; er wünsche, daß für diese Wahlen die beiden Häuser zusammentreten, wie in Amerika in den einzelnen Staaten auf Vorschlag des Gouverneurs die Wahl für den Senat gemacht wird, und zwar mit dem vorzüglichsten Erfolg. v. Mühlfeldt: Die Zahl erscheine zu groß. Er finde nur die Ernennung durch das Reichsoberhaupt passend, theoretisch, weil diese Ernennungen Sache der Exekutivgewalt sein müssen, und praktisch aus Gründen des parlamentarischen Parteilebens. Auch die Ernennung auf Lebenszeit habe allerlei gegen sich. Wigard: Er müsse immer noch meinen, daß die vom Volk oder dessen Repräsentanten ernannten Richter doch das

größere Vertrauen haben. Er wünsche übrigens, daß man „mindestens 13“ Richter setze; denn es würde doch sehr teuer sein, wenn es mehr wären. Er wünsche, daß die Richter nur von dem Oberhaupt vorgeschlagen und von dem Hause oder beiden Häusern ernannt würden usw. Jürgens erklärt sich noch viel schärfer als zuvor gegen die Modalität der Ernennung. Wir werden künftig gewiß Garantien für populäre Regierung und unabhängige Gerichte haben; wozu bedarf es da noch der schweren Anstalten, die in der Zeit der letzten Erniedrigung notwendig erscheinen konnten. Dahlmann vertritt den Entwurf. Er habe in dem Entwurf der Vorkommission anfangs einen Vorschlag dem Detmolds ähnlich gemacht, sei aber damit durchgefallen. Jetzt glaube er, daß das Staatenhaus den Vorschlag, das Oberhaupt die Ernennung habe. Denn im Volkshause nicht, wohl aber im Staatenhause werden die nötigen Kapazitäten beieinander sein (?). v. Rotenhan: Er hätte gern einen Teil dieses Paragraphen in Art. III aufgenommen, doch bescheide er sich. Er wünsche um des sehr richtigen „mindestens“ willen die Zahl der Richter nicht zu hoch angesetzt, er wünsche mit Wigard 13 und halte einen Vizepräsidenten für genügend. Die Form der Ernennung, die er vorgeschlagen, scheine Anklang zu finden, und er wünsche, daß man über diese aufs reine zu kommen suche; er sei noch der Meinung, daß der Vorschlag von der Exekutivbehörde ausgehen müsse, und gewiß nicht sei das Staatenhaus vorzüglich dazu geeignet. Er nehme gern die Ansicht auf, daß auch die Einzelstaaten bei der Ernennung konkurrieren mögen; wenn bei den Siebzehn dies zurückgewiesen wurde, so komme dies wohl daher, weil man damals viel mehr unitarisch gewesen sei. Scheller: Er wünsche 17, er streite aber mit niemand darüber, ob 17 oder 21 die rechte Zahl, wünsche nur, daß 13 als Minimum zu jeder Abstimmung notwendig. Sodann wünsche er, daß die Hälfte von der Reichsgewalt, die Hälfte von den Einzelregierungen ernannt werde, ohne weiteren Vorschlag und Genehmigung. Man habe Bedenken gehabt gegen die Ernennung auf Lebenszeit. Er erkenne, daß nach seiner Meinung es der härteste Schlag sein würde, den die Nationalversammlung dem Wohl Deutschlands beibringen könne, wenn sie das Prinzip der Lebenslänglichkeit verstörte. Ein Rekusationsrecht würde er dem Gericht nicht geben. Waitz: Es steht sich ein Zweifaches entgegen: Entweder alle Richter werden auf dieselbe Weise ernannt, damit nicht schon die Ernennung eine Art Gegenstellung, ja Parteiung gebe; aber er habe doch dagegen manches Bedenken. Oder aber man kommt auf Territorialernennung. Nämlich eine Hauptfrage werde oft der Kompetenzkonflikt sein zwischen Reich und Staat, und da wären denn doch die Einzelstaaten zu schlecht gestellt, wenn die Ernennung nur von der Reichsgewalt ausginge; das Reichsgericht, nur vom Reich ernannt, würde gewiß eine entschieden unitarische Stellung haben. Um des Scheines willen scheine es ihm gut, wenn die ständischen Körper ihre Zustimmung geben. Schüler: Er halte es für notwendig, daß die Richter auf ein und dieselbe Weise ernannt würden; er wünsche, daß das Oberhaupt je mehrere vorschlage und das Unterhaus daraus wähle. Richter, von den einzelnen Staaten ernannt, würden ihm höchst bedenklich erscheinen, man würde damit alles Vertrauen untergraben. Zell: Der erste Satz beabsichtigt,

der Ökonomie entgegenzutreten; es kann aber auch das Maximum sehr verderblich werden, etwa wenn man besonders Tüchtige durch Überzahl paralysieren will. So müßten denn nach beiden Seiten Normen sein oder es wird die Festsetzung der Zahl auf das besondere Gesetz zu verweisen sein. Den zweiten Satz billige er insofern, daß das Reichsgericht durch die drei Faktoren zusammengesetzt werde, und zwar durch beide Häuser auf Vorschlag der Reichsgewalt. Daß beide Häuser zusammen stimmen, kann nicht erwünscht scheinen, da das Oberhaus an Zahl viel minder ist. Der Bundesstaat hat nun einmal drei Faktoren, und diese müssen in allen wesentlichen Beziehungen zusammenwirken, so auch hier. Es wäre ganz gut, wenn alle Staaten im Gericht ihre Vertreter hätten, nur würde damit zu viel Partikularismus hineinkommen. Den Regierungen allein die Ernennung geben, geht nicht mehr, wo an die Stelle der festen fürstlichen Kontinuität die wechselnden Ministerien treten. Ein Vorschlagsrecht der Zentralgewalt scheine überall angemessen, auch darum, weil sie in ihren Vorschlägen die nötige Rücksicht nehmen kann. v. Mühlfeldt: Das Mitwirken der Häuser betreffend mache er darauf aufmerksam, daß dann wenigstens von einem Rekusieren nicht mehr die Rede sein dürfe; auch die Debatte über die zu Wählenden scheine ihm höchst bedenklich. Rießer: Er könne nicht zugeben, daß die Mitglieder der richterlichen Gewalt durch die Exekutivgewalt ernannt werden müssen. Er finde die meiste Garantie für eine gute Wahl in dem Vorschlagsrecht, und zwar nur Einer Person. Für die Wahl unter mehreren ist stets eine relative Majorität zu fürchten, und aus dieser eine absolute zu machen, gelingt nur durch Parteiung und Intriguen. Dagegen einen vorschlagen und dann versuchen, ob er die absolute Mehrheit erhält, dies ist die einzig sichere Weise der Wahl. Und damit tritt man niemandem zu nahe. Der Miteinfluß der Partikularstaaten erscheint ihm sehr bedenklich. Wir müssen den Partikularismus nicht in jedem einzelnen Fall eintreten lassen, sondern einen Organismus finden, der ihn für immer vertritt, und so werde er denn zu dem Schluß kommen, daß die Reichsgewalt den Einen vorschlägt, das Staatenhaus mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Beseler: Es sei der Kreis der Möglichkeiten erschöpft. Man könne nun zu der wesentlichen Frage kommen. Zuerst: Will man die Einzelstaaten unmittelbar beteiligen? Nach seiner Meinung wollen und müssen wir ein Zentralinstitut gründen. Sodann fragt sich, wie die Reichsgewalt tätig sein soll? Entweder ein Organ ausschließlich oder gemischt. Er finde beides nicht. Gewiß nicht allein das Oberhaupt dürfe ernennen, denn nicht bloß wird durch Beteiligung des Parlaments das Institut populärer, sondern wir würden Gefahr laufen, das Reichsgericht zu einem Depot für Reichsminister gemacht zu sehen. Sodann fragt es sich, ob die Ernennung von Verschiedenen denn wirklich Gegenstellung, ja Parteiung macht. Die Erfahrung zeige das Gegenteil, so an dem Oberappellationsgericht in Mecklenburg. Nicht dies würde ihn bestimmen, die alternierende Ernennung abzulehnen. Er habe andere Gründe. Eine solche Beteiligung, wie der Entwurf vorschlägt, gefalle ihm nicht mehr. Es müßte eine Verbindung des Oberhauptes und des Parlaments geschehen, und zwar dem Oberhaupt das Vorschlagsrecht, dem Parlament

die Wahl, natürlich das Patent vom Oberhaupt. Der Vorschlag des Oberhauptes ist genügend, die Ausgleichungen zu machen, die nötig sind, und braucht demselben kein weiteres Drittel zur eigenen Ernennung bleiben. So wünsche er, daß nach dem Vorschlag des Oberhauptes die Häuser alternierend wählen. Allein das Oberhaus wählen lassen, könnte leicht eine nachteilige Einseitigkeit, ja Parteistellung hervorbringen. Es frage sich, ob das Oberhaupt Einen oder Mehrere vorschlagen solle; es scheine gefährlich, so oft keine absolute Mehrheit zu finden, neue vorschlagen zu müssen; er würde also doch dem Vorschlag von Dreien den Vorzug geben.

Es wurde zur Abstimmung geschritten. Zuvor bemerkt der Vorsitzende in betreff der Ernennung, es habe alles daran gelegen, möglichst feste Charaktere in diese höchst wichtigen Stellen zu bekommen. Seine Erfahrung habe ihn nicht gelehrt, daß man gern härtere Leute aus unteren Gerichtsstellen in die höheren nehme. Deshalb habe man die Ernennung nicht gern in die Hand der Minister allein geben wollen. Auch habe es nicht passend geschienen, die Ernennung nur einer der drei höheren Gewalten zu geben. Er bekenne, daß ihm das Vorgeschlagene wohlgefalle, nur man hat hier wie überall bei dem Verfassungswerk zuviel freie Wahl. Er neige am Ende für ein solches Zusammentreten der beiden Häuser, wie Tellkampf vorgeschlagen. Deiters fragt, ob man absichtlich jede Erwähnung juristischer Qualifikation ausgelassen habe. Ihm wurde darauf erwidert, daß aus dem Geschäftsbereich der Richter sich schon die Qualifikation ergebe. Gegen Wigards Bemerkung, daß man dem Oberhause nicht ein Vorrecht geben möge, erklärt Beseler, daß ihm doch dergleichen nicht wohl vermeidbar scheine und daß z. B. in Amerika der Senat das Recht der Verträge habe.

1. Soll es heißen, nach Zells Vorschlag: Die Organisation des Reichsgerichts und namentlich die Zahl der Mitglieder werde durch ein besonderes Gesetz bestimmt? — Verworfen.
2. Soll das Gericht aus 21 Mitgliedern bestehen? — 9 gegen 7 angenommen.
3. Soll das Wort „mindestens" stehen bleiben? — Stehen bleiben.

Ferner handelt es sich nun um die Art der Ernennung. Es muß zwischen Prinzipien entschieden werden: 1. Ernennung durch das Oberhaupt allein, 2. Beteiligung des Reichs und der Einzelstaaten, 3. Beteiligung des Oberhauptes mit dem Parlament. v. Rotenhan bemerkt, daß man zuerst fragen müsse, ob überhaupt die Repräsentation konkurrieren müsse. Scheller meint, es frage sich zuerst hier darum, wieviele Richter zu einer Abstimmung im Gericht gehören sollen. Diese Frage schien verschoben werden zu müssen.

Also

1. Soll allein das Reichsoberhaupt die Richter ernennen? — Alle gegen 1 Stimme verworfen.
2. Sollen die Einzelstaaten und das Reich zusammenwirken zur Ernennung? — 6 gegen 10 Stimmen verworfen.

Es folgt also, daß die Reichsgewalten allein bei der Ernennung konkurrieren. Es fragt sich weiter, in welcher Weise.

1. Soll die Wahl auf Vorschlag geschehen, vorbehalten wer vorschlägt? — Angenommen.
2. Soll das Reichsoberhaupt den Vorschlag machen? — Angenommen.
3. Soll es nur Eine Person zu jeder Stelle vorschlagen? — Eine ist abgeworfen.
4. Sollen jedesmal zwei vorgeschlagen werden? — Nein.
5. Sollen je drei vorgeschlagen werden? — Angenommen.
6. Soll von den dreien einer die absolute Majorität erhalten müssen, um gewählt zu sein? Es entspann sich hier eine weitere Debatte. Droysen meint, es komme darauf an, ob man der wählenden Körperschaft ein Veto gegen die vorgeschlagene Person gewähren oder ob sie aus den vorgeschlagenen wählen müsse; und für diese Alternative würde es genügend sein, entweder einen oder zwei vorzuschlagen. Waitz bemerkt, daß natürlich unter den vorzuschlagenden Dreien einer gewählt werden müsse. Dagegen erhebt sich Wigard mit Entschiedenheit usw. Es wurden her und hin alle Möglichkeiten durchgesprochen, ohne daß man zu einem Resultate gelangte.

   Es fragt sich, ob von den drei Personen eine gewählt werden muß? — Verworfen.

   Soll dann nach Beselers Vorschlag, wenn von den drei Vorgeschlagenen keiner die absolute Mehrheit erhält, die Regierung drei neue vorschlagen, aus denen der, welcher die meisten Stimmen hat, gewählt ist? — Angenommen.
7. Es fragt sich weiter: Soll bloß das Staatenhaus aus den Vorgeschlagenen wählen? — Verworfen.
8. Sollen beide Häuser zusammentreten, um die Wahl zu machen? — Mit 7 gegen 8 verworfen.

Hieraus folgt also, daß die Häuser alternierend wählen sollen.

In betreff des Vizepräsidenten fand man allgemein angemessen, daß nur einer bestellt werden solle.

Scheller wünscht, daß darüber noch etwas bestimmt werde, wieviele Richter wenigstens nötig sind, um Recht zu sprechen; es schien überflüssig, diese Einzelheiten hier aufzunehmen.

Der Ausschuß genehmigte, daß die Vorkommission, ohne Mittermaiers Ankunft abzuwarten, ihren Entwurf über [die] Zentralgewalt vorlegen könne.

Zunächst brachte[1] der Vorsitzende eine Mitteilung des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend den Paragraphen über Bankwesen und Papiergeld zur Sprache. Da dieser Paragraph bereits erledigt ist, wurde die Mitteilung ad acta gelegt.

Es wurde zum Entwurf des Reichsgerichts zurückgekehrt. Ad § 2 schlug Schüler vor, hinzuzufügen: „Reichs-, Staats- und Hofamtes". Wigard gab zur Erwägung, ob nicht auch Gemeindeamt hinzuzufügen sei; doch beharrte derselbe nicht dabei. Scheller monierte den letzten Ausdruck: „sowie

[1] In der 62. Sitzung d. 22. September.

jede andere öffentliche Tätigkeit"; er finde nicht, daß sich die Reichsrichter von Vormundschaft, Bürgerwehr u. dgl. zurückziehen; er würde diese Worte ganz streichen. v. Mühlfeldt schließt sich dem an; auch scheint demselben die Mitgliedschaft an der Ständeversammlung eines einzelnen deutschen Staates ausgeschlossen werden zu müssen. Wigard wünscht demnach: „sowie jedes andere öffentliche Amt oder jede andere amtliche oder landständische Tätigkeit". Waitz fragt, ob nicht schon dadurch, daß der Reichsrichter Reichsbürger und nur das ist, die landständische Tätigkeit ausgeschlossen ist. Vorsitzender bemerkt, daß die Absicht nur gewesen sei, die 21 Richter von jeder öffentlichen Parteinahme entfernt zu halten, und es sei gewiß nichts dabei verloren, wenn man diese 21 Männer der öffentlichen Tätigkeit entzieht.

Es wird abgestimmt.

1. Soll es heißen: „Reichs-, Staats- und Hofamtes"? — Angenommen.
2. Soll es heißen: „des Staaten- und Volkshauses sowie anderer politischer Körperschaften"? — Angenommen.
3. Soll ad 1 auch noch hinzugefügt werden: „Gemeindeamtes"? — Angenommen.

Zu § 3. Wigard findet das Alinea 1 überflüssig und wünscht zu § 2 hinzugefügt: „außer dem Gehalt dürfen sie eine persönliche Zulage usw.". Beseler spricht dagegen; es gelte hier ein Reichsgesetz, kraft dessen das Gehalt ein für allemal fixiert ist. Scheller findet es dennoch nicht notwendig; es sehe nicht gut aus, diese Bestimmung in die Verfassung zu nehmen. Schüler schlägt vor: „außer dem durch das Gesetz geregelten Gehalt usw.". v. Mühlfeldt findet es am besten, wenn ausdrücklich ausgesprochen werde, daß alle Gehälter gleich sind. Briegleb findet es genügend, wenn diese Bestimmungen in dem Reichsgesetz stehen. Wigard bemerkt, daß aus der vorliegenden Fassung die Gleichheit des Gehalts nicht hervorgehe und daß die Redaktion so geändert werden möge, daß diese Absicht deutlich zum Vorschein komme. Somit und in dieser Beschränkung ist der erste Satz von § 3 angenommen.

Ebenso findet der zweite Satz keinen weiteren Anstand.

§ 4. Beseler findet es angemessen, den ersten Satz dieses Paragraphen in das Gesetz über die Organisation zu verweisen; ja es könnte schwierig sein, dies in die Verfassung aufzunehmen. Wigard wünscht, daß man sich schon jetzt darüber entschließe, ob das Reichsgericht an dem Ort des Parlaments Sitz haben solle. Beseler wünscht diese Frage vorerst ausgesetzt, damit später nach den Umständen darüber entschieden werde. Schüler wünscht das Gericht entschieden entfernt von dem Ort des Parlaments zu haben und er möchte einen dergleichen Ausdruck ausdrücklich aufgenommen. Tellkampf wünscht das Gegenteil; denn ein Hauptgegenstand richterlicher Betrachtung werde sein, ob Gesetze, die erlassen werden, mit der Verfassung in Übereinstimmung sind oder nicht. So sind diese großen Gerichte in London und Westminster. Er finde übrigens, daß man diese Entscheidung hier übergehe.

1. Soll über den Sitz des Reichsgerichts eine weitere Beratung eintreten? — Nein.

2. Soll die Bestimmung des Sitzes des Reichsgerichts dem weiteren Gesetz der Organisation überlassen bleiben? — Angenommen.

Der zweite Satz heißt: „Verhandlungen vor dem Reichsgericht", nicht: „des Reichsgerichts", da man von dem Reichsgericht auch Gutachten fordert. Der Satz wurde angenommen.

Vor dem Eintritt des Art. II bemerkt Scheller, daß hier eine Notiz über den Reichsanwalt oder öffentlichen Ankläger fehle. Gegen eine Bemerkung von Mühlfeldt, daß in Anlaß früherer Bemerkungen den Reichsrichtern auch die Teilnahme an politischen Vereinen verboten werden müsse, wies Briegleb nach, daß dies ausdrücklich zu bemerken überflüssig sei. Auch Beseler wünscht derartige Polizeilichkeiten nicht auszusprechen. Detmold findet, daß dies in die Grundrechte gehört: „Jeder Deutsche mit Ausschluß der Reichsrichter hat das Recht, in politische Vereine zu treten". Es schien darüber keine weitere Abstimmung notwendig.

In betreff der Staatsanwaltschaft schien es nicht notwendig, hier Näheres zu bestimmen, sondern es in das Organisationsgesetz zu verweisen. Scheller wiederholte, daß der Reichsanwalt eine Hauptperson sei und ohne ihn das Gericht gar nicht in Tätigkeit treten könne. v. Mühlfeldt dagegen: Es habe das Reichsgericht viele Tätigkeiten, wo kein Anwalt notwendig sei. Detmold findet, daß dies in das Gesetz über das Gericht gehöre.

Die Frage, ob ein Artikel über die Reichsanwaltschaft aufzunehmen sei, wird verneint.

Art. II § 5a. Scheller bemerkt, daß dies wohl nicht so gemeint sei, daß das Reichsgericht hier ex officio einschreite, sondern nur auf Berufung. Dem stimmte der Redaktor bei und bemerkt, daß die letzten Worte von § 5b zu streichen, dagegen irgendwie auszusprechen sei, daß in beiden Sätzen ausdrücklich die Anrufung vorausgesetzt sei. Wigard bemerkt, daß der Fall eintreten könne, daß Stände und Regierungen über eine Verfassungsinterpretation einverstanden seien und dieselbe doch von einem großen Teil der Untertanen für grundfalsch gehalten werde. Es wurde in betreff dieser Sache auf lit. i verwiesen. Schüler bemerkt, daß nicht bloß gesagt werden müsse, daß das Gericht angerufen werde, sondern daß jeder Teil das Recht habe, diese Berufung zu machen. Mittermaier: Es sei hier die Kompetenz des ganzen Staatsgerichtshofes sicher gezogen, und er frage, was mit dem Wort Gültigkeit gemeint sei. Eine Frage, auf welche die Antwort sehr leicht war. Derselbe fragte weiter, ob denn das Wort Gültigkeit richtig gewählt sei. Detmold schlägt vor: Rechtsbeständigkeit. v. Soiron erläutert, daß nicht jede besondere Anwendung der Verfassung vor das Reichsgericht gehören könne, sondern insonderheit nur die Fälle, wo die Gültigkeit der Verfassung in Frage stehe. Rießer bemerkt, daß die von Mittermaier hervorgehobenen Fälle (der Streit über Gesetz und Verordnung) sich namentlich als Auslegung der Verfassung darstellen werden. Mittermaier wünscht hinzugefügt: „sowie über Beschränkung der Rechte der Stände". Beseler bemerkt: Hüten wir uns doch vor der Politik des weiland deutschen Reiches, welches die Politik in Jurisprudenz umwandelte.

Soll der Satz sub a angenommen werden? — Angenommen.

Soll mit Mittermaier hinzugefügt werden: „sowie über Beschränkung der Rechte der Stände"? — Nicht angenommen.

Waitz bemerkt zu Protokoll: daß die Reihenfolge der Buchstaben nicht völlig angemessen sei und geändert werden möge.

Ad b. v. Mühlfeldt bemerkt, daß das Wort Kompetenzstreitigkeiten hier nicht scharf und genau sei und wohl geändert werden dürfe. Deiters fügt hinzu, es sei ein Streit zwischen dem Kreise der Kompetenz der Reichsgewalt und der Territorialgewalt (nicht der einzelnen Staaten). Waitz schlägt vor: „Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über ihre Befugnisse". Man war über den Sinn einig und nur die Fassung schien eine Revision zu bedürfen. Z. B. Streitigkeiten über den Umfang der Befugnisse der Reichsgewalt und der Einzelstaaten.

Lit. c. Mittermaier findet den Ausdruck „Staatsverbrechen" sehr ungenau; man vermeidet ihn in den neuen Gesetzbüchern eben seiner Vieldeutigkeit wegen; er glaube, hier genüge wegen der Berufung auf das besondere Gesetz das bloße „Verbrechen". Rießer fragt, warum hier nicht wie sub e die Anführung der Geschworenen. v. Soiron bemerkt, daß die ministeriellen Klagen in der Regel nicht solche sind, wo die Tatfrage von Bedeutung ist, sondern die Frage über das Schuldig wird eine schwierige politische oder juristische sein, und dies zu entscheiden, scheint ein Geschworenengericht am wenigsten angetan, denn ein politisches Geschworenengericht sei ein gar arges Ding. Scheller wünscht alles nach dem Wort „Reichsminister" fortzulassen, denn das weitere sei teils nicht genügend, teils stehe es in dem Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit. Gegen Soiron bemerkt er, daß es ihm sehr bedenklich scheine, gerade hier die Geschworenen fortzulassen; die Geschworenen fortzulassen, weil es sich hier um politische Sachen handle, scheine sehr seltsam, da man gerade für politische Verbrechen überhaupt die Geschworenen für dringend notwendig hält. v. Soiron: Er habe hier die Geschworenen fortgelassen, um die Minister vor Parteiurteil zu schützen. Briegleb meint, daß diese Frage nicht in die Verfassung, sondern in das Gesetz über das Verfahren gehört. Sodann gegen das von Scheller vorgeschlagene Weglassen bemerkt er, daß man hier nur die Amtsverbrechen der Minister im Auge haben könne, und nicht jedes Verbrechen überhaupt, so Betrug oder Diebstahl, vor das Reichsgericht bringen könne. Mittermaier: Auch er würde hier die Geschworenen nicht erwähnt haben wollen, wenn sie nicht in anderen Sätzen erwähnt worden wären. Schüler stimmt im wesentlichen mit Briegleb; er ist allerdings der Meinung, daß Geschworene hier mit eintreten müssen, findet aber die ausdrückliche Erwähnung überflüssig, da die Grundrechte dies schon festsetzen. Beseler: Er habe lange geschwankt, wie sich entscheiden. Aber wenn er sich die ungeheure Bedeutung derartiger Prozesse und die Heftigkeit der Leidenschaften denke, die dabei obwalten, so könne er doch nicht anders als glauben, daß die Sache des Angeklagten besser in den Händen so hochstehender Richter als der Geschworenen sei. Wir haben

ja Vorgänge, daß die Stellung der ministeriellen Verantwortlichkeit exzeptionell betrachtet wird, und es fragt sich, ob man nicht auch noch diese Ausnahme hinzufügen könne. Freilich die Konsequenz führe zu einer anderen Form. Er konkludiere dahin, daß es ihm höher politisch gedacht erscheine, die Minister der Urteilsfällung dieses hohen Gerichts zu unterwerfen. Wigard: Es sei doch erschrecklich, daß man gerade in den wichtigsten Prozessen die so viel ersehnten und des öffentlichen Vertrauens allein würdig erachteten Geschworenen nicht haben wolle. Haben wir einmal das System der Geschworenen, so müssen wir es, mag das den Betreffenden zugute oder zu Schaden kommen, überall in Anwendung bringen. Waitz: Er unterstütze den Antrag Brieglebs, die Frage über die Geschworenen in das Gesetz über das Verfahren zu verweisen. Beseler: Die Sache sei denn doch so wichtig, daß man sie bereits in der Verfassung entschieden sehen möge. Tellkampf: Geschworene, meint er, müssen auf keinen Fall gegen die Minister zugezogen werden, und erinnere man sich nur der Entstehung der Jury, so wird die Sache klar. Wir aber würden die ursprüngliche Idee gänzlich verdrehen, wenn wir hier Geschworene aufnehmen, wir würden die in dem Parlament vertretene öffentliche Meinung des souveränen Volkes zugleich wieder in der Jury haben, Kläger und Richter in einer Person. Scheller: Es gehöre dies in die prozessuale Vorschrift. Er kenne Beselers Gründe nicht, aber sie überzeugen ihn nicht. Das Reichsgericht sei kein exzeptionelles Gericht für die Minister; auch die Ansicht sei falsch, daß Geschworene zum Vorteil des Angeklagten seien; die Grundlage des Instituts: Daß man Geschworene für geeigneter halte, über den Tatbestand zu urteilen, als ständige Richter. v. Rotenhan: Es sei im Lauf der Debatte das bayrische Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit erwähnt worden; es lasse sich nicht leugnen, daß die Minister dort, in dem Moment hoher Aufregung, gewissermaßen mit chevaleresker Kühnheit etwas Unerhörtes getan haben; man läßt dort gewissermaßen Ausnahmegerichte einsetzen, indem man zu dem besonderen Fall eigens Geschworene vom Volk wählen läßt. Briegleb: Es sei nicht abzusehen, wenn man hier durch Geschworene richten läßt, wozu man dann ein solches Reichsgericht nehme. Wolle man aber Geschworene wählen, so müsse man die ganze Frage von dem Gericht an das Oberhaus bringen, und er wolle nicht unterlassen, daran zu erinnern, daß sich auch in dem Prozeß O'Connells die nichtjuristischen Mitglieder des Oberhauses entfernt hätten. Waitz fragt, wie man sich denn die Bildung der Geschworenen denken solle? Meine man etwa die guten Bürger der Stadt Wetzlar? Oder wolle man wie in Bayern durch das ganze deutsche Volk wählen? Oder solle das Staatenhaus die Geschworenen stellen? Scheller: Er meine, dies könne uns nicht abhalten, das Prinzip anzunehmen, denn die Sache würde uns zu weit führen; man könne sonst auch auf die Frage kommen, wie die Geschworenen zusammengerufen werden sollen. v. Soiron: Warum gebe man der Jury den Vorzug vor den Richtern? Einmal, weil sie sich nicht um Beweisregeln zu kümmern haben; das kann man dem Reichsgericht ebenso überweisen. Sodann wegen der Unparteilichkeit, aber diese hat niemand mehr als das Reichsgericht. Endlich aber hat das Reichsgericht den Vorzug, daß

es gleichsam ein aus den Parteien selbst hervorgegangenes und von ihnen ernanntes Institut ist, indem die Reichsregierung und beide Häuser bei der Ernennung konkurrieren, nur daß es Gott sei Dank früher ernannt ist und nicht für den einzelnen Fall.

1. Soll es heißen: „Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister wegen Amtsverbrechen"?

Wigard bemerkt, daß diese Fassung mit lit. e in Widerspruch stehen würde, denn es handle sich hier in lit. c speziell über die Verbrechen, die aus der Ministerverantwortlichkeit hervorgehen.

1. Soll der Satz lit. c mit Veränderung der „Staatsverbrechen" in „Verbrechen" angenommen werden? — Angenommen.
2. Soll die Frage über die Geschworenen hier ausscheiden? — Bejaht.
3. Sollen die sub. lit. c erwähnten Verbrechen ohne Zuziehung von Geschworenen entschieden werden? — Ohne Geschworene, 12 gegen 7 Stimmen.

Zunächst übergab[1] Waitz dem Präsidium den Katalog der Hahnschen Buchhandlung.

Sodann legte Waitz einen Antrag, die Artikel der Grundrechte das Schulwesen betreffend vor, durch welchen er eine Menge weitergehender Anträge zu subsumieren meine:

„Das gesamte Unterrichtswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates".

Es scheine ihm zu weiterer Diskussion kein Anlaß. Der Vorsitzende fragt, ob der Ausschuß überhaupt auf diesen Gegenstand eingehen wolle? — Wurde angenommen.

Es wurden einige Bemerkungen her und hin gewechselt. Es schien den Anwesenden nicht möglich, den Gegenstand durch eine Abstimmung zu erledigen.

Sodann wurde zum Entwurf des Reichsgerichts lit. d übergegangen. Es sei, bemerkt der Vorsitzende, ausdrücklich das Wort „angegangen" gewählt, indem ihm ein Staat bekannt sei, wo wohl ein Gerichtshof und ein Gesetz über Verantwortlichkeit vorhanden sei, aber kein Verfahren, wie zu prozedieren sei. Dahlmann wünscht statt „Landes" zu setzen: des „einzelnen Staates". Wigard fragt, ob, wenn in einem Staat ein solcher Gerichtshof vorhanden sei, die Tätigkeit des Reichsgerichts, etwa die Appellation dahin, ausgeschlossen sein solle; er wünsche Gleichmäßigkeit, entweder daß in jedem Staat ein solcher Gerichtshof vorhanden sein müsse oder alle solche Klagen an das Reich gehen. Beseler: Es habe dies nicht notwendig geschienen, obschon man dies Bedenken gehabt; es scheine dem Einzelstaat überlassen werden zu können, ob er sein Staatsgericht aufheben und die betreffenden Prozesse an das Reich bringen werde. Schüler findet, daß hier die Geschworenen nicht wohl hätten ausgelassen werden können, da hier nicht die Identität sei, die in dem vorigen Satz entscheidend geschienen. Wenn man aber Geschworene überhaupt für parteiisch halte, so müssen sie auch hier fehlen. v. Mühlfeldt hält dafür, daß

[1] In der 63. Sitzung d. 23. September.

diese ganze Frage gestrichen werden müsse, da dies eine res domestica der einzelnen Staaten sei. Jedenfalls aber sei zu enge: „insofern nicht usw.". Denn er sehe nicht ein, warum nicht in einzelnen Staaten die eine Kammer klagen, die andere urteilen könne. Detmold schließt sich dem insoweit an, als der Entwurf diese Bestimmung in eventum mache, falls ein besonderes Verfahren über diese Klagen vorhanden. Waitz: Er nehme Anstoß daran, daß eine gewisse Verschiedenheit obwalten solle. Rießer spricht für diesen Artikel in dem Sinn, daß er eigentlich nur eine Garantie für die Ministerverantwortlichkeit ist. Hier wird nur vorgesorgt, daß es wirklich zu einer Klage über Verantwortlichkeit komme. Die Geschworenen anlangend finde er, daß die Gründe sub c auch für d gelten. Schreiner: Er finde hier keine Verletzung der Gleichheit, sondern eine Herstellung derselben.

1. Soll der Satz d überhaupt gestrichen werden? — Nicht streichen.
2. Soll der Satz mit Vorbehalt der Frage über Geschworene bleiben? — Bleiben.
3. Soll „mit Urteilfällung von Geschworenen" hinzugesetzt werden? — Nicht hinzusetzen; 5 gegen 12.

Wigard bemerkt, daß sub f das Begnadigungsrecht erwähnt sei; in Sachsen sei die Bestimmung, daß in Urteilen über Minister das Begnadigungsrecht gar nicht eintreten könne, und dieser Punkt gehört hierher; er beantrage, daß hier gesagt werde: „Im Fall der Verurteilung kann eine Begnadigung nicht stattfinden". Beseler: Er sei in der Ansicht einstimmend, aber es gehöre dies nicht hierher, sondern in das Kapitel vom Reichsoberhaupt; das Begnadigungsrecht sub f sei nur erwähnt, weil ein Gutachten des Reichsgerichts benannt werden müsse. Damit erklärt sich Wigard einverstanden.

Bei lit. e schien nichts zu bemerken; es wurde der Satz angenommen. Wigard fragt, wohin die Reichsbeamten mit gewöhnlichen Vergehen gehören. Es wurde geantwortet: Natürlich unter die gewöhnlichen Gerichte.

Lit. f. Der erste Satz wird angenommen. In betreff des zweiten Satzes bemerkt Schüler, er sehe nicht recht ein, warum man die Begnadigung durch das Gutachten des Reichsgerichts erschweren wolle. Beseler findet es gerade da angemessen, damit die Begnadigung eine moralische Grundlage habe. Rießer bemerkt, damit dieser Zweck erreicht werde, müsse das Gutachten jedesmal ex officio eintreten, nicht nur dann, wenn etwa das Oberhaupt zu begnadigen Neigung habe. Schüler bemerkt, es müsse zugleich bemerklich gemacht werden, wann das Gutachten des Reichsgerichts einzutreten habe; es müsse wohl gesagt werden, daß das Gericht zu jeder Zeit das Gutachten machen könne. Dahlmann trägt darauf an, diesen Satz zu streichen. Der Vorsitzende: Es sei natürlich die Meinung gewesen, das Oberhaupt so weit möglich zu unterstützen, damit es nicht in diesen sehr schwierigen Fällen die Qual habe, zu wählen. Denn das Reichsjustizministerium wird in der Regel die Klage betreiben, und es ist begreiflich, daß von da aus die Begnadigung nicht gerade empfohlen wird. Übrigens finde auch er, daß die Fassung nicht eben gelungen sei; denn allerdings sei die Meinung gewesen, daß gleich nach

dem Urteil das Gutachten erfolge. Übrigens könne das Oberhaupt später sich noch ein Gutachten einholen usw.; auch könne das Gericht einberichten, daß zwar nicht gleich, aber später etwa die Frage der Begnadigung eintreten könne. Briegleb: Wenn die Sache so aufgefaßt werde, würde angenommen, daß die Begnadigung die Regel und die Strafe die Ausnahme sei; dies scheine ihm bei weitem nicht angemessen und könne auf die Urteilsfällung nur nachträglich einwirken und namentlich zu Schärfung führen, wenn man den Antrag auf Begnadigung gleich darauf folge[n lasse]. Diese Einwendung — bemerkt Rießer — scheine auf die Voraussetzung zurückzugehen, daß jedesmal ein Antrag auf Begnadigung folgen müsse; er meine immer, daß jedesmal das Gericht das Recht habe, auf Begnadigung anzutragen. So ist es ja wohl auch ziemlich überall. Der Ausdruck, wie er vorliegt, sei nur eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes. v. Mühlfeldt: Wenn bloß dies fakultative ausgesprochen wird, so bekommt der Satz eine ganz andere Bedeutung. Dagegen wenn jedesmal das Gericht sich über Begnadigung äußern müsse, so könne es dagegen sprechend das Oberhaupt nur beschränken. Waitz: In diesem fakultativen Sinne könne der Satz gar nicht hier stehen, sondern gehöre in das Gesetz über das Verfahren. v. Soiron ist um so mehr dafür, da man sonst vorauszusetzen scheine, daß alle Urteile der Bestätigung des Reichsoberhaupts unterliegen.

Somit wurde die zweite Hälfte des Satzes lit. f gestrichen.

Lit. g. Es wird von mehreren gefragt, was denn eigentlich hier politische Streitigkeiten sollen. Rießer bemerkt, daß hier durchaus auch alle diejenigen Sachen gemeint seien, die sonst zwischen diesen Staaten durch Krieg entschieden werden, aber er wisse allerdings nicht, was es heiße: Soweit sie nicht Regierungssachen seien. v. Soiron: Es werde immer Streitigkeiten geben ...; er selbst sei sich übrigens nicht gleich klar über das, was gemeint sei. Beseler ergänzt: Es seien diejenigen Sachen, wo das Reich das Recht der Oberaufsicht habe, z. B. die Zollsachen, Handelssachen usw. Wenn etwa ein Staat mit dem anderen darüber streite, was sie zu leisten haben, der Reichsregierung gegenüber. Da wird das Reichsministerium in seiner Befugnis handeln, wenn es sagt, darüber habe es zu entscheiden. Finden darüber Beschwerden statt, so kann das in den beiden Häusern vorgebracht, der Minister angeklagt, durch Beschluß der Häuser die Entscheidung abgeändert werden. Aber derartige Dinge an die Gerichte bringen, scheine sehr nachteilig; denn hier prozessieren, führt nur zu Zögern und Mißverständnis. In allem, was man streng genommen administrative Justiz nennen kann, lasse man besser die Justiz gar nicht einreden. v. Mühlfeldt: Wie wäre es, wenn eine bestimmte Steuer ausgeschrieben und nun auf die Staaten verteilt werde? Aber da ist gar kein Streit zwischen den Staaten, sondern der einzelne Staat allein ist beteiligt. In allen solchen und ähnlichen Fällen habe der einzelne Staat nur eine Regierungsmaßregel gegen sich, und gegen die wird er auf die angegebene Weise vorgehen. Überhaupt bei Regierungssachen von Streit zwischen zwei Staaten zu sprechen, ist ganz illusorisch. Übrigens zu „allen Streitigkeiten“ auch noch die beiden: rechtliche und politische, aufzuzählen, sei gewiß überflüssig. Beseler: Es lasse

sich sehr gut denken, daß z. B. in Eisenbahnsachen das Reich Sachen dekretiere, die den anderen Staat beschweren; da geht man nicht an das Gericht, sondern an die Regierung. Es scheine angemessen, diese Wendung offen zu lassen. Briegleb: Der Gerichtshof könne doch nicht sprechen, als in Fällen, wo sich ein Teil verletzt glaube; er würde sehr dankbar sein, wenn man ihm ein Beispiel einer politischen Sache sage, die nicht eine Rechtssache ist und doch vor den Gerichtshof gehört. Rießer führt den bekannten Streit zwischen Preußen und Anhalt an. Schüler: Er meine, der Unterschied von politischen und rechtlichen und der von Regierungssachen ist kein prinzipieller, sondern zufälliger. Da, wo das Reich die Oberaufsicht übernommen hat, kann ein Streit, der sonst ein politischer wäre, nur eine Regierungssache [sein]; so, wenn jemand einen Zoll anlegt, so wäre dies politisch, wenn nicht das Reich die Oberaufsicht übernommen hätte. Da sich die Regierungssachen nun nicht prinzipiell unterscheiden, so scheine es ihm notwendig, das Gericht nicht ganz auszuschließen; er schlage vor:

„soweit der Beschwerde nicht durch die Regierungsgewalt abgeholfen werden kann".

v. Mühlfeldt: Er denke, zwei Staaten streiten, ob ihnen ein Mensch, ein Verbrecher zugehöre; solle diese Streitigkeit vor das Reichsgericht kommen? Allerdings, wird geantwortet; der Grundsatz müsse im Bundesstaat sein, daß kein Streit zu Krieg führt und daß alle Streitigkeiten Entscheidung finden und nicht wie beim seligen Bundestag liegen bleiben. Vielleicht möchte sich für den Ausdruck „politische" ein anderer finden lassen.

Soll es heißen: „Streitigkeiten aller Arten"? — Angenommen.

Soll es hierzu heißen: „politische und rechtliche"? — Angenommen.

Gegen den Satz: „soweit ... gehören" erklärt sich Rießer, da in allen Fällen, die man angeführt hat, sich immer doch wieder ein Streit des einen Staates nicht gegen den anderen, sondern gegen das Reich und das Reichsministerium herausstelle. Es sei aber noch der tiefere Grund, daß man der Willkür Tür und Tor öffne, wenn man Sachen, die von einer Partei vielleicht als an das Gericht gehörend betrachtet werden, exzipieren kann als Reichsregierungssachen. Ja es sei dies gegen unsere Grundrechte. Damit stimmt Waitz, sich dem Antrage von Schüler anschließend:

„sofern sie nicht durch die Oberaufsicht des Reichs über einzelne Zweige der Regierung erledigt werden".

Beseler wünscht, daß man doch die Regierungsgewalt des Reichs nicht zu knapp fasse; übrigens nehme er gern den Antrag von Schüler an; denn allerdings gebe es Streitigkeiten, die sich zu Beschwerden auflösen. v. Soiron: Auch er werde nichts gegen eine andere Fassung haben; aber er müsse doch dabei bleiben, daß die Instanz des Reichsministeriums zuvor eintrete. Das Regieren auf die Gerichte übertragen, sei gewiß bedenklich. Briegleb: Dieselbe Sache kann man sich als Rechts- und als Regierungssache darstellen, aber es kann den Interessenten nicht aufgegeben werden, wie sie sie auffassen wollen. Der Vorschlag von Waitz stellt die Reichsjustiz in eine abwartende Stellung,

und es müsse der klagende Staat erst einen Schein mitbringen, daß er sich beschwert habe; dies würde aber ins Kapitel vom Verfahren gehören. Deiters: Es sei ein festzuhaltender Grundsatz für ihn, daß alle Rechtsstreitigkeiten nur durch die Gerichte zu entscheiden seien; es führe sich alles auf den Gegensatz von Recht und Interesse zurück; das Interesse gehöre vor die Regierung, das Recht vor das Gericht:

„Rechtsstreitigkeiten ... mögen sie in das Gebiet des öffentlichen oder Privatrechts gehören".

Rießer: Er besorge, daß in den von Soiron angeführten Fällen die Klagenden abweichen; es ist nur eine Kompetenzfrage, aber diese Kompetenzfrage selbst soll das Gericht entscheiden. Übrigens fürchte er, daß man hier durch Beschränkung der Justiz den Einzelstaaten ein Präzedenz gebe, das sehr bedenklich sei. Beseler: Er könne immer noch nicht nachgeben; es nähere sich seine Ansicht dem Vorschlag von Deiters, aber es fehle in demselben gerade die Summe der politischen Streitigkeiten, eben die, welche sonst durch Krieg entschieden würden. Denn es ist kein Rechtsstreit, wenn ein Staat eine Maßregel trifft, die dem Nachbarstaat schadet. Er kann vielleicht gemeint sein, daß er vor der Reichsregierung nicht Gehör findet, er geht an das Gericht, und wir bekleiden da das Gericht mit einer Kompetenz, die dem Gemeinwohl schädlich wird. Soiron bemerkt hierzu, daß wir den Kompetenzstreit zwischen Staat und Reich schon dem Gericht übergeben haben; es sei aber klar, daß die einzelnen Staaten die Reichsgewalt illusorisch machen können, indem sie sich über Beschlüsse des Reichs in Streit setzen und nun an das Gericht gehen, worauf dann die Ausführung der Reichsgesetze hintertrieben oder doch verzögert wird. Z. B. es wird ein Eisenbahngesetz erlassen, wonach die Eisenbahn durch zwei Staaten geht; jetzt beim Vollzuge fangen beide Staaten an zu streiten, und die Eisenbahn muß liegen bleiben, bis das Gericht entschieden hat. Die Hauptsache ist, daß wir hier nicht wie bisher im Einzelstaat die Regierungsjustiz und nichts darüber haben, sondern sofort das Gericht, das über die Kompetenz entscheidet. v. Mühlfeldt bemerkt gegen Soiron, daß in den angeführten Fällen gar nicht Anlaß zum Gericht ist. Übrigens, bliebe der Zusatz: „soweit ...", so werde man doch die Weitläufigkeit nicht mindern, sondern man wird gerade darüber streiten und prozessieren, was Regierungssache ist.

Soll also der Satz: „soweit sie nicht in das Gebiet der Regierungssachen gehören" stehen bleiben? — Er wird verworfen.

Soll es heißen: „insoweit sie nicht auf dem Wege der Beschwerde zur Entscheidung der Reichsgewalt gebracht werden können"? — Verworfen.

Soll es heißen: „sofern sie nicht durch die Oberaufsicht des Reichs über einzelne Zweige der Regierung erledigt werden können" (salva redactione)? — Angenommen.

Briegleb fordert, daß die von Deiters vorgeschlagene Fassung zu Protokoll genommen werde (s. o.).

„Gewillkürte Austräge" usw. Vorsitzender erklärt, es sei gemeint, daß man Sachen vor Schiedsgerichte bringen könne, aber es habe gesagt werden

sollen, daß man sie nicht dahin bringe, um sich dem öffentlichen Interesse zu entziehen: Wo das Reichsinteresse damit kollidiert, soll nur das Reichsgericht entscheiden können, wie man denn wahrscheinlich beim Reichsgericht einen Reichsanwalt zur Wahrung des Reichsinteresses anstellen wird, dessen Mittätigkeit durch Austräge umgangen werden kann. Deiters wünscht das Wörtchen „nur" zulässig, hinzugefügt. Rießer: Über Interessen des Reichs kann doch wohl nicht durch Prozesse zweier Einzelstaaten entschieden werden, darum sei der Zusatz nicht nötig. v. Soiron: Es gibt Sachen, wo man allerdings dem Prinzip nach so sprechen kann, wie eben Rießer getan; aber es sei doch nützlich, dergleichen ausdrücklich zu wahren. Auch Schüler findet, daß kein Bedürfnis zu diesem Satz vorhanden ist. Auch Briegleb findet, daß dieser Satz gar nicht in den Zusammenhang des ganzen Artikels gehöre; um so weniger, da eine richtige Folgerung ohnedies auf diesen Satz kommt. Waitz: Allerdings kann der Streit zweier Staaten nie das Recht, wohl aber das Interesse des Reichs treffen und die Austräge könnten doch wohl dem Reich präjudizieren. Beseler erinnert, daß ehedem das Reichsgericht als zweite Instanz nach den Austrägen zu entscheiden gehabt habe; vielleicht könnte man etwas Ähnliches erneuen. Briegleb: Dies sei eine Verweitläuftigung, die nicht wünschenswert sei. Gegen Waitz erwidert er folgendes: Es soll doch wohl das Reichsgericht die Rechte, und nicht die Interessen, die Wünsche des Reichs berücksichtigen und vertreten. Und so bleibe er dabei, diesen Satz zu streichen. v. Soiron: Er könne weder das frühere formelle Bedenken Brieglebs teilen, noch diesen abstrakten, immerhin richtigen Satz.

Soll es mit Deiters heißen: „nur zulässig" und der ganze Satz angenommen werden? — Angenommen.

Lit. h. Wigard findet den Schluß sehr bedenklich, doch erkennt er, daß es ein Irrtum sei. Waitz allerdings findet es unangemessen, daß über Regierungsnachfolge usw. noch ferner sollten Austräge entscheiden dürfen. Rießer: Man müsse doch im Auge behalten, daß jemand auf sein Recht verzichten kann; also können auch zwei, die Erbansprüche haben, sich über die Streitfrage im voraus vereinbaren. Briegleb: Es sei ein gewisser innerer Widerspruch hier, denn bei Streitigkeiten über Thronfolge sei doch gewiß das Reichsinteresse beteiligt. v. Mühlfeldt fragt, ob denn über diese Fragen nicht etwa nach der Landesverfassung Landesgerichte entscheiden dürfen. Beseler bemerkt, daß dies wohl nirgend der Fall in Deutschland sei, und höchstens wird man in neueste Verfassungen derartige Bestimmungen aufnehmen. Übrigens sei er hier gar nicht sehr für die Austräge portiert. Waitz findet, daß im Grunde alle diese Ansichten richtig sind, und doch müsse er sagen, daß alle diese Streitigkeiten viel zu folgereich seien, als daß man sich auf Austräge einlassen könne; er wünsche, daß für alle deutsche Länder ein und dasselbe Verfahren festgestellt werde.

1. Soll der Satz vorerst bis zu den Worten: „in den einzelnen Staaten" bleiben? — Angenommen.
2. Sollen Austräge bei derartigen Streitigkeiten gar nicht vorkommen dürfen, geradezu verboten sein? — Verboten sein; 9 gegen 7.

Lit. i. v. Mühlfeldt wünscht, diese Nummer ganz wegzulassen; denn dies könne nur durch Minister vorgenommen werden, und diese muß man anklagen. Dies kann freilich nur durch die Landesvertretung geschehen, aber wenn diese damit zufrieden ist, soll dann etwa ein Einzelner klagen dürfen? Wigard: Er habe das Vergnügen, aus einem Staate zu sein, wo man schon länger konstitutionelle Erfahrung habe, und er müsse dringend diesen Satz beibehalten wünschen, denn es sei in Sachsen allerdings geschehen, daß Regierung und Stände gemeinschaftlich die Verfassung verletzten; denn nur innerhalb der ihnen gegebenen Befugnisse dürfen die Stände die Verfassung ändern, und wo dies nicht geschieht, muß jeder das Recht haben, zu klagen. Er wünsche noch hinzugefügt: „oder Auslegung"; denn die Regierung habe nicht das Recht der authentischen, sondern nur der doktrinären Interpretation. Er wünsche am Schluß hinzugefügt:

„sowie Beschwerden gegen Regierung und Stände eines einzelnen Staates wegen verfassungswidriger Veränderung oder unrichtiger Auslegung der Landesverfassung".

Es wurde[1] in der Beratung des Reichsgerichts fortgefahren. In betreff des von Wigard gemachten Vorschlags äußerte Beseler, daß ihm diese Punkte zu weit zu gehen scheinen; es könne da wohl etwas Beschwerendes vorkommen, doch hebe diese Kompetenz zu sehr die Bedeutung des Staates und der gesetzgebenden Körper auf. Beschwerde bei der Reichsversammlung bestehe natürlich; aber an das Reichsgericht zu gehen, greife zu weit. Auch Schüler äußert sich in diesem Sinn; es sei das Wesentliche wohl schon sub lit. a; oder habe man im Sinn gehabt, wenn Stände außerstand gesetzt seien, zu klagen? Nach dem Wortlaut des Antrages gewiß nicht. Nur einen Fall könne er denken, nämlich daß Regierung und Stände die Grundrechte verletzten; aber dann werde man sich an die Reichsversammlung wenden. Wigard: Es komme bei diesem Antrag darauf an, wie weit man das Recht der Einzelnen stellen wolle. Stände und Regierung sind zusammen noch kein Rechtsinstitut, und nur ein Gericht kann schließlich über Recht entscheiden. Deiters: Es sei der Zusatz überflüssig, da gerade seine Meinung aus dem Satz vollkommen gültig herausinterpretiert werden kann. Er wünsche nur, daß deutlicher ausgesprochen werde, daß einzelne Staatsgenossen das Recht der Beschwerde haben. v. Mühlfeldt bemerkt dazu, daß, wenn dieser Sinn richtig wäre, das Wort „eigenmächtig" nicht stehen könnte. v. Lasaulx: Es würde gegen alles parlamentarische Prinzip sein, wenn Regierung und Repräsentation einig sind, eine Veränderung eintreten zu lassen, es dann noch bestreiten zu wollen. Wigard erinnert noch einmal daran, daß es sich hier darum handle, daß die Verfassung geändert werde gegen die verfassungsmäßige Bestimmung. Zell: Die von Wigard vorgeschlagene Auslegung ist nicht nötig, da sich dies sofort mit unter „Veränderung" begreift; dagegen das zweite von Wigard scheine annehmbar zu sein, da eben das Gericht eintrete, um die Revolution zu meiden. v. Rotenhan: Es müsse irgendwo eine letzte Entscheidung geben auf die Ge-

[1] In der 64. Sitzung d. 25. September.

fahr hin, daß sie ungerecht entscheide; es würde den ganzen Charakter der ständischen Verfassung ändern, wenn man das Reichsgericht darüberstellen wolle. Scheller schlägt vor:

„Beschwerden der Angehörigen eines Einzelstaats gegen die Regierung desselben wegen verfassungswidriger Aufhebung oder Veränderung derselben".

Beseler findet, daß hier nur die Korporation deutlicher zu bezeichnen sein dürfte. Wigard bemerkt dagegen, daß dann die Regierung sagen könne, sie habe sich mit den Ständen geeinigt und es könne nichts weiteres vorgenommen werden. Scheller: Dies Bedenken finde nicht statt; die Exekution des Reichsgerichts werde dem Erkenntnis Eingang verschaffen. v. Soiron: Wenn Beschwerde überhaupt gesagt werde, so ist jeder Einzelne, jede Korporation legitimiert, wenn er klagt; es könnte das Wort „die Angehörigen" fortbleiben. Auch Wigards Bedenken erledige sich, wenn man erwägt, daß die Regierung verantwortlich ist und sich selbst gegen das Wollen der Stände hätte stellen müssen. Deiters bemerkt, daß es zur Sicherung nötig sei, zu sagen, wer denn die Beschwerde erheben dürfe. v. Mühlfeldt: Ihm scheine die Theorie, daß die Regierung den Ständen entgegentreten könne, ja müsse, sehr gefährlich und gar sehr gegen die beliebte Lehre der Volkssouveränität. v. Lasaulx: Es scheine ihm zu weit zu gehen, daß man jedem Einzelnen das Recht des Klagens gebe. Wogegen bemerkt wurde, daß die Verfassung der Wille des Volkes sei und nicht die transitorische Meinung der Stände.

Soll der Satz mit der Veränderung: „verfassungswidriger" statt „eigenmächtiger" („wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung") angenommen werden? — Angenommen.

Soll zu der Aufhebung und Veränderung auch die Auslegung mit aufgenommen werden? — Nicht angenommen.

Soll es heißen: „Beschwerden der Angehörigen eines Einzelstaats gegen die Regierung desselben"? — Angenommen.

Es ist der Redaktion wegen zu erinnern, daß unter den Angehörigen auch die Körperschaften zu verstehen sein sollen.

Soll endlich der von Wigard vorgeschlagene Satz „sowie Beschwerden gegen Regierung und Stände eines Einzelstaats usw." [angenommen werden?] — Nicht angenommen.

Lit. k. In betreff des Schlusses konnte man meinen, daß, wenn gegen mehrere Staaten zu klagen, man gegen den Fiskus der einzelnen Staaten in ebendiesen Staaten prozedieren könnte; doch schien Rießer es angemessen im Interesse der Klagenden, alle beteiligten Staaten zugleich beklagen zu können. Das sei auch in den Austrägalsachen des Bundes üblich gewesen. Scheller hatte Bedenken, warum man nicht den einzelnen Staat vor seinem Gericht belangen könnte, wenn es bestritten ist, ob dieser und nicht ein anderer Staat die Verpflichtung habe; es sei hier kein Grund abzusehen, warum man hier an das Reichsgericht gehen müsse; denn künftig wird der einzelne Staat

nicht mehr hindern als untersagen können, daß man ihn anklage, wenn die Verpflichtung bestritten ist. v. Soiron bemerkt, daß auf diesem Wege es dahin kommen könne, daß man klagend nirgend zu seinem Recht komme. Schüler billigt diesen Satz außerordentlich; es gibt mehrere solche Fälle, wo denn drei Staaten über solche Forderung streiten: Erst streiten, der wievielte Teil jeden Staat treffe, und dann erhebt man erst die Klage selbst. Hier ist der richtige Weg gefunden, daß man nicht erst prozessiert über den Teilungsschlüssel. Übrigens ist hier nicht gemeint, daß der Kläger unmittelbar an das Reichsgericht gehen müsse, so daß es etwa eine exceptio begründete, wenn es nicht geschehe. Zell: Er habe mehrere solche Fälle gehabt, wo Preußen entschieden hat: Nein, und Nassau ebenso: Nein, und der Kläger war damit um sein Recht gebracht. Deiters tritt Scheller bei: Was in den bezeichneten Fällen zugrunde gelegen habe, beruht in den vorgängigen großen Staatsveränderungen (vgl. Prozesse über Rheinoktroi von 1806 bis 1813 usw.) und sei deshalb ganz exzeptioneller Art. Daß die Sache an den verschiedenen Stellen abgewiesen werden könne, sei natürlich und mache keinen Unterschied. Scheller: Die Sache sei, daß es schwierig sei zu entscheiden, wer von den betreffenden Staaten zu zahlen habe; das könne aber nicht dem Kläger zur Last fallen, sondern da mögen die Staaten untereinander sich verständigen und, wenn das nicht hilft, klagen. v. Mühlfeldt macht mehrere Einwendungen, die Schwierigkeiten des Verfahrens betreffend, welche Zell zurückweist, hinzufügend gegen Scheller, es sei etwas ganz anderes, wenn etwa [eine] Aktiengesellschaft gegen den Fiskus klage; hier, gegen Staaten klagend, sei die Sache ganz anders: Diese Klagen originieren aus einem Staatsvertrage und dem Gericht würde wenigstens häufig deren Auslegung entzogen, diese erst von Staats wegen gegeben und darauf müßte das Gericht dann entscheiden; nur das Reichsgericht kann hier darüber stehen und so unparteiisch sein, wie es sein muß. Deiters schlägt [vor]:

> „wenn die Verpflichtung ... durch Staatsveränderung oder Staatsverzicht zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist".

v. Soiron spricht sich gegen diese Beschränkung aus, die da, wenn es nur in diesen Formen vorkommt, auszusprechen nicht nötig ist; es müßte denn sein, daß Deiters wirklich diese peinliche Beschränkung gemeint habe.

Soll die erste Hälfte bis „desgleichen" angenommen werden? — Angenommen.

Über den zweiten Teil des Satzes fand kein Bedenken statt. Schüler wünscht „von Privatpersonen" gestrichen und „Klagen", was angenommen wurde. Es wurde noch mancherlei geltend gemacht[1]; namentlich bemerkte v. Mühlfeldt, daß durch diese Formel die deutschen Staaten ein Kompromiß hätten, von auswärtigen Staaten beim Reichsgericht verklagt zu werden. Beseler wünscht im Protokoll vermerkt, daß hier allerdings mit dem Fortlassen von „Privatpersonen" nicht gemeint sei, daß darum auch auswärtige

[1] An dieser Stelle am Rande: schlecht protokolliert, da ich mit Wigard zu sprechen hatte.

Staaten zu klagen das Recht hätten. Gerade dies, bemerkt Zell, scheine sehr wünschenswert, um so mehr, da es sich um Zivilsachen handle. Und, fügt Briegleb hinzu, hier handelt es sich um das Gericht; wer Kläger ist, ist gleichgültig; es reicht hier aus, daß die Klagen, die hier gemeint sind, Zivilklagen seien, und der auswärtige Staat tritt einfach hier als Zivilperson auf, nicht in seiner völkerrechtlichen Bedeutung.

Soll es also heißen: „Klagen gegen deutsche Staaten" mit Fortlassung von Klagsachen und Privatpersonen? — Angenommen.

Lit. l. Scheller wünscht „Alle" gestrichen. Sonst angenommen.

Lit. m. Nur hier, bei Weigerung der Rechtspflege, sei die Meinung gewesen, trete das Reichsgericht als Oberinstanz ein, wenigstens eingreifend in die Rechtspflege des einzelnen Staates. Scheller: Er sehe nicht ein Bedürfnis hierzu. Wenn in einem einzelnen Staat die Justiz geweigert werde, so könne man sich bei den Ständen beschweren. Vielmehr würde hiermit eine Masse von unnützen Beschwerden an das Reichsgericht gebracht werden. Er trage darauf an, dies fortzulassen. Rießer: Selbst im Bund sei darüber schon eine Bestimmung gewesen. v. Mühlfeldt bemerkt, daß man da eine Entscheidung des Bundes nicht erhielt, sondern nur einen Befehl, die Justiz zu gewähren. Wenn man aber hier nicht das Reichsgericht wolle entscheiden lassen, so gehören derartige Beschwerden nicht an das Reichsgericht, sondern an die Reichsgewalt. Und endlich: was sei gehemmte Justiz? Jeder werde klagen, wenn ihm ein Prozeß dauert. Ihm ward bemerkt, dies sei nicht Hemmung, sondern Verschleppung. Beseler entgegnet das Nötige. Auch Wigard wünscht den Satz beibehalten, indem er nicht so goldene Zukunft hoffe; er wünscht aber namentlich, daß nicht die Administration, sondern die Justiz in solchen Fällen einschreite. Rießer bemerkt gegen Mühlfeldt, daß die Interpretation dieser lit. m einfach nichts enthalte als Entscheidung über die Beschwerde, nicht über das Materielle der Klage. Scheller: Nach diesen Worten würde jemand, wenn Regierung und Stände einig wären, daß gewisse Sachen an die Administration gehören, sich doch als über geweigerte Justiz an das Reichsgericht wenden dürfen. Das erledige sich, entgegnet v. Soiron, dadurch, daß entweder mit solcher Einrichtung gegen ein Reichsgesetz verstoßen wird oder daß das Reichsgericht den bestimmten Fall nach den Gesetzen des Landes entscheide.

Somit wurde lit. m angenommen.

Lit. n. Es sei, bemerkt v. Soiron, diese Lit. nach dem Vorgang von England und Amerika gemacht und heilsam. Schüler fragt, ob dies bloß gutachtlich oder entscheidend sei, was man von dem Reichsgericht einhole. Auch Wigard findet, daß dies kaum der Stellung des Reichsgerichts angemessen sei. Er verlange, daß, wenn solche Streitigkeiten vorhanden sind, das Reichsgericht nicht Gutachten, sondern Entscheidungen gebe. Dies sei schon vorhanden in dem Sächsischen Staatsgerichtshof, so daß also das Recht der authentischen Interpretation von der gesetzgebenden Gewalt auf die Justiz übertragen würde. Rießer kann sich damit nicht vereinigen; in England werden der-

gleichen Gutachten von den Kronjuristen einseitig verlangt. Briegleb: Gutachten auf einseitiges Erfragen scheinen ihm nicht angemessen, da dasselbe Reichsgericht nochmals in derselben Sache, z. B. gegen die Minister, könnte entscheiden müssen. Übrigens sei die hohe Stellung des Reichsgerichts von der Art, daß in ernsten Streitigkeiten der höchsten politischen Körperschaften sein Gutachten von äußerster Wichtigkeit sein würde. Es wird, wenn diese Körper Gutachten fordern, nur in der Form ein Unterschied sein, in der Sache Entscheidung. v. Mühlfeldt warnt, dem Reichsgericht ein Vorgutachten geben zu lassen, wenn es nachmals in den Fall kommen könne, entscheiden zu müssen, er wünscht, diese Lit. zu streichen. Dahlmann bemerkt, daß Wigards Ansicht das Reichsgericht zum eigentlichen Haupt, zum Träger der Souveränität machen würde. Er werde nichts dagegen haben, wenn man diese Lit. streiche. Beseler widerlegt das von Mühlfeldt über das Vorgutachten Geäußerte. Scheller möchte nicht gern das oberste Reichsgericht zum Rechtskonsulenten machen und man käme dahin, dem einen oder anderen der Streitenden Anlaß zur Perhorreszenz zu geben; z. B. wenn das Volkshaus sich nicht an das Gutachten des Gerichts kehrt, sondern die Minister anklagt, dann könnte eben des Gutachtens wegen das Gericht perhorresziert werden. Schreiner schlägt vor:

„Das Reichsgericht erteilt Gutachten über alle ihm von der Reichsgewalt vorgelegten Fragen des öffentlichen Rechts".

Wigard: Sehr richtig sei von Scheller die Kollision hervorgehoben, und wenn man das politische Parteileben kenne, werde man wissen, daß man sich mit solchen Gutachten nicht beruhigen werde. Allerdings bringe sein Antrag die authentische Interpretation an das Reichsgericht; aber in welchem Fall? In dem, wo gar keine weitere Aussicht übrig ist. Sollte man denn lieber in ewigem Streit bleiben? Da sei es doch gewiß besser, daß man für so schwere Streitigkeiten einen rechtlichen Ausgang habe. Briegleb: Er wolle nicht weiter dagegen sprechen; er könne nicht der Ansicht beitreten, daß, wenn zwei Körperschaften den zulässigen Ausspruch einholten, sie nicht demselben nachgehen sollten; wenn irgend unser politisches Leben sittliche Grundlagen hat, so werden Gutachten der Art durchaus schließliche Entscheidungen mit sich führen. Beseler: Je mehr er der Sache nachdenke, desto bedenklicher werde er. Die Sache sei von hoher Bedeutung, aber die von Scheller geltend gemachte Kollision sei doch nicht zu bestreiten, doch scheine ihm dieser Einwurf mehr theoretischer als praktischer Art. Nur könnte man fragen: Warum denn Gutachten und nicht Entscheidung? Er müsse bekennen, es sei eine Korrektur, die man erst später in diese Lit. n gemacht habe, da früher „Entscheidung" gestanden; er möchte sich schwer entschließen, alles betrachtet, diesen Satz fallen zu lassen. Dahlmann: In politischen Dingen scheue er sich sehr, etwas Neues zu gründen, wenn er nicht klar alle Folge übersehe; er könne Schellers Einwurf nicht widerlegen; so streiche er. v. Soiron: Wenn wir das Gericht zu Gutachten verpflichten, so kann man gegen das Gericht nicht die Perhorreszenz aussprechen; denn diese tritt nur dann ein, wenn jemand gleichsam un-

befugt begutachtet hat. Der Wert der Gutachten wird allerdings von der moralischen Würde des Reichsgerichts abhängen; wenn die Streitenden ein Gutachten einholen, so wird die öffentliche Meinung denjenigen niederschlagen, der sich nicht dabei beruhigen wollte. Scheller: Es muß doch in der Verfassung selbst ein Mittel sonst geben, Streit zwischen den Häusern und der Regierung auszugleichen. Die Deutung in betreff der Perhorreszenz, die Soiron gegeben, sei nach seiner Ansicht unstatthaft. Rießer: Es sei vielleicht eine Vermittlung möglich: Nach Wigards Meinung scheine eine förmliche Klage den Streitenden zuzustehen; dies gehe zu weit; andererseits [es] nicht weit genug gehe, wenn beide Streitenden sich vereinen, an das Gericht zu gehen, und doch nicht entschieden wird. Es sei also ein Gutachten, auf welches kompromittiert wird. Er würde vorschlagen: „wenn beide Teile Entscheidung solcher Streitigkeiten verlangen", worauf denn im Anfang der lit. n einiges modifiziert werden müßte. v. Rotenhan: Es scheine ihm nicht nötig, dies zu sagen. Beseler: Es müsse zu so wichtiger Sache das Gericht ausdrücklich verpflichtet werden. v. Rotenhan: Er sei doch im wesentlichen für die Streichung, denn Fälle der Art würden sich am besten durch das Parteileben selbst erledigen; denn er müsse daran erinnern, wie gerade in solchen Streitigkeiten die öffentliche Meinung so irritiert werde, daß die Achtung vor dem Gerichtshof darüber zugrunde gehen könne. Detmold: Er stimme wie Rießer. Die Möglichkeit, daß ein Gericht in derselben Sache wieder entscheide, ist nur praktisch in der Ministerklage, aber da wird es nicht eintreten. Denn entweder das Gutachten ist gegen die Minister, und dann fallen sie, oder [es] ist für dieselben und dann wird sich das Haus hüten, weiteres vorzunehmen. Beseler schließt sich dem Antrag von Rießer an. Deiters findet nicht, daß zu dieser lit. n überhaupt noch Anlaß sei.

1. Soll der ganze Satz gestrichen werden? — Nicht streichen; 10 gegen 5.
2. Soll nach Wigards Antrag Entscheidung auf einseitige Klage eintreten? — Verworfen.
3. Soll es nach Rießers Antrag heißen: „wenn die streitenden Teile Entscheidung verlangen"?

Scheller bemerkte, es müsse die Beziehung zwischen Staatenhaus, Volkshaus und Ministern deutlicher ausgedrückt werden, was dadurch gewonnen werde, bemerkt Schüler, wenn man statt: „beide Teile" sage: „die streitenden Teile". — Angenommen; 8 gegen 7.

Es schien wesentlich zu sagen „Reichsregierung". — Angenommen.

Deiters fragt, ob diese Entscheidungen des Reichsgerichts so zu verstehen seien, daß sie eine authentische Interpretation für alle folgenden Fälle sind.

Zum Zweck der Redaktion wünscht Scheller ausgedrückt, ob das Gericht in den einzelnen Fällen im Wege des Urteils oder der Verfügung zu entscheiden habe. So sei lit. m offenbar Verfügung und lit. i, wo man den Worten nach eine Verfügung erwartet, enthält gewiß Urteil. v. Soiron: Das werde Sache des Gesetzes über das Verfahren sein.

Lit. k wurde folgender Zusatz beantragt von Schüler:

„Beschwerden Einzelner gegen die Reichs- und Staatsgewalten wegen Beeinträchtigung in den Grundrechten".

v. Soiron: Es scheine ihm dies zu weit zu gehen; es wird gewiß Beschwerde bei der Reichsregierung und evtl. bei dem Reichsparlament einzureichen sein; dies seien für politische Rechte Garantien genug, und es sei bedenklich, über diese das Reichsgericht stellen zu wollen. Rießer: In sehr vielen Fällen werden die Grundrechte auch von den gewöhnlichen Gerichten zu schützen sein, und nur in Ausnahmefällen wird dies nicht möglich sein; dann ist der Fall der Rechtsverweigerung da, wo die Verletzung nicht Justizsache ist, so kann sie durch das Reichsgericht nicht wieder zur Justizsache gemacht werden dürfen. Schüler entgegnet, daß ja Regierung und Stände eines Landes z. B. Preßfreiheit aufheben könnten, und die Gerichte würden sich dann außerstande finden, zu helfen. Dagegen bemerkt Beseler, daß die Gerichte gewiß etwas Besseres zu tun haben würden, als sich hemmen lassen; überdies sei dergleichen Bruch der Grundrechte, Bruch der Verfassung. Übrigens sei gar nicht denkbar, jede Rechtsverletzung in dieser Welt unmöglich zu machen, und wir drehen uns im Kreise.

Somit wurde der Antrag Schülers — verworfen; 13 gegen 2 Stimmen.

§ 6 wird angenommen. Zur Redaktion wird bemerkt, daß es heißen müsse: „Über das Verfahren beim Reichsgericht", auch mit dem „Erlaß" und „erlassen" werde zu ändern sein. Endlich es scheine das Wort „Verfahren" nicht zu genügen; etwa „Organisation und Verfahren". Scheller erinnert noch einmal an den Staatsanwalt, der doch kaum mit ins Verfahren gehört.

Es wurde[1] [nach Annahme der vorgelegten Redaktion des Abschnittes Reich] sodann die Redaktion des Reichsgerichts vorgelegt. v. Soiron bemerkt, daß es der Kommission nach Zells Vorschlag angemessen erschien, alles wegzulassen, was zur Organisation gehört, und dies dem Gesetz, mit welchem das Reichsgericht eingeführt wird, zu überlassen. Jedoch habe die Kommission auch die vom Ausschuß getroffenen Beschlüsse soweit redigiert wie nötig. Nach Maßgabe jener Ansicht schlage die Kommission vor, statt Art. I und III folgendes zu setzen:

„Über die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und über die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz verfügen".

Es sei, was in dem Entwurf als Art. I erscheint, doch nur ein Teil der Organisation, und es sei inkonsequent, in die Verfassung dies zu nehmen. Beseler fügt hinzu: Bei der Konstituierung des Gerichts dürfte es große Schwierigkeiten haben, nach der vorgeschlagenen Weise (bei der ersten Konstituierung des Gerichts) vorzugehen, da dies unter anderem 122 Kandidaten fordern würde. Wir würden, wenn wir die beschlossene Art für die Konstituierung unangemessen halten, diesen Modus in der Verfassung nur als

[1] In der 71. Sitzung d. 3. Oktober. Über die 65. bis 71. Sitzung vgl. Teil I, 314 ff.

Ergänzung an[ge]sehen ⟨werden⟩ können. Es komme dazu, daß es dringendes Bedürfnis sei, besonders wegen der Austrägalsachen bald ein Reichsgericht zu haben, womöglich noch während der Dauer der Nationalversammlung; da würden wir aber nicht in der bezeichneten Weise wählen können und müßten die Konstituierung aussetzen. Deshalb scheine es angemessen, die Konstituierung und Organisation in der bezeichneten Weise einem besonderen Gesetz zu überweisen, das der Ausschuß bearbeiten könne, sobald er mit der Verfassungsarbeit fertig ist. Wigard: Auch er finde den beliebten Wahlmodus nicht günstig und wünsche ihn geändert. Aber er sehe nicht wohl, wie man während des Provisoriums ein definitives Institut gründen möge. Er glaube nicht, daß es angemessen sei, die Bestimmung über die Organisation ganz hier fortzulassen, wenigstens ein Prinzip müsse hier in der Verfassung stehen. Waitz: Er sei freilich gegen diesen Wahlmodus gewesen, aber er kann nicht glauben, daß wir die Organisation ganz aus der Verfassung lassen dürfen; ja sie müsse hier zuerst behandelt werden und die Kompetenz sei gleichsam nur sekundär. Das Materielle anlangend sei die Sache so: Wir haben bei unserer Abstimmung mehr an die Ergänzung als an die erste Bildung gedacht; es sei uns gewiß gewährt, für die Konstituierung einen anderen Modus vorzuschlagen, und zwar dann diese Redaktion zu beschließen, wenn wir mit den anderen großen Reichsgewalten weiter oder fertig sind. Mittermaier: Auch er sei für die Aussetzung; um so mehr, da auch in der Unionsverfassung Amerikas nichts von der Besetzung des Gerichts stehe. Scheller: Wir müssen alles, was wir beschlossen haben, aufnehmen; dies um so mehr, da, wenn wir aussetzen, wir noch einmal diskutieren und beschließen werden. Wenn für die erste Bildung der beschlossene Modus nicht angemessen erscheint, so möge für dieselbe ein besonderer Vorschlag neu gemacht werden.

Es wird abgestimmt.

1. Soll die Redaktion des Reichsgerichts bis auf weiteres verschoben werden? — Nicht angenommen; dafür Waitz, Deiters, Blum, Wigard, Schreiner.
2. Soll der Kommission aufgegeben werden, einen besonderen Paragraphen über die erste Besetzung hinzuzufügen und dann die Redaktion zu beenden? — Verworfen.
3. Soll der Vorschlag der Unterkommission angenommen werden?

Es ergab sich eine weitere Debatte über die Fragstellung; es wurde bemerklich gemacht, daß, wenn dieser Antrag der Kommission verworfen werde, es immer noch vorbehalten bleibe, statt § 1 zu sagen, daß die erste Bildung und fernere Ergänzung des Gerichts durch ein besonderes Gesetz geordnet werden könne.

Somit wurde abgestimmt ad Nr. 3. — Angenommen mit 12 Stimmen; sitzen blieben Schüler, Blum, Wigard usw.

Rießer bemerkt, daß hiernach der Anfang sein müsse:

„§ 1. Die dem Reich zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§ 2. Zur Zuständigkeit usw. (Art. II).

§ 3. Über die Einsetzung und Organisation usw."

v. Mühlfeldt bemerkt, daß eigentlich nun nur der Umfang des Reichsgerichts bestimmt sei und somit in die Reichsgewalt gehöre. Beseler warnt vor diesen Formeln und systematischen Peinlichkeiten. Wigard: Er muß sich ganz entschieden dahin aussprechen, daß, wenn man hier nichts weiter aufnimmt, hier vom Reichsgericht kein besonderer Abschnitt gemacht wird; er beantrage, daß die jetzige Bestimmung des Reichsgerichts in die Reichsgewalt aufgenommen werde, und wenn dies nicht aufgenommen werde, so möge auch dem Heerwesen ein besonderer Abschnitt gegeben werden. Mittermaier: Was Mühlfeldt sagt, hat für sich allerdings die Autorität von Amerika usw.; er wünsche, daß die Unterkommission täte, was auch in Amerika und in der Schweiz, daß nämlich die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit besondere Paragraphen bilden.

Die Anträge von Mühlfeldt, resp. Wigard — verworfen; für sie v. Mühlfeldt, Blum, Schreiner, Wigard.

Somit lautet § 1:

„Die dem Reich zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt".

Es fragt sich, ob man bloße Paragraphen oder auch Artikel haben wolle. Es wurde beschlossen, die Artikel — fortzulassen, nur einen Artikel zu machen.

Es wurde zu § 2 (5 des Entwurfs) übergegangen, vorbehaltlich der später vorzuschlagenden Reihenfolge der Buchstaben.

Ad b. Es wurde bemerkt, daß statt „den Regierungen der Einzelstaaten" es bloß heißen müsse: „den Einzelstaaten". Es wird vorgeschlagen:

„Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse". — Angenommen.

Beseler macht bemerklich, daß aus Rücksicht auf lit. g dann ein Konflikt eintreten könne, doch überzeugt er sich von der Unangemessenheit seiner Ansicht.

Ad c. v. Mühlfeldt bemerkt, daß über die Geschworenen hier beschlossen sei, daß sie nicht hier eintreten sollten; er überzeugt sich, daß diese Bemerkung nicht platzgreifend sei.

Der Satz wurde — angenommen.

Ad d. e. f — angenommen.

Ad g. Scheller bemerkt, daß „aller Art, politische und rechtliche" unlogisch sei, denn entweder sei aller Art schon genug oder mehr als das Hinzugesetzte. Man fand eine Änderung dort nicht nötig. In betreff des Satzes: „soweit nicht deren Erledigung der Reichsregierung vermöge ihres Oberaufsichtsrechts zusteht" bemerkt Waitz, daß hier nicht genau das getroffen sei, was beschlossen. Nämlich hier werden viele Sachen dem Gericht entzogen; es müsse aber das Reichsgericht eintreten, wo die Reichsregierung die Sache nicht erledigen könne. Beseler: Es sei hier die Ansicht, daß wirklich der Reichs-

regierung gewisse Sachen zur Erledigung zukommen. Denn wenn das Reich so entschieden hat als Regierung und der einzelne Staat sich nicht damit begnügt, so mag er klagen. Schüler: Er habe den Beschluß anders verstanden; wir haben eine solche Reichsadministrativjustiz nicht gründen wollen; wir wollten, daß die einzelne Sache nur dann nicht an das Reichsgericht kommen sollte, wenn sie nicht durch die Reichsregierung erledigt worden sei und werden könne. Zell bemerkt, daß diese Fassung, die Waitz wünsche, die Kraft der Reichsregierung unendlich schwäche, jede Energie unmöglich mache. Es werde sich da sehr bald finden, daß die Staaten sich immer über die Reichsregierung hinweg an das Reichsgericht wendeten. Mittermaier: Wir müssen zwischen zwei Systemen wählen: Die Schweizer haben angenommen, daß in solchem Fall das Gericht gar nicht annehmen dürfe, ehe die Bundesregierung dies gestattet hat; in Amerika ist gerade das entgegengesetzte System; da entscheidet das Reichsgericht selbst und allein über seine Kompetenz. Wigard: Die Schweizer werden wohl noch das Vergnügen haben, nach diesem Paragraphen das ganze Glück der Administrativjustiz kennen zu lernen. Wir haben uns früher für das amerikanische System entschieden und er wünsche nicht, daß wir die mühsam entfernte Administrativjustiz durch die Hintertür wieder einführen. Beseler: Vielleicht dürfen wir den ganzen Zusatz streichen. Deiters: Er könne sich damit nicht vereinigen. Es ist hier übrigens gar nicht von Administrativjustiz die Rede, denn dergleichen tritt nur ein, wenn in einem Streit gegen die Staatsbehörde diese selbst entscheiden will. Rießer: Es handelt sich hier nur um die Kompetenz des Gerichts, nicht um den materiellen Inhalt. Es ist allerdings Administrativjustiz, indem wir dem Gericht die Befugnis nehmen, über seine Kompetenz zu entscheiden. Hergenhahn: Es ist gewiß nicht notwendig, den Zusatz zu lassen, da das Gericht selbst für das Oberaufsichtsrecht des Reichs sorgen wird.

Soll also der Zusatz ganz gestrichen werden? — Gestrichen werden.

Da mehrere Mitglieder fortgehen mußten, so wurde die Beratung abgebrochen. Droysen schlug vor, die fertigen beiden Abschnitte drucken zu lassen, um dieselben auch vor Beendigung der Motive in die Versammlung zu bringen.

Es wurde[1] die Beratung des Reichsgerichts erster Redaktion fortgesetzt.

Lit. g wurde — angenommen.

Lit. h — angenommen.

Lit. i — angenommen.

Lit. l — angenommen.

Lit. m Deiters macht geltend, daß im Zusammenhange des Ganzen das Wort „Entscheidung" hier nicht angemessen sei, sondern heißen müsse:

„Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege".

Es sei nicht nötig, fügt Briegleb hinzu, zu sagen für „Entscheidungen in oberster Instanz", da sich die oberste Instanz für das Reich immer von selbst verstehe. Aber, bemerkt Mittermaier, es sei doch wichtig, daß hier andere

[1] In der 72. Sitzung v. 4. Oktober.

Instanzen vorausgehen müssen. Um so mehr, sagt Rießer, da es sich hier [anders] als bei Beschwerden [nicht] über einen sich von selbst verstehenden Instanzenzug handle wie im appellatorio. Dagegen bemerkt Briegleb, daß dies in die Reichsgerichtsordnung gehöre. Mittermaier schlägt vor:

„wenn die landesverfassungsmäßigen — durch die Landesverfassung gegebenen — Mittel der Abhilfe erschöpft sind".

Über diesen Beisatz wurde abgestimmt; nur wünscht Schüler, daß man lieber sagen möge: „landesgesetzliche Mittel". — In dieser Fassung angenommen.

Lit. n — angenommen.

Es wurde dann zur Reihenfolge dieser litt. übergegangen. Es wurde folgende Reihenfolge vorgeschlagen:

n. b. a. g. h. i. c. d. e. f. k. l. m.

Rießer: Wir haben in dem Satz b die zweite Hälfte gestrichen, in der gesagt war, daß einer von beiden Teilen provoziere; nun n an die Spitze gestellt, welches ein Kompromiß enthalte, könne leicht für die Interpretation Undeutlichkeit entstehen. Mittermaier findet, daß wir mit Lit. n dem Reichsgericht die Stellung eines Schiedsgerichts geben, was ihm nicht angemessen scheine. Waitz bemerkt, daß man die litt. auch anders ordnen könne; er lasse n beiseite; er wünsche:

b. g. h. a. i . . . l. k.

Schüler: Er finde nicht die Schwierigkeit mit Rießer in dem Nebeneinanderstehen von n und b; denn wenn in b nicht ausdrücklich das Kompromiß bezeichnet, so versteht es sich von selbst, daß dies nicht gemeint ist. Rießer bemerkt, daß er auch nur gemeint habe, n wegen des Kompromisses ans Ende zu stellen. Beseler: Auch er sehe nicht ein, warum n voranzustellen. Waitzens Bemerkung betreffend, müsse er leider gestehen, daß er sie richtig finde. Wir erhalten also folgende Reihenfolge:

Den Anfang macht b,

dann würde folgen g. — Angenommen.

Dann weiter h. a. i. l. k. c. d. e. f. m. n.

Hiermit war das Kapitel vom Reichsgericht beschlossen und angenommen.

Verhandlungen betreffend die weitere Geschäftsbehandlung

Es wird sodann[1] über das weitere Verfahren mit den Grundrechten, deren erste Lesung demnächst beendet sein wird, beraten. Beseler schlug vor, eine Kommission zu ernennen, welche die zweite Lesung und das Einführungsgesetz

[1] In der 74. Sitzung d. 11. Oktober nach Genehmigung des Berichts von Reich und Reichsgewalt §§ 20 bis Schluß — vgl. 1, 358 — und nachdem der in der 73. Sitzung von Droysen gestellte Antrag, der in Verbindung mit dem vom Abgeordneten v. Beisler bei der Nationalversammlung eingereichten — Haßler 5, 251 — empfahl, die beschlossenen Kapitel Reich und Reichsgewalt einzugeben, ohne die Motivierung und die Minoritätserachten abzuwarten, als inzwischen überflüssig geworden ad acta gelegt worden war.

vorbereiten möge. Es wurde beschlossen, mit der Vorlage des Berichtes über Reich und Reichsgewalt das Präsidium der Nationalversammlung zu ersuchen, die Beratung dieses Abschnittes sofort vorzunehmen; es zu benachrichtigen, daß die zweite Lesung der Grundrechte vorbereitet werde und daß die Beratung über das Kapitel Parlament und Reichsgericht begonnen habe. Beseler beantragt ferner, in betreff der nun vorzulegenden Entwürfe, daß der Ausschuß sich vorbehalten wolle, nicht gerade eine zweite Lesung, aber wohl nach beendeter Abstimmung über das Ganze bis zu Ende eine nochmalige Überarbeitung durch den Ausschuß und Vorlage an die Versammlung. Waitz findet, es würde am angemessensten sein, überhaupt eine zweite Lesung vorzubehalten und dann zu sehen, ob und wie entschieden wird. Vorsitzender erinnert an § 44 der Geschäftsordnung, kraft dessen der Ausschuß darauf werde antragen können, daß über einzelne Hauptpunkte nochmals abgestimmt werde.

Es wird abgestimmt:

1. Soll nach Waitz' Vorschlag eine zweite Lesung vorbehalten werden? — Nicht angenommen.
2. Soll nach Beselers Antrag mit Berufung auf § 44 der Geschäftsordnung nochmalige Abstimmung vorbehalten werden? — Angenommen.

Doch wurde dieser Beschluß einer nochmaligen Besprechung im Ausschuß ausdrücklich vorbehalten.

Es wurde[1] auf den letzten Beschluß der gestrigen Sitzung, die zweimalige Abstimmung über die jetzt und demnächst zur Beratung der Nationalversammlung kommenden Entwürfe vorzubehalten, [zurückgekommen]. Es wurden verschiedentliche Gründe für die Beselersche, für die Waitzsche Ansicht geltend gemacht. Beseler erklärte schließlich, daß, da sich die Ansicht zu einer zweiten Lesung neigte, er nicht auf seinem gestern mit Mehrheit angenommenen Antrag beharren wolle. Übrigens halte er auch mit Wigard die Anwendung des Schoder-Schneerschen Verfahrens[2] auch auf diese Verhandlungen für wünschenswert; nur scheine dies nicht füglich von dem Ausschuß ausgehen zu können.

Soll also eine zweite Lesung der beiden Kapitel Reich und Reichsgewalt wie bei den Grundrechten beantragt werden? — Angenommen.

Übrigens bemerkt Waitz, daß es gut sein werde, bei der Motivierung zu äußern, daß der Versammlung vorbehalten bleibe, die Beratung bei der zweiten Lesung einigermaßen zu beschränken. Wigard wünscht, daß einfach vom Ausschuß beantragt werde, bei dem weiteren Entwurf in der Art der Beratung fortzufahren, wie sie bei den Grundrechten beliebt worden. In betreff der Gesamtabstimmung über je einen Artikel schien es angemessen, res integra zu lassen.

---

[1] In der 75. Sitzung d. 12. Oktober.
[2] Der Schodersche Antrag Sten.-Ber. 3, 1969; der Schneersche ebenda 1980.

Sodann wurde auch in Anlaß des in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung von Schoder gemachten Antrages[1] über die zweite Lesung und eventuelle Publizierung der Grundrechte beraten. In betreff dieser Frage erinnert Waitz daran, daß vielerlei, was gar nicht in eine Verfassung gehöre, beschlossen sei; wenn wir jetzt die Grundrechte publizieren, so werden wir alles aufnehmen, dagegen bei Veröffentlichung der Verfassung manches als transitorisch fortlassen können. In weiterer Besprechung wurde namentlich von Beseler die Bedeutung des Einführungsgesetzes erläutert, mit dem die Grundrechte zu erlassen seien.

Es wird zur Abstimmung geschritten.

1. Sollen die Grundrechte nur redigiert oder zugleich revidiert werden (Revision in formeller und materieller Hinsicht)? — Revidiert; dagegen nur Schüler und Wigard.
2. Sollen drei oder einer die Revision vornehmen? — Drei.
3. Soll gleichzeitig mit der Revision ein Einführungsgesetz von jener Kommission entworfen und der Nationalversammlung vorgelegt werden? — Angenommen.

Ferner bemerkt Waitz, daß wir wohl auch Anlaß haben möchten, auf den von Trützschler gemachten Antrag[2] beratend einzugehen. Beseler bemerkt, daß dies etwas Neues sei und wir dagegen äußern könnten, daß wir besser täten, bei der schon erprobten Weise der Grundrechte zu bleiben.

Ferner bringt Waitz in Anregung, daß man, da möglicherweise schon am Montag die Beratung über Reich und Reichsgewalt beginnen könnte, an die Bezeichnung der Berichterstatter zu denken haben möchte. Es schien wünschenswert, daß dazu drei erwählt würden und

daß diese nötigenfalls ein anderes Mitglied des Ausschusses zum Berichterstatter für einen einzelnen Artikel bestellen könnten. — Angenommen.

Als Kommission für die Grundrechte wurden gewählt Rießer, Briegleb, v. Soiron.

Da Briegleb seiner Gesundheit wegen nicht an der Redaktionskommission für die Grundrechte teilzunehmen erklärte, so wurde statt seiner Deiters gewählt[3].

Sodann legte v. Soiron den Bericht über das Reichsgericht vor[4].

Es fragte sich, ob das „Artikel I" beizubehalten oder zu streichen sei, da nur ein Artikel im Reichsgericht sei; es wird beschlossen — zu streichen.

Der Bericht wurde nach einigen Bemerkungen angenommen. Tellkampf fügt hinzu, er wünsche einen Satz, nach dem zur Kompetenz des Reichsgerichts auch gehöre: Streitigkeiten über Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen.

Es wurde beschlossen, daß die Minoritätserachten und deren Motive bis zum Montag einzuliefern seien.

---

[1] Sten.-Ber. 4, 2581. 2593.
[2] Sten.-Ber. 4, 2581. 2593.
[3] In der 76. Sitzung d. 13. Oktober.
[4] Anlage 1b.

Detmold berichtet, daß, da Simon durch stete Abwesenheit die Beendigung des Auftrages in betreff des Hasardspiels[1] unmöglich mache und ein Antrag deshalb von dem volkswirtschaftlichen Ausschuß[2] eben vorgebracht werde, es wünschenswert erscheine, statt Simons jemand anderes zu wählen. Waitz bemerkt, daß wir nicht als Ausschuß, sondern als 30 Individuen den Antrag hatten machen wollen, und auch unser Antrag würde somit nur an den volkswirtschaftlichen Ausschuß kommen. Es wurde beschlossen, den Antrag auf sich beruhen zu lassen.

Detmold bemerkt ferner, daß uns ein Auftrag gegeben sei in betreff der zu Reichsbeamten gemachten Abgeordneten, daß zu dieser Sache eine Kommission ernannt sei[3], und daß eben jetzt ein Bericht in dieser Richtung von dem Prioritätsausschuß vorliege[4], daß es notwendig sei, den Bericht des Ausschusses zu erstatten. Die Sache wurde durch die Erklärung des Prioritätsausschusses in seinem Bericht für erledigt angesehen.

Die Verhandlungen über den ersten Entwurf des Abschnittes „Der Reichstag“

Es wurde zur Beratung des Reichstages übergegangen (s. Anlage[5]). Briegleb: Es sei nicht möglich, hier irgend etwas zu entscheiden, ohne zu wissen, wie die Spitze sein werde. Nach seiner Meinung sei es notwendig, die Monarchie zu behaupten, zu dieser sei weder eine Mehrheit von Personen in der Spitze, noch ein Turnus denkbar. Er könne sich nur ein einheitliches Oberhaupt denken und glaube, daß dahin auch der allgemeine Wunsch gehe. Da könne man sich entweder einen Kaiser ohne Hausmacht oder mit einer solchen denken, woraus freilich ein Dualismus entstehe, der gefährlich wäre. Ein drittes wäre, daß man ein unmittelbares Reichsland kreiere, an dessen Dynastie dann die Reichsmonarchie gelange. Wigard unterbricht mit dem Ruf: Zur Sache; er motiviert diesen Ruf damit, daß wir entweder gleich auf das Staatenhaus eingehen, oder der Kommission Vorlage über das Oberhaupt zu machen aufgeben. Beseler entgegnet das Nötige. Briegleb fährt fort, er wolle den Unterschied des unmittelbaren und des mittelbaren Reichslandes beschreiben: In dem Reichslande würde das

---

[1] Vgl. 1, 195. Nach der dort erwähnten Annahme des § 28 waren, wie ein nicht veröffentlichtes Stück des Protokolls erwähnt, auf Anregung von Waitz und Beseler die Mitglieder Simon, Schüler und Detmold beauftragt worden, einen an die Nationalversammlung zu bringenden Antrag auf Erlaß eines besonderen Lotteriegesetzes zu entwerfen, den die übrigen Mitglieder unterzeichnen wollten.

[2] Haßler 2, 416. Sten.-Ber. 6, 4480.

[3] Der von Max Simon und Genossen am 2. August eingereichte Antrag: „Jeder Abgeordnete, welcher zu irgendeinem Amte bei der provisorischen Zentralgewalt befördert wird oder befördert worden, muß sich einer neuen Wahl als Abgeordneter unterwerfen“ (Haßler 5, 225), war dem Verfassungsausschuß überwiesen worden und dieser hatte am 19. August die Mitglieder Schüler, Römer, Detmold zu Berichterstattern gewählt.

[4] Haßler 2, 200. Sten.-Ber. 4, 2679.

[5] Anlage 2 a (linke Spalte).

Regiment bei dem Reiche sein, es würden wohl Provinzialstände sein, aber nicht allgemeine. Dagegen in dem mittelbaren Reichslande würde die Reichsgewalt nur die Befugnisse haben, die unser Kapitel von der Reichsgewalt ihr gab. Mit dieser Idee würden wir große Einheit gewinnen, zugleich ein baldiges Konsolidieren der kleinen deutschen Länder, die gern aufgehen würden in das Reichsland. Es würde ferner der Vorteil sein, daß keine neue Zivilliste zu schaffen wäre, ein Einwand, der wenigstens äußerlich immer eine Bedeutung hat; es würde ferner die Verlegenheit aufhören, daß die Reichsgewalt kein Personal hat, aus dem sie sich ergänzen kann. Vor allem aber, es ist die Möglichkeit der Fortbildung zur Einheit. Die Idee des Bundesstaates ist wohl nicht so allgemein, wie wir glauben, nicht ein Wunsch, sondern nur eine Expedienz. In dieser Voraussetzung aber würden wir kein Staatenhaus, sondern einen Senat zu gründen haben, und zwar einen Senat, von denselben zu wählen, die das Volkshaus gewählt, etwa mit Zensus usw. Wigard: Er könne hierüber nicht beraten, da keine Vorlagen dazu da seien. Allerdings möge es richtig sein, daß sich die Zusammensetzung des Reichstages nicht finden lasse, ohne daß man sich über die Spitze verständigt habe. Beseler: Es könne nicht richtig sein, daß sich die Debatte nach der individuellen Ansicht eines Einzelnen richten müsse, der erkläre, nicht ohne weitere Vorlage schon beraten zu können über das Vorliegende. v. Mühlfeldt: Er wünsche, daß man wenigstens die Artikel über das Staatenhaus so lange aussetze, bis man sich über die Spitze geeinigt habe. Dahlmann: Er sei gar sehr der Meinung, daß, was Briegleb gesagt habe, praktisch und wichtig sei. Es läge in der Idee Brieglebs endlich [?] der Beschluß, daß alle einzelnen Staaten wegfallen und ein reiches Reich bilden sollen, was, wie ihm scheine, nicht in unserer Aufgabe liege. Mit dieser sei alles, was Reichsland heißen könnte, unverträglich. Denken wir uns, daß Preußen dazu ausersehen wäre, so würde die Folge sein, daß künftig ein Drittel Preußen und zwei Drittel Nichtpreußen über die besonderen Angelegenheiten Preußens [beraten]; Preußen würde von dem ganzen Reich beherrscht, nicht von seinen eigenen Ständen Gesetze empfangen. Er würde auch nicht melancholisch darüber werden, wenn wir in Ein Reich zusammenfielen, aber es liege das über unsere Aufgabe hinaus, ja selbst die „großartigen Mediatisierungen" würde er nicht angemessen halten. Waitz: Er halte sich am Formellen. Allerdings habe die Kommission den Auftrag gehabt, jetzt das ganze Weitere vorzulegen; daß es nicht geschehen, sei ihm ganz recht, ihm stehe klar die Idee des Bundesstaates vor, und es sei ganz seiner Ansicht angemessen, daß wir gleichsam abstrakt entschieden haben. Nun gehen wir einen Schritt weiter, sprechen von den Vertretungen, in der Voraussetzung, daß wir von dem Vorhandenen ausgehen wollen, womit er nicht alle kleinen und kleinsten Staaten mit gemeint haben wolle. Er wünscht das Gebäude fortzusetzen und dann zuzusehen, welche Spitze darauf gehöre. Auf die Brieglebsche Idee gehe er nicht ein, sie sei ihm ganz fremd, er glaube auch nicht, daß sie der Geschichte, daß sie der Entwicklung des deutschen Volks entsprechen „könne, werde". Beseler rechtfertigt sich gegen das Formelle von Waitz; er habe das Glück gehabt, schon lange die geist-

volle Idee Brieglebs zu kennen. Übrigens bemerke er, daß, da einmal in unserem Entwurf die Idee des Bundesstaates vollkommen ausgeprägt ist, es sich gleichsam von selbst ergibt, daß wir auch ein Haus der Bundesstaaten haben werden. Ahrens: Er könne sich dem nicht anschließen. Die Idee von Briegleb ist sehr wichtig, und wir müssen uns überzeugen, daß er eigentlich gar nicht mit uns debattieren kann. Wir müssen daher über diese Dinge zuerst sprechen und uns verständigen. Wohl gewohnt, abstrakt zu denken, habe er doch oft hier und in der Paulskirche eine Art Grauen empfunden, daß man so heillos abstrakt verfahre. v. Lasaulx: Auch er finde, daß man nur weiterbauen könne, wenn man wisse, was oben auf der Spitze sein solle, nur von dieser Entscheidung aus könne man weiterkommen. Somit schließe er sich dem Antrag von Mühlfeldt an. Rießer: Er gebe wohl zu, daß diese Frage präjudiziell ist, aber es scheine ihm, daß die Antwort leicht zu geben sei; was Briegleb wolle, sei gerade das Gegenteil des Bundesstaates oder doch der Weg dazu, während er auf ganz entgegengesetztem Standpunkt stehe. Briegleb habe ganz dieselbe Einwendung machen können gegen den Artikel von der Reichsgewalt. Unsere Stellung betreffend, gebe er gar nicht zu, daß wir etwas anderes als einen Bundesstaat machen können; ob die Geschichte etwa anders beschließt, entweder wieder das alte lockere Wesen oder eine ungeahnte neue Einheit, das wisse er nicht; aber das wisse er, daß wir so etwas nicht konstruieren können. Nach Briegleбs Sinn müssen wir auseinandergehen und die Ereignisse erwarten; er warte, daß uns ein großer Staat erobert; wie man aber so etwas machen, im Ausschuß machen könne, wisse er nicht; die Frage nach dem Oberhaupt ist für uns nicht die erste, sondern die zweite. Wigard: Er stimme aus formellen Gründen nicht für die Fortsetzung der Beratung usw. Tellkampf: Zwei Häuser müssen wir jedenfalls haben; aber wie hier der Entwurf, schaffen wir etwas, was vielmehr einer Republik als einem Kaiserreich ähnlich ist. Briegleb: Wenn er behauptet habe, daß die Beratung des Staatenhauses zurückgestellt werden möchte, bis die Frage der Spitze erledigt ist, so meint er, daß dies nicht bloß in betreff seiner Idee von der Spitze notwendig sei. Wenn freilich Waitz sagt, wir verfahren von unten hinauf, so ist das freilich logisch; ob aber ein solches Gebäude politisch haltbar ist, ist eine andere Frage, und das Leben wird sich nach solcher Logik wenig richten. Man habe gesagt, es würden die Einzelstaaten fortfallen; im Gegenteil, sie werden, wenn sie innen Lebenskraft haben, sich halten. Allerdings würde es zur Einheit führen, aber in eine Form, die völlig ruhig sich durchsetzen könne; möge auch die Schule keinen Namen für diese Form haben, jedenfalls kenne er kein Beispiel eines Bundesstaates von Monarchien, und wir werden schwerlich ein solches aufstellen. Römer: Die Idee Brieglebs habe er so, wie er meine, kürzlich in einer Zeitung gelesen, wo denn Preußen als Reichsland bezeichnet sei; er meine, daß ein solches, besonders wenn es so mächtig wie Preußen sei, alle anderen Territorien verschlingen werde. Wir aber sind überall von der Idee des Bundesstaates ausgegangen, nicht von der des Reichs. Er würde schon mit solcher Zentralisation zufrieden sein, meine aber nicht, daß die anderen deutschen Volksstämme in Preußen auf-

zugehen Neigung haben möchten. Er teile die Ansicht, daß wir in der Beratung wie bisher fortfahren sollten, und Rießer habe mit Recht bemerkt, daß diese Idee schon früher hätte vorgelegt werden müssen.

Es wird abgestimmt:

1. Soll die ganze Beratung über das Kapitel Reichstag ausgesetzt werden bis zum Oberhaupt? — Nicht angenommen; dafür Wigard, v. Mühlfeldt, Schreiner.
2. Sollen die Beratungen das Staatenhaus betreffend bis auf die Entscheidung über das Oberhaupt ausgesetzt werden? — Verworfen; dafür Wigard, Schreiner, v. Mühlfeldt, v. Lasaulx, Ahrens, Briegleb.

Es wurde zur Berichterstattung über Reich und Reichsgewalt erwählt Mittermaier.

Es wird[1] in Beratung des Entwurfs über „Reichstag" fortgeschritten. Wigard ergreift das Wort, freilich ohne Hoffnung auf Erfolg gegen das System der zwei Häuser zu sprechen, das ihm nutzlos und hemmend erscheine; er wünsche ein Haus, in das zugleich von jeder Regierung ein Bevollmächtigter (Abgeordneter) erscheine, deren Gesamtheit in ihrer Majorität wegen Beschlüssen, die den einzelnen Staaten verderblich sein würden, ein bis zur nächsten Session, ja auch ein längeres suspensives Veto hätte. v. Lasaulx: Ihm scheine diese Frage eine abgemachte Frage zu sein, und jeder werde seine Ansicht fest haben, man könne darüber abstimmen; es sei unmöglich, daß ein großer Staat ‹nicht› in einem Hause gravitieren könne. Rießer: Er komme freilich zu ähnlichen Ansichten; wir bedürfen allerdings zwei Häuser, aber es frage sich, aus welchen Elementen das zweite Haus komponieren; gewiß ist bei uns die Vertretung der Staaten indiziert, aber am wenigsten, wie Wigard meint, eine solche, die nur durch die Regierung zu bestellen sei. Briegleb: Er müsse sich gegen ein Staatenhaus und für einen Senat erklären; er halte, nachdem er gestern das Stimmenverhältnis kennengelernt, es nicht für loyal, seinen Dissens fortzusetzen, begnüge sich, daß seine Ansicht im Protokoll sei. Wigard: Auch er wolle nicht die Diskussion aufhalten. Dahlmann: Der Nationalversammlung gegenüber wünsche er freilich kein anderes Haus, denn sie soll frisch aus dem Frischen gestalten; aber wenn die Verfassung einmal gemacht worden, so ist die Beratung notwendig an zwei Häuser zu bringen. In der Praxis glaube er freilich, werde das Staatenhaus nicht viel anders denn ein Senat wirken. Auch Wigard wolle eigentlich ein zweites Haus der Staaten, nur beratend, nur möglichst ohnmächtig usw. Jürgens: Er glaube zwar nicht, daß er sich mit Wigard verständigen werde, aber er wolle doch sagen, daß er gerade aus dem Verfahren der Nationalversammlung das Bedürfnis der zwei Häuser gelernt. Waitz: Er sei für das Staatenhaus, aber er müsse doch sagen, daß es nichts weniger als ein Staatenhaus bleiben werde; aber er habe vergebens gedacht, wie das meiden. Droysen findet, daß das Staatenhaus gewissermaßen zufällig den Namen hat, welcher auf eine Sonderrepräsentation der Staaten führt; es sei im

[1] In der 77. Sitzung d. 14. Oktober.

Grunde nur eine zweite Instanz der Beratung, ein Senat, und wir mögen uns hüten, nicht Hoffnungen auf das Staatenhaus zu setzen, die ein Senat der Natur der Sache nach nicht erfüllen kann. Beseler glaubt nicht, im ganzen damit übereinstimmen zu können; er finde doch, daß das Staatenhaus eine Repräsentation der Staaten sei und bleiben werde; dazu komme, daß sich der Natur der Sache nach in dem Staatenhaus besonders die Geschäftskunde zusammenfinden werde, und dadurch wird eine Bedeutung des Hauses entstehen, die auch dem Partikularinteresse zugut komme. Wenn man aber einwendet, daß trotzdem das Staatenhaus zum Senat, der Bundesstaat zu fester Einheit wird, nun so ist das eine geschichtliche Entwicklung, die wir doch nicht hindern; aber er glaube nicht, daß dies so nahe, ja überhaupt möglich ist, denn der Partikularismus hat freilich jetzt einen Stoß erhalten, aber der nur so viel Kraft hat, als nötig ist, um den Bundesstaat möglich zu machen; aber im stillen Gang der Entwicklung wird sich der Partikularismus wieder geltend machen, und zwar innerhalb der Bundeseinheit segensreich. Zell: Ihm sei aufgefallen, daß in dem Entwurf ein gemischtes System sei, bald Senat, bald Staatenhaus. Er wolle keine erste Kammer, aber ein Staatenhaus, und zwar, weil ein Bundesstaat aus zwei gleichberechtigten Faktoren besteht, Einheit und Partikularismus; beide gleich kräftig, gleich ehrenwert, nur im Kampf beider ist das Gute. Aber darum wünsche er auch nicht, daß man, wie im folgenden § 2 geschehen, aus dem Staatenhaus allmählich einen Senat mache. v. Lasaulx: Wird diese Verfassung wirklich, so kann sie nicht zehn Jahre bestehen, da die erste Kammer hier aus denselben Elementen gebildet ist wie die zweite. Da wir nicht die Elemente einer gesunden Aristokratie haben, und da der Schwindelgeist der Zeit überhaupt gegen dieselbe ist, so wolle er nur seine Ansicht, sein Glaubensbekenntnis ausgesprochen haben. Scheller: Er stimme allerdings mit Wigard; wünsche er ein Staatenhaus, so meine er damit die Repräsentation der Fürsten oder Regierungen, und finde es nicht recht, daß dasselbe zum Teil von den Ständen und teils von dem Volke gewählt werde. Man könne freilich dann das Staatenhaus für sehr schwach halten, aber man gebe demselben, wie Wigard will, ein Veto; also das Staatenhaus wolle er von der Regierung bestellt entweder in der Person der Fürsten selbst oder ihrer Berater. Nur wolle er sie nicht wie Wigard in Einer Versammlung haben. v. Mühlfeldt: Er könne nicht finden, daß der Unterschied zwischen Bundesstaat, Einheitsstaat und Staatenbund gerade in einem Staatenhause läge, es kann auch in dem Verhältnis des Oberhauptes liegen und darin, wie sich dessen Veto verhalte.

Zur Abstimmung. Es sind zwei Gegenanträge da: 1. nur Ein Haus. 2. Statt Staatenhaus ein Senat. Soll also der § 1 angenommen werden, wie er ist? — Angenommen; 13 gegen 4: Schreiner, Wigard, Briegleb, v. Mühlfeldt.

Es wird zu § 2 und 3 übergegangen. Wigard hat einen eventuellen Antrag gemacht, dahingehend, daß er die Repräsentation auf die „selbständigen deutschen Staaten“ beschränkt, und die übrigen teils unter sich ver-

bunden werden, teils in die nächstgrößten aufgehen läßt. Es werde wohl nicht nötig sein, seinen Antrag an sich zu rechtfertigen, es frage sich nur, ob man hier darauf eingehen wolle; wir sind einmal die konstituierende Versammlung und müssen zum Trotz alles historischen Rechts tief in Privatverhältnisse eingreifen, warum sollen wir nicht dem Beispiel folgen, das uns die Juristen so oft gegeben haben? Sein Gesichtspunkt sei gewiß einmal, die drei großen Staaten nicht noch zu vergrößern, sodann auf das geographische Verhältnis zu sehen. Natürlich ist die Materie nicht so, daß man die Sache sogleich definitiv absolvieren kann, es handelte sich nur um das Prinzip; er beantrage also, daß sich die Debatte auf das Prinzip wende. Sein Antrag sei freilich nur der schwächste, er wünsche eigentlich, daß man auf nur zwölf Staaten komme. v. Lasaulx: Die Frage nach der Mediatisierung scheine auch ihm keine Besprechung zu bedürfen; diese Dinge werden via facti entschieden; wenn er aber einmal mediatisieren solle, so werde er nur drei bestehen lassen, alles andere mit Haut und Haar vertilgen. Drei sind nach der pythagoreischen Lehre nötig, damit eine Majorität entstehe, mehr brauche es nicht. Wenn übrigens das, was ist, vertreten sein soll, so muß man die Dinge auch nach diesem Unterschied von Groß und Klein vertreten; das System wird ein falsches, wenn es auf anderen Grundlagen als der Wirklichkeit beruht. Preußen und Österreich bilden zwei Drittel und sind in dem Entwurf durch weniger als ein Drittel vertreten. Beseler: Es sei gerade dies sehr ausführlich besprochen; man habe nicht, wie in Amerika, jeden Staat gleich vertreten lassen können, aber bloß der Machtunterschied wäre auch nicht gerade das Angemessenste. Man mußte zurück zur Frage über die Mediatisierung. Zell meint, es sei eine Vorfrage, denn wenn er sich überzeuge, daß das System richtig sei, so bedarf es keiner Mediatisierung. Worauf Beseler noch weiteres über das System bemerkt. Römer: Weder hier noch in der Paulskirche haben wir rechtliche Beschlüsse über die Mediatisierung zu fassen, aber wir müssen in diesem Sinne die öffentliche Meinung leiten; ihm scheine, wenn mediatisiert werden soll, nicht bloß Wigard, sondern Lasaulx zu weit zurückzubleiben. Weil aber in uns allen Partikularismus steckt, so würde er auf die alten Volksstämme zurückgehen, und dann würden es mehr als drei. Er sehe aber nicht ein, wie wir beim Staatenhaus es unterlassen können, gleichsam eine politische Mediatisierung anzubahnen, wie wir eine militärische angebahnt haben. Übrigens glaube er nicht, daß diese Zahl der Kleinsten dann auf die Größten übertragen wird. Waitz: Er gehe von ähnlicher Ansicht aus; er wünsche es sehr, daß ein Antrag komme, die Zentralgewalt möge in diesem Sinne handeln; er wünsche übrigens, daß man bis auf etwa 12 bis 16 komme; er sei weder für die Einheit oder Dreiheit, und auch die alten Stämme seien nicht mehr in Blüte. Er habe einen ähnlichen Gedanken gehabt, wie Römer, nur auch hier bescheidener als Römer. Die kleinsten Staaten sind nicht von der Art, daß ihnen die Ehre gewährt werden kann, eigene Staaten zu sein. Er behalte sich [einen] hierauf bezüglichen Antrag vor. Zell: Er sei nicht so revolutionär wie Waitz; er erkenne das Recht der Selbständigkeit an, und nur, wo ein absolutes Recht der Selbsterhaltung

uns bestimmt, können wir eintreten, so lange nicht die einzelnen Staatchen selbst sich bereit erklären, aufzuhören. Aber wo sie in den Kreis unseres Staatenhauses treten, müssen sie sich fügen. Wir müssen ihnen keine besondere Vertretung im Staatenhaus geben. Scheller: Wenn es nach seinem Wunsch ginge, so würde [er] aus ganz Deutschland einen Staat machen, alle Regenten wegjagen; aber es komme darauf an, was möglich ist. Aber es scheine doch nicht gut, die großen Diebe laufen zu lassen und die kleinen zu hängen. Andererseits könne er nicht den kleinen Staaten eine größere Vertretung geben, als sie bisher hatten; sie hatten bisher nur eine Kollektivstimme. Er wünsche statt 2 und 3 folgendes System:

„§ 2. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten oder den von ihnen gewählten Vertretern.

§ .. Diese Regierungen oder deren Stellvertreter stimmen in dem Staatenhause mit soviel Stimmen, als in der Bundesakte".

Wigard: Wenn sein Antrag fallen sollte, so würde er sich gern dem Antrag von Waitz anschließen; aber wenn man einmal ein Staatenhaus machen wolle, so müsse auch jeder einzelne Staat repräsentiert werden. Dahlmann: Wir sind einig, daß hier im Ausschuß nicht mediatisiert werden soll; daß ein Antrag darauf in die Nationalversammlung komme, wird sich nicht hindern lassen. Er sei diesem Prinzip nicht geneigt, obschon er wünsche, daß sich ähnliche Verhältnisse von selbst gestalten mögen; er sei nicht für das Prinzip, weil keine Grenze zu finden, wir würden damit auf ein System hin[steuern], das wir nicht erreichen wollen, das der Einheit. Es fragt sich, ob sich das deutsche Volk mit diesem System glücklich finden werde, ob die Reichseinheit sich besser befinden werde bei einer kleinen Anzahl größerer, als bei einer größeren Anzahl kleiner Staaten. Auch sonst noch Schwierigkeiten sind da. Die treuesten Anhänger hat die neue Ordnung unter den kleinen Fürsten; sie werden es uns danken, wenn wir ihnen Sicherheit geben; die größten dagegen werden es der Nationalversammlung nicht so leicht vergessen, daß sie ihnen so große Opfer zugeschoben. Sodann wir wollen das Monarchische erhalten und sind wir berechtigt zu glauben, daß in den großen Staaten die monarchische Anhänglichkeit größer ist, als in den kleinen? Der Mecklenburger wird sich nicht leicht sein Fürstenhaus entreißen lassen. Sodann ist ein Prinzip schwierig zu finden; was er am liebsten vertilgen möchte, Luxemburg und Limburg, ist am schwersten zu vertilgen. Wigard hat Hamburg an Holstein gebracht, das werden wir nimmermehr wollen, solange [der] König von Dänemark noch Herzog von Holstein ist usw. Dann: Wem sollen die mediatisierten Lande zufallen? Etwa ein Fürstenhaus auf Kosten des anderen bereichern? Wo ist die Grenze? Wir müssen in hohem Grade Bedacht nehmen, ehe wir eintreten für dies Wagnis der Mediatisierung; wohl aber in diesem Vorschlage des Staatenhauses werden [wir] eine Vereinigung gern annehmen. Rießer: Er wolle sich gegen die von Scheller angeführte Analogie des ehemaligen Bundesrates erklären, wo die Stimmenverteilung für die großen Staaten unendlich ungünstig war. In dem Bundesstaat liegt das von dem Staatenbunde unterscheidende, daß der Einzelstaat nicht absolute Persönlichkeit hat, sondern daß der Bund fragen kann,

ob ein Territorium auch ein Staat ist, wie die Analogie ja in Nordamerika ist. Der Gegensatz, den Wigard aufstellt: „Alles oder Nichts“, ist ein falscher. Der Bundesstaat, in dem er nicht befugt ist, dem einzelnen Staat seine Selbständigkeit ganz zu entziehen, vermag doch darüber zu entscheiden, ob er ihm Repräsentation als Staat zulassen will. Wenn Wigard uns die große Befugnis der Mediatisierung zuschreibt, muß er uns auch das Mindere zugestehen. Ein Antrag an die Zentralgewalt, wie Waitz meint, sei wohl nach seinem Sinn.[1] * v. Lasaulx bemerkt gegen Scheller, es sei nicht möglich, daß einer Volkskammer von etwa 500 gegenüber eine Kammer mit Vertretung der Fürsten zu 70 Stimmen sich ‹nicht› halten lasse, die erstere werde sofort unbedingt überwiegen. Zwei Kammern müßten der Zahl nach sich nahestehen, aber nicht Opposition zwischen Volk und Regierung organisieren. v. Mühlfeldt: Der Bundesstaat ist ein gesellschaftliches Verhältnis und lasse verschiedene Berechtigungen der Mitglieder zu. Kleinere Staaten dürften in Deutschland nicht so selbständig sein, daß sie unbedingt stimmberechtigt [seien]. Das würde die großen Staaten zurücksetzen. Kleineren Staaten daher Kuriatstimmen. Um Willkür zu vermeiden, müsse man nach Bevölkerung oder Flächenmaß sehen. Man könne auch, um kleinere Staaten passend zusammenzulegen, solche an der Wahl für größere Staaten teilnehmen [lassen]. Römer: Gegen Scheller mit Rießer. Er füge hinzu, der Bund sei auch vollziehend, was das Staatenhaus nicht sein solle.* Die Hansestädte anlangend, finde er nicht, daß sie ihre kommerzielle Bedeutung nicht auch im Volkshause geltend machen könnten. Selbst Dahlmann habe, so sehr er gegen das systematische Mediatisieren sei, der Zweckmäßigkeit so viel Raum gelassen, daß wenigstens kleinste Staaten hier aus dem Staatenhaus bleiben sollten. Der Gewinn aber, daß die kleinen Staaten aufhören, ist nicht bloß materiell für das Volkswohl, sondern besonders für das geistige Wohl der Nation groß. Die kleinen Fürsten sind immerhin Anhänger des Neuen; aber nur weil sie von der Zentralgewalt und Nationalversammlung Schutz erwarten, nicht daß sie sie lieben. In summa, da diese kleinen Staaten kein Staat sind, so möge sich ihre Bevölkerung genügen lassen, im Volkshause repräsentiert zu sein; als Staaten können sie es nicht. Wie weit dies Mediatisieren im Laufe der Zeit führen wird, wisse er nicht, aber er hoffe, daß sich dieser Geist der Einigung, den Partikularismus überwindend, verbreitern werde, und diesem Geiste wünsche er Vorschub zu leisten. v. Rotenhan: Er sei der Meinung, daß das Föderativsystem für uns heilsam sei; wir haben das System der konstitutionellen Monarchie auf demokratischer Grundlage. Die Konsequenz seiner Ansicht sei allerdings auch, Mediatisierung zu wünschen, nur nicht auf dem Wege des Dekretierens. Das Vorgeschlagene, nicht Vertretung im Staatenhause zu geben, scheine nicht zum Ziel zu führen. Er glaube, es gebe nur ein Mittel, daß man den Fürsten das Abtreten bequem und sicher macht; etwa in der Verfassung eine Bestimmung der Art, wie ihnen Einkünfte und Vermögen gesichert sein sollten; das Weitere werde man den Ständen und der öffentlichen Meinung überlassen. Übrigens die Vertretung anlangend, scheine ihm richtig, daß jeder Staat,

[1] Von * bis * von Beselers Hand.

solange er einer ist, vertreten sein müsse. Tellkampf: Es sei das Staatenhaus hier seltsam genug, in Amerika sei der Name nicht. Das einzige, was man in den Senat setzen könne, sei das Gefühl des Partikularismus, und das habe auch der Senat in Amerika. Und da müsse er für den Standpunkt des Partikularismus sagen, daß die Idee der Versöhnung dem amerikanischen Senat zugrunde gelegen habe. Man nahm den Staaten allerlei, aber als Staaten sollten sie besondere Stimmen behalten. Wie sehr anders stehen wir: Wir nehmen nicht bloß den großen Staaten vieles, sondern wir versöhnen sie nicht einmal; die Mediatisierung trifft die großen Staaten, die kleinen dagegen erhebt man; man beleidigt die stärksten Staaten am stärksten, die uns allein doch gefährden können, man begünstigt die kleinen Staaten, die uns gar nichts nützen können. Dies ist äußerst gefährlich. Er wünsche, daß die kleinen Staaten in Kreise zusammengezogen werden. Ob besondere Stimmen für die Hansestädte, lasse er dahingestellt; jedenfalls im Staatenhause muß dem Partikularismus Rechnung getragen werden. Beseler: Nur wenige Worte über Einzelnes. Zell habe gemeint, daß die Bevölkerungen der kleinen Staaten ein Selbstbestimmungsrecht hätten; dies Prinzip könne er so unbedingt nicht annehmen, es würde das Prinzip der Nationalsouveränität damit durchlöchert sein; der Teil muß sich dem Ganzen fügen. Sodann finde er nicht, daß in den einzelnen Staaten nur die Bevölkerung zur Sprache komme, sondern auch die regierenden Häuser haben Rechte. Zu der Mediatisierung scheint ihm besonders Dahlmanns Wort richtig: Wo ist das Maß? Man kommt gar zu leicht in das Bereich der Willkür; man muß hier, wenn man sie will, nach inneren Wesenheiten, nicht nach äußeren Kategorien gehen. Es gebe, glaube er, nur eine Grenze: Wo die Möglichkeit aufhört, ein partikuläres Staatsleben zu führen. Aber das ist schwer zu messen; es ist nicht lange her, wo selbst in kleinen Staaten (Weimar, Gotha) ein sehr befriedigtes Leben geführt wurde. Dabei aber sei notwendig nicht bloß große Vorsicht, sondern auch zu wissen, wohin man mit den erledigten Ländern wolle. Wir haben uns übrigens unsere Sache dadurch erschwert, daß wir in der Paulskirche den früher reichsständischen Familien alles Familienrecht entrissen haben, wir haben damit den jetzt zu mediatisierenden die Aussicht auf fernere Sicherheit genommen. Wir sollten übrigens daran denken, daß unsere kleinen Regentenhäuser mit großen auswärtigen Regenten verschwägert sind, und daß uns dies sehr gefährlich werden kann für die Kriegseventualitäten, die wir doch nicht vermeiden können. Das Staatenhaus anlangend, so sei er allerdings geneigt, den beiden großen Staaten mehr zu geben, die kleinsten zu streichen, wie denn ein Präzedens sei, daß Hamburg lange gar keine Vertretung gehabt habe. Es verstehe sich, daß für so bedeutende Stellungen, wie die freien Städte haben, eine besondere Repräsentation nötig sei. Er trage darauf an, daß die Vorkommission einen Entwurf über diesen § 3 vorlege. Scheller macht einige Entgegnungen und Berichtigungen. Detmold: Er wolle nur zweierlei erwähnen: Die Zahlen seien am Ende willkürlich, und daher wünsche er die Zahl des alten Plenums des Bundes, nur verdoppelt. Das andere betreffe die Ernennung für das Staatenhaus. Wigard: Der

Begriff des Staatenhauses enthalte etwas sehr Bestimmtes, und dementsprechend müsse man verfahren; jeder Staat müsse darin vertreten werden. Es sind aber gewiß Nachteile damit verbunden; denn sowie man von dem Begriff abgeht, so kommt man auf ein Zahlenverhältnis wie das vorliegende, nur daß dies unrichtig ist; berücksichtigt man aber die Machtverhältnisse, so kommt an Österreich und Preußen eine solche Überlegenheit, daß die anderen kleinen Staaten ganz unter durch kommen. Daher ist es von so großer Bedeutung, daß man den Begriff Staatenhaus streng nimmt, weil nur so möglich ist, einen Bundesstaat zu erhalten, und darum sei es auch so wichtig, hier mit der Mediatisierung anzufangen, um die Bundesstaatlichkeit möglich zu machen. Deiters: Er wünsche, daß bei der neuen Vorlage unter der Zahl 200 geblieben werde. Waitz: Er wolle auch ein paar Wünsche aussprechen: Vor allem nicht Herabsetzung der Zahl 200. Er sei einverstanden, den freien Städten eine besondere Rücksicht zu gönnen, nämlich Hamburg und Lübeck, Bremen und Frankfurt zusammen. Sodann die Stellung von Holstein zu resp. Lauenburg und Schleswig: Hier sind acht Abgeordnete, das ist zu viel; man müsse schon jetzt an Schleswig mitdenken. Beseler: Auch er wünsche keine Minderung der Zahl des Staatenhauses; er wünsche aber genaue Äußerung über das Zahlenverhältnis. Tellkampf: Er sei gegen die große Zahl, in Amerika sind 60 Senatoren den 600 Repräsentanten gegenüber. Es ist dies richtig, da der Senat besonders über Verträge entscheiden soll, und dabei darf man nicht leidenschaftlich sein, und die größere Zahl entzündet die Leidenschaft. v. Lasaulx: Wie man auch das erste Haus nennt, es wird bald dem anderen Hause gegenüberstehen, als Gewicht und Gegengewicht, und daher muß ein richtiges Verhältnis sein. Übrigens wünsche er aber die mit 1 und 2 bezeichneten Staaten gestrichen und deren Zahl den beiden großen zugelegt; es ist unmöglich, daß man diese Unterschiedenheit nicht anerkenne.

Es wird beschlossen, daß § 3 an die Kommission zurückgehen soll.

Infolgedessen schien auch § 2 sich ändern zu müssen, ebenso die folgenden.

Römer: Es habe sich in der Nationalversammlung der Glaube verbreitet, daß der Ausschuß keinen Mut dazu habe, mit den Grundrechten rasch vorzugehen, und daß derselbe sich vorbehalte, alles umzustürzen. Er bitte daher um große Beschleunigung, um so mehr, da er gewettet habe, es werde nicht ganz drei Wochen dauern. Der Vorsitzende gibt die nötigen Erklärungen darüber.

Zuerst wurde[1] der veränderte Entwurf von § 3 des Reichstags vorgelegt[2]. Beseler motiviert das Veränderte, man sei ausgegangen davon, 1. daß die beiden größeren Staaten zu wenig vertreten gewesen seien, und 2. daß die kleineren Staaten nur wie sie geographisch zusammenliegen, kombiniert werden können; endlich habe man dafür gehalten, keinen einzelnen Staat ganz ausfallen zu lassen; freilich sei die Minorität der Meinung gewesen, auch Waldeck und Lauenburg fallen zu lassen. Ahrens: Er könne nicht debattieren, da er gar kein Prinzip entdecken könne. Wigard: Er müsse zuerst

---

[1] In der 78. Sitzung d. 17. Oktober.
[2] Nicht vorhanden.

über Formelles sprechen; es handle sich zuerst darum, 1. ob nicht alle Staaten als Individuen gleich zu vertreten seien, ohne Rücksicht auf ihre Größe; 2. ob, wenn dies falle, nicht die Größe der Staaten der einzige Maßstab sein müsse; 3. ob überhaupt das Staatenhaus so stark besetzt sein müsse. Waitz: Er habe nichts gegen diese Scheidung, aber es ist kaum noch eine Diskussion über die ersten Punkte von Wigard nötig, wir hatten neulich schon vier Stunden darüber debattiert. Freilich eine formelle Abstimmung hat nicht stattgefunden. Wigard: Er könne nicht meinen, daß darüber debattiert sei; er verkenne die eigentümlichen Schwierigkeiten [nicht], welche die beiden großen Staaten machen. Aber eben dies Verhältnis sei bereits im Volkshaus hinreichend repräsentiert; aber wenn wir beim Staatenhause von dem Begriff der Selbständigkeit der Staaten ausgehen, so würde Deutschland in Preußen und Österreich aufgehen und die kleinen Staaten sind rein unterdrückt, wie [es] nicht einmal im alten Bunde der Fall war. Beseler: Er müsse sich wundern über dies Bedenken, da gerade dies der Sinn der Aufgabe der Kommission war, die zu schwach vertretenen großen Staaten besser auszurüsten. Tellkampf: In Amerika sei für den Senat das Verhältnis der Souveränität der Staaten die Basis, und der Senat verhandelt dort auf dieser Grundlage. Man denkt sich, daß unter den dortigen Verhältnissen jeder Staat, da sie in ihrer Größe nicht allzuverschieden sind, für seine Souveränität eben im Senat sorge. Aber für Deutschland sind sichtlich die Verhältnisse anders, und wir müssen dem Rechnung tragen. Ahrens: Obschon er mit dem Gefühl zur Arbeit gehe, daß nicht wir, sondern die Ereignisse unsere Verfassung machen werden, so wünsche er doch, daß wir konsequent seien. Er wünsche kein Staatenhaus, sondern einen Senat, und da müsse ein Prinzip sein, und das sehe er hier nicht; es ist eine gänzlich vage Verteilung von Stimmen. Er wünsche, daß man wohl bedenken möge, mit einem so prinziplosen Ding in die Versammlung zu treten. Römer: Wigard hat schon in der letzten Sitzung das besprochen, was er heute berührt, ohne daß sich eine Diskussion daran geknüpft hätte. Er kann natürlich der Ansicht Wigards nicht sein, da er wünsche, daß die kleinen Staaten gar nicht vertreten werden. Übrigens wenn die Staaten ihre Vertreter bezahlen sollen, so würde das manchen Staaten sehr schwer fallen. Es wäre auch nicht richtig, daß die größeren Staaten als größere schon im Volkshaus vertreten seien, denn das Staatenhaus habe doch andere Aufgaben. Dahlmann: Was die Prinziplosigkeit des Systems betrifft, die freilich Ahrens nicht bewiesen hat, so wäre diese wohl zuzugestehen, denn man sei nicht Einem Prinzip gefolgt, sondern [habe] zwei Momente berücksichtigt. Es habe nicht richtig scheinen können, Preußen und Österreich mit zwei Dritteln Mannschaft das dritte Drittel erdrücken zu lassen, aber zugleich mußte ihre Bedeutendheit berücksichtigt werden, wenn auch nicht ganz nach dem statistischen Maßstabe. Wenn man die Doppelheit anerkennt, so wird es schwierig sein, die Prinziplosigkeit nachzuweisen. Die Kommission sei bemüht gewesen, der Bedeutendheit der Staaten gemäß zu teilen. Sodann ist, wenn man billig sein will, noch eine Schwierigkeit [zu] berücksichtigen. Denn man konnte nicht gut zwischen 6 und 8 etwa 7 stellen, da Regierung und

Stände sich in die Ernennung teilen. Rießer: Es werde ihm schwer, in Wigards Meinung etwas anderes zu sehen als ein argumentum ad absurdum, da er bekanntlich gegen ein Staatenhaus sei; denn der Vorschlag wird in der Sache auch ihm unmöglich sein. Auch er sehe keine Prinziplosigkeit, sondern nur die Schwierigkeit, die überall im Bundesstaate sei. Überdies werde im künftigen Volkshause die Bevölkerung Preußens und Österreichs einen überwiegenden Einfluß haben; das sei die Folge des demokratischen Prinzips; hätte man nun nur dies eine Haus, so würden die kleinen Staaten fühlen, als wären sie unterjocht; daher müssen wir ein Staatenhaus haben, und in diesem ein nicht rein numerisches Prinzip, das nun wieder Preußen und Österreich zur Herrschaft bringen würde. Es muß hier ein System gefunden werden, das zwischen beiden Unmöglichkeiten liegt. Scheller: Er sei gegen diese Art Staatenhaus, aber gegen Wigard müsse er sprechen usw. Wigard: Er habe an seinen Kopf gefühlt, ob er ins Narrenhaus gehört, bei dem, was Rießer, Römer, Scheller gesagt; er habe ja solchen Unsinn gar nicht beantragt, sondern vielmehr, daß sich die Vertretung auf 17 Staaten beschränke. Ahrens: Er könne sehr wohl die Motive der Kommission anerkennen, indem er ein Prinzip gesucht habe, aber er glaube nicht, daß es auf diesem Wege zu finden sei.

Zur Abstimmung.

1. Soll jeder Staat eine gleiche Anzahl Vertreter ins Staatenhaus schicken, vorbehaltlich der Frage, ob oder welche der kleinen Staaten ganz gestrichen oder zusammengelegt werden sollen?

Es wurde bemerkt, daß dies nicht als Vorfrage genommen werden dürfe, doch wurde dies nicht beliebt und in jener Weise abgestimmt. — Verworfen; 17 gegen Wigard.

2. Ob und welche kleine Staaten gar keine Vertreter erhalten und welche verbunden werden sollen?

Beseler schlägt vor, lieber die Vorlage im einzelnen durchzunehmen. Zell meint nicht, daß dieser Weg der richtige sei, denn er und einige Freunde meinten, daß gar nicht zusammengeworfen, wohl aber gestrichen werden solle. Denn indem der Staat in seiner partikulären Existenz vertreten werden solle, so kann nicht zusammengeworfen werden. Auf diesem Wege kommen wir auch zu der richtigen Konsequenz, die kleinen Staaten nicht direkt, sondern indirekt zu zwingen, daß sie aufhören, Staaten zu sein. Wie ins Volkshaus nicht Minderjährige gewählt werden können, so auch diese minorennen Staaten, und wenn mehrere Minderjährige zusammen 21 Jahre alt sind, werden sie doch nicht wählbar.

Soll die Diskussion über die allgemeine Frage: ob und welche Staaten zusammen- und welche ausgeworfen werden, eröffnet werden? — Angenommen.

Waitz: Er sei mit dem Prinzip des Zusammenlegens nicht einverstanden, freilich sei er darin nicht so konsequent oder tyrannisch wie andere; aber Österreich und Liechtenstein zusammenlegen, sei doch wirklich lächerlich. Er

wünsche, daß Liechtenstein, Waldeck, Lauenburg, Hohenzollern gestrichen werden. Tellkampf: Auch er wünsche, daß alle nur mit einer [Stimme] vertretenen Staaten zu streichen; aber er wünsche, daß den kleinen Staaten die Möglichkeit gegeben werde, zusammentretend eine Stimme zu gewinnen. Rießer: Er könne nicht billig finden, daß man irgend Gebiete unvertreten lasse; diese kleinen Staaten seien nicht Minderjährige, sondern Zwerge, und diese hätten doch Rechte. Jedenfalls, ein gänzliches Wegbleiben würde das Rechtsgefühl verletzen. Ferner wollen wir gleichsam Vorbilder oder Rahmen der Mediatisierung geben, und dazu wäre es nicht angemessen, dieses Wegstreichen zu bevorworten. v. Rotenhan: Er glaube nicht, daß dies Zusammenlegen zum Mediatisieren sehr reizen könne; wenn die Reußischen Länder sonst den Wunsch haben, als besondere fortzubestehen, so wird dieser Modus nicht den Wunsch beseitigen. Will man zusammenlegen, so muß man ein anderes Prinzip, etwa das der Kreiseinteilung, finden. Wigard: Er wolle nicht viel reden, aber er hoffe, daß die Ereignisse das Vernünftige schaffen werden, und zwar auf kürzere und energische Weise. Übrigens werde es ihm immer am angemessensten scheinen, alle mit 2 und 1 Stimmen zu streichen, und zu sagen, daß nur 400000 oder dergleichen im Staatenhause repräsentiert werden sollen. Scheller: Wir haben uns früher entschieden ausgesprochen, hier nicht zu mediatisieren, und daher dürfen wir in dieser Weise nicht Staaten unvertreten lassen. Er wünsche Zusammenlegen und werde seinerzeit Vorschläge machen; man müsse dazu die Bevölkerungslisten vor sich haben; er sehe in der Vorlage kein Prinzip, obschon versichert werde, daß ein dergleichen obgewaltet habe.

Dahlmann: Er müsse darauf zurückkommen, den Ansichten der Vorkommission das Wort zu reden; sie habe billig verfahren und doch etwas erreicht. Hamburg sei von der Natur bestimmt zu der Vereinigung mit Holstein, ähnlich die beiden Mecklenburg, die gemeinsamen Landtag haben; ebenso die Ernestinischen Herzogtümer, und es ist dort bereits zwischen den Herzögen mancherlei Unterhandlung. Ebenso die Anhaltischen Häuser. Allerdings ist die Staatlichkeit der dynastischen Beziehung nach gesetzt, aber doch nicht ohne Sinn; die auffallenden Kleinheiten sind ohne Mediatisierung weggeräumt. So Hohenzollern, Reuß, Lippe. Freilich Liechtenstein an Österreich zu bringen, sei nicht seine Meinung gewesen. Die Zukunft Österreichs und dessen Verhältnis zu Deutschland sei zu unklar; leicht könne Liechtenstein dann mitgerissen werden, was, so gering statistisch der Verlust wäre, er doch beklagen würde. Die vier freien Städte möchte er nimmermehr aus dem Staatenhause und der Staatenliste gestrichen haben. Und wenn wir diese halten, wird es eine Grausamkeit, Waldeck und Lauenburg zu verwerfen; und was nützt es uns? Zumal wenn jene anderen Verbindungen gemacht sind. Er könne nimmermehr zugeben, daß man nur nach Seelen rechne, denn wie wolle man Hamburg nur auf 150000 taxieren? In summa: Er könne mit Ausnahme von Liechtenstein nur dem Entwurf beistimmen. Ahrens: Er meine doch, daß nur ein gewisser Umfang das rechte Staatsleben gebe, und Nassau sei nach seiner Meinung der kleinste Staat; alle anderen müssen zusammengelegt

werden. Er meine, es müsse auf etwa 250000 Seelen ein Vertreter im Staatenhause sein. Beseler: Er würde es nicht gerechtfertigt halten, wenn man die natürlich, historisch oder dynastisch geeinten nicht vereinte; aber mit Dahlmann auch den kleinsten Staat anerkennen, wolle er nicht. Wir haben im Heerwesen tiefer eingegriffen, als hier beabsichtigt wird. Auch in Nordamerika wird ja eine gewisse Bevölkerung verlangt, um im Senat repräsentiert zu werden. Wir dürfen hier nicht gleichsam zu konsequent sein wollen. Die Volksstimme ist mit Recht gegen die zuviele Kleinstaaterei. Wir sind in der Lage von 1806, nur daß wir nicht mit Gewalt, sondern vermittelnd einschreiten wollen. Allerdings sei hier eine gewisse Willkür, aber sie ist notwendig, und es würde unrecht sein, mit Ahrens starrlogische Grenzen machen zu wollen. Es ist hier ein gewisser Takt notwendig. Man muß sehen, welche Staaten von der Art selbständig und in sich begründet sind, daß es gleichsam ein ethisches Unrecht wäre, sie zu streichen. Die vier Städte streichen, würde Deutschland eine Zierde, ein wahres Kleinod rauben. Warum bei Nassau stehen bleiben? Wieviel größere Energie ist in Braunschweig, ist in Oldenburg? Weiterhin würde er mit sich handeln lassen; Liechtenstein lassen, würde ihm Provokation zum Spott scheinen. Die Anhaltiner würden zusammen doch etwas bedeuten, vielleicht auch die Hohenzollern usw. Aber hier müsse man her und hin sich bedenken. Übrigens sei der Zweck dieser Vertretung und Nichtvertretung nicht, zu mediatisieren, sondern ein Staatenhaus stark und würdig zu machen. Allerdings die Bunsensche Idee sei schön, wenn auch formalistisch, aber wir müssen der Zukunft etwas überlassen. Jetzt schon Kreise einrichten, würde unendliche Wirrnis, namentlich in der Verwaltung, hervorbringen. Rießer: Wenn es sich um direkte Mediatisierung handelte, so würden wir Liechtenstein usw. gern beseitigen. Er fürchte etwas fortzulassen, da man sonst fragen könne, warum nicht mehrere. Die Seelenzahl mit Ahrens zum Maße nehmen, würde den beiden großen Staaten das gefährlichste Übergewicht geben. Ein Prinzip freilich ist bei Zahl schwer zu finden; aber doch zeige sich etwas: Wenn Preußen und Österreich auch im Staatenhause nach ihrer Größe vertreten wären, so wären die Kleinen stets unterdrückt, aber sie haben im Staatenhaus die Majorität zusammen mit Bayern, und Bayern hat bisher stets an der Spitze der kleinen Staaten gestanden; und hierin ist etwas sehr Wesentliches bestimmt. Tellkampf: Könnte man annehmen, daß Preußen und Österreich in Kreise geteilt würden, so würde die Folge werden, daß beide wieder ins Übergewicht kämen usw. Wir müßten den kleinen Staaten die Befugnis geben, sich freiwillig in Kreise zusammenzufinden, und dann als Kreis mit je 2 vertreten zu werden. Mittermaier: Er müsse dringend die Aufhebung der Kleinstaaterei fordern; die kleinen Staaten müssen aufhören, soweit sie nicht mehr lebensfähig sind, und dafür gibt die Bevölkerung den Maßstab. Tun wir das nicht, so verewigen wir die Unruhe. Freilich die bloße Bevölkerung darf nicht entscheiden, so Braunschweig. Die Idee des Zusammenlegens scheint Großes zu leisten ohne Revolutionierung, ohne Verletzung des Rechtssinnes. Dahlmann: Wir sind früher schon einig geworden, daß wir hier nicht mediatisieren wollen, aber doch schleicht diese

Idee sich doch immer wieder ein, mit Unrecht, denn die kleinen Staaten bestehen fort, auch wenn wir sie hier nicht repräsentieren. Wollen wir denn wirklich ein Staatenhaus aufbauen, in dem nicht die Staaten alle sind? v. Mühlfeldt: Er wünscht, daß die kleinen Staaten so zusammengelegt werden mögen, entweder miteinander oder mit größeren, und zwar so, daß sie zusammen nicht bloß 1 Vertreter haben. Übrigens finde er allerdings hier ein Prinzip, nämlich das kommunistische. Preußen und Österreich, wenn alle Vertreter einig sind, unterliegen den anderen; sie müßten denn Bayern gute Worte geben. Wenn übrigens hier der Partikularismus vertreten werden soll, so ist da der große Staat größer und energischer und muß in gleichem Maße vertreten werden. Es kann nichts anderes als die Seelenzahl Maßstab sein. Denn gewiß sei Österreich nicht vierzigmal bedeutender als Waldeck, sondern unendlich vielmal. Dem schließt sich Ahrens an. Er wünscht, daß alle kleinen, und nicht bloß die Anhaltiner usw., zusammengelegt werden sollen. Beseler: Es sei ihm doch sehr darangelegen, klar auszusprechen, wie er sich zu Dahlmann verhalte. Er meine nicht zu mediatisieren, wenn er nicht alle Staaten ins Staatenhaus schicken lasse. Entweder man denke mehr an das Haus oder an die Staaten; im Interesse der letzteren könnte man sagen, es sei wichtiger, nicht Haß zu wecken, als ein paar Stimmen mehr oder weniger ins Haus zu schicken. Aber es komme ihm auf das Staatenhaus an, und er wolle von demselben entfernt halten, was bisher schnöde und lächerlich war, davon wünsche er das Staatenhaus frei. Die Nation soll darin sehen, daß wir auf hohem Wege fortschreiten. Waitz: Er komme von anderer Betrachtung zu demselben Resultat. Er wolle ein Staatenhaus, keinen Senat; aber wir haben Staaten von so verschiedener Beschaffenheit, daß wir zu Resultaten kommen müssen wie die Kommission. Nach dem Abwägen der ganzen historischen und politischen Bedeutung eines Staates müssen wir die Vertretung bemessen. Gewiß ist dabei eine gewisse Willkür unvermeidlich. Es finden sich in dieser Betrachtung Staaten, die eben keine Staaten sind, und die deshalb bei einer recht eigentlich politischen Gestaltung, wie das Staatenhaus ist, nicht zu berücksichtigen sind. Wenn er nun nicht diese kleinen Staaten vertilgen könne mit einem Federstrich, so glaube er doch, daß man diesen Kleinsten nicht an der neuen Gründung und als Staaten Teil geben könne. Wenn er eine Linie ziehen solle, so werde er sie aus diesem Abwägen nehmen, ob ein Staat noch eine politische Bedeutung für das ganze Deutschland habe oder nicht. Übrigens sei es wünschenswert, nie unter 2 hinabzugehen, nur bei den freien Städten könnte man es anders machen. Diese Ansicht schließt nicht aus die Zusammenlegung der Ernestiner und Anhaltiner. Tiefer hinunter würde er nicht Stimmen erteilen. Tellkampf hat einen besonderen Antrag, den früheren Ansichten entsprechend, beigelegt[1]. Dahlmann: Gegen die Kreiseinteilung müsse er sich überall erklären. Ebenso gegen die Auslassung; soll sie geschehen, so wünsche er sie lieber weiter als enger, nur die vier freien Städte wünsche er unbeschädigt. Jedenfalls aber würde es doch peinlich sein, wenn etwa 700000 im Staatenhause gar nicht vertreten seien.

[1] Nicht vorhanden.

Rießer: Gegen Tellkampfs System scheine der Einwand zu sprechen, daß wir da unitarischer verfahren als bei dem Volkshause, wo wir selbst den kleinsten Staaten einen Vertreter geben. Übrigens sehe er nicht die Schwierigkeit der kleinen Staaten, wenn sie zusammengelegt werden, und mit welchem Recht wollen wir eine halbe Million aus der staatlichen Vertretung ausschließen?

Es wird abgestimmt.

1. Sollen gewisse kleinere Staaten im Staatenhaus gar nicht vertreten werden? — Angenommen; 13 gegen 5 Stimmen: Dahlmann, Rießer, v. Mühlfeldt, Scheller, v. Rotenhan.
2. Sollen einzelne kleinere Staaten behufs der Vertretung im Staatenhause zusammengelegt werden dürfen? — Einstimmig angenommen.

Es wurde[1] in der Beratung des Reichstages fortgefahren und zwar über die Frage, welche Staaten gar nicht vertreten werden sollen. Römer wiederholt den Wunsch, daß zwar keine Staaten zusammengelegt, sondern daß nur die geeigneten gestrichen werden. Es wird beliebt, das Register von unten auf durchzunehmen.

1. Hamburg. Wigard wünscht diese und die anderen freien Städte zusammengenommen. Rießer bemerkt, daß das Interesse der Städte höchst unterschieden sei, so daß es nicht möglich sei, sie als Einheit zu vertreten. Scheller: Er finde nicht, daß diese Städte anderen Wert als die Staaten haben, die wir streichen werden. Er müsse freilich zugeben, daß Hamburg und Bremen eine Bedeutung haben, und immerhin eine Zierde für Deutschland seien. Daß Frankfurt bedeutend sei, könne er nicht sehen, und die Zierde könne höchstens darin bestehen, daß von 2000 Bürgern sich 30 zu den Waffen gefunden haben. Dahlmann entgegnet, Frankfurt sei immer bedeutend und ehrenwert gewesen, und es scheine nur erwünscht, wo wir in Deutschland republikanische Ordnung gesund und kräftig haben, dies anzuerkennen.

Es wird abgestimmt.

Sollen die vier freien Städte je einen Vertreter haben? — 11 gegen 7 angenommen.

Lauenburg. Rießer: Das Schwierige unseres Systems liegt darin, daß wir gewisse Staaten für abgestorben erklären und sie doch nicht totzuschlagen wagen. Hinge es von den einzelnen Staaten ab, sich zu mediatisieren, so geschähe ihnen kein Unrecht; aber damit würde man sie zu einem rein revolutionären Verfahren auffordern, daß sie zu ihrer Regierung sprechen: Wir verlangen mediatisiert zu werden. Lauenburg ist da in doppelt schwieriger Lage, wegen des völkerrechtlichen Verhältnisses zu Dänemark. Denn Dänemark wird nicht zugeben, daß sich Lauenburg an einen anderen Staat anschließt. Wir erklären es für lebensunfähig, während es gar nicht möglich ist, es zu töten. Daher scheint es höchst notwendig, Lauenburg an einen anderen deutschen Staat anzuschließen. Waitz: Wir können, um weiter in Bildern zu sprechen, diese

[1] In der 79. Sitzung d. 18. Oktober.

gleichsam lebensunfähig geborenen Staaten nicht gerade totschlagen, wie die Vorfahren getan mit solchen schwachgeborenen Kindern. Rießer scheine zu sehr, das Recht der Volksvertreter mit dem des Staates verwechselnd, es für ein Recht des Volkes zu halten, als Staat zu vertreten. In Lauenburg wird gewiß der dänische Landesherr bei der Staatsvertretung eine Bedeutung fordern, die wir nicht wünschen können. Im Gegenteil, es ist aller Grund, Lauenburg zu beseitigen. Er wünsche Lauenburg zu streichen. Scheller: Er wünsche, wie auch schon im Bunde, Lauenburg bei Holstein zu lassen. Deiters: Sollten wir uns nicht beim Zusammenlegen der Staaten vergegenwärtigen müssen, ob wir kleinere einem größeren beilegen in der Art, daß der größere Staat ernennt, aber aus dem kleineren Lande einen? Waitz: Er würde glauben, daß dies nur ein zwitterhafter Zustand ist, denn die Sache ist nicht, aus Lauenburg herzustammen, sondern für Lauenburg einzutreten. Und da ist schwer abzusehen, warum die holsteinischen Stände für Lauenburg ernennen sollen. Rießer vertritt nochmals das Zusammenlegen mit Holstein. Ahrens: Er wünscht, daß gar keine Staaten ausgeschlossen werden, da er einmal die Ansicht habe, daß das Staatenhaus durch indirekte Wahl bestellt werde.

Es wird abgestimmt:

1. Soll Lauenburg gar keine Vertretung haben? — Es soll Vertretung haben; 10 Stimmen gegen 9.
2. Soll Lauenburg mit Holstein zusammengelegt werden? — Angenommen.

Liechtenstein. Es wird beschlossen, daß es gar keine Vertretung habe. — 14 gegen 5.

Scheller hatte bemerkt, es zu Bayern zu legen, da bei den Bedenklichkeiten Österreichs der Staat leicht in der Luft zu schweben kommen könnte.

Hessen-Homburg. Waitz bemerkt, daß man gestern daran war, es zu Darmstadt zu legen; aber es wird, wenn es einst an Darmstadt fällt, dessen staatliche Bedeutung gar nicht ändern. Deshalb schlägt er vor, es schon jetzt zu töten. Scheller: Er würde wünschen, alle Hessen zusammenzuwerfen.

Homburg wird gestrichen. — 17 gegen 5 Stimmen.

Lippe-Detmold. Scheller wünscht, dies und Schaumburg mit Waldeck zu vereinen. Tellkampf bemerkt: Wir sind auf dem Wege, sehr ungerecht zu werden, zumal nachdem die freien Städte erhalten sind. Wigard wird Detmold eventuell an Hannover geben.

Soll Lippe-Detmold gar keine Vertretung erhalten? — 10 gegen 9 keine Vertretung.

Schaumburg-Lippe. — Ebenso.

Beide Reuß. — Ebenso.

„Herr Waldeck“ wünscht Scheller mit Hannover vereint. — Es wird beschlossen, es ganz zu streichen.

Hohenzollern-Hechingen. — Es wird beschlossen, es wegzunehmen.

Hohenzollern-Sigmaringen. — Ebenso.

Beide Schwarzburg. — Ebenso.

Anhalt-Köthen. Waitz: Hier höre seine Grausamkeit auf; die Anhaltiner sind eins der ältesten Stammländer, wachsen demnächst zusammen usw. Er wünsche, daß die Anhaltiner zur Vertretung vereint werden. Rießer macht darauf aufmerksam, daß man denn doch auf die Bevölkerung gewisse Rücksicht nehmen möge; wogegen Waitz bemerkt, daß diese drei kleinen Staaten demnächst zusammen einen Staat bilden, was weder bei den Hohenzollern noch den Lippes usw. der Fall ist. Ahrens: Selbst zusammen werden diese anhaltinischen Länder keinen Staat bilden, und darum müssen wir sie hier streichen. Wigard: Ihn bestimme besonders die politische Rücksicht. Anhalt streichen, würde nur eine Anweisung sein, Preußen zu vergrößern. Tellkampf: Lippe ist eines der glücklichsten Länder, und gewiß lebensfähig. Wenn wir dies gestrichen, wie wollen wir Anhalt erhalten? v. Mühlfeldt: Er habe bis jetzt nur in der Abstimmung die größte Konsequenzlosigkeit bemerkt. Er werde fortan [gegen] alles bis zu der 200000 Matrikelbevölkerung stimmen. Waitz: Er finde allerdings, daß das Prinzip der 100000 wenigstens sehr leicht sei, und er gönne es jedem; er habe noch andere Rücksichten als diese.

Es wird beschlossen, daß die drei Anhalte nicht gestrichen werden — 12 gegen 7,

und daß sie für sich als ein Komplex bestehen sollen — 10 gegen 9 angenommen.

Mecklenburg-Strelitz wird beschlossen, — zu Schwerin zu legen.

Sachsen-Altenburg, -Meiningen, -Koburg, -Weimar wird beschlossen, daß sie zusammen einen Komplex zur Vertretung bilden. — Angenommen mit 13 gegen 6: Detmold, v. Mühlfeldt, Scheller, Zell, Römer, Wigard.

Oldenburg. Ahrens schlägt vor, es zu Hannover zu legen; denn Hannover hat eine sehr unglückliche geographische Lage. Waitz: Er bemerkt, daß Oldenburg nur darum in Hannover, weil Hannover das gar nicht zu ihm gehörige Friesland geschluckt habe. Droysen: Es sei gar nicht mehr an der Zeit, im Interesse der auswärtigen Wehrhaftigkeit, wie Ahrens gefordert, zu arrondieren; wieviel müßte dann erst für Preußen geschehen. Beseler macht aufmerksam auf Rußland, das immer sehr empfindlich gewesen sei in betreff Oldenburgs. Jürgens: Die Bevölkerung von Braunschweig und Oldenburg würde es nimmermehr dulden, an Hannover zu kommen.

Soll also Oldenburg eine selbständige Vertretung erhalten? — Ja; 14 gegen 5: Ahrens, Scheller, Römer, Zell, v. Mühlfeldt.

Nassau. — Ebenso; dieselben Stimmen.

Braunschweig. — Ebenso; ebenso.

Luxemburg und Limburg. — Ebenso; ebenso.

Mecklenburg. — Ist bereits abgemacht.

Holstein (Schleswig siehe Reich § 1). — Ebenso.

Weiteres schien nicht nötig, im einzelnen zu besprechen.

Es wird zur Zahl der Vertreter übergegangen. Wigard: Ihm scheine die Zahl zu groß, er wünsche nur 100. Mittermaier wünscht dasselbe in

Rücksicht auf Amerika und die dort gepflogene Beratung. Die Wirksamkeit des amerikanischen Senates beruhe gerade auf der Repräsentation jedes Staates, und zwar gleicher. Jürgens: Man könne die Sache doch auch anders auffassen, man könnte leicht dahin kommen, daß das Staatenhaus ein Damm gegen das Volkshaus werden müsse, und da könnten 100 leicht zu wenig, leicht zu zugänglich sein. Tellkampf: Wir müssen ein Haus haben, das möglichst leidenschaftlos ist, und dazu gehöre gewiß die kleinere Zahl. Er wünsche jetzt, jedem Staat zwei Stimmen zu geben; nicht mehr, und nicht weniger; denn hier solle nur die Staatenindividualität repräsentiert werden. v. Rotenhan: Unser Staatenhaus ist ein gemischtes. Gewiß wird von den von den Ständen geschickten Mitgliedern nicht sofort anerkannt werden, daß sie ihre Staaten repräsentieren. Es ist unsere Lage doch sehr anders als die Amerikas. Die Vergleichung mit dem Zollverein passe gar nicht. Waitz: Er habe stets den Wunsch gehabt, möglichst ein Staatenhaus zu formen, aber zugleich gewußt, daß wir doch sehr nahe an die Formung eines Senates kommen würden, wie dies einmal in unseren deutschen Verhältnissen liegt. So erkläre er sich auf das bestimmteste gegen eine Gleichstellung aller Staaten. Weil wir keine Kreiseinteilung gewählt, so dürfen wir nicht mehr an diese denken. Es fragt sich, was ist am zweckmäßigsten, um diesem Hause das nötige moralische Gewicht zu geben. Je weniger, desto würdigere Männer wird man senden. Aber es ist eine große Schwierigkeit, ja Unwahrscheinlichkeit, daß man lauter Männer ersten Ranges hinbringen wird, und dann muß die Zahl eine größere sein, um gegen das Volkshaus Stand zu behaupten. Gewiß wird eine große Versammlung bedeutender und imponierender sein, als eine kleine; wenn die 500 Vertreter des Volkshauses etwas großes Populäres beschließen, so wird es einer kleinen Majorität von 100 Mitgliedern schwer werden, dagegen aufzutreten. Rießer: Ihm scheine das Staatenhaus recht eigentlich eine Bürgschaft für das Volkshaus, daß dies ohne Partikularismus sein werde; denn wenn Preußen nicht im Staatenhaus anders als Oldenburg vertreten wird, so wird sich der Partikularismus ins Volkshaus werfen. So ist das Staatenhaus gleichsam ein Sicherheitsventil. Aber ein wirkliches moralisches Gleichgewicht gegen das Volkshaus sei nur möglich, wenn man etwa 200 Mitglieder habe. Ahrens: Er habe einen fremden Geist in diesem Entwurf gefunden, keinen echten germanischen Geist. Er hätte im oberen Hause gern ein gewisses ständisches Element gehabt. Jetzt sehe er, wie im Volkshause, nur das atomistisch abstrakte Prinzip wie in Frankreich und Amerika. Er sei überzeugt, daß wie im zweiten Hause die Einheit, so im ersten die Gliederung, aber nicht nach Staaten, sondern nach Ständen eingeführt hätte [werden müssen]. Er hoffe, daß sich später diese Bildung noch nachholen werde. Dahlmann: Er gebe der Ansicht von Ahrens insofern Raum, als das deutsche Volk, wenn beide Häuser fertig sind, weniger nach dem Staate, als nach der Würdigkeit der Individuen sehen wird, und diese Würdigkeit wird besonders nötig sein, damit das Staatenhaus mit Nachdruck nein sagen könne gegen das Volkshaus. Wenn wenige vielen gegenüber mit Gewicht nein sagen sollen, so müssen sie andersartig sein als jene.

Er wünsche, daß wir eben auf 200 etwa bleiben. Zell: Er wünsche, weder 100 noch 200 sei festzustellen, sondern, da doch qualitativ verfahren werden muß, erst die Verhältnisse ungefähr festzustellen. Tellkampf: Er müsse sich gegen Dahlmann aussprechen, da dessen Gründe die gewichtigsten seien. Gewiß müßten alle bedeutendsten politischen Talente ins Oberhaus, und das gibt hinreichend Gewicht. In Washington sind 50 Senatoren gegen 500. Jürgens: Tellkampf nehme seine Ansicht von Amerika her, was er gar nicht gelten lassen könne. Es ist in allen Dimensionen Verschiedenheit. Das meiste Wesentliche sei schon gesagt, er wolle nur noch eins anführen: Es wäre doch eine Möglichkeit, daß uns Österreich verloren gehe, und dann wäre man denn doch zu schwach. Römer: Mag das amerikanische System prinzipiell das Richtigere sein, so haben sich unsere Dinge so gestaltet, daß sie nach ihrem eigenen Maß gemessen werden müssen. Zudem würden wir eine Gleichstellung der größeren Staaten gegen diese schwer durchsetzen. Übrigens sei er doch auch der Meinung, daß eine geringe Zahl von Mitgliedern vernünftigere Beschlüsse fasse. Er denke, daß ein Staatenhaus von 100 bis 150 nicht zu gering sei. Endlich müsse er sich noch gegen die ständischen Ideen von Ahrens aussprechen; den altständischen Formen ist ihre Spitze abgebrochen, und selbst Ackerbau und Handel und Gewerbe drängen mehr und mehr dazu, sich auszugleichen. Detmold: Auch er würde am liebsten 150 haben, sonst seien von den verschiedenen Rednern seine Ansichten mitgeäußert.

Es wird abgestimmt:

1. Soll die Zahl ungefähr 200 sein? — Abgelehnt; 9 gegen 8.
2. Soll die Zahl aus 150 bis 200 bestehen? — 10 gegen 9 angenommen.

v. Soiron macht darauf aufmerksam, daß in Zukunft der Partikularismus der Staaten aufhören und an seine Stelle der der Stämme treten werde. Ahrens stimmt dem bei; es werde sich nur fragen, wieviel und welche Stämme sich in dieser Weise geltend machen würden. Wigard: Dieser Stammespartikularismus werde namentlich in den größeren Staaten von Bedeutung und Wichtigkeit werden, die mehrere Stämme in sich hielten. Er würde, da man in den vorgeschlagenen Zahlen kein Prinzip finde, das des progressiven Verhältnisses vorschlagen, so daß die kleineren Staaten nach größeren Prozentsätzen vertreten werden als die größeren. Droysen entgegnet das Notwendige; es kommt allerdings auf ein Ponderieren mannigfacher Verhältnisse an. Waitz fügt hinzu, deren seien mehrere erwähnt, es könne noch hinzugenommen werden der Gegensatz von Küste und Binnenland usw. Wigard meint, wenn man mit solchen Dingen in die Paulskirche oder vor das Publikum trete, werde man wohl nicht groß Furore machen, man müsse eben ein Prinzip nehmen und zugrunde legen, etwa Bevölkerung, und dann könne man nach weiterer Rücksicht noch dies und das hinzulegen. Dahlmann: Man habe Hinreichendes berücksichtigt. Er wünsche übrigens, daß man in betreff der beiden großen Staaten zu der Zahl des früheren Entwurfs (26 und 30) zurückgehe. Ahrens: Er müsse anerkennen, daß hier verschiedene Prinzipien

zu konkurrieren haben, sichtlich sind die Küstenlande in ihrer Handelsentwicklung zurückgedrängt worden; sie müssen in betreff dieser Sache eine gewisse Überlegenheit haben. Es wurde wieder her und hin geredet, und v. Soiron bemerkt sehr richtig, daß wir dies Deutschland, aus dem wir ein Staatenhaus machen sollen, nicht so prinziplos konstruiert haben. Scheller meint, es berechtige uns dies nicht, noch weiter prinziplos zu verfahren; und daher sei Wigards Ansicht empfehlenswert. Wigard trägt darauf an, daß neue Vorschläge gemacht werden sollen, oder vielmehr, daß jeder sich nach seinem Prinzip die Entwürfe mache. Droysen bemerkt, daß das der sicherste Weg sei, zu gar keinem Resultat zu kommen. Tellkampf meint, daß nach den Abstimmungen die ganze Frage noch offen ist usw. v. Rotenhan: Wir haben hier im allgemeinen das Verfahren, daß erst die Beschlüsse gefaßt und dann die Motive geschrieben werden. Er wünsche, daß hier das Umgekehrte gemacht werde. Wir könnten ganz wohl unter Festhalten der bisherigen Grundsätze jemanden die Motive ruhig ausarbeiten lassen, während wir selbst weiter beraten. Dahlmann: Er sei sich der Motive völlig klar; es sei wesentlich, die Kleinen zu streichen, jedoch den Mittleren ein richtiges Verhältnis herzustellen, die großen endlich, die schon so stark wiegen, etwas zurückzuhalten. Schreiner ist so vorsichtig, daran zu erinnern, daß man doch nicht Zählungen aus verschiedenen Jahren zusammenrechnen möge. Vorsitzender bemerkt, daß man doch endlich zu Resultaten kommen müsse; er schlägt vor, nach Dahlmanns Prinzip (?) die Sache morgen wieder vorzunehmen.

Soll über die Vorschläge des Entwurfes in der nächsten Sitzung beraten werden nach Maßgabe der Dahlmannschen Motive? — Angenommen.

Zunächst wurde[1] der Katalog der Cottaschen Buchhandlung zur Auswahl von Büchern für die Bibliothek der Nationalversammlung an Ahrens übergeben. Es wurde zur Beratung von § 3 zurückgekehrt. Beseler legte eine neue Verteilung von Stimmen vor[2]: Preußen 40, Österreich 36, Bayern 16, dann ein möglichstes Behalten der Zahlen für die Mittelstaaten, endlich Luxemburg, Limburg, Braunschweig, Nassau, Oldenburg je 2. Rießer bemerkt, daß die vier thüringischen Fürstentümer mit 6 wohl zu hoch angesetzt sind. Es wird zur Verteilung der einzelnen übergegangen.

1. Jede der vier freien Städte: 1 Vertreter.
2. Die drei anhaltischen Fürstentümer: Nach Beselers Vorschlag 1 Stimme.

Briegleb wiederholt seinen Einwurf, daß alle kleinen Staaten vertreten sein müßten; worauf entgegnet werden konnte, daß eben diese Sache schon abgestimmt sei.

Es wird beliebt: 1 Stimme.
Luxemburg-Limburg: 2 Stimmen.
Oldenburg: 2 Stimmen.
Braunschweig: 2 Stimmen.
Nassau. Gegen die vorgeschlagenen 2 Stimmen werden 4 vorgeschlagen.

[1] In der 80. Sitzung d. 20. Oktober. [2] Nicht vorhanden.

Wigard, sich berufend auf seine Berechnung, wünscht 3 Stimmen, und findet nicht, daß eine ungerade Zahl sehr große Übelstände hat. Ahrens findet aus seiner Auffassung her nicht nötig, auf die geraden Zahlen einzugehen. Tellkampf ist der entgegengesetzten Meinung. Rießer: So gut sich Regierung und Stände über einen verständigen müssen, ebensogut über einen dritten.

Es wird beschlossen, daß Nassau 3 Stimmen erhalte.

Die vier sächsischen Herzogtümer. Briegleb findet, daß man nicht zusammenwerfen sollte, wenn man eine so große Zahl von Vertretern geben will. Waitz bemerkt dagegen, daß man ja nicht bloß nach der Bevölkerung habe gehen wollen, und daß er gerade in dieser Verbindung dieser Territorien etwas Bedeutendes [sehe]. Diesen Grund, sagt Wigard, könne er gar nicht in Anschlag bringen; mit der Zahl 6 würden wir diese Fürstentümer doch zu sehr gegen Nassau begünstigen. Simon: Dadurch, daß wir die Vertretung einzelner Staaten gestrichen, andere zusammengeworfen haben, wollten wir zur Mediatisierung veranlassen; dann müssen wir auch die Mittel wollen, und so schlage er, damit sie sich nicht gerade teilten, 5 Vertreter vor. Dahlmann: Wir müssen diese Fürstentümer in eine Kategorie mit beiden Hessen bringen. Wieder verläuft sich die Debatte in die Prinzipienfrage, ob wir bloß nach den numerischen Verhältnissen oder auch nach anderen Berücksichtigungen unsere Verteilung machen. Beseler erörtert nochmals die Bedeutung dieser Gruppe: Thüringen, Mecklenburg, beide Hessen, Holstein. Er wünscht, daß diese, als in sich der Bedeutung nach gleichwiegend, gleich vertreten werden mögen, nämlich mit 6.

Sollen also die vier Fürstentümer Mecklenburg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Holstein mit Schleswig und Lauenburg je 6 Vertreter haben? — Angenommen.

Es wird zugleich nachträglich beantragt, daß Nassau 4 Stimmen erhalte. — Angenommen.

Baden wird angesetzt auf 8.

Sachsen, Hannover, Württemberg je 10.

Bayern 16. v. Rotenhan bemerkt, daß das zu gering ist; er wünscht wenigstens 18. Es blieb bei 16 Stimmen.

Österreich. v. Mühlfeldt findet die vorgeschlagenen 36 nicht der Größe dieses Staates angemessen. Er wünsche, daß beide Großstaaten so viel Stimmen haben, wie alle Staaten zusammen. Beseler meint, daß man den kleinen Staaten die Garantie schuldig ist, daß sie sich gegen die beiden großen Staaten behaupten können. Jürgens: Nach Mühlfeldts Idee würden wir uns doch zu sehr von der Idee des Staatenhauses entfernen, die doch immer noch bei uns zugrunde liegt. Andere Verhältnisse, etwa der Gegensatz von Küste und Binnenland, von Konfession usw. scheinen nicht weiter in Rücksicht kommen zu können. Der Antrag Mühlfeldts wurde abgelehnt, Österreich mit 36 Stimmen angenommen.

Preußen. 40 Stimmen vorgeschlagen. Tellkampf hebt hervor, daß Norddeutschland zu schwach gegen Süddeutschland vertreten werde. Er

wünsche deshalb nochmalige Revision. v. Rotenhan bemerkt, daß Norddeutschland 81 gegen 84 Süddeutschland habe. Es wurden für Preußen 40 Stimmen beliebt.

Es wird zu § 2 zurückgekehrt; es wird vorgeschlagen: „Das Staatenhaus wird auf folgende Weise gebildet". Beseler macht einen anderen Vorschlag und wünscht die Sache der Kommission zurückgegeben.

In betreff des § 3 bemerkt[1] Dahlmann noch: Es mache ihm eine Sache bedeutende Skrupel. Wir haben in den Grundrechten den Satz, daß alle Deutschen sich gleich sein sollen vor dem Gesetze, und nun haben wir etwa 700000 Deutsche, denen es nicht erlaubt ist, in das Staatenhaus einzutreten; es ist eine capitis diminutio für die in Schwarzburg, Hohenzollern usw. Geborenen. Er trage darauf an, daß den ausgeschlossenen Staaten gestattet sein möge, sich einem der größeren deutschen Staaten (über 10 Repräsentanten) in betreff der Wählbarkeit zuzugesellen. Er schlage dies vor, ohne gerade zu meinen, daß dies das geeignete Mittel sei. Waitz: Er könne dies Bedenken nicht teilen; er sehe die Vertretung im Staatenhaus nicht als ein Recht des Volkes und der einzelnen Individuen, sondern als Recht der Staaten an. Es sei auch dies ein Vorzug wie viele, den größere Staaten ihren Angehörigen gewähren. Es sei nicht eine Herabsetzung der in den Staaten vorhandenen Individuen, sondern der Staaten. Es sei dasselbe wie in der Militärverfassung. Wollen wir überhaupt auf das Hinschwinden der kleinen Staaten wirken, so müssen wir diese Last nicht abnehmen. Dahlmanns Vorschlag scheine gar nicht angemessen; es sei unser ganzer Plan gestört, wenn z. B. Württemberg durch einen Hohenzollern vertreten werden könnte. Ahrens: Er habe sich von Anfang an mit den hier getroffenen Bestimmungen nicht befreunden können und freue sich, daß Dahlmann die Sache nochmals angeregt habe; er wünsche die ganze Sache nochmals erörtert. Es wird bemerkt, daß die Minorität doch nicht immer wieder das Beschlossene in Frage stellen dürfe. Es wird beschlossen, auf Dahlmanns Vorschlag nicht weiter einzugehen.

Beseler bemerkt, daß nach den authentischen Zahlenverhältnissen, die ihm nun vorliegen, drei Bedenken in betreff der Zahlen bleiben. Es scheine ihm Bayern mit 16 zu gering angesetzt, er wünsche 18. Sodann finde sich, daß Luxemburg und Limburg fast mit Nassau gleichstehe; er wünsche, daß hier 4 Vertreter gesetzt werden. Endlich die beiden Lippe haben fast so viel wie die Anhaltiner Bevölkerung, und es könnte zur Frage kommen, ob man ihnen nicht eine Stimme geben wolle; um so mehr, da die Lippes sich entschieden gegen die Mediatisierung ausgesprochen haben. Dahlmann stimmt in betreff der letzteren nicht bei, wohl aber in betreff von Luxemburg und Limburg. Simon: Er wünsche, wenn man überhaupt zurückgehe, noch weiter zurückzugreifen, da ihm die freien Städte und einzelne kleine Staaten zu gut fortgekommen scheinen. Auch Römer erklärt, daß wenn einmal der gefaßte Beschluß nicht bindet, auch er noch mancherlei zu wünschen habe.

---

[1] In der 81. Sitzung d. 21. Oktober.

Soll man die Zahl Bayerns nochmals behandeln? — Es wird diese Frage bestritten und nicht beantwortet. Man stellt andere und andere Fragen. Endlich:

Soll überhaupt noch auf Diskussion über Abänderung der Stimmenzahl eingegangen werden? — Verworfen.

§ 4. Ahrens: Er halte sich verpflichtet, zu erklären, daß er nicht um jeden Preis einen Senat schaffen wolle. Er erkenne wohl, daß man hier weder Senat noch Staatenhaus schaffe, aber finde, daß man mehr nach der Seite des Senats neige. Daher wünsche er ein ganz anderes System, nämlich Wahl durch das Volk, weder durch die Stände noch durch die Regierung. Tellkampf erklärt sich dagegen, indem dieser Vorschlag reinweg zu einem Senat führen würde. Wenn man wünscht, daß viele tüchtigste Männer in das Staatenhaus kommen, so ist es notwendig, daß die Regierung mit ernenne. Denn künftig werden die besten und bescheidenen Männer nicht sich den Widerwärtigkeiten der Wahl aussetzen. Auch würden wir dann alle Vorzüge der doppelten Beratung verlieren; denn das erste Haus wäre nur Ausdruck desselben, was im zweiten Hause. Zell: Er wolle eine Staatenkammer, die nur modifiziert ist durch die Verhältnismäßigkeit der Größe einzelner Staaten. Da in diesem ersten Haus der Partikularismus vertreten sein soll, so wünsche er es jedem Staat überlassen, wie er seine Vertretung für das Staatenhaus organisieren wolle; er schlage vor:

„Die Mitglieder werden von dem einzelnen Staat auf dem von diesem verfassungsmäßig beliebten Wege ernannt".

Jeder Staat wird am besten wissen, wie er sein partikularistisches Interesse am besten vertrete. Detmold: Solange er an ein reines Staatenhaus gedacht, habe er geglaubt, daß nur die Regierung ernennen müßte. Jetzt bei dem angenommenen gemischten System scheine ihm der im Entwurf vorgeschlagene Weg der richtige. Römer: Im Volkshause soll das ganze Deutschland, im Staatenhause die partikularistischen Interessen vertreten werden. Daher könne er sich nicht mit dem von Ahrens vorgeschlagenen Pleonasmus vereinen. Ebensowenig mit Zell. Soll die Wahl der Regierung allein überlassen werden, so scheine ihm das nicht richtig. Denn Regierung und Stände sind der Staat. Endlich scheine ihm die Gleichförmigkeit, die so notwendig sei, nicht mit Zells Vorschlag gewahrt werden zu können. v. Mühlfeldt: Er würde für die Wahl durch die Regierung sein, wenn er nicht einsähe, daß damit das Vertrauen des Staatenhauses vernichtet werden würde. Er wünsche wenigstens, daß die zweite Hälfte, Vertreter von der Regierung, aus den durch die Stände Vorgeschlagenen ernannt werde. Wigard: Will man noch glauben, daß im Staatenhaus die Partikularinteressen vertreten werden, so muß man die Volksvertretung allein wählen lassen usw. Waitz: Er leugne, er weiß nicht zum wievielten Male, daß dies keine Staatenkammer sei. Es sei denn doch eine Begriffsverwirrung, daß man nur das, was in Amerika ist, eine Staatenkammer nennen will. Gerade daß wir eine Anzahl nicht lebensfähiger Staaten ausgeschlossen, beweist, daß wir auf dem rechten Wege der Staaten-

kammer sind. Und er stimme im wesentlichen dem Vorschlage bei, obschon er an manche andere Möglichkeiten gedacht habe. Es ist klar, daß ein Ministerium, wenn es ganz im Sinne der Stände ist, doch seinen Blick auf andere Persönlichkeiten wendet, als die Stände. Die Regierung wird nicht so sehr Berühmtheiten als Spezialitäten berufen. Simon: Auch er gehe davon aus, daß das Partikularinteresse im Staatenhaus vertreten sein soll. Aber auch bei dieser Ansicht könne er nicht anders, als sich dem Antrage von Ahrens anschließen, nur eventuell würde er mit Wigard stimmen. Gegen den hier gemachten Vorschlag habe er einzuwenden, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen die Regierungen schnell wechseln, es also bedenklich ist, sie auf acht Jahre ernennen zu lassen. Ahrens: Er habe nichts gehört, was ihn von seiner Ansicht abbringe. Die Schweiz habe in seinem Sinne verfahren. Er sei völlig entschieden, daß eine erste Kammer für einen großen Staat notwendig und kein Pleonasmus sei usw. Eigentlich hätte er gewünscht, daß zuerst diese Vorfrage entschieden werde, ob die Wahl vom Volk selbst ausgehen solle oder nicht. Doch müsse er auf die Vorlage eingehen. Er finde darin großes Bedenken, daß man in diese Zwiespältigkeit gekommen. Es hat große Bedenken, daß man zwei Kategorien von Deputierten in einem Hause hat. Die Deputierten der Regierung werden stets verdächtigt werden. Es gebe nur ein Mittelsystem: Vorschlag von der einen, Ernennung von der anderen Seite; aber auch dies sei illusorisch. Er wünsche Ernennung durch die Stände, und die Regierung wird indirekt den größten Einfluß auf diese Ernennungen durch die Majorität haben, die sie leitet. Mittermaier: Wenn wir auch nicht ganz der Idee des Senates treugeblieben sind, so können wir doch durch die Wahl viel tun, das Vertrauen zu gründen. Amerika sei sehr lehrreich. Der Senat ist regelmäßig anderer Meinung, wo die Kollision der Interessen zwischen der Volksmeinung und den einzelnen Staaten ist. An dem Senat bricht sich das Ungestüm des Volkes und des Volkshauses. Besonders wird gerühmt, daß im Senat Leute sitzen, die mit den Geschäften vertraut sind. Gerade dies müssen wir zu erreichen suchen. Im Senat soll das Interesse der Staaten als Individuen durch Kundige vertreten werden. Danach hat der Entwurf vieles für sich; aber auch großes Bedenken, die zwei Kategorien von Abgeordneten werden sich schwer ausgleichen. So scheint es ihm wünschenswert, nur durch die Stände wählen zu lassen. Wenn dies nicht durchgehen sollte, so könne er nur wünschen, daß die Wahl der Regierung so gut ausfalle, daß sie die Verdächtigung überwinde. v. Rotenhan: Er glaube, daß das Staatenhaus zum Wohl des Ganzen die Wirkung als erste Kammer übernehmen werde. Die gegen die Zusammensetzung gemachten Bedenken teile er nicht. Das Mißtrauen sei nicht zu erwarten; schon jetzt waren erste Kammern zum Teil durch die Regierungen beschickt, und nie hätten diese Mitglieder minderes Vertrauen gehabt. Dazu komme, daß diese von der Regierung ernannten nicht im eigenen Lande, sondern in dem Zentrum Deutschlands wirken, wodurch sie schon unabhängiger stehen. Man würde ohne Ernennung der Regierung die besten und kundigsten Kräfte zu großem Schaden des Reichs entbehren, ein Vorwurf, der auch Mühlfeldts Vorschlag treffe. Wippermann: Man muß wenigstens soviel

als noch möglich von der Idee des Staatenhauses festhalten; es ist notwendig, daß man Männer sende, die die Staaten und ihre Bedürfnisse kennen. Ihm scheine der gemachte Vorschlag gut. Das Bedenken Simons in betreff des Wechsels sei das einzig Erhebliche, vielleicht könne man die von der Regierung Gesandten revocables machen. Römer: Auch er gehe von einem ganz demokratischen Standpunkte aus und müsse doch gegen Wigard und Konsorten sprechen. Wir haben im Staatenhause Staaten zu vertreten, und diese sind nicht bloß Volk, sondern auch die konstituierten Gewalten, und diese selbst sind eben nicht mehr anders als demokratisch möglich. Es ist seltsam, daß man noch immer Furcht vor den Regierungen habe, diese können nur mit der öffentlichen Stimme kongruent sein. Wenn man der Regierung alle Macht, alles Vertrauen nehmen will, so ist Regieren unmöglich, und er möchte die Minister sehen, die sich noch dazu hergeben wollen, Organe der wechselnden Masse zu sein. Wir bedürfen eine demokratische Stabilität, sonst geht die Freiheit völlig zugrunde. Beseler: Unsere Versammlung zeige doch wohl, daß selbst von dem Volk direkt Gewählte nicht vor Mißtrauen sicher sind. Doch scheine ihm die ganze Sache so klar und die Prinzipien so deutlich gegeneinander ausgesprochen, daß man wohl zur Abstimmung schreiten könne. Wigard: Er habe eine ganz andere Ansicht von der Demokratie als Römer; er halte nur dann eine demokratische Verfassung für richtig, wo die Gesetzgebung allein in Händen von Volksvertretern liegt, die Exekutive dagegen ganz von der Gesetzgebung ausgeschlossen ist; wo sie genehmigen oder verwerfen kann, da ist keine demokratische Verfassung. Ferner, es wird künftig in den Ständen eine viel größere Stabilität sein als in den Regierungen usw.

Zur Abstimmung:

1. Soll § 4 erster Satz, erste Hälfte angenommen werden: „Die Mitglieder werden zur Hälfte durch die Regierung"? — Angenommen.
2. Zweite Hälfte: „und zur Hälfte durch die Volksvertreter der einzelnen Staaten ernannt"? — Angenommen.
3. Der zweite Satz: „wo zwei Kammern sich finden, wählen diese in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenzahl"? — Angenommen.

Zwischendurch kommt die Frage, ob der Ausschuß durch Abstimmung den Schluß bestimmen könne, zur Sprache, und wird durch Beschluß angenommen.

[1]*§ 5. Wigard schlägt vor: „Die Volksvertretung schlägt vor, und die Regierung wählt". Es bedürfe wohl keiner Motivierung, der Vorschlag des Ausschusses gehe gegen das demokratische Prinzip.* Beseler: Wenigstens so viel Rücksicht dürfe die Kommission erwarten, daß man Gegengründe gegen sie vorbringe.*[1] v. Rotenhan für den Ausschuß. Waitz ebenso.* Wippermann: Er stimme im Prinzip mit Wigard überein; aber praktisch sei dies nicht für die freien Städte, sondern nur für Anhalt. Rießer: Die Sache habe für die neue Form, die sich die Städte geben werden, kaum noch eine Bedeutung. Beseler: Es seien Zweckmäßigkeitsgründe, die den Entwurf bestimmt haben; und da sei gewiß eine kleine Zahl Personen geeigneter, Vor-

[1] Von * bis * von Beselers Hand.

schläge zu machen, als große Wahlkörper. Detmold: Vielleicht könne man hier Zells Antrag aufnehmen, daß die betreffenden Staaten selbst bestimmen mögen. v. Soiron: Wenn die Regierung vorschlägt und die Vertretung wählt, so wird diese mehr Vertrauen haben usw. Die weitere Erörterung erledigt im wesentlichen Rießers Bedenken.

Soll § 5 angenommen werden? — Angenommen; 20 gegen Wippermann, Wigard, Simon, Ahrens, Tellkampf.

§ 5a[1]. Scheller: Er sei mit dem Prinzip einverstanden, vermisse nur ein Kompelle, wenn die Staaten sich nicht einigen können; er schlage vor: „wenn keine Vereinigung zusammenkomme, entscheidet die Reichsgewalt". Beseler: Es scheine, daß die Stände gegen so hemmende Regierungen klagen werden und so wird sich die Sache erledigen. Im zweiten Teile des Paragraphen wünscht Waitz statt „Reichsregierung" gesagt „Reichstag". Beseler: Die Kommission habe diese Sache erörtert und nicht finden können, daß hier nicht die Regierung genüge, ein Abkommen zu genehmigen, das selbst der Bildung des Reichstags vorausliege. Waitz: Hiernach glaube er, daß dieser ganze Passus fehlen könne, denn ein Reichsinteresse, das die exekutive Gewalt zu wahren genüge, sei nicht der Rede wert. Er habe nur Bestätigung durch den Reichstag gewünscht, weil ein Interesse der Reichsverfassung beteiligt sei; da dies nicht die Meinung, so bedarf es keiner Genehmigung. Beseler: Es sei doch nicht ganz so; es könnten dabei mancherlei Klauseln gemacht werden, die eine solche Vorlage notwendig machen. Das Interesse des Reiches müsse für alle Fälle gesichert werden.

Der erste Satz von § 5a wird — angenommen.

Der zweite Satz: „das Prinzip ... nicht verletzt werden" — angenommen.

Soll der Schluß: „und das ganze Abkommen ... vorzulegen" gestrichen werden? — Nicht streichen; 6 gegen 14.

Soll es da heißen „Reichsregierung"? — Angenommen; 12 gegen 8.

§ 6. Dahlmann meint, es sei hier wohl ein Amendement nötig: Wenn z. B. Homburg demnächst an Darmstadt fällt, so bedarf es keiner Erhöhung. Er schlage vor: „mit einem anderen im Staatenhause vertretenen". Tellkampf: „verbunden wird und der neue Staat wenigstens 100 000 Einwohner hat". Wigard ist mit beiden Positionen einverstanden. Rießer: Er sehe nicht ein, warum man den kleinen Staaten die Aussicht nehmen wolle, durch Vereinigung Stimme zu gewinnen. Der Paragraph, wie er stehe, sei von der Ansicht ausgegangen, daß jeder Staat vertreten werde. Er schlage vor:

„Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa notwendig werdende Modifikation in der Zusammensetzung im Staatenhause" (salva redactione.)

Tellkampf: Er besorge, daß damit stets das ganze Staatenhaus in Frage gestellt wird. Es wurde jener Antrag Rießers — angenommen.

[1] Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung dieses § 5a ist aus dem § 6 der Anlage 2b zu entnehmen.

§ 7. Rießer: Er erkläre sich gegen die 40 Jahre entschieden: Wir verfallen damit ganz in die Kategorie des Senats. Mittermaier schlägt 30 vor und wünscht, daß der zu Wählende eine Zeitlang Bürger des betreffenden Staates gewesen sei. Dahlmann: Er wolle den 40 Jahren nicht zu hartnäckig das Wort reden; aber es sei nicht unwichtig, einige Beschaffenheitsunterschiede mehr gegen das Volkshaus geltend zu machen. Er denke sich als vorzüglich geeignet im Staatenhaus, daß ein solcher die Vertretung daheim und im Volkshaus durchgemacht habe. Tellkampf wünscht 30 Jahre. Simon: Er wünsche, daß das passive Wahlrecht gar nicht beschränkt werde, da wir das aktive schon so beschränkt haben. Ahrens: Ihm scheine eine Bestimmung über das Alter doch heilsam; namentlich um die Regierungen zu beschränken (sonst könne der Minister seine kleinen Jungen schicken, bemerkt sub rosa Detmold).

Zur Abstimmung:

1. Soll gar kein Alter angeführt werden? — Verworfen; Rießer, Wigard, Simon.
2. Soll 40 Jahre sein? — Verworfen.
3. Soll 25 Jahre sein? — Verworfen.
4. Soll 30[1] Jahre sein? — Angenommen.

Hierauf zieht Simon seinen Antrag in betreff von Nr. 1 und 3 zurück, da schon das Prinzip des freien passiven Wahlrechts zerbrochen sei.

Somit ist der ganze Paragraph angenommen.

§ 8. Beseler erläutert: Es habe weder zu viel Stabilität, noch zu viel Beweglichkeit wünschenswert erschienen, und dies schien in der Form der Ergänzung erreichbar. Tellkampf: Hiernach also trete nur die Hälfte alle vier Jahre aus, entsprechend der Neuwahl für das Volkshaus; seine sonstigen Bedenken seien erledigt. Mittermaier schlägt vor, ganz nach amerikanischem Muster auf sechs Jahre zu wählen und [daß] alle zwei Jahre ein Drittel ausscheide. Waitz: Er habe große Abneigung gegen teilweise Ergänzung ständischer Körper. Es sei ein Mittelweg, der nicht gut tue. Er wage keinen bestimmten Antrag, aber erkläre sich vorerst gegen den Entwurf. Ahrens: Da die Ernennung durch die Regierungen angenommen, so wolle er nicht, daß uns auf acht Jahre Senatoren von Männern gesandt werden, die so bald wieder fallen. Ebenso spreche er gegen die partielle Erneuerung. Er kenne den Nachteil aus Belgien her, wo die Wahlaufregung bei partieller Erneuerung ebensogroß sei wie bei allgemeiner. Wigard wünscht nur vier Jahre und keine Ergänzung. Es bilde sich sonst ein Usus, und die neuen Kräfte, die eintreten, sind dann von der alten Gewohnheit niedergedrückt. Die Klagen des Volks sind überall gleich groß über diesen Modus der Ergänzung. Tellkampf: Er müsse für diese Ergänzung sprechen. Die guten Erfolge sind vor allem, daß sich die Geschäftskenntnis fortpflanzt, während die neuen Mitglieder das frische Blut hinzufügen. Die glücklichste Kombination. Die Erfahrung Amerikas ist hierin vollkommen rechtfertigend, nie hat es ein amerikanischer Staatsmann angegriffen,

[1] Geschrieben scheint 20, es muß aber, wie sich aus der späteren Zusammenfassung der Beschlüsse ergibt, 30 heißen.

und aus der Union [sei es] in alle Einzelstaaten übertragen. Wippermann wünscht totale Neuerung; aber diese müsse nicht so oft sein wie im Volkshause, und doch mit derselben zusammenfallen. So wünsche er, daß das Staatenhaus alle acht Jahre erneut werde. Dahlmann: Er sei überhaupt gegen diese neumodische Theorie von Ergänzung. England habe es nie gebraucht; allerdings werden wir dem Staatenhaus größere Stabilität wünschen, aber dazu genügen die acht Jahre vollkommen, und gewiß werden die erprobten Männer des Hauses von Ständen und Regierung wieder erwählt werden. Ahrens: Nach Berichtigung eines früheren Irrtums erklärt er sich für die partielle Erneuerung. Römer: Man spricht von einem schnellen Volksleben, er gebe es zu, aber es ist nicht möglich, daß sie so galoppierend schwindsüchtig weiterleben. Vielleicht seien acht Jahre etwas lang, aber das sei nicht so wichtig. Die Erneuerung betreffend, scheine ihm dies eine Frage der Erfahrung zu sein: Sechs Jahre für eine Volkskammer sind in Württemberg stets als zu lang erschienen, und der Ausschuß, der überbleibt, sei eine Korruptionsanstalt. Baden sei ihm sehr lehrreich, und er glaube es für Deutschland gut, zu erneuern. Beseler: Die Frage hänge mit der anderen zusammen, ob das Staatenhaus könne aufgelöst werden. Er sei dagegen und gehe daher von der Unauflösbarkeit aus. Dann aber muß ein geistiger Wechsel möglich werden. Nehme man an, daß das nächste Staatenhaus im Augenblick tiefer Aufregung zustande komme, dann wäre ohne Medium der Änderung ein sehr bedenkliches Staatenhaus da. Dies könne ebensogut zu demokratisch oder zu reaktionär konservativ sein. Aus allen diesen Erwägungen sei es zu diesem Entwurf gekommen. Wigard: Er wünsche nur Wahl auf vier Jahre, und alle zwei Jahre Erneuerung. Tellkampf: Wir müssen noch einen Umstand ins Auge fassen, nämlich, daß sich ein aufgeregtes Volk leichter bei kurzer Wahl beruhigt. Darum scheine ihm Mittermaiers Vorschlag günstig. Detmold: Abgesehen von der Erneuerung stelle er den Antrag, daß auf sechs Jahre und zwar mit dreijähriger Erneuerung gewählt werde, damit die Wahl mit der des Volkshauses nicht zusammenfalle. v. Rotenhan: Er stimme damit, wünsche nur eine transitorische Bestimmung, daß dies jetzt zuerst zustande kommende Staatenhaus ganz nach einigen Jahren erneuert werde.

Zur Abstimmung:

1. Soll es heißen acht Jahre ohne teilweise Erneuerung? — Abgeworfen; nur Dahlmann.

Man streitet über die weitere Fragestellung; es wurde beliebt, jede Jahresbestimmung erst ohne, dann mit Erneuerung zur Frage zu stellen.

2. Soll es heißen mit Erneuerung acht? — Abgelehnt.
3. Soll es heißen sechs Jahre ohne Erneuerung? — 11 gegen 9 abgelehnt.
4. Soll es heißen sechs Jahre mit Erneuerung? — Angenommen.

Zunächst wurde[1] eine Eingabe des Kommissarius für Lippe, die Nichtvertretung des Fürstentums im Staatenhause betreffend, mitgeteilt. Sodann

[1] In der 82. Sitzung d. 25. Oktober.

wurde auf Antrag der Schulkommission, die Überweisung der sämtlichen, das Schulwesen betreffenden Petitionen an sie betreffend, beschlossen, dieselbe aufzufordern, die Schriftstücke von Herrn Scheller in Empfang zu nehmen.

Es wurde zur Beratung des Entwurfs über den Reichstag fortgeschritten.

§ 9. Ahrens schlägt vor, aus Rücksicht auf die sechs Jahre des Staatenhauses die Wahl des Volkshauses auf drei Jahre zu stellen. Wir haben freilich so vieles Originelle in unserer Verfassung, daß wir auch in der Koinzidenz der Wahlen für beide Häuser abweichen konnten. Doch scheine ihm dies nicht; der Vorteil, daß die nicht ins Volkshaus Gewählten in das Staatenhaus kommen könnten, kann auch auf andere Weise gewonnen werden. Auch Wigard wünscht diese Kürzung, namentlich auch darum, weil das Vertrauen zu dem Gewählten nicht leicht vier Jahre dauern könne; zumal wenn man gar keine teilweise Ergänzung eintreten lasse. Tellkampf wünscht, den Paragraphen zu lassen, wie er ist, aus dem früher von Detmold angeführten, von Ahrens wiedererwähnten Grunde. Wenn das Vertrauen nicht vier Jahre dauere, warum denn drei? Und der derzeitige Fieberzustand werde nicht ewig dauern. Briegleb will ebenfalls den Paragraphen unverändert. In einzelnen Staaten möge die kürzere Frist heilsam sein, für das Reich schwerlich. Die Koinzidenz anlangend, so könne diese mit einer Auflösung des Volkshauses für immer gemieden werden. Dahlmann: Er habe diesen Rückschlag wohl gefürchtet, aber er wünsche keine Änderung. Detmold: Er habe die Kürze der Zeit beim Staatenhause bedauert, sehe aber darin keinen Grund, auch hier zu kürzen. Er gebe allerdings zu, daß die Ansicht des Volkes wechsle, dann wären aber auch drei Jahre zu lang, dann müsse er auf vierwöchentlichen Wechsel antragen. Wigard: Es sei manche Ansicht schon lächerlich gefunden, die von seinem Standpunkt vollkommen ernst sei, dem Standpunkt, der die reine Demokratie nicht bloß im Munde führt. Wir wollen die Volkssouveränität, die Volksherrschaft durch seine Organe. Dann liegt für uns darin die Pflicht, den Volkswillen möglichst wenig zu binden, sondern ihn durch häufige Wahlen sich aussprechen zu lassen. Detmolds Ansicht könne er am Ende sehr gut finden, denn er wünsche, daß es den Wählern jederzeit zustehe, einen Mann gesetzlich zurückzurufen, der das Vertrauen verloren habe. Übrigens sei seine Meinung ja nun nicht, daß man sich nicht ein Jahr lang das Vertrauen erhalten könne usw. Waitz: Es komme nicht so sehr darauf [an], ob der Ausschuß eine solche Ansicht teile wie Wigard, sondern, ob sich noch ein Ehrenmann finde, ein solches Mandat zu übernehmen. Die drei Jahre seien nicht lächerlich, aber die vier seien ihm genehmer, wenn auch Ahrens dies sehr exzeptionell finde. Es sei der Punkt der Nichtkoinzidenz, der ihn bestimme. Beseler: Er sei in seltsamer Lage, da er die vier und acht Jahre gewünscht habe, um die Koinzidenz zu gewinnen. Wir haben statt acht Jahre sechs genommen, eben um die Koinzidenz zu meiden; und nun soll dieselbe wieder die vier Jahre ändern. Er sei für vier Jahre. Ahrens: Er habe, auf Erfahrung gestützt, die Koinzidenz gewünscht. In Belgien wird die Kammer auf vier Jahre erwählt und zur Hälfte erneut, der Senat auf acht, und alle vier

Jahre erneut; dies hat sich trefflich bewährt. Viele sind treffliche Senatoren und waren minder gut im zweiten Hause. Er würde vier Jahre gut finden, wenn nicht das Staatenhaus zum Teil eine ministerielle Kammer geworden wäre. Rießer: Er sei für die kürzere Frist. Es ist bei der Lage Deutschlands erheblich, daß häufig eine legale Form für die Äußerungen der öffentlichen Meinung gegeben werde. Wird die Meinung ruhiger, so hat es keine Not; bleibt sie unruhig, wie jetzt, so kann dem böswilligen Verfahren, daß die Majorität das Vertrauen des Volkes nicht habe, nur dadurch die Wurzel genommen werden. Die Mandatskündigung betreffend müsse er bemerken, daß Wigard ja selbst geäußert habe, sie solle eintreten, wenn der Abgeordnete seine Meinung geändert habe, nicht halte, was er bei der Wahl versprochen. Aber wie soll dies gesetzlich entschieden werden? Die moralische Pflicht erkenne er an, aber er sei gewiß, daß sehr bald das partikulare Interesse sich dieser Mandatskündigung bedienen werde, und dies [sei] sehr gefährlich. Detmold: Er müsse gegen Ahrens bemerken, daß in den meisten konstitutionellen Staaten die Dauer länger als vier Jahre daure. Gegen Wigard bemerke er, daß, wenn er dessen Prinzip in ganzer Schärfe auffasse, so müsse er ja eben zu seinen vier Wochen kommen. Lächerlich machen habe er ihn nicht wollen, aber mit der vierwöchentlichen Kündigung — denn anderes sei es nichts — komme doch rime et raison in den Unsinn hinein. Zell fordert zwei Jahre mit Berufung auf englische Autoritäten, namentlich Junius.

Es wird abgestimmt, nachdem noch Wigard Erneuerung zu einem Drittel beantragt.

1. Soll sechs Jahre? — Verworfen.
2. Soll vier Jahre? — Angenommen, 12 Stimmen gegen 5.
3. Soll über die Erneuerung noch Diskussion sein? — Angenommen.

So beginnt die Diskussion über dieselbe. Wigard: Er bitte, sich alle Gründe zu vergegenwärtigen, die man beim Staatenhause gegen ihn für die Erneuerung geltend gemacht habe, und zwar aus Erfahrungen, die nicht das erste, sondern das zweite Haus beträfen. Waitz: Er sei gegen die teilweise Erneuerung des Staatenhauses gewesen. Er bemerke übrigens gegen Wigard, was andere selbst bemerken werden, daß sie nur für das Staatenhaus die partielle Erneuerung wünschten. Die Gründe damals waren nicht ein neuer Appell an das Volk, sondern der Wunsch, eine gewisse Stabilität zu gründen, und dies werde doch Wigard nicht bestimmen, dies Institut auf das Volkshaus zu übertragen. Wir sehen dies bei der tatsächlichen Erneuerung, die wir jetzt haben: Es kommt damit keine neue frische Gestaltung ein. Beseler: Er sei durch die geschehene Abstimmung in dieser Sache konsterniert, indem er sonst eine andere Form der Gesamtabstimmung gefordert hätte. Die Sache selbst habe Waitz hinreichend erörtert. Im Interesse der wahren demokratischen Freiheit sei er für die volle Erneuerung, denn nie wird durch partielle Wahl der wahre Volkswille hervortreten. Denn er verleugne nicht seine demokratische Gesinnung, wenn nur Recht und Ordnung dabei geltend gemacht werden dürfen. Dahlmann: Er sei überall gegen die partielle Erneuerung,

und er wisse auch, daß man gerade in Baden manchen extravaganten Antrag daher ableite, daß der Ausscheidende wieder gewählt werden wollte.

Soll also partielle Erneuerung (je der Hälfte im zweiten Jahr) eintreten? — 11 gegen 3 Stimmen verworfen; dafür: Wigard, Simon, Mittermaier.

§ 10. Nach dem Vorschlage dieses Paragraphen würden etwa 450 Repräsentanten sein, und es schien angemessen, eine nicht zu große Masse von Deputierten zu haben. Wigard: Er müsse dagegen sein, daß auch kleinere Staaten einen besonderen Vertreter hätten, dies gehöre in das Staatenhaus. Das Wahlgesetz muß das ganze Deutschland in gewisse Wahlkreise teilen. Er beantrage also das Wegfallen von „jedoch" an. Waitz: Auch er erkenne die Inkonsequenz; doch finde er große Schwierigkeiten, hier konsequent zu sein. Wenigstens den Staaten von 50 000 müßte man einen Vertreter geben, den kleineren Staaten dagegen müsse man eine Entschädigung geben für das Wegfallen im Staatenhause. Das einzige, was ihn gegen die kleinen Staaten stimmen könne, sei, daß diese gewöhnlich sehr radikal sind. Beseler: Wenigstens eine gewisse Vertretung müsse man den kleinen Staaten geben, zumal da deren Bevölkerung wechselt, und es würde ein schwieriges Ab- und Zulegen eintreten müssen, usw. Gegen die Einteilung in Wahlkreise, bemerkt v. Lasaulx, steht das Bedenken, daß man entweder von Reichs wegen die Wahlen leiten lassen müsse, und das werde viel unnütze Beamten kosten, oder daß man jedes Territorialregiment damit beauftrage, und auch darum muß man die kleinen Staaten wählen lassen. Zell: Es scheine viel Mißverständnis hier zu sein; nicht die einzelnen Staaten, sondern je 100 000 Seelen, und zwar deutsche Seelen, sollen vertreten sein. Wigards Ansicht ist nicht richtig. Das Reich wird, wie in Preußen geschehen ist, irgendeinen deutschen Bürger in dem Wahldistrikt beauftragen, Wahlkommissar zu sein, und dies wird gar keine Schwierigkeit haben. Wenn man eventuell den einzelnen Staaten es überläßt, so kommt man immer mit dem Überschuß der 50 000 in Verlegenheit. Wigard: Wir haben anerkannt, daß die kleinen Staaten ein Unglück sind, und um sie zum Aufgehen zu veranlassen, haben wir ihnen die Vertretung im Staatenhause genommen; wie soll man ihnen nun als Staaten die Rücksicht für das Volkshaus gewähren? Übrigens sei ja nicht seine Meinung, daß die Bevölkerung der kleinsten Staaten gar nicht wählen solle; im Gegenteil, nur sie sollen entweder durch die Kreiseinteilung oder durch Anschluß an größere Territorien (sein eventueller Vorschlag) mitbeteiligt werden. Briegleb: Wir verhandeln zweierlei Verschiedenes zugleich. Einmal sollen Wahldistrikte gemacht werden durch ganz Deutschland, zweitens sollen die kleinsten Staaten, wenn nicht, selbständig wählen oder angeschlossen werden. Wir müssen § 11 beachten, wonach klar ist, daß man wahrscheinlich, um die Verfassung nicht aufzuhalten, jetzt kein Wahlgesetz machen wollen, also auch nicht Kreise. Daraus ergibt sich aber, daß wir einstweilen den kleinen Staaten als besonderen Territorien ihre Vertretung lassen. Wenn es bloß gelte, ein logisches Gebäude zu machen, so hätte Wigard recht, aber das Leben fordert anderes, zumal da wir im Staatenhause uns gerade auf diese Paragraphen berufen haben.

Simon stimmt für Wigard. Er wisse nicht, wie man mit einem Male die Zärtlichkeit für die kleinen Staaten habe, die ja anerkannterweise schädlich seien; er meine, man müsse sie auch in diesem Zusammenhang beseitigen.

Es wird bemerkt, daß § 11 vor § 10 beraten werden müsse. Es wird so zu verfahren beschlossen.

§ 11. Dieser Paragraph scheine auf einer gewissen Furcht zu beruhen, bemerkt Wigard, die Schwierigkeiten anzufassen, die in der Tat vorhanden sind. Er wünsche, daß man sofort das Wahlgesetz ausarbeite, denn ohne dieses sei unsere Verfassung unfertig. Ahrens: Auch er sei dieser Meinung, denn das Wahlgesetz sei recht eigentlich der Kern der Verfassung. Scheller: Er meine ebenso; so schwierig dies auch sei. Das Wahlgesetz den einzelnen Staaten überlassen, würde die größten Schwierigkeiten schaffen. Soll direkt oder indirekt gewählt werden, sollen Ersatzmänner oder nicht? Welche Masse von Unzuträglichkeiten! Es ist notwendig, auch diese Arbeit noch zu machen, wenn uns Eile auch noch so nötig. Briegleb: Das schnelle Erreichen des Zieles ist die Hauptsache, und die Verfassung enthält wenigstens die Hauptpunkte. Es ist aber eine ungeheuere Mühe, die Wahlkreise usw. zu machen. Dies muß durch die Verwaltungsbehörde gemacht werden usw. Mittermaier findet, daß ihn die heutige Sitzung des Legitimationsausschusses wieder überzeugt habe, wie notwendig es sei, ein Wahlgesetz zu haben usw. Beseler: Es bleibe ja jedem überlassen, solcherlei normierende Bestimmung bei § 12 und 13 zuzusetzen. Übrigens könne es ihm sehr wohl denkbar erscheinen, daß gar nicht überall dieselbe Form gelten werde, z. B. direkte und indirekte Wahl usw. Aber um hier die angemessene Elastizität zu gewähren, ist genauere Kunde notwendig, als wir haben. Es liegt uns die Pflicht ob, sobald möglich etwas Festes hinzustellen, damit nicht alles breiartig aufgelöst werde. Nicht das Wahlgesetz im Detail, sondern die Grundzüge desselben sind die Grundlagen einer Verfassung. Tellkampf: Er halte es für gefährlich und bedenklich, schon jetzt ein allgemeines Wahlgesetz aufzustellen: Wenn wir allgemeine, direkte Wahl aussprechen, so sprechen wir damit die Republik aus. Er halte für Pflicht, dies offen zu sagen; er habe es mit den erfahrensten amerikanischen und englischen Staatsmännern besprochen, und sie sagten ihm, daß mit solchem Wahlgesetz die Monarchie Englands nicht sechs Monate bestehen würde. Er habe früher den glücklichen Glauben gehabt, als er in das Vaterland zurückgekehrt, daß das Volk reifer sei für die Freiheit. Aber es sei nicht möglich, daß aus dem Polizeidruck ein Volk sofort in die Republik überspringe. In dem freiesten Staate sei Zensur, sei allerlei Ausschließung. Ein so freies Wahlgesetz, wie hier aufgestellt, existiere noch nirgend in der Welt. Er bitte, § 11 anzunehmen, um die Sache aufzuschieben. Waitz: Er sei durchdrungen von der Notwendigkeit eines Wahlgesetzes. Es herrscht eine unglaubliche Konfusion jetzt, die man nicht darf fortdauern lassen. Aber ebenso sei er mit Beseler einverstanden, nur scheine es ihm nicht notwendig, in dem Wahlgesetz alles Detail aufzuführen. Wenn man einmal nicht ein Wahlgesetz wolle, so müsse man hier allerlei hinzufügen. So werde er für direkte

Wahl ohne Stellvertretung sein, aber mit Zensus, weil sonst die größte Gefahr für die Freiheit, sowohl der Anarchie wie dem Absolutismus zu, vorliege. Denn es sei inkonsequent, § 12 und 13 z. B., d. h. die allgemeine Wahl, zu bestimmen ohne die dazu notwendige Beschränkung. Er wünsche beide Paragraphen hier zu streichen und zwischen den beiden Lesungen ein Wahlgesetz auszuarbeiten. Wigard: Auch er wünsche schnelle Beendigung der Verfassung, aber das schließe nicht aus, das Notwendige zu tun. Übrigens sei die Arbeit eines Wahlgesetzes nicht so weitläufig, wie Beseler gemeint habe, das gehöre in die Verordnungen. Tellkampfs Ansicht sei nicht erwiesen, und wenn sie sich auf Staatsmänner stützt, so ist deren Autorität auch nicht mehr so groß. Und wenn sich die Monarchie nicht mehr halten könnte, was wäre dann? Man würde dann mit Mittelchen und Pflästerchen die Monarchie halten wollen, statt dem Volkswillen das nachzugeben, was er fordert. Übrigens könne er nicht die beiden Paragraphen mit Waitz streichen, denn die Grundsätze gehören in die Verfassung und die Ausführung ins Wahlgesetz. Zell schlägt vor, beide Paragraphen 10 und 11 zu verbinden:

„Die Wahl geschieht durch das Volk. Auf je 100 000 Seelen der wirklichen Bevölkerung kommt ein Abgeordneter. Ein besonderes Reichswahlgesetz wird die näheren Anordnungen treffen".

Hiermit sei der Versammlung offen gelassen, wenn sie ein Wahlgesetz machen wolle. Übrigens wünsche er schon jetzt die Zentralgewalt aufgefordert, die Vorarbeiten für die neue Wahldistriktsanordnung zu machen. Er wisse übrigens aus Erfahrung, daß die Arbeit nicht so groß ist. Simon: Auch ihm scheine nicht möglich, kürzere Zeit zu verwenden, wenn so Wichtiges vorliegt. Es sei nicht möglich, die Präjudizialfragen der nächsten Versammlung zu überlassen, die ja erst durch das Wahlgesetz möglich werde. Scheller: Es zeige die Beratung, daß durch Entwerfung eines Wahlgesetzes nicht Zeit verloren, sondern gewonnen werde. Denn wenn erfahrene Männer uns die Sache zuvor überlegt vorbringen, kommen wir weiter, als wenn jeder seine Einfälle hier vorlegt. Wir erlangen damit, daß wir mit diesem Entwurf schneller in die Paulskirche kommen können. Dahlmann: Er wisse es wohl zu wägen, was dafür spricht, jetzt ein Wahlgesetz zu gründen, aber dagegen sei eine Betrachtung: Es sollen die sehr verschiedenartigen deutschen Verhältnisse erst gleichartiger geordnet werden, und dazu werden die Grundrechte beitragen. Wir haben erst eine nähere Einigung zu erwarten. Er wisse z. B. jetzt nicht nach gewissenhafter Prüfung, ob für ganz Deutschland direkt oder indirekt zu wählen sei. Er wünsche freilich direkt, aber da eingreifen zu wollen, z. B. in Baden, wo man mit der indirekten sehr zufrieden, das Gegenteil zu befehlen, scheine ihm sehr bedenklich. Ein Wahlgesetz jetzt würde namentlich der Linken bei weitem ungünstiger sein, als wer hier einige Zeit wartete. Zu gleicher Zeit sind wir so tief in betreff Österreichs in Schwierigkeit, daß wir kaum zu klaren Resultaten gelangen können. Allerdings aber Zusätze wünsche auch er. Ahrens: Die Schwierigkeiten eines Wahlgesetzes scheinen ihm nicht so groß, wie Beseler meint. Auch er wünsche nur Hauptpunkte und das Einzelne den

Regierungen zu überlassen. Er würde für Zells Antrag sein, wenn nicht eine Sache vorweg entschieden wäre, denn es scheine, als ob damit die Sondervertretung der kleinen Staaten ausgeschlossen sei. Auch er sei der Meinung, § 12 fortzulassen, denn der gehöre wenigstens zum großen Teil in das Wahlgesetz. Beseler: Durch Abweichung von der Ordnung der Paragraphen sind wir in ein völliges Knäuel von Verwirrung geraten. Nur wer die Sache nicht versteht, könne glauben, daß die Ausarbeitung eines Wahlgesetzes leicht sei. Was Zell von Preußen anführe, sei nicht maßgebend, da bei weitem nicht alle Staaten administrativ so wohlgeordnet sind. Übrigens werde er gern gegen die Ersatzmänner sein. Er sei dem Prinzip nach für direkte Wahl, aber allerdings müsse dann eine Beschränkung eintreten, und er sei weit entfernt, zu meinen, daß wir ohne Zensus die Freiheit zu sichern vermögen. Im ganzen wünsche er, daß man fortfahre, diese allgemeine Debatte zu führen, denn wir seien hier im Kern der Sache. Detmold: Auch er finde das allgemeine direkte Wahlrecht höchst gefährlich; es führe nicht zur Republik, sondern zur Anarchie und dann zum Despoten. v. Mühlfeldt: Es sei ihm neu gewesen, daß man, um ein Gesetz zu machen, das statistische Material nicht brauche. Er glaube ferner nicht, daß ein allgemeines Wahlgesetz für Deutschland möglich sei. In Österreich direkte Wahl würde wahrscheinlich andere Resultate geben als in Holstein, denn der redliche Wille der gewählten 45 Bauern in Wien führt nicht zum Ziel. Es scheine ihm richtig, daß die Kommission nur wesentliche Punkte hier aufgenommen habe. Tellkampf: Wigard habe geäußert, daß man nicht durch ein Wahlgesetz dem Volke die Monarchie aufdrängen dürfe. Hätte man allgemeines Wahlgesetz, so würde man zur kläglichsten Anarchie kommen. Es würden Leute gewählt werden, die ohne Einsicht und ohne Garantien wären. Man könne keine direkte Wahl ohne Beschränkung wollen. Waitz: Er könne nicht über § 12 stimmen, ohne zu wissen, ob man direkt oder indirekt wählen werde. Ein allgemeines Wahlrecht mit indirekter Wahl ist kein Wahlrecht mehr, und man kann also nicht über das Wahlrecht entscheiden ohne den Wahlmodus. Er sei übrigens auch auf das bestimmteste überzeugt, daß nicht bloß in Holstein, sondern überall, selbst in Berlin und Wien, die direkte Wahl bessere Resultate gebe. Wenn Dahlmann meint, daß z. B. Baden die indirekte Wahl vorziehe, so könne uns das nicht bestimmen, mögen sie die behalten für ihre Kammern. Das Reich kann sich auf solche Vorliebe einzelner Distrikte nicht einlassen. So finde er denn, daß diese Reihe von Bestimmungen in sich zusammenhängend seien und daß man sie in einem besonderen Gesetz zusammenstellen müsse, auch darum, weil er für diese Sache eine gewisse Beweglichkeit wünsche, da jede Modalität im Einzelnen das Ganze zu modifizieren bedrohe. So wünsche er Zells Antrag mit dem Zusatz: „auf je 100 000 Seelen kommt ‚regelmäßig' usw. . .". Beseler: Die Vorkommission kann doch nicht die moralische Verpflichtung haben, etwas zu leisten, was sie nicht für möglich hält. Herr Waitz möge doch seine Vorschläge formulieren; denn es sei nicht möglich, wenigstens für jetzt nicht, gemeinsame Grundlagen und Beschränkungen zu finden. Die Kommission habe wohl gewußt, daß es nicht anmutig sei, negative Bestimmungen

zu machen, aber es sei überall leicht zu tadeln, aber nicht ganz so leicht, es besser zu machen. Es wird nichts übrig bleiben, als uns zu verständigen über die wesentlichen Punkte usw.

Es wurde des weiteren darüber verhandelt, wie die Führung der Verhandlung weiterzumachen sei, ob eine neue Vorkommission einen Entwurf für das Wahlgesetz oder für diese Paragraphen vorlegen soll usw. Beseler beantragt eine besondere Kommission zum Entwurf der wahlgesetzlichen Bestimmungen. v. Soiron legt seine Ansicht dar, warum es nicht wünschenswert erscheine, schon jetzt ein neues Wahlgesetz zu machen; namentlich führt er an, daß wir weder geordnete Gemeindegesetze, noch gleichmäßige Steuerverhältnisse haben, und namentlich, daß die ruhige Fassung des Volksgeistes nicht von der Art sei, um aus dieser ein Allgemeines und Dauerhaftes zu bestimmen.

Soll nach Beselers Antrag eine Kommission erwählt werden, statt an vorliegenden Paragraphen Vorschläge zu machen? — Angenommen. In diese Kommission wurden die Herren Scheller, Waitz und Ahrens gewählt.

Der Cottasche Katalog wurde[1] von Waitz abgeliefert. Dann wandte sich die Beratung zu § 15 des Entwurfs. Tellkampf wünscht, daß das Prinzip der Diäten, aber nicht die Summe derselben ausgesprochen werde. Ebenso Ahrens. Sonst würde er ein sehr modifiziertes System aufstellen zu müssen glauben, namentlich so, daß solche, die daheim Bedeutendes aufgeben müssen, etwas höher dotiert würden. Namentlich sei nicht gut, daß die schon besoldeten Beamteten nicht die vollen Diäten bekommen, denn sonst drängen sich die Beamteten zu sehr hinein, und man komme am Ende dahin, wie in Belgien, die Beamteten ganz auszuschließen. Im allgemeinen wünsche er acht Gulden. v. Rotenhan: Er ist dagegen. Schon sieben Gulden sei zu viel. Aber gar Staatsbeamten weniger geben als anderen Menschen, sei doch zu arg, da ja der Beamtete sein Haus und Familie zu Hause läßt. Auch nicht bloß Advokaten verlieren; und die paar Gulden mehr entschädigen den honetten Mann nicht; gar zu hohe Diäten machen die Wahl zu einer Finanzspekulation der Erbärmlichen. Jürgens wünscht, daß man zunächst darüber abstimme, ob die Summe in die Diäten hier aufzunehmen sei. Scheller: Anfangs habe es ihm unangemessen geschienen, die Summe der Diäten aufzuzeichnen, bei weiterer Überlegung wünsche er es dringend, da überall die Meinung sei, man sammle hier große Schätze. Hiernach modifiziert sich das Quantum; fast drei Taler sei ihm zu viel. Übrigens würde er gern dafür sein, daß die Beamten gar nichts erhielten, wenn deren die meisten nicht so gestellt wären, daß sie ohne Diäten die Wahl nicht annehmen könnten. Waitz ist dagegen, die Summe hier aufzunehmen. Es läßt sich ebensoviel für, wie gegen niedrige Diäten sagen. Denn wer nach sieben Gulden strebt, strebt auch nach fünf. Wenn wir sehr niedrige Diäten setzen, bekommen wir teils sehr wohlhabende, teils solche Wähler, die eben auch in dem Geringsten nach Profit sehen. Detmold wünscht die Diäten ganz zu streichen. Beseler: Auch er wolle nichts gegen die Auslassung der Summe, wenn man nur bestimme, daß für alle Abgeordneten gleiche Diäten

[1] In der 83. Sitzung d. 26. Oktober.

gezahlt werden. Über die Summe lasse sich streiten. Die niedrige Summe könnte angemessen erscheinen, um jeden Schein des Erwerbes von sich abzulehnen. Jürgens: Er wünsche die Summe nicht in die Verfassung zu setzen, wohl aber jedem Staat die Bestimmung der Summe zu überlassen, weil in der Tat die Schätzungen der Summen in Nord und Süd verschieden sind. Dahlmann: Er müsse gegen Ahrens bemerken, daß er fürchte, wir könnten aus zu großer Gerechtigkeit ungerecht werden; für das Nennen der Summe sei dies wie ein Geschäft mehr abgemacht; er finde nicht, daß das Nennen der Summe gegen den Anstand sei. Wigard: Detmolds Ansicht könne er nicht billigen, da sie nur die Geldsäcke ins Parlament bringen würde, was doch gegen den Sinn der Zeit sei. Auch gegen Ahrens sei er, denn wenn ein Beamter Gehalt bezieht, so ist dies sein verdienter Lohn usw.; die Befürchtung, daß die Geldsumme eine Lockspeise sein würde, daß „unbefähigte Männer" hereinkommen, ist schon widerlegt. Es muß die Diät nicht zu hoch und nicht zu gering sein. Er wünsche überall wenig Personal und gute Arbeit, aber nicht zu schlechten Gehalt; geringer als sechs Gulden könne er nicht zugeben; denn obschon er gewohnt sei, einfach zu leben und nicht an das Salonleben gewöhnt sei, so könne er doch nur mit seinen sieben Gulden auskommen und müsse überdies für seine heimische Wirtschaft aus seinem eigenen Vermögen zusetzen, da sein Gehalt nicht ausreiche ohne seine Arbeit. Detmold: Zwar habe sein Vorschlag keinen Beifall, doch müsse er ihn vertreten; jedenfalls würde damit alle Lockspeise fortfallen. Und jedenfalls beweise England und Frankreich von 1815 bis 1848, daß es ohne Diäten ganz gut gehe; und ist es den Wählern sehr darum zu tun, so können sie ihre Erwählten selbst entschädigen. v. Rotenhan beantragt auf Entschädigung der Reisekosten.

Es wird abgestimmt:

1. Detmolds Antrag auf Wegfall aller Diäten. — Verworfen.
2. Soll über die Summe etwas in die Verfassung aufgenommen werden? — Verworfen.
3. Soll die Entschädigung in einem Reichsgesetz bestimmt werden? — Angenommen.
4. Sollen die Diäten für alle Deputierten gleich sein? — Angenommen.

v. Rotenhan wünscht, daß dies Gesetz gleich von uns gemacht und der Verfassung beigelegt werde. Es schien nicht angemessen, hierauf einzugehen.

In betreff des zweiten Satzes des § 15 wünscht Wigard, daß die Diäten des Staatenhauses wenigstens aus der Reichskasse gezahlt werden. Beseler: Es sei zwar keine politische Prinzipienfrage, aber er müsse doch wünschen, daß das Staatenhaus von den einzelnen Staaten gezahlt werde; es gibt dies die richtige und bezeichnende Anschauung des Verhältnisses, wie man sich gedacht. Deiters meint, es müssen, wenn das Wahlgesetz jeden Staat im Volkshaus repräsentieren läßt, auch diese Deputierten von dem Staate bezahlt werden. Beseler: Das sei ein Mißverständnis, indem Deiters aus der Ausnahme die Regel mache.

Soll der Satz, wie er im Entwurf steht, bleiben? — Angenommen.

v. Rotenhan macht einen Antrag, sogleich das Gesetz über die Diäten zu machen. Es wurden einige Meinungen darüber geäußert. Deiters meint, es könne mit im Wahlgesetz stehen. Es wurde nicht beliebt, die besonderen Sätze jetzt zu bestimmen. Auch für die Aufnahme ins Wahlgesetz entschied sich nur die Hälfte der Anwesenden. Übrigens schien es der Subkommission für das Wahlgesetz freizustehen, ob sie etwas über die Diäten vorschlagen wollte oder nicht.

§ 16 angenommen.

§ 17 angenommen. Wigard macht einen Zusatz:

„Kein Mitglied des Reichstags kann gleichzeitig Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung eines Einzelstaates sein".

Er macht auf die Übelstände aufmerksam, die daraus hervorgehen. Waitz macht bemerklich, daß die Hälfte des Staatenhauses aus ständisch Erwählten bestehe; und es sei gewiß sehr wünschenswert, daß im Staatenhaus Mitglieder der Stände seien. Für das Volkshaus gäbe er es zu, nicht bloß des Zeitkonfliktes wegen, sondern auch wegen des Konflikts der Interessen, die in den Territorialständen partikularistisch sind und sein müssen, wie sie im Volkshause nicht sein dürfen. Doch verberge er sich nicht die Schwierigkeit, und er wünsche, weitere Diskussion zu hören. v. Rotenhan findet, daß man dem Leben einiges zu arrangieren lassen müsse. Detmold: Er sei entschieden gegen Wigards Antrag. Die Zeitkonflikte werden sich leicht meiden, und auch Waitz' Bedenken teile er nicht, vielmehr werde sich so die große Aufgabe des Vaterlandes ergänzen. Ahrens: Obschon er wenig glücklich gewesen sei mit seinen belgischen Erfahrungen, so müsse er doch sagen, daß in Belgien niemand bei den Ständen und im Departementsrat zugleich sein dürfe. Es werde auch bei uns äußere und innere Konflikte geben. Natürlich das Staatenhaus treffe dies nicht. v. Mühlfeldt: Namentlich würde man eine ganze Reihe tüchtiger Leute von der einen oder anderen Versammlung ausschließen, und bald würde damit eine Gefährdung der Interessen entstehen. Rießer: Auch ihm scheine dem Antrag ein falsches Prinzip zugrunde zu liegen; es sei ja falsch, einen Gegensatz, eine Konkurrenz der Teile mit dem Ganzen vorauszusetzen, die gewiß nicht, wenn der erste Übergang vorüber ist, dauern wird.

Der Satz von Wigard: „Kein Mitglied des Reichstages usw." — wird verworfen.

Ebenso die veränderte Fassung: „Kein Mitglied des Volkshauses" — verworfen.

§ 18. v. Lasaulx wünscht, daß nicht ein Drittel, sondern nur die Hälfte zur Abstimmung genüge. Briegleb macht dagegen geltend, daß noch viel verderblicher wäre, das Haus leicht beschlußunfähig zu machen. Übrigens scheine der zweite Satz in die Geschäftsordnung zu gehören. Dahlmann: Er stimme jener Ansicht Brieglebs bei; sehr häufig, besonders in der ersten Stunde, fehle die hinreichende Zahl, und dann werden in England die leichten Geschäfte abgemacht. Rießer: Auch er teile Lasaulx' Bedenken nicht; übrigens wünsche er, daß man nicht „die Gegenwart" sondern „die Teilnahme" sage, da bei uns

die Unsitte einreißt, sich des Stimmens zu enthalten. Waitz: Er sei doch mehr für die Hälfte. Die Sicherheit und Ruhe des englischen Parlaments wird uns noch lange fehlen, ja, wir werden mit allen Schwierigkeiten und Listen des Parteiwesens zu tun haben, wovor in England die Loyalität schützt. Briegleb: Für die Hälfte spricht ein Grund, nämlich der, daß man es der Minorität in die Hand gibt, die Beschlußnahme unmöglich zu machen. Denn wenn von 600 etwa 200 fehlen, wie jetzt bei uns, so könnte die Minorität von 100 die Versammlung sprengen. Deiters: Beim Staatenhause könnten nach dieser Bestimmung die Deputierten eines Staates Beschlüsse fassen. Ahrens: Indem er für die Hälfte spreche, glaube er notwendig, daß zugleich eine Bestimmung gemacht werde über das Nicht-Beurlauben, besonders der Beamten. Wigard: Er „teile alle die Gründe, die angeführt sind", und füge nur hinzu, daß bei einem Drittel ja Minoritätsbeschlüsse zustande kommen, die das Volk nicht wolle.

Soll also die Hälfte der Mitglieder zur Abstimmung erforderlich sein? — Verworfen; 11 gegen 10.

Soll die Hälfte im Staatenhause erforderlich sein? — Verworfen.

Soll der zweite Satz als in die Geschäftsordnung gehörig, hier gestrichen werden? — Nicht beliebt.

§ 19. Beseler: Der Zweck dieser Bestimmung ist klar; der § 58 weicht in gewissem Maße von unserem Prinzip ab, jedem einzelnen Staat sein festes Recht zu geben; wir haben da der Reichsgewalt übergreifende Befugnisse gegeben, wodurch sie in der Tat die Verfassung selbst illusorisch machen kann. Da scheine es nun notwendig, eine gewisse strengere Form der Beschlußfassung zu gründen, eine Form, die schon denen der Änderung der Verfassung analog wird. Wir schützen so die Bundesverfassung, ohne der Reichsgewalt die Möglichkeit zu nehmen, so dringende Beschlüsse zu fassen. v. Rotenhan: Eine ähnliche Bestimmung in der bayrischen Verfassung habe viel Streit geschaffen; ob die zwei Drittel nur bei dem Endbeschluß gelten oder bei den einzelnen Artikeln des betreffenden Entwurfes notwendig seien. Mittermaier wünscht, daß, auch wenn ein Mitglied ausgestoßen werden soll, zwei Drittel Stimmen nötig sind. Tellkampf: Er sei mit dem Prinzip einverstanden; aber er wünsche, daß man die betreffenden Worte aus § 58 ausdrücklich beifüge. Rießer: Er finde hier sehr tiefliegende Bedenken, namentlich scheine es ihm gar nicht klar in jedem Falle vorzuliegen, ob § 58 in Anwendung komme; auch haben wir in einzelnen anderen Beziehungen der Reichsgewalt Befugnisse gegeben, „soweit das Interesse und Schutz des Reiches es fordert"; sollte da nicht mit gleichem Recht eine solche zwei Drittel-Abstimmung nötig sein? Denn die Gesetzgebung geht nicht mehr in diesem wie in den Fällen von § 58 über ihre Befugnis hinaus. Sodann scheint doch der Partikularismus im Staatenhause zu große Macht zu erhalten. Beseler: Er könne diese Ansicht doch nicht teilen; in jenen anderen Kompetenzen des Reiches ist die Sache nicht bedenklich. Aber wenn es weiteres Übergreifen gilt, so muß streng gehemmt werden. Ahrens: Er müsse doch wünschen, daß man sich mit

der einfachen Mehrheit begnüge, damit die Einführung des Besseren nicht zu sehr erschwert werde. v. Lasaulx behält sich vor, auch hier statt „der Hälfte" noch gesteigert zwei Drittel der sämtlichen Mitglieder zu setzen. Tellkampf: Schon um den hinreichenden Schutz den einzelnen Staaten und Fürsten zu sichern, sei ihm dieser Paragraph sehr wichtig.

1. Sollen statt der Hälfte zwei Drittel der Mitglieder nötig sein? — Verworfen.
2. Soll wenigstens die Hälfte der Mitglieder nötig sein? — Angenommen; nicht: Wigard, Mittermaier, Schüler.
3. Sollen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder als Mehrheit notwendig sein (wie im Paragraph steht)? — Angenommen.

Es wird dann zu Rotenhans Bemerkung übergegangen. Es fragt sich, ob bei Annahme jedes einzelnen Artikels eines derartigen Entwurfes und seiner Amendements usw. immer nach zwei Dritteln gezählt werde. Briegleb: Er verstehe diesen Paragraphen nicht so, denn die Annahme der einzelnen Artikel ist immer nur eine vorläufige, und nur die Abstimmung über die Summe der angenommenen Artikel ist die definitive. Tellkampf: Nach dem gewöhnlichen Gang ist das richtig; und er glaube, das genüge auch für unsere Fälle.

Soll also mit jenem Paragraphen nur die Haupt- und Schlußbestimmung über das ganze Gesetz gemeint sein? — Angenommen.

Bevor man in Beratung des Entwurfes fortfährt, kommt[1] die Frage zur Diskussion: Wie der Ausschuß sich zu den wegen Mediatisierung der kleinen Staaten eingebrachten Anträgen zu verhalten habe, ob dieselben an einen Ausschuß, an welchen, oder an die Zentralgewalt zu verweisen seien?

Bei der Abstimmung wird die Frage:

Soll die Angelegenheit an einen Ausschuß und zwar an den Verfassungsausschuß verwiesen werden? — einstimmig bejaht.

Man fährt hierauf in Beratung des Entwurfes fort.

§ 20. Rießer trägt auf Streichung der „Adresse" an, als welche sich von selbst verstehe. Ahrens stellt den Antrag: Daß den beiden Häusern auch noch das droit d'enquête beigelegt werde.

Bei der Abstimmung wird Rießers Antrag einstimmig verworfen; der Antrag von Ahrens angenommen.

§ 21. Auf Waitz' Antrag wird beschlossen, diesen Paragraphen bis nach Diskussion des § 22 auszusetzen.

§ 22. Wigard stellt den Antrag, daß dem Reichstage ausschließlich das Recht der Gesetzgebung, der Regierung nur ein suspensives Veto zustehen solle. Nach Brieglebs Vorschlag wird über die einschlagenden Fragen in folgender Weise abgestimmt:

1. Soll in den Fällen, welche der § 22 aufzählt, die Übereinstimmung der Regierung erforderlich sein? — Mit großer Mehrheit bejaht. Wigard enthält sich der Abstimmung.

[1] In der 84. Sitzung d. 28. Oktober. In dieser Sitzung Protokollführer Detmold. Droysen reiste am 27. Okt. nach Berlin, von wo er am 8. November zurückkehrte. Vgl. unten das Tagebuch.

2. Soll es bloß heißen: Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich? — Mit großer Mehrheit abgelehnt.

Es bleibt sonach bei der Fassung des Entwurfs. Man [geht] hierauf auf die einzelnen Punkte des § 22 ein.

Zu Nr. 1. v. Rotenhan trägt darauf an, auch den Fall des § 29 des Abschnittes von der Reichsgewalt aufzunehmen. — Allgemein zugestanden.

Wigard stellt den Antrag: Wegen der authentischen Interpretation einen Zusatz aufzunehmen.

Bei der Abstimmung abgelehnt; jedoch unter dem Vorbehalte, daß in den Motiven etwas darüber bemerkt werden solle.

Zu Nr. 2. Deiters stellt den Antrag: Daß auch wegen des Kontrahierens von Schulden etwas hinzugefügt werde.

Bei der Abstimmung wird gefragt:

1. Soll das Kontrahieren von Schulden Gegenstand der Reichsgesetzgebung sein? — Abgelehnt.
2. Soll das Kontrahieren von Anlehen Gegenstand der Reichsgesetzgebung sein? — Angenommen, salva redactione.

v. Mühlfeldt stellt den Antrag:

Matrikularbeiträge aufzunehmen. — Angenommen.

Wigard stellt den Antrag, daß die Regelung des Finanzhaushaltes lediglich Sache des Volkshauses sein solle.

Bei der Abstimmung wird die Frage:

Soll das Volkshaus allein die Budgetfrage entscheiden? — verneint.

Es bleibt somit bei der Fassung des Entwurfes.

Nr. 3. Ohne Änderung angenommen.

Die Beratung wird[1] fortgesetzt über § 22. Zu Nr. 4: Es sollen die Fälle in §§ 23. 35. 37 des Abschnitts von der Reichsgewalt hier aufgeführt werden, da die Bezugnahme auf die Paragraphen wegfällt.

Waitz wird das Nachbringen eines Antrages zu § 22 Nr. 4 in dem Sinne vorbehalten, daß bezüglich der Schiffahrtsabgaben (§ 23 der Reichsgewalt) die Genehmigung auch der Reichsregierung vorbehalten bleiben soll.

Zu Nr. 5. Schüler behält sich Minoritätsgutachten vor, in Rücksicht des von ihm im Kapitel von der Reichsgewalt gestellten Minoritätsgutachtens.

Zu Nr. 6. Wigard will für alle Verträge, eventuell für alle Friedensverträge die Zustimmung des Reichstages vorbehalten wissen. Ahrens schließt sich an. Dahlmann spricht dagegen. Rießer gibt zu bedenken, ob nicht eine Notifikation durch das Staatenhaus vorzubehalten sei. Hergenhahn weist auf die entsprechende Stelle der belgischen Verfassung hin. Be-

[1] In der 85. Sitzung am 28. Oktober. In dieser und der folgenden Sitzung Protokollführer Briegleb. Falls Briegleb sich nicht verschrieben hat, haben also am 28. Oktober zwei Sitzungen, die 84. und 85., stattgefunden.

seler rechtfertigt den Entwurf; man solle die Regierungsgewalt nicht zu sehr lähmen und schwächen. Briegleb hält die Bestimmung Nr. 6 für überflüssig; es reiche aus, wenn die Übernahme von Lasten und die Geltung der Friedensbestimmungen im Lande von der Gesetzgebung abhänge. Hergenhahn schließt sich an. v. Mühlfeldt und andere widersprechen. Nach einigen Verhandlungen wird auf Bri egl ebs und Beselers Antrag beschlossen, den Punkt auszusetzen und Herrn Ahrens zu beauftragen, in nächster Sitzung die betreffende Bestimmung der belgischen Konstitution vorzutragen.

Zu Nr. 7. Der Satz:

„oder auf andere Weise mit Deutschland völkerrechtlich verbunden werden" wird abgestrichen, und statt dessen in 8 hinter dem Wort „einverleibt":

„oder auf andere Weise mit demselben verbunden" eingeschaltet werden.

Schüler hält es für unpassend, der Abtretung deutschen Gebiets zu gedenken. Hergenhahn fragt, ob deshalb die Reichsregierung allein verfügen dürfe? Simon bemerkt, daß die der Nr. 6 zu gebende Fassung die Nr. 8 erledigen könne. Es wird vorbehalten, in diesem Falle auf Nr. 8 zurückzukommen, und wird Nr. 8 in folgender Fassung angenommen:

„Wenn deutsche Landesteile abgetreten oder wenn dem Reiche neue Gebiete einverleibt, oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen".

Zu Nr. 6. Beseler proponiert[1] salva redactione den Zusatz

„und überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten". — Angenommen.

Zu Nr. 4. Waitz bemerkt, die hier verlangte Zustimmung der Reichsgewalt zu Schiffahrtsabgaben könne nur von der Reichsregierung erteilt werden, eine Mitwirkung des Parlamentes sei nicht nötig. Der Ausschuß ist hiermit einverstanden.

Zu Nr. 6. Mittermaier wirft die Frage auf, ob die in § 10 der Reichsgewalt vorbehaltene Genehmigung der Reichsgewalt zu Verträgen der Einzelstaaten der Reichsregierung zustehe, oder eine Mitwirkung des Reichstages erfordert werde. Beseler: Die Subkommission nehme das erstere an.

Weiter zu § 22. Dahlmann gibt zu erwägen, ob nicht hinzuzusetzen sein möge eine Bestimmung dahin, daß über die Frage, ob eine Einzelverfassung der Reichsverfassung widerspreche, die drei Gewalten zu entscheiden haben. Rießer: Die Sache gehöre vor das Reichsgericht. Bei Einsicht der betreffenden Stelle findet sich, daß dieser Fall im Kapitel vom Reichsgericht § 2 Nr. 1 vorgesehen ist. Beseler: Die Sache werde im Abschnitt „von der Gewähr der Verfassung" zu behandeln sein. Hergenhahn will einen Zusatz zu § 22 Nr. 1 gemacht haben. Dahlmann: Es könne die Einzelverfassung unvereinbar sein mit der Gesamtverfassung, ohne daß der Einzelstaat Konflikt erhebe, z. B. wenn Altenburg mit Zustimmung des Herzogs sich zur Republik erklärte und dies mit einer monarchischen Gesamtverfassung nicht

[1] In der 86. Sitzung am 30. Oktober.

vereinbar gefunden würde. Auf Jürgens Antrag wird die ganze Frage an die Vorkommission für nochmalige Prüfung und Stellung etwaiger bestimmter Anträge verwiesen. Mittermaier beantragt, daß eine Bestimmung aufgenommen werde, wer Amnestie in betreff Verbrechen gegen das Reich erteilen könne. Der Ausschuß ist entgegengesetzter Ansicht.

Da § 22 erledigt, geht man nunmehr[1] zu dem ausgesetzten § 21 über. Ahrens beantragt folgenden Zusatz: „Ist ein Beschluß von einem Hause zweimal dem anderen vorgelegt und von diesem verworfen, so treten beide Häuser zusammen und es wird alsdann über den Vorschlag mit zwei Drittel der Stimmen entschieden". Detmold stellt dazu den Verbesserungsantrag: „Ist ein Beschluß von einem Hause zweimal dem anderen vorgelegt und von diesem verworfen, so entscheidet die Ansicht des Volkshauses". Bei der Abstimmung wird der Antrag von Ahrens verworfen. Detmold zieht seinen Verbesserungsantrag zurück, den Schüler aufnimmt und der bei der Abstimmung dann ebenfalls verworfen wird. Der Paragraph selbst wird einstimmig angenommen.

§ 23. Wigard stellt den Antrag: „Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am ersten Montag im Oktober zu Frankfurt a. M., solange über Zeit und Ort nicht etwas anderes gesetzlich festgestellt wird". Scheller trägt speziell auf Bestimmung des Ortes der Versammlung des Reichstages an und stellt den Antrag, daß dazu Erfurt ausersehen werde. Rießer stellt den Antrag auf den Zusatz: „insofern nicht eine bestimmte Zeit durch ein Reichsgesetz fixiert wird" (salv. redact.). Ahrens stellt in betreff der Zeit den Antrag, zu bestimmen: „im Laufe des Monats Oktober". Simon stellt den Antrag, in betreff der Zeit so zu bestimmen: „im Laufe der Monate Oktober oder November". Deiters stellt den Antrag, statt der beantragten Bezeichnung des Ortes zu setzen: „an dem Sitze der Reichsregierung". Tellkampf stellt den Antrag, zu bestimmen, daß dieser Ort einer der kleineren Städte des mittleren Deutschlands sein müsse.

Bei der Abstimmung wird der Antrag von Rießer (Zusatz: „insofern nicht eine bestimmte Zeit durch ein Reichsgesetz fixiert wird") angenommen, der Antrag von Wigard (der erste Montag im Oktober), der Antrag von Ahrens (im Laufe des Monats Oktober), der Antrag von Simon (im Laufe der Monate Oktober oder November) abgelehnt.

Bei der Abstimmung über den Ort wird der Antrag von Deiters (statt Nennung eines bestimmten Ortes zu sagen: „am Sitze der Reichsregierung") angenommen, womit sich die Anträge von Wigard (Frankfurt a. M.), Scheller (Erfurt) und Tellkampf vorläufig erledigen. Der Paragraph selbst mit obigen Zusätzen angenommen.

§ 24. Ahrens stellt den Antrag, daß auch das Staatenhaus von der Reichsgewalt solle aufgelöst werden können. Wigard stellt den Antrag auf den Zusatz: „Im Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder

[1] In der 87. Sitzung am 31. Oktober. Von hier an bis zur 92. Sitzung einschließlich Protokollführer Detmold.

einzuberufen". Bei der Abstimmung wird der Paragraph selbst angenommen, der Antrag von Ahrens abgelehnt, der Antrag von Wigard angenommen.

§ 25. Briegleb stellt den Antrag, den Paragraphen präziser zu formulieren: „Mit der Auflösung des Volkshauses ist das Staatenhaus bis zur Wiedereinberufung des Reichstags vertagt". Tellkampf stellt den Antrag auf Zusätze, nämlich:

„a. Die Vertagung der Sitzungsperiode wird in der Regel durch die Übereinkunft beider Häuser bestimmt. Falls sie sich über die Zeit der Vertagung nicht einigen können, wird die Bestimmung über die Vertagung durch das Reichsoberhaupt getroffen.

b. Keines der beiden Häuser kann während der Sitzungsperiode ohne die Zustimmung des anderen Hauses auf mehr als drei Tage sich vertagen noch die Sitzung nach einem anderen Platze verlegen, als wo beide Häuser ihre Sitzungen halten".

Schreiner stellt den Antrag: „Beide Häuser werden zu gleicher Zeit eröffnet, und ihre Sitzungsperiode schließt zu gleicher Zeit" (salva redactione). Schüler stellt den Antrag: „Die Sitzungsperioden der beiden Häuser sind dieselben" (salva redactione).

Bei der Abstimmung wird der Schülersche Antrag angenommen.

Man ging hierauf zu der Wahl einer Kommission über, welche die dem Verfassungsausschusse überwiesenen Anträge über Mediatisierungen begutachten sollte, und wurden dazu gewählt: Die Herren Rießer, Beseler und Hergenhahn.

Man fährt[1] in Beratung des Entwurfs, und zwar des in voriger Sitzung angefangenen § 25, fort. Zu dem von Tellkampf dazu beantragten Zusatz a. stellt Beseler den Gegenantrag: „Die Regierung bestimmt das Ende der Sitzungen des Reichstags". Wigard beantragt dazu den Zusatz: „in Übereinstimmung mit dem Reichstage".

Bei der Abstimmung wird der Antrag Tellkampfs abgelehnt, Wigards Zusatz zu Beselers Antrag abgelehnt, Beselers Antrag aber angenommen. Tellkampf modifiziert seinen Zusatz dahin, daß kürzere Vertagungen nur gemeinschaftlich von beiden Häusern sollen vorgenommen werden können. Waitz stellt den Antrag, nichts darüber in die Verfassung aufzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag von Waitz angenommen.

§ 26. Wigard stellt den Antrag, den letzten Satz (für die Dauer einer ganzen Sitzungsperiode) wegzulassen und das Nötige in die Geschäftsordnung aufzunehmen, eventualiter aber eine kürzere Periode festzusetzen, etwa alle vier Wochen.

Bei der Abstimmung, die getrennt über die beiden Sätze des Paragraphen stattfindet, wird der Paragraph unverändert angenommen.

§ 27. v. Mühlfeldt beantragt den Zusatz: „Die Abhaltung vertraulicher Sitzungen hängt von dem Beschlusse eines jeden der beiden Häuser ab". Mittermaier beantragt den Zusatz: „Die Geschäftsordnung eines jeden

[1] In der 88. Sitzung d. 1. November.

Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen eintreten können". Schreiner beantragt: „Eine vertrauliche Sitzung findet statt, wenn auf Antrag von 50 Mitgliedern die Versammlung solches beschließt". Ahrens trägt auf Annahme der in der belgischen Verfassung darüber enthaltenen Bestimmung an unter Modifikation der Mitgliederzahl.

Bei der Abstimmung wird der Antrag von Mittermaier angenommen.

§ 28. Ahrens beantragt den Zusatz: „und entscheidet über die Zulassung seiner Mitglieder".

Bei der Abstimmung wird der Zusatz von Ahrens angenommen.

Tellkampf stellt den Antrag, hier einen Paragraphen einzuschalten, dahinlautend: „Die Mitglieder beider Häuser leisten einen Eid auf die Verfassung". Dahlmann trägt darauf an, hier über diese Sache wegzugehen, und dieselbe in dem Abschnitte „Von der Gewähr der Verfassung" zu berücksichtigen.

Bei der Abstimmung wird die Frage:

Soll hier etwas über einen Eid der Mitglieder beider Häuser aufgenommen werden? — bejaht.

Beseler trägt darauf an, die Formulierung der darüber aufzunehmenden Bestimmung der Vorkommission zu überweisen. — Angenommen.

§ 29. Tellkampf beantragt den Zusatz: „Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder für ungebührliches Betragen zu bestrafen und mit Übereinstimmung von zwei Drittel der Anwesenden der Mitgliedschaft für verlustig zu erklären". Beseler trägt für den Fall, daß beschlossen würde, über diese Sache hier etwas aufzunehmen, darauf an, die Formulierung der Bestimmung darüber wieder an die Vorkommission zu verweisen.

Bei der Abstimmung wird die Frage:

Sollen Bestimmungen über Bestrafung von Disziplinarvergehen bis zur Ausschließung hier aufgenommen werden? bejaht, ebenso die Frage: Soll die Sache an die Vorkommission verwiesen werden?

Briegleb stellt den Antrag zu dem Zusatz: „Es ist verboten, den Häusern des Reichstages Bittschriften in Person oder durch Deputierte zu überreichen" (salva redactione).

Bei der Abstimmung angenommen.

Artikel VII. § 30. Deiters beantragt, um die Schuldhaft auszuschließen, den Zusatz: „wegen strafrechtlicher Anschuldigungen".

Bei der Abstimmung angenommen.

§ 31. Ohne Zusatz angenommen, nur mit der Verbesserung: „Sitzungsperiode" statt: „Sitzung".

§ 32. Waitz weist darauf hin, daß bei der Redaktion das Wort: „Mitglied" vielleicht näher zu bestimmen sei, da es sich frage, ob ein zum Abgeordneten Gewählter, auch wenn er noch nicht eingetreten, Mitglied genannt werden könne.

Der Paragraph ohne Änderung angenommen.

§ 33 ohne Änderung angenommen.

Artikel VIII. § 34 ohne Änderung angenommen.

§ 35. Mittermaier trägt darauf an, die Verpflichtung der Minister zum Erscheinen in den Häusern auch auf das Erscheinen in den Ausschüssen auszudehnen, zieht den Antrag jedoch auf erhobene Einwendungen zurück. Der Paragraph ohne Änderung angenommen.

§ 36. Waitz fragt, ob die Reichsminister auch Mitglieder des Staatenhauses sein können? Briegleb stellt den Antrag, den ganzen Paragraphen zu streichen.

Bei der Abstimmung wird Briegleb's Antrag angenommen, der Paragraph also gestrichen. Deiters stellt den Antrag, zu bestimmen, daß die Reichsminister nicht Mitglieder des Staatenhauses sein können, vorbehältlich des Platzes, der einer solchen Bestimmung in der Verfassung anzuweisen.

Bei der Abstimmung wird der Deitersſche Antrag angenommen.

In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung waren diejenigen verschiedenen Anträge, welche zu dem § 12 ff. des Abschnittes von der Reichsgewalt teils vom Wehrausschusse, teils von einzelnen Mitgliedern gestellt worden waren, an den Verfassungsausschuß verwiesen worden, um über die formelle Behandlung der Sache gutachtlich zu berichten[1]. Es wurde daher dieser Gegenstand[2] in Verhandlung genommen und war Obrist Stavenhagen als Berichterstatter des Wehrausschusses gegenwärtig.

Mittermaier, als Berichterstatter über den Abschnitt von der Reichsgewalt, berichtet über die verschiedenen Amendements und stellt den Antrag: „Der Ausschuß möge bei der Nationalversammlung anheimgeben, in der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Weise über die betreffenden Paragraphen zu beraten". Wigard, Simon und Schüler stellen den Antrag, statt der betreffenden Paragraphen folgende Fassung aufzunehmen: „Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, Leitung, Unterhaltung und Verfügung über die gesamte bewaffnete Macht Deutschlands. Der Abschnitt über die Reichswehr bestimmt die Organisation der bewaffneten Macht". Beseler trägt darauf an, daß die in der Nationalversammlung wegen formeller Behandlung der Sache gestellten Anträge und präjudiziellen Amendements hier verlesen und darüber abgestimmt werde. Detmold trägt darauf an: Den in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung gestellten Antrag des Grafen Schwerin bei der formellen Behandlung zugrunde zu legen, demnach die Paragraphen des Verfassungsausschusses zur Beratung zu bringen, neben ihnen die parallellaufenden Anträge des Wehrausschusses und der einzelnen Mitglieder, das zweite, von den Herren Blum, Wigard und Schüler gestellte Minoritätserachten aber als Ganzes bis zur Beratung des Wehrgesetzes auszusetzen, wobei es aber dieser Minorität natürlich freistehe, die einzelnen Bestimmungen ihres Minoritätserachtens als Verbesserungsanträge zu den parallelen Paragraphen des Verfassungsausschusses einzubringen.

---

[1] Vgl. Sten. Ber. 4,3019.

[2] In der 89. Sitzung d. 2. November.

Scheller stellt den Antrag: „Es sollen die §§ 12—20 der Reihe nach zur Beratung gebracht, und dem Wehrausschuß, der zweiten Minorität (Blum, Wigard, Schüler) und den übrigen vier Antragstellern überlassen werden, bei jedem einzelnen Paragraphen ihre Gegenanträge vorzubringen".

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Herren Simon, Schüler, Wigard verworfen, der Beseler-Detmoldsche Antrag angenommen.

Stavenhagen als Berichterstatter des Wehrausschusses bezeichnet nun die Anträge des Wehrausschusses, wie solche sich an die betreffenden Paragraphen des Verfassungsausschusses anlehnen sollen, nämlich:

Statt § 12 die §§ a. b. e. f. g (e in neuer Fassung), statt § 13 die §§ c. d; die §§ 14 und 17 fallen weg; die §§ 15 und 16 bleiben unverändert[1].

Waitz stellt den Antrag, nicht in die Diskussion über die Sache selbst einzugehen, da voraussichtlich Einigung zwischen dem Verfassungs- und dem Wehrausschuß nicht zu erreichen sein werde, die Diskussion aber viel zu weit führen werde.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag von Waitz angenommen.

Mittermaier erklärt, daß er nach seiner Ansicht als Berichterstatter des Verfassungsausschusses den zweiten Satz des § 13 nicht werde verteidigen können, und trägt darauf an, statt desselben den § d des Wehrausschusses anzunehmen. § d des Wehrausschusses mit den Zusätzen und Änderungen:

„Diejenigen Staaten, welche als Kontingent weniger als 6000 Mann stellen, geben in bezug auf das Heerwesen ihre Selbständigkeit auf und werden in dieser Beziehung entweder unter sich in größere Ganze verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, wo eine solche Verschmelzung nicht angemessen, einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen. In beiden Fällen usw.".

Bei der Abstimmung wird Mittermaiers Antrag vorbehältlich der Zusätze angenommen.

Scheller trägt auf den Zusatz an: „oder wo eine solche Verschmelzung nicht angemessen".

Bei der Abstimmung angenommen.

Simon beantragt als Zusatz die Erklärung, daß ein Reichswehrgesetz erlassen werden solle.

Bei der Abstimmung abgelehnt.

Mittermaier trägt darauf an: der Verfassungsausschuß möge dem ersten Satz des ersten Minoritätserachtens zustimmen.

Bei der Abstimmung angenommen.

Zur Beratung stehen[2] verschiedene Punkte, die das Verhältnis des Reichstages usw. betreffen und die zurückgeschoben waren.

Zuerst kommt zur Verhandlung der Antrag Schülers, dahin lautend:

„Ein Mitglied des Volkshauses, welches nach seiner Erwählung im Amt eine Beförderung, eine Auszeichnung oder eine Zulage von der Reichs-

[1] Die Anträge sind abgedruckt Sten. Ber. 5,3174 ff. Haßler 6,111 ff.
[2] In der 90. Sitzung d. 4. November.

gewalt oder von einer Einzelregierung annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterwerfen; er behält jedoch seinen Platz im Volkshause, bis die neue Wahl stattgefunden hat".

v. Rotenhan stellt den Verbesserungsantrag, daß von einer solchen Bestimmung die Reichsminister und Mitglieder des Reichsministeriums ausgenommen werden sollen. Beseler stellt eventualiter für den Fall der Annahme des Schülerschen Antrages den Antrag, den Schülerschen Antrag dahin zu modifizieren:

„Ein Mitglied des Volkshauses, welches nach seiner Erwählung ein Amt oder eine außerordentliche Beförderung usw. annimmt" (also Ausschluß von ordentlicher Beförderung, Auszeichnung und Zulage).

Ahrens stellt den Antrag, den Schülerschen Antrag auch auf die Mitglieder des Staatenhauses auszudehnen.

Bei der Abstimmung wird der Schülersche Antrag zerlegt: Es soll 1. das Verhältnis, d. h. die Ernennung von seiten der Reichsgewalt, 2. die von seiten der Einzelstaaten zur Abstimmung gebracht werden und die einzelnen Fragen auf die einzelnen Punkte des Antrages (Amt, Beförderung, Auszeichnung und Zulage) gerichtet werden.

1. Hinsichtlich der Ernennung von seiten der Reichsgewalt.
   a. Soll ein Mitglied des Volkshauses sich einer neuen Wahl unterwerfen, wenn dasselbe ein Amt von der Reichsgewalt annimmt? — Bejaht.
   b. Auch wenn ein Mitglied eine Beförderung erhält? — Bejaht.
   c. Auch wenn eine Auszeichnung? — Verneint.
   d. Auch wenn eine Zulage? — Verneint.

Die Frage: Behält ein solches Mitglied in den Fällen sub a. b seinen Platz im Volkshause, bis die neue Wahl stattgefunden hat? wird bejaht.

2. Ernennungen von seiten der Einzelstaaten.
   a. Soll ein Mitglied des Volkshauses sich einer neuen Wahl unterwerfen müssen, wenn es von einem Einzelstaate ein Amt erhält? — Verneint.

Da die Frage a. hinsichtlich des Amtes verneint worden, kommen die übrigen Fragen b. c. d nicht weiter zur Abstimmung.

3. Der Antrag von Ahrens. Zu demselben regt Beseler die Frage an: Ob Mitglieder des Staatenhauses, wie sie (nach früherem Beschlusse) nicht Reichsminister sein können, so von der Reichsgewalt überhaupt kein ständiges Amt sollen annehmen dürfen? Die Frage wird aber nicht entschieden. Ahrens zieht seinen Antrag zurück.

Es kommt sodann zur Beratung die an die Vorkommission zurückverwiesene Angelegenheit des von den Mitgliedern des Staatenhauses auf die Reichsverfassung abzuleistenden Eides. Die Vorkommission proponiert folgende Formel:

„Ich schwöre, die Reichsverfassung getreulich zu beobachten und mit allen Kräften aufrechtzuerhalten“.

Dahlmann als Mitglied der Vorkommission proponiert „die deutsche Reichsverfassung“. Simon trägt auf Streichung des zweiten Satzes der Formel an. Deiters will statt: „Ich schwöre“ einen für Mennoniten nicht anstößigen Ausdruck, z. B.: „Ich gelobe“ setzen, ferner gestrichen haben: „mit allen Kräften“. Die Deiterssche Bemerkung wegen des Wortes: „Ich schwöre“ und dessen Anstößigkeit für Mennoniten soll in die Motive aufgenommen werden. Bei der Abstimmung wird die dieserhalb angeregte Frage („Ich schwöre“ oder „Ich gelobe“) für den betreffenden Paragraphen der Grundrechte bei deren bevorstehender zweiter Lesung vorbehalten. Der Deiterssche Antrag, zu streichen: „mit allen Kräften“, wird ohne Abstimmung angenommen, der Simonsche Antrag, den zweiten Satz zu streichen, abgelehnt, Dahlmanns Antrag, zu setzen: „deutsche Reichsverfassung“, angenommen.

Wegen einer ferneren, an die Vorkommission zurückverwiesenen Angelegenheit, nämlich wegen der Disziplinargewalt der Häuser des Reichstages über ihre Mitglieder, proponiert die Vorkommission Annahme folgender Bestimmung (etwa als § 28 b aufzunehmen):

„Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falles auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Hälfte sämtlicher Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt und eine Mehrheit von Zweidritteilen der Stimmen sich dafür entscheidet“.

Der Vorschlag wird ohne Diskussion angenommen.

Dahlmann berichtet über eine ebenfalls an die Vorkommission zurückverwiesene Angelegenheit, nämlich über die in der Reichsverfassung niederzulegende Befugnis, gegen einzelne Bestimmungen von Partikular-Verfassungen Einsprache zu erheben, und stellt den Antrag, die ganze Frage bis zu dem Abschnitt „Von der Gewähr der Reichsverfassung“ hinauszuschieben. — Angenommen.

Wigard fragt an:

1. Ob ein besonderer Abschnitt „Vom Budget des Reiches“ werde vorgelegt werden? — Vom Vorsitzenden bejaht.
2. Wie es mit der Polizeigewalt stehe, welche der Reichstag an dem Orte seiner Versammlung zu üben habe? — Soll bei der Frage vom Sitze der Reichsregierung erledigt werden.
3. Ob organische Verwaltungsbestimmungen lediglich der Reichsregierung zustehen oder ob auch der Reichstag dabei zu konkurrieren habe? und stellt, da diese Frage nicht in genügender Weise ihm beantwortet wird, den Antrag, in § 22 sub Nr. 1 beizufügen: „worunter auch die Festsetzung organischer Verwaltungseinrichtungen begriffen ist“. — Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt.

Beseler stellt den Antrag:

Über diesen Punkt etwas in die Motive aufzunehmen. — Angenommen.

Tellkampf fragt: Ob nicht zu der Ernennung der höchsten Reichsbeamten, namentlich der Gesandten, die Zustimmung des einen oder anderen Hauses des Reichstages nötig sei? Er stellt einen desfallsigen Antrag, zieht denselben aber wieder zurück, um ihn bis zum Abschnitt von der Reichsregierung zu verschieben.

Die zweite Lesung der Grundrechte

Auf der Tagesordnung[1] steht die Beratung des Entwurfs zur Vorlage für die zweite Lesung der Grundrechte des deutschen Volkes[2].

Wigard fragt an, wie es bei dieser zweiten Lesung mit den in der Nationalversammlung abgelehnten Minoritätsvotis stehe? Man einigt sich ohne Abstimmung dahin, daß die alten Majoritäts- und Minoritätsansichten und Erachten als solche hier nicht mehr sollten vorgebracht werden können, daß vielmehr bei dieser zweiten Lesung Majorität und Minorität sich nur auf den neu vorliegenden Entwurf beziehen sollen.

Da man zur Diskussion über das Einzelne übergeht, wird vorab beschlossen, [daß] die unter der Rubrik „Modifizierte Fassung" vorangestellte „Übersicht" nur als Note hinzugefügt werden solle. Desgleichen wird beschlossen, in dieser Übersicht sub I statt „Reichs- und Staatsgenossenschaft" zu setzen: „Reichs- und Staatsbürgerrecht". Ebenso sub VIII statt: „Eigentum und Gutsbesitz" zu setzen: „Eigentum und Grundbesitz".

Artikel I. § 1. Simon stellt den Antrag, den § 1 zu streichen und statt dessen den Eingangspassus des Einführungsgesetzes zu setzen. Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Streichung des § 1 abgelehnt. Der Antrag, den Eingangspassus des Einführungsgesetzes, wie solcher früher den Grundrechten voranstand, wieder an die Spitze desselben zu setzen, wird angenommen.

§ 2. Ohne Diskussion angenommen. Die Note desgleichen.

§ 3. Simon stellt den Antrag, das letzte Alinea zu streichen. Schüler stellt den Antrag, im letzten Alinea statt: „erschwerende Bedingungen" zu setzen: „leichtere", und statt: „sich gefallen lassen muß" zu setzen: „in Anspruch nehmen kann". Beseler stellt den Antrag, das dritte und vierte Alinea wegzulassen. Scheller schließt sich dem Antrage an mit dem Zusatzantrag, den hier zu streichenden Passus in das Einführungsgesetz aufzunehmen. Rießer stellt den Antrag, nur das erste Alinea stehen zu lassen, den Rest zu streichen, das zweite und dritte Alinea, jedoch unter Weglassung des Zusatzes, in das Einführungsgesetz aufzunehmen. Nach langer Diskussion stellt Beseler den Antrag, die Beratung zu schließen, die Abstimmung aber erst morgen vorzunehmen. Dieser Antrag Beselers wird abgelehnt. Abstimmung:

1. Soll das dritte Alinea: „Bis zur . . ." usw. inklusive des Zusatzes ganz wegfallen? — Abgelehnt.

---

[1] Der 91. Sitzung d. 6. November.
[2] Anlage 3 a und b.

2. (Schellers Antrag): Soll das dritte Alinea inklusive des Zusatzes in das Einführungsgesetz angenommen werden? — Abgelehnt.

3. Soll das dritte Alinea ohne den Zusatz in das Einführungsgesetz aufgenommen werden? — Diese Frage wird nicht beantwortet, vielmehr die obigen beiden Abstimmungen kassiert und eine neue Abstimmung in folgender Weise beliebt:

1. Soll der Zusatz: „insoweit nicht . . . muß" gestrichen werden? — Bejaht.

2. Soll das dritte Alinea: „bis zur . . ." gestrichen werden? — Bejaht.

Der Vorsitzende bringt[1] zunächst die in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung vorgefallenen Interpellationen[2] wegen der zwei im Verfassungsausschuß vakanten Plätze zur Sprache, und beschließt man, daß der Nationalversammlung angezeigt werden solle, der Ausschuß werde ehestens seine Ergänzungsliste vorlegen, daß man aber mit Einbringnng derselben bis zur Beendigung der gegenwärtigen Beratung der Grundrechte warten wolle.

Man fährt hiernach in Beratung der Grundrechte fort.

§ 4. Deiters beantragt folgende Fassung:

„Jeder Deutsche ist in jedem Einzelstaat in bürgerlichem, peinlichem und Prozeßrechte den Angehörigen dieses Staates gleich zu behandeln".

Derselbe nimmt diesen Antrag jedoch zurück, und wird nach einiger Diskussion der Paragraph in folgender Fassung angenommen:

„Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrecht machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt".

§ 5. Ahrens beantragt Streichung dieses Paragraphen als im Widerspruch mit § 3. Deiters stellt den Antrag, den Paragraphen so zu fassen:

„Die Aufnahme in das Staatsbürgertum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen verweigert werden, der sich in demselben niederläßt".

Bei der Abstimmung wird der Antrag von Deiters abgelehnt, sodann der Paragraph selbst angenommen. Simon stellt den Antrag, den § 5 gleich nach § 3 und vor § 4 zu setzen. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 6 — angenommen mit der Redaktionsänderung:

„soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden . . .".

§ 7 — angenommen.

Artikel II. § 8. Detmold stellt den Antrag, das dritte Alinea: „Alle Titel usw." zu streichen. — Angenommen.

Jürgens stellt den Antrag (ursprünglich von Briegleb herrührend), die beiden Alinea 1 und 2 zu streichen und den Rest des Paragraphen so zu fassen:

„Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich". — Angenommen.

---

[1] In der 92. Sitzung d. 7. November.

[2] Sten. Ber. 4,3140.

Simon stellt den Antrag, im letzten Alinea das Waffenrecht wieder aufzunehmen. — Abgelehnt. Deiters stellt den Antrag, in demselben Alinea die Bestimmung wegen Abschaffung der Stellvertretung zu streichen. — Abgelehnt.

Art. III. § 9. Simon stellt den Antrag, im zweiten Alinea zu streichen: „spätestens". — Angenommen.

Simon stellt den Antrag, das letzte Alinea so zu fassen:

„Im Falle einer widerrechtlich verhängten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nötigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugtuung und Entschädigung verpflichtet". — Angenommen.

Beseler fragt an, ob das vierte Alinea (Entlassung gegen Bürgschaft) auch auf das Verhältnis im Heere, namentlich in betreff von Disziplinarvergehen, desgleichen in der Marine Anwendung finden solle? Beseler stellt den Antrag, im vierten Alinea zu streichen: „schweren" (peinlichen Vergehens). — Abgelehnt.

Detmold stellt den Antrag, wegen des von Beseler angeregten Bedenkens über Anwendung des § 9 auf Heer und Marine eine Bestimmung in das Einführungsgesetz aufzunehmen. Eine Beschlußnahme über diesen Antrag wird bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben.

Zunächst wurde[1] von dem Vorsitzenden ein Antrag der königlich württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel, den Schutz der deutschen Arbeit gegen fremde Konkurrenz betreffend, vorgelegt.

Sodann wurde zu § 9 der Grundrechte übergegangen. Die Subkommission berichtete über die Bedenken, die in betreff der Habeaskorpusakte für das Militär- und Seewesen erhoben wurden. Sie schlägt vor:

„Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderem Gesetz vorbehalten",

und zwar ist dieser Zusatz zum Schluß von § 9 anzufügen, sowie im Einführungsgesetz anzudeuten, daß bis zum Erlaß dieses Gesetzes die bisherigen Bestimmungen in Gültigkeit bleiben sollen.

Es wurde dieser Zusatz mit 12 unter 19 Stimmen angenommen.

§ 10. Die Bemerkung der Nota, daß dieser Paragraph nicht in die Grundrechte gehöre, schien mehreren unangemessen. Namentlich wünschte Mittermaier auch darum diesen Paragraphen in die Grundrechte aufgenommen, weil die Versammlungen in Berlin und Wien zum Teil aus Rücksicht auf unsere Beschlüsse [ihn] angenommen. Wigard: Er müsse bekennen, daß in seinen Kopf, er müsse denn sehr verrückt und beschränkt sein, eine solche Strafart nicht hineinwolle. Es sei das Recht auf das Leben, das hier dem Staatsbürger garantiert werde, sowie das auf Ehre in den danebenstehenden Bestimmungen. Diese wichtige Sache aus dem Grund hier wegzulassen, weil es nicht in die Grundrechte gehöre, sondern in das Strafrecht, scheine ihm nicht angemessen. Rießer: Da dieser Paragraph mit großer Stimmenmehrheit angenommen worden, so scheine es nicht wünschenswert, ihn hier zu streichen.

Es wird abgestimmt: Soll der Paragraph gestrichen werden? — Verworfen. Soll die Nota gestrichen werden? — Sie ist gestrichen.

[1] In der 93. Sitzung d. 10. November.

§ 11. Beseler bemerkt, daß Reichensperger ihm mitgeteilt habe, daß im Amendement statt „Verbrechens“ „Verbrechers“ gedruckt worden; es werde nicht schwer sein, dies aufzunehmen. Ebenso werde das „spätestens“ gestrichen und statt „vorgewiesen“ „zugestellt“ zu schreiben sein. Scheller meint, ein Verbrechen auf frischer Tat sei nicht technisch richtig. Die beiden anderen Verbesserungen finde er angemessen. Übrigens mache er noch auf einen Umstand aufmerksam: In diesem und im vorigen Paragraphen sei die Meinung, daß Verhaftung und Haussuchung auch ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden könne. Der Wortlaut scheine aber denselben stets vorauszusetzen, auch wenn der richterliche Befehl erst nach 24 Stunden beigebracht werde. Er schlage also vor, in diesem und dem vorigen Paragraph zu sagen:

„nur auf Grund eines bereits erlassenen oder binnen 24 Stunden nach der Verhaftung zu erlassenden Befehls“.

Mittermaier: Er sei von Praktikern darauf aufmerksam gemacht, daß hier etwas vergessen sei. Wenn ein Verbrecher sich in ein Haus flüchtet, so würde ihn das Hausrecht schützen, wenn wir hier nicht eine Modifikation eintreten lassen, wie denn in England dergleichen ausdrücklich ausgesprochen ist. Er schlage vor:

„Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hindernis zur Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten“.

Deiters: Wir haben ursprünglich Derartiges gehabt, aber es ist in der Debatte fallen gelassen worden. Beseler erwähnt der ausführlichen Verhandlungen in der Paulskirche, und daß namentlich die rheinische Praxis sich hier befriedigend ausgebildet habe. v. Rotenhan: Wer mit dem Schutz des Waldeigentums betraut ist, der wird wissen, daß da ohne Haussuchung nicht zu Ende zu kommen ist. Er wünsche zu wissen, ob die anwesenden Juristen meinen, daß die nachforschenden Forstbeamten hier unter der Firma des Verbrechens auf frischer Tat nachgehen und suchen dürfen, um so mehr, da die Holzdiebstähle zum Teil nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen gelten. Es wurde von mehreren Seiten erwidert, namentlich erwähnt Zell, daß es nie heiße crime flagrant, sondern stets délit flagrant, und ebenso sei bei uns Verbrechen der umfassende Ausdruck. Mittermaier erklärt, daß in der Vorberatung über diese Frage mit Leue und Reichensperger ausdrücklich die Meinung gewesen sei, daß ganz im gewünschten Sinne der Schutz eintreten könne. Ahrens: Ihm enthalte dieser Paragraph teils nicht genug, teils zu viel. Es sei eine seltsame Wendung, „auf frischer Tat verfolgen“. Man sage nur „Ergreifen“. Doch wolle er nicht weiter auf das Materielle eingehen. Scheller: Im französischen Recht heißt es stets en cas de flagrant délit, d. h. zu deutsch: Verfolgung eines frischen Verbrechens, so wenig das freilich unserer Rechtssprache angemessen ist. Er wünsche, daß diese Worte im Paragraphen stehen bleiben, wie sie stehen. Die Holzdiebstähle anlangend, könne es nicht zweifelhaft sein, daß sie mit dem hier gebrauchten allgemeinen Ausdruck mitbegriffen sind, zumal da wir in Deutschland für die Strafgesetzübertreter nur den Ausdruck Verbrecher haben. Am meisten müsse er vor dem Antrag

Ahrens warnen, nach dem das „auf frischer Tat" fortbleiben solle. Wir würden damit der Polizei Tür und Tor öffnen. Dahlmann schlägt vor: „außer im Falle der frischen Tat".

Mittermaier: Er fürchte nur, daß dies kein Ausdruck sei, der in Gesetzen vorkommt. Beseler: So werden die Gesetze ihre Sprache nach den Grundrechten ändern. Ein anderes Bedenken macht das von Mittermaier erwähnte Amendement, doch offenbar nur mißverstanden.

Es wurde beschlossen, das Wort „spätestens" zu streichen, sowie am Schluß statt vorgewiesen zu sagen „zugestellt", ebenso zu sagen statt „auf Grund" „in Kraft".

Dann Schellers Antrag: „eines bereits erlassenen oder zu erlassenden Befehles".

Beseler erwähnt, daß ausdrücklich in der Debatte bemerkt sei, daß man durch dieselbe den Wortlaut im Sinne, wie diese Verbesserung lautet, interpretiert wissen wolle.

Angenommen mit 11 unter 20 Stimmen.

Man bemerkt, daß mit dieser Abstimmung der Nachsatz dieses Paragraphen im Widerspruch stehe. Scheller widerspricht diesem Widerspruch: Der richterliche Befehl soll nicht bloß erlassen, sondern auch zugestellt werden. Waitz: Er erkenne die Richtigkeit der Gründe an, aber nicht so die Schönheit des Stils; es sei doch gar sehr tautologisch im Ausdruck. Wir meinen gewiß nicht, daß ein schon erlassener richterlicher Befehl erst in 24 Stunden zugestellt werden soll, sondern die 24 Stunden sind nur dann nötig, wenn der Befehl nicht bereits erlassen ist. Unser Satz ist ganz nach dem belgischen, und da ist es verbotenus, wie wir es haben, ohne daß je Mißverständnis ist. Simon: Es sei in dem von Scheller Gesagten etwas Materielles, aber was er eben nicht billige. Nur im Falle der frischen Tat, sonst nie, soll die Haussuchung vorgenommen werden; nach Schellers Antrag würde die Haussuchung polizeilich möglich sein auch ohne frische Tat. Hergenhahn: Wäre man dieser Ansicht von Simon, so müßte eine andere Redaktion genommen werden, da die vorliegende ausdrücklich anders verstanden worden ist. Scheller: Was Simon eben vorgetragen, ist der größte Beweis dafür, daß eine andere Redaktion gemacht werden müsse. Denn das, was Simon meint, hat nicht gesagt werden sollen. Wir meinten ausdrücklich, daß Haussuchungen entweder auf richterlichen Befehl oder mit nachträglicher Vorlegung desselben vorgenommen werden können. Beseler: Die Sache ist entschieden nicht so, wie Simon meint, hier und in der Paulskirche aufgefaßt. Was hätten dann die 24 Stunden für einen Sinn? Denn wenn ein gerichtlicher Befehl schon ausgestellt ist, warum soll er nicht gleich zugestellt werden können? Simon: Dann könne er nur Herrn Scheller sehr beitreten. Rießer: Er könne die 24 Stunden nicht wohl anders verstehen, als Simon getan. Er stelle auch gänzlich in Abrede, daß der Paragraph von der Verhaftung eine Analogie dazu biete, denn die Polizei kann den in Verwahrung genommenen Mann freigeben, wenn der Richter den Befehl nicht gibt; aber eine Haussuchung anstellen, heißt etwas ganz anderes. Jedenfalls sei der Ausdruck „in Kraft eines zu erlassenden Befehles" sehr

wenig logisch. v. Rotenhan: Auch er finde den Ausdruck sehr unklar. Mittermaier: Er habe früher erklärt, daß auf diese Manier kein Regieren möglich sei. Er schlage vor:

„Die Haussuchung kann nur auf dem Grund eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen, ausgenommen in den Fällen, in welchen ein auf frischer Tat ergriffener Verbrecher von den hierzu berechtigten Beamten verfolgt wird, oder wo die Gesetze die Haussuchung auch ohne richterlichen Befehl gestatten".

Waitz: Gegen Simon und Wigard stimme er ganz mit Beseler. Allerdings hätten Wigard und seine Freunde im Ausschuß gegen diese Ansicht opponiert, aber die Majorität sei klar gewesen. Er verkenne die Schwierigkeit nicht, die zum Teil in dem weit feineren en vertu liegen. Ahrens: In Belgien macht man die Sache so: Die Polizei geht, wenn sie jemand verhaften will, zum Präsidenten. Der sagt, verhafte, wenn du es verantworten kannst, und innerhalb der nächsten 24 Stunden stellt er den Befehl aus. Tellkampf: In England, wo wir doch unser Muster hernehmen müssen, ist in „übelberüchtigten Häusern" die polizeiliche Haussuchung zu aller Zeit frei. Übrigens finde er bedenklich die Beifügung von Gründen; denn dazu ist in der Regel keine Zeit. Beseler: Wir haben offenbar durch die Übertragung der Regeln der Verhaftung auf die Haussuchung die Sache so schwierig gemacht, wie sie nun liegt. In beiden Fällen sind die Verhältnisse sehr andere. Wir müssen wissen, ob wir in dieser Analogie bleiben oder etwas Neues versuchen wollen. Übrigens scheine ihm diese Sache keine Parteisache zu sein. Denn das Politische der Haussuchung ist durch den § 12 beseitigt. Es handelt sich hier nur darum, daß man dem Verbrecher kein Privilegium gebe. Scheller: Er gebe gern zu, daß seine Worte nicht die glücklichsten sind. Er stimme deshalb mit Beseler, die Sache der Kommission zu überweisen, nicht um das Materielle zu ändern, sondern um die Form zu ändern. Rießer: Er finde dieselben Anstände bei dem Paragraphen der Verhaftung, wogegen Beseler bemerkt, daß die Verhaftung durch die polizeiliche Verwahrung in anderer Lage sei. Übrigens sei er nicht der Meinung, daß die Vorkommission sich des Materiellen zu enthalten habe, denn es handle sich doch wahrlich um große und wesentliche Dinge. Und wir sind verpflichtet, dergleichen der Paulskirche nicht vorzuenthalten. Auch könne sie auf § 9 zurückgehen, wenn es ihr nötig scheine.

Es wurde in diesem Sinne beschlossen und Herr Mittermaier ersucht, der Vorkommission zuzutreten.

§ 12. Es fragt sich nur, ob der Ausdruck Briefgeheimnis beizubehalten. Der Ausdruck Postgeheimnis sei vielleicht korrekter, wurde bemerkt, doch nicht gewöhnlich. Scheller: Das allein Richtige sei: „Das Geheimnis der der Post anvertrauten Briefe". Mittermaier: Die Fassung, wie wir sie ursprünglich hatten, ist in allen Abteilungen in Wien und Berlin angenommen. Rießer: Mit dem ausführlichen Ausdruck Schellers würde [man] den Zusatz überflüssig machen, denn dann würde [es] sich nur darum handeln, daß die Post als solche nicht das Geheimnis der Briefe verletzt.

Es wird abgestimmt:

1. Soll es heißen: „das Geheimnis der der Post anvertrauten Briefe“? — Verworfen.
2. Soll es heißen: „Postgeheimnis“? — Nicht angenommen.
3. Soll es heißen nach der früheren Fassung der Grundrechte: „Das Briefgeheimnis ist gewährleistet; die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen“? — Angenommen.

Es fragt sich noch, ob das „mit Gründen versehen“ auch hier angenommen werde. Gewiß, wurde bemerkt, daß gerade bei der Post nicht viel Zeit übrig sei, motivierte Befehle zu erlassen. Tellkampf: Alle Befehle der Art, die er gesehen, sind schon im voraus gedruckt, und die Post schreibt nur den Namen bei.

4. Sollen also die Worte „mit Gründen versehen“ auch hier aufgenommen werden? — Wurde verworfen.
5. Soll, wie Mittermaier vorschlägt, hinzugefügt werden, wie es in der preußischen Verfassung heißt, [„die] Anschuldigung [bezeichnenden“]? — Dieser Antrag wurde zurückgezogen.

§ 13. Simon widersprach der Weglassung von „bildliche Darstellung“. v. Lasaulx: Wenn Karikaturen witzig sind, so wird sie jeder gern sehen, aber daß man das Recht der Karikaturen unter die Grundrechte aufnehme, scheint ihm denn doch zu charakteristisch für unsere Zeit. Simon: Selbst nach der alten Bundesverfassung war eine Zensur dieser Dinge nicht vorhanden. Die Subkommission zog ihren Vorschlag zurück. Mittermaier: Die österreichische Fassung scheint ihm besser usw. Simon wünscht, daß es statt „Meinung“ „Gedanken“ heiße. v. Lasaulx: Das scheine gefährlich, da nicht jeder Gedanken habe.

Es wurde somit der ursprüngliche Ausdruck der Zusammenstellung hergestellt.

Im weiteren Verlauf des Paragraphen hatte die Vorkommission eingeschoben „durch vorbeugende Maßregeln“ in der Meinung, daß nur dies in der Meinung der Abstimmung gelegen habe. Wigard hält diese Worte für ganz überflüssig, Tellkampf für sehr nötig. Übrigens sei das Wort „Staatsauflagen“ sehr bedenklich. Es müsse wenigstens „besondere“ hinzukommen. Waitz: Er sehe in diesem Paragraphen nichts als ein Denkmal unserer vergangenen Zeit. Übrigens sei er nicht der Meinung, für diesen Satz zu stimmen, sondern er werde ein Amendement einbringen. Dahlmann: Er finde den Ausdruck „vorbeugende Maßregeln“ nicht angemessen, denn gewiß gehöre die Nennung des Namens des Druckers dahin. Rießer: Die maßlose Fülle in diesem Paragraphen scheine ihm denn doch einigermaßen beschränkt werden zu müssen, da offenbar die Meinung nicht wenig verbreitet sei, daß auch nicht einmal Strafe für die Presse mehr vorhanden sei. Beseler: Es sei nicht möglich, mit so maßlosen Freiheitsrechten zu prozedieren; diese Fassung des Paragraphen stamme wesentlich von Römer, und eben der habe

ihm eben jetzt geschrieben, daß ihn diese Dinge nicht wenig „genierten“. Ebenso sei die „völlige Freigebung des buchhändlerischen Gewerbes“, die man in diesem Paragraphen gefunden habe, höchst unangemessen. Tellkampf: Gewiß liege diese Mißdeutung in den Worten des Paragraphen nahe, und es sei eine strengere Fassung gewiß nötig. Daß die freie Presse suspendiert werden könne, ist in Zeiten des Krieges und der Rebellion gewiß notwendig. Die Wirkung der ganz freien Presse sei doch seltsam. In Amerika sagt man, es stehe nebeneinander die freie Presse und der freie Stock, denn nur die Prügel bleiben übrig als Genugtuung für persönliche Beleidigung. Beseler stellt die Frage, ob nach diesem Grundrechte das Plakat gestattet sei. Wigard: Er sehe, daß man in das Materielle eingehe und werde dann aber sein Minoritätserachten wieder vorbringen.

Zur Abstimmung:

1. Soll das Wort: „suspendiert“ gestrichen werden? — 11 gegen 9 Stimmen: Es wird gestrichen.
2. Sollen die Worte: „durch vorbeugende Maßregeln“ gestrichen werden? — Sollen bleiben.
3. Soll es heißen „besondere Staatsauflagen“? — Der Antrag wurde aus Rücksicht auf 2 zurückgenommen.

In betreff des von Römer Gewünschten hatte der Ausschuß nicht die Meinung, sich weiter einzulassen.

Scheller berichtete[1] über mehrere Eingaben, die ohne Bedeutung für den Ausschuß und seine Aufgabe schienen.

In Beziehung auf die Grundrechte legt Deiters eine andere Fassung für § 11 vor:

„Eine Haussuchung ist nur gestattet: 1. in Kraft eines richterlichen Befehles, 2. im Fall der Verfolgung eines auf frischer Tat betroffenen Verbrechers durch den gesetzlich berechtigten Beamten, 3. in den Fällen, wo das Gesetz ausnahmsweise anderen Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet“.

Wigard bemerkt, daß das 3. die ganze Garantie der Freiheit wieder aufhebt, denn auf diesem Wege kann alles wieder eingeführt werden. Mittermaier: Er antworte mit dem belgischen Abgeordneten: Wenn Sie keine Garantie mehr in den Gesetzen finden, die das Volk mitmacht, dann ist Ihnen nicht zu helfen. Detmold: Er sei sehr wenig mit der Tendenz einverstanden, die Spitzbuben zu sichern, aber man brauche, wenn Steuer- und Forstbeamte die Haussuchung machen dürfen, ja nur derartige Beamte hinzuziehen. Briegleb: Man müßte die Gesetze doch herzlich schlecht machen, wenn man in dem Gesetz nicht immer den Zweck der Haussuchung berücksichtigte. Nach Malzdefraudation suchend, wird man gewiß nicht die Papiere eines Mannes durchmustern. Überhaupt, wir wollen so viel Sicherheit der Freiheit als möglich; aber ohne Gesetze zu regieren, ist nicht möglich, und nur Gesetze sind der

[1] In der 94. Sitzung d. 11. November.

Schutz der Freiheit, zumal wenn dieselben künftig unter der öffentlichen Kritik gemacht werden. Wigard schlägt vor: „in den Fällen und Formen". Zell wünscht: „in den Fällen der Verfolgung auf frischer Tat" oder „im Fall der frischen Tat durch den zur Verfolgung gesetzlich berechtigten Beamten".

Es war noch der Zusatz in Vorschlag: „Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hindernis zur Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten" in Beratung. Briegleb: Wenn man diese Worte aufnimmt, so schließt man um so sicherer alle anderen Fälle aus. Die Haussuchung an sich ist als unerlaubt angesehen, und wir dürfen die anderen Fälle nicht mehr aufnehmen. Mittermaier: Es ist dieser Satz notwendig, wenn man nicht ein ganz unsinniges Asylrecht etablieren will. Deiters: Es sei dieser Satz gar keine Haussuchung; ein Beamter könne zufällig in einem Hause einem steckbrieflich Verfolgten gegenübersitzen, soll er ihn dann nicht verhaften dürfen?

Es wird abgestimmt:

1. Soll der Satz: „die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hindernis zur Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten" aufgenommen werden? — Angenommen.
2. Soll es heißen: „die Haussuchung ist nur gestattet 1. in Kraft eines richterlichen Befehls"? — Angenommen.
3. Soll es noch hiezu heißen: „mit Gründen versehenen"? — Angenommen.
4. Soll es heißen: „2. im Falle frischer Tat durch den zur Verfolgung gesetzlich berechtigten Beamten"? — Verworfen.
5. Soll es heißen: „2. im Falle der Verfolgung auf frischer Tat durch den gesetzlich berechtigten Beamten"? — Angenommen.
6. Soll es heißen: „3. in den Fällen und Formen, in welchen dieselbe das Gesetz ausnahmsweise anderen Beamten auch ohne richterlichen Befehl gestattet"? — Angenommen.

Scheller macht darauf aufmerksam, daß es noch fehle, daß der richterliche Befehl müsse zugestellt werden. Briegleb: Die Herren mögen nicht übersehen, daß es allgemeine Haussuchungen gibt, und daß nicht jedem ein Befehl zugestellt werde. Der Befehl ist auch nichts anderes als eine Anzeige der Beschuldigung, die in der Haussuchung gar nicht zu liegen braucht. Waitz: Auch er meine, daß wir nichts mehr hinzuzufügen haben, da wir gerade diese Weitläufigkeit und Zweideutigkeit durch die neue Redaktion haben vermeiden wollen. Wigard ist entgegengesetzter Ansicht. Es liege in dem schriftlichen Befehl eine notwendige Garantie. Auch Scheller meint, daß der richterliche Befehl notwendig diese Wirkung habe. Man muß etwas in Händen haben, worauf man Remonstrationen usw. stützen kann. Für die Fälle aber, wo die Polizeibehörde schleunige Haussuchung machen müsse, ist Nr. 3; da mögen die einzelnen Staaten zusehen, wie weit sie ihre Gesetze zugunsten der Polizeilichkeit formulieren wollen. Übrigens müsse Ähnliches auch bei § 12 nachgetragen werden. Briegleb: Es werden drei verschiedene Sachen diskutiert. Einmal, ob der Befehl mit Gründen versehen sein soll, sodann,

ob der Befehl zugestellt werden soll. Der Sprecher unterläßt, seine Rede zu vervollständigen.

Es wird abgestimmt:

Soll es heißen ad 1: „in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles, welcher entweder sofort oder in 24 Stunden dem Beteiligten zuzustellen ist"? — Angenommen.

Ebenso wird beschlossen, ad 1. 2. 3 hinzuzufügen, daß jede Haussuchung, wo es tunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen müsse.

§ 12. Beseler schlägt vor, daß auch hier dem richterlichen Befehl zuzufügen sei, daß derselbe mit Gründen versehen und sofort oder in 24 Stunden zugestellt werden müsse. Zell macht darauf aufmerksam, daß den verfolgenden Beamten zustehen müsse, die Beschlagnahme der Briefe usw. vorzunehmen. Mittermaier: Wir haben dies in keinem deutschen Gesetz, weil diese Bestimmung im Zusammenhange stehe mit dem öffentlichen Staatsanwalt und seiner Befugnis. Es scheine durchaus notwendig, diese Beschlagnahme von Papieren möglichst zu beschränken. Scheller: Er finde Zells Bemerkung ganz gerechtfertigt. Es trifft das auch in den Staaten zu, wo nicht die französischen Einrichtungen. Der Verfolgte kann höchst wichtige Dokumente bei sich haben, und der Polizeibeamte hat nicht die Befugnis, sie sogleich zu nehmen. Übrigens möchte er wünschen, den Satz über die Beschlagnahme als eigenen Paragraphen hinzustellen, damit man nicht meine, daß nur von Papieren auf der Post die Rede ist. Wigard: Ihm scheine der Ausdruck „frische Tat" allmählich hier eine Ausdehnung zu erlangen, die ganz unerhört ist. Immer drängen sich unsere Beschlüsse auf wachsende Polizeilichkeit. Soll man denn immer die Freiheit geringer stellen als die Sicherheit und Ordnung? Man hebt immer das Gewährte durch Ausnahmen wieder auf. Zell: Die frische Tat sei ein ganz unklarer Begriff nicht, wie manche meinen. Die frische Tat wird in jedem Gesetzbuch genau bezeichnet werden; frische Tat ist, wenn Spuren da sind, die bis zum Ort führen und zeigen, daß das Verbrechen eben begangen ist. Ein Polizeibeamter hat gar nicht das Recht der Verfolgung, wenn er nicht durch das Gesetz dazu befugt ist. Die Formen, die Personen, die genau präzisierten Fälle geben Schutz genug, während, wenn wir dies in § 12 nicht aufnehmen, eine große Menge von Verbrechen uns durch die Hand gehen. Was hat man, wenn man die Hauptbeweisstücke, die Papiere, nicht in Beschlag nehmen könne. Mittermaier: Er wünsche, daß Welcker hier wäre, damit er sagen könne, was 1819 Beschlagnahme der Papiere gewesen sei. Er warne auf das dringendste. Zell: Allerdings kann dies später sehr weit durch die Gesetzgebung ausgedehnt werden. Aber was würde die Folge sein? Die einzelnen Bürger würden sich beschweren über Verletzung eines Grundrechtes und das Reichsgericht würde zu entscheiden haben. Rießer: Ihm scheine die Beschlagnahme der Papiere denn doch sehr selten mit Verbrechen zu koinzidieren, meist nur bei politischen Verbrechen. Briegleb bemerkt dagegen: Bei allen Fällen des Komplottes, bei Fälschung usw. Rießer: Ihm scheine das doch nicht so wichtig. Die Eile

scheine hier nicht so nötig, wie bei Verhaftung der Person. Wigard: Es wird die ganze Sache immer nur im Interesse der politischen Prozesse sein, und da kann man nicht genug Vorsicht haben. Beseler: Wie, wenn eine Haussuchung vorgenommen wird und sich Papiere vorfinden? Soll dann der gesetzlich befugte Beamte diese nicht wegnehmen können, ohne erst einen richterlichen Befehl zu erwarten? Er meine, daß man sagen könne:

„eine Beschlagnahme darf nur stattfinden, 1."

Diesen Antrag unterbrach eine Mitteilung eines rheinischen Juristen, die so lautet:

„Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles vorgenommen [werden], welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Beteiligten zuzustellen ist".

Diese Fassung wurde angenommen.

Beseler schlägt vor, diesen Paragraphen vor das Briefgeheimnis und nach der Haussuchung zu stellen. Dies wird angenommen.

Zu § 13. In betreff der Jury in Preßvergehen bemerkt Mittermaier, daß die Geschworenen, wenn Privatpersonen die Verletzten sind, hier nicht anwendbar sind. Er schlägt vor:

„Landesgesetze bestimmen, inwiefern [über] die durch die Presse verübten Beleidigungen gegen Privatpersonen Schwurgerichte zu urteilen haben".

Beseler bemerkt, daß dieser Teil des Paragraphen ganz gestrichen werden könne, denn Preßvergehen sind entweder politisch oder nicht politisch. Für erstere ist gesorgt durch § 45 (44), und die andern haben uns gerade zu dieser Weiterung geführt. Wigard wünscht nicht, daß dies der Landesgesetzgebung überwiesen werde. Deiters schlägt vor:

„Über Preßvergehen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes durch Schwurgerichte geurteilt".

Da wird das Reichsgesetz dann bestimmen, in welchen Fällen keine Schwurgerichte. Scheller: Er sei überhaupt gegen den Zusatz, wie schon in der ersten Beratung. Denn hier ist gar nicht der Ort zu dieser Bestimmung, sondern da, wo Briegleb es angeführt hat. Wird durch die Presse ein politisches Vergehen begangen, so fällt es unter die Schwurgerichte, wird ein Privatdelikt begangen, so ist nicht abzusehen, warum ein solches Verbrechen anders geurteilt werden soll, als etwa geschriebene Pasquille. v. Soiron schlägt vor:

„Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird usw.".

Wigard: Injurien durch die Presse haben offenbar größere Verbreitung als bloß schriftliche, und daher ist da eine öffentliche Sitzung usw. angemessen. Dagegen wird bemerkt, daß in dem Maße die Strafe härter wird.

Es wird abgestimmt:

1. Soll nach Brieglebs Antrag der ganze Satz „Über Preßvergehen usw." gestrichen werden? — Verworfen.

2. v. Soirons Antrag, der ausdrücklich die Staatsanwälte mit in sich schließen sollte.

Scheller wünscht diesen Satz so zu teilen, daß [über] ein zu erlassendes Reichsgesetz besonders abgestimmt werde. Im Interesse der Geschworenengerichte wünscht er dies Reichsgesetz fortzulassen, denn wir werden es nicht mehr machen, und manche Staaten werden diesen Anlaß benutzen, die Geschworenengerichte weiter hinauszuschieben, weil man ein Reichsgesetz erst erwarten müßte. Beseler bemerkt, daß hier mit dem Reichsgesetz ein Preßgesetz des Reiches gemeint sei. Er wünscht, daß [in] § 32 ein Reichsgesetz über Schwurgerichte in Aussicht gestellt werde, und daß hier erwähnt werde, daß die Reichsgesetzgebung ein Pressegesetz erlassen werde. Dadurch lassen wir den Einzelstaaten, solange ein Pressegesetz nicht gegeben ist, frei, es selbst zu tun. Ahrens: Das von Amts wegen scheine ihm bedenklich. Er stütze sich gerne auf Erfahrung. In Belgien sind wenige Preßvergehen, und Preßinjurien werden dort auch ohne Jury beurteilt. Er sei noch nicht imstande, zu entscheiden. Scheller: Er sei prinzipaliter dafür, den ganzen Satz zu streichen, oder doch wenigstens das Reichsgesetz. Will Beseler von einem Reichsgesetz etwas sagen, so möge es so geschehen, daß damit die Gesetzgebung der einzelnen Staaten nicht aufgehalten werde. Beseler: Dies wird im Einführungsgesetz geschehen können. Scheller erwähnt des § 59 der Reichsgewalt, wo alles Betreffende hinreichend gewahrt zu sein [scheine?]. Wigard wünscht nicht, daß ein besonderes Preßgesetz in Aussicht gestellt werde, da nach seiner Meinung die betreffenden Bestimmungen nur Teile des Verfahrens sind. Er schlage vor:

„Die Verhältnisse der Presse werden durch die Reichsgesetzgebung geordnet“.

So wird endlich abgestimmt:

1. Soll es heißen: „Über Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurteilt“? — Angenommen.
2. Soll hinzugesetzt werden: „nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung“? (von Wigard vorgeschlagen) — Abgewiesen.
3. Soll hinzugesetzt werden (wie im Entwurf): „nach einem zu erlassenden Reichsgesetz“? — Verworfen.
4. Soll es heißen: „Ein Preßgesetz wird von Reichs wegen erlassen werden“? — Angenommen.

Artikel V. § 14. v. Rotenhan trägt darauf an, das zweite Alinea zu streichen. Es sei ein Satz, der ebensowenig nötig, wie gewiß verletzend für das noch vorhandene religiöse und sittliche Gefühl in der Nation sein würde. v. Lasaulx: Auch er wolle das traurige Vorrecht, keine religiöse Überzeugung zu haben, niemand beneiden oder verkümmern. Aber es sei verletzend usw. Wigard: Er spreche aus Erfahrung und sei ganz entgegengesetzter Ansicht. Jürgens: Niemand werde, wenn dieser Satz wegfällt, in seinem Gewissen geniert sein, denn alles, was mit demselben bezeichnet werden soll,

wird im einzelnen ausgesprochen. Ahrens: Auch er fühle sich durch diesen Satz moralisch verletzt. Zell: Er stimme dem bei, halte aber nicht dafür, daß der Ausschuß auf derartige materielle Prüfung eingehen müsse; als Einzelne in der Paulskirche mögen wir stimmen. Beseler: Er teile diese Ansicht nicht, wennschon er zugebe, daß man sehr vorsichtig sein müsse. Wo aber nach seiner Meinung entschieden Verkehrtes zu entfernen ist, scheine es ihm Pflicht des Ausschusses, sich zu äußern. Schon um des Eides willen wünsche er die erste Hälfte des Satzes getilgt; er schlage vor:

„Niemand ist verpflichtet, sich einer religiösen Genossenschaft anzuschließen".

Scheller wünscht das ganze zweite Alinea gestrichen, und gegen Zells Bedenken spreche genug unser Verfahren mit dem nächstfrüheren Paragraphen. Der Satz sei hochverletzend, wie eigentlich alle anerkennen, und es fragt sich, ob wir etwas Wesentliches damit bezwecken. Er bestreite dies; denn der Hauptzweck des Vorschlages, aus dem dieser Satz entnommen, sei der religiöse Eid gewesen, und der werde auch so fallen.

Soll also das zweite Alinea von § 14 gestrichen werden? — Gestrichen werden; 11 gegen 9.

§ 15 — angenommen.

§ 16. Deiters erwähnt hier die zahlreichen Petitionen von Mennoniten in betreff des Eides und der Militärpflicht. Rießer: Er unterscheide sehr zwischen beiden. Im Kriegsdienst müsse das Recht des Staates durchschlagen. Aber im Eide begebe sich der Staat selbst auf das religiöse Gebiet und müsse sich da nach der religiösen Überzeugung eines Jeden arrangieren. Der § 16 war somit angenommen.

§ 17. Waitz beantragt, hier nicht weiter auf Diskussion einzugehen, da wir hier in zu großem Gegensatz stehen. Deiters referiert über die unzähligen Petitionen in betreff dieses und der nächsten Paragraphen. Es seien deren fast mehr von Evangelischen als Ultramontanen. Die einen protestieren, andere erbitten sich nähere Deutung, namentlich da der zweite Satz des ersten Alinea den ersten wieder aufzuheben scheint. Er finde es genügend, wenn nur die erste Hälfte angenommen werde, und daß wenigstens statt der Staatsgesetze gesagt werde: „die allgemeinen Staatsgesetze". Denn gerade dies habe Bedenken, daß möglicherweise die Gesetzgeber aus Personen bestehen können, die parteiisch gegen eine bestimmte Religionsgesellschaft sind. v. Lasaulx wünscht, daß man wenigstens versuchen möge, sich in der von der Vorkommission vorgeschlagenen Fassung zu vereinigen.

Soll der erste Satz mit Fortlassung von „(Kirche)", so wie die Vorkommission vorgeschlagen, angenommen werden?

Gegen diese Fragstellung erhoben sich Bedenken.

1. Soll der ursprüngliche Beschluß der Paulskirche stehen bleiben mit Hinzufügung der Motive? — Verworfen.
2. Soll es heißen: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig"? — Verworfen.

3. Soll es heißen: „Jede Religionsgesellschaft . . ., bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“? — Angenommen.
4. Soll das Wort „Kirche“ stehen bleiben? — Wird gestrichen.

Hiernach müssen die Motive geändert werden.

Alinea 2. Wigard bemerkt, daß gerade die Gründe, welche zum Weglassen der ersten Hälfte des Satzes veranlaßt haben, die Veranlassung gewesen sind, die Aufnahme des Satzes zu beantragen. Denn es ist ungerecht, daß der Staat, alle besteuernd, einer einzelnen Religion Beihilfe leiste. Beseler: Wir würden durch diese Annahme das Steuerbewilligungsrecht der einzelnen Stände beschränken; ist es doch selbst in Massachusetts so, wo der Staat der protestantischen Kirche Zuschüsse gibt. Dazu aber kommt, daß wir den religiösen Gesellschaften die Freiheit, sich zu bilden, aber nicht das Korporationsrecht [geben] usw. Rießer: Wollen wir den allergrößten Widerstand erwecken, so müssen wir jenen Satz mit Wigard stehen lassen, und wir würden die heilloseste Verwirrung damit anrichten. Überdies, es gibt mancherlei wohltätige usw. Gesellschaften, die sich bewährt haben und welche Unterstützung vom Staate erhalten. Soll dies Analoge nicht einmal für Religion gelten? Überdies sind ganz bestimmte Rechtsverhältnisse über diese Dinge vorhanden, und mit denen kann man wahrlich nicht in der höchst einfachen Manier, die Wigard vorschlägt, zu Rande kommen. Tellkampf: Ich bin auch der Meinung, daß die zweite Hälfte des Satzes völlig hinreicht.

Soll also der Satz: „Keine Religionsgesellschaft genießt vor der anderen Vorrechte durch den Staat“ fortbleiben? — Fortbleiben, 18 gegen 2 (Wigard, Schüler).

In betreff des dritten Alinea bemerkt Waitz, daß dies ein eigener Paragraph werden dürfte, zu dem auch „es besteht keine Staatskirche“ gezogen werde. Beseler dagegen, da dies eine bloße Konsequenz des ersten Satzes sei, aber den Satz von der Staatskirche wünsche er auch nachgestellt.

Soll die Umstellung stattfinden? — Angenommen.

Sollen beide Sätze einen besonderen Paragraphen bilden? — Verworfen.

§ 18. Beseler findet es bedenklich, den Eid von der Religion zu lösen. Das Volk, Bürger und Bauer, werde gerade darin die Kraft des Eides finden, daß er sich seinem bestimmten Bekenntnis anschließt. In der Rheinpfalz unterscheidet das Volk den französischen und deutschen Eid, und den ersten schwört der Bauer sehr leicht. Unser Volk würde sehr stutzig sein bei der Änderung des Eides; würde glauben, daß man ihm seine Religion ändern wolle. Gewiß wird die Heiligkeit des Eides nur gesteigert. Er wünsche, daß man eine allgemeine Eidesformel einführe für solche, die den konfessionellen Eid nicht leisten wollen oder können. Jedenfalls, ein Eid ohne Anrufung der Gottheit ist kein Eid. Rießer: Solcher doppelter Eid scheine ganz unmöglich, diese Aristokratie der Eide, daß der früher gar nicht zu Eiden Befähigte jetzt bevorzugt wird, scheint ganz unmöglich. Was wird das für ein Resultat geben

sollen, daß man sich durch beliebige Erklärung dem konfessionellen Eid entziehen kann. Nun fragt sich, ob man damit ganz zur Aufhebung des Eides gedrängt werde. Gewiß werde die Aufhebung des konfessionellen Eides viele Frivolität begünstigen, aber da wird die allgemeine Sittlichkeit bald nachhelfen. Wollen wir den Staat und die Kirche trennen, so sollen sich beide Gebiete nur nicht stören, aber jede Beziehung zwischen beiden durchschneiden ist unmöglich. Wie in der Zivilehe, so mag auch hier der Staat, soweit er kann, sich an das religiöse Bewußtsein wenden. In dem je le jure in Frankreich liegt immer etwas Religiöses. Es liegt das Religiöse nicht in der Formel, sondern die Formel ist nur die Handhabe, das religiöse Bewußtsein bei dem, der eins hat, zu berühren. Wenn aber Mennoniten und Quäker auch dieses „ich schwöre" nicht mit ihrer Ansicht vereinigen können, so muß das der Staat anerkennen, da er sich eben hier an das religiöse Bewußtsein wendet. Jürgens: Er glaube, nach der Stimmung der Nation muß der Eid bestehen; dann aber wird man zugeben müssen, daß der Eid nicht von der Konfession zu lösen möglich ist. Wenn Ungläubige nicht verletzt werden durch die vorgeschlagene Formel, so werden die Gläubigen gewiß eine solche Formel nicht für bindend halten. Wigard: Er stehe auf dem entgegengesetzten Standpunkt, und der Eid ist nicht mehr zu halten. Beseler: Er verkenne nicht die Bedenken eines gemischten Systems, aber es müsse die Anrufung der Gottheit bleiben. Er schlage vor:

„Die Formel des Eides soll fortan heißen: ‚So wahr mir Gott helfe'".

Zell: Alle Übergangszeiten haben ihre großen Schwierigkeiten, aber sie haben sich in Belgien und Frankreich nicht so groß gezeigt, wie man glauben sollte. Er berichtet Einzelheiten aus der Erfahrung der Rheinlande, die beweisen, daß der Wechsel des Eides leicht sei. Übrigens mache er darauf aufmerksam, daß auch der Richter den leichteren Eid für minder beweisend zu erachten Gefahr laufe, als den konfessionellen. v. Rotenhan: Ihm scheine es fraglich, ob überhaupt Bedürfnis sei, dies von dem Eid aufzunehmen. Es scheint die Rücksicht auf die kleine Zahl solcher, die gar keine Religion haben, zu großem Schaden für die Millionen, die noch Glauben haben, zuviel geltend gemacht zu werden. Will man aber dies vom Eid nicht wegstreichen, so füge man der Formel Beselers zu: „jetzt und in der Stunde meines Todes". Mittermaier: Merkwürdiges Spiel des Zufalls, daß wir von der Abschaffung des Eides sprechen, eben wo wir die Schwurgerichte einführen wollen, und selbst die französischen Geschworenen schwören nicht bloß je jure, sondern fügen hinzu devant Dieu. Es wäre ein furchtbar gefährliches Element [so statt Experiment], wenn man auch nur den bloßen Franzoseneid einführen wollte. Übrigens bemerke er, daß unser § 18 die Regierungen in die größte Verlegenheit gesetzt habe, indem sie die Strafgefangenen nicht mehr glauben in die Kirche schaffen zu können. Ahrens: Er habe die Meinung, daß diese Formel nicht in die Grundrechte aufzunehmen sei. Zell: Der Vorschlag, den Paragraphen ganz fortzulassen, würde bei der bestimmten Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Abschaffung des Eides führen. Er wünsche aber nicht, daß die Formel hier aufgenommen würde. Scheller beantragt den Zusatz:

„Der Eid soll mit den Worten anfangen: ‚Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden', und schließen mit den Worten: ‚So wahr mir Gott helfe'".

Beseler schlägt vor, dem Eid einen besonderen Paragraphen zu geben mit den Worten:

„Die Formel des Eides soll künftig hinfort lauten: ‚So wahr mir Gott helfe'".

Zur Abstimmung:

Der erste Satz von § 18 hat keine Bedenken gefunden.

1. Soll es mit Beseler heißen: „Die Formel des Eides soll künftig lauten: ‚So wahr mir Gott helfe'", vorbehalten der Zusätze? — Angenommen.
2. Soll es mit Lasaulx hierzu heißen: „jetzt und in der Stunde meines Todes"? — Verworfen.
3. Sollen die Zusätze Schellers angenommen werden? — Verworfen.
4. Soll dies vom Eide einen neuen Paragraphen bilden? — Angenommen.

§ 19[1]. Briegleb wünscht einen deutschen Ausdruck für Zivilakt. Beseler hebt hervor, daß nur in formeller Hinsicht gesagt werden könne, daß die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nur vom Zivilakt abhängig [sei]; denn die Ehehindernisse werden bleiben. Wigard bemerkt, daß Staatsgesetze gegeben werden müssen, um diesen Paragraphen ausführbar zu machen. Rießer bemerkt, daß sich schon jetzt nach rein bürgerlichem Recht erkennen läßt, welche Ehen gestattet sind und welche nicht, wenn auch einige einzelne Kontroversfälle übrig bleiben möchten. Es scheinen diese Sachen nicht weitere Änderungen nötig zu machen. Somit wird der Paragraph angenommen.

§ 20 angenommen, auch daß es einen besonderen Paragraphen bildet.

Artikel VI. § 21 — angenommen.

In betreff der folgenden Paragraphen bemerkt Deiters: Es seien sehr viele Petitionen in betreff dieser Sätze eingegangen. In betreff der Stellung der Schule zur Kirche sind eingegangen Erklärungen gegen die Trennung, aber auch für dieselbe usw. In summa, es sind in verschiedenen Gegenden Deutschlands sehr verschiedenartige Ansichten, und es dürfte schwer sein, daraus Instruktionen zu nehmen.

§ 22. In vielen Petitionen ist bemerkt worden, daß der Staat hiernach jetzt in die häusliche Erziehung einzugreifen drohe. Beseler findet dies Bedenken nicht gerechtfertigt und wünscht auch in dem Zusatz nur den Religionsunterricht erwähnt. Ahrens: Wenn der Religionsunterricht als solcher der Beaufsichtigung der Geistlichen unterliegt, so ist sofort alle Volksschule wieder unter den Geistlichen. Deiters wünscht vorausgesetzt: Der Privatunterricht soll frei sein, der öffentliche Unterricht dagegen unter der Aufsicht des Staates stehen. Waitz ist gegen diese Veränderung. Den Zwischensatz anlangend, finde er ihn in betreff der katholischen Geistlichen begreiflich, aber den Religionsunter-

[1] In der 95. Sitzung d. 13. November.

richt betreffend sei er sehr bedenklich. v. Rotenhan wünscht, daß das Wort „öffentliche“ Unterrichtsanstalten eingeführt werde. Das Bedenken wegen des Religionsunterrichtes teile er nicht, da es künftig keine Staatsreligion gibt, also der Religionsunterricht nur ein konfessioneller sein kann. Scheller fordert, daß „öffentliche“ hinzugefügt wird, weil sonst das Wort „gesamt“ ausdrücklich darauf aufmerksam macht, daß das Privatunterrichtswesen mit gemeint ist. Übrigens müsse der Religionsunterricht dem geistlichen Einfluß offen stehen, wenn wir nicht die künftige Generation in Grund und Boden verderben wollen. Er wünsche: „und ist mit Ausnahme des Religionsunterrichtes ... enthoben“. Jürgens: Die Grundrechte haben durch die Allgemeinheit ihrer Aufstellungen großes Unheil ins Schulwesen gebracht. Wenn sich Staat und Kirche auseinandersetzen, so fällt doch gewiß der Religionsunterricht wenigstens der Kirche zu. Wenigstens das ist allein konsequent. Rießer: Der Unterausschuß hat absichtlich nicht „mit Ausnahme“, sondern „abgesehen“ gesagt, um über diesen Punkt keine bindende Vorschrift zu geben. Es heißt: Über das Verhältnis des Religionsunterrichtes ist nichts vorgeschrieben. Dahlmann trägt darauf an, daß die zweite Hälfte des Satzes gestrichen werde, da es nicht nötig ist, die Geistlichkeit ausdrücklich auszuschließen. Wigard wünscht jenen Zwischensatz natürlich gar nicht, nur daß der konfessionelle Unterricht natürlich von dem Schulunterricht zu scheiden ist. Namentlich auch die Theologie wünsche er frei und nur unter Staatsaufsicht. v. Rotenhan: Es liegt in der religiösen Freiheit, auf die jeder ein Recht hat, daß der Religionsunterricht unter Leitung der betreffenden Geistlichen gegeben oder ganz aus dem übrigen Unterrichtswesen ausgeschieden werde.

Es wird abgestimmt:

1. Soll statt „das gesamte“ gesagt werden „das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen“? — Verworfen, 7 gegen 11.
2. Soll das Wort „gesamte“ gestrichen werden? — Soll gestrichen werden.
3. Soll die ganze zweite Hälfte des Satzes „und ist ... enthoben“ gestrichen werden? — Nicht angenommen.
4. Soll der Zwischensatz „abgesehen von Theologie und Religionsunterricht“ gestrichen werden? — Nicht angenommen.
5. Soll „von Theologie“ gestrichen werden? — Nicht angenommen.
6. Soll der Religionsunterricht gestrichen werden? — Nicht angenommen.
7. Soll es heißen „konfessioneller Religionsunterricht“? — Nicht angenommen.
8. Soll es heißen „theologischer und Religionsunterricht“? — Angenommen.
9. Soll es heißen, statt abgesehen „mit Ausnahme“? — Verworfen.

§ 23. Beseler wünscht die Fassung nach den Beschlüssen der Paulskirche hergestellt, und also das Wort „moralische Befähigung“ wieder aufgenommen. Deiters verteidigt die von der Vorkommission vorgeschlagene Fassung. Scheller bemerkt dazu, daß das Wort unbescholten auch sonst noch in unserer Verfassung, z. B. bei dem Wahlgesetz, vorkommen werde, und die Interpre-

tation wird beide Stellen kombinieren, d. h. es wird künftig zum Unterricht genügen, daß man nur kein Verbrechen begangen hat. Waitz bemerkt, daß dieser Satz im Grunde eine heillose Beschränkung sei; er wünsche hinter diesen Satz hinzugefügt: „häuslichen Unterricht zu erteilen, steht jedem frei". v. Lasaulx wünscht, daß wenigstens statt „moralisch" „sittlich" gesetzt werde.

1. Soll es so umgestellt und verbessert werden: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen"? — Angenommen.
2. Soll das Erfordernis moralischer Befähigung ganz gestrichen werden? — Nicht angenommen.
3. Soll statt des „unbescholten" ein anderer Ausdruck genommen werden? — Angenommen.
4. Soll dafür das Wort „sittlich" angenommen werden? — Angenommen.
5. „Wenn er seine sittliche und ... Befähigung nachgewiesen hat"? — Angenommen.
6. Soll „oder technische" in Parenthese kommen? — Angenommen.
7. Soll noch nachgesetzt werden „häuslicher Unterricht unterliegt keiner Beschränkung"? — Angenommen, 10 gegen 8.

§ 24. v. Lasaulx trägt darauf an, entweder den Satz ganz zu streichen oder wenigstens das Wort „genügend". Es wird allerlei vorgeschlagen, wie man diesen schielenden Satz bessern könnte. Scheller schlägt vor:

„Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden". — Angenommen.

Im weiteren fand „ohne den Grad von Unterricht" Anstoß. Es kam zur Frage:

„nicht ohne den Unterricht lassen, welcher"? — Angenommen.

Die beiden in Parenthese stehenden Sätze scheinen gestrichen werden zu müssen. Deiters schlägt in Rücksicht auch auf weitere Bedenken vor:

„Die Lehrer der Volksschulen, seien diese Gemeinde- oder Staatsanstalten, haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat gewährleistet ihnen angemessene Besoldung".

Scheller meint, daß allerdings der Satz, der die Stellung des Lehrers betrifft, müsse erhalten werden. Deiters Vorschlag würde da nicht Volksschullehrer vom Staatsdienst ausschließen. Übrigens sind die Gemeindebeamten auch Staatsdiener, wenn auch mittelbare. Die Wahl der Lehrer durch die Gemeinde ist heillos verderblich. Waitz macht darauf aufmerksam, daß mit dem Recht der Staatsdiener auch Pflichten vorhanden sind, die gar sehr lästig für die Betreffenden sein können. Beseler: Allerdings habe die Aufregung unter dem Lehrerstande einen Grund, aber dies ist unmöglich hier zu heilen, denn sie Staatsdiener nennen heißt gar nichts.

Somit wird beschlossen, beide in Parenthese stehenden Sätze „Die öffentlichen Lehrer ..... der Volksschulen", zu streichen.

§ 26 (25). Beseler warnt vor dem „Armenschulen finden nicht statt". Denn es würde damit eine Menge frommer Stiftungen fallen oder nicht durch neue Vermächtnisse gemehrt werden. Waitz: In betreff des ersten Satzes ist die Schulkommission sowie die Lehrerkonferenz in Eisenach einstimmig gewesen. In betreff des zweiten Satzes teile er das geäußerte Bedenken. Scheller fügt bei den Armenschulen hinzu:

„Die Fonds der bisherigen Armenschulen sind für die Schulen der Gemeinde, zu der sie gehören, zu verwenden".

Zell macht geltend, daß der erste Satz den zweiten überflüssig mache, und daß man durch das Streichen jenes zweiten Satzes am leichtesten allen juristischen Schwierigkeiten begegnen könnte.

Es wird abgestimmt:

1. Soll der erste Satz des § 26 gestrichen werden? — Nicht streichen.
2. Soll der zweite Satz gestrichen werden? — Soll gestrichen werden, 19 gegen 4.

In betreff des dritten Satzes macht Beseler darauf aufmerksam, wie große Bedenken aus demselben hervorgehen in betreff der Anstalten, die auf Beihilfe der zahlenden Schulen usw. gestellt sind. Außerdem aber kommt doch auch moralische und andere Befähigung hinzu, als Bedingung zu dem Genuß des freien Unterrichts zuzulassen.

1. Soll der ganze dritte Satz gestrichen werden? — Wird nicht beliebt.
2. Soll er lauten: „Unbemittelten soll . . . womöglich freier Unterricht gewährt werden"? — Nicht angenommen.

Vorsitzender teilt[1] mit, daß der Abschnitt vom Reichstag fertig sei, sofern nicht die Beschlüsse wegen Mediatisierung Änderungen nötig machen, da das Wahlgesetz nicht Teil der Verfassung ist. Es scheine somit wünschenswert, in der nächsten Sitzung einen Berichterstatter für diesen Abschnitt zu wählen. Beseler wünscht, daß deren zwei gewählt werden.

Es wurde beschlossen, daß die Unterkommission, die jenen Abschnitt ausgearbeitet habe, die Berichterstattung übernehmen solle.

Es wurde zur Wahl von sechs für die ausgeschiedenen Lichnowsky und Compes Vorzuschlagenden geschritten. Es wurden gewählt: Löwe mit 18, Merkel mit 16, v. Vincke mit 16, v. Sommaruga mit 14, Arneth mit 13, Gülich mit 12 unter 20 Stimmen.

Es wurde zu den Grundrechten übergegangen:

§ 27 (26) angenommen.

§ 28 (27) ebenso.

§ 29 (28). Es wurde von mehreren die Beibehaltung des Satzes über die Orden der Jesuiten beantragt. v. Lasaulx macht darauf aufmerksam, daß Liguorianer und Redemptoristen derselbe Orden sei. Er wünsche doch, daß man wenigstens die Fassung dahin ändere, daß man sehe, wie in der Paulskirche der Verstand nicht weiter gereicht habe als die Gerechtigkeit. Beseler be-

[1] In der 96. Sitzung d. 15. November.

merkt, daß es denn doch so ausgedrückt nur nötig sei, daß die Jesuiten sich Christianer nennen. Er wünsche, daß es bei der Streichung dieses Satzes bleibe. Auch Rießer findet es der Bildung und Aufklärung Deutschlands ebenso unwürdig, wie gegen die Prinzipien der Freiheit, diesen Satz stehen zu lassen. Es ist eine reine Präventivmaßregel, und was würde man sagen, wenn die gewiß ebenso gefährlichen Kommunistenvereine verboten würden. Wigard: Er sei nicht damit einverstanden, er wolle die Freiheit für das Volk, aber nicht für eine Bande, wie die Jesuiten. Und unser Deutschland sei himmelweit nicht so gebildet, um sich gegen die Pfaffen wehren zu können. Schreiner macht den sehr unangenehmen Eindruck geltend, den die Streichung dieses Paragraphen in seiner Heimat machen würde.

Soll der Satz von den Jesuiten wieder aufgenommen werden? — Nicht angenommen, 14 gegen 5 (Detmold, Scheller, Schreiner, Wigard).

§ 30. Beseler wünscht in das zweite Alinea „auf Grund des Gesetzes"; sodann erklärt er, daß juristisch ihm das dritte Alinea unklar sei. Deiters stimmt dem letzteren bei, aber es sei ein solcher Satz wie erwünscht so unschädlich. Scheller: Es gäbe auch Enteignungen infolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses. Also kann man nicht sagen, daß sie nur aus Rücksicht des gemeinen Besten vorgenommen worden. Er schlage vor, „eine zum allgemeinen Besten bezweckte Enteignung kann nur usw.". Ferner sehe er nicht ein, warum das geistige Eigentum im Vorzug gegen jedes andere durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden soll. Waitz schlägt vor:

„Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden".

Jürgens: Es liege ihm über diese Sache eine lehrreiche Denkschrift vor, aus der er folgende Fassung vorschlägt:

„Eine Enteignung kann nur gegen gerechte Entschädigung und zugleich nur entweder auf dem Grund eines Gesetzes oder auf dem Grund vorliegender dringender Notwendigkeit vorgenommen werden".

Deiters: Enteignung sei nicht eine Folge eines Richterspruches, sondern das wird niemand eine Expropriation nennen. Er finde, daß der Satz bleiben könne, wie er steht. Ebenso spricht sich Welcker aus; er wünsche, daß Enteignungen aus ästhetischen usw. Rücksichten nicht weiter stattfinden mögen. Beseler: Noch immer finde er keinen Anstand weiter an diesem Satze als „eines Gesetzes", da man dies so deuten könne, als ob für jede Enteignung ein Spezialgesetz eintreten müsse. Er wünsche, daß wir deutlich das sagen, was wir meinen, entweder „eines Gesetzes" oder „der Gesetze". Scheller: Es sei nicht richtig, daß Enteignungen, Expropriationen schon das gemeine Beste in sich tragen; denn expropriation forcée sei Subhastation. Er bleibe bei seinem Vorschlag. Ebenso sei er der Meinung, daß „eines Gesetzes" stehen bleiben müsse, damit für jeden besonderen Fall ein Gesetz gegeben werde. Denn er halte nicht für Recht und hinreichenden Schutz des Eigentums, daß z. B. für eine Eisenbahn in Volle ein Expropriationsrecht gegeben werde.

Ahrens billigt die vorliegende Fassung, die der der meisten Länder entsprechend sei. Zell: Er stimme dem bei. Er schlage vor: „Eine Enteignung kann stattfinden aus Rücksicht des gemeinen Bestens, und zwar usw.". Ferner, das Wesentliche für den Schutz des Eigentums sei ihm, daß für jeden einzelnen Fall der Enteignung ein Gesetz gegeben werde; aber für die Form der Enteignung — im allgemeinen — muß ein Gesetz gemacht werden. Wenn wir nur ein allgemeines Gesetz wollten, so könnte der partikuläre Staat sagen, unter den und den Formen kann expropriiert werden, und wir überlassen den Gemeinden usw., dies Gesetz in Anwendung zu bringen, wo sie wollen, wie dies in der Tat in der Rheinprovinz nach dem französischen Gesetz ursprünglich feststehend war. Somit schlage er vor:

„nur auf Grund eines Gesetzes gegen gerechte Entschädigung unter den allgemeinen gesetzlichen Formen vorgenommen werden".

Beseler: Er glaube, daß wir hier nicht noch einmal eingehen in die Sache, sondern daß wir das den Partikulargesetzen übrig lassen. Von Zells Vorschlag würde die Folge sein, daß manche Gesetzgebung umgearbeitet werden müßte, was ihm nicht heilsam scheine. Er wünsche den Satz unverändert.

Es wird abgestimmt:

Der Antrag Hergenhahns: „eine Enteignung kann aus Rücksicht des gemeinen Bestens nur . . ." wird verworfen.

Ebenso der Antrag von Scheller.

Ehe zur Abstimmung über die vorliegende Fassung geschritten wird, fragt Scheller: Er müsse zuvor genau wissen, was man unter „eines Gesetzes" verstehe. Der Vorsitzende antwortet, daß es bezeichne: Spezial- und Generalgesetz, beides einzeln und beides zusammen.

Somit wird die vorliegende Fassung angenommen.

Hiermit schienen auch die Anträge Zells erledigt. Das dritte Alinea zu streichen, wird nicht beliebt, aber die Fassung von Waitz:

„Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden" — angenommen.

§ 31. Jürgens legte Gegenbemerkungen gegen die Teilbarkeit des Eigentums vor. Wigard protestierte gegen diese Art Geschäftsbehandlung, sonst werde er sich auch eine Partie Bücher mitbringen usw. v. Rotenhan führt an, daß der Kongreß der Landwirte, der hier versammelt ist, die Streichung dieses Satzes beantrage.

Es wird abgestimmt:

Soll der ganze Satz gestrichen werden? — Streichen, 10 gegen 8. Somit wird den Motiven überlassen.

Sodann wird der Satz über tote Hand zu streichen beantragt. Zell spricht entschieden für die Beibehaltung, denn es würde als Präventivmaßregel gegen ein Grundrecht erscheinen, wenn die Partikulargesetze dies tun sollen,

nachdem es in den Grundrechten nicht steht. Dazu bemerkt Schüler: Daß, wenn der erste Satz gestrichen ist, der zweite Satz, der die Ausnahme dazu ist, nicht bleiben kann, es müßte dies zweite Alinea denn zu § 29 (28) kommen. Beseler: Dieser zweite Satz sei nicht bloß eine Folge des vorhergehenden, sondern ein ganz selbständiger. Nach § 3 hat jeder Deutsche das Recht, Liegenschaften zu erwerben, und die juristische Person somit gewiß auch. Wenigstens ist diese Interpretation sehr naheliegend, und die Gefahr, die daraus folgt, ist zu groß, als daß er sie nicht zu meiden wünschte.

Soll der Satz „Für die tote Hand" usw. gestrichen werden? — Nicht angenommen.

Es wird damit notwendig, da das erste Alinea gefallen ist, die ersten Worte wieder einzustellen: „Beschränkungen des Rechts ... sind für die tote Hand" usw.

§ 32 (31) — angenommen.

§ 33 (32). Beseler: Der Zusatz in 1: „oder einer Person" ist ihm völlig unklar, und auch von Lette, der dies hereingebracht hat, nicht klargemacht worden. Detmold schlägt ad 1 vor:

„ausschließlich der den Gemeinden als solchen auf dem Grund dieser Gerichtsbarkeit zustehenden Befugnis".

Denn er sei nicht der Meinung, daß man die Gemeinden in dem Besitz derartiger Rechte haben stören wollen. Scheller findet, daß das Wort „Hoheitsrechte" unendliche Prozesse veranlassen wird; er würde „Privilegien" wünschen. Wogegen bemerkt wurde, daß gerade gegen Privilegien ein großer und gerechter Sturm erregt wäre. Beseler: Wenn wir uns die Worte: „alle anderen einem Grundstück zustehenden Hoheitsrechte" nicht spezifizieren können, so müssen wir die Worte streichen; und er sehe bis jetzt nicht klar. Allerdings haben die Standesherren eine gewisse Forsthoheit. Sofern es Gerichtsbarkeit ist, ist es gestrichen, aber enthält es noch mehr? In der Grafschaft Pleß sei ein Bergregal derart; doch er übersehe es nicht ganz und genau. Schüler: Er stimme der allgemeinen Meinung Detmolds wohl bei, nur wolle er nicht die Form der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Sollen die Worte: „sowie alle anderen einem Grundstücke oder einer Person zustehenden Hoheitsrechte" gestrichen werden? — Gestrichen.

In betreff des Antrages von Detmold bemerkt Beseler, daß natürlich die Art kommunaler Gerichtsbarkeit, die eine Stadt in sich ausübe, nicht mit in dem Wort „Patrimonialgerichtsbarkeit" gemeint sein könne; wie denn dies in den Motiven gesagt werden könne. Somit wird dieser Antrag verlassen.

Es wird zu 2. übergegangen. Briegleb: Es sei wenig logisch zu sagen, daß die aus dem obigen fließenden „Befugnisse" mit aufgehoben seien, das versteht sich von selbst; wenigstens müßten beide, 1 und 2, in einem Satz zusammengefaßt werden. Nur dem letzteren stimmt Scheller bei, aber es müsse dies ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die Befugnisse auch aufgehoben werden. So könne die grundherrliche Polizei aufgehoben werden, aber es frage

sich, ob damit auch die Befugnisse schwinden, gewisse Polizeivorschriften zu machen usw. Ähnlich mit Beispielen belegt er, daß Exemtionen und Abgaben hier mit Recht aufgeführt seien. Wigard: Exemtion sei, daß z. B. der bisherige Polizeiherr von der Polizei seines Schultheißen eximiert werde. v. Rotenhan: In betreff der Abgaben fürchte er große Prozesse, da es unendlich schwer sei zu sagen, was gerichtsherrliche Abgaben seien. Beseler: Man habe hier an Abgaben gedacht, die von der geübten Gerichtsherrlichkeit herstammen, nicht die historisch damit zusammengehangen; und daß dies die Meinung ist, ergibt sich aus 3, wo derartige historische Lasten, soweit sie persönlich sind, aufgehoben werden. Scheller: Man darf nicht so ängstlich sein, die Prozesse zu meiden, die die Zweifel lösen, welche hier unvermeidlich sind. Übrigens beantrage er, „jeder Art" wegzustreichen, denn dieser nichtssagende Ausdruck könne nur induzieren zu glauben, daß der Gesetzgeber doch so Umfassendes gemeint habe, wie wir nicht meinen. Brieglebs erneuter Antrag, diese 2 zu streichen, wird besonders darum von Waitz angegriffen, weil es dann zweifelhaft werden könnte, ob diese Dinge nicht mit Entschädigung abzuschaffen seien. Beseler unterstützt die Streichung von „jeder Art" und wünscht, daß in den Motiven bemerkt werde, daß man damit gemeint habe, eben nur die Früchte der Jurisdiktion usw. wegfallen zu lassen, aber nicht Abgaben, die aus früheren Patrimonialgerichtsverhältnissen herstammen. Dagegen erheben sich manche Stimmen. Beseler: Im allgemeinen ist unsere Ansicht, daß keine nutzbaren Rechte ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen. Davon nehmen wir aus die in diesem Paragraph gesetzte Bestimmung; was sich als Reallast darstellt, was auf frühere Jurisdiktion zurückgeführt werden kann, das wollen wir (siehe ad 3) nicht streichen, denn da steht, daß wir nur derartige persönliche Lasten ohne Entschädigung aufheben wollen, so daß also hier auch übrig bleiben kann die Reihe von Abgaben, die gleichsam unmittelbar aus der Jurisdiktion der Polizei fließen.

1. Soll das ganze ad 2 gestrichen werden? — Verworfen.
2. Soll der Satz 2 mit dem 1 so verbunden werden, daß es heißt: „samt den aus diesen Rechten usw."? — Angenommen.
3. Soll „jeder Art" wegbleiben und das in der Diskussion Bemerkte in die Motive aufgenommen werden. — Angenommen.

Der Satz ad 3. Detmold beantragt, dies zu streichen. Der Satz wird angenommen.

§ 34 (33). Beseler beantragt zu streichen „übrigen"; sodann finde er bedenklich, daß nur auf Antrag der Belasteten abgelöst werden soll; endlich ist der Satz „insofern . . ." höchst bedenklich. Denn [wenn] wir einmal das Prinzip der Enteignung aufgestellt haben, so dürfen wir hier nicht der Gesetzgebung der Einzelstaaten freigeben, wenn sie es nützlich findet, unentgeltlich aufzuheben. Waitz macht bemerklich, daß manche Gesetzgebung schon weiter gegangen ist als unsere Grundrechte, und daß vielleicht deshalb „insofern . . ." nicht begründet ist. Übrigens seien die Worte „auf Antrag des Belasteten" hier nur irrigerweise eingekommen. Zell dringt mit Entschiedenheit darauf,

daß die Ablösung auf Antrag der Berechtigten nicht aufgenommen werde; es würde den Bauernstand vollkommen ruinieren. v. Rotenhan: Obschon ihm das Jahr 1848 einen Teil seines Vermögens koste, und er [für] sein Interesse spreche, ja den Schaden vielleicht ersetzen würde, wenn er als Berechtigter auch auf Ablösung antragen könne, so müsse er doch ganz mit Zell stimmen. Hergenhahn: Er könne sich damit nicht einverstanden erklären, wie er aus Nassau wisse; die Kreditkasse des Landes vermittelt dies auf die angemessenste und heilsamste Weise. Er schlage [vor], da die Schwierigkeit nur den Zehnten betreffe, diesen in einem besonderen Satz zu schreiben. Briegleb: Er wünsche die Worte „auf Antrag des Belasteten" fortgelassen. Denn die Ablösung hat zwei Formen. Die Schwierigkeit der Person hier bezieht sich nur auf die Ablösung von Kapital, d. h. auf eine Form der Ablösung; die der Fixierung bleibt übrig. Er wünsche, daß [dies] der Landesgesetzgebung übrig bleibe. So werden z. B. in Baden gewisse Abgaben aufgehoben, und zwar so, daß sofort die Ablösungszahlung eintrete; hier den Antrag der Belasteten oder Berechtigten oder beider aufführen, heißt die Territorialgesetzgebung beschränken. Wir tun genug, zu sagen, sie sind ablösbar. Wir wünschen, daß diese Last aufhöre; so müssen wir auch Einrichtungen machen, daß dies möglich wird, und da wird die Partikulargesetzgebung gerade an ihrer Stelle sein, die Wahl zu lassen zwischen Kapital- und Rentenablösung und die nötigen Kreditanstalten zu gründen. Endlich wünscht er dringend, den Satz „insofern ..." zu streichen und nachdrücklichst in der Paulskirche zu vertreten. Scheller schlägt vor:

„Alle übrigen auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar. Die nähere Bestimmung über die Art und Weise der Ablösung bleibe der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen".

Er wünsche das „übrige" beibehalten, weil sich sonst eine falsche Interpretation für den vorhergehenden Paragraphen daraus ergeben werde. Die Bemerkungen von Waitz seien nicht unrichtig, aber nicht wichtig genug. Beseler: In einigen Gegenden ist zur Sprache gekommen, ob das früher für Ablösung Gezahlte nicht jetzt rückgängig gemacht werden könnte, etwa so, daß, wo früher mit dem 18fachen abgelöst und nun mit dem 12fachen abgelöst wird, eine Rückzahlung gefordert werden könne. Vielleicht wäre es angemessen, in den Motiven ausdrücklich etwas über die Surrogate der Grundlasten zu sagen. Zell: Die Bestimmung, wer zum Ablösen berechtigt ist, fortlassen, ist bedenklich, da sonst grundrechtlich den beiden Beteiligten die Ablösung zusteht. Wir werden festhalten müssen, daß hier nur Minima sind, die gewährt werden, und also die Landesgesetzgebung kann dem Berechtigten nochmals das Recht geben, aber mit Beifügung der Modalität der Ablösung für den Berechtigten. Dem entgegnet Briegleb: Es sei namentlich durch den Antrag von Scheller alles Nötige gewahrt. In betreff der von Beseler geäußerten Bedenken über schon endgültig gemachte Ablösungen bemerkt Scheller, habe Preußen eine Bestimmung regierungsseitig gemacht, die Nachfolge

finden wird, indem die früher festgesetzten, aber noch nicht eingezahlten Ablösungsrenten nach dem jetzt minderen Ablösungssatz weitergezahlt werden sollen. Aber er würde es beklagenswert halten, diese Ansicht zu verallgemeinern. Sollte dies in der Versammlung notwendig erscheinen zu hindern, so würde er folgende Fassung vorschlagen:

„Die bereits endgültig erfolgten Ablösungen bleiben in ihrem ganzen Umfang aufrechterhalten".

Beseler bemerkt, daß das in das Einführungsgesetz gehöre. Zell bemerkt, wenn wir jenes Gesetz über die Ablösung der Partikulargesetzgebung überlassen, so kann man gar nicht absehen, welcher Schaden da angerichtet werden kann.

Es wird abgestimmt:

1. Soll das Wort „übrigen" gestrichen werden? — Ja.
2. Sollen die Worte „auf Antrag des Belasteten" gestrichen werden? — Gestrichen, 10 gegen 9.
3. Sollen die Worte „ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältnis des Berechtigten oder Verpflichteten" gestrichen werden? — Gestrichen.
4. Sollen die Worte „insofern . . . begründet findet" gestrichen werden? — Gestrichen.
5. Soll statt des zweiten Alinea gesagt werden: . . .

Die Sitzung wird aufgehoben.

Zell legt[1] eine Fassung für § 34 Alinea 2 vor:

„Inwieweit sich die Befugnis, auf Ablösung anzutragen, nicht nur auf den Belasteten, sondern auch auf den Berechtigten erstrecken soll, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen, welche auch über die Art und Weise der Ablösung das Nähere zu bestimmen haben".

Hergenhahn modifiziert die Fassung dahin:

„ob nur auf den Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen".

Briegleb schlägt eine andere vor:

„Die nähere Bestimmung über die Art und Weise, insbesondere die Beantwortung der Frage, ob der Antrag auf Ablösung nicht nur dem Belasteten, sondern auch dem Berechtigten zustehen soll, bleibt usw.",

oder auch:

„die Gesetzgebung der Einzelstaaten bestimmt die Art und Weise der Ablösung und setzt fest, ob der Antrag auf Ablösung nur dem Belasteten oder auch dem Berechtigten zustehen soll".

Nach mehreren anderen Redaktionen wird die von Hergenhahn angenommen. Der von Scheller vorgeschlagene Nachsatz:

[1] In der 97. Sitzung d. 15. November.

„Die bereits endgültig erfolgten Ablösungen bleiben in ihrem ganzen Umfang aufrecht erhalten“

schien den einen in die Motive, den anderen in das Einführungsgesetz zu gehören. Beseler entscheidet sich für das letztere; da in das Gesetz gehöre, daß diese Bestimmungen nicht rückwirkende Kraft haben. Auch Hergenhahn meint gegen Deiters, daß das als sich von selbst verstehend nicht in die Grundrechte gehören könne.

Es wird abgestimmt:

Soll dieser Satz von Scheller hier in die Grundrechte aufgenommen werden? — Abgelehnt.

Sodann wurde ein Zusatzartikel auf Antrag mehrerer Mitglieder der Nationalversammlung in Beratung genommen:

„Alle auf dem Bergbau ruhenden guts-, grund- und landesherrlichen Bergbaulasten, Zehnten, Quatembergeld usw. sind ablösbar. Die Feststellung der Normen für die Ablösung bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten“.

Beseler empfahl den Inhalt dieses Antrages, indem dem Bergbau Erleichterung sehr notwendig sei. Nach näherer Erkundigung komme hier aber so vielerlei in Betracht, daß man bedenklich sein müsse. Es würde der Rat Sachverständiger zu erholen und solange der Paragraph auszusetzen sein. So wurde beschlossen.

§ 35 (34). Beseler bemerkt, daß hiermit alle Erbpachtsverträge ausgeschlossen werden, und damit werde eine heillose Beschränkung für die Besitzlosen bewerkstelligt. Vielleicht könnte man die Sache so stellen, daß der Kanon von Anfang an als ablösbar bezeichnet werde. Doch könnte dies wieder die Vererbpachtung sehr erschweren; denn gerade daß derartige Renten unablösbar sind, gibt ihnen einen höheren Wert. Er halte den Satz für gefährlich, und er glaube, daß der Nutzen, der dabei möglich ist, durch die Landesgesetzgebung besser erreicht werden kann. Detmold: Es sei das wieder ein Beispiel, wie das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werde; man schneidet damit die größten und heilsamsten Verhältnisse ab. Namentlich wird man gerade große Güter darohne gar nicht zerschlagen können. Er trage auf Streichung an, eventuell:

„Die Auflegung von Zehnten und Diensten ist verboten und die Belastung mit unablösbaren Renten an sichernde Bestimmung zu knüpfen“.

Deiters teilt diese Bedenken nicht: Er frage sich, ob der Kanon auf Grund und Boden haftet? Er findet es nicht, sondern er ist ein erblicher Kontrakt; wenn aber ja, so fällt dies Verhältnis ganz unter 34 und ist damit unmöglich, oder vielmehr jede derartige Vererbpachtung ist ablösbar. Scheller würde den Paragraphen ebenfalls ganz streichen; denn dieser Paragraph wird gewiß für unzählige höchst nachteilig. In Preußen hat man schon die Ablösbarkeit jedes Erbzinses, bis etwa vor drei Jahren die Reaktion entgegentrat. Für andere Gegenden würde dies desto störender sein; denn die großen

Grundbesitzer, wenn sie doch sehen, in kurzem Geld statt ihres Eigentums zu bekommen, werden nicht mehr in Erbpacht geben. Man mag das den einzelnen Staaten überlassen. Sie mögen sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Provinzen, ja Landschaften richten. Namentlich für die nach den Ostprovinzen zu richtende Auswanderung ist dieser Satz von Bedeutung. Will man aber einmal alle möglichen Klauseln einbringen, so bleiben noch viele derartige übrig, so namentlich in betreff der Dienste, daß deren lebenslängliche nicht wieder eingeführt werden sollen. Zell bestätigt diese Ansicht, denn der Kanon der Erbpacht ist so gering, daß das Ablösungsquantum danach bestimmt viel geringer sein wird als das Kaufgeld. Nach seiner Meinung sei mit dem Paragraphen gar nicht das Erbpachtsverhältnis berührt. Hergenhahn wünscht, daß ausdrücklich in den Motiven gesagt wird, daß hier nicht von dem Verhältnisse des geteilten Eigentums die Rede sei. Wippermann: Bei der Erbpacht ist schon ein geteiltes Eigentum vorhanden, und sie fällt unter § 34. Dennoch glaube er, daß man an dem Grundrecht festhalten müsse; unablösbare Lasten, Renten seien nicht aufzulegen. Beseler: Alle Beschränkungen, welche nach 35 ablösbar sein sollen in gewissem Zeitverlauf, müssen dieser Zeitbestimmung nach in den Kontrakt aufgenommen werden. Es kann kein Erbpachtsverhältnis mehr in der bisherigen Weise eingegangen werden. Er sehe keinen Nutzen davon, aber wohl, daß der Rechtssinn des Volks damit höchlichst zerrüttet werde. So wünsche er, daß § 35 nicht aufgenommen werde. Zell: Frankreich erklärte 1789, alle Grundrechte sind aufgehoben und wandeln sich in persönliche Leistungen um. Und so gilt das noch jetzt; nur persönliche Renten oder Hypotheken gibt es statt dieser Verhältnisse. Übrigens sei er gar nicht für diesen Paragraphen.

Es wird abgestimmt:

Soll der § 35 gestrichen werden? — Er wird gestrichen.

§ 36 (35). Wigard: Wenn Sie den Unmut über unsere Arbeit recht groß machen wollen, so bitte ich, daß man diesen Antrag annehme. Weiter will ich nichts sagen. Dagegen wurden unter anderen die unzähligen Petitionen geltend gemacht, die eingekommen. Wippermann ist trotz der Gegenbemerkung, die gemacht worden, und namentlich der speziellen Beispiele von Härten, die aus diesem Gesetz entstanden, der Ansicht, daß es dabei bleiben müsse und daß das Jagdrecht, gleichviel wie entstanden, schon dahin sei. Denn jeder jage wie und wo er will. Scheller führt die Unerträglichkeit jenes § 29 (36) weiter aus. Waitz fragt, ob mit dem von der Vorkommission gemachten Zusatz von dem Drückenden des alten Jagdwesens noch etwas übrig bleibe. Rießer schlägt eine andere Redaktion vor, indem er zu dem § 29 zusetzt:

„insofern nicht, was die Jagdgerechtigkeit anlangt, ein privater oneroser Erwerbsgrund angenommen wird".

Wippermann schlägt vor:

„Wo die Jagdgerechtigkeit unter lästigem Titel vom Grundeigentümer erworben wurde, hat letzterer die empfangenen Gegenleistungen zurückzugeben".

Zells Fassung lautet:

„Die Jagdgerechtigkeit sowie die damit verbundenen Jagddienste, Jagdfronden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben, sofern nicht der privatrechtliche Erwerb von dem Grundeigentümer bewiesen wird. In letzterem Fall kann der Belastete auf Ablösung antragen".

Hergenhahn:

„Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden usw. sind ohne Entschädigung aufgehoben; sofern aber die Jagdgerechtigkeit unter lästigem Titel erworben ist usw.".

Beseler: Er habe für die unbedingte Aufhebung gestimmt, denn nach seiner Meinung sei das Recht gleich, unter welchem Titel es auch erworben sei, und er sehe nicht, wie man in dem einen Fall entschädigen müsse, in dem anderen nicht. Aber die Erfahrungen von außen her haben ihn doch bestimmt; es sei offenbar eine Verletzung des Rechtsgefühls, wenn gewissermaßen noch die Zeugen vorhanden sind, vor deren Augen der Jagdhandel gemacht wurde. Er wünsche für diese Fälle des flagranten Unrechts eine Beugung des Prinzips; es ist die erste naheliegende onerose Erwerbung, die berücksichtigt werden muß; etwa:

„Wer seit dem Jahre (1815) von einem Grundeigentümer unter onerosem Titel eine Jagdgerechtigkeit erworben hat, kann für die Aufhebung derselben Entschädigung verlangen".

Ahrens billigt diesen Antrag. Scheller schlägt vor:

„Die Jagdgerechtigkeit ist aufgehoben. Ist dieselbe aber durch den Berechtigten von dem Verpflichteten oder dessen Vorfahren durch lästigen Vertrag erworben, so kann der Verpflichtete sie nur ablösen. Die Art und Weise dieser Ablösung wird durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten geordnet.

Die damit verbundenen Jagddienste usw. sind ohne Entschädigung aufgehoben";

eventuell würde er sich gleichfalls für das von Beseler vorgeschlagene Normaljahr entscheiden. Rießer: Sich bereichern durch Schaden ist reiner Betrug; dies würde selbst bei dem Normaljahr noch stattfinden: Also wenn der Grundeigentümer das Eigentum ohne Jagdgerechtigkeit erworben hat, so kann nicht diese Gerechtigkeit ohne Entgelt aufhören. Er schlage vor:

„... sofern nicht, was die Jagdgerechtigkeit anlangt, bewiesen werden kann, daß dieselbe auf privatrechtlichem, onerosem Wege durch Veräußerung abseiten des Grundeigentümers erworben worden ist".

Gegen Beseler bemerkt Waitz, daß wir damit in Konflikt mit den Einzelgesetzgebungen kommen, denn dies würde ein Grundrecht sein, und doch nicht ein Minimum. Detmold schlägt vor:

„Die Jagdgerechtigkeit ist aufzuheben. Die Art und Weise der Entschädigung ist der Einzelgesetzgebung vorbehalten".

v. Rotenhan macht darauf aufmerksam, daß, da der Wert einer Jagd nur durch den Zusammenhang eines großen Territoriums bedeutend ist, das Zurückzahlen der Kaufsumme nichts weniger als gerecht sein würde. Beseler: Es sind zwei Fälle zu unterscheiden, einmal der, wo ein flagrantes Unrecht ist, sodann aber, wenn das um das Jagdrecht ärmer gewordene Grundstück in andere Hand kommt. Soll der nun herauszahlen, was sein Vorgänger erhalten hat, und dafür ein Jagdrecht gewinnen, das er etwa gar nicht haben will? Dies beides muß man festhalten, während alle Anträge nur die eine Seite berühren. Nur ein Punkt ist hier, an dem man sich halten kann, wenn nämlich der Fiskus die Jagd verkauft hat. Deiters: Gerade da scheine der Antrag Schellers gut, der ja die Ablösbarkeit wolle. Zells Antrag ist so emendiert als Zusatz zu § 29:

„Es soll jedoch die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen Vertrag vom Grundeigentümer erworben worden ist, nur gegen Entschädigung ablösbar sein. Die Bestimmung der Art und Weise der Ablösung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen".

Scheller wünscht gesagt: „von dem Eigentümer des belasteten Grundstückes oder dessen Vorfahren". Wippermann schlägt, um die Vorfahren zu sparen, vor: „von einem Eigentümer".

Es wurde salva redactione dieser Zellsche Antrag angenommen.

Beseler macht in betreff dieser Abstimmung geltend, daß die Ablösbarkeit der Reallasten in sich trage, daß möglicherweise auch nicht abgelöst werden kann, ein Bedenken, das keinen weiteren Anklang findet.

In betreff des Satzes: „Jedem steht das Jagdrecht zu usw." bemerkt Wippermann, daß der erste Satz gestrichen werde. Es war klar, daß der Ausdruck dieses Satzes falsch ist, denn es war die Meinung nicht, daß jeder Grundeigentümer sein Jagdrecht ausübe, etwa nach dem Landesgesetz; denn gemeint war, daß der Eigentümer es nicht sofort selbst ausübe, sondern etwa auf die Art, wie dies auf dem linken Rheinufer geschieht, wo die Grundeigentümer jeder Gemeinde eine Jagdgemeinde bilden. Scheller wird die Güte haben, eine neue Fassung dieses Satzes zur nächsten Sitzung vorzulegen.

Herr Assessor Odernheim von Wiesbaden war[1] zugegen, infolge einer Einladung zur Mitberatung über das Bergwesen. Ebenso der Abgeordnete Wagner aus Oberösterreich. Beseler bemerkt, daß in dem Satz über das Jagdrecht der Ausdruck „gegen Entschädigung ablösbar" gegen unsere bisherige Gewohnheit sei, und das bloße „ablösbar" genüge. Scheller legte die von ihm gemachte Fassung über die Jagdgerechtigkeit vor:

„Von wem und wie die Jagd ausgeübt werden soll, haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten zu bestimmen".

In betreff der Berggerechtigkeiten äußerte Wagner: Die Sachlage sei folgende: Die Fronde hat zwar manches gemein mit der grundherrlichen Abgabe, ist aber in ihrem Wesen unstreitig eine Steuer und sei eine gewisse Pro-

[1] In der 98. Sitzung d. 16. November.

zentualabgabe, entweder vom rohen Erz oder vom verarbeiteten Erz. Auch ein gewisser Abschlag auf die Hüttenunkosten. Da nun der Bergbau keine Gewerbe- noch Grundsteuer hat, so vertritt die Fronde recht eigentlich die Steuer, diese sei z. B. in Österreich die einzige Bergbausteuer. Es seien auch die Gebäude, selbst die Wohnhäuser, beim Bergbau nicht besteuert, so ausschließlich ist die Fronde hier die Steuer. Freilich in Böhmen und Mähren sind diese Verträge etwa so, daß dem Adel, der Stadt Prag, dem Religionsfonds die Bergherrlichkeit abgetreten [sei], und zwar so, daß sie nicht bloß die Berggerechtigkeit, sondern von den edlen Metallen halb, von unedlen ganz die Fronde auf ihren Gütern haben. Das heißt, es ist vertragsmäßig das Regalitätsrecht vom Landesherrn der Fronde übertragen worden. Freilich ist diese Steuer sehr drückend: Nämlich das Gesetz nimmt jeden Bergbau ohne Unterschied für fronpflichtig in seinem Beginn an; zwar wird im Anfange eine Fronfreiheit erstattet, doch ist diese nicht im Verhältnis, namentlich dann, wenn die Anlage sehr kostspielig ist. In Preußen, wisse er, sei man von dieser Besteuerung abgegangen und sei zur fixen Steuer für die Lehnfelder und zu einer verhältnismäßigen Steuer des Reinertrages usw. übergegangen. Er meine übrigens, daß es sehr schwer sei, hierüber etwas in den Grundrechten aufzunehmen; zu sagen, daß diese Fronde ablösbar sei, werde bedenklich sein, da die Fronde offenbar Steuer sei. Übrigens sei Zehnt und Fronde und Bergurbar dasselbe. Wigard fragt: Es handle sich besonders darum, wie diese Fronde auf den Bergarbeiter wirke. Haben die Bergarbeiter darum weniger Einnahme? Antwort: Es hat nur dann Einfluß, wenn der Arbeiter zugleich der Besitzer des Baues ist, denn die Bergarbeiter seien in der Regel nur gemietete Leute. Übrigens wird dieser Zehnt als drohend jetzt in der Regel pauschaliert. Quatembergeld ist eine Rekognitionsgebühr für die einzelnen Lehnsfelder (heißt auch Rezeßgeld). Wem ein Lehnsfeld verliehen wird, hat eine unveränderliche Abgabe zu entrichten. In Bayern für edle Metalle 7, für unedle 5 Groschen. In Österreich ist es meist nicht, aber man hat es sehr bedauert; denn es sind Gesellschaften, um den Preis der Steinkohle zu halten, beeilt gewesen, sich die Steinkohlenfelder übertragen zu lassen, und bearbeiten sie nicht. Herr Odernheim: Allerdings habe die Fronde den Charakter einer Steuer, und deshalb sei bereits in Nassau diese Steuer in einfache Staatssteuer vom Reinertrag umgeändert. Übrigens seien viele solcher Zehnten in Privathände gekommen, so namentlich in den standesherrlichen Gebieten. Das Quatembergeld ist eine bestimmte Abgabe für jedes Bergwerk ohne Rücksicht auf den Umfang, auch in vielen Fällen in Privathänden. Beide Abgaben seien nachteilig für die Entwicklung des Bergbaus; durch Aufhebung derselben habe Nassau den Bergbau ungemein gehoben. Nach seiner Ansicht kann [es] in dem in Frage stehenden Antrag sich nur da von Ablösung handeln, wo diese Steuer in Privathände übergegangen ist. Wippermann: Nach dieser Eröffnung scheine ihm die Sache nicht in die Grundrechte, sondern in die Territoriallegislation [zu] gehören. Ebensomehr, bemerkt Wigard, da diese Sache sich, wo sie [sich[in Privathänden befinde, offenbar unter § 34 subsumieren lasse. Hiernach wurde beschlossen, nicht

dem gemachten Antrag gemäß diese Berggerechtigkeit in das Grundrecht aufzunehmen.

Hiernach wurde zu § 36 zurückgekehrt und die obige Redaktion von Scheller vorgelegt. Deiters hatte eine andere Fassung (siehe Anlage[1]). Beseler macht Gegenbemerkungen, die Redaktion Schellers sei zu dürftig, die von Deiters vielleicht zu überfließend, sonst angemessen und klar, namentlich auch in der Folge der Sätze. Es seien vier Punkte, auf die es ankommt: 1. Daß dem Grundeigentümer das Jagdrecht zukommt. 2. Aufhebung der Jagdgerechtigkeit und anderer Lasten. 3. Ablösbarkeit der durch lästigen Vertrag von dem Grundbesitzer übertragenen Jagdgerechtigkeit. 4. Die Befugnis der Landesgesetzgebung, die Ausübung der Jagdbefugnis zu ordnen. Die drei ersten dieser Punkte erschienen schon in der vorigen Sitzung festgestellt. Es fragt sich nur, ob in den vierten Punkt das gemeine Wohl anstatt der öffentlichen Sicherheit aufzunehmen sei. Wigard bemerkte, daß nach dieser Fassung der vierte Punkt der Landesgesetzgebung zu viel Befugnis einräume. Er wünscht nichts, als die öffentliche Sicherheit aufgenommen. Scheller: Wenn wir einmal die Spezialgesetzgebungen die weitere Gesetzgebung machen [lassen] sollen, so müssen wir es ihnen überlassen, die Gründe zu finden, nach denen sie sich zu richten haben.

Es wird abgestimmt:

Soll im vierten Punkt die Befugnis der Landesgesetzgebung die Übung der Jagd im Interesse des öffentlichen Wohls und der Sicherheit ausgesprochen werden? — Angenommen.

Die Redaktion des § 36 in diesem Sinne zu machen, wurde der Vorkommission überwiesen.

§ 37 (36). Deiters berichtet von zahlreichen Petitionen Beteiligter, namentlich ehemals Reichsunmittelbarer. Wigard: Er beschränke sich einfach auf einen Protest gegen die Aufnahme des von der Vorkommission vorgeschlagenen Einschubes. v. Lasaulx: Ebenso einfach beschränke er sich auf den Antrag, die ursprüngliche Fassung der Grundrechte, wie sie vor der ersten Lesung gewesen, herzustellen. v. Rotenhan: Er könne nach bestem Gewissen, wennschon selbst in großem Maße dabei beteiligt, nicht anders als beantragen, daß man jene frühere Fassung herstelle. Das einzige, was man hätte tun können, wäre gewesen, die Bestimmungen über die tote Hand (§ 31) hier aufzunehmen. Wippermann: Er begreife nicht, warum man mit den standesherrlichen Fideikommissen so viel Umstände machen wolle. Gerade sie seien es, die durch ihren Umfang und ihre lästigen Prärogativen dem Volkswohl am allermeisten hinderlich seien. Beseler: Nach seiner individuellen Überzeugung würde er die Fideikommisse zu wahren suchen. Aber er glaube, daß die allgemeine Stimmung so entschieden gegen sie sei, daß man vergebliche Mühe haben würde, wenn man sie retten wolle. Ganz etwas anderes sei es mit den standesherrlichen Familien, deren Besitz von ältester Zeit her dieses Charakters

[1] Liegt nicht bei.

gewesen sei; überdies sei die Behandlung dieser Familien seit 1806 hinreichend bekannt. Endlich liege ein politischer Grund, sie zu schonen, gerade für diejenigen, die immerfort auf Mediatisierungen drängten, doch sehr nahe. Übrigens sei es nicht angemessen, diese zu rettenden Fideikommisse der Landesgesetzgebung zu überlassen, da sie völkerrechtliche Bedeutung hätten. Er wünsche die Fassung von Haubenschmidt wieder aufgenommen:

„Die Familienfideikommisse mit Ausnahme der Fideikommisse der regierenden Häuser und der ehemals reichsständischen Familien sind aufzuheben".

Zell führt ein Beispiel von furchtbarem Schaden des Fideikommisses an: Eine ganze, sonst von wohlhabenden, kleinen Leuten bewohnte Gegend in seiner Heimat sei dadurch zu einem trostlosen Güterkomplex konsolidiert worden. Habe man Eigentum durch den Schutz der Gesetze, so müssen die Gesetze auch den unheilvollen Bildungen, die es unablässig gefährdeten, entgegentreten können; geradeso wie bei der toten Hand. Übrigens das Konservieren der Mediatisierten jetzt scheine ihm eine Art von Betrug gegen die noch Regierenden, denn bei dem Zug der Zeit sei es unzweifelhaft, daß der jetzt gegründete Vertrag des Reichs mit den Fürsten sehr bald werde gebrochen werden. Ahrens: Teils die Gerechtigkeit fordert es, daß wir die Familienfideikommisse aufheben, die auf Kosten eines anderen Familiengliedes übervorteilt werden, teils kennen die Grundrechte keine Standesunterschiede mehr.

Es wird abgestimmt:

1. Soll § 32 der Grundrechte wiederhergestellt werden? — Verneint, 12 gegen 5.
2. Der Antrag von Beseler: „Die Familienfideikommisse mit Ausnahme der Fideikommisse der regierenden Häuser und der ehemals reichsständigen Familien sind aufzuheben" — angenommen, 11 gegen 6.

Über die Stammgüter bemerkt Beseler, daß über diese sehr unbefriedigend debattiert worden; es gehörten dieselben gar nicht in dieselbe Kategorie mit den Fideikommissen. Denn ein Stammgut kann mit Beistimmung der nächsten Erben verkauft werden, werde auch in gar nicht so oneroser Weise vererbt. Es seien die Stammgüter nur Anwendung desselben altgermanischen Erbrechts, das dem Bauerngut zugrunde liegt. Er trage auf Streichung an. Deiters: Er könne nicht damit stimmen, obschon er wisse, daß Beseler gerade diese Sache sehr gründlich kenne; er glaube, daß Stammgüter in ihrer äußeren Stellung ganz wie Fideikommisse erscheinen. Scheller: Die Stammgutsqualität sei eine ganz unfaßbare und in jedem einzelnen Falle erst nachzuweisen. Er trage auf die Wiederaufnahme seines Minoritätserachtens an. Waitz legt Verwahrung ein zugunsten des niedersächsischen Bauernwesens, falls dasselbe durch die Bestimmung über die Stammgüter mitgetroffen gelten sollte. Er widersetze sich jeder Bestimmung, die diesem altgegründeten und durch und durch gesunden Wesen irgend zu nahe trete.

Es wird abgestimmt:

1. Soll das Minoritätserachten von Scheller aus den Grundrechten wieder gelten? — Verworfen.
2. Soll der Satz über die Stammgüter gestrichen werden? — Gestrichen.

§ 38 (37). Wippermann beantragt, daß der erste Satz wie in der Abstimmung bleibe, der zweite gestrichen werde. Scheller beantragt, daß der zweite Satz nach der Analogie der Worte über die Fideikommisse geändert werde.

1. Soll es heißen: „ist aufzuheben"? — Angenommen.
2. Soll der zweite Satz ganz gestrichen werden? — Die Frage ist nach jener Abstimmung unnütz.
3. Soll der zweite Satz lauten: „Die Art und Bedingungen der Aufhebung bedingt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten"? — Verworfen.

Somit bleibt der Satz, so wie ihn die Vorkommission vorgeschlagen.

§ 39 (38) — angenommen.

§ 40 (39). Deiters bemerkt, daß Petitionen eingegangen seien, um auch die Justiz der Standesherren als Patrimonialgerichtsbarkeit zu treffen. Die Sache scheint sich von selbst zu verstehen. Der Paragraph wird angenommen.

§ 41 (40). Wigard vorbehält sich hier die Erwähnung des Belagerungszustandes. Waitz beantragt Streichung jener Machtworte: „Kabinetts- und Ministerialjustiz . . .", zumal da sich diese Sachen von selbst verstehen, denn den Mißbrauch der Verfassung verbieten, scheint nicht eigentlich in die Verfassung zu gehören. Sonst müßte man auch hinzufügen, daß der Finanzminister nicht stehlen dürfe, sei ein Grundrecht.

Soll nach Waitz' Antrag „Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft" gestrichen werden? — Nicht beliebt.

Auf Antrag des Abgeordneten Paur von Neisse ist Deiters beauftragt, die Schulpetitionen an denselben übermachen zu wollen.

Den Schoderschen Antrag[1] in betreff der getrennten Eingebung der Grundrechte und des Einführungsgesetzes beschloß man einstweilen zu vertagen.

Die neugewählten Mitglieder v. Sommaruga und Gülich waren[2] anwesend.

In der Verhandlung der zweiten Lesung der Grundrechte wurde fortgefahren.

§ 42 (41). Beseler bemerkt, daß dieses zweite Alinea, das Militärgerichtswesen betreffend, nicht in die Grundrechte gehöre, überdies, wie Sachkundige erklären, ungenügend sei. Wippermann ist dem entgegen; es sei nicht bloß für die Militärpersonen, sondern auch für Zivilpersonen, die unter gewissen Verhältnissen vor die militärischen Gerichte gehören. Deiters: Der Satz sei eingeschoben, um die Militärgerichtsbarkeit für die notwendigen Verhält-

---

[1] St.B. 4, 2593.
[2] In der 99. Sitzung d. 18. November.

nisse überhaupt zu sichern, da sonst nach den Grundrechten dieselbe ganz unmöglich sein würde. Beseler entgegnet einiges, beruft sich namentlich darauf, daß in Belgien und selbst in Frankreich eine so laxe Bestimmung nicht vorhanden sei.

Es wird abgestimmt:

Soll der Satz „Die Militärgerichtsbarkeit . . .“ angenommen werden? — Beseler zog seinen Antrag zurück.

§ 43 (42). In betreff der vorläufigen Suspension bemerkt Zell, daß seiner Meinung nach nur durch ein Urteil ein Richter suspendiert werden dürfe, da auch die Parteien, namentlich in politischen Sachen, ein Recht auf den Richter haben. Er sei mit Weglassung des „vorläufig“ mit jenem Vorschlage der Subkommission einverstanden. Auch Scheller spricht sich dahin aus. Dies wird durch allgemeine Beistimmung gebilligt.

§ 44 (43). Beseler: „Ausnahmen im Interesse der Sittlichkeit bestimmt das Gesetz“ wünsche er in dem Zusatz gesagt. Wigard stimmt gegen diesen Beisatz: Wenn die öffentliche Sittlichkeit irgendwie verletzt werden könnte, so würde dies auf jugendliche Gemüter und Frauen Bezug haben. Kinder wird man fernhalten, und Frauen, die verletzbar sind, werden sich fernhalten. Detmold bemerkt, daß die öffentlichen Verhandlungen auch gedruckt werden.

Es wird beschlossen, die Worte „im Interesse der Sittlichkeit“ einzufügen.

§ 45 (44). Beseler besorgt, daß dem Schwurgericht hier zu großer Umfang gegeben zu sein scheine, da der große Apparat dieses Institutes durch zu häufige Verwendung leicht unnutzbar werden könnte. Namentlich die kleinen politischen Vergehen wünsche er ausgeschlossen. Tellkampf: In England gehören die kleineren politischen Vergehen unter die Polizeigerichte. Scheller: Der Begriff politische Vergehen sei so unsicher, anderseits eine solche Menge unbedeutender politischer Vergehen vorhanden, daß man hier nie klar werden könne. Er würde vorschlagen:

„. . . bei den politischen Vergehen . . .“; „ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen“.

Wigard ist gegen diese Weitläufigkeit; auch könne er nicht die englischen und amerikanischen Verhältnisse so glücklich halten, daß wir nicht darüber hinaus könnten. Zell: Er könne sich die Fälle nicht denken, daß die politischen Vergehen so gering sein sollten, daß man sie nicht der Mühe wert zu halten hätte. Selbst kleinste Bestrafung über politische Äußerungen und dgl. sind immer durch die gesellschaftlichen Beziehungen geschärft und so bedeutend, daß man öffentliche Schwurgerichte braucht.

Beseler zog seinen Antrag zurück. Somit wurde § 45 angenommen.

§ 46 (45). In betreff dieses Satzes berichtet Tellkampf von Mißverständnissen schlesischer Bauern usw.

Es wurde auf Streichung angetragen, dieselbe verworfen.

§ 47 (46) — angenommen.

§ 48 (47). Beseler: Die Trennung von Verwaltung und Justiz sei theoretisch sehr schön, praktisch dagegen sehr teuer, verzögernd, unpassend usw. Wippermann findet dagegen diesen Satz für den allerbesten in den ganzen Grundrechten; und nach demselben sei in Hessen seit 1820 zu 1821 mit bestem Erfolg regiert. Auch Scheller fordert dringend die Beibehaltung, damit es nicht wieder geht wie in den letzten Jahren in Preußen, wo man mehr und mehr den unabhängigen Gerichten entzog, um es administrativen Beamten zu übergeben, die man ad libitum entfernen kann. Es sei nicht richtig, daß richterliche Kollegien derartiges nicht verstehen. Denn zu jenen administrativen Gerichten hat man gerade Richter genommen. Wigard freut sich sehr, daß der von ihm aufgestellte Satz so vielen Ruhm von dem sachkundigsten Mitglied des Ausschusses erhalte. Beseler modifiziert seinen Antrag so, daß es heißt (ohne die ersten Worte):

„Über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte". — Verworfen.

Somit war das erste Alinea angenommen. Der Satz: „Der Polizei steht nirgend Strafgewalt zu" schien verändert werden zu müssen, denn es muß Polizeigerichte geben. Die Polizei kann nicht ohne Strafgewalt sein. Wippermann: Es gebe Polizeivergehen, Verletzung polizeilicher Anordnung, diese dürfen nicht durch die ausübende Polizei gestraft werden. Man kann dafür eigene Gerichte haben, und diese Polizeigerichte nennen, dann aber ist immer noch der hier gebrauchte Ausdruck richtig. Zell: Er wünsche diesen Satz, und wenn auch nur darum, damit der traurige Druck in der Strafanstalt gemindert und auch dort von einem kundigen Richter gerichtet werde. Beseler: Man wolle doch nicht das höchst wichtige Institut der Friedensrichter durch den Ausdruck unmöglich machen, und nach seinem Gefühl sei dies hier der Fall. Tellkampf: Er wünsche, daß man sage „Strafjustiz", denn sonst nehme man der Polizei alle Gewalt. Scheller: Wir haben weder hier noch in der Paulskirche etwas anderes gemeint, als daß die verwaltende Polizei nicht Strafjustiz übe, kein Straferkenntnis erlasse. Beseler schlägt vor:

„Der verwaltenden Polizei steht nirgend Strafgerichtsbarkeit zu".

Rießer: Er finde nicht, daß dieser Umstand sehr groß sei; man nenne nur die Behörden, die in diesem Sinne des Strafens regieren müssen, nicht mehr Polizei. Scheller: Die Hauptsache sei, daß die eigentlich verwaltende Polizei nie Strafgewalt habe. Er schlage [vor]:

„Der Polizei stehe nirgend das Erkenntnis in Strafsachen zu".

Wigard: Er wünsche den Ausdruck gelassen, wie er steht, denn er wird dahin bringen, daß man die Polizei rein auf ihr administratives Maß zurückführt und die Strafgewalt besonders organisiert auch für diese geringen Vergehen.

1. Soll es heißen: „Der verwaltenden Polizei steht kein Erkenntnis in Strafsachen zu"? — Verworfen.
2. Soll es heißen: „Der verwaltenden Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu"? — Verworfen, 10 gegen 9.

3. Soll es heißen: „Der Polizei steht keine Gerichtsbarkeit zu"? — Angenommen.

In solcher Gestalt wurde § 48 angenommen.

§ 49 (48). Rießer bemerkt, daß die Bestimmung über die öffentliche authentische Urkunde rein aus den Ländern des französischen Rechts genommen sei, und z. B. ihre Anwendung auf Hamburg in betreff der Wechsel usw. zu den größten Umständen Anlaß gebe. Scheller vereinigt sich mit diesem Bedenken. So wird die neue Redaktion von § 49 angenommen. Beseler macht nachträglich darauf aufmerksam, ob nicht §§ 45c/48 das Mißverständnis eintreten kann, daß auch die kleinsten Polizeivergehen den öffentlichen Ankläger forderten. Allerdings, wird geantwortet, und der Polizeibeamte sei eben der Ankläger. Waitz beantragt etwas über die weitere Geschäftsführung. Wigard beantragt zu § 41, daß Belagerungszustand nicht bei Aufruhr proklamiert werden dürfe, und zweitens zu § 42, daß Militärgericht nicht gegen Zivilpersonen gewandt werden dürfe. Detmold erinnert daran, daß er dem entgegen einen Antrag auf Suspension der Habeaskorpusakte gestellt habe, und daß er damit auf die betreffende Stelle der Verfassung verwiesen habe; er wünsche, daß eben dahin Wigards Antrag verwiesen werde. Scheller beantragt:

ob dieser Gegenstand hierher gehöre? (er meint vielmehr da, wo es sich um die Garantie der Verfassung handelt). — Nicht hierher.

Auf Waitz' Antrag wird zu den Bemerkungen der Regierungskommissarien zu der Reichsgewalt[1] übergegangen.

Zu § 33 fand der Ausschuß keinen Anlaß, auf die bayrische Bemerkung weiter einzugehen. Dagegen fand der Vorschlag der Kommissarien:

„Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietsteile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten" die allgemeine Billigung.

§ 34. Ebenso wurde die Erweiterung, die von den Kommissarien vorgeschlagen worden, gern angenommen:

„so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung".

§ 35. Es schien nicht angemessen, auf die Vorschläge der Kommissare einzugehen, und allenfalls nach Duckwitz' Vorschlag zu sagen:

„Die Erhebung und Verwaltung der Zolleinkünfte, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter der Oberaufsicht der Reichsgewalt".

In betreff der Verteilung der Zollgelder entspannt sich eine weitere Diskussion, gerichtet gegen den Antrag der Kommissare, daß das Reich im wesentlichen nur Matrikularbeiträge von den Zollerträgnissen erhalte. Es

[1] Abgedruckt Sten. B. 5, 3332 ff.: „Eingabe der von den Regierungen für die Handelsverhältnisse nach Frankfurt abgeordneten Kommissarien".

schien klar, daß das Reich alle seine Kräfte verliere, wenn auf diesem Wege prozediert werde. Es wurde beliebt, den Entwurf des Ausschusses nur so zu ändern, daß gesagt wird: „nach Maßgabe des periodisch festzustellenden Budgets".

Zu § 37. Der von den Kommissarien statt dieses Paragraphen gemachte Vorschlag wurde gebilligt und zur Annahme empfohlen.

Zu § 39. Die Streichung des Wortes „ausschließlich" ebenfalls angenommen.

Endlich legte die Vorkommission den von ihr eingeschalteten und auf das Wahlgesetz verweisenden Paragraphen vor. Dieser wurde angenommen. Gleichzeitig bemerkte Beseler, daß er sich vorbehalten müsse, in betreff des Staatenhauses einige modifizierende Vorschläge zu machen.

Zunächst stand[1] nochmals zur Beratung, ob der Entwurf „Der Reichstag" ohne das Wahlgesetz vorgelegt werden solle. v. Rotenhan: Er sei der Meinung, daß das um so mehr geschehen könne, da dadurch nichts präjudiziert werde, indem man diejenigen Paragraphen des Wahlgesetzes, die man für besonders wichtig halte, bezeichnen könne als gleichen Wertes, wie wenn sie Teile der Verfassung seien. Auch Wippermann ist der Meinung, wünscht jedoch, daß wir sofort zur Beratung des Wahlgesetzes übergehen, da dasselbe doch im Grund ein Teil der Verfassung sei. Auch Wigard wünscht, daß § 10 angenommen und das Wahlgesetz als organisches angesehen werde. Tellkampf schlägt vor: „Die Wahl geschieht durch das Volk; das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz", und zwar zu dem Zweck, daß dies Gesetz nicht integrierender Teil der Verfassung sei. Wigard: Er müsse wünschen, daß wenigstens die Prinzipien mitaufgenommen werden. Scheller: Dasselbe sei auch in der Vorkommission besprochen worden. Dagegen wurde eingewandt, daß damit teils die Sache zu lange aufgehalten werde, man könne gleich nach diesem Artikel vom Reichstag vor dessen zweiter Lesung das Wahlgesetz einbringen, teils daß man das Wahlgesetz sich erst durch Erfahrung bewähren lasse, ehe man es zum integrierenden Teil der Verfassung mache. Er bitte vorerst einmal unbesprochen zu lassen, ob das Wahlgesetz integrierender Teil der Verfassung werden solle oder nicht; und daß man erst sehe, wie ein solches Wahlgesetz ausfalle. Tellkampf: Er wünsche besonders darum das Wahlgesetz nicht zum integrierenden Teil der Verfassung zu machen, da wir noch gar nicht Erfahrung über Wahlen in Deutschland haben. Ahrens: Er stimme dem bei, sowie dem von Rotenhan gemachten Antrag.

Es wird abgestimmt:

1. Soll es mit Tellkampf heißen: „Die Wahl geschieht durch das Volk, das Nähere enthält das Reichswahlgesetz"? — Nicht angenommen.

Somit ist der § 10, wie er von der Vorkommission vorgeschlagen, angenommen.

Mehrere hatten nicht aufgepaßt, und es wurde gestattet, die Sache noch einmal zur Abstimmung zu bringen. Es wurde Tellkampfs Antrag wieder

[1] In der 100. Sitzung d. 20. November.

abgeworfen und es blieb bei § 10. Es wurde die weitere Entscheidung, ob das Wahlgesetz Teil der Verfassung sei, offen gehalten.

Beseler berichtet: In betreff des Staatenhauses müsse ein nachträglicher Vorschlag vorbehalten bleiben, da erst jetzt bei der Untersuchung über die Mediatisierung sich der Sachverhalt deutlich herausstelle. Es seien die ihm aufgegebenen Erhebungen in ausgedehntem Maße gemacht. Teils Petitionen und Adressen, teils Vernehmungen von Abgeordneten, besonders der Linken, hatten einen reichen Stoff gegeben. Es seien da besonders folgende Ansichten: Die einen wollen eine Bestimmung über Mediatisierung, weil sie dies für einen leichten Weg halten, den Einheitsstaat zu gründen. So M. Mohl: Wenn er eine Million Bajonetts habe, würde er gleich mediatisieren, in Ermangelung dessen müsse er die nötigen Mittel in die Verfassung bringen. Andere finden, daß man wenigstens den irrationalen Landesbestand Deutschlands dadurch aufheben müsse, daß man kleine Gebiete zusammenlege, entweder für einzelne besondere Verhältnisse oder auch zu einem staatlichen Ganzen. So Rehden, so Reh von Darmstadt, so Wydenbrugk. Einige meinen, es wäre schön, wenn Württemberg und Baden zusammengelegt würden, etwa mit Zuziehung der bayrischen Pfalz. Andere wünschen die beiden Hessen mit Nassau und Waldeck; für Thüringen mit Schwarzburg und Reuß seien schon Unterhandlungen um einen gemeinsamen Landtag für Justiz usw., für Verwaltungssachen besondere Landtage. Andere wollen wieder nur kleinere Territorien; so wollen die Gothaer Weimar mediatisieren und umgekehrt. Aus allem ergab sich der Kommission: Aus verschiedenen Rücksichten könnte eine Verrückung im Territorialbestand wünschenswert erscheinen. Einmal wegen des Interesses der Gesamtverfassung. Da fragt sich, sind die ganz kleinen Staaten dem künftigen Reich hinderlich oder gefährlich? Die Antwort läßt sich noch nicht geben, sondern erst, wenn der neue Bund im Gang ist, erst dann kann sich zeigen, wieviel die höhere politische Bedeutung fordert. An und für sich ist das Reichsinteresse nicht bedroht durch die Existenz kleiner Staaten, aber ebenso läßt sich noch nicht sagen, inwiefern die kleinen Staaten sich behaupten können. Sodann die Rücksicht auf die Wünsche der kleinen Staaten: Man kann sagen, daß sie in sich kein staatliches Leben entwickeln können, aber das muß sich erst zeigen. Sodann: So kleine Länder können nicht einmal den Landtag so entwickeln, wie nötig ist. Sie werden nicht einmal administrativ so tüchtig sein können, wie sie sollen. Dagegen ließe sich sagen, daß es noch ein Unterschied ist, ob man kleine Staaten aufhebt oder mit anderen verbindet. Überdies: Viele leere Töpfe machen noch keinen vollen Topf. Der Wunsch der Bevölkerung ist sehr unterschiedlich. In Hohenzollern scheint es (nach Mitteilung durch Strot [?]) sehr schwer, ein genügendes staatliches Leben hervorzubringen. Schon daß dies kleine Land in acht Oberämter geteilt ist, ist heillos. Aber selbst hier habe sich keine bestimmte Ansicht gebildet. Teils wünscht man die Mediatisierung, aber um der Republik willen. In Thüringen wünscht man Republik auf Anregung der Briefe der Auswanderer aus Amerika, die da meinen, daß die Republik wohlfeil sei. Geht man aber näher darauf ein, sagt, daß dann die Fürsten ihr Privateigentum mit sich nehmen werden usw.,

so ziehen die Leute zurück. In Hohenzollern ist auch dies nicht. Dort neigen sich die einen zu Baden, die anderen zu Württemberg. Andere wollen beim Alten bleiben. In Thüringen sind, wie gesagt, die republikanischen Neigungen durch die Wohlfeilheit des Regiments begründet. Die Gebildeten wünschen eine Zusammenlegung, andere wollen lieber, wenn nicht mehr selbständig, zu Preußen gehören; mit Sachsen wünschen sie weniger sich zu vereinen. Doch auch die Idee der Selbständigkeit ist verbreitet. Die Anhaltiner werden sich wohl zusammenlegen, aber nicht Vereinigung mit anderen Staaten; das Staatsvermögen ist so groß, daß zum Teil Kommunallasten damit getragen werden. Ähnlich ist es mit Nassau im Verhältnis zu Darmstadt, das wenig Staatsgut hat. In den Lippes und Waldeck ist eine sehr entschiedene Bewegung für die Selbständigkeit. Es seien schon mehr als 10 000 Unterschriften in Waldeck. Nur wenn sie Reichsland werden könnten, würden sie ihre Selbständigkeit aufgeben, dann müßten es aber auch Preußen und Bayern ebensogut. Resultat: Es scheine einzelne Staaten zu geben, die aufhören müßten selbständig zu sein, so Hohenzollern, so Liechtenstein und Homburg; die anderen wollten nicht aufhören. Das aber habe man allgemein gefunden, daß, wenn diese kleinen Staaten nicht aufgehoben werden, sie die Nichtvertretung im Staatenhause für Kränkung und Imparität ansehen würden. Sie erwarten keine Einzelvertretung, aber doch wenigstens Verbindung mit größeren Staaten. Danach glaube die Kommission, daß diese Frage noch nicht reif sei, daß man aber durch Zusammenlegen von Gebieten das Nötige anbahne und das Kränkende vermeide. Wir haben in diesem Sinn schon einiges getan. Es wäre wohl angemessen, die beiden Reuß und Schwarzburg noch zu dem thüringischen Verbande zu legen mit gleicher Stimmenzahl. Ferner der Bewegung in den Lippes und Waldecks gegenüber, die doch achtbar ist, sei man schuldig, eine Repräsentation zu gewähren. Selbst Herr Backhaus sei der Meinung, daß man hier nachgeben müsse, wenn man nicht Anarchie hervorrufen wolle. Er schlage vor, den drei Ländern einen Vertreter zu geben. Dann bleiben noch die Hohenzollern. Sollen sie nicht bleiben, so fragt sich, ob man sie zu Baden oder Württemberg legen solle, die beide ihren Anhang haben. Es kommt die Schwierigkeit der Dynastie dazu. Es scheine am besten, sie mit Württemberg in der Vertretung zusammenzulegen. Homburg zu Darmstadt, und dann der Konsequenz halber Liechtenstein zu Österreich. Im allgemeinen habe man gefunden, daß die Freunde der Mediatisierung meist allgemein schöne Wünsche für Deutschland, aber wenig klare Einsicht und bestimmte Pläne gefunden haben; die Meinung, einfach zu streichen, hätten wenige gehabt, sondern stets den Wunsch der Gerechtigkeit. Wenige Heftige seien stets sehr entschieden gegen die früher gefaßten Beschlüsse gewesen. Man habe entweder viel zu wenig oder schon zu viel getan. An die Frage des Zusammenlegens schließt sich eine andere Frage: Es sei nämlich vielleicht nicht tunlich, daß die größten Staaten mit Gesamtständen da seien, es sei zu dem Ende vielleicht eine Kreisteilung vorzuschlagen, wonach das Staatenhaus besetzt werde. Das sei von Dahlmann vorgeschlagen:

„In Preußen, Österreich und Bayern werden die Mitglieder des Staatenhauses nach Kreisen (Provinzen) verteilt, und zu einer Hälfte durch die Regierungen, zur anderen durch deren Stände ernannt.

Über die Organisation dieser Kreisstände und eventuell über die Bildung einer Kreiseinteilung für ganz Deutschland soll ein Reichsgesetz erlassen werden".

Da hätten wir denn die kleinen Staaten zusammenzulegen, die großen auseinanderzulegen begonnen, vielleicht ein Keim großer Entwicklung.

Es wurde einiges über die Vorfrage gesprochen. Scheller wünscht, die abgetane Sache nicht noch einmal vorzunehmen, wogegen Beseler bemerkt, daß erst nachmals die Frage neue Momente erhalten habe. Wippermann: Es hänge die Sache ganz nah mit der Frage der Mediatisierung zusammen, und diese müsse sofort abgetan werden. Wigard und Zell wünschen diese Frage auf morgen zu verschieben, und heute das Einführungsgesetz abzumachen.

Es wird beschlossen, auf das Einführungsgesetz überzugehen.

Die Verhandlungen über das Einführungsgesetz zu den Grundrechten

So wird zum Einführungsgesetz übergegangen[1]. Beseler erklärt, das System dieses Gesetzes nicht erkennen zu können. Deiters: Es habe sich darum gehandelt, was gleich ins Leben treten kann, und was erst Vorbereitung bedürfe, und bei letzterem frage sich, was muß Vorbereitendes geschehen, was muß der Zwischenzustand sein. Ferner es seien Bestimmungen, die ohne weiteres von Reichs wegen gelten, andere, die das Reich den Landesgesetzen überlasse, andere, wo beide konkurrierten. Am schwierigsten war die Ständeeinrichtung, die bisher teilweise nach den nun aufgehobenen Ständen normiert war. Rießer: Beselers Bemerkung lasse sich nur in den einzelnen Punkten erledigen. Simons Fassung erscheine allerdings besser, materiell stimme sie mit dem Entwurf der Vorkommission. Beseler: Nach den Einleitungsworten seien die Grundrechte nicht sowohl Gesetze als Normen für die Legislationen und Verfassungen Deutschlands. Deren Tätigkeit nehmen die Grundrechte in Anspruch, weniger so, daß sie unmittelbar gelten. Das meiste von dem, was unmittelbar gelten soll nach beiden Entwürfen, ist gar nicht von der Art, gleich gelten zu können, sondern es ist ein Material für die Verarbeitung der Landesversammlung. So die Frage über kirchliche Verhältnisse und Schule; diese können gar nicht unmittelbar gelten, sondern es ist ein Prinzip, das die Landesgesetzgebung ausführen solle. Das sind Sachen, die intelligente Landesversammlungen mit Zuziehung von Konsistorien und Synoden jahrelang in Anspruch nehmen. Daher müssen wir bei dieser Frage sehr vorsichtig sein. Er habe sich entsetzt, wie man alle diese Dinge habe gleich

[1] Siehe Anlage 4.

einführen wollen. Er wolle ganz offen sein: Wie in der Paulskirche beantragt worden, gleich zu publizieren, sei er der Meinung gewesen, daß man die Landstände habe beschäftigen wollen. Er sehe allmählich, wie es gemeint sei. Denke man sich allein die Preßfreiheit, wie wir sie garantieren ohne ein Preßgesetz. Es würde heillos sein, wenn wir diese Dinge sofort als gültig publizierten. Er hebe noch einen Punkt hervor: Mit den Standesprivilegien fallen die ersten Kammern; will man nun überall konstituierende Versammlungen, besonders in Süddeutschland? Rießer bestritt teilweise diese Ansichten, daß im allgemeinen nur die Meinung sei, den Landesversammlungen Material zur Erörterung zu geben, die ihm und seinen politischen Freunden völlig fremd; vielmehr wir sollen sogleich so viel einführen, als wir können. Der Übelstand mit der Preßfreiheit ist schon da, wir können ihn nicht mehr machen. Es existiere keine Konzession, Kaution, Zensur usw. Wenn wir so oft in den Grundrechten gesagt haben, dies oder jenes müsse erst durch ein Landesgesetz bearbeitet werden, hätte unter Beselers Gesichtspunkt gar keinen Sinn.

Es wird beschlossen, auf Grundlage des Simonschen Entwurfes zu beraten.

Für die Eingangsformel des Einführungsgesetzes wurden andere Fassungen vorgeschlagen, auch auf Streichung der Formel angetragen.

Soll die Formel ganz wegbleiben? — Nicht beliebt.

Soll es statt „erfolgt nach den" heißen „geschieht nach"? — Verworfen.

Soll es heißen: „Die Einführung der Grundrechte findet nach folgender Bestimmung statt"?

Soll es heißen: „Die Grundrechte des deutschen Volkes werden unter den nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt"?

Soll es heißen: „Die Grundrechte des deutschen Volkes werden im ganzen Umfang des deutschen Reiches unter nachfolgenden Bestimmungen eingeführt"? — Angenommen.

„Mit der gegenwärtigen Verkündigung". Deiters bemerkt, daß dieses gesagt sei im Gegensatz gegen die folgende Bestimmung, die erst auf die Landesgesetze provoziere. Waitz sagt, man tue besser, diese Worte, die mißverstanden werden können, fortzulassen. Rießer schlägt vor:

„Mit der Verkündigung treten in gesetzliche Kraft".

Scheller wünscht nur, hinzuzufügen: „Mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes".

Somit würde die Formel: „Mit der ..." Briegleb unterbricht: Da die Fristen, die von unserem Publikationsgesetz bestimmt sind, eingehalten werden sollen, so wird man das „sofort" weglassen müssen. Mittermaier schlägt vor, eine Berufung für das Publikationsgesetz beizufügen. Zell: Ein Gesetz ist publiziert, nicht wie es im Gesetzblatt steht, sondern wenn die Fristen verlaufen sind.

Somit wird die Formel: „Mit der Verkündigung dieses Reichsgesetzes treten in Kraft" angenommen.

Bei der weiteren Beratung macht der Präsident die Vorfrage, ob sich die Publikation nur auf die im Schoderschen Antrag bezeichneten Artikel beziehen soll. Zell: Auch er beklage es, daß wir Artikel IV fertig haben und publizieren. Aber er sehe nicht ein, wie man das einmal Beratene zurückhalten will; am wenigsten soll man sich hinter dem Schoderschen Antrag verkriechen wollen. Somit wird angenommen, daß alles bisher Redigierte ins Einführungsgesetz aufgenommen werden soll.

Es fragt sich weiter, ob die bloßen Paragraphen angeführt oder allgemeine Bezeichnungen beigefügt werden sollen.

„1. Die Bestimmung des Artikel I § 1—7". Waitz trägt darauf an, § 1 nicht aufzuzählen, da er eine bloße Begriffsbestimmung sei. Scheller: Es muß jeder Paragraph angeführt werden, aber dieser Paragraph sagt nichts, er dreht sich im Zirkel, denn wir haben noch nicht unseren Entwurf von Reich und Reichsgewalt publiziert. Jeder fragt: Welche Staaten bilden denn das deutsche Reich? Deiters bemerkt dagegen einiges, namentlich daß sonst nirgendwo gesagt ist, was ein Deutscher ist. Es ist Bedingung, daß er einem bestimmten deutschen Lande zugehöre.

Somit bleibt hier § 1 erwähnt.

Zu § 2 und 3. Wir haben das in der Paulskirche angenommene Provisorium gestrichen; wenn diese Streichung aufgehoben wird, ist § 3 hier zu erwähnen möglich, wenn dies Provisorium gestrichen bleibt, muß § 3 in dem Einführungsgesetz gestrichen werden. Scheller: Das sei zwar richtig, aber man kann auch so den § 3 mit aufnehmen, da alle erst später zur Geltung kommenden Gesetze durch das Landesgesetz bestimmt werden, oder man müßte eine dritte Rubrik machen, solche, die auf Reichsgesetze verweist. Würden wir den Satz § 3 nicht als gleich geltend aufführen, so würde erst später mit dem Erlaß des Heimat- und Gewerbegesetzes dieser Paragraph publiziert werden. Beseler macht darauf aufmerksam, daß hier nicht bloß von Gewerbe und Heimat, sondern auch von Liegenschaften usw. die Rede ist. Überdies sei ja ausdrücklich die Bedingung dem Geltung in dem zweiten Alinea ausgesprochen. Er schlage vor:

> „§ 1 und 2. § 3 soweit sie sich auf das Recht beziehen, Liegenschaften zu erwerben und darüber zu verfügen".

Scheller: Er müsse bei seinem Antrag bleiben, weil er nichts darin finde, daß ein Paragraph als sofort in Kraft tretend erachtet werde, der nicht sofort in Kraft tritt. Gegen Beseler bemerkt er, daß der von ihm fortgelassene Teil des Paragraphen unpubliziert bleibe. Rießer wünscht zu diesem 1 zugesetzt: „jedoch unter Vorbehalt der unter § 3 bezeichneten Reichsgesetze". v. Sommaruga: Nach seiner Meinung könne § 3 ohne Bedenken publiziert werden; er teile die von Scheller ausgesprochene Ansicht. Mittermaier fand es sehr dringend notwendig, daß die verfluchten Ausweisungen aufhören und Aufenthalt jedermann überall gestattet werde, worauf Beseler auf die vorliegenden Beschlüsse verweist. Rießer schlägt vor, hinzuzufügen:

„jedoch was Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb anbelangt, unter Vorbehalt des unter § 3 erforderlichen Reichsgesetzes".

Beseler schließt sich dem an, und dies wird angenommen. Somit ist die Erwähnung von § 2 und 3 erledigt.

§ 4 (früher 5) betreffend. Beseler bemerkt, daß sich diese Paragraphen auf neue Gesetze beziehen, denn diese Aufnahme in das Staatsbürgertum soll an keine anderen Bedingungen geknüpft werden usw., also die bestehenden Gesetze sollen soweit gemildert, die neuen nicht strenger gemacht werden, als dieser Paragraph vorschreibt. Rießer: Dies sei ganz irrig, denn teils sei genau bezeichnet, was in dem betreffenden Gesetz stehen müsse, teils sind die Begriffe Unbescholtenheit und genügender Unterhalt überall klar. Beseler: Es heiße nicht „geknüpft sein", sondern „werden" und dann: „...welche sich ... beziehen". Scheller: Es frage sich, ob dieser Satz gleich in Kraft treten könne, oder erst Landesgesetze fordere. Er glaube das erste, und zwar so, daß es für den Gesetzgeber bindende Kraft habe (!). Übrigens meine er, daß dieser Paragraph mit § 3 in Widerspruch stehe. Welcker bemerkt einiges in betreff des freien Aufenthalts (!). Gülich: Er wünscht diesen und den vorigen Paragraphen nach ihrer Stellung noch nicht definitiv zu bestimmen, da wir ähnliches noch mehr erhalten werden. Deiters: Ich mache das Wagestück, Ihnen vorzuschlagen, daß man diesen § 4, der so entschieden dem § 3 widerspreche, der Paulskirche zum Streichen vorschlage. Ahrens unterstützt diesen Antrag. Scheller wünscht, daß auf den Widerspruch in den Motiven aufmerksam gemacht werde. Man verwickelte sich in die ganze Schwierigkeit und Kasuistik dieser Frage von § 4. Beseler beantragt die Streichung, da wir § 52 der Reichsgewalt die Gesetzgebung über das Staatsbürgerrecht vorbehalten und zugleich das dritte Alinea von § 3 gestrichen haben. Dies, so wird beschlossen, soll in den Motiven aufgenommen werden, und im Kontext der Grundrechte § 4 gestrichen werden.

Zunächst werden[1] die drei an Blums Stelle der Versammlung Vorzuschlagenden gewählt, es werden Löwe, Reh, Rödinger mit je 12 unter 18 Stimmen vorgeschlagen.

Es wird zu der Aufführung der Paragraphen im Einführungsgesetz übergegangen.

§ 5 (4). Beseler zweifelt wieder, ob dieser Satz unmittelbar einzuführen ist oder erst Gesetze der Territorien bedarf. Rießer: Da, wo erst organisch Neues zu schaffen ist, müssen wir verschieben; wo aber nur von dem bestehenden Gesetz etwas nachzulassen oder abzuschaffen ist, können wir sofort das Gesetz gelten lassen. Und bei diesem Paragraph könne er sich nichts denken, was erst einzuführen. Scheller findet nicht, daß dies in diesen Abschnitt gehört. Im preußischen Recht ist für die Ausländer außer Kautionstellung noch manche andere Modalität; diese können nicht so ohne weiteres schwinden, ohne Lücken zu lassen. Wie ist es mit der Exekution? Am Rhein haben die Erkenntnisse exekutorische Gewalt. Bis jetzt ist in den alten Provinzen das Institut des

[1] In der 101. Sitzung d. 22. November.

Huissiers nicht; deshalb, wenn ein Erkenntnis in den alten Provinzen auszuführen, wendet sich die Partei an den Staatsanwalt und durch diesen an die betreffende Behörde. Wie nun, wenn diese Differenz bloß weggestrichen wird? Warum nicht noch ein paar Monate warten, wenn man die Sicherheit hat, daß dann das Neue ohne alle Konfusion zum Vorschein kommt. Sofort gültig, macht dies unzweifelhaft die größte Verwirrung. Deiters: Diese Beispiele passen nicht, da es sich nicht um bloße Gleichstellung, sondern um „Nicht-Zurücksetzung" handelt. Briegleb: Er bemerke den Fall der Verhaftung; da kommt es darauf an, ob man den Schuldigen jeden Augenblick fassen kann. Bei einem Inländer ist das natürlich ganz anders; solange man nicht eine völlige Gleichheit im betreffenden Fall für ganz Deutschland eingerichtet hat, ist dies bedenklich. v. Sommaruga: Von österreichischer Seite finde er keine Bedenken. Personenrecht betreffend seien Fremde den Einheimischen fast ganz gleichgestellt. Die persönliche Fähigkeit des Fremden wird nach dem eigenen heimischen Recht behandelt, z. B. wenn [ein] Preuße nach preußischem Recht erst später großjährig wird als in Österreich, so kann der Preuße in Österreich erst später rechtsgültige Geschäfte machen als ein Österreicher. Dies aber ist keine Sache. Dies dürfte der wesentliche Unterschied sein, die „Abschaffung" einer Überweisung an seine frühere „Zuständigkeit" wird gleichfalls angeführt. Zell: Er könne nicht einsehen, warum das Gesetz nicht gleich ausführbar. Es gelte nur, daß der Bürger eines Staates dem anderen Staate nicht zur Last falle; dies ist zu § 3 vorgesehen. Hier gilt es nur, daß der Fremde in gleichem Verhältnisse sein Recht finde wie der Heimische. Es braucht nur die Kaution weggelassen, in Ermangelung des Huissiers durch die anderen exequierenden Personen verfahren werden.

Somit wird § 5 (4): „Ein deutscher Staat ..." in der Aufzählung zu lassen, angenommen.

§ 6. Die Vorkommission (Deiters) hat hier einen Fehler gemacht, wie aus II 1 des Einführungsgesetzes sich ergibt. Es muß hier eine weitere Bestimmung eintreten, indem es darauf ankommt, ob statt des bürgerlichen Todes eine andere Strafe eintreten soll. Rießer: Nur für die Bestimmung, daß der bürgerliche Tod sofort außer Wirkung treten soll, könne er sofort eintreten, doch sei ja auch dies wieder durch die „erworbenen Privatrechte" beschränkt. Scheller: Es müsse durchaus eine Scheidung in diesem Paragraphen gemacht werden; rücksichtlich der Aufhebung dieser Strafart muß weitere gesetzliche Bestimmung eintreten, rücksichtlich des Außerwirkungssetzens des verhängten bürgerlichen Todes muß sofort die Publikation gelten, da die privatrechtlichen Verhältnisse doch nicht durch ein Gesetz zu normieren sind. Wippermann: Der bürgerliche Tod ist keine Strafe, sondern eine Wirkung und Begleitung derselben, es wird also durch diesen Paragraphen eine gewisse andere Strafe gelinder; eine Lücke entsteht somit durch diesen Paragraphen nicht. Deiters macht darauf aufmerksam, daß ein Widerspruch seltsamer Art entstehe zwischen der ersten und zweiten Bestimmung des Paragraphen.

Es wird abgestimmt:

Soll dieser § 6 aufgenommen werden unter I 1? — Angenommen.

Waitz schlägt vor, für diesen Punkt einen eigenen Absatz zu machen, da es sich doch wenig um Reichs- und Staatsbürgerrechte handelt. Deiters: Der bürgerliche Tod ist Gegensatz des vollen bürgerlichen Lebens, das hier behandelt wird, und gehört deshalb hierher. Beseler: Es handelt sich bei dem bürgerlichen Tod um privatrechtliche Folgen zugleich mit. Wigard widerspricht dem; es handle sich nicht um die Wirkungen dieser Strafe, sondern um ihren Gegensatz gegen staatsbürgerliches Leben. Der Beschluß darüber wird noch verschoben.

§ 7 gebilligt. Nur bemerkt v. Soiron, daß in Baden der Auswanderer sich melden müsse, damit ein Proklam ergehe, ob jemand an ihn Forderung habe. Doch schiene dies nicht wichtig. Der zweite Satz schien sehr bedenklich, da das Reich wahrlich nicht gleich diesen ganzen Schutz übernehmen kann. Scheller macht bemerklich, daß nach dem ersten Satz jeder Soldat vom Posten auswandern kann. Beseler fügt hinzu, daß noch andere Verhältnisse existieren, die von Gesetzes wegen vor der Auswanderung reguliert werden müssen. Aber Auswandern sei etwas anderes, als sich außer Landes begeben. Wir sagen hier nur, daß keine Gesetze bestehen dürfen, die es hindern, daß jemand sein Staatsbürgerrecht ausführe. Aber damit ist nicht gehindert, daß es Gesetze gibt, wonach dieses Sich-außer-Landes-begeben geregelt wird. Es wird also hier nur alles aufgehoben, was direkt eine Beschränkung der Freiheit des Auswanderns hemmt, es bleibt dieser Paragraph unter Nr. II zu wiederholen, insofern die Regulierung noch notwendig bleibt. Rießer: Entweder die Dinge, die Beseler meint, sind mitbegriffen in diesem Paragraphen, und dann hilft es nichts, oder wir müssen den Paragraphen selbst beschränken, z. B. dann ist es bestimmt, oder, und das meine er, der Vorbehalt aller öffentlichen und Privatverpflichtungen ist hiermit gar nicht getroffen, und dann brauchen wir nichts auf II zu verschieben. v. Rotenhan: Dies mache ihm große Bedenken. Es wird die vorausgesetzte Beschränkung und Interpretation nur große Bedenken erregen; es ist wenig damit zu befahren, wenn wir lieber die ganze Sache der Landesgesetzgebung überweisen. Deiters: Er teile Beselers Bedenken, aber nicht die Konsequenz. Was die Pflicht gegen den Staat betrifft, so kam dieser Punkt schon bei unseren ersten Beratungen zur Sprache, aber wir haben ausdrücklich nicht einmal diese Beschränkung aufrechterhalten wollen. Die Privatrechtsverhältnisse anlangend werden allerdings Schwierigkeiten eintreten, aber darum dies den Einzelstaaten vorbehalten, wird großen Mißmut machen; denn jeder wird, wenn es werde, nur neue Hemmung geben. Er schlage vor, zu sagen in dem Text der Grundrechte:

„die Freiheit der Auswanderung als solcher".

Wippermann: Man muß hier wohl unterscheiden. Vielleicht kein Artikel wird ohne Nötigung der Änderung in dem Landesgesetz sein, so hier die Abzugsbestimmung. Aber dies sind keine Verhältnisse, die die Anwendbarkeit dieses Satzes bedingen. Aber die Gesetzgebung der einzelnen Länder wird sich

gedrungen fühlen, die notwendigen neuen Bestimmungen zu treffen. Ebenso in den meisten anderen Artikeln. Beseler fragt, wie Wippermann sich denn den Zwischenzustand denke? Scheller: Bleibt dieser Paragraph in I, so wandert, wie gesagt, jeder Soldat von seinem Posten aus, und jeder, den die geringste Haft trifft, wandert aus usw. Und wenn in Preußen der eingefangene Dieb verwarnt wird, nicht auszubrechen, weil er sonst hart gestraft werde, so beruft er sich mit Recht auf dies Gesetz. Wie Wippermann noch geschwind nach der Publikation Gesetze machen will, begreife er nicht, denn jeder hat das Recht, sie zu nichtachten mit Berufung auf dieses Grundrecht. Wegen dieses sehr verwickelten Verhältnisses fordere er, diesen Paragraphen in die Kategorie II zu setzen. Waitz: Er teile durchaus nicht Wippermanns Ansicht, er halte es für unheilvoll, wenn man so verfahren wolle; erst die allgemeine Zwecklosigkeit zu proklamieren und dann dem Staat zu überlassen, einzelne neue Schranken zu setzen. Dieser Punkt überzeuge ihn, daß unser Einführungsschema zu eng ist. Wir müssen uns weiter auslassen; und wenn Rießer richtig interpretiert, so wird es nicht jeder ebenso interpretieren. Unsere Grundrechte sind allgemeine Gesetze, sollen allgemeine Geltung haben, aber dies kann nicht die Meinung sein, daß damit allem Unsinn Tür und Tor geöffnet wird. Er würde wünschen, daß ein eigener Abschnitt diesen Satz behandele, sage, daß die Abzugsgelder sofort fortfallen sollen, daß für die Regulierung der weiteren Verhältnisse Gesetze vorzubehalten seien. Wigard: Er kann alles dies nicht begreifen. Das Militär anlangend, verstehe sich von selbst, daß wer zur Fahne geschworen, nicht weglaufen darf; wer aber noch nicht eingezogen ist, so kann er auswandern, muß freilich die Anzeige machen; ebenso mit öffentlichen Beamten. Die privatrechtlichen Verhältnisse ergeben sich von selbst, da hier nur steht „von Staats wegen". Auch das zweite Alinea könne sofort in Kraft treten, und er sehe nicht ein, warum nicht die Zentralgewalt da fürsorgend einschreite. Mittermaier: Er sei der Meinung, daß dieser Paragraph sehr gut sogleich eintreten könne. Schon die Bundesakte gab diese Freiheit, und es war nie ein Zweifel, daß daneben die nötigen polizeilichen Besorgungen bestehen könnten, sowie auch die privatrechtlichen Verbindlichkeiten. Beseler: Er sei der Meinung, daß die Auswanderungsfreiheit hier stehenbleiben könne, wenn wir nur Auswanderung als technischen Begriff feststellen, daß aber die nähere Bestimmung über die Regulierung hinzutrete. Wir sagen: Diejenigen Beschränkungen, die durch diesen Paragraphen fortfallen sollen, sollen sofort fortfallen. Er glaube, Waitz habe mit seiner Ansicht und Vorschlag nicht unrecht. Allerdings es ist sehr unangenehm, wenn man scheint mit einer Hand zu nehmen, wo man mit der anderen gibt. Es seien so große Erwartungen erregt, daß man wohl manches tun müsse, was höhere legislative Weisheit verbiete. Aber man denke, noch diese neue Verwirrung zu der bisherigen. Es ist ehrenhaft und weise, das zu tun, was notwendig ist. Wippermann: Wir verwickeln uns tiefer und tiefer[1], wir müssen suchen, ob man nicht eine ganz andere kürzere Formel finden könne. Er schlägt eine derartige vor:

[1] Hierzu am Rande: Allgemeine Empfindung der viel zu breiten Verhandlung.

„§ 1. Die Grundrechte des deutschen Volkes treten mit Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit, soweit sie nicht von besonderen Reichsgesetzen abhängig erklärt sind.

§ 2. Die dadurch nötig gewordenen Änderungen der bisherigen Landesgesetze sind ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassen. Daß dieses in kürzester Frist bewirkt werde, soll von Reichs wegen überwacht werden.

§ 3. Die Veränderungen usw. (wie in Artikel IV des Kommissionsentwurfes) . . . getroffen werden können. Verstreicht die Frist unbenutzt, so soll von Reichs wegen unmittelbar eingewirkt werden".

Dies würde, bemerkt Deiters, erst recht großes Wirrsal anrichten. In ähnlichem Sinn sprachen mehrere, namentlich v. Lasaulx: Hätten wir die Schwierigkeiten alle vorausgesehen, so würden wir mäßig gewesen sein, und manches Grundrecht weggelassen haben, das als Trinkspruch recht gut ist.

In der Vorfrage ward der Antrag Wippermanns verworfen.

Man kehrt zurück zu § 7. Beseler schlägt vor: [Lücke]. Deiters fürchtet nicht, daß so vieler Unsinn, wie gefürchtet ist, aus diesem Paragraphen hervorgehen werde. Auch v. Soiron hat keine Bedenken bei der Alinea 1, wohl aber bei 2. Denn da wird etwas unter die Fürsorge des Reichs gestellt, und das Reich ist noch gar nicht gekommen.

Es wird abgestimmt:

1. Soll der ganze § 7 unter I 1 aufgenommen werden? — Verworfen.
2. Soll der erste Satz von § 7 aufgenommen werden? — Angenommen, 9 gegen 8.

Was soll mit dem zweiten Alinea werden? Wigard dringt darauf, wir haben noch gar nichts für die sozialen Fragen getan. Es wird nachträglich auch sub linea 2 angenommen. Die Worte „rücksichtlich des Reichs- und des Staatsbürgerrechts" wurden zum Streichen beantragt; denn man könne ja interpretieren: Soweit sie sich beziehen auf. Um dem Übelstand des Mißverständnisses vorzubeugen, kann man statt Zahlen sie mit Buchstaben ausschreiben. Diesem Antrage wurde beigestimmt, und in diesem Sinn zu verfahren, der Redaktion zu überweisen.

Es wurde übergegangen zu I 2. Scheller bemerkt, daß nach dem Wortlaut der Vorlage nur die „Gleichheit vor dem Gesetz", also nur der erste Satz eingeführt [wird]. Man muß aber den ganzen § 8 als eingeführt bezeichnen; will man einiges ausnehmen, so genügt wieder die vorgeschlagene Fassung nicht. Er schlägt vor, den ganzen Paragraphen, mit Ausnahme der sub IV des Einführungsgesetzes angeführten Bestimmung, einzuführen. Deiters schlägt vor:

„Der § 8 vorbehältlich der unter II und IV dieses Gesetzes gegebenen Bestimmungen".

Beseler: In betreff der Standesverhältnisse mache er doch auf erbrechtliche Verhältnisse aufmerksam. Wenn wir Erbrecht des Ritterstandes, des

Bauernstandes so streichen, so haben diese gar kein Erbrecht. Er schlage vor, hinzuzufügen:

„sofern nicht Lücken im Recht entstehen",

wie in dem Entwurf von Deiters vorgeschlagen. Deiters erklärt sich mit diesem Bedenken einverstanden.

Es wird abgestimmt:

Soll es heißen: „der §8, insofern dadurch einfach bisherige, auf Standesunterschiede gebaute Ungleichheiten im Recht getroffen werden, und nicht durch Aufhebung derselben Lücken im Recht entstehen, die zuvor auszufüllen sind"?

Gegen diese Fragestellung protestiert Scheller: Es ist ein rein theoretischer Satz, bei dem sich jeder ausklügeln kann, was er will. Es müsse Satz für Satz aufgeführt werden, der gelten müsse. Beseler geht teilweise darauf ein, aber er müsse im ganzen doch die Fassung von Deiters billigen; die meisten Standesvorrechte können sogleich fallen, andere, die alle Deiters bezeichnet hat, nicht. Scheller: Er beantrage, [daß hier] aus dem §7 der erste und dritte Absatz, der zweite und vierte Satz dagegen unter II kommen, denn mit der Aufhebung der Standesprivilegien sei er einverstanden, aber die praktische Entwicklung aus diesem theoretisch richtigen Satz kann nur sub II erfolgen. Rießer ist dagegen, weil die meisten Fälle sich von selbst verstehen; die Doktrin aber ist gewiß sofort imstande, die privatrechtliche Wirkung dieses allgemeinen Satzes zu entscheiden. Wigard: Er müsse in der Tat bekennen, daß dieser Satz unter II genommen werden müsse. Deiters: Gewisse Wirkungen können sofort eintreten, z. B. wenn bisher gewisse Güter nur an Adelige kommen konnten. Anderes: In gewissen Gegenden gilt Gütergemeinschaft, nur für Adelige nicht; fortan wird dies aufgehoben sein, wie aber in den bestehenden adeligen Ehen? Da wird sich die Doktrin zurechtfinden müssen. v. Soiron: Er begreife nicht, warum sich so sehr gegen den allgemeinen Satz sträuben, weil er ein theoretischer ist. Wenn man in Machtverhältnisse subsumieren kann, so stoße man ihn nicht zurück, weil er theoretisch ist, sondern nehme ihn an, weil er umfassend ist. Rießer: Was die Jurisprudenz nicht leisten, wir hier nicht abmachen können, item das übergeben wir der Landesgesetzgebung. Er schlage vor:

„... Standesvorrechte ... sofern nicht Lücken im Recht entstehen, die zuvor durch die Landesgesetzgebung auszufüllen sind". Vorbehaltlich der Redaktion.

Scheller: Er bestehe auf seinem Antrag.

Es wird abgestimmt:

1. Sollen mit Scheller die Sätze 1 und 3 sofort eingeführt, die übrigen sub II verwiesen werden? — Abgelehnt.

2. Soll es nach Beselers Antrag heißen:

„im §7 folgende Bestimmungen:

1. Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied des Standes.
2. Standesvorrechte finden nicht statt, insofern nicht durch Aufhebung derselben Lücken im Rechte entstehen, die zuvor auszufüllen sind.
3. Die Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.
4. Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich"? — Angenommen.

Es wird zu I 3—9 übergegangen. Es kam zunächst § 9 zur Verhandlung. Deiters macht darauf aufmerksam, daß dieser Paragraph kaum hier ohne weiteres genannt werden könne, da keine Klausel da sei in betreff des Gesetzes für Kriegs- und Seewesen. Waitz schlägt vor:

„§ 9. Solange die für das Heer und Seewesen vorbehaltenen Bestimmungen noch nicht erlassen sind, soll das Bisherige für dieselben gelten". — Angenommen.

Sodann § 11. Wird dieser Paragraph angenommen, bemerkt Briegleb, daß man allen Steuerbeamten die Möglichkeit nehme, in die Häuser zu gehen und Brennereien und Brauereien zu untersuchen, denn das Gesetz sei noch nicht da, das den Betreffenden diese Befugnis gibt. Mittermaier: Gerade darum habe er die Form, die wir haben, vorgeschlagen, denn es sind jetzt Gesetze da (!!). Scheller gibt Briegleb ganz recht: Nur der Richter hat fortan Befugnis; andere Beamte nur kraft des Gesetzes, das noch nicht da ist. Sollen die bisherigen Gesetze hier gelten, warum dann nicht überall sonst? Waitz: Er könne diese Ansicht nicht teilen, denn man habe unter dieser Fassung nicht ein erst künftig zu erlassendes Gesetz gemeint. „Außer in den Fällen, wo das Gesetz .... zuläßt"; damit wird die für besondere Fälle vorbehaltene gesetzliche Befugnis, wo sie schon besteht, ausgesprochen. Beseler: Briegleb habe recht, denn in dem Paragraphen heiße es „ausnahmsweise auch ohne richterlichen Befehl", während doch die bisherigen Gesetze nichts von solchen Ausnahmen wissen, da die Steuerbeamten nicht in dieser Form, nicht in der Meinung, daß ein richterlicher Befehl ausnahmsweise hier entbehrt werden kann, befugt sind. Es wird vorgeschlagen:

„Zu 3. Bis zur Erlassung des neuen Gesetzes soll denjenigen öffentlichen Beamten, welche Abgaben erheben und zur Verfolgung der Forstfrevel zur Haussuchung befugt sind, diese Befugnis vorläufig verbleiben".

Scheller: Der Verlauf dieser letzten Debatte beweist, wie vorsichtig man zu sein genötigt ist. Er stimme mit Beseler. Nur wünsche er statt „Holzfrevel" lieber „Holzdiebstahl", denn beides unterscheide wenigstens die preußische Gesetzgebung; er schlage vor: „Schutz der Waldungen". v. Soiron: Oder Waldeigentum.

Mit diesen Zusätzen wird § 11 angenommen.

§ 12 sofort gutgeheißen.

§ 12a sofort gutgeheißen. Doch nein, auch da ist, wie Waitz meint, ein Provisorium, da noch kein Gesetz in dieser Richtung vorhanden ist.

§ 13 (Preßfreiheit). Beseler: Er habe gestern geäußert, daß man hier erst ein Preßgesetz erwarte, bis dahin den Landesgesetzen Raum geben müsse. Doch müsse die Gesetzgebung eine gewisse Keuschheit bewahren und man muß sich mit den Landesgesetzen hier nicht zu viel einlassen. Nur eins bemerke er, daß nämlich in dem Einführungsgesetz stehen müsse:

„Bis zur Einführung der Schwurgerichte urteilen die bestehenden Gerichte“. — Angenommen.

Waitz: Ebenso wünsche er im Einführungsgesetz: „Bis zur Erlassung eines Reichspreßgesetzes gelten die Bestimmungen der Landesgesetzgebung“. Briegleb hält das nicht nötig, da ja das Reich sich nur vorbehalte, ein Reichsgesetz zu machen. Beseler: cautius sei es, damit gar kein Zweifel entstehe, als ob die Landesgesetzgebung diese Kompetenz dem Reich überlassen müsse.

Soll es heißen: „bis zum Erlaß eines Reichspreßgesetzes tritt die Landesgesetzgebung ein“? — Angenommen.

Artikel V § 14 — angenommen.
§ 15 — angenommen.
§ 16 — angenommen.

§ 17. Dieser Paragraph gehört in II, wie Beseler nachweist. v. Sommaruga geht auf 16 zurück; auch dieser Satz sei in betreff der Juden für Österreich unausführbar. Wogegen Rießer bemerkt, daß mit nicht mehr Zeit im April in Preußen die Juden emanzipiert worden. v. Soiron: Wie die übrigen Menschen behandelt werden, steht in jedem Staate fest; mit diesem Paragraphen kommt nun hinzu, daß die Juden auch so behandelt werden sollen wie Menschen. Es ward zu § 17 zurückgekehrt. Wigard empfiehlt die Mitpublikation jenes Satzes, besonders mit Rücksicht auf das evangelische Episkopat in Sachsen. Ahrens: Er sei gewiß für jede Freiheit, aber die hier bestellten müssen durchaus erst geregelt werden. Er begreife nicht, wie Deiters sagen könne, daß wenigstens das Prinzip gleich in Kraft treten könne. Rießer führt als Beispiel an, daß die Juden in Hamburg verpflichtet sind, ihre eigene Armenpflege zu haben. Wie soll das abgelöst und in die allgemeine Armenverwaltung übergeleitet werden ohne besonderes Gesetz? Scheller: Er verkenne nicht die hohe Bedeutung des Satzes, er wünsche, um allem religiösen Zwist vorzubeugen, diese Gesetze sobald als möglich in Wirksamkeit. Müsse er auch zugeben, daß die Einzelausführung viel Mühe macht, so wünsche er doch mit Deiters das Prinzip proklamiert, damit man in dem einzelnen Staat gleich darangehe. Beseler: Das Prinzip stehe ja eben als Grundrecht da und fest, aber man muß nur ein Prinzip nicht als Brandfackel ins Reich schleudern. Deiters: Das sei eine contradictio in adjecto, denn sub II gestellt, heiße diesen Satz wieder in sein Gegenteil verkehren. Er schlage vor:

Unter I § 17, mit der Bemerkung, „daß die bei den bestehenden Religionsgesellschaften notwendig werdenden gesetzlichen Modifikationen in den bisherigen Zuständen baldigst ins Leben einzuführen sind“. (I)

Beseler schlägt vor:

den ersten Satz auf II zu verweisen und hinzuzufügen:

„Die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Religionsgesellschaften zur Durchführung dieses Prinzips erforderlich sind, sollen in den Einzelstaaten unverzüglich angeordnet werden". (II)

Scheller schlägt vor, §17 ganz unter I aufzunehmen. — Abgelehnt, 7 gegen 10.

Gülich: Er fürchte, mit Beselers Antrag kommen wir in doppelten Widerspruch: Es soll ja ferner keine Staatskirche bestehen, es soll ja jede Kirche ihre Angelegenheiten selbst ordnen. Wie soll also die bisherige Gesetzgebung die organischen Bestimmungen machen, die notwendig sind? Scheller: Wenn Beselers Vorschlag angenommen werden sollte, so setze er hinzu:

„und daß die Reichsgewalt oberaufsehend gewahrt werde".

Wogegen bemerkt wird, daß dies bereits § 52 der Reichsgewalt stehe. Gegen Gülichs Bedenken äußert Jürgens, daß doch erst Synoden eingerichtet werden. Wigard: Nimmermehr hat der Staat das Recht, Synoden zu berufen und anzuordnen, es sei das ein offenbarer Eingriff in das Recht der Religionsgesellschaften. Rießer:

„Die Änderungen in den vorhandenen Einrichtungen, welche die Ausführung des ersten Satzes des § 17 in betreff der bestehenden Religionsgesellschaften erfordert, sind schleunigst durch Vereinbarung zwischen denselben und den Staatsbehörden zu treffen". (III)

Beseler: Was Rießer vorschlägt, sei nicht die Selbständigkeit, sondern die Unabhängigkeit der Kirche, dasselbe, was man von anderer Seite gewollt habe. Vereinbaren d. h. Macht gegen Macht. Gewiß hat der Staat bei der Auseinandersetzung die doppelte Rücksicht, nicht bloß, daß er aus den kirchlichen Verhältnissen auszuscheiden hat, in denen er bisher war, sondern, daß er auf seinem eigenen Boden stehend verhandelt, d. h. gesetzgeberisch ist. Jedenfalls der Staat ist nicht der Kirche bloß gleichberechtigt, sondern er steht über ihr in dem Bereich, wo er sein Recht hat. Ferner: Vereinbarung kann man nicht vorschreiben, denn dazu gehören zwei, aber Gesetz und Einrichtung kann man vorschreiben, und tut der Staat da der Kirche Gewalt an, so wird sie sich an das Reich zu wenden haben. Waitz: Man habe so deduziert, als ob die Unabhängigkeit der Kirche schon bestände. Aber sie ist in [der] Paulskirche verworfen, und selbst die Selbständigkeit ist nicht so weit gefaßt, wie hier angenommen wird.

1. Soll der erste Absatz in § 17 einfach unter II verwiesen werden? — Nicht angenommen.
2. Soll dies geschehen mit der Formel von Rießer (III), mit dem Prinzip der Vereinbarung? — 7 gegen 9 abgelehnt.
3. Soll dies geschehen mit der Formel von Beseler (II)? — Angenommen, 12 gegen 7.
4. Soll dies zu I oder II genommen [werden]? — Zu II.

§ 18 — angenommen.

Beseler[1]: Die kirchliche Frage § 17 ist in II verwiesen; doch scheint es doch nicht so ohne weiteres in die Landesgesetzgebung verwiesen werden zu können. Er schlage vor, es wie die Feudallasten in einen besonderen Abschnitt zu bringen, um damit dieser wichtigen Frage ihre richtige Stellung zu geben.

Der Antrag wird so angenommen, daß er der Kommission zur Verwendung überwiesen wird.

§ 18a, die Formel des Eides betreffend. Deiters: Bevor die Formel aufgenommen war, mußte die Vorkommission dies unter II bringen. Es fragt sich, ob diese Formel nun ohne neues Gesetz kann eingeführt werden. Rießer leugnet es entschieden; was wir gegeben, ist nur eine Anleitung für die Legislation. Waitz: Er müsse nur Deiters fragen, ob am Tage des Erlasses jemand hingehen könne und schwören wollen nach unserer Formel? Mittermaier: Die Formel kann ja doch gleich in Erfüllung kommen. Es sollen ja eben alle Formen, alles Konfessionelle wegfallen. Wippermann: Die Form des Eides und das Zeremoniell dabei ist etwas Verschiedenes, ob man die Finger hebt oder auf die Brust legt usw. Zell: Wir könnten wohl das Gesetz direkt einführen; aber warum sollen wir das Volk auf diese Errungenschaft noch ein paar Wochen warten lassen?

Soll also dieser § 18a unter I aufgenommen werden? — Nein, also unter II.

Folgt nun das [im Entwurf von Deiters] unter 6 Aufgeführte:

§ 21 unter I — aufgenommen.

§ 23 — aufgenommen.

§ 24. Beseler meint, dieser Satz gehört unter II. Deiters findet wieder, dies sei ein Prinzip für die Gesetzgebung. Waitz erklärt, daß [er] nur dann unter I aufzuführen ist, wenn sofort dem Volk ein unmittelbares Recht dazu gegeben wird.

Soll § 24 unter I stehen bleiben? — Angenommen.

§ 27 — angenommen.

Folgt das [im Entwurf von Deiters] unter 7 Aufgeführte.

§ 28. Beseler: Es fragt sich, ob eine Auffassung richtig sei, die Minister Oberländer in Sachsen gegeben, daß nämlich hier nur ein Minimum gegeben sei, das jeder Staat noch erweitern könne. Wigard: Auf das entschiedenste und sogar, möchte ich sagen, bis zum Bruch müßte ich dem widersprechen, daß man die einzelnen Regierungen zwingen wolle, nur so viel zu geben, wie hier steht. Warum sollen die hochgebildeten Sachsen nicht mehr Freiheit genießen dürfen als andere? Waitz: Er sei freilich im allgemeinen damit einverstanden, nur bei diesem Satz verhält es sich anders, Freiheit ist nicht bloß für die Regierten, sondern auch die Regierungen haben das Grundrecht, unter dieser Firma zu verbieten, falls sie nicht ausdrücklich darauf verzichten. Beseler nimmt die Frage zurück.

[1] In der 102. Sitzung d. 22. November nachmittag.

§ 29 — angenommen.

Folgt das [im Entwurf von Deiters] sub 8 Aufgeführte.

§ 30. Beseler schlägt vor, hier die Formel vom geistigen Eigentum fortzulassen, da sie besser und genauer in der Reichsgewalt ausgeführt ist. Deiters: Ob wir es in diesem Sinne bei der Reichsgewalt angenommen haben? Ob es nicht da vielmehr eine bloße Kompetenz ist? Es wurde eingesehen, daß sich beide Sätze nicht ausschließen.

§ 32 — angenommen.

§ 33. Wenn dieser Paragraph sofort ins Leben tritt, so wird das Mißverständnis entstehen, als ob die Patrimonialgerichte aufhören zu arbeiten, denn dieser Satz hat beide Seiten, diese Aufhebung und sodann die Nichtentschädigung. In den meisten Ländern seien die Aufhebungen vorbereitet. Deiters verweist auf V, wo es sich um die Patrimonialgerichte handelt. Zugleich wünscht er die gestrichenen Hoheitsrechte wieder aufgenommen. Auch Wippermann vermißt dies schmerzlich. Beseler: Lasse man das doch der Landesgesetzgebung. Übrigens wünsche er, daß ausdrücklich die Unentgeltlichkeit im Einführungsgesetz bezeichnet werde. Rießer: Ob nicht eines solchen Falles in dem Einführungsgesetz zu erwähnen sein solle, wo schon früher abgelöste Dinge jetzt ohne Entschädigung aufgehoben werden? Deiters: Beselers Bedenken sei doch sonderbar, wie könne man von Unentgeltlichkeit sprechen, ehe die Aufhebung da sei? v. Soiron: Aus diesen Gründen scheine es am besten, diesen § 33, 1 unter II zu verweisen. Zu 2: Gewiß hören diese persönlichen Leistungen mit der Publikation auf; aber es dürfte erwünscht sein, den Landesgesetzen die Aufhebung zu überlassen, damit nicht alles mögliche als persönliche Leistung in Anspruch genommen werde. Wippermann: Die Frage, ob eine solche Abgabe persönlich sei oder nicht, kann zwischen den Interessenten doch nur durch gerichtliche Entscheidung abgemacht werden; oder auch die Einzellegislationen werden Derartiges aufheben, weil es persönliche Leistung sei. In das Einführungsgesetz kann darüber nichts aufzunehmen sein. Gülich: Er wünscht diese Bestimmung auf II übergeführt, weil sonst zahllose Prozesse die Folge sind. Es ist Leistung und Gegenleistung aufgehoben, und das kann gar nicht ohne gesetzgeberische Vermittlung geschehen. Ahrens: Dem stimme [er] ganz bei. Waitz: Diese Bestimmungen gehören unter III. Deiters: Das geht durchaus nicht, denn das in III Gesagte hat eine Voraussetzung, die hier nicht stattfindet, da dort überall Bestimmungen sind: „die durch die Landesgesetzgebung zu ordnen sind“. Wir müssen dies unter I lassen und die Prozesse riskieren, die daraus entstehen könnten. Beseler: Er meine nicht, daß sie erst aufzuheben seien; sondern die Landesgesetzgebung hat sie zu bezeichnen. Es ist zwischen zwei Übeln zu wählen: Entweder größte Verwirrung in agrarischen Verhältnissen oder unzählige Prozesse. Wir verkümmern das Heilsame der Grundrechte für Generationen, wenn wir so leichtfertig dies in das Volk schleudern. Es fragt sich, welche Hilfsmittel haben wir, dem Volk zu Hilfe zu kommen? Da ist die Landesgesetzgebung gewiß am kundigsten,

und der mögen wir es überlassen. Wissen die Herren einen besseren Ausweg, so wolle er ihn gern annehmen. Briegleb: Er würde großen Wert darauf legen, daß jede Landesregierung solche Aufzählung veröffentliche, um alle jene Wirren zu meiden. Sollte die Landesgesetzgebung sich vergreifen, so tritt die Reichsgewalt abhelfend ein. Er gebe nochmals zu bedenken, ob es nicht heißen soll: „ist aufzuheben", denn der Ton liegt auf: ohne Entschädigung. Er verweise auf § 40, wo es heißt: Es soll kein Patrimonialgericht bestehen. v. Rotenhan: Er würde dies gern unterstützen. Die Aufführung der Lasten und Abgaben betreffend, berichte er, wie es in Bayern geschehe. Nach sehr langer Debatte hat man gesehen, daß die Aufzählung ganz unmöglich ist, und man hat den bloßen Grundsatz aufgenommen und das weitere den Gerichten überlassen. Wippermann: Die Landesgesetzgebung kann Derartiges gar nicht machen. Wo sich die Interessenten nicht einigen, müssen sie an die Gerichte gehen.

Soll der erste Absatz von § 33 unter Nr. II 5 kommen? — Angenommen.

Soll der zweite Absatz des § 33 („die aus dem ....") unter I bleiben? — Angenommen.

In betreff der von Rießer angeregten Frage noch nicht abgewickelter Ablösungen wie eben jetzt ohne Entschädigung aufgehobener Rechte bemerkt v. Rotenhan, daß, da dies Gesetz nicht rückwirkend sein kann, so die freiwillige Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern seit 1834. Er schlage einen Zusatz vor, der dies ausspricht:

„jedoch zu § 33 und 34 ohne Rückwirkung auf die durch Gesetze bereits ausgesprochene Entschädigung" (s. o.).

Wippermann: Dergleichen Abgaben, die doch persönliche Lasten sind, müssen nach seiner Ansicht wegfallen. Beseler: Wir haben in der Paulskirche eine Abstimmung gehalten und mit richtigem Takt die Surrogate verworfen. Allerdings würde er ausdrückliche Erwähnung für sehr nötig halten. Entweder es ist abgekauft durch eine Summe oder Rente, und dann bleibt der Kaufhandel; oder es ist nur eine andere Gestalt der persönlichen Leistung, so daß das ursprüngliche Recht nicht alteriert wird, und dann freilich ist die Aufhebung richtig. v. Lasaulx: Wenn auch der Satz juristisch klar ist, so ist bei der bestehenden Begriffsverwirrung eine ausdrückliche Bezeichnung doch sehr erwünscht. Mittermaier: In Baden wurde doch unterschieden, ob infolge eines Vertrages gewisse Leistungen fortdauernd zu liefern waren, oder ob das Gesetz etwas aufgehoben hat und der Staat dafür zahlte; in jenem Fall blieb der Handel, in diesem wurde er aufgehoben.

Es wurde beschlossen, im Sinne jenes Antrages von Rotenhan etwas beizufügen, etwa: „ohne Rückwirkung auf die durch Gesetze oder Verträge bereits festgesetzte Entschädigung" (s. r.).

§ 36. Es war zunächst noch die Redaktion dieses Paragraphen festzustellen. Doch setzte man diese nochmals aus, da der Sinn feststeht. Deiters

schlug vor, diesen Paragraphen bis auf Absatz 3 unter I aufzunehmen. v. Rotenhan bemerkt, daß in Bayern diese Bestimmungen schon vorausbestimmt sind, aber so, daß sie erst 22. Februar 1849 aufhören. Deiters löst diese Skrupel. Beseler: Er könne nicht leugnen, daß das immer etwas Gutes hat, einen bestimmten Termin festzustellen, damit das Recht überall zu gleicher Zeit in Tätigkeit trete. v. Soiron: Die Jagddinge sind in manchen Ländern bereits geordnet, in anderen ist Unordnung, die wir nicht ändern können. Wenn wir nun einen neuen Termin anberaumen, so stören wir das schon Geordnete.

Es wird angenommen § 36, vorbehaltlich der unter III zu treffenden Bestimmung.

§ 39. Deiters beantragt, dies von I wegzutun, da eine andere Strafe dafür surrogiert werden muß. v. Rotenhan meint, daß am Ende hier auch Zollstrafen gemeint sein können. Daher schlägt Beseler vor, zu sagen: Vermögenseinziehung. Die Strafe, bemerkt Wigard, trete z. B. ein bei solchen, die sich der Konskription entziehen, so daß die Strafe ein Annexum ist. Waitz: Jedenfalls sei die Sache nicht klar und deshalb besser, diesen Paragraphen anderswohin, nämlich zu den Strafen, zu verweisen (II 1), und so wurde — angenommen.

§ 41 — angenommen.

§ 43. Wippermann fragt: Wo ist denn in Deutschland irgendein Gesetz, wonach ein Richter in Ruhestand usw. gesetzt werden kann? Daher kann dies hier nicht in I aufgenommen werden. Deiters: Er verstehe unter gerichtlichem Beschluß einen Kollegialbeschluß des Gerichtes, wo der Richter angestellt ist. Nun gibt es aber noch vielfach Einzelrichter, also da muß erst ein Verfahren eingeführt werden; somit könne nur der erste Satz von § 43 unter I stehen, dagegen Satz 2 und 3 nur unter II kommen.

So wird denn § 43 Absatz 2 und 3 unter II zu verweisen, — angenommen.

§ 49. Zell: Es scheinen denn doch vorläufig Maßregeln notwendig, damit man wisse, was rechtskräftige Urteile sind. Mittermaier: Es bedarf notwendig eines Gesetzes; nehme man nur die Kompetenz: Wie soll der Richter in Baden wissen, ob der Richter in Lübeck kompetent war? Wippermann: Das tut nicht nötig; was rechtskräftig ist, muß in dem einzelnen Falle festgestellt werden. Aber schon im alten Bunde, wie er meine, sei bestimmt gewesen, welche Behörden rechtskräftig zu urteilen fähig seien. Beseler: Das sei ein Irrtum, es habe sich damals nur um die Behörde, die die Kommunikation handhaben sollte, gehandelt. So sehr er fürchte, ein schönes Prinzip zu trüben, glaube er doch zur Vorsicht mahnen zu müssen. Deiters: Das sehe er doch nicht ein; so gut ein Gericht eines Landes das Urteil eines Gerichtes desselben Landes ausführen könne, so auch in einem fremden deutschen Lande. Briegleb: Die Schwierigkeit liege in der großen Ungleichheit der Kompetenzverhältnisse in Deutschland, die in manchen Staaten ganz außerordentlich ausgedehnt sind. Wir müßten hier ein Gesetz, das die bisherigen

Kartellverträge ersetzt, haben. Mittermaier gibt an, daß ein solches bereits von dem Gesetzausschuß vorbereitet sei. Beseler schlägt vor, zu § 44 als Zusatz zu setzen:

„Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen".

Tun wir dies nicht, so wird die Sache entweder der Landesgesetzgebung zugewiesen, was sehr übel wäre, oder wir richten große Verwirrung an. — Angenommen.

Folgt nun der Satz bei Simon: „Alle Bestimmungen usw.". Deiters lobte die von ihm vorgeschlagene Fassung mehr. Es wurde der Simonsche Satz angenommen.

„II. Abänderungen usw.".

Der Eingang wurde mit der Erweiterung „Abänderungen und Ergänzungen der bisherigen Landesgesetzgebungen" angenommen.

1. Es fällt weg die Erwähnung Art. I § 6 mit den Worten „des bürgerlichen Todes". — Sonst angenommen.
2 — angenommen.
3 — angenommen.
4 — angenommen.
5. Einzufügen ist „gemäß des § 33 Absatz 1" (siehe oben zu 7), ebenso 43 Absatz 2 und 3. Im übrigen — angenommen.

Die Schlußformel gleichfalls — angenommen.

Deiters: Es müsse noch ein Zusatz oder besondere Rubrik gemacht werden für die Bestimmung, daß Reichsgesetze in Aussicht gestellt sind, etwa:

„Dasselbe gilt von denjenigen Verhältnissen, worüber Reichsgesetze erlassen werden können, bis zum Erlaß derselben. Nämlich"; es folgen dann die Paragraphen.

Mittermaier: Dies würde zu eng sein, denn es ist beschlossen, wo Reichsgesetze noch nicht erlassen sind, das Landesgesetz zu verfügen habe. Beseler: Man solle das zur Endredaktion zurückweisen.

„III. Der Erlaß und die Ausführung usw.". v. Rotenhan schlägt als Zusatz vor:

„Zu dem Ende ist den Beteiligten der Rekurs an die Reichsgewalt oder nach Gestaltung der Sache an das Reichsgericht offen, falls sie sich durch solche in den Einzelstaaten erlassenen Normen an ihrem Rechte verletzt finden. Die in den Einzelstaaten über das Maß der Ablösungssummen und über die Art ihrer Leistung bereits erlassenen gesetzlichen Bestimmungen bleiben in Kraft".

Bezüglich des ersten könne man sagen, es verstehe sich von selbst. Allein es ist doch sehr wichtig, dies ausdrücklich zu bezeichnen, damit kein Zweifel sei, daß auch die Einzelnen sich an das Reich wenden können. Der zweite Punkt scheint nur billig und gerecht. Hier ist die Rede nicht von den unentgeltlich aufzuhebenden, sondern von ablösbaren Leistungen, und diese sind überall zum

Teil schon eingeleitet. Da ist es wohl wichtig zu sagen, daß das einmal Geordnete nicht wieder in Frage gestellt werde. Deiters: Er sei gegen beide Sätze. Der erste Satz sei entweder überflüssig oder auf alle Grundrechte anwendbar. Und er sei nicht notwendig wegen § 52 der Reichsgewalt und wegen des betreffenden Paragraphen über das Reichsgericht. Den zweiten Satz betreffend, sehe er kein Bedürfnis, dies hier zu sagen. Denn hat die Landesgesetzgebung die Verhältnisse schon geordnet, so braucht nicht erst geordnet werden. Beseler: Er glaube, daß die in III verbundenen beiden Gedanken getrennt und unter besondere Nummern gestellt werden, so daß eine Nummer die Feudalrechte, eine andere Nummer die Überwachung ihrer Aufhebung enthalte. Sachlich finde er nicht, daß Rotenhans Bedenken so leicht abzumachen sei, wie Deiters meine. Allerdings sei im Reichsgericht nicht von den Grundrechten die Rede, aber er wünsche dies nicht mit Rotenhan hier, sondern bei dem Reichsgericht hervorgehoben. Der zweite Punkt in Rotenhans Bedenken scheine eine Verwechslung zu enthalten. Diejenigen Rechtsverhältnisse, welche durch die älteren Ablösungen geordnet sind oder werden, das kann man hier sagen, müssen in Geltung bleiben. Er schlage vor:

„Die infolge der bestehenden Ablösungsordnungen eingeleiteten Rechtsverhältnisse bleiben in voller Geltung“.

Die Fassung wurde nicht beliebt.

v. Rotenhan: Es seien fast überall Ablösungen im Gange. Es liegt nahe, daß man deren Normen immer tiefer hinabzudrücken suche. Es muß die Aufgabe der Grundrechte doch auch sein, das Eigentum zu sichern. Sie müssen nicht bloß ein Minimum der Freiheit, sondern auch ein Maximum der Beraubung feststellen. Sonst wird, was jetzt auf das Dreißigfache abgelöst wird, nächstens auf das Zehn- oder Fünffache reduziert werden, etwa so, daß man die Ablösungszahlung wieder ablösen wolle. Rießer: Allerdings werden frühere Gesetze durch spätere Gesetze aufgehoben, nicht aber aus früherem Gesetz erworbene Rechte durch spätere Gesetze. Es wäre ein Rückwirken auf erworbene Rechte, das man nicht zugeben könnte. Deiters: Die formelle Trennung von III, die Beseler vorgeschlagen, finde er nicht notwendig. Das Sachliche anlangend: Wären gar keine Grundrechte vorhanden, so könnten ja doch neue Ablösungsordnungen im Einzelstaate ergehen, und dies würde nicht auf die schon vollzogenen wirken. Sollten wir nun hier in den Grundrechten eine Beschränkung der Landesgesetzgebung im Sinne Rotenhans machen wollen? Wigard: Er frage, ob Unterscheidung gemacht werde zwischen freien Verträgen und solchen, die durch ein Ablösungsgesetz gemacht werden? So z. B. in Sachsen sei fast die ganze Ablösung gemacht, aber die Zahlungen nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage gehen noch fort. So stehe dort der Bauer sehr schlecht. Soll nun die Landesgesetzgebung nichts darin ändern können? Beseler: Es ist in diesem Frühjahr dort nichts geändert, und daher scheint die Ablösung eben nicht sehr drückend zu sein. Mittermaier: Die Minister haben erklärt, dem nächsten Landtag ein neues Gesetz

vorzulegen. Wigard: Um so wichtiger, hier keine Hemmung im voraus zu machen. v. Rotenhan exemplifiziert an den bayrischen Verhältnissen, daß es doch wirklich sich einfach um Eigentum handle. Scheller: Als wir bei Ablösung der Prästationen waren, habe er bereits eine derartige Bestimmung wie nun Rotenhan gemacht. Es ist vielfach in Anregung gekommen, daß auch die bereits erfolgten Ablösungen zur Kognition gezogen werden sollen. Der Fiskus in Preußen ist angewiesen, wo die Zahlungen noch nicht zu Ende sind, für weiteres den milden Ablösungssatz anzunehmen. Natürlich wird das gleiche auch von den Privaten gefordert werden. Wird sie geweigert, so gibt es lauten Lärm. Es ist in rechtlicher Beziehung unzweifelhaft, denn die Ablösungsrezesse, so heißt es in Preußen, sollen gleich rechtskräftigen Erkenntnissen sein. Und in den anderen Ländern gilt, wenn nicht dieselbe Formel, so doch gewiß der Satz, daß dies Verträge sind; und in Verträge wollen wir ja mit den Grundrechten nirgends eingreifen. Somit müssen wir ausdrücklich aussprechen:

„Die bereits endgültig erfolgten Ablösungen bleiben in ihrem ganzen Umfang aufrechterhalten".

Er verstehe auch damit solche Ablösungen, deren Zahlungen noch laufen. Beseler: Er nehme dies an, in Thüringen werde jetzt zum Fünfzehnfachen abgelöst. Aber die Bauern wollen sich nicht darauf einlassen, „weil es wohl billiger werden werde"; also selbst bei den Bauern [herrscht] der Rechtssinn, daß sie, jetzt ablösend, sich für fernerhin binden würden. Er schließt sich dieser Fassung von Scheller an. v. Rotenhan: Er hätte gern das Wort Verträge gehabt, denn man schließt nicht bloß mit Grundholden, sondern auch mit der Regierung ab, zudem dieselbe den Schutz der Ablösungsordnung übernehme. Die Sache sei nicht bloß im Interesse der Reichen und Gutsbesitzer. Bedenke man nur, wieviel Schulen, Stiftungen usw. unter solcher Willkür leiden würden. Zell schlägt vor:

„Die infolge der Ablösungsgesetze durch Vertrag oder durch das Gesetz selbst bereits eingetretene Umwandlung der Leistung in eine Geldschuld soll durch eintretende neue Gesetzgebung nicht verändert werden".

Deiters: Diese Fassung würde auch die Surrogierungen in sich schließen. Scheller: In „endgültig erfolgt" stehe alles, Verträge, Rezesse, Urteile mit ausgedrückt.

Somit wurde der von Scheller vorgeschlagene Zusatz — angenommen.

„Abschnitt IV. Abänderungen der Grundverfassung" usw. Zell: Er sehe nicht voraus, wie in den Staaten mit zwei Kammern sich die erste Kammer aller Rechte selbst entkleiden soll. Daher wünsche er dies nicht der Landesgesetzgebung anvertraut; er wünsche daher überall konstituierende Versammlungen. Rießer: Er glaube, daß die ersten Kammern in Furcht vor konstituierenden Versammlungen sich gern fügen werden. Um dies zu erleichtern, hatte er in der Vorkommission vorgeschlagen, hier die Bestimmungen, die überall die Änderung der Verfassung erschweren, zu inhibieren. Simon habe

dies für zu tief eingreifend gehalten und weggelassen, und er stimme dem gern bei. Er nehme die Fassung Simons an. Wo sich alle Welt verständigen kann ohne konstituierende Versammlungen, sollte man doch gar nicht zu den konstituierenden Versammlungen greifen. Nicht von den ersten Kammern, sondern von gewissen anderen Seiten werde der Widerspruch erfolgen, um konstituierende Versammlungen zu erhalten. Scheller: Er sei damit einverstanden, nur die sechs Monate scheinen zu kurz. Er wollte zwölf. Auch würde er nicht bestimmen, daß nach dieser Frist von Reichs wegen konstituierende Versammlungen berufen werden, sondern dies den Regierungen aufgeben. Übrigens sei der Objektskasus „welche" schlecht; muß heißen „welche durch die Gleichstellung". Ahrens: Freilich die sechs Monate werden wie ein Damoklesschwert sein. Im Prinzip wünsche er konstituierende Landesversammlungen; eher kommt doch keine rechte Ordnung. v. Rotenhan: Er sei überzeugt, daß die ersten Kammern sich fügen werden, ihr Todesurteil zu schreiben, denn es ist geschrieben, und das wissen alle; er kenne ihrer viele, sie wissen, daß sie zum letztenmal, als durch ihre Geburt berechtigt, dort erscheinen. Gewiß aber wird es besser sein, solche Änderung auf verfassungsmäßigem Wege zu machen. Er müsse sich entschieden gegen konstituierende Versammlungen aussprechen. Wir haben gar keinen staatsrechtlichen Begriff dafür, was dies ist; manche meinen, daß so lange die Krone eigentlich suspendiert ist und schließlich erhält, was man ihr gönnen will. Die Vorkommission, bemerkt Deiters, hat eine gewisse Scheu gehabt vor konstituierenden Versammlungen. Man habe der Landesgesetzgebung ganz freie Hand lassen wollen, daher gesagt nicht „getroffen sein", sondern „herbeigeführt werden", damit die Stände etwa auch ein bloßes Wahlgesetz für die konstituierenden Versammlungen machen, wie in Preußen geschehen ist — mit gutem Erfolg, bemerkt Beseler. Übrigens sei, bemerkt Deiters, noch eine andere Idee, daß nämlich beide Kammern zusammentreten und zusammenstimmen. v. Lasaulx wünscht „binnen Jahresfrist", sodann aber, daß das Reich verbiete, daß, wenn es nicht so gehe, in Jahr und Tag keine konstituierenden Versammlungen zusammentreten dürfen. Verständige Männer werden durch fremden Schaden klug; wenn nicht durch eigenen, so mag sie der Teufel holen. Wigard: Er hoffe, daß es überall so gut wie in Sachsen und Hannover gehen werde, wenn man doch einmal so panischen Schrecken vor den konstituierenden Versammlungen habe. Er hätte auch gegen Jahresfrist nichts, wenn nicht so unendlich viel daran hange. Man könne, wenn man will, in sechs Monaten fertig werden. Beseler: Er verkenne die Momente nicht, die angeführt werden; aber es seien zwei Bedenken. Denn allerdings werden die zweiten Kammern hinzuhalten suchen; sodann wenn Stände jetzt zusammenkommen, so können sie nicht bloß sich mit dieser Sache beschäftigen, sie müssen tausenderlei sonst in die Hand nehmen. Da möchte Schwierigkeit sein, mit den sechs Monaten fertig zu werden. Die Sorge vor den konstituierenden Versammlungen teile er nicht ganz. Aber er müsse erst einen besseren Gegenvorschlag erwarten, ehe er sich gegen diese IV entscheiden könne. Und dann: Die konstituierenden Versammlungen sind nicht überall so schlecht, und die derzeitige Krisis wird, wenn sie überhaupt noch konstituieren-

den Versammlungen einzutreten Raum läßt, auch in diesen Dingen Wandel schaffen. Die ersten Kammern müssen fallen, auch darum, weil sie ein gut Teil Schuld haben an dem, was wir jetzt leiden. Ist die Frist von sechs Monaten zu kurz, so ist ein Jahr wohl zu lang, vielleicht als Maximum neun Monate. „Von Reichs wegen" sei allerdings in mancher Hinsicht ganz gut, indem dann das Reich die Hand darauf halte, aber zugleich schwäche es doch die Landesregierung. Mittermaier: Es wird doch zu konstituierenden Versammlungen kommen, sträuben Sie sich, soviel Sie wollen. Er fühle wohl, daß die Gefahr sehr groß werden könne, mit argen Leuten zu wirtschaften, aber er habe vier Gründe: a. daß die Männer, die jetzt gewählt sind, in alten Zeiten gewählt sind, denen man nicht mehr traue; b. daß, wie v. d. Pfordten geradezu gesagt habe, die jetzt gewählten nicht gewählt sind, um eine neue Verfassung zu machen; c. daß sich die ersten Kammern doch sträuben würden; d. daß in den jetzigen Verfassungen mit zwei Drittel Stimmen zu Änderungen diese zu sehr erschwert sind. Königreich Sachsen und Hessen geben einen Fingerzeig: In Sachsen ist ein neues Wahlgesetz publiziert, der Minister sagt, jetzt könne das Volk wählen und die Gewählten prüfen lassen, ob sie künftig noch eine oder zwei Kammern haben wollen. Und ähnliches hat gestern Jaup proklamiert. Scheller: Wenn aus der Sache was werden soll, müssen doch auch die ersten Kammern fallen. Dies richtig zu tun, beruft man die derzeitigen Stände usw. Er wünsche statt sechs Monaten zwölf; man habe ihm drei abgehandelt, immerhin es liege nicht viel daran. Sodann wünsche er „getroffen werden". „Von Reichs wegen" kann leicht so verstanden werden, als ob die Versammlungen hier in Frankfurt tagen sollten. Ist das nicht die Meinung, so ist nicht abzusehen, warum man die Regierung so heruntersetzen will, wie es durchaus nicht nötig ist. Es genügt, die Landesregierungen zu verpflichten usw. Endlich das Wahlgesetz betreffend usw.

Zunächst ward[1] der Entwurf „Der Reichstag" zur schließlichen Redaktion vorgelegt[2].

§ 1. § 2 — angenommen.

§ 3. Dahlmann erklärt, daß er seinen Antrag in betreff der Kreisteilung für jetzt zurückziehe: Er glaube noch immer, daß etwas Wesentliches und Großes darin sei, aber ihm scheine nicht der Zeitpunkt dazu geeignet. Welcker: Er frage, ob die Mediatisierungsfrage aufgegeben oder noch vorbehalten sei. Beseler: In Rücksicht auf seinen früheren Antrag erkläre er, daß noch nicht mit Sicherheit gesagt werden könne, wie weit dem Bundesstaat die kleinen Staaten hinderlich sind. Er wünsche, daß alle noch bestehenden deutschen Staaten eine wenn auch mittelbare Vertretung im Staatenhause haben. Also

zusammen Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck — 1 Stimme;
Hohenzollern-Sigmaringen und -Hechingen — zu Württemberg (ohne Erhöhung der Stimmen);
Hessen-Homburg — zum Großherzogtum Hessen;

[1] In der 103. Sitzung d. 23. November.
[2] Anlage 2b (rechte Spalte).

Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie — zu dem thüringischen Verbande;
Liechtenstein — zu Österreich.

Damit sind alle Staaten untergebracht, nach seiner innigen Überzeugung befriedigt [man] hiermit viele Verstimmungen und Besorgnisse. Welcker: Also der Antrag ist, jetzt die Mediatisierungsfrage ganz fallen zu lassen. Beseler: Diese Frage ist nach Ansicht der Vorkommission nicht reif, um jetzt vor dem hoffentlich nahen Schluß unserer Arbeit abgemacht zu werden. Wenn wir dies nicht können, so dürfen wir jetzt diese kleinen Staaten nicht aus dem Staatenhause auslassen. Welcker: Er meine, ohne zu mediatisieren, können wir nicht anders als rein nach Zahlenverhältnissen zu verfahren, Staaten unter 300 000 Seelen sich vereinen zu lassen. Daß man aber so willkürlich die Staaten her und hin zuteilt, ist ganz und gar im Interesse der Republikaner. Der Vorsitzende erinnert, daß das sämtlich schon abgemachte Sachen seien, wogegen Welcker protestiert nach Dimensionen. Scheller: Jedem müsse, um auf die Anträge zu antworten, das Wort vergönnt werden, und so müsse er denn sich erlauben, ausführlicher zu sprechen. Er selbst sei von Anfang der Ansicht gewesen, daß alle, auch die kleinsten Staaten vertreten werden müßten, auch sei er damit einverstanden, daß die kleinen Staaten zusammengelegt werden. Aber im weiteren weiche er ab: Sein Grundsatz sei, bei der Vertretung aller dieser Staaten ein Prinzip aufzustellen, und er wisse kein anderes als das der Bevölkerung, und so wolle er denn feststellen, wieviel Einwohner muß ein Staat haben, um einen Vertreter zu stellen. Wenn also dazu 100 000 Seelen gehören, so lege er so viele kleine Staaten zusammen. Da wolle er, daß überall nach dieser Grundzahl repräsentiert werde, auch in den größeren Staaten. Er wisse, was dagegen eingewandt werde, aber es müssen die größeren Staaten auch in gleichem Maße stärker vertreten sein. So wie hier die Verteilung ist, ist sie prinziplos und schwankend. Wigard: Ehe wir weiter eingehen, frage er, ob wir auf Beselers Antrag eingehen wollen, oder was sonst? Beseler: Die Kommission habe ausdrücklich in Beziehung hierauf ihr Kommissorium erhalten und sich vorbehalten, neue Vorschläge zu machen. Er wünsche, daß man seinen Antrag einfach annehme oder verwerfe.

Es wird über die von Wigard gemachte Vorfrage beschlossen, auf die Beselerschen Vorschläge sich zu beschränken.

Dahlmann: Er sei nie der Meinung gewesen, die kleinen Staaten ganz aus den Staaten auszulassen, besonders wegen der Rechtsungleichheit, indem vielleicht eine halbe Million Deutscher dann ganz aus der Vertretung im Staatenhause ausgeschieden seien. Er trete diesen Anträgen bei. Wippermann: Wenn auch die kleinen Staaten an das Ende ihrer Tage gekommen scheinen, so glaube er doch, daß jetzt nicht der Augenblick sei, dies durch die Nationalversammlung zu machen. Er wünsche, daß die Nationalversammlung die Zentralgewalt veranlasse, durch Unterhandlungen zu dem Unvermeidlichen zu wirken. Er stimme für Beseler. Waitz: Auf die Gefahr hin, eigensinnig zu erscheinen, müsse er bei seiner früheren Ansicht beharren, daß die kleinen

Staaten nicht ein solches staatliches Leben haben, um im Staatenhause repräsentiert zu sein. Daß dies Aufregung bewirkt habe, daß die kleinen Staaten nicht im Staatenhause sein sollen, hat nicht darin seinen Grund, sondern stammt daher, weil dies der erste Schritt zur Mediatisierung ist. Er glaube nicht, daß wir unsere früheren Beschlüsse ändern sollten.

Es wird abgestimmt:

1. Sollen beide Lippe und Waldeck 1 Stimme erhalten? — Angenommen.
2. Sollen beide Hohenzollern mit Württemberg vereint repräsentiert sein? — Angenommen.
3. Hessen-Homburg mit Großherzogtum Hessen-Darmstadt? — Angenommen.
4. Beide Schwarzburg und beide Reuß mit dem thüringischen Verein? — Angenommen.
5. Liechtenstein zu Österreich? — Angenommen.

§ 4. „Sich finden" wird verändert in „bestehen". — Angenommen.
§ 5 — angenommen.
§ 6 — angenommen.
§ 7. § 8 — angenommen.
§ 9. Waitz meint, ob man die Bestimmung „nach der im Wahlgesetz vorgeschriebenen Ordnung" nicht weglassen könne. Es scheine notwendig, die schwierigen Bestimmungen, die dabei notwendig sind, ausdrücklich zu machen. Wenigstens[1] wäre es richtiger:

„nach der durch ein Reichsgesetz festzustellenden Ordnung".

Beseler beantragt zu sagen „Reichswahlgesetz".

1. Sollen die Worte: „nach der ... Ordnung" gestrichen werden? — Zu streichen.

Somit bleibt die Anordnung über das erste Ausscheiden dem Einführungs- resp. einem besonderen Reichsgesetz überlassen.

§ 10. Es wird beschlossen, die Worte „welche auf vier Jahre gewählt werden" verändert in § 11 zu bringen: „Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt". — Angenommen.

§ 11. Die Worte „durch das Volk" beantragt Wippermann zu streichen. — Angenommen.

Es wurde ausdrücklich bemerkt, daß in den Motiven zu erwähnen, daß es vorbehalten sei, Bestimmungen des Wahlgesetzes in die Verfassung aufzunehmen.

§ 12. Nach Ausweis gefaßter Beschlüsse muß es heißen statt „angemessenes" „gleichmäßiges" und hinzugefügt werden: „Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz".

§ 13 — angenommen.
§ 14 — angenommen.

[1] Vor wenigstens steht noch einmal der Name Waitz, was entweder eine versehentliche Wiederholung oder eine Verschreibung für einen anderen Namen ist.

§ 15. Briegleb wünscht hinzuzufügen ..., nimmt seinen Antrag zurück.
§ 16. Angenommen. Tellkampf wünscht statt a. E. in der Parenthese die Worte angeführt; der Kommission überwiesen.
§ 17 — angenommen.
§ 18 — angenommen.
§ 19 Nr. 3. Nach der heutigen Abstimmung ist „Zettelbanken“ in „Banken“ zu verwandeln. Nr. 8 wird in folgender Art verändert:

„oder wenn nicht deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt“.

§ 20 — angenommen.
§ 21. Briegleb beantragt das Streichen des „nur“. — Angenommen.
§ 22 — angenommen.
§ 23. Es wird beantragt, überall statt „Reichsoberhaupt“ zu sagen „Reichsregierung“ mit Berufung auf § 20, wogegen Beseler bemerkt, daß § 22 „am Sitz der Reichsregierung“ etwas anderes sei. Es wird
§ 23 „Reichsoberhaupt“ zu sagen, angenommen.
§ 24. Statt Präsident, erinnert Waitz, sei beschlossen, zu sagen „Vorsitzender und Stellvertreter“. Die Sache schien zweifelhaft, ist im Protokoll nachzusehen.
§ 25 — angenommen.
§ 26 — angenommen.
§ 27 ist wohl nach der Formel der Grundrechte zu ändern. — Angenommen.
§ 28 — angenommen.
§ 29 — angenommen.
§ 30 — angenommen.
§ 31. „noch in strafrechtliche Untersuchung“ muß das Wort „strafrechtlich“ auf früheren Beschluß gestrichen werden. Auf die Frage, ob diese Bevorzugung auf Reisen auch auszudehnen sei, damit wie jetzt die Deputierten als Commis voyageurs der Revolution umherreisen könnten, bemerkt Wigard, daß man doch nicht immer die Zukunft nach den gegenwärtigen Verhältnissen beurteilen möge. Er gebe zu, daß manches in dieser Art vorgekommen sei. „Sitzungsperiode“ wurde angenommen.
§ 32. „und“ ist zu streichen.
§ 33 — angenommen.
§ 34 — angenommen.
§ 35. Statt „angehört“ wird angenommen „gehört“.
§ 36 — angenommen.
§ 37 — angenommen.
§ 38. „jedenfalls“ wird gestrichen.

Die Frist für die Minoritätserachten setzte Vorsitzender bis Sonnabend abend.

Es wird zum Einführungsgesetz übergegangen. Infolge der betreffenden Beratungen schien ein Passus über Verletzung der Grundrechte in das Reichsgericht aufgenommen werden zu müssen. Beseler entgegnete, es verstehe sich

nach allgemeiner Bestimmung über die Reichsgewalt, daß diese da kompetent sei. Auch scheine es sehr angemessen, daß der Reichstag mehr als das Reichsgericht diesen Schutz übe. Er wünsche also Derartiges nicht in das Reichsgericht aufgenommen. Wigard: Er könne damit nicht einverstanden sein, da er nicht wünsche, daß man sich in solchen Sachen, wo ein Gericht helfen kann, auf administrativem Wege helfe. Waitz: Er finde nicht, daß die vorgeschlagene Ergänzung hierher gehöre: Die Reichsgewalt hat oberaufsehend zu sorgen, daß die Grundrechte zur Ausführung kommen. Sie sind Teil der Verfassung, aber auch Norm der Landesverfassungen. So wie sie nach dem Publikationsgesetz aufgenommen sind, sind sie verfassungsmäßige Rechte der einzelnen Territorien. Zell: Dem könne er nicht beistimmen, da das von Waitz Zitierte sich auf die Landesverfassungen beziehe, in denen nicht diejenigen Grundrechte notwendig sein müssen, die von Reichs wegen unmittelbar publiziert werden. Höchstens könnte die Verantwortlichkeit der Reichsminister in Anspruch genommen werden, die ja oberaufsehend zu wahren haben. Das wäre aber zu weitläufig, und darum muß das Gericht eintreten, um so mehr, da stets das Ministerium einer Partei angehören werde. v. Soiron hatte die Fassung vorgeschlagen:

„Beschwerden gegen die Landesgesetzgebungen von Einzelstaaten wegen Verletzung der Grundrechte des deutschen Volkes". — 12 gegen 10 abgelehnt.

Sodann schien es angemessen, auch für das Reichsgericht eine zweite Lesung vorzubehalten. Zur Berichterstattung wurde Soiron gewählt.

Es werden sodann die Motive der Grundrechte vorgelegt und angenommen[1]. Zunächst[2] handelte es sich um den letzten Satz des Einführungsgesetzes (IV). Die Vorkommission legte folgende Fassung vor:

„Die Veränderungen in den Grundverfassungen einzelner deutscher Staaten, welche durch die Gleichstellung der Stände notwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebungen herbeigeführt werden mit der Maßgabe:

1. daß die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderung vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme nicht Platz greifen, sondern die bezüglichen Bestimmungen in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung getroffen werden können;
2. und, wenn bei zwei Kammern dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, diese zu einer zusammentreten, um durch einfache Mehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Sind innerhalb dieser Zeit die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so sollen von Reichs wegen zu diesem Behuf konstituierende Landesversammlungen berufen werden, um mit den betreffenden Regierungen die erforderlichen Bestimmungen zu vereinbaren".

[1] Sten. B. 5,3868 ff. Haßler 2,665 ff.
[2] In der 104. Sitzung d. 24. November.

Wippermann: Wenn nach verstrichener Frist auch konstituierende Versammlungen nötig werden könnten, so ist dies doch nicht genügend, da ja diese konstituierenden Versammlungen möglicherweise sich auch nicht mit der Regierung vereinbaren möchten. Er halte konstituierende Landesversammlungen stets für ein Übel. Sie stehen stets über der Regierung oder nehmen es wenigstens in Anspruch. Er würde daher raten: „Verstreicht die Frist unbenutzt, so soll von Reichs wegen unmittelbar eingeschritten werden". Welche Mittel dann anzuwenden, mag der Reichsregierung überlassen bleiben; in dem einen Lande mag sie dann [eine] konstituierende Versammlung nötig finden, in anderen nicht. Jene Aussicht aber möchte leicht dahin führen, die sechs Monate vergeblich verstreichen zu lassen; jedenfalls würde sie überall zu Revolution und Anarchie zurückführen. Mittermaier: Auch er sei kein Freund der konstituierenden Versammlungen, aber er wünsche nicht, daß schließlich das Reich ordne, sondern daß man dies den einzelnen Staaten überlassen möchte. Briegleb: Allerdings schiene es ihm nicht genehm, daß die konstituierende Versammlung in Aussicht gestellt werde, aber wenn schließlich der Einzelstaat sich nicht hat helfen können, so ist gewiß es Sache des Reichs, einzutreten. Er schlage vor:

„. . . so hat die Reichsgewalt nach Lage der Sache die die Ausführung vorstehender Bestimmungen sichernden Maßregeln zu treffen".

Rießer: Er finde es denn doch bedenklich, die Sache in so vager Form in die Hand des Reiches zu geben. Ahrens: Er trete dem Antrag des Ausschusses bei. Es ist am Ende die konstituierende Versammlung doch der einzige Ausweg, so viele Mißstände zu hindern. Er wünsche vor allem nicht, daß das Reich von oben herab Verfügungen treffe. Briegleb: Durch eine Umstellung könne die Sache erledigt werden, indem man nämlich[1] * den Satz IV vor III stellt und dann III also faßt:

„Der Erlaß und die Ausführung der unter II gedachten neuen Gesetze, ingleichen der unter IV (nun III) erwähnten Abänderungen der Grundverfassungen einzelner deutscher Staaten sollen von Reichs wegen überwacht werden".*

Wippermann: Er müsse sich gegen Ahrens äußern, der gar sehr konstituierende Versammlungen wünsche. Er nenne das verfassungsmäßige Maßregeln, aber es sei keine Verfassung, wo von derartigen Versammlungen gesprochen werde, und es gebe weder einen Wahlmodus noch ein Gesetz für solche Verfassung. Es sei gar nicht der Widerstand der Privilegierten, sondern von ganz anderen Seiten her werde dort gearbeitet. Beseler: Er hätte zwei Vorfragen abzumachen gewünscht. 1. Welche Veränderungen sind denn nötig? 2. Welche Rechte hat die konstituierende Versammlung? Ad 1: Sei es nur, daß die Standesherren und der Grundadel resp. die Geistlichkeit von ihren Vorzügen zurücktreten? Es wird sich also fragen, ob statt einer Adelskammer eine andere erste Kammer gemacht werden soll und auf welche Weise.

---

[1] Die Worte zwischen * und * von Briegleb geschrieben.

Also es ist hier mehr formelle als materielle Änderung. Wo also erste Kammer, in der Adel repräsentiert ist, würde man einfach diesen weglassen können. Ad 2, den Begriff der konstituierenden Versammlung betreffend, haben wir noch keinen vollständigen staatsrechtlichen Begriff. Er ist uns aus Frankreich gekommen und auf der Nationalversammlung angenommen, aber so, daß nach dem Raveauxschen Antrag nach Verständigung mit den Einzelstaaten endgültig über die Verfassung entschieden wird. Eine solche Stellung der Souveränität können die konstituierenden Versammlungen der Einzelstaaten nicht in Anspruch nehmen. Sie werden notwendig eine Schranke haben. Ja obenein ist die Krone etwas für sie Gegebenes und das sie respektieren müssen. Wie gefährlich der Begriff der konstituierenden Versammlung durch seine Unklarheit ist, zeigt Berlin, wo man nur zur Vereinbarung berufen war und mit einigen Beschlüssen rechts und links sich alles angeeignet, die Krone in thesi beseitigt hat. Die Krone sei eine Vertretung des Gesamtvolkes, die Versammlung auch, aber unmittelbar, und daher müsse die Krone nachgeben. Dies ist die Ansicht von Männern in den Berliner Zentren. Daß wir hier etwas, was noch gar nicht Recht, in ein Reichsgesetz aufnehmen, ist klar. Wir müssen gerade diesen Begriff nach seinen Schranken und Rechten normieren. Und so scheint es denn unmöglich, daß wir uns so mit einer konstituierenden Versammlung im Hintergrund zeigen. Die Frage, ob in einer gesetzten Frist eine Vereinbarung zustande kommt, ist nicht minder zweifelhaft. Käme die Reaktion auf, so könnten leicht die Adelskammern sich als Paziszenten gerieren, aber größer ist die andere Gefahr, daß nämlich eine Vereinbarung zwischen den jetzt bestehenden Ständen nicht zustande kommt, wie denn dies leicht zu machen ist. Andererseits ist klar, daß eine gewisse Abneigung leicht entstehen würde, wenn man konstituierende Versammlungen geradezu verbieten würde, und man würde im Volke glauben, das sei geradeswegs gegen die Volksfreiheit. Es scheine ihm immer noch am besten, daß, wenn die Frist erfolglos verstreicht, eine Vermittlung von Reichs wegen eintrete. Deiters: Er stimme damit überein und glaube alles zu bewirken, wenn man das Wort „konstituierende“ streiche. Beseler:

„Es soll die Vermittlung des Reiches zur Vollendung der Verfassungsänderung eintreten“.

v. Lasaulx: Er wünscht hinzugesetzt, daß, wenn in Jahresfrist die Stände sich nicht geeinigt haben, so soll von Reichs wegen geschehen, was nötig ist. Konstituierende Versammlungen sollen binnen Jahresfrist in keinem deutschen Staat unter keiner Bedingung stattfinden. Denn er sei der Meinung, daß die Aufgabe der Nationalversammlung sei, den Schwindeleien der Zeit entgegenzutreten und ihnen nicht zu fronen. Ahrens:

„. . . so soll durch Vermittlung der Reichsgewalt nach neuen Wahlen eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung berufen werden“.

v. Rotenhan: Ihm scheinen die Maßnahmen je andere werden zu müssen, je nachdem die Hinderungen von der einen oder anderen Seite ausgehen. Waitz erhält nicht mehr das Wort.

Es wird abgestimmt:

1. Soll in dem ersten Satz die Zeit von sechs Monaten angenommen werden? — Nicht angenommen.

   In nochmaliger Abstimmung wird sechs Monate angenommen, 11 gegen 6.

2. Soll es am Eingang heißen: „Abschaffung der Standesvorrechte"? — Angenommen.
3. Soll der Satz: „mit der Maßgabe, daß ..." so wie er steht, gelten? — Angenommen (salv. redact.).

Es wird beliebt zu sagen, „und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1. die ... vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
2. wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg zu keiner Vereinbarung führt, so treten beide usw.".

4. Soll es mit Briegleb heißen: „Sind innerhalb dieser Zeit ..., so hat die Reichsgewalt nach Lage der Sache die die Ausführung sichernden Maßregeln anzuordnen"?

Es entspann sich die Frage, was hier mit Reichsgewalt gemeint sei. Es schien den einen diese Entscheidung in die Hand der Reichsregierung gelegt werden zu müssen. Briegleb erklärte dagegen, daß es ja darauf ankomme, ob von Reichs wegen nur vermittelt werde, dann trete die Reichsregierung ein; oder ob eine definitive Anordnung, dann tritt die Reichsgesetzgebung ein. Beseler schlägt vor, diese Ansicht in die Motive aufzunehmen.

Soll es also wie oben heißen „Reichsgewalt"? — Angenommen.

Scheller schlägt vor: „die Maßregeln zu treffen, welche".

Somit ist die Beratung über das Einführungsgesetz beendet.

Schließlich legt Dahlmann den Bericht über den Reichstag vor[1].

Es wurde[2] von Droysen darauf aufmerksam gemacht, daß § 19, 2 des Reichstages eine Sonderung der Befugnis beider Häuser ⟨gesondert⟩ [vorgenommen] werden müsse. Dahlmann: Er sei damit einverstanden, wünsche aber nicht, daß dies auch nun in den Motiven erwähnt werden dürfe, sondern der späteren Geschäftsordnung beider Häuser vorzubehalten sei. Rießer: Dies sei früher schon besprochen, aber es sei gewiß nach der Sachlage nicht möglich, das Staatenhaus von der Detailprüfung auszuschließen. „Das müsse sich dann finden". Droysen bemerkt, daß vielleicht dem Staatenhaus die besondere Prüfung der Einnahmen, dem Volkshaus die der Ausgaben zu überweisen sei. Wippermann: Im Interesse des Staatenhauses scheine nur zu liegen, daß nicht allzulästige Einnahmequellen zu eröffnen seien.

Es wurde beschlossen, auf die Sache nicht weiter einzugehen.

---

[1] Sten. Ber. 5,3799 ff. Haßler 2,653 ff.
[2] In der 105. Sitzung d. 25. November.

Droysen hob ferner hervor, daß § 19, 3 sich durch 19, 1 erledige, indem alle Gesetzgebung dem Reichstag zustehe, also auch die über das Papiergeld. — Angenommen.

Derselbe beantragt, § 16 die Parenthese als überflüssig zu streichen. — Nicht angenommen.

Derselbe teilt mit, daß § 24 die Bezeichnungen Präsident und Vizepräsident nach Ausweis des Protokolles zu belassen sind.

Sodann war das Einführungsgesetz in schließlicher Redaktion vorgelegt[1].

I. Briegleb beantragt: „Mit diesem Reichsgesetz" zu sagen, damit nicht Mißverständnis aus der Verkündigung hervorgehe. Dagegen wird bemerkt, daß das Reichsgesetz kein Zeittermin sei. Scheller entscheidet sich für die Ansicht von Briegleb und wünscht in der Eingangsformel den Ausdruck: „Vorschriften".

Es wird beschlossen, zu sagen „mit diesem Reichsgesetz", sowie statt „Bestimmungen": „Vorschriften".

Zu I 4 wird bemerkt, daß der Ausdruck nicht klar ist. Wippermann beantragt, den Schlußsatz: „und nicht durch Aufhebung ... sind" zu streichen. Und dann statt „Ungleichheiten im Rechte" zu sagen: „im Privatrecht". Deiters bemerkt, daß gerade das, was Wippermann meint, nicht gemeint sein soll, so wenn Ehen nur zur Zeit der Ungleichheit geschlossen sind, so muß erst durch bestimmte Rechtsgründungen das neue Rechtsverhältnis gegründet werden. Waitz: Es sei eine sehr tief eingreifende materielle Änderung, und wir dürfen nicht noch einmal auf Beratung eingehen wollen. Scheller: Er habe gleich von Anfang gewünscht, daß die einzelnen Absätze von § 7 zitiert werden möchten. Jetzt sei dieser ganze Satz völlig unklar. Waitz bemerkt, daß in den gewählten Ausdrücken gerade die einzelnen Sätze angeführt sind. Rießer schlägt vor, zu sagen:

„insofern durch letztere nicht Lücken im Privatrecht entstehen, die zuvor auszufüllen sind".

Denn bei den Fragen des Familienrechts, die hier in Betracht kommen, ist nicht von einem Standesvorrecht die Rede, sondern von einem Standesunterschied, und auch dieser fällt weg, insofern Lücken im Privatrecht entstehen, und auf so lange, bis diese Lücken gefüllt sind. v. Soiron: Das würde am besten sein, wenn wir alle privatrechtlichen Verhältnisse vor uns sähen. Waitz: Es handle sich nicht um Standesunterschiede allein, sondern es sind wirklich Vorrechte. Wir haben ausdrücklich beschlossen, daß wir diese Einschränkung nur auf die Abschaffung der Standesvorrechte haben beziehen wollen. Er schlage übrigens vor, in Parenthese immer die Zahl der Absätze beizufügen. Scheller: Gerade diese Diskussion zeige die Richtigkeit seiner Ansicht. Deiters: Er glaube, daß die ausdrückliche Beschränkung auf das Privatrecht hier uns mit uns selbst (s. 2) in Widerspruch bringe. Er schlage vor, unter III 2 noch hinzuzufügen:

[1] Anlage 4 c.

„2. durch Ergänzung der Lücken, welche infolge der in § 7 ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrecht eintreten;
3. durch Feststellung der Wehrpflicht“.

Und dann würde I, 4 heißen: „des § 7, vorbehaltlich der zu III und VIII dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen“.

v. Soiron: Er habe nur ein Bedenken: Es wäre möglich, daß Dinge übrig bleiben, die hiermit nicht getroffen werden, z. B. Ernennung der Gemeindebeamten, die etwa dem Adel gehören. Scheller: Er könne nicht begreifen, warum man sich hier in den Kopf setzt, durchaus nicht die Absätze zu nennen und lieber die maßlosesten Schwierigkeiten der Interpretation hervorruft. Seien wir doch selbst nicht einmal klar und einig darüber, was gemeint ist. Deiters: Ebensowenig könne er begreifen, wie man hier noch Schwierigkeiten finden kann. Mittermaier: Vorzüge, wie z. B. daß der Adel sub fide nobili nicht zu schwören braucht, oder daß der Adelige in seinem Hause vernommen werden muß, müssen natürlich auch wegfallen.

Soll auf die von Scheller vorgeschlagene Weise redigiert werden? — Abgelehnt.

Soll der Antrag von Deiters angenommen werden? — Angenommen, 10 gegen 9.

I 5. Scheller bemerkt die Ungenauigkeit des Ausdrucks und wünscht einen Strichpunkt hinter acht, dann „jedoch“ oder „und zwar“.

I 6 wurde nicht hinreichend korrekt gefunden. Es wird bestimmt, zu sagen:

„unter Vorbehalt der unter III und VII enthaltenen Bestimmungen“.

I 7 blieb unverändert, ebenso die folgenden.

I 12. Der Satz hinter vorbehaltlich ist nicht dem Bisherigen konform.

Schlußsatz. Briegleb bemerkt, es sei zu weit, zu sagen „mit den . . . Gesetzen“. Denn es sind in diesen Nummern auch Gesetze aufgeführt, die noch nicht gelten sollen. Wippermann schlägt vor „hiermit“ und streicht „sofort“. — Angenommen.

II — angenommen.

III. Scheller beantragt, „bisherigen“ zu streichen. — Angenommen.

Es wird ferner zwischen 1 und 2 das obige „durch Ausfüllung usw.“ eingeschaltet.

2. Statt „Feststellung“ wird beliebt: „Regelung“.

IV. Man stritt über das Wort „Ebenso“. Es wurde beibehalten.

Es entspann sich eine sehr weite und schwierige Diskussion über den zweiten Absatz.

Soll dieser ganze Satz gestrichen werden? — Gestrichen.

V — angenommen.

VI — angenommen.

VII. Nach langer Diskussion wurde das Wort „hiernach zum Schutz usw.“ gestrichen. Der Schluß angenommen.

Es lag[1] zur Begutachtung des Ausschusses ein Antrag mit 160 Unterschriften vor, den Schneerschen Antrag auch auf das weitere Verfassungswerk auszudehnen, so wie in derselben Behandlung nur Amendements mit 20 Unterschriften zur Verlesung kommen[2]. Waitz sprach für den ersten Teil dieses Antrages. Auch Scheller war der Meinung, daß wir auf den zweiten Teil des Antrages gar nicht mehr eingehen können. v. Rotenhan: Er sei der Meinung, wir sollten bei jedem Vortrag, der die Verfassung betrifft, diesen Schneerschen Antrag erneuern, nicht aber im allgemeinen diese Maßnahme treffen. Ahrens stimmt Rotenhan bei.

Es wurde der erste Teil des Antrages angenommen.

Event. nach Rotenhans Ansicht bei jedem einzelnen Vortrag diesen Antrag zu erneuern, wurde nicht ausdrücklich beliebt.

Sodann teilt Beseler seinen Bericht über das Mediatisieren mit, und derselbe wurde gutgeheißen[3]. Doch stellt Ahrens den Antrag:

„Die Nationalversammlung möge die Zentralgewalt veranlassen, ihre Vermittlung zur Beschleunigung derartiger Vereinigungen kleiner Staaten zu gewähren“.

v. Rotenhan: Im Bericht sei die Rede von der Kreiseinteilung, und daß sie im Ausschuß zurückgelegt sei. Er meine doch, daß bei dem Kapitel über die Reichsregierung die Sache von neuem vorgenommen werde. Beseler: Er habe nicht im Sinne jenes Antrages von Ahrens seinen Antrag gestellt, wie er wohl auch bedachte, damit es nicht scheine, daß die Nationalversammlung nicht selbst die Sache zu betreiben scheine, wodurch leicht gefährliche Übereilung in dieser höchst schwierigen Sache entstehen könnte. Mittermaier: Er stimme der Ansicht Beselers bei, weil sie den Zeitverhältnissen entspreche. Aber er könne den Wunsch nicht unterdrücken, daß von unserer Seite die Idee der Staatenverbände möglichst begünstigt werde, die überall so großen Beifall findet. Er habe von einem der edelsten älteren Staatsmänner einen Brief bekommen, der sagt, daß dieselbe Zahl von Beamten, die jetzt für eine Million angestellt, könne für drei und vier Millionen arbeiten. Denn daß die Not groß, wenn in Baden gerade so viele Beamte wie in Bayern, ist klar. Wippermann: Er sei mit Beseler für die Tagesordnung mit dem Beisatz:

„und der Zentralgewalt anheimzugeben, ob sie die Verbindung kleiner Staaten auf dem Wege des Vertrages vermitteln wolle“.

Waitz: Er komme von Beselers Motiven nicht ganz zu derselben Konklusion. Er schlage vor:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, die Reichsgewalt aufzufordern, die angebahnten Zusammenlegungen der kleineren Staaten nach Kräften zu befördern, unter Umständen die Vereinigung derselben mit einem größeren Staate zu vermitteln“.

---

[1] In der 106. Sitzung d. 25. November (also, wenn kein Irrtum vorliegt, wohl am Nachmittag dieses Tages, obwohl das nicht bemerkt ist).

[2] Sten. Ber. 5, 3606.

[3] Sten. Ber. 5, 3817 ff.

Beseler: Er spreche mit der Entschiedenheit der hinreichenden Sachkunde. Er kenne die Pläne der Vereinbarung genau, und diese haben bei denen den entschiedensten Widerspruch, die sie betreffen. Der Zweck der Zusammenlegung ist gemeinsamer Landtag, Gesetzgebung, Militärwesen, Gericht; getrennt sein soll Finanz, und ein gemeinsames Ministerium weiß man nicht zu konstruieren, da dazu die Hegemonie eines Staates gehören würde. Er habe mit gutem Vorbedacht diese Worte gewählt, denn wenn man der Reichsgewalt etwas aufgibt zu tun, so wird sie sich beeilen, pflichtschuldigst, und vielleicht Unheil anrichten. Zu rasch vorgehend, riskiert man, wiederherzustellen, woran Deutschland im 16. Jahrhundert litt: Die gemeinsamen Regierungen mit ihrem Neid und Hader, die formell vereinigen und materiell desto bitterer trennen. Die Sache habe ihn vielfach beschäftigt, sie sei noch nicht reif, mehr zu tun, als er in den Motiven ausgesprochen. Gar das Allgemeine, was Waitz ausgesprochen, daß die kleineren Staaten an größere angeschlossen werden, ist ganz bedenklich. Es ist schon Intrigue im Gange, die an die Regensburger Zeit erinnere. Römer: Er könne nicht so viel auf die Adresse geben wie Beseler; am wenigsten glaube er, daß das Mediatisieren nicht populär sei. Er selbst habe die Ansicht aufgestellt, daß es nicht die Aufgabe der Nationalversammlung sein könne, Mediatisierung zu erzwingen. Aber wohl können wir derartiges erleichtern und befördern. Er werde sich darum den weitergehenden Anträgen anschließen, nur nicht dem von Waitz, denn jene angebahnte Zusammenlegung könne er nicht gutheißen. Tellkampf: Er stimme mit Beseler. Denn sowie der Gesamtstaat da ist, sind die kleinen Staaten lebensfähig, wie sie es bisher nicht waren. Rhode Island usw. gibt den Beweis. Und welche Länder wollen wir mediatisieren? Die Anhaltiner, die Lippes wollen es nicht. Denn sie sind zufrieden. Sie zahlen weniger Steuern als die Nachbarländer. Haben mehrere kleine Staaten nur erst eine gemeinsame Vertretung, so werden sie allmählich sich zusammenwachsen. v. Sommaruga: Die Idee der Mediatisierung sei doch sehr populär, und wenn auch nicht die Nationalversammlung unmittelbar einschreiten kann, so mag es doch sehr angemessen sein, die Zentralgewalt dazu zu veranlassen. Rießer: Er sei mit Beseler ganz einverstanden. Das Reich ist nur bei der intensiven Mediatisierung interessiert, das heißt, wenn es Macht an sich nehmen kann; extensiv wenig oder nicht. Wo sich deutlich Wünsche offenbaren, da ist es angemessen, zu fördern. Er schlage vor:

„jedoch die Zentralgewalt aufzufordern, daß sie die Verbindung kleiner Staaten untereinander oder mit größeren da, wo sich Wünsche der Bevölkerung in dieser Richtung deutlich offenbaren, auf dem Wege des Vertrages zwischen Regierung und Ständen nach Kräften vermittele".

Waitz: Beseler habe gemeint, daß er den Antrag leichtfertig gemacht. Dies sei nicht ganz der Fall, sondern er habe die Sache sehr sorgsam verfolgt. Aber alles habe ihn überzeugt, daß der Zustand nicht bleiben kann, wie er ist. Die Motive selbst zeigen, daß da ein Neues auf mehreren Punkten angebrochen sei, und da muß eine einheitliche Leitung sein können. Und diese kann die Zentralgewalt nur auf Anlaß der Nationalversammlung in die Hand

nehmen. Man spreche von Intrigue, aber besser die hier bei der Zentralgewalt, als in den kleinen Staaten und Höfen. So, wenn Hohenzollern aufhören will, so ist es wahrlich besser, daß dies hier, als in Karlsruhe und Stuttgart geschieht. Und wenn auch nur ein Fall der Art vorliegt, so ist Grund genug, einzuschreiten. Das Zusammenlegen hat allerdings viel gegen sich. Aber bei dem thüringischen Komplex ist dies das einzig mögliche; was Beseler da Schreckhaftes heraufführt von alter gemeinsamer Regierung, kann bei dem veränderten staatlichen Leben gar nicht mehr stattfinden. Das Wesentliche ist, daß solche kleine Staaten Eine gemeinsame Vertretung erhalten; denn Stände so kleiner Staaten, um nur eine Zahl zu machen, müssen sehr tief greifen und sind wahre Nester des Unsinns. Da ist unendlich wichtig, daß größere Stände geschaffen werden. Bleibt das Domanium nicht Fürstengut, sondern werden Zivillisten eingeführt, so ist auch in der gemeinsamen Finanz keine Schwierigkeit. Daher scheint es nach dem Vorschlag der Vereinigung für Staatenhaus, für Militärwesen nicht bedenklich, weiterzugehen. Beseler habe Abneigung erwähnt; eben darum muß ein höherer Unparteiischer dazwischentreten, um das doch Notwendige durchzuführen. Er werde gern eine mittlere Fassung annehmen. Scheller: Er könne nicht anders als sagen, er würde Gott danken, wenn wir unsere Verfassung sonst durchführen; so gern er mediatisiere, er wolle die Sache vorerst liegen lassen. Bei einer so trefflich motivierten Tagesordnung, glaube er, könne man füglich stehen bleiben. Eine ausdrückliche Bemerkung für die Zentralgewalt beizufügen, scheine ihm unnütz, denn die Zentralgewalt wird einschreiten, wo die Ruhe gefährdet ist, und zugleich verderblich, denn unabläßig wird fortan die Zentralgewalt interpelliert werden, was sie in dieser Richtung getan, und es wird bei Volk und Fürst in den kleinen Staaten eine stete Unruhe sein; man wird nichts vornehmen können, da man nicht weiß, ob nicht allernächstens das Mediatisieren losgeht. Daher scheine die motivierte Tagesordnung in der Art, wie sie vorliegt, ganz angemessen. Zell: Die Zentralgewalt scheine ihm doch nicht durch das Gesetz vom 28. Juni befugt, und zwar nicht ohne unseren besonderen Auftrag. Und daher sei er nicht mit der Motivierung einverstanden, sondern er sei der Meinung, daß wir direkt den Auftrag geben, wenn wir überhaupt etwas wollen. Er wolle das nicht, in der Hoffnung, daß wir in der Nationalversammlung allen jenen kleinen Staaten gar keine Stimmen geben, und das wird das beste Kompelle sein. v. Soiron: Er sei noch immer der Meinung, daß die kleinen Staaten kein Hindernis für die deutsche Einheit seien, daß es aber für sie ein großes Hindernis. Der Wunsch im übrigen Deutschland ruht besonders in der Staatslächerlichkeit dieser kleinen Staaten. Beseler: Es komme darauf an, wie sich die Sache in dem fertigen Bundesstaat mache und ob sich da ein Rhode Island in Deutschland bildet.

Es wird abgestimmt:

1. Soll der Antrag von Wigard angenommen werden? — Verworfen.
2. Soll Waitz' Antrag angenommen werden? — Verworfen, 7 gegen 12.
3. Rießers Antrag? — Verworfen.

4. Wippermanns Antrag? — Verworfen.
5. Antrag auf motivierte Tagesordnung? — Angenommen, 12 gegen 7.

Zunächst legte[1] Deiters die Motive zum Einführungsgesetz der Grundrechte vor. Beseler bemerkt, daß diese Darstellung doch nicht recht dem Zweck zu entsprechen scheine, den wir mit den Motiven verfolgt zu sehen wünschen müßten, namentlich die Schwierigkeit nicht veranschauliche, die gerade zu dieser Art von Einführung nötige. Scheller: Er würde mit dieser Bemerkung einverstanden sein, wenn er sich nicht von dem Vortrag in der Paulskirche gedacht hätte, daß eben dieser weiter ausführen werde, worauf es ankomme. Übrigens würde er namentlich gewünscht haben, daß geäußert würde, daß erst bei näherer Betrachtung sich die großen Schwierigkeiten der Einführung gezeigt hätten. Er würde es wünschenswert halten, wenn die Berichterstatter bei jedem Paragraphen das Wort zuerst nehmen und darlegen. Mittermaier: Er sei im wesentlichen mit dem Bericht einverstanden. Er finde die Wirkung des Berichtes besonders außerhalb der Versammlung; namentlich auch daß man nicht glaube, man habe in den Grundrechten den Himmel an allen vier Zipfeln, sondern es müsse noch die Gesetzgebung viel tun. Er habe nur drei Wünsche, nämlich 1. der Punkt der Kirche, 2. der Punkt der Aufhebung der Grundlasten, 3. daß in betreff der konstituierenden Versammlung die Ansicht der Minderheit erwähnt werde, wonach nach dem Wahlgesetz für die Nr. 31 die konstituierenden Versammlungen berufen werden sollen. Deiters: Allerdings würde er es für seine Pflicht erachten, als Berichterstatter in dem gewünschten Sinn zu sprechen, aber er fürchte, daß er nicht zu Worte kommen werde. In betreff der einzelnen hervorgehobenen Punkte müsse er bekennen, daß er in betreff der Kirche absichtlich sich nicht eingelassen habe, weil jeder Verständigung sofort die ganze Tiefe seiner Andeutungen gegenwärtig sein werde. In ähnlicher Weise wurden die sonstigen Bemerkungen Einzelner von den Berichterstattern erledigt. Beim Durchsprechen der Einzelheiten bemerkte unter anderen Rießer, daß er stets gewünscht habe, durch ein vom Reich ausgehendes Wahlgesetz konstituierende Versammlungen zu begründen. Dies sei namentlich für Württemberg wünschenswert, wo es am Ende schwer sein dürfte, die ständisch Bevorzugten dahin zu bringen, daß sie ihr eigenes Todesurteil sprechen. Er halte wenigstens nötig, in den Motiven anzuführen, wie man diese Dinge im Ausschuß habe auffassen wollen. Es wurde ein weiteres über diesen Absatz des Berichtes debattiert; es war die Meinung über das, was der Ausschuß in betreff der konstituierenden Versammlungen gedacht habe, gar sehr abweichend: Es schien den einen, daß es vor allem darauf ankomme, die Rechtskontinuität festzuhalten, während andere der Ansicht waren, daß unter anderem auch den derzeitigen Ständen die Befugnis durch dieses Gesetz zugeschrieben sei, nur ein Wahlgesetz zum Behuf konstituierender Versammlungen zu machen. v. Soiron: Er würde daran festhalten, daß da, wo es sich nur darum handelt, einzelne Teile einer Verfassung, die bleiben soll, zu verändern, geradezu die konstituierende Ver-

[1] In der 107. Sitzung d. 28. November.

sammlung verboten werde, es wäre sonst, als wollte man, um eine neue Tür zu machen, das Haus niederreißen. Römer: Er wünsche wohl zu wissen, was denn der eigentliche Sinn der Majorität sei. Deiters: Nach seinen Aufzeichnungen habe er gerade diesen Ausdruck gewählt, damit es den betreffenden gesetzgebenden Organen auch freistehe, ein Wahlgesetz für konstituierende Versammlungen zu machen, worin gar nicht liege, daß alles gewandelt werde. Welcker: Er sei der Meinung, daß man nichts ändern müsse, wo es nicht notwendig sei, und daß man gar keinen Anlaß habe, konstituierende Versammlungen hervorzurufen, freilich ebensowenig, sie zu verbieten. Aber es sei reiner Luxus, wenn man verfassungsmäßige Formen hat, diese zu umgehen. Er kenne keine Verfassung in Deutschland, die nicht sich selber die Regeln gesetzt hätte, sich zu verändern. Konstituierende Versammlungen sind der Natur der Sache nach nur da, wo eine Revolution gegen den ganzen bisherigen Rechtszustand eintreten soll. Und wenn man weiß, wie die Wähler ihre letzte Hoffnung auf die konstituierende Versammlung gesetzt haben, nicht als könnten sie da die legale Majorität erhalten, sondern weil sie meinten, da durch Lug und Trug die Minorität zur Majorität zu machen, wie sollten wir dann vor unserem Ausschuß solchem Unsinn Vorschub leisten. Scheller: Es kommt jetzt wohl darauf an, was die Ansicht der Majorität im Ausschuß ist. Es war die: In den einzelnen Staaten soll durch die jetzigen Organe beraten werden, wie die Standesunterschiede fortzubringen: Können sie in sechs Monaten nicht zustande kommen, so ist noch nicht bestimmt, was von hier aus geschehe, sondern die Reichsgewalt soll nach den Umständen verfahren. Also in den nächsten sechs Monaten soll keine konstituierende Versammlung berufen werden. Die Majorität hat die konstituierende Versammlung für ein Unglück gehalten, weil der Begriff gar nicht feststeht und weil durch solche Versammlungen das Land so unendlich aufgeregt wird. Und wenn in Württemberg großes Verlangen danach ist, so warne er auf das äußerste, denn das Land werde auseinanderfallen unter solchen Anschauungen. Mittermaier: Die bisherigen Stände sind unter dem alten Gesetz, das kein Vertrauen erweckt, gewählt. Es wird überall zu neuen Kammern kommen, wie in Bayern und Sachsen usw., und erst die neugewählten werden, wie es Pfordten in Dresden gesagt hat, bestimmen, welche Änderungen zu machen, ob [man] eine oder zwei Kammern haben wolle. Wigard fordert auch Beachtung der Minorität. v. Lasaulx: Wenn die Minorität erwähnt werden solle, so wünsche er vor allem seinen Antrag auf Jahresfrist erwähnt. Ihm scheine allerdings Deiters Arbeit die Ansicht der Majorität außerordentlich abgeschwächt zu haben. Es habe besonders darum die konstituierende Versammlung nicht nötig geschienen, weil in jeder Verfassung die Organe der Gesetz[gebung für] ihre Abänderungen [zuständig] seien. Er hätte gewünscht, daß das Ganze schärfer gefaßt werde, und daß namentlich der vornehme Wildbretgeruch entfernt und abgewiesen werde, der für viele in der konstituierenden Versammlung so lieblich labe. Er wünsche nicht, daß unser Ausschuß den Tollheiten der Zeit Vorschub leiste. Es schien bei weiterer Besprechung sich immer von neuem die Auffassung der früheren Majorität

zu verdunkeln. v. Soiron erklärte, daß weder dem Übereinstimmen der sämtlichen Faktoren der Gesetzgebung versagt sein könne, konstituierende Versammlungen zu machen, noch daß es die Meinung sei, nach diesen sechs Monaten die konstituierenden Versammlungen auszuschließen. Römer: Die Frage scheint ihm nur: Ist es den einzelnen Ländern erlaubt, innerhalb der sechs Monate konstituierende Versammlungen zu berufen oder nicht? Rießer: Ein Verbot sei gar nicht möglich, da dies Einführungsgesetz ja allein die Grundrechte betreffe. Aber es ist auch nicht die Rede von einem Verbot gewesen, wie denn dies entschieden auch nicht in der Abstimmung erscheint. Tellkampf: Es komme doch offenbar darauf an, die Worte so zu stellen, daß weder Aufforderung noch Verbot in betreff der konstituierenden Versammlungen ausgesprochen werde. Beseler: Es ist ganz klar, daß nur der Gegenantrag, daß nach sechs Monaten konstituierende Versammlungen berufen werden sollen, verworfen sei.

Im übrigen wurde der Bericht genehmigt.

Als Berichterstatter für den Reichstag wurden[1] Dahlmann und Briegleb, für die Grundrechte Deiters, Waitz und Zell gewählt.

v. Lasaulx wünscht, daß für die Vorarbeiten der zweiten Lesung der Reichsgewalt die Kommissarien der Einzelstaaten als Sachverständige gehört würden. Ahrens bemerkt dagegen, daß die Kommissarien sich bereits geäußert haben, und daß man kaum noch weitere Mitteilungen von ihnen zu erwarten haben dürfte. Droysen macht darauf aufmerksam, daß z. B. im Postwesen die Staaten bereit seien, weiterzugehen, als wir gewagt haben. Waitz: Der Gegenstand scheine ihm zu bedeutend, um ihn jetzt beiläufig vornehmen zu können. Welcker zeigt an, daß mehrere Promemorias geschrieben und verteilt seien, die zur weiteren Belehrung angetan seien. Der Gegenstand wurde bis auf weiteres verlassen.

Wigard beantragt, daß seitens der Vorkommission ein Schema des Verfassungswerkes, namentlich in betreff dessen, was noch übrig ist, gemacht werde, damit man sich orientieren könne. Er glaube, wenn dies schon früher geschehen wäre, so würde manches an bessere Stelle gekommen sein. Beseler beantwortet diesen Antrag mit Darlegung dessen, was noch übrig ist, namentlich das Reichsregiment und die Gewähr der Verfassung. Er fügt daran die Bemerkung, daß wohl in betreff des Reichsbudgets eine Bestimmung aufgenommen werden müsse des Inhalts, daß die beiden Häuser in betreff dieser Hinsicht getrennte Kompetenz haben müßten, namentlich so, daß das Staatenhaus nur en bloc das Budget annehmen, in der Prüfung der Finanzvorlagen aber völlig gleich kompetent mit dem Volkshause sein müßte, und ebenso in betreff der Finanzoperationen. Übrigens füge er noch einen Wunsch hinzu: Es sei die Frage über das Reichsregiment die schwierigste, und es sei für die Vorkommission im höchsten Maße wünschenswert, darüber Vorschläge seitens der Mitglieder des Ausschusses zu erhalten. v. Lasaulx: Er hätte von Anfang an ein vorgelegtes Schema gewünscht. Man könne ein gutes Buch nur schreiben,

[1] In der 108. Sitzung d. 1. Dezember.

wenn man beim ersten Satz schon den zweiten wisse. Er fühle aber wohl die große Schwierigkeit, da diese vor allen große Frage auf dem Wege der Tatsachen und nicht der Beschlüsse gelöst wird. Mittermaier: Er erlaube sich zu fragen, ob damit denn auch wohl die Frage über das Reichsoberhaupt gemeint sei.

Er habe, fährt Mittermaier fort, noch eine Bitte im Namen vieler. Einmal, daß man sich in betreff des § 2 und 3 verständige. In und außer Österreich sei doch sehr viel Mißverständnis darüber, und man meint, daß der Verfassungsausschuß veranlassen möchte, daß von verschiedenen Fraktionen diejenigen, die es redlich meinen, sich verständigen und die gefürchtete Abberufung der Österreicher hindern möchten. Ahrens: Er werde mit ganzem Herzen seine Hand zu einer Vermittlung bieten, aber auch diese Frage sei zu wichtig, um sie heut abzumachen. Welcker: Er glaube auf den Beschluß des deutschen Vereins in Eger aufmerksam machen zu müssen: Sie wünschen eine solche Erklärung der Personalunion, daß Österreich staatsrechtlich mit Deutschland vereint bleibe.

Sodann bringt Mittermaier seine zweite Frage vor. Der Gesetzesausschuß sei interpelliert worden wegen des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit; da aber über die Geschworenen nicht entschieden ist, so müsse ein doppeltes Gesetz entworfen werden: Eins mit, eins ohne Geschworenen. Die Frage sei, ob der Verfassungsausschuß sich vorbehalte, das betreffende definitive Gesetz zu arbeiten.

Beseler: Der Entwurf über das Reichsgericht sei durch die Debatte sehr verändert worden, so daß das Ganze neu gearbeitet werden zu müssen scheine. Es scheine angemessen, die Sache einer teilweise neuen Kommission zu überweisen, die mit Soiron die Sache bearbeite. Das um so mehr, da es denkbar ist, daß gleich nach der Lesung das wichtige Institut selbst eingerichtet werden könne. Selbst hinauszubleiben wünsche er um so mehr, da der jetzige Entwurf ihm die Furcht mache, daß wir in Deutschland nicht eine Staatspolitik, sondern eine Juristerei bekommen werden, indem man die Sicherung und Kautelen in der Jurisprudenz sucht. Rießer: Er wünsche, daß der Punkt genau bezeichnet werde, gegen den sich dies Bedenken äußere, da er nur zwei Punkte wisse, wo Neuerungen eingetreten seien. Beseler bezeichnet als solche die Klage wegen Grundrechten und die Klage wegen Verfassungsverletzung durch die Minister der Einzelstaaten. Es seien unsere Grundrechte nicht mehr, was wir ursprünglich meinten, sondern eigentlich die Summe alles öffentlichen und privaten Rechts, und es gibt kein Rechtsverhältnis, das man nicht auf diese Grundrechte zurückführen kann; so daß im Grunde jede Handlung mit diesen Grundrechten in Beziehung gesetzt werden kann; oder er sage, daß nicht leicht eine Regierungsmaßregel eintreten kann ohne Beziehung auf die Grundrechte. Es gibt somit jener aufgenommene Passus ein Klagfundament von ganz unberechenbarer Art. Wir haben unser ganzes Staatsleben förmlich damit juristifiziert. Er wünsche, daß gewisse Rechte in den Grundrechten so hochgestellt werden, wie wir es leider jetzt mit allen gemacht haben. Es könne ja sein, daß er blind sei, und eben darum wünsche er, daß einmal andere den Ent-

wurf ansehen. Jeder Vater im Dorf kann wegen der Schule an das Reichsgericht gehen; und so gewiß es richtig ist, auch die Kirche juristisch zu schützen, so ist es heillos, alles, alles an das Reichsgericht zu bringen, und Staat und Kirche werden im gleichen Maß darunter leiden. Ahrens: Auch er sei sehr bedenklich über die zu weite Kompetenz des Reichsgerichts geworden. Wir haben damit alle politischen Gesichtspunkte verloren, wir haben damit die größte Gefahr für das Reich, dessen Gravitation doch im Parlament wird liegen müssen. Mittermaier: Auch er habe dies Bedenken; wollen Sie so gütig sein, das amerikanische Gesetz von 1795 zu vergleichen, usw. Er glaube, daß durch die Reichsgerichtsordnung geholfen werden müßte, namentlich müssen wir uns erst ändern, damit nicht die ganze Regierung und Politik in die Gerichte versinkt. Nehmen wir uns ein Beispiel an dem amerikanischen Gesetz. Was er vorgeschlagen, das sei, wie er selbst bekennen müsse, zu weitgreifend. Wigard: Manche Übelstände liegen in dem Verfahren, das er schon heute gerügt habe. Es war natürlich, daß man alles, was zur Garantie der Freiheit diene, in die gerade vorliegenden Abschnitte hineinpackte. So namentlich sind die Grundrechte zu dem geworden, was sie nun leider sind. Ein Vorwurf, der auch ihn treffe. Jedenfalls werde man am Schlusse des Ganzen noch eine Redaktion machen. Zell: Allerdings habe er einen jener beiden Anträge eingebracht, aber auch gleich vor der Abstimmung gegen Beseler geäußert, daß er Gewissensbisse habe. Es wird beschlossen, zwei andere Mitglieder in die Kommission zu wählen.

Mittermaier bittet um Antwort über seine Ministerialverantwortlichkeit. v. Lasaulx meint, man werde am besten tun, dies Gesetz ad acta zu legen. Beseler: Es scheine ihm notwendig, erst definitiv das Reichsgericht festzustellen. Sodann scheine ihm dies eines jener organischen Gesetze zu sein, die wir sogleich nach der beendeten Verfassung werden vornehmen müssen. Die Interpellation des Herrn Schneer werde wohl nicht so gewichtig zu nehmen sein. Es wurden noch einige Bemerkungen hin und her gewechselt. Man glaubt nicht in der Lage zu sein, von hier aus darüber einen Beschluß zu fassen.

Es wurde zu dem v. Watzdorfschen Antrag[1], die Verschiebung der Debatte über den Reichstag bis nach der Vorlage über die weiteren Verfassungsabteilungen betreffend, übergegangen. Waitz: Er schlage vor, zur Tagesordnung ohne Motive überzugehen, da wir gerade diese Bedenken erwogen und beschlossen haben, diese Vorlagen zu machen zum sicheren Beweise, daß diese Bedenken irrelevant sind. Wigard: Er sei gerade entgegengesetzter Ansicht; er habe immer gemeint, daß sich diese Dinge gegenseitig vielfach bedingen. Und eine Menge von Sachen werde er nicht zugeben können, wenn er wisse, ob das Ende eine monarchische Spitze sein werde. Rießer: Seine Ansicht stehe ungefähr zwischen beiden; jedenfalls werde man der Versammlung Gründe angeben müssen, warum man so vorgehe; und gewiß die zweite Lesung werde nicht vorgenommen werden dürfen, ohne daß das Ganze vorliegt. Wir werden sagen dürfen, daß die Hauptsache in der Natur des Bundes-

[1] Sten. Ber. 5,3744. Haßler 5,290.

staates liege, und daß, wie auch die Spitze werde, doch immer die Grundzüge sich damit wenig ändern. v. Lasaulx: Alles von Watzdorf Vorgebrachte hätte auch vorgebracht werden können vor der Reichsgewalt. Aber darauf kommt es nicht an, jede Regierung muß als Regierung gewisse Befugnisse, jede Vertretung als solche wesentliche Befugnisse haben. Waitz: Seine Meinung sei nicht gewesen, in der Paulskirche ebenso kurz zu sein wie hier, ja, er habe früher selbst Watzdorfsche Bedenken gehabt. Aber wie die Sache nun stehe, würde er es für ein größtes Unglück halten, diesen Abschnitt zurückzuhalten. Sodann aber: Von allen unseren Entwürfen wird keiner weniger maßgebend sein, als der über das Oberhaupt, und daher ist es rein illusorisch, was gemeint wird. Erst in der zweiten Lesung wird man die Konsequenz des einen auf das andere machen. Darum darf kein Stück weiter als die Grundrechte stückweise zur zweiten Lesung kommen. Wigard: Daß seine Ansicht die richtige sei, könne er aus einigen Beispielen belegen. Wenn wir eine monarchische Spitze haben, so muß das Staatenhaus um so kräftiger sein, und namentlich die Mitwahl der Regierung ausgeschlossen sein, wenn man nicht die Regierungsgewalt maßlos steigern will. Nun wolle er aber ganz ehrlich und offen sein: Es ist von Preußen viel die Rede gewesen; nun frage man sich, wenn dies ausgeführt werden soll, was werden dann noch die anderen Staaten sein? Gar nichts! Man hat das Preußentum sogar noch in der gesetzgebenden, wie in der vollziehenden Gewalt, und Deutschland geht in Preußen auf. Darauf mache er denn gerade die Abgeordneten aus den kleinen Staaten aufmerksam. Beseler: Dagegen gebe es vielleicht noch andere Hilfen, z. B. in einem Reichsrat. Wigard: Selbst das würde etwas Inkonstitutionelles sein. Nun stelle man sich vor, diese Masse preußischer Abgeordneter in beiden Häusern! Würde dann nicht das Amendement Hoffnung haben, daß jeder Staat im Staatenhause eine gleiche Anzahl von Deputierten habe? Beseler: Das Reichsministerium wird nie überwiegend preußische Färbung haben können, da es sich allein durch die popularen Gewalten halten kann; die tatsächliche Regierung würde nie preußisch, sondern nur deutsch sein können. Wigard: Der Unterschied zwischen ihm und Beseler sei, daß er gar kein Vertrauen habe; denn seine ständische Erfahrung habe ihm gezeigt, daß es geheime Mittel und Wege gibt, den stillen Einfluß doch durchzusetzen. Beseler: Wenn ein solches Parlament da ist, so setze er sein Vertrauen nicht mehr auf Personen, sondern auf ein großes Institut. Welcker: Er wünsche nur und immer nur Beschleunigung. Solange wir das Parlament in unserer Verfassung haben, so ist nichts verloren. Also nur keinen Teil der Verfassung aufschieben bis zur Wahl des Oberhauptes, dann müssen wir mit Stiefeln und Sporen aus dem Provisorium ins Definitivum. Ahrens: Er müsse bekennen, daß die Idee des Reichsrates ihn überrascht habe. Es würde dies eine große Veränderung geben, und es könne dann sein Amendement in betreff des Staatenhauses desto empfehlenswerter sein. Er denke sich einen Staatsrat neben Kammern und Ministerien und würde damit sehr zufrieden sein. Übrigens, wenn Preußen an die Spitze komme, müsse der Reichstag ganz umgearbeitet werden, denn dann würden wir allmählich zu einem Einheitsstaat

übergehen. v. Lasaulx: Er wolle nur einige Worte an seinen Freund Wigard richten: Gewiß gehe er nicht ganz vom Mißtrauen aus, denn so wenig wie in Familien könne man in Staaten von Mißtrauen leben, solange man keine sittliche Basis finde; bloß durch den Mechanismus der Gewalt kann man nie etwas Lebendiges schaffen. Wigard: Er stelle den Antrag, daß auf die Beratung des Reichstags eingegangen werde mit dem Vorbehalt, daß, je nachdem die Entscheidung mit der Regierungsgewalt fällt, eine Umarbeitung des Reichstages gemacht werden könne. Rießer: Ihm scheine die Verweisung auf die zweite Lesung genügend. Aber er wünsche, daß man einen Gedanken ausspreche, nämlich, daß die Regierung auf [der] Basis des Bundesstaates stehe. Denn einen Staat voranstellen, würde ein ganz schiefes Resultat geben. Beseler: Er wisse nicht, wie dies gemeint sei. Es versteht sich, daß wir den Bundesstaat festhalten wollen, aber wozu dies sagen? Die ganze Kompetenz der Reichsgewalt stellt ja diese Beschränkung hin. Übrigens mehr Reservationen zu machen als die zweite scheint doch sehr unangemessen; es wäre doch wie eine vorläufige Beredung statt eines Vertrages, den man immerhin noch später zu bestätigen sich vorbehalten könne. Wir mögen darauf aufmerksam machen, daß gerade hier eine zweite Lesung doppelt notwendig sei, daß aber darum auch der Watzdorfsche Antrag überflüssig sei. Waitz: Dem stimme er ganz bei, und er wünsche namentlich den Punkt hervorgehoben, daß wir in der zweiten Lesung das Ganze übersehen werden, und er hoffe, daß uns darin nicht, wie bei den Grundrechten, die zweite Lesung und die Kompetenz des Änderns dazu verkümmert werde, wo man allerdings vom Mißtrauen und nicht von dem Vertrauen gegen den Ausschuß ausgegangen. Dahlmann: Ob er denn morgen in der Sitzung auf zweite Lesung aller weiteren Entwürfe antragen solle?

Es wird abgestimmt:

Soll mit Anführung der hier vorgebrachten Gründe in betreff des Watzdorfschen Antrages auf Tagesordnung sowie auf zweite Lesung dieses Teils des Entwurfes angetragen werden? — Angenommen.

Beseler: Es liegen jetzt gedruckt Grundrechte und Reichstag vor. Die beiden Seiten des Hauses trennen sich in betreff des Vorzugs des einen und anderen; die Stimmung in Deutschland scheint getrennt. Im Hause scheint die Majorität für den Reichstag zu sein, aber es sei billig, die Grundrechte nicht zu verzögern. Er glaube, daß es gut sei, beide gleichzeitig zu beraten, zwei Sitzungen für den Reichstag, zwei für die Grundrechte, eine für die laufenden Sachen. Er gebe anheim, ob der Verfassungsausschuß sich diesem Antrage anschließe. Er wünsche es, damit diese unerquicklichen Streitigkeiten über die Tagesordnung aufhören. Römer: Er kenne die Stimmung von ganz Deutschland nicht, von Süddeutschland könne er sagen, daß die Grundrechte mit höchster Sehnsucht erwartet werden, da die mannigfachsten Interessen daran hängen. Eben darum sei er dafür, daß, ehe die Verfassung weiter beraten werde, die Grundrechte abgemacht werden. Wenn Gefahr im Verzuge ist, so ist es mit den Grundrechten in äußerstem Maße dringend. Er glaube, daß es noch weit

hin ist mit der Spitze; das Verhältnis zu Österreich ist sehr prekär, und diese Frage wird sich nicht so schnell entscheiden. Darum die Grundrechte verzögern, würde unverzeihlich sein. Mit einer Woche könne man die Grundrechte fertig machen, so lange kann die Verfassung wohl noch warten. Ahrens: Er sei zu derselben Überzeugung gekommen; in Süddeutschland wird im höchsten Maße gedrängt, in Hannover nicht minder. Dort sollen die Stände im Anfang des nächsten Jahres zusammenkommen und gerade nach den Grundrechten alles regeln. Die Hoffnung auf diese Grundrechte möge immerhin im Volk zu weit gehen, aber befriedige man sie, zumal da in diesem Sinne beschlossen ist! Und damals war für diesen Beschluß die Majorität, möge sie nun sich parlamentarisch fügen. Waitz: Er erinnere doch daran, wie wir die langweiligen Grundrechte berieten; sie haben uns mehr geschadet als die Malmöer Debatte. Wir sollen sie nicht liegen lassen, aber nicht alles liegen lassen, um wieder Grundrechte zu beraten. Wir würden die schwersten Vorwürfe auf uns laden, wenn wir nicht die großen politischen Fragen mitberaten; denn überall ist man gespannt, ob wir die Verfassung fertigmachen oder alles sich auflöst. Denn die Grundrechte kann am Ende jeder Einzelstaat geben, aber die Einheit Deutschlands kann man nur hier machen. Er leugne, daß man je beschlossen habe, wenn die zweite Lesung der Grundrechte komme, alles andere nachzusetzen. Jetzt ist die Lage, daß wir gleichzeitig zwei große Aufgaben lösen können. Wir kommen auch nicht in die schlechte demoralisierte Stimmung, welche die Grundrechte hervorbringen. Kann man rasch fertig werden, desto besser, so ist auch die Gefahr nicht groß. Am besten, wenn man beide gleichzeitig macht, so daß der Appetit auf das eine hier, der auf das andere dort zur Eile treibt. Er stimme mit Beseler, nur nicht, daß definitiv fünf Sitzungen festgesetzt werden, so daß nur, wenn dringende Anlässe kommen, die fünfte Sitzung beschlossen werde. v. Rotenhan: Bezüglich Bayerns sei die Stimmung nicht so, wie Römer meint; eine Adresse seiner Wähler fordere durchaus, daß wir uns durch nichts irremachen lassen und die Verfassung endigen. In Bayern seien die Sachen eingeführt oder eingeleitet, und so könne jeder Staat, ohne die zweite Lesung der Grundrechte abzuwarten, vorwärts gehen. Überall sei eine wahre Angst vor der Wiederaufnahme der Grundrechte. Wenn übrigens Not am Mann wäre, könnte man auch als Spitze noch das Provisorium gelten lassen usw. v. Lasaulx: Er stimme ebenso. Neun Zehntel der Grundrechte sei praktisch ohne Folge, weil es schon bestehe, der Rest aber bedürfe erst der Vermittlung der Staaten, und diese könnten vorwegnehmen. Die Herren, die so auf Eile drängten, könnten alles gutmachen, wenn sie sie en bloc annehmen. Rießer: Wenn die Grundrechte in vier Sitzungen fertigzumachen wären, so würde er gern die nächsten Sitzungen dazu hergeben. Er sei gern bereit, die nächsten vier Sitzungen herzugeben. Wird man da fertig, gut; wenn nicht, so solle die Verfassung eintreten. Überall scheine die Rivalität zwischen Grundrechten und Verfassung ihm sonderbar; denn was nützt die Publikation der Grundrechte, wenn keine Verfassung da ist und wird. Für die Einheit andererseits liegt ein bedeutender Wert in den Grundrechten, so daß ihm die Rivalität ganz ungerechtfertigt erscheint. Beseler: Ganz ent-

schieden haben sich spezielle Interessen in diese Frage eingemischt, einmal der Argwohn, daß nichts zustande kommt und daß man wenigstens die Grundrechte gewinnen will. Was nützt das, wenn man keine Verfassung bekommt, es sei denn, daß man einige Popularität damit gewinnen will. Sodann die Interessen einiger süddeutscher Verhältnisse; diese weise er zurück, denn wie wichtig es auch den Württembergern sein mag, die 16 Millionen Preußen haben das und mehr. Ja, in Norddeutschland habe man keine Neigung dafür, man fürchtet nur Verletzungen. Das Ganze müssen wir in das Auge fassen, und das fordert Beendigung der Verfassung. Seit acht Tagen ist der Reichstag da, und wir sind noch nicht daran. Die ganze Nation steht mit aufgehobenen Armen, uns zu erwarten. Jene vier Tage von Rießer sind ganz unbrauchbar; das Einführungsgesetz muß ernsthaft erwogen und gründlich beraten werden. Dann die Abstimmungen, zum Teil namentliche; wie sollen wir mit vier Tagen fertig werden? Haben wir eine Woche Grundrechte gearbeitet, so geht ein Schrei des Entsetzens durch Norddeutschland. Darum wiederhole er seinen Antrag. Mittermaier: Warum in Süddeutschland so lebhaft die Grundrechte verlangt werden? Die erste Kammer will gar nicht beraten, weil die Grundrechte erst abgewartet werden müssen, und so in tausend Sachen. Es zirkuliert ein Spottvers über die Grundrechte usw.

Es wird abgestimmt:

1. Soll nach Beselers Antrag verfahren werden? — Angenommen.
2. Soll für die nächste Woche Rießers Vorschlag angenommen werden? — Nicht angenommen.

Wigard äußert[1], indem eine allgemeine Debatte eröffnet wurde, daß das Fortlassen aller Momente eines Wahlgesetzes aus dem Entwurf Reichstag ihm nur dadurch gerechtfertigt erscheine, daß man sofort an das Wahlgesetz gehe. v. Sommaruga fand vorzüglicher, die Frage über das Reichsoberhaupt vorzunehmen. Auch Jürgens, auch Beseler waren dieser Ansicht. Reh: Ohne die Wichtigkeit des Wahlgesetzes zu verkennen, müsse er doch bekennen, daß die Frage über das Reichsoberhaupt die Hauptsache sei. Scheller: Er wünsche, daß vor der zweiten Lesung des Reichstages hier das Wahlgesetz fertig sei, weil sonst die definitive Feststellung jenes Abschnittes nicht zu machen möglich sei. Beseler: Ihm scheine doch besser, sich nicht unnütz zu binden, indem man einige Tage voraus die Tagesordnung bestimme. Noch einmal sprach Wigard seine sorgenvollen Bedenken aus über das Wahlgesetz, worauf Droysen bemerkte, daß die Nationalversammlung auch nach Beendigung der formellen Verfassung jedes und namentlich das Wahlgesetz als ein unmittelbares Stück der Verfassung bezeichnen könne.

Es wird abgestimmt:

Ob am Montag die Beratung über das Reichsoberhaupt begonnen werden solle? — Angenommen.

Wigard: Er müsse nun eine Frage an die Herren aus Österreich stellen.

[1] In der 109. Sitzung d. 9. Dezember.

Man kenne die Stellung Österreichs. Wie werden sich die Mitglieder verhalten und sind die Beschlüsse rechtsgültig, wenn sie von Mitgliedern gefaßt würden, die dann sofort ausscheiden? Die Sache wurde nach einigen allgemeinen Bemerkungen als nicht für den Ausschuß gehörig überseitigt.

Sodann wurden mehrere Petitionen vorgelegt, unter anderen ein Antrag von dem Abgeordneten Ahrens, die ... Der Ausschuß war nicht mehr vollzählig, und somit wurde geschlossen.

Zunächst[1] beantragte Beseler, die Kommission für das Reichsgericht außer durch ihn noch mit zwei neuen Mitgliedern zu ergänzen. Es wurden Scheller und Zell gewählt.

Es wurde Arndts' Antrag[2], die fertigen Kapitel der Reichsverfassung den Kommissarien der Regierung und den Reichsministerien mitteilen zu lassen, wieder aufgenommen. Deiters: Ihm scheine die Sache „nicht so ganz ohne", wie Soiron es ausdrücke, indem er sage, daß die Sachen zu offenkundig seien und daß wir unser Werk ohne Mitwirkung der Regierungen zu beendigen hätten. Er, Deiters, stehe nicht auf diesem Standpunkt der Vereinbarung, aber es sei bei Gelegenheit des Raveauxschen Antrags ausdrücklich vorbehalten, das Einvernehmen der Regierungen zu suchen. Wie wir denn derartiges ohne weitere Aufforderung seitens der Kommissarien bei Gelegenheit der Zoll- und Handelsverhältnisse erhalten haben. v. Lasaulx war derselben Ansicht: Wir haben damals alle Vorschläge der Handelsbevollmächtigten angenommen zum Zeichen, wie nützlich derartiges sein könne. Von einer Beteiligung der Zentralgewalt bei den Verfassungsberatungen sei darum nicht die Rede. Waitz: Er wünsche, daß wir hier und in der Paulskirche mit dem Antrag nicht viel Zeit verlieren. Von allem anderen abgesehen, ist es mit dem Antrag zu spät. Und wir haben keine Zeit zu verlieren. Die Regierungen wissen, was vor sich geht, und sie haben ohne weitere Aufforderung in einem bestimmten Fall sich geäußert. Dahlmann: Es würde immer auf Vereinbarung zurückkommen, und mit Einigen kann man sich vereinbaren, mit Uneinigen nicht.

Es wird abgestimmt:

Soll den Antrag von Arndts durch die Tagesordnung zu beseitigen, der Nationalversammlung vorgeschlagen werden? — Angenommen.

Eine andere Petition von Wydenbrugk und Konsorten, betreffend die Aufhebung des Lehnsnexus in Beziehung auf das Thurn- und Taxissche Postwesen, veranlaßt Zell zu dem Vorschlag, das Nötige in das Einführungsgesetz aufzunehmen. Deiters: Wenn wir nur die von uns vorgeschlagene Formel: „Der Lehnsverband ist aufzuheben" festhalten, so fällt auch diese Schwierigkeit. Beseler: Da würde nach unserer Bestimmung die Landesgesetzgebung einzutreten haben, die gerade in diesem Verhältnis nicht stattfinden könne. Somit stimme er mit Zell. Übrigens mache er auf ein anderes Verhältnis aufmerksam: In Preußen seien sehr große Kronlehen, die, wenn

[1] In der 110. Sitzung d. 11. Dezember.
[2] Haßler 5, 291.

das Lehnswesen unmittelbar aufgenommen werde, der Krone großen Schaden bringen würden, weshalb man denn auch in der preußischen Versammlung diese Kronlehen ausgenommen habe. Andererseits seien diese Lehen so groß, daß von einer Ablösung gar nicht die Rede sein könne. v. Rotenhan: Er könne damit nicht einstimmen; gerade diese Kronlehen seien dadurch entstanden, daß früher kleinere Dynasten ihr Eigentum größeren Dynasten zu Schutz aufgetragen. Wenn man nun die kleinen Dynasten jetzt beraube, so dürfe man auch die Krone nicht schonen wollen. Dieser Fall sei auch in Bayern vorgekommen; auch dort [sei] entgegengesetzt, daß ja dann der Staat verliere; ja, manche seien so weit gegangen, vorzuschlagen, daß man solche Lehen sofort einziehen könne. Briegleb: Es werden, da dieser Lehnsverband den Landesgesetzgebungen zu regulieren überlassen sei, eben diese sich zu helfen wissen. Mittermaier: Bei den bayrischen Gesetzen so gut wie bei den württembergischen sei eine eigene Ausnahme für Kronlehen eingeschaltet, um den zu großen Schaden für den Staat zu vermeiden. Scheller: Er glaube, es bedürfe keiner weiteren Bestimmung, da die Landesgesetzgebung das Weitere zu beschaffen hat; denn wenn das Staatsinteresse dabei gefährdet ist, so wird die Volksvertretung schon das tun, was nötig ist. Beseler: Er sei ja eben derselben Meinung; aber es sei ein Minoritätserachten da, welches sage: „ist aufgehoben“, und er bitte die Herren, die es unterzeichnet haben, daß sie es zurückziehen, denn ebenso wie die Kronlehen sei das ganze Bergwerkswesen gefährdet. Reh: Wir sind noch nicht gewiß, daß der allein angemessene Antrag durchgeht, und darum würde immer Zells Antrag zu berücksichtigen sein.

Es wird abgestimmt:

Soll nachträglich zum Einführungsgesetz gesagt werden, daß in betreff der Post solange der Status quo aufrechterhalten werde, bis durch Vertrag oder von Reichs wegen etwas anderes bestimmt worden? — Angenommen.

Beseler zog seinen Antrag wegen der Kronlehen zurück.

Ferner wurde eine Petition der württembergischen Stände, die Veränderung ihrer Verfassung infolge der Aufhebung der Ständeunterschiede betreffend, vorgelegt. Waitz: Die Vorlage wende sich an die Nationalversammlung. Uns bleibe nur übrig, bei der Berichterstattung diese doch wichtige Petition besonders zu erwähnen. Daß sie auf unsere, einmal nach langer Erwägung getroffene Entscheidung noch nachträglich Wirkung erhalte, scheine ihm unangemessen. Er mache den präjudiziellen Antrag, daß wir hier nicht weiter diskutieren. Ahrens: Er stimme dem um so mehr bei, da wir durch unseren Beschluß der Vereinbarung eines Wahlgesetzes gar nicht präjudiziert haben. Rießer: Er werde sich dem anschließen, wenn die Majorität die Berichterstatter beauftrage, zu erklären, daß wir eine konstituierende Versammlung garnicht haben verbieten wollen. v. Lasaulx: Die Angabe berufe sich auf die öffentliche Meinung; die halte er für eine Torheit und werde nie Anstand nehmen, derselben ins Gesicht zu schlagen. Übrigens sei es nicht gut, über so wichtige Sachen durch eine Phrase hinwegzugehen, sondern genau zu sagen, wie die Sachen stehen.

Es wird abgestimmt:

Soll der Berichterstatter ausdrücklich die Eingabe erwähnen und erklären, daß wir bei unserem Beschluß beharren zu müssen geglaubt hätten?

Es wird über die Fragestellung allerlei bemerkt, so von Welcker, daß er zwar auch nicht in seiner Ansicht geändert sei, aber wünsche, daß man dies nicht so hart ausspreche. Andere fordern nochmalige Abstimmung über jenes Prinzip, ob dem einzelnen Staat gestattet ist, konstitutionelle Versammlungen zu berufen oder nicht. Beseler: Die heutige Debatte selbst werde die Berichterstatter hinreichend aufklären. Reh: Die Sache werde unzweifelhaft zur Sprache kommen, und es sei notwendig, daß der Ausschuß vollkommen klar [sei], was er meine oder nicht. Es sei gar nicht die Aufgabe des Ausschusses, zu sagen, was wünschenswert sei oder nicht, sondern nur, was zu tun ist oder nicht. Es müsse klar sein, was ein einzelnes Land zu tun habe, wenn die ersten Kammern nicht dem Wahlgesetz, das etwa ausgearbeitet werde, beistimmen. Waitz: Das gehöre zur Debatte, nicht zu der Vorfrage, um die es sich handle.

Es wird abgestimmt:

Sollen die übrigen Anträge über den eigentlichen Sinn des Einführungsgesetzes noch zur Abstimmung kommen? — Angenommen.

Soll nach Waitz' obigem Antrag der Berichterstatter beauftragt werden, zu erklären, daß wir usw. (s. r.)? — Angenommen.

Soll dem Berichterstatter überlassen werden, die Meinung des Ausschusses, die ihm bekannt ist, auszusprechen?

Zell wünscht gesagt:

Soll dem Berichterstatter gestattet werden zu sagen: Dem Ausschuß habe nicht wünschenswert erschienen, durch nähere Aussprüche die konstituierenden Versammlungen zu provozieren, aber es sei ebensowenig seine Absicht gewesen, die Autonomie der Organe der Landesgesetzgebung zu beschränken.

Soll also der Berichterstatter ermächtigt werden, zu erklären, daß wir konstituierende Versammlungen nicht für wünschenswert erachten und nicht haben provozieren wollen? — Angenommen.

Soll er zugleich ermächtigt werden, zu erklären, daß wir damit der Autonomie der gesetzlichen Organe der Einzelstaaten nicht haben vorgreifen wollen? — Angenommen.

Endlich wird der Zusatz zu § 19 des Reichstages vorgenommen[1]. Beseler: Es sei der Zusatz notwendig erschienen. Der Inhalt spreche für sich. Es seien in beiden Häusern allerdings ganz andere als analoge Repräsentationsverhältnisse, daher sei der erste Antrag entstanden. Jetzt sehe die Vorkommission die Sache anders an. Einmal: Es sei das Reich besonders auf die Zölle angewiesen, und es könne sich im Staatenhause leicht eine Opposition

[1] Anlage 2 c.

gegen das Reich bilden und diese betätigen durch Verweigerung oder zu große Beschränkung des Budgets. Ebenso könnte das Staatenhaus leicht dahin arbeiten, das Reichsbudget auf Matrikularbeiträge zu drängen, wodurch das Reich von den Einzelstaaten ganz abhängig würde. Dann endlich die ungeheure Schwerfälligkeit einer durchgehend doppelten Beratung. Daher diese Vorschläge. Das gemeine Reichsinteresse fordere diese Bevorzugung des Volkshauses. v. Rotenhan: Wie habe man sich denn das gedacht, daß das „genehmigte" Budget ins Staatenhaus komme? Ist es das Budget, so wie es vom Reichsminister vorgelegt ist, oder darf es auch amendiert sein? Sodann, wenn das Staatenhaus verweigert, muß es doch Motive angeben, und somit wieder auf das Einzelne eingehen, daher wieder kein bedeutender Gewinn. Er wünsche dem Staatenhause dasselbe Recht wie dem Volkshause gegeben, weil er fürchte, daß das Volkshaus sehr geneigt sein werde, grandement zu bewilligen. Detmold: Ob wir denn nicht schon völlig über diesen Punkt beraten und beschlossen haben? Wie können wir denn darauf zurückkommen? v. Soiron: Allerdings, aber es ist immerhin gefragt und geantwortet worden, daß über die Finanzen noch eine Vorlage vorbehalten sei. Rießer: Allerdings scheine ihm die doppelte Geschäftsbehandlung von der größten Wichtigkeit. In Frankreich habe man es stets so gehalten, daß das Budget einer einzelnen Position wegen nicht verworfen werden dürfe, sondern wenn etwa bestimmte Bedingungen usw. an dieselbe geknüpft worden. Aber allerdings scheine das Staatenhaus doch gar sehr beteiligt bei der Geldsache. In Amerika übrigens seien stets bestimmte Bills für bestimmte Positionen einzubringen. Tellkampf: Der Zusatz scheine ihm sehr empfehlenswert, er sei der englischen Verfassung nachgebildet. Die Bedenken beziehen sich nur auf die Eigentümlichkeit des Staatenhauses. Aber Amerika gebe den Beweis, daß die einzelnen Staaten darunter nicht leiden; dort werde genau für jedes Departement bestimmt, wieviel es bekommt, und zwar von Jahr zu Jahr. Nur bei außerordentlichen Ausgaben kommt eine besondere Bill vor, mit der es dann wie in England gehalten wird. Scheller: Der Zusatz enthält zwei Bestimmungen: 1. Daß das Volkshaus alle Vorlagen in betreff des Budgets erhalten soll, sei zwar wünschenswert, aber nicht notwendig. Da wir bei früheren Beschlüssen nicht zu diesem Resultat gekommen sind, so mögen wir ein Amendement in der Nationalversammlung erwarten. 2. Das Staatenhaus soll nur im Ganzen annehmen oder ablehnen; das ist entweder sehr gleichgültig oder sehr wichtig. Soll das Staatenhaus jeden einzelnen Posten prüfen, um am Schluß ja oder nein zu sagen, so ist dies sehr gleichgültig, da die Abstimmung nicht auf das Einzelne geht. Soll aber das Staatenhaus gar nicht sagen können, es ziehe soviel oder soviel ab, sondern muß es einfach ja oder nein sagen, so möchte er sich doch dagegen erklären. Ahrens: Er teile Rotenhans Bedenken; allein man muß doch auch dem Reiche die nötigen Mittel geben, Kraft und Festigkeit zu erhalten. Freilich weiche man mehr und mehr von dem Begriff eines Staatenhauses ab; indes sei er damit gern zufrieden, da man so zur größeren Einheit komme. Mittermaier: Er besitze Budgets von England und Amerika und müsse bestätigen, was Tellkampf [gesagt]:

Es werden alle einzelnen Positionen als Bills eingebracht usw. Nun erinnern Sie sich aber, meine Herren, daß früher schon die Rede von den Spezialbudgets gewesen sei; wir sollten ganz bestimmt, wie es in England ist und in Frankreich war, bestimmen:

„Für jeden Zweig der Verwaltung sind abgesonderte, auf die einzelnen Besoldungen und Ausgaben sich beziehende Vorlagen zu machen. Die für einen Zweig und einen Gegenstand bewilligten Gelder dürfen ohne Zustimmung des Reichstags nicht zu anderen Zwecken verwendet werden".

Waitz: Die Sache scheine so wichtig, daß er wünschen möchte, daß ein besonderes Kapitel über die Finanzen gemacht werden möge. Die Sache anlangend scheine ihm hier doch die Idee des Bundesstaates sehr gefährdet, indem die Einzelstaaten gar keinen Einfluß mehr zu üben scheinen. Jedenfalls wünsche er für das Staatenhaus eine weitere Befugnis, als hier spezifiziert ist. Er habe nicht Kenntnis der Sache genug, um etwas vorschlagen zu können. Ferner: Es scheine der Ausdruck doch nicht ganz klar; sollen Anleihen „und andere Gegenstände" auch dem Staatenhause vorliegen? Gewiß, bemerkt Beseler. Waitz: Ihm scheine ferner das Wort „außerordentlich" sehr gefährlich, er wünsche, daß dafür das Staatenhaus mit konkurriere. „Das Budget für die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen, die Forderung außerordentlicher Bewilligung, die Nachweisungen usw.". Danach würde sich dann das dem Staatenhause nude vorzulegende Budget bloß auf die ordentlichen Ausgaben beziehen. Wigard: Auch er wünsche über die Finanzen ein eigenes Kapitel. Sprecher führt aus, wie wichtig es sei, diese ganze Materie ausführlicher und gründlicher zu durcharbeiten. Beseler: Er sei mit dieser Einwendung sehr einverstanden. Er schlage vor, daß wir morgen beantragen einen Vorbehalt wegen eines Abschnittes über die Finanzen und zugleich uns befugen lassen, mit dem Finanzausschuß uns kommissarisch zu vereinigen. Waitz: Wir können das letztere ohne Erlaubnis der Versammlung. Beseler: Er habe mit Sachverständigen gesprochen, die diesen Zusatz genügend fanden. Er wünsche, daß der Finanzausschuß selbst die Sache einmal debattiere. Reh: Er unterstütze diesen Antrag, obschon dies keine Finanz-, sondern eine politische Frage sei. Den Zusatzartikel betreffend, meine er: In dem Reichsbudget werde sich der Einfluß des Volkshauses auf ordentliche wie auf außerordentliche Einnahmen geltend machen müssen. Schellers Bedenken teile er nicht, das Staatenhaus werde das Budget in jeder beliebigen Weise behandeln können. Aber nur im Ganzen kann es annehmen oder ablehnen, nicht erst an das Volkshaus zurücksenden zur Modifizierung einzelner Posten. Das Geschäft fordert diesen Zusatz. Weiter betrachtet müsse er doch sein Bedenken äußern: In allen anderen Beziehungen hat die Verfassung das Volkshaus untergeordnet, mit diesem Zusatz erhält es zuerst seine richtige Stelle, es kommt der Schwerpunkt des Ganzen dahin; das Volkshaus nimmt damit die Leitung des Ganzen indirekt in seine Hand. Dieser politische Grund sei es, der ihm diesen Zusatz wichtig mache, um dieses Grundes willen unterstütze er diesen Antrag, von dem er hoffe, daß er manchen heftigen Angriff werde

zur Seite werfen. v. Lasaulx: Da er schon öfter das Vergnügen gehabt habe, anderer Meinung zu sein als die Majorität des verehrlichen Ausschusses, so wird es keinen wundern, wenn auch jetzt. Wenn man sich auf England beruft, so vergißt man, daß unser Staatenhaus kein Privilegienhaus ist. Hier sind die Staaten es, die die Steuern aufzubringen haben, und wenn man nicht nach der lex rips rappia, die nach den Märzerrungenschaften aufgekommen, verfahren wolle, so muß man, wenn man nicht alles verkehren will, von dem Staatenhaus ausgehen. Es wäre ein sonderbares Schwanken zwischen dem, was unter Staatenhaus gemeint und nicht gemeint ist. Übrigens wünsche er, daß heute noch kein Beschluß gefaßt würde. v. Rotenhan: Wenn wirklich der letzte Satz nichts weiter bedeutet, so ist das Recht des Staatenhauses nur ein Recht des Einregistrierens und nichts weiter, und das ist doch kaum zu wünschen. Auch wünsche er ausführlichere Bestimmungen. Nur wünsche er nicht, daß man an den Finanzausschuß gehe, sondern Einzelne zu Rate ziehe. Beseler: Er schlage vor, die Herren v. Rotenhan, Reh und Wigard der Vorkommission zu diesem Entwurf über die Finanzverwaltung zuzugeben. Rießer: Der Schwerpunkt der Sache wird in dem Zolltarif liegen, daher [sei] auch das Zurückstehen des Staatenhauses nicht so wichtig.

Es wird abgestimmt:

Soll morgen erklärt werden in der Versammlung, daß wir uns einen Abschnitt über die Finanzverwaltung und die Stellung beider Häuser zu derselben vorbehalten? — Angenommen.

Somit wird der Vorkommission überlassen, zu verfahren, wie ihr gut scheint und geeignete Personen herbeizuziehen.

Die Verhandlungen über den ersten Entwurf des Abschnittes „das Reichsoberhaupt und der Reichsrat"[1]

Die Beratung wendet sich[2] auf den Entwurf über das Reichsoberhaupt. Außer dem Entwurf der Kommission[3] wurden Entwürfe der Gesellschaft im Augsburger Hofe[4] und von den Herren Wigard und Schüler[5] vorgelegt. Ein anderer Entwurf wurde von Sommaruga verlesen[6], dessen Anfang lautet:

„§ 1. An der Spitze des deutschen Reiches steht die Reichsregentschaft. Dieselbe wird gebildet aus drei Mitgliedern regierender deutscher Familien, die nicht selbst an der Spitze eines deutschen Staates stehen".

v. Sommaruga: Die leitenden Gedanken seien folgende: Er sei besonders von der Ansicht geleitet gewesen, was nach den gegenwärtigen Verhältnissen ausführbar sei und zugleich diejenige Elastizität habe, die immer noch weitere Möglichkeiten zulasse. Die anderen Pläne [seien] entweder ein Präsident oder

[1] Diese Protokolle über die Verhandlungen über das Reichsoberhaupt hat bereits Haym in seinem Werk über „die deutsche Nationalversammlung", zweite Abteilung, Berlin, Gaertner 1849, S. 231 ff. verwertet.
[2] In der 111. Sitzung d. 12. Dezember.
[3] Anlage 5b. [4] Anlage 5d. [5] Anlage 5e. [6] Anlage 5f.

ein Kaiser, entweder ein erblicher Kaiser oder Turnus; er habe sich alle Möglichkeiten für die Erblichkeit gedacht und keinen Staat gefunden, dem von den anderen ein Supremat zugestanden werde. Er habe zunächst an Österreich denken müssen und natürlich sich gestehen müssen, daß namentlich von Preußen entschiedene Einwendungen werden gemacht werden. Preußen sodann würde nur möglich sein, wenn Österreich ausscheide, was er sich noch nicht denken könne, und geschehe es, so würden die anderen Staaten und Stämme sich dem nie fügen, namentlich die süddeutschen Stämme hätten nach seiner Beobachtung so viel ängstliche Besorgnis gegen die preußische Hegemonie, daß nichts daraus werden könne. Sodann ein Turnus, wie er meine, die schlechteste Form. Bayern allerdings würde damit einen Gewinn machen, auf den es nicht hat hoffen können; Preußen würde die Achsel zucken und Österreich sich entschieden abwenden. Und gar ein Turnus, wenn Österreich ausscheide, gebe noch heillosere Unschicklichkeiten. Wenn also weder Erblichkeit noch Turnus, so bleibe nichts als die Trias; er gebe zu, eine sehr unvollkommene Form. Im Anfang unserer Arbeit hätten unsere Hoffnungen uns höher getragen, als jetzt möglich ist. Er selbst habe im Siebzehner Ausschuß für das erbliche Kaisertum aus voller Überzeugung gestimmt; jetzt sei alles anders. Er hoffe freilich, die Trias sei nur eine Übergangsform. Aber sie sei nicht zu meiden. Es frage sich nur, ob die Drei Regierende oder Nichtregierende sein müßten. Sind es Regierende, so sind die anderen Fürsten offenbar überseitigt und die Drei werden nach eigenem Interesse handeln. Überdies ist es schwierig, daß die Drei ihre Residenz aufgeben müssen. Drei Nichtregierende meiden alle Inkonvenienz, sie sind die alteri ego der drei Fürsten; sie sind Kommissarien der Regenten. Im übrigen habe er sich angelegen sein lassen, jener Formel solche Elastizität zu geben, daß das Eintreten oder Ausscheiden Österreichs nichts verschlage. Für den Fall, daß Österreich in Deutschland bleibe, ergebe sich die Trias sehr einfach, namentlich so, daß Bayern und die anderen den Dritten stellen. Damit wäre ein Gleichgewicht von Nord- und Süddeutschland gemacht und kein einzelner Staat kann Deutschland mißbrauchen. Allerdings eine Balancierpolitik, die dem Begriff von Macht, die man gern dem Reiche gäbe, nicht entspricht. Aber es ist auch nur ein Notbehelf. Scheidet Österreich aus, so ist eine Person der Trias Preußen, die zweite Bayern, Baden, Württemberg, alle anderen die dritte.

Welcker: Er schlage als § 1 vor:

„Die Würde des Reichsoberhauptes wechselt je nach vier Jahren zwischen den regierenden Fürsten von Preußen, Österreich und Bayern"[1].

Zunächst gebe er die Elastizitäten an, die er so zu erreichen glaube. Er lasse sich gefallen: Wechsel zwischen Preußen und Österreich, oder auch Wahl würde er sich gefallen lassen, oder auch eine Trias in diesem oder anderem Sinne. Das sind Modalitäten, die er durchaus nicht verwerflich finde, und er werde sich der Mehrheit anschließen. Doch durchaus nicht beistimmen könne er dem einen Oberhaupt. Er erkenne freilich, daß dies ideell das beste

[1] Anlage 5 h IV.

sei, aber für gegebene Verhältnisse müsse man das Mögliche erstreben. Der § 1 des Entwurfes habe einen Gegengrund in sich, der ihn kategorisch zur Verneinung stimme. Dieser Satz sei identisch mit dem: Eine der beiden deutschen Großmächte müsse aus dem Bunde hinaustreten, Österreich könne nicht von Preußen Untertan werden und umgekehrt. Wie würde die Hauptidee, die die Nation im März beseelte, von vornher verletzt! Bei aller Freiheitshoffnung war der entscheidendste Gedanke: Bringt uns Einheit des ganzen Vaterlandes. Die gegenwärtige Lage der Dinge gibt dem Paragraphen einen noch bestimmteren Sinn: Jeder versteht den Satz nicht anders, als daß der König von Preußen Kaiser werde; niemand denkt, daß Österreich das Oberhaupt werden soll. Nun gestehe ich, ich habe die Dinge weder in meiner Hand, noch kann ich sie berechnen. Es ist möglich, daß Österreich ausscheidet, daß die österreichische Nation dazu bestimmt wird, auszuscheiden, und dann könne er sie nicht halten. Aber schuld daran will ich nicht sein, noch weniger den Antrag darauf stellen. Ich habe stolze Stimmen in der Nationalversammlung gehört, die den Raveauxschen Antrag so auslegten, als ob damit auch die mögliche Vereinbarung über die von uns selbständig entworfene Verfassung ausgeschlossen sei. Aber ich bin doch noch stolzer als die gegenwärtige Partei, die sich darauf beruft und stolz an Österreich sagt, es solle weg von uns, und wir sind zu stolz, um ein gutes Wort an Österreich zu sagen. Wollen wir konsequent sein, so müssen wir Bayern und jedem anderen Staat dieselbe Möglichkeit gestatten, und wir können dann unsere papierene Souveränität auf Reuß-Schleiz ausdehnen. Zu keiner Zeit war Deutschland so tief erniedrigt, daß wir sagten, irgendein Fürst oder Stände konnten, wenn sie wollten, ausscheiden. Das Reich, so schwach es war, der Bund, so erbärmlich er war, hielt fest, daß niemand ausscheiden durfte. Also sei er zu stolz, Österreich jetzt ausscheiden zu lassen. Und wenn es das tut, so werde er es nicht zugeben. Aber er wolle auch nicht schuld daran sein. Denn wie das Wort ausgesprochen ist, daß eine deutsche Zweiheit gegründet ist statt der Einheit, so wird der Fluch des Vaterlandes darauf liegen. Und wenn es doch geschieht, so wollen wir nicht schuld sein. Denn in den großen Krisen der Geschichte ist es ein großes Ding zu sagen, bei unserer Fahne ist das Recht. Denn wenn gegen uns gesagt werden könne, ihr habt unrecht, so werden wir schwach sein zum Kampf. Er habe sonst nicht die Eigenschaft, schwarz zu sehen; aber diese Trennung werde Deutschland nach den Konfessionen zerreißen, wie in dem Dreißigjährigen Krieg. Schon macht man uns den Vorwurf, schuld an der Zerreißung zu sein. Er habe diesen Vorwurf in Süddeutschland, in Österreich gehört, und Österreicher sind darum gegen die §§ 2 und 3 so böse gewesen, weil sie meinten, das sei von den Preußen geschehen. Kommt noch der Kaiser dazu, so ist der Riß unheilbar. Man wird sagen, das Ganze ist eine Intrigue gewesen, um Preußen und den König von Preußen auf die Höhe zu bringen. Er hoffe, daß der König von Preußen eine so fluchbeladene Krone nicht nehmen werde. Ist Österreich ausgeschieden, dann werde er mit Freude zu der Krone Preußen ja sagen, denn lieber das Halbe als nichts. Aber er wolle nicht schuld an der Zerreißung sein.

Tellkampf: Es sind besonders zwei Fälle zu betrachten. Zuerst wolle er

gegen Welcker sprechen: Nach allen Nachrichten aus Österreich steht es dort so, daß Österreich sich uns nicht anschließen will, daß es sich selbständig konstituieren will. Österreich hat sich nicht wie andere deutsche Mächte der Bestimmung unterwerfen wollen, die der Bundesstaat fordert. Österreich hat sich von Deutschland gewandt, nicht umgekehrt. Hat jemand was verschuldet, so ist es Österreich, und niemand sonst trifft Vorwurf. Die ganze Frage ist nur daraus zu entscheiden, ob sich Österreich vollständig anschließen will. Denn wenn Österreich dies nicht will, so kann es hier keine Repräsentanten, noch weniger einen Regenten haben. Also die erste Forderung ist, daß sich Österreich dem Bundesstaate anschließt, und davon ist keine Rede. Wäre es doch der Fall, so könnte man an einen Turnus denken, so schwach er ist. Und zwar müßte dann Bayern sich mit den anderen kleinen Staaten verständigen, denn sonst sind diese wieder mit Recht unzufrieden. Und im Turnus dürfte nie ein Regierender an die Spitze treten, damit nicht der Regent dem Lande entzogen würde. Das schlechteste und schwächste sei die Trias; es gibt nichts Schlechteres als eine Exekutivgewalt von mehreren Personen. Wir würden gleich eine Dreifaltigkeit von Intriguen haben, die Ausgleichung von Süden und Norden würde gar illusorisch, Süddeutschland zweimal und Norddeutschland einmal vertreten sein. Nur eine Person ist als Macht möglich. Schließt sich Österreich vollständig an, dann kann die Idee des Turnus eintreten. Tritt Österreich aus, so kommt es doppelt darauf an, Deutschland stark zu machen, und dann geht nur ein Kaiser.

Scheller: Wir haben drei Vorschläge: Reichshauptmann, Turnus unter Regenten resp. Trias, erblicher Kaiser. Den ersten Vorschlag anlangend, könne er nicht dafür sprechen, denn wenn er auch dem Prinzip nach damit übereinstimmte, so wird sich der einzelne Regent dem kaum unterwerfen; wir haben nicht Geld, noch Armeen, es durchzusetzen. Wir könnten mit dem Beschluß zugleich nur nach Hause gehen. Turnus oder Trias anlangend, erscheint beides als Schaukelsystem, indem die Antragsteller es selbst als ungenügend bezeichnet haben. Deutschland aber ist jetzt an sich und nach außen hin nicht in der Lage, sich weiterschaukeln zu lassen. Gelingt der Versuch, zur Festigkeit zu kommen, nicht, so mag es gehen, wie es geht. Tragen wir selbst dazu bei, dies Schaukeln zu erhalten, so trifft uns gerechter Vorwurf. Jene Formen geben dem Reich keinerlei Sicherheit. Somit bleibt nur, einen an die Spitze zu stellen, und da dies nicht quivis ex populo sein kann, so fragt sich, wer? Da finde er niemand als einen aus den Fürstenhäusern. Welcker habe ihm sehr ergreifend davon gesprochen, daß der eine Preußens König sein werde; aber er frage dem entgegen, ob nicht Österreich gewählt werden könne, wenn es Mittel finde, sich aufrichtig mit Deutschland zu vereinen. Damit, daß wir diesen Paragraph setzen, sprechen wir nicht aus, daß es Österreich nicht sein soll. Aber er wolle offen sprechen. Österreich will nicht kommen, und so wenig er Staatsmann sei, möchte er wünschen, daß Österreich diese Völker alle zu Einem Staate vereine; bei dieser Tendenz aber kann es sich nicht darauf einlassen, einige deutsche Gebiete an uns abzugeben. Und so sage er aufrichtig: Leider sehe er, daß Österreich scheiden werde, und hoffe,

daß Österreich das innigste Verhältnis mit Deutschland schließe. Wenn Welcker ferner gesagt hat, die §§ 2. 3 seien eine preußische Intrigue, so wünsche er wahrlich, daß dies wahr sei; er selbst habe von der Preußenfreundschaft in Frankfurt wenig gemerkt. Man frage alle Preußen hier; ja er selbst im Ausschuß habe, ohne jemand verletzen zu wollen, lange meiden müssen, Preußen auch nur zu nennen. Also daß jene Beschlüsse 2 und 3 von preußischen Deputierten bewirkt worden, wird der belächeln, der die Verhältnisse hier kennt. Der Grund zu jenen Beschlüssen sei nur gewesen, ein festeres, einiges Deutschland zu bekommen, und geradeso ist hier gesprochen. Es war also nicht Freundschaft für Preußen, sondern das Interesse der deutschen Sache. Von den Spezialitäten spreche er noch nicht[1].

v. Lasaulx: Es ist dem Menschen eigentümlich, zu hoffen, und alle Menschen glauben gern, was sie wünschen. So habe auch er geglaubt und am 28. Juni für Einen gestimmt, nicht für drei, und den Einen für den Vorläufer des Kaisers angesehen. Die Erfahrung aber mit der provisorischen Zentralgewalt habe ihn völlig enttäuscht, und er werde nichts dazu tun, dieses Experiment zu erneuern. Die Herstellung von Kaiser und Reich ist eine historische Sentimentalität. Konsequent müßte man da anknüpfen, wo vor § 2 abgebrochen ist, und dies ist unmöglich. Wie die Dinge nun sind, bleibt nichts, als eine Kollektivsouveränität an die Spitze zu stellen. Preußen und Österreich sind einander politisch gleich; keinem kann zugemutet werden, sich dem anderen zu subordinieren. Einen Kaiser wiederschaffen könnte nur unter der Voraussetzung geschehen, daß Österreich von Deutschland geschieden sei und bleibe. Aber auch dann, wenn dieser unselige Fall eintrete, glaube er nicht, daß ein preußisch-deutscher Kaiser möglich wäre. Er fürchte, daß alle Antipathie, die mit Recht und dreiviertel mit Unrecht gegen Preußen hervorgerufen würde, aufgestachelt werde, und daß, wenn wir diesen Versuch machen wollen, unser Tun zu Ende sei. Seine Ansicht von Deutschland sei ganz hoffnungslos. Wir stehen da, wo die Griechen in der Zeit des achäischen Bundes; wenn ein Licht sterben will, so flackert es noch einmal auf, und wenn ein denkender Mensch stirbt, so ziehen seine Jugendgedanken an ihm vorüber. So auch mit der Herrlichkeit unserer Geschichte, die noch einmal aufflackert. Die Slawen werden uns auffressen, so in Österreich; Windischgrätz und Jellacic die Repräsentanten beider Prinzipien. Er habe nicht den Glauben an die Zukunft, den Mut, das Experiment zu machen, den König von Preußen von hier aus zum Kaiser auszurufen. Es ist dieser Kaiser wie der ganze Ruf nach Einheit eine retrograde Bewegung. Denn aus der Einheit des Reichs hat sich die Mannigfaltigkeit der Staaten herausindividualisiert, und es ist ein antihistorisches Bestreben, unmöglich, so wenig, wie jemand wieder jung werden kann.

Dahlmann: Er wolle den Fluch auf niemanden und auf keinen Plan legen, aber er gestehe, daß er manches verwünsche und wegwünsche. Aber zwei Pläne sind dynastisch, keine deutschen. Der Turnus ist die Anarchie nacheinander,

[1] Anmerkung Droysens am Ende der Seite: „Scheller erklärte nach seiner Rede privatim, daß er die Erblichkeit nicht meine.

die Trias nebeneinander, und sie würden uns, ausgeführt, zur Anarchie führen. Österreich betreffend fühle er keinen Groll in seinen Adern, aber da ist eine Macht mächtiger als unser Wille, die uns trennt. Und es ist sich ein edles Ziel stecken, wenn man eine geringere Einheit will und kleinere Wirtschaften versucht, als das Unmögliche vereinen wollen. Wenn Österreich nicht mit uns kann, so mag es neben uns stehen und mag die Freundschaft kommen, wo die Einheit nicht möglich ist. Und die Übereinheit wollen, würde die Freundschaft völlig verkehren. Das Volk aber will Einheit; diese Einheit und das Leben in seiner Brust werden wir haben, wenn auch auf dem verzweifelten Weg der Umwälzung. Das ist nicht zu meiden und zu ändern. Das müssen wir, darauf muß unser Plan sich richten. Er würde nimmer auf die Gegenpläne eingehen.

Schüler: Er müsse sich der Ansicht Welckers anschließen. Wir dürfen Österreich nicht aufgeben, es darf und kann sich nicht abtrennen. Es trifft uns ein schwerer Vorwurf, daß diese Abtrennung so weit begünstigt ist. Er hoffe, daß eine bessere Politik Österreich noch retten wird. Er meine ferner mit Welcker, daß das Kaisertum bei Preußen einen Haß und Zwietracht entzünden wird, wogegen nichts mehr zu ringen vermag. Er glaube, daß nur eine populare Einheit Deutschland retten kann, und daher sein Vorschlag[1]. Er wolle ihn nicht motivieren, sondern er habe ihn zunächst eingereicht, um seine Ansicht für die Zukunft zu dokumentieren; gewiß sei dies das einzig Ausführbare. Wird dieser Antrag verworfen, so werde er sich der Idee des erblichen Kaisertums immer eher annehmen, als Turnus und Trias. Die Idee des Kaisers ist freilich freiheitfeindlich, aber die Einheit rettet sie. Die anderen Systeme bringen weder Freiheit noch Einheit, nur die oligarchische Einheit des alten Bundes, eine Fürstenanarchie, eine bloße neue Auflage des alten Bundes; sie würden den Partikularismus und das dynastische Interesse verewigen und die Zersplitterung unheilbar machen.

Waitz: Es werde ihm schwer, in dieser hochwichtigen Sache zu sprechen. Er müsse zunächst persönlich beklagen, daß er sich von Befreundeten trenne, aber seit dem Tage, wo ihm der Siebzehner Entwurf aus der Hand gefallen, könne er nicht anders als gegen die Idee des Erbkaisertums sprechen und dauernd sprechen. Er werde lieber später von dem Allgemeinen sprechen, damit was er sage, nicht persönlich gegen die letzten Redner gerichtet scheine. Er sei für die einheitliche Leitung, wie schon am 28. Juni, und zwar, daß sie monarchisch sei, sei es durch oder vor der Übertragung. Aber er meine nicht, daß diese monarchische Leitung Einem Hause gegeben werden könne. Denn er sehe nicht, daß ein Geschlecht so die anderen überrage und er glaube nie, daß Deutschland ein Einheitstaat werden könne, ja, er zweifle, daß es je in dem Sinn der deutschen Geschichte sei; denn so viel Versuche dazu gemacht sind, erreicht ist es nie. Deutschlands Entwicklung ist nur in der Verbindung der Einheit und Mannigfaltigkeit zu suchen. Daher habe er die Idee des Bundesstaats mit Freude ergriffen, aber da könne kein Erbkaiser an der Spitze stehen, er wäre denn darauf angewiesen, das Ganze allmählich auf-

[1] Anlage 5e.

zufressen. Er müsse noch ein Wort von Österreich sagen. Er halte noch an § 2 und 3 fest und sei der Meinung, daß die Zeit kommen werde, wo die österreichischen Länder darauf eingehen werden und müssen. Die Tragödie ist erst am Anfang, und er zweifle nicht, daß das Ende die Zersetzung sei. Er glaube es, weil er es wünsche, und wünsche es, weil er nicht die Deutschen dort den Slawen überliefern werde, und das deutsche Element dort würde nicht ausreichen, in konstitutionellen Verhältnissen sich gegen die slawische Majorität zu behaupten. Unsere österreichischen Brüder werden zu uns zurückkehren, und wenn sie jetzt im Streben nach Ruhm sich von uns trennen, so werden sie einst zu uns flüchten, und eben darum wünsche er eine Form, die die Tür für Österreich nicht für alle Zukunft schließt, und das würde das preußische Erbkaisertum. Er nehme auf alle Verhältnisse Rücksicht, selbst wenn sie dynastisch wären. Wir haben die Dynastien im mittleren Deutschland nicht zu mißachten, aber mit ihnen werden die Völker weder in Bayern noch in Hannover sich der preußischen erblich unterordnen. Von den anderen Staaten spreche er nicht. Teils kenne er [sie] nicht, teils mögen die Verhältnisse so gelockert sein, daß da keine Widerstandskraft ist. Aber in Bayern und Hannover würde es der Gewalt bedürfen, und weder das preußische Volk noch der preußische König würde sie anwenden wollen. Daher keine Erblichkeit; es bleibe nichts, als die monarchische Oberleitung einem Fürsten in die Hand geben, aber nicht erblich, sondern in freier Form. Sein Plan[1] mit dem zwölfjährigen Wechsel sei wenigstens ausführbar und habe den Vorzug, etwas anzubahnen, wenn die Geschichte Neues gestalten wolle.

Mittermaier: Er frage sich zuerst, was fordere der Zweck, den wir erreichen wollen, und da finde er nun: Ein Oberhaupt aus der Reihe der Fürsten. Und ferner: Wie ist dies zu machen? Wie sieht es mit der Stimme des Volkes aus? Er könne nur vom Süden sprechen. Die Gebildeten haben zwar nicht Sympathie für Preußen, aber sie sagen, Preußen muß an die Spitze. Die niedere Volksklasse dagegen empfindet Unwillen dagegen, und die Jugend ist entschieden anderen Zwecken zugewandt. In neuester Zeit scheint sich die Stimmung bedeutend geändert zu haben. In Bayern freilich ist eine Antipathie gegen die Wahl Preußens rege geworden, die ihm wehe tue. Als Grund habe er nur gehört, daß man Österreich hinausgedrängt glaubt. Sowie Österreich nach § 2 und 3 wieder eintrete, so würde man wohl weniger gegen Preußen haben, wenn nur Österreich daneben eine gewisse Stellung bekomme. In Bayern hat man am meisten für den Turnus, entschieden nichts für das Direktorium. In Baden habe man besonders auch in der Kammer den Entwurf gern aufgenommen. Wir müssen zur Einheit kommen, sonst sind wir verloren. Die Einheit haben wir nur durch einen mächtigen Fürsten. Die religiösen Verhältnisse sind nicht so wichtig, ihr Einfluß nicht so bedeutend, obschon man künstlich danach trachtet. Er möchte bitten, daß jeder, was er über die faktischen Verhältnisse weiß, mitteile. Am meisten fürchtet man im Volk, daß wieder ein Rheinbund komme, und daß dieser unter französischen Einfluß komme. Ihm tut eins leid, nämlich daß man vom Ministerium nicht

---

[1] Anlage 5g.

höre, wie es mit Österreich stehe, denn wenn wir nicht mit Österreich gehen können, so müssen wir eine kleinere Wirtschaft anfangen; nur fest und einig.

Wigard: Er müsse offen sein, wenn auch auf die Gefahr, anzustoßen. Er habe lange schon diesen Ausgang erwartet, daß nur darauf das Absehen gerichtet sei, Preußen an die Spitze zu bringen. Nun liegt es klar vor. Er müsse sich sowohl gegen den erblichen Kaiser erklären, als gegen den preußischen König. Was Lasaulx gesprochen, sei ihm aus der Seele gegriffen, und dies sei natürlich, denn hier begegnen sie sich beide auf dem Wege der Geschichte; denn was gewesen sei, läßt sich nicht herstellen und heraufbeschwören. Die Kaiseridee ist nicht lebenskräftig. Tun Sie, was Sie wollen, wenn Deutschland noch eine Geschichte haben soll, so ist es die republikanische. Drücken Sie die Augen zu, so fest Sie wollen, es hilft Ihnen nichts. Machen Sie den Kaiser, so werden Sie die Verfassung auf sehr kurze Zeit gemacht haben. Ebenso sei er der festen Überzeugung, daß das Kaisertum in den einzelnen Staaten unrettbar verloren ist. Er habe nie gewaltsamen Umsturz gewünscht oder geraten, aber er könne die Augen nicht verschließen vor dem, was da kommen muß. Wenn man das aber sieht, wozu dann auffrischen, was nicht mehr zu halten ist, warum Krone auf Krone häufen, die schon glanzlos ist? Lassen wir die Fürsten, bis die Zeit sie niederreißt, aber die Forderungen der Zeit sind nicht auf einen Kaiser gerichtet. Er könne von Sachsen berichten, Dresden ist keine wühlerische Stadt, aber die Kaiseridee findet nicht bei einem Zehntel der Bevölkerung Anklang, wie sein Wahlmanifest ausdrücklich enthalte. Wenn er nun behaupte, daß dieser Vorschlag auf Unkenntnis des Entwicklungsganges der Menschheit beruhe, so sei er zugleich ganz gegen den Geist der Neuzeit, weil die Kronen ihren Nimbus verloren haben. Endlich sei die Kaiseridee gegen die gesunde Vernunft. Es läßt sich vor ihr nicht rechtfertigen, daß irgendein Mensch von den Windeln aus soll bestimmt sein, über andere zu herrschen. Endlich fragt sich, ob die Nationalversammlung berechtigt sei, alle künftigen Generationen zu verbinden, die Form anzunehmen, die ihr beliebt; das glaube er nimmermehr. Endlich kommt hinzu, daß die Verhältnisse Deutschlands, wie sie vorliegen, ganz anderes fordern, und darum stimme er denn mit Welcker. Freilich ist es unsere eigene Schuld, daß wir in diese Lage mit Österreich gekommen sind, aber ebenso glaube er, daß diese Loslösung nur momentan ist. Wenn man nun für die Möglichkeit des Abtrennens sofort die Gelegenheit wahrnehme und erhasche, um das preußische Fürstenhaus auf den Thron zu setzen, so ist das unrecht, und es verletze, gestehe er offen, sein sittliches Gefühl, daß man so Österreich gleichsam hinauswerfe in dem Moment, wo es unrecht hat. Er stehe auf dem Boden der Einheit Deutschlands, und wenn Österreich nicht gutwillig will, so müssen wir mit Gewalt versuchen; denn wir haben nicht das Recht, auch nur ein Sandkorn abzugeben. Wir würden Schmach auf Deutschland und auf uns häufen. Auf Turnus und Trias gehe er nicht ein. Auch Schülers Vorschlag sei bildungsfähig, denn wenn man sich nur auf den republikanischen Standpunkt begeben wolle, so werde man einsehen, daß dies konsequent sei. Aber nicht das Tote wieder beleben, das hat nur einer gekonnt, wie wenigstens eine Schrift sagt; er könne es nicht.

Beseler: Wie standen wir im März? Zwei Großmächte und Klein-Deutschland von beiden abhängig. Die neue Bewegung, die wesentlich einheitlich und freiheitlich war, ward bestimmt dadurch, wie die drei Massen sich gestalten werden. Er begreife nicht, wie man jetzt noch zweifeln kann, daß Österreich, Regierung und Volk, sich zusammenhalten wolle. Aber Österreich als Gesamtmonarchie kann nicht sein Heer und Finanzen usw. auf das Reich übertragen. Wie Preußen? Es hat seine nicht deutschen Provinzen aufnehmen lassen; es hat, anderes zu übergehen, die oktroyierte Charte vorbehalten nach uns zu regulieren[1]. Die kleinen deutschen Staaten sind mehr oder weniger zum Widerstand geneigt oder nicht, Gefahr ist da wenig. Es fragt sich, wie weiter Preußen sich stellen will. Er wolle berichten, wie es sich mit Preußen verhält, denn er komme aus dem stockpreußischen Pommern. Da ist man bereit, seinen Waffenruhm, Armee, Gesetzgebung und diplomatischen Verkehr an Deutschland zu geben, aber man ist nicht bereit, dies ohne weiteres zu tun. Preußen wolle in Deutschland aufgehen wie einst Brandenburg in Preußen. Aber wenn man fordert: Preußen, gib Heer und Finanzen und deine Stellung in der Welt hin und begnüge dich mit einem Turnus und einem Drittel Reichsgewalt, so geschieht das kaum. Es wäre möglich, daß romantische Neigung an hoher Stelle geneigt wäre, sich hinzugeben; das Volk tut es nicht, das Volk will für das Geopferte Entschädigung. Man kann Preußen nicht mit den anderen Staaten gleichstellen. Was hat Österreich für Deutschland getan? Ich bitte Sie doch, was hat Österreich uns in italienischen Angelegenheiten Rücksicht geschenkt? Wollen wir einen Bundesstaat, so müssen wir eine Würde schaffen, die nicht auf alle gleich verteilt ist und Preußen erhalten muß. Nun wird gesagt, es gehe nicht, Bundesstaat und Erbmonarchie. Er traue sich nicht die Sicherheit zu, es zu bejahen, wie Waitz es verneint. Aber man sehe doch, welche Garantie wir geschaffen. Ob die Erblichkeit das Reichsgericht und Staatenhaus aufzehren wird, bezweifle er, wenn anders wahres Leben in dem Partikularismus. Aber es muß der Versuch gemacht werden; es genügt nicht zu sagen, es geht nicht, denn alles andere geht noch weniger. Gewiß gibt die Erbmonarchie Anlaß zu vielen Angriffen, aber jeder Gegenplan ist noch unendlich viel schwächer und angreifbarer. Es geht nicht, den Bundesstaat zu konstruieren und Preußen wegzuwischen, damit alle gleich seien. Soviel im allgemeinen. Hannover ist nicht, wie Waitz sagt, der nur Göttingen und Hannover selbst kennt, die Marschen und Ostfriesland sind nicht abgeneigt. In Bayern, sagt man, sei die Sache nicht entschieden, und doch sind zwei Bayern an jenem Antrag des Augsburger Hofes[2] beteiligt; und ähnliches hört man von vielen, besonders Franken. Gewiß ist viel Widerspruch auch im Volk, da müsse man kompensieren. Gewiß werden diese Schwierigkeiten leichter kompensiert, als daß man Preußen anfängt zu behandeln wie irgendeinen kleinen Staat, besonders seit den letzten Tagen. Der deutsche Bundesstaat ist nur eine Frage der Einheit und Macht; wollen wir etwas

[1] Haym 239: Es hat noch kürzlich bei Gelegenheit der Oktroyierung seiner Verfassung ausgesprochen, daß es sich der deutschen Verfassung unterwerfen werde.
[2] Anlage 5 g.

schaffen, was Garantie und Dauer hat, so müssen wir dies Neue mit Macht ausstatten, und diese Macht ist das Preußentum und nicht Österreich, für Deutschland nicht Österreich, denn Österreich ist keine deutsche Macht, hat nur deutsche Bestandteile. Preußen ist ganz deutsch. Er könne scheinen, Partisan von Preußen zu sein, aber wenn man ihn für einen ehrlichen Mann halte, so bekenne er, daß er vieles in Preußen nicht möge, sondern es habe ihn Überwindung gekostet, diese Idee zu fassen. Nach Waitz freilich müsse man Österreich den Rücktritt gestatten, d. h. also, daß Österreich nach zwölf Jahren an die Reihe kommt. Aber er glaube, daß schon nach zwölf Jahren dies Oberhaupt nicht mehr preußisch, sondern deutsch sei. Kommen aber die österreichischen Provinzen, wie natürlich, einzeln, dann wird es nicht möglich sein, daß Preußen sich unterwirft[1]. Aber dies sind Eventualitäten. Wir tun jetzt, was geboten ist. Das Programm der Minister ist populär, da ist keine Täuschung mehr möglich, aber eine gesunde Freundschaft werden und können wir schließen. Es ist noch von allerlei sonst gesprochen worden, so von der Konfession. Das kann sein oder auch nicht; werden die Grundrechte eine Wahrheit, so schwindet dieser Hader, oder man müßte die Grundrechte geflissentlich vorenthalten. Endlich noch eins[2]. Im vorigen Jahrhundert hätte jeder es für unmöglich gehalten, daß das Volk neben dem Königtum Recht haben könne; sagt man jetzt, daß die Monarchie die Einzelstaaten zerstöre, so scheint dies ebenso. Ich sage, wir müssen den Wurf wagen, und es ist ein großer Wurf, und wenn wir jetzt mit kleinen Künsteleien und Palliativen an die großen Verhältnisse gehen, dann sind wir verloren. Wollen Sie nicht das Größte — und das ist die erbliche Monarchie in Deutschland trotz Wigard —, greifen Sie nicht danach, setzen wir nicht alles an alles — dann mögen wir uns bescheiden, machen den Bund wieder, haben kein Sandkorn Erde verloren, aber es ist ein Jammer. Es gibt hier Männer, die für nicht entschieden, nicht Patrioten gelten, vielleicht weil sie nicht den Mund voll nehmen, aber er sage: Diese Männer werden in dieser Frage fest und entschieden sein, und würden sich schämen, so nach Hause zu kommen.

Es wird[3] in der Beratung über das Oberhaupt fortgefahren. Jürgens: Wir haben gestern gehört, daß wir uns auf der Höhe der Situation halten sollen, aber wir dürfen nicht darüber hinaus gehen. Es ist klar, wir haben eine schmerzliche Wahl zu machen; was wir auch tun, es wird uns schmerzen. Ein erbliches Kaisertum — Österreich ausscheidend — würde ein sehr starkes Kaisertum fordern. Dazu würde gehören, daß Preußen seine eigene Verfassung, ja seine Residenz aufgibt. Und er zweifle, daß dies dem Sinn des Volkes und gar des Königs entspreche. Man würde irgendwelchen Zwang

---

[1] Haym 240: So haben sie sich Deutschland und nicht Preußen zu unterwerfen.

[2] Haym 240: Man argumentiert endlich aus dem Begriff des Bundesstaats. Meine Herren, als im vorigen Jahrhundert der Absolutismus herrschte, wer hätte geglaubt, daß die Throne neben der Freiheit bestehen würden? In einer ähnlichen Lage befinden wir uns gegenwärtig: Wie die Throne neben der Freiheit, so kann die erbliche Monarchie an der Spitze neben den Einzelstaaten in dem gegliederten Ganzen des Bundesstaates bestehen.

[3] In der 112. Sitzung d. 13. Dezember.

anwenden müssen, Zwang gegen Preußen, Zwang auch gegen Bayern, das dann in Österreich, ja noch bei anderen Mächten Rückhalt haben werde. Also Krieg mit Österreich, ja mit Europa — ein schlechter Anfang zur Einheit, zum Staate. Jedenfalls[1] würden die Dynastien alle sich ungern unterwerfen. Die Antipathie im Volke werde erwachen. Die katholische Antipathie komme hinzu. Jedenfalls ein starkes Kaisertum erreicht man nicht. Fragt sich weiter, ob es durchzusetzen ist; er zweifle. Bayern und Österreich zwingen, ist sehr bedenklich, besonders da noch andere Kriege, besonders mit Dänemark, bevorstehen; die Nation scheine nicht stark genug, Großes durchzusetzen. Wohl will die Nation Einheit, aber ob um den Preis, den es gilt, scheine ihm zweifelhaft. Nach seiner Beobachtung habe die Nation keinen starken, einigen Willen, die Nation ist vielmehr in großer Erschlaffung, nicht fähig, Großes durchzusetzen. Mit einem Wort, er glaube nicht, daß wir die Kraft haben, so große Dinge durchzusetzen. So scheint der Plan zu einem Erbkaisertum noch nicht reif. Wir werden uns vorerst mit einem mäßigeren Ziele begnügen müssen. Und das ist entweder Trias oder Turnus, und noch schwanke er zwischen beiden. Aber dieser Zentralmacht wünsche er dann möglichst viel Befugnis zugewendet.

v. Rotenhan[2]: Er könne nicht Lasaulx' Ansicht sein, daß das deutsche Volk am Rande des Unterganges sei; er glaube, daß im Volk noch mächtige Kräfte sind, um zu einer großen Zukunft zu gelangen. Unter allen Völkern Europas sei kein Volk frischer und lebensfähiger. Aber wenn er sich frage, welches denn die Mission für das deutsche Volk sei, so finde er nur, seine Freiheit in der Form des Föderativstaates auszubilden. Während England seine Freiheit in der Verbindung des demokratisch-aristokratischen und monarchischen Elements gefunden hat, so fehlt Deutschland gerade dies Mittelglied und ist eben jetzt ganz zerstört, es finde dafür die Dezentralisation in der Mitte stehen. So müsse denn die Zentralgewalt nach seiner Meinung sich konsequent aus dem Föderativsystem auferbauen. Dies kann aber nicht sein mit der Erblichkeit, mit einem bevorzugten Lande und Staate. Gehen wir die Kräfte dieses Landes durch, so wird die Armee dieses bevorzugten Staates in der Reichsmacht wie eine Garde sein, die ersten Kräfte der Verwaltung werden aus den Männern gewählt, die im Interesse dieses Staates erwachsen sind, und wenn dies auch noch so sehr vermieden wird, so wird man nicht das Mißtrauen der anderen Staaten vermeiden können. Die Politik Deutschlands wird stets als die dieses einzelnen Staates erscheinen. Somit wird solche Organisation nur dahin führen, entweder daß die anderen Staaten sich sukzessiv anschließen oder daß der Keim der Zerstörung arbeitet. Vielleicht beides zugleich, denn es wird wiederkehren, was die Geschichte des deutschen Kaisertums schon früher gezeigt. Der deutsche Kaiser hat die Einheit nur solange repräsentiert, als sich ein Begriff damit verband; als das aufhörte, die Völker Deutschlands zu durchdringen, so war die Absonderung der einzelnen Staaten und Stände die notwendige Folge, und alles ging auseinander. Also, wollen wir

---

[1] Haym 234: Selbst im Fall des Sieges. [2] Vgl. Anlage 5 h II.

eine lebensfähige Gründung, so muß die Zentralmacht aus dem Ganzen hervorgehen. Dies kann freilich nur in Formen geschehen, die man als unvollkommene dargestellt hat. Er verkenne diese Unvollkommenheiten nicht, aber er gestehe, daß sie nicht größer als die des Erbkaisertums sind, und daß man überhaupt nicht das Vollkommenste wollen müsse. Wenn man nicht tabula rasa hat, so läßt sich nie das Vollkommene erreichen. Auch sei die Sache nicht so gefährlich, wie man meint. Die Einheit liegt in Parlament und Ministern; und bei dem Streben der Nation nach Einheit wird dort stets die Idee der Einheit vorhanden sein. Die Hauptschwierigkeit ist Österreich. Aber er denke sich nicht unmöglich, daß Österreich für einen Bundesstaat erhalten werde, wenn man nur gewisse Ausnahmsstellung gewähren will. Österreichs Zukunft wird eine föderative sein, und wenn man auch augenblicklich nur auf stärkere Vereinigung aller Kronen strebt, so wird die Auseinanderlegung in besondere Staaten unvermeidlich sein und in Wien nur eine Zentralstelle bleiben, etwa in der Form von Ausschüssen. Dabei ist gewiß nicht ausgeschlossen, daß jeder der Staaten seinen eigenen Gang in Gesetzgebung usw. geht, so daß die deutschen Gebiete die deutschen Gesetze usw. aufnehmen können. Wenn auch daraus viele Mißstände entstehen, das Heer nicht rein deutsch sein kann, die Politik europäisch und nicht deutsch ist, usw., so wiegen dies doch die Vorteile auf, die Deutschland von Österreich haben kann. Die Gefahr, durch Österreich in Krieg verwickelt zu werden, ist nicht so groß wie der Nutzen, daß uns Österreich in jedem Kriege beisteht. Ein bloß völkerrechtliches Verhältnis ist zu lose, und es entsteht die Gefahr einer slawischen, einer russisch-österreichischen Politik, die uns vernichten würde. Wir müssen jedenfalls für Österreich einen Platz offenhalten. Er finde auch nicht, daß Österreichs Politik uns bisher feindlich gewesen, es liegt in der Natur so ungeheurer Umgestaltung, daß Österreich sich zuerst selbst wieder finden muß. Was also ist das Resultat? Der Turnus scheint fürs erste am angemessensten. Damit kommt die Leitung gleich in Eine Hand; wir können Preußen den Anfang machen lassen, Österreich wird einwilligen, weil es Zeit gewinnt, sich zu ordnen. Die anderen Staaten werden eine Entschädigung finden in der Aussicht. Es fragt sich nur, ob Preußen sich damit begnügen werde? Man höre ja und nein, jedenfalls könne man es abwarten. Wir werden in diesem Punkte nicht ohne Vereinbarung fertig werden. Sollte dies nicht eintreten, so ist die Trias eine freilich schlechtere Aushilfe. Aber auch da lassen sich Formeln finden, etwa ein Präsidium, das dann den Mächtigsten entschädige und in dessen Hand dann die laufenden Geschäfte sind, während die beiden anderen nur in bestimmten formulierten Fällen beizutreten haben. Überdies wird im Zweifelsfall stets das Präsidium entscheiden. Haben wir nur erst Parlament und Minister, so werde die Strebung Deutschlands zu Einheit und Größe sich ruhig gestalten.

Ahrens: Vor allem müssen wir fragen, was ist die Aufgabe der Nationalversammlung, und unter welchen Bedingungen kann sie erfüllt werden? Der Ruf nach Einheit ist mächtig ertönt, aber das Volk will Einheit in der Gesamtheit der Grundlage und in der Spitze. Die Grundlage muß das Gemein-

same aller deutschen Gebiete sein, daher darf keine Spanne Land verloren werden. Als er zuerst § 2 und 3 gesehen habe, da stand ihm gleich wie ein Schreckbild das vor der Seele, was nun eingetreten ist. Er glaube, es sei ein Mißgriff geschehen; er hoffe, daß man ihn wieder gutmachen könne. Für ihn sei die Bedingung jeder Form, die wir feststellen, daß Österreich nicht von uns getrennt werde. Aber in der Kaiserwürde erscheine ihm nicht das Symbol der Einheit, sondern die Quelle der Zerwürfnisse, denn damit wird uns Österreich und Süddeutschland verloren gehen. Seine Fibern haben sich empört bei dem Gedanken, daß die Nationalversammlung ein großes Land von Deutschland abtrennen könne. Es würde dies eine Selbstverstümmelung sein. Vor zwei Jahrhunderten haben wir Elsaß verloren, und nun sollen wir mutwillig den schönsten Teil Deutschlands fortwerfen. Österreich ist in einer großen Krisis begriffen, aber wir können dieser noch die Richtung geben, und diese muß in Deutschland bleiben. Ziehen wir jetzt die Bruderhand ab, so opfern wir Österreich den Slawen, die sich zum ersten Male geregt haben. Geben wir jetzt Österreich preis, so ist es vielleicht für lange Zeit. Holland, Belgien hat sich von uns getrennt; es wird lange dauern, ehe wir sie wieder gewinnen. Weil das ganze Slawentum seine Wucht über Österreich ausüben will, darum muß ein starkes Deutschland eine große Gegenwucht ausüben und Österreich mit uns in innigem Verband bleiben. Nun entsteht die Frage, welche politische Form geschaffen werden soll. Er müsse hier eine kurze Geschichte seines politischen Glaubens geben. Als er nach 18 Jahren Exil wieder nach Deutschland kam, kam er zu der Ansicht, daß an der Spitze ein Fürst durch freie Wahl gestellt werden müßte. Kurz darauf erschien der Entwurf der Siebzehn, der habe ihn sehr stutzig gemacht. Zuerst glaubte er den Entwurf von Männern ausgegangen, die einige Jahrhunderte den Epimenidesschlaf geschlafen, aber er ehre die Männer und sei in sich gegangen, habe sich besonnen, geschwiegen. Hier nach Frankfurt gekommen, trat ihm eine neue Idee entgegen, die einer republikanischen Spitze. Er habe die Unausführbarkeit völlig erkannt, erkannt, daß diese Spitze sofort abgebrochen werden würde, die dynastischen Interessen nur erneuern und steigern würde. Darauf sind der Turnus und die Trias vorgekommen, beide ihm ganz widernatürlich. Denn eine Einheit muß da sein, gegründet durch den Nationalwillen, also ein Mitprodukt des nationalen Willens. Daher gegen Turnus und Trias. Und so sei er definitiv auf seine erste Ansicht zurückgekommen. Eine Wahl unter den Fürsten durch die Nationalversammlung auf bestimmte Zeit. Und er freue sich, daß Waitz diese Ansicht dargelegt habe, der doch auch einen praktischen Sinn habe.

Schüler: Gestern habe er mit wenigen Worten sein Bedenken gegen die verschiedenen Vorschläge geäußert. Es könne ein Widerspruch scheinen, daß er erst von [der] Kaiseridee gesagt habe, daß sie Deutschland zerreißen würde, und doch eventuell sich für diese ausgesprochen. Aber das sei doch wohl zu vereinbaren. Er habe überall die Stimme des Volkes zu hören versucht; überall bis zum Juni: Nur kein Kaiser! Wir haben an den 34 genug. In jener Zeit, wo man überall gegen den Kaiser protestierte, war zugleich großer Haß

gegen Preußen, und gegen dieses war die Ansicht gerichtet. Jetzt hat sich diese Ansicht geändert, und gerade die Demokraten sprechen sich entschieden für Preußen aus, die monarchische Partei mit ihnen. Diese will eine Hegemonie Preußens und daneben die anderen Fürsten. Die Demokraten wollen damit die anderen Monarchen verschwinden lassen. Preußen muß dann für alle gleich sein, keine Hegemonie mit Rechtsungleichheit zwischen den Preußen und Nichtpreußen in Deutschland. Alle gemachten Vorschläge gehen auf Einheit hin, die auf Rechtsungleichheit beruht, auf einem Herrschen eines Staates über andere. Schafft man dies weg, so ist man überall zufrieden, selbst in Bayern. Also jene Rechtsungleichheit muß hinweg. Es würde dasselbe kommen, wenn man einen Turnus oder Trias macht. Wenn man einmal an die Dynastien anknüpft, so kommt man nie zu der gleichen Berechtigung aller Deutschen. Die Idee des Kaisers erst würde noch die Einheit am meisten repräsentieren. Am meisten würde der Entwurf des Augsburger Hofs[1] ihm zuwider sein, der die Kaiserkrone an eine bestimmte Krone anknüpft. Selbst bei seinem Plan würde er nur einem Fürsten seine Stimme geben, nur nicht einem mit der Hausmacht, der mit seinem materiellen Übergewicht alle Freiheit erdrücken würde. Er glaube, das Oberhaupt, wie es auch heißen mag, muß seine Macht und sein Recht ganz durch das Volk haben, nicht durch seine Hausmacht. So würde er nie Österreich seine Stimme geben, wo die Macht Ungarns usw. unterdrücken müßte. Ein Fürst mit der Hausmacht müßte diese sofort aufgeben. Daher gefalle ihm die Idee Stockmars mit der Auflösung der preußischen Monarchie, und dies könne vielleicht so formuliert werden, wie er[2] getan, nur er werde nicht dafür stimmen.

Deiters: Er habe zu großes Mißtrauen gegen so allgemeine historische Anschauung und setze zu wenig Vertrauen in seinen Blick, als daß er in der Art wie manche Vorredner, wagen möchte, seine Ansicht darzulegen. Er wolle nur einen Vorschlag machen, den er früher gefaßt, aber mißtrauend, da niemand darauf gekommen. Zunächst gegen Schüler müsse er entschieden behaupten, daß ein aus allen Deutschen Gewählter, ohne alle Rücksicht auf die Macht, die Einheit [nicht] werde behaupten können. Er sei dafür nicht bloß, daß ein Fürst an die Spitze trete, sondern es müsse auch nicht ein Fürst ohne Land sein. Davon ausgehend, müsse er sich ferner gegen Trias aussprechen, die ist ebensowenig jetzt wie am 28. Juni ausführbar. Also er meine, ein Regierender muß an die Spitze. Etwa Turnus? Er glaube, daß dies eine Anarchie nacheinander ist. Also jedenfalls ein Lebenslänglicher aus den regierenden mächtigen Fürsten. Da gibt es einen doppelten Weg, entweder es wird gewählt oder es wird eine kontinuierliche Folge eingerichtet. Über das Wahlkaisertum hat die Geschichte gerichtet. Es muß eine Kontinuität verfassungsmäßig bestehen. Er müsse sich von der Erblichkeit entfernen als nicht hier angemessen, es muß eine andere Art der Kontinuität geben. Gegen die Erblichkeit ist die Eifersucht der Dynastien, der Länder, ist die Gefahr, daß aus dem Bundes- ein Einheitstaat werde. So wolle er denn die Kaiserwürde zwischen den mächtigsten Staaten

[1] Anlage 5d. [2] Anlage 5e.

wechseln lassen, zwischen Preußen, Österreich, Bayern. Dies wäre keine bloße Anknüpfung an die Dynastien, sondern auch an die Länder. Wenn diese Ansicht keinen Anklang fände, so würde er sich für den Erbkaiser entscheiden (Erbpacht, nicht Zeitpacht, aber doch Turnus).

Detmold: Er sei entschieden gegen den Erbkaiser. Er gebe zu, daß der sich auf dem Papier und nach außen hin am besten macht. Aber er mahnt ihn an Rolands Stute, die alle Vorzüge hatte, nur einen Fehler, den, daß sie tot war. Er mahne nur an Österreich: Die Schmach aller Jahrhunderte hat Deutschland unzerrissen erhalten, und wir sollen Österreich aufgeben! Und dann, müssen wir nicht dieselbe Freiheit des Entschlusses an die anderen Länder lassen? Oder gibt es indirekte Zwangsmittel, etwa Mautlinien? Dies ist bei Hamburg möglich, nicht bei Bayern und Hannover. Die anderen Pläne, Turnus und Trias, haben alle Fehler der Extreme und nicht ihre Vorzüge. Sein Votum sei für die Trias; sie ist das einzig mögliche. Die Sache wird anderswo als hier erledigt, und da wird man sich für die Trias entscheiden. Eine Einheit wie den Erbkaiser läßt sich nicht machen. Das Geschrei nach Einheit war meist nur Opposition. Ist es mehr, so wird sich die Sache leicht machen, und wir stehen dann in zwanzig Jahren, ein Atemzug im Leben der Natur, bei dem Erbkaiser.

Reh: Er stimme nicht mit Lasaulx, daß Deutschland ein Sterbender sei, auch sei er nicht so tief in seiner Hoffnung gesunken wie Jürgens. Es wird davon abhängen, was die Nationalversammlung sich zutraut, und das wird durchgehen. Es sind fünf Pläne vorhanden, die nacheinander vorgeschlagen sind. Er selbst sei gegen jede Kollektivsouveränität, wie sie auch sei; er wolle nur Einen an der Spitze; es frage sich, ob wechselnd oder ständig. Es würde ihm wenig Bedenken kosten, einen erblichen Kaiser zuzugestehen, wenn die Verfassung die möglichen Mißbräuche des Oberhauptes ausschlösse. Diese Garantien finde er nicht, vielmehr er finde, daß alle Freiheit mit dieser Verfassung gefährdet sei. Wenn die Verfassung namentlich ein suspensives Veto enthielte, so würde er viel eher beistimmen und finden, daß der Schwerpunkt stets im Parlament läge. Wie die Sache liege, stimme er am meisten mit Waitz. Was Österreich betrifft, so schließt er sich allen guten Wünschen an. Österreich ist gerade noch in der Lage, sich anschließen zu können; beharrt es auf diesem zugleich undeutschen und unpolitischen Wege, wie jetzt, so ist es für uns verloren, auch wenn die deutsche Bildung dort bleibt. Österreich wird doch ein Slawenreich werden, deshalb ist es die dringendste Aufgabe, Österreich zu erhalten. Preußen gegenüber muß er aussprechen, daß die Stimmung lang ungünstig in Süddeutschland war, und mit Recht; es hat alle Freiheitsbestrebungen verkannt und gehemmt. Auch könne er die Intelligenz dort nicht gerade besonders hoch zeigen. Und die neuesten Ereignisse beweisen nicht das Gegenteil. Die neue Verfassung ist nicht ein Zeichen von gutem Willen, sondern durch eine Notwendigkeit abgedrungen. Schließlich: Was sollen wir tun in der Nationalversammlung? Er erkenne alle Schwierigkeiten usw. Aber das alles bringe er nicht in Anschlag. Die Nationalversammlung soll ruhig ihre Pflicht tun; was daraus folgt, liegt nicht in ihrer Hand. Ihre Ent-

scheidung muß gelten, was auch daraus werde. Wenn er in dieser Beziehung getan habe, was er für seine Pflicht halte, so werde er mit ruhigem Gewissen nach Hause gehen. Auch werde der Mißstand nur von den Fürsten ausgehen, und wenn diese dann auch eine Zeitlang siegen, so wird endlich doch ihre Stunde schlagen und der Wille des Volkes durchdringen.

Rießer: Er könne der Frage des Veto nicht die Bedeutung beilegen wie Reh; es ist nicht möglich, daß bei einer so mächtigen demokratischen Organisation die Krone etwas gegen das Volk durchsetze. Er müsse das Volk selbst geringschätzen, wenn das absolute Veto etwas wirken könne; ja selbst ein suspensives Veto würde die Krone nie in vollem Maße verwenden können. In der Hauptsache habe er einiges über die präjudizielle Frage zu sagen. Österreich betreffend gestehe er, daß er in den getanen Äußerungen viel Unklares sehe; man möge doch eine bestimmte Formulierung über dieses Verhältnis versuchen. Österreich hat nicht etwa gegen einzelne Bestimmungen, die hier gefaßt sind, protestiert; da hätte man noch die Möglichkeit des Unterhandelns. Aber von Österreich ist gegen alles protestiert: Macht ihr eure Sache fertig, und wir auch, und dann wollen wir weiter sehen. Wie aber soll man alles fertig machen können, und doch mit Österreich sich so verhalten, wie hier gewünscht wird? Man hat nun alles auf die unglücklichen §§ 2 und 3 geschoben, namentlich Welcker, der bei unseren mühseligen Debatten nicht anwesend war. Es seien jene Paragraphen eine willkürliche Theorie, nur um das System abzurunden. Aber ist denn ein anderes mögliches System entgegengestellt worden? Ist nicht die Personalunion das einzig mögliche im Bundesstaat? War ohne diese Paragraphen die Frage freier? Konnte Österreich seine auswärtige Politik, sein eigenes Heerwesen für seine deutschen Gebiete aufgeben? Ist nur eine Beantwortung dieser Fragen von diesen Herren versucht, die das Schreckbild der Trennung so lebhaft ausmalen? Wenigstens dies könnte man von ihnen verlangen. Eine haltbare Grundlage, auf der man sich gewissenhaft beantworten könne, ob noch ein Verhältnis mit Österreich denkbar ist, diese Grundlage ist nicht einmal versucht. Diese Präjudizialfrage bewegt sich bisher in solchem Nebel, daß gar nicht weiterzukommen möglich ist, wenn wir auch noch acht Tage sprechen.

Briegleb: Er knüpfe hier an; auch er glaube, daß die Lösung dieser Aufgabe abhängt von unserer Auffassung dieser Frage; nur daß er überzeugt sei, daß wir schon ein völlig klares Urteil haben können. Er nehme an, daß die deutschen Provinzen Österreichs unentbehrlich für die Herstellung der Gesamtmonarchie seien, und dies Zusammenlassen ist nicht bloß ein österreichisches und deutsches, es ist ein europäisches Bedürfnis, das nur durch die deutschen Provinzen möglich ist. Es kann seine Diplomaten, sein Heer nicht mit an Deutschland geben. Österreich kann und will das nicht. Er glaube sich nicht zu täuschen, daß der Thronwechsel erfolgt ist, weil der Kaiser nicht sein Wort brechen und Ungarn niederwerfen lassen konnte. Das Programm ist klar: Was Österreich kann, gründet es auf die klaren Verhältnisse, und was es will, hat Österreich mit löblicher Offenheit dargelegt. Ist [es] nun unmöglich, daß die deutschen Provinzen von der Gesamtmonarchie getrennt werden, und kann kein Staat

ein doppeltes Leben leben, so begreife er nicht den Zweifel. Deutschland will wenigstens ein Bundesstaat werden, und den kann man nicht errichten, wenn man einem Drittel alle Ausnahmen gestattet. Österreich kann nie sein Heer zur Verfügung des Reichs stellen, seine Diplomatie noch weniger, es ist reine Unmöglichkeit. Wir sind gezwungen, andere Grundlagen zu suchen. Beide Körper müssen sich für sich aufbauen, dann neue Verhältnisse gründen, errichtet auf die wirklichen Interessen. Da sind nun harte Worte gesagt: Fluch, Verrat usw. Er nehme für sich und seine Freunde in Anspruch, von Patriotismus geleitet zu sein, und wenn es unmöglich ist, die 45 Millionen in Eine Form zu bringen, so wollen wir nicht den Vorteil aufgeben, wenn es dem Herzen wehe tut. Es ist besser, 32 Millionen in lebenskräftige Form zu bringen, als die anderen 15 herbeizuziehen, damit aus allem nichts werde. So formuliere er denn sein Oberhaupt. Nur in dem einheitlichen Haupt sei Rettung. Was dagegen gesagt ist, sind nur dynastische Auffassungen, die wirklichen Interessen des Vaterlandes werden ihren Weg machen, und es ist besser, der Nation den rechten Weg zu zeigen, als Hand zu einem Werk zu leihen, das uns selbst ungenügend erscheint. Was gegen den Erbkaiser besonders zu sagen ist, ist, daß der Kaiser den Bundesstaat zerstören werde; es ist möglich, der Sinn unseres Volkes scheint nicht auf die 34 gerichtet, und daher glaube er, daß ein Einheitsstaat werde, aber nicht durch diese Einrichtung des Kaisers. Und dann sehe er nicht die Notwendigkeit, es zu hindern. Wir wollen zur Macht gelangen, wie die Malmöer Frage gezeigt. Diese Ohnmacht und Mißhandlung ertragen wir nicht, und ein Turnus ist die organisierte Ohnmacht. Mehr noch die Trias. Nur ein einheitliches, erbliches Oberhaupt kann uns eine starke Reichsgewalt schaffen. Er sehe darin keine Gefahr. Die natürliche Größe ist die erste Bedingung der Freiheit, stets ist eine große Nation frei, eine freie groß gewesen. Er besorge keine großen Hindernisse. Die Macht der Idee ist zu groß, alle besten Männer sind für uns; auch in der demokratischen Richtung ist eine Förderung, sie wird bald den Irrtum erkennen, daß hier Krone auf Krone gestellt wird; es wird nichts entgegen sein als übel verstandene Interessen der Dynastien. Denn widerstreben sie, so erhalten sie sich kein Menschenalter mehr. Nur die Formel der Einheit kann sie retten. Widerstehen sie, so werden viele wackere Männer nicht mehr wie bisher sich stellen, sondern der Einheit sich anschließen. Man hat von einer rückgängigen Bewegung gesprochen, aber nicht das Volk, sondern die Fürsten haben Deutschland zerrissen, und jetzt will die Nation das Zerrissene wieder einigen. Ihm liege daran, eine Krone zu bilden, und auch Österreich hoffe er zu retten, denn nur, wenn Deutschland stark ist, können die Österreicher einst zurückkehren. Von dem Reichslande zu sprechen sei ihm nicht unlieb; es sei stets sein Wunsch gewesen, daß Preußen, auf das er stets den Blick gerichtet, aufhöre, ein eigenes staatliches Leben, ein eigenes Parlament zu haben. Er wolle dies jetzt nicht weiter verfolgen, aber er sei gewiß, daß dies kommen werde, es sei die einzige praktische Lösung der Mediatisierungsfrage. Die Bemerkung wegen Stockmar veranlasse ihn, zu erklären, daß er diesem alles danke, was er könne und wisse, und er werde nicht mit ihm in Autorstreit kommen; sie geht aber von dem Sprechenden aus.

Zell: Auch er finde, daß wir jetzt Österreich nicht berücksichtigen können; er finde, daß viele ihr Gefühl den Verstand zu sehr überwuchern lassen. Er stimme ganz mit Rießer, er könne sich nicht denken, wie Österreich anders als §§ 2 und 3 zu uns stehen sollte. Zudem hat sich Österreich völlig unumwunden erklärt, und es ist keine Frage mehr möglich. Sollte sich Österreich noch in den nächsten Wochen bekehren, so würde er gern für die Trias stimmen mit wechselndem Präsidium für Preußen und Österreich. Sonach von Österreich abgesehen, frage er sich nur: Sollen wir Preußen erblich oder zeitweise an die Spitze stellen, und da hat jedes viel für und gegen sich. Preußen an der Spitze und doch mit einer Gesamtvertretung in Berlin scheine doch unmöglich. Deswegen gehe sein Bestreben dahin, daß sich Preußen in seine Bestandteile auflöse, wie die Rheinlande es längst erstrebten. Dies könne nicht erreicht werden, wenn Preußen nur für einige Jahre an die Spitze kommt; Preußen kann dann solchen Selbstmord nicht machen. Das ist der Hauptgedanke für die Erblichkeit. Dann die Stabilität, daß sich Preußen mit seiner ganzen Macht und seinem ganzen Willen an die Spitze stelle und den aufwuchernden Partikularismus niederhält. Viele sagen, daß Preußen unter keiner anderen Bedingung sich an die Spitze stellen wolle. Dies seien die Hauptgründe dafür. Aber die Gegengründe scheinen ihm stärker, und er stimme mit Waitz. B sonders leitend ist der Widerspruch der Erblichkeit und des Bundesstaates; ginge er aus von der Hoffnung auf den Einheitsstaat, so würde er für die Erblichkeit sein, denn diese wird allmählich mediatisieren. Aber gerade das wolle er nicht, es widerstrebe der deutschen Natur und Individualismus. Zudem ist der Einheitsstaat der Freiheit unendlich gefährlich, sie hat nur in den Einzelstaaten ihre Rettung; ja, als Franzose würde er eine Föderation der Provinzen erzielen. Dann aber in betreff Österreichs scheine es nicht denkbar, daß es nicht zurückkehre, und dies ist nicht möglich, wenn die Erbmonarchie gegründet ist. Dazu kommt die Antipathie in Bayern; er sorgt, mit dem Schwert Preußens werden wir sie nicht ausrotten, wir müßten obenein Provinz gegen Provinz aufrufen und ähnlich noch anderswo, und so seien denn die Gründe gegen Preußen stärker als für. Endlich: Preußen macht gar nicht den Anspruch, erblich an die Spitze zu kommen; sie sind befriedigt, wenn sie eine Reihe von Jahren voranstehen. Die dynastischen Interessen endlich: Es ist der König nicht sehr geneigt, sich voranzustellen, und so wird man sich fügen und mit zehn oder zwölf Jahren genug haben.

Schreiner: Er sei der festen Überzeugung, [daß Österreich] um jeden Preis bei und in Deutschland bleiben müsse. Andere haben die Gründe auseinandergesetzt. Man habe gesagt, Österreich wolle nicht bei Deutschland bleiben. Dazu ist gar kein Grund vorhanden, am wenigsten ist solche Meinung in dem Programm des Ministeriums ausgesprochen, als wolle Österreich nicht in dem bisherigen Verhältnis bleiben. Es steht darin nur, was schon früher und rücksichtsloser gesagt ist, nämlich, daß Österreich nur in dem Verhältnis der Vereinbarung stehen könne. Das Programm sagt: Wir werden unsere Bundespflichten erfüllen; es ist damit nicht gemeint, daß man nun staatsbündnerisch wolle. Man hat sich im Grunde nur gegen die §§ 2

und 3 ausgesprochen; es läßt neu wählen, ruft seine Deputierten nicht zurück, wie viele wollen usw. So finde er also keinen Grund anzunehmen, Österreich wolle ausscheiden. In betreff der von Rießer aufgeworfenen Frage habe er ja gerade früher ein Amendement gestellt, daß man nämlich die österreichische Regierung sagen lasse, was sie denn wolle, bevor man sich in die Gestaltung der Spitze einläßt. Er würde sich für das Erbkaisertum aussprechen, wenn Österreich Aussicht habe, an die Spitze zu kommen. Man werde ihm das so wenig verdenken, wie den Preußen, die dasselbe wollen. Daß die österreichische Hausmacht der Umgestaltung Deutschlands zur Einheit gefährlich sei, glaube er nicht. Denn die Geschichte zeige, daß Österreich nie auf Unterdrückung der anderen Staaten ausgegangen sei. Übrigens halte er für jetzt ein erbliches Kaisertum unmöglich, wenn nicht die Liste vergrößert werden soll, die nach Einiger Meinung schon vorhanden ist. Daher mache er einen Vorschlag zu einem Direktorium von fünf Gliedern[1].

Gülich: Er habe eigentlich eine ganz eigene Ansicht[2]. Wir haben vor allem darauf zu sehen, was erreichbar ist. Da sind zwei Vorschläge (Schüler und Subkommission), die das Erreichbare ganz außer Augen lassen; diese Formen passen nicht für den Bundesstaat. Es paßt die republikanische Spitze nicht für die Einigung monarchischer Staaten, es paßt nicht der erbliche Kaiser, da dies eine societas leonina wäre. Zugleich halte er beides nicht für erreichbar, denn das deutsche Volk will weder Republik noch die preußische Hegemonie; letzteres würde nur zur Zersplitterung Deutschlands führen. Er verkenne nicht das Gewicht der Präjudizialfrage; aber sie wird sich so bald nicht lösen, und wir können nicht darauf warten. Er sei entschieden für die Beibehaltung der §§ 2 und 3, aber es sei nicht gemeint, Österreich von uns zu stoßen, und geschehe es, so werde die Attraktionskraft des großen Deutschland groß genug sein, es bald heranzuziehen, und da würden wir mit der preußischen Erblichkeit die Tür für immer schließen. Was Briegleb vorschlägt, basiert sich auf etwas, was noch nicht da ist. Dann wären noch Trias oder Pentarchie. Das geht gar nicht, denn es würde heißen, die Spitze umkehren. Der Turnus ist die Idee, die mit der seinigen am meisten zusammenfällt. Er wünsche nicht, daß gewechselt werde in je vier Jahren, daß nur drei Staaten teilhaben. Die Idee von Waitz ist etwas besser, obschon es auch seltsam ist mit diesem Wiederwählen. Entweder es geschieht aus Courtoisie oder unterlassen kränkt es und veranlaßt, sich zurückzuziehen. Er wünsche, daß in den Turnus eintreten können alle deutschen Regenten, und zwar so, daß auch kleinere Regenten eintreten können, und jeder jedesmal lebenslänglich und zwar gewählt in eigentümlicher Weise. Nämlich neben dem Kaiser soll ein Statthalter stehen bei der ersten Wahl, und nachher soll das Los entscheiden. Seine Meinung sei, daß jetzt Preußen gewählt werde, und der Jüngere, der Kaiser von Österreich, als der Nachfolger, und dann soll das Los eintreten. Würde die Sache während unseres Hierseins so geordnet, daß Österreich ausscheide oder eintrete, so könnten wir schon wählen. Da

[1] Anlage 5h IV.
[2] Anlage 5i.

dies nicht wahrscheinlich ist, so müssen wir die Sache unseren Nachfolgern überlassen, und solange werde der Reichsverweser bleiben, was er für gar kein Unglück halte. In summa: Nie würde er sich jenen beiden Extremen anschließen.

v. Soiron: Er habe aus der Verhandlung von § 2 und 3 entnommen, daß Österreich nicht ganz mit uns gehen kann, daß also das Wegstreichen jener Paragraphen uns zu gar nichts helfen würde, da immer noch viel anderes bleibe, das Österreich von uns scheidet. Da nun jedenfalls das deutsche Volk wenigstens so viel Einheit haben will, als wir in der Reichsgewalt festgesetzt, so ist klar, daß man zugunsten Österreichs nicht mehr auf diese Einheit verzichten kann. Wäre aber auch für Österreich solche Ausnahmestellung irgend denkbar — wie doch noch niemand hat formulieren können —, so fragt sich, wenn ein Staat mit halben Pflichten in den Bundesstaat eintritt, welchen Anteil an der Gewalt kann ich ihm geben? Und da scheitert alle politische Rechenkunst. Wie kann man einer besonderen Armee, einer besonderen Diplomatie Anteil an der Gewalt geben, die das deutsche Heer und die deutsche Politik führen soll? Das sind völlige Unmöglichkeiten. Daher gehe er, ohne die Dinge in Österreich abzuwarten, rundweg von der Voraussetzung aus, daß Österreich nicht mit in den Bundesstaat tritt[1]. Wenn wir nun einen Bundesstaat schaffen sollen aus monarchischen Staaten, die sich in die Souveränität hineingelebt haben, so ist kein anderes Mittel, als den stärksten an die Spitze zu stellen. Wir haben alle mögliche Opposition zu erwarten, es ist nicht wie in Amerika, wir haben lauter Kontrahenten, die mit Widerwillen an die Sache gehen, und daher muß der stärkste voran, und dies ist der Freiheit nicht gefährlich, aber wohl förderlich. Das Volk wird allen Einfluß haben, und es bedarf nur einer starken Gewalt, diesen Volkswillen zu handhaben. Wir haben dies an der Zentralgewalt gesehen: In einer Zeit geschaffen, wo die öffentliche Meinung stark war und der populärste Fürst voran, war sie nichts. Man lieh uns Soldaten, man gab uns notdürftig Geld; noch ein halbes Jahr und dies Regiment sinkt aus Mangel an Kraft in nichts. Daher eine starke Macht voran. Sollte daraus ein Einheitsstaat werden, so, scheint es, wird das Volk nichts dagegen haben, denn überall werden wir das Selbstregiment der Gemeinden, der Bezirke und Provinzen haben; das Volk wird diesen Einheitsstaat nicht fürchten und nicht hassen, und wird seinen Individualismus gerettet sehen. Die einzelnen Regierungen unter dieser Zentralgewalt werden ihre Bedeutung verlieren, die großen Interessen werden an das Reich, die lokalen an das selfgovernment gehen. Man hat viel von der Antipathie gesprochen; aber wer wird uns entgegentreten? Das Volk wird schließlich für uns sein und bleiben. Alle Welt will zum Ende kommen und feste Gestalt gegen das Ausland bekommen. Und dies ist nur durch Erbkaisertum möglich. Die Antipathie und die Sympathie in Süddeutschland sind am Ende doch nicht so entscheidend, die Stimmungen haben sich geändert, und man lernt die Dinge objektiv betrachten.

---

[1] Haym 240 ff. gibt die Rede von hier an etwas ausführlicher und anders.

Sympathien für Österreich in Süddeutschland sind gar nicht vorhanden; man kennt die Sache dazu doch deutlich genug. In summa: Wir müssen die Sache leiten und in die rechte Bahn leiten. Erreichen wir das nicht, so vielleicht unsere Kinder.

Droysen macht ebenfalls einige Bemerkungen[1].

Waitz: Er finde nicht möglich, daß auf dem bisherigen Weg ein Resultat gewonnen werden könne. Es könne, da wir uns gegenseitig nicht bekehren werden, nur darauf ankommen, wie wir unsere verschiedenen Ansichten in das Haus bringen.

[2]* v. Soiron bemerkt, es hätten einige Mitglieder sich noch weitere Ausführungen vorbehalten. Diese müßte man noch hören. So Tellkampf, Scheller, Rießer. Auch Welcker, Ahrens wollen noch über die österreichische Frage sich erklären.

Wigard in einer Formfrage: Man müsse sich noch aussprechen; er könne sich eventuell anderen anschließen.

Tellkampf will einen Antrag motivieren, Zusätze zu dem Antrage des Herrn Waitz; damit trage er sich lange herum, habe auch darüber drucken lassen[3]. Ist lange in der Lage gewesen, Deutschland objektiv zu betrachten.* Es müsse eine größere Versöhnung unter den Staaten stattfinden, die einen Bundesstaat bilden, als in dem erblichen Kaisertum ist. Sein Vorschlag komme daher dem von Waitz sehr nahe, nur daß er die Wahl nicht auf die Regenten beschränkt haben wolle. Ferner wolle er auf Lebenszeit wählen, um die häufigen Wahlen zu meiden, denn er wisse, wie bedenklich die zu häufige Wahl und die sofortige Wiederwahl sei. Im allgemeinen müsse unsere Hauptsache sein, zu fragen, was praktisch möglich ist. Wenn Österreich ausscheide, so sei allerdings Preußen erblich an der Spitze das beste. Wollen wir uns die Möglichkeit aufrechterhalten, daß Österreich wieder zu uns kommt, so müssen wir nicht weiter an Preußen denken. Denn er könne nicht glauben, daß Österreich dauernd von uns bleibe, da es sonst ganz unter die Gewalt der Slawen kommen werde, und darum werden wir für Österreich die Stelle offen halten. Wenigstens wir müssen die Idee nie aufgeben, daß Österreich zu uns gehöre; wie schon dies Frankreich gleich mit der république une et indivisible begann. Hat sich einmal Österreich von uns getrennt, so kommen wir auch nicht zu einem Schutz- und Trutzbündnis. Übrigens die Kaiseridee anlangend, so ist sie es gewesen, die den Entwurf der Siebzehn so heillos unpopulär gemacht habe.

v. Lasaulx: Wenn es wahr wäre, daß das deutsche Volk die Einheit will, dann wäre der Kaiser und unter den gegebenen Verhältnissen der preußische Kaiser ein Mittel dazu. Es ist aber nicht wahr, das deutsche Volk will Einigkeit, aber nicht die Einheit. Das Geschrei nach Einheit, das die Phantasie

---

[1] Vgl. Haym 238: In seiner Weise führte Droysen den Beweis, wie dies das in sich Wahre sei, wie dahin die Gewalt der Dinge treibe, wie solches in alle Wege das Ungefährlichste und keiner Verantwortung Unterliegende sei.

[2] Von * bis * von Beselers Hand.

[3] Anlage 5 h I.

eines Teils der Gebildeten beherrscht, ist auf dem Boden der Literatur erwachsen, die keine deutsche, sondern eine Weltliteratur ist. Wäre der Gedanke der Einheit so stark, so wäre er effektuiert worden bei Beginn der Nationalversammlung. Damit, daß dies nicht geschah, hat die Nationalversammlung diese Idee für immer verurteilt. Sehr merkwürdig ist das offene Geständnis von Schüler, daß die demokratische Partei sich dolos mit dem Kaiser zufrieden gibt. Diese Partei hat hinlänglichen Verstand zu sehen, daß man so mit den Fürsten, bald auch mit dem Kaiser fertig werde, und dann ein Präsident an die Stelle tritt. Er glaube auch, daß dieser Versuch gemacht werden wird, da wir stets in zweiter Linie den Franzosen folgen. Aber es ist nicht an uns, dies zu beschleunigen. Der Bundesstaat ist nicht das wenigste, sondern das höchste, was die Nation will, nichts als ein verbesserter Bundestag, und dies allein ist befriedigend. Und gelänge es, den Bundestag mit einer bewährten Repräsentation des Volksinteresses zu versehen, so wäre alles gut. Es strebt unser Volk gerade nicht nach Zentralisation. Die Fürsten sind nicht, wie Briegleb meint, schuld an unserer Zerreißung, sondern [sie] liegt in der Natur unseres Volkes, wie [umgekehrt] bei den Franzosen, wo gerade nicht viel Beneidenswertes. Wir sind gerade der Gegensatz der Zentralisation usw. Beseler hat gesagt: Wenn Preußen mit seiner glorreichen Geschichte — und wenn man vom Baseler Frieden und anderem absieht, so hat es weniger geschadet als genützt — aufhören soll, so kann man es nur, wenn Preußen an die Spitze tritt; dies wäre, [wie] wenn jemand, der eine Million hat, diese in die gemeinsame Kasse gibt, unter der Bedingung, daß man zwei Millionen zulegt, und ihn zum Herrn der Kasse macht. Wären wir in der Lage, wählen zu können zwischen Preußen und Österreich, Bayern und Preußen usw., so würde er eben die unentwickelteren Länder an die Spitze stellen, denn die Bildung ist nicht lebenschaffend, sondern verbrauchtes Leben. Dies sieht man jetzt im Verhältnis von Wien und Berlin, von den preußischen und österreichischen Ministern. In Wien ist viel mehr Rasse, in dem Programm ist mehr Verstand, als in allen Aktenstücken seit sieben Monaten, die Beschlüsse der Nationalversammlung, deren Mitglied zu sein er die Ehre habe, nicht ausgenommen. Es ist eine Ironie des Schicksals, daß dieser König, der erblicher Kaiser werden soll, keine Kinder hat. Er nehme keinen Anstand, zu sagen, daß die Süddeutschen den Fürsten Windischgrätz an die Spitze zu stellen sehr geneigt sein würden, denn da sei Rasse, Produktionskraft, Entwicklungsfähigkeit. Aber eine Blume, die schon aufgeblüht und fast ausgeblüht, an die Spitze bringen, ist Unsinn. Österreich anlangend wünsche er, daß wir die Theorie nach den Tatsachen einrichten, nicht von den Tatsachen erwarten, daß sie von der Theorie sich bestimmen lassen. Wenn also Rießer nach der Bedingung fragt, so wie man in Wien fordert, daß, was die Natur eines Bundesstaates fordert, dies auch von Österreich gewollt werde, nämlich eine Kollektivsouveränität, wo jeder eigentlich nur sich gehorcht — kurz, wenn man den vernünftigen Gedanken wollte, zu verbessern das, was da war, den Bundestag. Eventuell stimme er mit Waitz.

Scheller: Er habe sich bereits gestern für den Kaiser ausgesprochen und sich vorbehalten, das Nähere auszuführen. Was denkt man sich denn von Trias, von Turnus? Man denke sich doch einmal nur eine Trias praktisch, welche Couriere, welche Zerrissenheit des Wollens und Nichtwollens. Wir werden schaukeln und schaukeln, bis wir verdämelt zu Boden fallen und der Feind uns auf den Kopf schlägt. Dann der Turnus; es sei, wie wenn man Beamte auf bestimmte Jahre anstelle, sie saugen ihr Amt möglichst aus oder quälen sich nicht, sondern überlassen es dem Nachfolger. Es bleibt nur die Monas. Entweder eine republikanische; wenn Itzstein oder Gagern zum Präsidenten ernannt werden, so würde man in den großen Staaten einfach lachen: Möge er nur einmal herkommen, da wird er Mores lernen. Also einer aus den regierenden Familien. Da hat man viel Schrecknisse gemacht, namentlich wegen Preußen. Wenn Österreich auch zu uns stünde, muß denn Österreich gewählt werden? Hat Preußen nicht 16 Millionen gegen 13 Österreichs, hat es nicht rein deutsche Interessen, und Österreich sehr, ja überwiegend außerdeutsche? Es hat nicht einmal das geschichtliche Anrecht, und wer am meisten in die Masse einwirft, muß am meisten Rechte haben. Übrigens wer auch gewählt wird, wird ihm gleich sein. Über die vielen Antipathien werden hoffentlich die Grundrechte hinweghelfen. Österreich kann ja gar nicht rein deutsch sein und nicht sein wollen. Lasaulx meint, man müsse an die Spitze nicht jemand stellen, der weit voraus ist, sondern weit zurück. Da könnte man wohl am besten den Großtürken nehmen. Preußen hat aber in der Tat, was man auch sagen mag, schon seit 30 Jahren das meiste, was in den Grundrechten steht. Ebenso die Armee. Er wolle den Ruhm der österreichischen Truppen wahrlich nicht schmälern, er habe sich im September wieder herzlich daran erfreut, aber gebildeter ist die preußische Armee; da ist eine wahre Volksbewaffnung. Solchen Staat kann man gern an die Spitze stellen, zumal da sich gezeigt hat eben jetzt, wie stark Preußen ist. Der König ist endlich einmal entschieden aufgetreten, und sofort ist allgemeiner Jubel. Nicht um die oktroyierte Verfassung hat man illuminiert, sondern weil man sieht, daß der König endlich sich einmal ermannt und daraufgeschlagen hat. Die Leute, die wählten, waren klug genug, zu sagen, sie wollten nur passiven Widerstand leisten. Hätten sie nur versucht, entgegenzutreten: Totgeschlagen hätte man sie. Der Erfolg wird wieder lehren, daß er richtig gesprochen; es wird sich zeigen, daß die Kraft dem Volke gefallen habe. Die Wahl anlangend, würde er sich für lebenslängliche aussprechen. Denn für kurze Zeit wählen schafft nur Intriguen und Elend. Er fühle leider die Abneigung gegen die Erblichkeit. Jeder sagt sich — und dies ist ein Zeichen für die Trefflichkeit Preußens —, daß, wenn wir erblich wählen, nur Preußen an die Spitze kann. Und um dieser Abneigung zu Gefallen zu sein, würde er sich mit Lebenslang begnügen. Es sei nicht lange, daß die preußischen Soldaten für Zyklopen und Menschenfresser gehalten wurden — jetzt hat man es doch soweit gebracht, daß die Einquartierung hier für Preußen nur 30 Kreuzer kostet. Er hoffe noch zu erleben, daß man, einmal unter preußischer Oberleitung, nicht wieder sie aufgeben will; mit der lebenslänglichen Wahl habe man gewonnen, daß man

Preußen kennenlerne. Beim Tode des jetzigen Königs werde man unbedenklich seinen Nachfolger wählen, davon sei er fest überzeugt. Sein Vorschlag also sei (siehe Anlage)[1]. Natürlich muß das Staatenhaus wählen und das Volkshaus zustimmen. Das erstemal läßt sich dies nicht ausführen, da das Staatenhaus nicht da ist, sondern die Regenten müssen nach der Zahl des Staatenhauses abstimmen.

Römer wurde[2] aufgefordert, seine Ansicht zu äußern, da er erst heute gekommen. Die Nachricht von einem mit einer Zivilliste versehenen Erbkaiser sei ihm so in die Glieder gefahren, daß er, obschon er schwer habe abkommen können, herbeigeeilt sei, seine Ansicht zu sagen. Nach der Meinung des Volkes sei durchaus eine antidemokratische Spitze notwendig, und der Entwurf der Vorkommission sei der am weitesten entgegengesetzte. Er habe freilich keine bestimmte Ansicht, eine Trias sei ohnmächtig zum Handeln, wozu nur einer recht sei. Ein Turnus nur unter Fürsten würde großes Ärgernis veranlassen; es wäre wohl genügend, keine Zivilliste zu geben, wodurch die Zahl der Kandidaten sehr gemindert werden würde. Er gebe gern zu, daß einem Regenten von Deutschland auch eine gewisse materielle Kraft beiwohnen muß. Doch wolle er sich nicht gebunden haben; jedenfalls stehe seine Ansicht darüber fest, daß er keinen Erbkaiser und keine Zivilliste wolle.

Waitz: Ausgehend von der Ansicht, daß wir uns nicht überzeugen werden, wolle er nur wenig sagen. Am fernsten stehe er Briegleb, und sei ihm gewesen, als müsse er seine eigene Haut ausziehen. Er sei kein Freund der Republik, aber lieber wolle er eine Föderativrepublik. Er setze das Föderative über alles andere, selbst über die Regierungsform. Jeder Versuch zu einem Einheitsstaat würde ein eitles Beginnen sein und nur zu neuer größerer Zerklüftung führen; und er wolle das Vaterland gern vor solchem neuen Experiment bewahren. Man sage, die Einheit sei das Verlangen der Nation. Die Ansichten seien eben verschieden; die Eindrücke, die er empfangen, seien einem Einheitsstaat ganz fremd. Es war immer nur eine möglichste Einigung, die man wollte. Von den Demokraten freilich sei eine Einheit angestrebt, aber mit Recht haben sie die Föderativrepublik in den Vordergrund gestellt, wenn auch nicht gerade Schüler. Gewiß würde die neue monarchische Einheit von sehr kurzer Dauer sein und zur Republik führen. Er erinnere daran, welche Aufnahme die Idee der Siebzehn gefunden habe: Es hat selten eine große Idee weniger gezündet, ja in Berlin selbst wurde dies mit einem gewissen Lächeln aufgenommen, und in höchsten und niedrigsten Kreisen als etwas Verfehltes angesehen. Und unter so vielen Broschüren ist kaum eine für den erblichen Kaiser gewesen. Diese Punkte seien beachtenswert. Freilich in der Nationalversammlung habe sich die Stimmung etwas geändert. Sie war anfangs ganz gegen den Kaiser, wie er denn auf diese Bedingung hin aus seiner Abteilung in diesen Ausschuß gewählt sei. Und wenn sich befreundete Männer dieser Idee allmählich zugewandt, so könne er darin nur eine Art

---

[1] Anlage 5h III.
[2] In der 113. Sitzung d. 14. Dezember.

Verzweiflung finden, das Ergreifen der einzigen starken Hand in Deutschland. Und so sehr er selbst bereit sein würde, dem Drang des Augenblicks nachzugeben, so dürfe er doch hier ohne diese praktische Notwendigkeit sich nicht so entscheiden, solange noch eine Hoffnung auf den Bundesstaat sei. Es sei von der praktischen Ausführung gesprochen, und besonders Beseler habe gesagt, daß Preußen sich nur so vollständig in Deutschland auflösen werde. Allerdings sei es leicht, sich aufgeben, wenn man alle Herrlichkeit dafür erhält. Er gebe zu, wenn der preußischen Bevölkerung die Frage vorgelegt werde, ob es als Preußen fortdauern oder seinen Herrscher nur temporär an der Spitze sehen wolle, daß da die Mehrheit sich gegen Deutschland erklären werde Aber die Sache steht nicht mehr so. Preußen hat sich in den Bundesstaat gegeben, ohne ein derartiges Versprechen zu fordern. Wie die Sache nun geworden ist, besonders durch die Mitwirkung der preußischen Deputierten, so kann Preußen derartiges nicht mehr fordern. Aber die Frage kann gar nicht an das preußische Volk gestellt werden, es kann sich nicht erklären, nicht widersetzen, die Krone wird sich entscheiden, und wenn sich diese mit der temporären Reichsgewalt genügt, so wird sich das Volk zufrieden geben müssen. Gerade eine temporäre Vorstandschaft Preußens wird am besten den Übergang vermitteln. Die anderen Staaten sind nicht gering zu achten; macht Preußen die Hälfte, so ist die andere Hälfte nicht ärmlich, reicher organisiert usw. Es würde sich nicht der erblichen Herrschaft fügen. Er brauche zur Empfehlung des Vorschlags nichts weiter hinzuzufügen. Ihm sei alles daran gelegen, daß wir eine Macht schaffen, die uns Österreich erhalten könne, erhalten werde.

Beseler: Waitz habe großes Gewicht auf die Stimmung im Frühjahr gelegt. Er glaube nicht, daß seine Beobachtung damals umfassend genug gewesen. Überdies aber sind Tatsachen eingetreten, die wohl die Ansichten wandeln konnten. Wir sind hergekommen mit der Hoffnung, daß Österreich mit uns sein würde. Jetzt glaube es keiner mehr, am wenigsten, wer einen Bundesstaat wolle. Daher natürlich die Wandlung der Ansichten. Aber zugleich ist es nicht zufällig, daß in der Nationalversammlung die Idee [?] an der Spitze Deutschlands steht, und es ist zum Erstaunen, daß sich gerade hier die Idee des Erbkaisertums durchbricht, zum Zeichen, daß sie in Deutschland sich erweitert. Denn wir wollen Einheit, aber besonders auch Macht. Daher spreche er nicht von Trias und ähnlichen Vielheiten der Gewalt: Der nächste Reichstag würde sie beseitigen, denn solche populäre Gewalt würde dies [freigelassene Lücke weniger Worte]. Er scheue auch nicht von dem Gedanken der Zivilliste zurück, die wie bête noire, wie es scheint, durch Schwaben zieht. Gerade die Zivilliste habe in der Vorkommission viel Besprechungen gemacht, gerade Nichtpreußen haben diese vertreten, und man müsse sich nicht durch den Volkslärm schrecken lassen. Es sei wichtiger erschienen, die Sache zu nennen, die man will, und man könne nicht wollen, daß z. B. Preußen den Kaiser ernähre. Und mit Recht hat Dahlmann gesagt, daß es dem Vaterland teuer zu stehen gekommen sei, daß der Kaiser so wenig gekostet. Nun gegen Waitz und seinen Wahlturnus: Briegleb hat nicht gesagt, daß er den Ein-

heitsstaat wolle, noch daß das Kaisertum dazu führe, sondern er hat gesagt, daß, wenn dieser Einheitsstaat komme, der nationale Geist dahin führe. Wenn aber der Partikulargeist so fest sei, so werde er sich auch gegen den Kaiser erhalten. Waitz verwechselt den zentralisierten Staat, der wesentlich auf die Verwaltung sich beziehe, mit der Einheit. Unser Einheitsstaat aber erhält voll und ganz die untere Autonomie, wie nie Frankreich vermocht. Falsch sei es, wenn man immer sagt, daß der Bundesstaat kein erbliches Oberhaupt vertrage; denn ist das richtig, so verträgt er überhaupt kein Oberhaupt. Das alte Reich war ein Bundesstaat: Einheit in der Spitze und Vielheit im Regiment. Freilich sagt Waitz, wir haben nie erreicht die Einheit: Eben der Nichterblichkeit wegen nicht, und daher schreibt sich Deutschlands Elend, eben als alle anderen Staaten sich erblich machten. Und jetzt wieder stehen wir in der Wendung großer Zeiten, und jetzt können wir den letzten kühnen Wurf wagen, jetzt können wir alles erreichen. Ist es nicht Feigheit, jetzt allerlei halbe Maßregeln zu versuchen? Waitz will Wahl auf zwölf Jahre. Man denke es sich nur praktisch: Nur wenn Preußen dies dauernd hat, kann es auf jene großen Pläne eingehen, die bei bedeutenden Männern völlig lebendig sind, zum wahren Aufgehen in Deutschland. Bei temporärer Übertragung kann dies nie eintreten; es wird keine Auflösung stattfinden, die Preußen mit Deutschland organisch und dauernd verbindet. Will man dies, so muß man beide organisch und dauernd verbinden. Es schleicht durch viele Gemüter die Sorge, wie dies die anderen Stämme ertragen würden. Aber wo wird denn künftig der Schwerpunkt der Macht sein? Gewiß im Volkshaus und Staatenhaus; und wird da Preußen nicht immer sein großes Gewicht geltend machen? Und gewiß werden die preußischen Deputierten dann bescheidener und rückhaltender sein, obschon man ihnen auch jetzt nicht vorwerfen kann, zu hervortretend und anmaßlich gewesen zu sein. Wer wird dann regieren? Das Ministerium von Deutschland wird am wenigsten aus Preußen besetzt sein, wie schon sonst in Preußen der Fall gewesen; es würde die einfachste Klugheit schon dahin führen. Meine Herren, ich mag mich täuschen, es ist möglich, daß ich mich in der Stimmung der Nation irre, aber mein Glaubensbekenntnis ist fest. Wenn wir eine Macht nach außen sein wollen, wenn wir eine Politik schaffen wollen, die uns noch ganz fehlt, dann dürfen wir nicht Palliative versuchen, sondern das letzte Ziel kühn erfassen, und das ist, dauernde Verhältnisse zu schaffen. Jene zwölf Jahre würden ein immerwährendes Provisorium geben, ja, schon nach zwölf Jahren würde man eine Revision machen, um die ungeheure Gefahr des Wahlreichs zu meiden. Jetzt ist große Gunst der Verhältnisse, England ist uns günstig, Frankreich gelähmt, Rußland fürchtet, uns durch Angriff mehr zu konzentrieren. Nach zwölf Jahren wird alles anders sein. Dann werden Intriguen und die schmutzigsten Leidenschaften und das Geld entscheiden. Jetzt, das können wir mit Ruhe sagen, haben wir reine Hände, auch nicht ein Hauch von Argwohn haftet auf uns. Nach zwölf Jahren kann ja wieder alles anders sein. Daher noch einmal: Wir müssen auf die Dauer konstituieren. Ein Wahlreich ist dem Verfall bestimmt, darum stimme er für die Erblichkeit.

Welcker: Zunächst verteidigt er seinen Vorschlag vor dem Vorwurf des Schaukelsystems, sich berufend auf dies und das, was er früher gesagt und geschrieben habe. Allerdings sei die Erblichkeit sein Ideal, aber eben darum könne sie nicht erreicht werden, wie das der Blick auf Bayern usw. zeige. Er halte ferner seinen Vorschlag (Turnus) besser als die Wahl wegen der von Beseler bezeichneten Gefahren. Ein Turnus zwischen den drei großen Staaten sei besonders gut wegen der kurzen Frist, denn damit werde gerade die Unterordnung erleichtert. Eine andere große Gefahr ist, daß die Hausmacht sich der Reichsgewalt bedient, sich zu steigern. Dazu komme noch, daß man in Berlin schlecht rede von dem Krawallkaisertum — Unterbrechung: Unschicklich usw., Straßenjunge —; er wolle noch Unangenehmeres sagen: Hier in Frankfurt nenne man das preußische Kaisertum das Rips-raps-Kaisertum. In summa, man werde den Argwohn gegen die Hausmacht nicht los werden. Man sage freilich, das gebe keine stabile Politik; aber er denke, der Schwerpunkt unserer Macht werde im Volkshaus liegen, und damit ist dann alles gewahrt. Gehe übrigens seine Ansicht nicht durch, so werde er sich der Ansicht Schreiners anschließen. Denn nur in einer Pentarchie jener Art sind alle regierenden Häupter vertreten. Er habe endlich den Turnus aus einem Gesichtspunkt vorgeschlagen, den er noch darlegen müsse. Man habe ihm vielleicht Antipathie gegen Preußen zugedacht. Er habe nichts derart, sein Vorschlag habe nur eben das Interesse Preußens im Auge, denn Preußen beginne. Man habe gezweifelt, ob Österreich beitreten werde in den Bundesstaat. Er sei der Meinung, daß wir aller nötigen Beweise von seiten Österreichs entbehren, und es wäre die leichtsinnigste Art von der Welt, zu behaupten, Österreich habe sich uns abgesagt. Aber wenn nun Österreich, augenblicklich gebunden, sich nicht erklären kann, so darf diese Verlegenheit von keinem rechtschaffenen Preußen benutzt werden, um geschwind in das Kaisertum hineinzuschlüpfen. Es wäre ein Schandfleck. Wenigstens muß Österreich offenkundig die Schuld der Abtrennung tragen. Preußen muß warten, bis sich Österreich erklärt hat. Denn was man sich zur Entschuldigung für den Lieblingsgedanken des preußischen Erbkaisertums macht, das ist nur ein Grund, Österreich desto mehr zu schonen. Denn die Slawen wollen unsere deutschen Brüder knechten und das Parlament ist noch zu zwei Drittel slawisch. Er habe Briefe aus Wien und Linz, die flehen, die Deutschen zu schützen gegen die hereinbrechende Slawenherrschaft. Jetzt Preußen voranstellen, heißt die Gefahr unendlich mehren. Denke man sich die Schuld, wenn die Nationalversammlung so verfahre! Nicht bloß in Frankfurt bilden sich katholische Vereine, um die Usurpation zu hemmen, auch im Oberlande geschieht es, und die Demokraten benutzen dies. Darum, da Preußen Deutschland retten muß, wenn Österreich ausscheidet, übernehme Preußen zuerst auf vier Jahre das Reich, und ist dann das große Werk vollbracht, dann wird sich Österreich gern und bereit einfinden. Und dann wird Österreich nicht zu günstige Bedingungen erhalten, sondern man wird Preußen schätzen gelernt haben. Und will dann Österreich nicht, so trifft nicht uns die Schuld usw. Also ein vorläufiges Definitivum, das sich immerhin später ändern kann. Er wolle nun noch antworten auf einen

Vorwurf: Es sei eine ganz unklare mythische Gefühlsansicht, daß Österreich eintreten könne. Er könnte dies wohl zurückgeben: Es sei eine bloße Gefühlsansicht, zu meinen, mit Deutschland fertig werden zu können, wenn man Österreich den Handschuh hinwirft. Man würde vielleicht zu den anderen Beschimpfungen die hinzufügen, nicht anzunehmen, was man bietet. Nicht minder eine arge Gefühlsansicht sei, daß wir, während sich die Österreicher innig anschließen wollen, sie den Slawen preisgeben, wenn man statt dessen die natürliche Verstimmung zwischen Deutschland und Österreich entstehen läßt, und doch einen Bund machen will. Wie nun soll das gemacht werden? Vorderhand sei dies nichts als ein freundlicher Abschied. Die materiellen Verhältnisse seien ebenfalls nur chimärisch. Wo die großen Ideen der Gemeinsamkeit für Leben und Tod vorhanden sind, da ordnet sich das Materielle gern unter, und selbst jede Veränderung wird erträglich. Aber dann weiter, man habe gefragt: Wie denn ein staatsrechtliches Verhältnis möglich sein solle? Er meine, es sei die Personalunion nur eine Fiktion; Schleswig, das wir verlieren werden, hat eine Realunion mit Holstein, und unser § 2 und 3 ist tödlich für jenes Verhältnis, was man in Kopenhagen schon wohl zu benutzen verstanden. Ebenso ist Posen in die preußische Verfassung hereingezogen, gewiß in unserem Interesse. Gewiß werde sich ganz Deutschland erstaunen, zu hören, daß es statt 13 Millionen Österreicher die Phrase Personalunion habe. Es ist auch gegen unser Mandat, denn damals war, wie seit Jahrhunderten, das Ganze der Gesamtmonarchie eine Realunion; wie konnten wir diese lösen wollen, da sie die Bedingung der österreichischen Wahl war? Es gibt aber eine Realunion, die gewiß in aller Interesse ist, die gemeinsame Verteidigung gegen Frankreich und Rußland. Die Meinung der österreichischen Staatsmänner ist folgende: Alle österreichischen Länder sollen durch den österreichischen Kaiser verbunden bleiben zu unserem großen Vorteil, und diese Verbindung soll außer durch den gemeinsamen Kaiser und Minister eine völkerrechtliche sein. Und weiter steht in dem österreichischen Programm nichts. Schwarzenberg hat wiederholt gesagt: Föderativband, aber zugleich: Jede der Nationen soll staatsrechtlich selbständig sein, und es soll eine staatliche Verbindung mit Deutschland gemacht werden. Jenes Föderativband habe man ihm erklärt: Gemeinsame Verteidigung, natürlich das dazu nötige Geld, Minister usw., kein gemeinsames Parlament, sondern ein Zusammentreten von Ausschüssen, wie Stadion, ein Bundestag, wie Schwarzenberg es nannte usw. usw. Er schließe: Es ist nicht möglich zu sagen, Österreich soll von uns bleiben. Das kann man als Mensch sagen, aber nicht als Staatsmänner, als Träger eines Mandats.

Es sprach dann der wiedergekehrte Simon: Er teile einen Entwurf mit[1]: Oberhaupt auf sechs Jahre. Er wünsche noch erst andere zu hören.

v. Gagern: Er nehme keinen Anstand, seine Ansicht zu sagen, zumal da sie nicht von heute. Er gehe davon aus, daß wir durch das Programm der österreichischen Minister die Hände freier haben als bisher; er sehe darin eine uns

[1] Anlage 5k.

sehr entgegenkommende Gesinnung; man wolle uns nicht nötigen, länger in diesem Zustand der Auflösung und der Ungewißheit zu bleiben. Was Österreich betrifft, ist es möglich, daß Österreich in einen Bundesstaat eintrete? Hätte entschieden Österreich diesen Willen ausgesprochen, so würden wir nichts als den Bundestag ballhornisiert erneut haben, selbst ein Parlament hätte da nichts geändert. Jetzt aber können wir frei vorangehen. Und wenn er gern wünsche, in jeder Weise in gutem Vernehmen mit Österreich weiterzugehen, so glaube er doch, daß keine Einwürfe von Österreich mehr uns abhalten dürfen, weiter zu gehen und zum Ende. Somit spreche er sich für die Erblichkeit aus, und zwar für Preußen, allerdings mit der Meinung, daß dies das übrige Deutschland nur vertragen könne, wenn es keine allgemeinen Stände mehr habe. Und dies habe er bereits im März in Berlin ausgesprochen. Welcker habe auf die Gefahr der Koalition aufmerksam gemacht, die sich zeigen könnte, besonders habe er von den Katholiken gesprochen. Das solle ihm ganz lieb sein, er sei guter und freiwilliger Katholik, aber glaube, daß die Kirche weniger zu befahren habe von Preußen als Österreich. Schließlich: Eine wahre Regierung, die man doch haben wolle und müsse, ist undenkbar bei etwas, was nicht mehr als Staatenbund sein wolle. Möge zwischen beiden „Staatenkomplexen" ein mehr als gemütliches Verhältnis, ein auf wahres Interesse gegründetes eintreten; das werde, wie auch der österreichische Minister gesagt, für beide am besten sein.

Ahrens: Er fürchte, daß an dem Oberhaupt unser ganzes Werk scheitern werde. Er wolle die Nationaleinheit vor allem gewahrt wissen, und es würde gegen alle Pflicht sein, eine Form zu wählen, wodurch Österreich ausgeschlossen wird. In § 2 und 3 liegt die große Schwierigkeit, die zuerst hätte gelöst werden müssen. Er entgegne denen, die nach der Form eines Verhältnisses mit Österreich fragen, daß ja Welcker eben solche Form vorgeschlagen habe: Wenn dort die Nationalparlamente eingeführt werden, so können wir leicht uns mit Österreich verständigen. Er könne aber nicht davon abgehen: Jene 13 Millionen [nicht] von uns abreißen zu lassen, das, und das vor allem, sei unsere Pflicht. Die deutsche Nation hat kraft ihrer Souveränität das Recht, sich ihr Oberhaupt zu wählen, daher sei er gegen den Turnus, daher nur Wahl, und es frage sich nur, ob nur Fürsten gewählt werden können. Hier sei er ganz allein praktisch, und sage darum, daß man sich auf die Fürsten beschränken müsse. Herr Beseler habe alle Bedenken der Wahl ausgekramt; aber er hat vergessen, wie verschieden die Wahl durch die Nationalversammlung von der früheren ist. Dies Prinzip hat den großen Vorteil, ein biegsames zu sein und allen möglichen Formen Raum zu geben.

v. Rotenhan: Die Verhandlungen haben uns weiter gebracht. Er selbst habe lange geschwankt. Ihm habe das System der Erblichkeit sehr zugesagt, und er würde persönlich sich gern dem zuneigen, wenn seine Überzeugung es gestatte. Was er hier gehört, zeige ihm die völlige Unausführbarkeit. Auch er müsse auf Briegleb zurückkommen. (Desselben Mißverstehen.) Er könne jene Pläne nicht anders als verfahren nennen. Der Einheitsstaat ist nicht derjenige, der die Aufgabe Deutschlands erfüllt. Wir müssen namentlich in der Spitze

den Bundesstaat aufrechterhalten. Ihm sei die Eintracht des Vaterlandes wichtiger als die formelle Einigkeit. Ein unvollkommenes, aber doch mächtiges Regiment, das Eintracht schafft, scheine wünschenswerter als das vorgeschlagene System. Wenn man sagt, es sei nur ein verbesserter Bundestag, so sei es genug, wenn diese Verbesserung eben nur dem Vaterland heilsam sei. Die Hauptsache wird in dem konstitutionellen System, in dem Ministerium und Reichstag sein. Den Vorwurf, daß besonderen Dynastien Rücksichten geschuldigt werden, wenn man nicht Erblichkeit wolle, werde er nicht widerlegen. Österreich anlangend, halte er nicht dafür, daß das Programm ein definitives Aktenstück sei. Wir müssen weiter unterhandeln, und selbst, wenn uns Österreich sagt, es möge sich allein gestalten, wie es wolle, könne er nicht meinen, daß die Erblichkeit richtig sei. Gegen die Wahl habe er nicht weiter zu sprechen, er beharre bei seinem Vorschlag.

Schreiner: Wie andere wolle auch er eine längere Rede halten! Er verkenne weder die Vorzüge der Erblichkeit, noch die Schwächen des Turnus und des Direktoriums, er habe zu seiner Pentarchie nur gegriffen, weil er die Erblichkeit, wenn nicht unmöglich, doch schwierig halte. Österreich sei wohl nicht jetzt angetan, den erblichen Kaiser zu stellen; aber sei man ehrlich genug, ihm zu gestehen, daß, wenn Österreich auch gesund wäre, es kaum Aussicht hätte, an die Spitze zu kommen; es würde sich Preußen nicht fügen, und umgekehrt. Weder er noch das Volk in Österreich sei gegen Preußen, aber es lebe noch etwas von dem alten Antagonismus. Und so habe er denn gemeint, daß es besser sei, den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, und dazu sei die Pentarchie sehr gut. Selbst ein Turnus ist nichts anderes als ein Aufgeben von Österreich. Täuschen Sie sich nicht, meine Herren, wenn Sie glauben: Sie werden uns schon zurückkommen. Er sei gut deutsch, aber er könne versichern, für sich und seine Freunde, daß sie nicht leicht wiederkommen würden. Und das sei nicht bloß den schroffen §§ 2 und 3 zuzuschreiben, sondern weil man so rücksichtslos gegen Österreich gewesen und gar keine Rechnung seinen inneren Verhältnissen getragen. Dies hat bereits solche Animosität hervorgebracht, daß viele Briefe von dorther sagen, man wolle nichts mehr mit Deutschland zu tun haben. Man hat von den Slawen gesprochen; diese fürchte man nicht, aber das Volk selbst werde sich gegen die völkerrechtliche Verbindung mit Deutschland erklären. Er würde solche Eventualität aufrichtig beklagen, auch für Deutschland. Und da ein preußisches Erbkaisertum für Österreich gar keinen Platz mehr in Deutschland haben werde, so habe er seinen Vorschlag gemacht, nach dem Österreich eine seiner Macht entsprechende Stelle einnehmen werde.

Man entschloß sich, die allgemeine Diskussion abzubrechen, nur Simon noch das Wort vorzubehalten. Beseler sprach noch einiges über die Geschäftsbehandlung, namentlich daß jedes der verschiedenen Systeme nach seiner Art ausgebildet werde. Wigard entgegnet von seinem Standpunkt aus. Reh beantragt, daß zumal bei dem Mangel weiterer Vorlagen in der Nationalversammlung wir hintereinander die Grundrechte vornehmen können.

Zunächst wurde[1] ein Vorschlag von Wurm und Fallati in betreff der §§ 7 und 8 der Reichsgewalt mitgeteilt und zur Berücksichtigung seinerzeit zurückgelegt.

Noch einmal die allgemeine Diskussion über das Reichsoberhaupt aufnehmend, trug v. Sommaruga seine Ansichten von neuem vor. Namentlich hob er den Unterschied von Nord- und Süddeutschland hervor, der bisher von Österreich vermittelt worden sei. Man habe immer gemeint, daß mit Österreich und mit seinem Ausscheiden immer noch ein inniger Verband bestehen, ja, daß die Deutschen Österreichs zu uns zurückkommen können; er müsse beides sehr unwahrscheinlich nennen. Jener Staatenbund mit Österreich dürfte wohl schlecht unsere Hoffnungen realisieren. Er würde immer nur auf der Basis des gleichen Vorteils fest sein können. Und dieser sei in der Tat nicht so koinzidierend, daß er die differenten Tendenzen etwa in Italien und Schleswig überwinden könne. Und er fürchte, daß der Mangel des einzig möglichen Verhältnisses statt Freundschaft bald Kälte, ja Haß erzeugen werde. Immer seien es wieder die §§ 2 und 3, die allen Hader stiften, und er glaube, daß diesen eine solche Fassung gegeben werden könne, die mit dem Wesen des Bundesstaats noch kompatibel sei und doch Österreich befriedige. Österreich könne den Anspruch machen, daß, wenn es in Deutschland bleibe, es seinen Teil an der Regierung habe. Daher habe er seinen Vorschlag der Trias gemacht[2], welche in diesem Stadium unserer Geschichte die einzig mögliche Form sei. Aber auch wenn Österreich nicht in Deutschland bleibe, scheine ihm die Idee des Erbkaisertums sehr unglücklich. Es werde nur großen Widerspruch seitens der kleinen Fürsten und Staaten finden. Und die einzig mögliche Bedingung, daß Preußen, um das Kaisertum zu kaufen, sich selbst auflöse, werde weder die Krone noch das Volk annehmen, das auf seine Geschichte so stolz sei. Jedenfalls hätte man erst von Preußen diese Bedingung erfüllt erhalten müssen, ehe man demselben die Kaiserkrone gebe. Gewiß ist der Plan des Erbkaisertums sehr vollkommen, und im Frühling wäre er vielleicht ausführbar gewesen. Jetzt sind die Verhältnisse vollkommen anders. Der Turnus bedürfe keiner weiteren Worte, so klar liege seine Ohnmacht und Verwirrung vor.

Tellkampf: Er ziehe seinen Antrag[3] zurück und stimme für einen Erbkaiser, eventuell für Waitz' Antrag. Die Entscheidung sei ihm schwierig geworden und namentlich wegen des Verhältnisses von Österreich. Er sehe wohl, daß es sich aus politischen und finanziellen Gründen nicht so bald werde anschließen können. Dagegen wünsche er, daß wir einen solchen Weg finden könnten, daß wir bald günstigere Verhältnisse mit Österreich anbahnen könnten. Für einen Erbkaiser bestimme ihn die Notwendigkeit der geographischen Lage zwischen stark konzentrierten Staaten; dies nötige uns, um jeden Preis eine starke Exekutivgewalt zu sichern. Und stark kann sie nur sein, wenn sie dauernd und erblich ist. Und nur dann kann der größte Staat seine Hausmacht in Deutschland aufgehen lassen. Dann werden nur die acht Provinzen im Verhältnis

[1] In der 114. Sitzung d. 15. Dezember.
[2] Anlage 5f.
[3] Anlage 5h I.

zu Deutschland zur Sprache kommen, nicht Preußen, der Staat, und wir erhalten eine Analogie einer Kreiseinteilung, eine wahre Bundesstaatlichkeit. Freilich würde sich dann aber auch ganz leicht die preußische Nationalversammlung auflösen. Die Bedenken des preußischen Königs seien nicht so störend, wie man wohl meint. Übrigens wird die Einheit Deutschlands weniger im Kaiser, als im Volk und dessen Repräsentanten sein.

Simon: Aus seinem Antrag gehe es hervor, daß er sich gegen ein erbliches Oberhaupt erkläre, nenne man dies Kaiser oder König. Er wolle ganz dabei von Prinzipien absehen, nur an geschichtliche und aktuelle Verhältnisse denken. Es könne da nur von Preußen oder Österreich die Rede sein, und beide sind nicht in der Lage. Österreich nicht sowohl wegen seiner eigenen Verhältnisse, als wegen der preußischen. Die österreichischen Verhältnisse sind in so verwickelter Lage, daß es unverantwortlich wäre, die deutschen Verhältnisse an die österreichischen untrennbar anzuknüpfen. Österreich muß sich erst regulieren, die deutschen Provinzen werden sich sehr bald von den slawischen trennen aus Sehnsucht und in Not vor der slawischen Majorität. Jetzt aber würde Österreich wählen nichts sein als verzichten auf eine deutsche Politik, was für Österreich unmöglich ist. Ebenso unmöglich ist ein österreichisches Kaisertum wegen Preußen. Und er müsse zudem die Beobachtung mitteilen, die er in Preußen selbst gemacht habe. Im März habe er Preußen verlassen und es jetzt sehr verändert gefunden. Die Sympathien Preußens für uns sind erloschen, sie waren sehr stark, sie sind jetzt seit unseren letzten Beschlüssen dahin, sie haben dem Faß den Boden ausgeschlagen. Die Krone ist gegen uns, weil wir gewagt haben, ihre Minister zu tadeln. Sie hat unseren Beschluß ganz unbeachtet gelassen. Er wisse aus sicherer Quelle, daß man dies Ministerium gemacht habe, um die Kastanien aus dem Feuer zu holen, und es dann fallen zu lassen. Aber unser Beschluß hat Anlaß gegeben, es länger zu halten. Das Verhalten gegen die Kommissarien ist rücksichtsvoll im Äußeren, in der Sache selbst höchst verletzend. Er teile eine bezeichnende Anekdote mit, die wahr ist. Am 6. Dezember wurde die oktroyierte Verfassung durch den Staatsanzeiger bekanntgemacht, wenige Stunden vor dem Erscheinen hatten die Kommissarien eine Verhandlung mit Brandenburg, in der sie die Oktroyierung ernstlich widerrieten; Brandenburg hörte sehr aufmerksam zu und erwähnte kein Wort von dem, was schon beschlossen war; sie fanden heimkehrend das fertige Blatt des Staatsanzeigers vor. Er hätte die Kommissarien selbst gesprochen, und sie hätten die Anekdote bestätigt, aber gemeint, daß nur Brandenburg zu scheu gewesen sei, zu sagen, was sie nicht billigten. Nun sei freilich Brandenburg kein Staatsmann, aber doch ein preußischer General, der sich am wenigsten vor den Kommissarien fürchten werde. Ebenso schnöde behandeln uns die Zeitungen, die Organe der herrschenden Partei sind. Und die Stimmung der Nationalversammlung in allen Parteien sei völlig gegen uns. Als die Rede von einer Erklärung gewesen sei zur Schlichtung des Haders, und er, Simon, geraten habe, daß man diese Erklärung an die Kommissarien richten müsse, so sei der Vorschlag einstimmig von allen versammelten Häuptern der Parteien zurückgewiesen worden. Die

Stimmung im Volk zu bezeichnen, sei schwer, aber die unzähligen, die er gesprochen, seien in der Stimmung, uns zu ignorieren. Also vor solche Stimmung mit dem Plane eines österreichischen Kaisers den Preußen kommen, würde nur deren Lächeln erregen. Aber ebenso unmöglich sei ein preußisches Kaisertum. Auch er habe als eine alte Liebe die Idee, daß Deutschland durch Preußen gehen müsse. Er sei dazu gekommen durch die Betrachtung der letzten 200 Jahre. Preußen allein habe ein Volksbewußtsein. Seit Jahr und Tag ist das geändert. Österreich hatte außer Deutschland gestanden, die Revolution ist dann eingetreten. Er werde nie den Moment vergessen, wo die österreichischen Abgeordneten in den Fünfziger-Ausschuß traten: Es waren die längst verlorenen Brüder wiedergefunden. Und wer damals gewagt hätte, diese wieder von uns zu stoßen, den würde man für einen Hochverräter gehalten haben. Und die preußische Kaiserkrone hieße dies tun. Nie wird sich und aus gleichen Gründen Österreich der preußischen Kaiserkrone unterwerfen können. Und dies ist ihm Grund genug, sich gegen die Kaiseridee auszusprechen. Aus ähnlichen Gründen sei er gegen den Turnus, denn wir müssen Österreich mit aufnehmen und können es jetzt durchaus nicht. Wir kämen etwa nach vier Jahren in die Gefahr, uns unter der österreichischen Zeit einer Politik hinzugeben, die nicht deutsch sein kann. Dann aber fehlt dem Turnus jede innere Notwendigkeit: Man kann Preußen und Österreich allein, man kann Bayern hinzunehmen, man kann die anderen Könige, endlich alle Fürsten berufen meinen; da ist keine Verfassung. Dazu kommt, daß mit dem Turnus wie [?] mit dem Kaisertum der Zukunft die Tür geschlossen, und die Zukunft liegt so dunkel, daß wir keine Form nehmen dürfen, die weit hinausreicht; wir dürfen nur etwas wählen, was für die nächste Zukunft bestimmt ist. So kommen wir auf die freie Wahl. Die Bedenken dagegen sind klar, aber nicht so groß wie alle anderen Formen. Es muß da natürlich die Wahl von Fürsten nicht ausgeschlossen sein; wenn das Volksbewußtsein dafür ist, so wird die Wahl sich dahin wenden, und zwar für möglichst kurze Zeit, eben um der Zukunft nicht zu präjudizieren.

Es wurde zu den Abstimmungen geschritten, und zunächst über die Fragestellung gesprochen. Es gab darüber die verschiedenartigsten Ansichten.

Es wird beschlossen, nach Schülers Vorschlag abzustimmen.

1. Soll eine einheitliche monarchische Spitze gemacht werden? — 13 gegen 11 angenommen. Dafür: Briegleb, Droysen, v. Soiron, Dahlmann, Beseler, Waitz, Ahrens, Deiters, Zell, Tellkampf, Gülich, v. Gagern, Scheller. Dagegen: Jürgens, Detmold, v. Rotenhan, Welcker, v. Sommaruga, Simon, Schüler, Wigard, Schreiner, Römer, Reh.

Damit waren die anderen Fragen erledigt, welche lauteten:

2. Teilnahme mehrerer Fürsten, sei es gleichzeitig, oder Turnus. — Jürgens, Detmold, v. Rotenhan, Welcker, v. Sommaruga, Schreiner.
3. Demokratische Vollziehungsgewalt.

Es wurden andere Fragen der weiteren Geschäftsordnung vorgenommen, und man gelangte weiter zu der Frage, ob die einheitlich monarchische [Spitze]

bestimmt werden solle durch Erbrecht, Turnus, Los, Wahl auf Jahre, Wahl auf Lebenszeit. Auch über die Reihenfolge dieser Fragen wurde weiter debattiert, und Vorsitzender schlug vor und motivierte, von dem Los und der Wahl anzufangen, und mit dem Erbrecht zu enden.

Dies wurde mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen.

1. Soll die Spitze durch das Los bestimmt werden? — Verworfen, 1 gegen 23.
2. Soll Wahl eintreten? — Angenommen, 13 gegen 11. Dafür: Waitz, Ahrens, Zell, Gülich, Reh, Römer, Schreiner, Wigard, Schüler, Simon, v. Sommaruga, Scheller, Detmold.

Damit ist gefallen die Erblichkeit, sowohl im Turnus, wie in einem Hause.

Es folgt die Abstimmung über die Modalität, ob auf Lebenslang, oder Zeit.

1. Soll die Wahl gelten auf Lebenslang? — Deiters, Gülich, v. Sommaruga, Schüler gegen 20.
2. Soll die Wahl auf zwölf Jahre geschehen? — Waitz, Ahrens, Deiters, Zell.
3. Soll auf sechs Jahre gewählt werden? — Nein, 14 gegen 10. Dafür Ahrens, Deiters, Reh, Römer, Schreiner, Wigard, Schüler, Simon, Welcker, Scheller.

Es entspann sich hier der lebhafteste Streit über die Differenz der Zahlen, es traten diesem Antrag allmählich noch Zell, Detmold, v. Rotenhan bei, nachdem die Abstimmung verkündet war. Es wurde namentlich von Waitz geltend gemacht, daß selbst eine solche Majorität nur dann eine richtige und sachgemäße sei, wenn die Mitglieder der Majorität sich zugleich anheischig machen, keine Minoritätserachten einzureichen, worauf denn v. Rotenhan und andere sich auf das lebhafteste verwahrten. Der Lärm der Gespräche wurde so groß, daß die Sitzung geschlossen werden mußte.

Man kehrte[1] zu den gestrigen Beratungen zurück, namentlich über die Fragestellungen verhandelnd. Deiters erklärte, daß er in der Weise irrig gestimmt habe, daß er, in der Meinung, wenn seine Ansicht nicht angenommen sei, er für die nächstverwandte mitstimmen könne, die Abstimmung mitverwirrt habe. Welcker, sich über die ganz „unerhörte" Bedenklichkeit bei der Abstimmung beschwerend, wünscht, daß man in der Paulskirche angebe, daß man erst in betreff der sechs Jahre 10 Stimmen gezählt habe, und daß nach der Verkündigung, als sich noch einige Stimmen dazu gefunden, protestiert worden sei gegen eine derartige Majorität, als sei sie eine unwahre. Schüler findet es unrichtig, daß man in dem Sinn wie Deiters hier stimmen sollte. Römer: Wenn man im Ausschuß stante concluso abstimmt, so ist klar, daß in der Nationalversammlung keine wahre Majorität vorgelegt werden kann. Auf alle unsere Abstimmungen gebe er gar nichts; nur eins scheine ihm sicher, daß die Mehrheit des Ausschusses die deutsche Nation nicht einer Dynastie überantworten wolle. Und erst wenn wir wissen, was die

[1] In der 115. Sitzung d. 16. Dezember.

Mehrheit nicht will, können wir erfahren, was die Mehrheit will. Daher [sei denn die ganze gestrige Abstimmung chimärisch. Waitz: Gewiß sei er unparteiisch, da das gestrige Resultat seiner Ansicht nahe gekommen, aber er wünsche nicht, daß wir mit so trügerischem Schein der Versammlung entgegentreten. Hier kommt es nur darauf an, was wir der Paulskirche vorschlagen wollen, und er meine, man dürfe nie etwas abstimmend billigen, was man nicht der Nationalversammlung vorschlagen will. Wenn 13 für die monarchische Spitze gestimmt haben, so werden bei der nächsten Frage, ob erblich monarchisch, außer den 11 auch einige von den 13 stimmen, bei der lebenslänglichen Wahl außer den 11 auch die von den 13, die für die Erblichkeit sind usw. Es kann hier keine eventuelle Abstimmung geben, man hat immerfort das Recht zu negieren, nicht aber zu ponieren, als was man entschieden will. Somit sei von allen Abstimmungen gestern nur die erste von Bedeutung. Jürgens: Es war auch die erste Frage unrecht, man mußte anfangen mit der Frage: Wer für den Vorschlag der Subkommission sei. Beseler: Er fürchte, daß der Ausschuß bei dieser Gelegenheit den Ruhm verliere, den er bis jetzt in der Nationalversammlung und in der Nation erworben, nämlich eine große Stütze für die Geschäftsleitung zu sein. Und dies stamme daher, weil fiktive Resultate erstrebt werden. Es sei vollkommen richtig, was Waitz sage; und er begreife wohl, was Jürgens sage. Er kommt dann auf die letzten gestrigen Abstimmungen, die Welcker mit so harten Worten angegriffen habe. Mit den naheliegenden Gründen wies er dessen Bemerkungen zurück. Er schlage vor, [daß] nur die beiden ersten Abstimmungen, die von der monarchischen Spitze und die von der Wahl, richtig seien, wogegen Waitz ausdrücklich verwahrt, daß die Wahl nur eine künstliche Majorität gehabt habe. Scheller: Er sei wie Schüler von der Meinung ausgegangen, daß wir als Kollegium conclusa zu machen und der Nationalversammlung vorzulegen hätten. Wenn aber die Mehrzahl des Ausschusses der Meinung ist, daß man so eventuell nicht stimmen könne, so müsse er seine Zustimmung für die zwölf und die sechs Jahre zurücknehmen. v. Rotenhan: Er wiederhole, was er schon gestern protestierend bemerkt habe, daß auf dem eingeschlagenen Wege kein wahres Resultat zu erzielen sei. Wigard: Er gestehe gleichfalls, daß die Fragestellung verfehlt gewesen sei. Aber er müsse protestieren gegen die Behauptungen über die Geschäftsbehandlung, die Waitz und Beseler gemacht haben. Es ist rein eine Sache der subjektiven Entscheidung, ob er nach Abwerfung seiner Ansicht sich noch einer anderen submittieren wolle. Im weiteren stellt er seine Ansicht in betreff der beschlossenen Formeln auf. Ahrens: Der Grund aller Wirren liegt darin, weil in keiner Frage der Inhalt so durch die Form verdeckt worden. Nur die erste Abstimmung über die monarchische Spitze scheint ein reines Resultat gegeben zu haben. Jeder muß, soweit wie er irgend kann, seine Meinung modifizieren. Aber wenn dadurch eine Majorität entsteht, so muß dieselbe sich verpflichtet fühlen, keinen Minoritätsantrag zu unterstützen. Römer: Er habe gegen die monarchische Spitze gestimmt, weil er dadurch mehrere Modalitäten, die er für erträglich gehalten, ausgeschlossen sehe. Wie jetzt die Sache stehe, halte er es für eine

Forderung der Gerechtigkeit, alle Beschlüsse zu suspendieren. Es handle sich darum, ob man im Ausschuß stante concluso abstimmen müsse. Allerdings sei ein Ausschuß nicht verpflichtet, eine Majorität zu erzielen, aber es sei eine Ehrensache, dahin zu streben. Welcker: Erst müsse er die Frage auf den rechten Punkt zurückbringen, nämlich es handle sich darum, ob die Abstimmung gestern gelte oder nicht. Sodann müsse er sich ernstlich diese inquisitorische Zudringlichkeit, ob er Minoritätsanträge stellen wolle oder nicht, verbitten — so lebhaft, daß der Vorsitzende erinnerte, es handle sich hier um rein formelle Fragen, über die man sich nicht ereifern, sondern verständigen wolle. Briegleb fragt, ob noch etwas anderes auf der Tagesordnung stehe als dieser Streit. Detmold: Zunächst gratuliere er dem Ausschuß zu dem Formalismus, den er gern annehme, obschon die Beispiele (bei dem Staatenhaus und seiner Budgetberechtigung, sowie bei dem Einführungsgesetze) sehr nahe seien, daß man sich nicht nach gemachten Beschlüssen gerichtet habe. Zell: Mit Ausnahme von Welcker sind wir alle einig; denn die einen betrachten die Spitze in ihrer Entstehung, Modalität und Sein als ein Ganzes und wollen, daß man da nur im ganzen abstimme. Die anderen wollen diese Modalitäten nacheinander vornehmen, wonach denn auf jener ersten Grundlage gar keine weitere Majorität entsteht. Es sei etwas ganz anderes, ob ein Institut fertig ist und nach Wirkungen bestimmt werden soll, oder ob nur die Art des Institutes selbst erst bestellt werden soll. In jenem, nicht in diesem Fall kann auch die Minorität mitstimmen. Simon: Wir kämpfen lange Zeit darum, auf welche Weise der einzelne gezwungen werden soll, abzustimmen. Das ist ein ganz ungehöriges Verfahren, und er verwahre sich ausdrücklich gegen dasselbe.

Es wird abgestimmt. Freilich zunächst erneut sich die Debatte über die Fragestellung.

1. Sollen alle gestrigen Abstimmungen wieder aufgehoben werden? — Verworfen. Dafür: Jürgens, v. Rotenhan, Welcker, v. Sommaruga, Gülich.

Sofort erneute sich der Streit über den Sinn dieses Beschlusses, und ferner, ob man mit dem letzten Beschluß anfangen soll. Waitz bemerkt, daß gerade dieser letzte Beschluß gestern völlig bestritten war, und man demnach nicht wissen kann, was denn aufgehoben werden solle. Es wird durch Abstimmung dahin gebracht, daß von diesem letzten Beschluß (über die Sechs-Jahr-Wahl) die Abstimmung anfange, und dies angenommen.

2. Soll der ohnehin streitige Beschluß über die Frage „soll auf sechs Jahre gewählt werden“ aufgehoben werden?

Es entstand großer Wirrwarr darüber, ob man darüber abstimmen könne, man gab sich darein: mit 14 gegen 7 wurde dieser streitige Beschluß aufgehoben.

3. Soll der Beschluß in betreff der Wahl auf zwölf Jahre nicht gelten? — Nicht gelten.
4. Soll die Wahl auf Lebenszeit nicht gelten? — Nicht gelten.

5. Soll der Beschluß, daß das Oberhaupt gewählt werden soll, verworfen werden? — Verworfen werden, 15 gegen 6.
6. Soll der Beschluß über das Los auch aufgehoben werden? — Aufgehoben.

Es fragt sich dann, ob auch noch der erste Beschluß aufgehoben werden könne, da man soeben den Antrag, alle Beschlüsse aufzuheben, verworfen habe. Es wurde darüber abgestimmt, ob über den ersten Beschluß abgestimmt werden könne, und dies bejaht.

7. Soll auch der Beschluß über die monarchische Spitze aufgehoben werden? — Aufgehoben, 13 gegen 8 Stimmen.

Nun schlägt Schreiner vor, daß man einfach über § 1 der Vorkommission abstimme. Beseler: Dieser Vorschlag hatte einen Sinn, solange man noch res integra hatte. Er meine, wir müssen auf den Anfang zurück, und uns bekennen, daß wir keine absolute Majorität im Ausschuß haben. Es bleibt also nichts übrig, als die verschiedenen Ansichten in besonderer Darlegung vorzubringen, und dann entweder noch einmal zu versuchen, ob man gewisse Einigungspunkte finden könne, und sodann einen dünnen Majoritätsantrag mit dicker Minorität in das Haus zu bringen, oder nichts als ein Konvolut von Minoritätsgutachten. Droysen unterstützt dies und Schüler äußert sich lebhaft dagegen, indem er zu verstehen gibt, daß die Minorität des letzten gestrigen Beschlusses geflissentlich das Zustandekommen einer Majorität gehindert habe. Waitz entscheidet sich für Beseler. Beide vereinen sich dahin, daß sich die Ansichten über Artikel I gruppenweise zusammenfinden und ihre Erachten zusammenstellen, damit man am Montag das weitere zu beraten fortsetzen könne. Gülich stellt den Gegenantrag, daß abgestimmt wird über die Frage der Erblichkeit, daß, wenn diese fällt, alle anderen Anträge der Subkommission, etwa einer neu gewählten, zur neuen Bearbeitung überwiesen werden.

Der Vorsitzende will über den Beseler-Waitzschen Antrag abstimmen lassen. Wigard findet darin, daß über einen solchen Antrag abgestimmt werden soll, ein Manöver der Minorität. Ein Ordnungsruf erhitzt[1] ihn und Schüler weiter: Wenn die Minorität so in der Paulskirche hätte verfahren wollen, so würde die Sache sehr anders und für manche nicht besonders gut stehen. Auch Römer improvisierte etwas in diesem Geiste, auch Welcker ereiferte sich. Zell schlägt vor, am Montag wieder zusammenzukommen, und dann nach den verschiedenen Vorschlägen abzustimmen.

Zunächst erklärt[2] Scheller, daß er sich für einen erblichen Kaiser erkläre, sofern derselbe der König von Preußen sei. Er legt einen Entwurf dieses Inhalts vor[3]; nur wenn dieser Vorschlag nicht Eingang findet, ist er eventuell der Ansicht, daß der Kaiser auf Lebenslang zu wählen sei.

---

[1] So am Rande von fremder Hand mit Fragezeichen, da das Wort im Text schwer lesbar.
[2] In der 116. Sitzung d. 18. Dezember.
[3] Anlage 51.

Sodann wird zu der neulich beschlossenen Abstimmung über die verschiedenen vorliegenden Anträge übergegangen. Über die Reihenfolge der Erblichkeit äußert Wigard seine Ansicht, und zwar wünscht er, daß mit dem Vorschlag der Subkommission begonnen, dann zu dem anderen Extrem, dem Antrag von Simon, übergegangen werde. Dies müsse geschehen, damit er mit seinen politischen Freunden in dem Interesse dafür, irgendeine Spitze zu erhalten, soweit irgend ihr Gewissen gestattete, einstimmen könnte. Waitz macht auf das Irrige dieses Verfahrens aufmerksam, das nur eine falsche Scheinmajorität hervorbringen würde. Man müsse von einem oder dem anderen Extrem anfangend zum entgegengesetzten fortschreiten. Auch andere brachten ihre Bemerkungen über die Reihenfolge der Fragen. v. Rotenhan und Briegleb stimmten überein, daß man von dem Erbkaiser beginnen müßte. v. Sommaruga schlägt vor, daß man zwei Abstimmungen mache, die eine, wo jeder nur seiner Meinung folgt, die andere, wo man eventuell abstimmt. Welcker: Wir sind in ein kurioses Labyrinth gekommen, und doch habe er nie anders gehört, als daß man stante concluso stimme. Waitz: Er könne es nicht zugeben, daß man zweimal abstimme, denn wir sollen einen Entwurf machen und wir dürfen höchstens in den Motiven angeben, was die einzelnen eventuell noch zugeben können. Aber die Abstimmung darf nur eine sein, und es muß der angemessen unsere Vorlage an die Versammlung gemacht werden.

Es fragt sich zunächst, ob nach Sommarugas Antrag doppelt abgestimmt werden solle, und dies wird nicht angenommen.

Es fragt sich sodann, ob man die Abstimmung von der Erblichkeit anfangen soll? — Angenommen.

Somit kommt zur Abstimmung:

1. Soll es heißen: Die Würde des Reichsoberhaupts ist erblich nach dem Recht der Erstgeburt?

Es schien diese Frage nicht richtig zu werden. Es wurde nach Schellers Antrag gefragt: Erblichkeit, mit der Bedingung, daß es der König von Preußen sei?

Ja: Dahlmann, Beseler, Hergenhahn, Briegleb, Tellkampf, Droysen, v. Soiron, Scheller.

Nein: Waitz, Ahrens, Deiters, Rießer, Zell, Gülich, Mittermaier, Römer, Schreiner, Wigard, Schüler, Simon, v. Gagern, Welcker, v. Rotenhan, v. Sommaruga, Detmold, Jürgens.

2. Soll es heißen: Die Würde des Oberhaupts ist erblich usw.? (siehe § 1).

Ja: Dahlmann, Beseler, Deiters, Hergenhahn, v. Gagern, Briegleb, Tellkampf, Droysen, v. Soiron.

Nein: Waitz, Ahrens, Rießer, Zell, Reh, Gülich, Mittermaier, Römer, Schreiner, Wigard, Schüler, Simon, Welcker, Scheller, v. Rotenhan, v. Sommaruga, Detmold, Jürgens.

In der weiteren Abstimmung amendiert Welcker seinen Antrag dahin, daß er in dem Turnus Bayern ausläßt, und nur alle sechs Jahre zwischen Österreich und Preußen wechseln läßt.

3. Soll es heißen, nach dem Antrag von v. Rotenhan, ein Turnus zwischen Preußen und Österreich und Bayern in je vier Jahren? —
   Ja: v. Rotenhan.
   Nein: Dahlmann, Beseler, Waitz, Ahrens, Deiters, Hergenhahn, Rießer, Zell, Reh, Gülich, Mittermaier, Römer, Schreiner, Wigard, Schüler, Simon, v. Gagern, Welcker, Scheller, v. Sommaruga, Detmold, Jürgens, Briegleb, Tellkampf, Droysen, v. Soiron.
4. Soll es heißen mit Welcker: Turnus zwischen Preußen und Österreich auf je sechs Jahre, und zwar Preußen zuerst? —
   Ja: Detmold, v. Rotenhan, Welcker.
   Nein: Droysen, Tellkampf, Briegleb, Jürgens, v. Sommaruga, Scheller, v. Gagern, Simon, Schüler, Wigard, Schreiner, Römer, Mittermaier, Gülich, Reh, Zell, Rießer, Hergenhahn, Deiters, Ahrens, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron.
5. Soll es heißen mit Schreiner: Kollektivspitze von fünf Mitgliedern? —
   Ja: Detmold, v. Sommaruga, v. Rotenhan, Welcker, Schüler, Wigard, Schreiner, Römer.
   Nein: Droysen, Tellkampf, Briegleb, Jürgens, Scheller, v. Gagern, Simon, Mittermaier, Gülich, Reh, Zell, Rießer, Hergenhahn, Deiters, Ahrens, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron.
6. Soll es heißen mit Sommaruga: Kollektivspitze von drei Mitgliedern usw.? —
   Ja: Detmold, v. Sommaruga, Schüler, Wigard, Schreiner.
   Nein: Droysen, Tellkampf, Briegleb, Jürgens, v. Rotenhan, Scheller, Welcker, v. Gagern, Simon, Römer, Mittermaier, Gülich, Reh, Zell, Rießer, Hergenhahn, Deiters, Ahrens, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron.
7. Soll es heißen mit Schellers eventuellem Vorschlag: Wahl eines deutschen regierenden Fürsten auf Lebenslang? —
   Ja: Rießer, Gülich, Mittermaier, Scheller, Detmold, Jürgens.
   Nein: Dahlmann, Beseler, Waitz, Ahrens, Deiters, Hergenhahn, Zell, Reh, Römer, Schreiner, Wigard, Schüler, Simon, v. Gagern, Welcker, v. Rotenhan, v. Sommaruga, Briegleb, Tellkampf, Droysen, v. Soiron.
8. Soll es heißen mit Waitz: Wahl eines deutschen Regenten von Preußen, Österreich, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hannover auf je zwölf Jahre? —
   Ja: Waitz, Rießer, Zell, Mittermaier, Detmold, Tellkampf.
   Nein: Dahlmann, Beseler, Ahrens, Deiters, Hergenhahn, Reh, Gülich, Römer, Schreiner, Wigard, Schüler, Simon, v. Gagern, Welcker, Scheller, v. Rotenhan, v. Sommaruga, Jürgens, Briegleb, Droysen, v. Soiron.
9. Soll es heißen mit Ahrens: Wahl eines deutschen Regenten auf je sechs Jahre? —

Ja: Jürgens, Detmold, Welcker, Römer, Mittermaier, Ahrens.

Nein: Droysen, Tellkampf, Briegleb, v. Sommaruga, v. Rotenhan, Scheller, v. Gagern, Simon, Schüler, Wigard, Schreiner, Gülich, Reh, Zell, Rießer, Hergenhahn, Deiters, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron.

10. Soll es heißen mit Simon: Wahl auf sechs Jahre, wählbar jeder Deutsche (die Regenten nicht ausgeschlossen)? —

Ja: Reh, Römer, Wigard, Schüler, Simon.

Nein: Dahlmann, Beseler, Waitz, Ahrens, Deiters, Hergenhahn, Rießer, Zell, Gülich, Mittermaier, Schreiner, v. Gagern, Welcker, Scheller, v. Rotenhan, v. Sommaruga, Detmold, Jürgens, Briegleb, Tellkampf, Droysen, v. Soiron.

11. Soll es heißen mit Wigard und Schüler: Wahl auf sechs Jahre, wählbar jeder Deutsche (Regenten ausgeschlossen)? —

Ja: Schüler, Wigard.

Nein: Droysen, Tellkampf, Briegleb, Jürgens, Detmold, v. Sommaruga, v. Rotenhan, Scheller, Welcker, v. Gagern, Simon, Schreiner, Römer, Mittermaier, Gülich, Reh, Zell, Rießer, Hergenhahn, Deiters, Ahrens, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron.

Hiermit war die Abstimmung geschlossen. Rießer bemerkt: Wir haben keine Majorität erhalten. Durch Vorlage von Minoritäten erhalten wir keinen Gewinn. Er bedauere, daß die Beratungen in den Abteilungen so ganz außer Gebrauch gekommen seien. Er wünsche, daß man der Nationalversammlung vorschlage, die Sache in den Abteilungen zu beraten und von dorther einen neuen Ausschuß niederzusetzen. Waitz: Er müsse sich dem Antrag widersetzen. Derselbe Widerspruch wie bei uns herrscht in der Versammlung. Erst die große Debatte in der Nationalversammlung wird Resultate bringen können. Wir können nichts tun, als zu den folgenden Paragraphen übergehen und zu sehen, ob wir da weitere Majoritäten erhalten können; denn in gewissen großen Momenten sei doch eine wesentliche Übereinstimmung. Denn wie auch das Oberhaupt ist, es muß gewisse Rechte und Befugnisse haben. Mittermaier: Er halte viel auf die Abteilungen, aber jetzt würden wir uns vor der Versammlung und vor dem Ausland blamieren. Rießer zog seinen Antrag zurück.

Wigard: Die Abstimmung sei zwar gemacht, aber das Resultat sei wohl nicht korrekt, teils weil man durch die Fragestellung kaptiviert war, teils weil sich einzelne an einzelnen Bestimmungen ärgerten. Er hoffe noch immer auf eine Majorität. Er beantrage, eine neue Subkommission niederzusetzen, die einen neuen [zu] vereinbarenden Vorschlag mache. Briegleb: Er stimme wohl bei, daß man sich noch in einigen Punkten einig werde, und auch finde er, daß es Pflicht des Ausschusses sei, dahin zu streben. Vorerst aber wünsche er, daß wir jetzt weitergehen, und dann wird sich die Vereinbarung unendlich erleichtern. Also beantrage er, sofort auf § 2 überzugehen. Scheller: Auch er wünsche die Beratung von § 2 aufzunehmen und vor Schluß der Beratung auf diesen Anfang zurückzugehen.

Es wird beschlossen, daß diese Beratung über § 1 noch offen gehalten und auf dieselbe zurückgegangen wird.

Es schien noch aus § 1 übrig zu sein, ob das Reichsoberhaupt den Titel „Kaiser von Deutschland" führen solle. Andere wünschen „König der Deutschen", „Fürst", „Reichsvorstand", „Reichsoberhaupt", „Schloßhauptmann" usw.

Es wird abgestimmt:

1. Soll es heißen: „Kaiser", speziellere Zutat vorbehalten? — 16 dafür. Dagegen: Waitz, Ahrens, Zell, Reh, Römer, Mittermaier, Schreiner, Schüler, Wigard.

Es gab ferner Modifikationen: „Deutscher Kaiser", „Kaiser von Deutschland".

2. Soll es heißen: „Kaiser von Deutschland"? — Verworfen.
3. Soll es heißen: „Kaiser der Deutschen"? — Mit 16 gegen 10 angenommen.

Es wird zu § 2 übergegangen. Scheller beantragt, daß man zuerst an den etwaigen Stellvertreter des Kaisers denken und den hier erwähnen müsse. Waitz: Solange man nicht weiß, wer der Kaiser ist, kann man nicht über einen Stellvertreter bestimmen. Schüler: Es kann immerhin noch möglich sein, daß wir uns zu einer Kollektivspitze von drei oder fünf verstehen, welche dann den Namen Kaiser führt; ein Stellvertreter ist da nicht nötig.

§ 2. Scheller: Er stimme gegen Frankfurt, das solange, als das Reich seine westlichen Gebiete noch gehabt, in der Mitte gelegen, jetzt an der Grenze liegt. Erfurt ist der richtige Punkt und Preußen wird die Festung gern dem Reich zu diesem Zweck zedieren. Nachdem derselbe die verschiedenen Vorzüge und Annehmlichkeiten Erfurts aufgezählt, bemerkt Dahlmann, daß er wünsche, daß man zunächst den Sitz der Reichsregierung in Frankfurt lasse, aber hinzufüge: „Er kann durch ein Reichsgesetz verändert werden". Tellkampf: Er wünsche, daß gar nicht in der Konstitution der Sitz der Reichsregierung genannt werde. Er wünsche, wenn er doch genannt werden soll, daß er mehr in die Mitte Deutschlands und an möglichst kleinen Ort gelegt werde, und zwar dies im Interesse der möglichst ruhigen Debatten, damit sie ohne den Einfluß des Pöbels vor sich gehen können. Hat man doch in Nordamerika den Sitz der Regierung in das kleine Dorf Washington gelegt. Er wünsche schließlich, daß Frankfurt nur provisorisch hier genannt werde. Ahrens: Wenn er einen Ort wählen sollte, so würde er aus Rücksicht auf Österreich Leipzig oder Dresden wählen. Aber da man die Verhältnisse nehmen müsse, wie sie sind, so stimme er mit Dahlmann. Beseler: Er habe zwar mit einigen [unleserliches Wort] ein Minoritätserachten gestellt, aber er habe auch nun das Gegengewicht gegen Frankfurt machen wollen. Frankfurt könne nicht Sitz des Reiches sein, solange Straßburg in den Händen der Franzosen. Auch liege Frankfurt ganz an der Seite Deutschlands. Erfurt sei in der Mitte des Reiches, und gerade so, daß von da aus Preußen beherrscht werden

könne. Er erinnere daran, daß Napoleon Erfurt dazu bestimmt habe, von dort aus Deutschland zu beherrschen. Die Fassung von Dahlmann habe große Bedenken. Wenn noch kein Reichsgesetz gemacht und zwischendurch einmal Frankfurt von den Franzosen besetzt ist, so sind wir nicht imstande, einen Reichstag verfassungsmäßig zu berufen, da ein Reichsgesetz bis zur Änderung nur in Frankfurt gemacht werden könne. Er würde wünschen, daß gar kein bestimmter Ort genannt werde, sondern daß man vorläufig als faktisch annimmt, daß Frankfurt es ist. Wigard: Er habe sich nicht gerade in die hier herrschende Geldbourgeoisie verliebt, er habe sie bis an den Hals. Aber eben sehr lockend sei es ihm auch nicht, unter den Kanonen von Erfurt zu beraten. Er wünsche am meisten, daß man den Ort frei wähle, und zwar zunächst Hanau wähle, wo die Gesinnung der Bürger sehr gut sei. In zweiter Reihe würde er das alte Nürnberg vorschlagen. v. Sommaruga: Er stimme im wesentlichen mit Beseler überein, und so sehr er es bedauere, mit Tellkampf nicht für Washingtons Vorbild sich entscheiden zu können, so hoffe er doch, daß der monarchische Charakter Deutschlands derartige Idylle nicht ertrage. Reh: Weder Frankfurt noch Erfurt scheine geeignet; der Reichstag mag künftig selbst entscheiden, wohin er sich versammeln wird. Dahlmann: Er habe sich mit Beseler verglichen, so daß § 2 lautet:

„Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung werden einem Reichsgesetz vorbehalten".

Scheller: Jedenfalls müsse etwas gesagt werden darüber, wie es für den Fall eines Krieges mit dem Sitz des Reiches gehalten werden solle, und er schlage vor, eine derartige Bestimmung aufzunehmen:

„Wird es während eines Krieges untunlich, den Sitz der Regierung in Erfurt zu belassen, so kann derselbe vom Reichsoberhaupt einstweilen in eine andere Stadt verlegt werden".

v. Rotenhan wünscht, daß man diese Frage bis zur zweiten Lesung verschiebe. Reh schlägt vor:

„Der Sitz der Reichsregierung ist vorläufig zu Frankfurt a. M. Demnächst wird der Reichstag den Sitz der Reichsregierung definitiv bestimmen".

1. Soll über den Sitz der Reichsregierung erst zur zweiten Lesung bestimmt werden? — Verworfen.
2. Soll es heißen mit Beseler: „Die Bestimmung über den Sitz der Reichsregierung wird einem Reichsgesetz vorbehalten"? — Angenommen.

Die Beratung über das Reichsoberhaupt wurde[1] fortgesetzt. Wigard wünscht, daß der Sitz der Reichsregierung möge für reichsunmittelbar erklärt werden. Dahlmann meint, daß dies wohl in dem Reichsgesetz stehen könne, das über den Sitz der Reichsregierung bestimmen wird. v. Rotenhan: Es sei doch schwierig, Derartiges schon jetzt zu beschließen, wo man noch gar nichts über die Art des Reichsoberhauptes wissen könne. Beseler erinnert an § 1

[1] In der 117. Sitzung d. 19. Dezember.

der Grundrechte, nach dem die Rechte der Deutschen nur den Zugehörigen eines Territoriums zukommen, worauf wohl Rücksicht in den betreffenden Bestimmungen zu nehmen sei.

Es wird abgestimmt:

Soll nach Wigards Antrag schon jetzt die Bestimmung, daß der Sitz der Reichsregierung reichsunmittelbar sein soll, ausgesprochen werden? — Verworfen.

§ 2 Alinea 2. Schüler bemerkt, daß sich schon hier zeige, wie man bei dem unerledigten § 1 gar nicht weiterkommen könne. Es wird dann her und hin gesprochen, namentlich auch, ob man nicht eine neue Methode annehmen müsse. Waitz bemerkt, daß wir wenigstens einen Beschluß gefaßt haben, der freilich nicht nach seinem Sinn sei, nämlich das Oberhaupt Kaiser zu nennen. Schüler: Wir haben gestern über die wichtigste Frage durch Namensaufruf ohne Resultat gestimmt. Wie sollen wir nun die untergeordnete Frage über den Namen präjudizieren? Wigard: Ich muß mich ganz entschieden dagegen verwahren, daß der Kaiser gleichsam durch die Hintertür hereingekommen ist. Nachdem wir gar keine Entscheidung darüber haben, ob eine oder drei Personen an die Spitze treten, kann unmöglich der Name irgend etwas bedeuten. Wir haben das gestern gar nicht so vorbedacht, sondern sind mit zu viel Gutmütigkeit auf die Beschließung über den Namen eingegangen. Er schlägt vor, daß man entweder gleich zur Beratung des Reichsrates übergehe, oder eventuell, daß die drei Punkte aufgenommen werden:

daß der Kaiser sich am Sitz der Reichsregierung in der Regel befinde;
daß, wenn er sich entfernt, ein Reichsminister ihn begleite;
daß, wenn er außer Landes gehe, dies nur mit Bewilligung des Reichstages des Reichs geschehen könne.

Beseler macht einige Bemerkungen als Gegenerklärung. v. Soiron: Wer einmal gegen den Kaiser ist, der kann doch so gütig sein, gegen den Kaiser zu stimmen, und somit müssen wir versuchen, ob wir Majoritäten erhalten. Wenn nicht, so müssen wir [uns] begnügen, Minoritätserachten zu machen. Waitz fordert, daß, da man nicht jeden Tag von neuem anfangen könne, über die Methode der Beratung zu beraten, der Gang, der gestern eingeschlagen, verfolgt werde.

Es wird gefragt, ob das gestern Beschlossene über die Art des Verhandelns wieder aufzuheben sei? — Verworfen, mit allen gegen 3 Stimmen.

Wigard erklärt zu Protokoll, daß nicht auf diesem logisch unrichtigen Wege weiterberaten werden könne, ebenso Schüler.

Es fragt sich, ob Wigards drei Anträge zu behandeln sind. Dahlmann: Es scheine ihm doch der Kaiser einen bescheidenen Anteil an den Grundrechten aller Deutschen haben zu müssen, wenigstens das Recht einer gewissen freien Bewegung werde ihm zustehen müssen. Waitz: Auch ihm scheine die Natur eines Bundesstaates jene Beschränkungen mit nichten zu fordern. Bedeutender schiene der dritte Satz, daß der Kaiser nicht ohne Genehmigung des Hauses

sich außer Landes begeben dürfe. Es scheine ihm eine solche Bestimmung nicht der Beweglichkeit der Gegenwart angemessen, es scheine völlig mittelalterlich. Wigard: Was die Worte Dahlmanns betrifft, so habe er allerdings dem einfach entgegenzusetzen, daß der Kaiser nichts als der erste Beamte des Staates sei, und es werde Herrn Dahlmann wohl bekannt sein, daß die Beamten nicht in der Welt herumkutschieren dürfen, sondern wenigstens Urlaub nehmen müssen. Das werde wohl gegen Dahlmann genügen. Sodann das Reisen der Fürsten neuester Zeit könne doch gelehrt haben, was dies bedeute. Und da sich nun zeige, daß man das Reich an Preußen geben wolle, so werde man wohl einsehen, daß es nicht gut sei, wenn der Kaiser in Sanssouci sei und seine Minister in Frankfurt arbeiteten. Römer: Er sei prinzipiell freilich mit Wigard einstimmig, aber da doch irgendein Fürst an die Spitze Deutschlands kommen wird, so muß man es ihm doch möglich machen, sein Land neben dem Reich zu regieren; und somit sei es genug zu sagen, daß der Kaiser während des Reichstages am Sitz der Regierung sei. Scheller: Er schlage den von ihm entworfenen Paragraphen vor. Was Wigard gesagt, daß Preußen an die Spitze komme, scheine doch behutsam gesagt werden zu müssen. Weder daß der König von Preußen so begierig darauf [sei], noch sei es klar, daß das preußische Volk es wolle. Und doch sei sonst kein Heil für Deutschland. Simon: Er wünsche denn doch, daß der Kaiserposten kein sekundärer sein möge. Beseler: Allerdings wäre das sehr zu wünschen, aber dann freilich müsse man auch die Reichsoberhauptschaft so ausstatten, daß ein Fürst sie mit Ehren übernehmen und sich ihr ausschließlich widmen könne. Aber wenn man alle möglichen deutschen und nichtdeutschen Staaten in den Bund bringen oder gar einen Staatenbund alter Art erneuern wolle, so müsse man derartige Ansprüche unterlassen. Schreiner: Er erklärt zu Protokoll, daß er an den ferneren Beschließungen nur stante concluso teilnehme. Wigard tut desgleichen, indem er die Kaiserfrage als eine offene betrachte. Auch die Herren Reh, Simon, v. Sommaruga, Droysen schlagen vor, dies im Namen des ganzen Ausschusses ins Protokoll aufzunehmen, wogegen Waitz und Briegleb sich verwahren.

Es wird abgestimmt:

1. Soll sich der Kaiser regelmäßig am Sitz der Regierung aufhalten? — Verworfen, 6 (Simon, Reh, Wigard, Römer, Schreiner) gegen 17.
2. Soll der Kaiser nur mit Genehmigung des Reichstages das Reich verlassen dürfen? — Verworfen, 3 gegen 20.
3. Soll es heißen: der Kaiser sich „wenigstens während der Sitzung des Reichstages am Sitz der Regierung aufhalte“? — Angenommen, 14 gegen 9.
4. Soll es in dieser Bestimmung statt aufhalten heißen: „Residenz haben“? — Angenommen, 14 gegen 9.
5. Soll es mit dem Entwurf der Vorkommission § 2 Alinea 2 heißen: „so oft sich der Kaiser usw.“? — Angenommen.

§ 3. Wigard beantragt, daß der Kaiser keine Zivilliste bezieht, eventuell, daß diese 100000 Gulden betrage. Römer: Er wünsche, daß der ganze Paragraph gestrichen werde.

Soll § 3 gestrichen werden? — Verworfen, 15 gegen 8 Stimmen.

Waitz schlägt vor, daß ein Reichsgesetz die Zivilliste feststelle. Auf Beselers Gegenbemerkung, daß zu einem Reichsgesetz die Beistimmung des Kaisers gehöre, verändert er seinen Antrag und sagt „Reichstagsbeschuß". Welcker: Er schlage vor: „über die etwa notwendig werdende Zivilliste werde ein Reichsgesetz erlassen werden". Denn es könne möglicherweise noch ein Turnus oder Kollektivspitze zustande kommen. Beseler: Es scheine denn doch sehr sonderbar, daß man, den Fürsten eines größeren Staates wählend, dessen Völkern das Vorrecht gebe, ihn zu unterhalten; und gerade damit das Reichsoberhaupt dem ganzen Reich gehöre, müsse das Reich ihn tragen. Waitz: Gerade wenn, wie wenigstens einige meinen, auch mittlere Fürsten an die Spitze kommen sollen, so ist es dringend notwendig, eine Zivilliste zu bestellen. Aber es dürfe die Sache auch nicht verschwiegen werden, wenn wir sie auch nur für möglich halten, daß sie in Betracht kommt, und dürfen das Odium nicht fürchten, das an dem Namen haftet. Römer: Waitz habe ihn nicht richtig verstanden, wenn er gemeint habe, daß man durch das Fehlen der Zivilliste eine Art Zensus für die Kaiserwahl einführe. Es gebe auch außer Preußen und Österreich noch Fürsten, die gewählt werden können. Das Heil Deutschlands wird nicht von dem Aufwand abhängen, der gemacht wird. Was Beseler von dem Übergewicht des Volksstammes sagt, der den Fürsten stelle und bezahle, so glaube er nicht, daß dies richtig sei, sondern kein deutsches Volk wird sich dazu drängen, außer seiner Zivilliste noch die kaiserliche zu bezahlen. Dahlmann: Er stoße sich ebensowenig an dem Namen Zivilliste, wie an dem auch fremden Namen des Kaisers, den wir auch angenommen haben. Scheller schlägt vor:

„Der Kaiser bezieht bei seinem Regierungsantritt eine Zivilliste, welche auf die Dauer seiner Regierungszeit von dem Reichstag festgestellt wird".

1. Soll es mit Wigard heißen: „Der Kaiser bezieht ein jährliches Gehalt von 100000 Gulden"? — Verworfen (Wigard, Simon, Römer, Schüler).
2. Soll es mit Welcker heißen: „Die etwa notwendige Zivilliste bestimmt ein Reichsgesetz"? — Verworfen, 10 gegen 13.
3. Soll es heißen mit Waitz: „Der Kaiser bezieht eine Zivilliste, welche der Reichstag festsetzt"? — Angenommen, 12 gegen 10.
4. Soll es heißen auf Simons Antrag statt Zivilliste: Gehalt? — Verworfen gegen 5 Stimmen (Simon, Wigard, Schüler, Römer, Ahrens).

§ 4. Ahrens schlägt vor: „Die Person des Kaisers ist unverletzlich, seine Minister sind verantwortlich". Wigard: Er könne für seine Person diesen Satz nicht annehmen, weil er nicht sehe, wie der Kaiser, wenn er sich Kriminalverbrechen zuschulden kommen läßt, sonst bestraft werden könne; er beantrage: „Der Kaiser und seine Minister sind verantwortlich".

Schüler: Er mache den Gegenantrag:

„Der Kaiser steht unter dem gewöhnlichen Zivil- und peinlichen Gesetz".

Römer: Das könne er nicht annehmen, weil damit die Verantwortlichkeit der Minister aufhöre; er wünsche:

„Der Kaiser ist unverantwortlich für seine Regierungshandlungen".

Der Satz ist übrigens sehr unschädlich; begeht der Kaiser unverantwortliche Handlungen, so kann auf dem Wege der Revolution mit ihm verfahren werden, und das geschieht auch in der Regel. Scheller schlägt vor als geeignete Fassung, da hier nicht von den Ministern, sondern von dem Kaiser die Rede sein soll:

„Die Person des Kaisers ist unverletzlich, er übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister".

Auch Welcker deduziert ad vocem das konstitutionelle System.

1. Soll es mit Schüler heißen: „Der Kaiser steht unter dem gewöhnlichen Zivil- und Kriminalgesetz"? — Verworfen (Schüler, Wigard, Simon).
2. Soll es heißen mit Wigard (nach modifizierter Fassung) und Römer: „Der Kaiser ist hinsichtlich seiner Regierungshandlungen unverantwortlich"? — Verworfen gegen 6 (Wigard, Simon, Schüler, Römer, Schreiner, Mittermaier).
3. Soll es heißen nach dem Schellerschen Antrag (s. o.)? — Angenommen, 15 gegen 8 Stimmen.

§ 5. Scheller, mit dem Sinn einverstanden, schlägt folgende Fassung vor:

„Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung wenigstens eines Reichsministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt".

Waitz: Er müsse fragen, ob in dieser Abänderung auch etwas Materielles enthalten sei? Scheller: Das nicht, aber er wolle die Zweideutigkeit vermeiden, die in den Worten liegt: „alle von dem Kaiser ausgehenden Regierungshandlungen", als ob es auch deren geben könnte, die nicht vom Kaiser, sondern von den Ministern ausgingen.

Der Schellersche Antrag wird angenommen.

Scheller vermißt eine Bestimmung über den Eid, worauf bemerkt wird, daß dieser in dem Abschnitt von der Gewähr der Verfassung aufgenommen wird. Womit man sich beruhigt.

Es wurden[1] zwei Anträge vorgelegt, der eine von Junghanns[2], die schleunige Beendigung der Grundrechte und der Verfassung betreffend, den man beschloß, auf sich beruhen zu lassen, bis der Ausschuß moniert werde, da die Sache sich tatsächlich zu erledigen scheine, der andere von Kohlparzer, die

[1] In der 118. Sitzung d. 20. Dezember. [2] Haßler, 5, 297.

Beendigung der Verfassung betreffend, den man bis zur zweiten Lesung der Verfassung zu verschieben beschloß.

Sodann berichtet Waitz über die von ihm, Deiters und Zell gemachte Arbeit, die Zusammenstellung der jetzt fertigen Grundrechte und der betreffenden Änderungen im Einführungsgesetz betreffend. Er bittet, da sie in keinem Punkte voneinander abweichender Ansicht gewesen, um ein Vertrauensvotum in betreff dieser Arbeit. Wigard erklärt, daß er sogar einen Dank zu Protokoll erklären wolle, daß die drei Herren sich dieser mühseligen Arbeit so schnell unterzogen haben.

Es wird zur Reichsverfassung übergegangen.

§ 6. Vorsitzender bemerkt erläuternd, daß es in den folgenden Paragraphen notwendig geschienen, nur die das Auswärtige betreffende Verhältnisse des Einzelnen zu spezifizieren. Der Paragraph wurde — angenommen.

§ 7. Gülich wünscht, daß es heiße: „übt ausschließlich". Waitz bemerkt, daß dies nicht hierher, sondern in das Kapitel von der Reichsgewalt gehöre, hier seien bloß die Organe für die der Reichsgewalt beigelegten Befugnisse zu bezeichnen. Gülichs Antrag wurde verworfen. § 7 war somit — angenommen.

§ 8. Schüler: Statt „ausschließlich" beantrage er: „in Übereinstimmung mit dem Reichstag". Ahrens: Er wünsche: „erklärt Krieg und schließt Frieden", denn die Fassung sei nicht angemessen. Scheller hatte den Wunsch, daß es heißt: „steht ausschließlich", damit es dem betreffenden Paragraphen der Reichsgewalt entspreche. Waitz: Den Antrag Schülers haben wir bereits bei dem Kapitel vom Reichstag im Ausschuß erledigt. Ahrens: Er wünscht, daß die §§ 8 und 9 zusammengezogen werden, denn es werden oft bei Friedensschlüssen solche Verträge mit geschlossen werden, die dem Reichstag eine Mitwirkung gestatten müssen.

Soll es heißen: „in Übereinstimmung mit dem Reichstag"? — Verworfen; Simon, Schüler, Wigard.

Soll das Wort „ausschließlich" gestrichen werden? — Angenommen.

Soll es heißen: „der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden"? — Angenommen.

Mittermaier: Sollte man nicht das aussprechen, daß, wenn der Reichstag beisammen sei, er sofort von dem Krieg Kenntnis erhalte, wenn nicht, gleich berufen werde? Dies schon wegen der großen Aufregung, mehr noch wegen der großen Kosten, die sofort notwendig sind. Dahlmann: Die Sache, so scheine ihm, mache sich von selbst, denn sofort, wenn man neue Geldmittel braucht, wird man den Reichstag berufen. Welcker: Er behalte sich vor, beim Reichsrat zu erwähnen, daß demselben ein Votum bei Kriegserklärung vorbehalten werde. v. Rotenhan: Wir werden künftig hoffentlich keine Angriffskriege machen, wenn aber ein Krieg zu machen ist, haben offenbar alle Minister alle Hände voll zu tun, daß nicht viel mehr Zeit zu beraten, sondern nur zu taten sein wird. Welcker: Er meine gar nicht, daß erst eine

Versammlung berufen werden müsse, um den Krieg möglich zu machen. Als Canning nach Portugal Truppen sandte, ohne den dritten Tag zu erwarten, wo das Parlament zu erwarten, wurde seine Mitteilung darüber mit lautem Jauchzen aufgenommen. Briegleb: Er stimme mit Welcker überein, man solle doch ja denken, daß das Parlament eine gesetzgebende Versammlung ist, und sich nicht in Dinge zu mischen hat, die die Minister auf ihre Verantwortung machen müssen.

Soll nach Mittermaier dem Reichstag über den Krieg, wenn er versammelt ist, sogleich Vorlage gemacht werden usw.? — Nicht angenommen; Mittermaier, Schüler, Wigard.

§ 9. Waitz schlägt vor: „... ab, insoweit nicht die Mitwirkung des Reiches verfassungsmäßig vorbehalten ist". Es wurden mehrere andere Redaktionsvorschläge gemacht, um die negative Wendung „ohne usw." zu vermeiden, etwa: „vorbehaltlich der Mitwirkung ..." oder „und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, soweit ...".

Im übrigen wird der Paragraph — angenommen (salva redactione).

§ 10. Briegleb findet hier wie in der Reichsgewalt den Ausdruck privatrechtlich sehr bedenklich, und wünscht, daß man dafür einen besseren fände. Simon schlägt vor: „alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts".

Der Paragraph wird dem Inhalt nach — angenommen.

Ahrens wünscht § 8 und 9 verbunden, weil sie sich inhaltlich so durchaus nahe stehen. Man konnte sich doch mit dieser Ansicht nicht einverstehen, und Ahrens zog seinen Antrag zurück.

§ 11. Waitz bemerkt, daß nach der Annahme des suspensiven Veto dieser Paragraph sich ändern müsse. Es fragt sich aber, ob der Kaiser diejenigen Gesetze, die durch die dreimalige Lesung Gesetz sind, zu verkünden oder zu sanktionieren habe. Wigard: Es müsse wohl dieser ganze Paragraph geändert werden. Denn es müsse jedes Gesetz auf der Übereinstimmung der gesetzgebenden Gewalt ruhen. Hier wäre ferner wohl Gelegenheit, über die Form überhaupt zu sprechen. Er hoffe wenigstens, daß man keinen Kaiser von Gottes Gnaden schaffen werde. Es müsse auch eine Bestimmung darüber gemacht werden, wie die Publikation erfolgen soll, wo das Veto der Krone eingelegt wird. Briegleb: Es handelt sich hier nicht um die Form, wie Gesetze zu publizieren sind, sondern nur darum, daß der Kaiser es ist, der sie publiziert. Also bedarf es hier der Bestimmung nicht, daß die Übereinstimmung des Parlamentes notwendig sei. Welcker: Es sind diese konstitutionellen Formen bereits überall klar ausgeprägt und nicht schwer zu finden, um so weniger gehört Derartiges hierher. Scheller: Was Wigard vermißt, würde allenfalls in § 60 der Reichsgewalt gehören. v. Soiron: Auch wenn das suspensive Veto eingeführt ist, wird der Reichstag nie eine vollziehende Behörde und wird immer Mittel finden, die Minister zur Publikation zu veranlassen. Wigard: Zur Gültigkeit des Gesetzes gehört auch die Unter-

schrift des Kaisers; wie nun, wenn dieser seine Unterschrift verweigert? Zwingen kann man ihn nicht, und doch muß seine Unterschrift da sein. Man muß also Formen finden, die dafür stellvertretend eintreten. Waitz: Es zeige sich, daß das suspensive Veto nicht in das konstitutionelle System paßt, wenn es konsequent getrieben wird. Es bleibt nichts, als daß man das Ministerium ermächtigt, den Namen des Kaisers in solchem Falle zu supplieren. Oder man muß Gesetze auch solche nennen, die der Kaiser nicht unterzeichnet hat. Dahlmann: Wigards Bedenken scheine ihm nicht gerecht, der Kaiser und die Minister haben die Verfassung beschworen, sie müssen also wissen, was sie zu tun haben. Mittermaier: Eben dies ist eben in Norwegen geschehen, das Strafgesetzbuch ist dreimal vorgelegt, von den Ministern nicht gebilligt, vom König aber doch unterzeichnet, sobald es seinen Lauf durchgemacht. Deiters: Derselbe Konflikt könne auch eintreten, wenn die Regierung selbst ein Gesetz eingebracht, und der Regent nachmals nicht Lust hat, es zu unterzeichnen. Beseler: Es genügt hier zu sagen: „er verkündet die Gesetze", ohne daß man nötig hat zu sagen, wie das Gesetz zustande gekommen. Wenn doch ein Konflikt entsteht, so muß das seinen Lauf gehen. Durch eine Bestimmung in der Verfassung ist da nicht zu helfen. Dahlmann: Es bleiben doch immer Lücken, denn es muß hier irgendwie bezeichnet werden, daß der Kaiser ein Veto hat. Zell: Es handelt sich hier um die Rechte, aber auch Pflichten des Kaisers, hier ist das in betreff der Gesetze zu Bestimmende in Rede. Es gibt zweierlei Gesetze, solche, die von den beiden Gewalten vereinbart werden, und solche, die nach erschöpftem Veto Geltung haben. Es scheine ihm nicht notwendig, hier zu wiederholen, was sich in betreff des Zusammenkommens der Gesetze notwendig zeigt. Waitz: Der Augsburger Hof hat in seinem Vorschlag den Satz: „übt die Gesetzgebung im Zusammenwirken mit dem Reichstage aus". Dies könne man s. r. aufnehmen, mit Verweisung auf den Paragraphen des Reichstages, wo das Entsprechende steht. v. Soiron: Ihm scheine, daß bei der schließlichen Redaktion die ganze Lehre vom Veto aus dem Reichstag hierher zu nehmen sei, doch würde dies einfach Redaktionssache sein. Wigard: Er habe noch eine Aussetzung an diesem Paragraphen, nämlich in vielen Verfassungen werde die Vollziehungsverordnung nicht von dem Regenten, sondern von den Ministerien gemacht, und auch nie von dem Regenten mitunterzeichnet. Beseler: Was Dahlmanns Bemerkung über das hier aufzunehmende Veto betrifft, so scheine sie ihm richtig; wir müssen die Bestätigung oder Nichtbestätigung durch den Kaiser hier ausführlich behandeln. v. Soiron: Nach badischer Praxis werde die Vollzugsverordnung im Namen des Großherzogs erlassen, die gewöhnlichen Verordnungen nur durch die Ministerien. Es werden mehrere Vorschläge her und hin gemacht, wie die Minister hier zu erwähnen und nicht zu erwähnen seien.

Es wird beschlossen, die Worte: „von ihm sanktionierten", als nach dem suspensiven Veto nicht mehr gehörig, zu streichen.

Soll es am Schluß des Paragraphen lauten: „die zur Vollziehung derselben nötigen Verordnungen erlassen die Reichsminister"? — Verworfen.

Soll es heißen: „die zur Vollziehung nötigen Verordnungen bedürfen der Unterschrift des Kaisers nicht"? — Verworfen.

Somit bleibt der Schlußsatz: „und erläßt . . . Verordnungen"? — Angenommen.

§ 12. Wigard wünscht, daß das Recht der Niederschlagungen der begonnenen Untersuchungen ausdrücklich ausgeschlossen sei, damit der Lauf der Justiz nicht gehemmt werde. Er wünscht also, daß das Begnadigungsrecht auf den Fall des gefällten Urteils beschränkt werde. Scheller: Es kommen hier drei Fragen: Strafmilderung, Abolition und ob gegen einen Minister in keinem Fall Begnadigung eintreten soll. Diese drei Fälle hat die neue preußische Verfassung (§ 47[1]) angemessen beantwortet, und er wünsche, daß wir jene Form zum Modell nehmen. Beseler: Der Fall der Amnestie, glaube er, sei früher schon besprochen — es war nach Gegenbemerkungen anderer ein Irrtum —; die Abolition scheine ihm in dem allgemeinen Anklageprozeß von selbst gleichsam aufzuhören, indem die Krone nur die erhobene Anklage fallen zu lassen habe. Und dies, glaube er, sei auch in England der Fall. Und nehme man nur, in welchem Falle die Abolition eintreten könnte; offenbar nur nach der Kompetenz des Reichsgerichtes, bei Sachen des Hochverrats gegen das Reich. Und wenn dann das Reich sich stark genug fühlt, die armen Schlucker laufen zu lassen, so scheine ihm die Gefahr nicht so groß als der Gewinn der Amnestie. Welcker: Auch er sei dieser Ansicht, denn es sei etwas Trostloses, daß das Gericht gegen solche Verführten einschreiten müsse, ohne daß eine Abolition zwischendurch eintreten kann. Auch sei — nach Lindbergs bekanntem Beispiel — die Begnadigung oft peinlich, was die Amnestie nicht sein würde. Mittermaier: Es ist schon unter Louis Philipp beharrlich anerkannt, daß er keine Abolition, keine Amnestie machen könne. Das sind Einmischungen in die Justiz, und das dürfe nicht stattfinden. „Ich glaube, jede Abolition wird böses Blut machen, in der bayrischen Verfassung wird es ausdrücklich verboten". Zell: Er sei aus den vorgetragenen Gründen gegen die Abolition. Er mache darauf aufmerksam, daß auch die Amnestie ein Recht der Gesetzgebung und ihrer Zusammenwirkung sein müsse; es müsse aber hier ausdrücklich der Gesetzgebung zugewiesen werden, wenn es der Fall sein soll. Denn jeder Bürger hat das Recht zu fordern, daß der Strafbare gestraft werde. Scheller: Den dritten der von ihm erwähnten Fälle habe man bisher noch übersehen, nämlich, ob es für den Minister gar keine Form geben solle, wie er könne begnadigt werden. Übrigens, die Begnadigung fordere er für den Kaiser, bestreite aber durchaus die Abolition. Amnestie sei ein Gemisch von Begnadigung und Abolition, und er wünsche, daß Derartiges — Abolition so gut wie Amnestie — nur in Verbindung mit dem Parlament eintreten dürfe. Ahrens: Gewöhnlich sei Amnestie für politische Verbrechen, und wolle man dies nicht unnötig erschweren, so möge man die Amnestie nicht der exekutiven Behörde entreißen; wie viele würden

[1] Der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848.

im Parlament fehlen, wenn die Regierung im März erst die Kammern hätte fragen müssen über die Amnestie.

Soll es heißen: „der Begnadigung und Strafmilderung“? — Angenommen.

Soll es in betreff der Minister heißen, daß da die Begnadigung oder Strafmilderung nur auf Antrag des Hauses, das angeklagt hat, eintreten darf? — Angenommen.

Soll es heißen: „er kann Untersuchung nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen“? — Angenommen.

Soll es heißen s. red.: „demselben steht im Zusammenwirken mit dem Reichstag das Recht der Amnestierung zu“? — Nicht angenommen.

Soll es heißen: „demselben steht das Recht der Amnestie zu“ (natürlich nur in Sachen, die zur Zuständigkeit des Reiches gehören)? — Angenommen, 12 gegen 9.

§ 13. Waitz findet diesen Paragraphen sehr zusammengestoppelt und aus verschiedenen Sachen geformt. Auch Scheller findet, daß die zweite Hälfte von „überhaupt“ an abgeschieden werde, denn da habe er zwanzig Bemerkungen.

Der erste Satz „...liegt.... Rechtsfrieden ob“ wurde — angenommen.

„Er hat die Verfügung über die bewaffnete Macht“:
Scheller bemerkt, daß, wenn die ausführlichen Bestimmungen, nur soweit sie die auswärtigen Verhältnisse angehen, hier aufgezählt werden sollen, gerade diese Bestimmungen als interna zu beseitigen sind. Es wurde dazu bemerkt, daß wir ja auch die Gesetze hier erwähnt haben. Jedenfalls, meint Scheller, diese Bestimmung über die bewaffnete Macht ist entweder überflüssig oder viel zu dürftig. Welcker: Es sei dies eine so wichtige Bestimmung, daß sie nicht übergangen werden dürfe: „er hat den Oberbefehl über die Land- und Seemacht“. Dahlmann: Ihm würde ratsam scheinen, diesen § 13 in zwei Paragraphen zu teilen, und den folgenden mit „überhaupt“ zu beginnen. Simon bemerkt, daß der zweite Satz von „überhaupt“ an am besten zu § 6 zu ziehen sei. Es fand dies überhaupt Billigung und schien Sache der Redaktion zu sein. Zell: Er wünsche nicht mit Welcker, daß wir einen besonders kriegerischen Kaiser bekommen, und noch weniger, daß ein dergleichen in Uniform gehe; sondern so wenig wir sagen, der Kaiser hat die oberste Verwaltung, ebenso wenig haben wir zu sagen, er habe den Oberbefehl. Waitz nach anderen Bemerkungen: Es scheine ihm nötig, daß ein besonderer Paragraph über Ernennung der Beamten in Militär und Zivil aufzunehmen sei.

Soll es heißen: „er hat den Oberbefehl und die Verfügung über die bewaffnete Macht“? — 10 gegen 10.

Soll es heißen: „er hat die Verfügung über die bewaffnete Macht“? — Angenommen.

Der alte Satz mit „überhaupt“ gibt Scheller zu mehreren Bemerkungen Anlaß. Es findet sich, daß man die Paragraphen der Reichsgewalt nicht so

ohne weiteres hier subsumiert sehen kann. Soll denn etwa der Kaiser Reichsfestungen anlegen dürfen? Wigard: Das Recht kann er dem Kaiser nicht einräumen, denn eine Festung beschränkt die Freiheit der Bürger, und das soll doch der Kaiser nicht so nach seinem Behagen tun dürfen, auch wenn [er] das Geld dazu hat. Waitz: Das zeigt nur, daß man bei dem Reichstage noch einen oder den anderen Zusatz zu machen habe. Aber hier ist alles in Ordnung, denn dem Kaiser müsse vindiziert werden, was nicht dem Reichstag zugehört.

Scheller führte[1] seine Bedenken gegen den allgemeinen Satz § 13 vom Reichsoberhaupt weiter aus, erwähnt § 27. Es wurde ihm entgegnet, daß die Hafen-, Weg-, Krahn- usw. Gelder natürlich, soweit seine Gesetzgebung gelte, dem Reichstag mitzukäme, die Oberaufsicht dagegen der Reichsregierung zustehe. § 28, die Anlage der Wege usw. betreffend, erschien ebenso die exekutive Gewalt durch die Teilnahme des Reichstags an aller Geldbewilligung gemildert, denn ohne Bewilligung des Reichstags könne der Kaiser kein Geld verausgaben. In betreff der Ausbreitung der Zollgrenze wurde von Beseler bemerkt, daß in dieser Beziehung ausdrücklich in § 19 die Mitwirkung des Reichstags vorbehalten sei. Ebenso in betreff der Zollgesetzgebung und der Konsumtionssteuer. Auf demselben Wege erledigten sich die weiteren Bedenken Schellers.

Waitz wünscht einen besonderen Passus über die Reichsbeamten hier aufgenommen. Wigard: Er stimme dem bei. Er habe sich gedacht, daß noch ein besonderer Abschnitt darüber gemacht werden werde. Scheller erinnert an den betreffenden Paragraphen der neuen preußischen Verfassung. Beseler erinnert, daß eine allgemeine Bestimmung bereits unter den Paragraphen über die Dienstpragmatik vorbehalten sei. Er glaube nicht, daß man über die Minister einen besonderen Abschnitt mache, sondern dies der Entwicklung des Bedürfnisses überweise. v. Soiron schlägt vor:

„Der Kaiser stellt die Reichsbeamten an, soweit es die Reichsgesetze nicht anders bestimmen".

§ 18 des Entwurfs des Augsburger Hofes schien angemessen hier benutzt zu werden.

Gülich: Er vermisse noch die Bestimmung über die Regentschaft — wenn er sich auf den Standpunkt der Erblichkeit stelle —, sowie die über das Majoritätsalter; auch die Art, wie der erste Kaiser entstehen soll, ist nicht gesagt. Er wünsche, daß die Wahl des Reichsverwesers ausdrücklich formuliert und dessen Residenz am Ort der Reichsregierung bestellt werde. Beseler: Diese Fragen werden ganz davon abhängen, wer Kaiser sein wird. Diese Sachen müssen vorbehalten bleiben. Die Bestellung des ersten Kaisers scheint denn doch dem Beschluß der Nationalversammlung vorbehalten bleiben zu müssen.

Es wird zum Reichsrat übergegangen. Schüler bittet, präjudiziell an diesem Artikel vorüberzugehen, indem Schreiner einen Entwurf gemacht habe

[1] In der 119. Sitzung d. 21. Dezember.

zu einem Direktorium[1]. Ahrens: Er meine, diese Frage kann unabhängig von der Frage vom Oberhaupt behandelt werden. Briegleb: Wegen eines bloß möglichen Vorschlages können wir doch das Vorliegende nicht verlassen; er sei der Meinung, daß wir auf die Beratung eingehen.

Es wird beschlossen, die Beratung zu beginnen.

Schüler: Er beantrage die völlige Streichung des Artikels, denn wir haben ein Staatenhaus, und daneben wäre dieser Reichsrat ein bloßes Superfluum. Er würde nichts sein als der alte Bundestag, eine permanente und organisierte Verschwörung gegen das Volk; es würde dieser Reichsrat nicht bloß überflüssig, sondern auch schädlich sein. Ahrens: Er sei in einer unangenehmen Stellung, denn er sei prinzipiell für einen Reichsrat; aber die Regierung ist nun schon durch die Hälfte des Staatenhauses vertreten, wenn auch die dort Hingesandten keine Instruktion erhalten, so müsse er jetzt gegen den Reichsrat stimmen. Wigard: Schüler habe ihm schon alles weggenommen, was er sagen wolle. Er finde, daß diese Stellung des Reichsrates dem verantwortlichen Ministerium gegenüber sehr unangemessen [sei]; es sei klar, daß man eine Art Staatsrat habe machen wollen in Rücksicht auf die Fürsten, die man durchaus sicherstellen wolle, damit ja nicht ein anarchisches Volkshaus eine Bedeutung erhalte. v. Soiron: Er fürchte sich vor nichts als vor dem Dank der Fürsten. Welcker: Es versteht sich von selbst, daß es notwendig sei, eine solche Vermittlung zwischen dem Reich und den einzelnen Staaten zu haben. Das Gespenst vom seligen Bundestag scheint in manchen Geistern zu große Gewalt zu haben. Wir haben in viel demokratischeren Konstitutionen <als> erste Häuser als Nordamerika, und darum ist es doppelt notwendig, den Staaten selbst in dem Reichsrat die Stellung zu gewähren, die in Nordamerika zum Teil der Senat hat. v. Rotenhan: Er gestehe, daß er sich keine Vorstellung davon machen könne, wie jene Vorwürfe gegen den Reichsrat irgend Grund haben sollen. Mit dem Bundestag scheint jener nichts gemein zu haben, als daß beide ein Kollegium bilden. Sonst sind sie verschieden wie Tag und Nacht. Denn die Bundestagsgesandtschaften mit Instruktionen konnten volksfeindlich wirken, weil sie keine Repräsentanten des Volks neben sich hatten. Der Reichsrat aber hat gar keine Möglichkeit, hemmend oder bestimmend auf die Repräsentation einzuwirken, zumal da er selbst nur begutachtend ist. Man denke sich doch nur die Sache: Die Reichsgewalt hat eine Menge von Sachen der einzelnen Staaten zu leiten und zu beaufsichtigen; wie unendlich würde alles erschwert, wenn nicht eine solche Mittelbehörde vorhanden wäre. Und wenn das Reichsministerium Gesetze arbeitet, die dem Reichstag vorgelegt werden sollen, so besteht das Reichsministerium aus parlamentarischen Notabilitäten, die gewiß nicht alle Spezialverhältnisse in Deutschland kennen. Es ist gewiß heilsam, daß da zunächst Männer begutachten, die die Spezialkenntnis der einzelnen Länder haben. Es ist für die einzelnen Länder von der allerhöchsten Wichtigkeit. Wie dieser Reichsrat nun den Fürsten zulieb gemacht sein soll, scheint ganz unbegreiflich, sondern er ist in Wahrheit nur im Interesse der Länder, und bei einer einheit-

[1] Anlage 5 h IV.

lichen Spitze absolut notwendig. Mittermaier: Er zweifle nicht, daß die Vorkommission wichtige Gründe für den Reichsrat gehabt hat; er habe deren noch nicht gefunden und könne deshalb bis jetzt noch nicht dafür stimmen. Es ist der alte Streit über den Staatsrat, der sich hier erneut. Belgien hat keinen dergleichen und hält ihn auch nicht nötig. Auch das privy council sei etwas ganz anderes. Die Art, wie England seine Gesetze vorbereitet, ist weit besser. Man ernennt eine Kommission, welche die Vollmacht erhält, zu fragen und zu untersuchen usw. Mit dem Staatsrat, sagt man in Belgien, schwächt man die ganze Ministerverantwortlichkeit. Und da es kein Bedürfnis für den Reichsrat [gebe], da er nur Nachteile bringe, und da man bereits in Norddeutschland rechnet, wieviel die neue Verfassung kosten werde, so stimme er dagegen. Beseler: Wir haben heute noch einmal den Weg der Vereinbarungen verworfen. Darum doppelt ist es Pflicht, unsere Verfassung so zu machen, daß sie auch durchführbar ist. Gewiß ist, daß das Interesse der Einzelstaaten große Rücksicht fordert, wenn sie sich fügen sollen. Es ist gewiß wichtig, diesen Einzelstaaten Rücksicht zu schenken. Daher die Idee des Direktoriums von drei oder fünf, das nichts anderes als Erneuerung eines Bundestages sein würde. Die Vorkommission habe die Meinung gehabt, daß die Macht unteilbar und einheitlich sein müsse. Aber vielleicht, so sei es uns erschienen, könne man für gewisse Dinge das Interesse der Einzelstaaten zutreten lassen. Da habe man gesagt, daß die Regierungen im Staatenhaus vertreten seien; aber das Staatenhaus ist unabhängig ohne Instruktion, unabrufbar. Wenn sich doch einer der Minister ändert, bleibe der Vertreter im Staatenhause und die einzelnen Regierungen als solche sind nicht oder zufällig im Staatenhause vertreten. Nach dem Charakter des Bundesstaates aber ist es notwendig, daß bei größeren Gesetzvorschlägen, die immer von der Reichsregierung ausgehen, den Regierungen Gelegenheit gegeben wird, durch Rat, Material usw. der Reichsregierung zu Hilfe zu kommen. Es kommen ferner die vielen Beziehungen der Exekutive in Betracht, wo es wünschenswert ist, daß die Teilnahme der Einzelregierungen und Rat möglich ist. Die Gefahr besteht darin, daß der Reichsrat keine Stellung einnehmen wird und die Energie des Regimentes gefährde. Ist dies zu vermeiden, so ist der Reichsrat wünschenswert als Maßregel der Versöhnung und des praktischen Nutzens. Von diesem Gesichtspunkt aus ist der Vorschlag gemacht. Nachdem die einzelnen Attribute erläutert und die abweichende Ansicht Dahlmanns dargelegt war, bemerkt der Sprecher: Nachdem wir die Reichsgewalt auf Kosten der Einzelregierungen gestaltet haben, ist eine versöhnende Maßregel, die nichts hindert, doch von großem Werte und wird die Aufgabe erleichtern. Solle er noch etwas von den Kosten sprechen, die Herr Mittermaier erwähnt? Es ist doch wahrlich dem Interesse der Sache nicht entsprechend und durch und durch kleinlich. Römer: Der Geheimrat und Staatsrat sind nichts als Hemmschuhe für den künftigen Staat. In Württemberg besteht z. B. ein Geheimrat mit der Aufgabe, die Gesetzvorlagen zu prüfen, und seit 1819, wo er besteht, gilt er für eine Kalamität. Aber die Aufgabe dieses Reichsrats soll eine andere sein; er soll dem Partikularismus eine Art

von Kompliment machen, und wenn der Zweck damit erreicht werden könnte, daß die Regierungen etwas nachgiebiger wären, so wäre das Opfer nicht zu groß. Denn eigentlich hat der Reichsrat gar keine Macht, er ist ein Nichts. Aber in den Augen des Volkes würde dieser Reichsrat groß Ärgernis erregen. Man würde darin nicht bloß einen Gewinn des Partikularismus, sondern der dynastischen Interessen sehen. Gewiß sei der Zweck auch auf anderem Wege zu erreichen. Die einzelnen Regierungen werden Gesandte beim Reich halten müssen, und diese werden stets zu Rate gezogen werden können. Er wünsche damit den ganzen Artikel gestrichen. Waitz: Vom Standpunkt des Bundestages müsse er dies Institut betrachten. Er habe beim Staatenhause immer etwas vermißt, nämlich eine gewisse Beteiligung bei der exekutiven Gewalt, und darum unterscheide er sich von denen, die die Erblichkeit wollen und die Mitwirkung der Bundesstaaten in der Exekutive. Vielleicht gehe er darin zu theoretisch vor, aber die Beispiele von Amerika und [der] Schweiz sprechen für ihn. Und wenn wir den Staaten nicht ganz den staatlichen Charakter nehmen wollen, so müssen wir sie bei der Bundesexekutivgewalt mitwirken lassen. Er glaube nun, daß die Mehrheit des Ausschusses für die einheitliche monarchische Spitze sei. Wie nun diese Spitze auch ist — erblich, lebenslänglich, auf einzelne Jahre —, es wird ein deutscher Regent an der Spitze stehen und damit der Schwerpunkt der Gewalt in diesen Staat fallen, und da müssen die anderen Mitglieder des Bundes sich bei der exekutiven Gewalt mitbeteiligen. Diese Stellung wünsche er dem Reichsrat. Er wünsche ihn weniger zahlreich, etwa acht bis zehn Mitglieder, nur durch die großen Staaten ernannt, so daß die kleineren noch mehr zusammengelegt werden. Sodann sei er der Meinung, daß die Teilnahme an der Gesetzgebung nicht das wichtigste sei, denn dafür werde das Staatenhaus eintreten können. Im übrigen schließe er sich dem Entwurf des Augsburger Hofes an, der dem Reichsrat ein gewisses Recht bei Krieg und Frieden, bei Verträgen und bei Vertagung der Reichsversammlung gebe. Er behalte sich das Weitere bei der Einzelberatung vor. Gegen Römer bemerkt er, daß die Gesandtschaftlichkeiten bei dem Oberhaupt in der Nationalversammlung verworfen seien, von vielen in der Meinung, daß ein eigener Abschnitt der Verfassung über diese Dinge handeln werde.

Hiermit wird die allgemeine Beratung geschlossen.

Soll nach Schülers Antrag der Abschnitt über den Reichsrat gestrichen und kein dergleichen aufgenommen werden? — Verworfen; dafür v. Sommaruga, Schüler, Römer, Simon, Wigard, Schreiner, Mittermaier, Ahrens.

Es wird zu § 1 übergegangen. Scheller: Er halte diese Stellung des Reichsrates für überflüssig, ohnmächtig und unpraktisch. Nach diesem Entwurf sind die Reichsräte ganz überflüssig, man fragt sie, hört sie und kümmert sich nicht darum. Er wünsche den Reichsrat gerade zu einem Staatsrat zu machen, denn der Staatsrat hat den Zweck, daß die Regierung eine Versammlung von bedeutenden Männern berufe, um sie um Rat zu fragen. Zu dem Ende berufe die Regierung dahinein Männer aller Art und aller Fächer.

Der Reichsrat hier ist aber ein ganz unpraktisches Institut. Denn es könnte doch sein, daß einmal alle Regierungen nur Juristen oder nur Kaufleute schickten. Somit wünsche er, daß die Vorkommission die Sache noch einmal bearbeite. Dahlmann: Er möchte gleichfalls noch einmal auf das Allgemeine zurückkommen. Er habe in den mehr als hundert Sitzungen des Ausschusses nie verborgen, daß er gewünscht hätte, daß wir einen bedeutenderen Schritt der Einheit näher getan hätten, als wir getan. Denn er glaube nicht, daß wir so stehen, um mit Nordamerika in Vergleich gezogen werden zu können. Wir sind an beiden Schultern gedrängt, wenn wir uns nicht selbst die Freiheit nehmen, uns enger zu einigen. Indes habe er sich längst gewöhnt, die Meinung der Majorität nicht als Launen oder Irrtümer finster zu betrachten, sondern als Ausdruck der Meinung in Deutschland. Und so sei er halb willigen, halb widerstrebenden Herzens von seiner eigenen Meinung zurückgetreten. In betreff des Reichsrates nun hat sich eine eigene Konstellation gemacht. Die Vorkommission hat sich für ein erbliches Haupt erklärt, und hätte sich gegen einen Reichsrat entscheiden müssen, habe dies jedoch aus höheren Rücksichten unterlassen. Dagegen zeigt sich, daß Männer, die gar sehr von der Einheit abirren, sich sogar gegen den Reichsrat entscheiden. So wenig ein Reichsrat für die auswärtigen Angelegenheiten besonders wichtig ⟨sind⟩ [sei], glaube er ihn doch empfehlen zu müssen. Das Institut sei ein sehr dehnbares. Ist die Kraft der Einheitlichkeit groß, so wird man den Reichsrat leicht überholen. Ist dagegen der Trieb gegen die Einheit, den er für nur dynastisch halte, so groß, wie es wohl scheinen kann, so wird dies Institut viel bedeuten, und es wird die Folge sein, daß der Reichsrat zwar nicht viel wiegt in den auswärtigen Verhältnissen, aber vielleicht eine desto gemütlicheres Verhältnis für sich selber haben kann, worauf er freilich nicht viel gebe. Immer bei aller Gemütlichkeit des Lebens wird man doch erst leben müssen und daher besonders nach außen hin so viel möglich einheitlich sein müssen. Daher darf der Reichsrat nie mehr als ein konsultatives Votum haben und namentlich nicht bei den auswärtigen Verhältnissen mitwirken. Ja, er würde gern § 6 die Möglichkeit, selbst in die auswärtigen Verhältnisse einzugreifen, streichen. Ahrens: Nicht bloß der Reichsrat, sondern die ganze Verfassung scheine eine sehr dehnbare Fassung zu haben, und sein Wunsch sei, auf diesem Wege zu einem Einheitsstaat zu gelangen. Aber da wir vorerst nicht über den Bundesstaat hinauskommen, ist auch ihm der Reichsrat notwendig. Nur sei derselbe dann nicht mit einem Staatsrat zu verwechseln. Wie universell müßten die Reichsräte sein, wenn sie über alles Gutachten abgeben sollten. Ihm erscheine der Reichsrat eine Vermittlung zwischen dem Zentralstaat und den Einzelregierungen, Organ der Korrespondenz. Immerhin möge der Reichsrat für die inneren Verhältnisse die Exekutive begutachten, aber in den auswärtigen Verhältnissen darf davon gar nicht die Rede sein.

Zu § 1. Waitz: Er habe schon bemerkt, daß er nicht so viele Mitglieder im Reichsrat wünsche. Er wünsche ihn auf andere Grundlage gebildet. Er wünsche je 1 für Preußen, Österreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, dann 1 für Baden und Hessen, 1 für Kurhessen und Nassau, 1 für

Oldenburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein-Lauenburg und die Hansastädte, 1 für Thüringen und die anderen kleinen Staaten; 10 im ganzen. Sodann würde er vorschlagen, daß der Vorsitz von dem Bevollmächtigten des größten Staates geführt werde, dessen Regent nicht Reichsoberhaupt ist. Schüler: Er wolle zunächst über die Art der Ernennung dieses Reichsrats sprechen. Denn offenbar ist die Meinung, daß die Regierung, d. h. die Fürsten, diese Leute ernennen, und das ist höchst gefährlich, diese Leute, die nur in partikularistischem Interesse wirken. Und nun haben wir der Reichsgewalt nicht so viel Macht gegeben, wie wir sollten, und wenn wir nun diesen Reichsrat anstellen, so haben wir in der Zentralgewalt künftig nichts als — Herr Rotenhan möge es verzeihen — einen Deckel auf den alten Bundestag. Es wird alles zwischen den Diplomaten abgemacht werden und die nationale Vertretung wird nichts als ja sagen können. Es ist leere Form, ob wir diesem Reichsrat bloß begutachtende oder entscheidende Stimme geben, er wird eben doch alles entscheiden. Stante concluso wünsche er, daß der Reichsrat ernannt werde durch das Volkshaus oder auch im Notfall durch die Stände, nur nicht durch die Regierungen. Sonst hätten wir doch nur wieder den alten Bundestag, und selbst das, was bisher gesagt sei, daß die Kommissarien der Regierungen ja kein Kollegium seien, selbst dies sei nun aufgegeben. Beseler: Es werde hierauf zu antworten nicht nötig sein, dies seien eben verschiedene Ansichten. Was Waitz' Ansicht betreffe, so sei dies dieselbe Liebhaberei, die derselbe schon beim Staatenhaus geltend gemacht, und sie scheine wenigstens sehr unsystematisch, vielleicht der sicherste Weg, die Reichsregierung zu hindern. Das einzig richtige Prinzip sei offenbar das, welches auch im Staatenhaus angenommen sei. (Ja, leider! ruft Wigard, v. Soiron entgegnet: Gott sei Dank!) Warum sollen wir diese schwer erkauften Grundlagen aufgeben? Römer: Er spreche bloß stante concluso über den Reichsrat, daher könne er mit Schülers beiden Vorschlägen nicht stimmen. Er müsse sich des Vorschlages von Waitz annehmen; er gebe zu, daß derselbe sehr willkürlich sei, „aber das ist nun ganz gleichgültig“, die Hauptsache sei, daß er darin eine Art von Mediatisierung erblicke, und zudem: Je mehr Diplomaten, desto mehr Intriguen. Gerade die Diplomaten der kleinen Staaten sind in der Regel die Beute der größeren und dienen nur dazu, das Verhältnis bei der Reichsregierung zu verstören. Waitz: Er bemerke denn doch, daß viel Inkonsequenz auch in dem Vorschlag der Vorkommission sei; Anhalt habe einen Vertreter, so gut wie die sämtlichen Thüringer, die doch sehr viel größer sind. Sodann verteidigt derselbe seinen eigenen Vorschlag. Die Vorliebe für die kleinen und kleinsten Staaten scheine ihm für unseren Bundesstaat das allergefährlichste, ja das allerverdächtigste. Scheller: Es sei denn doch zu beachten, daß es bei diesem Reichsrat nicht auf die conclusa ankomme, denn der Kaiser kann sich nach den Beschlüssen richten oder auch nicht. Übrigens würde er, sich dem Staatenhaus anschließend, folgende Fassung vorschlagen für § 1:

„Der Reichsregierung steht ein Reichsrat als beratende Behörde zur Seite. Zu Mitgliedern des Reichsrats hat jede Regierung eines Einzelstaates, insofern dieser im Staatenhause selbständig vertreten wird, oder

jeder Staatenverband drei Personen in Vorschlag zu bringen, aus welchen der Kaiser einen wählt".

In betreff des Reichsrats bemerkt[1] Wigard, daß er seine Notate zu Hause gelassen hat. Ebenso weiß Herr Schüler nicht recht, was er sagen soll, doch glaubt er, daß er sich gegen Waitz habe äußern wollen. Dahlmann: Auch er weiß nicht eben, was er Besonderes zu sagen habe. Unter allen gemachten Vorschlägen scheine ihm der der Vorkommission noch immer der beste. Ahrens: Er teile im ganzen die Ansicht von Waitz, er wünsche immer auf irgendeine Weise die kleinen Staaten zu beseitigen. Er meine, daß der Reichsrat aus etwa zwölf Bevollmächtigten bestehen möchte: Preußen, Österreich, Bayern, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, (beide) usw. Scheller: Wenn wir nicht ganz willkürlich sein wollen, so werden wir nach dem System des Staatenhauses verfahren müssen. Welcker: Da einmal beschlossen ist, eine organische Verbindung zwischen dem Reichsregiment und den einzelnen Staaten zu erhalten, so sollte man auch bei diesem Programm stehen bleiben. Er betrachte dies mehr als Äußerung einer idealen Achtung, als daß er glaube, daß es praktisch große Bedeutung habe. Es ist dies ähnlich wie mit dem Veto. Es sei denn wahrlich nicht not, ein allzukünstliches System zurechtzuschnitzeln. Man vereint sie in ein Kollegium, damit gerade das partikularistische Interesse [sich] einem patriotischen Gesichtspunkt unterordne. Waitz: Er wolle seinen modifizierten Antrag mit einigen Worten noch vertreten. Es liege ihm daran, daß unsere Institute möglichst wenigen äußeren Anstand erregen und namentlich nicht als völlig überflüssig erscheinen. Nun scheine, daß der Reichsrat in der Tat nicht einmal so einfach wird, wie selbst der alte Bundestag war. Und wenn selbst Lippe und selbst Anhalt eine Stimme bekommen, so liegt darin etwas Lächerliches, und das wünsche er gemieden. Ebenso scheine es erwünscht, den Bundesstaat auf etwa zwölf größere Komplexe zu reduzieren. Sein Plan sei: 1. Die sechs Königreiche je eine Stimme. 7. Baden, 8. die drei Hessen, 9. Holstein, Lauenburg, Mecklenburg, 10. Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, 11. Luxemburg, Nassau, 12. die thüringischen Fürstentümer, Anhalt, Lippe usw. Simon: Er wolle sich zunächst gegen die Art der Bildung erklären, daß die Regierungen je drei zu ernennen und aus diesen der Kaiser könne zu wählen haben. Er gehe davon aus, daß man den Regierungen Rechnung trägen wolle, obschon er bekenne, daß uns dies gestürzt hat. Aber will man jenes Zugeständnis, so muß man dies auch aufrichtig wollen. Somit stimme er mit Waitz. Dahlmann: In Waitz' Vorschlag könne er keinen gehörigen Grund entdecken, aber freilich, er sei auch nicht der Meinung mit Waitz, daß dieser Reichsrat irgend mehr als begutachtend sein dürfe. Unter allen menschlichen Dingen würde es ihm das unerträglichste sein, wenn der Reichsrat im Sinne von Waitz mit Macht ausgestattet werde. Das würde der Untergang Deutschlands sein. [2]* v. Soiron will durch den Reichsrat den Übergang vermitteln.

[1] In der 120. Sitzung d. 22. Dezember.
[2] Von * bis * von Brieglebs Hand.

Man werde jetzt sehr unitarisch sein. Und es sei deshalb ein Organ nötig, welches dem Reichsregiment Aufklärung gebe über die Verhältnisse und Bedürfnisse der Einzelstaaten.

Nach längeren Verhandlungen über die Fragenstellung wird abgestimmt, Art. IV § 1 des Entwurfs der Vorkommission mit 12 Stimmen gegen 4 angenommen. Die Wahl der Reichsräte steht der Regierung zu. Hinsichtlich der Redaktion wird bemerkt, daß ein Widerspruch zwischen dem ersten Satz und der zweiten Hälfte des zweiten Satzes besteht.

Zu § 2 proponiert Waitz:

„Der Vorsitz wird von dem Bevollmächtigten des größten Staates geführt, dessen Regent nicht zugleich die Würde des Oberhauptes bekleidet".

§ 2 wird mit diesem Zusatz — angenommen.

Derselbe bemerkt, daß statt „versammelt sich" gesetzt werde: „ist beständig versammelt". Wigards Vorschlag: „die Sitzungen des Reichsrates sind öffentlich", wird von allen Stimmen gegen seine und Schülers Stimme — abgelehnt.

Zu § 3. Scheller schlägt vor:

„Die Mitglieder des Reichsrates können sich nicht auf Mangel von Instruktionen berufen, um eine Vertagung zu erzielen".

Ahrens widerspricht. Welcker verteidigt den Antrag, den er selbstverständlich findet. Beseler: Die Reichsräte hätten allerdings Instruktionen zu empfangen, denn sie sollten die Meinung der Einzelstaaten ausdrücken. Der § 3 ist — angenommen.* Der Vorschlag, daß sich die Mitglieder des Reichsrats nicht auf Mangel an Instruktionen berufen dürften, um Vertagung zu verlangen, wurde verworfen.

§ 4. Es fragt Waitz, ob die Regierungen ihre Kommissarien immer im Reichsrat haben müssen, was er sehr ungeschickt finden würde. Beseler gab zu, daß dies die Meinung gar nicht gewesen sei, worauf Droysen bemerkt, daß es notwendig scheine, eine solche Anwesenheit ausdrücklich nötig zu machen. Wigard: Der Reichsrat sei zwar sein Schoßkind nicht, aber er wünsche doch nicht, daß man ein solches Institut so ganz unmündig mache.

Es wird beschlossen, daß die Befugnis der Reichsregierung, ihre Minister oder Kommissarien anwesend zu haben, nur fakultativ sei.

§ 5 und 6. Es fragt sich zunächst, ob der Reichsrat nur begutachtend sein solle oder auch mitbeschließend, wie Beseler meint, wogegen Waitz bemerkt, daß seine Meinung gar nicht dieser Gegensatz sei, sondern den Umfang der Kompetenz des Reichsrats betreffe. Es wird also entschieden, daß der Reichsrat keine entscheidende Stimme haben soll. Wigard: Er könne sich wohl Fälle denken, wo es Schwierigkeit habe, diesem Kollegium etwa unbedeutende oder auch sehr große Gesetzentwürfe vorzulegen. Deshalb wünsche er: „sind in der Regel vorzulegen". Sodann fehle etwas, wenn der Reichsrat sein Gutachten in den vier Wochen nicht abgebe. Deshalb schlage er vor:

„Erfolgt in dieser Frist die Abgabe des Gutachtens nicht, so ist die Regierung hierdurch an der Einbringung des Gesetzentwurfes bei dem Reichstag nicht behindert".

v. Soiron: Statt jenes „in der Regel" habe er vorschlagen wollen: „dringende Fälle ausgenommen". Welcker: Ihm scheine es sehr wichtig, den Reichsrat besonders durch Vertrauen und Rücksicht möglichst zu menagieren und auch den Glauben dafür zu erwecken. Namentlich wünscht er auch, daß der Reichsrat über Krieg und Frieden gehört werde. Wie heilsam ein solches Gutachten ist, haben wir schon erfahren, denn das unglückliche Zerwürfnis mit Preußen, dem wir zum Teil Holstein dafür opfern mußten, ist nur dadurch entstanden, daß man die Kommissarien nicht über die „Huldigung" zum 6. August fragte. Beseler ist entschieden gegen derartige Erweiterung des Entwurfes, die er für sehr verderblich halten würde. Wigard wünscht, daß dem Reichsrat bei Vorlage des Gesetzentwurfes eine Frist bestimmt werde. Waitz erklärt sich für diese Ansicht. Er bekennt sich aber gegen die in § 6 gestattete Willkür in Befragung der Reichsräte, die sofort zu sehr ungesunder Geschäftsführung treiben würde. Er wünsche dringend, daß man über Krieg und Frieden in dem Reichsrate verhandle, denn sonst würde sich ein derartiges Unterhandeln unter der Hand machen, wenigstens mit den größten Staaten, und damit natürlich ein ganz anderes und schlechteres Verhältnis. Jedenfalls sei der Ausdruck „Vorlagen" in § 6 so beengend, daß man damit unmöglich zu irgend etwas Gedeihlichem kommen könne. Scheller: Er müsse sich gegen diese Ansicht aussprechen und für den Vorentwurf der Kommission stimmen, denn nach Waitz' System würde der Reichsrat einfach eine Mitregierung der Einzelstaaten und eine ordentliche Reichsregierung ganz unmöglich. Übrigens wünsche er, daß auch bei den Vorlagen über exekutive Maßregeln eine bestimmte Frist gesetzt werde. Übrigens schlage er — auch für diese Vorlage — vor:

„innerhalb vier Wochen, es sei denn, daß die Reichsregierung ausdrücklich eine andere Frist bestimmt".

Dahlmann: Welcker hat aus mehreren Beispielen treffend erwiesen, daß man wohl tue, dem Reichsrat noch eine Macht außer der Begutachtung der Gesetze zu geben, also Vorlagen begutachten zu lassen. Weiter als „zulassen" könne er nicht gehen, schon nicht bis zu den Verträgen, die er freilich nicht ausdrücklich ausgeschlossen habe, aber lieber ausgeschlossen haben wolle, als aufgenommen. Gar über Krieg und Frieden könne dem Reichsrat keine Stimme zustehen. Denn da ist immer Geheimnis die Hauptsache, und die Mitglieder des Reichsrates werden nicht nur ausschwatzen, sondern müssen es sogar ihrer Regierung gegenüber. Keine auswärtige Macht würde einer Regierung Vertrauen schenken, die ihre Geheimnisse dem Reichsrat mitteile. Wie würden die Herren Räte von den Diplomaten fliegengleich umschwärmt werden. Deiters bedauert, daß wir diesen Artikel nicht französisch aufschreiben. Dann würde man § 6 leicht fassen können, etwa so:

„Die Reichsregierung [hat], soweit es möglich ist, über Vorlagen, welche Maßregeln der vollziehenden Gewalt im Innern des deutschen

Reiches betreffen, das Gutachten des Reichsrates einzuziehen, und ist befugt, auch über Handelsverträge mit auswärtigen Mächten seinen Rat einzuholen".

Es wird von Droysen und von anderen noch weiter über dies Institut des Reichsrates gesprochen, namentlich auch gewarnt, in demselben, so wie Waitz will, dem Partikularismus ein Machtmittel zu geben, mit dem wenigstens alle Kraft der Reichsregierung gehemmt werden könnte. Briegleb: Wenn die Sache so weit gehen sollte, wie Waitz geht, so würde es ihm bald leid sein, für den Reichsrat gestimmt zu haben. Wigard: Ihm käme es nach dieser Debatte vor, als ob man der Reichsregierung eine Filzlaus einsetzen wolle, die man schwer loswerden werde, und gar, wenn man auf Waitz' Ansicht eingehen wolle, habe man nichts als den alten Bundestag und für ihn optierend eine exekutive Gewalt.

Es wird abgestimmt:

1. Soll § 5 erster Satz angenommen werden? — Angenommen.
2. Soll es für den zweiten Satz heißen: „innerhalb einer jedesmal von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist"? — Angenommen.
3. Soll es mit Wigard heißen, daß bei nicht eingehaltener bestimmter Frist die Reichsregierung nicht auf das Gutachten zu warten gebunden sein soll? — Angenommen.
4. Soll es in § 6 nach Dahlmanns Minoritätserachten heißen: „ist befugt, über Vorlagen, welche Maßregeln der vollziehenden Gewalt betreffen, das Gutachten des Reichsrats einzuziehen"? — Angenommen.
5. Soll hinzugefügt werden: „namentlich auch über Verträge mit auswärtigen Mächten"? — Verworfen.

Damit war denn obenein der von Waitz vertretene Antrag des Augsburger Hofes verworfen, wurde aber doch zur Abstimmung gebracht und verworfen.
Scheller bemerkt, daß man gewiß über Remuneration und über Abberufung der Reichsräte nichts aufzunehmen nötig habe.
Damit war die Beratung über den Reichsrat geendet.

Zunächst wurde[1] die Redaktion des Entwurfs „Reichsoberhaupt und Reichsrat" vorgelegt[2].

§ 1. Wigard fragt an, ob dieser Paragraph so vorgelegt werden soll. Er müsse sich dagegen verwahren, indem die Majorität für diesen Titel eine nur eventuelle war. Ahrens: Er sehe voraus, daß sich hierüber ein großer Streit entspinnen werde, und fordere deshalb die Verlesung der betreffenden Stelle des Protokolls. Welcker: Er müsse sich der vorläufigen Protestation anschließen, weil dies, ins Öffentliche gegeben, völlige falsche Vorstellungen erzeugen würde. Wir müssen erst versuchen, eine Majorität zu erzielen. Und geschieht dies nicht, so muß § 1 lauten: vacat. Waitz: Er sei insofern mit

[1] In der 121. Sitzung d. 27. Dezember.
[2] Diese Redaktion liegt nicht bei.

Wigard einverstanden, als diese Vorlage uns das Recht gibt, noch einmal auf § 1 zurückzukommen. Allerdings habe er sich bei jener Abstimmung gewundert, daß dieser Titel beliebt worden, für den er nicht gestimmt habe. Er sei aber jetzt der Meinung, daß man bei dem Beschlusse bleiben müsse. Er erinnere an die frühere Abstimmung über die monarchische Spitze, in der sich unzweideutig die Majorität ausgesprochen. Und diese Majorität gehe nur darin auseinander, ob dieser Monarch erblich, auf Zeit, im Turnus usw. an der Spitze stehen soll. Er erkenne nicht die Verpflichtung des Ausschusses an, eine Majorität zu erkünsteln. Auch in der Nationalversammlung wird sich diese erst in schwerem Kampf und vielleicht unter Einwirkung der Ereignisse bilden. Wigard: Er mache formell darauf aufmerksam, daß in so wichtiger Frage unmöglich verhandelt werden könne, wenn so viele Mitglieder des Ausschusses wie heut fehlen. Materiell aber ergebe ja das Protokoll, daß der Titel doch nicht als definitiv bestimmt gelten könne. Denn jene Majorität sei nur eine künstliche, und somit müsse er seine Protestation wiederholen. Beseler: Eine solche Protestation kann nichts anderes als die abweichende Meinung eines Einzelnen sein, solange nicht die Majorität sich mit ihm vereint. Unsere Vorlage, die dem Ausschuß zuerst vorgelegt wurde, hatte zwei Absätze: Erblichkeit und dann den Titel. Es wurde zuerst über die Modalität, wie das Oberhaupt zustande kommen soll, verhandelt, und da ergab sich keine Majorität. Dann ging man zu dem zweiten Alinea über, den Titel betreffend, und da hat sich entschieden eine Majorität abweichend von der Vorlage ergeben. Bei der ersten Abstimmung ergab sich für „die monarchische Spitze" eine Majorität von 13, über den Titel eine Majorität von 16, und er könne nicht wissen, ob außer Welcker noch jemand die Sache lächelnd behandelt habe. Es ist ganz klar, daß sich über die monarchische Spitze und über den Titel eine wahre Majorität vorfindet, und nur über die Modalität des Entstehens ist Abweichung. Will man nun jene Abstimmung bei Gelegenheit der Revision wieder in Frage stellen, eine Abstimmung, die sichere Resultate enthält, so ist das wenig konsequent, wennschon er begreife, daß mancher damit nicht eben einverstanden ist. Aber der Wille des Volkes fordert endlich, daß wir die Spitze machen, und wir dürfen uns dem nicht länger versagen. Eventuell werde er der Protestation von Wigard eine Reprotestation entgegenstellen. Ahrens wünscht, daß man zuerst die andere Vorlage über die Finanzen berate. Wenn nicht, so stimme er mit Waitz, denn die Abstimmung über die monarchische Spitze steht fest und dies [ist] ein Inhaltsprinzip, nicht bloß ein formelles. Somit wünsche er, daß gefragt werde:

Soll die Würde des Reichsoberhaupts einem regierenden Fürsten übertragen werden oder nicht?

Sodann die weiteren Fragen, ob Erblichkeit, welcher Titel usw. Welcker: Er wünsche, daß die ganze Diskussion ausgesetzt werde bis zum Versuch einer Vereinbarung über die Wesenheit dieses Paragraphen. Und dies kann nur geschehen, wenn alle Mitglieder des Ausschusses beieinander sind. Eventuell erklärt er sich mit Wigard und protestiert ganz formell. Denn so darf billiger- und rechtlicherweise in einem Ausschuß nicht verhandelt werden. Er sei in

seinem ganzen Leben nicht so behandelt worden wie in dieser Abstimmung. Beseler sage zwar, es tue ihm leid, daß manche in ihren politischen Ansichten sich gekränkt fühlen. Aber er sei nicht gewillt, durch solche hemmende und formelle Spitzfindigkeit sich binden zu lassen. So täusche man die Versammlung und die öffentliche Meinung. v. Soiron: Die Vorkommission hat die Pflicht gehabt, die Abstimmung zu redigieren; daran zu denken, daß jene über den Titel eine eventuelle Abstimmung gewesen sei, habe kein Anlaß bestanden. Schreiner: Er hätte nach Ahrens verzichten können, da er mit demselben übereinstimme. Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß der Übergang zu der weiteren Abstimmung über Alinea 2 usw. den Grund gehabt habe, daß man habe versuchen wollen, Majoritäten zu erzielen. Aber offenbar antizipiere das zweite Alinea das erste. Scheller: Er sei prinzipaliter mit Beseler einverstanden. Er erinnere daran, daß er zwei Anträge gemacht habe, und daß sich für beide Anträge 13 Stimmen ergeben haben. Auch sonst ergeben die Protokolle, daß die Meinung, ein monarchisches Oberhaupt an die Spitze zu stellen, eine entschiedene Majorität habe. Eventuell stimme er mit dem Vorschlag von Ahrens. Er würde dazu vorschlagen, daß in den folgenden Paragraphen statt „Kaiser" immer gesagt werde: „die oberste Reichsregierungsgewalt". Jürgens: In der Meinung über das Reichsoberhaupt sind drei große Kategorien: Auf einer Seite Erblichkeit, auf der anderen Föderativstaat, und hier wieder auf der einen Seite Turnus, Direktorium, Wahl; auf der anderen die republikanische Spitze. Da sich die Sache nicht zur Majorität stellte, so habe er für den Ausdruck Kaiser gestimmt, aber in der Meinung, daß damit nur kollektiv die Exekutivgewalt bezeichnet werde, und dies bekenne er ausdrücklich. Wigard: Er bedauere, daß er seine Notate nicht bei sich habe, die wohl Vertrauen haben dürften, und da werde sich zeigen, wie zu dem zweiten Alinea übergegangen worden. Es sei wahrhaft lächerlich, hierüber die Debatte zu führen, wenn man sich nicht einmal darüber geeinigt hat, ob eine einheitliche oder Kollektivspitze voranstehen soll. v. Soiron: Er kann nicht für gut halten, sich mit derartigen Worten zu bekämpfen. Simon: Er müsse sein Bedauern über diese Debatte aussprechen; ihm scheine die Sache im hohen Maße zweifellos. Ehe wir uns entscheiden, ob einer oder drei oder fünf voranstehen, können wir nicht anders als eventuell abgestimmt haben, zumal da mehrere Herren ausdrücklich erklärt haben, in welchem Sinn sie gestimmt haben. Dahlmann: Wir müssen vor allem wieder auf die Vorlage zurückgehen, gegen die so unbegründete Anklagen erhoben sind. Die Vorarbeiter haben gerade nur ihre Pflicht getan, indem sie aufnahmen, was sie in § 1 gestellt. Die Abstimmung liegt namentlich vor über beide Alinea. Und wer abgestimmt, muß wissen, was er tut. Welcker hat eine Menge unbegründeter Beschuldigungen vorgebracht, wenn er aber lächelnd abgestimmt, so hat er sehr die Achtung vergessen[1], die er dem Ausschuß schuldig ist. Wir haben nicht bloß das Recht gehabt, diesen Vorschlag in § 1 zu machen, sondern wir würden gegen

[1] Hier mit ganz feinem Bleistift einige Worte übergeschrieben, die die Fassung etwas ändern; sehr schwer lesbar.

die Pflicht gehandelt haben, hätten wir es unterlassen. Außerdem ist aus allen folgenden Abstimmungen zu ersehen, daß ein wirklicher Kaiser gemeint war, nicht eine Kollektivspitze. Die Residenz, die Zivilliste bezeugt das vollständig. Nun kommt es den Herren mit einemmal nicht bloß in den Sinn, ihre Abstimmung für nichts zu achten, was der Entschuldigung gar sehr bedürfe, sondern es kommt ihnen in den Sinn, Männer zu beschuldigen, die ihrer Pflicht gemäß verfahren und denn doch als achtbare Leute bekannt sind. Ebensowenig könne er mit Ahrens stimmen, daß wir auf eine andere Diskussion übergehen müßten. Er könne uns freilich darüber tadeln, daß wir vielleicht noch ein anderes Resultat hätten aufnehmen können, nämlich, daß ein Regent die Spitze sein sollte, aber jedenfalls ist damit nicht tadelswert, was wirklich aufgenommen ist. So beharre er bei diesem § 1. Beseler: Es sei vielfach gesagt, daß § 1 ganz unerledigt sei. Die Sache ist nicht so, indem die Abstimmung ergebe, daß mehrere Sachen wirklich erledigt sei[en]. Jeder Unbefangene in diesem Ausschuß — Simon protestiert gegen solche beleidigende Äußerung — Beseler: Gegen Angriffe wie die heutigen sich zu äußern, sei er zu stolz, und er werde sich nicht weiter darauf einlassen. Es sei aus der Abstimmung klar, daß gewisse Möglichkeiten so gut wie abgeworfen sind. Erklärungen, wie die von Jürgens, müsse er bekennen, nicht zu begreifen. Jürgens entgegnet darauf einiges. Beseler: Nach dem, was geäußert worden, könne er nichts anders, als wünschen, daß wir heute nach Ahrens' Antrag zu einer anderen Besprechung übergehen. Schreiner: Einen Angriff gegen die Subkommission zu machen, habe in seinen Äußerungen nicht liegen sollen usw. Ahrens erneut seinen Antrag. Droysen protestiert dagegen, daß das ihm schon gegebene Wort durch diese Abstimmung ihm entzogen werde.

Die Verhandlungen über den Reichstag § 19a (Budgetrecht)

Es wird zum Finanzentwurf überzugehen von Ahrens beantragt. Es wird mehreres her und hin darüber bemerkt, und zu diesen Beratungen übergegangen[1].

Zunächst wird bemerkt, daß in § 19, 2 auf diesen § 19a verwiesen werden müsse, und zwar in Parenthese nach den Worten „festgestellt wird". Dies wird ohne Widerspruch angenommen.

1. Der Satz 1 wird angenommen.

2. Ahrens bittet um Belehrung über diesen Antrag, daß nur auf Antrag der Reichsregierung bewilligt werden dürfe. Beseler: Allerdings gebühre die Initiative für Gesetze den Häusern auch, aber im Bewilligen von Geldern scheine es sehr notwendig, der Sucht nach Popularität oder dem Sonderinteresse den Weg der Bewilligungsanträge zu versagen; wie denn England und Amerika, so groß dort die Macht der Häuser ist, ausdrücklich diese Beschränkung haben und erprobt haben. v. Soiron: Tellkampf habe in der Vorkommission besonders das Beispiel von Amerika aufgezeigt und nachgewiesen, wie einzelne Staaten dort zum völligen Bankrott darüber gekommen, daß die Häuser selbst die Initiative der Bewilligung gehabt hätten.

[1] Anlage 2c. d.

Waitz: Er sei mit dem Prinzip einverstanden. Aber er sehe noch nicht ein, wie da auch die Wendung „zum Belauf dieses Antrages" notwendig sei. Er könne sich denken, daß die Häuser in betreff gemachter Sachanträge höhere Bewilligungen notwendig halten. Welcker: Er sei sehr für diesen Satz, es sei bei einer Reichsregierung, wie der von uns projektierten, sehr bedenklich, die Bewilligungen ohne diese Limitierung zu lassen, denn die Sucht, sich populär zu machen, würde hier in dem Reichstag nicht einmal das Gegengewicht haben, das sich in den Ständen der Einzelstaaten immer noch ergibt. Ahrens: Wir alle haben das Bedürfnis erkannt, dem Leichtsinn der Bewilligungen einen Hemmschuh anzulegen, aber er sei zweifelhaft, ob wir das rechte Mittel gefunden. Er würde es im Staatenhause gesucht haben, und dies finde er hier versäumt. Er finde doch, daß hier das wichtige Recht der Initiative dem Volkshause beschränkt ist. Er könne es nicht gutheißen, daß das dem Staatenhause gebührende Recht jetzt der Reichsregierung zugeschrieben werde. Scheller: Er sei damit einverstanden, was dieser Satz ad 2 enthalte, er wünsche nur, daß der Ausdruck gebessert werde. Denn hier könnte es scheinen, als ob damit auch die indirekten Anträge auf Geldverwendungen ausgeschlossen sein könnten. Briegleb: Auch er habe nur ein formelles Bedenken: Es müsse heißen „nicht über den Belauf dieses Antrages". Dahlmann: Es scheine ihm doch alles hier ganz in der Ordnung; was Waitz bemerkt, erledigt sich leicht dadurch, daß die Regierung selbst derartige Erhöhung beantragen werde. R. Peel habe einst geäußert, daß der einzige und wahre Grund der Erhaltung der englischen Verfassung der sei, daß das Parlament nie etwas bewilligen könne, was nicht von der Regierung beantragt ist. Detmold: Er stimme vollkommen bei, es sei das von Waitz angeregte Bedenken nicht motiviert. Auch Wigard stimmt bei und wünscht nur, daß in den Motiven das Bedenken Schellers erledigt werde. Denn der Antrag auf einen Kanalbau usw. kann gestellt, angenommen werden, aber das Geld dazu bewilligen kann der Reichstag nicht, sondern kann er erst auf Antrag der Reichsregierung.

Scheller beantragt: „direkte Anträge auf Bewilligung von Ausgaben" usw. — Verworfen.

Es bleibt somit bei der Redaktion, vorbehalten, daß das Nötige in den Motiven bemerkt wird.

Briegleb verzichtet auf seinen Antrag.

Somit ist das Alinea 2 angenommen.

Ad 3. Scheller wünscht hier etwas hinzugefügt: Es kann scheinen, als ob, wie auch die Umstände laufen, das Budget nur ein Jahr reiche. Wie aber, wenn der Reichstag kurz vor Schluß des Jahres aufgelöst wird oder ein Krieg zwischen eintritt? Für solche Fälle muß die Reichsregierung noch etwa drei Monate das Budget erheben dürfen. Waitz wünscht dies an den Schluß zu verschieben.

3 wird mit Vorbehalt dieses Schellerschen Antrags — angenommen.

Ad 4. Waitz beantragt, die Nr. 4. 5 und 6 zusammen zu beraten. Er verstehe unter Budget das, was man sonst wohl Normalbudget nenne, d. h. die

Gesamtsumme der Bewilligungen, innerhalb welcher die Bewilligungen sich bewegen. Beseler bemerkt, daß dies nicht so gemeint sei, sondern daß vielmehr in dem ersten Budget die einzelnen Posten festgestellt werden, daß in diesen innerhalb derselben Summe durch das Volkshaus und [die] Reichsregierung Modifikationen gemacht werden können, über die das Staatenhaus seine Erinnerungen machen kann. Waitz: Also sei die Feststellung des ersten Budgets nicht viel mehr als die Bewilligung der Gesamtsumme, innerhalb deren dann das Volkshaus und die Reichsregierung modifizieren kann. Beseler erläutert einiges. Worauf Waitz: Er kenne z. B. das dänische Normalbudget, wo man eine große Erfahrung für sich gehabt habe, während das erste Reichsbudget ein sehr unsicheres sein wird, wie wir denn bei dem neulichen Budget dies vielfach bemerkt haben. Und dies wird bei dem ersten Reichstage nicht anders sein. So scheine ihm denn Nr. 4 ein bloßer Schein; zwar die Gesamtsumme werde ungefähr einzuhalten sein, aber die einzelnen Posten werden sich vielfach modifizieren müssen. Beseler: Der Verlauf wird etwa der sein: Der erste Reichstag wird ein kleines Budget bewilligen, bei jedem weiteren Reichstag wird man mehr bewilligen müssen. Aber will man nicht die ganzen Reichstage mit Budgetverhandlung füllen, so muß man irgendwohin die Schwerpunkte der Budgetverhandlung legen, und zwar ins Volkshaus; und der neueste Staat [ist] nur dadurch sicherzustellen, daß die Erhöhung nur mit Beistimmung des Staatenhauses zu machen sei. Wollte man beiden Häusern gleiches Recht am Budget geben, so würde man nie zum Resultat kommen. Welcker: Er fordere nicht für das Staatenhaus das gleiche Recht. Er gebe dem Volkshaus das Vorrecht der Geldbills, wennschon dies System nicht ganz zum Bundesstaat paßt. Auch endgültige Entscheidung über die einzelnen Posten wolle er nicht dem Staatenhause fordern. Aber das Bewilligen oder Verwerfen en bloc fordere er für das Staatenhaus, sonst behielte dies nichts als die begutachtende Stimme wie etwa der Reichsrat. Es hieße dem Staatenhaus alle Ehre und Selbstgefühl nehmen; es ist damit wie das absolute Veto. Denn ein halbweg vernünftiges Staatenhaus wird nicht unnütze Schwierigkeiten machen. Wenn aber Reichsregierung und Volkshaus ein ganz verkehrtes System aufstellen, so würde allein im Staatenhause die Rettung sein. Denn wir haben in diesem Volkshause eigentümliche Gefahren. Wir haben unverhältnismäßig viel Abgeordnete, die in rein partikulärem Interesse stimmen können (200 Preußen); dies um so mehr, da von den gemeinsamen Verwendungen einzelne Gebiete ungleich größeren Gewinn haben können als andere. Und daraus würde arges Verdächtigen und Mißtrauen entstehen. Und nur die Mitwirkung des Staatenhauses könnte da entgegenwirken. Und wenn auch kein Gebrauch von diesem Veto des Staatenhauses gemacht wird, so ist es doch beruhigend, daß es überhaupt nur da ist. Wigard: Er stimme diesen Bedenken nicht bei. Diese Paragraphen sind sehr richtig ⟨und sehr⟩ gefaßt. Es ist Unterschied zwischen regelmäßigem und außerordentlichem Budget. Das regelmäßige besteht aus den Normalsätzen, und zu diesen ist gemeinsamer Beschluß beider Häuser nötig. Sind nun diese Sätze von beiden Häusern genehmigt, so wäre es reine

Zeitverschwendung, wenn dies Budget jedes Jahr von neuem durchdebattiert werden sollte. Denn bei jeder Abänderung muß ja von neuem Übereinstimmung sein. Denn er wolle nicht, daß das Volkshaus, wie es ad 6 steht, Abänderungen machen darf. Wenn 3 Millionen für Schiffe und 1 Million für Kanäle bestimmt ist, so darf das Volkshaus nicht neu in dem nächsten Jahr 2 und 2 Millionen beschließen dürfen, sondern jene Posten bleiben fest. Mehr hat Waitz Bedenken, daß der erste Reichstag noch nicht klar sieht; doch wenn in vier Jahren sich das Bedürfnis zeigt, daß man ein neues Normale macht, so wird dies auf dem Wege der Reichstagsbeschlüsse geschehen können. Dem Staatenhause einzuräumen, daß es en bloc annehmen oder verwerfen kann, mißbillige er. Es ist für das Staatenhaus selbst die peinlichste Lage. Denn wenn es auch mit einigen Ansätzen nicht zufrieden ist, wird es sich doch schwer entschließen, das Ganze zu verwerfen. Detmold: Er stimme mit Welcker. Der Schwerpunkt gehöre im Bundesstaat in das Staatenhaus. Welcker: Wigards Einwendungen scheinen nichts gegen seine Ansicht zu entscheiden. Innerhalb des Normalbudgets würde man nach diesem Paragraphen allen möglichen Unfug machen können. Man nehme ferner nur an, daß etwa zehn oder zwölf billigste Einwendungen des Staatenhauses faktios vom Volkshaus verworfen werden; da ist dann jenes Veto gewiß an seiner Stelle. Waitz: Er würde mit Wigard einverstanden sein. Wenn das Staatenhaus das Ganze und die großen Einzelposten festzuhalten das Recht hat, so scheint dies genügend. Aber die Meinung der Vorkommission scheint anders zu sein. Er sehe nicht klar, ob das erste Budget nur für die Gesamtsumme, sondern auch für die Hauptposten maßgebend sein soll. Scheller: Er sei für die Aufstellung des Normalbudgets, und daß daneben das Kassenbudget für jedes Jahr laufe. Er habe ad 4, 5, 6 nur auszusetzen, daß zu der Titelveränderung im Budget nicht auch die Zustimmung des Staatenhauses erforderlich sei. Denn es scheine ihm für solche Übertragung allerdings ein Reichstagsbeschluß nötig. Unter dieser Voraussetzung würde er beistimmen, daß die Kassenbudgets zuerst dem Volkshaus zugewiesen und vom Staatenhaus nun im ganzen angenommen oder verworfen werden. Beseler: Wigards Ansicht ist allerdings wohl angemessen, aber nicht die der Vorkommission. Diese ist: Jede Bewilligung muß vom Staatenhause ursprünglich mitbeschlossen werden, aber wenn es einmal seine Zustimmung gegeben hat, so können innerhalb der Normalsumme auf Antrag der Regierung mit Beistimmung des Volkshauses Veränderungen gemacht werden. In der Vorkommission ist gerade dies angemessen gehalten, damit nicht jede Veränderung im Normalbudget durch den nötigen Reichstagsbeschluß ins Endlose verschleppt wird. Die Gefahr, die dabei ist, wird beseitigt, indem überall nur die Reichsregierung Anträge auf Geld machen kann. Gegen Welcker bemerke er, daß wir dem Staatenhause ein Recht geben, was sonst nirgend das erste Haus hat, nämlich das Recht der ersten Bewilligung. Gerade im Bundesstaat darf die Reichsregierung nicht dadurch geschwächt werden, daß wir das Staatenhaus in den Stand setzen, die Reichsregierung unmöglich zu machen, denn es ist unauflöslich und kann nur zu leicht das Interesse gegen das Reich haben. Scheller: Er schlage

eventuell vor: In dem Normalbudget wird festgestellt, was für immer nötig ist, im Kassenbudget das, was in diesem Jahr innerhalb der bestimmten Summe für die einzelnen Posten geleistet werden soll. Nun ist allgemeiner Satz, daß von Titel zu Titel nicht übertragen werden darf, aber innerhalb der Titel hat man freie [Hand]. Er schlage vor, daß für das Reichsbudget in diesem Sinne verfahren und bestimmt wird, daß die Sätze, die einem Ministerium übertragen sind, nicht auf andere übertragen werden dürfen. Daraus würde folgen, daß zu derartigen Übertragungen von einem zu dem anderen Ministerium Reichstagsbeschlüsse notwendig sind.

Vorsitzender schlägt vor, zu der heutigen Abendsitzung Mathy einzuladen. Doch zeigte sich die Unmöglichkeit, eine Abendsitzung zu halten.

Es wird[1] die Beratung über § 19a über das Budget fortgesetzt. Beseler rekapitulierte den Stand der Frage. Scheller erläuterte seine Ansicht dahin, daß das Normalbudget nur durch Beistimmung des Staatenhauses verändert werden könne, daß dagegen die Kassenbudgets jedes Jahres in ihren einzelnen Posten nur von dem Volkshause zu prüfen, vom Staatenhause nur im ganzen zu genehmigen seien, daß er ferner nicht bloß zur Erhöhung des Budgets in späteren, sondern auch zur Transferierung aus den Posten eines Ministeriums in ein anderes einen Reichstagsbeschluß wolle. Mittermaier: Er habe zu diesem Zweck die französischen Budgets untersucht. Die Hauptsache sei die Spezialität des Budgets, und zwar nicht bloß, was jedes Ministerium, sondern was in jedem Ministerium die einzelnen Abteilungen und in ihnen die einzelnen Posten fordern. Und zwar in der Art, daß nicht bloß nicht von Ministerium zu Ministerium, sondern auch nicht von Abteilung zu Abteilung übertragen werden dürfe. Dies müßte auch bei uns bestimmt ausgedrückt werden. Sodann ist ein merkwürdiges Verhältnis zwischen beiden Kammern: Die Pairs haben ebenso prüfen können wie die Deputierten; aber es ist dann Sitte geworden, daß die zweite Kammer möglichst spät das Budget an die Pairs sandte, so daß dann nicht mehr Zeit und Lust blieb, es auch hier genau zu prüfen. So wünsche er denn einmal jene ausführlichen Spezialitäten, und einen zweiten Paragraphen, der ausspricht, daß kein ersparter Geldposten anderswie verausgabt werden dürfe. Vorsitzender bemerkt, daß über diese Sachen wohl schon das Hinreichende in den Paragraphen stehe. Waitz: Auch er meine, daß jene Bemerkung nicht in diesen § 4, 5, 6 gehöre, wo von dem Verhältnis beider Häuser die Rede. Er meine allerdings, daß, wie hier vorgeschlagen ist, das Staatenhaus nicht jedes Jahr auf das Detail des Budgets einzugehen habe; aber er meine, daß das Normalbudget soweit Norm bleiben soll, daß die Hauptteile nicht ohne Zustimmung des Staatenhauses verrückt werden können. Dies ist der einzige Punkt, in dem er von der Vorlage der Kommission abweiche. Er schlage vor, § 6 hinter „festgestellt" zu sagen:

„und nach seinen Hauptteilen geordnet ist".

Schellers Antrag lautet:

---

[1] In der 122. Sitzung d. 28. Dezember.

„Eine Erhöhung dieses Budgets auf späterem Reichstag sowie eine Transferierung einer einem Ministerium bewilligten Summe auf ein anderes Ministerium erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß".

Reh: Er sei fortwährend noch der Meinung, daß auf diesem Wege sich die Verhandlungen sehr ins Weite ziehen würden. Daher meine er, daß das Staatenhaus jedes Budget entweder nur annehmen oder verwerfen dürfe. v. Soiron: Wir müssen beachten, daß hier das Geld nicht von den Bürgern eines Staates, sondern von den Staaten gegeben werde, die es aus den Beträgen nehmen, aus denen die Staaten selbst existieren. Wenn hier der Staat so wenig Teil erhalte wie in England die Peers, so kann es kommen, daß das Volkshaus große Bewilligungen macht und damit die einzelnen Staaten an den Rand des Verderbens bringt. Die Bedenken von Scheller und Waitz werden sich in der Praxis wohl nicht so wichtig zeigen. Das Normalbudget zu ändern, muß die Reichsregierung selbst Antrag machen; folglich ist schon deshalb ein Hinüberwerfen aus einem ins andere Ministerium nicht zu besorgen. Denn dazu wäre nötig, daß das Volkshaus ein Ministerium durch Erschöpfung eines anderen begünstigte, und die Reichsregierung wird sich wohl in ihrer Stellung zu behaupten wissen und nicht zugeben, daß eine Branche auf Kosten der anderen begünstigt werde. Vor allem wichtig ist, die Länge der Verhandlungen zu meiden. Denke man sich, ein Posten wird hinfällig, weil sich die Verhältnisse geändert; soll nun über die neue Verwendung dieses Postens das Staatenhaus befragt werden, so bekommen wir endlose und leicht sehr unangenehme Verhandlungen. Die Hauptsache für das Staatenhaus bleibt, daß die einmal regelmäßige Summe im Ganzen nicht erhöht wird. Wie das einmal Heimfallende wieder zu verwenden, kann man füglich dem Vorschlag der Reichsregierung und der Genehmigung des Volkshauses überlassen. Scheller: Sein und Waitzens Vorschlag seien doch nicht koinzidierend.

Es wird abgestimmt:

1. Soll in 4 beim zweiten Satz der Antrag von Scheller (s. oben) aufgenommen werden? — Nicht aufgenommen, 9 gegen 8.
2. Soll zu 6 der Antrag von Waitz (s. oben) angenommen werden? — Nicht angenommen.

Somit sind die Sätze 4, 5, 6 — angenommen.

Ad 7 — angenommen.

Ad 8 — angenommen.

Somit ist das Ganze unverändert angenommen. Es waren noch Zusätze vorbehalten.

Scheller wünscht den Fall vorgesehen, wenn es nicht möglich ist, die Finanzperiode innezuhalten, wenn etwa das Volkshaus aufgelöst ist und nicht vor Ende der Periode ein neues Budget machen kann. Für solche Fälle wünscht er vorbehalten, daß das Budget noch drei Monate weiter laufe. Dahlmann: Er gestehe, soweit seine Erfahrung in diesen Dingen reicht, sind solche Aushilfen nur erwachsen auf dem kümmerlichen Boden der deutschen politischen Lage des letzten Menschenalters. In England und Frankreich

kommt das Budget zustande oder die Minister nehmen die Sache auf sich und fordern dann eine Indemnität. In Staaten von großem Umfang und großer Bedeutung ist so klägliche Aushilfe nie versucht worden. Daß es in Deutschland hat aufkommen können, wo man sich stets über das Budget zankte, ist sehr begreiflich, aber er wünsche nicht, daß wir solche Krücke in unsere neue Zeit mit hinübernähmen. Scheller: In Staaten von politischer Bildung geht das, in unseren verkrüppelten Zuständen ist solche Krücke nicht zu entbehren. Denn wenn einmal ein deutscher Minister über die gerechte Zeit hinaus forderte, würde man sofort da und dort glauben, nicht mehr Steuern zahlen zu dürfen. Denn bei uns ist bei weitem nicht die Masse soweit, zu wissen, daß der Staat Geld haben muß. Daher diese Aushilfe; denn er wünsche gesetzlich festgestellt, was bisweilen die Notwendigkeit gebietet. Waitz: Es scheine doch verschieden, ob ein Minister ein Gesetz auf seine Verantwortung nimmt oder die Steuerforderung, denn jenes kann er selbst tun, dies sollen die Untertanen tun. Hier aber ist die Sache doch anders; das Reich nimmt nicht Steuern, sondern ist auf Zölle angewiesen. Wenn also das Budget nicht bewilligt ist, so kann dies nur heißen, daß die einzelnen Staaten nicht das Geld hergeben. Hätten wir dem Staatenhaus größere Befugnis gegeben, so könnte dies etwa die Erhebung weigern. Dies haben wir aber nicht getan. Wenn das Volkshaus einmal endet, ohne die Bewilligung gemacht zu haben, so fragt sich, ob damit ein Nichtfließen der Zölle eintrete, und dies scheint ja nicht. Somit dürfte hier die Verantwortlichkeit des Ministeriums ausweichen. Wigard: Diese Ansicht beruhe auf einem alten konstitutionellen System, das nicht das reine ist. Er müsse ganz mit Scheller stimmen und er würde glauben, daß große Gefahr sei, wenn man mit der Bewilligung des Tarifs auch die Erhebung der Zölle für gerechtfertigt hält. So in Sachsen. Es hatte eine gewisse Summe aus der Zollkasse, weil der Betrag und weil der Tarif von den Ständen genehmigt war; war damit die Regierung befugt, über das Finanzjahr und die Bewilligung hinaus die Zölle einzunehmen? Sowie das Finanzjahr abgelaufen ist, darf die Regierung keinen Deut mehr aus der Zollkasse nehmen. Waitz: Er verwahre sich gegen das Mißverständnis, das ihm Wigard zuschiebe. Scheller: Eingeräumt ist vor allem, daß es Fälle geben kann, wo kein Budget bewilligt ist. Es fragt sich, ob man das dann Notwendige den Ministern überlassen oder es gesetzlich regeln will. Waitz' Gegenbemerkung treffe nicht zu. Denn teils haben wir Reichssteuern gelassen, teils ist es für die anderen Erhebungen um so gefährlicher, als sie nicht direkt, sondern durch die einzelnen Regierungen erhoben werden. Wie leicht werden die entgegnen: Wir liefern nicht ab, denn du hast keine Bewilligung; wir würden uns gegen unsere Stände verantwortlich machen. Und dann sitzt das Reich und hat nichts. Um so mehr sind wir verbunden, Vorsehung für diese Fälle zu treffen. Ferner: Was kann uns bewegen, hier auf einmal in so wichtiger Sache keine Vorschriften zu machen, und es der Verantwortung der einzelnen Minister zu überlassen? Was soll denn werden mit dem Reiche, wenn geweigert wird? Denn Zwangsmittel sind nicht da, die Minister sind nicht im Recht. Ahrens: Er sei gegen diesen Antrag; er halte

solchen Zusatz für unnütz. Einmal bei der Auflösung, denn er wolle keine Erleichterungsmittel zur Auflösung geben. Sodann für den Krieg; er wird nicht so schnell einbrechen, daß man nicht das Volkshaus versammeln und das Budget an einem Tage für sechs Monate bewilligen lassen könnte. Ob für Steuererhebung eine Indemnität gegeben worden, wisse er nicht; er meine, daß vielmehr in solchem Fall Anleihen gemacht worden und dafür nachmals die Indemnität gefordert worden. Reh: Er stimme entschieden für die Zusätze, denn was geregelt werden kann, muß gesetzlich geregelt werden. Er könne auch nicht glauben, daß mit der Auflösung des Volkshauses Mißbrauch getrieben werden wird, wenigstens könnte das auch ohne jene Budgetrücksicht geschehen. Sonst müsse man einen allgemeinen Satz in die Verfassung nehmen, der den Ministern für gewisse Fälle völlig willkürliche Gewalt gibt. Dahlmann: Er bleibe dagegen, denn man einigt sich schwerer, wenn man solche Ausflüchte im Hinterhalt hat, man einigt sich, wenn man muß.

Soll es auf Schellers Antrag ad 8 heißen:

„Wenn in außerordentlichen Fällen des Krieges oder der Auflösung des Volkshauses die Bewilligung eines neuen Budgets vor Ablauf des alten nicht erfolgen kann, so darf die Reichsregierung die im letzten Budget bewilligten Deckungsmittel noch weitere drei Monate erheben"? — Verworfen, 11 gegen 6.

Reh wünscht, um den Streit über die Spezialitäten abzuschneiden, eingeschaltet zwischen 2 und 3:

„Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besonderen Zweck, für welchen sie gefordert wurden, erteilt anzusehen, und nur in der Grenze der speziellen Bewilligung kann die Verwendung erfolgen".

Wigard: Er habe auch in diesem Sinne Anträge an die Vorkommission eingereicht. v. Soiron: Er glaube, daß dies schon in dem Wortlaut des Entwurfs vorgesehen sei. Es wird von dem Volkshause abhängen, sich keine Überschreitungen gefallen zu lassen; es wird ein Budget, das in Bausch und Bogen vorgelegt wird, gar nicht annehmen. Wigard: Gerade diese Frage habe überall Anlaß zu Streit gegeben; warum dies nicht im voraus beseitigen? Besonders wenn man eine monarchische Spitze bilden und nur einen Abdruck der bisherigen Verhältnisse machen will, so könne er sich nur wundern, warum man nicht jenen Antrag annimmt. Eben hierher gehört die Verwendung der Überschüsse. Mittermaier: Er möchte doch bitten, daß wir das ausdrücken, was Reh meint. Die Franzosen sind auch nach langen Streitigkeiten zu denselben Dingen gekommen; und die Minister werden immer dieselben bleiben. Beseler: Er meine, daß das Prinzip der Spezialität in dem § 5 ausgesprochen ist, er meine nicht, daß in die Verfassung aufzunehmen ist, was am Ende vor das Reichsgericht gehört, und an der Verfassung wollen wir nicht unnütz juristifizieren. Es ist dem politischen Anstande großer Staaten nicht entsprechend, aus trüber Erfahrung früherer Zeit und kleiner Verhältnisse etwas in das Neue hinüberzunehmen. Mit der Sache sei er völlig einverstanden. Scheller: Er stimme für Reh, um so mehr, da der Antrag über die Transferierung verworfen ist. Man gibt freilich das Prinzip zu und

findet es nur nicht anständig. Aber wenn wir es uns möglich denken können, so ist es besser, durch ein Gesetz vorzusehen, als die Erschütterung abzuwarten, die dies Mangeln hervorbringen kann. Er denke es sich sehr verführerisch, wenn ein Kriegsminister drei Millionen für Festungen und zwei Millionen für Geschütz hat, einmal die Festungen zu vernachlässigen, weil er Artillerist ist. Er wolle auch hoffen, daß es künftig besser werde. Aber der beste Weg dazu sei, daß man die Verfassung, besonders in der Finanz scharf und klar hinstelle, und gerade der Etat ist, was die Verfassung zusammenhalten muß. Deiters: Gegen Betrug und dergleichen würde uns auch Rehs Antrag nicht schützen. Er verstehe wenig von diesen Dingen, aber ihm scheine klar zu sein, daß ad 5 alles Nötige vorgesehen ist. Reh: Die Frage von der Spezialität ist allerdings eine neuere, und wo sie nicht angenommen, mag sie immerhin bona fide geweigert sein, denn was ein Minister erspart, scheint ja auch zu seiner Disposition stehen zu dürfen. Aber gerade die besten Minister werden uns dankbar sein, wenn wir hier sehr genau bestimmen.

Es wird abgestimmt:

1. Soll der oben angeführte Satz von Reh aufgenommen werden? — Verworfen, 8 gegen 11.
2. Soll der Satz Wigards: „die bewilligten, aber nicht verwendeten Gelder dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden“ aufgenommen werden? — Verworfen.

Es wurde übrigens dafür gehalten, daß diese Dinge in die Motive aufzunehmen seien, und daß man der Meinung sei, daß eben nur in diesem Sinn der Entwurf gemeint sei. Ein fernerer Antrag von Wigard, daß die Minister eventuell für alle Überschreitungen des Budgets mit ihrem Vermögen haften, wurde in das Gesetz von der Verantwortlichkeit verwiesen.

Mittermaier fordert:

„Zu Etatsüberschreitungen bedarf es der nachträglichen Genehmigung des Reichstags und der Nachweisung, daß unter den damaligen Umständen die Überschreitung notwendig war“.

Scheller: Er finde dies überflüssig, denn es versteht sich von selbst, und aufgenommen wird es eine Provokation zur Überschreitung des Etats, der für die Minister Gesetz ist. Der Antrag wurde — verworfen.

Somit ist dieser § 19a erledigt und bedarf keiner weiteren Redaktion, da keine Veränderungen gemacht worden sind.

Gagern: Er ergreife das Wort zur Aufklärung eines Mißverständnisses. Vor etwa acht Tagen sei ihm von einem Staatsmann, der nicht zur Nationalversammlung gehört, ein Entwurf zur Wahl eines Reichsoberhaupts mitgeteilt zur weiteren Verbreitung. Dieser Entwurf hat seinen Weg gefunden in die Zeitungen als Programm irgendeiner Gesellschaft; daran sei er unschuldig und werde, wenn es not täte, Gelegenheit haben, es öffentlich zu äußern. Was den Antrag anlangt, so sei er mit einem Motiv darin einverstanden, und werde später Gelegenheit nehmen, darauf näher einzugehen. Der Vorschlag enthalte eine bestimmte Form der Wahl für etwa den Fall,

daß in der Nationalversammlung keine Majorität für eine Form oder Person erzielt werden könne. Wie gesagt, er behalte sich alles weitere vor.

Welcker hatte nach einer Relation von Mathys Ansicht Gelegenheit, sich über die Äußerung des Vorsitzenden, daß die Arbeit beendet sei, zu ergehen. Er hält es für bedenklich, daß, da man Mathy habe laden wollen, dieses Sachverständigen Erscheinen mit oder ohne Absicht verludert worden sei. Scheller: Er hätte gewiß ein Interesse dabei, daß die Sache mit dem Sachverständigen durchgesprochen werde, aber er wünsche, daß man die Sache abgetan sein lasse.

Soll nach Welckers Antrag Mathy als Sachverständiger noch besonders gehört werden? — Abgelehnt.

Fortsetzung der Verhandlungen über das Reichsoberhaupt

Es wird zum Entwurf des Reichsoberhauptes übergegangen.

v. Soiron: Es scheine ihm wünschenswert, noch zu versuchen, ob noch für § 1 Majorität zu erzielen sei; wo nicht, so müssen wir damit zufrieden sein. Welcker: Er bestehe auf dem Antrag von gestern, daß diese Sache nicht eher vorgenommen werde, als wenn wir vollständig sind. Es kann nicht vorteilhaft für den Frieden und die Verfassung und im Vaterland sein, wenn es scheint, daß diese Sache anders behandelt ist, als so, daß man auf alle Weise Einigung versucht hat. Es ist besser, bis dahin andere Gegenstände zu erledigen, und [daß] diese Sache bis nach der ersten Sitzung im neuen Jahr verschoben werde, oder wenigstens, daß den Fehlenden die Abstimmung offengehalten werde, damit nicht eine faktiose Majorität oder Minorität die wichtigsten Fragen zu mißbrauchen scheine. Bisher hat der Ausschuß den guten Namen, mit Maß und ohne Leidenschaft verhandelt zu haben; er wünsche, daß man dabei auch zu bleiben sich bemühe. Wigard: Er trete dieser Ansicht ganz bei und mache darauf aufmerksam, daß zwei Bayern, ein Österreicher usw. fehlen, und es dürfte sehr unangemessen sein, in Beratung einzutreten, wenn diese fehlen. Dazu kommt, daß wenn wir wieder keine Majorität erlangen, der alte Anstand bei § 1 eintritt, denn er müsse schon darauf antragen, daß der Titel Kaiser wieder gestrichen und durch eine neue Abstimmung erzielt werde. Mittermaier: Er ehre und erkenne das Gewicht der Gründe von Welcker, aber er müsse sagen, daß die Nachricht von unserer Nichtvereinigung eine große Verstimmung ins Publikum gebracht, ja, wahre Angst, da man sieht, was die rasche Beendigung solcher Fragen in Frankfurt uns bedeute. Sollte es denn nicht möglich sein, daß wir uns darin vereinigen, daß wir eine einheitliche monarchische Spitze wollen! Dann habe er noch eine Bitte, nämlich, daß man in diesem Ausschuß die Tatsachen erfahre, die doch Einfluß auf die Abstimmung haben könnten. Ahrens: So sehr er wünsche, daß wir ohne Verzug an die weitere Diskussion gehen, so sehe er doch voraus, daß bei der Zusammensetzung des Ausschusses keine Abstimmung zustande kommt; er wünsche Aufschub. Da einmal der ungünstige Eindruck in Deutschland vorhanden ist, so haben wir nichts weiter zu verlieren, und wir müssen erst die Lösung der österreichischen Frage nach Gagerns Programm ab-

warten. Waitz: Er sei ganz entgegengesetzter Ansicht; eine neue Diskussion sei überflüssig, viele Ansichten werden sich nicht ändern, er glaube, es werde sich keine Majorität bilden, es kommt auf eine wahre, nicht Scheinmajorität an, nicht solche, wo sich alle anderen Ansichten gegen eine vereinen und zu einer Zwittermeinung zusammenstellen. Das Formale anlangend, hat der Ausschuß das Recht und die Pflicht, wenn er stimmfähig ist, vorzugehen. Es werden überhaupt hier keine neuen Resultate erzielt werden, auch wenn wir alle Abwesenden abwarten. Wenn wir im Sommer auf Welckers Rückkehr aus Schweden hätten warten wollen, so würden wir nicht weit gekommen sein. Scheller: Den Abwesenden ist gesagt, daß wir fortberaten wollten, und daß sie am Sonnabend ihre Minoritätserachten einreichen oder unterzeichnen könnten. Somit trage er auf Fortsetzung der Beratung an, vorbehaltlich der Sitzung am Sonnabend. Beseler: Es scheine sich nur darum zu handeln, ob wir uns auf acht Tage verschieben wollen. Es seien drei, vier Mitglieder zurückgeeilt, um an der Beratung teilzunehmen. Er beschwöre den Ausschuß im Namen des Vaterlandes, vorwärts zu gehn. Die bravesten und schlichtesten Leute fordern, daß wir weiter gehn und etwas zustande bringen mögen. Es heißt, daß der österreichische Ausschuß auf uns warten wolle, und nach Ahrens' Antrag sollten wir auf ihn warten, eine schöne Zwickmühle. Also noch einmal: Eilen wir! Hergenhahn: Wir sind in beschlußfähiger Anzahl vorhanden, also haben wir die Pflicht, fortzufahren, und können nicht aufschieben. Auf Mittermaiers Antrag könne er nicht eingehen, da er in Berlin über diese Dinge nichts offiziell, sondern nur als Privatperson erfahren habe. Welcker: Er müsse bei seiner Erklärung beharren, und sich jede weitere Abstimmung versagen. Wenn wir nicht die größte Anzahl Mitglieder versammeln, so wird, was hier geschieht, immer nur als Intrigue einer faktiosen Partei erscheinen, womit er denn niemand beleidigen wolle. Nicht er und seine Freunde hätten den Hader angestiftet, sondern die Gegner, und drei bis vier Sitzungen lang hätten sie streiten müssen, um auf eine Weise, wie es nie in der Welt vorgekommen ist, ihre Vota zu verteidigen. Er sei es, der im Namen des Vaterlandes beschwöre, daß man die Leidenschaft fahren lasse und diese einzig wichtige Verhandlung aussetze. Hier muß die Sache der wahren Überzeugung gelten, und nicht ein Personalkaiser, während man sich unter Kaiser eine Kollektivspitze denke. Man hat nicht die einzig richtige Art der Abstimmung, die er vorgeschlagen, angenommen, und er habe lachen müssen, wie man die Sache gehandhabt habe, diese seiner Meinung nach ganz konfuse Abstimmung! Und trotz seiner Protestation habe er unbelogen und mit Lachen für den Kaiser gestimmt, da man doch für etwas stimmen müsse. Und darauf will man nun bauen und weitergehen, während viele abwesend sind. Mag man in die Versammlung bringen, was man will; er wird die Sache in der Nationalversammlung erzählen. Also wer dem Vaterland einen Dienst leisten will, der stimme dafür, diese Sache zu verschieben.

Soll nach Welckers Antrag diese Sache bis nach dem Wiederbeginn der Parlamentssitzungen vertagt werden? — Nicht vertagt werden.

Soll nach Schellers Antrag am Sonnabend, den 30. Dezember, noch eine Sitzung für die Eingebung der Minoritätserachten gehalten werden, wie früher den Abreisenden gesagt worden (so daß also da nicht von neuem in Diskussion eingetreten wird)?

Deiters: Das werde sich ja nicht ausführen lassen, indem die Minorität zur Majorität durch nachträgliche Unterzeichnung werden könnte. Wigard: Er protestiere und vorbehalte sich, über dies ganze Verfahren in der Nationalversammlung Bericht zu erstatten. Dasselbe tut Welcker: Und mögen denn die Herren ihren Erbkaiser machen — worauf denn die Sitzung infolge heftiger Äußerungen geschlossen werden mußte. Scheller hat erklärt, daß er mit Beseler über die Bedeutung der am Sonnabend zu haltenden Sitzung einverstanden, indem sie nur zur Entgegennahme der Minoritätserachten bestimmt sei.

Vorsitzender schlägt[1] vor, daß man, da zu dem erneuten Versuch einer Vereinbarung der Ausschuß nicht vollständig genug sei, zur Revision der Redaktion übergehe. Beseler erklärt, daß die Vorkommission nichts anderes getan habe, als die Beschlüsse redigieren, die vorlagen. Es sei übrigens der Minorität über die Erblichkeit nicht eingefallen, ihr momentanes Übergewicht im Ausschuß zu erneuten kaptivierenden Abstimmungen zu benutzen. Ahrens: Er hoffe noch, daß sich um ein neues materielles Prinzip eine Majorität zusammenfinde, um die sich die Minoritäten lagern können. Allerdings ist der Name Kaiser durch Majorität festgestellt, und formell haben diejenigen recht, die dabei beharren. Aber es könnte ja das Zurücktreten mehrerer Mitglieder diese Majorität bestimmen, die Sache nochmals zur Abstimmung zu bringen. Er schlage vor:

„Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen".

Gülich: Ist es darum zu tun, jedenfalls eine Majorität zu machen, so ist dies auf dem vorgeschlagenen Wege leicht, und er sei nicht dagegen. Will man dies nicht, so kann man auf anderem Wege vorgehen: Man bringe jede verschiedene Ansicht mit dem betreffenden Namen unterzeichnet ins Haus, und jeder kann dann seine Minoritätsansicht hinzufügen. (!) Mittermaier teilt Ahrens' Ansicht vollständig und ist der Überzeugung, daß man auf diesem Wege zu einem klaren und ehrlichen Resultat komme. Welcker: Er glaube ebenfalls, daß man in wesentlichen Punkten eine Majorität finden könne; wenn wir nur mit den beiden Extremen beginnen, so bleibe in der Mitte eine Majorität. Er wünsche, daß wir nicht viel weiter über Formalien diskutieren, sondern endlich zu einem materiellen Abschluß gelangen. Reh: Es ist gestern beschlossen, in der Diskussion fortzufahren, und nicht weiter über die Vorläufigkeiten zu sprechen. Es liege alles daran, uns zu vereinen, denn von uns aus muß die Vereinigung der Versammlung ausgehen. Da wir die Erblichkeit abgelehnt haben, so werden wir leicht dahin kommen, uns auf die Wahl unter den Regenten zu vereinen, wie er es denn für eine patriotische Pflicht ansehe, seine Ansicht über die republikanische Spitze aufzugeben, um zu einem Resultat

[1] In der 123. Sitzung d. 29. Dezember.

zu gelangen. Scheller: Er stelle den Antrag, daß über Ahrens' Vorschlag ohne weitere Diskussion abgestimmt werde.

Soll mit Ahrens an die Spitze gestellt werden: „Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen"? —

Wigard: Wenn über diese Frage abgestimmt werden soll, so befinde er und Schreiner sich in der Lage, abtreten zu müssen, da die große Zahl von Mitgliedern fehle. Dieser Antrag geht von den Erbmonarchisten aus, die fast in Mehrzahl vorhanden sind. Es würde sich für seine weitere Teilnahme darum handeln, ob dieser Anfang eventuell angenommen werde. v. Soiron: Wir, die Erbmonarchisten, haben erklärt, daß wir in der Minorität zu sein wissen. Obiger Antrag ist von Ahrens, Reh, Mittermaier ausgegangen, die dieser Ansicht nicht angehören. Schreiner: Er schließe sich dem von Wigard Gesagten an: Wenn man sich den erhobenen Vorwürfen entziehen und zugleich auf die Abwesenden Rücksicht nehmen wolle, so komme man weiter, wenn man mit Scheller „die oberste Reichsregierungsgewalt" setze. Welcker: Auch seinen Protest bittet er von neuem zum Protokoll zu nehmen, des Inhalts, daß die heut nicht Anwesenden zur Ergänzung der Majorität und Minorität zugelassen werden.

Es wird somit zur Abstimmung über jenen Satz von Ahrens geschritten.

Es stimmten dafür: v. Soiron, Dahlmann, Beseler, Ahrens, Deiters, Hergenhahn, Zell, Mittermaier, Gülich, Reh, v. Gagern, Scheller, Briegelb, Droysen; vorbehaltlich des obigen Protestes Welcker;

Wigard und Schreiner enthielten sich der Abstimmung.

Detmold(!): Er sei eingeladen zur Redaktion; statt dessen wird ein ganz Neues vorgelegt; er habe gegen jenen Satz gestimmt und protestiere auch gegen jene Abstimmung. Beseler: Es ist ausdrücklich vorbehalten, bei der Redaktion auf diesen § 1 zurückzugehen und ebenso ist gestern beschlossen, in der Redaktion fortzufahren. Detmold ist somit in einem sachlichen Irrtum. In gleichem Sinn gegen Detmold erklärt sich Ahrens.

Jetzt wird zu dem zweiten Satz, den Kaisertitel betreffend, übergegangen. Ahrens fordert die Majorität auf, diesen Beschluß nun aufzugeben und von neuem über den Namen beschließen zu lassen. Scheller: Die Sache ist so viel diskutiert, daß nichts weiter nötig ist; er fordere sofortige Abstimmung. Beseler: Es scheine wichtig, zu sehen, wer sich gegen diesen Titel erkläre. Bisher haben Jürgens und Welcker erklärt, daß sie sich damals geirrt haben. Es fragt sich nun wirklich, was man sonst mit der eventuellen Abstimmung gemeint haben könne, denn es sind nicht bloß die Anwesenden, sondern auch diejenigen interessiert, die damals diesen Titel zustande gebracht. Auch Detmold erklärt, er habe nur eventuell gestimmt. Was heißt das nun? Heißt das, sie wollten diesen Namen, wenn einer an die Spitze kommt, oder was sonst? Er bitte die drei Herren, zu sagen, was sie mit jenem „eventuell" gemeint haben. Es versteht sich, daß wir, wenn uns die Billigkeit jenes Verlangens nachgewiesen wird, auf den formell allerdings feststehenden Beschluß zurückgehen können. Wigard: Er stimme für Ahrens, denn das sei das allein

billige, denn sonst heiße es, es wolle die Majorität der Minorität etwas aufzwingen. Vorsitzender ruft zur Ordnung. Briegleb: Es ist durchaus billig, daß diejenigen, welche die Abänderungen der Beschlüsse wollen, darauf antragen und ihre Meinung motivieren. Es ist aber nicht angemessen, daß diese den Beschluß suspendiert haben wollen, bis alle Mitglieder wieder da sind, denn formell steht ja der Beschluß. Welcker: Sein Grund, jenen Beschluß als eventuell anzusehen, ist der: Als wir nach langem Streit uns dahin vereinten, die Sache wieder aufzunehmen, wurde bestimmt, daß wir uns über das Materielle nochmals verständigen wollten und vorläufig nur den Namen annehmen. Vorsitzender bemerkt, daß durch den heutigen Beschluß (s. oben) sich die Sache geändert habe. Der Titel Kaiser ist jetzt offenbar viel leichter als früher. Ahrens: Wir können jetzt bequem jene frühere Abstimmung über den Titel als eventuelle ansehen; auf Grund des gewonnenen Prinzips wird es leicht sein, definitiv den Titel zu finden. Deiters: Vielmehr scheine ihm durch das gewonnene Prinzip die Eventualität eingetreten, mit deren Vorbehalt der Titel Kaiser zustande gekommen. Hergenhahn: Ihm scheine doch, daß die einmal gewonnene Abstimmung für diejenigen, die heut nicht anwesend sind, aufrechterhalten werde. Es ist auch niemand hierdurch kaptiviert. Scheller: Wir müssen doch endlich vorwärtskommen, niemand wird von seiner Meinung abgehen. Er trage, so wenig es materiell nötig ist, darauf an, daß abgestimmt werde: 1. ob noch einmal über jenen Titel abgestimmt werden soll?, und 2. ob man ihn nehmen will oder nicht. Jürgens: Der Streit ist auf dem Punkt, daß man nur durch Nachgeben zum Ziel kommt; da jetzt der Antrag von Ahrens angenommen, so nimmt er seinen Widerspruch gegen den Titel zurück. Mittermaier: Er habe das letztemal gegen den Titel Kaiser gestimmt, er erkläre, daß er heute dafür stimmt.

Es wird über die Fragestellung gesprochen, die von dem Vorsitzenden vorgeschlagene findet Widerspruch.

1. Soll nochmals auf das Materielle der Frage über den Titel eingegangen werden oder nicht? — Nicht angenommen.
2. Soll der Satz „das Reichsoberhaupt führt den Titel Kaiser der Deutschen“, wie die Redaktion vorlegt, angenommen werden? —

Gülich bemerkt, daß nach den Grundrechten alle Titel abgeschafft sind, und er wünscht deshalb einige Änderung in der Redaktion. Waitz: Auch er finde die Wendung „führt den Titel“ nicht gerade schön. Es werden in diesem Sinne mehrere Modifikationen gemacht. Welcker: Seit er merke, daß man dem Titel Kaiser einen anderen Sinn unterschiebe als den, daß auch Turnus oder Sechsjährigkeit darunter begriffen sein könne, so müsse er das alles, was vorgeschlagen wird, mißbilligen. Scheller schlägt vor, primär:

„Die Regierung des deutschen Reiches führt als Reichsoberhaupt ein Kaiser der Deutschen“, eventuell:

„Die Würde eines Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten als Kaiser der Deutschen übertragen“.

Deiters schlägt vor:

„Die Benennung des Reichsoberhauptes ist Kaiser der Deutschen".

Briegleb: Er könne nicht wohl meinen, daß der Name Kaiser ein Titel ist, auf den die Grundrechte Anwendung finden; er halte das Wort Titel nicht anstößig. Beseler: Es ist dies der staatsrechtliche Ausdruck für die Majestät, und somit können wir ihn stehen lassen. Waitz: Er bittet, die Fragestellung genau ins Auge zu fassen. Es ergab sich zwischen ihm und dem Vorsitzenden ein neues Mißverständnis, das dann gehoben wurde. Es handelte sich nur um den formellen Ausdruck des Satzes.

Soll es mit Scheller primär heißen: „Die Regierung des Reiches führt als Reichsoberhaupt ein Kaiser der Deutschen"? — Nicht angenommen.

Soll es nach Schellers eventuellem Vorschlag heißen: „Die Würde eines Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten als Kaiser angetragen"? — Nicht angenommen.

Soll es mit Deiters heißen: „Die Benennung des Reichsoberhauptes ist Kaiser der Deutschen"? — Nicht angenommen.

Soll es nach dem Antrag der Vorkommission heißen: „Das Reichsoberhaupt führt den Titel Kaiser der Deutschen"? — Angenommen. Dafür: v. Soiron, Dahlmann, Beseler, Ahrens, Deiters, Hergenhahn, Mittermaier, Gülich, v. Gagern, Briegleb, Droysen; 11. Dagegen: Zell, Reh, Welcker, Schüler, Jürgens; 5.

Es wurde von Mittermaier gewünscht, daß wir über das Materielle der Art, wie der Kaiser zu bestellen, beraten und eine Meinung zu erzielen suchen mögen. Gülich stimmt dem bei und schlägt vor:

„Der Kaiser wird in gemeinschaftlicher Sitzung des Staatenhauses und des Volkshauses gewählt; absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich".

Scheller: Wir haben diese Dinge schon vielfach beraten und nichts zu Ende gebracht. Wir versäumen nur Zeit, wenn wir von neuem darauf eingehen. Er wünsche, daß wir sofort weitergehen. Zell: Auch er meine dies und schlage vor, daß wir zwei leere Paragraphen dazwischen schieben, wo sich dann die Minoritäten anschließen können. Jürgens: Er müsse sich gegen die Vorschläge von Gülich im Interesse der Geschäftsbehandlung erklären.

Soll aus dem Satz über den Titel ein besonderer Satz gebildet werden (nach Waitz' Antrag)? — Angenommen.

Gülich wünscht sich seinen Antrag vorbehalten. Ein Vorbehalt, gegen den sich Scheller und andere ausdrücklich verwahren, weil sonst notwendig noch einmal diskutiert werden muß. Was Zell wünscht, ergänzt sich durch die verschiedenen Minoritätserachten. v. Soiron: Es sind ja alle Vorbehalte rein überflüssig, denn wenn sich die Minoritäten vor der Einbringung zur Majorität [vereinen], so ist sie Majorität. Die Minoritätserachten werden, da wir § 1 und 2 definitiv haben, lauten: 2a, 2b usw. Waitz: Er stimme damit ganz, denn jeder Schein einer Täuschung schwinde dadurch. Übrigens sollten wir gar nicht mehr nach Majorität suchen, deren wir keine weitere reelle mehr erhalten werden. Ahrens: Allerdings, ein Vorbehalt darf nicht mehr gemacht werden, aber wir müssen doch noch eine Majorität suchen und werden

sie finden, nämlich daß der Kaiser wählbar ist, denn dafür werden auch die mit der republikanischen Spitze stimmen.

Es wird zu § 2 übergegangen. Scheller wünscht, daß das „wenigstens“ stehen bleiben möge, wenn man der Ansicht ist, die in diesem Sinn entschieden habe. Materiell sei er dagegen. Zell wünscht das dritte Alinea vorangesetzt und dann hinzugefügt:

„Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung, und hat derselbe wenigstens während der Sitzungen des Reichstages dort Residenz zu halten“.

1. Es wird über diesen Antrag Zells abgestimmt und derselbe verworfen.
2. Soll das erste Alinea mit „wenigstens“ angenommen werden? — Nicht angenommen.

Es schien nun der Satz einen schiefen Sinn zu geben, als ob der Kaiser zu anderer Zeit anderswo residieren könne. Briegleb stellt so nun: „hat wenigstens während . . . seine Residenz“. Scheller: Er wünsche seinerseits, daß der Kaiser nur während der Sitzungszeit in der Residenz wohne; aber der Ausdruck stimmt nicht mit der Meinung des Ausschusses. Zell: Er wünscht nicht, daß wir einen König von Preußen haben, der einige Wochen Kaiser ist; das Reich soll vorausgehen, es soll der Kaiser vor allem dem Reich gehören, und so auch dementsprechend seine Residenz nehmen. Er wünsche das dritte Alinea voran und dann: „der Kaiser hat seine Residenz am Sitz der Reichsregierung“. Hergenhahn: Ihm scheine sachlich Zell recht zu haben, er wünsche nur, daß damit nicht zu eng die Befugnis des Kaisers beschränkt [werde]. Er schlage vor:

„Die Residenz des Kaisers ist am Sitz der Regierung; wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residieren“.

Reh: Er schlage vor:

„Der Kaiser muß am Sitz der Reichsregierung regelmäßig [sein] und wenigstens während der Dauer des Reichstages bleibend residieren“.

1. Soll es mit Hergenhahn heißen: „Die Residenz des Kaisers ist am Sitz der Reichsregierung; wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residieren“? — Angenommen.

Alinea 2: „So oft usw.“ — angenommen.

Alinea 3: „die Bestimmungen“ — angenommen.

§ 3. Reh wünscht statt „Zivilliste“: „Gehalt“; zieht seinen Antrag, da derselbe schon früher verworfen, zurück. Der Paragraph wird angenommen.

Art. II § 4 — angenommen.

§ 5 — angenommen.

§ 6. Beseler bemerkt, daß nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse der frühere § 6 an späterer Stelle aufgenommen ist. Der Paragraph wird — angenommen.

§ 7. Waitz wünscht: „der Kaiser übt das Recht des Krieges und des Friedens aus“, denn es steht der Reichsgewalt zu, und der Kaiser übt es aus.

Jedenfalls darf hier kein Ausdruck der Kompetenz stehen, sondern es muß ein aktiver sein. Und „erklärt Krieg und schließt Frieden“ würde jedenfalls besser erscheinen als das jetzt formulierte.

1. Soll es wie früher beschlossen heißen: „erklärt Krieg und schließt Frieden“? — Angenommen.

§ 8 — angenommen.

§ 9. Briegleb hält die Fassung für inkorrekt. Scheller wünscht das Komma hinter „und“ gesetzt. Die Versetzung des Kommas wird nicht angenommen. Somit ist der Paragraph — angenommen.

§ 10 ist zugekommen; er fand keinerlei Widerspruch, schien nur materiell bei Gelegenheit des Reichstages erledigt. Er wurde — angenommen.

§ 11. Scheller wünscht die drei Sätze in einen verwandelt, um das „Er“ zu vermeiden; wird abgelehnt. Der Paragraph — angenommen.

§ 12. Beseler erläutert, daß wegen der in ( ) gestellten Abolition man sich in Widerspruch mit der Amnestie zu befinden scheine. Mittermaier: Wir haben soviel darüber gesprochen, daß wir die Abolition nicht gestatten wollen, und soweit die Amnestie dahin gehört, auch diese nicht. *[1] Scheller schließt sich dieser Ansicht an, hinsichtlich der Fassung beantragt er zu sagen: „In den zur Zuständigkeit des Reichstags gehörenden Strafsachen“ usw.; ferner nach „Amnestie“ einen Punkt zu setzen und einen neuen Satz mit „Eine bereits eingeleitete“ usw. zu beginnen. Die von Scheller beantragte Abänderung der Fassung: „In den zur Zuständigkeit des Reichstags“ usw. wird nicht angenommen. Beseler trägt darauf an: „Eine bereits eingeleitete Untersuchung usw.“ wegzulassen. Der weitere Antrag von Scheller wird verworfen. Scheller bemerkt, der Satz: „Eine bereits eingeleitete Untersuchung“ usw. sei von einer großen Majorität bei der früheren Diskussion angenommen worden, er könne also jetzt nicht abgeworfen werden, zumal da die Versammlung nicht so vollzählig sei als in der Sitzung, wo jener Satz angenommen worden sei. Beseler bemerkt, daß es allerdings die Absicht der Subkommission gewesen sei, den fraglichen Satz wegzulassen. Wenn aber deshalb Bedenken erhoben würden, habe er nichts dagegen, ihn beizubehalten. Briegleb hält den Satz für überflüssig, indem der Kaiser das Recht, eine Untersuchung niederzuschlagen, nicht habe, wenn es ihm nicht beigelegt sei. Waitz ist der Meinung, daß die Fragstellung, ob der Satz so, wie Scheller beantragt, aufzunehmen sei, nicht richtig gewesen. Die Frage hätte sein müssen: Ob der frühere Beschluß, den Satz aufzunehmen, aufgehoben werden solle. Scheller hält es für notwendig, daß ausdrücklich bestimmt werde, daß der Kaiser das fragliche Recht nicht habe. Mittermaier kommt auf den Begriff der Amnestie zurück und hält es gleichfalls für notwendig, daß der Kaiser das Recht der Amnestierung nicht soweit habe, als darin eine Niederschlagung einer bereits eingeleiteten Untersuchung liege. Er trägt darauf an, noch hinzuzufügen:

[1] Von * bis * von Hergenhahns Hand.

„Das Verbot einer Untersuchung oder die Niederschlagung einer bereits eingeleiteten Untersuchung kann nur durch ein Reichsgesetz erfolgen".

Beseler schließt sich der Ansicht an, daß der Satz stehen bleibe.*

Soll also der Satz in ( ) umgestoßen werden? — Nicht umgestoßen werden.

Briegleb schlägt [vor], um Abolition und Amnestie scharf zu unterscheiden:

„Einzelne bereits eingeleitete Untersuchungen können nur auf Grund eines Reichsgesetzes niedergeschlagen werden".

Scheller: Um auch die Amnestie zu beschränken, schlage er vor, das Wort „einzelne" fortzulassen; denn er wolle nicht, daß [ein] Verbrechen gleichsam als nicht geschehen betrachtet werde. Zell bemerkt, daß bei Brieglebs Fassung noch außen bleibe, daß die noch nicht eingeleitete Untersuchung aboliert werden könne. Er schlage vor:

„Einzelne Straffälle können nur auf Grund eines Reichsgesetzes beseitigt werden".

Beseler: Beschlossen wurde, daß der Kaiser das Recht der Amnestie übe, aber nicht das Recht, die Untersuchungen niederzuschlagen, haben sollte. Jenes Recht der Amnestie aber scheint sich doch nicht bloß auf einzelne abgeurteilte Straffälle [zu] beziehen, sondern auf den ganzen Komplex von Strafsachen. Darum scheine ihm Brieglebs Ansicht richtig und ausreichend redigiert. Reh: Ihm scheine dieser Paragraph nicht glücklich stilisiert, denn Amnestie ist in diesem Zusammenhang nur Niederschlagung einer begonnenen Untersuchung oder gänzliches Verbot, zu untersuchen. Er schlage vor:

„Die Einleitung sowie die Fortsetzung einer Untersuchung kann er nur auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes niederschlagen".

Zell emendiert seinen Antrag dahin:

„Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen".

v. Soiron: Wie wichtig es sei, daß dem Regenten das Recht der Amnestie zustehe, zeigt das jetzige Beispiel Preußens, wo viel wert wäre, es könnte und wollte der König die Untersuchung gegen die beim Rumpfparlament Beteiligten niederschlagen. Waitz erinnert daran, daß wir uns hier obenein auf so engem Gebiet des Strafrechtes bewegen, daß eine Amnestie gar wenig zu besagen haben könnte. Scheller: Jede Amnestie ist Eingriff in die Gerechtigkeit, und gerade bei jener geringen Zahl Strafsachen, meist Hochverrat, ist es höchst wichtig, daß Amnestie nicht leichtfertig oder aus Furcht erteilt werde. Er schlage vor:

„Bereits eingeleitete Untersuchungen kann er nur auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes niederschlagen".

Es wird abgestimmt:

1. Soll es heißen mit Zell (mit dem sich Reh vereint): „Das Verbot der Einleitung oder der Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen"? — Angenommen.

Das zweite Alinea. Waitz wünscht den Ausdruck „Landesminister“ zu verändern in „von Ministern der Einzelstaaten“. Der Antrag von Waitz wird verworfen.

§ 13 — angenommen.

§ 14 — angenommen.

Waitz erinnert, daß die Ernennung der Reichsbeamten hier erwähnt werden müsse, und zwar ausdrücklich, weil wir von Gesandten und Konsuln ausdrücklich gesprochen haben. Beseler: Es könne doch das kein Grund sein; da es Sache der Exekutive ist, die Beamten zu ernennen, und die der verantwortlichen Minister bereits erwähnt [sei]. Die Sache wurde damit abgetan.

§ 15 — angenommen. Nur Briegleb wünscht, daß statt Verfassung „Reichsverfassung“ gesagt werde. — Angenommen.

Scheller: Er habe eine Menge Einzelheiten notiert, die hier nicht erledigt seien, es seien dieselben Bedenken, über die schon früher verhandelt sei. Damit schien die Sache auch beendet.

Der Reichsrat. § 1. Deiters wünscht, daß der Anfang von § 2 vorausgehe oder lieber noch nach dem Wortlaut des Augsburger Hofes. Dahlmann: Es komme im § 2 eben vor, was not, und bis zum zweiten Paragraphen zu warten, sei der menschlichen Natur nicht zu viel zugemutet.

Soll es also heißen: „Dem Kaiser steht ein Reichsrat zur Seite“? — Nicht angenommen.

Alinea 1 war damit — angenommen.

Alinea 2 — angenommen.

Alinea 3 — angenommen.

§ 2. Statt „er“ wird beliebt „derselbe“. Waitz findet „tritt zusammen“ nicht gut, denn es komme darauf an, die Kontinuität der Sitzungen zu bezeichnen. Er schlägt vor:

„ist beständig versammelt“. Andere schlagen vor: „hält seine Versammlungen“. — Letzteres angenommen.

Gegen die §§ 3, 4, 5, 6 war kein weiterer Anstand, und sie wurden — angenommen.

Die Verhandlungen über die „Gewähr der Reichsverfassung“

Zuerst wurde[1] ein Berichterstatter für den Entwurf Reichsoberhaupt und Reichsrat gewählt. Wigard erklärt zu Protokoll, daß er sich der Wahl enthalte, ebenso Schreiner. Es wurde Beseler gewählt.

Sodann wurde zum Entwurf „Gewähr der Reichsverfassung“ übergegangen[2].

§ 1. Wigard fordert, daß seine Proteste in betreff des Kaisers zu Protokoll genommen werden, indem er die Beschlußfassung nicht anerkennen könne. Scheller: Er sei sachlich einverstanden, finde aber die Formel „ausnahms-

[1] In der 124. Sitzung d. 29. Dezember (wohl nachmittags) 1848.

[2] Anlage 6a.

weise ohne Berufung" nicht praktisch genau, es würde besser sein, etwa den 14. Tag zu bestimmen oder sonst etwas Genaueres zu signalisieren. Also schlage er vor:

„den vierzehnten Tag nach Ableben des Kaisers, den Tag des Ablebens miteingerechnet".

Dahlmann meint, daß ausreichend Genaues in dem Entwurf stehe. Briegleb: Er schlage vor, statt „ausnahmsweise" zu sagen:

„in diesem Fall ohne Berufung".

Deiters: Er wünsche, daß die Berufung durch den Präsidenten der letzten Versammlung geschehe. Gülich: Es sei in den gebrauchten Ausdrücken die Voraussetzung der Erblichkeit, und die Fassung müsse so werden, daß der neutrale Charakter bleibe. Für den Fall, daß wir Wahlkaiser auf bestimmte Perioden haben, wird gewiß zur Zeit des Wechsels das Parlament beieinander bleiben. Übrigens wird, wenn diese Sache in der Nationalversammlung vorkommt, die Frage über das Kaisertum entschieden sein, und sich dann die Sache leicht erledigen. Zell glaubt alle Schwierigkeiten mit folgender Fassung zu umfassen:

„Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag binnen vierzehn Tagen ohne Berufung in der Art zusammen, wie er das letztemal zusammengewesen ist".

Dahlmann: Er möchte zu erwägen geben, ob bei dieser Lage der Dinge nicht besser wäre, diese ganze andere Hälfte des ersten Alinea fortzulassen. Scheller: Er glaube, man müsse hier eine Bestimmung aufnehmen, die möglichst alle Fälle umfaßt, wenn auch nur darum, damit diese Frage nicht übersehen wird. Reh schlägt vor:

„Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag ohne Berufung in der Art zusammen, wie er das letztemal versammelt gewesen ist. Vor dem versammelten Reichstage leistet der Kaiser beim Antritt seiner Regierung einen Eid auf die Reichsverfassung.

Die Eidesformel lautet usw.".

Waitz schließt sich dem an, auch darum, weil der erste Reichstag einer neuen Regierung gewiß mehr zu tun haben werde, als nur den Eid anhören.

Es wird zunächst über die Fragestellung gesprochen, dann abgestimmt:

1. Soll es nach dem Antrage von Reh heißen: „Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag ohne Berufung in der Art zusammen, wie er das letztemal versammelt gewesen ist. Vor dem versammelten Reichstag leistet der Kaiser beim Antritt seiner Regierung einen Eid auf die Reichsverfassung"? — Angenommen.

Damit waren die weiteren Fragen erledigt. Schreiner erklärt zu Protokoll, daß er sich bei diesem, aber auch nur bei diesem, Paragraphen der Abstimmung enthalten aus den angeführten Gründen.

2. Soll noch hinzugefügt werden: „den vierzehnten Tag nach dem Regierungswechsel, den Tag des Regierungswechsels miteingerechnet"? — Man stimmte hierüber nicht ab.

3. Soll es heißen: „tritt der Reichstag, falls er nicht versammelt ist, ohne Berufung usw.“? — Angenommen.

In der Eidesformel will Mittermaier, um vollständig zu sein:

„und alle verfassungsmäßigen neuen obliegenden Pflichten zu erfüllen“.

Waitz wünscht, daß die Worte: „und sie gewissenhaft zu vollziehen“ fortgelassen werden. Zugleich würde er dann beide Sätze umkehren. Scheller: Er glaube nicht, daß wir ausreichen mit dem Schirmen und Aufrechterhalten; da kann denn ein ganz liederlicher Kaiser schlecht genug regieren; er soll treulich sorgen, daß es besser werde:

„und die mir dadurch auferlegten Pflichten getreulich zu erfüllen“.

Waitz: Die Verfassung legt dem Kaiser keine Pflicht auf, etwa ein guter Feldherr oder Administrator zu sein, moralische Eigenschaften kann man nicht beschwören, und darauf läuft hinaus, was Scheller will. Der Kaiser hat keine weitere juridische Verpflichtung, als die Verfassung zu erhalten und Reich und Volksrecht zu erhalten. Scheller schlägt eventuell vor, bloß zu sagen:

„Ich schwöre, die Reichsverfassung aufrechtzuerhalten“.

Es wird abgestimmt:

1. Soll das Ende des Eides lauten: „und die mir dadurch auferlegten Pflichten getreulich zu erfüllen“? — Verworfen.
2. Soll die Eidesformel lauten, wie sie vorgeschlagen ist? — Angenommen, 10 gegen 5; 2 stimmten nicht mit.

Wigard schlägt vor, hier einen Paragraphen folgen zu lassen:

„Jeder Reichsbeamte hat beim Antritt seines Amtes gleichfalls einen Eid auf die Verfassung zu leisten“.

Er sei überhaupt gegen die Eide, aber wenn sie einmal für den Kaiser eingeführt sind, so scheint es doppelt notwendig, daß die verantwortlichen Beamten den Schwur leisten. Beseler: In der Vorkommission ist dies zur Sprache gekommen; man hat es nicht nötig gehalten, teils weil man weiß, [daß] jeder Reichsbeamte zuvor schon Landesbeamter gewesen sei, und somit auf die Reichsverfassung auch geschworen haben werde, teils weil es in die Dienstpragmatik gehört, teils endlich, weil die Eide je nach ihrem Dienst besondere Form haben werden. Scheller: Auch er meine, daß dies in die Dienstpragmatik gehöre. Wigard: Gerade als Gewährmittel der Verfassung gehört der Beamteneid hierher und in die Pragmatik etwa nur die Eidesformel, und so wird es denn auch in allen Verfassungen gehalten. Dahlmann: Er habe nichts gegen Wigards Antrag, wie er denn selbst in der Vorkommission solche Vorschläge gemacht habe. Es scheine ihm nur schwierig, wie weit hinab die Reichsbeamten den Eid leisten sollen.

Soll der Satz Wigards s. r. aufgenommen werden? — Angenommen.

Soll hinzugefügt werden: „das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik“? — Angenommen.

Deiters: Er vermisse zweierlei: 1. daß vor Ableistung des Eides der Kaiser keine Regierungshandlung vornehmen dürfe; 2. da muß denn feststehen, wer in der Zwischenzeit die Regierung führen soll: Es muß eine Anordnung über das Provisorium gemacht werden. Beseler: Auch hierüber

sei viel in der Vorkommission verhandelt. Aber man habe sich überzeugt, daß, ehe man die Art des Kaisertums kennt, hierüber nichts bestimmt werden kann. Ebendarum ist ja auch die Lehre von der Regentschaft ganz fortgelassen. Waitz: Die Regentschaft ist hier durchaus nicht zu erledigen, solange wir nicht wissen, wie sich das Oberhaupt fortpflanzt, „ein Ausdruck, den ich früher schon gebraucht habe". Im übrigen sei er nicht mit Beseler einverstanden; er glaube nicht, daß ein Regent handeln könne, ehe er geschworen, und daß wir bis dahin den Ministern die Befugnis, zu handeln, übertragen müssen. Er wünscht, daß wir hier ausdrücklich aussprechen:

„Der Kaiser kann, bis er den Eid geleistet, keine Regierungshandlung vornehmen".

Dahlmann: Er begreife Waitz' Meinung nicht, man könne doch ein Reich nicht 14 Tage ohne Regierung lassen. Wenn wir Wahl erhalten, werden wir gewiß für das Nötige sorgen. Wenn Erblichkeit, so wird sich bei uns wie in anderen großen Ländern die Sache selbst machen. Scheller: Glaubt man einmal, daß die Verfassung nicht ohne Eid gesichert genug ist, so kann er auch nicht handeln, ehe er den Eid geleistet. Er schlage vor:

„Von dem Eintritt des Regierungswechsels bis zur Eidesleistung des neuen Kaisers tritt das gesamte Reichsministerium als Reichsregentschaft ein, wenn eine solche nicht bereits bestellt worden ist".

Beseler: Gerade diese Fassung erinnere ihn an einen allgemeinen Satz: Gewiß ist in solchem Interregnum eher zu fürchten, daß die Einzelstaaten die Reichsgewalt mindern wollen, als daß ein ungeschworener Kaiser zu weit eingreift. Gülich erinnert da an Hannover, und Wigard wundert sich, daß Dahlmann daran gar nicht gedacht habe. Worauf Dahlmann bemerkt, daß die Sache da doch anders war, indem dort die Stände versammelt waren und doch nicht taten, was die Verfassung forderte. Jedenfalls werde er gern größere Sicherung suchen, aber es gibt deren nicht. Zumal aber können wir nichts hier machen, bevor das Kaisertum näher bestimmt ist, und es würde weitere Besprechung nur die Zeit vergeuden.

Es wird abgestimmt:

1. Soll hinzugefügt werden: „Bis zur Ableistung des Eides darf der Kaiser keine Regierungshandlung vornehmen"? — Angenommen, 9 gegen 7.
2. Soll der Vorschlag Schellers, Reichsregentschaft betreffend, angenommen werden? — Verworfen.

Jürgens: Er habe nur für 1 gestimmt, in der Meinung, daß im Sinn von 2 etwas aufgenommen werden würde. Es wird notwendig sein, in den Motiven darauf hinzuweisen, daß hier eine Lücke in unserem Entwurf ist. Scheller: Da ist aber eine ungeheure Lücke, ein Interregnum und völlige Anarchie. Wir müssen sie entweder ausfüllen durch einen bestimmten Vorschlag oder die Abstimmung ad 1 aufheben. Gülich: Er trage ausdrücklich darauf an, daß ein Abschnitt von der Regentschaft vorbehalten werde, der, nachdem die Kaiserfrage in der Nationalversammlung entschieden ist, gearbeitet und vorgelegt werde.

1. Sollen wir uns begnügen, in den Motiven auf diese Lücke aufmerksam zu machen, und deren Ausfüllung vorzubehalten? —

Es wird über die Fragestellung gesprochen, ob diese oder [eine] andere Frage vorausgehen solle. Der Vorschlag der Motive wurde angenommen.

2. Soll nach Gülichs Vorschlag in den Motiven ein Abschnitt über die Regentschaft vorbehalten werden? —

Waitz meint, daß das durch die Abstimmung erledigt ist, und diese Ansicht wird angenommen, und damit Gülichs Antrag überseitigt.

Zu § 2. Waitz: Er finde nicht angemessen, daß in jedem Winkel Deutschlands die Reichsverfassung mitbeschworen werde, es widerstrebe seinem Gefühl. Scheller: Er trete der Ansicht bei, er wünsche den Eid auf die Reichsverfassung auf bestimmte Fälle beschränkt. Reh: Er wünsche, daß der Paragraph dem Sinne nach festgehalten werde, er lege einiges Gewicht darauf, daß man überall in Deutschland an das Reich lebendig erinnert werde, zumal da wir alle deutschen Truppen in diesem Sinn verpflichten werden. Wigard: So sehr er allem Eide abgeneigt ist, finde er doch, wenn man ihn einmal läßt, in demselben ein Band mehr für alle Deutschen.

Soll § 2 dem Inhalt nach wegfallen? — Wird nicht beliebt.

Soll es heißen statt: „hinzugefügt": „vorausgesetzt" s. o.? — Angenommen.

Es wird[1] in der Beratung der Gewähr der Verfassung fortgefahren.

§ 3. Ahrens beantragt die Streichung dieses Paragraphen aus allgemeinen und praktischen Gründen. Es gebe keine beste Verfassung, es muß in Sache der Verfassung der Entwicklung freier Raum gegeben werden. Man könnte einwenden, daß ähnlich in Nordamerika die republikanische Form gewährleistet sei. Aber die Sache sei dort doch wesentlich anders, und warum sollten wir nutzloserweise eine Beschränkung aufnehmen? Sodann praktische Gründe: Ein Kaiser, vielleicht ein erblicher Kaiser, wird beschlossen werden, und dann ist die notwendige Folge das Aufgehen der einzelnen Staaten, und gerade die Erbmonarchisten müssen sich die Möglichkeit offenhalten, daß sich die einzelnen Staaten umwandeln, denn die Strömung nach der Einheit ist in Deutschland jetzt groß. Und das ist das Gesunde in unserer Geschichte, dies soll man nicht unpraktisch durch § 3 hindern wollen. Zell: Auch er wünsche die Entwicklungsfähigkeit und daß nicht derselben durch die Verfassung ein Riegel vorgeschoben werde. Aber dies darf nur für den ganzen Bundesstaat gelten. In den einzelnen Staaten muß die Selbstbestimmung soweit gebrochen sein, daß nicht etwa zufällige Majoritäten sie plötzlich ändern. Die große Gefahr, daß Winkelrepubliken entstehen, die die Existenz des Bundes bedrohen, muß gemieden werden, wenn er auch nicht so weit wie der Paragraph gehe, die monarchische Form ausdrücklich garantieren zu wollen. Aber es darf nichts ohne Mitwirkung des Reichs geschehen. Er schlage vor:

„Eine Änderung der Regierungsform in den einzelnen Staaten kann nur mit Einwilligung der Reichsgewalt eintreten. Diese Einwilligung muß

[1] In der 125. Sitzung d. 30. Dezember.

unter den für Abänderung in der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen erfolgen".

„Mit Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt des Reichs": Ahrens. Welcker wünscht den Anfang so geändert:

„Die den Reichsgesetzen entsprechende konstitutionelle und monarchische Regierungsform usw.".

Es scheine ihm der an sich richtige Grund von Ahrens zu viel und darum nichts zu beweisen. Er gebe zu, daß sich alle Verfassungen entwickelt haben, aber was tut man, indem man eine Verfassung aufstellt und beschwört? Man schiebt den Riegel der Willkür, der allzuschnellen, allzuleichten Veränderung vor. Man sagt, daß wir unter den gegebenen Verhältnissen die und die Bestimmung notwendig halten; aber man will damit nicht vermeinen, daß irgendein Papier den Fortschritt hemme und die Jahrhunderte bestimme, aber man hat das eine Prinzip der Gesellschaft, die Ruhe, garantiert. Ganz in ähnlicher Weise haben wir den Bürgern die Grundrechte garantiert. Und nun fragt sich, ob nicht die Form der Regierung auch Schutz und Gewähr von seiten der Gesamtverfassung fordere. Wir haben hier nicht zu sprechen, ob die konstitutionelle Form an sich das Ideale ist, aber wir haben unsere ganze Reichskonstruktion von diesem Gesichtspunkte aus gemacht, und sie würde zusammenstürzen ohne die Festhaltung der inneren Analogie. Erinnere man sich, wie das kleine Neufchâtel mit seinem Monarchismus stets Unfrieden in die Schweiz gebracht hat. Daher mit Recht die Garantie in Nordamerika, in der Schweiz. Und darum wünsche er, daß auch das Reich so garantiere. Denn keineswegs meine er, daß etwa ein großer Monarch an der Spitze Deutschlands durch ein großes Raubsystem die Einzelstaaten verschlinge. Mittermaier: Auch er sei für die Analogie des Ganzen und der Teile, ja er halte dafür, daß nur so die Leistungen gegenseitig möglich sind. Aber zugleich wünsche er, daß der Strom der Entwicklung nicht gehemmt werde. Aber es wäre Gefahr, wenn selbst die irregeleitete Meinung Entscheidendes im Einzelstaate machen könne. Und so stimme er ganz mit Zell. Er findet in diesem Paragraphen das „gewährleistet" sehr bedenklich, und auch in Amerika ist es nicht so gemeint. Denn den Untertanen es gewährleisten, ist nicht nötig, sie wollen es gar [nicht], und gewährleisten im Interesse des Ganzen ist besser in Zells Antrag ausgesprochen. Dahlmann: Die Subkommission hat gerade diesen Paragraphen sehr sorgsam erwogen, sowohl in betreff dessen, was er Notwendiges und was er Bedenkliches enthält, und hielt es nötig, ihn in seiner ganzen Schroffheit hinzustellen, damit die wichtige Sache hier ernstlich zur Sprache komme. Gegen Ahrens müsse er sich entscheiden, nicht weil er die Republik nicht möge, denn er kenne deren Wert zu gut, ja, stehe ihrem Wesen selbst zu nah, sondern weil er das Aufgehen der Einzelstaaten in das Ganze nicht so dringend sehe; das wird man durchaus der Entwicklung überlassen müssen, und niemand kann diese voraussagen, zumal da die auswärtigen Verhältnisse stark einwirken werden. Dem Antrag Zells könne er sich mehr zuneigen, indem dieser Paragraph nicht gegen die Republik gemeint sei, sondern für die Sicherstellung der einmal eingewohnten

monarchischen Form, und um uns sicherzustellen gegen die republikanische Überrumpelung, die alles auf das tiefste erschüttern würde. Denn ein Hauptgrundsatz wird für uns bleiben, daß, was dem Ganzen zusteht, den Teilen nicht gestattet werden darf, einseitig zu tun. Dennoch glaube er, daß der Paragraph so gut und richtig sei, indem er die konstitutionelle monarchische Regierungsform als das allgemeine und durchgehende System des Reiches und seiner Glieder festhalte. Reh: Dem Paragraphen liegt der Gedanke zugrunde, daß die Gesamtverfassung [der] der einzelnen [Staaten] analog sei. Es gilt als Gewähr des Ganzen, daß die Teile ihm analog seien. Da müßte also wenigstens die konstitutionelle Monarchie, wie Welcker will, ausgesprochen sein. Aber er sei mit dem Gedanken nicht einverstanden. Daß sich republikanische Verfassung mit dem Ganzen verbinden lasse, beweisen die vier Städte. Freilich glaube er gern, daß ein bedeutendes Weitergehen der Republik auch das Ganze modifizieren würde, aber das wäre denn der natürliche Gang der Entwicklung, und diese dürfen wir nicht hindern wollen. Er sei für Streichung. Wigard: Er finde nicht, daß dieser Paragraph hierher gehört. Überdies scheint ihm derselbe auf falscher Voraussetzung zu beruhen, denn wo ist die monarchische Form für das Reich begründet? Wenn Wahlkaiser gemacht werde, ist da der Titel schon genug zur Monarchie? Wir erhalten nichts als eine aristokratisch-republikanische Form. Da liegt also in diesem Paragraphen eine große Inkonsequenz, denn es müßte dann auch in den Einzelstaaten ein Wahlregiment eintreten. Wenn man aber einen Erbkaiser hat, so müßten die anderen Fürsten schon wegen der Zivilliste fallen, denn das deutsche Volk kann nicht so viel Fürsten bezahlen, kann und will es nicht, und daran wird das ganze Reichsprojekt scheitern. Dann aber ist dies Bestimmen der Einzelstaaten durch das Reich ein reines Zentralisieren, er aber sei rein föderativ, er wolle, daß sich alle Staaten selbst bestimmen, und würde den Tag beklagen, wo man in solchem Sinn eine Einheit gründete. Waitz: Man wisse, daß er nicht immer, aber in diesem Punkte mit Wigard übereinstimme, und daß er nur ein föderativ-monarchisches Reich wolle. So sei er denn mit diesem Paragraphen nicht einverstanden, denn er könne nicht zugeben, daß der Bundesstaat wirklich monarchisch sei oder sein dürfe. Hier wie § 1 wird die Subkommission von der Präsumtion der Erblichkeit ausgegangen sein. Wir müssen von den Einzelstaaten ausgehen, müssen das da Bestehende ergreifen, und von da aus zu einer Bundesverfassung zu gelangen suchen, die der monarchischen Verfassung der Einzelstaaten entspricht. So komme er im wesentlichen zu der Fassung von Zell. Aber mit Wigard meinen, daß etwa das Ganze beharren könnte, während sich die Einzelstaaten ad libitum ändern, davon sei er weit entfernt, es wäre sonst unsere Bundesverfassung ein bloßes Gehäute, das wir allen Einzelnen tot überhängen. Er schlage vor mit Deiters:

„Die bestehenden Verfassungen der Einzelstaaten werden gewährleistet. Änderungen der Regierungsform können nicht ohne Einwilligung der Reichsgewalt erfolgen, welche in den für Abänderung der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen zu erteilen ist".

Mehrere äußerten beiläufig ihre Bedenken gegen diese viel zu weite Fassung,

schon die bestehenden ersten Kammern machen dies unmöglich. Briegleb: Wir handeln von der Gewähr der Reichsverfassung, da sind wohl Änderungen des Gesamtsystems der Einzelstaaten wichtig, aber von Gewährleistung der Einzelverfassungen, ja auch nur des Bestandes der Einzelstaaten kann hier in keiner Weise die Rede sein. Und nun finde er zwischen dem Zellschen Vorschlag und diesem Paragraphen hier keinen sachlichen Unterschied; aber er würde es vorziehen, ⟨auszusprechen,⟩ daß man geradezu ausspricht, daß Deutschland ein monarchischer Staat sei und selbst eine Wahlmonarchie ist immer noch eine Monarchie. Deshalb würde er die ursprüngliche Fassung vorziehen. Beseler: Es sind hier zwei materielle Punkte zu berücksichtigen und außerdem eine formelle Bestimmung. Diese ist, daß das hier Bezeichnete in die Grundrechte gehört, aber jedenfalls hat dies auch hier seine Stelle, da gewiß niemand den Zusammenhang zwischen der Verfassung des Reichs und der Staaten leugnen wird. Materiell sind hier zwei Fragen, einmal die über das Verhältnis der Einzelstaaten zum Reich, und da stimme er ganz mit Zell. Die Teile müssen sich dem Ganzen unterordnen. Das zweite ist die Frage zwischen Republik und Monarchie, und das sei ihm nur eine Zeitfrage, und was die weitere Entwicklung bringt, wird auch seinen Weg in die Reichsverfassung finden. Praktisch liegt ihm hier daran, daß, wenn im Reich und in den größeren Staaten nach dem Willen des Volkes die Monarchie besteht, wir verpflichtet sind, für die Ruhe des Ganzen in den kleinen Territorien dem Unfug zu wehren. Das Volk will Freiheit, aber auch Ordnung, und dies Ganze ist wesentlich eine Ordnungsfrage, und eine Anarchie in Altenburg oder Hohenzollern darf nicht das Ganze beunruhigen wollen. Diese kleinen Territorien mögen sich gewöhnen, [sich] dem großen Ganzen unterzuordnen. So wünsche er, daß man hier blank und klar ⟨ausspreche, daß man⟩ die konstitutionell-monarchische Form ausspreche, und wer nicht den Mut hat, dies zu tun, der kann im wesentlichen dasselbe in dem Antrag von Zell finden. Jürgens: Er stimme im ganzen mit Waitz. Freilich das atomistische Streben der Einzelstaaten muß das Ganze nicht gefährden wollen, und da soll man nicht jüngferlich vorgehen wollen. Scheller: Er wünsche Streichung von § 3. Er halte ihn prinzipienwidrig, nicht nötig, unnütz. Prinzip ist, daß man die Einzelstaaten nur insoweit einschränke, als es zur Freiheit und Kraft des Ganzen nötig ist (s. § 6 des Reichs). Zu dieser Selbständigkeit der Einzelstaaten gehört, daß sie sich politisch entwickeln dürfen, und das würde gehindert, wenn wir ihre Verfassung für ewig fixieren. Findet ein einzelner Staat sich disponiert, Republik zu werden, so darf das Reich ihn nicht hindern wollen. Sodann ist diese Bestimmung des § 3 nicht nötig. Die ganze Verfassungsurkunde bringt es ihrem Inhalt nach mit sich, daß man Umwälzungen in den Einzelstaaten hindern wird, wenn sie die Ruhe des Ganzen gefährden. Endlich ist es unmöglich, denn was heißt die konstitutionell-monarchische Form? Es kann Konstitutionen geben, in denen das Königtum auf das äußerste beschränkt ist, und die ist denn erbärmlicher als die Republik. Man hat also mit jenem Worte etwas Unnützes gesagt. Zell: Auch er halte eine Gewährleistung für unnütz, denn gegen die legale Umänderung bedarf

es keiner Schranke, und die illegale zu hindern, hat das Reich ein Recht. Nicht minder ist die Gewährleistung hemmend, denn wenigstens jetzt beruhen die meisten Verfassungen auf Vereinbarung, und die will er künftig nicht. Es hat der Fürst kein wirkliches Recht, das Volk kann ihn wegjagen und monarchisch genug sein, sich eine andere Dynastie zu suchen. Mit solcher Gewährleistung muß das Reich einen Herzog Karl von Braunschweig aufrechterhalten, und das dürfen wir nicht wollen. Ahrens: Er glaube, daß unsere jetzige Verfassung eine bloße formelle und vorläufige ist, und er wünsche nicht, daß wir zu straff hemmen. Gewiß ist, daß das Staatenhaus jeder Verfassungsänderung endlose Hemmung machen wird. Er hoffe, daß nicht die einzelnen Staaten in ihrer Autonomie, wohl aber, daß ihre Monarchien schwinden werden. Wenn Preußen an die Spitze tritt und die Monarchie sich in Kreise auflöst, so ist der Anfang dazu gemacht, daß die kleinen Fürsten aufhören. Und so wünsche er, daß keine Beschränkungen eintreten. Man hat gesagt, daß dieser Satz aufgestellt sei, um den Wühlereien ein Ende zu machen. Auch er wünsche Ordnung, aber diese ist nicht möglich, solange diese kleinen Staaten bleiben. Wigard: Wenn Beseler meint oder hofft, daß diese Verfassung auf Jahrhunderte dauere oder die monarchische Form erhalten werde, so scheint es ihm zu gehen wie einem Vater, der in sein Kind verliebt ist. Er glaube dies nicht, er denke, daß diese Verfassung nur kurze Zeit dauern wird. Er schöpfe diese Hoffnung aus dem Kulturzustand Deutschlands, wo selbst in die Köpfe der niederen Schicht die Aufklärung gedrungen ist. Er glaube mit Dahlmann an Ideale und namentlich an die Republik, und dahin drängt die Zeit. Man hat sich gewundert, daß man solche Garantien in Amerika und der Schweiz habe; das ist natürlich, denn man will doch nicht in halbbarbarische Zustände zurücksinken. Übrigens erkläre er, daß er zu den Wühlern gehöre und gehören wolle, und nicht zu den Heulern übergehen werde. „Wir werden fortwirken, solange unsere Augen offen sind, um zur Republik zu gelangen". Der § 3 hat in keiner Weise etwas für sich, und wenn Beseler sich darauf beruft, daß die monarchische Form noch immer Wurzeln hat, so leugne er das für große Strecken, und er bekenne ehrlich, daß Wien und Berlin die Monarchie untergraben haben. Und auch in den unteren Schichten ist die Einsicht erwacht, daß mit den Herren von Gottes Gnaden kein Pakt zu schließen ist. v. Soiron: Der Deutsche Bund hat bewiesen, daß selbst eine laxere Form nicht ohne innere Analogie möglich ist, denn nichts hat ihn mehr zerrüttet als der Unterschied der konstitutionellen und absoluten Monarchien. Wir müssen da durch die Reichsverfassung vorbeugen und für eine Gleichmäßigkeit der Regierungsform sorgen. Sagt man, daß damit die Entwicklung gehemmt werde, so ist dies nicht so, denn will einmal die große Mehrzahl die Republik, so wird man auf legalem Wege diesen Paragraphen aufheben, aber früher mag es auch in den Einzelstaaten nicht geschehen, denn sie müssen sich dem Ganzen unterordnen. Zells Weg scheint ein sehr bedenklicher zu sein. Nehme man an, daß überall das suspensive Veto eingeführt werde. Nun erklären sich die Kammern eines Staates für die Republik, zum zweiten, zum dritten Mal, das Veto ist verbraucht, der Beschluß wird Gesetz, es muß

dem Reichstag vorgelegt werden; was nun? Nicht bewilligt, wird dieser Antrag nur bittere Mißstimmung entzünden und weiterpflanzen. Man sieht, daß es unendlich besser gilt, [daß] im voraus die konstitutionell-monarchische Form bestimmt werde. Mögen die Freunde der Republik für dieselbe wühlen und dahin wirken, daß sie auch auf dem Reichstage durchdringt. Aber wer deutsch sein will, darf nicht dem Einzelstaat eine Volkssouveränität zugestehen wollen, die das Ganze immer von neuem in Frage stellt. Deiters schlägt vor, daß man § 3 streiche, dann nach § 4 den Vorschlag Zells folgen lasse. Simon: Er streiche diesen Paragraphen, weil er ihn für gründlich revolutionär halte, denn was kann revolutionärer sein, als der Entwicklung entgegentreten? Es werde auf Deutschland nicht viel Einfluß haben, wenn sich Homburg zur Republik erklärt, und wenn Preußen Republik werden will, so können wir es nicht hindern.

Die Vorkommission ändert ihren Antrag dahin:

„Die konstitutionell-monarchische Regierungsform soll in den deutschen Einzelstaaten, in welchen sie gegenwärtig besteht, gewährleistet sein".

Es wird sodann über die Fragestellung verhandelt.

1. Soll § 3 ganz gestrichen werden? — Nicht angenommen, 7 gegen 12.
2. Soll es heißen: „Die konstitutionell-monarchische Regierungsform soll in den deutschen Einzelstaaten, in welchen sie gegenwärtig besteht, gewährleistet sein"? — Verworfen.
3. Soll es nach Zells Antrag heißen: „Eine Änderung der Regierungsform in den Einzelstaaten kann nur mit Einwilligung der Reichsgewalt geschehen. Diese Einwilligung muß unter den für Abänderungen in der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen erfolgen"? — Angenommen. Dagegen: Ahrens, Detmold, Gülich, Reh, Wigard, Simon, Scheller; 7. Dafür: v. Soiron, Droysen, Briegleb, Dahlmann, Waitz Deiters, Welcker, Zell, Mittermaier, Schreiner, Jürgens; 12.

§ 4 — angenommen.

Soll § 4 dem § 3 vorausgehen? — Angenommen.

§ 5. Zell fordert, daß ad 4 modifiziert werde, denn ihm scheine es notwendig, daß die Zustimmung des Kaisers nicht nötig ist, wenn man ihn wegjagen will. Mittermaier: Er wünsche, daß wir wie andere große Staaten nicht dieselben die Verfassung ändern lassen, die nicht mit diesem großen Mandat gewählt sind, sondern daß dem gewöhnlichen Reichstage nur gleichsam das Gutachten dazu vorgelegt werde und dann eine Wahl ausdrücklich mit diesem Zweck folge. Es liege alles daran, daß man der Verfassung so viel Dauer als möglich gebe, und er wünsche ad 2 dreimalige Abstimmung. Ad 4 müssen wir konsequent sein, und da wir einmal das suspensive Veto haben, so müssen wir es auch hier annehmen und nicht in der Hauptsache dem Kaiser das Recht absoluter Hinderung geben. Ein englischer Publizist sage: Das absolute Veto gleiche den alten geschmiedeten Waffen in den Rüstkammern, die kein Mensch mehr brauchen und benutzen könne. Wigard: Er wünschte hier dasselbe Zahlenverhältnis wie § 16 vom „Reichstag". Er schlage noch einen Zusatz vor: Wir haben die Verfassung in ihren einzelnen

Teilen beraten und wohl mit zu großer Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse; er wünsche, daß etwa nach drei Jahren eine Revision dieser Verfassung einzutreten habe. Beseler: Er wünschte die Veränderung nicht zu sehr erschwert. Eine Revision voraus ankündigen, ist unrichtig, denn man kann sie teils früher notwendig finden, teils gerade dann, wenn sie miteintreten soll und nicht nötig ist, wird sie nur das Gelüst wecken, doch irgend etwas zu finden. Dem Oberhaupt in dieser Sache das Veto zu nehmen, scheint doch zu arg; er begreife nicht, wie der Kaiser sich so allmählich sollte die Kehle zuschnüren lassen. Welcher Fürst wird so etwas annehmen? Und so gut, wie man eine Revolution vom Volk erwarten kann, könnte der Kaiser eine dergleichen auch versuchen. Übrigens würden wir nur in der Konsequenz des Ausschusses bleiben. Gegen Mittermaiers englischen Staatsmann sage er, sehr richtig habe ein belgischer Staatsmann gesagt: Mit dem absoluten Veto sei die Regierung eine Macht, mit dem suspensiven nur zu leicht eine Partei. Übrigens erinnere [er] daran, daß wir sehr viele Dinge in die Verfassung aufgenommen haben, die leichter zu ändern sein müssen: Für Sachen wie Eisenbahn usw. an das Volk durch neue Wahlen appellieren, heißt den Reichsdienst in wirkliche Gefahr bringen. Ahrens: Allerdings sind diese Schwierigkeiten da, er hoffe, daß sich dies auf eine oder andere Weise erledigen wird. Aber die Berufung durch neue Wahlen scheine ihm dringend notwendig. Wigard: Er würde eher diese neuen Wahlen als die erschwerende Zahlenbestimmung von 1 und 3 annehmen. Briegleb: Wenn die belgische Verfassung fordert, daß zu neuer Verfassungsbestimmung neu gewählt wird, so ist bei uns die Sache dadurch sehr anders, daß unser Staatenhaus nicht auflösbar ist. Auch sonst scheine ihm das Hinausschieben zu neuer Wahl bei unseren komplizierten Verhältnissen sehr bedenklich, denn in einem Einheitsstaat ist die Sache gar sehr anders. Reh: Ihm scheine, wenn die drei Gewalten übereinstimmen, so ist die Verfassungsänderung gewiß gut; wenn der Kaiser nicht beistimmt und er hat das absolute Veto, so wird von ihm aus eine Auflösung des Volkshauses erfolgen müssen. Hat er dagegen das suspensive Veto, so reicht dies auf drei Perioden hinaus, und da unser Volkshaus nur auf zwei Jahre gewählt wird, so ist natürlich beim dritten Mal ein neues Haus anwesend. Genug, es erscheine ihm die vorgeschlagene neue Wahl überflüssig, weil sie sich von selbst ergibt. Zell: Er fürchte am meisten vom Staatenhaus, und besonders aus diesem Grunde wünsche er, daß Alinea 1 statt drei Viertel nur zwei Drittel gefordert werde.

Es wird zur Abstimmung geschritten:

1. Soll es mit Ahrens heißen: „Eine Abänderung in der Reichsverfassung kann nur unter folgender Bedingung eintreten: Ist ein Antrag auf Abänderung einer Verfassungsbestimmung von der gesetzgebenden Gewalt genehmigt, so lösen sich die beiden Häuser unmittelbar auf. Es werden nach den Vorschriften der Verfassung ein neues Staatenhaus und ein neues Volkshaus zusammenberufen, welche über den Antrag definitiv entscheiden“? — Verworfen.

2. Soll es ad 1 heißen statt „drei Viertel“: „zwei Drittel“? — Angenommen.
3. Soll zwischen den beiden Abstimmungen ad 2 ein Zwischenraum von wenigstens acht Tagen liegen nach Mittermaiers Antrag? — Angenommen.
4. Ad 4. Soll hinzugefügt werden: „unter den Beschränkungen des Paragraphen, welcher das suspensierte Veto enthält“? — Abgelehnt, 12 gegen 8.
5. Soll nach Wigards Antrag die Verfassung nach drei Jahren einer Revision unterworfen werden? — Abgelehnt.

Wigard fragt an, ob hier nicht eine Bestimmung aufzunehmen sei, daß die Verfassung durch das Volk anzunehmen [sei]. Waitz: Er fände den Gedanken allerdings beachtenswert. Aber dann hätte man auch die Grundrechte so dem Volk vorlegen müssen, und er hätte erwartet, daß dem Vereinbarungsantrag der Rechten dieser Antrag von der Linken entgegengesetzt worden wäre. Wigard stellt ausdrücklich den Antrag, hier einen Paragraphen aufzunehmen:

„Über die Annahme der Verfassung hat das Volk zu entscheiden“. — Verworfen; alle gegen Wigard.

§ 6. Reh: Er würde gern die Meinung gewonnen haben, daß die Grundrechte und gerade diese Paragraphen nicht dürften suspensiert werden können. Das könne er leider nicht, wenn er ernst und nüchtern betrachte, wie die Dinge sind. Aber darum billige er diese Fassung nicht, kraft deren man zu leicht, auch ohne „die näheren Vorschriften“, die wichtigsten Rechte stören werde. Er schlage vor:

„Einem organischen Gesetz bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, daß und wie für den Fall des Krieges oder Aufruhrs die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung, Versammlungs- und Vereinsrecht und ordentlichen Gerichtsstand für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden können“.

Welcker: Es ist darin ausgedrückt, daß bis zur Erlassung des Reichsgesetzes jene Suspensionen nicht sollen eintreten dürfen. Und das ist denn doch sehr bedenklich. Wie, wenn ein Notstand früher eintritt? Not hat kein Gebot, die Regierung muß zur Rettung dies Notmittel brauchen, warum dann die Vorstellung verbreiten, daß die Regierung in formellem Unrecht ist? Er leugne nicht die Gefahren, die Reh bezeichnet. Aber sie sind wahrlich nicht so groß. Denn die Grundrechte stehen unter Garantie des Reiches, und es wird angerufen werden, sowie sie verletzt sind, und dann zu untersuchen haben, ob wirklicher Notstand ist. Wigard: Ihm komme es so vor, als ob man das Interesse der Fürsten gar behutsam beachte, das des Volkes gar kärglich berücksichtige. Man stelle hier Krieg und Aufruhr unter einen Paragraphen. Wie traurig seien die Zustände jetzt, welche Ungebührlichkeiten werden von den Regierungen gegen das Volk geübt, da hätte die Vorkommission wohl aufmerksam werden können. Wozu bei Aufruhr den ordentlichen Richter beiseite schieben? Das Kriegsrecht ist die schrecklichste Schmach für die Zivilisation. Er finde bei Aufruhr alle jene Ausnahmen nicht nötig und trage

darauf an, daß die Worte „oder Aufruhr“ gestrichen werden. Waitz: Er stimme insoweit mit Wigard, daß er wünschte, man könnte hier gleich genau angeben, in welchen Fällen die Dispension eintreten dürfe. Der übertriebene Gebrauch, der etwa gemacht wird, bezeugt doch nicht die Überflüssigkeit. Er würde wünschen, daß man versuchte, eine genauer detaillierte Vorlage zu machen, obschon er sehe, wie schwierig die Sache ist, besonders dadurch, daß die Bestimmungen zugleich für das Reich und die Einzelstaaten maßgebend sein müssen. Jedenfalls, die Sache bis zur ordentlichen Reichsgesetzgebung hinauszuschieben, wünsche er nicht, da gerade jetzt derartige Bestimmungen notwendig sind. Beseler: Allerdings hat die Vorkommission diese Einzelheiten nicht auszuführen vermocht, aber er besorge auch, daß es namentlich im Augenblick nicht möglich sei. Rehs Vorschlag sei gewiß unbrauchbar, Wigards Anklage treffe schlecht; er möchte wohl wissen, welcher Fürst am 18. September hier in Frankfurt gewesen sei, dem der Schutz gebracht worden? Es sei ein großes Opfer, was jeder gute Bürger an eigenen Rechten dem Wohl des Ganzen zu bringen bereit sein müsse. Übrigens werde es ihm sehr erwünscht sein, wenn solcher Gesetzesvorschlag schon jetzt gemacht werden könne. Mittermaier: Die vorgelegte Fassung soll eine Nachahmung der amerikanischen sein, und dort in der Verhandlung haben sich Washington und Jefferson gegen diese Suspensionen erklärt, und die Erfahrung hat gezeigt, daß sie nicht nötig ist. Sie ist noch nie in Amerika ausgesprochen worden. Und in Amerika ist nicht einmal von so ungeheuren Suspensionen die Rede wie hier, und er werde nie seine Zustimmung geben dazu, daß so furchtbare Eingriffe geschehen, und Bürger unter Martialgesetz gestellt werden. In Amerika sei auch Rebellion nicht Aufruhr (riot), sondern hochverräterischer Aufruhr, und das wünsche er hier aufgenommen, auch einen Zusatz: „wenn das Wohl des Reiches es fordert“. Er glaube nicht, daß es schwer sei, ein solches Gesetz, wie Waitz wünscht, zu entwerfen, zumal da man schon in Frankreich einen Entwurf dazu hat. Scheller: Er sei gerade kein Freund von Ausnahmegesetzen, aber die praktische Erfahrung der letzten Zeit hat gelehrt, daß dergleichen notwendig ist und daß wir es durchaus nicht entbehren können. Was beweisen denn die amerikanischen Zustände für uns. Wir müssen nach unseren eigenen entscheiden. Er sei für § 6 und wünsche nur am Ende zugefügt:

„Bis [zum] Erlaß desselben bleiben in den einzelnen Staaten die betreffenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft“.

Sodann wünsche er einen Zusatz für den ersten Satz des Paragraphen; es sei nämlich nicht klar, wer außer Kraft soll setzen können. Beseler sagt, eben dies sei die Schwierigkeit gewesen und darum unentschieden geblieben. Beseler[1]: Er meine, die Reichsregierung habe keine Veranlassung zu suspendieren, sondern die Regierung der Einzelstaaten muß suspendieren können. Aber er wünsche, daß solche Suspension nicht ewig dauern dürfe. Er wünsche also, daß die Regierung auf eigene Hand höchstens auf .... Sus-

[1] Wohl für einen anderen Namen verschrieben.

pensionen eintreten lassen dürfe, zur Verlängerung der Beistimmung der Kammern bedürfe. Er schlage vor, dem ersten Absatz beizufügen:

„jedoch ohne Genehmigung der Volksvertretung nicht über drei Monate".

Simon: Dieser Paragraph scheine ihm allerdings sehr gefährlich. Wir würden mit ihm ungefähr alles, was wir in den Grundrechten gegeben, wieder aufheben. Es scheint dieser Paragraph der oktroyierten preußischen Verfassung entnommen zu sein, wo § 110 alles Wundervollste des Anfangs wieder aufgehoben wird. Er mache darauf aufmerksam, wie dies in Preußen wirkt und wie Ähnliches in unserer Verfassung auch wirken dürfte. Es würde traurig sein, wenn wir die Erfindung des Belagerungszustandes zum erstenmal in die Verfassung aufnehmen wollten. Wigard: Man habe ihm den 18. September vorgehalten, und er habe sich gefragt, ob es nötig war, daß man den Belagerungszustand einführte, und da sei er sehr klar, daß man ihn aus ganz anderen Gründen eingeführt habe. Wir brauchen den Belagerungszustand nicht und das Standrecht nicht. Und Wien und Berlin haben das gezeigt: Unsere Regierungsmittel reichen vollkommen aus. Jedenfalls wünsche er mit Waitz ausführlichere Vorlage. Beseler: Daß man ein Reichsgesetz brauche, sehe auch er ein; daß man den Reichstag zusammentrommle, dies hätte die Kommission auch erfinden können. Mittermaier müsse er darauf aufmerksam machen, daß dort eine Sittenstrenge ist und ein Ernst in Vereinen und Versammlungen, wie bei uns nicht, wo man diese Dinge durch Grundrechte provoziert. Und ist das Lynchen nicht eigentlich eine Art Belagerungszustand nur von der anderen Seite her? Die Einwendung von der preußischen Verfassung aus gehöre hier um so weniger her, da die Verfassung dort noch provisorisch ist, und wenn man dort die Ausnahmen zu weit treibt, so waren die Zustände wahrlich dort von arger Art, und Ausschreitungen wie in Österreich hat man in Preußen nicht gemacht. Er unterstütze nochmals den Antrag, daß eine Kommission einen Gesetzvorschlag ausarbeite. Waitz: Er sei der Meinung, diese Vorarbeit als zur Verfassung gehörig zu nehmen. Beseler: Er wünsche allerdings diesen Paragraphen ausgesetzt. Scheller: Er wünsche, daß wir diesen Paragraphen feststellen und in die Motive aufnehmen, daß wir eine Kommission niedergesetzt haben, die bis zur zweiten Lesung dies Gesetz vorlegen werde. Reh: Wir müssen diesen Paragraphen ausgesetzt sein lassen, denn von der Vorlage der Kommission ist es ja abhängig, was wir hier aufnehmen können. Wigard: Es würde hier dasselbe Verhältnis wie bei dem Wahlgesetze eintreten.

1. Soll § 6 an eine neue Vorkommission verwiesen werden, die freie Hand hat, Vorschläge zu machen? — Angenommen. Es werden gewählt: Scheller, Reh, Welcker.

Briegleb erklärt, daß er sich außerstande sehe, den Budgetbericht zu machen, und um die Erlaubnis bitte, daß Soiron statt seiner eintrete. Beseler ermahnt zur Einlieferung der Minoritätserachten, worauf Welcker bittet, daß man die Einlieferung aussetze bis nach der ersten Sitzung im neuen Jahr.

Es wird beschlossen, daß die Minoritätserachten am Dienstag, den 2. Januar, um fünf Uhr abgegeben werden in der Sitzung.

Zunächst[1] legte Beseler den Bericht über den Entwurf „Reichsoberhaupt und Reichsrat“ vor[2].

Sodann wurden die Minoritätserachten eingebracht. [3]*Über die Behandlung der Zusammenstellung derselben, sowie der Berichte machte Herr Droysen Vorschläge, welche im wesentlichen angenommen wurden.*

Zunächst legt[4] v. Soiron den Bericht über § 19a, die Finanzberatungen im Reichstage betreffend, vor, und derselbe wird genehmigt.

Beseler beantragt, daß man Anstalten treffe zur Revision der in erster Lesung fertigen Teile der Entwürfe für die zweite Lesung. Waitz bemerkt, daß wir mit der zweiten Lesung nicht beginnen können, bevor das Ganze in erster beendet vorliegt. v. Rotenhan: Er erinnere an den Vorschlag Lasaulx's, vor der zweiten Lesung die Regierungskommissarien zu vernehmen. Er wünsche, daß dieser Vorschlag jetzt behandelt werde. Worauf Vorsitzender bemerkt, daß diese Sache hier schon abgetan und der Bericht über den betreffenden Antrag von Ahrens ins Haus gebracht sei. Es wird beschlossen, eine Vorkommission zur Revision der fertigen Teile der Verfassung in der nächsten Sitzung zu wählen.

Die Verhandlungen über das Wahlgesetz

Es wird zur Beratung des Wahlgesetzes übergegangen[5].

§ 1. Deiters schlägt vor, daß das 2 hier gestrichen werde, da es nicht hierher gehört, denn Wähler zu sein, ist nicht von dem Lokale bedingt, sondern nur zur Ausübung des Rechtes als Wähler gehört der Ort. Ahrens: Das ganze Gesetz beruht eigentlich auf der Entwicklung der Selbständigkeit. Diese Selbständigkeit sollte zunächst formell ausgedrückt werden durch das Alter und die Fixität des Wohnortes. Mittermaier stimmt Deiters bei und vorbehält sich, über das Wo des Wählens einen Antrag zu stellen. Das Wort selbständig ist ein sehr bedenkliches, das überall etwas ganz anderes bedeutet, wie die Reihe der in den letzten Monaten erlassenen Wahlgesetze erweise, die er vor sich habe. Er mache hier den Antrag, das Alter wegzulassen, denn Selbständigkeit ist in manchen Gegenden an das 25., in anderen an das 24. usw. Jahr geknüpft. Waitz: Das Bedenken gegen den Begriff der Selbständigkeit zu erledigen und endlich einmal den Sinn des Wortes zu fixieren, sei dem § 2 überlassen. Er erkenne das Bedenken von Deiters in betreff des § 1, 2 an. Man habe diese Bestimmung aus dem früheren Entwurf der Vorkommission entnommen, wo sie freilich angemessen war. Was das Alter betrifft, widersetze er sich auf das entschiedenste gegen Mittermaiers Ansicht. Solange wir nicht in allen deutschen Ländern gleiche Normen der Volljährigkeit

[1] In der 126. Sitzung d. 2. Januar 1849.
[2] Anlage 5b.
[3] Von * bis * von Beselers Hand.
[4] In der 127. Sitzung d. 3. Januar.
[5] Anlage 7a.

haben, muß in dies wichtige politische Gebiet diese Ungleichheit nicht übertragen werden. Wir müssen wie überall in diesem Entwurf, so in diesem Punkte entschieden Gleichartigkeit feststellen. Und unter 25 Jahre dürfen wir nicht hinab gehen. Er mache darauf aufmerksam, daß künftig die Dienstjahre in der Regel bis zum 25. Jahr reichen, und dann hat die Ausschließung des Militärs nichts Kränkendes mehr. Ebenso reichen die Studien in der Regel so weit hin, überhaupt ist jeder bis zu diesem Alter mit seiner Bildung beschäftigt. Wigard trägt darauf an, „selbständig" zu streichen. Es hat dies überall, z. B. in den englischen Wahldistrikten, wachsend zu der verschiedenartigsten Auslegung geführt. Er wünscht, daß der folgende Paragraph angebe, welche Ausnahmen von dem Wahlrecht stattfinden. Er wünsche:

„Wähler ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, mit folgenden Ausnahmen",

es folge nun § 2 die Reihe der Ausnahmen. Schüler: Auch er streiche gleichfalls die beiden Prädikate, da sie einer weiteren Interpretation bedürfen, die doch nicht einmal richtig ist, denn die Bescholtenheit, wenn jemand zweimal gewählt hat, ist nicht der wahre Begriff der Bescholtenheit. Deiters spricht für diese Worte. Scheller wünscht den § 1 ganz beibehalten, denn er stellt dar, wer Wähler sein soll. Jeder Deutsche? Nein, er muß selbständig und unbescholten sein. Von jedem Alter? Nein, wer soundso alt ist. Jeder Herumtreiber? Nein, wer seinen festen Wohnsitz hat. Und nun folgt im weiteren die Erklärung jener beiden Begriffe. [1]*Wigard beantragt eventuell:

„in dem Wahlbezirk, in welchem er sich seit einem halben Jahr aufhält".

Gülich:

„Wohnt ein Wahlberechtigter in verschiedenen Distrikten, so hängt es von ihm ab, in welchem er das Wahlrecht üben will".

Zell:

„seinen Wohnsitz, oder seit sechs Monaten sich dauernd aufgehalten hat".

Mittermaier: Wie Zell „oder mit Grundvermögen angesessen ist".

Dahlmann: Statt Absatz 2:

„und in dem Wahlbezirk, in welchem er Wählerrechte anspricht, seinen festen Wohnsitz hat; er darf jedoch usw.".

Mittermaier nimmt seinen Antrag von Volljährigkeit zurück.

Es kommt der Antrag Wigards, das Wahlrecht nur von halbjährigem Aufenthalt abhängig zu machen, zur Abstimmung. Nur Schüler schließt sich Wigards Antrag an.

Dahlmanns Antrag wird — angenommen, vorbehaltlich etwaiger Zusätze.

Mittermaiers Antrag: das Wort „fester" vor Wohnsitz zu streichen, ingleichen Zells Antrag wird — abgelehnt.

Der Satz 2 soll einen besonderen Paragraphen bilden oder mit § 6 vereint werden.* Es wird dies zu bestimmen der Redaktion vorbehalten.

§ 2. Wigard wünscht, daß ad 1 statt „eröffnet" gesagt werde: „erkannt". Beseler teilt eine Erläuterung des Begriffes Selbständigkeit mit, die ihm

[1] Von * bis * von Brieglebs Hand.

von einem namhaften Staatsmann mitgeteilt worden. Es war in dieser Darlegung versucht, den Begriff der Selbständigkeit in positiver Weise zu bestimmen. Scheller erläutert gegen Wigard den Ausdruck „eröffnet“, worauf Wigard sein Bedenken zurücknimmt. Schüler: Er müsse das Wort „Vormundschaft oder Kuratel“ notieren, da Vormundschaft sowohl Tutel wie Kuratel umfaßt. Wogegen Scheller wieder das Nötige bemerkt, und die Sache damit erledigt. Der Absatz 1 ist damit erledigt.

Wigard ad 2: Er sehe nicht ein, warum Dienstboten und Gewerbegehilfen unselbständig sein sollen, weil sie in einem Vertragsverhältnis mit anderen stehen. Scheller: Die Vorkommission hat sich nicht die Zweifel verhehlt, die gegen diesen und die nächsten Sätze vorhanden sind. Aber in der Wahl, ob man die Dienstboten ganz oder gar nicht wahlfähig machen soll, schien man sich leicht entscheiden zu können, denn in thesi ist der Dienstbote eben von seinem Herrn abhängig. Waitz: Es ist wohl notwendig, auf Wigards Bemerkung zu antworten. Wir nehmen in Nr. 2, 3 und 4 [eine] sehr große Zahl von Leuten von dem Wahlrecht aus. Die Vorkommission hat sich bei dieser höchst wichtigen Frage über das Wahlrecht zum Reichstage, das sich denn doch noch von der Wahl zu den Territorialständen unterscheidet, gefragt, wie die Wahl vorzunehmen; denn beides hängt zusammen. Der Entwurf schlägt direkte Wahl vor, aber nur unter der Voraussetzung, daß nicht jeder Fünfundzwanzigjährige stimmt. Werde diese Bestimmung gestrichen, so wird mancher mit ihm sofort für die indirekte Wahl stimmen. Wie jetzt Deutschland ist, kann absolut kein Staat, sei es Monarchie oder Republik, bestehen, und das ist es denn doch, worauf alles ankommt. Denn die in 2, 3, 4 Aufgeführten sind nicht politisch selbständig und reif, wie viel man auch von der politischen Reife des Volkes sagen mag. Diese Art Leute sind allen Einflüssen preisgegeben, jetzt vielleicht mehr denen, die im volksfreundlichen Sinn demagogisieren, so daß die Wahlen sehr liberale Resultate bringen könnten. Aber bald werden die Zeiten der Ruhe und Abspannung kommen, und dann werden dieselben Wähler die Allerservilsten schicken. Geradeso wie jetzt die Distrikte, wo am meisten Servilismus war, ‹jetzt› die Radikalsten gewählt haben. Also man muß die wirklich Abhängigen ausschließen. Also gewiß die Dienstboten, die sozusagen körperlich in Dienst sind. Welcker: Auch er sei für diese drei Bestimmungen. Gerade durch Wahlen in diesen Kategorien würde die Volksvertretung am allerschnellsten an Achtung verlieren. Diese Leute werden durch Bewirtung usw. leicht gewonnen. So spreche er in Betracht der Wähler, im Interesse derer, die durch sie die Freiheit zu retten gedenken. Vor allem wünsche er diese Bestimmungen erhalten, denn diese kleinen Leute werden bald genug in ihrer alten Dependenz so wieder stehen, daß endlich durch sie das ganze Repräsentativsystem ruiniert werden dürfte. Gülich: Er sei entschieden gegen alle derartigen Beschränkungen und doch für die direkte Wahl. Denn diese hat alle Vorzüge der indirekten Wahl und nicht deren Nachteile. Denn auch in der direkten Wahl sind gleichsam Wahlmänner, nur daß sie aus freier Wahl der Wählenden eintreten. Warum aber diese Leute ausschließen? Der Begriff Dienstbote ist sehr unsicher, und Gewerbe-

gehilfen sind auch Gewerkmeister, die in den Fabriken arbeiten usw., und unter jene, die Monatslohn erhalten, gehören sogar die Reichsminister. Deiters: Auch er sei einverstanden, daß das Abhängigkeitsverhältnis in 2, 3, 4 die Ausschließung von dem Wahlrecht begründe. Nur scheine die Vorkommission zu weit gegangen. Er vermisse hier die Ausnahmen, wenn derartige Leute das Gemeindebürgerrecht erworben haben, wie der frühere Entwurf habe. Ebenso, wenn für Lohn Arbeitende eigene Wirtschaft haben und nicht in Kost anderer stehen, denn ganze Dörfer leben auf diese Weise. Mittermaier: Er könne auch jene drei Bestimmungen nicht gutheißen, denn Fabrikmeister, Maurerpoliere usw. sind Gewerbegehilfen und werden so in dem Steuerwesen aufgeführt. Und wie ist es bei den Praktikanten, diesen jungen Juristen, deren es so viele gibt? Wie mit den Sprachlehrern, usw.? Man muß keinen Pöbel schaffen, damit er nicht gefährlich werde. Wieviele Dienstboten, wieviele Gewerbegehilfen sind verheiratet, sind Gemeindebürger. Diese darf man nicht ausschließen. Auch er wünsche, diese 2, 3, 4 zu streichen. Ahrens: Wir müssen bedenken, daß wir direkte Wahl und Wahl für einen Bundesstaat aufstellen. Wenn wir die direkte Wahl annehmen, so haben wir das Liberalste, was es in Europa gibt. Im Bundesstaate kommen aber doch ganz andere Verhältnisse zur Sprache als im einzelnen Staat. Im Bundesstaat sind es meist allgemeine Angelegenheiten, die zur Sprache kommen, und das fordert Rücksicht. So meine er, daß diese 2, 3, 4 stehen bleiben müssen. Findet man andere Begriffe, die den Arbeiter, der selbständig ist, treffe, so sei er bereit, diese anzunehmen.

Die Beratung wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Es wurden[1] in betreff des Reichswahlgesetzes, zu dessen Beratung man zurückkehrte, zunächst einige Anträge verlesen. Scheller: Die Vorkommission habe erwogen, ob es ausreichend sei, das Gemeindebürgerrecht als Maßstab des Rechtes zu wählen aufzustellen. Dies sei nicht der Fall, da das Gemeindebürgerrecht schon jetzt, mehr noch nach den Grundrechten, ungemein leicht zu gewinnen sei. Ebenso sei es mit dem eigenen Hausstand; auch der Bettler habe einen solchen, wie dürftig er auch sei. Allerdings sei der Begriff Dienstbote nicht völlig scharf, aber das sei mit allen Ausdrücken der Fall; auch was ein Haus, was ein Kaufmann sei, könne im einzelnen Fall zweifelhaft sein. Ähnlich verhalte es sich mit den Gewerbegehilfen; allerdings seien die Herren Contremaîtres gebildetere Leute, auch von der Art, daß man sie gern werde Wähler sein lassen; aber es ist unendlich viel weniger daran gelegen, daß etwa eine Kategorie Einzelne hart trifft, als daß man die Masse fluktuierender Handwerksburschen zulasse. Man habe auf die Praktikanten bei Advokaten hingewiesen, aber das Unglück scheine nicht so groß, wenn auch diese ausgeschlossen werden. Wigard: Er werde sich zunächst an dem Rechtsprinzip festhalten, das zuoberst zu stellen ist, dem nämlich, jemanden von diesem wichtigen Recht auszuschließen, weil er nicht so glücklich situiert ist wie

[1] In der 128. Sitzung d. 5. Januar.

andere und gar auf den Charakter jemandes, der im Kontraktverhältnis zu anderen stehe, einen Schluß zu machen, als ob er abhängig und feil sei. Er sehe darin eine, um nicht zu verletzen, unabsichtliche Anmaßung der Gebildeten gegen die sogenannten Ungebildeten. Wer sich mit diesen Leuten eingelassen, der wird einsehen, daß man ihnen bitter Unrecht tue. Er habe sich die Mühe nicht verdrießen lassen, sich mit diesen Leuten bekanntzumachen, und sei längst von jenen Ungerechtigkeiten abgekommen. Unter der sogenannten Bourgeoisie sei ebensoviel und mehr politische Unbildung, als unter den kleinsten Leuten. Und gewiß, wenn die Abhängigkeit und Käuflichkeit Anlaß zur Ausschließung sein soll, so müsse man die meisten Staatsdiener ausschließen, die eben in neuester Zeit ihre Servilität bewiesen haben. Man habe sich in Sachsen 1834 lange genug darüber beraten, was denn gesund sei, und sich mit Kategorien behelfen müssen. Man sehe daraus, wie nichtssagend die Begriffe Dienstboten, Gewerbegehilfen seien. Diese Ausnahmen seien geradezu vormärzlich, indem man den ganzen vierten Stand ausschließe, als habe er nur über sich befehlen zu lassen und selbst nichts zu sagen. Diese Bestimmungen aufnehmen, heißt nur, diesen großen Stand von neuem aufreizen und die Bewegung erneuern, die dann alles zerstören wird. Es geht dieser Entwurf nur darauf hinaus, die Geldsäcke wieder an das . . . [Lücke für einige Worte]. Dahlmann: Er glaube nicht, daß Herrn Wigard der Beweis gelungen ist, daß unter den Ungebildeten ebensoviel Bildung herrscht als unter den Gebildeten und daß die Abhängigen ebenso frei sind wie die Unabhängigen. Er stimme ganz für den Entwurf, das Entgegengesetzte halte er für völlig falsch, und die indirekte Wahl scheine ihm nur eine Illusion des Wahlrechtes. Er würde für das schließlich Richtige halten, das Wahlrecht auf die Gemeinde- und Gewerkverbände zu gründen; aber er sehe ein, daß dies zur Zeit in Deutschland noch nicht möglich. Er könne die Vorkommission nur loben, daß sie, was allein praktisch, und mehr, was allein das Vaterland rettet, vorgeschlagen, denn auch die Republik sollte einsehen, daß mit allgemeinem Wahlrecht nie ein Staat bestehen könne. Er halte, daß der Vorschlag leiste, was zu leisten nötig ist. Immerhin werden sich einzelne verletzt fühlen. Aber wenn man auf der einen Seite diese Verletzung, auf der anderen Seite eine Rettung des Vaterlandes aus allergrößter Gefahr sieht, so kommt jenes gegen dies gar nicht in Betracht. Und auch die Ausgeschlossenen werden in einem späteren Lebensalter zu ihrem Recht kommen. Beseler: Was ihm in Wigards Betrachtung besonders entgegenstehe, ist das bloße Rationalistische, so daß alle Erfahrung, alle Möglichkeit usw. vernachlässigt wird. Er müsse jene Betrachtung für eine sehr verderbliche halten, indem sie etwas, was an sich richtig ist, sofort überträgt auf alles Denkbare. Sehen wir auf die Politik freier Staaten, so ist gerade die Frage des allgemeinen Wahlrechts nicht eine triviale, sondern eine der hohen Politik, eine Frage der Existenz. Und diese nach den Gemeinplätzen von allgemeiner Gleichheit und Geldsäcken zu entscheiden, ist das Allerverderblichste, und er halte es für Pflicht, dem entgegenzutreten. Es sei ihm völlig klar, daß eine große Gefahr in der allgemeinen Ausdehnung des Wahlrechtes, aber [eine] ebenso große in der Beschränkung

liegt. Keine Frage habe ihn so viel und so ernst beschäftigt. Das allgemeine Wahlrecht ist darum so gefährlich, weil es die Masse den momentansten Einflüssen aussetzt. Daher hat man überall auf Beschränkungen gedacht. Zunächst indirekte Wahl. Er möge diese durchaus nicht, es scheine ihm grundverderblich und gegen den Geist germanischer Freiheit. Die Repräsentation vermittelt das Recht des Einzelnen mit der Gesamtheit, während früher jeder Einzelne berechtigt selbst ständisch mitagierte. Aber wenigstens für die Repräsentation mitzuwirken hat jeder politisch Berechtigte ein Recht. Also direkte Wahl, aber damit diese möglich sei, ist eine Beschränkung notwendig. Entweder nur negativ oder positiv ist diese zu bezeichnen. Früher machte man die politischen Bestimmungen, die man im allgemeinen als Zensus bezeichnen kann. Diesen halte er nicht für gut, weil er stets etwas Willkürliches hat, und man durch die gleiche Summe die größte Ungleichheit in Deutschland haben würde, da Tagelohn, Grundwert usw. sehr verschieden ist. Hätten wir eine Einkommensteuer durch Deutschland allgemein, so würde diese einen Maßstab geben; und es wird auch dahin kommen. Vorerst wird man sich mit dem Entwurf im allgemeinen begnügen müssen. Und da ist denn natürlich die Dienstbotenfrage klar: Dies ist kein reines Kontraktverhältnis, sondern die Dienstboten stehen unter dem Hausregiment und sind der Hauszucht unterworfen. Wie man da Zweifel haben kann und Sekretäre und Hauslehrer dazu rechnen kann, begreife er nicht, und das deutsche Recht stellt sich höher als das französische, indem es nicht an das Blut, sondern an das Haus das Rechtsverhältnis knüpfe, wovon es sich handelt. Bedenklicher sei er schon bei dem Gewerbegehilfen, und wenn man rechnet, daß es hier viele gibt, die tüchtig und in ihrer Art gebildet sind, so kommt ihm dieser Ausdruck doch bedenklich vor. Der feste Wohnsitz ist auch, wer den seines Vaters teilt, und darum genügt nicht, was Scheller einwirft. Er wünscht das Gewerbe geehrt, und er wünsche nicht, daß jeder, um nicht abhängig zu bleiben, den Drang fühlt, Meister zu werden. Das ist der Vorzug Englands, daß, wer nicht sich selbst etablieren kann, mit Freude und Stolz dient, denn er kann in seiner Stellung geehrt werden. Er wünsche, daß die Gewerbegehilfen einen Stand bilden, der nicht an sich ausgeschlossen sei, sondern auch politisch seine Ehre habe. Fabrikarbeiter, die nur mit ihrem Körper dienen und nicht besondere Technik haben, wünsche er wie die Handwerksburschen ausgeschlossen. Endlich die Lohnarbeiter. Er wünsche die mit Monatslohn ausgeschlossen, weil schon, daß sie einen Monat voraus zu leben haben, zeigt, daß sie besser daran sind. Nun kommt noch der ländliche Tagelohn zur Sprache: Es gibt viele Gegenden, wo der Landmann auf großen Gütern gegen Wochenlohn arbeitet. Er wünsche nicht, diese Klasse auszuschließen, denn diese Leute haben einen kleinen Besitz, halten eine Kuh usw.; sie sind zum Teil so überwiegend in der ländlichen Bevölkerung, daß für ganze Gegenden das Wahlrecht auf wenige Köpfe reduziert würde. Und diese Beschränkung hier eintreten zu lassen, scheine sehr wenig angemessen. Freilich ist es schwer, für jene drei Kategorien festere Klärung zu finden, hätten wir ein festeres Gemeindewesen, so würde er gern daran das Wahlrecht knüpfen. Auch der Hausstand würde nicht ausreichen,

denn alle diejenigen, die zu früh und unbesonnen heiraten, würden dadurch eine Prämie für ihren Unverstand erhalten. Woher also die Bestimmung finden? Er denke, wir schließen Dienstboten, Gewerbegehilfen und Tagelöhner aus, aber so, wenn gewisse Bedingungen da sind, sie das Wahlrecht erhalten, und da einen Zensus eintreten zu lassen, wäre doch etwas anderes, als der allgemeine Zensus. Er denke, wenn bei jenen Kategorien ein Grundbesitz vorhanden ist, oder wenn in einer gewissen Zeit jemand etwas in der Sparkasse gehabt hat, oder wenn er Einkommensteuer zahlt, usw., dann möchte das Wahlrecht zu gestatten sein. Kurz, wir werden etwas für diese drei festsetzen müssen, um sie nicht absolut auszuschließen. Selbst das Gesinde möchte er nicht ausschließen; z. B. ein Kutscher: Er ist verheiratet, hat seinen Hausstand, hat etwas in der Sparkasse; warum soll der nicht das Wahlrecht haben? Kurz, er wünsche, daß auch diese untere Klasse die politische Ehre wieder bekomme, und er hoffe, daß dies im Volke gewürdigt werden wird, denn es ist im Volk die Ansicht, daß Bildung und Unabhängigkeit das Recht habe zu gelten. Und so wie es sehr wenig zufrieden sein würde, wenn jeder Herumtreiber, der nicht gerade gestohlen hat, Gemeinderecht haben sollte, so wird es das verständige Volk auch für das Höhere, für den Staat begreifen. v. Rotenhan: Es sei gewiß eine der größten Gefahren für Deutschland, daß man die Teilnahme an der politischen Herrschaft mit der Freiheit verwechsele. Wenn sich diese Ansicht festsetzen sollte, so würde er darin das Grab der Freiheit und unserer Hoffnung sehen. Er habe diese Ansicht schon im Frühling in München ausgesprochen, freilich allein, obschon nach der Sitzung mancher zu ihm gekommen sei, seine Beistimmung zu sagen. Es ist eine der schönsten Aufgaben der Nationalversammlung, hier das Rechte wieder geltend zu machen. Wenn jeder, weil er in einem Lande geboren, das Recht haben soll, an der Legislation teilzunehmen, so müßte er mit demselben Recht auch an der Verwaltung teilnehmen können, was doch nicht gebilligt werden dürfe. Es komme ihm vor, als wollte man die Schulkinder über Schulfragen entscheiden lassen, und er glaube, daß die erwachsenen Kinder hier besser urteilen würden, als selbst sehr achtbare Staatsbürger ein Urteil haben können über Fragen der Gesetzgebung und der höheren Politik. Hier ein oberstes Rechtsprinzip aufstellen und danach die Sache entscheiden wollen, scheine ihm höchst bedenklich. Wir müssen in dem Wahlgesetz den Regulator hinstellen, der nötig ist, damit die Verfassung einhaltbar werde. In den Einzelbetrachtungen stimme er mit Beseler, und auch er habe hier noch keinen definitiven Vorschlag, behalte ihn sich vor. Reh: Er sei für Nr. 2, nicht für 3 und 4. Von der hessischen Regierung ist ein neues Wahlgesetz vorgelegt und darin bestimmt, daß jeder Staatsbürger von 25 Jahren an der Wahl teilnehmen könne. Er gebe zu, daß eine Wahl von so großer Wichtigkeit nur von den wirklich Gebildeten und wirklich Selbständigen ausgehen sollte. Könnte man ein Gesetz aufstellen, wodurch man diese träfe, so wäre er gern dabei. Aber dies ist bisher nicht gelungen. Wir müssen uns begnügen, ein Alter zu bezeichnen, wo ein Mann selbständig zu sein beginnt. Wenn man weiters fragt, worin sich die Selbständigkeit noch zeigt, so kann man dies positiv nicht finden; negativ wohl darin, daß

man sagt, wer seinen Willen dem eines anderen unterordnen muß, so ist dies das einzige, trifft nur den Dienstboten. Die Gewerbegehilfen usw. sind nicht von dieser Art; ja, die Staatsdienerschaft ist selbst in hohem Maß abhängig. Weil so eine richtige Grenze nicht zu finden ist, so muß man die Grenze gar nicht suchen und es darauf ankommen lassen, und er wisse in der Geschichte kein Beispiel, welches von solcher Wahl Gefahr bringe. Scheller: Es sei nur ein Mißverständnis, wenn Wigard ihm vorgeworfen, daß Hauslehrer und Rechtspraktikanten von ihm als Gesinde betrachtet würden; natürlich, wenn sie sich in solche Verhältnisse begeben, wie Dienstboten, so müssen sie als solche behandelt werden. Die Vorkommission hat alles, was auch hier aufgestellt wurde, erwogen und sich doch so entschieden. Beseler habe eigentlich nur allgemeine Bedenken geäußert. Zuerst die Dienstboten anlangend, habe Beseler völlig recht: Es ist ein Familienverhältnis. Dies hat sich besonders in Rheinpreußen dargestellt. Das französische Recht kennt nichts von Dienstbotenkontrakt, und man verfährt da nach der Regel do ut facias. Schon oft haben die Provinzialstände um Gesindeordnung gebeten, und wie schlecht die gegebene sein und wie entschieden zurückgewiesen sein mag, das Bedürfnis ist da, und in Deutschland ist man nicht imstande, dies Verhältnis auf französische Art zu behandeln. So hängt denn der Dienstbote mehr ab als jeder andere Staatsbürger. Sodann Gewerbegehilfen; natürlich habe die Vorkommission besonders die Handwerksburschen (nicht die Lehrjungen) im Sinne gehabt. Die Tagelöhner auf dem Lande, meint Beseler, müsse man doch unterscheiden; auch dies habe die Vorkommission erwogen, aber sich doch so entschieden. Denn wenn man diesen Wahlrecht gebe, so werde man zu sehr der Aristokratie in die Hände arbeiten; ja, man hätte eher die Tagelöhner in den Städten zu Wahlrecht lassen können. Auch die Betrachtung, daß man gewisse Kategorien der 3 doch zum Wählen kommen lasse, habe die Vorkommission bedacht. Der Grundbesitz habe ohne Wertbestimmung nicht aufgenommen werden können. Sodann die Rücksichtsnahme auf die Sparkasse. Allerdings wohl zu beachten; aber ob bei einer solchen Bestimmung nicht eine Menge Unterschleife vorkommen werden, ist sehr zu bedenken, und Geld allein kann es doch nicht machen. Man muß doch auch auf die Intelligenz sehen. Freilich die Einkommensteuer würde uns alle diese Mühe sehr erleichtert haben, aber sie ist eben nicht vorhanden. Im allgemeinen, bei dem indirekten Wahlsystem kann man allerdings derlei Beschränkungen weglassen, die bei der direkten bleiben müssen. Und solche Beschränkungen haben alle freiesten Verfassungen. Ahrens: Das Wahlgesetz hat nicht bloß eine politische, sondern auch eine soziale Bedeutung. Das Prinzip muß sein, daß alle, die nicht bloß an der Freiheit, sondern an der ruhigen Entwicklung [ein Interesse] haben, zugelassen werden. So gefährlich es sein würde, alle auszuschließen, ebenso gefährlich, sie alle zuzulassen. Allerdings hat Wigard die Hand auf den wunden Fleck gelegt: Es handelt sich um den vierten Stand. Er habe die Überzeugung, daß jede politische Bewegung eine soziale Wirkung habe, aber auch, daß jede soziale Reform von weither eingeleitet werden muß, und er würde es sehr bedrohlich halten, jetzt alles zuzulassen; denn in

den unteren Schichten sind Ideen vorherrschend, die alles, Bildung und Freiheit, zerstören werden. Damit wir endlich die Bedingungen zur ruhigen Entwicklung erlangen, müssen wir Beschränkungen eintreten lassen und unser Wahlgesetz auf die praktischen Verhältnisse basieren. Er wünsche nichts sehnlicher, als daß durch politische Reform auch die soziale Verbesserung eintrete, aber dies kann nicht durch Revolution, sondern nur auf friedlichem Wege langsam geschehen. Und stimme er mit Wigard im Zweck, so sei er im Mittel gerade entgegengesetzt. Die unteren Schichten sind noch ungebildet, man muß sie ausschließen. Im einzelnen werde er sich gern verständigen, wie ihm denn Nr. 3 namentlich zu weit zu gehen [scheine]. Mittermaier: Auch er meine, daß man Beschränkungen brauche, aber er habe nicht gefunden, daß unter den Leuten mit hohem Zensus große Einsicht und Selbständigkeit gewesen. Die schlechten Zeiten hätten viele Meister genötigt, als Gesellen zu arbeiten. Die kleinen Gewerbsleute in den kleinen Städten hängen ab von den größten Kaufleuten und deren Kreditgewährung. Diese Leute sind vollkommen abhängig. Ebenso die Hofarbeiter usw. Er sei mit Beseler einverstanden, daß man gewisse Kategorien ausschließt; er wolle, daß Nr. 2 stehen bleibe; jeder weiß, was Dienstbote ist, er gehört zum Hausstande. Nr. 3 betreffend, so ist es entschieden zu weitgehend; man müßte wenigstens sagen: „Handwerksgesellen", womit der Polierer, der Contremaître bestimmt ausgeschieden ist. Bei Nr. 4 würde er Monatslohn streichen; denn nur die niedrigen Leute bekommen Wochenlohn. Aber bei den Tagelöhnern sei noch eine Rücksicht zu nehmen nötig, die Mecklenburger haben diese bei ihrem Wahlrecht wohl beachtet: Diese Tagelöhner braucht man dringend auf dem Lande, nicht bloß der Gutsherr, sondern auch der Bauer. Er schlage ad 4 vor:

> „diejenigen, welche für Tagelohn oder Wochenlohn arbeiten, sofern sie nicht als Bürger in einer Gemeinde aufgenommen sind oder Grundbesitz haben".

Denn so sind die Leute auch in der Gemeinde als wahlberechtigt anerkannt, und diese darf man nicht ausschließen. Wer nur einen kleinen Teil an dem Staat, eine kleinste Staatsaktie, ein Grundstück hat, der ist moralisch befähigt, für das Reich zu wählen. Er habe sich übrigens die Einkommensteuern verschiedener Länder zusammengestellt, und da zeigt sich, daß wir in großer Schwierigkeit sind. Bald ist Rücksicht genommen, ob jemand Familie hat oder nicht, bald dieser, bald jener Satz. Die Sparkasse ist ebensowenig angemessen, da so oft großes Mißtrauen gegen diese Kassen vorhanden ist. Zell: Er meine, die Nr. 6 schließt die 2, 3, 4, 5 aus, wie ihm scheint; denn wenn jemand soweit gekommen ist, eine Steuer zu zahlen, so scheint er soweit zu sein, daß er wählen dürfe. Er sei gegen den Zensus, wie Nr. 6 enthält, und stimme mit dem Ideengang, den Beseler dargestellt. Aber er vermöge keine Grenze zu finden, und darum wolle er niemand ausschließen, selbst die Dienstboten nicht, wenn diese allein. Wenn Trier z. B. diese drei Kategorien annehme, so werde die Zahl der Wähler sich auf sehr wenige beschränken. Von den 300—400 Schuhmachern arbeiten alle für etwa 20, die eigentlich allein selbständig sind; alle anderen sind tatsächlich Gewerbegehilfen. Und so

durchgehend. Es ist nicht möglich, eine Grenze zu finden. Es sei der Name Handwerksgesell gesagt, aber was ist das? Etwa der, der nicht bei dem Meister ißt und wohnt und nur bei ihm arbeitet? Die Sparkasse anlangend, so dürfen wir nicht zu viel Gewicht auf Geld legen, denn gerade, der ein paar Pfennige in die Sparkasse legt, ist habgierig und leicht zu gewinnen, und der liederliche Bursche, der ins Wirtshaus geht, ist in der Regel unabhängiger. Wigard: Den Vorwurf, den Beseler ihm gemacht, daß er rationalistisch verfahre, akzeptiere er teilweise bestens; aber er habe nicht allgemeine Sätze aufgestellt, sondern er sei von dem Satze ausgegangen, daß eine Grenze der politischen Bildung nicht gegeben werden könne, daß es eine falsche Voraussetzung ist, daß die niedere Volksklasse politisch ungebildet sei und nur der Geldsack politische Bildung habe. Er habe dieselbe geringe politische Bildung unter der Bourgeoisie gefunden, und das ist von Dahlmann und Beseler ihm nicht als falsch erwiesen. Er meine aber, daß unter dem vierten Stande eine viel größere Gesinnungstüchtigkeit sei. Er erwähne den Soldatenstand, der steht äußerlich sehr abhängig, und doch habe z. B. in Sachsen der Soldat nicht diejenigen gewählt, die ihm die Herren Offiziere auf gedruckten Zetteln vorgelegt. Er müsse auch leugnen, daß jenes patriarchalische Verhältnis mit dem Gesinde stattfinde; wenigstens in Sachsen sei es nicht, und wäre es noch, so müßte dies schnöde Verhältnis gelöst werden, das aus einer bornierten Zeit stammt. Die Hauptfrage endlich: Wir wollen einen Volksrepräsentanten; was ist denn Volk? Eben alle, und alle müssen daher repräsentiert werden, und man muß nicht die ohnedies Bevorzugten allein wieder bevorzugen. Und dies ist um so politischer, weil, wie Ahrens sehr richtig erwähnt, eine politische Reform zur sozialen führen muß. Dies kann nur geschehen, wenn man sie nicht vor den Kopf stößt und ausschließt, sondern sie herbeizieht. Je mehr man ausschließt, desto größer wird das Proletariat und der demnächstige Kampf. Wie kann die Umgestaltung ruhig und friedlich gemacht werden, wenn man den vierten Stand ausschließt? Er wird sich auf anderem Wege Luft für seine Beschwerde schaffen müssen. Endlich habe er noch einen Grund: Die Geltung der Arbeit. Diese müssen wir höher stellen als das Geld, denn die Arbeit bietet eine sittliche Grundlage, und diese müsse man retten, um auf sie das Neue zu gründen. Sonst werden diese Ideen wühlen, bis alles zusammenstürzt. v. Soiron: Er glaube nichts weniger, als daß ein politisches Recht irgend als ein an der Person haftendes anzusehen ist. Sondern alle diese Rechte werden ausgeübt kraft der Übertragung der Gesamtheit zum Wohl der Gesamtheit. Es ist ein Recht, welches ausgeübt werden muß zum Wohl der Gesamtheit, und für das man auch die Träger wählen muß nach dem Wohl der Gesamtheit. Hieraus ergibt sich, daß allerdings Beschränkungen eintreten dürfen, weil es sich bei jeder Person darum handelt, ob sie geeignet ist. Die Erfahrung anlangend: Baden hat das allerfreieste Wahlrecht gehabt, und doch hatte es seine Beschränkungen, namentlich die Dienstboten waren ausgeschlossen. Und die Erfahrungen gehen dahin, daß am unabhängigsten und freisinnigsten da gewählt wird, wo der meiste Wohlstand herrscht, besonders auf dem Lande. Da hat man sich nicht viel um die Be-

amten und um Gunst gekümmert. Wo aber Armut war, wurde so servil gewählt, wie die Beamten nur wünschten. Diese Erfahrung ist doch lehrreich. Die Dienstboten ausschließen, ist bloß eine Konzession für die Demokraten, die in der Regel die wenigsten Dienstboten haben. Von den Gewerbegehilfen wolle er nur dem Wahlrecht geben, der für sich steht. Dahin gehören die Handwerksgesellen nicht, die sich erst für das bürgerliche Leben vorbereiten. Da werden sich die vorgeschlagenen Beschränkungen von zwei Gesichtspunkten aus rechtfertigen. Waitz: Es handelt sich um ein Hauptprinzip. Erkennen wir das allgemeine Wahlrecht als eine Errungenschaft an, oder sehen wir das, was seit dem März vielfach proklamiert ist, noch nicht für die Grundlage einer Errichtung einer Verfassung an. Er halte das allgemeine Stimmrecht für die wenigst nützliche von allen Errungenschaften. Dies bringt die Ochlokratie, wie dies sich in Frankreich bereits bewährt hat, wo das freie Stimmrecht geradezu die Freiheit vernichtet. Nehmen wir dies allgemeine Stimmrecht an, so sagt er mit Wigard: Unsere Verfassung hat eine sehr kurze Dauer; denn auf das allgemeine Stimmrecht kann sich nur die Anarchie oder Despotie gründen. Somit verwerfe er das allgemeine Stimmrecht. Danach komme ihm es nicht darauf an, so viel möglich mit an das Stimmrecht zu bringen, sondern diejenigen zu fassen, die innerlich befugt und berufen sind. Leider habe er, einen positiven Ausdruck zu finden, vergeblich nachgesonnen. Bloß auf den Zensus zu gehen, scheine ihm gar mechanisch, und er werde sich nicht gern dazu verstehen. So sei allerdings das Vorgeschlagene nur ein Notbehelf, namentlich die Nr. 6. Denn nach Aufstellung der fünf ersten Kategorien habe es geschienen, daß noch ein Residuum von Individuen geblieben, die ebenfalls nicht berufen gelten könnten, Leute, die in ihrer Achtung und ihren politischen Interessen nicht besser stehen als andere, schon ausgeschlossene. Für diese ist Nr. 6. Aber wenn irgend etwas fallen soll, so würde er am ersten Nr. 6 streichen. Es sind viele Vorschläge her und hin gemacht, er sei von keinem befriedigt worden. Es werden freilich mit diesen Kategorien nicht ganz gleichartige Elemente getroffen, aber die, welche ausgeschlossen werden sollten, sind getroffen. Daß da mancher unverdient ausgeschlossen werde, könne er für kein Unglück halten. Den Monatslohn anlangend, so lege er keinen großen Wert darauf. Vielleicht sei da mit dem Worte Tagelöhner zu helfen. Aber nehme man dies und mit Mittermaier Handwerksgesellen, so würde man die Fabrikarbeiter nicht treffen, und das sei durchaus notwendig. Die Tagelöhner auf dem Lande wolle er allerdings ausgeschlossen wissen. Denn sie sind von der politischen Auffassung der Dinge unendlich weiter entfernt, als Gesinde und Handwerksgehilfen: Sie sind meist so dependent entweder von dem Gutsherrn, oder den Wählern des Distrikts, daß man sie entschieden als Bevormundete ansehen muß. Selbst die Aufnahme in die Gemeinde, selbst der Grundbesitz kann hier nicht als Garantie der Selbständigkeit entscheiden. Übrigens erinnere er daran, daß wir hier von Wahlen für das Reich sprechen, es ist etwas anderes als für die Provinzialstände. Hergenhahn: Mehrere haben die Unzulässigkeit und Gefahr des allgemeinen Stimmrechts anerkannt und sich nur dafür entschieden, weil sie keine Grenze finden konnten. Dies

scheint ihm Unrecht, denn wenn man keine sichere Grenze findet, und nur darum handelt es sich, so nimmt man die minder sichere. Die Aufstellung der drei Kategorien scheine ihm bedenklich, denn die Wahl ist ein Ehrenrecht, und das Ausschließen ist eine capitis diminutio und dies ist sehr bedenklich. Man würde solche Leute zu Unzufriedenen machen, und die Gefahr sei groß. Dennoch kann er nicht für das allgemeine Wahlrecht stimmen. Das Gemeinderecht wird künftig hier eintreten, bis dahin wird man sich, was man auch sage, mit dem Zensus behelfen müssen. Und zwar, wer an den Lasten des Staates Anteil nimmt, muß auch zu den Rechten zugelassen werden. Nun fehlt leider die Einkommensteuer, und sie wird gewiß sehr ungleich sein, wenn sie gegeben wird. Er glaube demnach, daß nichts übrig bleibt, als die Steuergesetzgebung der einzelnen deutschen Länder zugrunde zu legen.

Die Beratung über das Wahlgesetz wird[1] fortgesetzt. Schüler: Jede Zeit hat ihr eigenes Rechtsbewußtsein, und dies geltend zu machen, ist nicht rationalistisch, nicht abstrakt, sondern präjudiziell, und keine Zweckmäßigkeitsgründe könnten ihn davon abbringen, dies geltend zu machen. In den unteren Volksklassen ist ein neuer Geist, und weil es bis dahin nicht so gewesen, so dürfe man daraus keine Folgerungen machen; auch die Sklaverei sei dem beginnenden Christentum gewichen und habe doch so lange als unbestreitbares und unentbehrliches Recht gegolten. Auch dürfe man sich nicht wundern, daß, wie jedes neue Evangelium, so auch dies zuerst in den unteren Klassen Raum gefunden habe und von dort vordringe. Er werde gegen alle Beschränkungen sein. So sei die Position Nr. 6 ganz willkürlich. Denn weder die Einkommensteuer ist gleichmäßig, noch kann daraus, daß jemand im letzten Jahre nicht seine Einkommensteuer bezahlt hat, ein Einwand gegen sein Wahlrecht gemacht werden. Er meine, wer arbeitet, muß wählen dürfen. Tellkampf: Er wünsche statt der vorgeschlagenen sechs Positionen etwas ganz anderes vorzuschlagen, nämlich eine sehr komplizierte Zensusordnung nach altrömischer Art. Er gehe von der Betrachtung aus, daß man das Wahlrecht wohl mit der Zeit erweitern, nicht aber wieder verengern kann; daher wünsche er niemanden auszuschließen, aber zugleich die Unterschiede des Berufes und der höheren Steuerquote festzuhalten, woraus sich denn die Notwendigkeit der indirekten Wahl ergibt. Es müsse festgehalten werden, daß Steuer und Vertretung Hand in Hand gehen. Denn was ist die Folge davon, daß man nur nach Köpfen vertritt? Daß die Majorität von denen gebildet wird, die wenig oder nichts haben. Dies ist z. B. in Amerika nicht so gefährlich, weil selbst die, welche wenig haben, dort besser daran sind, als die Ähnlichstehenden in Deutschland. Also die höheren Stände werden dann durch die niederen beherrscht, und daraus entsteht ein gewisser indirekter Kommunismus, denn die ärmeren Klassen votieren gern für große Staatsmaßregeln, die überwiegend aus der Tasche der Reichen bestritten werden. Bei uns würde die gleiche Folge sein. Wenn wir aber, wie vorgeschlagen, die Ärmeren ganz ausschließen, so ist das sehr bedenklich, denn nicht ver-

[1] In der 129. Sitzung d. 6. Januar. Droysen zählt diese als 130. Sitzung, die vorangehende als 124.

tretene Menschen sind wirklich rechtlos und darum doppelt gefährlich. So geht es in Amerika den Sklaven und den Indianern, teilweise auch den Farbigen, so geschieht es, daß die Indianer trotz aller Kontrakte weiter und weiter hinweggedrängt werden, usw. Um diesem Übelstande entgegenzutreten, habe er vorgeschlagen, Klassen zu machen, so daß 100000 Arme nun ebensoviel Repräsentanten haben, wie 50000 Wohlhabendere, 125000 noch höher Besteuerte. Dadurch ist es möglich, ein Gleichgewicht zu erhalten. Schließen wir die Armen ganz aus, so haben wir die Gefahr stets, vollkommen umgewälzt zu werden, wie die Schwarzen in Nordamerika stets bereit sein würden, bei einer Landung der Engländer die Amerikaner totzuschlagen. Ebenso scheine dies der beste Weg, den Kommunismus ganz durchfallen zu lassen, weil er seine unpraktische Natur sofort offenbaren würde. Es müssen alle bedeutenden Interessen und Mächte im Staat vertreten sein, und der vierte Stand ist eine Macht im Staate. Ebenso müssen die großen Zweige der Interessen: Landbau, Fabrik und Handel gesondert repräsentiert werden. Die Position von 3 und 4 wird man leicht umgehen können, wenn man ähnlich wie in Amerika alles auf den Weg der Assoziation leitet. Wer seine Ansicht für zu theoretisch halten sollte, den erinnere er an die altrömische Verfassung. Endlich scheine ihm sehr wichtig, zu bestimmen, wer Wahlbeamter sein solle. Doch davon später. Beseler: Es ist für alle, die sich nicht für ein allgemeines Stimmrecht entschieden haben, eine höchst schwierige Aufgabe. Das konsequenteste ist das leichteste, aber auch das gefährlichste. Betrachtet man die einzelnen als Individuen, so ist jenes allgemeine Recht natürlich, betrachtet man aber das Interesse der Gesamtheit, so finde er nicht möglich, zum allgemeinen Wahlrecht zu kommen. Die Beschränkung muß sich durch die Gewohnheit und Volkssitte rechtfertigen, und diese entbehren wir ganz. Wir sollen dies durch das Gesetz schaffen, wir sollen gleichsam prophetisch bestimmen; und selbst beim redlichsten Willen sind die Mißgriffe nur zu möglich. Wenn man nicht den Zensus will, wenn man nicht das Glück hat, sich auf eine allgemeine Gemeindeverordnung zu berufen, so bleiben nur Kategorien übrig, und es fragt sich nur, ob man dafür sorgen muß, daß man sich aus den Kategorien hinausarbeiten kann. Er habe gestern darüber einen Fabrikherrn gesprochen und gehört: Kein Fabrikherr trage den geringsten Zweifel, daß seine Arbeiter nicht so stimmen, wie der Herr will; und auf die Frage: Ob man gewisse Arbeiter ausnehmen müsse, antwortete er: Allerdings gebe es solche, die es wohl verdienten, aber es werde unmöglich sein, diese als Kategorie auszusondern. Selbst die Form des Lohnes sei nicht einmal maßgebend. Und so sei er wieder in betreff der Fabrikarbeiter schwankend geworden. Ad 6: Wenn er überzeugt wäre, daß wir nur ein provisorisches Wahlgesetz machten, so würde er am liebsten diesen Satz fortlassen, denn es komme alles darauf an, welche Keime wir in das deutsche Verfassungsleben zu legen vermöchten, und er hoffe, daß dies wesentlich sich in der Richtung des Gemeindewesens bewegen [werde]. Aber er bekenne auch, daß er noch nicht zu einem klaren Resultat gekommen sei, und er sage offen, daß er sich in diesem Falle befinde. Wigard: Alle unsere Betrachtungen gehen von der Voraussetzung des öffentlichen, mündlichen Stimmrechtes aus, aber er

werde ganz entschieden dagegen sein. Denn die Staatsdiener wie die Fabrikarbeiter werden dann nicht frei sein. Aber Stimmzettel meiden alle diese Schwierigkeiten. In Sachsen sind gerade die größten Fabrikdistrikte, und doch ist gerade da entschieden gegen den Willen der Fabrikherren gewählt. Bei offenem Stimmen gibt es so wenig feste und selbständige Männer, daß man auf einen unendlich engen Kreis von Wählern kommen müßte. Gerade in der deutsch-katholischen Bewegung habe er gesehen, wie am meisten noch die ärmsten Leute frei und selbständig sich entscheiden. Reh: Er müsse anerkennen, daß es Verhältnisse im Leben gibt, die die Selbständigkeit ausschließen, welche die Wahl fordert. Aber ebenso sicher sei er, daß eine Grenze nicht zu finden ist, nur die Dienstboten stehen hier deutlich. Die Wahlen zur Nationalversammlung sind doch ganz unbeschränkt gemacht, und rechtfertigen diese etwa weitere Beschränkungen? Vielmehr glaube er, daß das letzte Jahr die politischen Ansichten vielfach geklärt habe. Sodann beachte man, daß dem so zu wählenden Volkshaus gegenüber noch ein Staatenhaus stehen wird, wodurch die Gefahren doch sehr gemindert werden. In allen Verfassungen Europas mit Ausnahme der Schweiz ist für die Wähler ein Zensus vorgeschrieben, aber nicht in Nordamerika; er glaube, der Grund dieser Verschiedenheit ist in den sozialen Verhältnissen zu suchen: Dort kennt man kein Proletariat, und die Zahl der Armen, die sich mitbeteiligen, verschwindet gegen die besitzenden Wähler. In Europa ist es umgekehrt: Die Zahl der Proletarier überflügelt schon die der Besitzenden, und so würde für Europa der Zensus gerechtfertigt sein, und doch stimme er gegen die Bestimmung von Nr. 6, bis er ein richtigeres Verhältnis gefunden sehe. Waitz: Er halte an dem mündlichen Stimmrecht entschieden fest, und er gebe auf das ganze politische Leben nichts, wenn es sich in den Mantel der Heimlichkeit hüllt. Wenn irgend etwas dem Volke Männlichkeit und Reife gebe, so ist es diese Offenheit. Er sei freilich der Meinung, daß dies Wahlgesetz ein provisorisches, wenn nicht heißen, doch sein werde. Die Bemerkung, daß es uns jetzt nicht gelingen kann, etwas Befriedigendes aufzustellen, werde sich mehr und mehr allgemein geltend machen und zu Änderungen nötigen. Aber um solche Umgestaltung vornehmen zu können, dürfen wir jetzt nicht die breiteste Basis nehmen; wir würden bald erfahren, daß wir auf dieser gar keine Freiheit gründen können. Aber mit den vorgeschlagenen Schranken werden wir bald zu Erweiterungen kommen können, und die Zeit wird die Elemente dazu schaffen. Darum eben seien ihm die Nr. 2, 3, 4 so wichtig, und er werde gern Nr. 6 dafür hingeben. Beseler: Auch er sei entschieden für öffentliches Stimmen. Man darf, während alles andere öffentlich ist, nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen sie hier brechen. Ihm sei es mehr um qualitative als quantitative Ausbreitung der Freiheit zu tun. Er stimme gern bei, daß der gemeine Mann unabhängiger und ehrenwerter ist, als viele Vornehme; er selbst sei von meist Tagelöhnern gewählt, und mancher Handschlag, den er da erhalten, sei ihm mehr wert als Ehrenbezeigungen, die ihm hochher zukommen. Aber dennoch, die Masse hier ist es, die hier in Überlast steht und nicht selbständig ist. Fände er, daß die Staatsbeamten durch Masse ebenso gefährlich seien wie die Tagelöhner, so würde er auch diese

ausschließen. Er habe zu früheren Zeiten für das Volk gesprochen gegen die Bureaukraten und Polizei, aber ebenso sei er jetzt dagegen, die Masse hereindringen zu lassen. Scheller: Jeder Sprecher gebe den Beweis, wie schwierig die Sache sei. Aber man müsse einen Entschluß fassen. Er habe ausreichend über die Dienstboten gesprochen; die Fabrikarbeiter anlangend, so habe er sie in Krefeld genug kennen lernen; sie werden in gewöhnlichen Zeiten stets für ihren Herrn sprechen, in unruhigen Zeiten gerade entgegengesetzt gegen alle Fabrikherren, und beides sei gleich übel. Der Ausdruck Handwerksgesellen sei sehr unsicher, denn wir haben eigentlich kein Handwerk mehr, sondern nur Gewerbe. Es sind eigentlich diejenigen, welche ein Handwerk oder Gewerbe nicht selbständig betreiben. Dann die Tag- und Wochenlöhner: Auch von diesen ist hinreichend gesprochen, aber die Monatslöhner muß man mit hinzunehmen, weil man sonst zu leicht diese Bestimmung umgehen könnte. Wenn man gewünscht hat, daß man die Aufnahme in die Gemeinde als Exzeption gelten lasse, so sei dies ganz illusorisch, denn es wird künftig gar keine Mühe haben, Gemeindemitglied zu werden. Und ähnlich ist es mit dem Grundbesitz, obschon dieser doch noch einigermaßen sichernder ist. Zell bemerkt gegen Scheller, daß der Monatslöhner derjenige ist, der, wenn er auch krank wird, doch seinen Lohn für so lange erhält, und dies gibt allerdings einen großen Unterschied. v. Soiron: Es gibt nur eine Reaktion, die gefährlich ist, das ist die, die in den Bürgern selbst vor sich geht. Die durch die Regierung gemacht wird, rächt sich wieder, und die freiheitliche Bewegung tritt gegen sie um so schneller auf, je schärfer sie ist. Aber geht die Reaktion in die Bürger selbst ein, so ist dies fast unbezwinglich. Das Zu-weit-Gehen der Vertreter übt einen Rückschlag auf die einflußreichen Bürger, und dieser gefährdet die Demokratie am meisten. Diesem Rückschlag zu wehren, müssen wir Beschränkungen machen, und gerade wir können es, weil wir auf der breitesten Basis gewählt sind. Hoffentlich wird unsere Gemeindeordnung von der Art sein, daß wir sagen dürfen: Wer Bürger ist, wählt, wer nicht, nicht. Darum also müssen wir Beschränkungen einführen, denn jedes spätere Parlament kann es nicht mehr, und der Rückschlag in den Bürgern wird dann höchst bedrohlich.

Es wurde, ehe man zur Abstimmung kam, noch von Tellkampfs Vorschlag einiges gesprochen, derselbe zog ihn zurück, damit er hier nicht ausdrücklich verworfen werde.

Zur Abstimmung:

1. Soll Beselers Antrag: in den einleitenden Worten s. r. zu sagen: „als nicht selbständig ... sollen bis zur definitiven Anordnung vorläufig“ zuerst zur Abstimmung kommen? — Abgelehnt.
2. Soll § 2 Abs. 2: „Dienstboten“ angenommen werden? — Angenommen.

Es wird dann über die weitere Fragestellung gesprochen und dieselbe durch Abstimmung festgestellt.

1. Soll sub 3 „Gewerbegehilfen“ stehen bleiben? — Verworfen.
2. Soll es sub 3 heißen: „diejenigen, welche ein Gewerbe oder Handwerk nicht selbständig betreiben“? — Verworfen.

3. Soll es heißen sub 3: „Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter"? — Angenommen.
4. Soll es heißen sub 4 mit dem Entwurf: „diejenigen, welche für Tagelohn, Wochenlohn, Monatslohn arbeiten"? — Verworfen.
5. Soll es heißen: „Tagelohn"? — Angenommen; dagegen Zell, Mittermaier, Reh, Gülich, Tellkampf, Schreiner, Wigard.
6. Soll von diesen drei Ausnahmen sub 2, 3, 4 Ausnahme für die gemacht werden, welche Gemeindebürger sind? — 12 gegen 10 abgelehnt.
7. Soll die Ausnahme gemacht werden für die, welche Grundbesitz haben? — Abgelehnt.
8. Soll [es] sub 5 heißen: „diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen"? — Angenommen.

Hier entspinnt sich Streit: Schüler meint, wenn einer Erbschaft gemacht hat, so kann es ihn doch nicht am Wahlrecht hindern, daß er ein Jahr vorher arm gewesen. Waitz: Es seien solche Erbschaften gerade [nicht] sehr häufig. Sehr häufig dagegen, daß solche Leute acht Tage vor der Wahl ihre Armenunterstützung kündigen.

9. Soll es heißen: „oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben"? — Angenommen.
10. Soll der ganze Satz ad 6 angenommen werden? — Verworfen.
11. Soll ad 6 angenommen werden der ganze Satz mit der Bestimmung, daß diejenigen, welche ein jährliches Einkommen von 200 Gulden nicht haben? — Verworfen.
12. Soll gesagt werden statt 6: „diejenigen, welche ein jährliches Einkommen von 300 Gulden nicht haben"? — Verworfen.
13. Soll es heißen statt 6: „diejenigen, die 200 Gulden"? — Verworfen.

Somit ist der ganze Passus sub 6 im ganzen und in seinen Teilen verworfen worden.

Es kam noch darauf an, ob nun das Wahlgesetz im allgemeinen oder auch in gewissen Paragraphen als provisorisch zu bezeichnen sei. Beseler wünscht, daß nur dieser § 2 für provisorisch bezeichnet werde. Wigard: Er habe aus dem Grunde weislich beantragt, diesen Antrag Beselers vorweg abzustimmen, denn jetzt ist es ja klar, daß man die Entscheidung über diese Frage in die Hände der Geldsäcke legen will. Briegleb: Er nehme so selten das Wort, daß ihn derartige Verletzung weniger treffe, aber er bitte dringend, daß man sich gegenseitig die Rücksichten gewähre, die man sich schuldig ist. v. Rotenhan: Er wünsche, daß man am Ende des ganzen Wahlgesetzes darüber verhandle, welche Sätze etwa als provisorisch angenommen werden sollen. Schüler: Jedes Gesetz gilt nur so lange, als es nicht aufgehoben ist. Und jedes Gesetz kann auf gesetzlichem Wege aufgehoben werden. Übrigens könne er das Verfahren dieser Abstimmung nicht gutheißen, denn es liege darin die Absicht, das, was durch Abstimmung gewonnen ist, illusorisch zu machen. Waitz: Er warne besonders darum, weil die Sache als provisorisch bezeichnen nur dahin führen würde, die Verhandlungen in der Paulskirche höchst unsicher und selbst leichtfertig zu machen. Beseler: ⟨vorbehält sich⟩ [erklärt], nachdem er die Insinuationen

von Wigard und Schüler zurückgewiesen und denselben gesagt hat, daß, wenn ein siebenmonatiges Zusammenarbeiten sie nicht von seiner Loyalität überzeugt, er sich jetzt am wenigsten bemühen wolle, sich vor ihnen zu justifizieren, ⟨vorbehalte sich⟩, daß, wenn es für wünschenswert erscheine, die Abstimmung, ob § 2 provisorisch sei, bis zum Schluß [aufzuschieben], er diesen gern annehmen wolle, [nur behalte er sich vor], dann diesen Antrag wieder aufzunehmen.

[§ 3.] Mittermaier schlägt für § 3, 1 vor:

„Als Bescholtene sollen erachtet werden:

1. Diejenigen, welche durch rechtliches Erkenntnis zu einer peinlichen Strafe, sowie diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens, namentlich wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Zahlungsflüchtigkeit zu einer nicht bloß polizeilichen Strafe verurteilt sind".

Es wird[1] in der Beratung des Wahlgesetzes fortgefahren.

§ 3. Mittermaier findet die Fassung nicht scharf und allgemein passend genug und schlägt Ausdrücke vor, die, ähnlich denen der preußischen Verfassung, zugleich dem französischen Strafrecht entsprechend sind: „Strafe, ... welche die Polizeistrafe übersteigt," denn wer z. B. ein junges Mädchen verführt hat, kann doch wohl Wähler sein können. Oder auch:

„diejenigen, welche durch rechtskräftiges Urteil zum Verlust ihrer politischen Rechte verurteilt sind".

Scheller: Es ist schwer, den Ausdruck für dasjenige zu finden, worüber man dem Sinn nach einverstanden ist. Hätte man überall wie am Rhein den Unterschied von Verbrechen, Vergehen und Polizeikontraventionen, so wäre die Sache leicht. Die Kommission hat zunächst diejenigen Verbrechen genannt, die gewiß entehren, dann diejenigen Strafen, aus denen man zurückschließen kann auf das Verbrechen als ein gewiß entehrendes; dann gibt es noch Verbrechen, die zwar in Strafe nicht so hart sind, aber gewiß eine ehrlose Gesinnung voraussetzen lassen. Endlich wer unter Polizeiaufsicht steht infolge von Vergehen, der muß doch gewiß so übel daran sein, daß man ihm nicht das wichtige Recht als Wähler gestatten kann. Gegen Mittermaier müsse er sagen, zuerst, daß es nicht überall feststehe noch gleich sei, welche Verbrechen den Verlust der politischen Rechte nach sich ziehen. Wenn Mittermaier meint, daß wer wegen Verjährung restituiert ist, dann wieder Wähler sein könne, so könne er dies nicht billigen, weil dies nach seiner Ansicht eine reine Fiktion sei, die die Frage der Bescholtenheit nicht im geringsten alteriert. Tellkampf: Er würde besonders wünschen, daß das Wort „Ehre" hier gestrichen werde, denn sonst stellen wir fest, daß es noch die Strafe der Infamie gebe, und damit machen wir die ganze Bemühung, die Bestraften zu bessern, vergebens. Ebenso „zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht", denn diese folgt nur nach bedeutenden Kriminalstrafen. Reh: Er finde, daß die Aufstellung „zum Verlust der politischen Rechte Verurteilten"

[1] In der 130. Sitzung d. 8. Januar.

zu eng; dagegen würde er sehr wünschen, daß die Wirkung der Verjährung auch auf das Wahlrecht sich erstrecken möge. Denn es würde grausam sein, einen ehemaligen Verbrecher immer wieder auszuschließen. Briegleb: Er schließe sich dem Antrag an, wonach ein solches Verzeichnis wie im Entwurf nicht aufgestellt, sondern die Entziehung der politischen Rechte durch den Richterspruch vorangestellt wird. Welche Fälle das sind, hat lediglich das Strafgesetzbuch, nicht diese Verfassung zu bestimmen. Allerdings sind unsere Gesetze nicht darauf eingerichtet, das ist wahr, und der ganze Schade wäre, daß einmal solche Leute mitwählen. Die Begnadigung und Rehabilitation wäre auch wohl auszuschließen, da dies gleichfalls in das Strafgesetzbuch gehört. Es kann übrigens auch der Fall der Suspension der politischen Rechte eintreten, und darauf wird im Ausdruck Rücksicht zu nehmen sein. Mittermaier macht noch einige Bemerkungen gegen Scheller. Waitz: Das ist ein Gegenstand, den er gern den Juristen überlasse. Er erlaube sich nur ein paar Bemerkungen aus der Diskussion. Die allgemeine Bestimmung, die Briegleb verteidigt, scheine doch nicht richtig. Es ist hier nur eine Interpretation des Wortes der Bescholtenheit. Während das Bedürfnis der Wahl etwas Nahes und Dringendes ist, können wir diese Dinge doch nicht einer künftigen Strafgesetzgebung überlassen. Er sehe nicht ein, warum so manche Positionen angegriffen sind. Vielleicht könnte man die Aufzählung der Verbrechen ganz entbehren und sich bloß mit den Strafen begnügen. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht würde auch ihn bedenklich machen, wenn hier nicht ausdrücklich stände „durch rechtskräftiges Erkenntnis". Tellkampf: Diese Stellung unter polizeiliche Aufsicht kommt besonders bei politischen Verbrechen vor, besonders wenn der Beweis nicht vollständig geführt wird. Scheller: Er meine nicht, daß man die Aufzählung der Verbrechen streichen dürfe, denn manche Verbrechen, die eine ehrlose Gesinnung verraten, werden mit kleinen Strafen belegt, so kleiner Diebstahl, Gaunerei usw., also bloß die Bezugnahme auf die verhängte Strafe genügt nicht. Die drei aufgeführten Verbrechen sind so ehrlos, daß man einen deshalb Verurteilten nicht zum Wählen lassen darf. Dann folgen die Strafen: Festungsarbeit kommt nicht überall vor, aber wo sie vorkommt, ist [sie] entehrend. Tellkampf will die Ehre gestrichen haben. Das wäre recht gut, wenn wir schon ein allgemeines Gesetzbuch hätten; aber ist es nun einmal so, daß in irgendeinem Staate noch auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt wird, so kann man einen solchen nicht Wähler sein lassen. Tellkampf verwechselt, was ratsam ist, wenn man ein neues Strafgesetzbuch macht, und was hier im Wahlgesetz notwendig ist. Auch polizeiliche Aufsicht ist angefochten. Aber wenn in einem bestehenden Strafgesetz von dem Richter darauf erkannt wird, so kann man nicht meinen, daß ein so Verdächtiger Wähler sei. Briegleb: Der Staat soll sich nicht auf ein Gebiet begeben, was seiner Natur nach seiner Macht entgegen ist; und das ist die öffentliche Meinung. Er kann daher nicht von Bescholtenheit sprechen, sondern nur von der Wirkung von Verbrechen und Strafen. Man sagt, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die nötig wären, über „Entziehung politischer Rechte" nicht vorhanden sind. Aber man wird sich, wie in mancher Beziehung, legislatorisch

beeilen müssen. Und sind wir, die wir ohne diese Bestimmung gewählt sind, so übel gewählt? Die Summa ist, daß die Bescholtenheit eine Sache der öffentlichen Meinung ist. Gülich: Bei dem gegenwärtigen Stand der Kriminalgesetzgebung müssen wir uns hüten, die Sache so zu stellen, wie im Entwurf, sonst kommen wir zu sehr sonderbaren Resultaten: Nicht getroffen werden z. B. die Giftmischer, die zum Tode verurteilt sind und begnadigt werden; diese sind durch keine Bestimmung hier getroffen. Ferner ist nicht gesagt, ob nur das vollendete Verbrechen oder schon der Konat, oder ob der Sozius, der Hehler zu treffen sei. Ähnlich sind die Strafen verschiedener Deutung fähig. Denn Zuchthaus, ja Arbeitshaus ist im Norden und Süden verschieden; in Holstein ist Arbeitshaus, denn auch darauf wird als Strafe erkannt, nicht krimineller Art, sondern für Vagabunden usw. Er schlage vor, daß man sich hier allgemein fasse:

„Diejenigen, welche durch rechtskräftiges Erkenntnis wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung oder eines anderen, nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens zu einer peinlichen Strafe verurteilt sind".

Man kann diese Ausdrücke allerdings vage nennen, aber er wisse es nicht zu meiden. Und dann ist die öffentliche Meinung hier ziemlich sicher. Scheller: Gülich hat die zum Tode verdammten Giftmischer vermißt; er erinnere daran, daß die Grundrechte die Todesstrafe abgeschafft haben. Dann vermisse er den Konat; aber die Antwort des Entwurfes ist einfach: Ist jemand wegen Diebstahls, sei es Konat oder vollzogene Tat, verdammt, so ist die Ehrlosigkeit des Verbrechers gleich und derselbe nach dem Entwurf ausgeschlossen. Ferner ist der Hehler vermißt; aber wo er gleich dem Diebe gestraft wird, da wird sein Verbrechen wie Diebstahl angesehen, wo nicht, nicht. Einen schwierigen Einwand macht Gülich mit dem Arbeitshaus. Er möchte bezweifeln, daß in solche Arbeitshäuser, die bloß für Arbeitsscheue sind, durch rechtliches Erkenntnis kondemniert wird; er meine, wohl nur durch die Polizei; sollte es aber wirklich vorkommen, so müßte man einen desfallsigen Zusatz machen. Gülichs Vorschlag leidet an dem Mangel der größten Unbestimmtheit, denn was ist nun ein entehrendes Verbrechen? Und wer soll da entscheiden, wenn so ein Mensch vor dem Wahlkommissar erscheint? Und dann, was sind peinliche Strafen? Der Begriff ist doch nichts weniger als scharf! Dahlmann: Er habe nicht die Absicht, auf die Diskussion einzugehen, die im allgemeinen nur auf ihn den Eindruck mache, daß wir wohl tun würden, bei diesem Satz zu bleiben. Nur eins wolle er bemerken: Es scheine ihm mit der politischen Aufsicht doch zu viel getan, wie sie denn auch durch Gerichte in politischer Sache ausgesprochen werden könnte. Höchstens könnte da das Recht des Wählers (§ 4) ruhen. v. Soiron: Er könne mit dem Paragraphen nicht recht einverstanden sein. Es wird im Volk gewiß viel Abneigung gegen solche Ausschließung zu finden sein infolge übermäßigen Gebrauches derselben in früherer Zeit, wie man denn in Hessen wegen politischer Verurteilung, z. B. wenn man vom Reitweg auf dem Fußweg ritt [‚ausgeschlossen wurde] (was Reh bestreitet). So ist man denn lieber bereit gewesen, eine anrüchige Person mitwählen zu lassen, als viele Gesetze darüber zu erlassen. Wenn wir nun auch Verbrecher

ausschließen wollen, so ist gewiß der Standpunkt der Ehre der richtige nicht. Man kann es in manchen Gegenden viel übler halten, wenn jemand stiehlt, als wenn er ein Fleischesverbrechen begeht. Man muß sich die Frage anders stellen: Von wem ist der rechte Gebrauch der politischen Rechte zu erwarten, und muß jemand nicht wie seiner Freiheit so dieses Gebrauches durch Urteil enthoben werden? Diese Aufgabe ist noch nicht gelöst; aber solange sie noch nicht gelöst ist, wollen wir lieber tadelnswerte Menschen mitwählen lassen, als etwas aufstellen, was nicht zu rechtfertigen ist. Die Beraubung dieser Rechte wird in der Regel nur auf bestimmte Zeit erfolgen; während jemand im Zuchthaus sitzt, wird er nicht Urlaub bekommen, um zu wählen. Und ob er nachher noch beraubt bleiben soll, muß [er] doch wohl dazu kondemniert sein. Er halte dafür, daß Briegleb das rechte gesagt habe, und bis es solche Gesetze gibt, wollen wir lieber die paar Lumpen mitwählen lassen.

Zur Abstimmung:

1. Soll es mit Mittermaier heißen: „Diejenigen, welche durch rechtskräftiges Urteil ihrer politischen Rechte verlustig erklärt worden sind"? — Verworfen, 7 gegen 14.
2. Soll es mit Mittermaier heißen: „Diejenigen, welche durch rechtskräftiges Erkenntnis zu einer peinlichen Strafe, sowie diejenigen, welche wegen Diebstahls, Betruges, Unterschlagung oder Zahlungsflüchtigkeit zu einer nicht bloß polizeilichen Strafe rechtskräftig verurteilt sind"? — Nicht angenommen.
3. Soll es mit Gülich heißen: „oder eines anderen nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens"? — Verworfen.
4. Soll es mit Wigard heißen: „welche durch rechtmäßiges Erkenntnis wegen eines gemeinen Verbrechens, z. B. Diebstahls, Betruges oder Unterschlagung, zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsarbeitstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte verurteilt worden sind"? — Verworfen.
5. Soll es heißen wie der Entwurf lautet ohne das Wort „Ehre" und ohne den Satz von der polizeilichen Aufsicht und während der Dauer derselben? — Angenommen, 13 gegen 9.
6. Soll es hinzuheißen wie im Entwurf „Ehre oder Rechte"? — Verworfen.
7. Soll wie im Entwurf der Zusatz: „oder zur Stellung unter polizeilicher Aufsicht, und zwar während der Dauer der letzteren" angenommen werden? — Verworfen[1].

In betreff der Redaktion fand man mancherlei auszusetzen. Waitz schlägt vor: Wegen der und der Verbrechen, welche Strafe auch auf sie folgt ... die und die Strafen, auf welche Verbrechen sie auch folgen. Ferner schlägt Beseler vor, statt bürgerliche Rechte zu sagen: staatsbürgerliche Rechte. — Angenommen. Sofort bemerkt Mittermaier, daß es das gar nicht gibt, daß es in aller

[1] Von Droysen war geschrieben worden: „angenommen"; dies ist von Waitz (?) verbessert in: „verworfen NB. !!".

Welt nicht vorkommt, daß jemand zu diesem Verlust anders als akzessorisch bei anderen Strafen verurteilt wird.

8. Soll mit Mittermaier der Zusatz gemacht werden: „Stimmberechtigt jedoch sind sie, wenn seit der Verbüßung der erkannten Strafe oder durch Begnadigung herabgesetzten oder ganz erlassenen Strafe ein zehnjähriger Zeitraum verflossen ist oder der Verurteilte wieder befähigt erklärt worden ist"? — Verworfen.

9. Soll es heißen als Zusatz: „ausgenommen diejenigen, welche wieder in ihre Rechte eingesetzt sind"? — Angenommen.

§ 3, 2. Briegleb bemerkt, daß wir auf dem besten Wege sind, das Strafgesetzbuch überflüssig zu machen, denn nur dahin gehören die Folgen unerlaubter Handlungen. Beseler: Es komme ihm die hier aufgestellte Strafe zu hart vor. Es sind hier Entscheidungen zu treffen, aber eben diese würden uns in eine üble Kasuistik führen, und doch ist hier etwas aufzuführen nötig. Mittermaier: Er stimme mit Beseler, auch sind solche Leute nach manchen Wahlgesetzen nur auf bestimmte Zeit ausgeschlossen. Auch wünsche er nicht, daß dies mit in den Paragraphen über die Unbescholtenheit gehöre. Endlich erinnere er, daß dies nicht bloß sich auf Vergehen bei Wahlen zur Nationalversammlung, sondern auf alle Wahlen beziehe. Waitz: Er gebe gern zu, daß diese Bestimmungen zu hart seien, aber ins Wahlgesetz aufgenommen seien sie doch eine würdige Mahnung. Übrigens sollte er doch meinen, daß jemand, der sich habe bestechen lassen, nicht bloß unselbständig, sondern namentlich ad hoc bescholten sei. Scheller: Wir haben überall wenig für die Wahlumtriebe vorgesehen und doch zeigt unsere eigene Erfahrung, wie notwendig es ist. In England geht es viel weiter, wird doch selbst der Verkauf gewisser Kokarden bis 100 Pfund gestraft. Der Entwurf hat sich sehr beschränkt, vielleicht zu sehr. Übrigens habe er nicht bloß die Wahlen zum Reichstag, sondern alle Wahlen gemeint. Briegleb: Es ist ein Schlag ins kalte Wasser, dies hier aufzunehmen, denn ex officio wird ein Richter keine Untersuchung auf diese Bestimmung hin vornehmen. Denn das ist hier kein Strafgesetz. Dahlmann: Ihm scheine diese Bestimmung an einer gewissen Mangelhaftigkeit zu leiden, denn es wäre zu hart, das Wahlrecht für immer zu nehmen usw.

Es wird[1] in der Beratung des Wahlgesetzes fortgefahren. Scheller legt eine andere Fassung des § 3 Nr. 2 vor, nämlich den Zusatz:

„Wegen dieser Vergehen ist von den zuständigen Strafgerichten auf Verlust des Rechtes zum Wählen für eine Dauer von drei bis zehn Jahren zu erkennen".

Tellkampf billigt diesen Zusatz, nur nicht den Unterschied von drei bis zehn Jahren, da alle diese Vergehen gleicher Art sind. Er vermisse einen Zusatz, den Einfluß der Beamten betreffend. In Neuyork hätte sich nach langen Mißbräuchen die Gewohnheit gebildet, diese Beamten abzusetzen. Er schlage vor:

„3. Diejenigen, welche ihre Stellung als Beamte zur Einwirkung auf die Wahlen mißbrauchen".

---

[1] In der 131. Sitzung d. 9. Januar.

Mittermaier: Wir müssen notwendig einen Satz haben, welcher die Schändlichkeit bei Wahlen mit der Strafe der Wahlentziehung bestraft:

„Ausgeschlossen werden die, die wegen folgender Vergehen des Wahlrechts verlustig erklärt worden sind"; folgt dann ein eigener Paragraph über diese Vergehen.

Schüler: Er stimme mit der Verbesserung von Scheller da die Fassung im Entwurf weder genügend noch deutlich ist. Es gehören diese Fälle sub 2 nicht unter die Bescholtenheit, sondern es ist der positive Strafgrund und muß einen eigenen Paragraphen erhalten. Scheller: Es scheine nicht nötig, einen eigenen Paragraphen aus den Strafen zu machen wie Mittermaier will; natürlich gehöre nicht bloß Geld zum Erkaufen, sondern auch Versprechen, Vorteile-Anbieten usw. [hieher], aber das wird dem Richter zu überlassen sein. Sowie demselben auch überlassen bleibt, die schweren oder minder schweren Vergehen nach dem Strafmaß zu unterscheiden, zu welchem Zweck ja eben der Unterschied von drei bis zehn Jahren gelassen ist. Daß übrigens diese Vergehen weniger bescholten machen sollten als Diebstahl oder Betrug, sehe er nicht ein. Mittermaier: Er gehe in seiner Drohung noch weiter: Es sollen auch diejenigen bestraft werden, die Wahlzettel unterdrücken, vertauschen usw., wie in Nassau und Preußen gesetzlich bestimmt ist. Hergenhahn: Er stimme dem im allgemeinen bei, besonders weil in diesem Antrag außer der Wahlentziehung auch eine weitere Strafe bestimmt wird, denn jene bloße Ehrenstrafe wirkt auf diese Art Menschen nicht. Schüler: Schon aus dem, was Scheller angeführt, folgt, daß dies nicht in den Paragraphen der Bescholtenheit gehört; allerdings werden die Menschen hierdurch bescholten, aber die Bescholtenheit ist nicht der Grund, sondern die Entziehung des Wahlrechts selbst ist die Strafe. Scheller: Die Einwirkung der Beamten auszuschließen, ist sehr schwierig; nur wo sie sich gesetzwidrigerweise einmischen, müssen sie bestraft werden. Ebenso wer die Wahlzettel verfälscht usw., mag er Beamter bei der Wahl sein oder nicht, unterliegt allgemeinen Gesetzen über Fälschung. Das Bedenken Hergenhahns gegen die Fassung könne er anerkennen und dafür eine geeignete Fassung vorschlagen, aber noch andere Strafe als die Stimmentziehung scheine ihm nicht angemessen. Es würde die Notwendigkeit dieser Strafen ein trauriger Beweis für die politische Unreife der Nation sein. Waitz: Er finde keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Mittermaier und Scheller, nur des letzteren Fassung besser. Namentlich sei die Mittermaiers so voll Detail, daß wenn, wie erklärlich, doch noch andere Formen des Mißbrauches vorkommen, diese durch die Spezifizierung ausgeschlossen zu werden scheinen. Unter anderem bezieht sich Mittermaier auf schriftliche Abstimmung, die wir noch nicht angenommen haben, und gerade die Aufführung bei Mittermaier empfiehlt das mündliche Abstimmen noch mehr. Übrigens wünsche er diese Bestimmung hier zu lassen, da wir doch nicht die schwierige Frage der Bescholtenheit abmachen, sondern nur ad hoc anwenden wollen.

Schellers Vorschlag lautet [am Rande: lit. A]:

„Diejenigen, welche des Rechtes zum Wählen rechtskräftig für verlustig erklärt worden sind. Wer bei Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme

verkauft, oder in mehr als einer Wahlversammlung bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben hat, ist von dem zuständigen Strafgericht mit Verlust des Rechtes zum Wählen für eine Dauer von drei bis zehn Jahren zu bestrafen".

Mittermaier: Die Stimmzettel sind freilich noch nicht angenommen, aber unter die Kategorie der Fälschung solscher würde das nicht gehören. Übrigens würde er, um ganz scharf zu bestimmen, vorschlagen: „für die nächsten oder die dann nächsten Wahlen". Briegleb: Beide Vorschläge zeigen, daß man im Begriff ist, ein Strafgesetz zu machen, das doch gewiß nicht in das Wahlgesetz gehört, sondern nur die Fassung:

„Diejenigen, welche . . . wegen übelen Verhaltens bei Wahlen . . ." und endlich:

„Ausgeschlossen sind diejenigen, denen das Wahlrecht durch richterliches Erkenntnis zur Strafe entzogen ist".

Aber man kann zugleich und muß für die betreffenden Vergehen ein Strafgesetz erlassen, und man kann mit dessen Entwerfung die Vorkommission beauftragen. v. Lasaulx: Er stimmt dem von Scheller bei. Der Begriff der Bescholtenheit ist allerdings schwankend, aber es ist bei den veränderten politischen Verhältnissen notwendig, den Begriff der politischen Bescholtenheit zu gründen. Und wer an zwei Stellen wählt, ist ebenso ein Betrüger, ein Falschmünzer, wie der sich erkaufen läßt.

Zur Abstimmung:

1. Soll mit Briegleb nur gesagt werden: „Diejenigen, welche wegen Vergehens bei den Wahlen ihres Wahlrechtes verlustig erklärt sind", und zwar mit dem Vorbehalt, daß die Kommission ein Gesetz über die Entziehung des Wahlrechtes entwerfe? — Verworfen.
2. Soll es nach dem oben verzeichneten Antrag von Scheller heißen (siehe sub lit. A)? — Angenommen.
3. Soll mit Hergenhahn hinzugefügt werden: „außer den für Vergehen dieser Art im Strafgesetzbuch bestimmten oder zu bestimmenden Strafen"? — Angenommen.
4. Soll die Entziehung des Wahlrechtes bestimmt werden auf vier bis zwölf Jahre? — Angenommen.
5. Soll es mit Tellkampf heißen: „Diejenigen Beamten, welche ihre Stellung zur Einwirkung auf die Wahlen mißbrauchen"? — Angenommen.
6. Soll dieser Satz über die Wahlrechtsentziehung (§ 3 Nr. 2) einen besonderen Paragraphen machen? — Angenommen.

§ 4. Reh: Er kann sich mit der Ansicht dieses Paragraphen nicht einverstanden erklären. Es ist vorausgesetzt, daß die aktiven Soldaten sich in einem Zustand der Abhängigkeit befinden, der sie nicht frei wählen läßt. Aber wichtiger ist, daß damit die Scheidung von Militär und Zivil erneut ist. Sodann ist eine Zurücksetzung für die dienenden Staatsbürger darin, die nicht zu rechtfertigen ist. Endlich wird man dafür sorgen, daß die Soldaten den

politischen Interessen mehr und mehr entzogen werden. Endlich möchte damit den übelwollenden Fürsten ein Mittel zu arger Einwirkung gegeben sein, denn es brauchte die Regierung nur in einem mißliebigen Wahldistrikt die Landwehr zur Wahlzeit unter die Waffe rufen. Zell: Er schließe sich dem an; dieser Paragraph würde nur großes Odium erregen und er wäre doch bei unserer künftigen Kriegsverfassung unnötig, wenigstens für gewöhnlich. Denn bis zum fünfundzwanzigsten Jahr hat man seinen Dienst absolviert. Welche Gefahr aber könnte entstehen, wenn die Soldaten wählen? Vielleicht sind sie weniger unabhängig, aber er wolle gerade auch dieses Element im Volk bei der Wahl vertreten sehen. Das Heer soll nicht von seinem Bürgerrechte ausgeschlossen sein. Tellkampf: Es sollte mit diesem Paragraphen ein Fall getroffen werden, der gar nicht getroffen ist, nämlich der, wo Truppen, um gewisse Wahlen zu erzielen, an bestimmte Orte verlegt werden. Aber dagegen ist die Bestimmung über die festen Wohnsitze (§ 1). Waitz: Er halte diesen Paragraphen für durchaus richtig, mag er auch nicht häufig zur Anwendung kommen, da die regelmäßige Dienstzeit mit fünfundzwanzig Jahren endet. Aber sowie ein außerordentliches Aufgebot stattfindet, treten die älteren Altersklassen in Dienst, und dann bekommen sie eine ganz andere Stellung, als vorher das Heer hatte; denn dann werden solche Landwehrmassen an dem Orte ihres Domizils einen großen Einfluß haben. Nun ist die Frage von dem Domizil schwierig. Aber er glaube, daß selbst die temporäre Garnison als Domizil gilt. Sind dann etwa 10 000 Mann Ostpreußen in Bonn, so berauben sie förmlich diesen Ort seines Wahlrechtes. Endlich meine er gegen Reh, daß der Soldat im Dienst sich nicht um Politik kümmern, sondern sich davon möglichst fern halten solle, besonders aber in solchen Zeiten, wo ein außerordentliches Aufgebot stattgefunden. Man darf von dem Geist, ja von der Vaterlandsliebe der Armee erwarten, daß sie hierin keine Beeinträchtigung ihres politischen Rechts erblickt. Mittermaier: Er stimme Reh bei, und zwar aus dem Grunde, weil er sehe, daß kein einziges neues Wahlgesetz in Deutschland die Soldaten ausschließt. Es ist sehr schlimm, die Soldaten auszuschließen, denn dann beschäftigen sie sich in den Winkeln mit der Politik und fallen den Demagogen anheim. Der Hauptgrund aber sei ihm, daß kein neueres Wahlgesetz die Truppen ausschließe. Beseler: Er sei entschieden mit Reh. Er fürchte, daß wir aus kleinen Zweckmäßigkeitsgründen um ein großes Prinzip kommen. Und was sind das für Gründe? Hat jemand da, wo er zufällig auf ein Dorf hin verlegt wird, dort seinen festen Wohnsitz? Außerdem ist hervorgehoben, daß künftig unser Heer nicht älter als fünfundzwanzig Jahr ist, und wird die Landwehr einberufen, so wählen sie, und wenn dann der Spießbürger etwas geniert wird, was tut es? Und nun gar Gemeine und Unteroffiziere unterscheiden? In Preußen würde man sich sehr über diesen Paragraphen wundern, ist der Unterschied eben nicht so groß, und der Gemeine fühlt sich wahrlich nicht schlechter, gewiß nicht so, daß er um politische Rechte gebracht wird. Man sagt, das Heer soll sich nicht um Politik kümmern. Dafür haben wir ein Grundrecht aufgestellt, was ausreicht. Aber dies große Recht ihm beschränken darf man nicht. Welcker: Er stimme dem bei. Er wünscht

gerade, daß sich die Soldaten mit der Politik befassen, damit wir keine Prätorianer bekommen, die gegen die rebellischen Bürger sich mit Vergnügen brauchen lassen. Nur wenn die Soldaten dumm sind in politischen Dingen, lassen sie sich von Wühlern verderben. v. Lasaulx: Ich habe meine politischen Studien in Griechenland und Rom gemacht, und da finde ich, daß gerade das Alter der Wehrpflicht das Alter der Wahlberechtigung war und nur Wahlrecht hatte, wer wehrhaft war. Und überschaue er die letzten Monate, so finde er, daß der Geist der Armee das einzige Erfreuliche seit den Märzerrungenschaften war, und die Armee, die einiger war als die Nationalversammlung, die die Einigung machen sollte, dürfe nicht ausgeschlossen werden. Auch finde er, daß die Armee in dem Parlament vertreten werde, und die Mitglieder der Nationalversammlung aus den vertierten Söldlingen sind nicht die schlechtesten. Aus diesen Gründen und den von Waitz angeführten wünsche er dies Wahlrecht der Armee, damit die Regierung da, wo korruptierter Geist ist, das Mittel habe, die sogenannte öffentliche Meinung, die nichts ist als die öffentliche Torheit, zu verbessern.

Soll der Paragraph angenommen werden? — Gestrichen.

Soll mit Tellkampf hinzugefügt werden: „Bei Kriegern, deren Garnison in den letzten drei Monaten vor der Wahl verlegt worden ist, ruht das Wahlrecht"? — Verworfen.

§ 5. Beseler: Er habe hier einen Zusatz zu beantragen, der vielleicht viel Aufsehen machen werde, nämlich den, daß alle Staatsbeamten, die als Richter angestellt sind, nicht zu wählen seien. Denn wie wir jetzt den Richterstand gestellt haben, muß er durchaus den politischen Dingen fern gehalten werden, wie wir dies bereits im Reichsgericht angenommen haben. Auf diese Weise, hoffe er, erreichen wir etwas für unser deutsches Wesen, was sehr wichtig ist. Freilich wird damit dem Volkshause bedeutende Intelligenz entzogen, und selbst das Gutachten der Richter kann oft wichtig sein. Aber dafür ist das Reichsgericht, und die Anwälte werden jene Lücke reichlich ersetzen, besonders da deren Bedeutung immer größer werden wird. Und scheint es, daß wir die Richter hiermit zurücksetzen, so ist ebenso gewiß, daß wir deren Stellung nur noch höher machen durch diese Bestimmung. Er sage: „Beamte, die als Richter usw.", und meine damit, daß nicht Mitglieder eines Handels- und Fabrikgerichts ausgeschlossen seien. Ahrens: Er gehe im Prinzip noch viel weiter und wünsche, daß gar keine Beamte im Volkshause seien. Denn das Volkshaus solle besonders eine Kontrolle über den ganzen Staatshaushalt führen, und dazu sind Angestellte am wenigsten geeignet. Es kommen noch andere praktische Gründe dazu. Es hat Stände gegeben, fast nur aus Beamten bestehen, und die Folge war Verschwendung in den Finanzen. Man hat dies in Belgien erlebt und es endlich dahin gebracht, daß die Beamten durch Gesetz ausgeschlossen sind. Und die Folge ist gewesen, daß von 110 Millionen 10 Millionen Ersparnisse gemacht sind. Er wünsche, daß im Staatenhause desto mehr Beamte sein mögen. Schüler: Ahrens sei nicht weiter gegangen, sondern habe ein ganz anderes Prinzip aufgestellt als Beseler, der die Aus-

schließung aus Rücksicht auf den Richterstand vorgeschlagen, während Ahrens im Interesse der Vertretung so vorgeschlagen. Er habe bewiesen, daß wir keinen Grund haben, Beamte ins Volkshaus zu bringen, aber nicht, daß wir Grund haben, sie auszuschließen. Und die Präsumtion ist für das Recht. Will das Volk, so wähle es Beamte, obschon es gewiß böse Erfahrung genug gemacht haben wird, es künftig behutsamer zu tun. Wir wollen nicht uns nach den Erfahrungen von Belgien richten. Aber auch die Ausschließung der Richter billige er nicht. Man glaube nicht, daß man die Richter dadurch hebe, daß man ihnen das wichtigste politische Ehrenrecht entziehe. Er fürchte, daß man bald nur solche Richter finden werde, die ihr Amt für Geld suchen. Man darf erwarten, daß Richter ihr Amt und ihre politische Stellung zu scheiden wissen werden. Jedenfalls scheinen die üblen Erfahrungen, die wir gemacht haben, nicht hinreichend zu dieser Ausschließung. Mittermaier: Die Ansicht Beselers hat eine große Autorität für sich: Den Lord Brougham. Dennoch würde er es für bedenklich halten. In einer Landesversammlung wird dies wohl nicht durchgehen, warum sollen wir damit anfangen? Dann habe er noch besondere Gründe: Wir würden dem öffentlichen Dienst große Nachteile zufügen. Über viele Verhältnisse muß man als Richter Erfahrungen gemacht haben, um richtig zu urteilen. Die Beamten anlangend, beklagten seine Freunde aus Belgien dies verfluchte Gesetz, das ihnen alle Intelligenz aus den Kammern ausschließe. Und jene Ersparnisse sind wieder Gegenstand der bittersten Klage: Sie haben Dummheiten, Gott verzeih mir, gemacht und sogar die für sie wichtige Marine abgeschafft aus bloßer Rücksicht auf die Sparsamkeit. Tellkampf: Auch er würde auf Broughams Ansicht nicht großes Gewicht legen, denn es ist bekannt, daß er selbst am wenigsten Integrität hat. Gerade die unabhängige Stellung der Richter ist uns um so wichtiger, da wir so wenig durch ihr Vermögen unabhängige Personen haben. Und gar alle Beamte: Wo es üblich geworden, sie auszuschließen, findet man große Unwissenheit und besonders Schwatzhaftigkeit; man hat da desto mehr Advokaten, die alles einseitig anzusehen gewohnt sind. Waitz: Er wolle nur gegen Beseler sagen, daß auch ihm peinlich das eingewandt werden könne, was vorher Beseler gegen ihn und seinen § 4 eingewandt hat. v. Sommaruga: Er sei selber Richter und könne daher interessiert zu sprechen scheinen usw. Die Verhältnisse hier und [in] England sind doch nicht gleich. Der Richter hat am meisten Zivilrechtspflege, wo die Politik gar nicht einwirkt, und die Kriminalrechtspflege wieder fällt künftig überwiegend mit den Geschworenen zu, und konsequent müßte man diese gar sehr ausschließen, und mehr noch die Professoren, denen die Jugendbildung anvertraut ist, welche man doch von politischen Einflüssen entfernt halten soll. Welcker wünscht die schweinsledernen Richter nicht von der Bewegung des politischen Lebens entfernt; es wäre nur ein Anlaß, Beamte zur Feindschaft gegen die politische Freiheit zu bringen. Übrigens seien ihm die Richter als Gegengift gegen die sehr schätzbaren advokatischen Elemente wichtig. Scheller: Er würde es für ein großes Unglück halten, wenn man den Richterstand mit der levis macula der Ausschließung behaftete, die ihn geradezu verknöchern würde. Der Richterstand ist der unabhängigste im ganzen

Staate, unabhängiger als der reichste Mann, denn der muß auf sein Vermögen Rücksicht nehmen. Es ist auch kein Grund vorhanden, Richter auszuschließen, wenn das Volk Vertrauen zu ihnen hat. Vielmehr ist es recht, daß Richter sich auf ehrenhaftem Wege Vertrauen erwerben. Auch ist Beseler hier einmal nicht konsequent, und man möchte glauben, daß er andere Gründe hat, als er gesagt, denn er will die Handels- und Fabrikrichter nicht ausschließen. Also, er finde weder Konsequenz noch Weisheit, sondern große Gefahr darin, wenn man den Stand ausschließe, den man hierdurch brandmarken würde, während man die gemeinen Soldaten auszuschließen als kleinlichen Zweckmäßigkeiten folgend bezeichnet hat.

Beseler[1] wird mit Verteidigung des Entwurfes vom Oberhaupt und Reichsrat beauftragt und nimmt dagegen seinen Antrag auf Ausschluß der Richter von der Wählbarkeit zurück.

Dagegen beantragt Tellkampf:

„Kein Landwehrmann soll Reichswehrdienst tun zur Zeit der Wahl, außer während des Krieges und der öffentlichen Gefahr". — Abgelehnt.

Nunmehr beantragt derselbe Herr Tellkampf:

„Die Wähler sollen sowohl am Wahltag als auch auf dem Wege zu und von dem Wahlorte vom Schuldarrest frei sein". — Zurückgenommen.

§ 5. Schüler beantragt den Abstrich des Satzes 1:

„in einem deutschen Staate das Staatsbürgerrecht besitzt". — Angenommen.

Wigard beantragt das fünfundzwanzigste Lebensjahr. — Angenommen. Im übrigen wird § 5 angenommen.

§ 6. Scheller schlägt vor, nach § 6 zu setzen:

„Wer das Recht zum Wählen in einem Wahlbezirke in Anspruch nimmt, muß in demselben seinen Wohnsitz haben. Er darf jedoch nur an einem Ort wählen".

Schüler proponiert, die Wahlbezirke ohne Rücksicht auf die Grenzen der Einzelstaaten festzustellen. — Verworfen.

Beseler bemerkt, der § 6 habe augenscheinlich direkte Wahlen im Sinn, man solle dies aussprechen. Er sei für direkte Wahlen. v. Rotenhan ist für indirekte Wahlen, zumal in § 2 der Zensus weggefallen ist. Detmold desgleichen unter Berufung auf die preußische Verfassung. Rießer wäre für direkte Wahlen, sofern man absolute Majorität erfordern könne. Er wünscht erörtert, ob dies möglich, ohne die Wahloperation in untunlicher Weise zu verweitläufigen. Scheller: Er werde zu § 2 ein Minoritätserachten stellen im Sinn der Wiederherstellung der Nr. 6. Für den Fall die Nationalversammlung die Nr. 6 nicht restituiere, behalte er sich vor, zu § 6 ein Minoritätserachten auf indirekte Wahl zu stellen. Briegleb behält sich vor, die Einschaltung der Worte: „und Staatenverbände" hinter den Worten: „In jedem Einzelstaat" bei Beratung des § 9 nachträglich in Antrag zu bringen. Vor-

[1] In der 132. Sitzung d. 15. Januar. Das Protokoll dieser Sitzung hat Briegleb geschrieben. Droysen war am 14. Januar erkrankt. Vgl. das „Tagebuch".

behalt zugestanden. Der erste Satz wird angenommen, salva redactione, da das Wort „wirklichen" beanstandet und eine Bezugnahme auf die letzte Volkszählung verlangt wird. Die weitere Abstimmung wird ausgesetzt.

Der Präsident resumiert[1] die Stellung der Diskussion. Wir seien an § 6 Abschnitt 2. Waitz bemerkt, daß die Diskussion über § 6 abgetan, nur § 10 bleibe zu erörtern. Es frage sich, ob absolute oder relative Majorität erforderlich. In Frage sei die praktische Ausführbarkeit. Es müsse an verschiedenen Orten gewählt und erst später könne das Resultat verglichen werden. Dann zeige sich das Bedürfnis der Wiederholung, und es bedürfte dafür Vorkehrungen. Bei kleinerer Zahl an einem Orte sei dies nicht so angetan. Rießer: Verlange Majorität der Wählenden, es müßten aber alle Wahlberechtigten zusammengenommen werden. Spätere Wiederholung der Wahl werde Anlaß sein, daß die Erschienenen weniger und nicht die früher Erschienenen seien usw. Ein Minimum von Stimmen sei das einzige Auskunftsmittel. Welches? Darüber ließe sich verhandeln. Nach seiner Erfahrung sei es auf 3000 Stimmen festzusetzen, nicht mehr (in Holstein auf 70 000 Bevölkerung 6000 Wähler). v. Lasaulx ist prinzipiell für indirekte Wahlen. In einer Stadt seien direkte möglich, auf dem Lande unpraktisch. Es sei, als wolle man die Generale von den Gemeinen wählen lassen. Sie könnten die Unteroffiziere, diese die Offiziere, diese die Generale wählen. So analog bei den Wahlen. Wollte man direkte Wahlen, müsse man Minoritäten gelten lassen gegen das Prinzip, den wirklichen Volkswillen zu ermitteln. Also müsse man darauf verzichten. Tellkampf bestreitet die physische Unmöglichkeit auf dem Lande. Es komme auf die Wahlbezirke an. In den Vereinigten Staaten sei die Bevölkerung noch dünner und es gelinge doch. Freilich jeder der Bezirke sehr klein. In anderer Hinsicht seien die Wahlmänner nicht fähiger zu wählen als die Landleute in Urwahl. Über die absolute Mehrheit könne er nach eigener Erfahrung nicht urteilen. Die ihm bekannten Wahlen haben nur relative Majorität zur Basis gehabt. Er wisse nicht, ob absolute Majorität durchführbar. Eine große Menge erscheine nicht. Sobald man eine große Zahl an die Wahlurne gebracht, habe sich ein anderes Resultat ergeben usw. Ahrens fordert im Prinzip absolute Majorität, aber die Lage der Dinge bei uns lasse es nicht zu. In Belgien große Städte, in Deutschland nicht. Daher relative Majorität mit Minimum. Lasaulx' Bedenken höben sich leicht. Reh will direkte Wahlen; absolute Majorität; aber unmöglich. Rießer verlasse das Prinzip, wenn er nur die Erschienenen zähle. Aber § 10 gebe die Entscheidung durch relative Majorität schon beim ersten Skrutinium. Er wolle das aber erst beim zweiten, beim ersten absolute. Jenes aber, da sonst Zwang gegen die Wählenden geübt würde, einem die Stimme zu geben, damit nur eine Wahl herauskomme. Man würde sich schon zur zweiten Wahl verständigen, daher auch kein Minimum erforderlich. Es könnte dadurch selbst alle Wahl verhindert werden. Rießer bleibt bei seiner Meinung, trotz der praktischen Schwierigkeiten. Wären sie in der Tat unüberwindlich, so würden Beschränkungen eintreten

[1] In der 133. Sitzung d. 16. Januar. Das Protokoll dieser Sitzung ist von Detmold geschrieben.

müssen. In England wäre ein anderer Modus. Wir werden allmählich auch dahin kommen, daß nur zwei ernste Kandidaten auftreten. Aber nur die Erschienenen seien zu rechnen. Daher kein Minimum, damit nicht die Nichtwählenden eine Wahl unmöglich machen können. In Frankreich sei die Wahlart anders, nicht in mehreren Distrikten, sondern mit vielen Namen auf einem Zettel. Daher sei es hier ausführbar. Die Erfahrungen für unser Parlament; in Hamburg und Frankfurt absolute Majorität, auch wohl anderswo. Die Leute sollen es lernen, damit sie sich auf niemand steifen, der nicht durchzusetzen. Von einem Zwang (mit Reh) könne nicht die Rede sein. Detmold tritt dem bei, hält es aber für unausführbar. Rehs Vorschlag sei keine Aushilfe. Die kompakte Minorität werde bei der zweiten Wahl siegen. Waitz' Vorschlag erfordere statistische Erhebungen. Die Zahl sei größer (in Hannover) als Waitz meine. Ein Bruchteil dieser Zahl sei dann festzusetzen. Auch die Zahl der Wähler sei dann auch zu bestimmen, wenn eine Wahl gelten soll. Mittermaier meint, von 100 000 seien 12 000 zu rechnen. Teilgenommen haben oft nur 2000, 1800. Davon ließ sich eine absolute Majorität erwarten; aber weiter nicht. Rehs Vorschlag sei nicht annehmbar. Man solle nur eine Wahl mit Minimum ($^1/_3$ der Erschienenen) als entscheidend festsetzen. Zell für absolute Mehrheit; es werde politisch bilden. Über die Bedenken bei Schwierigkeiten. Es müßte durch Wahlregeln (engere Wahlen) geholfen werden. Dann reichten zwei Wahlen aus. Oder es seien doch engere Wahlen für einen dritten Akten [so] vorzuschreiben. Ausführung leicht. Tellkampf rekapituliert die Möglichkeiten der Zukunft, verglichen mit den Vereinigten Staaten, und hat noch einiges hinzuzusetzen, was aber schon vorkam oder dem Schriftführer zerfloß. Scheller würde dem § 10 hinzufügen:

„. . . doch ist dieselbe nicht zu beachten, wenn sie nicht wenigstens $^1/_3$ der Stimmen aller derjenigen, welche ihre Stimmen bei der Wahlverhandlung abgegeben haben, für sich hat".

Gülich gibt in entsprechender Weise seine Meinung. Diejenigen, die absolute Majorität wollten, seien inkonsequent, wenn sie diese nach den Wählenden, nicht nach den Wahlberechtigten bestimmten. Die Präsumtion der Zustimmung sei willkürlich. Weitere Ausführungen über die Schwierigkeiten. Eventuell würde er sich Zell anschließen. Fälle, wo nur relative Majorität erfordert werde, würde er herzählen können. Beseler verlangt für die erste Wahl absolute Mehrheit. Sie werde sich finden. Sonst neue Wahl. Dann für Zell. Reh hat Bedenken gegen den Zellschen Vorschlag: Der Gewählte habe die Stimmen zum Teil durch Zwang. Daß die Minderheit den Ausschlag gebe, werde doch nicht vermieden. Man könne nicht zwingen, zu erscheinen. Ahrens bezweifelt nicht mehr die Ausführbarkeit des Rießer-Zellschen Systems. Es komme auf die Ausdehnung der Zahl der Wahlbezirke an. Detmold will bei direkter Wahl durchaus absolute Majorität, wobei eventuell die Rießer-Zellsche Aushilfe nötig, wie auch bei indirekten Wahlen in allen Wahlgesetzen vorgeschrieben. Rießer, sich dem anschließend, sucht noch weiter die gegen ihn erhobenen Bedenken zu beseitigen. Beziehung auf seine eigene Wahl zur Veranschaulichung. Er würde nicht gewählt sein, wenn relative

Majorität Aussicht gehabt, mit ihrem Kandidaten durchzudringen. Tellkampf läßt sich noch ein Bedenken heben. Hergenhahn macht auf die Schweizer Wahlart aufmerksam, die der Zell-Rießerschen entspreche.

Präsident resümiert und macht Vorschläge für die Abstimmung. Schüler zur Fragestellung. Dann Waitz, Gülich, Reh, denen der Präsident antwortet, von Waitz bekämpft. Die Fragen werden so gestellt:

1. Direkte Wahlen? — Angenommen mit 15 Stimmen (Verlesung der Anträge).
2. Zellscher Antrag: ... absolute Stimmenmehrheit ... „Wenn bei dem ersten und zweiten Wahlversuche eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht herausgestellt hat, so sollen die zwei Kandidaten, welche in letzter Wahl die meisten Stimmen hatten, zur engeren Wahl gestellt werden". — Mit 11 gegen 11 abgelehnt.
3. Ahrens' Antrag: „Findet bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit statt, so wird in einer an einem späteren Tage anzuberaumenden Wahl unter den beiden Kandidaten gewählt, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben". — Abgelehnt.
4. Rehs Antrag: „Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit; wird diese jedoch im ersten Skrutinium nicht erzielt, durch einfache Stimmenmehrheit aller in einem Wahlbezirke abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los". — Ebenso abgelehnt.

Unterbrochen durch die Erklärung des Herrn Schüler, er habe sich geirrt. Daher neue Abstimmung über Zells Antrag, der dann mit 15 Stimmen angenommen wurde.

5. „Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wo es nötig werden kann"? — Ohne Widerspruch angenommen.

Man kehrt zu § 6 zurück, Abschnitt 2. Zell schlägt vor: „zum Zweck direkter Wahl". Waitz dagegen, es drücke der Satz alles aus. Nur neuer Paragraph sei zu bilden. Beseler schlägt vor: „direkte Wahl" loco congruo anzubringen. Briegleb tritt bei. Wigard mit Waitz rücksichtlich des besonderen Paragraphen. Reh wie Beseler. Darauf unter dieser Voraussetzung der zweite Absatz einstimmig angenommen. Briegleb will „die Staatenverbände" beigefügt wissen. Wird vorbehalten.

§ 7 scheint ohne Diskussion angenommen. Aber v. Rotenhan erhebt das Bedenken: Wie wenn weniger als 50000 mehr? Ahrens und Briegleb zur Verständigung: Der kleinere Überschuß müsse repartiert werden. Tellkampf bekämpft wieder den § 7 und 8 im ganzen, wegen des Prinzips: Man solle bei 100 000 stehen bleiben. Briegleb bemerkt ihm, das sei das verworfene, von Schüler beantragte Prinzip. Ebenso Rießer. Waitz: Bei kleineren von z.B. 180000 komme es in Betracht, bei größeren weniger. Noch einmal Tellkampf. Sein Antrag wird verworfen. Dann der § 7 angenommen. Die Modifikation im Sinne v. Rotenhans soll beigefügt werden. (Worauf geschlossen.)

§ 8 des Wahlgesetzes[1]. Rießer bemerkt, daß er für seinen Wahlbezirk diese Fassung beklagen müsse, doch sich füge. Doch mache er darauf aufmerksam, daß nach § 14 die Regierungen die Wahlbezirke machen, daß also die schleswig-holstein-lauenburgische Regierung in den Stand gesetzt sei, Lauenburg an mehrere Wahldistrikte in Holstein zu verteilen und somit ganz zu aneantieren, wenn nicht das Reich da interponiere. Er würde wünschen, daß man die Seelenzahl auf 40 000 hinabsetzte. Waitz: Es sei doch zu erwarten, daß in betreff des Wählens Staatsverträge gemacht würden, die die kleineren Territorien decken. Die Seelenzahl zu mindern, scheine nicht gut, wegen der Überschüsse von 50 000 Seelen. Übrigens könne er es nicht gut finden, durch diese Minderungen den kleinsten Staaten ein Privilegium auf ihre Kleinheit zu geben. Scheller: Es sei gewiß nicht geraten, durch Begabung kleinster Staaten mit einem Vertreter im Volkshause in Widerspruch mit unserem Staatenhause zu treten. Man muß entweder jeden Staat vertreten lassen oder bei dem Prinzip von 50 000 bleiben, wir kommen sonst mit uns selbst in Widerspruch. Briegleb wünscht, doch bei den 40 000 stehen zu bleiben, denn es steht dieser § 8 nicht in Zusammenhang mit der Überschußberechnung. Ihn bestimme nicht das Interesse seines Ländchens, sondern es rückt ihm sein heimisches Verhältnis nur die Sachlage näher vor die Anschauung; denn Koburg ist mit Gotha nur durch Personalunion verbunden.[2] Beseler erinnert an die Aussicht auf ein kleineres Volkshaus, wenn Österreich nicht einträte. Man könne vielleicht überhaupt unter 100 000 gehen, auch wohl jeden Staat, auch den kleinsten, vertreten lassen, da einmal der Schülersche Antrag verworfen. Wolle man das nicht, so seien die bestehenden Verhältnisse zu berücksichtigen und so auf 40 000 herunterzugehen, damit auch die Ausnahme für Lübeck ausfalle, und Lauenburg und Koburg Aufnahme finden. Wigard: Man verlasse das Prinzip, fördere wieder die Kleinstaaterei, setze sich dem Vorwurf aus, der Ausschuß habe partikularistische Rücksichten seiner Mitglieder in Rechnung gebracht. § 8 sei daher festzuhalten. Die Rücksicht auf Österreich werde überhaupt große, auch andere Veränderungen veranlassen, könne daher nicht entscheiden. Hergenhahn: Die in der Reichsmatrikel nicht namentlich zusammengelegten (ohne daß man eine Einwohnerzahl nenne) sollten einen Abgeordneten senden. Briegleb weiß, daß in den kleinen Staaten der Wunsch lebhaft ist, in andere Zustände überzugehen. Man brauche nicht in dieser Art noch zu helfen. Gegen Wigard bemerkt er, daß er nur aus allgemeinen, nicht partikularistischen Gesichtspunkten rede. Das Schülersche Prinzip sei einmal noch nicht durchzuführen und daher den anderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Tellkampf gegen Kleinstaaterei und Übertragung des Gesichtspunktes des Staatenhauses in das Volkshaus. Die Rücksicht auf Österreich sei noch zu früh. Ahrens schließt sich dem an. Man habe ja sogar beim Staatenhause zusammengelegt.

Präsident resümiert die Gegenanträge. Scheller spricht noch über die

---

[1] In der 134. Sitzung d. 17. Januar.
[2] Von hier an hat das Protokoll der Sitzung Detmold geschrieben.

Reichswahlmatrikel als etwas Veränderliches und deswegen nicht in das Gesetz Aufgenommenes. Abstimmung:

1. Hergenhahns Vorschlag? — Abgelehnt.
2. 40 000 Seelen? — Abgelehnt.
3. 50 000 Seelen? — Angenommen.
4. Lübeck soll gleichgestellt werden? — Abgelehnt.

§ 9 ohne Diskussion — angenommen. Reichsmatrikel später zu behandeln.

§ 10 ist erledigt (bei § 6).

Tellkampf bringt den Zusatzparagraphen: „Die Wahlregister" zur Sprache und beschreibt die amerikanischen Zustände, die sich darauf beziehen. Das englische registry law sei nicht durchzuführen gewesen usw. Scheller: Man habe das Speziellere den Einzelstaaten überlassen wollen. Die Notwendigkeit der Register gebe er zu. In wohlorganisierten Staaten werden sie nicht fehlen. Bleibende Wahllisten mit möglichen Abänderungen seien nicht durchzuführen, es seien konkrete bei jeder Wahl aufzunehmen. Beseler: Tellkampf sei mißverstanden, da von Stammlisten nicht Rede gewesen. Die Sache sei entschieden Bedürfnis. Auch in Deutschland seien nicht überall Listen gewesen. Ahrens, durch Erfahrungen in Belgien überzeugt, trete dem durchaus bei. Waitz ebenso; er wünscht eine Bestimmung derart aufgenommen, nur mit einer ausgedehnten Vollmacht für die Subkommission. Tellkampf: Gegen die Mißverständnisse. Den Einzelregierungen es zu überlassen, dagegen die Erfahrung von England. Scheller nimmt seinen Widerspruch zurück. Gülich dagegen: Habe man Wahllisten, müsse man Stellvertreter wählen. Vielfacher Wechsel mache zu wiederholt neue Wahllisten nötig. Das gehe so schnell nicht. Reklamationen müssen erhoben und erledigt werden können usw. Zell trägt auf Schluß an und behält sich ein Amendement zu § 14 vor. Abstimmung:

§ 9a nach Tellkampfs Antrag:

„In jedem Wahldistrikte werden die Namen aller Wähler in Register eingetragen. Diese Register werden gedruckt und in allen Bezirken der Wahldistrikte zur Berichtigung an öffentlich bekannt zu machenden Orten und Tagen aufgelegt. Kurz vor dem Wahltage werden dieselben geschlossen. Nur diejenigen Personen, deren Namen in den Wahlregistern stehen, sind zur Wahl berechtigt"? — Angenommen.

§ 11 ohne Diskussion — angenommen (schon vor Tellkampfs Bemerkungen).

§ 12. Ahrens ist dagegen, er sei auf Waitz' Vorschlag beliebt. Politisches Bildungsmittel sei es nicht. Man müsse die bestehenden Zustände ins Auge fassen. Es sei ein Weg der Korruption. In England bestehe freilich das öffentliche Stimmabgeben, aber gerade dort strebe man dagegen, als gegen ein Mittel des Einflusses der Aristokratie. Es sei auch politische Gewissenssache für jeden, für wen er stimmen wolle, worüber er niemand Rechenschaft zu geben habe. Bei Wahlmännern sei es eher anders. Gegenantrag Rehs und Wigards: Durch Stimmzettel. Mittermaiers: Es stehe jedem frei, mündlich oder schriftlich zu wählen. Mittermaier ist mit Ahrens einverstanden. Zu-

verlässige Wahlen seien zu erstreben und durch öffentliche Abstimmungen nicht zu erzielen. Aber es müsse jedem freistehen. Beispiele (Hannover). Tellkampf für Ahrens' Ausführung, mit Hinweisung auf England. Wigard ebenso. Alle Klassen kämen hier in Betracht, bei allen könne eine Abhängigkeit zur Sprache kommen, die sich bei der öffentlichen Abstimmung wirksam machen werde, nicht bei der durch Stimmzettel. Waitz gibt nichts auf Freiheit und öffentliches Leben, wenn man nicht den Mut habe, damit hervorzutreten. Er sei auch nicht überzeugt von der Unabhängigkeit aller Wähler und Menschen. Aber wenn irgend etwas dazu führe, so sei es, daß man sich daran gewöhne, überall dem Winde der öffentlichen Meinung ausgesetzt zu sein. In England finden die Staatsmänner den Halt ihrer Zustände in der öffentlichen Abstimmung, nur andere seien dagegen. Holstein liefere den günstigsten Beweis. Er erkenne die öffentliche Abstimmung als Probstein des Gelingens unserer Versuche. Mittermaiers Vorschlag sei ein innerer Widerspruch. Mißbrauch mit Stimmzetteln ebenfalls und mehr Korruption. Schüler geht von der unbedingten Öffentlichkeit auch hier aus und trennt sich von Wigard. Auch er habe Erfahrungen: Er würde ohne öffentliche Abstimmung nicht gewählt sein, sondern der Regierungskandidat. Briegleb geht von einer Besprechung beim Vorparlament mit einem Refugié aus, der die Korruption bei Stimmzetteln hervorgehoben und die raffinierte Weise dabei beschrieben. Jeder sei für seine Stimme der Nation allerdings verantwortlich. Die Verlegenheit, in die der einzelne komme, solle eintreten. Er stimme für öffentliche Abstimmung. v. Soiron trägt seine Erfahrungen über Baden vor, in Beziehung auf den Wechsel der Wahl der Bürgermeister zu Wahlmännern usw. Ihn bestimme, für öffentliche Wahl zu stimmen, die Rücksicht, daß die Meinung, die im Parlament herrsche, auch im Volk herrschen müsse. Rießer für die öffentliche Abstimmung. Englands Verhältnisse erklären sich anders. Vor der Reformbill habe man in der heimlichen Abstimmung einigen Schutz gesucht; nach der Reformbill sei das Bedürfnis nicht mehr der Art. In den großen Wahlbezirken könne man durch Bestechung keine Wahl durchsetzen; man würde in England darüber lachen, wenn man eine Wahl in Manchester als durch Bestechung bewirkt bezeichnen wolle. Wigard verteidigt seine Stellung gegen Mißdeutungen. Dem Mittermaierschen Vorschlage könne er sich jedenfalls nicht anschließen. Schluß.

Abstimmung:

§ 12? — Angenommen mit 14 gegen 4, mit dem Zusatz „öffentlich".

Tellkampf macht als § 12a den Zusatz:

„Die Wahl findet im Umfange des ganzen Reiches an einem und demselben Tage statt. Der Wahltag wird von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gerechnet, um allen Mißbräuchen und Umtrieben entgegenzutreten".

Wigard macht darauf aufmerksam, daß eine Modifikation wegen der möglichen Nachwahlen erforderlich sei. Dem tritt Tellkampf bei, und v. Soiron teilt auch in dieser Beziehung Erfahrungen mit, wie die Regierung dies benutzt, die liberalen Wahlen zu verhindern. Man habe aber auch Gegen-

mittel gefunden. Es komme nur darauf an, wer die meisten Kandidaten habe. Mittermaier, Beseler ebenfalls dafür, nur ohne den letzten Satz, den Tellkampf zurücknimmt.

So wird der Antrag zur Abstimmung gebracht und — angenommen.

Ein fernerer Antrag Tellkampfs:

„Für jeden Wahldistrikt und für jeden Wahlbezirk werden je zwei Direktoren von den respektiven Wählern gewählt, welche gemeinschaftlich mit den von der Regierung bestellten Direktoren die Wahl leiten und beaufsichtigen. Gehen Unredlichkeiten bei der Abstimmung vor, so wird der Bezirk oder Distrikt, in welchem dies geschehen ist, nicht mitgezählt".

Waitz erklärt sich dagegen als zu sehr ins einzelne gehend, was man den einzelnen Regierungen überlassen müsse. Es gehöre hierher auch der Antrag Wigards über Zuziehung von Gemeindebeigeordneten, wogegen er sich auch erkläre. Gülich hält die Bestimmung für unnütz. Tellkampf schließt sich Wigard an.

Abstimmung über Wigards Antrag:

„Die Wahlhandlung ist unter Zuziehung und Kontrolle von Gemeindemitgliedern, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden, vorzunehmen". — Angenommen.

§ 13. Gülich will es allgemeiner gefaßt: „Niemand bedarf einer Genehmigung". Waitz bemerkt, daß die Beispiele, die Gülich im Auge habe, nur eine Ausdehnung des Begriffes „Staatsdiener" betroffen haben. Bei anderen gehe es gar nicht. Schüler schließt sich zwar dem an; aber es solle allgemeiner heißen „Beamte", damit auch Kirchen- und andere Beamte dahin gehören. Zell bemerkt, bei einem seiner Freunde habe seine Frau die Genehmigung verweigert. Ahrens ist gegen den Paragraphen. Man könne einmal nicht zwei Herren dienen, und es sei nicht gut, daß zu viel Beamte in dem Hause. Wigard bemerkt, daß das letzte auf Mißverständnis beruhe und schlägt „Öffentliche Beamte" vor.

Abstimmung:

1. Gülichs Antrag? — Nicht angenommen.
2. Betreffend Beamte? — Nicht angenommen.
3. Staatsdiener? — Angenommen.

Also der Paragraph.

Wigard bringt die Frage über den Gehalt zur Sprache, über die Sorge für ihre Vertretung. Nachdem darüber auch Tellkampf und Beseler gesprochen, ferner Detmold und Hergenhahn über den Unterschied mit anderen Gewählten, die keine Besoldung haben, hingewiesen, formuliert v. Soiron den Antrag, daß, wenn die Stellvertretung Kosten veranlasse, diese vom Gewählten zu tragen seien. Dagegen Waitz, dafür Droysen und Detmold. Rießer erkennt die Billigkeit an, aber man komme dadurch auf die „Genehmigung" indirekt zurück. Ahrens dafür, aber er will höhere Diäten. Schüler will es den einzelnen Staaten überlassen wissen. Ebenso Scheller, es sehe zu kleinlich aus. v. Soiron nimmt seinen Antrag zurück. Droysen hält

den seinigen: „Der Gewählte muß für seine Stellvertretung sorgen“, aufrecht. Dem schließt sich Detmold an. Beseler meint, Droysen werde jedenfalls den Ausdruck modifizieren müssen, da in vielen Stellungen die Vertretung nur vom Staat geordnet werden könne. Es werde die Folge des § 13, wenn man ihn wolle, getragen werden müssen. Ebenso Waitz: Es werde selbst zu gehässigen Unterschieden führen. Hergenhahn erinnert auch an die Fälle, wo Stellvertretung gar nicht möglich (Richter), aber andere, wo es möglich. Er schlage vor: „Ohne daß jedoch in Fällen, wo die Stellvertretung besondere Kosten verursacht, die Regierung verpflichtet wäre, diese zu tragen“. Schluß.

Abstimmung nach Hergenhahns Vorschlag. — Derselbe wird nicht angenommen.

§ 14. Dazu Antrag von Zell: „insofern die Reichsregierung Näheres hierüber nicht festgestellt“. Dem schließt sich Schüler an. Nach Zells Ausführung bemerkt Waitz, daß das andere „insoweit“ auch bleiben müsse.

So wird der Paragraph — angenommen.

Reichsmatrikel.

Waitz meint, man solle jetzt Lauenburg mit Lübeck verbinden und auch Dessau zu den Anhaltern beifügen und den dreien zwei Deputierte geben. Wegen Schaumburg-Lippe habe Wippermann ein Votum eingegeben, es mit Hessen zusammenzulegen, dem sich der Redner anschließt. Scheller will Lübeck mit Hamburg zusammenlegen. Die Verbindung Dessaus gehe nicht an (Waitz zieht den Antrag zurück). Über Schaumburg-Lippe sei er einverstanden. Tellkampf gegen den Vorschlag wegen Schaumburg-Lippe; es möge überhaupt eine Zusammenlegung wie beim Staatenhause bewerkstelligt werden. Freundliche Stimmung zwischen Schaumburg-Lippe und Hessen bestehe nicht. Man möge es mit Detmold und Waldeck zusammenlegen. Gülich: Lübeck möge mit Mecklenburg-Schwerin verbunden werden. Dafür auch Rießer: Es sei das Unpassendste, zwei ungefähr gleiche Körper zu verbinden. Deswegen möge Lauenburg bei Holstein bleiben. Schluß.

Abstimmung:

1. Lübeck mit Lauenburg? — Abgelehnt.
2. Lübeck mit Hamburg? — Abgelehnt.
3. Lübeck mit Schwerin? — Angenommen.
4. Schaumburg-Lippe mit Waldeck? — Abgelehnt.
5. Schaumburg-Lippe mit Kurhessen? — Angenommen.
6. Reuß usw. wie im Gedruckten usw.? — Sämtlich angenommen.

Es wendet sich die Rede auf Birkenfeld. Waitz teilt Näheres über die oldenburgischen Wahlen mit. Man beschließt stillschweigend, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Beseler regt die Frage an: was als Verfassungsgesetz? und wünscht darüber Rückweisung an die Vorkommission, was angenommen wird.

Gesetz über die Entschädigung usw.

Antrag von Ahrens: Staatsdiener, welche ein Gehalt von mehr als 1200

beziehen, erhalten fünf Gulden Diäten. Scheller macht einen Redaktionsvorschlag usw.

Abstimmung:

Acht Gulden? — Abgelehnt.

Sieben Gulden? — Angenommen.

Staatsdiener nur vier Gulden (so modifiziert Ahrens seinen Antrag)? — Nicht angenommen.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Gewähr der Reichsverfassung

Zur Beratung stand[1] der Entwurf über § 6 der Gewähr der Verfassung von Reh, Scheller und Wigard:

„§ 6. Ein Reichsgesetz wird bestimmen:

a. Daß und wie im Falle eines Krieges oder eines bewaffneten Aufstandes, wenn dieser zur Tat geworden ist oder der Tat nahesteht, von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Versammlungsrecht, Haussuchung und ordentlichen Gerichtsstand für einzelne Bezirke zeitweise beschränkt oder ganz aufgehoben werden können;

b. daß und wie eine Festung in Belagerungszustand erklärt und für dieselbe das Kriegsrecht verkündet werden kann.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleiben die in beiderlei Beziehungen bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften der Einzelstaaten in Kraft, mit der Maßgabe jedoch, daß eine zeitweise Beschränkung oder Aufhebung der in a benannten Grundrechte ohne vorgängige Genehmigung des Reichstages oder der Volksvertretung des Einzelstaates im Verlaufe eines und desselben Jahres nur einmal und nicht über zwei Monate verfügt werden kann".

Reh: Der Gedanke des Entwurfs sei: Bis zu der Zeit, wo ein Reichsgesetz über diese Materie erschienen sein konnte, wenigstens die notwendigsten Sicherungen zu finden. Denn ein derartiges Gesetz sofort auszuarbeiten, sei außerordentlich schwierig und sofort zu bewerkstelligen unmöglich. Streng genommen ist durch Einführung der Grundrechte dasjenige unmöglich geworden, was bisher den Regierungen als Sicherung notwendig erschien. Eine Suspension der Habeaskorpusakte zu gestatten, muß man vorsichtig sein und nur sich auf das Notwendigste beschränken. Daß der Belagerungszustand eigentlich nur für Festungen denkbar sei, liege in dem Begriff des Wortes, und es ist doch wohl nur Mißbrauch, derartiges auf offene Städte und Landschaften übertragen zu wollen, wie denn das auch nur neuester Zeit in Deutschland üblich geworden sei. Ob auch der ordentliche Gerichtsstand in den sub a bezeichneten Fällen aufgehoben werden könne, darüber könne man zweifelhaft sein; und wenn auch in dem demnächstigen Gesetz über Aufhebung oder Suspension der Habeaskorpusakte usw. für den Fall, daß Belagerungs- und

[1] In der 135. Sitzung d. 20. Januar.

Kriegszustand proklamiert ist, ein besonderer Gerichtsstand eingerichtet werden sollte, so dürfte dies doch nie bis zu der Willkür gehen, die jetzt üblich geworden. Scheller: In gewissen Fällen muß es eine Suspension der Grundrechte geben können. Es sind deren zwei: Einmal für Festungen: Dafür muß Belagerungszustand und Kriegsrecht streng und entschieden bleiben. Denn die Festungen müssen um jeden Preis sichergestellt werden. Für offenes Land ist ein Belagerungszustand eigentlich nicht anwendbar. Es genügt da, gewisse Grundrechte außer Kraft zu setzen. Die freie Presse mit aufzuzählen, schien nicht nötig; ebensowenig das Vereinsrecht, es genügt das Versammlungsrecht. Er wünsche außer dem in b Aufgeführten noch, daß dieselben Befugnisse für solche Gegenden eintreten können, wo Truppen gesammelt sind. Ferner wünsche er statt zwei Monate drei; jedenfalls ist eine Frist notwendig, und ebenso notwendig, daß damit aller Unterschleif fortfalle und man nicht etwa den Belagerungszustand usw. einen Tag aufhebe und dann wieder erneue, im Lauf eines Jahres an einem Ort nur einmal diese Suspensionen eintreten können. Welcker: Der Entwurf gehe ihm teils in den Sicherungen der Ordnung zu weit, teils in denen der Freiheit nicht weit genug. Er könne die Beschränkung auf Festungen nicht gutheißen. Orte, wo viel Fabriken, viel Proletariat, können gefährlicher werden als je Festungen. In Hinblick auf Berlin, Wien usw. wird man bekennen müssen, daß der Staat sonst in Gefahr gesetzt würde, wenn man nicht scharf einschreiten könnte. Die Berufung in b auf bestehende Gesetze ist sonst illusorisch, da in den meisten Territorien gar kein Gesetz, sondern nur die Überbleibsel des alten Absolutismus. Sodann aber ist man in dem Entwurf nach seiner Meinung zu lax gewesen in der Garantie der Freiheit während so schwerer Zeit. In zwei Monaten kann man heilloses Unheil anrichten; daher schlage er vor, daß die Beistimmung des Landtags oder des Reichstags oder wenigstens der Reichsregierung sofort eingeholt werden müsse. [1] Die Kammern, der Reichstag oder wenigstens die Reichsregierung werden die Freiheit aufrechterhalten. Tellkampf: Bei zwei Punkten der Vorschläge große Bedenken, namentlich fürs erste, daß die Suspension der Grundrechte stattfinden solle, wenn der Aufstand der Tat nahestehe; und fürs zweite, daß sie zwei Monate suspendiert werden könnten. Besser scheine ihm, wie man in England solche Gefahren beseitige. Dort kann in solchen Fällen der Magistrat die Aufruhrakte verlesen und erklären: Nun habt ihr die Folgen euch selber zuzuschreiben. Dann tritt für sie der Kriegszustand ein. In Manchester hatten sich vor zwei Jahren 20 000 Menschen zusammengerottet. Der Magistrat zog mit 50 Mann auf den Markt und las die Aufruhrakte vor. Die Leute entfernten sich nicht. Der Offizier kommandiert Feuer, und das Volk stob auseinander. Ich möchte wünschen, daß wir diese Bestimmungen der Trialakte aus England aufnähmen. Wer, sobald die Akte verlesen ist, nicht nach Haus geht, der zeigt, daß er den Aufruhr will. Eine solche Grenze möchte ich festgesetzt sehen. Irland darf man nicht zum Maßstab [nehmen]; es ist ein unvernünftig regiertes Land. Will man vorbeugen, so möchte ich noch eine andere Bestimmung empfehlen, nämlich die, daß die Nachbarn in der

[1] Von hier an hat das Protokoll der Sitzung Hergenhahn geschrieben.

Gemeinde, Grafschaft usw. verbunden sind, den Schaden des Aufstandes zu ersetzen. Eine dritte Bestimmung möchte ich empfehlen, daß nämlich wie in Amerika jeder Staatsbürger Polizeidiener sei. Wer nicht Folge leistet, kommt drei Monate ins Gefängnis. Dort habe er mehrmals gesehen, daß Tumulte in Neuyork sofort dadurch unterdrückt wurden, daß jeder Hilfe leisten mußte. Simon: Die Grundrechte sind als selbständiges Gesetz publiziert, und in dem Momente, wo sie gefeiert werden, stellen wir einen Teil derselben in Frage. Dies wird ausgebeutet werden. Nach Einführungsgesetz § 1 sollen die Bestimmungen, die wir gegenwärtig wieder in Frage stellen, sofort in Kraft treten, und alle Bestimmungen in Einzelstaaten, die dem entgegenstehen, außer Wirksamkeit gesetzt werden. Wir können das Wesentliche nicht unbestimmt lassen; das Volk muß wissen, was es hat und was es nicht hat. Wir müssen sofort ein Reichsgesetz erlassen. Das Wesentliche in einem solchen Gesetz scheint mir das zu sein, daß eine solche Maßregel niemals erlassen werden kann, ohne daß die Volksvertretung sofort einberufen wird. Es muß durch ein Gesetz bestimmt werden. Es muß daher alles geschehen, daß dasselbe sofort erlassen werde. Er mache auf die Verhältnisse in Preußen aufmerksam. Nicht bloß in Erfurt, sondern auch im ganzen Kreise sei die Zensur wieder eingeführt. Er trage darauf an, daß, im Falle ein Interimistikum eintrete, eine Bestimmung derart getroffen werde: Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes bleiben die Bestimmungen in den Einzelstaaten in Kraft, es kann jedoch eine zeitweise Beschränkung nur vom Gesamtministerium verfügt werden, und die Volksvertretung muß sofort einberufen werden; wird seitens der letzteren die Maßregel nicht genehmigt, so ‹ist› [muß] sie sofort außer Kraft gesetzt werden. Mittermaier: In außerordentlichen Zuständen auch außerordentliche Mittel der Energie. Man muß dafür sorgen, daß diese außerordentlichen Mittel so genau als möglich bestimmt werden. England zeigt am besten, wie es damit zu halten sei. Dort ist nur von einer Suspension der Habeaskorpusakte die Rede. Dort ist genau bestimmt, wenn diese Suspension eintreten kann. In Irland ist dem Gouverneur volle Freiheit, sowohl was die Verhaftung als Haussuchung betrifft, erteilt, und zwar bis zum 1. März. Was das Versammlungsrecht betrifft, so ‹setzen› [haben] die Grundrechte deren Verbot bereits gestattet ‹ist›, wo Gefahr zu befürchten ist. Was die Ausnahmegerichte betrifft, so müssen dieselben gleichfalls durch das Gesetz bestimmt werden. Nicht die Militärgerichte dürfen es sein; es muß ein gesetzlicher, ein ordentlicher Gerichtsstand sein, der für solche Ausnahmezustände eintritt. Den Ausdruck „bewaffneter Aufstand“ würde ich weglassen, wir müssen das Wort „Aufruhr“ annehmen. Wir können dem badischen Gesetze folgen. Dort heißt es: „Wenn durch einen hochverräterischen oder landesverräterischen Aufruhr die Sicherheit des Landes gefährdet ist“. Es muß ein Aufruhr sein, der sich gegen den Staat auflehnt. Der Ausdruck: „der der Tat nahesteht“, ist gleichfalls kein juristischer, dieser würde der Versuch des Aufruhrs sein. Ich wünschte ferner, daß ausgesprochen würde, daß nur die Gesetzgebung das Recht zur Suspension der fraglichen Rechte habe. Es kann zwar notwendig sein, daß im Augenblick eingeschritten werden müsse; ich würde aber nicht zustimmen, daß

eine Maßregel derart für zwei Monate erlassen werden könne. „Baldmöglichst" scheine ihm auch nicht genügend. Er ist in dieser Beziehung mit Herrn Simon einverstanden. Über den Belagerungszustand besteht kein Gesetz in Deutschland. Die Reichskriegsverfassung enthält gleichfalls nichts davon. Das Standrecht könne demnach gegen Militär angeordnet werden. Ebenso hat danach der Feldherr das Recht, das Martialgesetz zu proklamieren. Nur in Baden besteht seit dem Frühjahr dieses Jahres ein Gesetz über den Kriegszustand. Was Herr Tellkampf in Anregung gebracht hat, gehört nicht in die Gewähr der Verfassung; das betrifft die Fälle, wo die bürgerlichen Behörden die Hilfe der Militärgewalt in Anspruch nehmen können. Was die Konstabler betreffe, so kann man solche Einrichtungen nicht auf andere Länder verpflanzen. Es würde so sein wie in der Anlage. Wegen der rückwirkenden Kraft muß gleichfalls eine Bestimmung aufgenommen werden, wie sie das badische Gesetz enthalte. Simon: In Beziehung auf den ordentlichen Gerichtsstand wolle er auf § 12 der Grundrechte aufmerksam machen. Danach dürfen Ausnahmegerichte nie stattfinden. Wigard kann sich mit der Vorlage gar nicht einverstanden erklären, nur etwa mit dem Vorschlag des Herrn Simon. Nach den Mitteilungen des Herrn Mittermaier stelle es sich heraus, daß die Reichsregierung die Schmach auf sich lade, eine solche Maßregel wie den Belagerungszustand in Deutschland zuerst erfunden zu haben. Nur dieser Cavaignac habe sich wieder erdreistet, diesen herrlichen Zustand oder, wie er es bezeichne, diese Anarchie von oben einzuführen. Wir, die wir fortwährend die Affen von Frankreich sind, haben dies bestens akzeptiert. Wo sollen nun diese trefflichen Beispiele, wie wir sie in Berlin und Wien zuerst in Deutschland erlebt haben, hinführen, wenn wir sie in Deutschland gesetzlich sanktionieren? Einmal liegt darin ein großer Fehler, daß man den Kriegszustand und den Aufruhr zusammenstellt; man müsse sie trennen. Was den Aufruhr betreffe, so müsse er leugnen, daß irgendwie notwendig werden könnte, den ordentlichen Gerichtsstand zu suspendieren, ebensowenig das Versammlungsrecht; nur die Habeaskorpusakte könne suspendiert werden, nicht ein ganzer Bezirk; dann sei der Ausdruck: „der Tat nahe" zu unbestimmt. Der Belagerungszustand kann sich nur auf Krieg beziehen. Für den Aufruhr reiche das Einschreiten des Militärs hin. Zur Despotie, zur Militärherrschaft könne daraus niemals ein Grund hergeleitet werden. Wir sind gar nicht berechtigt, Ausnahmegerichte einzuführen. Er könne sich mit dem Vorschlag von A bis Z nicht einverstanden erklären. Waitz: Bei der ersten Beratung habe er zu denjenigen gehört, welche wünschten, dafür Bestimmungen zu treffen. Die Sache sei zu dem Ende der Subkommission überwiesen worden. Auch diese wollte die Erledigung derselben einem künftigen Reichsgesetz vorbehalten. Er finde darin, daß die neue Subkommission zu keinem anderen Resultate gelangen könne, eine Bestätigung dafür, daß dies jetzt nicht möglich sei. Herr Simon habe selbst dafür sistiert, daß nach Publikation der Grundgesetze nicht mehr auf die gegenwärtige Frage zurückgekommen werden könne. Sie schließt solche Maßregeln nicht aus, ausgenommen bei der Presse. Die Notwendigkeit solcher Maßregeln in anderer Beziehung ist leider nicht zu verkennen. Wenn sie früher

nicht erkannt wurde, so liegt das darin, daß wir früher diese Rechte nicht hatten. Durch die Verleihung derselben in ausgedehntem Maße tritt die Notwendigkeit ein. Im einzelnen des Entwurfes habe er seine Bedenken. Besser scheine es ihm zunächst, statt „Aufstand": „Aufruhr" zu setzen; es scheine ihm aber nicht zweckmäßig, hinsichtlich der Spezialitäten dem künftigen Gesetz vorzugreifen. Entweder das Gesetz sofort erlassen, oder sich enthalten, schon jetzt einzelne Bestimmungen zu erlassen. Gegen den Zwischensatz: „der Tat nahe" erkläre er sich gleichfalls. Er halte es für nötig, daß auch das Vereinsrecht aufgenommen werde. In Zeiten eines Krieges und Aufruhrs glaube er, daß die politischen Klubs nicht zugelassen werden könnten. Er verweise auf Paris. Auch dafür müßten dem Reichsgesetz die genauen Bestimmungen vorbehalten werden. Es genüge ihm nicht, daß bloß vom Belagerungszustand der Festungen die Rede sei. Ihm scheine es nötig, den Kriegszustand, welcher Ausdruck ihm passender scheine, auch für ganze Provinzen erklären zu können. Wenn eine solche Verkündigung liegt, so liegt darin auch notwendig eine Bestimmung über die Gerichtsbarkeit. Das dafür bestimmte Gericht sei dann kein Ausnahmegericht, sondern ein ordentliches. Gegen den weiteren Teil des Gesetzes habe ich namentlich das Bedenken, daß zwei Monate lang eine zu weite Frist sei. Der Vorschlag von Simon scheine ihm schwer auszuführen. Wenn z. B. ein Aufstand in Trier die Erklärung des Kriegszustandes nötig mache, so scheine es ihm bedenklich, deshalb die Stände des ganzen Landes zusammenzuberufen, vielleicht zu einer Zeit, wo der Zustand bereits aufgehört habe. Er mache daher den Vorschlag wie in der Anlage[1]. Einer solchen Ausdehnung, wie sie in Wien und Berlin dem Belagerungszustand gegeben, könne er seine Zustimmung nicht geben. Simon: Es scheine zwar unpraktisch, wegen eines Aufruhrs in Trier die Stände zusammenzuberufen. Dies sei aber nur scheinbar. Wegen eines Aufruhrs in Trier dürften eben die Grundrechte nicht aufgehoben werden. Waitz: Er halte eine zeitweise Suspension dieser Rechte in vielen Fällen für weniger verderblich, als die Anwendung der militärischen Gewalt. v. Lasaulx: Da meine liberalen Grundsätze den Herren bekannt sind, so kann ich mich kurz fassen. In Rom war es Sitte, in Kriegs- oder Aufruhrfällen einen Diktator zu ernennen. Dieser konnte den Befehl geben, die Schuldigen, wo man sie fände, augenblicklich niederzuhauen. Dies finde ich sehr praktisch. Das sind Mittel, wodurch imperiale Völker die Macht und Freiheit geschützt haben. Dies Mittel hat Cavaignac, den ich meinen Freund nennen zu dürfen wünschte, angewandt. Den Aufruhr dürfe man nicht polizeilich, sondern militärisch behandeln. Die Natur weiß sich zu helfen. Sie mögen ein Gesetz machen, welches sie wollen, man wird sich zu helfen wissen. Einem Mann, der den Verstand und den Willen hat, werden sie keine Wege durch Mauslöcher versperren. Wo es sich um die Existenz des Staates und den Bestand der bürgerlichen Ordnung handelt, da ist es besser, daß Hunderte fallen, als daß Millionen zugrunde gehen. Hiernach habe er nur einige Redaktionsbemerkungen. Er wolle nicht sagen „bewaffneter Aufstand", sondern: „innerer Aufruhr". Die Worte: „wenn er zur Tat geworden ist oder der

[1] Liegt nicht bei.

Tat nahe steht", würde er streichen. Im ersten Fall sei es zu spät, der zweite sei zu unbestimmt. Ich würde die Freiheit der Presse hinzufügen. Er wisse zwar, daß dies den Grundrechten widerspreche, indessen man komme doch nicht daran vorbei. Was das unter b Gesagte betrifft, so stimme er dem bei, was Herr Waitz gesagt habe. Für Festungen bedürfe es einer solchen Bestimmung nicht, da werde kein Unfug getrieben, sondern an anderen Orten. Ich würde auslassen: „im Lauf eines Jahres nur einmal und nicht länger als zwei Monate". Das steht nicht in unserer Gewalt; es könne sein, daß es mehr als einmal im Jahr der Fall ist. Vor Sulla hat kein Diktator seine Gewalt mißbraucht, oder länger gebraucht als es notwendig war. Auf der Gewalt allein beruht die staatliche Ordnung. Man darf sie nicht schwächen. Ahrens: Die Ansichten des Vorredners finden in der Paulskirche keine Vertretung, deshalb nehme er Umgang von denselben. Mit tiefem Bedauern habe er gesehen, daß man gerade das schlechteste von dem Ausland genommen habe, und daß unsere Reichsregierung damit vorausgegangen sei. Auch in Belgien habe sich der Kassationshof gegen außerordentlichen Gerichtsstand ausgesprochen. Drei Punkte seien es, auf welche es ankomme, 1. welche Grundrechte suspendiert werden können, 2. ob Ausnahmegerichte stattfinden können, 3. welche Garantien gegeben werden können. Was den ersten Punkt betrifft, so scheine ihm eine Suspension im Falle des Aufruhrs notwendig. Er gehe noch etwas weiter, insbesondere hinsichtlich der Plakate; sie müssen untersagt werden können. Darin liegt keine Suspension der Presse. In bezug auf den Gerichtsstand scheine ihm nur der ordentliche Gerichtsstand eintreten zu dürfen, nur ein summarisches Verfahren scheine ihm statthaft, Kriegsrecht scheine ihm nichts als eine Ermordung. In bezug auf den dritten Punkt, glaube er, daß [es] noch ein anderes Mittel gäbe als das, was Herr Simon angegeben. Es könne auch die Genehmigung der Reichsstände eingeholt werden. In der Regel seien entweder die Einzelstände oder die Reichsstände versammelt. Rießer: Alle wohl damit einverstanden, daß es sich hier um eine sehr unangenehme Sache handelt. Wie ein Zustand zu denken ist, daß im Falle eines Aufruhrs alle Grundrechte auszuführen sind, das sehe ich nicht ein. Wo ein Kampf ausgebrochen ist, ist dies nicht möglich. Es würde das Resultat geben, daß alle totgeschlagen würden. Meine Haupteinwendung besteht darin, daß, wenn vorher die Suspension gewisser Grundrechte gesetzlich ausgesprochen ist, dann noch der Belagerungszustand nötig sei. Ich glaube, daß beides zusammenfallen muß. Der Zustand in England ist so, daß nicht allgemeine Gesetze über die Suspension gegeben werden, sondern in einzelnen Fällen werden solche Gesetze gegeben. Dies scheint mir die eigene Lösung der Sache zu sein. In England gibt es keine Fundamentalgesetze, über die parlamentarische Allmacht nicht hinausgehen könne. Auch die Bill of Rights sei ein Gesetz, welches das Parlament ändern könne. Hier ist der Fall anders: Wir müssen der Gesetzgebung der Einzelstaaten ein solches Recht geben, welches sie sonst nicht haben würden. Wir müssen deshalb eine Bestimmung aufnehmen, wodurch der Gesetzgebung der Einzelstaaten oder des Reichs diese Befugnis eingeräumt wird. Ich bin auch der Meinung, daß auch das Vereinsrecht ausgenommen

werden kann. Die Verhaftung gehe ja viel weiter. Die Einräumung einer weiter gehenden Befugnis scheine ihm weniger gefährlich, als einer engeren, weil die Verantwortlichkeit größer sei; die kleinen Plackereien sind am Ende dem Volksleben nachteiliger. Die Preßfreiheit müsse unter allen Umständen aufrechterhalten werden. Was die ordentlichen Gerichte betreffe, so könne er sich nicht davon überzeugen, daß eine Gefahr darin bestehe, wenn die Schuldigen nach Unterdrückung des Aufruhrs dem Geschworenengericht übergeben würden. In demselben müssen wir die Garantie nicht bloß für die Freiheit, sondern auch für die öffentliche Ordnung finden. In England sei dies der Fall. Es sei ein ernstes Experiment, welches jetzt in Deutschland gemacht werde. Er hoffe, daß es gelinge. Er schlage vor:

„Zeitweilige Beschränkungen der Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung und Haussuchung können nur für bestimmte Bezirke innerhalb genau festgesetzter Grenzen durch die Reichsgesetzgebung oder die Gesetzgebung der Einzelstaaten festgesetzt werden".

v. Rotenhan: Er erkenne die Schwierigkeit der Aufgabe, die uns vorliege, nach der stattgehabten Diskussion nur noch tiefer. Darin mit Rießer einverstanden, daß es wünschenswert sei, den kleinen Plackereien vorzubeugen, ohne der Regierung die Rechte zu nehmen, die Freiheit und Ordnung zu schützen. Wenn man die Grenze für die Suspension zu streng ziehe, so vergesse man, daß es sich nicht bloß um politische Angriffe gegen die öffentliche Ordnung handelt, sondern auch um Angriffe gegen Eigentum und persönliche Freiheit einzelner. Man müsse doch auch das Leben und die Sicherheit derjenigen in Anschlag bringen, die solche Angriffe zu unterdrücken verpflichtet sind. Es gibt auch andere Aufstände als diejenigen hoch- oder landesverräterischen Charakters; er wolle nur erinnern an diejenigen, die in dem Hungerjahr aufgetreten seien, oder die Bierkrawalle in München. In ihren Folgen können solche Störungen der öffentlichen Ordnung von großer Bedeutung sein. Auch hier müßte solchen Richtungen mit der erforderlichen Energie entgegengetreten werden können. In München wurde ein solcher Krawall nur durch Verkündigung des Standrechts unterdrückt. Damit einverstanden, daß der Ausdruck: „wenn diese zur Tat geworden oder der Tat nahe steht" zu unbestimmt ist. Die Suspension des Vereinsrechtes müsse man gleichfalls gestatten. In solchen Zeiten, wo sich Vereine es zur Aufgabe machen, die öffentliche Ordnung zu untergraben, müsse der Schutz des Gemeinwesens höher stehen, als ein solches Recht. Was den Belagerungszustand betrifft, so möchte ich glauben, daß man denselben auf Festungen beschränkt lassen könnte. Er glaube nicht, daß diese Vorlage genügte. Beseler: Hätten wir uns mit den Grundrechten an das 16. Jahrhundert angelehnt, ohne drei Jahrhunderte des Polizeistaates erlebt zu haben, so würden wir eine nationale Entwicklung derselben haben. Wir sind mit einem Sprung in einen Zustand geraten, ohne die nötige Vorbildung dazu erlangt [zu] haben. Deshalb [sind] diese Rechte in einer Weise gebraucht worden, die mit der öffentlichen Ordnung nicht erträglich ist. Wenn sie mißbraucht werden, so sind zwei Fälle möglich: Entweder der Mißbrauch treibt das Staatswesen auseinander, oder der Staat unterdrückt sie. Deshalb Vor-

sehung treffen gegen den Mißbrauch, weil wir sonst die Freiheitsrechte wieder verlieren können. Kommt man im Volk zu dem Gedanken: Es ist zu viel, so braucht nur ein König aufzutreten und diese Stimmung benutzen, so ist es um diese Rechte geschehen. Es hat sich uns schon die Gefahr gezeigt, daß wir durch Übertreibung der Freiheitsrechte zur Reaktion geführt werden. Aus diesem Grunde ist gewissermaßen ein Ventil nötig. Dies gesetzliche Mittel liege in einer Suspension der Grundrechte. Wir müssen nur die Sache so fassen, daß einmal die Rechte, welche suspendiert werden können, genau bestimmt werden, und daß die Form bestimmt werde, in welcher es geschehen könne. Ein ausreichendes Gesetz ist jetzt nicht möglich. Die Preßfreiheit ist nicht suspendierbar, worunter er aber nicht die unbeschränkte Plakatenfreiheit verstehe. Das Versammlungsrecht und Vereinsrecht muß beschränkt werden können. Eine Zeitlang waren es diese Rechte, um die staatliche Ordnung zu untergraben. Was das Vereinsrecht betrifft, so ist eine solche Organisation, wie es in Paris z. B. bestanden hat, in Zeiten des Aufruhrs mit der öffentlichen Ordnung unverträglich. Was den ordentlichen Gerichtsstand betrifft, so soll nur kriegsrechtlich eingeschritten werden können. Praktisch gibt es Fälle, wo es unvermeidlich ist. Er erinnere an den Einfall Struwes bei Staufen. Was den Belagerungszustand betrifft, so dürfe man sich nicht an das Wort halten. Im eigentlichen Sinne könne man davon nur bei Festungen sprechen. Im allgemeinen müsse man ihn dahin verstehen, daß er der Zustand der Notwehr des Staates gegen Einzelne ist. Dies sei der Grund, worauf alles zurückgeführt werden muß. Die Anklage des Herrn Mittermaier gegen Schmerling müsse er zurückweisen. Wir können uns meiner Meinung näher anschließen an den Vorschlag der ersten Vorkommission. Nur das gebe ich zu, daß eine Garantie hinsichtlich der Formen gegeben werden muß. Das Gesamtministerium muß die Suspension aussprechen und der nächsten Ständeversammlung dieselbe zur Genehmigung vorlegen. Wenn dagegen das Martialgesetz proklamiert werden soll, so müssen sofort die Stände einberufen werden. Das Rechtsbewußtsein muß zwar im Volke gestärkt werden, daß es an den Grundrechten ein Besitztum erlangt habe, welches ihm nicht willkürlich entzogen werden könne. Zell: Er sei gleichfalls der Ansicht, daß eine Schutzwehr gesucht werden müsse, aber nicht gegen das Volk, sondern gegen oben. Eben weil die Freiheit nicht in Jahrhunderten errungen worden ist, scheine es ihm notwendig, daß die Sache durch bestimmte Formen festgehalten werden müsse. Die Suspension müsse deshalb auf bestimmte Rechte beschränkt werden. Hier scheine ihm eine Konfusion eingetreten zu sein. Der Kriegszustand gebe einem imperatorischen Vorstand unbegrenzte Gewalt. Zu dem Zweck hätten wir die Verfassung geschaffen! Durch die Publikation der Grundrechte sind die früheren Gesetze in dieser Beziehung aufgehoben. Wir können uns daher nicht mehr darauf berufen. Eine Redaktionsveränderung genüge. Er schließe sich sodann dem Vorschlag des Herrn Mittermaier an, daß die Suspension auf die Fälle hoch- oder landesverräterischen Aufruhrs beschränkt werde. Die Notwehr gegen Aufstände sei damit nicht ausgeschlossen. Man müsse das Aufruhrgesetz von dem Fall der Suspension der Grundrechte unterscheiden. Gegen die Aufnahme des Wortes „Vereins-

recht“ müsse er sich erklären; durch die Suspension der Bestimmungen über Verhaftung sei hinreichend gesorgt, sowie durch das Wort „Versammlungsrecht“. Dadurch seien auch die Versammlungen und Vereine, welche allein gefährlich werden könnten, getroffen. In betreff des ordentlichen Gerichtsstands sei er nicht dafür, daß er ausgeschlossen werden könne. Wenn in der Gesetzgebung ein Gerichtsstand für Ausnahmefälle angeordnet wird, so sei dies eben kein ordentlicher, sondern ein außerordentlicher. Er bemerke noch, daß „beschränkt“ und „aufgehoben“ eine Tautologie sei. In betreff der Festungen müssen wir festhalten, daß dieselben in Kriegszustand erklärt werden können. Hier muß alles in die Hände des Kommandanten gelegt werden. Daß dabei von einer Unterdrückung der Freiheit nicht die Rede sein kann, scheine ihm einleuchtend. Im übrigen, außer den Festungen könne er den Belagerungszustand nicht aufgeben. Was das Interimistikum betrifft, so wünsche er es so kurz als möglich. Er schließe sich in dieser Beziehung ganz dem Antrag des Herrn Simon an.

Es wurde[1] in der Beratung des Entwurfes von § 6 der Gewähr der Verfassung fortgefahren.

Tellkampf wünscht, daß zu jeder Suspension von Grundrechten die Beistimmung der legislativen Körper nötig sei. Übrigens sei er gern mit der Ansicht, daß eine Aufruhrakte, von der er gesprochen, nicht eigentlich hierher gehöre. Aber der ganze § 6 gehört nicht eigentlich in die Gewähr der Verfassung, sondern unter § 3 der Reichsgewalt. Jedenfalls sei große Gefahr, daß das Militär nach einer dynastischen Gestaltung uns etwas, was viel übler ist als die frühere Polizeiherrschaft, zutage bringe, nämlich die Militärherrschaft. Es sei nichts gefährlicher als diese kleinlichen Neckereien immer neuer Suspensionen. Es muß die riot act nicht ohne Beistimmung der Ortsbehörde, keine Suspension ohne Beistimmung der Stände eintreten dürfen. Man muß dahin wirken, daß endlich jeder Bürger lerne, sich als Mitschützer der Ordnung zu fühlen und zu betätigen. Wir werden sonst nie zur Freiheit kommen, wenn wir den Bürger nicht aus dieser Feigheit herausführen. Jedenfalls würde es ihm lieber sein, totgeschossen zu werden inmitten eines Aufruhrs, als durch solche immer neuen Suspensionen die Freiheit in Gefahr gestellt zu sehen. Simon: Für den Einzelnen würde das doch sehr unangenehm sein. Tellkampf: Die Hauptsache ist, daß wir dahin arbeiten, daß der besitzende Bürger sich nicht hinter das Militär verkrieche, sondern selbst seine Haut zu Markte trage, wie das in England üblich ist. Er habe die Wirkung der riot act im Jesuitenkrieg in Philadelphia gesehen, und gesehen, wie die ganze Sache in wenig Tagen abgemacht ist. Reh: Noch immer müsse er den von ihm und Scheller vorgelegten Entwurf für den angemessensten halten. Es ist wohl für den Augenblick nicht ausführbar, schon jetzt das nötige Gesetz zu entwerfen. Es würde eine sehr umfangreiche Aufgabe sein, habe doch das Gesetz über Standrecht, das in Darmstadt entworfen sei, 200 Paragraphen, und wer sie liest, wird bekennen, daß nichts Überflüssiges darin sei. Der ursprüngliche Entwurf sei von der Art, daß im Falle eines Aufruhrs ungefähr

[1] In der 136. Sitzung d. 22. Januar.

alles suspendiert werden könne. Seinem Vorschlag sei vorgeworfen, daß er die Freiheit gefährde. Er habe absichtlich „besondere gesetzliche Bestimmungen" gesagt, denn er wisse, daß es deren eigentlich nirgend gebe, daß wenigstens für die Beliebung, ganze Distrikte in Belagerungszustand zu erklären, gar keine Gesetze vorhanden sind, so daß dieser Ausdruck eigentlich alle die Ungesetzlichkeiten reprimiere, die jetzt üblich geworden seien. Ferner sei nicht richtig, daß sub a und b eigentlich dasselbe gesagt sei, denn b enthält das, was nur bei Festungen vorkommen kann. Ebenso sei gegen das Wort „bewaffneter Aufstand" Bedenken erhoben. Allerdings sei es schwer, hier das rechte Wort zu treffen. Er würde am wenigsten gern ein Wort von theoretisch-juristischer Definition nehmen. Das Wort Aufruhr ist in verschiedenen Gesetzbüchern Deutschlands ganz verschieden definiert. Allerdings „wenn der Aufstand zur Tat geworden oder der Tat nahe sei" scheint sehr ungenau. Aber jedenfalls wird man damit die entfernte Möglichkeit einer bewaffneten Tat nicht hieher ziehen können. Man hat den außerordentlichen Gerichtsstand hier streichen wollen. Die Grundrechte sagen nur: Der gesetzliche Richter soll überall gelten. Wir geben hier für außerordentliche Fälle ein außerordentliches Gericht durch ein Gesetz, und dieser Richter ist somit der gesetzliche. Kommt dazu, daß der ordentliche Richter hier gefangen, suspendiert usw. ist, was dann? Dann muß ein vom Gesetz im voraus bestimmter, immerhin außerordentlicher Richter eintreten dürfen. Übrigens schlage er im Schluß vor:

„mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn diese Maßregeln zu treffen notwendig erscheint, die Landesvertretung zu berufen und ihrer Beschlußnahme die verfügte Maßregel zu unterwerfen ist".

Wigard: Er habe an der neuen Fassung besonders auch auszusetzen, daß sie grundgesetzlich nichts feststellt, sondern alles auf ein Reichsgesetz hinausschiebt, also in der Verfassung gar keine Garantie der Freiheit enthalten ist. Also wenigstens eine organische Bestimmung muß für diese Garantien vorhanden sein. In allen vorliegenden Fällen, die er darauf angesehen, finde er, daß man so maßlose Anstalten nicht nötig gehabt habe. Nirgends habe er gefunden, daß ein Belagerungszustand oder Proklamierung des Standrechtes notwendig war; mit der bewaffneten Macht allein konnte man hindurch, und der vielverketzerte Blum hat in Leipzig allein bis zum letzten Augenblick die Ruhe aufrechtzuerhalten vermocht. In bezug auf Kriegszeiten mag immerhin ein weiteres notwendig sein. Mittermaier: Ich will der Regierung nun alle Mittel geben, die ihr in England und Nordamerika gegeben sind. In England ist es so, daß die Regierung alles hat, wenn man ihr gibt, was sie in Irland hat, nämlich die Suspension der Habeaskorpusakte. Wir sollten nicht das napoleonische System fortsetzen; für uns genügt es, das aufzunehmen, was er vorgeschlagen: Also in Kriegszeiten und in hoch- und landesverräterischem Aufruhr; wenn, wie es im österreichischen Gesetz [heißt], wegen Umfang oder Dauer des Aufruhrs die Sicherheit des Staates nicht anders geschützt werden kann usw. Was Rießer sagt, ist wahr, denn es muß ausgedrückt werden, was der Regierung jedesmal für Umfang und Gewalt gegeben werden soll. Waitz: Er habe einen Antrag übergeben, der das, was er früher gesagt, dargelegt. Er

geht in einem Punkt von dem vorliegenden Entwurf ab und dies sei ihm durch Rehs Vortrag klar geworden. Immer sei ihm die Berufung auf das bestehende, besondere Gesetz anstößig gewesen, und nun habe Rehs offenes Geständnis gezeigt, daß dies nur Schein und Schaum sei. Es scheine ihm unseres Verfassungslebens nicht bloß nicht würdig, sondern auch eine Verlockung zu vielerlei Deutung. Erst die gegebene Freiheit habe diese Ausnahme nötig gemacht. Er finde nicht, daß diese Ausnahme, wie Mittermaier sagt, die gegebenen Grundrechte verhöhne, sondern die verhöhnen sie, welche ihre Aufhebung notwendig machen. Darum habe er seinen Entwurf gemacht. Allerdings sei er der Meinung, daß eine kurze Suspension, etwa auf vierzehn Tage, ohne Berufung der Stände müsse eintreten dürfen. Für Festungen natürlich bleibt die bisherige Ausnahmestellung. Endlich habe er sich nicht überzeugen können, daß es nicht Fälle geben sollte, wo man müsse eine ganze Gegend in Kriegsstand setzen können; denn nur so kann der von Lasaulx gewünschte imperatorische Wille eintreten, und das zum wahren Heil des Vaterlandes und der Freiheit. Welcker: Er bleibe bei der einfachen Alternative, entweder ein allgemeines Gesetz zu machen, oder die ganze Sicherung in den schützenden Formen, in der Berufung der Stände zu suchen. Übrigens ist es unwahr, daß in England nur die und die Beschränkung vorkommt, da kommen alle Beschränkungen vor — aber das Parlament beschließt sie; man erinnere sich nur der Pittsakte, die selbst die Preßfreiheit aufhob und die Haussuchung gestattete. In Deutschland macht der Bundesstaat unendliche Schwierigkeiten, und denen muß man Rechnung tragen. Es genügt, daß den Landständen in diesen Dingen die Entscheidung übertragen wird. Reh: Waitz' Ansicht sei allerdings beachtenswert, aber Kriegsrecht und Kriegszustand sei gar kein fest bestimmter Begriff, und die Wirkung wird sein, daß man sich eben alles erlaubt.

Es wird zur Abstimmung geschritten und zunächst über die Fragestellung gesprochen:

1. Antrag von Wigard:

„§ 6. Die Anwendung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung eines Aufruhrs tritt nur auf Anordnung der betreffenden Zivilbehörden ein und beschränkt sich auf dessen Unterdrückung. Die Erklärung eines Ortes in Belagerungszustand oder die Ausdehnung des Standrechtes und Kriegsgerichtes auf nichtmilitärische Personen, sowie die Beschränkung, Suspendierung oder Aufhebung von Grundrechten des deutschen Volkes ist nicht gestattet.

Ein Reichsgesetz wird die Fälle und Formen bestimmen, wann und wie die bewaffnete Macht bei einem entstandenen Aufruhr einzuschreiten hat.

Bis zur Erlassung desselben bleiben die gesetzlichen Vorschriften der Einzelstaaten, soweit sie die Anwendung von bewaffneter Macht zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs betreffen, in Kraft.

§ 7. Für den Fall des Krieges können die Bestimmungen über Haussuchung und Versammlungsrecht, wie sie in den Grundrechten

vorgeschrieben sind, für einen Ort oder einen Bezirk zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

Die näheren Vorschriften hierüber bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten". — Verworfen.

2. Antrag von Tellkampf:

„Die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht dürfen nur im Falle des Krieges oder des hochverräterischen oder landesverräterischen Aufruhrs suspendiert werden, wenn die öffentliche Sicherheit dies erfordert.

Die Suspension und deren Grenzen und Modifikationen werden gesetzlich durch die Landstände jedes Einzelstaats oder des Reichstags für den betreffenden Fall bestimmt.

Ein sofortiges militärisches Einschreiten gegen jede Art des Aufruhrs ist nur zulässig, nachdem die bürgerliche Obrigkeit dazu die Einstimmung gegeben und die Aufruhrakte verlesen hat.

Die militärischen Maßregeln dürfen nicht weiter als auf Unterdrückung des Aufruhrs ausgedehnt werden". — Verworfen.

Auch der besonders zur Abstimmung gebrachte dritte Satz dieses Antrages wird verworfen.

3. Antrag von Mittermaier:

„Im Falle des Krieges oder eines hochverräterischen oder landesverräterischen Aufruhrs, wenn wegen Umfangs und der Dauer desselben die Sicherheit des Staates nicht anders geschützt werden kann, können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung und Haussuchung in bestimmten Bezirken zeitweise durch ein Reichsgesetz (§§ 53, 54 von der Reichsgewalt) oder durch die Gesetzgebung eines Einzelstaats beschränkt werden. Hat im Falle des Aufruhrs wegen dringender Gefahr das Ministerium die Beschränkung ausgesprochen, so ist ungesäumt der Reichstag oder, wenn das Ministerium eines Einzelstaates die Beschränkung verfügte, die Ständeversammlung des Landes zu berufen, um über die Fortdauer der Beschränkung zu beschließen. In der Verfügung, welche die Beschränkung anordnet, muß genau ausgedrückt werden, welche Bestimmungen an die Stelle der ordentlichen Gesetze treten sollen". — Verworfen, 11 Stimmen gegen 11 Stimmen.

4. Antrag von Zell und Simon:

Zell: „Ein Reichsgesetz wird bestimmen, in welchen Formen im Falle eines hoch- oder landesverräterischen Aufruhrs eine zeitweise Beschränkung oder Aufhebung der Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Versammlungsrecht und Haussuchung für einzelne Bezirke durch die Reichsgewalt oder den Einzelstaat angeordnet werden kann. Ebenso bleibt die nähere Feststellung derjenigen Beschränkungen der Grundrechte, welche im Falle eines Krieges eintreten können, der Reichsgesetzgebung überlassen".

Simon: „Bis zum Erlasse dieses Reichsgesetzes bleiben die in beiderlei Beziehungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Einzelstaaten in Kraft. Es kann jedoch seitens derselben eine zeitweise Beschränkung oder Aufhebung der unter a gedachten Grundrechte nur von dem Gesamtministerium des Einzelstaates verfügt werden. Das Ministerium ist zur gleichzeitigen Einberufung der Volksvertretung verpflichtet; wird von dieser die Maßregel nicht genehmigt, so ist dieselbe sofort außer Kraft zu setzen". — Verworfen.

5. Antrag von Waitz (ohne 4):

„Im Fall des Krieges oder bewaffneten Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung, Vereins- und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

Bis zur Erlassung eines Reichsgesetzes, welches das Nähere zu bestimmen hat, sollen hierüber folgende Bestimmungen gelten:

1. Die Verfügung kann in jedem einzelnen Fall nur von dem Gesamtministerium des Reiches oder des Einzelstaates ausgehen.
2. Sind der Reichstag resp. die gesetzgebenden Körper des Einzelstaates versammelt, so ist ihre Zustimmung sofort einzuholen. Im entgegengesetzten Fall darf die Verfügung nicht länger als vierzehn Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.
3. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.
4. Die Verkündigung des Kriegsrechts und Kriegszustandes in anderen Orten oder Gegenden kann nur unter den Bestimmungen unter 1 und 2 erfolgen und macht jedesmal die sofortige Zusammenberufung des Reichstages resp. der gesetzgebenden Körper, um die Genehmigung zu erteilen, nötig". — Verworfen, 11 gegen 11.

6. Der Antrag Welckers:

„1. Bei b bleiben die Worte: „eine Festung in" weg.
2. Im letzten Satz sind die Worte: „mit der Beschränkung" usw. bis an den Schluß zu streichen.
3. Für solche Beschränkungen müssen baldmöglichst die Zustimmungen der Landstände oder des Reichstags oder mindestens die der Reichsregierung eingeholt werden, ohne welche sie alsbald wieder außer Kraft zu setzen sind". — Verworfen.

7. Der Antrag von Reh und Scheller mit der von Reh vorgeschlagenen Modifikation:

„Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleiben die in beiderlei Beziehungen bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften der Einzel-

staaten in Kraft, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn in Kraft dieser besonderen gesetzlichen Vorschriften eine zeitweise Beschränkung oder Aufhebung der in a genannten Rechte verfügt wird, gleichzeitig die Landesvertretung einzuberufen und ihrer Beschlußnahme die verfügte Maßregel zu unterwerfen ist". — Verworfen.

8. Der Antrag der Vorkommission, Reh und Scheller, ohne die nachträgliche Modifikation. — Verworfen.

Es wird die Sitzung vertagt, und die weitere Überlegung der schwierigen Frage anempfohlen.

Es wird[1] die Beratung über § 6 des Entwurfes zur Gewähr der Verfassung wieder aufgenommen. Waitz: Auch er habe eine Modifikation in seinem Antrage gemacht, nämlich er habe zwei wichtige Punkte als Verfassungspunkte aufgenommen, so daß nur das übrige einem Reichsgesetz vorbehalten bleibe. So habe sein Antrag drei Teile:

„Im Fall des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung, (Vereins- und) Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. Die Verfügung muß in jedem einzelnen Fall von dem Gesamtministerium des Reichs oder des Einzelstaates ausgehen.
2. Wenn der Reichstag resp. die gesetzgebenden Körper des Einzelstaates versammelt sind, so ist ihre Zustimmung sofort einzuholen. Im entgegengesetzten Fall darf die Verfügung nicht länger als vierzehn Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Die Verkündigung des Kriegsrechtes in anderen Orten und Gegenden kann, wenn der Reichstag resp. die gesetzgebenden Körper des Einzelstaates versammelt sind, nur mit ihrer Zustimmung geschehen. Im entgegengesetzten Falle sind dieselben jedesmal sofort zusammenzurufen, um die Genehmigung zu erteilen".

Tellkampf beginnt sich in das Materielle der Sache einzulassen, worauf Zell darauf dringt, daß nach so langen Beratungen endlich nur die Abstimmung zur Verhandlung kommen möchte. v. Lasaulx wünscht zu den respektiven Ständen hinzugefügt: „oder deren Ausschüsse". Simon schlägt vor: Statt der vierzehn Tage „sofort" zu setzen. Zell schlägt eine Teilung von Waitz' Antrag vor und wünscht, daß das Ganze als Provisorium bestimmt werde, bis das Reichsgesetz darüber erlassen sei. Er sei namentlich nicht in der Lage, schon zu sagen, ob immer nur das Gesamtministerium und nicht auch andere Behörden jene Maßregeln treffen können.

---

[1] In der 137. Sitzung d. 24. Januar.

Zur Abstimmung:

1. Es wird zuerst Waitz' Antrag bis zu dem Alinea „Für die Verkündigung" usw. zur Abstimmung gebracht. — Angenommen, 11 gegen 10.
2. Soll das in Parenthese gesetzte Vereinsrecht mit angeführt werden als zu suspendieren möglich? — Abgelehnt, 10 gegen 11.
3. Soll es mit Waitz ferner heißen: „Für die Verkündigung . . . Vorschriften in Kraft"? — Angenommen.

In betreff des Kriegsrechtes im letzten Satz von Waitz bemerkt Simon: Wir hätten davon noch gar nicht gesprochen, und es sei etwas ganz Neues, was wir einführen wollen. Wogegen Beseler bemerkt, daß in Baden, Bayern usw. dergleichen Legislation vorhanden sei. Tellkampf wünscht, daß darüber die Diskussion von neuem eröffnet werde. Es sei das sogenannte Kriegsrecht nur aus der napoleonischen Zeit, und sei also etwas, was noch mit dem Militärdespotismus zusammenhängt. Im englischen Wesen sei dergleichen völlig unerhört. Wenn in England Rebellion ist, so kann wohl auch von den Waffen Gebrauch gemacht werden, aber nach Verlesung der Aufruhrakte, wo sich jeder, der nicht gerade Aufruhr machen will, zurückzieht. Die Hauptsache ist, daß mit dem gestillten Aufruhr die Sache völlig vorbei ist. Wie scheußlich ist es dagegen in Österreich, wo freilich ganz anders als hier seit dem 18. September das Kriegsrecht gehandhabt wird. Wigard: Er müsse sich auf denselben Standpunkt stellen wie Tellkampf. Er kenne kein Beispiel, wo die Anwendung des Kriegsrechtes notwendig gewesen wäre. Wir wollen das Standrecht doch nicht unter die Märzerrungenschaften rechnen. v. Lasaulx: Neue Zustände machen auch neue Gesetze nötig. Nach diesem Grundsatz haben alle freien Völker verfahren und haben sich wohl befunden. Keines unter den Alten war mannhafter als die Römer, und sie schufen die Diktatur. Hätten wir die Freiheit ehrlich erworben und Schritt für Schritt blutig erkämpft wie die Engländer, so könnten wir mit solchen Bestimmungen auskommen; da wir aber mit einem Sprunge aus dem Polizeistaat in die Freiheit gekommen und die Unvernunft gehabt haben, in den Grundrechten die Todesstrafe abzuschaffen, so müssen wir uns mancherlei Außerordentlichkeiten gefallen lassen. v. Mühlfeldt: Der Kriegszustand in Österreich sei nicht so arg, wie Tellkampf meint, sondern es ist nur, daß die ordentlichen Gerichte mit außerordentlichen vertauscht werden. Aber der Kriegszustand schließt gar nicht das Standrecht notwendig in sich. Er meine, daß in der Aufregung der jungen Freiheit solche Ausnahmeverhältnisse gar nicht entbehrt werden können. So hätte in Wien gar nicht ohne Belagerungszustand die militärische Besetzung gemacht werden können, da sonst weder die Nationalgarde aufgelöst werden konnte, noch die normierte Besatzung erhöht werden durfte. Simon: Er sehe nicht deutlich, was Waitz in jenem Satz gemeint habe, denn alles, was im Fall des Krieges und Aufruhrs nötig ist, scheint schon gesagt zu sein. Er sehe nicht, welche Fälle noch in diesem letzten Alinea übrigbleiben und gemeint sein könnten. Römer: Waitz' Antrag scheine ihm nicht so zu verstehen, daß das Kriegsrecht auch auf andere Bezirke als solche, die im Krieg oder Aufruhr sind, ausgedehnt werden

sollen. Er verstehe die Sache so: Unter Einführung des Kriegsrechts verstehe er bloß Einführung des Standrechts und Ausführung desselben durch die militärischen Gewalten. Das ist so exorbitant, daß es nur in den äußersten Fällen zugestanden werden darf. Lasaulx beruft sich auf Rom; er zweifle, ob Rom, so aristokratisch wie es war, gar frei gewesen; dann aber sei dort die Diktatur nur bestellt worden, wenn das Vaterland in Gefahr sei, und das kann man nicht sagen, wenn irgendein Distrikt des großen Vaterlandes in Gefahr ist. Daß es Fälle gibt, wo der Kriegsstand einzuführen, gebe er zu. Ob aber damit auch das exzeptionelle Gericht nötig ist, bezweifle er. Denn ist die Regierung stark genug, den Kriegsstand einzuführen, so ist es unnötig, jenes „Kugel und Blei" eintreten zu lassen. Waitz: Allerdings habe er gemeint auch für den letzten Satz: „Im Falle des Krieges und Aufruhrs". Ihm scheine der letzte Satz eben eine Steigerung, die ihm notwendig und unvermeidlich scheine. Der Zustand des Kriegsrechts sei namentlich Entwicklung militärischer Gewalt, auch militärisches Gericht, namentlich daß die höchste Gewalt in die Hände des militärischen Befehlshabers gelegt werde. Durchaus sei das nicht seine Meinung, die Freiheit hiermit zu verkümmern, sondern nur zu schützen, denn sonst wird die arbiträre Handhabung, wie sie jetzt ist, fortgesetzt werden. Wenn die gesetzgebenden Körper die Notwendigkeit einer so exzeptionellen Maßregel erkennen, dann ist gewiß große Not. Tellkampf: Er möchte noch einmal seine Aufruhrakte in Antrag bringen, wenn schon darüber einmal abgestimmt ist. Es sei das eben ein anderes System; [es] ist unfreiheitlich, daß andere als die ordentlichen Gerichte richten. Daß man den Belagerungszustand verkünden müsse, um die Nationalgarde aufzuheben, scheine ihm doppelt heillos, da das Militär noch immer rein dynastisch sei. Rießer: Er könne sich nicht überzeugen, daß es logisch sei, nach dem ad 1 noch Bestimmungen über Kriegsrecht und Belagerungszustand zu machen. Wenn dies nichts soll als die Suspension gewisser allgemeinen Rechte in bestimmte Form zu bringen, so muß dies unter 1 aufgeführt werden, oder man verfährt ganz unlogisch. Sollen z. B. durch das Kriegsrecht Militärgerichte zulässig sein, so müsse man ad 1 sagen, daß auch die Grundrechte von dem gewöhnlichen Gerichtsstand suspendiert werden können. Wir haben also nur zu antworten auf die Frage: Welche Rechte sollen aufgehoben werden können und unter welchen Voraussetzungen? Ein anderes, unlogisches Verfahren führt auch praktisch zu Übelständen. Muß man die Nationalgarde auflösen, so muß man das im Bürgerwehrgesetz vorgesehen haben, aber nicht dazu erst die Notwendigkeit eines ungesetzlichen Zustands postulieren. Ebenso die Befugnis, Militär einrücken zu lassen, muß in die Aufruhrakte gehören. v. Lasaulx gegen Römer: Die Römer sind seit der lex Hortensia 286 eine demokratische Republik gewesen; auch sind die Diktatoren nicht bloß wegen auswärtiger Kriege eingesetzt worden, sondern auch wegen discordiae, namentlich quaestionibus exercendis, wo dann summarisch untersucht und in aller Schnelligkeit niedergehauen wurde. Beseler: Er entdecke den logischen Widerspruch; es gibt Notstände, wo allerdings es klar ist, daß man außerordentliche Maßregeln braucht. Es ist klar, daß gewisse Fälle eintreten, wo sich der Staat im Stande der Notwehr befindet. Dies

kann entweder bloß faktisch reguliert werden, indem das Militär dazwischen schießt, oder so, daß man für diese unglücklichen Fälle noch staatsmännische Verfassungsformen aufstellt, unter die sich der Notstand selbst beugen muß. Waitz hat hier nicht vierzehn Tage Raum gelassen, sondern vorgängig die Zustimmung der Volksvertretung gefordert. Und glaubt man, daß ein Ministerium die Verantwortlichkeit übernehmen wird, derartiges einzusetzen, um damit sofort vor die Volksvertretung zu treten? Waitz scheine ihm wahrlich der Freiheit mehr Sicherung gemacht zu haben als diejenigen, die dagegen sind. Sein einziges Bedenken sei, daß man hier wieder die Gewalt des äußersten Mittels abschwäche, wie denn hier der Belagerungszustand nichts anderes gewesen sei, als der Zustand der früheren „Ruhe und Ordnung", wie ein Frankfurter Bürger gesagt. Er wünsche, daß hier deutlich ausgesprochen werde, daß es sich um den äußersten Notstand handle. Waitz: Er füge dem nur hinzu, daß die Gefahr des abschwächenden Mißbrauches wegfällt durch die geforderte Zustimmung der Stände. Er könne nicht glauben, daß sie gewährt werden könne ohne große Not. Ahrens: Ihm scheine es sich wesentlich zu handeln um dies Gericht. Soll auch für die Bürger Militärgericht eintreten dürfen? Es ist eine falsche Theorie, von der Waitz ausgeht usw. Denn die Notwehr beruht auf Proportionalität; vor allem, daß man den Gegner unschädlich macht. Tellkampf: Man versuche einmal, wie Napoleon Schill und seine Genossen, so gefangene Aufrührer totschießen zu lassen, so wird man sehen, wie sich das Volk dann erhebt. Und ferner, was hat es uns geholfen, nachdem Blum erschossen wurde, hier Beschlüsse zu fassen? Es ist ganz gleich, ob man nachher die Stände beruft. Simon: Waitz statuiert gleichsam eine Tortur ersten und zweiten Grades für das Volk. Und wenn die zweiten Grades eintreten soll, ist nicht gesagt. Ebenso ist nicht gesagt, was Kriegsrecht ist, denn wenn alles eben dem Volk Gegebene wieder in Frage gestellt wird, so soll man doch sagen, was das Kriegsrecht enthält. Beseler sage zwar, daß er fürchte; aber er handle, als fürchte er nichts. Beseler: Er wünsche eben verfassungsmäßige Formen und könne sich nicht mit der sonst wohl gehörten Phrase: Not kennt kein Gebot, beruhigen, mit der man alle Freiheit ruiniere. Es ist die Notwehr notwendig, es ist Humanität im rechten Augenblick, streng wie Napoleon, wenn er am 18. Fruktidor die Kartätschen brauchte. Daß man im einzelnen Fall irren kann, versteht sich, denn es gibt keine Arithmetik in der Politik. Übrigens protestiere er gegen die Meinung, als wolle er je die Freiheit gefährden; er wolle sie im allervollsten Maße. Aber der Staat und dessen Erhaltung gehe ihm über alles, denn nur in ihm und durch ihn sei die Freiheit.

1. Soll es mit Wigard heißen: „Außer diesem Fall darf jedoch bei Aufruhr kein Ort in Belagerungszustand erklärt und niemand, welcher dem Militärstande nicht angehört, dem Kriegsrecht unterworfen werden"? — Verworfen; dafür: Ahrens, Wigard, v. Soiron, Schüler.
2. Soll es mit Tellkampf heißen: „Ein sofortiges militärisches Einschreiten gegen jede Art des Aufruhrs ist nur zulässig, nachdem die bürgerliche Obrigkeit dazu die Zustimmung gegeben und die Aufruhrakte verlesen hat. Die militärischen Maßregeln dürfen nicht weiter als auf Unter-

drückung des Aufruhrs ausgedehnt werden"? — Verworfen; dafür Schreiner, Ahrens.

3. Soll es mit Deiters heißen: „Die Verkündigung des Kriegsrechtes in anderen Orten und Gegenden erfordert jederzeit ein Gesetz für den besonderen Fall"? — Verworfen.
4. Soll es mit Waitz heißen: „Die in äußersten Fällen zu verhängende Verkündigung des Kriegsrechtes" usw., wie oben bezeichnet? — Verworfen 11 gegen 11.

Tellkampf schlägt einen weiteren Zusatz zur Gewähr der Verfassung vor:

„Die Reichsverfassung und die in Übereinstimmung mit derselben erlassenen Reichsgesetze sind die höchsten Gesetze des Reiches, und alle Richter sind verpflichtet, in Gemäßheit derselben zu erkennen, ungeachtet etwa widersprechender Bestimmungen der Verfassung oder des Gesetzes der Einzelstaaten".

Nachdem er diesen Satz weiter erläutert, erklärt Deiters, daß, wenn wir keine anderen Garantien haben, als auszusprechen, was sich von selbst versteht, daß die Richter auf die Reichsverfassung verpflichtet sind, so sind wir übel daran. § 2 der Gewähr enthält eben dies, was Tellkampf will.

Wigard beantragt:

„Niemand darf einer von der vollziehenden Gewalt ausgehenden Anordnung, welche mit der Reichsverfassung oder dem Reichsgesetz in Widerspruch steht, Folge leisten",

eventuell:

„Alle Verordnungen und Anordnungen, welche mit der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen in Widerspruch stehen, haben keine verbindliche Kraft und sind daher ungültig".

Beseler bemerkt gegen 1, daß es zugleich müßte gesagt werden, woran man solchen Widerspruch erkenne, und ad 2, daß damit alle Indemnitäten aufhörten, die doch wohl nicht zu entbehren sind. Wigard: Es dürfte notwendig sein, noch die Garantien aufzuzählen, die sonst in der Verfassung zerstreut sind, z. B. ein Reichsgericht. Deiters stimmt diesem letzten bei; jene zwei Sätze aber sind von der Art, daß sie sich von selbst verstehen. Rießer macht aufmerksam auf das System der Verantwortlichkeit der Beamten; denn wie sollen die unteren Beamten diese Befugnis, nicht zu gehorchen, haben, wenn der Minister verantwortlich ist? Briegleb: Noch einige Bemerkungen gegen den Satz. Erwähnt, daß jeder einzelne als Kläger müsse auftreten können, wenn er glaube, daß die Verfassung verletzt ist. Römer ist mit Rießer einverstanden; gewiß muß im strittigen Falle der Staatsbürger dem dienstlichen Willen des Beamten folgen, und mag er nachher den Weg Rechtens einschlagen, denn der Beamte hat die volle Verantwortlichkeit.

1. Soll Wigards Antrag 1: „Niemand darf" usw. angenommen werden? — Verworfen.
2. Soll Wigards eventueller Antrag: „Alle Verordnungen" usw. angenommen werden? — Verworfen.

3. Sollen die in der Verfassung zerstreuten Garantien der Verfassung hier zusammengefaßt aufgeführt werden? — Verworfen.

Damit ist der Artikel Gewähr der Verfassung beendet. Es folgt die Wahl eines Berichterstatters, es wurde wieder einmal Waitz gewählt.

Waitz berichtet[1] zunächst über die Lage der Berichterstattung über Gewähr der Verfassung. Wigard glaubt, daß es ihm nicht angemessen scheine, diese Sache zu übereilen und sie bereits Montag den 29. auf die Tagesordnung zu bringen; er erinnert, daß noch einige Artikel der Grundrechte zurück seien, und es scheine ihm wünschenswert, diese zu erledigen. Beseler wünscht, daß man den formalen Teil der Verfassung endlich einmal hintereinander abmache, damit man das Ganze endlich übersehen könne. Damit stimmt Wigard überein, und er würde, um dies zu erreichen, sein früheres Bedenken gern aufgeben. v. Mühlfeldt macht darauf aufmerksam, daß man, wenn die ganze Verfassung vorliegen soll, auch die Grundrechte abgemacht haben müsse, damit die Paragraphenzahl gemacht werden könne.

Es konnten keine Beschlüsse gefaßt werden, da die hinreichende Zahl Mitglieder sich nicht eingefunden hatte.

Zunächst legte[2] Briegleb einen Bericht über den Antrag von Arndts aus München, die Mitteilung der in erster Lesung angenommenen Verfassung an die deutschen Regierungen betreffend[3], vor. Der Bericht wurde genehmigt.

Sodann wurde der Artikel Gewähr der Verfassung zur schließlichen Redaktion vorgelegt[4].

§ 1. Gülich wünscht, daß in dem letzten Alinea gesagt werde: „Vor Ableistung des Eides darf" usw. Tellkampf wünscht, daß ausgedrückt werde, daß erst nach dem Eide die Regierungshandlungen Gültigkeit haben, worauf Briegleb: Gerade dies wird mit dem „Können" ausgedrückt. Dahlmann: Es werden bis zur Eidesleistung doch Regierungshandlungen geschehen müssen. Der Kaiser kommt ja zum Regiment als Deutscher, der schon längst auf die Reichsverfassung verpflichtet ist. Sonst schlage er vor: „ist der Kaiser berechtigt". Deiters schlägt vor: „kann der Kaiser gültig" usw.

1. Es wird in Alinea 1 die Fassung: „wie er das letztemal zusammengesetzt war" — angenommen.
2. Soll es mit Dahlmann heißen: „erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt"? — Angenommen.

§ 2 — angenommen.

§ 3 — angenommen.

§ 4 — angenommen. Wigard macht darauf aufmerksam, daß es doch wohl heißen müsse: „mit der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen". Waitz entgegnet, daß dies doch nicht wohl gehe, da z. B. ein Reichsgesetz gar wohl schon bestehende Gesetze niederstreiten könnte, und da müsse dann erst ex post

[1] In der 138. Sitzung d. 25. Januar.
[2] In der 139. Sitzung d. 26. Januar.
[3] Haßler 5,291.
[4] Anlage 6b linke Spalte.

das Landesgesetz abgestellt werden. Beseler: Ja, im Reichsgericht haben wir die Befugnis gegeben, gegen Reichsgesetz die Landesverfassungen zu schirmen. v. Mühlfeldt schlägt vor: „Bestimmungen ... sind ungültig und ohne Kraft". Waitz: Das würde nicht den umfassenden, gleichsam ethischen Grundsatz aussprechen, und mit jenem „es ist ungültig" ist doch nicht die definitive Entscheidung gegeben, sondern es würde dies zur Kognition des Reichsgerichts gehören. Beseler: Nun erst recht müsse er meinen, daß es so, wie Mühlfeldt vorschlägt; denn mit ethischem Grundsatz sei nichts getan. v. Soiron: Wir haben bei den Grundrechten gesehen, daß wir wohl Neues machen können, aber es ist schwer, das Alte abzustellen oder vielmehr Neues sofort zu gewinnen. Er wünsche daher, daß man hier den von Waitz vorgeschlagenen Wortlaut nehme. Dahlmann: Die jetzige Fassung lasse unbestimmt, ob sich die Reichs- oder Landesverfassung ändern müsse. Auch Römer warnt ernstlich vor der ausdrücklichen Ungültigkeitserklärung.

Der Paragraph in der vorliegenden Fassung — angenommen.

§ 5. Statt Einwilligung soll es heißen „Zustimmung". Der Anfang soll lauten: „Eine Änderung der Regierungsform in einem Einzelstaat". Endlich statt „Formen": „Form".

§ 6. Bei Alinea 2 soll es heißen: „Zu einem solchen Beschluß bedarf es".
1. Soll es heißen: „Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch Beschluß des Reichstages und mit Zustimmung" usw.? — Verworfen.
2. Soll es heißen mit Deiters: „Durch Beschluß des Reichstages mit Zustimmung"? — Verworfen.
3. Ob das sub 1 Verworfene wieder angenommen werden soll? — Angenommen.

§ 7. Sub 2 wird statt „die gesetzgebenden Körper" angenommen „die Volksvertretung".

Soll es ad 2 heißen: „Das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn sie nicht versammelt sind ..."? — Angenommen.

Endlich legte Waitz den Bericht über die Artikel Gewähr der Verfassung vor, und derselbe wurde angenommen.

Die Verhandlungen zweiter Lesung über das Reichsgericht

Es wurde[1] die Redaktion des Reichsgerichts für die zweite Lesung vorgelegt[2].

v. Soiron hob hervor, daß namentlich die Veränderung gemacht sei, daß das Reichsgericht namentlich aus Rücksicht auf die Geschworenen befugt sei, „andere Gerichte" für die Strafverfahren zu delegieren oder einzurichten. Zell: Er habe besonders diesen Vorschlag in der Vorkommission vertreten;

[1] In der 140. Sitzung d. 27. Januar.
[2] Anlage 1c rechte Spalte.

außer den angeführten Gründen sei es namentlich der große Umfang jener Kompetenz des Reichsgerichts, welcher diese Einrichtung notwendig mache. Simon: Er vermisse die Kompetenzbestimmung; denn wie es hier steht, wird das Reichsgericht nichts als eine höchste Appellationsstelle sein. v. Mühlfeldt: Er könne nicht meinen, daß die Kompetenz anders wohin als zum Reichsgericht gehöre, doch sei dies seine subjektive Ansicht. Aber wegen § 4 würde er wünschen, in § 1 zu sagen: „wird durch Reichsgerichte ausgeübt". Die Delegierungen verstehen sich von selbst. Römer: Auch er müsse dieser Meinung sein. Man mache geltend, daß bei der ausgedehnten Zuständigkeit des Reichsgerichts dasselbe zu schwer belastet, zugleich die Entfernungen der Parteien oft sehr erschwerend für die Rechtserfüllung sein würde. Er könne nicht glauben, daß die Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts so umfänglich werden könne, und so in allen anderen Fällen. Sollte aber wirklich einmal der Arbeit zu viel werden, so müßte man nur die Arbeitskräfte im Reichsgericht vermehren. Er erkläre sich gegen den § 1. Zell: Es sei ja nur die Möglichkeit, solche andere Gerichte einzurichten oder zu delegieren, ausgesprochen, nicht daß wir es schon beschließen wollen. Es ist offene Frage, ob solche Gerichte geschaffen werden sollen oder nicht; das mögen die gründlichen Arbeiten derer, die die Reichsgerichtsordnung schaffen werden, bestimmen. Das höchste Reichsgericht ist ein Institut, und er könne nicht wünschen, daß statt dessen Reichsgerichte gesagt und damit die große politische Institution wieder abgeschwächt werde. Immerhin möge man das Wort Untergerichte annehmen, und es wird damit kein Mißstand möglich sein. Das Bezeichnen ist nicht ein allgemeines Delegieren, und Mühlfeldt hat nicht recht, zu meinen, daß jedes Gericht delegieren könne; denn nicht die Gerichtsbarkeit selbst, sondern nur die Vorarbeiten zu Urteilen könnte als selbstverständlich das höhere Gericht anderen übertragen. Hier aber handelt es sich um wirkliche Übertragung der Jurisdiktion. Simons Bedenken habe er auch gehabt, aber der in § 4 erwähnte „Instanzenzug" habe ihn wirklich beruhigt. Die Reichsgesetzgebung wird auch hier zu bestimmen haben, ob und wann der Instanzenzug einzutreten hat. Gewiß ist für die Grundrechte der Schutz des Reichs in großer Ausdehnung in Anspruch genommen. Es ist ganz unmöglich, daß dies Reichsgericht alle diese kleinen Fälle an sich zu ziehen hat. Da, wo etwa Stände zu klagen haben, ist keine Not, und das Reichsgericht wird sie an sich nehmen; aber jeder einzelne hat ebenso das Recht, beim Reich Schutz für seine Grundrechte zu fordern, und da ist unmöglich, daß dies alles durch das eine Reichsgericht abgetan werde. Beseler: Auch er werde bedenklich. Er finde doch in § 1 einen anderen Sinn als Zell; denn es werde da schon disponiert, daß es solche Untergerichte geben solle, und wenigstens wünsche er den Ausdruck so, daß die Frage als offene bezeichnet erscheine. Im allgemeinen aber besorge er, daß durch solche Untergerichte der Freiheit Abbruch geschehe. Sein Hauptbedenken gehe aus der Notwendigkeit der Geschworenen hervor. Man würde einem kleinen Kreis deutscher Bevölkerung das Recht oder die Pflicht geben, in den wichtigsten Reichssachen die Geschworenen zu stellen. Übrigens sei mehrfach von den Grundrechten die Rede gewesen und daß sie unter der Garantie des Reichsgerichts stehen sollen;

dies scheine doch in hohem Maße bedenklich. Wenn man z. B. an die der Jugend garantierte Schulbildung denke: Wie soll da ein Gericht entscheiden? Jedenfalls müssen die betreffenden Grundrechte näher präzisiert werden. Übrigens würden doch auch in diesen Fällen die Landesgerichte kompetent sein. Höchstens könnte an das Reichsgericht eine letzte Appellation gerichtet werden. Römer: Er glaube noch immer, daß die Autorität des Reichsgerichts durch solche Filialanstalten sehr geschwächt werden würde. Simon: Er müsse bei seinen Bedenken beharren. Es seien die Grundrechte angeführt, gewiß wird man sich in betreff derselben an die Landesgerichte wenden, und wenn man da sein Recht nicht erhält, wird man sich an das Reichsgericht wenden wegen geweigerten Rechtes. Es handelt sich überhaupt um die Kompetenz zwischen dem Reichsgericht und den eventuellen Untergerichten. Welcker: Wir haben Gerichte genug, mache man keinen Luxus mit Gerichten. Wenn sich zu große Anhäufung und Arbeit für das Reichsgericht zeigt, so wird sich ohne Mühe der Ausweg finden lassen. Erschwere man doch nicht durch Weitläufigkeit der Reichsgerichte das Rechtfinden und die klare Einfachheit des Rechtsganges. v. Mühlfeldt: Es ist im § 1 nur eine Fakultät zu jener untergeordneten Einrichtung beabsichtigt; diese aber bleibt unzweifelhaft. Die Untergerichte sind entweder vom Reich eingesetzt — und dann konnte man lieber im Reichsgericht selbst Sektionen bilden — oder Landesgerichte, und es [ist] nicht zu erwarten, daß diese den so hohen Befugnissen des Reichsgerichtes genügen werden. Zell: Auch er habe diese Bedenken alle vorausgesehen, aber er kann sich nicht überzeugen, daß sie ausreichend seien. Es sei das große Bedürfnis der Instanz, das ihn in erster Linie bestimme. Sodann: Bloß die sub c aufgeführten Streitigkeiten sind so unzählig, daß das allein schon das Reichsgericht vollauf beschäftigen würde. Noch immer müsse er meinen, daß jedem einzelnen schließlich das Recht zustehen müsse, seine Grundrechte beim Reichsgericht einzuklagen. In Amerika sind alle die der Union zustehenden Kompetenzen ganz von denen der Einzelstaaten abgezweigt, und die circuit judges reisen umher, um in jedem Distrikt die betreffenden Rechtsverhältnisse zu urteilen. Ob wir nun diese Einrichtung wollen oder aber dies in der einen Spitze des Reichsgerichts sammeln wollen, ist eine weitere Frage. Dann aber brauchen wir für die Marine gewiß abgezweigte Gerichte. Jedenfalls wünsche er vorbehalten, daß ein Instanzenzug eintrete, und das wolle er der ferneren Gesetzgebung überweisen. Er wünsche diese Frage übrigens ausgesetzt, bis wir uns darüber einigen, ob wir die Grundrechte hier mit aufnehmen wollen. Beseler bemerkt unter anderem, daß die Marinegerichte nicht zum Reichsgericht gehören, man könne höchstens darüber nachträglich einen Vorbehalt aussprechen.

Soll nach Römers Antrag die alte Fassung von § 1, wie sie in erster Lesung angenommen wurde, mit Vorbehalt der Marinegerichte, hergestellt werden? — Angenommen.

§ 2. Gülich schlägt vor, die Eingangsformel zu wählen: „Dieses Gericht gibt ausgehendes Recht in . . .“ Römer: Das verstehen wir nicht; ist damit

letzte Instanz gemeint? Gülich gibt seine Formel auf, aber es scheine ihm notwendig, daß hier die letzte Instanz bezeichnet sei. Zell: Es ist allerdings notwendig, daß in § 4 ausgedrückt werde, daß diese Gerichtsbarkeit nicht ausschließt, daß von den Landesgerichten erst etwas festgestellt werden muß, ehe es an das Reichsgericht kommt. Es ist gewiß der Ausdruck „erstreckt sich" nicht richtig, denn kumulative läßt sich dies nicht denken. Es muß sich jemand durch die vorgängige Prozedur gleichsam legitimieren.

Ad a. Beseler: Er wolle den Gegenantrag verteidigen. So wichtig es sei, daß das Reich Obmacht habe, ebenso notwendig sei es, die Einzelstaaten zu schützen, aber nicht bloß gegen die Reichsgesetze, sondern auch gegen die Reichsregierung. Ebenso müsse die Kompetenz der Oberaufsicht des Reiches gewahrt werden, um nicht die Macht der Reichsregierung zu schwächen durch Klagen der Einzelstaaten beim Reichsgericht. Es sei dieser Gegenantrag gleichsam eine Vermittlung zwischen der früheren Fassung der ersten Lesung und der neuen Fassung. Römer: Der Beschluß der Nationalversammlung will, daß das Reichsgericht in solchen Streitigkeiten entscheide. Aber selbst der von Beseler verteidigte Gegenantrag geht nicht so weit. [1]* Beseler: Nur wenn Verfassungsverletznng behauptet wird, soll das Reichsgericht angerufen werden können.* Zell erläutert den Zusammenhang der Betrachtung, aus dem § 2a der neuen Fassung hervorgegangen ist. Tellkampf: Er habe folgende praktische Erfahrung: Es seien öfter vom Kongreß Gesetze erlassen worden, die nicht in Übereinstimmung waren mit dem Gesetz der Einzelstaaten, so Bankruttgesetze. Die Einzelstaaten hüteten sich wohl, dagegen zu klagen; was geschah? Die Personen, die verletzt waren durch dies Gesetz, machten in dem betreffenden Prozeß geltend, dies Gesetz sei nicht verfassungsmäßig, und so entschieden die Gerichte, so entschied endlich das höchste Gericht, und damit war die Sache fertig. In diesem Entwurf ist gar nicht von den Personen, von den Staatsbürgern die Rede. Es müßte hier gesagt sein, daß die Gerichte in den Einzelstaaten nach dem Reichsgerichte erkennen müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Konsequent muß eben in dem Kreise, wo das Reich Exekutivgewalt hat, auch das Gericht haben. Die Frage schien erst später zur Erledigung kommen zu müssen. v. Mühlfeldt: Ihm scheine die neue Fassung doch sehr bedenklich, denn sie enthalte gerade die Auflehnung gegen Beschlüsse des Reichstages. Maßregeln der Reichsregierung aber unterliegen, wenn sie Verletzungen enthalten, sofort, wenn jemand klagen will, dem Reichsgericht. Rießer: Er meine, durch die Beifügung „und durch Regierungsmaßregeln" tun wir weiter nichts, als daß wir jedem Staat geben, was auch jeder einzelne Bürger hat (§ 49). Jeder solcher Regierungsmaßregel muß Folge geleistet werden, aber Folge leistend kann man den Weg der Klage einschlagen. Die bloße Verweisung auf die politische Verantwortlichkeit reicht hier nicht aus, sondern es gilt hier meist oder doch oft Entschädigung. Es scheine ihm aber zu viel gesagt mit den Worten „Verletzung der Reichsverfassung", denn wir wollen hier nur die Selbständigkeit der Einzelstaaten schützen. Ebenso unklar scheint ihm der Ausdruck „vermöge ihres Oberaufsichtsrechtes", denn wenn

[1] Von * bis * von Briegleb's Hand.

die Regierung ihr Oberaufsichtsrecht hütet, so wird sie nicht klagen. Der Satz ist hier nicht logisch klar. Waitz: Auch er glaube, daß wir hier weiter gehen müssen im Sinn des Gegenantrags. Je mehr unser Bundesstaat sich monarchisch macht, desto mehr müssen wir die Einzelstaaten schützen. In der zweiten Hälfte des Satzes ist die Meinung: Wenn das Reich etwas nach seinem Oberaufsichtsrecht tut, so soll das Reichsgericht nicht einschreiten dürfen. Früher aber haben wir gerade dies verworfen und gerade in solchen Fällen das Reichsgericht einschreiten lassen wollen. Welcker: Auch er meine, daß der Ausdruck in der ersten Hälfte des Satzes so genommen werden müsse, daß nicht etwa die Einzelstaaten Hüter der Reichsverfassung werden. Beseler: Er gebe zu, daß selbst bei der vorsichtigsten Fassung hier Schwierigkeiten aus der Kompetenz des Reichsgerichts entstehen können, aber wir müssen, wenn wir einmal einen Bundesstaat wollen, jedem Staat das sichere Gefühl seiner rechtlichen Existenz geben und erhalten. Sonst haben wir in den Einzelstaaten nur einen Ballast, und alle Gewalt und Entscheidung liegt in den Reichsgewalten. Die beiden Einwände gegen seinen Gegenantrag seien ihm nicht überzeugend. Ad 2 habe er nur sagen wollen: „vorbehaltlich oder unbeschadet des Oberaufsichtsrechtes", damit dasselbe nicht immer durch das Reichsgericht in Frage gestellt werde, sondern seine Selbständigkeit habe. Er denke, daß dies richtig Gedachte sich besser werde ausdrücken lassen. Tellkampf bemerkt, daß der Einzelstaat auch wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegen das Reich belangt werden kann. Zell: Es scheine sich die allgemeine Meinung für den Gegenantrag zu entscheiden, und er wolle nicht mehr die andere Fassung verteidigen. In Rießers Vorschlag fehle, daß dem Einzelstaat nicht bloß seine Selbständigkeit, sondern auch das Recht, seine Bürger zu schützen, obliegen kann. Er gebe gern zu, daß nicht jeder Einzelbürger soll klagen dürfen. Aber nehme man den Fall eines Bankruttgesetzes, wie Tellkampf erzählt hat: Wer soll den einzelnen Bürger schützen? Oder ein Steuergesetz, das verfassungswidrig ist, und der einzelne will nicht zahlen: Wer schützt? Der Einzelstaat durch seine Gerichte muß nach dem Reichsgesetz entscheiden, und der einzelne ist schutzlos. Was folgt daraus? Daß jeder einzelne zu klagen das Recht haben muß. Der Einzelbürger muß ebenso das Recht haben wie die Staatsindividuen. Wir mögen nun aus Zweckmäßigkeitsgründen dies aufgeben, aber wenn der einzelne Bürger unter solchen Verfassungswidrigkeiten zu leiden hat, so muß das Reichsgericht schützen.

[1]* Man stimmt ab:

1. Gülichs Vorschlag, den Eingang also zu fassen: „Das Reichsgericht ist nach Maßgabe der Reichsgerichtsordnung kompetent . . ."? — Abgelehnt.*
2. Soll es heißen mit der früheren Fassung: „Zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehören"? — Angenommen.
3. Soll es § 2a heißen: „Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung sowie Klagen der Reichs-

[1] Von * bis * von Brieglebs Hand.

gewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung"? — Angenommen, 11 gegen 8.

Tellkampf findet hier noch einen Satz allgemeinen Inhalts notwendig, durch welchen bezeichnet wird, daß sich die richterliche Gewalt in alle die Kreise, die dem Reich zukommen, ausdehne, es muß, wie die Amerikaner sagen, coextensiv sein:

„Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören alle Streitigkeiten, welche im Umfang dieser Verfassung und der Reichsgesetze entstehen, namentlich . . ."

und nun folgen die einzelnen Buchstaben. Denn soweit die Verfassung Rechte erteilt, können auch Streitigkeiten entstehen, und diese müssen unter der Reichsjurisdiktion stehen. Beseler meint, daß wir diesen Antrag schon in den ersten Debatten hinreichend erörtert haben und daß wir ohne weitere Diskussion darüber abstimmen.

Soll gleich über Tellkampfs Antrag abgestimmt werden? — Ja.

Soll Tellkampfs soeben verzeichneter Antrag angenommen werden? — Verworfen.

Zum Berichterstatter in der Nationalversammlung über Gewähr der Verfassung wurde[1] Waitz erwählt.

Ferner wird der Beschluß der Versammlung, die Berücksichtigung der Petitionen bei den Berichten betreffend, mitgeteilt, und Deiters zum betreffenden Berichterstatter erwählt.

Zwei Anträge von Gspann und Fallati wurden an Deiters übergeben.

Sodann wurde ein Antrag der preußischen Regierung, welcher wünscht, daß ihr die Protokolle über § 28 der Grundrechte zum Zweck eines Gesetzentwurfes, der den Kammern vorgelegt werden soll, mitgeteilt werden mögen, vorgelegt. Es wird beschlossen, dem Schriftführer zu überlassen, die Mitteilung aus dem Protokoll zu machen und diese im Ausschuß vorzulegen, damit das so anerkannte Protokoll weiter mitgeteilt werden könne.

Zweite Lesung des Wahlgesetzes

Waitz schlägt vor, daß das Wahlgesetz vor der Fortsetzung des Reichsgerichts vorgenommen werde. Es wurde in diesem Sinn beschlossen. Es wird die Revision des Wahlgesetzes vorgenommen[2].

Die Eingangsformel: Es hängt, bemerkt [Name fehlt], davon ab, ob dieses Wahlgesetz Teil der Verfassung werden soll; er meine nicht. Die Formel wird angenommen.

§ 1 — angenommen.

§ 2. Briegleb: Es müsse heißen ad 1: „und zwar letztere". — Angenommen. Zell fordert in der Einleitung dieses Paragraphen statt „sollen ausgeschlossen sein" zu sagen: „sind ausgeschlossen". Wigard: Er wünsche die frühere Fassung: „Als nicht selbständig, also von der Berechtigung zum

[1] In der 141. Sitzung d. 29. Januar.

[2] Anlage 7 b rechte Spalte.

Wählen" usw. — Angenommen. Im übrigen wurde der Paragraph — angenommen. Römer fragt: Also der Sohn, der unter väterlicher Gewalt steht, ist selbständig? Waitz: Es ist zwar nicht im Ausschuß, aber desto ausführlicher in der Vorkommission verhandelt.

§ 3. Auch hier wird die frühere Fassung hergestellt mit der Änderung von „erachtet" in „angesehen".

Ad 1. Briegleb schlägt vor, in zweiter Zeile statt „oder die" zu sagen: „oder welche". — Angenommen. Deiters wünscht, daß, damit nicht Mißverständnis entstehe, die Worte „durch rechtskräftiges Erkenntnis" später gestellt werden mögen: „durch rechtskräftiges Erkenntnis verurteilt". — Angenommen. Rießer wünscht, daß, weitere Unklarheit zu vermeiden, gesagt werden möge: „oder wegen eines anderen Verbrechens zu einer Zuchthausstrafe" usw. — Angenommen. Simon macht geltend, daß in Österreich wegen politischer Verbrechen zu Festungsarbeitsstrafen verurteilt werde, und daß man solche politischen Verbrecher nicht vom Wahlrecht könne ausschließen wollen. Es wurde entgegnet, daß man die materielle Frage nicht wieder aufnehmen könne. Der Antrag, die Diskussion wieder aufzunehmen, wurde — abgelehnt.

Ad 2 — angenommen.

§ 4. Briegleb fragt, warum die Umstellung? Waitz: Um es sofort an den vorigen Paragraphen anzuschließen. — Angenommen.

§ 5 — angenommen.

§ 6 — angenommen.

§ 7 — angenommen.

§ 8. Briegleb moniert das Wort „verhältnismäßig", damit es nicht scheine, als ob eine Gesellschaftsrechnung gemacht werden solle. Man müsse mehr den gegebenen Verhältnissen nachgeben. Ebenso statt „unter die anderen" zu sagen: „unter anderen". Beides wird verworfen. Sonst — angenommen.

§ 9. Tellkampf schlägt vor, statt „unter sich oder mit benachbarten Staaten" bloß zu sagen: „mit anderen Staaten". — Angenommen. Wigard macht darauf aufmerksam, ob hier nicht Staatenverbände, die sich bilden, auszunehmen seien, damit sie nicht für die Wahlen zerrissen werden. Briegleb: Der Vorschlag hat gegenwärtig kein praktisches Objekt. — Wird fallen gelassen. Simon wünscht am Schluß zu sagen: „zur Bildung von Wahldistrikten". — Angenommen.

§ 10. Beseler wünscht, statt „Wahldistrikt" stets den Ausdruck: „Wahlkreis". — Angenommen. Tellkampf wünscht die frühere Fassung wiederhergestellt. — Verworfen. Beseler schlägt vor: „Die Wahlkreise". — Angenommen. Deiters schlägt vor, daß der zweite Satz „In diesem ist" usw. wegfalle. — Angenommen.

§ 11. Die Vorkommission schlägt das Alinea 2 materiell vor. Beseler hält es für schwierig und nicht sehr notwendig; er meine, daß die sonstigen Be-

stimmungen ausreichen. Es wird noch einmal auf Redaktion eingegangen. Tellkampf findet, daß der Ausdruck „Wählerrecht haben" hier nicht angemessen sei, sondern daß man sage: „Wähler ist". Waitz verteidigt den Ausdruck: Wer alle Qualifikationen zum Wählen hat, kann sein Recht doch nur unter einer bestimmten Voraussetzung ausüben, nämlich wenn er seinen festen Wohnsitz hat. Dahlmann: Es scheine doch, daß dies auf § 1 zurückwirke, denn es fehlt dort eine wesentliche Qualifikation. Zell: „Zur Ausübung der Wahl in einem Wahlkreise ist fester Wohnsitz in demselben erforderlich". Waitz „Wer das Wahlrecht in einem Bezirke ausüben will, muß" usw., denn der Nachsatz scheine ihm durchaus notwendig und dürfe nicht geändert werden. Waitz' Antrag — angenommen. Endlich „an Einem Orte" — angenommen.

In betreff der Soldaten spricht sich Rießer für diesen Satz aus. Beseler: Er könne die Sache nicht übersehen, es scheine ihm eben nicht wahrscheinlich, daß man oft in den Fall kommen werde, das nur von der Landwehr und von den dauernd Dienenden gelten werde. Waitz: Es scheine ihm ein solcher Zusatz notwendig, damit der Begriff des festen Wohnsitzes für die Soldaten klar werde. Er habe gewiß keine Liebhaberei für diesen Satz, da er überhaupt gegen das Wählen der Soldaten sei. Der Satz wird und zwar mit den Worten „seit sechs Monaten" — angenommen.

§ 12. Waitz: Es sei das nähere Detail die Folge von dem angenommenen Antrag Tellkampfs. Über die Fristen sei die Kommission in langer Diskussion gewesen, und man habe sich endlich dahin verständigt; es sei im ganzen die Analogie Belgiens, der man gefolgt sei. Ahrens: Die Rektifikation der Wahlliste sei ein langes und schwieriges Geschäft, und es sei von der größten Wichtigkeit, dafür Zeit zu lassen. Wie denn in Belgien Monate dazu sind. Er habe schon in der Vorkommission auf vier Wochen angetragen. Es werden vier Wochen — angenommen.

Beseler beanstandet den letzten Satz. Denn wenn jemand inzwischen sein Wahlrecht verloren hat, so ist es doch arg, wenn er noch nachträglich wählen darf. Er meine, es müsse wenigstens ein etwa achttägiges Auslegen der Wahllisten vorausgehen. Ahrens: Das Leben ist in stetem Wechsel und es ist unmöglich, diese Fälle gesetzlich zu formeln; wir sollten es hier machen, wie es in anderen Ländern gemacht werde. Beseler: Er mache doch aufmerksam, daß oft Wahlen durch wenige Stimmen entschieden werden, und wenn nun diese entscheidenden Stimmen gerade die von Fallitisten und Zuchthäuslern sind! Tellkampf: Vielleicht wäre es am zweckmäßigsten, dieselbe Zeitdauer für diese spätere Anwendung der Listen eintreten zu lassen. Zell schlägt vor:

> „Bei späterer außerordentlicher Wahl sollen die früheren Listen ausgelegt werden. Einsprüche gegen dieselben sind ebenfalls binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung anzubringen, worauf die Listen drei Tage vor der Wahl geschlossen werden".

Droysen bemerkt, daß damit der Umstand fortbleibe, daß nicht neue Wähler in die Listen aufgenommen werden. Simon: Er denke sich die Sache so, daß

die Listen von den betreffenden Behörden unabläſſig fortgeführt werden (er wünsche die Worte: „fortgeführte Listen“), und somit brauchen die Listen nur zur Reklamation aufgelegt zu werden. Waitz: Es komme damit ein ganz neues Element hinein, denn die Behörde wird gar nicht imstande sein, alle Nachträge zu machen. Beseler: Zu dem Zweck eben die Reklamation.

Durch das Fortgehen von Herrn Welcker wurde der Ausschuß beschlußunfähig.

In betreff des § 12 des Wahlgesetzes bemerkt[1] zunächst Waitz, daß die Vorkommission ihre Anträge modifiziert, da man gestern wesentlich nur an die bei einmaliger Abstimmung durch Mangel an absoluter Stimmenmehrheit unvollständigen und deshalb sogleich zu wiederholenden Wahlen gedacht habe. Ahrens: Er stimme dem insoweit bei, daß jährlich neue Listen entworfen werden, die dann für das übrige Jahr gelten. Zell: Er meine, wir hätten uns hier etwas stark in administrative Maßregeln eingelassen. Es scheine ihm fast unmöglich, so jährlich Listen anzufertigen, ohne daß Wahlen in Aussicht sind. Wenn eine Vakanz eintritt, so kann man immerhin eine neue Liste anfertigen, und die drei Wochen Zeit sind dann kein so großer Verlust. Darum stimme er gern mit Waitz dafür, den letzten Satz fortzulassen.

Es wird abgestimmt:

Soll der Satz: „Für spätere außerordentliche Wahlen gelten die früheren Listen“ wegfallen? — Er soll wegfallen.

Deiters hatte das Bedenken: Daß die Liste acht Tage vor der Wahl geschlossen würde, sei zu lange Frist. Zell: Hätten wir indirekte Wahlen, so würde er dafür sein; da sie aber für einen ganzen Distrikt gelten, und da die gemachte Reklamation geprüft werden müsse, so sei er gegen diese Modifikation. Deiters bemerkt noch, daß nach dem Wortlaut die ersten acht Tage zum Einbringen der Reklamation bestimmt sind; was ist nun in den folgenden vierzehn Tagen da vorzunehmen? Beseler: Wir müssen drei Termine unterscheiden: Die acht Tage zum Einbringen der Reklamation, die vierzehn Tage zur Entscheidung der Reklamation, die letzten acht Tage, um die fertigen Listen bekannt werden zu lassen; und das scheine ihm doch förmlich konfus. Waitz: Er müsse sich dagegen verwahren, daß die Sache konfus gedacht sei, dies sei nur infolge der Veränderung von drei in vier Wochen. Es ist jetzt offenbar die Zeit der Entscheidung von acht in vierzehn Tage zu verwandeln, so ist alles in Ordnung; und es wird bei der Reklamation gewiß manche Schwierigkeit zu erledigen sein. Beseler: Er wolle die Konfusion nicht weiter besprechen. Es scheine ihm etwas reichlich Zeit, daß schließlich die Listen acht Tage publiziert sein sollen usw. Deiters: Er finde die Konfusion, die er wieder aufnehme, in der stilistischen Anordnung. Waitz: Er wolle dies zugeben, und schlage vor: „. . . anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden“. Beseler: Er wünsche vierzehn Tage zum Einbringen der Reklamation, acht Tage zur Erledigung, acht Tage zur Veröffentlichung.

Soll es mit Waitz also lauten wie oben? — Angenommen.

[1] In der 142. Sitzung d. 30. Januar.

§ 13. Tellkampf vermißt das Wort Kontrolle, das doch sehr wichtig sei, in der neuen Fassung. Waitz: Er meint, daß diese Gemeindeglieder doch keineswegs bloß zur Kontrolle da sind, sondern selbst dieses oder jenes Geschäft dabei mit übernehmen können. Gülich: Nicht bloß die Gemeindeglieder, die zugezogen werden, sollen kontrollieren, sondern, da die Sache öffentlich ist, das ganze Publikum.

Somit — angenommen. Waitz wünscht statt „Es sind bei derselben": „Bei derselben sind". — Angenommen.

§ 14. Waitz schlägt vor, im zweiten Alinea hier „Wahlhandlung" statt „Wahl" zu setzen, damit das Wort Wahl nur für die vollendete Wahl gelte. Das dritte Alinea habe ihm viel Mühe gemacht; es sei das Bedenken, wenn der Zweite und der Dritte in der zweiten Wahlhandlung gleich viel Stimmen haben, wie dann? Das Wörtchen „hier" habe er vorgeschlagen, damit es klar werde, daß nur für die dritte Wahl das Los eintrete. Deiters: Gerade aus dem von Waitz angeführten Grunde möchte er wünschen, das „hier" zu streichen. Beseler: Er wünsche, daß das Los schon dann eintreten dürfe, wenn in der ersten Abstimmung Zwei gleiche Stimmenzahl haben; denn wir haben allerdings Grund, die strenge Forderung der absoluten Majorität hier zu relaxieren. Waitz: Er könne das nicht zugeben; wenn in erster Wahl zwei 1500 Stimmen haben, ein Dritter ein paar Stimmen, so wäre doch die nochmalige Wahl sehr wichtig.

Soll „Wahlhandlung" gesagt werden? — Angenommen.

Soll im letzten Alinea das „hier" wegfallen? — Angenommen.

Deiters macht darauf aufmerksam, daß wenn in der dritten Wahlhandlung noch Zettel abgegeben werden auf andere als die beiden Namen, diese Zettel dann ungültig sein müssen. Man überging dies als sich von selbst verstehend.

§ 15. Deiters wünscht diesen Paragraphen hinter § 16 gestellt. Der Paragraph wird vorbehaltlich der Umstellung — angenommen.

§ 16. Beseler: Er wünscht, daß statt „Reichsgewalt" gesagt wird: „Reichsregierung". — Angenommen. Waitz: Das zweite Alinea habe er gesetzt, weil sonst der Landesregierung durch zu kurze Frist bis zum Ansatz der Wahl die Vorbereitung sehr erschwert würde. Jetzt freilich nach Annahme der Verbesserung von § 12 sei die Sache anders. Beseler: Er sei der Meinung, daß auch die Nachwahl die Reichsregierung auszuschreiben und danach die Landesregierung das Nötige zu veranlassen habe. Beseler schlägt für das zweite Alinea vor:

„Wahlen, welche später erforderlich werden, sind auf Anordnung der Reichsregierung von dem betreffenden Einzelstaat auszuschreiben".

Waitz: Es seien hier nicht bloß die Wahlen gemeint, die durch das Austreten eines Mitgliedes nötig werden, sondern wenn auch nicht gleich absolute Stimmenmehrheit gewonnen ist oder wenn Doppelwahlen gewesen sind; da muß gewiß der Wahldirektor, höchstens die Landesregierungen den weiteren Wahltermin feststellen können. Er meine, daß auch nach der bisherigen Erfahrung der Nationalversammlung die Wahlen späterer Mit-

glieder den Landesregierungen zu überlassen seien. Beseler: Er müsse bekennen, daß er dies für unpassend halte; er meine, spätere Wahl müsse entschieden durch die Reichsregierung veranlaßt werden. Waitz: Dagegen mache er aufmerksam darauf, daß mit Beselers Fassung außer der Ergänzungswahl auch die Doppelwahlen und die mit nicht absoluter Majorität getroffen sind, und beide letztere soll doch nicht die Reichsregierung zu veranlassen haben. Dahlmann schlägt vor:

„Ergänzungswahlen sind auf Anordnung der Reichsregierung von den Regierungen der Einzelstaaten zu veranlassen".

Schüler: Nach seiner Meinung ist die Wahl erst zu Ende, wenn der Gewählte angenommen hat; also tritt für Minoritätswahlen und Doppelwahlen nicht die Konkurrenz der Reichsregierung ein, da hier die Wahl nicht vollendet ist, die Ergänzungswahl dagegen.

Dahlmanns Antrag — verworfen.

Waitz schlägt vor:

„Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben". — Angenommen.

Gülich: Nach seiner Meinung sei § 15 nach § 10 zu setzen. Worauf Waitz bemerkt, daß die Worte, wo es sich anschließe, sollten gestrichen sein.

§ 17. Statt „angeordnet" wird beliebt: „bestimmt". Beseler: Der Ausdruck Reichsgewalt sei hier nicht genau. Soll es Reichsregierung sein, so kann dies weitere Verwirrungen hervorbringen. Es muß wohl der Reichsgesetzgebung überwiesen werden. Übrigens scheine ihm, daß dieser Satz am besten weggelassen werden könne. Der Satz — wegzulassen.

Reichswahlmatrikel — angenommen.

Gesetz über die Entschädigung.

Reh wünscht: „Gesetz über die Tagesgelder und die Reisekosten der Abgeordneten". — [Angenommen.]

Beseler: Er müsse doch bemerken, daß, wenn Österreich nicht eintritt, die Seelenzahl 100 000 nicht bleiben kann, weil sonst die Versammlung zu klein werden würde. Schon aus diesem Grunde wird eine zweite Lesung vorzubehalten sein, falls es nicht in die Verfassung aufgenommen werden sollte. Waitz: In der Vorkommission habe man sich darin verständigt, daß es so sehr ein Ganzes sei, daß man nicht einzelne Punkte daraus entnehmen könne. So habe freilich Ahrens den Grundsatz der direkten Wahl in die Verfassung aufnehmen wollen, aber die Majorität hat für dies nur gestimmt wegen gewisser anderer Bestimmungen, und so überall. Darum sei die Vorkommission dahin übereingekommen, daß das Ganze nicht in die Verfassung zu nehmen, sondern nur als Reichsgesetz zu behandeln, wie eben darum auch in seinen einzelnen Teilen nicht als provisorisch zu bezeichnen sei. Nur eventuell würde er das Ganze, aber nur das Ganze, in die Verfassung aufgenommen wünschen. Denn man könne nicht leugnen, daß man doch erst dies Gesetz sich müsse bewähren lassen, und daß man bald zu neuen Forderungen und Gesetzen kommen könnte. Ahrens: Er halte es nie für angemessen, ein Wahlgesetz als

Teil der Verfassung zu behandeln; aber das Prinzip der direkten Wahlen, die allein ein Abdruck der öffentlichen Meinung sind, wünsche er ausdrücklich aufgenommen, und er könne nicht zugeben, daß diese nur konditionell angenommen werden. Wigard: Er habe früher sich ausgesprochen, daß er für die Systematik der Verfassung es notwendig halte, daß das Wahlgesetz aufgenommen werde. Aber dies Gesetz, wie es nun geworden, halte er für so wenig den gerechten Forderungen des Volkes angemessen, daß er nicht mehr wünschen könne, dies Gesetz so festzumachen. Er hoffe nur, daß recht bald eine Zeit komme, wo man Grundsätze einer nach seiner Meinung [unleserlich] Politik aufnehme. Römer: Freilich sei ihm ein Wahlgesetz wesentlicher Teil der Verfassung, aber er könne nicht so gegen den materiellen Inhalt der Verfassung hier wie Wigard sein, denn wir müssen erst Erfahrung sammeln, und die vielen, die nichts haben, sind die schlechtesten Wähler. Wenn wir uns auch von jeder Aristokratie trennen können, so doch nicht von der des Verstandes, und der ist in der Regel mit Besitz verbunden, ohne den doch keine Bildung. v. Lasaulx: Er sei mit Römer einverstanden, daß wir noch in den Windeln der Freiheit sind; kaum noch zum ABC der politischen Weisheit sind wir gelangt. Die Alten, die weiter in der politischen Bildung als wir, hatten einen großen Grundsatz: In omni re publica id potissimum esse videndum, ne plurimum valeant plurimi. Was unser Freund Wigard erwartet, daß einmal eine allgemeine Tugendhaftigkeit kommen werde, hoffe er nicht. Es heißt den Bock zum Gärtner machen, wenn man die Besitzlosen entscheiden läßt über den Beutel der Besitzenden. Die nächste Zukunft wird uns unfehlbar zum Zensus führen.

Somit wird einstimmig dafür gehalten, daß das Wahlgesetz nicht integrierender Teil der Verfassung werde, daß aber eine zweite Lesung wie bei einer Verfassungsbestimmung vorbehalten werde.

Es werden zwei Berichterstatter gewählt. Ahrens depreziert, Waitz wünscht lieber allein gewählt zu werden. Waitz wurde gewählt.

Beseler gibt eine Erklärung ab: Er habe bei Beschränkung des Wahlrechts schon ausgesprochen, daß er nur soweit, wie eben seine Erkenntnis dieser schwierigen Sache im Augenblick reiche, sich entscheiden könne. Er habe mehrere Konferenzen mit verständigen Männern gehabt und sei freilich noch nicht klar, aber er wolle schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß, wenn er etwa in einem Minoritätserachten sich für Zensus oder dergleichen entscheiden sollte, dies nicht für unangemessen erachtet werden möge. Er habe es seiner politischen Ehre angemessen gehalten, dies zu erklären.

Die Minoritätserachten werden Donnerstag, den 1. Februar abends zur Sitzung eingereicht.

Fortsetzung der zweiten Lesung des Reichsgerichts

Es wird[1] in der Beratung des Reichsgerichts fortgefahren.

Ad § 2b bemerkt Gülich, daß er den Schluß „wenn ... einzuholen" gestrichen wünscht, da derselbe entweder überflüssig oder nachteilig sei. Ahrens:

[1] In der 143. Sitzung d. 31. Januar.

Zwischen beiden Häusern werden mehr politische als juristische Differenzen stattfinden, aber für die wenigen letzteren Fälle ist dieser Weg des Kompromisses erwünscht. Beseler: Er fürchte, wenn wir diesen Schlußsatz streichen, bekommen wir eine juristische Kasuistik statt einer politischen Verhandlung; denn wenn in jedem Fall des Dissenses, auch des politischen, das Reichsgericht entscheiden müßte, so würde eben jede Budgetfrage usw. [an] das Reichsgericht kommen. Gülichs Antrag wird verworfen.

§ 2c angenommen.

§ 2d angenommen.

§ 2e. Zell: Es sei in der neuen Fassung etwas weggelassen, was die Paulskirche hineingebracht: Die „Nichtvollziehung ihrer Bestimmungen". Er meine, man müsse diese und die folgende Position zusammenfassen. Ahrens: Er müsse die Scheidung behaupten, denn einmal seien es Klagen der Volksvertretung, sodann Klagen Einzelner. v. Soiron: Die Vorkommission habe jenen Satz gestrichen, weil erstens die Klage wegen Verfassungsbruch im Einzelstaat übrigbleibt, und sodann weil sonst das Reichsgericht mit allen möglichen Kleinlichkeiten überhäuft [wird], da eben unendlich viel als Bruch oder Verletzung der Verfassung betrachtet werden kann. Nur das wichtigere kann hieher ressortieren, wie dies auch vorgeschlagen. Aber jede Nichtvollziehung der Verfassung an das Reichsgericht bringen, hieße die politische Entwicklung des Einzelstaates in das Reichsgericht legen. Es ist eine Stellung gerade wie die des Kassationshofes. Reh: Er sei derselben Meinung: Jede derartige Nichtvollziehung wird Anlaß zu einem Mißklang, und dies ist sub lit. k gewahrt. Denn wenn der Fall bedeutend genug ist, wird man zur Anklage der Minister schreiten. Zell läßt seinen Antrag fallen, [so] daß also e und f getrennt bleiben.

Sollen die Worte: „Wegen Nichtvollziehung ihrer Bestimmungen" wieder aufgenommen werden? — Nicht aufnehmen.

§ 2f. Zell macht darauf aufmerksam, daß in der neuen Redaktion das Wort „Verletzung" weggefallen sei. Beseler: Er mache darauf aufmerksam, daß hier die Grundrechte weggelassen sind. Wenn alle damit einverstanden sind, so wolle er nicht weiter davon sprechen. Wigard: Die Grundrechte sind Teile der Landesverfassung; es ist wohl möglich, daß die Grundrechte somit hier zugleich mitverstanden sind, aber von selbst versteht sich das nicht. Wegen Verletzung der Verfassung kann man z. B. in Sachsen nicht an das Gericht gehen. Zell: Wir müssen e und f der alten Redaktion zusammennehmen. Es ist notwendig, daß wir zum Schutze der Grundrechte durch das Reich eine Bestimmung aufnehmen, denn das Reich garantiert sie. Mag immerhin manches in den Grundrechten überflüssig sein, er glaube es, so müssen wir es, da es einmal so ist, schützen. Da nun für jede Verletzung zu klagen beim Reichsgericht große Weitläufigkeit geben würde, so müssen wir darauf achten, daß wir andere Mittel finden, um nicht das Reichsgericht mit jeder Lappalie [zu] behelligen. Dies werden wir dadurch können, daß wir jeden einzelnen Staat,

der in seine Verfassung die Grundrechte aufzunehmen hat, in Administration und Justiz bestimmen, die Grundrechte zu schützen, und darüber dann das Reichsgericht wachen lassen, und dies durch die Reichsgerichtsordnung. Entweder nun lassen wir das Reichsgericht in letzter Instanz über derartige Dinge entscheiden, oder aber wir lassen hier die Verletzung fallen und überlassen es der Reichsgerichtsordnung, den Modus festzustellen, wie die Grundrechte zu hüten seien. Dann müßte man sub f [die] alte Fassung wiederherstellen in der Form:

„Klagen deutscher Staatsbürger über Verletzung der Grundrechte. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Geltendmachung dieses Klagerechtes bleiben der Reichsgesetzgebung überlassen".

Mit dieser Fassung ist der Schutz der Grundrechte unabhängig von der Aufnahme derselben in die Einzelnverfassungen. Ein Grundrecht ist das persönliche des Individuums. Wie nun, wenn die Zentralgewalt nicht dafür sorgt, daß die Grundrechte in die Verfassung aufgenommen werden? Dann muß das Individuum ein Recht haben, dagegen zu klagen, und zwar so, daß jedes Individuum einmal die Aufnahme der Grundrechte in die Verfassung klagweise fordern, und dann, daß es über Verletzung der Verfassung klagen kann. Schüler: Er stimme damit überein, denn wie, wenn die Verfassung eines Landes ein Grundrecht wieder aufhebt, wie soll der Reichsbürger dann seine Grundrechte retten? Aber er wünsche den Beisatz:

„Soweit nicht die Gerichte eines Einzelstaates kompetent sind".

Denn z. B. in Expropriationssachen, ob eine Entschädigung hinreichend ist oder nicht, das gehört vor die Landesgerichte. Was die Regierung in Übereinstimmung mit dem Landtage tut, ist keine Verletzung der Landesverfassung, und doch kann damit das Grundrecht verletzt sein, und da bedarf es Schutz, den das Aufsichtsrecht der Reichsgewalt nicht hinreichend gewährt. Natürlich, ob die Schulen gut oder schlecht sind, ist keine Sache für die Kognition des Gerichts, aber wenn etwa ein Land das Gesetz gebe, daß die Kinder eines Hingerichteten nicht der Wohltat der öffentlichen Schulen sollen teilhaftig werden, so muß dagegen geklagt werden. Römer: Schüler will also die gesetzgebende Gewalt des deutschen Reiches in gewissen Fällen unter das Reichsgericht stellen. Wenn etwa die Landesregierung unter Konnivierung der Reichsregierung die Presse beschränkt, so steht der Reichsminister unter der Verantwortlichkeit vor dem Parlament. Es heiße, alle staatsrechtlichen Verhältnisse auf den Kopf stellen, wenn man das Reichsgericht über alle Reichsgewalten in dieser Art stellen wollte. Das wäre der absoluteste Souverän, den es je gegeben. Das Reichsgericht kann nur über wirkliche Rechtsverletzungen sprechen. Zells Antrag könne er nicht gutheißen, daß nämlich die Grundrechte in die Einzelverfassungen aufzunehmen [seien], denn viele derselben sind nur transitorisch. Aber allerdings wünsche auch er, daß der Reichsbürger in den Grundrechten gesichert sei, aber er glaube, daß jedes Gericht das Recht habe, auf erhobene Klage zu entscheiden. Das Reichsgericht kann nur in letzter Instanz zu entscheiden haben. Zell erläutert diesen Antrag und bemerkt noch: „Verletzung" würde gegen die Regierung gehen,

und damit würde man nicht alle Fälle treffen. Z. B. wenn das Gericht eines Landes wegen Rechtsansichten nicht sprechen wolle. Römer: Wo ordnungsmäßig die Grundrechte publiziert sind, binden sie die Gerichte schon jetzt. Aber es ist freilich richtig, daß wir den Gang dieser Sache im voraus überschlagen müssen. Beseler: Schon Römer hat das Wesentliche bezeichnet. Wir müssen den jetzigen Übergangszustand unterscheiden von dem definitiven. Wir werden das Reichsgericht wohl nicht eher haben, als bis auch wohl die Grundrechte durchgesetzt sind. Daher darf man die Frage, die vorliegt, nicht vermischen mit der, die Grundrechte einzuführen. Wir sehen nur auf das Definitive. Die Grundrechte sind normativ für die Einzelstaaten und zugleich individuelles Recht des Einzelnen. Welches sind nun die Mittel, diese Rechte zu schützen? Entweder durch Oberaufsicht der Reichsregierung oder durch die Justiz. Jenes haben wir schon in die Reichsgewalt aufgenommen. Der Verletzte kann demnach, wenn das Land ihm nicht Genüge gibt, sich an die Reichsregierung, und wenn auch das nicht hilft, an den Reichstag mit Petitionen wenden. Wenn im Einzelstaat Rechtsschutz ist, so kann endlich nur wegen geweigerter Justiz an das Reichsgericht gegangen werden. Dann muß man unter den Grundrechten selbst unterscheiden: Manche beziehen sich auf Verwaltung, und hier wieder kann nur Petition gestattet [sein]. Andere sind individuelle Rechte; und alle diese zu schützen in jedem einzelnen Fall, würde dem Reichsgericht endlose Arbeit, und zwar solche schaffen, die die untersten Gerichte abmachen können. Also die verschiedenen Arten der Grundrechte muß man scharf sondern. Er wolle in dieser Art § 3 der Grundrechte besprechen: So viele Sätze da sind, so viele Beschwerden über Verwaltungsmaßregeln können da eintreten, auch ebenso viele Verletzungen: Der ganze Grundbesitz und das Gewerbewesen fällt dahinein. § 6, die Auswanderungsfreiheit anlangend: Da sind Beschwerden der wichtigsten Art möglich. Z. B. daß ein Staat bestimmt, daß freilich jeder auswandern dürfe, aber erst seine Schulden [bezahlen?] und sie arrangieren müsse. Wo liegt da die Grenze? Soll da das Reichsgericht entscheiden? Nein, es müssen da Reichsgesetze erlassen werden. Und so überall. So Aufhebung der Standesvorrechte: Welche gehören dahin? Will man in allen diesen Fällen dem Reichsgericht die Kompetenz und die Pflicht, Recht zu geben, auferlegen, so ist in Wahrheit die ganze Tätigkeit der Reichs- und Landesbehörden suspendiert. Somit sei seine Meinung: Es muß allerdings etwas festgestellt werden über die Art, wie das Reich die gewährleisteten Rechte schützt. Wir müssen unterscheiden die Einführung der Grundrechte im allgemeinen, und sodann die Verletzungen derselben; dann wieder entscheiden, wo eine Klage beim Reichsgericht soll möglich sein können und wo nicht. Und da glaube er, daß wir nicht bei dem betreffenden Grundrecht stehen bleiben, sondern wir müssen uns klar werden: Wann hat eine Privatperson das Recht, beim Reichsgericht zu klagen wegen Verletzung durch die politischen Gewalten? Freilich ist dies [eine] außerordentlich schwierige Sache, aber sie muß erörtert werden, wenn auch nicht gleich jetzt; so scheine es angemessen, hier wenigstens die Kompetenz des Reichsgerichts vorzubehalten. Ahrens: Er glaube doch, daß Beseler sich irrt; nur wenn alle früheren Instanzen erschöpft sind, wird man

an das Reichsgericht gehen können. Da die Grundrechte nur ein Minimum sind, so brauchen sie nicht in die Einzelverfassungen aufgenommen zu werden. Aber sie müssen bindende Kraft haben, und jeder muß sich daher an die Einzelgerichte wenden können. Klagen über Verletzungen der formellen Teile der Verfassung werden den Einzelnen nicht zustehen dürfen. Beseler: Dies ist fehlerhaft; es kommt hier darauf [an] zu sagen, wann das Reichsgericht Privatrechte schützen darf. Wir haben nicht zu fragen, welche Rechte das Gericht schützen soll, sondern wie sich die Kompetenz zu bestimmen hat. v. Rotenhan: Wir würden das Reichsgericht ruinieren, wenn wir es über jedes Grundrecht wollten urteilen lassen; es werden wenig Rechtsstreite überhaupt existieren, wo man nicht auf ein Grundrecht kommen könnte, und wir würden so in die Kompetenz des Reichsgerichts alles das ziehen, wozu gerade die Obrigkeit der Einzelstaaten ist. Beseler bemerkt, daß bei dem Reichskammergericht die appellable Summe tausend Gulden war, und doch hatte sich Maßloses dort aufgehäuft; jetzt würden Bagatellen dorthin kommen, angeblich, weil sie mit den Grundrechten etwas unendlich Wichtiges verletzen, und das Reichsgericht würde ersticken unter seinen Lasten. v. Mühlfeldt: Er wolle nur den Fall setzen, wenn der Einzelstaat nicht die Grundrechte aufnimmt; dann scheint der Fall a einzutreten. Ferner, wenn man das Reichsgericht nicht zu einem obersten Gerichtshof über alle Gerichte machen will, so muß man die obersten Gerichte der Einzelstaaten entscheiden lassen. Reh: Er stimme im wesentlichen mit Beseler. Er habe sich gefragt, wie es jetzt wohl im Fall der Verletzung der Grundrechte in Landen, wo sie publiziert sind, ist? Offenbar haben da die Gerichte zu schützen, und er würde glauben, dem Vaterland einen schlechten Dienst zu erweisen, wenn er noch eine neue Instanz schüfe; und es wäre eben keine Freude, wenn der Staatsanwalt eine dahin entschiedene Sache an das Reichsgericht brächte, wo es sehr lange liegen bleiben kann. Ähnlich in Administrativsachen, die die Grundrechte betreffen; die kann man an die Landesregierung, an den Landtag richten, und wenn man dann gar noch an den Reichstag gehen kann, so ist alles geschehen. Ja, es scheine ihm selbst dies zu viel, und er glaube, daß der Einzelne nicht weiter als bis zu seinem Landtag gehen dürfe in Sachen, wo es sich nur um Wahrung von Privatinteressen handelt. Freilich ist das Verfahren der Behörde in solchen Fällen der Art, daß eine Verfassungsverletzung darin ist, so würde er auch in diesem Fall nicht den Einzelnen befugen, wegen Verfassungsverletzung zu klagen, sondern dies Recht nur den Ständen lassen. Rießer: Einiges in Beselers Bedenken scheine ihm übertrieben. Freilich nicht wegen aller Grundrechte kann man klagen, sondern nur da, wo das Recht der Einzelnen wirklich verletzt ist. Der Schutz der Presse kann dahin gezogen werden; der Buchdrucker hat ein erworbenes Recht darauf und kann in letzter Instanz beim Reichsgericht klagen. Beseler: Also eine vierte Instanz will Rießer? Rießer: Man wendet ein, daß zu viele Sachen kommen werden, aber man sehe nur den Kassationshof: Dahin kommen nicht bloß alle Sachen in Formfragen, sondern auch die, wo behauptet wird, daß contra jus in thesi gesprochen sei. v. Soiron: Der Schutz des Kassationshofes sei, daß er sehr viel Kosten mache und dadurch

vieles abhalte. Rießer: Die Fälle, wo über Verletzung der Grundrechte geklagt werden kann, werden sich bald auf gewisse Kategorien reduzieren, und die Praxis wird da sich bald als Entscheidung geltend machen. Es wird das Reichsgericht eine Art Kassationshof über die Auslegung der Grundrechte werden, und dies scheint sehr notwendig. Wenn jemand in einer Gemeinde wegen Bescholtenheit abgewiesen wird, so kann er klagen; das Reichsgericht wird erklären, daß, wenn die und die Behörde die Bescholtenheit ausspricht, so gilt sie, und damit ist dann die Sache für immer entschieden. Beseler schlägt vor:

„Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten". („der Reichsgerichtsordnung" schlägt Dahlmann vor.) v. Soiron ammendiert im Anfang: „wegen irriger Auslegung".

Beseler: Es scheint dies nicht genug; es ist ein Bedürfnis des Volkes, beim Reichsgericht sein Recht und seinen Schutz zu holen. Aber wir können dies nicht eher ausbilden, bis das Reichsgericht instituiert ist. Es genügt hier, dies große Prinzip aufzustellen und die Kompetenz offen zu halten. Gülich: Er meine, daß dies alles der Reichsgerichtsordnung vorzubehalten sei. Im Materiellen sei er eigentlich ganz abweichender Ansicht: Er unterscheide Klagen gegen die Regierung eines Einzelstaates, und diese wolle er hier gar nicht zulassen, da dafür genug durch die Gerichte des Landes gesorgt ist. Aber anders ist der Fall der Klage gegen die Reichsregierung; diese, wenn sie politische Rechte betreffen, gehöre nicht an das Reichsgericht, sondern an den Reichstag. Dagegen Klagen wegen Privatstreits mit dem Reich, außer denen gegen den Reichsfiskus: Solche Klagen, wo Verordnungen des Reiches den Einzelnen in seinem Privatrecht verletzten. Er schlage vor:

„Klagen deutscher Staatsbürger gegen die Reichsregierung wegen Verletzung eines Privatrechtes".

v. Soiron: Es sei für solche Schädigungen der Reichsfiskus anzuklagen. Briegleb: Er halte zunächst fest, daß hier nicht von Schutz verletzter Privatrechte die Rede sei; es kann nur von der Verletzung der politischen Rechte die Rede sein. Und dann glaube er, daß Reh der Wahrheit am nächsten gekommen. Handelt es sich um Rechte der Landesverfassung, so geht man an die Landstände, um solche, die durch die Reichsverfassung gewährt sind, so wird man sich an den Reichstag zu wenden haben, und findet der Reichstag dies nicht, so hat der Einzelne gewiß nicht Befugnis, weiter an das Gericht zu gehen. Bei den Grundrechten tritt nun das Doppelte ein, daß Landes- und Reichsverfassung sie geben und garantieren, und da hat Reh wohl recht die Sache formuliert. Das Reichsgericht darüber zu stellen ist ein Justizdespotismus. Er schließe sich dem Antrag Beselers an, und zwar, bekenne er offen, weil er ihn für unschädlich halte.

Soll mit Gülich eine neue Littera eingeführt werden des Inhaltes: „Klagen deutscher Staatsbürger usw."? — Verworfen.

Soll mit Beseler (siehe oben) gesagt werden: „Klagen deutscher Staatsbürger usw.“? — Angenommen, 11 gegen 6.

Lit. g — angenommen. Gülich wünscht diesen Satz unter Lit. m gestellt. — Verworfen.

Es wird noch einmal auf Lit. f zurückgegangen, indem v. Mühlfeldt die Wiederaufnahme der „Verletzung“ beantragt. v. Soiron erklärt sich dagegen: Wenn die Kammern etwa einstimmen, die Indemnität geben, und doch der Einzelne wegen irgendeiner albernen Verletzung an das Reichsgericht gehen darf, was soll dann da für Unsinn daraus entstehen? Vielleicht ist diese Verletzung gar nicht mehr gutzumachen, und da soll doch das Reichsgericht helfen? v. Rotenhan: Man rechnet bei jedem bayrischen Landtag auf etwa zweihundert Eingaben wegen Verfassungsverletzung. Wenn ein Advokat gar nicht weiter helfen kann, so schreibt er solche Eingaben, und kaum vier oder fünf sind dann für berechtigt erkannt worden. Sollen denn nun alle diese Dinge an das Reichsgericht? Sollen die Landstände selbst nicht mehr über der Landesverfassung wachen dürfen? Damit geht ja die ganze Existenz der Einzelstaaten zu Ende. Zell wünscht die Verletzung unter e der neuen Verfassung aufgenommen, denn wenn eine Verletzung der Verfassung eintritt, was soll dann geschehen? Wenn die korrumpierte Kammer den Minister nicht anklagen wolle, so ist im Einheitsstaat der Augenblick für die Revolution da, aber im Bundesstaat gibt es keine Revolution mehr. Ihm wird gesagt, daß gerade diesen Fall Lit. k bezeichne. Reh: Ihm schwebe der Fall vor, daß die Regierung die Stände nicht einberuft; was dann? Die Stände, die allein auftreten müßten, sind nicht da; was soll dann geschehen? Dies ist der einzige Fall, der ihn beunruhigt. Dieser ist nicht in Lit. k, denn das Recht der Anklage ist nur bei den Ständen. Beseler: Er meine, daß dann bei der Reichsgewalt das Einschreiten sei; dann wird das Volk gewiß nicht ruhig sein, und dies schon provoziert die Reichshilfe (§ 56 der Reichsgewalt). v. Soiron: Der Fall ist dann, wenn die Stände aufgelöst und neue nicht gewählt sind. Römer: Da kann die Reichsgewalt von Amts wegen nach der Natur ihrer Bestimmung ohne alle Frage handeln, und zwar mit Berufung auf die Grundrechte, wo jedem Staate Stände garantiert sind. Aber völliger Unsinn ist, jede wüste Querulanz an das Reichsgericht kommen zu lassen, um sich wegen Verletzung der Landesverfassung zu beklagen. Reh: Wir könnten beides verbinden, indem wir ausdrücklich für den Fall der Nichtberufung der Stände den Einzelnen das Klagerecht geben.

Soll also dem Satz f noch beigefügt werden: „Verletzung der Landesverfassung durch Nichtberufung der Volksvertretung“? — Verworfen.

Soll es heißen: „Wegen Verletzung der Landesverfassung“? — Verworfen.

Lit. h. Ahrens: Ihm scheine die Kompetenz zu weit, denn jede Gefährdung eines einzelnen Landes betrifft auch das Reich; er fürchtet, daß in gefährlichen Zeiten eine unnütze Überhäufung und eine nicht wünschenswerte Konzentrierung daraus entstehen werde. Er wünsche, daß also diese Dinge den einzelnen

Territorien überlassen bleiben. Römer: Es gebe doch einen Hoch- und Landesverrat gegen das Reich in specie, z. B. durch den Partikularismus. Beseler: Er war früher auch der Ansicht [von] Ahrens, jetzt nicht mehr. Überhäufung wird nicht stattfinden; vor allem wichtig aber wird es sein, daß wir in dem Reichsgericht eine Möglichkeit haben, für das einzelne Territorium, wo sich vielleicht keine Jury zusammenfinden läßt, die betreffende Untersuchung anderswohin verlegen zu lassen. Sodann könnten doch Fälle kommen, wo wir ziemlich hoch greifen müssen, und es wäre doch schwierig, das Landesgericht über Mitglieder des heimischen Fürstenhauses urteilen zu lassen. v. Mühlfeldt: Landesverrat ist unter anderem Abreißung von Provinzen. Und so wird also jeder derartige Fall des einzelnen Territoriums auch Landesverrat am Reich sein. Sodann kann am Ende auch jeder Regierende solchen Landesverrat üben, und es fragt sich, ob man dies vor das Reichsgericht ziehen solle. Briegleb: Dies gehört nicht in die Kompetenz, sondern in das Strafgesetz.

Soll also das Wort „und Landes" gestrichen werden? — Nicht beliebt.

Soll es heißen „Hochverrates und Landesverrates" (v. Lasaulx)? — Nein.

Lit. i. Statt „genannten" fordert Briegleb: „bezeichneten". — Angenommen.

Lit. k. Briegleb wünscht die zweite Hälfte von „sowie ..." an abgeworfen. Zell: Die Versammlung hat freilich nur diejenigen Klagen gegen die Landesminister, welche die Verletzung der Verfassung betreffen, an das Reichsgericht nehmen wollen. Es scheine konsequent, daß alles weitere hierher gezogen werde. Briegleb: Wir würden mit diesem Zusatz das Reichsgericht in Verhältnisse einführen, die ganz außer dessen Bereich liegen. Zell: Man würde damit zwei politische Gerichtshöfe einsetzen. Beseler schlägt vor, in beiden Sätzen (i und k) nur die ersten Worte zu lassen: „Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister" und ähnlich: „Gegen die Minister der Einzelstaaten". Reh: Es würde dies in hohem Maße zweideutig sein, und er ziehe die Fassung der Subkommission vor. Es ist gewiß das Reichsgericht am meisten in der unabhängigen Stellung, um über Minister zu urteilen; auch vermeidet man damit, daß doppelt abzuurteilen sein würde, und man gewinnt zugleich das Aufhören der Staatsgerichtshöfe, die wahrlich nur ein Notbehelf sind.

Beseler schlägt vor: „Gegen die Minister als solche". — Verworfen.

Rießer schlägt vor: „Über alle Anklagen, welche auf der ministeriellen Verantwortlichkeit beruhen". — Er zieht den Antrag zurück.

v. Mühlfeldt macht darauf aufmerksam, daß in den neuen Redaktionen fortgelassen sei Anklage „wegen Verletzung der Reichs- und Landesverfassung". Zell: Ein Minister kann nur verantwortlich sein für das, was er zu vertreten hat; und dies ist nicht die Reichsverfassung. Das genüge nicht, entgegnet v. Mühlfeldt, denn gerade diese Konflikte werden häufig sein. v. Soiron: Wenn ein Landesminister nicht folgt, so wird die Reichsgewalt via facti gegen ihn vorschreiten und natürlich nicht erst an das Reichsgericht gehen. Römer: Hieraus geht nur hervor, daß die Reichsgewalt dergleichen unschädlich machen

kann, nicht aber, daß damit solch ein Minister gestraft werden kann. Zell: Man verwechselt hier die Grenze der verschiedenen Souveränitäten im Bundesstaat. Die Zentralsouveränität hat ihre eigenen Minister, und deren Verantwortlichkeit erstreckt sich nicht bis auf die Landesverfassung, und ebenso sind die Landesminister in betreff der Reichsverfassung untertan und müssen sich fügen, sind den Strafgesetzen unterworfen wie jeder Untertan. Sie können nicht Anordnungen treffen, sondern nur den Gehorsam weigern oder gar Verbrechen, etwa Landes-, Hochverrat, begehen. Römer: Der Landesminister hat gewisse Funktionen für das Reich zu vollziehen, nicht als Untertan, sondern als Minister; und nach seiner Meinung müsse er dafür verantwortlich zu machen sein. Reh: Er halte es dringend notwendig, das Wort „Reichsverfassung" herzustellen, denn die Fürsten des Landes sind unverantwortlich; wer soll nun die Verantwortlichkeit gegenüber dem Reich tragen? Können wir ruhig zusehen, wenn ein badischer Minister nicht dem Reich das Notwendige leistet? In der Person des Ministers handelt der Einzelstaat, der dem Reich untertänig ist, und er muß dafür angesehen werden können. Rießer: Man scheint die Kompetenz mit dem Bedürfnis einer materiellen Vorschrift zu verwechseln. Wenn erst die materiellen Vorschriften darüber existieren, so wird sich sofort auch die Kompetenz ergeben. Zell: Er halte die Unterscheidung von Mühlfeldt fest. Untertan ist sowohl der Staatsbürger wie der Staat gegen das Reich. Sowenig der einzelne Bürger, ebensowenig kann der einzelne Staat vor den politischen Gerichtshof gestellt werden; sie können nur wegen Strafbarkeit vorgerufen werden, aber nicht, wie hier das Reichsgericht ist, in politischen Mißständen usw. Beseler: Wir kommen hier ganz aus dem Gebiet der Kompetenz in das des materiellen Rechtes. v. Soiron: Er erinnere an § 3 der Gewähr der Verfassung, wo die Vereidung auf die Reichs- und Landesverfassung gefordert wird. Wer soll für den Bruch solches Eides eintreten? Auch die Landesgerichte? Ebensolche Schwierigkeiten ergeben sich bei Militärs. Briegleb: Offenbar bedürfen wir eines eigenen Strafgesetzes über Verbrechen gegen das Reich, und dahin gehören alle diese Fragen. Denn wie sollen wir Kompetenz bestimmen für Verbrechen, die nicht bestehen? v. Soiron: Und doch darf man nicht später Kompetenzen aufnehmen, die hier nicht vorbehalten sind.

Droysen legt[1] den vom preußischen Ministerium gewünschten Bericht der Ausschußverhandlungen über Lehen und Fideikommisse vor.

Derselbe beantragt die Einteilung des Reichswahlgesetzes in Artikel und schlägt die betreffende Teilung vor. Es wurde dies angenommen.

In betreff des Reichsgerichts Lit. h. i. k schlägt Beseler vor:

„h. Strafgerichtsbarkeit über Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

i. Strafgerichtsbarkeit über Anklagen gegen Landesminister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverrates gegen das Reich.

---

[1] In der 144. Sitzung d. 1. Februar.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reiches zu überweisen sind, wird späteren Bestimmungen der Reichsgesetzgebung vorbehalten".

v. Rotenhan: Er könne sich noch immer nicht überzeugen, daß es notwendig sei, die Landesminister vor das Reichsgericht zu belangen, wenn in den Einzelstaaten Gerichtshöfe über ihre Verantwortlichkeit vorhanden sind. Vorsitzender erledigt dies Bedenken durch Erläuterung von § 2a.

Der obige Antrag von Beseler wurde — angenommen.

Ein Antrag Mühlfeldts auf Vereinigung von h und i in einem Satz wurde — nicht beliebt.

Lit. l — angenommen.

Lit. m. Briegleb wünscht „zugleich" gestrichen. Es wird in das Detail der juristischen Materie eingegangen, um die Bedeutung dieses Wörtchens zu erläutern, die Solidarität mehrerer Staaten, die Streitgenossenschaft usw. behandelt.[1] Reh spricht sich im allgemeinen gegen diese Kompetenz als prinziplos aus. Auch Mittermaier findet es gegen prozessuale Grundsätze, den Kläger bloß der Kumulation der Verpflichtung wegen zu diesem Gericht zu nötigen. Rießer bemerkt darüber, es sei nur fakultativ für den Kläger. Er macht den Vorschlag: „sofern der Ausspruch gegen mehrere Staaten zugleich geltend gemacht wird". Beseler modifiziert die Fassung. Zell stimmt Rießer bei, es müsse die prozessuale Konnexität vorhanden sein. Auch Mittermaier findet das richtig. v. Mühlfeldt meint, diese objektive Kompetenzbestimmung könne nicht gehalten werden, da die ratio erst am Schlusse des Prozesses sich ergebe. Außerdem spricht er sich gegen diese ganze Zivilgerichtsbarkeit aus, da der Instanzenzug dadurch geschmälert werde. Reh befriedigt die Rießersche Fassung nicht; es müsse heißen: „wenn der Anspruch in einer Klage geltend gemacht wird". Präsident verliest die Form von Arndts[2]. Beseler will die Fassung so gewählt, daß es für den Kläger ein beneficium, nicht ein onus sei. Schüler glaubt, der Artikel beziehe sich nur auf einen besonderen Fall von staatsrechtlicher Grundlage, worüber schon ein Bundesbeschluß verfügt habe. Einen allgemeinen prozessualen Grundsatz habe man nicht aufstellen wollen. Nur nach dem Teilungsschlüssel habe man früher gefragt. Gewöhnliche gemeinschaftliche Verpflichtungen seien daher nicht hierher zu ziehen. Mittermaier bestätigt das. Tellkampf schließt sich dem von Beseler Gesagten an. Reh meint, wir wollen ein Gericht gründen, wobei Staaten verklagt werden können, wenn sie gemeinschaftlich verklagt werden. Ein solches fehle bisher. Er diktiert seinen Vorschlag. Gülich findet den ersten Satz (m) bedenklich, den prozessualischen Grundsätzen widersprechend, zu weit. Das Reichsgericht soll angegangen werden, wenn ein anderes Gericht fehlt. Schüler erklärt sich gegen den Vorschlag von Reh, nimmt aber den Widerspruch als mißverständlich zurück. Man schließt sich dem Rehschen Antrage an.

---

[1] Von hier an bis zum Schluß der Sitzung ist das Protokoll von Detmold geführt.
[2] Haßler 5,313.

Abstimmung:

Erster Satz? — Angenommen.

Zweiter Satz: „sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung mehrerer Staaten in einer Klage geltend gemacht wird“? — Angenommen.

Lit. n. Beseler findet dies nicht nötig. Die besondere Stellung der gesandtschaftlichen Person stehe hier nicht in Frage. v. Mühlfeldt tritt dem bei, meint auch, daß der Gerichtsstand des Reichsfiskus ein unzulässiger privilegierter sei, was andere widerlegen.

Abgestimmt:

Soll n wegfallen? — Der Strich angenommen.

Beseler kommt auf den Vorbehalt wegen der Marinegerichte zurück. Er schlägt vor:

„§. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Konsuln des Reichs zu treffen“.

Tellkampf erklärt sich einverstanden. Rießer bemerkt, daß solche Konsulargerichtsbarkeit auf völkerrechtlichen Verträgen beruhe und daher nicht der Reichsgesetzgebung allein überwiesen werden könne. v. Mühlfeldt meint, es gehöre nicht hierher. Beseler dagegen hält es für durchaus nötig, weil sonst durch § 1 solche Gerichte ausgeschlossen seien. Rießers Bedenken schlage nicht durch, da sich von selbst verstehe, daß das Reich nur dort in fremden Landen Gerichte einrichte, wo fremde Mächte es gestatten. Rießer meint, das Ganze gehöre in das Kapitel von Verträgen mit fremden Ländern. Von einem Verhältnisse der Einzelstaaten sei hier nicht die Rede. Zell bemerkt, wir handelten hier nur von der Gerichtsbarkeit im Reiche, nicht im Auslande. Daher sei der zweite Satz zu streichen. v. Mühlfeldt bestreitet das Ganze: Das Reich habe doch über einzelne Private keine Gerichtsbarkeit. Rießer findet auch, man müsse sich die Kompetenz dieser Gerichte klarer machen, ehe solche Bestimmungen getroffen würden. Dagegen bemerkt Beseler, er habe nicht gesagt, „alle Seegerichte“ usw., er denke nur an völkerrechtliche Fälle. Wigard weist darauf hin, daß solcher Zusatz an den Schluß des Ganzen gehöre, was zugegeben wird.

Abstimmung (vorbehaltlich der Stellung):

1. Erster Teil des Satzes? — Angenommen.
2. Zweiter Satz „sowie“ usw.? — Angenommen.

Römer gibt zu bedenken, ob nicht das Reichsgericht Kontroversen über Reichsgesetze entscheiden solle. Rießer meint, das sei eine Stellung wie die eines Kassationshofes. v. Soiron macht aufmerksam, daß bei Rechtsstreiten nicht bloß Reichsgesetze, sondern auch andere Gesetze in Betracht kommen. Es würde das also ein allgemeiner deutscher Kassationshof für alle Rechtszweige sein. Römer findet das ganz gut. Auch Tellkampf freut sich, daß frühere Wünsche von ihm in dieser Art erfüllt würden. v. Soiron bleibt aber bei seinem Bedenken: Die Kompetenz sei zu ausgedehnt, das Reichsgericht könne leicht gegen Landesgerichte in ähnlicher Stellung zurückbleiben. Mit-

termaier verteidigt die Römersche Idee als von ihm schon bei der ersten Lesung geltend gemacht, und weist auf eine „neueste Schrift“ darüber hin. v. Rotenhan findet es bedenklich, einem Gericht eine gesetzgebende Gewalt zu geben. v. Soiron bemerkt, daß das darin nicht liege, sondern nur Entscheidung in jedem einzelnen Falle. Tellkampf verteidigt die Sache vom amerikanischen Standpunkt aus: Es sei die beste Garantie der Verfassung. Wigard erweitert die Bemerkung Mittermaiers über das sächsische Kriminalgesetzbuch durch Hinweisung auf das Oberappellationsgericht und Bekanntmachungen seiner Entscheidungen im Verordnungsblatte. Reh: Ähnliches bestehe in Hessen. Er habe gegen den Römerschen Vorschlag Bedenken, wir haben noch keine Staatsprokuratur. Zell meint, man solle auch der Zukunft etwas überlassen und so den Punkt jetzt übergehen.

Abstimmung:

Soll etwas in dem Sinne aufgenommen werden, daß das Reichsgericht kompetent sei in Fällen der Auslegung der Reichsgesetze? — Nicht angenommen.

§ 3 — angenommen.

§ 4. Wigard behält ein Minoritätserachten über Geschworene vor. Die alte Fassung mit dem zweiten Satze der neuen Fassung — angenommen.

Beseler hat inzwischen eine bestimmtere Fassung seines Vorschlages entworfen. Zell spricht dagegen. Tellkampf: Bloß Admiralitätsgerichte usw. — Zurückgezogen. Zell will eine besondere Bestimmung zu § 2a über provisorische Vollziehung aufgenommen haben. Rießer hält das für überflüssig. Es werde ja die Vollziehung vorausgesetzt, wenn durch sie gerade eine Verletzung geschehen sein soll. Der Zusatz werde gerade Mißverständnis veranlassen. Zell beantragt danach einen besonderen Paragraphen nach § 3. Man meint, es erledige sich im „Verfahren“. Zell läßt seinen Antrag fallen, indem er Beseler und Rießer dafür verantwortlich macht.

Wahl des Berichterstatters: v. Soiron mit 10 Stimmen.

Verhandlung für die morgige Tagesordnung. v. Soiron schlägt die zweite Lesung vor. Ahrens ist dagegen wegen der Zirkularnote. Ebenso v. Lasaulx. Beseler meint auch, daß Rücksicht auf die Verständigung zu nehmen; es sei aber beides zu vereinigen. Wir hätten uns vorzubehalten, daß wir das uns Zukommende noch später in Erwägung ziehen. Wir kämen dadurch voran und genügten doch den anderen Bedenken. Dem tritt im allgemeinen Dahlmann bei; weil aber die beste Verständigung sei, daß wir unserem Verstande folgten. Römer tritt Ahrens bei. Es komme darauf an, ob uns die Nationalversammlung beauftrage. Da wir aber Erinnerungen zu erwarten [hätten], deren Umfang noch nicht zu berechnen, so sollten wir die zweite Lesung einstweilen zurücklegen, da noch Stoff genug für die Paulskirche. Tellkampf in ähnlicher Weise. Mittermaier tritt Beseler bei. Wigard bemerkt, die preußische Note existiere für den Ausschuß noch gar nicht; wir hätten den Auftrag der Nationalversammlung auszuführen usw. Zell trägt auf Schluß an;

abgelehnt. Briegleb tritt Beseler bei. Rießer ebenso: Gerade weil wir unser Mandat von der Nationalversammlung hätten, dürften wir uns dessen nicht entschlagen. Ahrens gibt das Formelle zu, meint aber, daß wir das Notorische nicht ignorieren dürften. Dem stimmt v. Rotenhan bei. Römer deduziert, daß er mit Rießer einverstanden gegen den Beselerschen Vorbehalt sei, nicht gegen den Beginn der zweiten Lesung, nur nach einer Pause. v. Lasaulx erinnert an das Verfahren bei der Zollfrage. v. Mühlfeldt für den unmittelbaren Beginn der Arbeit, da jeder Nachteil später zu beseitigen sei. v. Soiron: Wir haben unbeschränkte Vollmacht, das Material zusammenzuholen.

Abstimmung:

Nach acht Tagen? — Nicht angenommen.

Beselers Vorschlag: Morgen? — Nicht angenommen.

Die zweite Lesung der Verfassung

Es wurde[1] in Gemäßheit der letzten Abstimmung die Vorbereitung der zweiten Lesung der Verfassung begonnen[2].

Wigard beantragt, mit der Lesung des Abschnittes vom Reichsoberhaupt zu beginnen. Beseler: Wir müssen zuerst den Staat haben, ehe wir dessen Oberhaupt, dessen Verfassung handhaben können. Andere Staaten sind tatsächlich da, wir müssen erst eben das durch die Verfassung gründen, was unser Staat sein wird. Ahrens: Für uns ist das gleichgültig. In der Versammlung wird man mit dem Oberhaupt ohne Frage beginnen müssen, und er wird seinerzeit darauf bestehen, daß dies geschieht. Waitz: Ohne alle Frage wird das Reichsgebiet vor allem zur Verhandlung kommen müssen, ob dann das Oberhaupt oder die Reichsgewalt, das wisse er noch nicht. Wigard besteht auf Abstimmung über seinen Antrag.

Für Wigards Antrag sind Schüler, v. Mühlfeldt, Simon, Schreiner, Wigard. — Verworfen.

Der Abschnitt „das Reich"

Die Beratung über den Abschnitt Reich beginnt.

§ 1. Ahrens wünscht, daß über diesen Paragraphen diskutiert, nicht wie der Vorschlag der Vorkommission ist, derselbe ausgesetzt werde. Denn wir sollen die Verfassung für das machen, was das Reich zur Zeit ist. Wigard: Er sei derselben Ansicht; unser Verfassungswerk ist unabhängig von jenen Verhandlungen. Er stelle übrigens den Antrag, daß in Anbetracht der Hindernisse, die sich gegen dies gemeinsame Verfassungswerk gezeigt haben, die einzelnen Länder, aus denen das Reich besteht, einzeln aufgezählt werden; denn kein Land hat das Recht, sich auszuschließen, keines darf ausgeschlossen werden. Waitz: Er meint, daß nicht wir, sondern die Nationalversammlung diesen Paragraphen aussetze, und daß wir ihn annehmen, wie er steht. Denn die

[1] In der 145. Sitzung d. 3. Februar.
[2] Anlage 8.

Sache mit Österreich ist unentschieden; wir nehmen vorerst an, daß wir eine Verfassung für Österreich mit machen und bleiben ganz auf dem Standpunkt der ersten Lesung stehen. Es kann sich nur fragen, ob es zweckmäßig ist, in der Paulskirche diesen Paragraphen gleich zu lesen. Sie hat einmal die Verhandlung sanktioniert, und deshalb ist sie gebunden, auf Erklärung Österreichs zu warten. Übrigens sei Wigards Antrag ganz überflüssig und erreicht am wenigsten den gewünschten Zweck; es bestehen dieselben Gründe noch jetzt, die uns früher eine Aufzählung unangemessen erscheinen ließen. Gülich: Wenigstens den Tenor jener Anmerkung wünsche er geändert; denn wir können nicht wissen, wie lange die Unterhandlungen dauern werden. Etwa:

„Mit Rücksicht auf die Verhandlungen mit Österreich (und etwa wegen Schleswig-Holstein) schlägt der Ausschuß vor, diesen Paragraphen vorläufig zu vertagen".

Die Vorkommission, sagt Beseler, hat den Gesichtspunkt aufgefaßt, daß wir uns noch nicht mit Österreich im klaren seien. Er meine nicht, daß wir uns auf die Vereinbarungen einzulassen haben, wenn schon er die Verständigung nicht ausgeschlossen wünsche. Auch wegen Schleswig, auch wegen Posen sind wir zur Zeit noch nicht im klaren, so daß wir also den Vorschlag der Verschiebung machen müssen. Immerhin in Gülichs Form, damit wir uns nicht binden. Daß wir hier uns besprechen können, wie Waitz wünscht, versteht [sich]. Er glaube aber, daß es zwecklos sein würde. Ahrens: Er wünsche, daß der Paragraph bleibe, wie er ist, ohne Zusatz und ohne die Erweiterung, die Wigard will, damit die einzelnen kleinen Staaten nicht ausdrücklich garantiert werden. Einen Zusatz könne er durchaus nicht billigen, da er weder dem Ausschuß noch der Nationalversammlung das Recht zuerkennen könne, irgendwie zu verkürzen. v. Mühlfeldt: In betreff der Vereinbarung muß man sich doch wohl für Österreich fügen. Denn wenn nicht zu leugnen ist, daß Österreich bisher ein Staat war und daß die anwesenden Deputierten nur als die eines Teiles dieses Staates hier sind, so werden sie nicht anders als sich vereinbaren können. Das Nicht-Lostrennen eines Teils des Reiches könne er auch nicht billigen, da das Bindende doch nur der alte Bund ist, und nur soweit dessen Bestimmungen reichen, ist das Zusammensein unauflöslich. Er müsse eine Aufzählung der Staaten wünschen, denn wenn es uns schon schwer fällt, so wird es jedem anderen noch viel schwerer fallen, und wir haben darum doppelte Pflicht, jeden Zweifel zu entfernen. Tellkampf: Wenigstens den Grundsatz der Unteilbarkeit aller Gebiete des Bundes dürfen wir nie aufgeben, wenn es auch nicht möglich ist, sofort alles in dem neuen Bundesstaat zu vereinigen usw. Eine ähnliche Frage des Ausscheidens ist in betreff von Südkarolina angeregt, und Jackson erklärte, daß er den ersten, der dies zur Handlung wolle werden lassen, den werde er an den höchsten Baum hängen lassen. v. Rotenhan: Wieviel wir auch über den Gegenstand noch sprechen mögen, wir werden es nicht hindern können, daß das Verhältnis Österreichs zum Bundesstaat völlig unklar bleibt, wenigstens vorerst. Aber darauf müssen wir bestehen, daß Österreich und das übrige zusammen eben als das Reich gefaßt wird und daß die eventuelle Unionsakte einen Teil

der Verfassung ausmacht. Es würde dann nach § 1 eine fernere Formel einzuschieben sein in betreff dieser Verhältnisse. v. Mühlfeldt: Es würde ihm sonderbar erscheinen, wie man das Wort Reich in so großer Ausdehnung nehme, wenn Österreich daraus ist. Denn er glaube nicht, daß, nachdem das Gesamtösterreich eine konstitutionelle Verfassung erhält, es möglich sein wird, einen Teil Österreichs auszuscheiden nach Deutschland hin, und dann würde das Wort Reich nahezu eine Prätension sein. v. Rotenhan: Er wünsche, daß man den größeren Bund Reich nenne, nicht den engeren Bundesstaat, und er hoffe, daß man später nach diesem Sinn die Ausdrücke in folgendem ändern werde. v. Lasaulx schlägt vor:

„Das deutsche Reich, bestehend aus den Gebieten des bisherigen deutschen Bundes, bildet ein einiges, unteilbares Ganzes, welches ohne Zustimmung des Reichstages und der Reichsregierung niemals vermindert werden darf“.

Es fragte sich, ob dieser oder [der] Gülichsche Antrag zuerst zur Abstimmung zu kommen habe. Es wird beschlossen, zuerst über den Gülichschen Antrag abzustimmen.

Soll mit Gülich die Anmerkung so lauten: „Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Österreich und Schleswig-Holstein schlägt der Ausschuß vor, bis auf weiteres die zweite Lesung von § 1 auszusetzen“? — Angenommen, 11 gegen 9.

Zell wünscht diese Verschiebung auf die folgenden §§ 2—6 auszudehnen, d. h. nicht für die Nationalversammlung, sondern für uns hier. Denn er meine, wenn wir alles andere verhandelt haben, die Sache sich entweder entschieden oder die Zeit ihrer Entscheidung verstrichen sein wird, so daß wir dann mit ruhigem Gewissen stimmen können. Beseler wünscht diesen Antrag dahin präzisiert, daß bis zu Ende der Reichsgewalt die Lesung dieser Paragraphen ausgesetzt werde. Wigard: Er schlage vor, bis nach dem Kapitel von dem Reichsoberhaupt zu warten. Waitz: Er wisse nicht, ob dies Ernst oder Spott sei; jedenfalls glaube er, daß die Reichsgewalt durch jene Eventualität, die man zu erwarten habe, nicht geändert werden werde, sonst würde er meinen, daß aus unserem ganzen Werk nichts werden werde. v. Mühlfeldt: Finde man einen Grund, die nächsten Paragraphen auszusetzen, so und noch mehr werde dieser Grund für den Abschnitt von der Reichsgewalt gelten. Zell: Er sei bereit, den Antrag zurückzunehmen, aber könne nicht zugeben, daß man nicht die Reichsgewalt absolvieren könnte. Unsere Arbeit hängt ab vom Oberhaupt und von Österreich. Ist nun in diesen Sachen Entscheidung, so werden wir revidieren müssen; denn wir haben einmal beschlossen, nicht noch vierzehn Tage zu warten. Wollen wir nicht so verfahren, so mögen wir lieber nach Hause gehen. Briegleb: Gewiß sind diese Fragen, die Wigard angeregt, in sich berechtigt, und es ist mir [recht?], daß man Zell zu Willen ist. Die Hauptsache ist, daß wir anfangen und nicht stundenlang über die Methode sprechen. Waitz: Er begreife nicht, wie Wigard sich sträubt, denn er und seine Freunde sind prinzipiell sehr entschieden weiter gegangen als wir, und wir werden hoffentlich nichts von unserem Prinzip des Bundesstaates aufgeben. Und

wenn für Schleswig-Holstein es sich unmöglich zeigen sollte, daß es in das Reich trete, so werde er immer noch deutsch genug sein, den Bundesstaat straff und klar zu machen, wenn auch seine Heimat nicht mit hinein könnte. v. Lasaulx: Er habe sich einmal in Rom ein Paar Schuhe machen lassen bei dem besten Schuster, die waren sehr gut gemacht, paßten aber nicht, aber der Schuster versicherte, daß sie nach allen Regeln der Kunst gemacht seien, und die Füße müßten wohl schlecht sein; und er habe ihn zum Teufel gejagt. Er wünsche, daß wir es nicht wie der Schuster machen möchten. Er glaube, daß die Paragraphen über das Reich gerade die gefährlichsten sind. Denn sie sind gemacht worden, als die österreichische Monarchie zerfallen zu wollen schien. Das ist nun vorüber und wir haben allen Grund, unseren Staatenbund oder Bundesstaat so einzurichten, daß Österreich eintreten kann.

Sollen wir also erst beim § 6 fortfahren? — Nicht angenommen, 9 gegen 11.

§ 2 beantragt v. Rotenhan sowie den folgenden zu streichen; nicht bloß wegen Österreich, sondern auch wegen Schleswig, Posen, Limburg. Schleswig allein wäre schon Grund, diese Schroffheit zu unterlassen. Es sind ja diese Paragraphen nur gemacht, um die Verhältnisse Österreichs zu klären. Ahrens: Auch er wünsche § 2, 3 und 4 gestrichen und dafür zu setzen:

„Die Vereinigung eines deutschen Landes mit einem nicht deutschen Lande unter einer gemeinschaftlichen Regierung kann den Rechten und Verpflichtungen dieses deutschen Landes als solchen keinerlei Abbruch tun".

Es ist schon sonst hervorgehoben, daß dieser Paragraph nur in einer anderen Form ausdrücke, was in anderen Paragraphen materiell ausgesprochen ist. Aber er habe andere Gründe für Streichung. Denn der Begriff der Personalunion sei ein unklarer, ein bloßer Schulbegriff. Es ist überdies eine verletzende Form sowohl für den Regenten eines Landes wie für die Völker selbst, denn er paßt nur auf absolute Monarchien. Ferner: Dieser Begriff ist ein rein negativer, er gibt keinen Inhalt, und das muß man aus der Verfassung entfernen. Ferner setzt dieser Begriff Verhältnisse voraus, die sich möglicherweise ändern können. Z. B. wenn in Dänemark die Monarchie aufhört, was dann? Die Verbindung hört auf, sagt man. Das ist nicht richtig, denn die Länder haben Recht auf Verbindung, wie denn z. B. in Österreich dies in der Tat der Fall ist. Hergenhahn: Auf diesem Wege der Diskussion fortzufahren, werden wir monatelang brauchen. Gerade diese Sätze sind mit größten Majoritäten angenommen, und wir dürfen nicht vorschlagen, daß man sie aufgebe; mögen die Herren, die gegen diese Paragraphen sind, dies in der Versammlung geltend machen. Hier ist schwerlich der Platz dazu. Waitz: Dieser Antrag ist sehr präjudizieller Art; aber wenn er auch in der Hauptsache das Prinzip anerkenne, so werde er doch nicht zugeben, eine so wichtige und in so andere Phase getretene Frage wieder aufzunehmen. Er übrigens sei der Meinung, daß man diese Paragraphen festhalten müsse, weil sie das Wesentliche der ganzen Verfassung umfassen. Freilich hat man da uns wegen unseres theoretischen Wesens [?] geschmäht, auch Ahrens hat dergleichen getan; aber man kann nicht

ohne Theorie leben. Zudem: Es wäre eine reine Unwahrheit und Betrug, wolle man diese Paragraphen streichen, nachdem sie einmal angenommen, gleich als wäre damit alle Schwierigkeit gelöst. Er halte diese Sätze für völlig unvermeidlich. Wollen wir sie aufgeben, so können wir allerlei Formen des Bundes uns ausdenken, die doch nur Aufwärmung des alten Staatenbundes sind. Aber Deutschlands Hoffnungen sind damit vollkommen zu Ende. Übrigens sei er der Meinung, daß die Zeit zu Personalunionen dränge. Wenn es den österreichischen Staatsmännern jetzt gelingt, was sie jetzt konstituieren wollen, so ist es absolut unmöglich, daß sie halbwegs zu Deutschland gehören können. Die Zeit der hybriden Bildung war, solange der Absolutismus bestand; das österreichische System fordert klare und reine Grenzen. Schüler: Er auch müsse gegen Ahrens stimmen; auch er sei nicht für die Doktrin, aber wohl für die Logik, und er begreife nicht, wie ein Land unter zweierlei Regierungen stehen könnte. Er sehe nicht ein, warum wir jetzt von § 2 und 3 abgehen wollen. Diese Paragraphen sind nicht der Grund, warum sich Österreich zurückzieht, sondern nur der Vorwand. Der eigentliche Grund war der Sieg des dynastischen Interesses im Oktober über das nationale. Lassen wir oder streichen wir diese Paragraphen, so würde Österreich doch nur darauf ausgehen, zu herrschen in Deutschland, aber nicht sich der deutschen Reichsgewalt zu unterwerfen. Eine andere Fassung würde nur ein neues Mittel zur Aufregung in Österreich sein. Wenn man sage, die anderen österreichischen Länder hätten ein Recht auf die Verbindung mit den deutsch-österreichischen Ländern, so kenne er das Land nicht, das dies wünsche, weder Ungarn noch Lombardei, noch Galizien usw. In summa: Wir mögen an diesen Paragraphen drehen und formeln, wie wir wollen, wir werden die österreichische dynastische Politik nicht ändern. Wir müssen bei den Prinzipien bleiben und der Zukunft das Weitere überlassen. v. Mühlfeldt: Bei erster Lesung habe man sich besonders darauf gestützt, daß man die Stimmung Österreichs nicht kenne; jetzt hat sie sich deutlich genug gezeigt. Wenn man diese Paragraphen annimmt, so ist damit die Notwendigkeit des Ausscheidens für Österreich genommen. Will man zu diesem Resultat, so nehme man schleunigst diese Paragraphen an, und die österreichische Regierung wird nicht länger zögern, sich zu erklären. Die Regierung hatte in dynastischem Interesse geschwiegen, nicht gesprochen. Und nicht dynastisch, sondern national ist das Interesse, zusammenbleiben zu wollen. Nur eine Partei in Ungarn und der Adel in der Lombardei will hinweg. Will man jene Folge der Annahme Österreichs nicht, die Folge nämlich, daß Österreich sich in einem loseren Verbande zu Deutschland arrangiere, so verändere man sie, obschon dann immer noch die Paragraphen der Reichsgewalt bleiben. Er übrigens schaudere nicht vor jenem loseren Verband, denn er sei zu gut österreichisch, um an dem Fortbestand der Gesamtmonarchie zu zweifeln. Jürgens: In keinem Punkt mehr hat sich die Stimmung der Nationalversammlung geändert, und darum fordere er wesentliche Änderung, fordere er namentlich Streichung dieser unseligen Paragraphen; sie werden Deutschlands Untergang sein. Gülich: Er habe für diesen Paragraphen gestimmt, wenn auch mit dem Bewußtsein, daß es seiner Heimat am wenigsten günstig

sei; er werde es wieder tun, nicht um Österreich zu entfernen, sondern in der Gewißheit, daß es nur so zu retten ist. Wenn auch augenblicklich die Stimmung nicht günstig für uns zu sein scheint: Es wird nicht lange dauern, und man wird in Österreich, wie er aus Erfahrung wisse, diesen Zustand unerträglich finden. Der Begriff Personalunion ist so wenig ein Schulbegriff, daß bei uns in der Heimat jeder Bauer ihn versteht, und auch die Österreicher werden an diesem Begriff ihre Rettung finden. Er sei entschieden für Beibehaltung.

Soll nach Ahrens' Antrag statt § 2, 3, 4 die von ihm oben vorgeschlagene Fassung salv. red. gesetzt werden? — Verworfen, 6 gegen 14; v. Lasaulx, v. Rotenhan, v. Mühlfeldt, Schreiner, Ahrens, Jürgens.

Soll es mit Ahrens statt jener §§ 2, 3, 4 heißen: „... nur in der Art stattfinden, daß der Anwendung der deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem deutschen Lande kein Abbruch geschehe"? — Verworfen, 5 gegen 15.

Soll § 2 bleiben wie er ist? — Angenommen.

§ 3. Ahrens wünscht, damit es nicht zu schroff erscheine, wenigstens das Wort „reine" vor Personalunion zu streichen.

Soll der § 3 bleiben, wie er steht? — Angenommen; dafür 13, dagegen Ahrens, Tellkampf, Schreiner, v. Mühlfeldt, v. Rotenhan, v. Lasaulx.

§ 4 — angenommen.

Tellkampf wünscht einen Zusatzparagraphen, der etwa derartiges ausdrücke, wie Ahrens in seinem zweiten Vorschlag zu § 2 gehabt habe, etwa: Daß diejenigen Länder oder Provinzen, die einmal augenblicklich nicht zutreten könnten, sich künftig anschließen dürfen. Beseler: Tellkampf regt hier etwas an, was noch nicht reif ist, nämlich das eventuelle Verhältnis Österreichs zu Deutschland, aber eben dies hängt von weiterem ab, und eben darum haben wir § 1 ausgesetzt.

§ 5 — angenommen.

§ 6 — angenommen.

Der Abschnitt „Die Reichsgewalt"

Es wird[1] in der Revision des Verfassungsentwurfs zur zweiten Lesung fortgefahren.

§ 7 — angenommen mit der Änderung: „die Reichsgesandten und die Konsuln".

§ 8. Wigard vorbehält sich, im Minoritätserachten das Wort „ständige" zu streichen. Tellkampf beantragt Streichung des Wortes „auswärtigen". Mittermaier: Er hätte die Wiederaufnahme des Satzes „mit Ausnahme ihrer Bevollmächtigten bei dem Reichsoberhaupt" gewünscht. v. Soiron bemerkt in betreff der Minoritätserachten, daß diese überhaupt vorbehalten sind. Gegen Mittermaier bemerkt Beseler, daß die Bevollmächtigten beim

[1] In der 146. Sitzung d. 5. Februar.

Reichsoberhaupt am wenigsten hierher gehören, wo es sich von den auswärtigen Verhältnissen handelt, da dies in das innere Staatsrecht gehört.

1. Soll das Wort „ständige" gestrichen werden? — Verworfen.
2. Soll es heißen: „die Konsuln fremder Staaten"? — Angenommen.
3. Das Alinea 2 ist als angenommen anzusehen.

§ 9 — angenommen.

§ 10 — angenommen.

§ 11. — Es wird angenommen: „der Reichsgewalt ausschließlich steht".

§ 12 — angenommen.

§ 13. Rießer bemerkt, daß vor „entweder" stehen müsse: „in Beziehung auf das Heereswesen". Ohne Bedenken — angenommen. Beseler erläutert die Veränderungen, die vorgeschlagen sind. Wigard vorbehält sich besondere Anträge. Gülich fragt, wie es denn mit den Staaten quäst. gehalten werden soll, wenn sie eine halbe Million wirklich erhalten. Er wird darüber beruhigt.

§ 14. Droysen schlägt vor, im zweiten Alinea zu sagen: „die einzelnen Staaten mit Ausnahme derer, welche weniger als eine halbe Million Einwohner haben, siehe § 14". — Angenommen.

v. Rotenhan schlägt vor Alinea 1:

„Der Regierung steht die Gesetzgebung in bezug auf die Gleichmäßigkeit der Organisation des Heeres zu". — Abgeworfen.

§ 15. Wigard schlägt vor zu sagen mit Weglassung des Reichsoberhauptes: „auf die Reichsverfassung". v. Lasaulx: In Erwägung, daß selbst die republikanischen Heere der Römer auf ihren Imperator verpflichtet wurden, wünsche er doch sehr, daß das Reichsoberhaupt hier bewahrt bleibe. Rießer und Reh vertreten lebhaft diese Ansicht von Lasaulx.

Wigards Antrag — verworfen.

§ 16. Das Wort „Friedensstand" fand Anstand, wurde bestätigt, der Paragraph — angenommen.

§ 17 — angenommen.

§ 18. v. Rotenhan schlägt vor, das erste Alinea zu streichen, da der Inhalt weder nötig noch förderlich ist. Tellkampf führt als Beispiel Nordamerika und die dortige Miliz an, wo sich eben dieser Grundsatz außerordentlich bewährt hat. Zell: Er wisse diesmal auch etwas aus Amerika, nämlich daß es die höheren Offiziere selbst bestellen könne, unabhängig von der Souveränität der einzelnen Staaten. Es wird der Reichsgewalt nie einfallen, in den Zeiten des Friedens in die Einzelheere einzugreifen und dann andere Generale anzustellen, als die jedes Heer wünscht; für den Fall des Krieges ist aber gerade unsere Bestimmung; und da ist sie von höchster Wichtigkeit. v. Rotenhan: Die amerikanische Miliz sei denn doch ganz unterschieden von den europäischen Armeen. Was Zell sage, sei durch das zweite Alinea gewahrt.

v. Rotenhans Antrag — nicht angenommen. Der Paragraph — angenommen.

§ 19. Reh macht aufmerksam darauf, daß der Wehrausschuß nur vom „Übernehmen der Festungen durch das Reich" gesprochen habe, und er glaube, daß die hier angeführte „billige Ausgleichung" etwas sehr Bedenkliches habe und zu ungeheuren Kosten anschwellen könnte. Es würde genügen, wenn man „namentlich" fortstreiche. Beseler entgegnet darauf nach Anleitung der früheren sehr ausführlichen Diskussionen des Ausschusses. Simon: Er habe früher Rehs Ansicht im Ausschuß sehr lange vertreten und behalte sich vor, in der Paulskirche das Nötige wieder vorzubringen. Die Fassung des Paragraphen wird, wie sie vorliegt, — angenommen.

§ 20. Dahlmann: Das zweite und dritte Alinea scheint sich ziemlich zu decken, und er beantrage die Streichung des dritten Alineas, um so mehr, da wohl der Einzelne, nicht aber der Staat eine Wehrpflicht hat. Beseler: Er möchte doch, daß das beibehalten werde, da der Marineausschuß diese Formel eingebracht hat.

Soll mit Dahlmann das zweite Alinea gestrichen werden? — Fast einstimmig angenommen.

Briegleb: Er behalte sich vor, daß dieser Satz ad 3 an eine andere Stelle gebracht werde, da er hierher gar nicht gehört.

Soll mit Tellkampf auch der dritte Satz gestrichen werden? — Nein.

Es wird ferner beschlossen, zu sagen „Kriegsflotte" und „Reichswehrpflicht".

Gülich schlägt vor:

„Die Mannschaft, welche für die Kriegsflotte gestellt [wird], erfüllt dadurch ihre Wehrpflicht".

Simon: Das ist nicht der Gedanke, der hier ausgedrückt ist, denn hier handelt es sich um die Bestimmung der Kontingente der Einzelstaaten. Droysen bemerkt, daß hier in unserer Verfassung gar nicht mehr von Kontingenten die Rede [sei]. Rießer schlägt vor:

„Der Dienst auf der Kriegsflotte gilt als Erfüllung der gesetzlichen Kriegspflicht".

Simon: Dies gehört in die Grundrechte. Übrigens wird das Wesen des Kontingentes doch noch [als] vorhanden gelten müssen, denn die jetzigen zwei Prozent sind nichts anderes als eine Kontingentbestimmung. v. Mühlfeldt schlägt vor:

„Denjenigen Staaten, welche Mannschaften für die Kriegsflotte stellen, wird dieses als ein Teil der von ihnen zu stellenden bewaffneten Macht angerechnet".

Es wird her und hin gesprochen. Droysen hebt hervor, daß es hier darauf ankommt, die Kompetenz der Reichsgewalt zum See-Enrollement auszusprechen. Zell: Allerdings muß das Reich die Gewalt haben, Matrosen auszuheben, und es ist nicht genug, daß den Einzelstaaten ihre Leistung an Matrosen als Wehrpflicht angerechnet wird. Es wird vorgeschlagen, darüber mit dem Marineausschuß zu konferieren und diesen Paragraphen so lange auszusetzen. Reh: Er glaube, daß alle diese Dinge in das Wehrgesetz gehören, nicht hierher.

Soll auch erst mit dem Marineausschuß konferiert werden? — Angenommen. Es soll zur nächsten Sitzung Herr Gevekoth eingeladen werden. Die folgenden Sätze des § 20 werden — angenommen.

Art. IV § 21. Gülich will das „usw.“ gestrichen haben. — Wird nicht beliebt.

§ 22 — angenommen.

§ 23 — angenommen.

§ 24 — angenommen.

Art. V § 25. Mittermaier erinnert an die hannöversche Denkschrift[1]. Ähnliches hat Bayern und andere Regierungen geäußert: Wir seien viel zu weit gegangen, wir sollten doch dem Reich nicht mehr übertragen als notwendig, und mit der vorliegenden Bestimmung werden die Einzelstaaten, ja das Privatinteresse der Flußnachbarlichkeit sehr bedroht. Die Idee ist die, daß wir die gemeinschaftlichen Flüsse der Reichsgewalt zuweisen, und weiter nicht. Hannover schlägt vor: Siehe S. 26 der Denkschrift. Und dies empfehle er zur Aufnahme. Briegleb: Er wünsche, daß man diese §§ 25—28 aussetzen möge. Somit wird Art. V ausgesetzt. Rießer: Nur das zweite Alinea § 25 wolle er noch zum Bedenken empfehlen, da dieser Satz nichts weniger als klar ist.

Art. VI § 29. Tellkampf wünscht, daß die unklare Bestimmung „soweit sie es zum Schutze des Reiches usw.“ gemieden werde. Mit dieser Formel werde das Wesen des Bundesstaates gefährdet; es fehlen hier die scharfen Grenzen zwischen Staat und Bund, Konflikte sind unvermeidlich, und diese sind die größten Gefahren des Bundesstaates. Rießer: Wenn wir dem Reiche nur die Rechte geben, die die Verfassung ausdrücklich bestimmt, so dürfen wir dies nicht zu schlaff machen. Es muß übrigens: „oder im Interesse“ heißen, statt: „und“. Zell: Er bitte Tellkampf dringend, die gewünschte präzise Fassung zu geben, denn gerade dies ist die Schwierigkeit. Beseler: Offenbar wird Tellkampf durch die Theorie vom Bundesstaat zu weit geführt. Es kommt in Deutschland darauf an, daß man Ernst mache mit Besserung dessen, was so lange verabsäumt ist. Der Paragraph ist — angenommen.

§ 30. v. Mühlfeldt wünscht für die in diesem Paragraphen aufgeführten Verhältnisse die Kognition des Reichsgerichts möglich; also nicht [wie] in § 29, daß das Reich es nur für nötig erachtet, sondern daß es als notwendig nachgewiesen werde. — Abgeworfen.

Mittermaier: Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist der Meinung gewesen, daß das Reich ohne weiteres jede Eisenbahn in Betrieb nehmen könnte. Dies ist nicht die Meinung des Ausschusses gewesen. Die hannöversche Regierung schlägt ganz in unserem Sinne vor.

Die Benutzung der Eisenbahn für Reichszwecke? — Angenommen.

[1] Vgl. Sten. Ber. 8,5627 ff.

§ 31. Mittermaier: Die hannöversche Denkschrift schlägt die Umstellung der Paragraphen vor: 31, 29, 30. Simon: Jedenfalls ist unser Entwurf logischer. § 31 — angenommen.

§ 32. v. Rotenhan wünscht das letzte Alinea zu streichen. Reh ebenfalls. Es ist gemeinrechtlich, daß Alluvionen dem Nachbarlande gehören, und es ist dies ein Anfang von endlosen Prozessen. Das Reich sollte so odiösen Gewinn von sich weisen. Beseler: Auch gemeinrechtlich ist die anwachsende Alluvion bei Korrektion der Flüsse nicht sofort den Anliegern zugehörig; und sodann ist die Sache von so großem Wert, daß man darüber eine Vorschrift finden muß. Simon: Er wünsche überhaupt kein unmittelbares Reichsgebiet, am wenigsten dieser Art. Wir würden uns in tausenderlei Schwierigkeiten stürzen und weitläufige Administrationskosten haben, wir würden diese Gewinnste mit Vergnügen dem Staate lassen. v. Rotenhan: Was sind Vorlandungen? Wenn das Reich expropriiert hat zum Zweck eines Kanals und nicht alles Gebiet gebraucht wird, so gehört der Rest dem Reich, und es wird denselben verkaufen. Die Flußalluvionen aber hier zu meinen, würde außerordentlich viel Hader und Prozeß dem Reich machen. Wenn ein bestimmtes Privatrecht hierüber besteht, so mag dies nicht gestört werden; wenn nicht, so mag das Reich sein Privateigentum geltend machen. Reh: Er möchte hier nichts antizipieren, was in das allgemeine Gesetzbuch gehört, zu dem man bald hoffentlich kommen werde.

Soll das Alinea 3 gestrichen werden? — Zu streichen.

§ 33 — angenommen. v. Mühlfeldt wünscht § 32 und 33 umzustellen. — Angenommen.

v. Rotenhan wünscht für die wichtige Steuerfrage, die wir demnächst verhandeln werden, und für welche wir früher bereits die Denkschrift der Bevollmächtigten berücksichtigt haben, die betreffenden Bevollmächtigten (Hannover und Bayern) im Ausschuß zu vernehmen. Beseler schlägt vor, lieber Duckwitz einzuladen. Das wird beliebt.

Herr Gevekoth war[1] erschienen, um über § 20 des Verfassungsentwurfes seine Ansicht mitzuteilen. Es seien die beiden Sätze 2 und 3 notwendig sich ergänzend. Der Marineausschuß sei ausgegangen von dem Grundsatz, daß man von Anfang an die Seemacht von der Landmacht rein halten müsse. Wir haben zwei Prozent für die Landmacht bestellt, und es muß durchaus das für die Marine notwendige damit eingerechnet werden. Es ist wirklich schon der Fall gewesen, daß der Kriegsminister des Reichs sich seine zwei Prozent gefordert habe, ohne sich um die Seemacht zu kümmern. So ist der Satz 2 die Hauptsache. Das hinzugefügte: Daß die Seemacht von der Landmacht unabhängig sei, ist ebenso notwendig, damit gar kein Zweifel eintrete. Die Seemacht muß unabhängig gestellt werden, um so mehr, da Sondergelüste stattfinden, und namentlich der Art, daß die Seemacht auch zur Privatsache der einzelnen Staaten gemacht werde. Der folgende Satz könnte freilich scheinen, dasselbe auszudrücken, doch ist das nicht ganz so. Er bezeichnet, daß

[1] In der 147. Sitzung d. 6. Februar.

das, was die einzelnen Staaten für die Marine leisten, zugleich anstatt der Landmacht anzurechnen ist. Es ist noch dahingestellt, inwieweit Rücksicht auf die Handelsmarine zu nehmen sei, da die Seeleute in Haufen fortlaufen, um nicht in die Marine gepreßt zu werden (sic), und zwar laufen sie fort, weil ja die Auswanderung frei sein soll. Früher waren die jungen Leute gebunden, sie durften nicht ohne weiteres aus ihrer Pflicht. Wenn die Seemacht organisiert werden soll, so wird man in der Tat große Schwierigkeiten finden, wie denn der Bericht des Ausschusses bereits sich über diese Dinge geäußert habe. Was nun die Art der Beschaffung der Bemannung betrifft, so ist hier nicht darauf einzugehen, sondern es muß dies dem Seewehrgesetz überlassen werden. Er wünsche die Fassung so zu lassen, wie sie angenommen worden. Waitz: Er habe das Bedenken, ob dies in die Verfassung gehört, und zwar darum, weil in der Fassung nichts von der Größe der Landmacht steht; es schließt sich diese Bestimmung an gar nichts Früheres an. Sodann: Es stelle künftig nicht der Staat Mannschaft, sondern der Einzelne ist wehrpflichtig, und es kann nur heißen, daß wer zur See dient, damit seiner Wehrpflicht genügt hat. Ferner: Der Seedienst ist gewöhnlich ein temporärer, fast keine Nation hat ihre Schiffe im Frieden bemannt. Soll die Küstenbevölkerung für immer vom Landdienst frei sein? Oder wer den Landdienst gemacht habe, soll der fortan frei sein vom Seedienst? Dann ist kein Unterschied zwischen den Matrosen und den Seesoldaten; wahrscheinlich werden auch wir diese Unterscheidung nicht machen, aber gerade dann tritt der Unterschied besonders hervor. Deshalb würde es am richtigsten erscheinen, diese beiden Punkte hier fortzulassen, denn es wird damit nichts präjudiziert und diese Bestimmung ist nur halb. Gevekoth: Auch hier ist von keiner bestimmten Truppenzahl die Rede, aber es ist notwendig, etwas für die Bemannung zu bestimmen. Hier heißt es nun, daß die Seemacht einen Teil der Heeresmacht bilden soll. Sodann wird auch in der Marine stets ein gewisser Stock auch in Friedenszeiten bleiben müssen, wenn auch für Kriegszeiten eine nachträgliche Aushebung notwendig wird. Ahrens: Er sei eben dieser Ansicht; er verweise auf § 13, woraus sich ergibt, daß hier etwas gesagt werden muß, wie sich die Flotte zur Landmacht verhalten soll. Das ist durch beide Sätze geschehen. Übrigens sei es nach seiner Meinung unvermeidlich, daß die Staaten auch künftig ihre Kontingente stellen werden, und da ist dann diese Bestimmung über die Marine nötig. Reh: Wir haben zuerst die Rechte und die Pflichten des Reichs und der Einzelstaaten gegeneinander, dies allein gehört zur Verfassung. Dann haben wir in den Grundrechten die Wehrpflicht festgestellt. Wir werden also in der Wehrverfassung auszusprechen haben, wie diese Pflicht zum Landdienst und zum Seedienst auszuüben sein wird: Dahin werden diese Sätze 2 und 3 ausführlich zu nehmen sein. Aber hierher gehört es gewiß nicht; es würde eine ganz singuläre Stellung hier haben. Was Ahrens von den Kontingenten sagt, ist nicht klar und am wenigsten mit den Ideen übereinstimmend, aus denen unsere Wehrverfassung gemacht ist. v. Soiron: Er glaube, wir bedürfen diese zwei Sätze hier. Zuerst sagen wir, daß das Reich die Kosten der Flotte trägt; dann fragt sich, woher die Bemannung nehmen. Soll ge-

worben werden oder soll die Wehrpflicht des Einzelnen hier angezogen werden können. Dies letztere bestimmt der Satz 2. Ferner ist es nicht so unrichtig, wie er gestern selbst gesagt, daß die Staaten keine Wehrpflicht haben. Es wird nicht verlangt werden, daß jeder Wehrpflichtige in den aktiven Dienst genommen wird, sondern es wird dahin kommen, wie in Preußen, wo die Kosten zu groß wurden. Es wird deshalb bei friedlichen Zeiten stets einen gewissen Prozentsatz geben, der sich im aktiven Dienst befindet, und man wird diejenigen Leute, die sich auf der Flotte befinden, mit einrechnen müssen in diesen Prozentsatz. Gevekoth: Unsere Marine würde in der Luft schweben, wenn wir diese Grundsätze nicht aussprächen; deren Ausführung wird das Seewehrgesetz ausführen. In einer neuen Sache wie der Flotte müssen wir durchaus Feststellungen finden. Die Flottenbemannung wird eine ganz andere Sache sein als das Landheer, und die einzelnen Staaten haben daran gar keinen Teil, es muß also durchaus die Kompetenz des Reiches bestimmt werden. Beseler: Eine so entschiedene Ansicht eines sachkundigen Ausschusses sei für ihn schon von großer Wichtigkeit. Vielleicht sind die Abschnitte 2 und 3 nicht so klar gefaßt, wie zu wünschen wäre, aber ihre Notwendigkeit müsse er anerkennen, schon wegen des § 13, dem hier etwas Entsprechendes gegenüber gestellt werden muß. Wenn Hannover 1000 Mann für Marine stellen muß, so werden diese gewiß von der Landmacht abzurechnen sein. Und darum ist hier festzustellen, daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen Land- und Seeleistung einzutreten habe. Die Bemannung für die Marine ist von höchster Schwierigkeit. Englische Marineoffiziere sind der Meinung, daß man bei einem großen Kriege wieder werde pressen müssen, obschon man Werbungen eingeführt hat. England hat keine Wehrpflicht, warum sollen wir nicht den Vorteil dieser bei uns gewohnten Einrichtungen hier annehmen und verwenden? Wie dies im einzelnen Staat zu ordnen sein mag, mag ferner bestimmt werden, aber es hier als Prinzip aufstellen, auf die Gefahr hin, daß es nicht systematisch in die Verfassung gehöre. Er schlage folgende Fassung für 3 vor:

„Diejenigen Staaten . . . wird diesen als ein Teil der von ihnen zu haltenden bewaffneten Macht angerechnet".

Waitz: Er wolle nicht über das Formelle hadern, aber er frage, wie es mit der Dienstpflicht der Matrosen sein soll, ob sie namentlich durch ein Jahr Seedienst [sich] von dem Landdienst befreien. Er habe gerade in § 13 schon den Ausweg gefunden, auf den es hier ankomme, und er würde sagen:

„Die Reichsgewalt hat die jedesmalige Größe der Bemannung festzustellen. Diese ist unabhängig von der Landmacht.

Ein Reichsgesetz wird die Art der Aushebung feststellen. Diesem Gesetz wird vorbehalten, inwieweit der Dienst auf der Flotte als Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht zu betrachten ist".

Minister Duckwitz: Er sei mit dem Beschluß der ersten Lesung nicht zufrieden. Die Landmacht wird gestellt nach der Kopfzahl jedes Staates und bezahlt von jedem Staat, während die Seemacht allein Reichssache ist. Es kann daher sein, daß für die Seemacht aus einem Küstenstaat viel, aus einem anderen wenig genommen wird. Wenn nun zwei Prozent für die Landmacht ge-

nommen werden, so wird der Staat, da viel Matrosen auch auf Kauffahrern sind, sehr getroffen. Man möchte genau ermitteln, wieviel Matrosen ein Land stellt, und diese abziehen. Aber da würde wieder Ungerechtigkeit. Hätte Oldenburg 2000 Mann zu stellen, aber 500 auf der See, so würde es auch nur für 1500 Mann zahlen, und dies ist ungerecht, es muß voll zahlen. Und dies geht. Wir müssen die Wehrpflicht feststellen und sagen: Die Zahl Matrosen, die ein Staat stellt, wird von seiner zu liefernden Landmacht abgezogen. Die Kosten, die dieser Staat dann weniger trägt, zahlt er an das Reich. Kurz, der Staat muß seinen Vorteil davon haben, daß seine Leute zur See dienen, aber sie müssen auch nicht gehindert werden. Das Gesetz von den zwei Prozent hat schon jetzt großen Schaden, wie schon öfter erwähnt. In aller Welt sind die Matrosen frei vom Landdienst, nur in Deutschland nicht. Die Löhne in Holland, sonst zwei Taler höher als in Deutschland, sind zwei Taler niedriger, und die Schiffe, die verladen liegen, kommen nicht in See wegen Mangel an Matrosen. Also in diesem Sinn müßte auch dies gehalten werden. Tellkampf: In Amerika werden die Matrosen durch Werbung gewonnen; wir müssen wohl auf etwas Ähnliches hinaus gehen, freilich mit den hohen Löhnen Amerikas. Das freilich wird auf die Reichskasse große Kosten wälzen. Die von Waitz vorgeschlagene Aushebung wird ein völlig unausführbares sein. Gevekoth: Gewiß stimme die Ansicht des Ministers mit der seinigen sehr nahe zusammen. Und er sei auch gern bereit, eine Notiz, das Seewehrgesetz betreffend, einzufügen. Das übrige von Waitz Vorgeschlagene könne er nicht billigen. Übrigens Tellkampfs Bemerkung anlangend, müsse er bemerken, daß man ja in Amerika gar keine Wehrpflicht habe, und eben dies müssen wir in Deutschland für die Marine in Anwendung bringen, um so mehr, da vorerst der freiwillige Dienst nicht ausreiche und wir später ohne alle Frage ... Beseler: Es komme hier gewiß nur auf die Fassung noch an. Es ist klar, daß wir feststellen müssen das Verhältnis der Flotte zur allgemeinen Wehrpflicht. Ferner, daß der Seedienst der Wehrpflicht genüge. Endlich das Verhältnis zwischen Seeleistung und Landpflicht der Staaten. Der Vorschlag von Waitz scheint nicht richtig, schon darum, weil er die Art der Bemannung schon fixiert in der Form der Aushebung, während sich der Marineausschuß hierfür noch freie Hand halten will. Duckwitz: Gewiß werden wir ein Gesetz machen des Inhalts, daß jeder Matrose, der während der dienstpflichtigen Jahre auf der Flotte dient, frei vom Landdienst sei, dagegen laste auf ihm die Verpflichtung, sich in die Marine losen zu lassen. Was aber den Satz 3 betrifft, so ist der nicht richtig, und er schlage [vor]:

„Die Mannschaft, welche aus einzelnen Staaten für die Flotte gestellt wird, ist von der Zahl der durch sie zu liefernden Truppen abzuziehen; ein Reichsgesetz wird darüber, sowie über das Finanzielle das Nähere festsetzen“.

Zell: Er meine, die Sache sei jetzt klar. Er beantrage die Redaktion an die Vorkommission zu übergeben.

Soll über das in den Sätzen 2 und 3 behandelte etwas in der Verfassung aufgenommen werden? — Angenommen.

Soll in dem Sinn von Gevekoth und Duckwitz die Sache an die Vorkommission zur Redaktion überwiesen werden? — Angenommen.

Es wird auf § 25 ff. übergegangen. Zunächst bemerkt Beseler über § 25 Satz 2, daß dies ein nur mit 207 gegen 203 abgeworfenes Amendement sei. Er habe es wieder aufgenommen, weil ihm von vielen Seiten vorgeworfen worden, daß man mit dem § 25 zu tief eingreife in die Handhabung der privaten Flüsse. Freilich habe Rießer Recht mit dem Vorwurf, daß es schlimm sei, noch einem späteren Gesetz die Kompetenzbestimmung zu überlassen. Hier werde es sich besonders darum handeln, ob wir das frühere wieder aufnehmen wollen, nämlich § 25 nur von den gemeinsamen Flüssen gelten zu lassen. Duckwitz: Das Gesetz über die Flüsse sei fast fertig. Man habe einen großen Unterschied gemacht zwischen den „Reichsflüssen" und den privativen Flüssen. Er habe bei dem Zusatz noch ein Bedenken: Man könnte aus dem zweiten Satz folgern, daß alles, was in dem ersten Satz stehe, erledigt werde durch das nächste Reichsgesetz. Das gehe nicht an, man müsse die Freiheit behalten, zu revidieren. Es seien einige Redaktionsänderungen in dem ersten Satz, die das Reichsministerium wünsche; sonst sei man zufrieden und wolle den Zusatz weiter nicht. Es sei gerade gut, daß das Reich das Recht der Gesetzgebung habe; es mache dies Recht in dem Maße geltend, als es notwendig erscheint. Sodann § 26: Da heißt es, daß nur die gemeinsamen Flüsse der Verbesserung des Reiches obliegen, und das ist ein gewisser Widerstreit mit § 25. v. Rotenhan: Er und seine Freunde gehen von der Ansicht aus, daß das Reich nicht mehr als notwendig in Anspruch nehmen soll. Über die privativen Flüsse muß den Einzelstaaten die Gesetzgebung und Aufsicht bleiben. Was hat das Reich sich um die Flößerei der Isar und des Lech zu kümmern? Das würde nur verletzend für das Land sein, ohne Nutzen für das Ganze, so daß nur dem Reich die Sorge über die gemeinsamen Flüsse bleiben könne. Er habe zu dem Ende folgende Fassung für diesen Artikel V:

„§ 25. Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schiffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder berührenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die mehrere Staaten durchströmenden oder berührenden Wasserstraßen, auf den für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüssen und den dem allgemeinen Verkehre dienenden Kanälen und Seen, sowie über die Mündungen der in diese Wasserstraßen fallenden Nebenflüsse.

§ 27. Dieses Recht der Reichsgewalt erstreckt sich auf den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei, auf die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit, sowie auf die Hafen-, Kran-, Wag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren.

In betreff solcher Gebühren darf eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden".

Mittermaier: Was wir in unseren früheren Verhandlungen schon selbst

fühlten, daß wir zu weit in der Befugnis des Reichs gegangen, hat die Überzeugung in den einzelnen Staaten schon bestätigt. Die Gründe reduzieren sich auf folgende: Durch diese Paragraphen würde höchst nachteiliger Geist der Zentralisation entstehen, man würde viele Interessen der Einzelstaaten verletzen, man würde deren ebenso viele vernachlässigen. Ferner, wenn man diese Bestimmung auf alle Kanäle ausdehnen will, so vergißt man die zahllosen Torfkanäle in Norddeutschland. Dann gar die Seen. Wie vieler derer hat Bayern! Soll da nun die Reichsgewalt beaufsichtigen? Nie fällt es der amerikanischen Union ein, so weit zu gehen. Wir sollten bei den gemeinschaftlichen Flüssen, Kanälen, Seen stehenbleiben; bei den anderen kann die Reichsgewalt nur verlangen, daß der einzelne Staat seine Pflicht soweit tut, daß er dergleichen Gewässer in schiffbarem Stand erhalte. Die hannöversche Denkschrift stimmt im wesentlichen mit der Fassung von v. Rotenhan. Es muß übrigens Floßfahrt statt Flößerei heißen. [Er beantragt:]

„§ 25. Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schiffahrtsbetrieb und die Floßfahrt auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten in schiff- oder floßbarem Zustande durchströmen oder begrenzen.

Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über die vorherbezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.

Es steht ihr zu, zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit und Floßbarkeit an Flußmündungen anzuhalten.

Den einzelnen Staaten steht die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung zu.

Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Sorge der einzelnen Staaten überlassen. Diese Staaten sind verpflichtet, innerhalb ihrer Grenzen die Schiffbarkeit und Floßbarkeit dieser Wasserstraßen zu erhalten und zu verbessern".

Ahrens: Er stimme dem völlig bei; wir haben uns hier viel zu sehr dem französischen System der Zentralisation genähert. Auch in Belgien wird viel den Provinzen überlassen, und der Staat tritt nur ein, wo Flüsse und Kanäle mehrere Provinzen durchfließen. So wünsche er, daß die privaten Flüsse den einzelnen Staaten überwiesen werden. Denn damit bleibt dem Reich alles, was notwendig ist und heilsam. Welcker: Er sei derselben Ansicht. Er halte es sehr nötig für das Gedeihen unseres Bundesstaates, daß wir streng einigen, wo es nötig ist, wo nicht, nachlassen. Er sei aber noch über den Mittelsatz von § 26 sehr bedenklich, indem man hier so deuten könnte, als ob die anderen Uferstaaten der Elbe z. B. den Stader Zoll ablösen sollten. Welcker wird hierüber beruhigt. Vorsitzender liest die von Fallati verfaßte Mitteilung der infolge der Beratungen mit den Kommissarien der Staaten gemachten Vorschläge vor[1]. Waitz: Es ist wohl in der großen Flut der Kom-

[1] Liegt nicht vor.

petenzen, die wir bei erster Lesung der Reichsgewalt beilegen wollten, jetzt Ebbe eingetreten. Er sei stets bedenklich dabei gewesen. Aber § 25 bloß auf die konventionellen Flüsse beziehen zu wollen, ist doch gewagt. Es gibt Flüsse, die nur einem Staat angehören und doch für das Reich sehr wichtig sind. So Mosel und Weichsel. Die Verträge in Beziehung auf diese Flüsse können gar nicht von den Einzelstaaten geschlossen werden. Mehr noch ist die Eider wichtig, die doch ganz holsteinisch ist und doch offenbar für die deutsche Marine von der größten Wichtigkeit sein wird. Nach jenem Vorschlag ist die Eider ein holsteinischer Fluß, und wenn erst der König wieder Herr ist, können wir lange warten, ehe die Eider im Reichsinteresse benutzt wird. Ähnlich hatte Oldenburg einen Kanal not, aber er brauchte dazu im Hannövrischen Wasser und konnte es nicht erhalten. Unsere Meinung war nicht, alle diese kleinen Wässer zu handhaben, aber das Reich sollte fakultativ darüber die Hand behalten. Das Reich muß, wenn es nötig ist, darüber schalten können. Es klagen freilich die Einzelstaaten, daß, wenn sich das Reich so das Recht vorbehält, die Staaten selbst nicht zur Sicherheit kommen. Und dies hat allerdings etwas Wesentliches, wie hier so in vielen anderen Artikeln, und es würde sehr erwünscht sein, die Kompetenz genauer zu bestimmen. Duckwitz: In dem vorbereiteten Gesetz werden diese Bedenken beseitigt, die hier geäußert sind. Die Gesetzgebung des Reiches bezieht sich auf den Verkehr der Flüsse, die Korrektion auf den gemeinsamen und Reichsflüssen; namentlich letztere sind die wichtigsten. Diese werden aufgezählt, und man vorbehält sich, am Schluß die Zahl der Reichsflüsse durch die Reichsgesetzgebung zu vermehren. So kann man die privaten Flüsse ganz dem Bau und Interesse der Einzelstaaten überlassen. Denn wenn das Reich ein wesentliches Interesse dabei hat, so wird ein solcher Fluß zum Reichsfluß gemacht. Nach alle dem sage er: Er würde kein Bedenken haben, daß man § 25 statt der Flüsse den Verkehr auf den Flüssen nenne, obschon auch das bedenklich sein könnte. Nur den zweiten Absatz § 25 müsse man streichen. Beseler: § 26 betreffend habe Hergenhahn ihm einiges aufgetragen:

„Ad § 23: In der Bestimmung dieses Paragraphen ist kein bestimmtes Maß für einen Tarif zu finden. Der an sich richtige Grundsatz dürfte in einer anderen Fassung deutlicher ausgedrückt sein:

‚Die Abgaben usw . . . dürfen nicht höher festgesetzt werden, als daß der durchschnittliche Ertrag derselben die Kosten der Unterhaltung dieser Anstalten deckt'.

Wie verhält es sich mit einem größeren Kapitalaufwand, welcher für die Errichtung, Verbesserung usw. solcher Anstalten erforderlich wird? Die Zinsen eines solchen Kapitalaufwands müssen auch zu den Unterhaltungskosten gerechnet werden.

Ad § 26: Der in § 23 aufgestellte Grundsatz hinsichtlich der Schiffahrtsanstalten am Meere dürfte auch bei den schiffbaren Flüssen beizubehalten sein. Er rechtfertigt nicht die gänzliche Aufhebung der Flußzölle, sondern nur eine Ermäßigung derselben, in der Weise, daß die Unterhaltungskosten

dieser Wasserstraßen in ihrem durchschnittlichen Betrage durch die Zölle gedeckt werden. Die völlige Aufhebung der Zölle würde eine Vermehrung der Steuerlast bedingen und hauptsächlich nur den Dampfschiffahrtsgesellschaften usw. zugute kommen. Außerdem würde es zu den größten Unzuträglichkeiten führen, wenn die Zölle völlig aufgehoben würden, ehe zugleich durch das in Aussicht gestellte Reichsgesetz für die Mittel gesorgt wäre, durch welche die Schiffbarkeit der Flüsse unterhalten werden soll:

‚Die Aufhebung der Flußzölle tritt erst dann ein, nachdem durch ein Reichsgesetz bestimmt ist, wie und mit welchen Mitteln usw.'.

Er habe nämlich die Überzeugung gewonnen, daß dank dieses Paragraphen sehr bedenkliche Zustände geschaffen werden könnten, indem die Einkünfte von den Flüssen absolut wegfallen sollen, ohne daß gesagt ist, wer die Kosten tragen wird. Läßt man so die Flüsse aufhören, nutzbringend zu sein, so wird es um die Flußbauten sehr bedenklich stehen, zumal da weder der Einzelstaat noch die Reichskasse sehr disponiert zu Ausgaben sein wird. Da sei also, meint Hergenhahn, eine Änderung nötig:

‚Die Aufhebung der Flußzölle tritt erst ein, wenn durch ein Reichsgesetz bestimmt ist, wie und durch welche Mittel für die Verbesserung der Flüsse gesorgt werden soll'.

Jedenfalls ist der Anfang: ‚Die Flüsse sind frei', bedenklich. Es könnte besser heißen: ‚Alle deutschen Flüsse sollen befreit werden'. Und damit gewinnen wir Zeit, die nötigen Vorbereitungen zu schaffen. Übrigens stelle er doch noch in Frage: Ob der Fluß selbst gar nichts zu seiner Erhaltung beitragen soll"? v. Mühlfeldt: Er sehe bei allen diesen Bestimmungen von Österreich ab, weil sie alle nicht auf Österreich anwendbar sind, aber er nehme daher seine Anschauungen, und dort könne [er] nicht anders als sagen, daß dies alles höchst unpraktisch sei. Wigard: Er könne Hergenhahns Bedenken um so weniger teilen, da die meisten Staaten in der Lage sind, schon Zuschüsse zu den Flüssen machen zu müssen. Sachsen habe sehr geringe Elbzölle und ungeheure Kosten, ebenso in Bayern. Tellkampf: Er möchte wissen, ob nicht Holland durch den Anfang von § 26 ungemein gewinne. Wir würden in dieser Fassung, wie sie vorliegt, nichts haben, um Holland zu zwingen zu günstigeren Bedingungen. Er frage, ob die Unterhandlungen mit Holland ein Resultat gebracht hätten. Duckwitz: Die Holländer machen es so, wie man erwarten mußte: Sie antworten gar nichts. Es wäre am besten gewesen, das Prinzip der Flußfreiheit aufzustellen und die Ausführung der Gesetzgebung zu überlassen.

Mittermaier schlägt vor[1], eine Modifikation von § 22 der Grundrechte in die Nationalversammlung zu bringen. Denn man hat in Baden diesen Satz so verstanden, als ob jeder Beliebige die öffentlichen Beamten verklagen könne. v. Soiron: Er begreife nicht, wie dieser Paragraph falsch habe verstanden werden können. Es ist hier keine actio popularis gegen jeden Beamten gemeint. Mittermaier schlägt vor, statt des Paragraphen zu sagen:

[1] In der 148. Sitzung d. 7. Februar.

„Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht notwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen".

Es ist natürlich die Meinung, daß der Klagende die legitimatio ad causam haben müsse, daß also nur der Verletzte klagen kann. Deiters: Er wünsche nicht den allgemeinen Satz, der voran steht, zu entbehren. Er schlage vor: „Wegen amtlicher, ihn verletzender Handlung".

Soll jene Abänderung von Mittermaier angenommen werden? — An- Angenommen.

Deiters: Er hat ein paar Petitionen über das Wahlgesetz vorzulegen. Die Sache wurde bis aufs weitere verschoben.

Droysen fragt an, wie es mit § 30 zu halten sei. Er wird zur Sitzung auf heute abend verschoben. Wigard: Er widersetze sich nochmaliger Beratung der Sache.

Waitz legt seinen Bericht über das Wahlgesetz vor. Nach mehreren sofort von dem Berichterstatter berücksichtigten Bemerkungen wurde der Bericht angenommen.

Ahrens beschwert sich über die aus dem Ausschusse hervorgegangenen und in die Zeitungen übergegangenen Mitteilungen, in denen namentlich auch wörtlich ein von ihm gemachter Antrag aufgenommen worden sei. Schreiner schließt sich dem Bemerken an. Beseler vertritt das Geschehene, soweit es angeht. Es sei dieser Fall ein wesentlich anderer als der frühere mit Blum, wo Vorlagen, ehe sie zur Beratung gekommen, mitgeteilt worden. Übrigens seien die Verhandlungen des Ausschusses nie als Geheimnis angesehen. Und was Mühlfeldt gesagt, sei dasselbe, was immer auch in der Paulskirche von ihm vertreten sei. Auch habe er selbst auf der Tribüne sich auf Mühlfeldts Äußerungen berufen. Waitz: Auch er wünsche nicht die Mitteilungen der Beschlüsse des Ausschusses. v. Lasaulx: Er habe Ergänzungen zu den in den Zeitungen und Artikeln stehenden Äußerungen mitgeteilt und es sei möglich, daß auch diese veröffentlicht wurden; dies zur Kenntnis.

Zunächst wird[1] in § 20 von der Unterkommission folgende Fassung vorgeschlagen:

Alinea 2: „Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Teil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht".

Alinea 3: „Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu stellenden Landtruppen abzusetzen.

Das Nähere hierüber, sowie über die finanzielle Ausgleichung bestimmt ein Reichsgesetz".

Statt „abzusetzen" wird gewünscht: „in die Zahl . . . einzurechnen." Gülich: Er wünscht ausdrücklich, daß man nicht „Kriegsflotte", sondern: „Flotte" [sage], damit die Kauffahrtei mit eingerechnet wird. Dagegen wird geltend gemacht, daß der gewünschte Zweck, daß nämlich auch der Dienst auf der Handelsflotte an-

[1] In der 149. Sitzung d. 7. Februar.

gerechnet werde, durch das Seewehrgesetz erreicht werden müsse. v. Rotenhan: Er habe Zweifel, ob die Sache sich praktisch so ausführen läßt. Wogegen geltend gemacht wird, daß gestern bereits das Materielle abgemacht ist. v. Mühlfeldt schlägt vor: „Über die Kostenausgleichung zwischen dem Reich und dem Einzelstaat".

Soll es mit Gülich: „Flotte" statt „Kriegsflotte" heißen? — Verworfen.

Soll es heißen wie die Vorkommission mit dem von v. Mühlfeldt vorgeschlagenen Schluß: „Über die Kostenausgleichung zwischen dem Reich und dem Einzelstaat"? — Angenommen.

Soll es statt „abzusetzen" heißen: „abzurechnen"? — Angenommen.

Soll das letzte Alinea zu dem vorigen gesetzt werden? — Angenommen.

Es wird zu § 25 übergegangen. Waitz schlägt folgende Fassung vor:

*[1] „Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten und verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie unter derselben Voraussetzung einzelne Flüsse den obenerwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen. Sie ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten".

Reichshandelsminister Duckwitz: Er meine nicht, daß das Reich die Kosten für die Erhaltung der Schiffbarkeit trage. Nur für außerordentliche Anlagen trete das Reich ein* usw. Daher würde die von Waitz vorgeschlagene Fassung nicht ganz angemessen sein, namentlich darf nicht gesagt werden „auf Reichskosten". Worauf Waitz: Es heißt darum bei ihm: „von Reichs wegen". Ahrens: Er schließe sich dem Antrag von Waitz an. Nur sei er für die privaten Flüsse anderer Ansicht; er meine, da könne dem Reich nur das Recht der Oberaufsicht, nicht auch das der Gesetzgebung gegeben werden, und er berufe sich in dieser Beziehung ganz auf die hannöversche Denkschrift. Wenn der Minister gemeint habe, daß die Staaten auch noch ferner, wenn auch die Flußzölle aufgehoben werden, die Unterhaltung wenigstens teilweise besorgen sollen, so könne er damit nicht einstimmen. Diese Frage wird zur Sprache kommen, wenn der Minister sein Gesetz in das Haus bringt. v. Lasaulx expektoriert sich gegen den Ausdruck Reichsflüsse, er habe für sein Gefühl etwas Komisches. Mittermaier zieht seinen Antrag zurück, stimmt mit Waitz, doch wünsche er statt „Nebenflüsse" wieder: „Nebengewässer" und statt „Flößerei": „Floßfahrt." v. Rotenhan: Er vermisse in Waitz' Antrag die

[1] Von * bis * von der Hand Brieglebs mit Verbesserungen Droysens.

Begrenzung der Kompetenz des Reiches in betreff der konventionellen Flüsse; dies geht viel zu weit, und auch der Minister sei der Meinung, daß hier Beschränkung eintreten müsse. Wichtiger scheine die Befugnis, ex post private Flüsse für Reichsflüsse zu erklären, doch scheine dafür durch § 60 (58) hinreichend gesorgt. Er beharre bei seiner früheren Fassung. v. Mühlfeldt: Für den Fall, daß man den Namen Reichsfluß annimmt, mache er auf den stilistischen Fehler in Waitz' Fassung aufmerksam; er schlage dafür eine etwas modifizierte Fassung vor:

„Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Reichsflüsse und die in dieselben fallenden Nebenflüsse.

Reichsflüsse sind alle, welche in ihrem schiffbaren oder flößbaren Lauf mehrere Staaten des Reiches durchströmen oder berühren. Auch andere Flüsse können, wenn das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs es erfordert, durch die Reichsgesetzgebung als Reichsflüsse erklärt werden.

Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz".

Beseler: Er sei immer für die Unterscheidung der gemeinsamen und privativen Flüsse gewesen und im allgemeinen passe wohl Waitz' Antrag. Außer anderen Bemerkungen habe er besonders hervorzuheben, daß der letzte Satz die früheren Positionen wieder aufhebt. Duckwitz: Er habe gegen Waitz mancherlei zu bemerken: „Das Reich hat die Gesetzgebung": Wir kommen in ein maßloses Detail. Warum sollen wir den Einzelstaaten die Befugnis über Häfen, Polizei usw. nehmen? Er wünsche zu sagen: „Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht". Ferner wünsche er, daß man hier das Wort „Reichsflüsse" auslasse und es dem Gesetz überlasse, die Namen einzuführen. Das Gesetz wird nicht alle gemeinsamen Flüsse Reichsflüsse nennen, sondern nur die wichtigen. Die ganze technische Manipulation des Gesetzes knüpft sich an diese Unterscheidung der gemeinsamen Flüsse, und es wäre sehr zu beklagen, wenn alles vergeblich. Ferner: Er würde vorschlagen: „Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten und verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz" (statt § 26 Alinea 3). Ahrens: Er würde beklagen, wenn die Worte „und mit welchen Mitteln" fortblieben, denn sonst würde dies sehr wichtige Prinzip aufgegeben werden, daß das Reich diese Dinge zu bezahlen hat. Duckwitz: Der hannöversche Kommissar ist einverstanden mit dem, was er in seinem Gesetz vorgeschlagen. Es sei auch kein reeller Schade. Man sagt z. B. zu Lauenburg: Ihr habt 50 000 Taler bisher erhoben; wenn ihr nun vom Reich eine Verzinsung erhaltet, so übernehmt ihr dafür, die Instandhaltung zu leisten, die ihr bisher aus euren Zöllen machtet; wenn Verbesserungen zu machen, so macht sie, und das Reich zahlt sie euch, wenn ihr wollt. So daß also für die Staaten ganz dasselbe Resultat herauskommt, wie bisher. Beseler: Für § 26 Anfang schlage [er] vor:

„Alle deutschen Flüsse sollen frei sein".

Waitz entgegnete einiges gegen Duckwitz: Es sei gewiß höchst wichtig, die Kompetenz des Reiches für die wesentlichen Sachen entschieden festzustellen und daher. Beseler erklärt sich dagegen. Es ist eine Menge von Verhält-

nissen im Leben eines Flusses, die gar nicht mit dem Schiffahrtsverkehr auf dem Fluß zusammenhängen. Ferner: Er wünsche, daß wir, wenn es möglich ist, statt „das Recht der Gesetzgebung" etwas Konkreteres im Ausdruck [wählen]. Endlich scheine ihm immer noch der letzte Satz entweder müßig oder sehr bedenklich. Überall werden wir, sagt Ahrens, festhalten müssen, daß dem Reich überall nur das, was den Schiffsverkehr betrifft, angeht. Er schlage vor:

„Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf den usw. Flüssen".

Dies ist die Fassung der hannöverschen Denkschrift. Waitz: Das ist viel zu eng und geht darum nicht. Welcker:

„Für die Flüsse, die keine Reichsflüsse sind, soll nur insoweit, als es zum Schutz des Reiches und im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs notwendig ist, das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht dem Reich zustehen".

§ 25 zur Abstimmung:

1. Soll Waitz' Antrag gelten mit der Formel im Eingang „hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht"? — Abgelehnt.
2. Soll Waitz' Antrag mit der Formel „hat das Recht der Gesetzgebung usw." und mit vorläufiger Aussetzung des letzten Satzes? — Angenommen.
3. Soll der letzte Satz: „Sie ist befugt ... anzuhalten" bleiben? — Angenommen.

Duckwitz beklagt die Annahme des letzten Satzes. Was soll die Reichsgewalt tun, da die Flüsse der Fürsorge der einzelnen Staaten überwiesen sind? Man wird ihre Einwendungen nicht einmal hören. Er hätte gewünscht, daß man die Fassung der ersten Lesung mit der kleinen Modifikation von Fallati gelassen hätte. Doch begnügt er sich auch allenfalls mit der neuen Fassung. Ahrens: Man sollte doch einiges Zutrauen zu den Einzelstaaten und ihren Ständen haben und nicht alles an das Reich nehmen usw.

§ 26. 1. Soll es heißen Alinea 1 mit Beseler: „Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schiffahrt und Flößerei frei sein von Flußzöllen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz" (vorbehaltlich stilistischer Modifikation)? — Angenommen.

2. Soll es mit Fallati heißen statt „und Flößerei": „auch die Flößerei auf schiffbaren Flußstrecken soll solchen Abgaben nicht unterliegen"? — Wurde von niemand aufgenommen.

§ 26 Alinea 2: Soll hier mit Welcker beigesetzt werden „aus Reichsmitteln"? — Abgelehnt. Doch mit der Bemerkung, daß in den Motiven die Ansicht, daß dies von Reichs wegen zu geschehen habe, bemerkt werde.

Man unterbrach hier die Abstimmung, um des Reichsministers Ansicht über die Verbrauchs- und Produktionssteuern zu vernehmen, welche v. Rotenhan ganz aus der Verfassung gestrichen wünschte, indem gerade sie den Einzelstaaten zu überlassen, die Freiheit des Einzelstaates bedinge. Gewiß seien die Ausgleichungszölle bisher dem Binnenverkehr nicht so verderblich gewesen,

wie diese in der Verfassung stehende Bestimmung sein würde. Welcker: Dieselbe Besorgnis habe man in Baden; jede andere Steuer, außer der Kopfsteuer, sei tief eingreifend, und daher neige man sich ganz zu Matrikularbesteuerung. Duckwitz: Die Sache ist sehr wichtig und schwierig. Es sind zwei Interessen, die sich in Deutschland gegenüberstehen, und beide haben Recht. Es betrifft den Gegenstand, besonders das Bier. Bayern hat zirka fünf Millionen Gulden jährlich, Preußen an Biersteuer drei bis vier Millionen Gulden, in anderen Staaten ebenfalls nicht bedeutend, weil man niedrigere Biersteuer hat als in Bayern. Wenn man nun alle Biersteuer zusammenschießt und repartiert, so leidet Bayern Einbuße. Wenn nun aber ebenso die Branntweinsteuer mit in den allgemeinen Topf kommt, so gewinnt Bayern hier, und es würde wahrscheinlich zwei Millionen einbüßen. Bei Salz würde Bayern nicht erheblich Einbuße leiden, desto mehr Baden, aber auch da nicht große Schwierigkeit. Dann die Weinsteuer, da würde Württemberg, Baden, Darmstadt verlieren. Dagegen sagen nun die Norddeutschen, sie müssen ihre Weinsteuer in den allgemeinen Topf geben, ebenso den großen Verbrauch an Kaffee, Zucker usw., und dies alles soll mit in den Topf. So ist jetzt die Klage, Bayern stehe jetzt darum so gut, weil es an jenen Kolonialsteuern partizipiere, aber seine Biersteuer für sich allein habe. Die Norddeutschen haben erklärt, sie würden sich auf nichts einlassen, wenn man nicht alles in den gemeinsamen Topf werfe. Das sind erhebliche Konflikte. Vielleicht kann man die Ausgleichung durch eine Übergangsperiode ermöglichen, damit man sich daran gewöhne, etwa von drei bis fünf Jahren. Bis dahin können sich die einzelnen Staaten einrichten und vorbereiten. Gewiß wird Bayern am Bier Nachteil haben; aber was Holstein und Hannover mehr in die gemeinsame Kasse zahlen werden, als herausbekommen, ist in gar keinem Vergleich damit. Welcker: Wie passen diese Argumente, die man für die Kolonial- usw. Steuern anführt, auf die Produktionssteuern? Duckwitz: Nur die Art der Erhebung ist der Unterschied zwischen Produktionssteuer und Konsumtionssteuer. Briegleb: Er frage Rotenhahn, ob nicht schon ein solches Ausgleichungsverhältnis zwischen Pfalz und Altbayern sei? In der Pfalz sei die Biersteuer nichts, und doch müssen sich die Finanzen beider zusammenfinden.

v. Soiron zeigt[1] an, daß er einige Tage nach Karlsruhe in die Kammersitzung zu gehen genötigt sei und daß Gagern gehindert sei, als sein Stellvertreter einzutreten. Es wurde zur Stellvertretung Hergenhahn gewählt.

Es wurde in Besprechung des Entwurfes § 27 fortgefahren. Beseler bemerkt, daß die hannöversche Denkschrift auf die Unklarheit aufmerksam gemacht habe, als ob jede der hier aufgezählten Gebühren nur durch die Reichsgesetzgebung eingeführt werden könne. Er frage, ob man sich nicht veranlaßt sehen könne, hier nur eine negative Befugnis der Reichsgesetzgebung auszusprechen nach dem Sinn der hannöverschen Denkschrift.

Soll es mit der hannöverschen Denkschrift statt Alinea 1 dieses Paragraphen heißen: „Die Hafen ... gebühren, welche an gemeinschaftlichen Flüssen in den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse er-

[1] In der 150. Sitzung d. 9. Februar.

hoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nötigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Überwachung der Reichsgewalt“? Statt „Überwachung“ wird von Rießer vorgeschlagen, wie in § 23 zu sagen:

„Genehmigung.“ v. Rotenhan: Es scheine doch zwischen beiden Paragraphen ein bedeutender Unterschied, wie denn auch die Denkschrift dieses Unterschieds wegen das Wort Genehmigung hier vermieden hat. Die Überwachung genüge, indem dann jede betreffende Kognition und Reprimande offengehalten ist. v. Mühlfeldt: Es ist gewiß wichtig, daß bei dem Wort Überwachung der Einzelstaat die Entscheidung behält, bei dem Wort Genehmigung nur den Vorschlag. Tellkampf: Es würden dieselben Gründe gegen § 23 geltend zu machen sein. Überdies könnte man mit den Schleusengeldern sehr leicht wieder die Flußzölle einführen. Und wenn man nichts als die Überwachung dem Reiche gibt, so ist damit nicht viel gesagt. Waitz: Er bleibe bei Genehmigung, denn daß die hannöversche Denkschrift sich so äußert, wie sie es tut, ist begreiflich; es ist eben eine hannöversche. Wir überweisen aber die gemeinsamen Flüsse im wesentlichen der Reichsgewalt, und sie muß deshalb auch hier die Kompetenz behalten.

Soll der Antrag der hannöverschen Denkschrift mit der Formel Genehmigung (statt Überwachung) angenommen werden? — Angenommen.

§ 28. Statt „Schiffahrtsabgaben“ wird beliebt: „Flußschiffahrtsabgaben“.

Artikel VII § 34. Tellkampf: Der dritte Satz scheint den Fall nicht berücksichtigt zu haben, daß man deutsche Länder nicht [nur?] innerhalb des eigentlichen Reiches haben werde. Ebenso wünsche er den mittleren Satz zu streichen. v. Rotenhan: Die Worte „mit Wegfall aller Binnenzölle“ sind maßgebend für die Produktions- und Konsumsteuern, und die Belehrungen von Duckwitz sind nicht hinreichend gewesen, ihn von dem Irrigen seiner Ansicht zu überzeugen. Wäre die Frage entschieden, daß die Einheit Deutschlands die Einheit jener Steuern fordere, so würde er der erste sein, jedes Opfer zu bringen. Er würde es aber jetzt tief beklagen, wenn die Einheit jener Steuern die Folge der Zolleinheit sein sollte. Es scheine ihm prinzipiell eines der wesentlichsten Erfordernisse für den Bundesstaat, den einzelnen Staaten die Freiheit der Bewegung zu lassen, daß die Kommunen und Stände bestimmen, mit welchen Mitteln sie ihre Bedürfnisse decken wollen. Es ist schon gestern erwähnt, wie tief diese Angelegenheit auf die einzelnen Staaten wirkt, allein in Bayern fünf bis sechs Millionen, und es trifft dies nicht allein die Staatskasse, sondern alle Kommunalkassen, denen ein Zuschlag zur Biersteuer gestattet wird. Es sind ferner eine Menge Hypotheken darauf gegründet. Er sage noch einmal, wenn dies von der Idee der Zolleinheit gefordert wird, er auch diese Opfer bringen würde. Es würde aber, wenn hier die Binnenzölle schon genannt werden, die Sache im Vorwege bereits entschieden sein. Je mehr man von dem Widerstreben Süddeutschlands fürchtet, desto mehr sollte man auch dies Hindernis zu entfernen bemüht sein. Er wünsche, ehe man sich entscheide, erst noch einen nord- und süddeutschen Kommissar zu hören. Rießer:

Es sei in unseren Paragraphen gar nicht die Rede von sofortigen Aufhebungen, sondern nur von Kompetenzen. Wir haben es hier nicht mehr mit dem Vertragswesen zu tun, das bisher die derartigen Verhältnisse reguliert hat. Die norddeutschen Staaten würden gewiß gern den Vertrag machen, statt sich der Legislative zu unterwerfen; aber sie sind bereit, der Einheit wegen dies auf sich zu nehmen. Jedenfalls hat Duckwitz nachgewiesen, daß, wenn man Norddeutschland nicht in die Vereinbarung, sondern unter die Reichsgesetzgebung nehmen will, es vorbehalten sein muß, sich analoge Besteuerungen im Süden offenzuhalten. Jedenfalls geht Rotenhan zu weit, daß mit dem Prinzip, daß keine Ausgleichungssteuer erhoben werde, jede Konsumtionssteuer fortfalle. v. Rotenhan: Die Bevollmächtigten beschäftigen sich eben jetzt damit, zu erforschen, was Binnenzoll ist. Bedeutet er wirklich, was hier gesagt werden will? Wie jetzt die Fassung steht, entspricht sie nicht dem Zweck und dem Bedürfnis. Rießer: Allerdings bei einem einigen Zollsystem, das auf dem Gesetz, nicht auf dem Vertrage beruht, werden die Zollschranken fallen müssen. Die Bemerkung Tellkampfs in betreff des Wortes „außerdeutsche" sei gewiß überflüssig. Waitz: Er erinnere an die Entstehung dieser Paragraphen: Wir haben wahrlich dieselben nicht leichtsinnig aufgenommen, sondern gerade hier haben wir die Vorschläge der Regierungen gehört und wir haben sie fast buchstäblich angenommen. Die Berufung zweier Kommissarien würde uns wahrlich nicht zum Ziel führen, nur Zeit kosten. Ja, wir würden, nachdem wir die Gesamtheit der Kommissarien gehört, zu einer niedrigeren Instanz hinabsteigen, und er erinnere, daß der bayrische Gesandte in der Hauptsache allein, selbst ohne Baden und Württemberg gestanden. Er verhehle sich damit nicht, daß, wenn irgendein Kapitel der Verfassung noch Modifikationen erleiden kann, es dieses sei. Aber gerade dazu ist Gelegenheit, mögen doch die Regierungen sich erklären. Wir werden von uns aus die Sache nicht gerade weiterführen. Er wolle schließlich nur eine Äußerung von gestern berichtigen: Wenn er von den norddeutschen Staaten gesprochen, so habe er nicht gemeint, daß diese sich politisch darum fernhalten würden, sondern er habe nur die nationale Bedeutung bezeichnen wollen. Briegleb: Er erinnere, daß Satz 2 mit 238 gegen 148 Stimmen angenommen sei. Ferner, der Ausschuß hatte gesagt: „Binnengrenzzölle"; und nur der volkswirtschaftliche Ausschuß hat „Binnenzölle" dafür gesagt. Es ist klar, daß es sich in diesem Satz gar nicht von den Produktionssteuern handelt, wie denn jene Binnenzölle nur mit 194 gegen 189 Stimmen angenommen sind. Mit der Annahme der Binnenzölle statt Binnengrenzzöllen zwingen wir zum Aufhören aller Ausgleichungssteuer. Wenn wir hier die Möglichkeit der Ausgleichungszölle aufheben, so heben wir hier schon das auf, was § 37 als eventuelles Mittel offen gehalten ist. Wigard: Er wird keinem Antrag beistimmen, der die Zolleinheit wieder aufzuheben droht; aber da er nicht eben Vorliebe für Vereinbarung und Verständigung habe, wünsche er, daß wir diesen Paragraphen so erledigen, daß keine weitere Beanstandung möglich sei. Da Duckwitz ihm nicht sehr sachkundig für die süddeutschen Verhältnisse erscheine, so wünsche er, daß wir alles tun, uns in Kenntnis zu setzen. Er stimme mit Rotenhan. Zell: Da wir noch Mit-

teilungen der Regierungen zu erwarten haben, sehe er nicht ein, was wir uns mühen wollen. Er stimme durchaus mit Briegleb, daß die Binnenzölle sich gar nicht auf die Verbrauchssteuer beziehen sollen, sondern nur auf die Grenzzölle. Und er sei gern einverstanden, daß man das Wort Binnengrenzzölle herstelle. Er insistiere darauf, daß einzelnen Städten das Recht des Oktrois gegeben werde; dies können die Städte nicht aufgeben, so wenig wie es Belgien und Frankreich will. Auch dies würde durch das Wort Binnenzölle abgeschafft werden. Jedenfalls ist hier nur von Grenzzöllen die Rede, und Binnenzölle sind hier gar nicht in Frage. Beseler: Die formelle Seite in Rotenhans Vorschlag scheine ihm nicht zu einem Resultat zu führen, so gern er alles tun wolle zur gesunden Einigung. Aber wir haben ja als Grundlage die Begutachtung aller Bevollmächtigten und wir können unmöglich auf Grund eines Einzelgutachtens unseren Satz ändern. Rießer spreche stets von dem Ausfall Bayerns in Sachen des Bieres; aber die Rheinpfalz findet fast ihre Lebensfrage darin, daß die Ausgleichungssteuer in betreff des Weines fortfalle. Er wisse, daß in dieser Frage für Pfalz und Baden unendlich viel liege, die Einigung zu wünschen. Er hoffe, daß, wenn wir dem Reich die Macht geben, in diesen Sachen zu verfahren, so wird der künftige Reichstag die Mittel suchen und finden, diese schwierige Sache erträglich zu machen. Er habe Vertrauen auf die deutsche Verständigkeit, die uns in großen Fragen eigentlich nie getäuscht hat. Welcker: Er unterstütze Rotenhan und sei in allem einverstanden mit Wigard. Er glaube, zu wissen, daß sich die Ansicht der Bevollmächtigten teils geläutert, teils geändert habe. Es wäre sehr bedenklich, einen Gegensatz und Kampf zwischen Nord und Süd in den materiellen Verhältnissen entstehen zu lassen. Er hoffe zu Gott, daß, wenn die Regierungen sich verständigt haben, so werden wir sehr schnell gehen können, und es wäre sehr gut, über einen so wichtigen Punkt vorher eine Ansicht zu finden, um uns nachher entschließen zu können. Er erinnere doch daran, wie bedenklich ein zu großer Spielraum der Gesetzgebung des Reichs sein würde. Entweder Österreich tritt gleich ein, und dann würde die scharfe Legislation sehr bedenklich sein, oder es tritt nicht ein, und dann [hat] Süddeutschland eine traurige Minorität. Es scheine ihm hier und später sehr bedenklich, daß das Reich sich in die innere Besteuerung der einzelnen Staaten einlasse. Für die Zolleinigung ist allerdings jedes Opfer zu bringen, selbst die innere Besteuerung, eben jene Produktions- und Verbrauchssteuer. Aber gerade dieser Zweck muß ausgesprochen werden. Rießer: Wenn Welcker meint, daß auf jenem Wege dem Reich eine gefährliche Gewalt gegeben werden würde, so müsse er doch bemerken, daß es in Norddeutschland Gebiete gebe, welche durch die Zolleinheit völlig ruiniert werden. Und wie könne man dann das Stimmenübergewicht so sehr bei Norddeutschland finden, da doch der größere Teil Preußens mit dem Süden gleiches Interesse habe. v. Soiron: Der Wegfall der Binnengrenzzölle, d.h. der Wegfall der Ausgleichungssteuer, ist für Süddeutschland kein Nachteil, sondern nur Gewinn, wenn sie ihr Bier und Wein überall hinführen können. Die einzige Schwierigkeit ist die Möglichkeit der gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern; diese aber müssen wir schaffen, teils

um die Einigung Deutschlands herzustellen, teils weil man denn doch ein wenig auf den Verstand und die Gerechtigkeit künftiger Reichstage hoffen darf. Eine Untersuchung nütze uns nichts mehr, wir werden nur hören, was wir schon wissen.

Sollen nach Rotenhans Antrag wegen der vorliegenden Fragen nochmals zwei Bevollmächtigte gehört werden? — Abgelehnt, 8 gegen 13.

Soll es heißen: „Binnengrenzzölle"? — Angenommen.

Soll der Satz 2 „Die Aussonderung" usw. gestrichen werden? — Abgelehnt.

Soll statt außerdeutschen Ländern (Satz 3) „nicht zum Reich gehörende Länder" gesagt werden? — Angenommen.

§ 35. Welcker schlägt vor, daß die frühere Fassung: „soweit es sich durch Aufhebung der Binnengrenzzölle nötig zeigt", wieder aufgenommen werde. Tellkampf: Wenn wir ein einheitliches Handelssystem haben wollen, so müssen wir die Gesamtheit dieser Zollverhältnisse in eine Hand legen. Waitz: Er erinnere daran, daß die jetzige Fassung genau die von den Regierungskommissarien uns gegebene sei, welche der Verfassungsausschuß angenommen und dafür seinen Antrag zurückgenommen habe. v. Rotenhan: Waitz' Bemerkungen seien allerdings richtig, aber die Bevollmächtigten sind eben dazu veranlaßt durch die Worte: „mit Wegfall aller Binnenzölle"; denn sie haben gemeint, wenn mit diesen Worten alle Ausgleichungssteuern gemeint seien, so müsse die Folge sein, daß man alle diese Dinge an das Reich gebe. Welcker: Es ist hier gar keine Andeutung, ob das Reich selbst seine Steuerbeamten halten solle oder nicht. Es wird auf § 36 verwiesen.

Soll also der § 37 der früheren Fassung: „insoweit es sich durch Aufhebung der Binnengrenzzölle notwendig zeigt", wieder aufgenommen werden? — Verworfen.

Also § 35 — unverändert angenommen.

§ 36. Ahrens schlägt vor im zweiten Satz: „das Übrige wird nach dem Prinzip der Ausgleichung an die einzelnen Staaten erteilt". — Völlig verworfen.

Der Paragraph ist — angenommen.

§ 37. v. Lasaulx beantragt, den Paragraph als einen mutwilligen Eingriff in die Freiheit der Einzelstaaten zu streichen. Mittermaier: Er fürchte, daß man z. B. in Rücksicht auf das städtische Oktroi dem Reich eine endlose Kognition auferlege, indem jedes einzelne Vorkommnis der Art dem Reich vorgelegt werden müsse. Rießer: Man müsse doch denken, daß z. B. Hamburg ad libitum ein städtisches Oktroi auferlegen wolle, um sofort einzusehen, daß die Reichsgewalt durchaus hier die Aufsicht üben müsse. — Angenommen.

§ 38 — angenommen. Auch die veränderte Reihenfolge der Paragraphen ist — angenommen.

§ 39. Waitz wünscht: „das Recht der Gesetzgebung" und glaubt, es nicht weiter motivieren zu sollen. Deiters tadelt, daß der Ausdruck „Schiffahrt"

hier im Vergleich zu § 25 nicht genau sei, da die Schiffahrt auf den privaten Flüssen eben dem Reich nicht zustehe. Tellkampf warnt vor Waitz' Antrag. Mit Schiffahrt sei hier gewiß nur die Seeschiffahrt gemeint. Beseler: Wenn hier Handelspolitik stände, und diese durch das Gesetz gemacht werde, so würde er Tellkampf Recht geben. Aber auch den Jahrmarkt und Butterhandel an das Reich zu bringen, kann man sich nur entschließen, wenn das Recht zu Gesetzgebung gegeben wird.

Soll es heißen: „Seeschiffahrt"? — Nicht angenommen.

Soll es heißen: „das Recht der Gesetzgebung"? — Angenommen.

§ 40. v. Lasaulx beantragt, diesen Paragraphen als eine unnütze Wiederholung einer unnützen Bestimmung in den Grundrechten zu streichen. Er halte dafür, daß jene Bestimmung der Grundrechte nie ins Leben treten wird. England sei ein Reich, und habe keine einheitliche Gewerbegesetzgebung. Der Paragraph — angenommen.

§ 41 — angenommen.

Es wurde [1] ein Schreiben des Handelsministers, den § 26 betreffend, vorgelesen; in welchem gewünscht wird, die Flößerei zu modifizieren [2]. Waitz erklärt sich gegen diese Fassung. Wigard beanstandet die Fragestellung überhaupt. Es wird durch Abstimmung entschieden, noch einmal auf die Sache einzugehen.

---

[1] In der 151. Sitzung d. 9. Februar.

[2] Das Schreiben lautet:

An den Vorsitzenden des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung, Herrn v. Soiron.

In der gestrigen Sitzung des Verfassungsausschusses, welcher beizuwohnen ich die Ehre hatte, um Auskunft über einige materielle Fragen zu erteilen, ist beliebt worden, den § 26 von der Reichsgewalt zu fassen wie folgt:

„Alle deutsche Flüsse sollen für deutsche Schiffahrt und Flößerei frei sein von Flußzöllen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz".

Ich muß aber den Verfassungsausschuß ergebenst bitten, nochmals zu erwägen, ob wegen der Flößerei der Passus nicht etwas anders zu stellen ist. Denn wenn, was in dem folgenden Absatz gesagt worden, eine billige Ausgleichung für die Aufhebung der Zölle auf allen gemeinsamen Flüssen eintreten soll, so erstreckt sich das auch auf den oberen Lauf dieser Flüsse, wo sie nicht mehr schiffbar sind, aber kleine Holzflöße, oft nur Scheitholz, herabgeschwemmt wird, wenn nasse Witterung diesen Bächen die nötige Wassermenge temporär gibt. Die kleinen Abgaben, welche dabei erhoben werden, sind keine Last, aber doch so weitläuftig, daß der Gesetzgebung eine unübersehbare Last aufgebürdet werden würde, wenn für diese kleinen Abgaben eine Ausgleichung eintreten soll. Ich erlaube mir daher zu empfehlen, entweder sagen zu wollen:

„Alle deutsche Flüsse sollen für deutsche Schiffahrt frei von Flußzöllen sein. Auch die Flößerei auf schiffbaren Flußstrecken unterliegt solchen Abgaben nicht.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

Das Nähere über die Aufhebung und Ausgleichung der Flußzölle bestimmt ein Reichsgesetz"

oder, wenn man die Zölle für die Flößerei auf allen auch nicht schiffbaren Flüssen aufheben will, zu setzen:

„Alle deutsche Flüsse sollen für die deutsche Schiffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen sein.

Soll es mit Duckwitz heißen: „Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schiffahrt frei sein von Flußzöllen. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen"? — Angenommen.

Soll es statt „Flößerei" heißen „Floßfahrt"? — Nicht angenommen.

Soll es heißen: „Auch die Flößerei soll solchen Abgaben nicht unterliegen"? — Angenommen.

Daß nach Duckwitz Vorschlag auch die Ausgleichung als ins Reichsgesetz gehörend bezeichnet werden sollte, schien Waitz nicht angemessen, indem wir damit die Ausgleichung selbst gewissermaßen beschränken und die Aufhebung der Flußzölle daran knüpfen. Ahrens: Es ist keine Frage, daß wir auf solchem Wege zu neuen endlosen Weitläufigkeiten kommen würden, so wie andererseits die Ausgleichung dann ganz unter die Abstimmung des Reichstages gestellt werde.

Sollen die Worte „Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz" am Schlusse des ersten Alinea stehen? — Angenommen.

Deiters bemerkt, daß im Artikel VII die Erwähnung des Bergrechts aufgenommen werden müsse, wenn dasselbe nach Vorschlag des volkswirtschaftlichen Ausschusses aufgenommen werden soll. Beseler: Wir haben eine Formel, durch welche eventuell die Reichsgewalt diese Dinge, so wie viele andere, an sich ziehen könnte. Aber wir haben uns hinreichend durch Sachverständige darüber unterrichten lassen, daß es sehr bedenklich sei, diese Sache schon jetzt hier aufzunehmen, da die Verhältnisse in den verschiedenen Distrikten Deutschlands so außerordentlich verschieden sind. v. Rotenhan spricht sich in demselben Sinn aus. Beseler warnt sehr davor, die Gesetzgebung über das Bergwesen an das Reich zu geben. Er habe in Preußen an dem Bergrecht mitgearbeitet und wisse, wie schwierig es gewesen, auch nur da, auch nur für die allgemeinsten Sätze zu einem Resultat zu kommen. Es gebe noch eine Menge Gegenstände, Bewässerung, Agrikultur usw., die dem Reich ebenso

---

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt, soweit sie schiffbar sind, für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

Das Nähere über die Aufhebung und Ausgleichung der Flußzölle bestimmt ein Reichsgesetz".

Es ist nicht einzusehen, weshalb das Reich für die Aufhebung der kleinen Abgaben auf Holzflößerei in dem oberen Laufe der zufällig mehrere Gebiete in ihrem weiteren Laufe berührenden Flüsse eine Ausgleichung zahlen soll, während dieses bei Flüssen, die für privativ gelten und in ihrem späteren Laufe unter Wechselung des Namens auch oft mehrere Gebiete berühren, nicht der Fall ist, und doch in beiden Fällen es sich nur um örtliche Interessen handelt. Ich glaube daher, den geehrten Herren, wenn sie doch beschließen sollten, der Nationalversammlung eine veränderte Fassung der Paragraphen über die Flußschiffahrt vorzulegen, diese schärfere Begrenzung der Ausgleichung empfehlen zu müssen.

Ich beschränke mich auf Bemerkungen über die materielle Seite der von dem Verfassungsausschusse beschlossenen Veränderungen des Verfassungsentwurfs, da dieser selbst meiner Wirksamkeit entzogen ist, und ich wünsche, strenge mich in den Grenzen meiner Kompetenz zu halten.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1849. [gez.] Duckwitz.

gut zugewiesen werden könnten. Deiters: Jedenfalls ist uns die Frage überwiesen (Antrag von Schorn), und wir müssen wenigstens in den Motiven Gründe angeben, warum wir hier den Bergbau ablehnen zu müssen glauben.

Soll also eine Kompetenz über das Bergwesen aufgenommen werden?— Verworfen, 17 gegen 1; Schüler.

Artikel VIII § 42. Ahrens: Er glaube, daß wir in diesem Paragraphen zu weit gegangen seien; wir können für ganz Deutschland nicht eine Postorganisation feststellen, und darum können wir auch nicht das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht in Anspruch nehmen. Wir würden hier eine konkurrente Gesetzgebung gründen, die nur nachteilig sein würde. Er wünsche hier das Recht der Gesetzgebung gestrichen, nur die Oberaufsicht des Reiches gelassen. Er wünsche, daß § 44 vorausgestellt werde. Solange dieser aber nicht erfüllt ist, kann das Reich nicht wohl die Gesetzgebung erhalten. v. Lasaulx wünscht in Alinea 2 die Worte „durch fortdauernde Kontrolle" gestrichen, da sie ganz überflüssig sind. Waitz: Er erinnere daran, daß der Antrag, wie er jetzt in § 42 vorliegt, von Enyrim ausgehe, der ihn nach Verabredung mit höheren Postbeamten so geformelt habe. Wie man dem Reich die Gesetzgebung entziehen wolle, begreife er nicht recht; er würde, wenn dies fallen gelassen werde, zu dem ursprünglichen Vorschlag zurückkehren, den er sonst bekämpfe, daß nämlich das ganze Postwesen an das Reich kommen müsse. Er stimme für den § 42, wie er ist, auch mit dem Ausdruck der fortdauernden Kontrolle, die Enyrim in Hinblick auf § 14 gemacht habe. Nur gegen den dritten Satz habe er Bedenken, da dieser mehr eine Beschränkung als eine Erweiterung der Reichsbefugnis zu sein scheine. Überdies sei dieser dritte Satz in der Paulskirche verworfen. Scheller: Ihm scheine diese Befugnis zur Gesetzgebung überaus unpraktisch, eben der konkurrierenden Gesetzgebung wegen: Es komme darauf an, daß man die Kompetenz sicher bestimme. Die fortdauernde Kontrolle sodann würde sofortige Anstellung dauernder Reichsbeamten nötig machen, ohne daß man in gleichem Maße Nutzen davon haben würde. Beseler: Er glaube, daß die Post diejenige Anstalt ist, die am ersten zentralisiert werden könne und werde. Und er meine daher, daß wir hier nicht eine weitere Beschränkung machen sollten. Der dritte Satz scheine ihm notwendig, wie dies auch bereits in den Motiven ausgedrückt ist. Enyrim habe diese drei Sätze zusammen vorgeschlagen und er wünsche daher, daß sie auch so angenommen werden. Wigard: Er gehöre nicht zu den Sachverständigen, aber er habe viel mit Sachverständigen gesprochen, und diese haben genau dieselbe Ansicht vertreten, die hier ausgesprochen ist. Tellkampf macht darauf aufmerksam, daß das Reich schon darum dies Recht der Gesetzgebung haben müsse, weil wir sonst nicht imstande sind, überseeische Postkurse einzurichten und für diese die Marine zu benutzen, die ja allein in Friedenszeiten nach dem jetzigen System gepflegt und gefördert werden könne.

Soll mit Ahrens § 44 vorangestellt und die Worte „das Recht der Gesetzgebung" in § 42 gestrichen werden? — Verworfen.

Sollen die Worte „durch fortlaufende Kontrolle“ gestrichen werden? — Nicht streichen.

Soll der dritte Satz gestrichen werden? — Nicht streichen.

Dahlmann schlägt vor, die Fassung des dritten Satzes noch zu ändern. Es werden allerlei Vorschläge gemacht:

„Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Kurse, welche ein allgemeines Interesse für den allgemeinen deutschen Verkehr haben, zu ordnen“. — Angenommen.

Soll der Satz: „Die Post soll nur“ usw. (s. Motive 2. Satz) wieder aufgenommen werden? — Verworfen.

§ 43. v. Lasaulx erhebt Bedenken gegen das Wort „erlöschen“, das doch wirklich nicht sachgemäß ist. v. Rotenhan beantragt die Streichung des zweiten Absatzes, in dem ja ein himmelschreiendes Unrecht an Privaten begangen werde. Deiters: Er finde das nicht, es wäre wohl genügend zu sagen, „die betreffenden Verträge“. Rießer: Was gesagt worden ist, ist, daß das Reich das Recht hat, namens der Einzelstaaten aus Postverträgen mit dritten Mächten frühere Verträge aufzuheben. Beseler: Der zweite Satz handle von den bestehenden Postverträgen und man hat sagen wollen, daß sie sollen gelöst werden durch das Reich, und daß dann der einzelne Staat sich zu widersetzen kein Recht hat. Von fremden Staaten ist nicht die Rede. Scheller: Dies versteht sich doch wohl von selbst, es liegt schon in dem ersten Satz. Waitz: Er erinnere daran, daß bei § 7 von ihm angeregt sei, [daß] über die sämtlichen Handels-, Post- usw. Verträge eine Bestimmung aufgenommen werde. Es sei nicht beliebt worden, da es nur transitorische Bestimmung sein werde. Hier nun mit einmal die bestehenden Postverträge hervorzuheben, würde präjudizierlich sein.

Der zweite Satz von § 43 wird — gestrichen.

Soll es statt „seitens“ heißen: „von“? — Angenommen.

§ 44. Tellkampf beantragt das Wort „deutsche“ zu streichen, zumal da man ja z. B. mit Amerika eine Postverbindung hat, die teils von deutschen, teils von amerikanischen Schiffen besorgt werde. Rießer wünscht statt „soweit“ gesagt: „sofern“. Gewiß ist gemeint, daß nur das ganze Postwesen übernommen werden dürfe. Beseler: Er warne doch sehr, hier zu leicht zu agieren. Er gebe zu, daß das Reich hier solche Schikane machen könne, wie Lasaulx exemplifiziert habe. Wer daran glaubt, der muß allerdings an Beschränkung denken. Ferner: Es ist möglich, daß man die oder jene Post gern belassen will, weil sie gut ist; andere aber sind desto schlechter. Oder das Reich wollte gern Thurn und Taxis' Postwesen ablösen, aber es kann nicht, wenn es nicht das ganze deutsche Postwesen mit einem Male an sich kauft. Nur wenn das Reich allmählich ein Gebiet nach dem anderen übernimmt, ist Aussicht, allmählich zu einer Reichspost zu gelangen. Waitz unterstützt diese Ansicht auf das lebhafteste. Allerdings könnte es scheinen, als ob das Reich die Befugnis habe, auch nur einzelne Postkurse, z. B. einzelne Gebiete, die jetzt an Thurn und Taxis gehören, zu übernehmen. Da wird man denn doch Einiges

auf die Vernünftigkeit der Reichsgewalt rechnen können. Scheller: Um jeden Zweifel zu beseitigen, schlage er vor:

„das ganze Postwesen eines Einzelstaates".

Es wird bemerklich gemacht, daß auch dies nicht alles trifft. Waitz schlägt vor:

„... Befugnis, das Postwesen einzelner Postgebiete oder des ganzen deutschen Reiches" usw.

Schreiner schlägt vor:

„soweit es im allgemeinen Interesse nötig erscheint".

Nachdem über die Fragestellung gesprochen und abgestimmt war, kommt zur Frage:

1. Soll es mit Schellers verbessertem Antrage heißen: „Das ganze Postwesen eines Einzelstaates oder das Postgebiet der Thurn und Taxisschen Postverwaltung"? — Verworfen.
2. Soll es mit Waitz heißen: „Die Reichsgewalt hat die Befugnis, das Postwesen" einzelner usw.? — Verworfen.
3. Tellkampf: „deutsche" zu streichen? — Angenommen.
4. Soll es mit Schreiner heißen: „im allgemeinen Interesse"? — Verworfen.
5. Soll es heißen „Entschädigung für"? — Angenommen.
6. Soll „zu erlassenden" wegbleiben? — Wegbleiben.

§ 45 — angenommen.

Beseler beantragt, daß wegen Abwesenheit mehrerer Mitglieder gewisse prinzipielle Fragen besonders über Erblichkeit und vom Reichsrat in der nächsten Sitzung übergangen und zum Montag ausgesetzt werden. Dies wurde angenommen.

Artikel IX § 46. Waitz erinnert[1] daran, ob man in Absicht habe, die Gesetzgebung über das Münzwesen ausschließlich an das Reich zu geben. Dies wurde ausdrücklich als die Meinung wie des Ausschusses so der Versammlung bezeichnet. Dahlmann fragt, ob nur das Reich Reichsmünzen prägen dürfe? Die Sache schien sich von selbst zu erledigen. — Angenommen.

§ 47 — angenommen.

§ 48. Ahrens: Er habe hier wieder das Bedenken über die konkurrierende Gesetzgebung. Er meine, man müsse hier scharf die Gebiete der beiden Legislationen sondern. Tellkampf: Er schließe sich dem an; es sei dies die verderblichste Fassung, die es geben könne. Er könne dies sagen, indem er den Schaden dieses Systems jahrelang habe beobachten können. Die Wirkung dieses Paragraphen würde die größte Konfusion im Banknotenwesen sein. Alle englischen Staatsmänner von Fach kommen darüber überein, daß man Mittel finden muß, die Zuvielausgabe von Papieren zu beschränken, und es ist nicht ausreichend, daß man nachträglich mit Repressivmaßregeln kommt. Sir Robert Peel hat alles mögliche getan, um alles in die Hand des Parlaments zu legen.

[1] In der 152. Sitzung d. 10. Februar.

Er ist darin zu weit gegangen, indem er selbst die treffliche schottische Bank an das Parlament nahm. Ähnlich in Nordamerika, wo man nach den Erfahrungen der achtziger Jahre ausdrücklich feststellte, kein einzelner Staat solle Papier ausgeben. Aber die Sache ist zu lukrativ, und die einzelnen Staaten haben sich das Recht wieder erschlichen, und die Folgen sind furchtbar gewesen. Alle sieben bis acht Jahre traten große Bankrotte ein, indem sich alle Werte maßlos steigerten, alles edle Metall hinausging, die tollsten Spekulationen gemacht wurden. In jenen Bankrottjahren können die Reichen die Güter Verarmter dann zusammenkaufen, wie denn auch reichlich geschieht. In summa: Wir müssen die Kontrolle des Papiers an das Reich geben. Dahlmann: Das Bedenken von Ahrens lasse sich durch eine andere Fassung heben:

„Das Reich hat das Recht, das Bankwesen und die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland durch die Reichsgesetzgebung zu regeln und die Ausführung der erlassenen Reichsgesetze zu überwachen".

Waitz: Diesen Vorschlag billige er, indem er das unbestimmte Recht der Gesetzgebung individualisiere. Wollten wir dem Reich das Recht verleihen, auch speziellere Gesetze für bestimmte Banken zu erlassen? Jedenfalls durch „das Recht der Oberaufsicht" hat das Reich ein größeres Recht, als die neue Fassung ihm geben würde. Scheller: Er stimme für diese neue Fassung. Er wünsche aber den dritten Absatz gestrichen, der auf die schneidendste Weise in das Finanzwesen der Einzelstaaten eingreife. Die Ausgabe von Papiergeld ist oft das leichteste Mittel für die Staaten, sich zu helfen. Dies hindern und von der Genehmigung des Reichs abhängig machen, heißt die finanzielle Gewalt des Staates ruinieren. Und die Gefahr, die dem Reich aus falscher Handhabung der Papieremission entstehe, ist nicht so groß. Beseler: Wir müssen uns daran erinnern, daß wir schon ähnliche Zustände hatten, wie wir sie schaffen wollen. Und im alten Reich war es gar kein Zweifel, daß die Reichsgesetzgebung konkurrierend bestand neben der Einzelgesetzgebung. Und nicht dies war das Hindernde, sondern daß das Reich sein Gesetz nicht in Geltung mehr bringen konnte in letzter Zeit. Daher könne er Ahrens Bedenken nicht teilen. Das Verhältnis wird nur dies sein, daß das Reich vorgeht, wo es angemessen ist, und daß in allem anderen die Autonomie der Staaten bleibt. Er werde in der Gewähr der Verfassung etwas hierher Bezügliches vorschlagen, wie dies etwa[1]. Wenn wir dies tun, so wird sich die Sache so stellen, daß in den Materien, wo wir das Recht der Gesetzgebung bezeichnen, die des Reiches vorangehen [wird], wo sie nicht eintreten, die Autonomie bleibt. So in diesem Paragraphen. Das Reich hat die Befugnis, das Bankwesen zu vergeben; das gerade ist der Sinn für unser Recht der Gesetzgebung. Es ist dasselbe, was Beckerath damals meinte: Die oberste Gesetzgebung. Die Schwierigkeit wird weniger in der Legislation als in dem Recht der Oberaufsicht liegen, die Gefahr nämlich, daß sich das Reich zu weit in das Administrieren einlasse. Daher scheine ihm Dahlmanns Fassung gut, weil sie gerade die Aufsicht limitiere. Während allgemein das Recht der Oberaufsicht nichts anderes ist, als das Prinzip der

[1] Der angeklebt gewesene Zettel, auf dem der Vorschlag stand, fehlt. Er deckt sich mit dem von Beseler in der 154. Sitzung gestellten Antrag (unten S. 484. 491).

Zweckmäßigkeit voranstellen, statt feste Rechtsbestimmungen zur Geltung zu bringen. Entschieden gegen die Ansicht Schellers müsse er sich erklären: Denn Papiergeld ist etwas anderes als der Zwangskurs im dritten Satz. Die preußischen Kassenscheine haben keinen Zwangskurs. Auch muß Scheller nicht glauben, es seien die Befürchtungen ungegründet, daß manche Staaten zu viel Papier machen werden. So gibt Koburg jetzt Papier auf zwanzig Gulden pro Kopf. Wenn nun ein größerer Staat in diesem Maße agierte, so würde das Reich Mühe haben, nachträglich einzuwirken. Rießer: Er teile Beselers Ansicht, komme aber zu einem anderen Resultat. Die Einwendungen beruhen auf der Verwechselung des ausschließlichen und des unbeschränkten Rechtes. Wir haben nicht das ausschließliche Recht gegeben, aber das unbeschränkte. Denn die Formel hier kann erfüllen, was Tellkampf will. Die Hauptsache, wenn eine Gesellschaft Papier emittiert, ist das Verhältnis des Papiers zum hinterlegten Geld, und dies kann das Reich sofort. Wenn wir das Recht ausschließlich an das Reich geben, so hat das Reich zugleich die Pflicht, Gesetze zu geben. Er wünsche deshalb, daß wir in der vorliegenden Fassung bleiben, und somit hier wie überall das Recht der Gesetzgebung oder ähnliches stehen lassen und dann in allen einzelnen Fällen der Legislation überlassen, sich zu arrangieren. Tellkampf: Er mache darauf aufmerksam, was mit Dahlmanns Ausdruck heißen würde: „Die Ausführung dieser Gesetze zu überwachen". Wenn das Reich nicht die Oberaufsicht hat, so trete die größte Konfusion unvermeidlich ein. Der Sprecher hat dann Veranlassung, sich über die Privatunterhaltungen zu beschweren, die niemanden mehr und öfter als ihn störten. Deiters erinnert daran, daß hier ja Kupfer fehle. Dahlmann: Er müsse nochmals auf den ersten Satz zurückgehen. Ihm scheine von Tellkampf ein wichtiges Moment übersehen. Es kann bedenklich scheinen, die ganze Fülle der Gewalt schon jetzt auszusprechen, und es ist nichts dabei verloren, wenn es nicht geschieht, da das Reich sich diese Gewaltfülle durch die Gesetzgebung beilegen kann. v. Mühlfeldt: Der Zweck der Scheidemünze ist, daß die zu kleinen Silbermünzen sich abnutzen und fast verlieren. Droysen macht geltend, daß gerade Kupfer sehr zum Mißbrauch geführt habe, und oft es ein Gewinn wäre, wenn es allmählich ganz schwände. Briegleb: Da in diesem Paragraphen nicht von Münzen, sondern von Zahlungsmitteln die Rede [ist], so müsse es nicht heißen „Gold und Silber", sondern Metallgeld. v. Sommaruga wünscht den dritten Satz als besonderen Paragraphen. Scheller: Beseler habe gemeint, daß in dem dritten Satz gar nicht von Papiergeld die Rede sei; das begreife er nicht. Das Kupfergeld diene nur für die kleinste Ausgleichung, und es ist nicht abzusehen, daß man dies an das Reich bringen solle usw.

Soll statt des ersten Satzes mit Dahlmannn gesagt werden: „Die Reichsgewalt hat . . . zu regeln und die Ausführung der erlassenen Reichsgesetze zu überwachen"? — Angenommen.

Soll mit Tellkampf gesagt werden: „hat ausschließlich das Recht"? — Verworfen.

Soll mit Scheller der letzte Satz gestrichen werden? — Nicht streichen.

Soll statt „Gold und Silber“ gesagt werden: „Metallgeld“? — Angenommen. — „gesetzliche“ ist angenommen.

Artikel X § 49. Scheller wünscht das Wort „unmittelbar“ zu streichen, weil es sich von selbst verstehe. Schüler vertritt das Wort als sehr nützlich. v. Mühlfeldt hält den Ausdruck für emphatisch, also für überflüssig. Wogegen Droysen bemerkt, daß gerade mit diesem Ausdruck die Gründung einer Reichsfinanz ausgesprochen ist. Waitz schlägt vor:

„aus den Mitteln des Reiches“. — Angenommen.

§ 50. Deiters findet durch die Motive die Wiederaufnahme des Paragraphen nicht gerechtfertigt. Beseler erinnert daran, aus welchen konfusen Gründen der Paragraph in der Paulskirche gestrichen worden. Es schien notwendig, der Reichsgewalt ihre Dotierung zu sichern, damit nicht der Partikularismus hier seine Angriffe immer von neuem einsetze. Er gebe zu, daß die Motivierung nicht völlig ausreichend sei. Ähnlich andere Sprecher. Wigard: Aber diese Gründe können ihn nicht bestimmen, diesen Paragraphen aufzunehmen; es ist gar kein Anlaß, solchen Überfluß zu machen.

Soll der Paragraph gestrichen werden? — Nicht streichen.

v. Mühlfeldt: Er wünsche einen Zusatz über Fluß- und Seezölle, da diese nicht im § 51 angeführt sind.

§ 51. v. Lasaulx wünscht die Reichssteuern zu streichen, Waitz die Matrikularbeiträge; denn es sei die allerverkehrteste Art der Besteuerung, die nach der Kopfzahl, wo 100 000 Hamburger ebensoviel zahlen müssen, wie 100 000 Weber im Erzgebirge.

Sollen die Reichssteuern wegfallen? — Ganz verworfen.

Sollen die Matrikularbeiträge fortfallen? — Ganz verworfen.

Der Paragraph — angenommen.

§ 52. Tellkampf fragt, was es heißt „sonstige Schulden“? Beseler erinnert an die Mühe, die dieser Paragraph gemacht habe.

Der Paragraph — angenommen.

Artikel XI § 53. Waitz erinnert an die Seegerichte; soviel er wisse, sei dies nicht bei dem Reichsgericht angenommen. Dieser Irrtum wird berichtigt, und damit der Paragraph — angenommen.

Artikel XII § 54. Rießer findet, daß die Bestimmung über Reichs- und Staatsbürgerrecht nicht von dem über das Gewerberecht zu trennen, da ja beide in den Grundrechten zusammenstehen. v. Lasaulx wünscht zu streichen „und Staatsbürger ..“. Deiters: Er könne Rießers Meinung teilen — er hatte sie nämlich mißverstanden. Waitz findet, daß das Reichs- und Staatsbürgerrecht gar nicht in diesen Artikel gehöre. Beseler: Rießer scheint hier das Heimatsrecht mit dem Staatsbürgerrecht zu verwechseln; gewiß werden wir auch über das Heimatsrecht die Legislation des Reichs vorbehalten. Die Stellung hier scheine ihm doch nicht unangemessen, da gerade das Bürgerrecht das Motiv für den Schutz der verbürgten Rechte ist. Er schlage vor, einen Satz hinzuzufügen:

„Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimatwesen Gesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen".

Soll mit Lasaulx das Wort „Staatsbürgerrechts" gestrichen werden? — Nein.

Soll statt „Normen": „Bestimmungen" stehen? — Nein.

Es entspinnt sich ein neuer Streit über die fakultativen Rechte oder die Pflicht der Reichsgewalt, ein Gewerbe- und Heimatsgesetz zu machen. Rießer meint, das Reich sei durch die Grundrechte dazu verpflichtet. Beseler entgegnet, daß es etwas anderes sei, diese Gesetze zu erlassen oder eine dauernde Gesetzgebung zu übernehmen. Es wird weiter darüber verhandelt, wohin Gewerbe-, Heimat-, Bürgerrecht gehören. Ob zusammen oder auseinander. Droysen vertritt Giselers Ansicht. v. Mühlfeldt ist der Meinung, daß das Heimatrecht nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht sei. Sonst laufe das Reich Gefahr, Reichs- und Staatsbürger zu schaffen und keine Heimat für sie zu haben. Dies, bemerkt Beseler, widerlegt sich durch die Grundrechte, da das, was publizistisch hier in Betracht kommt, dort abgetan ist.

Soll das Reich die Pflicht haben, das Heimatwesen zu handhaben? — Verworfen.

Soll es mit Beseler heißen als § 54a: „Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimatwesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen"? — Angenommen.

Es wird gewünscht, daß § 40 ebenso laute. Waitz schlägt vor, als eigenen Paragraphen zu sagen:

„Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechtes festzustellen" und diesen Paragraphen hinter 56 zu setzen, dann den § 54a folgen zu lassen. — Angenommen.

§ 55. Dieser Paragraph, bemerkt Tellkampf, steht in genauer Verbindung mit dem Abschnitt über die Gewähr der Verfassung, und was wir da gesagt haben, gehört eigentlich hierher, wie er schon früher bemerkt. Waitz entgegnet, daß beides himmelweit verschieden sei. — Angenommen.

§ 56. Beseler wünscht, daß hier der Reichsgewalt aufgegeben wird, ein Aufruhrgesetz zu machen (nach § 56):

„§. der Reichsgewalt liegt es ob, ein Aufruhrgesetz zu erlassen".

Schüler schlägt vor: „Anwendung bewaffneter Macht". v. Mühlfeldt: Er finde, man habe die Bestimmung der Exekutivgewalt des Reichs gegen einzelne Staaten ausgelassen. Vielleicht genüge es, irgendwo zu sagen: Dem Reich liegt es ob, eine Exekutionsordnung zu erlassen. Wigard: Es ist dies eine selbständige Materie, die man nicht gerade mit dem Reichsfrieden zusammen bringen kann.

Es wird die Sache der Vorkommission überwiesen.

Deiters schlägt vor, zu § 56 in einem neuen Satz zu sagen:

„Über den Fall des Aufruhrs und seine Unterdrückung wird ein Reichsgesetz ergehen".

Auch dieser Satz wird der Vorkommission überwiesen.

§ 57. v. Lasaulx schlägt vor, die von Schoder eingeschwärzten Worte „unbeschadet ... Versammlungsrechtes“ zu streichen; er sei völlig überzeugt, daß dies freie Vereins- und Versammlungsrecht eine der vielen Tollheiten ist, die man wieder abschaffen muß. So wenig eine Einheit der Kirche mit dem Sektenwesen bestehen kann, sowenig die Einheit des Staates mit dem Vereinswesen. Solcher Unfug kommt nur da auf, wo der Untergang da ist. Beseler: Lasaulx tue Schoder mit dem Einschwärzen Unrecht, denn jene Worte habe der Ausschuß mit ihm vereinbart, um gerade das auszudrücken, was er meine. Übrigens sei nicht das Vereinsrecht gefährlich, sondern daß es, wenn polizeilich und juristisch zurückgedrängt, zu geheimen Gesellschaften sich rette.

Statt „garantierten“ wird gesagt: „gewährleisteten“.

Soll Lasaulx' Antrag angenommen werden? — Nur von ihm bejaht.

§ 56. Waitz erinnert an die Quarantäneanstalten. Es scheint nicht nötig, sie noch ausdrücklich hier zu erwähnen, sie sind aber besonders gemeint. — Angenommen.

Beseler legt[1] Vorschläge zu Artikel XII vor. Es scheine zunächst § 56 bedenklich; schon in der Paulskirche sei darauf aufmerksam gemacht, daß sich diese Sachen ziemlich von selbst verstehen, daß aber die Verfügung über Truppen zu diesem Zweck wesentlich bereits in die Exekutive gehöre. Deshalb schlage er vor, § 56 folgendermaßen zu fassen:

„Der Reichsgewalt steht es zu, die ihr verfassungsmäßig zu Gebote stehenden Mittel zur Vollstreckung der von ihr getroffenen Anordnungen zu verwenden. Eine Reichsexekutionsordnung wird das Nähere bestimmen.

§ 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, über die Fälle und Formen, in welchen gegen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die bewaffnete Macht angewandt werden kann, ein Aufruhrgesetz zu erlassen“.

§ 58 folgt Reichs- und Staatsbürgerrecht.

§ 59 folgt die Bestimmung über die Heimatsgesetze.

§ 60 der bisherige § 57.

§ 61 der bisherige § 59. Artikel XIII.

§ 62 der bisherige § 58.

So die Reihenfolge. Außerdem schlage er vor als Zusatz zu § 60, in betreff dessen bestimmt ist, daß wir zwei Drittel der Stimmen im Reichstag haben wollen. Man hat freilich gegen diesen Paragraphen das Bedenken gehabt, daß er die Einzelstaaten gefährde, aber der Bundesstaat muß eine Elastizität behalten, aber zugleich muß hinreichend Garantie gegeben sein. Also folgenden Zusatz:

„In den zuletzt genannten Fällen bedarf es für die Erlassung von Reichsgesetzen derselben Formen, welche für Veränderungen der Reichsverfassung (§. . .) vorgeschrieben sind“.

Waitz und andere fanden, daß diese Bestimmung überflüssig sei, da eine Verfassungsänderung auch hier möglich sei. Andere bemerken, daß die Sache doch

[1] In der 153. Sitzung d. 10. Februar; wohl nachmittags.

von Wichtigkeit sei, sie könne doch erst später beraten werden. Beseler: Ferner zu § 62 Zusatz:

„Dieselben gehen, sofern ihnen nicht bloß eine bloß subsidiärische Geltung beigelegt ist, allen Gesetzen der Einzelstaaten unbedingt vor, unbeschadet der Kompetenz des Reichsgerichts über die Entscheidung, ob sie verfassungsmäßig erlassen sind“.

Waitz stellt zu § 60 folgenden Antrag:

Er verwerfe die erste Hälfte und läßt den Paragraphen dann heißen:

„§. Wo der Reichsgewalt die Gesetzgebung ausdrücklich beigelegt worden ist, bleibt die gesetzgebende Tätigkeit der Einzelstaaten ausgeschlossen. Ist dagegen der Reichsgewalt nur das Recht der Gesetzgebung beigelegt, so übt sie dasselbe, soweit es ihr im Gesamtinteresse Deutschlands notwendig oder zweckmäßig erscheint. Die Einzelstaaten aber sind befugt, solche gesetzliche Vorschriften zu erlassen, welche mit den Reichsgesetzen nicht in Widerspruch stehen. Durch besondere Reichsgesetze kann die Kompetenz der Reichsgewalt näher bestimmt werden.

§. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung auch in den Fällen, wo sie für das Gesamtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet“.

Rießer schlägt vor:

„Die in den §§ 14, 35 und 46 dem Reiche beigelegte gesetzgebende Gewalt ist eine ausschließliche und hebt jede Gesetzgebungsbefugnis der einzelnen Staaten über die betreffenden Gegenstände auf.

Das in den §§ 25, 27, 29, 33, 39, 40, 42 und 48 dem Reiche zugeschriebene Recht der Gesetzgebung dagegen läßt die Gesetzgebungsbefugnis der einzelnen Staaten insoweit bestehen, als ihre Gesetze nicht mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch stehen“.

Es konnte die Sitzung wegen Unvollzähligkeit nicht fortgesetzt werden.

Beseler[1]: Er lege die Vorschläge, die er zu machen habe, in etwas verbesserter Gestalt vor. Er wünsche, daß zugleich die Formel „Recht der Gesetzgebung“ in Beratung genommen werde. Seine Vorschläge seien:

In § 6 vom Reich statt „ausdrücklich“ zu setzen: „ausschließlich“.

In § 13, Satz 1, Zeile 3: „Der Reichsgewalt ausschließlich“ usw.

§ 14: „Die Reichsgewalt ausschließlich hat“ usw.

§ 29: „Das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht“, so ebenfalls

§ 25 und überall, wo diese Formel „Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht“.

§ 32 (33): „Das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht“.

§ 42: Ebenso.

§ 46: „Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung“.

§ 48 ist bereits modifiziert.

Nach § 56 folge ein § 56a: „Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle

[1] In der 154. Sitzung d. 12. Februar.

und Formen, in welchen gegen Störungen der öffentlichen Ordnung die bewaffnete Macht angewandt werden kann, durch ein Aufruhrgesetz zu bestimmen".

§ 56b folgt das Reichs- und Staatsbürgerrecht.

Statt § 58 möge der § 59 aus dem folgenden Artikel heraufgenommen [werden], und der Gesundheitsparagraph als § 59 der letzte dieses Artikels bleiben.

Nach § 62 ein neuer § 62a: „Verfassungsmäßig erlassene Reichsgesetze gehen, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine bloß subsidiärische Geltung beigelegt ist, den Gesetzen der Einzelstaaten vor".

Waitz: Wir werden die Kritik mit § 6 anfangen müssen, denn da beginnt das System der Änderungen. Beseler: Schon in der Vorkommission ist man wiederholt auf das Wort „ausschließlich" in § 6 gekommen, um es in späteren Paragraphen nicht immer zu wiederholen. Aber es läßt sich, wie erneute Erwägung gelehrt hat, nicht entbehren. Dazu kommt, daß das „ausdrücklich" unklar ist und vieles ausschließt, was sich gewohnheitlich macht und machen muß. Rießer: Das „ausschließlich" in § 6 scheine nicht so ganz notwendig. Ferner: Auch in den Fällen, wo dem Reichsgericht das Recht der Gesetzgebung nicht ausschließlich übertragen, sind die staatlichen Hoheiten und Rechte der Einzelstaaten beschränkt. Der Ausdruck „ausschließlich" würde darauf schließen lassen, daß, wo dieser Ausdruck in den folgenden Paragraphen nicht eintritt, die Staaten in ihrer vollen Hoheit bleiben, während doch das Reich dann konkurrierende, aber höhere Gesetzgebung hat. Das „soweit" aber umfaßt beides, das teilweise, wo das gänzliche Derogieren der staatlichen Hoheit. Dahlmann schlägt hier vor: „ausschließlich" oder „konkurrierend". Deiters: Er stimme mit Rießer; er meine, daß dann hier der jetzige § 62a gleich folge, nur in der Wendung, daß hier von der Landesgesetzgebung ausgegangen werde. Auch Zell stimmt mit Rießer und wehrt sich namentlich gegen das Hinzufügen des Wortes „konkurrierend". Am besten läßt man das Wort „ausdrücklich" fort. Scheller: Es könne weder das Wort „ausdrücklich" noch „ausschließlich" aufgenommen werden. Hier ist in § 6 gar nicht der Ort, das Verhältnis der Gesetzgebung des Reichs und Staats zu bestimmen. Ferner wünsche er, daß wir die Paragraphen nochmals durchprüfen, wo wir das Wort „ausschließlich" hinzufügen wollen. Beseler akkommodiert sich dem Antrage.

Soll „ausdrücklich" in § 6 wegbleiben? — Angenommen.

Beseler schlägt vor, § 8 Satz 2 zu sagen: „ihr Exequatur nur"? — Nicht angenommen.

Soll es § 13 heißen Absatz 1, Satz 2: „ausschließlich"? — Angenommen.

Soll § 14 das Wort „ausschließlich" hinzugefügt werden?

Es entspinnt sich hier eine neue Debatte. Scheller meint, es müsse gesagt werden „des Reichsheerwesens", wogegen bemerklich gemacht wird, daß wir sachlich mit der Hinzufügung des „ausschließlich" nichts ändern.

„Ausschließlich" — angenommen.

Soll es heißen „Reichsheerwesens"? — Nicht angenommen.

Bei § 25 erinnert Waitz daran, daß es an der Zeit wäre, zu versuchen, ob wir für das Recht der Gesetzgebung eine andere Formel finden können. Er sei nicht dazu gelangt. Er wünsche nur, daß, wo wir nun dem Reich offen lassen, einmal ein Gesetz zu erlassen, wir einen umschreibenden Ausdruck brauchen, wie dies bereits § 48, § 40 und § 56b geschehen ist, und er sich bei § 33 vorbehalte. Hergenhahn schlägt vor, „zur Gesetzgebung“. Waitz: Diesen Vorschlag Droysens habe er bedacht, finde aber, daß er nur die Fakultas und damit zu wenig bezeichne, denn dies Recht wird zugeschrieben bei Handel und Schiffahrt, bei Postwesen, bei den Flüssen, und da würde das Recht zur Gesetzgebung zu wenig ausgeben. Beseler: Auch er sei aus zwei Gründen gegen diesen Vorschlag. Einmal weil das Wort „ausschließlich“ die Mißdeutung meidet, sodann weil, wo nur ein Recht zur Gesetzgebung genannt ist, wir uns mit Umschreibung zu helfen gesucht haben. Deiters schlägt vor: „hat Gesetzgebung und Oberaufsicht“.

Soll gesagt werden statt „Recht der Gesetzgebung“ bloß „Gesetzgebung“? — Abgeworfen. Auch „Recht zur Gesetzgebung“ wird zurückgenommen.

Soll überall „Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht“ gesagt werden? — Angenommen.

§ 33. Waitz schlägt vor, so zu fassen:

„Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über die . . . auf solchen Straßen. Es steht ihr zu, allgemeine gesetzliche Bestimmungen über den Verkehr auf diesen Straßen zu treffen“.

Denn die Oberaufsicht zu üben sei hier notwendig, die Legislation kann nur sehr allgemeiner Art sein. Rießer: Er finde dies richtig für etwa vier Jahre später, aber bis daß wir statt der Chausseeverbindung von hier bis Kassel usw. Eisenbahnen haben, ist kein Grund vorhanden, warum diese Straße eine geringere Dependenz vom Reich haben soll, als wenn es Eisenbahn wäre. Er müsse wünschen, diese Analogie zu berücksichtigen. Beseler: Wenn er nicht beantragt habe, diesen volkswirtschaftlich uns geschenkten Paragraphen auszulassen, so sei es, weil es zu Zeiten wichtig sein könne, einzuschreiten. Aber ein bloßes Oberaufsichtsrecht ohne Gesetzgebung ist ein bloßes Verwaltungsrecht. Wenn wir hier dem Reich die Gesetzgebung übertragen, so ist das gewiß angemessen. Nur wünsche [er] hier die Formel wie in § 29: „soweit sie es . . . erachtet“. Bei den Eisenbahnen ist die Beschränkung gemacht aus den Motiven, hier ist die Beschränkung auf gewisse Straßen. Beseler schlägt vor:

„§ 32: Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die (Heer- und) Landstraßen, soweit sie es zum Schutz des Reiches oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs für notwendig oder zweckmäßig erachtet“ usw. Das Folgende über die Wegegelder möge gestrichen werden.

Deiters: Er wünsche, daß nun ebenso wie von 29 zu 30 fortgefahren werde:

„§ 32. Unter denselben Voraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, Landstraßen zu bauen“ usw.

Soll § 32 so gefaßt werden, wie Beseler vorgeschlagen, vorbehaltlich der Abstimmung über den zweiten Satz? — Angenommen.

Soll es statt „Heer- und Landstraßen“ heißen „Landstraßen“? — Angenommen.

Soll mit Lasaulx das Wort „deutsch“ im „allgemeinen deutschen Verkehr“ gestrichen werden? — Nein.

Soll der zweite Satz über Chaussee- und Wegegelder wegbleiben? — Zu streichen.

Soll § 33 die Formulierung von § 30 angenommen werden: „Unter denselben Voraussetzungen“ usw.? — Angenommen.

§ 40: Soll es [wie] Waitz [vorschlägt] heißen: „Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und deren Ausführung zu überwachen“?

Beseler gibt zu bedenken, daß nicht alles Gewerbewesen in dieser Umfänglichkeit bezeichnet, sondern das Wort Gewerbeordnung hier angewandt [sei]. Scheller: Auch er ziehe diesen Ausdruck vor und meine nicht, daß dies, wie Rießer meint, die Beschränkung der Gewerbefreiheit bezeichne, denn wir haben diesen Ausdruck bereits in den Grundrechten. Er schlage vor:

„Der Reichsgewalt steht es zu, Gewerbeordnungen zu erlassen“.

v. Mühlfeldt: Wenn im Wort Gewerbe ein Zweifel liegt, so liegt er auch in Gewerbeordnung, und die Grundrechte werden den Ausdruck Gewerbewesen hier hinreichend deuten.

Waitz' Vorschlag — angenommen.

§ 39 meint Deiters, daß es wohl, um jede Mißdeutung zu meiden, [richtig sei,] „Reichsgesetzgebung“ zu sagen. — Angenommen.

§ 42. Waitz schlägt vor: „Das Reichsgericht hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht“? — Angenommen.

§ 46. „Die Reichsgewalt ausschließlich“ — angenommen.

§ 56a kommt das von Beseler vorgeschlagene Aufruhrgesetz (s. o. S. 482). Scheller: Er würde das Wort Aufruhr weglassen, indem sehr wohl auch eine Regierung renitent sein könnte; es genüge zu sagen: „durch ein Reichsgesetz“:

„Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen gegen Störung der öffentlichen Ordnung die bewaffnete Macht angewandt werden kann, durch ein Reichsgesetz (näher) zu bestimmen“.

Rießer erklärt sich gegen das Wort „näher“, denn daß bis dahin noch das alte Gesetz gelte, versteht sich von selbst. Wigard: Er wünsche ebenfalls, daß dies „näher“ fortbleibe, nicht aber, wie Beseler eben wollte, die ersten Worte lauten: „Die Reichsgewalt ist befugt . . .“ Beseler läßt das Wort „näher“ fallen, und somit wird diese Fassung — angenommen.

Es fragt sich, ob § 58 und 59 eingestellt und beide noch in Artikel XII gesetzt werden sollen? — Angenommen.

§ 60. Er sei mit diesem Paragraphen nicht einverstanden, sagt Waitz. Hier könne nicht von einem Recht der Gesetzgebung die Rede sein, da für diese Fälle, die bezeichnet werden, das Reich allein die Gesetzgebung hat. Die Opposition gegen die erste Hälfte dieses Paragraphen gebe er auf, obschon diese Worte nicht viel enthalten. Desto mehr enthalte das spätere, und genau

so wichtiges, daß im Reichstag ganz besondere Formen für diese Dinge gefordert werden. Er wünsche einen neuen Paragraphen; etwa:

„§ 60. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung soweit . . . erforderlich ist.

§ 60a. Die Reichsgewalt ist befugt, in allen Fällen, wo . . . findet, in den verfassungsmäßigen vorgeschriebenen Formen den Gegenstand in ihren Bereich zu ziehen, und die nötigen Anordnungen zu treffen".

Scheller: Er finde, die Worte: „in ihren Bereich zu ziehen" fortzulassen, da sich dies von selbst verstehe. Wogegen Waitz: Es handle sich darum, hier Dinge erst in die Kompetenz des Reiches zu ziehen. v. Mühlfeldt: Er wünsche diesen ganzen § 60a zu streichen, weil hier der Punkt ist, wo man das ganze Wesen des Bundesstaates zertrümmern kann, wie denn dieser Paragraph gerade mit § 6 in Widerspruch steht. Auf dem Wege der Gesetzgebung, wie dies § 60a will, darf sich eine Verfassung nicht weiter entwickeln wollen. Briegleb: Er finde diesen Widerspruch nicht, denn indem doch dieser Paragraph und der § 6 in derselben Verfassung stehen, so ist damit gesagt, daß man eine Fortbildung durch die Legislation will, und dies ist nicht anstößig, zumal da durch die Bestimmungen beim Reichstage hinreichend vorgesehen ist. Er bemerke, daß dieser Satz mit großer Majorität angenommen ist. Die Fassung von Waitz befriedige ihn nicht, denn gerade die Hauptsache, die Legislation, ist hier übergangen. Tellkampf: Wir sind zu diesem gefährlichen Satz durch böse Erfahrungen früherer Jahre gekommen. Es ist hier etwas Ähnliches wie beim Reichsgericht: Wenn dort mehrere Staaten streiten, so stellen wir die Sache unter die Kompetenz des Reichsgerichts. So hier, wo die Interessen mehrerer Staaten streiten, müssen sie unter die Legislation des Reiches gestellt werden. Weiter sollten wir nicht gehen, aber wir sollten den Bundesstaat so klar und scharf aufstellen, wie es der Entwurf der Siebzehn hat. Wir haben uns von dem Ideal des Bundesstaates zu weit entfernt, wie dies Problem nur einmal vollständig gelöst ist, nämlich in Amerika, und eben da ist die scharfe Grenze der Kompetenz des Ganzen und der Einzelstaaten. Dieser letzte besprochene Satz ist unendlich bedenklich und wird nur zu Konflikten führen. Reh: Er bitte zuerst um Interpretation: „die gemeinsamen Einrichtungen und Maßregeln" seien doch nicht legislatorische Akte? er wisse nicht sicher, was dies bedeuten soll. Beseler: In der Bundesakte ist gesagt: Solche Anordnungen zu treffen, werde für die Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands notwendig sein. Freilich ein weitläufiger Ausdruck, der auch wenig Wirkung hatte. Aber wenn wir der Reichsgewalt die Bill des Rechtes beilegen, die nötig ist zur Konstituierung des Bundesstaates, so schien es notwendig, die Erweiterungen offenzuhalten. Hätten wir die Einrichtungen und die Maßregeln schon gewußt, die so eintreten können, so würden wir sie genannt haben, aber die Zukunft kann derartiges bringen. Und für solche Verhältnisse müssen wir der Reichsgewalt die Macht offenhalten, und dies ist das Recht der Gesetzgebung, durch welche die Institution geschaffen und erhalten werden muß. So enthält dieser Satz nur das, was selbst die Bundesakte hatte. Er gebe zu, daß dieser Gegenstand legislativ schwer zu fassen ist, auch die von Waitz vorgeschlagene Trennung lobe er gern. Auch werde er eine konkretere Fassung

gern annehmen, auch eine Erschwerung für das Reichsgericht, solche Befugnis zu üben. Aber er bitte, dies nicht fallen zu lassen, denn die Einzelstaaten sind durch § 6 hinreichend geschützt und garantiert, für sie ist die Präsumtion. Hier handelt es sich von einer Ermächtigung, die Fortschritte zu machen, die die weitere Zeit fordern mag. Dies schon in die Verfassung zu legen, halte er für richtig und würdig; und er sehe hier nicht die Keime dazu, daß das Reich die Einzelstaaten verzehrt, sondern den Keim, daß das Reich die Früchte trage, die wir von ihm hoffen. Reh: Er sei nicht für die Aufnahme von § 60a. Er habe früher diesem § 60 nicht die Bedeutung zugestanden, die er jetzt hat, zumal da er allein steht. Er führt uns so in ein ganz unbekanntes Gebiet, und er wünsche nicht in der Verfassung einen Satz, von dem man nicht wisse, wie weit er reicht. Gewiß negiert dieser Paragraph kurzweg den § 6. Könnten wir festlegen [?], wo dies große Recht seine Grenze findet, dann wäre es anders. Selbst Beseler hat deren nicht anführen können. Und können wir auf solche Eventualitäten hin dem Reich so Großes gewähren? Es wäre eine wahre Pandorabüchse, und mancher gute Wille möchte daran scheitern. Ergeben sich Verhältnisse, die solche Ausdehnung notwendig machen, so würde man verfassungsmäßig das Notwendige finden. So streiche er den Nachsatz von § 60 oder den § 60a. Briegleb: Er glaube, daß 6 und 60 in einer wahren Wechselwirkung stehen und § 6 könnte immer in der Voraussetzung angenommen werden, daß durch solchen Nachlaß an die Einzelstaaten das Interesse der Gesamtheit nicht verletzt werde. Jetzt sagt § 60: Wenn es sich zeigt, daß solche Beeinträchtigung da ist, so soll die Gesetzgebung im Interesse des Ganzen einschreiten dürfen. Und zwar unter so erschwerenden Formen. Wenn da in beiden Häusern zweidrittel [Mehrheit] und der Wille des Reichsoberhauptes nicht Garantie genug ist, so sind wir sehr übel daran. Welcker: Er sei für alles notwendige, aber er sei gegen diese heillose Verwendung der salus publica auf Kosten der Einzelstaaten. Sehr leid habe ihm getan, daß sich Beseler auf die Bundesakte berufen habe; von der Wohlfahrt habe sie nicht viel enthalten, und die Sicherheit, die sie geschaffen, sei in dem Institute der Zensoren der Zentralkommission usw. erkennbar usw. Er glaube, daß, wenn der öffentliche Wille und die Notwendigkeit sich geltend macht, die Regierungen sich gern dazu vereinbaren werden. Waitz: Er meine, daß dieser Paragraph nicht fehlen dürfe. Er glaube nicht, daß hier dem Reich neue Regierungsrechte gegeben werden, sondern die Befugnis, neue Maßregeln und Einrichtungen zu treffen, z. B. um Universitäten und polytechnische Schulen zu gründen. Daß solche Fälle eintreten können, ist nicht zweifelhaft, und es wäre übel, wenn da nicht eine Stelle in der Verfassung offen wäre. Bedenkt man, daß zweidrittel Stimmen[Mehrheit] auch im Staatenhaus gefordert werden, wo recht eigentlich die Einzelstaaten vertreten sind, so könne er die grausigen Besorgnisse Welckers nicht teilen. Andererseits wünsche er, daß wir diese Bestimmung in ihrer Bedeutung hinstellen. Auch könne er nicht Briegleb zugeben, daß es hier sich darum handele, dem Reich die fortlaufende Kompetenz für alles Mögliche zu geben, sondern es handelt sich um bestimmte einzelne Gesetze. Im Anschluß an diese Bestimmung modifiziere er seinen Antrag:

„Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie in dem Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Formen (§ 102) zu erlassen".

Er finde, daß hiermit das Recht gewahrt ist, das die Einzelstaaten fordern müssen, und daß zugleich dem Reich die Freiheit der Bewegung bleibt, deren es bedarf. Deiters: Die erste Hälfte von § 60 scheint einen rein rechtsphilosophischen Satz zu enthalten, der hier überflüssig ist. Den zweiten Satz oder § 60a dagegen betreffend, glaube er, daß wenn die Reichsgewalt Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet, deren in der Verfassungsurkunde nicht gedacht ist, diese Dinge dann ganz analog einer Änderung der Verfassung sind. Und so meine er, daß solche Befugnis, die auch er für notwendig halte, an dieselben Bedingungen gebunden sein müsse, wie die Verfassungsänderung. Er schlage vor, § 60 zu streichen, § 61 zu lassen, dann folgen zu lassen:

„Auch steht es der Reichsgewalt zu, in allen Fällen, wo sie für das Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet, die ihr in gegenwärtiger Verfassung nicht überwiesen sind, unter Beobachtung der Vorschriften über Verfassungsänderung Reichsgesetze zu erlassen".

v. Lasaulx: Er halte die erste Hälfte des § 60 für sehr unschuldig. Die zweite Hälfte erinnert ihn zu sehr an das, was man den deutschen Gelehrten nachsage, daß sie de rebus omnibus et quibusdam aliis zu sprechen wüßten. Angesichts des § 6 sei dies eine hübsche Ironie. In § 102 ist ferner vorgesehen, was man hier treffen will (er wird seines Irrtums überwiesen). Eben jetzt sollte man nicht unnütz das Mißtrauen der Regierungen erregen. Tritt ein konkreter Fall ein, gut, so mache man dann das Nötige. Es scheint gar kein praktisches Bedürfnis für diesen Paragraphen zu sein. Anders wäre es, wenn es sich um die Sicherheit des Reichs handelte oder Gefahr im Verzuge wäre. Schüler: Er sei für Beibehaltung und für § 60a. Er sehe nicht, warum man immer nur an die Freiheit und Selbständigkeit der Fürsten denkt, denn das Volk ist nicht weit damit gekommen. Eben darum nur will das Volk die Einheit, um endlich seine Freiheit sicher zu erhalten. Für die Freiheit des Volkes ist immer noch die Gefahr, daß wir zu einem Staatenbund kommen, größer als die Gefahr der zu großen Einigung. Ein solcher Paragraph ist um so nötiger, da man nicht wissen kann, was für Verhältnisse eintreten. Am besten wäre gewesen, alles, was zur Freiheit und Wohlfahrt des Reiches not, dem Reich zu geben. Vor vierzig Jahren hätte man der Reichsgewalt weder die Eisenbahn noch den Telegraph geben können. Gegen den Leichtsinn der Reichsgewalt ist hinreichend vorgebaut; wir sollen die Sachen nicht noch mehr erschweren wollen. v. Mühlfeldt: Er sei nun um so bestimmter für das Streichen, da sich deutlich zeigt, daß man nur die Brücke wolle, um den Einzelstaaten die ihnen gelassenen Rechte zu nehmen. Den einzelnen Deutschen sind Grundrechte garantiert und diese dürfen durch kein Gesetz geändert werden; wie will man nun den einzelnen Staaten nicht ebenso Grundrechte lassen? Es ist wahrlich eine schlechte Garantie in § 102. Er spreche nicht für

die Fürsten, sondern es ist im Interesse der Bevölkerung der Staaten selbst, deren Interesse doch eben der heimische Staat ist. Und um welches Ziel? Um der fixen Idee der Einheit willen. Es sei ganz unzweifelhaft, daß diese Erweiterungen der Reichsgewalt nur durch Verfassungsänderungen gewonnen werden dürfen, denn erst nach diesen ist das Reich zur Legislation befugt. Rießer: Wir sind uns allmählich sehr nah gekommen. Wenn wir die materiellen Garantien geben, die zu Verfassungsänderungen nötig sind, so werden die zu besorglichen Herren gewiß einverstanden sein. Wir werden uns damit die Sache gerade nicht sehr erschweren, am wenigsten durch das absolute Veto, obschon man da abweichender Ansicht sein kann. Aber unzweifelhaft wird in dem Opponieren die materielle Bedeutung dieses Paragraphen übertrieben, und er würde es sehr beklagen, wenn sich diese Übertreibung der öffentlichen Meinung bemächtigte. Man sehe doch, wie Ungeheures das Reich bereits erhalten hat (alles Handels-, alles Heerwesen). Es ist lächerlich, den Rest, den dieser Paragraph behandelt, so hoch anzuschlagen. Tellkampf beantragt:

„... sowie in allen Fällen, in denen das nachzuweisende Interesse von zwei oder mehreren Staaten eine gemeinsame Gesetzgebung erfordert und hierauf von der Vertretung des oder der interessierten Staaten angetragen wird".

Es wird abgestimmt:

1. Soll der ganze Paragraph gestrichen werden? — Verworfen. Dafür: v. Sommaruga, v. Mühlfeldt, v. Lasaulx, v. Rotenhan; dagegen 17.
2. Soll die erste Hälfte: „Die Reichsgewalt hat das Recht ... erforderlich ist" wegfallen? — Nicht wegfallen.
3. Soll der ganze zweite Satz in allen Fassungen, die vorliegen, fortbleiben? — Verworfen. Dafür: Tellkampf, v. Lasaulx, v. Mühlfeldt, v. Rotenhan. (Die Fragestellung wurde bestritten).
4. Soll es heißen im Anfang des § 60: „Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung" (mit Wegfall von Recht)? — Angenommen.
5. Waitz' Antrag (s. o.): „Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen" usw.? — Verworfen.
6. Dann die strengere Fassung von Waitz: „Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen"? — Angenommen, 15 gegen 6.

§ 61. Deiters: Ob denn mit dem Ausdruck „Erlassung" auch gemeint sei, daß die Reichsgewalt auch einzelne Gesetze über diese Gegenstände erlassen soll? Beseler: Seit dreißig Jahren fleht das deutsche Volk um allgemeine und einige Gesetze, aber nicht um einzelne Gesetze.

Der Paragraph ist — angenommen.

§ 62. Deiters bittet um Umstellung, die die Zweideutigkeit hindert. — Angenommen.

Beseler beantragt, etwas was wir in der Gewähr der Verfassung abgelehnt haben, als nicht hingehörend, hier aufzunehmen, nämlich die Bestimmung des Vorrangs für die Reichsgesetze, also:

§ 62a. Verfassungsmäßig erlassene Reichsgesetze gehen, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine bloß subsidarische Geltung beigelegt ist, den Gesetzen der Einzelstaaten vor“.

Deiters findet diesen Paragraphen überflüssig, Scheller den Zusatz „verfassungsmäßig erlassen“, denn sonst sind es keine. Beseler dringt darauf, diese Worte zu belassen, damit die Kompetenz des Reichsgerichtes hier eintrete, wenn z. B. die Reichslegislation ihre Kompetenz überschreitet. Briegleb: Er findet diesen Ausdruck sehr bedenklich, denn bis das Reichsgericht nicht sein Urteil gesprochen hat, muß das Reichsgesetz gelten. Sonst hat jeder Landrichter das Recht, die Verfassungsmäßigkeit in Zweifel zu ziehen. Waitz: Je länger er den Paragraphen betrachte, desto mehr sei er gegen denselben. Nicht bloß jene angefochtenen Worte stören ihn, sondern das Vorgehen, während es Derogieren sein müßte. Sodann: Es gehört nicht hierher, sondern nach § 6 usw. Er erklärt sich gegen den Satz. v. Mühlfeldt wünscht statt des § 62a dem § 62 beizufügen: „und gehen allen von den Einzelstaaten erlassenen Gesetzen vor“. Reh: Er teile alle Bedenken, die von Waitz ausgesprochen. Beseler warnt vor der Gefahr, wenn man diese Bestimmungen fortlasse. Die deutsche Jurisprudenz, wie sie steif ist, wird vorerst die Reichsgesetze nur für subsidarisch halten und gelten lassen. Es ist höchst wichtig, das subsidarisch hier ausdrücklich zu stellen und die Vermutung für das Reich zu fixieren. Allenfalls könne er die einleitenden zwei Worte aufgeben.

1. Soll es heißen nach Beselers obiger Fassung: „verfassungsmäßig erlassene Reichsgesetze . . . gehen vor“? — Verworfen.
2. Soll es heißen: „Reichsgesetze, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine bloß subsidarische Geltung beigelegt ist, gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor“? — Angenommen.

Der § 63 — angenommen.

Wigard[1]: Er habe zwei Anträge zu stellen. Es sei noch nirgends gesagt, von wem die Reichsgewalt ausgeht. Er schlage vor:

„§ 63a. Das deutsche Volk in seiner Gesamtheit ist souverän. Kein einzelner Deutscher, kein Teil des deutschen Volkes kann sich die Ausübung dieser Souveränität zueignen.

Die Souveränität des deutschen Volkes ist unveräußerlich und unverjährbar.

§ 63b. Die Reichsgewalt rührt vom deutschen Volke her.

Die Reichsgewalt teilt sich in die gesetzgebende, vollziehende, richterliche.

Weder die eine noch die andere der Reichsgewalten darf erblich übertragen werden“.

Briegleb: Er würde bitten, daß diese wichtigen Vorschläge jedem schriftlich mitgeteilt werden und daß erst nach weiterer Erwägung die Sache verhandelt werde.

[1] In der 155. Sitzung d. 13. Februar.

v. Mühlfeldt: Er stelle den Antrag, zum Schluß des Absatzes vom Reich hinzuzufügen:

„Ausnahmen von der Bestimmung des Artikels II des Abschnittes I, dann der Artikel I bis inklusive XII sowie der §§ 59—61 des Artikels XIII des Abschnittes II bleiben hinsichtlich Österreichs vorbehalten".

Den Antrag unterstützen: v. Mühlfeldt, Schreiner, Jürgens, v. Sommaruga.

Die Verhandlungen über die österreichische Note

Sodann teilt Vorsitzender mit, daß die österreichische Note eingekommen sei[1]. Ahrens fordert, daß über dieselbe ausdrücklich verhandelt und beschlossen werde, und daß es gegen den Anstand wäre, es nicht zu tun. Zell: Er sei nicht der Meinung, wir werden bei jedem einzelnen Paragraphen uns wohl überlegen, was wir zu tun haben, aber einen besonderen Beschluß könne er nicht [richtig] finden. Dasselbe sagt Rießer, Scheller. Wigard: Er sei nicht dieser Ansicht. Er meine, es stehe in der Note, daß Österreich mit der Nationalversammlung verhandeln wolle. Schon das sei ein Grund, über dieselbe zu verhandeln, obschon er bekenne, jeden Anhalt zu bestimmten Fassungen zu vermissen. Aber er glaube, daß wir eine besondere Verhandlung über diese Note machen, mag der Wortlaut positiv oder negativ sein. Ahrens: Da diese Sache nicht auf der Tagesordnung unserer heutigen Sitzung steht, so wünsche er nochmals, daß ein bestimmter Tag zur Beratung anberaumt werde. v. Mühlfeldt: Es scheine ihm nicht genügend, diese Note zu den Akten zu legen. Wir müssen verhandeln, aber er wünsche, daß der Ausschuß von seinem Recht Gebrauch mache, Sachkundige zu Rat zu ziehen. Er beantrage, Schmerling zu hören, um zu erfahren, welche Modifikationen man noch könnte eintreten lassen. Waitz: Er erinnere an die Debatte, aus der sich ergibt, daß die Note an den Ausschuß gewiesen sei, um dieselbe bei seinem Bericht zur zweiten Lesung zu berücksichtigen[2]. Die Note enthält keine positive Äußerung über das, was die österreichische Regierung wünscht. Sie enthält nur eine Reihe von Negationen. Übrigens meine er nicht, daß wir die Note vernachlässigen sollen, sondern sie berücksichtigen, wie wir können. Er würde gern eine Beratung wünschen, nur werde dies eine sehr trostlose sein, denn die Nationalversammlung hat kaum eine traurigere Eröffnung erwarten können. Habe Schmerling Eröffnungen zu machen, so wird er das selbst tun können; wir haben keinen Anlaß, ihn dazu aufzufordern. v. Mühlfeldt: Er wisse nicht, daß in der Geschäftsordnung vorgesehen ist, daß amtliche Personen fordern sollten, gehört zu werden, sondern der Ausschuß hat das zu veranlassen. Wenn gesagt ist, daß in der Note nichts Positives enthalten ist, so ist das richtig, wenn man damit Detail meint, aber sonst ist Inhalt und Positives genug da, namentlich die in Aussicht zu stellenden Grundlagen, die ja möglicherweise Schmerling schon weiß. Jürgens: Er stimme mit v. Mühlfeldt

---

[1] Die österreichische Note vom 4. Februar 1849, abgedruckt Sten.-Ber. 7,5149 ff. Roth-Merk 2, 202 ff. Nr. 52.

[2] Sten.-Ber. 7,5156.

und finde die Note nicht so trostlos, sondern sehr inhaltsreich. Er wünsche, daß wir vor allen anderen Vornahmen diese Note behandeln. Wigard: Er wünsche wegen des falschen Prinzips der Vereinbarung nähere Erörterung. Hergenhahn: Der Ausschuß hat keine Instruktion durch die Versammlung erhalten. Derselbe muß also nach eigenem Ermessen vorgehen. Wenn in der Note gesagt ist, daß sie zunächst mit den Königen vereinbaren wolle, so ist damit gesagt, daß sie es mit der Versammlung nicht wolle. Die Meinung der österreichischen Regierung ist weiter die, sich mit den übrigen Fürsten über den von uns gemachten Entwurf zu vereinbaren. Wozu also eine Verhandlung mit den österreichischen Bevollmächtigten? Reh: Wäre Schmerling nicht Bevollmächtigter und könnten wir glauben, daß er uns Neues über die zukünftige Gestaltung mitzuteilen habe, so würden wir ihn gern einladen. Aber ihn als Bevollmächtigten dürfen wir nicht auffordern. Wir würden damit das Prinzip der Vereinbarung von uns aus anerkennen, was wir nicht dürfen. Die betreffende Note anlangend, sei er der Meinung, daß wir uns ihren Inhalt vor Augen halten mögen in unserer ferneren Beratung; aber sie weiter zu brauchen, dazu fehle ihm jede Vorstellung. Wir haben ja mit der preußischen Note nichts anderes getan. Wenn man aber meint, daß wir mehr Gewicht darauf legen sollten, so mögen wir von neuem anfangen und alles, was wir mit Mühe erworben und gegründet haben, wieder vernichten; denn das ist der Inhalt der Note. Beseler: Er knüpfe an das, was Reh gesagt, an: Entweder wir wollen unser Wirken fortsetzen, wie wir es begonnen, oder wir wollen es auf der Basis tun, die uns Österreich angibt. Das eine oder das andere müssen wir wollen. Schmerling herzuladen, finde er keinen Anlaß; einmal weil dies etwas ganz Außerordentliches wäre, und sodann, weil das Reichsministerium beauftragt ist, mit Österreich zu unterhandeln. Wenn aber etwas geschehen soll, so möge Schmerling aufgefordert werden, sich schriftlich zu äußern. Ahrens drängt auf die Ordnungsfrage, daß nämlich vertagt werde, wogegen Rießer in dieser Sache das Nötige entgegnet. v. Rotenhan spricht sich für Ahrens Antrag aus. Er habe es vielen zum Vorwurf gemacht, daß sie gegen das in der Nationalversammlung Beschlossene sich nur negierend verhielten, und das österreichische Gouvernement trifft nur in erhöhtem Maße derselbe Vorwurf. Und das darin Positive ist leider das, daß die Grundlage feststeht, welche noch mehr als bisher zweifelhaft macht, daß Österreich in den Bundesstaat eintritt und daß solche Verfassung dem übrigen Deutschland genügen wird. Dennoch scheine es ihm Pflicht, hier kein Mittel zu versäumen. Und wenn Zweifel entstehe über das, was die Note meint, und ob Österreich damit alles abgewiesen hat oder noch Mittel von Rückhalt hält, so ist es die Pflicht des Ausschusses, auch da noch nachzugehen und alles irgend Mögliche zu tun. Und das kann nur dadurch geschehen, daß wir die damit vielleicht beauftragten Personen hören. Wenn es sich dann noch mehr darstellt, daß diese Aufgabe nicht lösbar sei, so werden wir in unseren Entschlüssen völlig entschieden sein können. Zell: Ahrens hat den Antrag gestellt, [daß wir] über die Note verhandeln und beschließen mögen. Ich sehe nicht ein, was wir beschließen sollten; darum

widerspreche er. Jetzt ist etwas Neues eingetreten; wir hören, daß Schmerling Neues mitteilen könne. Jetzt sei seine Lage eine andere. Er habe immer nur Negatives gehört. Jetzt in dieser Aussicht würde es ihm lieb sein, diejenigen zu hören, die Positives vorschlagen können. Nicht so, daß wir Schmerling als Bevollmächtigten Österreichs hören; aber er möchte nicht die Gelegenheit versäumen, die positiven Vorschläge zu hören. Lieber freilich wäre es ihm, wenn schriftlich dieser Einzelantrag gemacht und mitgeteilt würde. So wünsche er, daß der Abgeordnete v. Schmerling seinem Wunsche gemäß aufgefordert werde, uns seine Mitteilungen zu machen. Scheller: Die österreichische Note sei ihm nicht im geringsten zweifelhaft. Es sind klar drei Sätze: Der Staat, den wir projektieren, ist kein Bundesstaat; in solchen Bundesstaat will Österreich nicht eintreten; es protestiert gegen jedes Oberhaupt, das es nicht selbst ist. Was ist nun beantragt? Schmerling einladen. Mit welcher Kompetenz? „Zeugen und Sachverständige" kann der Ausschuß hören, „mit Behörden in Verbindung treten". Letzteres können wir nur, wenn die Nationalversammlung selbst es will; es wäre aber den Beschlüssen der Nationalversammlung zuwider, denn sie hat uns die Note zur ferneren Erwägung anheimgegeben. Wozu sollten wir Schmerling einladen? Um uns aufzuklären über die Note? Sie ist klar. Und hätte er deren zu geben, so hätte er sie mit der Abschrift der Note an die Nationalversammlung senden können. Er hat es nicht getan und es war auch nicht nötig. Durch keine Aufklärung in der Welt könnte er das Gegenteil von den drei Sätzen aus der Note herauslesen. Er müsse dagegen protestieren, daß wir Schmerling hören, denn damit kommen wir in das Unterhandeln und Vereinbaren. Wird aber auf diesen Antrag eingegangen, so werde zugleich der preußische Gesandte eingeladen; denn auch Preußen hat eine Note erlassen. Sodann ist angetragen, über diese Note eine besondere Sitzung anzusetzen. Wozu? Für ihn sei die Note klar und er brauche keine weitere Besprechung. Oder wir sollen Beschlüsse darauf fassen; aber er müsse erklären, daß er sich durch solche Beschlüsse bei aller Achtung vor der Majorität nicht binden lassen werde, da er für sich wisse, was die Note sagt. Item, wir können nichts tun, als daß sich jeder bei jeder Abstimmung wohl vorhält, was die österreichische Note sagt, und weiter nichts. Jürgens: Es wäre natürlich gewesen, daß wir die Erklärungen der Regierungen vor der Revision zur zweiten Lesung erhalten hätten. Dies ist nicht geschehen, und wir werden wohl nochmals revidieren müssen. Auch ihm sei die Note klar: Da stehe, daß die österreichische Regierung sich hierher wende, nachdem sie in Berlin nichts erreicht habe. Sodann: Die österreichische Regierung stellt in Aussicht so breite Grundlagen, daß auch die außerdeutschen Länder Österreichs mit eintreten könnten. Darauf können wir mit Ja oder Nein antworten. Und so mehreres. v. Mühlfeldt: Ausdrücklich steht in der Note, daß, nachdem man in Berlin abgewiesen, man sich nach Frankfurt wende. Das heißt doch wahrlich, daß wir antworten müssen. Wie man Schmerlings Einladung für eine Vereinbarung halten könne, begreife er nicht. Daß die Note so klar sei, meine er nicht. Allerdings sagt die Note, wir haben ein Etwas geschaffen, worauf Österreich nicht eingehen könne. Und darin liegt doch wohl eine Aufforderung,

nochmals zu beraten, ob wir Österreich haben und darum die Sache loser machen wollen oder die Verfassung lassen und Österreich ausscheiden wollen. Wenn der Ausschuß nicht beraten will, so schließt er die Verständigung aus, und dann bleibt nichts übrig, als die österreichischen Deputierten aus der Nationalversammlung und Österreich aus Deutschland auszuschließen. v. Lasaulx: Er sei mit der Note völlig einverstanden. Der erste Grad der Weisheit, sagt Horaz, sei, von der Torheit zurückzukommen. Das ist auch etwas Negatives, aber von positivem Inhalt. Gegen die Weigerung, Schmerling einzuladen, stelle er das, daß wir den Handelsminister eingeladen und viele seiner Vorschläge angenommen haben. Daß man die Vereinbarung nicht wolle, glaube er, denn der Mensch hat von Natur etwas Räuberisches. Und wenn man herrscht und befiehlt, ohne dem Wirkung geben zu können, macht man sich lächerlich. Und es werden nur noch wenige in der Versammlung sein, die sich einer Verständigung mit den Mächtigeren werden entziehen wollen. Camphausen einladen, scheine ihm bedenklich, denn die österreichische Note sei offen, die preußische rückhaltig, die österreichische sei offiziell mitgeteilt, die preußische nicht. Wigard: So gut wie der Handelsminister gehört worden trotz seines entschiedenen Widerspruches, so gut kann doch wohl ein Sachverständiger der höchst feinen Kunst der Diplomatie gehört werden; und er soll uns ja Rat geben, wie wir es machen können, daß Österreich auch noch mit unter den Hut kommt. Auch in betreff Camphausens stimme er, wie so oft in den Extremen, mit Lasaulx. Er habe übrigens nichts dagegen, auch diesen herbeizuziehen, und es werde ihn sehr delektieren, beide gegeneinander zu sehen. Gülich: Noch niemand hat zu sagen gewußt, worauf bestimmt hin Schmerling hier gefragt werden sollte, und es müßten doch wenigstens bestimmte Anträge und Fragen sein, über die man ihn hören wollte. Übrigens sei die Note für unser Verfassungswerk ebenso gleichgültig, als wenn deren noch zehn andere kämen. v. Sommaruga: Es könne sich nur darüber fragen, in welcher Form die Note von dem Ausschuß in Erwägung gezogen werden solle. Allerdings werden wir uns bei jedem Paragraphen sagen können, ob dies mit den Verhältnissen Österreichs übereinstimmt oder nicht. Schmerlings Zuziehen als eines Sachkenners scheine unangemessen. Es könne nur sein, wenn wir glauben, daß er im Besitz gewisser Arcana, gewisser geheimer Intentionen der österreichischen Regierung sei, die uns nutzen könnten. Das aber bezweifle er; denn hätte er dergleichen, würde er davon schon Gebrauch gemacht haben. Nur ein Passus sei in der Note: „Die in Aussicht zu stellende Grundlage". Aber er glaube nicht, daß Österreich im Besitz solcher Grundzüge sei, und im ganzen könnten wir nur die Nationalversammlung auffordern, die österreichische Regierung um die Mitteilung dieser Grundlage zu bitten. Wenn wir aber einmal Österreich gehört haben, so werden die anderen Regierungen mit gleichem Recht folgen. Preußen wird gewiß in derselben Lage sein, aber Bayern, Hannover usw. ebenso. Zumal da das Reichsministerium an alle Regierungen Aufforderungen gesandt hat, deren Wirkung wir abwarten müssen, um wirklich der Vereinbarungsausschuß zu werden, den Berger in der Nationalversammlung empfahl. Tellkampf: Er habe immer mit großer Freude die Namen

Sommaruga und Schmerling unter dem Entwurf der Siebzehn gesehen; er hoffe, daß beide ihrer eigenen Ansicht getreu geblieben sein werden. Deiters: Er wolle nur von den Formen sprechen. Die Nationalversammlung hat uns die Note überwiesen, damit wir beschließen sollen, was damit zu machen. Er meine, daß wir über diese Note Beratung halten müßten. Er schließt sich Jürgens Antrag an. Dahlmann: Er glaube sagen zu müssen, daß wir unsere heutige Sitzung mit einer Beratung verloren haben, die zu keinem Ziele führt. Wir wissen, daß die Bevollmächtigten zu Beratungen aufgefordert sind, wir wissen, daß sie begonnen haben, ja, daß sie bald ihre Resultate uns mitteilen werden. Unter diesen Bevollmächtigten ist Österreich, und es kann uns nur erwünscht sein, daß Österreich da mitwirkt. Nun ist Österreich mit einer Note einseitig vorangegangen. Wenn nun Österreich sagt: Ihr habt eure Sache verkehrt gemacht, greift es anders an, so haben wir für Österreich wohl soviel Rücksicht zu nehmen, daß wir nochmals uns bedenken. Jetzt aber sagt Österreich gar sehr anderes, und zwar so, daß gar nichts Lehrreiches daraus zu entnehmen ist. Er könne nicht begreifen, warum wir Schmerling berufen sollen, uns dieselben Grobheiten dieser Note noch einmal zu sagen. Wäre irgend etwas Förderliches und Lehrreiches in der Note, so wäre er gern zur Hand, aber eine Behauptung, auch wenn von Österreich, lehrt uns nichts mehr als jede andere Behauptung. Es wäre weder unser noch der Nationalversammlung würdig, uns aufzugeben, wie das Rätsel zu erraten, was Österreich hier verheimlicht. Wir haben nichts zu tun, als gewissenhaft zu prüfen und darzustellen, was nur für Deutschland heilsam ist. Das ist unsere Pflicht, nicht aber unsere Pflicht, zu horchen, um zu diplomatisieren. Rießer: Gar sehr mißdeutet habe Mühlfeldt unsere Meinung. Wenn jemand aus der Note her uns praktische Anträge bringt, so werden wir gewiß und gern darauf eingehen. Solcher Vorschlag ist ja der von Mühlfeldt heute schon vorgeschlagene. Mühlfeldt wird gewiß diese Ausnahme nicht bloß von der Pflicht Österreichs gegen Deutschland, sondern auch von den Rechten machen, und so kommt man beinahe auf den engeren und weiteren Bund, auf das völkerrechtliche Verhältnis, das früher Mühlfeldt vorgeschlagen, und wir werden uns da keiner Mühe entziehen wollen. Schmerlings Einladung ist darum bedenklich, weil hier das Vernehmen des Sachverständigen mit der Unterhandlung mit dem Bevollmächtigten sehr nah zusammenfällt. Endlich, es werden andere Herren des Ausschusses gewiß ungefähr das wissen, was Schmerling. Simon: Die österreichische Note ist uns zur Erwägung von der Nationalversammlung überwiesen, darum können wir sie nicht ad acta legen, während die Preußens usw. nicht an uns gekommen. Zu dieser Erwägung wird es ersprießlich sein, Schmerling zu hören, nicht als diplomatischen Sachverständigen noch als Zeugen, sondern als Interpreten der von ihm übergebenen Note. Denn es ist sehr viel Undeutliches darin, und es wäre erwünscht, Schmerlings Ansicht zu hören, so über das „Vorschweben des starken und mächtigen Deutschlands“. Diese Fata Morgana scheint doch nicht die Grundlage eines staatlichen Organismus zu sein, und es wäre sehr gut zu hören, was vorschwebt. Ebenso das Reich der Träume, wohin man stufenweise kommen soll; auch das wäre

lehrreich. Dann auch die breite Grundlage, wo alles Deutsche und Nichtdeutsche Platz findet. Dies wird in Aussicht gestellt oder vielmehr noch nicht gestellt, sondern erst künftig, eventuell. Da muß man Schmerling hören. Positiver ist es noch, Schmerling zu fragen über die einzelnen Paragraphen der Reichsgewalt und ob er dann eingehen will auf die einzelnen Bedingungen unserer Paragraphen. Und wenn es sich dann herausstellt, daß er uns Positives nicht geben kann, so glaube er, wir haben etwas sehr Positives. So wünsche er Schmerling zu hören, wobei freilich mitzuteilen sei, daß von Vereinbaren nicht die Rede sein könne, da wir damit dem Reichsminister in die Quere kommen würden. v. Soiron: Er frage, ob wir denn nicht offiziell Schmerling werden vernehmen können.

Die Debatte wird geschlossen, über die Fragestellung debattiert.

1. Soll nach Ahrens Antrag die österreichische Note zum Gegenstand einer besonderen Verhandlung gemacht werden, und zwar morgen? — Angenommen, 14 gegen 11.

Es fragt sich über die Einladung an Schmerling. Welcker: Es wird wohl nicht morgen schon geschehen können, denn es handelt sich um etwas Wichtiges, nicht um Belehrung, sondern um Erklärung einer Macht von 38 Millionen Menschen, nicht um Paragraphen, die man zu Papier bringen will, sondern um große Tatsachen. Es wäre bedenklich, bevor wir in unserer Ansicht reif sind, einen Bevollmächtigten zuzuziehen, und wir werden ebenso Camphausen zuziehen müssen. Und um dies zu können, müssen wir uns als Kollegium orientiert haben. v. Mühlfeldt: Nach Annahme jener verschiebenden Frage kann gar keine weitere Frage in betreff der österreichischen Sache gestellt werden, also auch nicht darum, ob Schmerling zu morgen einzuladen. Reh: Die Frage ist nur, ob wir abstimmen wollen über die Zuziehung von Schmerling zu morgen. Ahrens: Er beklage, daß man schon über das Materielle der Note gesprochen hat. Er wünsche, daß wir sie morgen vor uns nehmen, um uns zu orientieren, was wir von Schmerling fragen wollen. Welcker: Es ist eine Tatsache, daß augenblicklich zwei österreichische Gesandte an die deutschen Königshöfe reisen, um die Ansichten derselben mit der österreichischen vereinigt herzubringen. Tellkampf: Also verschieben auf mehrere Tage! Schüler: Er glaube nicht, daß wir Anlaß haben, zu warten, was die Kabinette durch die österreichischen Gesandten hierher bringen werden. Auch würden die Kabinette an ihre Stände gebunden sein.

Soll Herr v. Schmerling zum Zweck der Auslegung der österreichischen Note zur Sitzung auf den 14. Februar eingeladen werden?

v. Rotenhan meint, man solle vielmehr fragen, ob Herr v. Schmerling uns Mitteilungen zu machen habe. Vorsitzender rechtfertigt die Frage, als die allein so gestellte, daß ein positiver Inhalt des Befragens darin bezeichnet ist.

Der Antrag wird — verworfen.

Waitz wünscht, daß zur Berichterstattung über das Wahlgesetz zwei Berichterstatter gewählt werden mögen, namentlich er selbst nicht, da er sich völlig ausgeschrieben habe. Gewählt wurden Scheller und Rießer.

Ferner wird vorgeschlagen, einen Berichterstatter für die Motive zu „Reich und Reichsgewalt“ zu wählen. Dies schien nicht zur Zeit angebracht.

Auf der Tagesordnung[1] steht die Besprechung der österreichischen Note. Ahrens: Nach abermaligem Lesen sei er zu der Ansicht gekommen, daß wir sie nicht ad acta legen dürfen, sondern antworten müssen. Es sind in der Note zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden, der materielle und formelle. Die Note hat für alle Freunde der Nationaleinheit die Freude, daß sie den weiteren Bund ablehnt. Was nun die fernere Fassung angeht, so hat die Note freilich nicht viel Positives; aber sie wünscht, daß ein Bundesstaat geschaffen werde, während das, was wir gemacht, ein Einheitsstaat sei. Wenn die Note meint, auch Österreich meine, ein Bundesstaat müsse geschaffen werden, so kann sie doch nur etwas meinen, was in der Geschichte als Bundesstaat ausgeprägt ist. Er meine nun, wir haben in der ersten Lesung die Bande etwas zu straff angezogen, und er bekenne sich mitschuldig. Aber er sei von sehr sachkundiger Leute Ansicht bestimmt worden, da er nicht alles selbst verstehe. So habe namentlich Duckwitz mehrfach derartiges hereingebracht. Er wolle treulich den Bundesstaat und werde den, soviel an ihm liege, treu aufrechterhalten, auch gegen Österreich. Aber es müsse wohl der Versuch gemacht werden, soviel nachzulassen, daß Österreich und noch andere Staaten eintreten können, ohne daß der Bundesstaat aufhört. So haben sich, wir brauchen es nicht verleugnen, die Freunde der Einheit zusammengefunden, um zu bearbeiten, was als Minoritätserachten eingebracht werden könne. Daß dieser Verein in einer Zeitung als Verfassungsausschuß bezeichnet werde, dagegen protestiere er feierlichst. Er sei stets deutsch gewesen, besonders vielleicht, weil er so lange im Ausland gelebt, und er habe eine glänzende Stellung geopfert, um in das Vaterland zurückzukehren, aber auch nur ein einiges. Er wolle den Bundesstaat, und er glaube, wir müssen unseren Entwurf als mißglückt ansehen. Er komme zu der formellen Partie: Die Note erklärt, daß sie die Vereinbarung mit Frankfurt wolle, auch sagt sie wohl Verständigung, doch er halte nun an der Vereinbarung fest. Dazu kommt eine freilich unklare, aber sehr wichtige Stelle: Daß, wenn die Verfassung den Regierungen vorliegt, eine Verständigung gewonnen werden könne. Diese Stelle kann verschieden ausgelegt werden: Entweder, daß es sich um eine Verfassung handelt, die wir als Entwurf den Regierungen vorlegen, oder daß wir die Verfassung fertigmachen und sie dann vorlegen. Dies letztere müssen wir ablehnen, denn so kommt keine Verfassung zustande; sondern die Verständigung mit den Regierungen muß der Beschlußnahme hier vorausgehen. Er wünsche, daß der Ausschuß einen Antrag an die Nationalversammlung bringe:

„Die Nationalversammlung ermächtigt die Zentralgewalt, die österreichische Regierung aufzufordern, so schleunig als möglich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Regierungen der Nationalversammlung die Vorlagen oder Anträge hinsichtlich der Verfassung des deutschen Bundesstaates zu machen, welche die Nationalversammlung in reifliche Erwägung nehmen wird“.

[1] In der 156. Sitzung d. 14. Februar.

Er glaube, daß wir keine bestimmte Frist stellen dürfen, dies würde unschicklich sein; und, wie es scheint, so sind ja schon Schritte von den Regierungen geschehen. Daß die letzte Entscheidung bei der Nationalversammlung stehen müsse, steht bei ihm fest. Denn sonst kommen wir zu keinem Resultat. Welcker: Es wird nicht unpassend sein, daß er eine Mitteilung mache, die er freilich nur privatim erhalten. Es hat Österreich nicht bloß diese Note erlassen, sondern vorher eine Zirkulardepesche an die vier Königshöfe außer Berlin; nur zur mündlichen Kenntnisnahme. Er habe davon eine kollationierte Aufzeichnung zweier Minister gesehen, und der Inhalt sei folgender: Die Note fängt an mit einem fast wehmütigen Schmerzgefühl, wie man Österreich ausschließen wolle, und da ist dann das Gefühl des Schmerzes und des stolzesten Bewußtseins ausgesprochen, daß Österreich sich dann sagen werde, daß ein solcher Riß mehr noch Deutschland als Österreich ohnmächtig machen werde. Daran knüpft sich dann eine schmerzliche Betrachtung, wie Preußen Österreich behandelt habe. Preußen sei erst freundlich entgegengekommen, habe dann plötzlich die Unterhandlung abgebrochen und ohne alle Mitteilung diesen Schritt vom 23. Januar getan. Österreich sagt, wer noch zweifeln wolle, daß die Hauptstelle in dieser Note gegen das Gagernsche Programm gerichtet sei, der möge es aus dieser Zirkularnote sehen. Es wird da noch das altösterreichische Bild gebraucht, das Graf Buol-Schauenstein fast bis zur klaren Karikatur gebraucht hat: Es bilde das Gagernsche Programm einen Staat im Staate, und das habe nie zum Ziel geführt. Obwohl nun Preußen seinen Weg einseitig gegangen sei, wolle Österreich nicht ablassen, für das deutsche Vaterland zu sorgen und sich zunächst an die Könige wenden. Es werde sich, trotzdem daß Preußen einseitig diesen Schritt getan, sich dem von Preußen vorgeschlagenen Wege anschließen. Er glaube also, daß die Mitteilung der österreichischen Note durch das Reichsministerium nichts anderes will, als [was] auch die preußische gewollt hat. Deshalb glaube er, daß es vielleicht nicht nötig wäre, den von Ahrens gemachten Vorschlag anzunehmen, vielmehr noch einige Tage warten, ob uns Österreich nicht ähnliche Mitteilungen schickt wie Preußen. Wenn wir dann eine Antwort auf die österreichische Note zu machen hätten, so würde wahrscheinlich auch eine auf die preußische zu machen sein, denn die preußische ist gerade so generell wie die österreichische, sie gibt weder allgemeine Zustimmung noch bestimmte Vorschläge. Wir könnten also die Regierungen auffordern, ihre Mitteilungen zu beschleunigen. Was die Benutzung solcher Mitteilungen betrifft, so bleibe er bei seiner früheren Tendenz, allen Prinzipienstreit abzuweisen; denn wir sind jetzt an den Punkt gekommen, mit den Tatsachen zu verhandeln und die großen Kräfte von Preußen und Österreich mit uns zu vereinen. Wir müssen die österreichische Armee mit hineinziehen. Denn wir müssen nicht etwas für die Buchhändler machen, sondern für die Wirklichkeit, und er hoffe, daß der Sinn patriotischer Männer endlich erwachen wird, nicht durch starres Festhalten an Unwesentlichkeiten das große Werk ruinieren, zu dem wir berufen sind. Er sei von Anfang her der Meinung gewesen, daß wir weit über die Forderungen des Bundesstaates hinausgegangen sind. Er sei nicht in einen neuen besonderen Verfassungsaus-

schuß getreten. Ebenso wie gewisse Herren ein Erbkaisertum wollen, also um Österreich auszuschließen, eine Versammlung berufen haben, ebenso sind die Deutschgesinnten zusammengetreten, sich zu beraten, um so mehr, da Österreich eintreten will, nur nicht in den falschen Bundesstaat. Die Bundesstaatstheorie ist in Deutschland völlig neu, er habe das beste Buch darüber geschrieben, und es gilt doch nichts, es ist noch keine derartige Theorie, und er weise es zurück, daß man sage, das oder jenes fordert der Bundesstaat. Aber wenn man eine Erbmonarchie schafft, so geht das über den Bundesstaat hinaus. Und ferner, wenn den Einzelstaaten mehr Beschränkung und Pflicht auferlegt wird, als der Bund fordert, so ist dies ein Einheitsstaat, und entweder nur ein Philosoph oder ein Despot kann dies fordern. So hat man von Österreich besonders mit der Personalunion Dinge gefordert, die absolut unangemessen sind. Und so sollen wir eine Formel finden, die angemessen ist. Und dies ist die Absicht jenes Verfassungsausschusses, nichts anderes, nicht Feindliches. Wigard: Er habe dafür gestimmt, diese Note zum Gegenstand einer Verhandlung zu machen, freilich im negativen Sinn, indem er nie von seinem Standpunkt weichen werde. Er habe die Note nochmals gelesen und nichts gefunden, als daß man sich mit den Regierungen vereinbaren müsse. Alles andere ist unklar, entweder absichtlich oder deshalb, weil Österreich selbst noch nicht weiß, was ihm vorschwebt. Er glaube, der Ausschuß wie die Versammlung muß die Vereinbarung von der Hand weisen. Die deutsche konstituierende Nationalversammlung, allein berechtigt, die Verfassung zu machen, muß ihrem Wesen treu bleiben. Er könne nicht mit Ahrens stimmen, daß es angemessen sei, solche Forderungen an die Regierungen zu stellen. Sie mögen kommen, sie sind am meisten beteiligt, nicht das Volk, das wir vertreten. Er schlage vor:

„Die Nationalversammlung kann das in der österreichischen Note enthaltene Verlangen auf Vereinbarung der Verfassung mit den deutschen Fürsten und Regierungen nicht anerkennen, indem sie an ihrem Beschlusse festhält, wonach sie ausschließlich und allein das Verfassungswerk für Deutschland zu vollenden hat, und geht in Betracht, daß die österreichische Note keine bestimmten Anträge gestellt hat, unter der Erklärung zur Tagesordnung über, daß sie bereit ist, die von den deutschen Regierungen noch rechtzeitig vor der zweiten Lesung der Verfassung eingehenden bestimmten Anträge in reifliche Erwägung und möglichste Berücksichtigung nehmen zu wollen".

Damit ist den deutschen Regierungen bekanntgegeben, was [wir] ⟨zu⟩ tun wollen; wollen sie, gut; wenn nicht, auch gut. Wir müssen die Verfassung machen; ist sie gut, so wird sie sich durchsetzen, wenn nicht, so helfen uns alle Vereinbarungen nicht. Jürgens: Er sehe die Sache so an: In der österreichischen Note ist die Notwendigkeit einer engeren Vereinigung anerkannt. Und Österreich will sich nicht ausschließen, vorausgesetzt, daß es sich um Vereinigung, nicht um Verschmelzung handelt. Österreich will keinen unitarischen Staat. Auch Preußen will einen solchen nicht, der König hat sich gegen die Kaiserwürde erklärt und die Zustimmung der Fürsten erfordert. Die Errichtung

eines unitarischen Staates erscheint als rein unmöglich, wie ihm schon längst, so jetzt gewiß jedem. Die Verfassung muß also revidiert werden. Denn verschiedene Bestimmungen der Verfassung gehen darauf hin, Österreich auszuschließen und einen unitarischen Staat zu gründen. Nun ist die österreichische Note unklar, ebenso die preußische; wir erwarten Erklärungen der Regierungen. Also wir müssen die Revision sistieren, namentlich die Oberhauptsfrage, die auch in der Versammlung verfrüht ist. Inzwischen mögen wir Maßregeln ergreifen, um das Einzelne der Erklärungen zu beschleunigen. Schmerlings Einladung dürfte nicht viel zu bedeuten haben. Sollte man dabei bleiben, so würde er Vorschläge machen, was von Schmerling zu erfragen sei. Dahlmann: Wenn wir Österreich in unserer Verfassung eine Ausnahmestellung gegeben hätten, so wäre die Sache einfach gewesen. Es wäre auf den Grundgedanken Gagerns zurückgekommen. Nun habe er allerdings, so hochherzig Gagerns Programm aufgefaßt ist, nie an seine Verwirklichung geglaubt, vielmehr vorausgesehen, was jetzt von Österreich gekommen ist. Österreich hat erklärt, es wolle von keinem Verein etwas wissen, in den Bundesstaat eintreten; nur daß der, den wir vorgeschlagen und die Nationalversammlung genehmigt hat, ihm nicht zusage, es sei das ein Einheitsstaat; ungefähr in der Art, wenn auch nicht mit so hitzigen Worten, wie Welcker sich eben verbreitet hat. Österreich hat kein Wort gesagt, wie der Bundesstaat sein müsse, um ihm zu gefallen; also es ist bisher für uns und die Nationalversammlung von Österreich nichts hinzugefügt. Bedenken wir, daß wir sicherer Zusage gemäß auch von den übrigen Staaten der Zirkularnote Erklärungen zu erwarten haben. Wir wissen nicht, wie diese ausfallen werden; möglich, daß sie entgegengesetzten Inhaltes sind, übereinstimmend mit den von uns gelegten Grundlagen. Was also ist das Resultat? Wir werden nach dieser und jener Seite gezogen werden. Wäre das ein würdiger Verkehr? Wir fingen an, in Rücksicht auf das mißbilligende Votum Österreichs, das durch nichts begründet ist, zu revidieren, und nach den Erklärungen anderer Regierungen erneuten wir dasselbe Verfahren, ein Verfahren für Kinder, aber nicht für Männer. Er könne daher nicht meinen, daß wir unsere Arbeit sistieren sollten. Wir würden damit nicht bloß sündigen gegen das, was das Vaterland fordert, sondern auch [gegen] das Mandat der Nationalversammlung verstoßen. Er müßte an die Nationalversammlung die Bitte richten, faulenzen zu dürfen. Die Nationalversammlung hat uns nicht zum Diplomatisieren berufen, sondern dazu, eine Arbeit zu liefern nach bestem Gewissen. Er gehöre nicht zu denen, die die Mitteilungen der Regierungen mißachten, aber das ist unser nächstes Geschäft nicht, sondern das uns aufgegebene zu tun. Wir werden dann die Mitteilungen der Regierungen prüfen; nicht im einzelnen für sich, namentlich nicht eine so unbegründete, wie die österreichische, sondern alle. Am wenigsten könne er mit Ahrens stimmen, da das alles schon im Gang ist. Im Grundsatz werde er wohl mit Wigard einverstanden sein, obschon er eine mäßigere Formulierung wünsche. Gewiß ist, daß bei uns die schließliche Entscheidung sei, aber er sehe keinen Grund, die Sache jetzt an die Nationalversammlung zu bringen. Wir haben das nicht mit der preußischen Note ge-

tan, und die österreichische enthält nichts mehr. Sein Antrag sei, auf alle Ansichten der Bevollmächtigten, wenn sie sich zusammengefunden, gemeinsam einzugehen und vorerst in unserer Arbeit fortzufahren. [1] * Scheller: Wenn Sie wollen, daß das Verfassungswerk in den nächsten neun Monaten nicht zustandekommen soll, so gehen Sie auf die Anträge der Herren Ahrens, Jürgens ein. Die einzelnen Regierungen werden länger damit zu tun haben als wir, die wir uns jetzt neun Monate damit beschäftigen. Wenn dies in der Paulskirche ausgesprochen werden sollte, so werde in allen Staaten Deutschlands — vielleicht Österreich ausgenommen — ein Schrei des Entsetzens gehört werden. Gesetzt, die Regierungen werden einig — daß sie über unseren Entwurf nicht einig werden, wissen wir von Österreich —, was haben wir dann gewonnen? Die Völker haben noch nichts gewonnen. Die Regierungen haben neun Monate Zeit gehabt; sie haben unsere Entwürfe lange Zeit, und sie haben uns nichts erklärt, nur die beiden, allerdings ganz allgemein gehaltenen Noten sind eingegangen. Ich kann daher nur dafür stimmen, daß wir [uns] an alles das, was uns vorgelegt werden wird, nicht kehren, sondern ruhig und gewissenhaft unseren Gang fortgehen. Die Regierungen können nicht sagen, daß sie überrascht worden seien; wenn man sich in neun Monaten nicht entschließen kann, so ist das ein Zeichen, daß man sich nicht entschließen kann. Ich wiederhole also den Antrag, daß der Ausschuß beschließe, daß die österreichische Note jedem Mitgliede zur Erwägung empfohlen werde. Ahrens nimmt seinen Antrag zurück und erklärt, sich dem Antrage des Herrn Dahlmann mit der Modifikation — auf Anlaß der österreichischen Note — anzuschließen.* v. Mühlfeldt: Die bedenkliche Stelle über Vereinbarung und Verständigung erläutere sich folgendermaßen: Österreich will allerdings zunächst Erklärungen „nach Frankfurt" senden und dann das so vollendete Werk, bei dem schon die Beistimmungen der größeren Regierungen zugezogen, den Staaten zur Vereinbarung vorlegen. Er finde dies nicht unbequem, wie es manchen scheinen mag. Er bemerke, daß dies genau mit der preußischen Note übereinstimme, wo es heißt, daß die preußische Regierung nie auf das Recht der Zustimmung verzichtet habe. Er glaube, daß die Gegner der Vereinbarung einen wesentlichen Umstand übersehen. Denn leugnen läßt sich nicht, daß Österreich ein einheitlicher Staat ist, und nun läßt sich nicht begreifen, wie aus der Autonomie der Nationalversammlung folgen soll, daß sich ein Teil des österreichischen Staates unterwerfen soll, und daß sich die nichtdeutschen Österreicher um dieser Autonomie der Nationalversammlung willen Gesetze, Zollschranken usw. gefallen lassen müssen, die uns hier angemessen scheinen. Ferner: Was bisher vorgegangen ist im Ausschuß und in der Nationalversammlung, das hat in den Österreichern in der Nationalversammlung und in der Heimat noch mehr ein Gefühl des Schmerzes oder [der] Erbitterung, je nachdem die Natur härter oder weicher war, hervorgebracht. Dies Gefühl stammt daher, daß man vielmal die Verhältnisse Österreichs gehört und kennen gelernt habe, und doch ist keins dieser Bedenken bei den Grundrechten, bei der Reichsgewalt usw. berücksichtigt. Und alles dies ist in § 2 und 3 zusammengedrängt, während

[1] Von * bis * von Hergenhahn protokolliert.

man bei kleineren Staaten alle Rücksicht genommen hat. Die Österreicher sind bei dem Kapitel Reichsgewalt in der Lage gewesen, sich sagen zu müssen, daß alles, was sie sagten, nichts sei. Dazu die Hast, mit der man in der letzten Zeit weiter drängte, um so mehr, da man wußte, daß eine österreichische Note komme. Daher das Gefühl der Österreicher, das sich auch in der Note ausspricht. Nun heißt es zwar, die österreichische Note enthalte nichts, aber sie enthält etwas sehr Bestimmtes: Erst einmal die Desavouierung von § 2 und 3, und es geht an uns daraus die Forderung hervor, ob wir infolgedessen davon abgehen wollen oder nicht. Ferner, es geht hervor, daß Österreich in dem Abschnitt von der Reichsgewalt keinen Bundes-, sondern einen Einheitsstaat finde. Darin liegt die Aufforderung, zu beraten, ob dieser Ausspruch der österreichischen Regierung zu berücksichtigen und die Reichsgewalt nochmals zu revidieren sei. Drittens, weil dies allgemeine Fassungen sind, komme er auf seinen gestrigen Vorschlag, Schmerling betreffend, zurück, eben wegen jener in Aussicht gestellten Grundlagen. Allerdings sind dies drei Punkte, über die der Verfassungsausschuß beraten und beschließen sollte. Subjektiv sei er der Meinung, daß es nicht möglich ist, daß die österreichische Regierung Grundlagen geben könne, auf denen wir beraten könnten. Aber der Ausschuß hat die Pflicht, sich davon erst zu überzeugen, nicht aber zu erklären, daß wir uns um nichts kümmern wollen. Denn dann werden wir die Sache auf die Spitze getrieben haben und bewirkt, daß aus allem nichts werde. Er trage an:

„Der Verfassungsausschuß beschließt, § 2 und 3 nochmals in Überlegung zu nehmen. Ferner, er beschließt, die übrigen Paragraphen nochmals in Überlegung zu nehmen, ob infolge der österreichischen Note etwas zu ändern", und eventuell, wenn anders beschlossen wird, Schmerling aufzufordern usw.

Reh: Wenn die Reihe dieser Anträge umgekehrt werde, so würde er glauben, daß wir etwas Verständiges tun, indem ja möglicherweise Schmerling etwas sagen könnte. Aber noch zum dritten Male beraten, ob wir das Beste gefunden, scheine ihm unnütz, da die österreichische Note nicht das geringste Material dazu gibt. Sodann: Er glaube, wir sind jetzt an den wichtigsten, aber auch gefährlichsten Punkt gekommen. Bisher haben uns die Regierungen gewähren lassen, bisher glaubten wir mit der Würde der Souveränität der Nation zu fahren. Jetzt, da wir schließen wollen, ruft man uns plötzlich, einzuhalten und auf das Feld der Vereinbarung zu gehen. Hätten wir das wollen, so hätten wir damit im Mai und Juni beginnen und uns freundlich mit den Fürsten verhalten sollen. Bis dahin war aber unsere Meinung, daß wir das souveräne Volk vertreten und, freilich mit Rücksicht auf die Wünsche der Regierungen, entscheiden. Jetzt sollen wir mit einemmal als eine beratende Behörde agieren. Er würde glauben, seine Pflicht, sein Mandat zu verletzen. Er sei der Meinung, daß wir einen geraden Weg zu gehen haben. Ob wir damit alle Gefahr vermeiden, wisse er nicht; aber wenn wir jetzt Schwäche zeigen, Hinneigung zu dem, was wir bisher von uns gewiesen, so rufen wir selbst die Gefahr. Man hat uns hier gesagt, daß wir unsere Sache schlecht gemacht, die Bande zu straff gezogen [haben], in Theorie verlaufen sind. Das

ist gut gesagt, aber er höre nicht, was man an dessen Stelle setzen will. Weder Ahrens noch Welcker hat derartiges geäußert. Auch in Mühlfeldts Worten finde er nicht das, was man erwarten mußte, wenn man sich einen bestimmten Tadel auszusprechen berechtigt glaubte. Daß manche österreichische Hoffnung verletzt sei, mag völlig richtig sein; subjektiv kann er es nicht annehmen, wenn es heißen soll, daß die Nationalversammlung die Sache Österreichs zu leicht genommen oder dahin gearbeitet habe, daß Österreich nicht eintrete. Damit trete er gewiß der deutschen Gesinnung der Versammlung zu nahe. Wenn man sich überzeugt, daß Österreich Ausnahmen fordere, so ist dies gewiß nur mit Schmerz geschehen. Die Eile war aber gewiß unsere dringendste Pflicht. Er könne schließlich keinem der Anträge beistimmen, auch dem Dahlmanns nicht, wenn er der Nationalversammlung vorgelegt werden soll. Dahlmann: Das sei auch nicht seine Meinung. Waitz: Es gäbe gewisse Modekrankheiten, um mit Lasaulx zu reden; dahin gehört, auf unseren Ausschuß, auf seine Subkommission, auf einzelne Personen alle Schuld zu wälzen. Das heut und wohl noch öfter. Da heißt es, wir hätten theoretisch allerlei gemacht, was gut, aber nicht praktisch wäre. Welcker sei bei der Verhandlung über die Reichsgewalt gewesen, und er glaube nicht, daß er selten, sondern oft von Welcker angegriffen sei, weil er wenig zentralisiert wissen wolle. Man sagt, ohne Rücksicht auf Österreich seien wir vorgegangen. Wir zogen in der Militärsache mit Radowitz v. Meyern zu, und dieser, der gewiß für einen guten Österreicher gelten dürfe, habe eine Reihe zentralisierender Vorschläge gegen Radowitz gemacht, wie auch im Wehrausschuß mit Schmerlings Beirat gearbeitet sei. Ferner bei den Anträgen der Bevollmächtigten, die wir in der Reichsgewalt berücksichtigten, hat Bruck sich beteiligt, und seine Abweichungen betreffen, wie unsere Akten zeigen, nur Kleinigkeiten. Er brauche nicht an den Siebzehner-Entwurf zurückerinnern, wo Sommaruga und Schmerling. Und wenn die Herren, die auf die Professoren schelten, sich erinnern wollen, wie sie, die Staatsmänner, einst ganz anders sprachen, als sie sich jetzt das Vergnügen machen. Er protestiere gegen den Vorwurf, der Duckwitz gemacht ist, der überall gegen die Zentralisation gearbeitet hat. Der Vorwurf zerfällt vollkommen in sich selbst. Ebenso der Vorwurf der hastigen Eile. Schon Reh hat gesagt, wie lange Zeit da war, sich zu äußern. Es waren uns nicht Bemerkungen Österreichs über die Verfassung, sondern Verhandlungen mit der Zentralgewalt in Aussicht, wie der Bevollmächtigte auf der Tribüne geäußert hat. Wenn dies nicht geschehen ist, wenn der Bevollmächtigte gleichsam desavouiert ist, so kann man hier die Gründe nicht übersehen. Wenn man eilte, so geschah es allerdings nicht um Österreichs, sondern um Preußens willen, wo die Stände für uns allerdings raten. Daß wir zum 26. Februar nicht fertig werden, ist mir klar, Dank zum Teil den Männern, die sonst immer Eile, Eile gepredigt (Flugblätter). Die Note überrasche ihn nicht, er habe sie so erwartet; er habe geglaubt, wir sollen erst fertig sein, dann auf die Verständigung eingehen. Denn dies sei nicht gleich mit Vereinbarung. Er wünsche alle Regierungen zu hören, aber daß wir nicht den vierunddreißig Regierungen das letzte Wort lassen können, sei ihm

klar. So meine er, daß wir noch jetzt bereitwillig jeden positiven und negativen Antrag einer Regierung entgegennehmen, aber gewiß nicht sporadisch auf diesen oder jenen, der gerade kommt, eingehen. Auch Österreich will ja positive Vorschläge machen, sogar mit Zuziehen von einigen Regierungen. Warum also jetzt auf diese negative Note eingehen, wenn man vielleicht Hoffnung hat, daß eine tröstlichere statt dieser trostlosen kommt. Aber die Hoffnung sei nicht groß; noch weiß Österreich selbst nicht, wie es den eigenen Staat machen will; es schwankt alle Tage zwischen Zentralisierung und Föderieren. Zentralisiert sich Österreich, so schließt es sich selbst von Deutschland aus; will es einen föderativen Staat bilden, so kommt es darauf an, wie fest oder locker. Aber warum sollen wir uns danach richten, warum nicht Österreich sich nach unserem Bau? Er behaupte, daß die deutsch-österreichischen Lande Deutschland ebensoviel angehören als Österreich, und um so mehr, da wir wahrscheinlich näher der festen Organisation sind als Österreich. Die Lage der Dinge in Deutschland wird so, daß auch der Mutigste hoffnungslos werden kann über unser Werk. Aber jeder möge mutig vorangehen und dann der Nation ein Erbe lassen. Dreißig Jahre lang haben auch Professoren, unter ihnen unser Welcker, für die Freiheit gekämpft gegen die Metternich und Kamptz, und uns ist es gelungen. Wollen wir so auch, wenn es siebzig Jahre sein muß, um die Einheit kämpfen, wenn wir auch Professoren sind, und wir werden es erreichen. Wigard: Er sei im wesentlichen mit diesem einverstanden und weiche nur darin von Dahlmann ab, daß er in die Nationalversammlung die Beschlüsse haben wolle, damit die Regierungen nicht im unklaren bleiben usw. v. Lasaulx: Wenn es wahr wäre, daß das alte System unter den Streichen der alten liberalen Opposition gefallen wäre, wenn es wahr wäre, daß wir im März eine Revolution gehabt, nicht nur Tumulte, wenn es wahr wäre, daß wir Freiheit erkämpft haben und sie uns nicht durch die Kopflosigkeit der Regierung zugefallen, so würde er vielfach anders gestimmt haben. Das alles ist aber nicht der Fall; nicht einmal spontan haben wir uns erhoben, sondern auf Anlaß von Frankreich, das uns nun einmal seit hundert Jahren bestimmt. In Frankreich hat es einen Sinn, wenn die Nationalversammlung sich souverän nennt und die Verfassung bestimmt; bei uns aber ist das nicht, sondern dreißig Regierungen stehen dahinter, und es ist ihm ein psychologisches Rätsel, wie Männer mit dem absoluten Veto sich gegen das Vereinbarungsprinzip sperren. Es kann dies sehr unbequem sein, aber es gehören zum Befehlen zwei, nämlich auch der, der gehorcht. Wie die Dinge jetzt stehen, bleibt nichts übrig als die Vereinbarung, und zwar in ganz grellem Sinn: Daß das letzte Wort bei den Regierungen ist; nicht, weil ihm das erwünscht wäre, sondern weil es in der Natur der Verhältnisse begründet ist. Eine große Regierung müßte wenig Ehrgefühl haben, wenn sie sich das letzte Wort nehmen ließe. Daß auf diesem Wege die Sache viel langwieriger und widerwärtiger wird als in Frankreich, ist klar und kein Ende abzusehen. Aber dadurch, daß man Schwierigkeiten ignoriert, beseitigt man sie nicht. Auf dem bisherigen Wege kommt man gar nicht, auf jenem vielleicht spät erst zustande. Auch in Nordamerika hat das Ding sehr lange gedauert; man hat jedem Staat das Recht zuge-

standen, zu protestieren. Die Oberhauptsfrage betreffend, ist hervorgehoben, daß die österreichische Note sich sehr schroff verbitte, einen anderen zu bestellen. Wird es die preußische Regierung nicht ebenso tun? Nun hat man geglaubt, daß, wenn man Österreich hinausschiebe, Preußen desto leichter an die Spitze komme. Aber dann bleiben noch andere Regierungen, die sich zu groß fühlen, um sich zu unterwerfen. Ein positiver Anhalt zur Verhandlung ist die kategorische Erklärung gegen § 2 und 3, die nichts anderes sind als das Ansinnen des Selbstmordes, das man dem König von Hannover zugemutet, nämlich er habe alle Verbrechen begangen, bis auf das einzige, was wünschenswert wäre. Eine Menge Übel seien daher entstanden, daß der Verfassungsausschuß falsch zusammengesetzt ist. Es sind wenige Mitglieder aus großen Staaten, übermäßig viele aus kleineren Staaten. Daher haben die Vorschläge der österreichischen Regierung nicht die Rücksicht gefunden, die sie verdienten; man hat den Maßstab nach den kleinen genommen, nicht nach den großen, wie man sollte. Der Ausschuß hätte pro rata wie die Bundesversammlung abstimmen müssen. Beseler: Er werde die Persönlichkeiten vermeiden; nur das müsse er abweisen, daß wir das österreichische Interesse vernachlässigt hätten. Er bedauere, daß die österreichischen Mitglieder des Ausschusses so lange abwesend gewesen. Mühlfeldt habe besonders gegen § 2 und 3 gesprochen; aber er erinnere sich mit großer Befriedigung, daß derselbe in der Nationalversammlung diese Paragraphen als Konsequenz des Bundesstaates bezeichnet habe, und er erinnere an das Minoritätserachten zu jenen Paragraphen, das nicht bloß Mühlfeldt unterzeichnet habe. Und haben nicht viele österreichische Deputierte dringend gefordert, daß man zur Rettung der Deutschen Österreichs diese Paragraphen annehmen müsse? Gewiß hat man nicht versäumt, Zeugnis zu hören. Jedenfalls hat der Ausschuß damals eine Position eingenommen, die von allen gebilligt wurde, denn Österreich war damals in bedenklicher Lage. Jetzt aber die österreichischen Interessen als petitio principii zu fordern, ist nicht billig; und wenn wir nachgeben, so wäre das nicht bloß Schwäche, sondern Verrat. Man hat uns vorgeworfen, daß wir Phrasen und Formales wollen. Aber was hat denn das deutsche Volk seit dreißig Jahren ersehnt? Nicht bloß Freiheit, sondern endlich eine politische Existenz in der Welt zu haben. Und was fehlt uns? Die Vertretung als Deutsche, die einige Kriegsmacht, das Bestreben, ein einiges Zoll- und Handelswesen zu schaffen. Ist es nicht die Forderung und Sehnsucht des Volkes, endlich zu einer Einigung zu werden? Was war es, was man in Recht und Gesetz forderte? Einheitliche Rechtsbücher. Und nun wirft man uns vor, daß wir Theorie machen. Nicht daher stammt der Entwurf, sondern weil wir gewähren wollen, was seit langem das Volk wünscht. Glauben Sie, daß Sie es anders gewähren können, immerhin. Mögen andere mit kleinen Hausmitteln quacksalbern, er wolle lieber etwas Großes herstellen, das sich dann die Zukunft erobern möge. Ist solch ein Bundesstaat das Unerläßliche, so fragt sich, sollen wir lieber diesen oder die Geographie. Man hat das Beispiel von Nordamerika aufgestellt, es spricht für uns: Man stellte den Entwurf auf, einige schlossen sich gleich an, andere kamen nachher. Ebenso würde er es für kein Un-

glück halten, wenn es so in Deutschland gehe. Wenn auch Bayern jetzt sich ausschließt, es wird wenig Zeit hingehen, und es wird flehentlich bitten, mithinzutreten zu können. Wenn dies der Fall ist, so dürfen wir von dem Prinzip nicht ablassen, gern im einzelnen. Es würde Fehler und Unrecht sein, solche Verständigung abzuweisen. Das will auch niemand. Wir werden gern alles berücksichtigen, natürlich ohne uns [zu] verpflichten zum weiteren Warten. Was die österreichische Note betrifft, so sehe er nicht ein, was damit anfangen. Er denke, wir haben als Männer gearbeitet. Daß man von Österreich sage, das Pensum sei schlecht gearbeitet, müsse im österreichischen Interesse anders gemacht werden, überrasche ihn nicht. Aber es ist damit nicht gesagt, daß unser Standpunkt falsch ist. Wir haben uns das alles vorgehalten, und es ist dieser Standpunkt stets hier vertreten. Alle Achtung vor 38 Millionen; aber was recht oder nicht ist, kann jeder einzelne hier sagen, so gut wie die Macht. Alles in der Note Gesagte ist schon bei § 2 und 3 gesagt, vielleicht etwas feiner als in der Note. Gewiß, auf Lehre und Theorie sollen wir uns nicht versteifen. Aber § 2 und 3 ist nur Folge von allem anderen, und wer den Bundesstaat will, muß auch dies annehmen. Bei der Note habe er einen gewissen Zwang über sich üben müssen, um nicht auf ein anderes Benehmen hier wie in der Paulskirche zu dringen. Sie droht mit den europäischen Verträgen. Als 1833 in Frankfurt preußische und österreichische Truppen gelegt wurden, protestierte Metternich sehr würdig: Es seien das innere Verhältnisse, die niemanden [etwas] angehen. Und jetzt, nachdem sich Frankreich und Österreich in gutem Vernehmen geblieben sind trotz des Bruches der Verträge, jetzt kommt uns Österreich mit Berufung auf die Verträge. Das wäre es, worauf die Nationalversammlung eingehen und mit starken Worten entgegnen müßte. Als die Note zur Verlesung kam, hätte er gern etwas getan, um den Eindruck gutzumachen, den dieser Vorgang in Deutschland machen muß. Er habe sich zurückhalten lassen aus Aussicht auf die schnelle zweite Lesung. Dies ist vorbei. Die gestrige Abstimmung ist von ernstester Bedeutung, wie Waitz bereits gesagt. Es ist nahe möglich, daß der Schwerpunkt nach Berlin geht. Seine Schuld und seiner Freunde sei es nicht. Noch einmal: Er schwanke sehr, ob man nicht etwas gegen jenen Eindruck tun müsse, und zwar in betreff jenes Punktes. Er kenne die Gefahr, die darin ist; aber es ist gewiß, daß ein längeres Schweigen eine Blöße gibt, die für die Nationalversammlung nicht bloß, sondern auch für die Nation letal ist. Schmerling einladen, scheint vergebens, wenn wir nicht einen angenehmen Vortrag hören wollen. Denn er kann nichts sagen, da die österreichische Regierung selbst nicht weiß, was zu tun ist. Jürgens: Er gehe auf diese Anträge gern [ein], daß nämlich dies einer Vorkommission zugewiesen werde. Aber es seien dann noch mehrere Punkte ins Auge zu fassen: Daß man gern innigere Einigung wolle, nicht auf den alten Bund zurückkehren, nicht die außerdeutschen Länder aufnehmen usw. Waitz möge erlauben, daß er auf einige Vorwürfe antworte. Denn auf verkehrtem Wege gehen, heißt das Ziel nicht erreichen, sondern entfernen. Und das Sistieren, das er vorschlage, führe rascher zum Ziele. Wenn wir uns im Juni die Mittel zur Verständigung mit den Regierungen,

etwa ein Staatenhaus, geschaffen hätten, so wäre das gewiß sehr gut gewesen usw. usw. Es ist nicht klug, auf einem Wege fortgehen, der sich unpraktisch erweist; das ist nicht männlich, sondern eigensinnig. Wir sind auch nicht berufen, ein Wahrzeichen für die Zukunft, sondern eine Verfassung für die Gegenwart zu machen. Da sein Vorschlag so wenig Gunst gefunden, ziehe er ihn zurück. v. Sommaruga: Mühlfeldt hat gewiß nicht die Absicht gehabt, Personen oder dem Ausschuß Vorwürfe zu machen; er wollte mehr einen faktischen Zustand zeigen, und der ist da. Es ist einmal in dem Entwurf eine Lieblingsidee vorhanden, von der man sich nicht mehr trennen mag. Man hat sich bei § 2 und 3 die Schwierigkeiten nicht verhehlt, aber man sah Österreich für einen prekären Besitz an. Nun zeigt sich, daß es mit Bayern ebenso geht. Bald wird auch Württemberg kommen, und so fort, bis endlich nichts übrigbleibt als Preußen mit einigen Enklaven, allenfalls Norddeutschland. Da gibt es nun zweierlei Ansicht: Entweder man muß mit allen Mitteln dies durchsetzen oder man findet die Mittel zu teuer. Wir müssen Lieblingsgedanken aufgeben, um nur die Einheit und das nationale Prinzip zu retten. Allerdings habe er für das Kaisertum geschwärmt, aber er sehe, daß es nicht mehr möglich sei. Er glaube es in diesem Kreise, auf dessen Achtung ihm so viel ankomme, aussprechen zu müssen, daß, wenn er nicht die Möglichkeit sähe, mit Österreich einen wahren Bundesstaat einzurichten, so werde er seinen Platz hier und in der Paulskirche aufgeben. Er erinnere daran, daß, wenn wir eigensinnig sind, wir die Gefahr der Oktroyierung provozieren. Nur die Vereinbarung rettet noch davor; womöglich möchte er sie in der Form der Verständigung suchen. Schmerling hören sei ganz überflüssig; er habe ihm gesagt, daß er selbst nichts wisse. Wir müssen die Ansichten der Regierungen hören, das möglichste Gewicht darauf legen, wenn es auch einige Tage kostet. Wir müssen unsere Abschnitte alle fertigmachen, dann die Verständigung versuchen. Er wisse, daß Camphausen geäußert habe, [daß Preußen,] wenn es nicht an die Spitze komme, noch viel Abänderungen fordern müsse. Daraus ergibt sich, daß die Oberhauptsfrage anderes bedingt, und so durchgehend. Er erkläre aufrichtig, daß es ihm wünschenswert erscheine, Zeit zu gewinnen; denn es wird ein Verfassungsentwurf gearbeitet von denen, die nach der österreichischen Note sich richten. Das wird in einigen Tagen fertig sein, und die Bevollmächtigten werden diesen Entwurf dann benutzen können. Noch ein Wort von seiner Ansicht über das Eintreten Österreichs. Vor einigen Wochen habe es ihm sehr zweifelhaft erschienen. Aber er wisse, daß man jetzt die Zentralisationsideen aufgegeben habe, und zwar nicht wegen Beziehung auf uns, sondern aus Rücksicht auf die Lage von Ungarn usw. Wenn man so auf den Föderativstaat übergeht, muß unsere Frage für Österreich eine ganz andere werden, und somit ist es gewiß auch gut, noch zu warten. Somit wünsche er die Vernehmung der Bevollmächtigten zu vertagen, bis wir unsere Revision beendet haben, und dann wollen wir ehrlich unsere Arbeit nochmals durchsehen und nicht uns durch den Formalismus unserer Geschäftsbehandlung behindern lassen. Den von Beseler gewünschten Bericht an die Versammlung wünsche er vermieden. Zumal jetzt, wo wir keine Macht haben, den

großen Phrasen Folge zu geben. Tut Österreich einen weiteren Schritt, dann ist es an der Zeit, etwas zu versuchen. Jetzt aber mit Entgegnung provozieren, scheint sehr bedenklich, zumal da Österreich Grund hat, sich aus gewissen Rechten nie drängen zu lassen, so den Besatzungen auf dem süddeutschen Kriegstheater. Hergenhahn: Er bestreite die Richtigkeit der von Sommaruga gemachten Angaben, als habe Camphausen an die Kaiserfrage die Beistimmung zur Verfassung geknüpft. Die preußischen Bemerkungen sind in wenigen Tagen so weit, daß sie an uns gelangen. Sie sind ganz positiv, so daß man nicht mehr lange darauf zu warten hat. Über die österreichische Note ist genug gesprochen. Ein derartiger Protest scheine ihm nicht zeitgemäß. Man müsse erst die Erklärungen der anderen Regierungen abwarten. Er wünsche, daß nach Dahlmanns Vorschlag verfahren wird. Welcker: Er halte es für unzweckmäßig, mit derartigen Dingen einen Zankapfel in die Versammlung zu werfen, dessen Wirkung sich nicht bloß auf Österreich, sondern auf Preußen werfen werde. Die Erklärung Österreichs, die Beseler aufgegriffen hat, ist nicht so gesagt, als ob gar nicht dagegen anzukommen wäre; sondern es ist nur gesagt, daß es eine gewisse Schwierigkeit hat, zu ändern. Übrigens der Protest von 1833 verhält sich nicht so, wie Beseler sagt. Sondern Frankreich und England forderten auf Grund des Pariser Friedens und als Garants ein Einmischungsrecht. Übrigens, daß man Verträge brechen kann, versteht sich usw. Übrigens möge man denn doch nicht immer die Phrase reiten, daß die Nationalversammlung allein Verfassung zu machen habe. Es ist nie in diesem Sinn beschlossen und in Wahrheit gehandelt worden. Die ganze Lehre ist erschlichen. Wir sind allerdings souverän, aber auch die Regierungen sind es, und wir beide haben das Recht, das letzte Wort zu sprechen. Jeder kann das letzte Wort des anderen annehmen oder weigern. Übrigens wird das nicht so weitläufig werden, wie man meint; von den 38 Regierungen haben doch nur vier oder fünf zu sprechen, die anderen müssen sich fügen. Er muß nochmals auf die Verhandlung hier zurückkommen: Er verdächtige niemanden, aber dies Drängen hier hat den Anlaß gegeben, Absichtlichkeiten zu vermuten. Er habe die Österreicher bewundert, daß sie diese Verletzungen ertragen haben, wie sie es haben, und er habe das seinige beigetragen, daß ihnen dies klar werde. Der Beschluß der bayrischen Kammer ist ein Gefühl der Indignation über das, was man den Österreichern antut. Er möchte nicht, daß Beseler gesagt hätte, wir wollen lieber ein Wahrzeichen aufstellen als eine Verfassung; es sei das nur hartnäckig. Auch in Amerika haben die besten Männer ihre Lieblingsansichten aufgegeben, um das Werk zustande kommen zu lassen. Gar aber dies arge Drängen würde nur bezeichnen, daß wir etwas erschleichen wollten, was wir nicht offen erreichen zu können meinen. Beseler entgegnet, daß er, was er zu tun habe, wisse und mit seinem Gewissen vertreten würde.

Dahlmanns Vorschlag: „Der Verfassungsausschuß beschließt, auf die Ansichten der deutschen Bevollmächtigten, wenn sie sich in möglichster Vollzähligkeit zusammengefunden haben, beratend einzugehen, zunächst aber in der Revision der Verfassung zum Zweck der zweiten Lesung fortzufahren".

Es wird über die Fragstellung gesprochen. Beseler wünscht den Zusatz: „vor dem Abschluß des Berichtes zur zweiten Lesung zusammengefunden haben“ oder richtiger:

„Der Verfassungsausschuß beschließt, auf die Bemerkungen der deutschen Regierungen, wenn sie vor dem Abschluß des Berichtes zur zweiten Lesung mitgeteilt sind, die geeignete Rücksicht zu nehmen, zunächst aber in der Revision der Verfassung zum Zweck der zweiten Lesung fortzufahren“.

Zunächst kommt der oben Seite 500 eingefügte Antrag von Wigard zur Abstimmung: — Verworfen.

Die Herren Beseler, Reh, Scheller, Hergenhahn, Gülich, Dahlmann, v. Soiron, Droysen, Rießer erklären zu Protokoll, daß sie diesem Antrag nicht beigetreten, weil sie jetzt nicht für angemessen halten, ihn vorzubringen, behalten sich jedoch einen dergleichen vor.

Der Antrag von Beseler wird — angenommen.

Soll hinzugefügt werden nach Ahrens Antrag: „auf Anlaß der österreichischen Note“? — Angenommen.

Reh wünscht, daß man diesen Beschluß der Nationalversammlung mitteilen möge. Zell: Ihn habe die Verhandlung gestern und heute, diese schwarze Wäsche, degoutiert; es sei gar nichts beantragt, was der Rede wert gewesen. Wenn es aber in die Nationalversammlung kommen sollte, so würde er nochmalige Debatte fordern und sich anders dabei beteiligen. Auch Welcker, auch Beseler äußern sich gegen Rehs Antrag. Reh entgegnet, wir hätten gewiß Interpellationen zu erwarten, und er gebe zu bedenken, ob es nicht angemessener sei, vorzudenken, als eine plötzliche Antwort geben zu lassen, die nicht sicher das treffen würde, was wir meinen.

Rehs Antrag wird — verworfen.

Zur Beratung standen[1] die oben S. 491. 492 verzeichneten Anträge. In betreff des ersten, die Modifikation einzelner Paragraphen der Verfassung für Österreich betreffend, beantragte Waitz, dessen Beratung auszusetzen, bis die Erklärungen der Kommission vorliegen. Worauf die Antragsteller eingehen.

Sodann wurde zu Wigards Anträgen übergegangen. Zunächst zu dem über die Souveränität des Volkes. Wigard: Wenn das, was bisher soviel und so geläufig gesagt worden ist, nicht lauter Wind und Schein gewesen, so wird man dies aussprechen müssen. Und damit die Souveränität des Volkes nicht lächerlich erscheint, so wird man nur von dem ganzen Volk sprechen dürfen, nicht von einzelnen Souveränitäten. Sodann der folgende Paragraph ist nötig als Übergangsparagraph, da man nirgends gesagt findet, daß die Reichsgewalt der Inbegriff der in den folgenden Abschnitten auseinandergesetzten Gewalten ist. Welcker: Er sei gegen diese Paragraphen; sie seien weder nötig noch nützlich, sondern überflüssig. Nehmen wir diese Paragraphen auf, so kommt nur eine Phrase in die Verfassung, nicht mehr. Die Volkssouveränität, die er nicht bestreite, könne sich faktisch zeigen; sie auszusprechen, beweist und hilft nichts. Der Inhalt dieser Paragraphen ist nichtig. Wenn

[1] In der 157. Sitzung d. 14. Februar.

jemand sich die Gewalt aneignet, so kümmert er sich nicht um die Verfassung, und nur die Gewalt kann ihn wieder brechen. Und was gar Unverjährbarkeit sein soll, wisse er nicht, ebensowenig, was Unveräußerlichkeit. Endlich: Die Dreiteilung der Staatsgewalt ist nichts, als eine ganz doktrinäre Trivialität. Der einzige Satz, der mit Inhalt gesagt ist, ist der gegen die Erblichkeit; aber dies können wir nicht sagen, ohne der Historie Hohn zu sprechen, denn jedes Volk hat sich, kraft seiner Befugnis, diese Befugnis angeeignet, wenn es ihm recht erscheint. Er sei überhaupt gegen so inhaltsleere Sätze, am meisten gegen diese. Ahrens: Dem Sinn nach sei er mit diesen Sätzen einverstanden, und er würde auch glauben, daß sie eine praktische Bedeutung haben. Denn nachdem wir die Souveränität so oft proklamiert haben, ist es wichtig, sie auszusprechen und zwar, um Mißverständnisse zu hindern:

„Die Fülle der Reichsgewalt (die Souveränität) ruht in der Gesamtheit der deutschen Nation; kein Teil des deutschen Volkes kann sich die Ausübung dieser Souveränität zueignen".

Schüler: Auch er sei, obschon kein Freund von theoretischen Sätzen, für diese Paragraphen, zumal da gerade ihr Gehalt bestritten ist. Auch der Deutsche Bund hat einen solchen Satz, die Souveränität der Monarchen betreffend. Über die Fassung sei auch er nicht ganz mit Wigard einverstanden. Beseler: Er habe sich gefreut, daß wir bisher so allgemeine Sätze gemieden haben; man kann davon überzeugt sein, ohne sie auszusprechen. Führen wir unsere Verfassung aus, so beweisen wir tatsächlich diese Souveränität. Auch Ahrens Fassung befriedige nicht. Wir haben den Bundesstaat geschaffen, und schon darin liegt, daß der Teil nicht die Souveränität statt des Ganzen habe. Wigard: Er wolle nicht die Gegenbemerkungen von Waitz durchnehmen. Wichtig sei es, dies auszusprechen, da gerade diese Ansichten so viel auch in der Paulskirche geleugnet werden. Aus der Unveräußerlichkeit der Souveränität ergibt sich, daß sie nicht erblich übertragen werden kann. Wenn Welcker jüngst von zwei Souveränitäten, der des Volkes und der der Fürsten, gesprochen habe, so gehe das über sein Fassungsvermögen. Aber eben um derartige Zweifel hinfüro aufhören zu lassen, erscheinen ihm diese Sätze wichtig. Welcker: Auch er finde bedenklich, diese Sätze aufzunehmen, auch weil sie bedenklich und mißverständlich sind. Auch in Ahrens' Fassung sehe er keine praktischen Folgen. Was heißt: Daß kein Teil sich die Souveränität anmaßen soll? Natürlich, der Preußenstamm darf die anderen nicht beherrschen; aber wenn er es kann, so wird dieser Satz nichts helfen. Oder soll es heißen: Die Fürsten? Die Reichs- und Landeskonstitution beschränkt die Fürsten, und sie tun unrecht, wenn sie diese brechen, aber das sind doch mehr einzelne als Teile der Nation. Übrigens: Wer je einen Begriff von Freiheit gehabt hat, hat nicht gezweifelt, daß des Volkes Wille die Quelle alles staatlichen Rechtes ist. Aber das mit der abgeschmackten Souveränität zu nennen, ist wirklich nichts Gescheites. Man hat sehr über Bayern und Württemberg gespottet, daß sie 1815 dies Wort in die Bundesakte brachten, und gemeint, sie müßten sich etwas ganz Besonderes im Hintergrund gedacht haben. Und dies hat

sich dann ja auch bestätigt. Aber ebenso könnte hier die Souveränität nur die Volkswillkür heißen sollen, in dem Volk das Gefühl einer ganz absonderlichen dunklen Gewalt, die es habe, erwecken wollen. Was übrigens Wigard gegen seine Ansicht von der doppelten Souveränität gesagt habe, sei ihm auffallend. Die Engländer zweifeln gar keinen Augenblick an dieser Doppelheit. Der Engländer betrachtet die Nation als Grund und Anfang der Souveränität; aber erst in der Gestaltung des Staates liegt die Ausbildung der Souveränität, und der König ist nach der allgemeinen Meinung souverän, König und Nation sind souverän und verhalten sich im Vertrage zueinander, und zwar so, daß [das] Volk bis zum Widerstande fortschreiten kann und ihn zwingen, sich auf sein Recht zurückzuziehen. Wir hätten im März die Throne stürzen können, aber das ist nicht geschehen, und darum sind und bleiben die Könige souverän. Aber Könige behalten wollen und sie nicht souverän sein lassen, ist ein Unsinn. Solange eine Spur von Freiheit in Deutschland sein wird, wird die Nation nicht vergessen, daß sie souverän ist und ihre Verfassung machen kann. Das aber aussprechen, ist, als ängstigte man sich, diese Herrlichkeit zu verlieren. v. Mühlfeldt: Er halte diese Sätze für solche, die vielleicht in einem Lehrbuch des künftigen deutschen Staatsrechts stehen werden, obschon er zweifle, daß es je ein vernünftiger Staatslehrer lehren werde. Übrigens sind ja die Deputierten selbst solche einzelne, die wenigstens zeitweise die Souveränität darstellen. v. Lasaulx: Er liebe derartige Sätze nicht, wenn man aber überhaupt etwas aufnehmen wolle, so rate er, daß man die Lykurgische Rhetra annähme: *Κύριος ὁ δᾶμος ἔστω . . . Αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος* usw. (s. Plut.).

Soll also Ahrens' Antrag, mit dem sich Wigard einverstanden erklärt (s. o.) angenommen werden? — Verworfen; Ahrens, Reh, Schüler, Wigard gegen 21.

Soll von Wigards § 63b Satz 1. 2 angenommen werden? — Verworfen.

Soll der dritte Satz von der Erblichkeit angenommen werden? — Verworfen.

Zweite Lesung der Verfassung
Der Abschnitt „das Reichsoberhaupt"

Es wird zur Vorbereitung zur zweiten Lesung, Abschnitt III, übergegangen. v. Rotenhan beantragt, die §§ 64 und 65 auszusetzen, bis die Bevollmächtigten gehört worden. Rießer: Er hätte nichts gegen diesen Antrag; aber wir müssen uns dann wenigstens klar werden, daß wir dann überhaupt nichts weiter vornehmen können. Es komme dazu, daß mit den geringeren Pflichten, etwa Österreichs, auch geringere Rechte folgen würden. v. Rotenhan: Er habe für seine Ansicht anzuführen, daß wir soeben Mühlfeldts Antrag angenommen, wogegen Scheller bemerkt, daß wir ebenso gestern beschlossen haben, ungehindert fortzuschreiten. Dies um so mehr, da wir uns vorbehalten haben, die Meinung der Regierungen schließlich zu vernehmen. Welcker: Er sei der Meinung, daß wir nur gerade diesen Paragraphen aussetzen müssen,

sonst weitergehen können. Es ist das Interesse des öffentlichen Anstands und der Ehre dieses Ausschusses dabei. Wenn der König von Preußen erklärt hat, nicht ohne Zustimmung der Fürsten die Krone annehmen zu wollen, so kann es ihm nicht erwünscht sein, daß er durch Männer, die für seine treuen Diener und Anhänger gelten, buhle um die Krone. Worauf eine allgemeine Mißbilligung. Der Redner entwirrt seine Rede und das Mißverständnis, das sich daran geknüpft habe. Es sei übrigens bekannt, daß sich in den allernächsten Tagen aufklären werde, daß es mit der preußischen Kaiserkrone nichts werde, und deshalb sei es natürlich, daß wir noch einige Tage warten. Mittermaier: Er stimme dem Antrage Rotenhans bei. Er besorge, [daß] durch Abstimmung und Beschluß hier eine Verständigung mit den Kammern, die aufgeregt sind, erschwert werde. Das Verhältnis mit Österreich muß festgestellt werden, aber ein gewisser Beschluß jetzt würde die Verstimmung steigern und Dinge hervorrufen können, die höchst beklagenswert für alle Freunde der Ordnung sein würden. Wigard: Er sei gegen die Aussetzung, und zwar nach den Erfahrungen der ersten Lesung, und weil in der Tat doch alles weitere davon mehr oder weniger dependiert. Gerade die Gründe, die Mittermaier angeführt hat, würden ihn dafür bestimmen, damit das Volk Gelegenheit hat, sich auszusprechen, ob es mit der Kaiseridee sich vertragen wolle. Waitz: Er lege zuerst für seine Freunde Verwahrung dagegen ein, daß sie im Interesse von Preußen oder gar des preußischen Königs gestimmt hätten. Sie hätten am wenigsten sich durch die Weigerung des preußischen Königs bestimmen lassen. Er erkläre, daß er gerade durch die Umstände, wie sie sind, sich bewogen fühle, für die Erblichkeit zu stimmen, und er denke, es werde sich in der Nationalversammlung noch mancher in gleichem Falle befinden. Er glaube, daß es nicht unangemessen sei, diesen Paragraphen zu verschieben. Ob man noch Beratung nötig habe, wisse er nicht. Er glaube, daß wir einige Tage später mehr Material zu beraten haben werden. Rießer: Er glaube, daß der Gegenstand einer Beratung der sein müßte, daß man sich ohne gegenseitige Erbitterung die Tatsachen mitteilte, um zu ermitteln, wofür sich denn wohl die Nationalversammlung und die Nation entscheiden dürfte. Wie er dann sehr gern sich der stärkeren Majorität zuneigen werde. Die Möglichkeit, irgendwie ein Resultat zu finden, scheine ihm so wichtig, daß er darum, aber auch nur darum, eine Besprechung wünsche. Aber über einzelne Paragraphen abzustimmen aus dem Zusammenhang des Ganzen heraus, scheine ganz untunlich. Wie sollen wir z. B. den Paragraphen der Zivilliste beraten, und es ist doch gestern bereits das Direktorium empfohlen, daß damit die Zivilliste gespart werde. Und ebenso über Residenz, über Unverletzlichkeit, über Reichsrat. v. Lasaulx nach anderem: Die Erklärung von Waitz sei ihm psychologisch sehr interessant, da Waitz uns früher erzählt habe, daß ihm der Siebzehner-Entwurf aus der Hand gefallen sei, eben wegen der Erblichkeit. Waitz entgegnet das Nötige: Die Einheit, habe er stets erklärt, gehe ihm über alles, die Fürsten aber wollen das Direktorium, und das halte er für die größte Kalamität, und dazu werde er nie seine Hand und seine Stimme leihen. Reh: Er schließe sich dem an, was Rießer sagt. Er wünsche, daß wir unbehindert unsern Weg gehen, zu-

nächst aus den von Mittermaier für das Entgegengesetzte angegebenen Gründen. Wir müssen durch einen entschiedenen Beschluß die Stimmung aufklären und fixieren. Sodann: Er höre, daß sich ein anderer Verfassungsausschuß mit einem Entwurf beschäftige, und obschon er nicht begreife, wie gewisse Herren hier und dort tätig sein können, müsse er doch sagen, daß es Gerücht sei, daß jene Verfassung ganz den Wünschen der Fürsten angemessen [sei] und von denselben oktroyiert werden würde. Dies Gerücht wird verbreitet, und er halte es für wichtig, durch Tatsachen dem entgegenzutreten. Ahrens: Er sei sehr erstaunt über die Bemerkungen von Reh, und greift denselben persönlich an. Welcker: Er sehe in der Art, wie man [von] seinen und seiner Freunde unschuldigen Bemühungen sage, deutlich, wie gereizt man sei; er habe das auch schon vorher bemerkt. Auch ihm erzähle sein Stiefelputzer mancherlei. Wenn irgendein Gedanke an Oktroyieren sie geleitet hat, so sei es, daß, wenn in der Paulskirche gar nichts erzielt werde, dann nichts anderes übrig bleibe. Aber er halte die Oktroyierung für das allerschmachvollste, nicht bloß für die Nationalversammlung, sondern für die ganze Nation, deren Elite in dieser Versammlung. Er halte Reh für einen Ehrenmann, und er glaube, Reh werde bedauern, das Infamste und Niederträchtigste, was man sagen könne, auch nur erzählt zu haben. Reh: Er habe nur als von einem Gerücht geredet, und er habe geglaubt, daß die betreffenden Herren, statt erbost zu sein, ihm danken sollten, daß er in der Offenheit, die er stets habe, sich über diese Gerüchte geäußert habe.

Soll also nach v. Rotenhans Antrag § 64 und 65 in Beratung und Beschlußfassung ausgesetzt werden, bis wir die Bevollmächtigten gehört haben?

Zell: Er dresche nicht gern leeres Stroh, es sind Anträge gemacht, die viel weiter gehen, und er wünsche, daß entweder vertagt werden müsse oder in dem ruhigen Gang der Beratung fortzufahren sei.

v. Rotenhans Antrag? — Verworfen, 10 gegen 14.

§ 64. Ahrens: Er sei mit Rießer einverstanden, daß wir nach Resultaten streben müssen. Auch ihn habe stets das Praktische geleitet. Die Politik fordert von uns etwas. Was ist möglich und ausführbar, auf welche Weise können die Wünsche der Nation befriedigt werden? Wir haben große Erfahrungen gemacht. Gewiß werden viele, die ein Erbkaisertum wollten, gesehen haben, daß dies unmöglich ist, denn es konnte nur entweder durch die Macht der Fürsten oder durch den Willen des Volkes gemacht werden. Und beides gebricht ihnen. Das Erbkaisertum hat nur Wurzeln geschlagen in einem großen Teil der Bourgeoisie, die darin das Mittel sieht, Ruhe und Ordnung herzustellen. Dies erkenne er an, sein Auge sei nicht so kurz, sein Herz nicht so eng, daß er nicht sehe, daß diejenigen, die Preußen an die Spitze schaffen wollten, patriotischen Ideen gefolgt seien. Aber sie müssen sehen, daß das jetzt unmöglich sei. Früher habe er gehofft, durch Lebenslänglichkeit eine Majorität zu erhalten, er habe sich getäuscht. Jetzt sind nur zwei Parteien, Erbkaisertum und Behalten von Österreich. Er sei jetzt für jeden Antrag, der Österreich beim Reich hält und der gegen Erbkaisertum ist. Rießer: Er sei zu einem anderen Re-

sultat gekommen. Er habe für das Erbkaisertum gestimmt, aber nie verhehlt, daß er stets ein kühler Anhänger desselben gewesen sei. Er glaube aber, daß die einzig solide Chance noch jetzt dafür sei. Erinnern wir uns der Abstimmung: 120 Stimmen für die republikanische Spitze. Die so stimmten, haben nicht bedacht, daß Monarchien, die über sich etwas Höheres haben sollen, an dem die Monarchien keinen Anteil haben, untergehen müssen oder das über sich zerstören werden. Eine Monarchie kann nur an der Spitze sein, nicht einer absolut republikanischen über sich untertan sein. Jene 120 Stimmen sind Republikaner und werden dies auch in den Einzelstaaten einführen wollen. Sodann hatten wir 84 Stimmen für das Direktorium; d. h. diese Herren sind monarchisch, aber der Schwerpunkt der Macht liegt dann in den Einzelstaaten und bleibt dort. Für die sechs Jahre waren 196 Stimmen, meist in antimonarchischem Sinn, denn hierin ist ein Minimum von Monarchie. Für die Lebenslänglichkeit waren 38, für den Turnus 14 Stimmen. Hätte bei der ersten Lesung eines diese beiden Stimmen gehabt, so würde er sich dem gefügt haben. Aber man wird doch nicht glauben, daß die 211 Stimmen sich den 14 und 38 fügen sollen. Er finde es völlig konsequent, daß Waitz jetzt zu dem übergeht, was Aussicht hat. Es kann sich eine Majorität gegen die Erblichkeit für das Direktorium nur bilden, wenn die antimonarchischen Elemente in der Versammlung und [im] Volk [sich] mit den entschiedenen Monarchisten, die aber das Gewicht in die Einzelstaaten legen, vereinen. Aber was soll daraus werden? Es müssen den antimonarchischen Elementen ungeheure Zugeständnisse gemacht werden, denn sonst kommen sie nicht. Wir werden also eine ungeheure demokratische Macht nicht fremder Maschine als Repräsentanten bekommen, und dazu eine Macht, deren Gravitation nicht in der Einheit, sondern in den Einzelstaaten ist. Eine Regierung ist da absolut unmöglich, und dieses Direktorium einem solchen Volkshaus gegenüber ist ein Zustand, der unmöglich ist. Entweder zieht sich dann alle Macht, auch die geistige, nach den Einzelstaaten, wir bekommen eine immense Macht der Demokraten und Interpellanten, aber ohne Realität; oder es wird diese demokratische Macht sehr bald über den Haufen geworfen. So sehe er hier keine Formation voraus, bei der Deutschland bestehen kann. Andererseits leugne er nicht, daß jene ablehnende Stelle in der preußischen Note ihn sehr chokiert habe, aber noch mehr habe die österreichische Note ihn wieder auf die preußische Seite gedrängt. Waitz: Er habe sich früher sehr entschieden gegen das Erbkaisertum ausgesprochen. Er sei nicht in der Lage, etwas Wesentliches zurückzunehmen und halte noch jetzt es für keine glückliche Lösung unserer Aufgabe. Er habe sich alle Möglichkeiten durchgedacht, aber eines habe er stets festgehalten, daß eine einheitliche Gewalt an der Spitze stehen müsse, und er habe in diesem Geist für die provisorische Zentralgewalt gesprochen und gewirkt. Damals glaubte er, daß ein Mitglied eines Fürstenhauses ausreichend sei, die Staaten zu schonen und doch die Einheit zu erhalten. Darum habe er die Gründung mit Jubel begrüßt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies ganz unrichtig war. Er habe ferner früher gemeint, alle Gewalt liege im Volkshaus. Er meine zwar nicht, daß ein Volkshaus eine Gewalt hinter sich haben müsse,

aber es kommt darauf an, daß man eine Macht vor sich habe, die man treiben und bestimmen könne. Unsere Zentralgewalt hatte keine Macht, darum wurden wir ohnmächtig. Darum sehe er ein, daß wir eine schon begründete Macht an der Spitze haben müssen. Ferner habe er geglaubt, daß durch Wahl des Volkes ein Regent an die Spitze komme. Er habe gemeint, daß so erst Preußen einige Zeit an die Spitze kommen müsse, und wenn es einigermaßen aufgegangen, möge auch Österreich herankommen. Wenn irgendwo eine Idee, so sei diese doktrinär gewesen. Er sehe aber, daß diese Idee gar keinen Anklang im deutschen Volk gefunden. Es hat sich kein Quentchen des Volkes dafür geäußert. Jetzt gibt es nur zwei Möglichkeiten: Ein Direktorium, wie die Fürsten es machen, oder einen Erbkaiser. Alles andere ist nichts, selbst wenn wir es beschließen. Von einem republikanischen Präsidenten kann die Rede nicht sein, für den Turnus sei gar keine Sympathie. Das Direktorium betreffend, habe er nicht bloß alle Antipathie wie früher, sondern lieber wünsche er die Rückkehr des alten Zustandes. Was wollten wir? Einmal Freiheit. Die haben wir hinreichend. Und dann Einheit. Und die mit einem Direktorium ist absolut unmöglich, und zwar besonders dann, wenn Österreich teilnimmt. Bisher hatte [man] wenigstens eine preußische Politik, und die war deutsch. Wenn aber Preußen sich unserer Verfassung unterordnet, und nur zum dritten Teil, so hat es keine Regierung mehr, und das zweite Glied ist ebensowenig selbständig, und beides folgt Österreich. Österreichische Politik aber, das scheue er nicht auszusprechen, sei antideutsch. Deutschland ist an dem Gesamtstaat gestorben, und wenn ich das ganze übrige Leben Deutschlands an Österreich binde, so vernichte ich es vollkommen. So sei es ihm unmöglich, für ein Direktorium zu stimmen. Soll es sein, so mögen es die Fürsten setzen und die Schuld daran tragen, damit wir es später wieder abschütteln können. So bleibt nur das Erbkaisertum. Das hat zu seinem Verwundern Sympathie im Volk, nicht bloß in der Bourgeoisie, sondern bei allen, die Macht wollen. Es ist in Hannover viel tiefer gedrungen, als er je möglich geglaubt. Es findet auch Widerstand, wie jede Idee, und auch in ihm finde sie noch Widerstand. Und doch folge er derselben, denn in dieser Idee ist Hoffnung. Wenn Österreich als Gesamtstaat bleibt, so kann, so darf es nicht im Bunde sein. So sehr er Deutsch-Österreich wünsche: Wenn es erst zum Gesamtstaat gehören will, darf es nicht zu uns gehören. Will es eine österreichische Großmacht in Europa sein, so ist alles andere: Soldaten, Geld, Zoll usw. gleichgültig. Es kommt darauf an, ob die 13 Millionen zu Deutschland oder zu Österreich in die Schale geworfen werden, beides zugleich ist nicht möglich. So, rein aus praktischen Erwägungen, stimme er für das Erbkaisertum, und zwar mit völlig innerlicher Ruhe und gutem Gewissen, seit die österreichische Note gekommen ist.[1] *Wigard: Um etwas zustande zu bringen, muß man eventuell auch für etwas stimmen, was der Überzeugung nicht widerspricht. Herr Waitz hat darauf Bezug genommen, daß die Erblichkeit große Sympathie gefunden habe. Ich finde, daß die Antipathien gewachsen sind, z. B. Bayern, Württemberg, Sachsen. Zuletzt würden Süd- und Norddeutschland auseinander-

[1] Von * bis * von der Hand Hergenhahns.

gehen. Kann es dem preußischen Hause darum zu tun sein? Die Ansicht einer sechsjährigen Wahl hat allerdings bedeutenden Anklang gefunden, sie hat im Hause eine bedeutende Minorität für sich gehabt. Hier möchte der Punkt der Vereinigung zu finden sein. Viele von der Linken haben gegen ihre Überzeugung dafür gestimmt, um eine Einigung zu erlangen. Warum will die andere Partei kein Haarbreit nachgeben? Auf der einen Seite will man auf einem unausführbaren Prinzip mit Starrheit festhalten, während man auf der anderen Seite alle möglichen Konzessionen macht. In Österreich ist man übrigens schon von der Gesamtmonarchie abgegangen und will eine Föderativmonarchie begründen. Es wäre ein Verrat an der deutschen Sache, Deutsch-Österreich aufzugeben. Welcker: Herr Rießer hat als Grund angegeben für die Erbmonarchie, daß diese doch immer noch die meiste Aussicht auf die Majorität habe. Ich muß gestehen, wenn ich deren Anhänger gewesen wäre, so würde mir dies der entscheidende Grund sein, nein dazu zu sagen. Hätte sie keine Aussicht auf die Majorität, so würde ich vielleicht meinem Prinzip treu geblieben sein, weil es keinen Schaden gehabt hätte. Ein Sieg der Erbmonarchie würde ein Unglück fürs Vaterland sein, es würde ein Zeichen sein, daß die Nationalversammlung ihre Ansicht dem Heil des Vaterlandes vorsetzte. Es würde ein Fest für die Wühler sein; sie würden sich erheben, um den Umsturz alles Bestehenden herbeizuführen. An die verletzten Gefühle, welche durch den Sieg der Erbmonarchie erregt würden, würden sie ihre Pläne knüpfen. Man würde der Ehre des Fürsten nicht schmeicheln, welcher sein Wort gegeben habe, die Kaiserwürde nicht anzunehmen ohne Zustimmung der Fürsten.* Ihn dennoch wählen, bringt entweder zur Auflösung der Nationalversammlung oder zum Bürgerkrieg. Waitz habe von Österreich und der österreichischen Note gesprochen; er gestehe, daß er in allen diesen Beziehungen gerade der entgegengesetzten Ansicht sei und stets gewesen sei. Er halte übrigens diese Ansichten für unwiderlegbar, denn sie seien ein Produkt eines ganzen Systems von historischen, politischen, religiösen Ansichten, und er glaube, damit Waitz nicht zu verletzen; es gibt solche unzerstörbare und unverbesserliche Grundansichten in der Literatur, besonders der protestantischen, und zu diesen gehöre Waitz. Und da er in dieser Zeit so überrascht worden sei durch diese Ansichten, so möchte er bekennen, daß, obschon er guter Protestant sei, die Katholiken viel mehr geneigt und geeignet sind, sich in die Protestanten hineinzufinden als umgekehrt. Aus diesem Ideenkreise stammt das preußische Erbkaisertum und die falsche Beurteilung der österreichischen Note. Er habe sie sehr höflich und anständig gefunden, im Verhältnis zu dem, was man Österreich von hier aus gesagt hat. Wenn man in Österreich sagt: Sprecht nicht vom alten Bunde oder ihr sollt zuschanden werden, und dann die Antwort kommt, Österreich wolle die Vereinbarung, so wünschte er nur, daß wir, die wir ohne Macht hier sitzen, dies nachahmten. Nie habe er eine größere Mißdeutung, eine lügenhaftere Verdrehung gehört, als die der österreichischen Note. Er habe die Absicht, vorzuschlagen, daß die Reichsregierung durch ein Direktorium gebildet werde, wünsche aber das in späterer Sitzung zu entwickeln, da es viel Zeit kosten werde.

Es wurde[1] in der Beratung des Entwurfes über [das] Reichsoberhaupt fortgefahren. Welcker: Er werde gegen die einzige Möglichkeit, die noch der Mühe wert ist, zu besprechen, gegen die Erblichkeit reden. Auf diesem Wege werde man am allerersten den Krawall zu fürchten haben. Wenn man es nicht dahin bringt, auf irgendeine Weise für eine praktische Form [zu sorgen], die auch sonst noch Unterstützung erhält, so wird man außer Krawallen, die man allenfalls niederschlagen könnte, Oktroyierung zu erwarten haben, die das fürchterlichste ist. So sei er denn auf einen Vorschlag aus, der wenigstens außer der allgemeinen Zustimmung auch die der Regierung vermeide [so]. Deshalb habe er den Vorschlag, den er für den allerbesten halte, nämlich daß Preußen und Österreich in kurzem Wechsel an der Spitze stehen, aufgegeben. Denn die Einwürfe, daß dieser Turnus benutzt werden würde zur Mehrung der jedesmaligen Hausmacht, seien wie alle derartigen Einwürfe Phrasen, und er habe nie ein Gewicht darin gefunden. Er gebe den Turnus auf, weil er den ganzen Frieden Deutschlands darin sehe, daß etwas zustande komme. So habe er sich denn zu einem neuen Vorschlag herbeigelassen, der aus den Ideen von Herrn Bunsen, Herrn Hansemann, Herrn Rotenhan das Wesentliche aufnimmt und einiges Neue hinzufügt. Wenn Rießer bemerkt hat, daß dies gegen die Monarchie sei, so sei dies ihm unbegreiflich, denn ein Kaiser sei der letzte Schritt zur Demokratie, und ein solcher Kaiser, der die Monarchien aufgebe, würde, wie Napoleon gesagt hat, einen Thron auf Flugsand gebaut haben. Die sämtlichen anderen Monarchen hören auf zu existieren, nicht durch Mediatisierung, wie Freunde des Kaisertums glauben, sondern durch gänzliche Vernichtung. Denn die monarchische Empfindung lebe in der Anhänglichkeit an die bestimmten dynastischen Familien, und diese müßten erst vernichtet werden, ehe das Kaisertum Raum gewönne. Auch glaube er nicht, daß diese Gesinnungen so wenig tief seien, sondern statt die Monarchie zu Schein und Lächerlichkeit zu machen, müßte man sie fortjagen oder man muß ihr einen Einfluß gewähren und sie so stellen, daß sie ihn geltend machen kann, namentlich da, wo es darauf ankommt, in Zeiten äußerer Gefahr. Die Einheit nach innen und außen wird erstehen und fest sein, wenn wir imstande sind, die Zentralpunkte der deutschen Stämme so zu binden, daß ihr Gefühl für Ehre und Anhänglichkeit mit dem Ganzen sich identifiziert. Und so ist das Direktorium für Deutschland gerechtfertigt. Somit schlage er vor, statt des Titels zu sagen: „Von der Reichsregierung". Denn schon die Idee eines Reichsoberhauptes hätte man weder in der Schweiz, noch in Amerika, noch in den griechischen Bundesstaaten, sondern es fand sich eine Zentralmacht zusammen aus den einzelnen Regierungen, aber so, daß die einzelnen Staaten souverän bleiben. Er könne sich den Begriff eines Souveräns nicht denken, wenn die einzelnen Staaten auch noch souverän sein sollen. Er sei überzeugt, daß das Direktorium allein dem Bundesstaat entspreche. Er glaube, daß dieser Vorschlag[2] vor allem nach außen hin eine einheitliche Macht darstellen und durch die Minister eine entschiedene Stärke erhalten wird, diese Reichsregierung, so

[1] In der 158. Sitzung v. 16. Februar.
[2] Anlage 8 b.

zusammengesetzt, daß [die] Hauptstaaten ihre Befriedigung und die anderen eine Mitwirkung erhalten, von der Art ist, daß weder Bayern noch Württemberg noch sonst ein Gebiet dagegen ankämpfen kann. Deiters: Er frage, wie sich Welcker das Verhältnis der Minister zu dieser Reichsregierung denke. Wer haftet dafür, daß der Reichsstatthalter im Verhältnis zu den übrigen Bevollmächtigten die Beschlüsse aufrechterhalte den anderen sechs Mitgliedern des Direktoriums gegenüber. Welcker: Er könnte ebenso fragen, wer dafür hafte, daß der König dem Willen seiner Minister entsprechend handle. Deiters: Es ist dies nicht die Sache, sondern, wenn Ein Oberhaupt, so genügt die Gegenzeichnung eines Ministers; aber wer garantiert, daß der Reichsstatthalter sich mit den anderen Bevollmächtigten verständigt habe? Welcker: Wer sichert, könnte man fragen, daß der Reichsstatthalter nicht Fälschungen macht? Wenn der Reichsstatthalter sagt, daß in der Sitzung der Reichsregierung das oder jenes beschlossen ist, so wird man veranlaßt sein, dies zu glauben. Deiters: Das Ministerium ist gar nicht tätig bei den Beschlüssen des Direktoriums; wenn nun nicht alle sieben mit unterzeichnen, wie sind sie dann gebunden? v. Lasaulx: Er glaube, daß alles Gedeihen in menschlichen Dingen in der Kontinuität beruhe und daß, wenn man die Gegenwart von der Vergangenheit losreißt, man auch die Zukunft gefährdet. Welckers Vorschlag ist eine Art verbesserter Bundestag, und den hat man in den Tagen, in denen die jetzt im Abnehmen begriffenen Epidemien noch nicht grassierten, für das höchste Ziel kühner Hoffnungen gehalten. Die Frage, um die es sich handelt, ist eine Frage der Möglichkeit. Waitz hat gemeint, es seien nur zwei Dinge möglich; er glaube nur eins. Denn ein Erbkaisertum ist nur möglich, wenn man Deutschland zerreißt, und dazu würde er unter keiner Bedingung mitwirken. Man kann meinen, daß das Vorgeschlagene nicht sehr vollkommen ist, und das meine er auch. Aber es handelt sich in der Politik nur um Mögliches. Und gegen das Unmögliche kämpfen selbst die Götter vergebens. Wir aber sind nicht einmal Götter. So würde er sich diesem oder einem jenem ähnlichen Projekt anschließen. v. Rotenhan: Rießer hat gestern unserer Diskussion eine bestimmte Richtung gegeben, auf die er eingehen müsse. Er gehöre zu denen, die es sehnlichst wünschen, daß der Bundesstaat das ganze Deutschland, Österreich mit, umfassen möge. Er habe es stets beklagt, daß bisher keine Versuche gemacht sind, solche Formeln herzustellen, die diese Möglichkeit vorstellig machten. Man ist vielmehr von der Idee der Unmöglichkeit ausgegangen. Er heiße es willkommen, daß sich eine Kommission, wenn auch nicht aus unserer Mitte, die Aufgabe gestellt hat, dieses Bedürfnis zu befriedigen. Wenn er sich frage, ob es möglich sein wird, Vorschläge zu finden, die diese Aufgabe lösen, so lösen, daß sie Österreich annimmt und Deutschlands Bedürfnis befriedigt wird, so müsse er bekennen, daß er wenig Hoffnung darauf habe, daß es gelinge. Das Haupthindernis besteht darin, daß, wenn Österreich sich auch föderalistisch gestaltet, sich doch eine Zentralvertretung geltend machen wird, und ebenso, daß Deutschland eine Zentralrepräsentation haben wird. Und daß die österreichischen Lande so zwischen zwei höchsten Potenzen stehen sollten, scheine ihm eine unlösbare

Aufgabe. Aber es scheine recht, diesen Versuch zu machen, damit uns keinerlei Vorwürfe treffen. Wenn aber die Aufgabe unlösbar scheint, so wird man stets auf den doppelten Bund des Gagernschen Programms zurückkehren. Wie wird sich dann die Oberhauptsfrage in betreff des engeren Bundes gestalten? Da stehe er denn dem erblichen Oberhaupt mit seiner Ansicht am nächsten. Auch sein früherer Vorschlag sei in dieser Richtung gewesen, aber so, daß den übrigen Staaten noch selbständiges Leben und Anteil an der Reichsregierung gewährt sei. Er sei noch überzeugt, daß die Hauptgefahr des erblichen Kaisertums darin sei, daß sie in den übrigen Staaten eine konsequente und kompakte Opposition bilden wird. Er meine aber, daß die Zentralregierung die stärkste sein wird, die alle Kräfte möglichst vereint. Und das ist nur dann der Fall, wenn man dem berechtigten Partikularismus der Einzelstaaten seine Existenz gestattet. Das seien die Gründe seines früheren Vorschlages. Übrigens glaube er mit demselben dem Vorschlag der preußischen Note sehr nahe zu stehen, obschon er bekenne, daß er noch ziemlich roh sei. Es komme immer darauf an, ob die Stellung des Statthalters mehr oder weniger frei und umfassend sei, und so nähere man sich allerdings dem Erbkaisertum, freilich ohne gerade diesen Namen. Und so würden sich alle einzelnen Regierungen mit Freudigkeit und Liebe anschließen können. Jedenfalls wenn wir auf diesem Wege das Provisorium rasch in das Definitivum übergehen lassen, so werden wir manche Schwächen damit übertragen können. Wie die Sache jetzt aber liege, könne er sich wohl denken, daß sich ein norddeutscher Verband bildet, der für sich voran geht, und dann wird sich fragen, was im Interesse der anderen Staaten zu tun ist. v. Sommaruga redet ein Weiteres zur Empfehlung des Welckerschen Vorschlages. Besonders daß hiermit das Widerstreben einzelner Staaten überseitigt werde, so daß, was etwa dem Reiche an Macht abgeht, an Willfährigkeit der Einzelstaaten hinzutritt. Gülich: Er habe einen eventuellen Vorschlag zu machen, da er sich nicht einfallen lasse, die erbliche noch die direktoriale [Spitze] anders bestimmen zu wollen. Er schlage folgendes vor: Bei § 1 würde zunächst in Frage kommen, ob man einen regierenden Fürsten nehme oder nicht. Wird dieser Paragraph angenommen, so kommt die Erblichkeit in Frage; wird sie abgeworfen, was dann? Er schlage vor, nach dem § 64, sofern er angenommen werde, folgende Paragraphen zu setzen:

„§ 65. Diese Übertragung geschieht auf Zeit, die Dauer derselben bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 65 a. Das Reichsoberhaupt wird in gemeinschaftlicher Sitzung des Staatenhauses gewählt. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz“.

Tellkampf macht darauf aufmerksam, daß ja eine direktoriale Spitze das Allerschwächste sei, und gerade in dem von allen Seiten gefährdeten Deutschland würde eben eine solche Repräsentation der Reichsgewalten zu aller Schande zurückführen. Welcker: Es sei das eigentlich Regierende das Ministerium und das Parlament, dem es verantwortlich sei. Er habe übrigens gemeint, eine gewisse Einheit, wenn auch eine moralische, sei gerade hier vor-

handen, indem entweder Preußen oder Österreich an der Spitze stehe. Und er glaube, daß die Einheit, die wir in die Gesamtregierung von Deutschland bringen, indem wir zwischen beiden Regierungen eine Art Turnus machen, dem Ganzen zum größten Heil gereiche. Der Turnus in Mainz hat Friede geschafft. Wolle man eine einige Regierung über dem Direktorium, so vereinige man die beiden Regierungen in der vorgeschlagenen Weise. Deiters: Er wolle nur ein paar Worte sagen, um seine Abstimmung zu rechtfertigen. Er könne sich auch für dies Direktorium nicht entscheiden, er müsse bei dem stehen bleiben, was § 64 beschlossen ist. Auch halte er auch noch jetzt im Prinzip die Erblichkeit für das Richtige und Heilsame. Aber infolge der Noten, die erlassen sind, könne er nicht mehr an die Erblichkeit denken, und er würde jetzt für die sechs Jahre stimmen. Aber er erkläre, daß er möglicherweise im Hause für die Erblichkeit stimmen werde, wenn Aussicht wäre, daß dort eine solche Majorität zustande käme, daß der Erfolg sich dadurch gesichert zeige. Dahlmann interpelliert Deiters, wie er in der preußischen Note eine Ablehnung der Erblichkeit habe finden können, worauf sich Deiters den Umständen nach erklärt. Mittermaier: Er habe einige Erklärungen zu geben. Vor allem könne er nicht davon abgehen, daß ein Bundesstaat zu gründen sei mit einer kräftigen, mächtigen, einheitlichen Verwaltung. Er beklage, daß die Sache dadurch in Frage gestellt ist, als habe der Verfassungsausschuß einen Einheitsstaat gründen wollen. Er könne daher mit dem Gedanken eines Direktoriums sich nicht befreunden, obschon Welckers Durchführung manche Einwendungen ablehnt. Aber ein Staat ohne stetige kräftige Politik kann nicht gedacht werden, und wenn diese Statthalterschaft alle drei Jahre zwischen den beiden Großmächten wechselte, so kann daraus keine Politik kommen. Was ihn aber am meisten bewege, sei, daß er die Erklärungen wünsche: Einmal, es gehe ihm wie Deiters, daß er den Schluß der preußischen Note als gegen das Kaisertum gerichtet finde. Was wissen also die Herren darüber? Ist es wirklich nur Phrase oder ist es ernstlich gemeint? Sodann, wie legt der Ausschuß die österreichische Note aus? Endlich, er habe schon früher gesagt, er könne für die Erblichkeit stimmen, wenn man ihm sagen könne, was es mit dem Aufgehen Preußens zu sagen habe. Solange er das nicht wisse, müsse er bedenklich sein. Der Vorsitzende antwortet auf diese drei Fragen das Notwendige. Preußens Aufgehen in Deutschland werde nur dann möglich sein, wenn es erblich an der Spitze stehen wird. Mittermaier: Er wünsche diese innere Umwandlung Preußens als eine Art Wahlkapitulation ausgefertigt. v. Soiron: Wer einen solchen Paragraphen zu seiner Beruhigung bedarf, mag ihn vorschlagen und sehen, ob er damit hindurchkommt. Ahrens: Auch ihm gefalle das Direktorium so wenig wie das Erbkaisertum. Aber er werde für alles stimmen, was das Erbkaisertum unmöglich macht. Er könne sich noch manche andere Möglichkeit denken, aber er sehe danach, wohin neigt sich die Majorität, die Österreich beim Reich behalten will? Und so stimme er für das Direktorium. Er begreife wohl, daß die Erbkaiserlichen aus allen Melodien gegen das Direktorium sprechen werden, obschon er nicht begreife, wie man das könne, da eigentlich das Direk-

torium alle auch einheitlichen Wünsche befriedige. v. Lasaulx: Über den Sinn der preußischen Note sei er imstande, einen Schlüssel zu geben. Sie sei bekanntlich von Bunsen gemacht, und zwar in dem Stil, daß man spreche, um zu sagen, was man nicht meint. Es ist getan, als ob man nichts mit dem Kaisertum zu tun haben wolle, und eigentlich will man es doch. Das sei eine Sprache innerer Verlogenheit, und dem gegenüber sei die österreichische Note ein Musterstück von Offenheit. Es sei eine völlige Lüge und Betrug, daß eine Kollektivspitze nicht regieren könne, der römische Senat sei der Gegenbeweis. Dann wolle man sich doch die Persönlichkeit etwas näher ansehen. Der König von Preußen möge liebenswürdig und gescheut sein, aber ein Mann sei er nicht, am wenigsten ein Mann von imperatorischem Verstand. Auf eine solche Persönlichkeit ein Reich gründen, das ist faul von Anfang her. Und dann fordere er wenigstens, daß man sage, nicht „einen regierenden Fürsten", sondern den König von Preußen wolle man. Jürgens erklärt, daß man die nun beginnende Abstimmung nur für eine provisorische halten könne. v. Rotenhan wünscht, sich das Protokoll offen zu halten. Hergenhahn: Er möchte ebenso wünschen, daß die abwesenden Mitglieder gleichfalls ihre Stimme nachträglich abgeben könnten. v. Mühlfeldt: Entweder ist es eine Wahrheit, daß wir über diesen Paragraphen abstimmen wollen, und dann ist der Beschluß heut abmachend; oder wir behalten uns vor, die Sache nochmals wieder aufzunehmen, und dann haben wir unsere Zeit unnütz verbracht. Reh: Die Abstimmung wird eine definitive sein und bleiben, wenn nicht die eingehenden Erklärungen der Regierungen uns veranlassen, den Hauptpunkt unseres Entwurfes nochmals durchzugehen. Ist das der Fall, so werden wir nochmals abstimmen; wenn nicht, nicht. Wigard meint, daß sich dies von selbst verstehe, und daß es namentlich nicht nötig sei, einen neuen Beschluß zu fassen. Jürgens erklärt sich damit zufrieden und wünscht nur, daß mit der Mitteilung über diese Verhandlungen an Freunde diskret verfahren werden möge.

Es wird zur Abstimmung geschritten:

1. Soll mit Welcker ein Direktorium bestellt werden? — Nein: Dahlmann, Beseler, Waitz, Deiters, Rießer, Zell, Gülich, Mittermaier, Reh, Tellkampf, Wigard, Simon, Schüler, Scheller, Hergenhahn, Droysen, v. Soiron (17). Ja: Ahrens, v. Sommaruga, Schreiner, v. Mühlfeldt, Welcker, v. Rotenhan, v. Lasaulx, Detmold, Jürgens (9).
2. Wigards Antrag: „Die Regierungsgewalt wird einem Reichsstatthalter übertragen. Wählbar zum Reichsstatthalter ist jeder Deutsche"? — Ja: Ahrens, Wigard, Simon, Schüler. Nein: Dahlmann, Beseler, Waitz, Deiters, Rießer, Zell, Gülich, Mittermaier, v. Sommaruga, Reh, Tellkampf, Schreiner, v. Mühlfeldt, Welcker, Scheller, v. Rotenhan, v. Lasaulx, Detmold, Jürgens, Hergenhahn, Droysen, v. Soiron.
3. Wigards Antrag: „Die Würde eines Statthalters wird ... Wählbar ist jedes Mitglied eines regierenden fürstlichen Hauses"? — Ja: Schüler, Simon, Wigard, Tellkampf, Ahrens. Nein: Droysen, Hergenhahn,

Jürgens, Detmold, v. Lasaulx, v. Rotenhan, Scheller, Welcker, v. Mühlfeldt, Schreiner, Reh, v. Sommaruga, Mittermaier, Gülich, Zell, Rießer, Deiters, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron.

4. Wigards Antrag: „Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem Reichsstatthalter übertragen. Wählbar ist nur ein regierender deutscher Fürst"? — Ja: Zell, Ahrens. Nein: Droysen, Hergenhahn, Jürgens, Detmold, v. Lasaulx, v. Rotenhan, Scheller, Welcker, v. Mühlfeldt, Schüler, Simon, Wigard, Schreiner, Tellkampf, Reh, v. Sommaruga, Mittermaier, Gülich, Rießer, Deiters, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron.

5. Soll der § 64, wie er in erster Lesung angenommen ist, beibehalten werden? Waitz macht bemerklich, daß diese Frage fehlerhaft ist, und daß nicht abzustimmen ist, wenn nicht auf Streichung angetragen ist, was für paria vota wichtig ist. v. Lasaulx macht diesen Antrag. Die Frage lautet also:

   Soll § 64 gestrichen werden? — Ja: Jürgens, Detmold, v. Lasaulx, v. Rotenhan, Welcker, v. Mühlfeldt, Schüler, Simon, Wigard, Schreiner, v. Sommaruga, Ahrens (12). Nein: Droysen, Hergenhahn, Scheller, Tellkampf, Reh, Mittermaier, Gülich, Zell, Rießer, Deiters, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron (14).

6. Soll der Vorschlag der Vorkommission, die Erblichkeit anlangend, angenommen werden? — Ja: Dahlmann, Beseler, Waitz, Rießer, Reh, Tellkampf, Scheller, Hergenhahn, Droysen, v. Soiron (10). Nein: Ahrens, Deiters, Zell, Gülich, v. Sommaruga, Schreiner, Wigard, Simon, Schüler, v. Mühlfeldt, Welcker, v. Rotenhan, v. Lasaulx, Detmold, Jürgens (15). Mittermaier stimmt nicht.

7. Soll es mit Wigard heißen: „Das Reichsoberhaupt wird auf vier Jahre von dem Reichstag erwählt"? — Ja: Schüler, Simon, Wigard, Ahrens. Nein: Droysen, Hergenhahn, Jürgens, Detmold, v. Lasaulx, v. Rotenhan, Scheller, Welcker, v. Mühlfeldt, Schreiner, Tellkampf, Reh, mit Vorbehalt v. Sommaruga, Mittermaier, Gülich, Zell, Rießer, Deiters, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron.

8. Soll es mit Gülich heißen: „diese Übertragung geschieht auf Zeit, die Dauer bestimmt ein Reichsgesetz"? — Ja: Zell, Gülich. Nein: Dahlmann, Beseler, Ahrens, Waitz, Deiters, Rießer, v. Sommaruga, Reh, Tellkampf, Schreiner, Wigard, Simon, Schüler, v. Mühlfeldt, Welcker, v. Rotenhan, v. Lasaulx, Jürgens, Hergenhahn, Droysen, v. Soiron. Mittermaier stimmt nicht, Scheller stimmt nicht.

v. Lasaulx wiederholt seine Forderung, daß man klar sage und darüber abstimmt, daß man den König von Preußen wolle. Es entspinnt sich daraus eine sehr heftige Szene, in der Lasaulx seine Possenreißerei verwiesen wird. Zell erklärt zu Protokoll, daß er nach Lage der Dinge nicht abgeneigt sei, für die Erblichkeit zu stimmen, jedoch sein früheres Votum erst dann definitiv abändern könne, wenn die schwebenden Verhandlungen eine definitive Gestalt angenommen haben werden.

v. Lasaulx sieht sich[1] veranlaßt, auf den Schlußvorfall der letzten Sitzung zurückzukommen. Er erklärt, er habe niemanden beleidigen wollen, aber müsse ebenso zurückweisen, daß man das von ihm Geäußerte als beleidigend angesehen und sich demgemäß gegen ihn geäußert habe. Namentlich daß das von ihm Geäußerte Possen seien, müsse er wünschen zurückgenommen zu sehen, falls man nicht die Angelegenheit zu einer persönlichen machen wolle. Nach einigen Erklärungen wird diese Sache aufgegeben.

Deiters: Der Abgeordnete Teichert habe ihn darauf aufmerksam gemacht, daß unser Beschluß (im Wahlgesetz), die Garnison der Soldaten anlangend, aus irrigen Voraussetzungen hervorgegangen wäre, indem Garnison und Kantonnement verwechselt worden sei. Es würde unser Beschluß nur besonders die Offiziere treffen. Ein Garnisonwechsel könne nicht so in kürzester Frist vor sich gehen. Es schien angemessen, diese noch nicht klare Sache den Aufklärungen der Sachverständigen in der Diskussion zu überlassen.

Waitz: Es sei klar, daß die Anträge des Ausschusses im Wahlgesetz § 2 nicht durchgehen werden. Er fragt, ob es dem Ausschuß genehm sei, statt seines Antrages einen anderen zu empfehlen. Wigard meint, daß er sich dem widersetzen müsse. Rießer verwahrt die Befugnis des Ausschusses, so zu verfahren. Über diese Kompetenz wird ferner noch debattiert, indem namentlich Wigard es nach der Geschäftsordnung für unmöglich hält, daß man den Antrag zurücknehme. Waitz schlägt vor, daß man sich auf Beselers Amendement, das einen Zensus bestimmt, vereinige.

Soll noch einmal von Ausschuß wegen auf die Debatte eingegangen werden?

Wigard spricht über die Unvernünftigkeit des Zensus; es gelte ja immer nur, den vierten Stand hinwegzuschaffen. Rießer proponiert das Biedermannsche Amendement. v. Lasaulx das von Höfken. Es wird ein weiteres über die Fragestellung verhandelt. Die Abstimmung wird ans Ende der Sitzung verschoben.

Es wird zum Verfassungsentwurf zurückgekehrt.

§ 65. Wigard beantragt den Titel: „Reichsstatthalter". Rießer fragt, ob dieser Titel irgendeinen historischen Vorgang für sich habe. Man erinnert an die Erbstatthalter von Holland. Wigard: Außer dieser Analogie rechtfertige dieser Name, daß das Oberhaupt Statthalter für die regierenden Fürsten ist und somit dem Bundesstaat entspreche; dann endlich würde dieser Titel auch die demokratische Partei befriedigen. Waitz: Dieser Name sei weder historisch gerechtfertigt noch in dem richtigen Verhältnis zu dem provisorischen Reichsverweser. Endlich würde der Name und damit die ganze definitive Gestaltung nicht in den diplomatischen Verkehr Europas gehören. Endlich aber sei dieser Titel einmal in der Paulskirche. Will man Wechsel, so möge er in der Paulskirche vor sich gehen. Wigard: Eventuell beantrage er den Titel Präsident. v. Rotenhan: Er finde wahrscheinlich, daß der Titel von der

[1] In der 159. Sitzung d. 19. Februar.

Nationalversammlung verwandelt wird, und beantrage deshalb, den Paragraphen zu streichen. Dies wurde zurückgenommen.

1. Soll statt „Kaiser“ gesagt werden: „Reichsstatthalter“? — Ja: Ahrens, Schreiner, Wigard, v. Sommaruga, v. Mühlfeldt, Welcker, v. Rotenhan, v. Lasaulx, Detmold (9). Nein: Dahlmann, Beseler, Waitz, Deiters, Rießer, Gülich, Mittermaier, Reh, Scheller, Hergenhahn, Droysen, v. Soiron (12).
2. Soll die Bezeichnung: „Präsident“ aufgenommen werden? — Ja: v. Lasaulx, Wigard. Nein: Droysen, Hergenhahn, Detmold, v. Rotenhan, Scheller, Welcker, v. Mühlfeldt, v. Sommaruga, Schreiner, Reh, Mittermaier, Gülich, Rießer, Deiters, Ahrens, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron.

v. Mühlfeldt: Er bemerke, daß hier eine Bestimmung fehle, nämlich, wer die Würde des Reichsoberhauptes übertrage. Er wisse nicht, ob der Ausschuß darüber sich zu äußern Scheu trage. Beseler: Allerdings sei dies wie im Ausschuß so in der Nationalversammlung zu Antrag gekommen. Aber es habe die Ansicht das Übergewicht gehabt, daß in der Verfassung nur die dauernde Bestimmung enthalten [sein] müsse, während über die Übertragung ein eigenes Gesetz zu erlassen. v. Mühlfeldt beantragt, der Ausschuß möge der Vorkommission auftragen, alsbald hierüber Vorschläge zu machen. Gülich: Er habe bereits hierüber einen Antrag gemacht für den Fall, daß nicht die Erblichkeit beliebt werde, denn nach seiner Meinung hätten diejenigen Herren recht, diesen Antrag nicht zu machen, welche für die Erblichkeit seien. Beseler: Er gebe anheim, diese Frage dann zu erörtern, wenn das Substantielle des Verhältnisses klar vorliege. Hergenhahn: Gülichs Antrag kann nicht zur Abstimmung gebracht werden, da die Voraussetzung, auf die derselbe gegründet ist, nämlich die wiederkehrende Wahl, keine Majorität erhalten hat.

Soll dem Antrag von Mühlfeldt Folge gegeben werden, daß die Vorkommission alsbald Vorschläge mache über die Art der Bestellung des Reichsoberhauptes? — Verworfen, 9 gegen 12.

§ 66. Wigard beantragt den Wegfall des zweiten Satzes im Absatz 1 und des zweiten Absatzes. — Verworfen.

Am Schluß wünscht Waitz statt „werden“: „bleiben“? — Angenommen.

§ 67. Wigard beantragt Streichung. — Verworfen, 10 gegen 12.

v. Mühlfeldt vermißt Bestimmungen über Minderjährigkeit, Reichsverwesung usw. Von Waitz wird dagegen bemerkt, daß diese Bestimmungen nicht verwendbar sind, da die Anträge über Erblichkeit, Lebenslänglichkeit usw. verworfen sind. Es wird jetzt nur jeder Minorität Pflicht sein, ihr System vollständig auszubilden, was namentlich die Minorität der Erblichkeit unterlassen hat. v. Mühlfeldt macht seine Gegenbemerkungen. Beseler: Es möge doch von dem Standpunkt ausgegangen werden, auf dem wir uns jetzt befinden. Bei jeder Eventualität der Abstimmung ergeben sich andere Bestimmungen in dieser Richtung. Da kein bestimmter Antrag gestellt war, wurde weitergegangen.

§ 68 — angenommen.

§ 69 — angenommen.

§ 70 — angenommen.

§ 71 — angenommen. Tellkampf hat einige Bedenken.

§ 72 — angenommen. Deiters wünscht statt verfassungsmäßig zu setzen: „in der Verfassung“. — Angenommen.

§ 73 — angenommen.

§ 74 — angenommen.

§ 75. Waitz: Wir können diesen Paragraphen nur mit Vorbehalt annehmen. Auf denselben zurückzukommen bei Gelegenheit des absoluten Veto, das die Vorkommission wieder aufzunehmen vorgeschlagen habe. Mit diesem Vorbehalt wird der Paragraph angenommen.

§ 76. Rießer macht bemerklich, daß Amnestierung auch Unterschlagung der Untersuchung enthalte. Beseler: Allerdings habe man diese Schwierigkeiten erwogen, aber er gebe gern zu, daß diese Fassung wenig stringent sei. Mittermaier: Allerdings sei es ein Widerspruch, daß der Kaiser in Masse amnestieren könne, während bei Einzelabolitionen doch die schwersten Formeln und Weitläufigkeiten beliebt seien. v. Soiron: Das habe doch auch sein Recht, denn den einzelnen abolitionieren werde sehr leicht zur Begünstigung vornehmer Individuen, und der arme Verbrecher hat nichts als die Härte des Gesetzes gegen sich. Ganz anders bei Amnestierungen in Masse, wo das Individuum ganz in den Hintergrund tritt. Wigard: In Sachsen habe man den Fall gehabt, daß man ganze Komplotte niedergeschlagen hat, weil sogenannte vornehme Personen im Komplott mit waren. Er würde wünschen, die Amnestierung zu streichen. Beseler: Er wünsche auf etwas Formelles aufmerksam zu machen. Dieselbe Frage ist hier sehr weitläufig debattiert und dann trotz der Minoritätserachten in der Nationalversammlung so angenommen, wie sie steht. Und er glaube, daß in solchem Fall der Ausschuß Anlaß habe, bei dem Beschluß zu beharren. Reh: Auch er habe Bedenken, besonders da das Wort Amnestie eigentlich gar keine scharfe juristische Bedeutung habe. Es könne daraus wahrlich ärgster Mißbrauch entstehen. Aber er gebe gern zu, daß wir zwischen zwei Übeln zu wählen haben, und da finde er, das kleinere sei, die Amnestierung zu streichen. Rießer: Auch der Ausdruck „einzelne Untersuchungen“ scheine ihm sehr ungenügend.

Sollen die Worte „sowie der Amnestierung“ fortgelassen werden, und nachher statt einer einzelnen Untersuchung gesagt werden: „von Untersuchungen“? — Angenommen.

§ 77 — angenommen.

§ 78 — angenommen.

§ 79 — angenommen.

Tellkampf wünscht, daß in § 74 ausdrücklich auf den § 108 verwiesen werde. — Abgelehnt.

Es wird über den Antrag wegen des Wahlgesetzes abgestimmt.

1. Will der Ausschuß den Beselerschen Antrag adoptieren? — Abgelehnt.
2. Will der Ausschuß den Biedermannschen Antrag adoptieren? — Abgelehnt.
3. Will man den Höfkenschen Antrag adoptieren? — Abgelehnt.

So daß es beim Ausschußantrag bleibt.

Der Abschnitt „Der Reichsrat"

Wigard beantragt, diesen Abschnitt zu streichen. Beseler wünscht, man möge diesen Abschnitt in seiner Unschuld stehen lassen. Um so mehr, da in den allernächst zu erwartenden Mitteilungen der Regierungen sich auch deren in betreff des Reichsrates befinden. Er wünsche, daß man vorerst den Reichsrat bestehen lasse. Aus eben diesen Gründen wünscht Mittermaier diesen Abschnitt auszusetzen. Rießer bemerkt, die Bewegung, die in letzter Zeit gegen unseren Entwurf stattgefunden, ist antiunitarisch. Siegt diese Tendenz, so wird man zu dem Direktorium keinen Reichsrat bedürfen. Dagegen wenn wir siegen, so wird den Gegnern der Reichsrat doch noch ein Halt sein. Wigard: Er könne nicht zugeben, daß die Bewegung antiunitarisch sei, sondern in der Einheit fand sich die große Majorität zusammen, nur in der Erblichkeit trennte man sich.

Soll nach Mittermaiers Antrag der Abschnitt „Reichsrat" vorläufig ausgesetzt werden? — Angenommen.

Es wird von Ahrens beantragt, morgen, den 20. Februar, wegen der Fasten keine Sitzung zu halten. Es wird verworfen.

Der Abschnitt „Der Reichstag"

Es wird[1] in der Beratung des Entwurfs Abschnitt V „der Reichstag" fortgefahren.

§ 87 — angenommen.

§ 88 — angenommen.

§ 89. Rießer schlägt vor, die Reihenfolge der Staaten nach der Bevölkerung zu ordnen. Beseler: Es ist über die Reihenfolge in der Paulskirche vorgeschlagen worden und abgeworfen. Demgemäß wünsche er nicht, neue Debatte zu veranlassen. Scheller schlägt vor, nach der Zahlenfolge der Repräsentation zu ordnen. v. Mühlfeldt: Entweder müsse man nach dem bisherigen Rang ordnen oder nach dem Zahlenverhältnis. Was das Verhältnis Österreichs betreffe, sei er der Meinung, daß Österreich und Preußen der Machtverhältnisse wegen gleich repräsentiert und demgemäß ihre Stellung hier geordnet werde. Waitz: Denselben Antrag haben in der Paulskirche

[1] In der 160. Sitzung d. 20. Februar.

Buß und Gfrörer gestellt, und er habe sich damals dagegen erklärt. Man werde deshalb natürlich finden, daß er auch hier dagegen spreche, und da ist Preußen durch Miteintritt seiner echtpreußischen Provinzen ohne alle Frage die erste Macht innerhalb des Bundesstaats. Das Verhältnis von 40 und 36 scheine ihm nur richtig. Die weitere Ordnung der Namen nach den Zahlen scheine ihm angemessen, wie dies denn auch die Intention der Vorkommission gewesen sei, die wir nur gestört haben, indem wir die Zahlen änderten und nicht zugleich die Stellen. v. Lasaulx schließt sich Mühlfeldts Antrag an und wünscht, daß der Subkommission aufgegeben werde, auf Grund der erhobenen Klagen das Stimmverhältnis so zu ordnen, daß Nord- und Süddeutschland gleichgestellt werden. Mittermaier: Er stimme für Mühlfeldt. Wir haben das Prinzip der Bevölkerung und der Macht angenommen. Er glaube doch, daß wir auch die Interessen schonen müssen. Nehmen wir für zwei Prinzipien an: Einmal, wie dem Ausland die Machtverhältnisse erscheinen, und da ist gewiß Österreich und Preußen gleichzustellen; sodann, daß der Süden und Norden gleich sei. Somit stelle man Bayern gleich dem niedersächsischen Staatenkomplex, und Baden, Württemberg gleich dem thüringisch-hessischen. v. Rotenhan: Mühlfeldt hat geäußert, er glaube nicht, daß Österreich dem Bundesstaat beitrete; aber solange dies nicht tatsächlich geschehen, müssen wir voraussetzen, daß es bleibt. Und da müssen wir Österreich und Preußen gleichstellen, denn wir müssen alle anderen Verhältnisse mitberücksichtigen. Denn es ist immer eine gewisse Beziehung der nichtdeutschen Staaten Österreichs zu Deutschland vorhanden. Damit werde die Empfindlichkeit Österreichs gegen Preußen, zurückgesetzt zu sein, aufhören. Wigard: Man würde ja zu dieser traurigen Rang- und Zahlstreitigkeit nicht gekommen sein, wenn man ein reines Staatenhaus geschaffen hätte, wie er früher beantragt. Die vorliegenden Vorschläge betreffend, müsse er sich diesmal spezifisch preußisch äußern. Was wollen wir denn? Einen deutschen Bundesstaat, und da begreife er nicht, wie man das nichtdeutsche Österreich mitrechnen will, denn Preußen ist in Deutschland der größte Staat. Ebensowenig könne er billigen, daß Nord- und Süddeutschland wieder ausgeglichen werden soll. Wir haben einmal nach Staaten die Repräsentation gemacht, und da ist die Verteilung gerecht. Welcker: Er gehe davon aus, daß eine gewisse Ungleichheit hier auszugleichen ist. Das Verhältnis der nord- und süddeutschen Stimmen ist 81 zu 97. Und in Beziehung auf die materiellen Verhältnisse ist der Gegensatz so groß, daß da eine billige Ausgleichung stattfinden muß. Und da fordere auch er die Gleichstellung von Preußen und Österreich. Dann wünsche er, daß Bayern 4 Stimmen mehr erhält und Baden 10 Stimmen, und dafür die beiden Hohenzollern zu Baden gelegt werden. Denn das Prinzip ist, den kleineren Staaten auf die Bevölkerung mehr zu geben. Geschieht dies, so bleibt immer noch das Verhältnis zugunsten von Norddeutschland (95 und 91). Ferner scheint es ihm unbegreiflich, warum trotz der Bevölkerung Luxemburg-Limburg nur 2, Nassau 4 Stimmen hat. Es müßte jedes 3 haben. Er wisse wohl, daß man dies getan, um die ungeraden Zahlen zu vermeiden, doch scheine dies nicht so wesentlich. Waitz: Er müsse zunächst einige Zweifel aufwerfen,

ob Norddeutschland so bevorzugt sei. Er habe einen sehr geharnischten Artikel von Gfrörer gelesen, der ihn nicht bekehrt habe. Er wisse nicht die Grenze zu finden, und die Interessen fordern, daß man ein Mitteldeutschland bezeichne, und dies ist z. B. in der Freihandelsfrage ganz süddeutsch. Und ferner: Wie kann man ganz Preußen zu Norddeutschland zählen oder doch dafür nehmen, daß es nur freihändlerisch ist. Die Klagen sind mehr auf Täuschung berechnet oder daraus hervorgegangen. Nach seiner Klassifikation ist Österreich, Bayern, Baden, Württemberg, Großherzogtum Hessen, Frankfurt 81 Stimmen und Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg, Holstein, die Hanse, Lippe ebenfalls 81. Kurhessen, Thüringen, Luxemburg gelten ihm als Mitteldeutschland mit 14 Stimmen. Dies Gebiet hat Welcker zu Norddeutschland gerechnet, wohin sie in keiner Weise gehören. Er frage, wo die Begründung der Ungerechtigkeit? Welckers Anträge würden dem spezifischen Süddeutschland ein Übergewicht geben, das sehr nachteilig sein wird. Wie denn überhaupt unsere Küsten in beiden Häusern viel zu besorgen haben, denn nicht den dritten Teil der Stimmen haben sie. Dazu komme, daß diese Sätze in der Nationalversammlung mit großer Stimmenmehrheit angenommen sind und eine Veränderung doch nur durch höchst dringende Gründe gerechtfertigt werden kann. Er könnte höchstens dafür sein, daß man Bayern noch ein paar Stimmen zulege. Rießer stimmt dem bei, er könne das Exempel nicht begreifen, wonach man diese feine Berechnung macht. Das Eisenbergwerk in Schlesien und an der Mosel hat dasselbe Interesse, den Eisenzoll zu steigern, und gewiß ist kein Teil von Deutschland in seinen materiellen Interessen so gefährdet, wie derjenige, der sich am besten im Verhältnis des Vertrages mit dem übrigen Deutschland hält, und nur um der höheren patriotischen Interessen willen opfert der Norden, und mit Freuden, seine materiellen Interessen. Dafür aber diese nun zur Entscheidung zu ziehen, scheint zu seltsam. Beseler: Gewiß nur in dem gemeinsamen politischen Interesse ist die Ausgleichung zu suchen; aber wenn es Opfer kostet, die die Einheit fordert, so hat deren Norddeutschland zu bringen. Für ein Zwitterding, für ein Monstrum wird sich der Norden sehr bedenken, sich hinzugeben. Sodann wünsche er denn doch, daß wir nicht das Konzept von neuem durchkorrigieren. Wir haben unsere Vorschläge mit großer Sorgfalt gemacht, und sie sind angenommen. Dabei mögen wir bleiben. Scheller: Er habe nur das Wort ergriffen, um zu warnen. Wieder ist von Nord- und Süddeutschland gesprochen: Fahre man nun fort, in diesem Sinn recht lebhaft und oft zu sprechen, so wird man Deutschland gewiß zerreißen. Es ist eine große Partei in Preußen, die gerade so spricht, und der Gedanke wird da sehr lebhaft verbreitet. Er werde diesen unheilvollen Gedanken stets und auch in Berlin entgegentreten, aber er fürchte, vergebens. Er werde so ergriffen von der Sache, weil er sehe, daß wir nahe daran sind, die schwere Arbeit von neun Monaten vergebens gemacht zu haben, dank einer Partei, die immer von Süddeutschland spricht. Tellkampf: Er glaube, daß die Verschiedenheit der Interessen nicht gerade illusorisch, aber transitorisch ist. Denn sind wir einmal in Handelseinigung, so wird sich die Fabrikation, besonders wegen der größeren Nähe der Roh-

produkte, nach dem Norden drängen. Er wolle übrigens noch zur Erwägung geben, daß viele Fürsten, wie er wisse, gern persönlich im Staatenhause säßen. Er aber sei dagegen. Worauf v. Soiron: Wenn jeder vorbringen wollte, was er nicht vertrete, so hätten wir viel zu tun. Zell: Er habe nur sagen wollen, daß man Preußen nicht so mit Süddeutschland entgegenstellen könne, und daß man Österreich höher stelle, als es geschehen, finde er nicht begreiflich. Ahrens: Er wünsche, daß wir auf unser früheres Verhältnis von 150 Mitgliedern des Staatenhauses zurückkommen mögen, da er nicht begreife, wie man so viel Staatsmänner auftreiben soll. Er wünsche Österreich und Preußen gleich, nämlich 34, dann Bayern 16, 8 den anderen Königreichen, 6 Baden usw. v. Sommaruga: Er stimme Scheller bei in dem Tadel des Hervorhebens von Nord und Süd. Wir müssen von anderen Gesichtspunkten ausgehen, nämlich von dem politischen und dem des Verkehrs. In der politischen Bedeutung grenzt sich Norddeutschland am Main ab, die materiellen Interessen dagegen sind nicht nach Nord und Süd geschieden. Aber das Wichtige ist, daß die Rheinprovinz in allen Beziehungen in der Minorität in Preußen ist und namentlich in der preußischen Landesvertretung. Und deshalb wünsche er, daß die Wahl für das Staatenhaus provinzweise geschehe. Österreich betreffend spreche er sehr unbefangen. Er glaube, daß man da sich mehr nach politischer Rücksicht entscheiden müsse. Wenn Österreich in Deutschland steht, so steht es, wenn nicht als erste, doch als mit Preußen gleiche Macht da, und da möge man denn dieselben 40 Stimmen geben. Bayern betreffend, könne er nicht meinen, daß es auf mehr als 16 Anspruch habe. Wigard beantragt, um die Rangstreitigkeiten wegzuschaffen, die Aufzählung nach alphabetischer Ordnung. v. Lasaulx wünscht, daß über die Gleichstellung von Preußen und Österreich namentlich abgestimmt werde.

1. Soll Österreich und Preußen nach Ahrens Antrag je 34 Stimmen haben? — Verworfen, 4 gegen 20.
2. Soll Österreich und Preußen gleiche Stimmen, nämlich 40, haben? — Verworfen, 10 gegen 14. Ja: Ahrens, Mittermaier, Schreiner, Schüler, v. Mühlfeldt, Welcker, v. Sommaruga, v. Rotenhan, v. Lasaulx, Detmold. Nein: Dahlmann, Beseler, Waitz, Deiters, Rießer, Zell, Tellkampf, Gülich, Reh, Wigard, Scheller, Hergenhahn, Droysen, v. Soiron.
3. Soll Hohenzollern zu Baden gelegt und Baden dann 10 Stimmen erhalten? — Verworfen.
4. Sollen Luxemburg, Limburg und Nassau je 3 Stimmen erhalten? — 12 gegen 12 Stimmen, also verworfen.
5. Soll Luxemburg und Limburg zusammen 4 Stimmen erhalten? — Verworfen.
6. Soll Bayern (ohne die Anmerkung) 20 Stimmen erhalten? — Verworfen.
7. Soll die Reihenfolge nach dem Alphabet gemacht werden? — Verworfen.
8. Soll Österreich in erste Stelle gesetzt werden? — Verworfen.

9. Soll die Reihenfolge nach der Bevölkerung gemacht werden? — Verworfen.
10. Soll die Reihenfolge nach der Stimmenzahl weiter geordnet werden, wo es noch nicht danach steht? — Angenommen.
11. Soll innerhalb der Stimmenzahl alphabetisch geordnet werden? — Verworfen.
12. Soll innerhalb der Stimmenzahl nach der Bevölkerung geordnet werden? — Verworfen.

Die Anmerkung betreffend, beantragt Wigard, daß sie fortbleiben müsse, da dieselbe jetzt noch nicht an der Zeit ist. Und wenn der Fall wirklich eintrete, würde nach seiner Meinung eine viel größere Änderung notwendig sein. Schüler fügt dem hinzu, daß eventuell gesagt werden müsse, statt „nicht beitreten": „sich losreißen". Beseler: Er sehe allerdings die Sache viel anders an als Wigard; sie scheine ihm schon entschieden. Aber er gebe zu, daß solche Eventualität große Umwandlung notwendig macht und somit lasse er die Anmerkung fallen.

Es wird beschlossen, die Anmerkung — zu streichen.

§ 90. v. Sommaruga schlägt vor, hier einen Paragraphen einzuschalten, daß in größeren Staaten die Mitglieder des Staatenhauses nicht von der Landesvertretung, sondern von den Provinzen gewählt werden:

„In denjenigen Staaten, welche aus mehreren Provinzen mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, ist die der Landesvertretung zufolge des § 90 zukommende Ernennung von Mitgliedern des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Staatenvertretung, sondern von der Vertretung der einzelnen Provinzen (den Provinzialständen) auszuüben. Die den einzelnen Provinzen zu gewährende Zahl von Mitgliedern des Staatenhauses ist in diesen Staaten auf landesverfassungsmäßigem Wege zu regeln".

Beseler: Er erkenne die Wichtigkeit der Sache und er hoffe, daß es dahin kommen werde. Aber er halte die Sache für verfrüht. Es besteht in der preußischen Verfassung diese Art von Teilung, die Sommaruga wünscht, gar nicht so. Die vorhandene Provinzialteilung Preußens ist im Interesse der Administration gemacht, und darauf sind jene Landstände gemacht, die man früher hatte. Gewiß werden diejenigen, welche das Aufgehen Preußens in Deutschland wünschen, den Geist dieses Antrages billigen, aber die Sache ist noch nicht reif. Will man ihn hinausführen, so muß man an die Generallandtage der Einzelstaaten Hand legen, aber dies ist bei weitem noch nicht vorbereitet und dürfte am wenigsten in anderen Staaten als Preußen Anklang finden. Irrig sei die Voraussetzung, daß in dem Berliner Landtag das spezifische Preußentum überwiegend sein werde und daß dies ein Grund sei, nicht durch den Landtag wählen zu lassen. Rießer: Er stimme freilich dem Grundgedanken Beselers bei, aber er anerkenne die Schwierigkeiten und würde wünschen, einen derartigen Vorbehalt auszusprechen. Waitz: Er habe dieselben Bedenken: Wir wollen ein Staatenhaus, d. h. der Staat als Organismus im ganzen, nicht in seinen Provinzen, soll hier vertreten werden. Preußen anlangend, scheine

sich Sommaruga sehr zu irren, wenn er meint, daß da der spezifisch preußische Geist das Übergewicht gehabt habe. Vielmehr seit dem vereinigten Landtag habe das Rheinland ein gewisses Übergewicht. Er halte Sommarugas Antrag sehr interessant für Österreich, um nicht einer slawischen Majorität in dem Zentralreichstag diese Wahl zu überlassen. Ebenso, wenn Österreich nur zu einer Ausschußvertretung kommt, glaube er nicht, daß diese wählen könne, denn dies ist keine Gesamtvertretung für den deutschen Bundesstaat, sondern für die Gesamtmonarchie. Aber dies sind Dinge, die man der Autonomie der Einzelstaaten überlassen müsse. Denn sonst müßten die zwei Vertreter von Oldenburg sich zwischen Oldenburg, Eutin und Birkenfeld teilen. Schüler stimmt dem Antrag von Sommaruga bei, besonders auch darum, daß nicht einzelne Mächte ein Übergewicht als solche bekommen. Allerdings paßt sich das nicht für ein Staatenhaus, aber das wir geschaffen, ist auch keins. Wenn einmal die Regierung die Hälfte Stimmen ernennt, so kommt es ganz auf ihr Belieben an, ob z. B. die preußische ihr Übergewicht auf den Rhein oder auf die Ostseeküste werfen will. Scheller: Der Antrag greift in die Autonomie der Einzelstaaten ein, denn es bestehen nicht überall Provinzialstände, und wir wissen nicht, ob sie z. B. in Preußen beibehalten werden. Vielleicht werden die demnächstigen Kammern in Berlin sie aufheben wollen. Wir werden dann lieber hier gleich die ganze Verfassung für die Einzelstaaten machen. Wir werden dann um so eher fertig werden, d. h. auseinandergehen. Welcker: Er unterstütze den Antrag. Der Staat besteht da, wo er Provinzen hat, aus organischen Teilen, deren Einheit die Regierung ist. Auch gestehe er, daß es ihm etwas beruhigend sei, daß ein Teil von Preußen dann dem immerfort verletzten Interesse von Süddeutschland zugewandt werde. Denn das Verletzende sei nicht in den scheidenden Worten, sondern in der Zurücksetzung des Südens gegen den Norden. Und das Übergehen eines Teiles von Preußen an den Süden wird ergänzt dadurch, daß vielleicht Böhmen sich zu Norddeutschland rechnet. Wigard: Diejenigen Herren, welche früher in Aussicht stellten, daß sich Preußen, an die Spitze gestellt, dezentralisieren werde, scheinen jetzt doch gar sehr mit sich in Widerspruch zu kommen, wie das von Scheller gesagt worden ist. Alle unsere Schwierigkeiten stammen nur von den beiden großen Staaten her, und will man unsere Verfassung den kleineren Staaten annehmbar machen, so müssen die größeren Staaten ihnen hierin entgegenkommen. Unsere Oberhauptfrage dreht sich durchaus wieder um Preußen und Österreich, und da ist die Gefahr doppelt groß, daß die kleinen Staaten von den großen verschluckt werden. Darum empfehle er diesen Antrag. Die Schwierigkeiten sind weder für Preußen noch Österreich nennenswert. Übrigens meine er noch jetzt, diese ganze Vertretung im Staatenhaus nur durch die Volksvertretung ernennen zu lassen. Um so mehr, da wir einen regierenden Fürsten als Oberhaupt und obenein den Reichsrat haben. Zell: Er beantrage also abzustimmen: Soll für die großen Staaten die Vertretung der Provinzen beliebt werden? Und wenn dies angenommen, so mögen die es angenommen eine Formulierung bringen. Gülich: Er stimme nicht mit Sommaruga, aber er wünsche den Zusatz: „durch die Volksvertretung der betreffenden deutschen

Staaten“, denn ohne diesen Zusatz „deutschen“ sehe er für Österreich namentlich eine Gefahr, indem uns sonst von dem Reichstag der Gesamtmonarchie wer weiß welche Vertreter gesandt werden könnten. Tellkampf bestimmt seine Ansicht und Antrag dahin, daß ein Zusatz zu dem § 90 „oder ihrer Provinzen“ diese ganze Sache fakultativ lasse.

1. Soll der Sommarugasche Antrag s. r. und seinen Prinzipien nach angenommen und demgemäß ein Paragraph hinzugefügt werden? — Angenommen, 12 gegen 11.
2. Soll die Redaktion nach Zells Antrag zur nächsten Sitzung gemacht und verlegt werden? — Angenommen.
3. Soll die Wahl nach Wigards Antrag nur von der Volksvertretung ausgehen? — Verworfen.

§ 91 — angenommen.

§ 92. Reh wünscht einige Stiländerungen: „Sind . . . verbunden, so haben sie“ zu Anfang. Sodann statt „ein Abkommen untereinander“ lieber: „Vereinbarung“. Und endlich: „die Vereinbarung“. Angenommen.

Gülich vermißt eine Bestimmung, was geschehen soll, wenn die Staaten sich nicht vereinbaren. Dies Bedenken schien nicht der Rede wert.

§ 93. Reh wünscht den Satz zu beginnen: „Werden . . . verbunden“. — Nicht angenommen.

§ 94. Waitz schlägt vor, statt „ein Solcher“ zu sagen: „derjenige, welcher“ und nachher: „des Staates“ statt „desjenigen Staates“. — Angenommen. Dies wird wieder aufgehoben und beschlossen: „kann nur sein, wer“.

§ 95. Reh macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die in diesem Paragraphen vorhanden sind, indem sich da irgendwie eine Lücke findet. v. Soiron: Man sei der Ansicht gewesen, daß das notwendige Auslosen durch die Geschäftsordnung bestimmt werden werde. Waitz: Er teile Rehs Bedenken, übrigens wünsche er den Zusatz, daß die Ausgeschiedenen wieder gewählt werden können.

1. Soll gesagt werden, daß das Los die zunächst Ausscheidenden bezeichnen solle, und eine Redaktion in diesem Sinne zur nächsten Sitzung vorgelegt werden? — Angenommen.
2. Soll der Zusatz angenommen werden: „die Austretenden können wieder gewählt werden“? — Angenommen.

Statt „so wie es“ wünscht Scheller: „in der Weise“. — Abgelehnt. Reh wünscht dies „so“ zu streichen. — Abgelehnt.

§ 96 — angenommen.

§ 97 — angenommen.

§ 98 — angenommen.

§ 99. Die Worte „in ihrer parlamentarischen Tätigkeit“ werden gestrichen.

Wigard schlägt einen Paragraphen vor, daß kein Mitglied des Reichstages zugleich Mitglied eines Landtages sein dürfe. Es sei diese Sache, wie die

tägliche Erfahrung gezeigt habe, sehr wichtig. Reh bemerkt das Notwendige dagegen. Waitz bemerkt, daß wir in den Grundrechten den Jordanschen Antrag angenommen haben, nach dem der Landtag mit dem Reichstag nicht zusammenfallen dürfe. Dieser Satz gehöre offenbar nicht in die Grundrechte, sondern hierher. Wigards Antrag wird — abgeworfen.

Zu § 95 schlägt[1] Beseler[2] vor:

„Das erstemal bestimmt das Los diejenigen, welche nach drei Jahren ausscheiden sollen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar".

Wigard macht darauf aufmerksam, daß der letzte Satz dunkel sei. Es wird beliebt das letzte mit dem Zusatz „stets" als besonderen Absatz zu schreiben.

Rießer bemerkt bei dem zweiten Absatz, daß nach dessen Wortlaut es dahin kommen könnte, daß alle neuen Wahlen bis auf eine schon gemacht sind, und doch dürfen die neuen nicht eintreten. Dahlmann meint, daß er den Wortlaut beibehalten wünschte, und zwar scheine ihm nicht bedenklich, daß für solchen außerordentlichen Reichstag die alte Mitgliedschaft eintritt. Wigard: Er könne diese Ansicht von Rießer nicht teilen, sondern wünsche, daß der ganze zweite Satz gestrichen werde als sich von selbst verstehend. Waitz macht noch das Bedenken gegen das Los in der ersten Hälfte des Satzes, daß das Los da unendlich willkürliche Resultate hervorbringen könnte, wie es sich sogleich ergibt, wenn man sich die Sache praktisch denkt. Er schlage vor: „Welche Mitglieder nach den ersten drei Jahren austreten sollen, bleibt der Entscheidung des Hauses vorbehalten". Auch Rießers Bedenken teile er, obschon er noch keine bessere Redaktion wisse. Aber allerdings scheine ihm der Fall nicht sehr urgent, nicht urgenter zu sein als beim Volkshaus. Zudem wird, den Fall des Regentenwechsels ausgenommen, die Ausschreibung des Reichstages so lange vorher erfolgt [sein], daß jene Wahlen noch vervollständigt werden können. Wigard: Er teile dies Bedenken von Waitz vollständig. Er würde wünschen, die nähere Ausführung in ein besonderes Gesetz, wie bei dem Wahlgesetz, zu bringen, auch um die störende Disharmonie, die jetzt vorhanden ist, aufzuheben. Rießer schlägt vor:

„vor Vollendung der neuen Wahlen ..., so treten, soweit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein".

Zell: Da dies etwas Vorübergehendes ist, so gehört es nicht in die Verfassung, sondern es ist ein vorübergehendes, organisches Gesetz notwendig. Den zweiten Satz betreffend, könne er nicht meinen, daß er überflüssig sei. Deiters macht darauf aufmerksam, daß man die Mitglieder für die einzelnen Staaten halbiert, und dann das Los entscheiden lassen müsse. Scheller schlägt vor:

„Wie diese Ernennung stattfinden soll, wird ein Reichsgesetz bestimmen", denn diese Bestimmung ist ein organisches Gesetz, und nur beide Häuser können ein solches machen.

---

[1] In der 161. Sitzung d. 21. Februar.

[2] In der Handschrift ist Beseler ausgestrichen und dann Waitz genannt. Im Hinblick auf die folgende Äußerung von Waitz und seinen Vorschlag scheint das aber doch ein Irrtum zu sein.

Soll es mit Waitz heißen: „Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren die Ausscheidung der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt“? — Angenommen.

Soll es mit Rießer heißen: „Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar“? — Angenommen.

Soll der letzte Absatz ganz gestrichen werden? — Nicht streichen, 9 gegen 9.

Soll es mit Rießer heißen: „... vor Vollendung der neuen Wahlen ... so treten“ usw., s. oben? — Angenommen.

§ 98. Waitz schlägt vor, den zweiten Satz zu streichen, und im ersten Satz nach „beziehen“ zu sagen: „aus der Reichskasse“. — Angenommen.

§ 101 — angenommen.

§ 102 fällt weg; vgl. § 60 in neuer Fassung.

§ 103. Scheller: Das „für sich“ ist ungenau. Gegen das Wort „Untersuchung“ bemerkt Tellkampf, daß man leicht an gerichtliche denken könne. Scheller schlägt Erörterungen, Ermittelungen vor. Dahlmann: Er finde das Wort Enquete nicht französischer als das Wort Adresse. Waitz schlägt vor: „Erhebung von Tatsachen“.

Soll es heißen: „Erhebung von Tatsachen“? — Angenommen.

Soll das „und“ gestrichen werden? — Angenommen.

§ 104 — angenommen.

§ 105. Soll der § 105 gestrichen werden und damit das absolute Veto, so wie es bei § 106 in der Anmerkung steht, aufgenommen werden? — Angenommen, 11 gegen 5.

Ferner, soll es heißen (S. 60 Anmerkung 1): „Bei Ausübung der Befugnisse, welche der Reichsgewalt zugewiesen sind“? — Angenommen.

Es wird beliebt, eventuell das suspensive Veto § 105 zu redigieren. Gülich findet, daß die Worte „sich folgenden“ von der Art sind, daß sie eigentlich ein absolutes Veto enthalten, denn vor dem Beschluß in der, der dritten sich folgenden Sitzung kann die Reichsregierung auflösen. Beseler: Die Worte „sich folgenden“ bedeuten, daß derselbe Antrag 1850, 1851, 1852 gemacht wird, und nicht ein Jahr dazwischen liegt. Übrigens sei er auch gern bereit, das „nach einander“ herzustellen. v. Lasaulx geht auf Gülichs Bedenken ein; ihm wird bemerkt, daß außerordentliche Sitzungen dazwischen natürlich nicht gerechnet werden. Tellkampf erhebt Schwierigkeiten über das Wort „Sitzungsperioden“; es wird bemerkt, daß das nicht Wahlperioden, sondern die jährlich zusammenkommenden Reichstage sind.

1. Soll es heißen: „nach drei sich unmittelbar folgenden“? — Angenommen.
2. Soll in Parenthese beigesetzt werden „(jährlich)“? — Verworfen.

Waitz: Sollte es nicht wichtig sein, für den wahrscheinlichen Fall, daß das absolute Veto abgeworfen wird, einen weiteren eventuellen Antrag zu stellen? Es kann möglicherweise dreimal dieselbe Versammlung und dieselbe nicht bedeutende Majorität den betreffenden Beschluß fassen. Es scheine ihm erwünscht, eine Modifikation zu machen. Entweder ist der dritte Beschluß von einer neuen

Versammlung gemacht, oder beim drittenmal mit großer Majorität beschlossen worden. Beseler: Er sei der Meinung, daß der Ausschuß keine eventuellen Anträge weiter macht. Waitz zieht sein Bedenken zurück. Es wird erinnert, daß in § 75 die betreffenden Worte zu streichen, und in der Note auf diese Eventualität aufmerksam gemacht werde.

§ 106, 1 — angenommen.

§ 106, 2 — angenommen.

§ 106, 3. Rießer: Er habe Bedenken bei dieser Einschränkung, denn sie stimme nicht mit § 48 in materieller noch formeller Beziehung. Namentlich sei hier übergangen, was in § 48 Satz 1 steht in betreff der Gesetzgebung. Worauf bemerklich gemacht wird, daß, wo überhaupt in der Reichsgewalt Gesetzgebung erwähnt wird, diese sich als Attribut des Reichstages sofort versteht. Hier ist nur aufgeführt, was sich nicht so von selbst versteht. Sodann scheine es gar nicht genügend, nur von Gold und Silber hier zu sprechen, sondern es muß alles Papiergeld unter Legislation des Reichstages gestellt werden. Beseler: Wir haben § 48 ausdrücklich gesagt, daß das Bankwesen und die Ausgabe von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung geregelt werde, und so wie da Gesetzgebung ist, ist nach § 106, 1 sofort Sache des Reichstages. Wir können aber nicht wollen, daß das Reich ohne weiteres mit Polizeiwillkür einschreite. Natürlich muß es jetzt statt Gold und Silber nach § 48 heißen: Metalle. Tellkampf spricht nochmals mit großem Eifer über die Notwendigkeit, daß das ganze Bankwesen zentralisiert werde.

Soll nach Tellkampfs Antrag die alte Fassung (s. Anmerkung) hergestellt werden? — Verworfen.

Soll die von der Vorkommission vorgeschlagene Fassung (mit der Aufnahme von „Metallgeld" und „für gesetzliche") [angenommen werden]? — Angenommen.

§ 106, 4. Nach § 37 muß dieser Passus gestrichen werden. Es muß dies natürlich in die Motive aufgenommen werden.

§ 106, 5 — angenommen.

§ 106, 6 — angenommen.

§ 106, 7 — angenommen.

§ 106, 8 — angenommen.

§ 107, 1. v. Lasaulx schlägt hier vor statt „Volkshaus" zu sagen: „Staatenhaus". — Abgelehnt.

§ 107, 2. v. Lasaulx schlägt vor: „... gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bewilligt worden ist, und darf nur ...". Wigard wünscht das „nur innerhalb" ... als besonderen Satz; „von Ausgaben" ist zu streichen. — Angenommen.

§ 107, 3 — angenommen.

§ 107, 4 — angenommen.

§ 107, 5 — angenommen; hier sind zwei „und" zu streichen.

§ 107, 6 — angenommen.
§ 107, 7 — angenommen.
§ 108, 8 — angenommen.

Zuerst wurden[1] die Grundrechte, wie sie in erster Lesung geworden, zur Redaktion der früheren Kommission überwiesen.

Sodann legt Zell die Fassung für § 90 vor:

„. . . durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten oder ihrer Provinzen ernannt. Ob und wie eine solche Ernennung durch die Provinzen erfolgen soll, bleibt für jetzt der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen. Die Reichsgewalt hat jedoch das Recht, solches später durch organisches Gesetz zu regeln und diejenigen aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammengesetzten Staaten näher zu bestimmen, in welchen eine besondere Vertretung der einzelnen Gebietsteile im Staatenhaus stattfinden muß. Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung des Staates nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Majorität".

Statt Provinzen, meint Zell, könnte eventuell auch Gebietsteile gesagt werden. Übrigens erklärt derselbe, daß er nur für den Fall, daß Preußen an die Spitze komme, diesen Vorschlag selbst unterstütze, wenn dagegen der Entwurf seines Freundes Wydenbrugk zur Ausführung komme, sich dem widersetzen werde. Beseler: Schon diese Motivierung von Zell zeige, daß dieser Vorschlag auf eine Voraussetzung sich stütze, die seitens des Ausschusses nicht gemacht werde. Er möchte vorschlagen, daß erst, wenn Preußen voran stehe, dieser Antrag in seiner zweiten Hälfte eingebracht werde. Zell: Es sei sein Vorschlag auf Grund eines Beschlusses. Es solle ihm leid sein, wenn das, was er individuell beigefügt, Anstoß gebe. Was wir bisher im Ausschuß beschlossen, schließt Österreich entschieden aus, stellt Preußen an die Spitze, und es scheine ihm richtig, den Gefahren, die daraus entstehen können, zu begegnen. Reh schlägt vor, die Beratung über diesen Entwurf einer späteren Sitzung vorzubehalten. Scheller bittet, keinen weiteren Aufschub zu machen; er werde den Antrag seinerseits billigen. v. Lasaulx findet Rehs Antrag um so angemessener, da mehrere Herren fehlen. Waitz: Das sei kein Grund, den beschlußfähigen Ausschuß in seiner Arbeit aufzuhalten.

Rehs Antrag: Soll der § 90 verschoben werden? — Nein.

Soll Zells Antrag: „. . . durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten oder ihrer Provinzen ernannt. Ob und wie eine solche Vertretung durch die Provinzen stattfinden soll, bleibt (für jetzt) der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen"?

v. Sommaruga kommt zu spät und er bestreitet die Angemessenheit dieses Antrages, wiederholt seinen Antrag als Gegenantrag. Das „für jetzt" in dem in Frage gestellten Satz erklärt v. Soiron festhalten zu müssen, da sonst das Weitere schon angenommen.

[1] In der 162. Sitzung d. 22. Februar.

Soll Sommarugas Antrag angenommen werden? — Verworfen.

Soll der obige Satz von Zell angenommen werden? — Angenommen.

Soll der zweite Satz von Zell angenommen werden: „Die Reichsgewalt hat jedoch das Recht, solches . . . später zu regeln. . . im Staatenhaus stattfinden muß“? — Verworfen.

In dem Schlußsatz muß es dann noch heißen: „Wo zwei Kammern bestehen, und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet“? — Angenommen[1].

§ 108. Waitz bemerkt, daß hierher der in die Grundrechte aufgenommene [Paragraph] über die Gleichzeitigkeit der Reichs- und Landesversammlungen gehöre. Die Sache sei an sich wichtig, und da das Prinzip einmal ausgesprochen und angenommen ist, kann es nur hierher gehören. v. Rotenhan macht auf die großen, ja unvermeidlichen Schwierigkeiten aufmerksam, die darin liegen. Reh unterstützt diese Bedenken mit großer Lebhaftigkeit, an die großen Arbeiten erinnernd, die besonders in der nächsten Zeit dem Reich und den Einzelstaaten obliegen werden. Waitz bemerkt, daß dies gar nicht sein Antrag sei, sondern der schon angenommene [Paragraph] nur von ihm untergebracht werde. Es kommt darauf an, ob wir als Ausschuß den Beschluß adoptieren wollen. Beseler erinnert an die formelle Behandlung, fordert, ob wir den Satz hier oder bei der zweiten Redaktion der Grundrechte behandeln wollen. Waitz mißbilligt diese Stellung der Frage; man könnte wohl in Anmerkung bezeichnen, daß die Frage hierher gehöre, daß aber der Ausschuß überhaupt nicht der Meinung sei, diesen Satz zu empfehlen. Dahlmann empfiehlt die Aufnahme des Satzes hier, da ja seine Fassung milde genug sei. Mittermaier meint gleichfalls, daß man den Satz nicht aufnehmen dürfe. Beseler: Er müsse sich, das Materielle anlangend, mit Reh einverstanden erklären; daß wir, so wichtig die Nichtgleichzeitigkeit sei, ein ausdrückliches Verbot ergehen [lassen], scheine ihm ein zu tiefer Eingriff in die Rechtsverhältnisse der Einzelstaaten. Aber etwas hier zu tun, scheine doch notwendig, damit nicht willkürliche Kollisionen in den Einzelstaaten gesucht werden. Er schlage vor:

„Die ordentlichen Sitzungsperioden der einzelnen Landesversammlungen sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen“.

v. Rotenhan: Er hätte gemeint, daß man die Sache bei den Grundrechten fasse und von unserer Seite antrage, daß, wenn der Satz wieder angenommen werde, er hierher gestellt werde. Schüler: Er stimme dem Antrag von Beseler bei; es sei besser, die Zeiten zu trennen, als gegen Personen Verbote der doppelten Wahl zu erlassen. Reh: Er könne sich mit Beselers Fassung nicht befreunden. Jenes „in der Regel“ sei nur der Anlaß zu vielem Mißverständnis. Gewiß müsse etwas geschehen, aber für jetzt ist etwas Derartiges nicht zu finden. Am Ende wäre am besten, auf ein Reichsgesetz zu verweisen (!). Scheller

[1] Hierzu Anmerkung Droysens unter dem Text: Zur Notiz: Nach der oben erwähnten Abstimmung über den Zell-Sommarugaschen Antrag entfernten sich die Mitglieder des Ausschusses, welche aus Österreich sind, mit dem Bemerken (das Reh hörte), daß diese Abstimmung infolge einer preußischen Instruktion erfolgt sei.

macht einen anderen Vorschlag. Dahlmann: Bei sieben Gulden Diäten und auf ein Wahlgesetzwerden die Reichsversammlungen lange genug dauern, aber hemmend zwischen eintreten kann man nicht. Die Sache muß sich selber machen. Gülich wünscht mit Beselers Antrag den Zusatz zu vereinen: „für den ersten Reichstag gilt die Bestimmung nicht“ (!). Oder aber: „es soll gleichzeitig ohne Genehmigung der Reichsgewalt nicht getagt werden dürfen“. Waitz erklärt sich gegen die verschiedenen Zusatzanträge. Es komme darauf an, einen Weg zu zeigen, wie sich die Dinge künftig machen werden, und das erreicht Beselers ursprünglicher Antrag. Beseler: Er wünsche den Zusatz, daß ein Reichsgesetz das Weitere bestimmen werde. Wenn man die Übersicht des Geschäftes erst hat, kann man sagen, die drei oder vier Monate des Winters gehören dem Reichstag, die anderen dem Landtag, und damit hat man die Regel bestimmt. Reh schlägt vor:

„Einem Reichsgesetz bleibt es vorbehalten, das Verhältnis der Zeit zu bestimmen, in welcher der Zusammentritt der Reichsversammlung und Landesversammlung stattfinden soll“.

Es wird zur Abstimmung geschritten:

1. Soll der Satz von Beseler hier aufgenommen werden: „Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere ordnet ein Reichsgesetz“? — Verworfen.
2. Soll der Satz ohne den Zusatz vom Reichsgesetz angenommen werden? — Verworfen.
3. Soll es heißen: „Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landesversammlungen sollen mit denen des Reichstages nicht zusammenfallen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz“? — Verworfen.
4. Soll es mit Gülich heißen: „. . . sollen ohne Genehmigung der Reichsregierung nicht zusammenfallen“? — Verworfen.
5. Soll es mit Reh heißen: (s. diese Seite oben)? — Verworfen.

Waitz bemerkt, daß nach seinen Notaten bei dem Satz 2: 9 gegen 8 Stimmen für den Satz gewesen seien. Es wird die Abstimmung wiederholt: 1 — Angenommen.

Zu § 108: Mittermaier schlägt vor: „Die regelmäßige Zeit der Zusammenkunft des Reichstages wird durch ein Reichsgesetz bestimmt“? — Verworfen.

§ 109 — angenommen.

§ 110 — angenommen.

§ 111. Waitz bemerkt, daß das Reichsoberhaupt nicht Subjekt sein dürfe.

§ 112. Scheller beantragt, das „für sich“ zu streichen. — Angenommen.

Zu § 109 wünscht Reh bemerkt, daß mit der Auflösung die Wahlen erlöschen. Man fand diese Bemerkung nicht gerechtfertigt, da das Belassen der alten Wahlen den Vorgang zur Vertagung machen würde. Der Beisatz: „hiermit erlöschen alle Wahlen für das Volkshaus“ — verworfen.

Waitz bemerkt, daß der Ausdruck „binnen drei Monaten einzuberufen“ ungenau sei. Er schlage vor: „zu versammeln“. — Angenommen.

Mittermaier wünscht eine Bestimmung über die Vertagung aufgenommen als Zusatz zu § 110. Waitz: Er stimme dem bei, daß die Vertagung des Reichstages nur mit Zustimmung beider Häuser geschehen könne. Dann wünsche er hinzugefügt, daß jedes Haus sich für sich auf gewisse Zeit vertagen könne. Briegleb: Er erinnere daran, daß solche Anträge als Minoritätserachten eingebracht gewesen, aber abgewiesen seien, weil man die Sache als sich von selbst verstehend angesehen. Es werden die kleinen Bedenken gegen die Willkürlichkeiten der Regierung, die man so lange geduldet, geltend gemacht, und daraus sollte dann folgen, daß der Reichstag seine Beistimmung zur Vertagung geben müsse.

Es wird abgestimmt.

1. Soll es mit Waitz heißen: „Eine Vertagung des Reichstages kann nach seinem Zusammentritt nur mit Zustimmung beider Häuser erfolgen“? — Angenommen.
2. Soll es ferner heißen: „Jedes Haus kann sich auf vier Wochen vertagen“? — Verworfen.
   „Auf drei Wochen“? — Verworfen.
   „Vierzehn Tage“? — Angenommen.

Beide Sätze sind hinter § 111 als ein Paragraph aufgenommen worden.

§ 113 — angenommen.

§ 114. Waitz schlägt vor: „Zulassung derselben“. Schüler: „Zulassung der letzteren“. Es wird „derselben“ angenommen.

§ 115. v. Lasaulx schlägt folgende Fassung des Eides vor:

„Ich schwöre, die Integrität des Deutschen Reiches und seine Verfassung nach bestem Wissen und Gewissen mit Rat und Tat aufrecht erhalten, und das Vaterland den Enkeln nicht kleiner und nicht schlechter hinterlassen zu wollen, als die Väter es uns überliefert haben. So wahr mir Gott helfe“. — Abgelehnt.

§ 116. Reh wünscht das Wort „zu bestrafen und äußersten Falls“ zu streichen. Es wird darüber einiges bemerkt, was die Sache nicht erschöpft. Rehs Antrag wird — abgelehnt.

In dem zweiten Satz kann, da stets die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß, § 101 um die betreffenden Worte gekürzt werden.

Soll es ferner heißen: „Eine Ausschließung kann nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen ausgesprochen werden“? — Abgelehnt.

§ 117. Mittermaier bemerkt, daß das Wort „in den Häusern“ zweideutig sei, denn man wird doch wohl die Häuser nicht verpönen wollen. Reh bemerkt, daß am 18. September eine solche Gestaltung gefährliche Wirkung hätte haben können. Wigard vertritt dagegen die Sache der volkstümlichen Bescheide.

§ 118. Reh schlägt die bessere Redaktion vor: „Die geschäftlichen Beziehungen werden durch Übereinkunft beider Häuser geordnet". — Angenommen.

§ 119 — angenommen.

§ 120 — angenommen.

§ 121 — angenommen.

§ 122. Mittermaier bemerkt, daß hiemit die gerichtliche Verfolgung der Verleumdungen gegen Privatpersonen ausgeschlossen sein würde, und das wünsche er nicht. Dahlmann: Er freue sich, daß der betreffende Antrag abgeworfen sei, denn wir werden uns etwas dicke Haut angewöhnen müssen. Auch Wigard verwirft den Antrag. Mittermaiers Antrag wird — verworfen.

§ 123 — angenommen.

§ 124 — angenommen.

§ 125 — angenommen.

§ 126. Soll der ganze Satz nach v. Rotenhans Antrag gestrichen werden? — Nein.

Soll „jedenfalls" gestrichen werden? — Angenommen.

Beseler bemerkt noch[1] zu § 111 a in betreff des Beschlusses der Vertagung, daß der gestrige Beschluß materiell nicht ausreiche. Er schlage folgende Fassung vor:

„Eine Vertagung des Reichstages durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages.

Auch der Reichstag selbst kann sich nur auf vierzehn Tage vertagen.

Dieselben Bestimmungen gelten für die Vertagung eines der beiden Häuser".

v. Rotenhan: Er finde, daß der Ausdruck „dieselben Bestimmungen" nicht genau sei, denn man könne meinen, daß damit die Beistimmung des Reichstags gemeint sei. Überdies aber könne auf diesem Wege jedes Haus die Fassung eines Reichstagsbeschlusses hindern. Beseler war der Meinung, daß der frühere Einwand begründet sei, er wünsche nur die Anerkennung des Prinzipes und werde die entsprechende Fassung noch vorlegen. Die Abstimmung wird verschoben.

Der Abschnitt „Gewähr der Verfassung"

Zur Beratung steht die Vorbereitung der zweiten Lesung der Gewähr der Verfassung.

§ 1 — angenommen.

§ 2 — angenommen.

§ 3 — angenommen. Waitz bemerkt, daß hieher, nach § 2 als besonderer Paragraph, das Minoritätserachten 2 zu § 5, welches angenommen worden, zu nehmen sei in der Form:

[1] In der 163. Sitzung d. 23. Februar.

„Über die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden“. — Angenommen.

§ 4 — angenommen.

§ 5 — angenommen. Doch bemerkt Zell, daß das Wort „Regierungsform“ nicht scharf sei, und er schlage deshalb vor: „Regierungsform in der Verfassung“. Waitz: Nicht gegen den Gedanken, aber gegen den Ausdruck habe er große Bedenken. Überdies sei von der Berichterstattung ausdrücklich hervorgehoben, was gerade dies Wort bedeuten soll. Tellkampf: Auch er meine, daß das Wort Regierungsform unklar sei, und daß er demnach eine andere Wendung wünsche.

Soll mit Zell gesagt werden: „die Regierungsform in der Verfassung“? — Abgelehnt.

§ 6 — angenommen.

§ 7. Reh beantragt, statt dieses Paragraphen das Minoritätserachten 1 zu setzen. Simon bittet, eine neue Diskussion nicht zulassen zu wollen. Das Minoritätserachten mit 14 gegen 9 Stimmen — angenommen.

Beseler schlägt für § 111 [vor]:

„Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses. Auch der Reichstag selbst sowie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen“.

Mittermaier ist damit einverstanden, wünscht nur aus der belgischen Verfassung aufzunehmen, daß solche Vertagung innerhalb einer Sitzungsperiode nur einmal stattfinden dürfe. Beseler: Dies sei ein zweiter Antrag, gar nicht mit dem seinigen zusammenstehend, und zwar sei über die Mittermaiersche Ansicht schon gestern abgestimmt. v. Rotenhan: Er sei gegen Mittermaiers Antrag. Gewiß wird das Staatenhaus viel weniger zu tun haben als das Volkshaus, und es ist nicht abzusehen, warum ein verfassungsmäßiges Verbot dagegen existieren soll. (v. Soiron bemerkt unter der Hand gegen Beselers Zorn: Was könne er dafür, daß die Leute Bücher besitzen.) Mittermaiers Antrag lautet:

„Ohne Zustimmung des Reichstages kann die Vertagung des Reichstages nur einmal während einer Sitzungsperiode erfolgen“.

Ahrens: Er könne bemerken, daß der Senat fast die Hälfte der Reichstagszeit nicht tagt, eben wegen des Mangels an Geschäften, und diese Vertagung wird eben von dem Senat selbst gemacht.

Soll der obige Antrag Beselers angenommen werden? — Angenommen.
Soll der Mittermaiersche Antrag angenommen werden? — Verworfen.

Reh: Er müsse eine Unannehmlichkeit zur Sprache bringen. Unsere österreichischen Kollegen haben sich gestern entfernt aus Anlaß einer Abstimmung, die ihnen sehr unangenehm gewesen sein möge, und zwar unter Äußerungen, die er nicht wiederholen wolle, die aber ihn sehr schmerzlich berührt haben. Er

wolle die Kollegen aus Österreich gebeten haben, daß wir in allen unseren Beratungen und Beschließungen keine andere Veranlassung als unser Gewissen haben und daß nur das große Interesse des Vaterlandes uns bestimme. Er habe dies in versöhnlicher Weise geäußert und bitte, daß es ebenso aufgenommen werde, wie es der Friedfertigkeit angemessen ist, der wir hier so sehr bedürfen. v. Sommaruga: Er sei dankbar für diese Veranlassung, sich zu äußern. Er möge vielleicht sich zu unmutig geäußert haben, vielleicht in der Form unrichtig, obschon er meine, es dem Inhalt nach begründen zu können, denn nicht die ehrenwerten Mitglieder des Ausschusses treffen seine Äußerungen, wohl aber das Resultat der Abstimmung.

v. Soiron fragt, ob wir [auf] den oben S. 503 bemerkten Antrag von v. Mühlfeldt jetzt einzugehen haben sollen. Scheller erinnert, daß noch der Abschnitt vom Reichsrat übrig sei, sowie der Rest der Grundrechte. Wenn wir damit fertig sind, ernennen wir, ohne uns um die Eingaben der Regierungen zu kümmern, den Berichterstatter. Ahrens: Es ist bekannt, daß Erklärungen verschiedener Regierungen eingegangen sind, und es sei ihm nicht zweifelhaft, daß das Reichsministerium hier die Vermittlung übernehmen könnte. Er wünsche, daß man eine desfallsige Anfrage an das Ministerium stellen möge. Wigard fordert, daß wir gleich zum Reichsrat übergehen mögen. Waitz: Wir haben gerade aus Rücksicht auf die Regierungen den Reichsrat ausgesetzt; ihn jetzt vornehmen wollen, heißt die Mitteilungen der Regierungen nicht abwarten wollen. Wenn dies die Meinung ist, so werden wir kurrent mit den Beratungen in der Nationalversammlung unsere Bemerkungen über die Äußerungen der Regierungen begleiten. v. Lasaulx: Er meine, es könne nicht im Ernst die Rede davon sein, noch ohne die Regierungen vorzugehen. Er schlage vor, daß wir in der nächsten Woche nach Ahrens Antrag benehmen mögen. Welcker: Er teile faktisch mit, daß morgen vom Reichsministerium eine Sitzung mit den Bevollmächtigten in diesem Sinne gehalten werde. Manche Kommissarien haben Instruktionen, manche nicht. Und unsere Weisheit und Vorsicht wird sich wohl veranlaßt sehen, etwas darauf zu warten, um so mehr, da alle Regierungen die Beendigung unserer Arbeit nur wünschen können. Beseler: Es scheine ihm hier zweierlei in Frage zu kommen. Einmal daß, wie wir auch die Stellung der Nationalversammlung ansehen, doch ein Einverständnis mit den Regierungen gesucht werde; sodann, daß wir eine Entscheidung herbeiführen, da die Nationalversammlung nicht länger in diesem unwahren Zustande kann fortvegetieren. Es kann nun darauf ankommen, beide Rücksichten miteinander in Einklang zu bringen. Wir haben den Beschluß gefaßt, vorzugehen und dann alles, was bis zur Berichterstattung eingeht, mitzubenutzen. Er wisse von einem Freunde, daß von den meisten Regierungen Mitteilungen gemacht seien, während von gewissen anderen Regierungen ein weiteres Hinzögern gewünscht werde. Er meine, daß wir am besten an unserem früheren Beschluß festhalten, immerhin mit der Gefahr, manches Material unbenutzt zu lassen. Aber es ist das Bedürfnis in der Nationalversammlung zu dringend und zu gerecht, weiter zu kommen. Den

Reichsrat betreffend, sei derselbe auf seinen Antrag ausgesetzt in der Hoffnung, daß die Regierungen darüber sich äußern werden. Er möchte wünschen, daß über diesen formell minder wichtigen Artikel erst definitiv abzuschließen [sei] bei Vorlage des Berichts, der uns doch vielleicht länger beschäftigen dürfte. Er wünsche, daß bei Gelegenheit des Berichts auch das vorzunehmen sei, was etwa über die österreichische Note vorzunehmen sei. Sein formeller Antrag gehe dahin:

Eine Kommission von sieben Mitgliedern zu ernennen, den Bericht über die bisher gemachte Redaktion zu machen, vorzubereiten, was mit der österreichischen Note zu machen, und zugleich die ferneren Mitteilungen der Regierungen zu prüfen.

Wigard wünscht dringend, daß man auf diese Fragen noch nicht eingehe, sondern erst seine Fragen vornehme. Ahrens: Dies sei ganz seine Ansicht, Beselers Antrag könne gar nicht zur Abstimmung kommen, denn er enthält ein völliges Novum. Beseler: Er habe schon öfter den Fall gehabt, daß er mit Wigard verschiedener Ansicht sei, und dieselbe Gewißheit Recht zu haben, wie Herr Wigard, habe auch er. Wenigstens sei er in seiner Meinung durchaus nicht dahin gewandt, etwas zu eskamotieren, er berufe sich auf den früheren Beschluß.

Soll nach Wigards Antrag gleich an die Beratung vom Reichsrat gegangen werden? — Angenommen.

Soll nach Beselers Antrag eine Kommission von drei Mitgliedern zur Vorbereitung der zweiten Lesung und zur Berichterstattung zu wählen [sein], mit dem Auftrag usw. (s. o.)? — Nicht angenommen.

Soll nach Schellers Antrag eine Kommission von drei Mitgliedern zur Vorbereitung der zweiten Lesung und zur Berichterstattung zu wählen [sein], zugleich mit dem Auftrage, alles, was einkommt von seiten der Regierungen, in Berücksichtigung zu nehmen und darüber dem Ausschuß Mitteilung zu machen? — Angenommen.

Ahrens: Er müsse gegen diesen Beschluß Verwahrung einlegen, da wir früher beschlossen haben, die Mitteilungen der Regierungen zu erwarten. Er wird belehrt, daß er sich im Irrtum befinde.

Der Abschnitt „der Reichsrat"

Es wird zum Reichsrat übergegangen. Wigard wünscht, daß man den Reichsrat ohne Diskussion streiche. Beseler: Er müsse sich dagegen erklären. Es sei klar, daß die jetzige Bewegung in Deutschland von einer Seite ausgehe, die früher nicht mit der Entschiedenheit und Offenheit aufzutreten gewagt. Er werde es sich zur Ehre anrechnen, den Partikularismus zu bekämpfen, so weit seine Kräfte reichen. Aber so weit er sein Recht habe, müsse ihm Raum gegeben werden, und es ist Aufgabe der politischen Weisheit, alle Elemente

dadurch produktiv zu machen, daß man sie anerkennt und wirken läßt. Allerdings haben wir schon das Staatenhaus, wie er meine, mit Recht erhalten, aber es sei dies kein Anteil an der Regierungsgewalt, und dieser Rest muß ergänzt werden. Freilich kommt da viel auf die Bildung der Reichsregierung an; bei einem Direktorium natürlich ist ein Reichsrat nicht nötig, wohl aber dann, wenn eine einheitliche Spitze entsteht, und dann werden unsere Gegner dem Reichsrat große Attribute geben wollen. Gewiß hat seit der ersten Lesung der Partikularismus größere Chancen gewonnen; was nun sollte es bedeuten, wenn wir jetzt gerade den Reichsrat verwürfen? Es wäre ein Fehdehandschuh gegen die Einzelstaaten. Und er meine, es sei die Aufgabe des Ausschusses, nicht ohne die größte Not von den Beschlüssen der Nationalversammlung abzuweichen. Geht man von der gegebenen Basis der Verhältnisse aus, so scheint nichts dafür zu sprechen, daß wir den Reichsrat streichen. Dazu kommt, daß von mehreren Regierungen Anträge in betreff des Reichsrates kommen werden, und er möchte nicht, daß wir dies Institut ohne dringende Not im voraus kupierten. Er wenigstens könne für sich keinen Grund finden, jetzt, nachdem wir in der ersten Lesung den Reichsrat vorgeschlagen, ihn zu streichen.

Soll der Abschnitt vom Reichsrat gestrichen werden? — Nein, 11 gegen 12. Ja: Ahrens, Zell, Mittermaier, Reh, Simon, Schreiner, Wigard, Schüler, v. Sommaruga, v. Mühlfeldt, v. Lasaulx. Nein: Dahlmann, Beseler, Waitz, Deiters, Rießer, Gülich, Scheller, v. Rotenhan, Hergenhahn, Briegleb, Droysen, v. Soiron. Tellkampf enthält sich, ebenso Welcker.

Simon glaubt sich verpflichtet, beide Herren, die nicht gestimmt haben, daran erinnern zu müssen, daß man im Ausschuß stimmen müsse. Beseler: Es sei, da die Abstimmung abgetan sei, eine nicht mehr praktische Frage, sondern ein reines Theorem, gewiß aber müsse jedem die Freiheit bleiben, zu stimmen, wenn er will. Tellkampf: Er habe nicht abgestimmt, weil er nur im Fall der Erblichkeit für den Reichsrat stimme. Welcker bemerkt ähnliches.

§ 80. Es handelt sich darum, ob der zweite Satz, der in der Nationalversammlung verworfen worden war, hier wieder aufgenommen werden soll. Welcker wünscht statt dessen den Minoritätsantrag von Waitz, der damals eine große Minorität für sich gehabt habe.

Soll das alte Minoritätserachten von Waitz aufgenommen werden? — Nicht angenommen.

Soll der frühere Majoritätsantrag wieder aufgenommen werden? — Angenommen.

§ 82 (falsche Zahl statt 81) — angenommen.

§ 83 — angenommen.

§ 84 — angenommen.

§ 85 — angenommen.

§ 86 — angenommen.

Zur Berichtkommission für die Lesung sind Hergenhahn, Reh und Mittermaier gewählt.

Die Verhandlungen über die Mitteilungen der Regierungen

Die Vorkommission über die von der Regierung gemachten Mitteilungen legt[1] ihren Antrag vor.

Hergenhahn: Die mitgeteilten Materiale[2] bestehen teils in Äußerungen über ihren Standpunkt zu dem Verfassungswerk, so die österreichische Note, die preußische, die von Bayern (16. Februar), Württemberg (24.), Anhalt, Lauenburg usw.; ferner eine Note von Limburg, außerdem ein Schreiben Gagerns an Schmerling vom 22. Januar. Simon erklärt, daß, da er erst in der Nacht das gedruckte Material vorgefunden, er außerstande sei, bereits in Beratung über Sachen einzugehen, die er noch nicht kenne. Waitz: Ihm scheine zunächst von dem Allgemeinen in den Erklärungen nicht die Rede sein zu können, und die Einzelheiten sind nicht von der Art, daß man darüber mehr zu studieren hätte als über Anträge, die hier in der Sitzung gemacht werden. Hergenhahn: Die Kommission sei bereit, ein Referat zu machen. Simon: Allen Respekt vor der Kommission, aber ohne genaue Kunde des Materials kann man die Richtigkeit des Referats nicht prüfen. Eile sei sehr gut, aber er wünsche nicht den Vorwurf der Übereilung auf die Kommission zu werfen. Reh: Es wäre allerdings sehr erwünscht, wenn jeder diese Sache schon hätte studieren können. Aber er sehe nicht ein, wie man darum die ganze Sache aufschieben sollte. Herr Simon könne die Versicherung annehmen, daß die Vorkommission mit aller Gewissenhaftigkeit gearbeitet und soviel Verstand habe, die einzelnen Bemerkungen zu den betreffenden Paragraphen unterzuordnen. Mittermaier erklärt sich in demselben Sinn; die meisten Sachen sind schon gründlichst und namentlich aus Anlaß der hannöverschen Denkschrift hier besprochen. Simon: Erwäge man, daß bei dieser wichtigen Sache zum erstenmal keine gedruckte Vorlage gemacht sei, und daß man auch den Schein der Übereilung vermeiden müsse! Das Drucken der Vorlage ist in einem halben Tag gemacht. Hergenhahn: Das ganze Referat ist auf mündlichen Vortrag berechnet, da das, was man vorschlagen kann, gedruckt in den Vorlagen der Regierungen steht. Welcker: Bei so wichtigem Anlaß, wo wir in Differenz mit den Regierungen kommen dürften, scheint doch ein wohl ausgearbeitetes Referat der Vorkommission notwendig zu sein, damit man sich später darauf berufen könne. Beseler: Die Vorlage solcher Vorkommission müsse verschieden sein nach den verschiedenen Anlässen. Hier bestand der Auftrag der

---

[1] In der 164. Sitzung d. 28. Februar.

[2] Abgedruckt Sten. Ber. 7, 5436 ff. Der Ausschuß benutzte eine bei C. Krebs-Schmitt gedruckte Zusammenstellung in 4° (47 S.), die auf ihrer ersten Seite folgende „Vorbemerkung" trägt: „Der hier folgende Abdruck enthält die Mehrzahl derjenigen Aktenstücke, welche in dem Protokolle der am 24. Februar 1849 zwischen dem Gesamt-Reichsministerium und den Herren Bevollmächtigten sämtlicher deutschen Regierungen abgehaltenen Konferenz als Beilagen erscheinen. Diese Aktenstücke sind mit Ziffern nach derjenigen Reihenfolge bezeichnet, in welcher dieselben einem am 25. desselben Monats vom Herrn Präsidenten des Reichsministerrates v. Gagern an den Herrn Präsidenten der Reichsversammlung Simson gerichteten Schreiben beigelegt wurden. (R. M. d. Innern Nr. 334)".

Vorkommission darin, das vorgelegte Material zu bearbeiten. Besondere Entwürfe scheinen nicht erforderlich. Simon habe zweierlei vermengt: Einmal die genaue Kenntnis des Materials; und da behaupten diejenigen, welche es kennen, daß es leicht zu übersehen sei. Sodann eine besondere neue Vorlage, und da sagt die Vorkommission, daß sie nicht nötig sei. Wenn Simon meint, daß man den bösen Schein meiden müsse, so glaube er, daß jedes Mitglied des Ausschusses vernünftig genug sein werde, derartiges nicht zu finden und seinerseits dazu zu tun, daß auch andere ihn nicht finden mögen. v. Soiron erinnert an den ähnlichen Vorgang bei Gelegenheit der Vorlage des volkswirtschaftlichen Ausschusses. Ahrens: Er sei bereit, so schleunig vorzugehen wie möglich, aber es sei ihm nicht möglich, jetzt gewissenhaft abzustimmen. v. Rotenhan: Er sei so weit mit Beseler einverstanden, daß, wenn Referenten ernannt sind, diesen freistehe, zu verlangen, daß man sie anhöre, sowie zu beurteilen, ob ihre Vorlage schriftlich oder mündlich sein solle. Aber ebenso muß dem Ausschuß zustehen, ob er sich befähigt hält, sogleich einzugehen. Er mache den Vermittlungsvorschlag, daß man das Referat anhöre und dann zusehe, ob man sofort eingehen könne. Man könne ja die Grundrechte vornehmen. v. Lasaulx: Wenn uns nur die Kollektivnote vorläge, so könnten wir leicht prozedieren; aber es sind noch manche abweichende Vorschläge da, und da scheint es notwendig, daß die Vorkommission die Zusammenstellung paragraphenweise gedruckt vorlege. Waitz: Er habe sich die Sache, so wie Lasaulx wünscht, digeriert und könne versichern, daß die Sache durch ein mündliches Referat vollkommen abgetan werde. Er begreife nicht, wie man heut zum erstenmal von der Vorkommission ein gedrucktes Referat fordere. Es wird auf Schluß angetragen. Welcker hat noch eine faktische Bemerkung zu machen. Die Vorschläge der Regierungen sind absichtlich nicht redigiert, sondern man will nur negative Bemerkungen gemacht haben und dem Ausschuß und der Nationalversammlung überlassen, diesen eine positive Gestalt zu geben. Und da scheint es doch von der größten Wichtigkeit, daß wir eine förmliche schriftliche Vorarbeit haben. Er wolle mitnichten aufhalten, aber er wünsche Zeit zu gewinnen, daß wir die Mitteilungen von Hannover, Bayern und Österreich erhalten. Detmold: Er würde absehen von dem Druck und dem Niederschreiben des Berichts, wenn er Zeit gehabt hätte, das Material zu prüfen. Jetzt aber würde man sich an Händen und Füßen gebunden der Vorkommission übergeben. Hergenhahn: Es ist ein Irrtum von Welcker, daß die Regierungen keine positive Gestalt ihren Anträgen gegeben hätten, wie die Vorlage selbst zeigt. Das Warten auf die noch fehlenden Noten ist ein neuer Grund. Detmolds Bemerkung begreife er gar nicht, da jede Äußerung der Vorkommission durch das vorliegende Material geprüft werden könne.

Soll nach Simons Antrag das von der Vorkommission vorbereitete Material gedruckt werden als Zusammenstellung mit Hinweisung auf das Gedruckte?

Zell beantragt: Simon gibt seinen Antrag auf und schließt sich an, bis 4 Uhr auszusetzen und dann in die Beratung einzutreten.

Sollen wir den Bericht der Vorkommission gleich hören und versuchen, ob wir arbeiten können? — Verworfen.
Hierauf ist die Vertagung bis 4 Uhr angenommen. Die Sitzung ist vertagt.
Die Sitzung wird $4^1/_2$ Uhr fortgesetzt.

Hergenhahn berichtet über die Vorschläge, wünscht aber, daß wir mit dem Abschnitt von der Reichsgewalt beginnen mögen. Dies wird beliebt.

§ 7. Die Kollektivnote wünscht, daß das Recht, Konsuln anzustellen, den Einzelstaaten gestattet werde, aber so, daß der Reichskonsul sich dem des Einzelstaates submittieren möge. Die Vorkommission empfiehlt, den früheren Beschluß beizubehalten. Scheller vertritt die Ansicht der Zirkularnote. Ebenso Ahrens: Ein Sachkundiger habe ihm empfohlen, es so zu machen und namentlich dem Reich die Generalkonsuln vorzubehalten. Solche Konsuln dagegen, die keinen diplomatischen Charakter haben, könne man unbedenklich den Einzelstaaten überlassen. Rießer vertritt dieselbe Ansicht lebhaft, es seien dies wirklich keine völkerrechtlichen, sondern nur materielle Interessen der Einzelstaaten, namentlich der Hanseſtädte, die zu diesem Wunsch führen. Beseler: Er habe Droysen und Gevekoth ausführlich gesprochen, und sie hätten ihn beschworen, hier nicht nachzugeben, wenn man überhaupt zu einer Handelspolitik kommen wolle. Freilich habe sich auch der Vertreter von Bremen für diese Beibehaltung der Konsulate ausgesprochen, aber er wisse, daß sich das Handelsgremium von Bremen dagegen aussprechen werde, ausgehend von der Ansicht, daß hier die Zentralisation durchaus notwendig sei. Es habe durchaus gar keine Schwierigkeit, diese Konsuln von Reichs wegen zu bestellen. Waitz trägt an, zu § 8 im zweiten Satz zu sagen:

„Auch dürfen dieselben nur da eigene Konsuln halten, wo das Reich keine Konsuln anstellt".

Hergenhahn: Er sei bei dieser Beratung anwesend gewesen, und nur Hamburg und Bremen hätten diesen Antrag urgiert, und er habe schon dort sich gegen diese Tendenz ausgesprochen. Wigard beklagt sich aus Anlaß eines Antrages auf Schluß, daß man im Ausschuß die Sachen über das Knie breche. Auch Ahrens wünscht, daß ein solcher Antrag, wie ihn Waitz freilich gegen seine Gewohnheit gemacht, nicht angemessen sei bei einer Arbeit von solcher Wichtigkeit. Scheller beantragt, daß der Satz § 8 vom Exequatur gleichfalls gestrichen werde. Beseler wünscht, daß alle Anträge der Kollektivnote zur Abstimmung kommen.

Soll der Antrag der Kollektivnote S. 20[1] zu § 7 angenommen werden? — Nicht angenommen.

Soll der Antrag von Waitz (s. o.) angenommen werden? — Nicht angenommen, 9 gegen 14.
Damit fällt auch Schellers Antrag.

§ 8. Die Kollektivnote wünscht, daß jede Regierung sich dürfe durch Bevollmächtigte bei der Reichsgewalt vertreten lassen. Die Vorkommission unter-

[1] Sten. Ber. 7, 5446.

stützt diesen Antrag. Tellkampf: Er wünsche zu wissen, ob diese Bevollmächtigten neben dem Reichsrat bestehen sollten. Beseler: Man könne gewiß Bevollmächtigte denken ohne einen Reichsrat, und es scheine beides mitnichten notwendig zusammenzufallen. Zell: Es scheine ihm nicht richtig, daß die Regierungen ad vocem der Gesandtschaften von ihren Bevollmächtigten sprechen wollen. Sie hier ausdrücklich aufnehmen, heißt, diese Bevollmächtigten zu einer ausdrücklichen und verfassungsmäßigen Institution machen zu wollen, was ihm eben nicht wünschenswert erscheine. Wigard: Mit Recht bringe die sächsische Note diese Frage mit der des Reichsrates zusammen, denn da hinein gehören die Bevollmächtigten. Dahlmann: Er gestehe zu, daß die Bevollmächtigten mit dem Reichsrat zusammengehören, aber im Reichsrat hat nicht jeder Staat eine Stimme, und da ist es doch natürlich, daß jeder Staat seine Stimme bei der Reichsregierung haben soll; und wenn wir es nicht öffentlich sanktionieren, so wird es doch privatim geschehen. Waitz wünscht, daß in den Motiven gesagt werden möge, daß die Mitglieder des Reichsrats eben die Bevollmächtigten sein sollen. Rießer: Diese Formulierung scheine ihm bedenklich, indem wir damit wirklich die Bevollmächtigten zu einer Art besonderen Institution machen. Nehme man nur ein praktisches Beispiel: Daß Hamburg ein ganz besonderes Anliegen bei der Reichsgewalt hat, das sich nicht gut durch seine Mitvertretung von Lübeck und Bremen anbringen läßt; warum soll dann Hamburg nicht einen besonderen Agenten schicken?

Soll es nach dem Vorschlag der Vorkommission beigefügt werden (zu Satz 1 § 8): „Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist ihnen unbenommen"? — Angenommen.

So wird beliebt, diesen Satz als dritten des § 8 zu setzen.

§ 10. Der Wunsch der sächsischen Regierung, hier statt Reichsinteresse „Reichskompetenz" zu sagen, wird von der Vorkommission nicht empfohlen.

Oder nach Detmolds Vorschlag:

„Insofern dieselben (Verträge) die Zuständigkeit der Reichsgewalt betreffen"? — Einstimmig verworfen.

§ 12. Schlägt die Kollektivnote S. 21[1] eine beschränkende Fassung vor, mit der die sächsische Note dem Inhalt nach übereinstimmt. Die Vorkommission lehnt den Antrag ab. Scheller: Es sei dies der Antrag, den sein Minoritätserachten vorgeschlagen habe. Ihm scheine es genug, daß für diesen wichtigsten Fall sich bereits so viele Regierungen erklärt haben. v. Mühlfeldt macht darauf aufmerksam, daß mit dieser Fassung die Befugnis der Dislokation getroffen sei. Er sowie v. Rotenhan schließen sich dieser Fassung an. Waitz: Er glaube, daß sich tatsächlich die Ansichten nicht weit entfernen, prinzipiell desto mehr. Denn wenn nach der Formel der Regierungen, etwa wegen eines drohenden russischen Krieges, Truppen Österreichs konzentriert werden, so hat der russische Gesandte das Recht, zu fragen, ob etwa Krieg ist. Reh: Ebenso wichtig ist, daß hier in der Fassung der Regierungen eine Quelle ewigen Haders sein wird.

---

[1] Sten. Ber. a. a. O.

Denn jede Regierung wird, ehe sie folgt, nachfragen dürfen, ob denn ein Fall vorliegt, in dem dieser Paragraph anwendbar wäre. Ahrens: Wir stehen hier an einem der schwierigsten Punkte. Der Bundesstaat fordert freilich, daß die ganze Heeresmacht der Reichsgewalt zur Verfügung stehe. Aber wir sind in solchen Schwierigkeiten, daß wir doch etwas nachgeben müssen. Er schlage vor, um doch etwas zu mildern, möge man sagen: „zu Reichszwecken". v. Mühlfeldt: Er möchte doch darauf aufmerksam machen, daß ein gewisser Unterschied ist zwischen den großen und den kleinen Staaten, obschon er gewohnt sei, daß man darauf nicht viel Gewicht lege.

1. Soll es mit der Kollektivnote heißen: „Im Kriege oder in Fällen notwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden steht usw."? — Verworfen, 7 dagegen.
2. Soll es nach dem Antrag Sachsens heißen: „Im Falle der Kriegsgefahr und der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern" (S. 35[1])? — Verworfen.
3. Soll es mit Ahrens heißen: „für Reichszwecke"? — Verworfen.

§ 13. Die Formulierung der Kollektivnote, die im wesentlichen der sächsischen Note entspricht, empfiehlt die Vorkommission, mit dem Antrag, am Ende des ersten Satzes § 13 zu sagen:

„Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmen".

Waitz: Er sei der Meinung, daß die bloße Wehrverfassung nicht ausreiche, die etwa nötige Verstärkung des Heeres eintreten zu lassen. Hergenhahn: Diese Ansicht beruhe auf Mißverständnis: Nach Waitz' Ansicht müßte jedes Jahr durch ein Reichsgesetz bestimmt werden, wie groß die Konskription sein soll, dagegen die Wehrverfassung bestimmt die verschiedenen Aufgebote, und es bleibt der Reichsregierung dann überlassen, ob sie außer der präsenten Mannschaft noch Reserven und ein Aufgebot usw. berufen will. Reh macht auf die schon vorliegende Wehrverfassung aufmerksam, welche eben das ausdrückt, was soeben erörtert ist.

Soll der obige Antrag der Vorkommission angenommen werden? — Angenommen.

Zweiter Satz des § 13. Die Kollektivnote wünscht, daß man statt 500 000 erst 250 000 setze. Die Vorkommission beharrt bei dem früheren. Jürgens unterstützt die 250 000. Wigard würde sich ebenfalls dieser Zahl anschließen, wenn sein früherer Antrag angenommen würde, daß kein kleiner Staat sich einem, der mehr als 5 Millionen Seelen habe, anschließen dürfe. Es bringen ihn darauf die Militärverträge, die Preußen soeben geschlossen habe und in denen er große Gefahr sehe. Briegleb wünscht, daß man bei der früheren Fassung stehen bleibe, denn es ist dies wohl nur eine Konzession, die Preußen den Kleinen mache, denn für die kleinen Staaten ist es ein wahres Elend, selbst Militär zu haben. Reh: Die preußische Ansicht ist der sächsischen entgegen-

[1] Sten. Ber. 7, 5454.

gesetzt, die eben alle kleineren Staaten unterstecken will. Übrigens müsse er daran erinnern, daß die Bildung eines selbständigen Truppenkörpers die Bedingung für das eigene Militärwesen sein müsse, und das sind wenigstens 500 000 Seelen.

Soll statt 500 000 gesagt werden 250 000? — Verworfen.

Die Kollektivnote will nicht die Unterweisung dieser kleinen Staaten unter die Reichsgewalt, und damit ist Sachsen einverstanden, doch so, daß die kleineren nicht untereinander vereinigt, sondern größeren untergeben werden. Die Vorkommission meint bei dem früheren Satz zu bleiben und nur in den Motiven zu sagen, daß eine Verständigung nicht ausgeschlossen sei. v. Rotenhahn: Er müsse mit der Weimarschen Note meinen, daß es das Ansehen der Regierungen sehr schwächen werde, wenn ihnen jede Einwirkung auf das Heerwesen genommen wird. Er glaube, daß auf dem Wege des freien Vertrages sich die Sache ungleich besser machen wird, sowie es auch nicht zur Popularität des Reiches dienen kann, wenn es die Lästigkeiten des Kriegswesens zu vertreten hat. Beseler: Er wünschte, daß man hier den kleinen Staaten etwas zu Gefallen tun könnte, da sie die größten Opfer am bereitwilligsten gebracht haben; auch verkenne er nicht, daß die Reichsadministration in so vielen zerstreuten Punkten sehr bedenklich ist. Aber der Versuch von Thüringen habe gezeigt, wie schwierig es ist, Vereinbarungen zwischen den kleinen Staaten hervorzubringen. Mittermaier: Er wünsche sehr, daß man nicht abgehen möge; wir haben schon mit Recht den Vorwurf bekommen, daß wir im Heereswesen zu wenig zentralisiert haben. Auf dem hier proponierten Wege der Vereinbarung würde man nicht zu einem Resultat kommen. Droysen empfiehlt den Antrag der Kollektivnote. Beseler: Er gebe zu, daß die Initiative der Bundesgewalt einen Teil seines Bedenkens habe, aber alles wird damit nicht beseitigt, so gern er auch geneigt sei, hier Konzessionen zu machen. Jedenfalls würde wünschenswert bleiben, daß für diese kleinen Staaten eine energische Beteiligung der Reichsgewalt erhalten werde, aber ebenso den Regierungen selbst nicht so hart, wie im Entwurf geschehen, ein Anteil an der Verfügung über das Heer gelassen werde. Hergenhahn: Die Hauptsache sei noch nicht berührt; diese sei, ob die kleinen Staaten unmittelbar unter die Reichsgewalt gestellt werden sollen oder nicht. Nach der Kollektivnote ist dies letztere entschieden gewahrt, und unzweifelhaft kommt [es] darauf den kleinen Staaten an. Scheller: In dem Entwurf steht nicht, wer die kleinen Staaten zusammenlegen soll, und daher müßte die Kollektivnote von denen erwünscht sein, die Zentralisierung wollen. Er würde hinter dem Worte „Vereinigung" stellen:

„welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen".

Denn sonst würde wahrlich nichts Heilvolles zustande kommen. Dahlmann: Er habe gerade diesen Antrag machen wollen, freilich ist eine gewisse Härte darin für die kleinen Regierungen. Aber ihr Heerwesen kann nicht gedeihen ohne solche Einigung. Ahrens schlägt vor, in unserem Entwurf zu sagen:

„sollen unter Vermittlung der Reichsgewalt usw.".

Wigard: Auch er erkläre sich stante concluso für die Kollektivnote, denn es ist eine Ungerechtigkeit, die kleinen zu strafen dafür, daß sie klein sind. Hergen-

hahn: Schellers Antrag scheine ihm illusorisch, denn die Reichsgewalt wird nur nötig haben, die kleinen Staaten nicht zusammenzulegen, sondern größeren Staaten anzuschließen. Zell: Er sei der Meinung, daß in der Militärkonvention von Preußen eine große Gefahr sei, und daß man das Anschließen an größere Staaten nur dann dürfe eintreten lassen, wenn das Zusammenlegen mit anderen kleinen Staaten unmöglich ist. Er werde in diesem Sinn sogleich seinen Vorschlag einreichen:

„. . . zu vereinigen; insofern aber eine solche Verschmelzung einzelner kleinerer Staaten nicht tunlich erscheinen sollte, kann ein Anschluß an einen größeren Staat stattfinden". [Dazu die Variante:] „insofern diese Vereinigung nicht für angemessen befunden wird".

v. Rotenhan: Er müsse doch aufmerksam darauf machen, daß es für die Finanzen der kleinen Länder sehr bedenklich sein dürfte, dem Reich untergeben zu sein. Waitz: Er sei ganz derselben Ansicht; er erinnere, wie schwer es Thüringen fällt, Artillerie und Kavallerie zu schaffen. Wieviel leichter würde es dem Lande sein, wenn es sich an Preußen anschließen könnte, ohne ein selbständiges Korps zu bilden mit Kavallerie und Artillerie. Übrigens scheine ihm der Anstoß besonders nur in den Schlußworten unseres Entwurfs zu sein, und er würde einen milderen Vorschlag machen.

Soll es mit der Kollektivnote heißen: „Diejenigen Staaten, welche weniger als 250 000 Einwohner haben, sind durch die Bundesgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Über die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittlung und Genehmigung der Bundesgewalt zu vereinbaren"?

Es wird die Fragestellung erörtert und als erste Frage beschlossen:

„Diejenigen Staaten . . . sind durch die Bundesgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen. Insofern aber eine solche Verschmelzung nach Lage solcher kleinen Staaten nicht tunlich erscheinen sollte, kann ein Anschluß an einen größeren Staat stattfinden"? — Verworfen.

Soll es heißen: ... wie oben ... „stehen, oder insofern eine Vereinigung nicht für angemessen befunden werden sollte, ... anzuschließen"? — Verworfen.

Soll es heißen: „Diejenigen Staaten ... sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen"? — Angenommen, 13 gegen 12.

Soll es mit dem zweiten Satz der Kollektivnote heißen: „Über die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren"? — Angenommen.

§ 14. Hergenhahn referiert über den Dissens der Kollektivnote (S. 21[1]). Die Vorkommission hat sich nicht entschließen können, statt „die Gesetzgebung"

[1] Sten. Ber. 7, 5446.

zu sagen „die allgemeine Gesetzgebung“. Sie glaubt nicht, daß man die Organisation fortlasse. Sie wünscht nicht, daß man statt der Kontrolle die Inspektion annehme. Scheller: Auch hier trifft das Minoritätserachten zusammen mit der Kollektivnote. Er würde ihren wesentlichen Inhalt aufnehmen, besonders auch die technische Inspektion statt Kontrolle. Beseler: Er meine, wir dürfen nicht von unserem Entwurf abweichen, nur eine formelle Änderung muß stattfinden, nämlich Absatz 2:

„Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Gesetze und Anordnungen des Reiches und in den Grenzen der nach § 13 getroffenen Vereinbarungen zu“.

Deiters: Die Bezeichnung „die allgemeine Gesetzgebung“ dürfen wir um so weniger annehmen, indem wir damit den einzelnen Staaten eine subsidiäre Gesetzgebung lassen würden. Was Organisation sei, könne er nicht recht denken, wenn einmal das Reich die Gesetzgebung hat, und dann scheine ihm nicht viel damit verloren, wenn die Organisation wegfiele. Die Kontrolle werde er gern mit Inspektion vertauschen. Nur scheine ihm das regelmäßig ungemein wenig gegen das fortdauernde. Mittermaier: Wir haben das meiste schon verhandelt; erinnere man sich nur, wie unendlich wichtig die Organisation ist usw. [1]* v. Lasaulx: Zwischen Inspektion und Kontrolle ist kein Unterschied. Der Ausschuß hat keinen Offiziersverstand, die Kollektivnote wird dies wohl besser wissen. Tellkampf: Auch der bisherige Bund hatte das Recht der Organisation,* jetzt will man dem Reich nicht einmal soviel wie dem Bunde geben. Scheller: Er bitte doch daran zu denken, daß die Sachverständigen, die wir gehört haben, untereinander ganz uneins waren. Man dürfe doch voraussetzen, daß die dreißig Regierungen sich gerade in diesen Fragen genau ausgesprochen haben und daß ihnen etwas daran liegt, gerade dies durchzuführen. Er sei erstaunt gewesen, wieviel diese Regierungen aufgegeben haben. Aber wir haben dann um so mehr die Pflicht, alles aufzunehmen, was irgend noch mit der Macht und Einheit Deutschlands vereinbar ist. So wiederhole er seinen Antrag. Möge man sagen „fortdauernde Inspektion“, sonst würde er die Kollektivnote möglichst wörtlich in diesen Paragraphen aufnehmen.

Soll es mit Scheller heißen: „Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung in bezug auf die Gleichmäßigkeit der Organisation zu“? — Verworfen.

Soll es heißen: „sie überwacht die Durchführung derselben durch regelmäßige Inspektion“? — Verworfen.

Soll es heißen Satz 2: „Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und in den Grenzen der § 13 getroffenen Anordnung zu“? — Angenommen.

Beseler macht darauf aufmerksam, daß das § 14 hinzugefügte „ausschließlich“ dadurch irrig wird, daß es sich zugleich auf die Organisation beziehen würde. Er schlage vor: „die ausschließliche Gesetzgebung“. Waitz: Er wisse

[1] Von * bis * von Brieglebs Hand.

nicht, ob zwei organisieren können, er beantrage, daß man die früher beliebte Fassung lasse.

§ 15. Die Kollektivnote sowie Sachsen sind nicht einverstanden mit der vorliegenden Fassung. Scheller meint, es genüge, daß die Kommandierenden verpflichtet werden; doppelte Eide verwirren den gemeinen Mann. Reh: Wir haben lange genug über diese Dinge gesprochen.

Soll die Fassung der Kollektivnote (S. 21[1]), den Fahneneid betreffend, angenommen werden? — Verworfen.

Zu § 16 hat Sachsen einen Antrag, die Kosten der Exekutionstruppen betreffend. Die Vorkommission wird späterhin darauf zurückkommen.

§ 18. Die Ernennung der Generale betreffend, schlägt die Vorkommission vor, bei den früheren Beschlüssen zu bleiben. Scheller und Schüler erinnern freilich im entgegengesetzten Sinn an ihre Minoritätserachten. v. Rotenhan: Soviel er von diesen Dingen wisse und gehört habe, sei diese Art der Ernennung durch das Reich völlig unausführbar. Waitz: Er sei in diesem Punkte schon früher von der Majorität abweichend gewesen, und er kehre wieder zu seinen früheren Ansichten zurück:

„Die Reichsgewalt ernennt die Befehlshaber der einzelnen Armeekorps, und zwar, wenn dieselben einem Staate ausschließlich zugehören, auf Vorschlag der betreffenden Einzelregierungen".

Beseler erinnert daran, daß hier ein faktischer Irrtum vorhanden sei, als ob es konstante Befehlshaber von Armeekorps gebe. Droysen spricht sich mit Bestimmtheit für die Annahme der Kollektivnote in dieser Fassung aus. Dahlmann: Wie es einmal steht, nachdem man ein System verlassen hat, das er fortfahren werde für das allein große und heilsame zu halten, sei er mit Droysen einverstanden.

Soll es mit Schüler heißen: „Die Ernennung sämtlicher Offiziere geschieht durch die Reichsgewalt"? — Abgelehnt.

Soll es mit der Kollektivnote (S. 21[1]) § 18 heißen: „Die Besetzung ... der beteiligten Regierungen ist" (salva red.)? — Angenommen, 13 gegen 7.

Der zweite Satz § 18 bleibt nach Fassung unseres Entwurfes.

§ 19. Die Kollektivnote wünscht Erwähnung der Küstenverteidigungswerke; die Vorkommission schlägt vor, diesen § 20 einzuschalten. Briegleb findet dies bedenklich, weil damit dies als zum Seewesen gehörig ausschließlich dem Reich zufällt, während es von großer Bedeutung ist, daß die Einzelstaaten wenigstens Strandbatterien machen könnten. Droysen bemerkt, daß, wenn man mit Scheller einen solchen Zusatz wie Küstenverteidigungswerke in § 19 hinzufügte, das eine Menge anderer fortifikatorischer Werke ausschließen werde, die man nicht entbehren kann.

Soll es heißen: „Reichsfestungen und Küstenverteidigungswerke"? — Angenommen.

Soll der Satz 2 dieses Paragraphen gestrichen werden? — Nicht streichen.

---

[1] Sten. Ber. a. a. O.

Soll gesagt werden in diesem zweiten Satz: „die Küstenverteidigungswerke aufgenommen werden"? — Nicht angenommen.

Es wird[1] in der Revision der Eingaben der Regierungen fortgefahren.

§ 21 wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausdruck „Mündungen der Flüsse" nicht klar sei. Die Vorkommission schlägt vor, in einer Note zu bemerken, daß ein Reichsgesetz bestimmen wird, wie weit in jedem Fluß die Mündung reicht. v. Lasaulx wünscht, daß diese Bemerkung nicht in eine Note komme, sondern in dem Text aufgenommen wird. Beseler ist auch dieser Meinung. Rießer: Ihn habe der Hamburger Bevollmächtigte besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ja künftig die Flüsse frei von Abgaben seien, und daß es also von hoher Wichtigkeit sei, zu sagen, wo die Mündung, d. h. die seemäßige Bedeutung anfängt. Detmold wünscht, [daß] statt Flüsse Ströme gesagt werde, überzeugt sich nicht von der Unhaltbarkeit des Antrages.

Soll gesagt werden: „Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind" (salva redact.)? — Angenommen.

§ 23. Die Kollektivnote fordert die Streichung der Worte „und deren Ladungen", Hamburg und Bremen dagegen die Beibehaltung. Die Vorkommission schlägt vor, jene Worte zu streichen, dagegen statt „sie unterliegen" zu sagen: „der Tarif der Abgaben unterliegt". Waitz: Es sei dies der Gegenstand heftigen Streites zwischen unserem und dem volkswirtschaftlichen Ausschuß gewesen und wir haben mit Mühe die Beibehaltung jener Worte durchgesetzt. Der Tarif ist bei weitem nicht ausreichend und kein Mensch wird darin finden, was die Vorkommission meint. Tellkampf: Es können allerdings durch den Beisatz der Ladungen Zweifel entstehen und die Mahnung der Zirkularnote sei doch zu beherzigen.

Sollen die Worte „und deren Ladungen" gestrichen werden? — Nicht streichen.

Beseler schlägt vor, hinter Ladungen zu setzen „für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten" und dafür „die Schiffahrtsanstalten benutzenden" zu streichen. — Angenommen.

§ 24. Die Kollektivnote will „und deren Ladungen" streichen, was durch das obige erledigt ist. Ferner will sie Satz 2, daß nicht bloß die Reichsregierung, sondern die Legislation über diese Mehrabgabe zu entscheiden habe und deshalb wird unter § 106 hierauf zurückzukehren sein. Endlich wünscht sie, daß diese Mehrabgabe nicht in die Reichskasse fließe. Waitz schlägt vor: „kann nur durch die Reichsgesetzgebung bestimmt werden". Briegleb ist der Meinung, daß diese Mehreinnahmen als zum Reichsbudget gehörig der Kognition des Reichstags unterliegen.

Soll § 106, 4 bei den Fällen, wo ein Reichstagsbeschluß erforderlich ist, auch der hinzugefügt werden: „wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll"? — Angenommen.

[1] In der 165. Sitzung d. 1. März.

§ 25 schlägt die Kollektivnote eine neue Fassung vor, die zum Teil mit unserer neuen Fassung stimmt, aber dann noch in vier wesentlichen Punkten abweicht, doch meint die Vorkommission nicht, darauf eingehen zu können. Übrigens ist die Kollektivnote nichts als eine Abschrift der hannöverschen Note und gerade diese haben wir gründlich erwogen und auf Grund derselben unsere letzte Fassung gefunden. Ahrens: Wir sollten denn doch anerkennen, daß soviele Regierungen sich jener Denkschrift anschließen, und demgemäß uns entscheiden. Er habe eine etwas modifizierte Fassung vorzuschlagen:

„Das Reich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße erhobenen, in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten durchströmenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse in bezug auf die Erhaltung und Verbesserung ihrer Schiffbarkeit und den Betrieb der Flößerei und Schiffahrt auf denselben".

Detmold empfiehlt gleichfalls die Fassung der Kollektivnote, denn wir möchten doch überzeugt sein, daß die dortige Regierung Sachkunde genug hat. Welcker moralisiert in demselben Sinn, besonders die unbeschränkte Beliebigkeit der Reichsregierung, Flüsse zu Reichsflüssen zu erklären, scheint ihm ein im höchsten Maße bedenkliches Vornehmen; es ist das ein Angriff auf die ganze Souveränität eines solchen Staates. Hergenhahn: Ahrens Vorschlag geht nicht einmal so weit, wie die Kollektivnote; jedenfalls aber, wenn das Reich über den Schiffsbetrieb Gesetzgebung habe, muß natürlich auch über den Fluß selbst eine Gesetzgebung frei stehen. Die Erklärung privater Flüsse zu Reichsflüssen ist denn doch nicht so in die Willkür der Reichsgewalt gelegt, wie Welcker anzunehmen beliebt hat. v. Soiron teilt mit, daß der Gesetzentwurf des Reichsministers über die Flüsse bereits dem Ausschuß mitgeteilt sei. Rießer: Er sei zwar gern bereit anzunehmen, was die Regierungen wünschen, aber er finde denn doch hier die Kollektivnote sehr bedenklich. So z. B., daß die Wahl der Verbesserungsmaßregeln den Staaten anheimgegeben werde. So war man in der Unterelbe der Meinung, teils daß das Baggern helfe, teils daß nur Verengung des Ufers. Was soll denn nun werden, wenn das Reich nicht darüber die Entscheidung hat? Es werden von anderen ähnliche Beispiele angeführt. Reh: Er sei der Meinung, daß wir bei unserer Fassung bleiben müssen. Teils weil wir die Sache gründlich durcherörtert, teils weil wir, wenn wir nachgeben, überall bei den Verkehrsverhältnissen außer Stellung kommen. Beseler: Er würde an sich nicht großes Gewicht darauf legen, daß Duckwitz ein Gesetz habe ausarbeiten lassen; aber er erinnere doch daran, daß wir schon große Konzessionen gemacht haben. Sodann erinnere er an die Wichtigkeit einzelner Flüsse, z. B. der Eider, die für die Marine gewiß zum Reichsfluß erklärt werden muß. Mittermaier: Auch er habe gewünscht, daß gesagt werde, in welcher Rücksicht der Reichsgewalt die Gesetzgebung gegeben werde; und in diesen Sinn werden wir bei den Eisenbahnen usw. verfahren. Warum will man nicht bei den Flüssen ebenso verfahren? Soll sich das Reich in das Mühlenwesen, Deichwesen, Bewässerungswesen mischen? Sage man Schiffahrtsbetrieb und Flößerei, so wird die Reichs-

gewalt in betreff der Anstalten, die diese hindern, vorgehen können. Detmold: Es handelt sich nicht um die Souveränität der Einzelstaaten, sondern ob es heilsam ist, zu zentralisieren. Man würde auf diesem Wege des Ausschlusses der Reichsgewalt eine solche Menge von Gegnern erwecken, daß man sehr bald doch zu Änderungen kommen müßte. Scheller: Ein Hauptunterschied zwischen uns und der Kollektivnote besteht darin, daß wir die Gesetzgebung über die Flüsse, die Note die über die Schiffahrt dem Reich geben will. Auch er habe letzteres bereits früher in einem Minoritätserachten vorgeschlagen. Wir sehen an der Schreibart dieser Note, sie ist mit Gänsefüßchen geschrieben, daß die Einzelstaaten ein besonderes Gewicht hierauf legen. Wenn er sehe, daß die meisten Staaten über diesen Satz einig sind, so scheint es doch nicht angemessen, dem eigensinnig zu widerstreben, da wir uns doch sagen dürfen, daß man damit nicht durchdringen wird. Er schlage vor, die ganze Note aufzunehmen und nur statt des Satzes: „Die Wahl usw. . . . . . Staaten" zu sagen:

„und die Verbesserungsmaßregeln zu bestimmen".

Hergenhahn: Er begreife nicht, wie man Gesetze über die Schiffahrt machen soll ohne das Recht der Gesetzgebung über die Flüsse zu haben, die doch die Grundlage der Schiffahrt sind. Er erinnere denn doch, daß Duckwitz mit Beihilfe so vieler Sachverständiger monatelang verhandelt habe. Übrigens sei die Unterzeichnung der Kollektivnote nicht von der Art, daß gerade jeder Staat alles dringend fordere, wie er denn von sich selbst sagen könne, daß die wesentlichste Rücksicht war, etwas Gemeinsames zustande zu bringen.

Soll der Antrag von Ahrens (siehe vorige Seite) angenommen werden? — Verworfen.

Soll nach Detmolds Antrag die Kollektivnote (S. 21—22[1]) § 25 angenommen werden? — Verworfen.

Soll dieselbe mit der von Scheller beantragten Änderung angenommen werden? — Verworfen.

Soll nach Welckers Antrag die Kollektivnote mit Weglassung des Satzes: „Die Wahl — Staaten" angenommen werden? — Verworfen.

Soll nach Welckers eventuellem Antrag in unserem Entwurf neuer Fassung Satz drei der Satz „so wie — gleichzustellen" angenommen werden? — Verworfen.

§ 26 schlägt die Kollektivnote vor, daß die billige Ausgleichung gleichzeitig mit der Aufhebung der Flußzölle eintreten soll. Simon: Er würde sehr bedauern, wenn wir so, wie die Vorkommission vorschlägt, darauf eingehen wollten. Er fürchte, daß man auf Grund der inneren Schwierigkeit der Sache jahrelang an dieser Ausgleichung arbeiten würde, während kein Wunsch so allgemein ist, als der der Aufhebung der Flußzölle. Wenigstens müßten dann hier bereits die Grundsätze ausgesprochen sein, nach denen die Ausgleichung vor sich gehen müßte, wie denn Sachsen darauf aufmerksam macht, daß die Ausgleichung nicht nach dem, was der Einzelstaat bezogen habe, sondern hätte beziehen dürfen, vor sich gehen müßte. Hergenhahn: Er müsse be-

[1] Sten. Ber. 7, 6446. 5447.

merken, daß Sachsen gar keine Entschädigung, und eventuell nur auf Reichskosten wolle, ähnlich Baden. Hessen fordere die Streichung des ganzen Paragraphen, eventuell, daß noch Wasserweggelder stattfinden mögen usw. Die Kommission schlägt vor, daß die Ausgleichung zugleich mit der Aufhebung der Flußzölle geschehe und daß die Modalität der Entschädigung in das Reichsgesetz gehöre. Übrigens sei in dem Entwurf des Reichsgesetzes bereits auf diese Dinge Rücksicht genommen, und zwar eine dauernde Rente für den Unterhalt der Flüsse und eine sinkende Rente für Entschädigung. Rießer: Er bitte denn doch den Umstand nicht zu vergessen, daß vor vier Jahren, als Preußen seine Flußzölle aufhob, es ausdrücklich und vertragsmäßig den anderen Staaten garantierte, was sie aufnahmen. Übrigens ihm erscheine es als ein ungehöriger Fanatismus, wenn man so mit Gewalt jede Flußzölle aufheben wolle und gar das als eine Verfassungsbestimmung festzuhalten. Es komme ihm gerade vor, als wenn man in die Verfassung das Chausseegeld aufnehmen wollte. Welcker: Wir haben bereits die Formel unseres § 26 in dem Sinn geändert, daß ein Reichsgesetz vorbehalten bleibt, und ferner nicht Entschädigung, sondern eine vom Reich zu bestimmende Ausgleichung ist von uns ausgesprochen. Übrigens beantrage er noch hinzuzufügen, was S. 28 zu § 26 steht[1], die Kosten des Flußbaues betreffend. Ahrens: Er wünsche, daß dieser Paragraph stehen bleibe, wie er steht. In betreff der Wasserweggelder seien die Ansichten im Publikum sehr geteilt, ob diese nach Aufhebung der Flußzölle noch zulässig sind oder nicht. Vielleicht sei die Ansicht auch im Ausschuß darüber geteilt. Reh: Er finde nicht, daß wir geneigt seien, die Chaussee- und Eisenbahngelder aufzuheben. Und daher würde er stets den Wasserweggeldern das Wort sprechen. Jedenfalls muß dem Uferstaat für die Erhaltung der Flußstraßen eine Ausgleichung gezahlt werden. Jetzt hat Darmstadt 150 000 Gulden für den Rhein aufzuwenden; fallen die Zölle, so wird der Staat nicht imstande sein, die notwendigen Flußbauten zu machen zum größten Nachteil der Flüsse. Er trage deshalb darauf an, daß man das Wort „gleichzeitig" hineinsetze. Scheller: Er müsse sich auch hier der Kollektivnote anschließen. Übrigens sehe er nicht ein, wie das Reich, wenn es die Aufhebung der Flußzölle befiehlt, nicht auch für diejenigen Zölle entschädigt, die in einem einzelnen Territorium fließen. Simon: Die Frage der gleichzeitigen Ausgleichung sei nichts anderes als die Frage, ob die Flußzölle noch jahrelang dauern sollen. Denn wenn auch ein Gesetzentwurf vorliegt — er wisse nicht, ob die Herren einmal in einem Ministerium die Masse von Gesetzentwürfen gesehen haben, die da jahrelang liegen —, jedenfalls wir werden es nicht mehr beraten können. Wigard spricht gegen Rießer, Reh, dann auch Ahrens; es tue ihm leid, heute gegen seine besten Freunde sprechen zu müssen.

Soll im zweiten Satz das Wort „gleichzeitig" eingefügt werden? — Verworfen.

Welcker schlägt vor: „tritt gleichzeitig mit Aufhebung die Bestimmung eines billigen Ausgleichs ein". — Verworfen.

---

[1] Sten. Ber. 7, 5450.

Rießer schlägt vor: „Ob und in welchem Umfang für die Benutzung der Flüsse eine mit den Unterhaltungskosten in Verhältnis stehende Ausgabe erhoben werden darf, bestimmt ein Reichsgesetz". — Verworfen.

Welcker wünscht, daß der von Baden S. 28[1] vorgeschlagene Satz: „insoweit der Aufwand für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dient, sind die Kosten vom Reiche zu tragen. Ein Reichsgesetz wird die Ausscheidung dieser von den übrigen Uferbaukosten festsetzen" [aufgenommen werde]. Er erinnert an die Kostbarkeit der Uferbauten in Baden usw. Beseler: Auch der badische Vorschlag ist voller Unklarheit, und das Reichsgesetz, was wir § 25 in Aussicht stellen, wird gerade auf diesen Punkt der Ausscheidung der Kosten einzugehen haben. Dies sowie die Übertragung der zu treffenden Arbeiten. Er weise übrigens auf § 49 hin, wo gerade dies vorgesehen ist.

§ 27. Die Kollektivnote wiederholt den hannoverschen Vorschlag, den wir unserer neuen Fassung zugrunde gelegt haben, nur daß wir „Genehmigung" haben, während die Kollektivnote nur „Überwachung".

Sollen wir hier „Überwachung" aufnehmen? — Verworfen.

Hessen fordert eine genauere Bestimmuung der Gleichberechtigung der Angehörigen anderer Staaten. Die Vorkommission schlägt vor:

„keinerlei Begünstigung". — Angenommen.

§ 28. Die Kollektivnote will „daß, solange die Transitabgaben bestehen usw.".

Die Vorkommission beantragt, dies nicht zu berücksichtigen, da es eine nur transitorische Bestimmung ist.

§ 29 fg. Der Kollektivnote liegt ein anderes System zugrunde als unserem Entwurf. Sie will dem Reich die Oberaufsicht ganz allgemein überweisen, die Gesetzgebung nur für bestimmte Gegenstände, die dann ein Reichsgesetz zu präzisieren habe. Die Vorkommission empfiehlt dies. Beseler: Er unterstütze diesen Antrag. Es könnten freilich Verhältnisse eintreten, die ein weiteres Recht der Gesetzgebung notwendig machen dürften, aber teils wird die Oberaufsicht helfen, teils wird es in ihrem Ermessen bleiben („erachtet"), wo sie einschreiten will. Hergenhahn: Gerade in diesem Erachten liege die Willkür, die abgestellt werden soll. „Erheischen" muß gesagt und dann der Bereich der Kompetenz durch das Reichsgericht bestimmt werden. Rießer: Er finde, es sei kein richtiger Gedanke, durch ein Reichsgesetz feststellen lassen zu wollen, was nur als verfassungsmäßig festgestellt Bedeutung hat. Denn wenn ein Reichsgesetz die Kompetenz bestimmen soll, so kann es sich eben alles aneignen. Waitz: Er müsse sich ebenso gegen den ersten Satz der Kollektivnote erklären. Nicht bloß, daß er ganz von unserem Sprachgebrauch abweicht, sondern er ist auch inhaltlich nicht reicher oder beschränkender als unsere Fassung. Die Verschiedenheit: „die Eisenbahnen und deren Betrieb" statt unser „Eisenbahnwesen" scheine ihm keine Verbesserung zu sein. Beseler: Er könne doch nicht mit Rießer stimmen, in betreff des Erheischens und Erachtens. Auch der letzte Zusatz scheine ihm nicht so gleichgültig. Es sei ihm klar, daß eine schärfere Ab-

[1] Sten. Ber. 7, 5450.

grenzung zwischen der Kompetenz des Reiches und der Staaten eintreten könne. Und wenn die Einzelstaaten es wünschen, so scheine ihm doch ein Grund darin liegen zu müssen, und er würde sich dem gern submittieren. Auch der Ausdruck „Eisenbahnen und deren Betrieb“ scheint ihm doch absichtlich gewählt, und er meine daher, daß wir es gern annehmen könnten. Nur werden wir wohl unseren Ausdruck: „das Recht der Gesetzgebung“ festhalten müssen. Hergenhahn findet gerade dies letztere nicht richtig und wieder dagegen redet Waitz.

Soll statt unseres Satzes § 29 die Formel der Kollektivnote angenommer werden? — Verworfen.

Soll diese Formel mit dem Ausdruck: „das Recht der Gesetzgebung“ angenommen werden? — Angenommen.

§ 30. Die Kollektivnote will der Reichsgewalt nicht die Befugnis zur Anlegung von Eisenbahnen gestatten, ähnlich Sachsen und Baden. Die Vorkommission hat sich in gewissem Maße dem angeschlossen:

„So weit der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, hat die Reichsgewalt das Recht, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen und vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat deren Ausführung ablehnt“.

Welcker würde damit einverstanden sein, wenn nicht die Enteignung dabei wäre. Beseler: Er glaube, wenn darauf Gewicht gelegt werde, könnten wir gern die Enteignung aufgeben. Briegleb: Es scheine ihm doch nicht richtig, das Reich so zu beschränken, wie es in diesem Vorschlag gemeint ist. Selbst aus volkswirtschaftlicher Rücksicht könnte diese Befugnis notwendig werden, wenn etwa das Reich den Tarif so herabsetzen zu müssen meint, daß die Bahnen keinen Ertrag mehr geben. Beseler: Sein eventueller Antrag gehe dahin, daß, wenn man die Enteignung behalte, wenigstens dies nur zum Schutz des Reiches stehen bleibe.

Soll der Satz der Kollektivnote: „Soweit der Bundesschutz . . . zu bewilligen“ (mit Fortlassen der Worte: „und gegen Entschädigung zu benutzen“) angenommen werden? — Verworfen.

Soll es nach dem obigen Antrage der Vorkommission lauten (siehe oben)? — Verworfen.

Soll es heißen wie oben mit Fortlassen der Worte: „und vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben“? — Angenommen.

Zell macht darauf aufmerksam, daß es hier nicht „erheischen“ heißen könnte, da es ein ganz anderes Verhältnis sei als § 29. Es müsse heißen:

„Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutz des Reiches oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs für notwendig oder zweckmäßig erachtet, die Anlage usw.“. — Angenommen.

Beendigung der zweiten Lesung der Grundrechte

Zunächst wird[1] der Rest der Grundrechte, wie er zur zweiten Lesung vorbereitet ist[2], zur Verhandlung gestellt.

Artikel V § 21 — angenommen.

Artikel V § 22. v. Lasaulx wünscht gesagt „bleibt vorbehalten". — Angenommen.

Artikel VII § 30. v. Lasaulx findet die Klammern anstößig. Es werden mehrere Vorschläge gemacht, die alle nicht recht gefallen. Waitz warnt vor Änderungen an dem angenommenen Ausdruck, man werde in der Nationalversammlung sofort allerlei dahinter wittern.

Soll es heißen „Staats- und Gemeindesteuern und -lasten"?

Soll es heißen: „Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört"? — Angenommen.

Artikel IX § 43. Die Vorkommission schlägt vor: „unter verfassungsmäßiger Oberaufsicht des Staates". Beseler: Er habe als Berichterstatter bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Meinung des Ausschusses nicht gewesen sei, Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu verwechseln. Vielleicht seien auf Grund dieser Mitteilung mehrere derartige Anträge in der Versammlung gefallen. Seitdem aber seien ihm viele Mitteilungen gekommen, welche Gefahren in diesem Ausdruck seien, da besonders, wo Grundbesitz, besonders Waldungen, vorhanden sind. Es drängen namentlich die ärmeren Massen auf Teilung, verwüstet werden Waldungen usw. Es scheine notwendig, hier einen Vorbehalt zu machen, durch den in den Gemeinden klar werde, daß hier noch eine Schranke sei. Auch Moritz Mohl habe sich in diesem Sinn geäußert. Man habe vorgeschlagen: „gesetzliche Beschränkungen vorbehalten". Es gibt Gemeinden, die Güter in Pacht geben zum Besten der Gemeinde. Ist nun eine Gemeinde nicht von Interesse für die ewige Person der Gemeinde, so kann die Gefahr eintreten. Er hoffe wohl, daß das die deutschen Gemeinden bald lernen werden, sich ordentlich und fest zu ordnen, aber wir müssen für die Übergangszeit sorgen, damit nicht wie in Frankreich das Unglück entsteht, daß die Gemeinden ihr Vermögen verlieren und damit das Gemeindeleben selbst untergeht. Der Vorschlag der Vorkommission scheine ihm nicht gut, da es aussehen könne, als müsse diese Oberaufsicht eintreten. Dies scheine ihm nicht notwendig, aber er werde einen Vorschlag machen, der, wie er hoffe, diese Gefahren meide. Wigard: Nehme man diese oder ähnliche Beschränkungen auf, so stehen wir wieder genau da, wo wir vor dem März standen. Beselers Befürchtung teile er nicht. Die Gemeinden bestehen aus jungen und alten Leuten. Die Jungen werden sich nicht zu solcher Aufteilung verleiten lassen, denn sonst würden sie im Alter desto mehr Lasten tragen. Es genügt an der Kontrolle der Gemeinden selbst; die Gemeinde sei ebenso selbständig wie

[1] In der 166. Sitzung d. 2. März.
[2] Anlage 3c.

die Privatperson, und wenn diese ihr Vermögen durchbringt, so haben die Kinder nichts. So wie die Fassung vorgeschlagen, ist die Gemeinde ganz wieder unter dem Polizeistaat. Sie kann kein Kapital aufnehmen, sie kann nichts tun. Habe man doch Vertrauen zu Gemeinden, so wird sich alles von selbst machen. Man sehe nur die Gemeinden an, z. B. Dresden, wo gleich sich ein städtischer Verein bildete, der ihn dann ersuchte, den Vorsitz zu übernehmen, und da ist Sparsamkeit mit der besseren Ordnung eingeführt. Und so wird es überall gehen. Reh: Er wolle einmal als Darmstädter sprechen: Unsere Gemeinden haben Selbständigkeit unter Aufsicht des Staates, und er habe seit zwanzig Jahren nie gefunden, daß dadurch die Gemeinden beschränkt waren, ja, der Staat hat eher zu leicht unnütze Ausgaben gestattet. Entzieht man diese Oberaufsicht dem Staat, so gebe er die Versicherung, daß in kurzer Zeit sieben Achtel der Gemeinden verarmt sein würden, besonders wenn die Wahl der Gemeindevorstände wie nach den Grundrechten völlig frei ist. Wer ist die Gemeinde? Zum großen Teil besteht sie aus Armen, und diese haben seit langem dahin gearbeitet, das Gemeindevermögen zu teilen; und die armen Leute werden solche Vorstände wählen, die für die Teilung sind. Und die Folgen sind, daß die Gemeinden, die bisher noch in dem Vermögen einen Stock für ihre Sicherheit und Wohlstand hatten, ganz verarmen. In einzelnen Fällen haben die Regierungen eine Teilung zugestanden, und der Erfolg ist die Verarmung gewesen, wie bestimmte Beispiele im Odenwald zeigen. Somit sei er entschieden gegen das von Wigard beanspruchte. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, die Gemeinde als solche in ihrem Vermögen gegen die derzeitigen Gemeindeglieder zu schützen. Auch das Aufnehmen der Kapitalien darf der Gemeinde nicht gestattet werden. Im vorigen Jahr, wo die Kraft der Gemeindebehörden ganz danieder lag, drängte in mehreren Gemeinden die Masse dahin, Kapitalien zur Verteilung aufzunehmen, und es war sehr notwendig, daß der Staat sein Veto einlegte. v. Rotenhan: Aus seiner Erfahrung als Landmann müsse er vollkommen bestätigen, was Reh gesagt hat. Vielleicht kenne Wigard nur die städtischen Gemeinden, und daher seine Einseitigkeit. Auf dem Lande ist das sehr anders, der Drang zur Teilung ist groß, besonders bei Waldungen, und die Masse denkt nicht daran, für die künftigen Geschlechter zu sorgen. Wenn hier nicht etwas geschieht, das Gemeindevermögen zu erhalten, so wird es der unausbleibliche Grund [des Untergangs] unseres Gemeindelebens sein. v. Lasaulx: Wir haben in die Grundrechte schon viel aufgenommen, wofür uns die Nachkommen nicht danken werden. Das Vermögen gehört nicht den Gemeindegliedern, sondern der idealen Gemeinde. Wir haben der Reichsgewalt eine Oberaufsicht gegeben in den Angelegenheiten der Staaten; es wäre töricht, dem Staat nicht das gleiche gegen die Gemeinden zu geben. Zell: Die Verhältnisse unserer Gegend sind derart, daß sie alles bestätigen, was Beseler und Reh gesagt, und er fordere dringend, daß die Gemeinden nicht der Oberaufsicht des Staates entzogen werden. Er selbst habe noch neuerdings Erfahrungen dieser Art gemacht. Ein Landrat, der Präsident demokratischer Vereine ist und gehindert hat, daß er, Zell, gewählt werde als reaktionär, hat die Hände über dem Kopf zu-

sammengeschlagen über dies Fortlassen der Oberaufsicht. Vierzig Gemeinden an der Grenze des Luxemburgischen sind durch Teilung verarmt, bis der Staat nicht mehr teilen ließ. Übrigens habe er und seine Freunde die ursprüngliche Fassung nur so verstanden, daß die Oberaufsicht nicht ausgeschlossen sei. Nur für die Wälder ist es bedenklich, daß die Gemeinde selbständig verwaltet. Wenn in anderen Gegenden der Unterschied von Verwaltung und Verfügung nicht so scharf ist wie in Preußen, so schlage er vor:

„Die Verfügung über liegendes Eigentum kann jedoch einer verfassungsmäßigen Oberaufsicht des Staates unterliegen“.

Die Aufnahme von Kapitalien betreffend, könne er nicht mit Reh für die Beschränkung sein, denn man wird Kapitalien aufnehmen, nicht um sie zu verteilen, sondern um Anlagen zu machen. Die altgewohnten Gemeinden übrigens in seiner Gegend sind sparsam. Die erst neu entstandenen weniger; aber sie lernen, und er hoffe mit Beseler, daß das deutsche Gemeindewesen sich bald zurechtfinden werde. Ahrens ist der Meinung, daß, da dieser Passus des Paragraphen so verstanden ist, wie die Berichterstatter gesagt haben, es genügen werde, in den Motiven zu sagen, was man meine. Mittermaier: So kann der Satz nicht stehen bleiben: Gemeindeverwaltung umfaßt auch die Veräußerung des Vermögens, wie denn in den bayrischen Gesetzen über die Gemeindeverwaltung ein Kapitel über die Veräußerung vorkommt. Aber es soll die Oberaufsicht nicht willkürlich sein; es sind drei Punkte, wo sie eintreten muß. Er schlage vor:

„unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates in Beziehung auf Veräußerung des Gemeindevermögens, Aufnahme von Darlehen und der Forstwirtschaft der Gemeinde“.

Es ist gesetzliche Ordnung der Oberaufsicht nötig, da sich für große und kleine Gemeinden gewisse Unterschiede notwendig machen. v. Soiron: Ob vielleicht auch die Revision der Gemeinderechnungen notwendig sein dürfte? Mittermaier: Es sei ja doch das Budget dem Staate vorzulegen (!), und damit werde sich dies Bedenken erledigen. Hergenhahn: Auch er halte die Oberaufsicht für dringend notwendig. Die Gemeinden sind Eigentümer, und läßt man ihnen die selbständige Verwaltung, so werden sie über ihr Eigentum verfügen. Zells Ansicht, daß nicht Kapital zur Verteilung aufgenommen werde, ist irrig. Er habe leider Beispiele genug dafür, daß Geld aufgenommen, verteilt werde, und die um so faulere Gemeinde ist dann desto ärmer. Wir wollen den Regierungen nicht vertrauen, warum denn den Vorständen der Gemeinden? Er wünsche, daß wir dem Vorschlag der Kommission Folge geben. Denn indem die Oberaufsicht verfassungsmäßig geordnet sein soll, erledigen sich die gemachten Bedenken. Es wird dann natürlich auch die Revision der Rechnungen dem Staate bleiben müssen, denn wenn Wigard meint, daß die Öffentlichkeit ausreicht, so ist dies wenigstens für die kleinen Gemeinden ganz irrig. Es muß dies Revidieren von Leuten geschehen, die es verstehen. Dahlmann: Alle, die gesprochen haben, bis auf Wigard, sind einverstanden. Wigard scheint auch hier seinem Prinzip, daß eine allgemeine Tugendhaftig-

keit bei den Untertanen und eine allgemeine Lasterhaftigkeit bei den Regierungen herrscht, treu geblieben. Wir haben jetzt, nachdem solange die meisten freien Gemeinden vom Staate gedrückt gewesen, einen gewissen mittleren Zustand zu finden, wo Staat und Gemeinden ihren richtigen Kreis erhalten. So würde er einen Zusatz wünschen, etwa wie die Vorkommission, oder mit dem Zusatz:

„namentlich auf die Verwaltung des Gemeindevermögens".

Simon: Man möge ihm einmal erlauben, als spezifischer Preuße zu sprechen. Zell habe sich auch der Majorität der Ansicht angeschlossen, und das sei ihm doppelt interessant, da er in einer Provinz lebe, wo erst seit kurzem die freie Gemeinde gegründet ist. Die alte Städteordnung hat die freie Verwaltung unbedingt, selbst die freie Befugnis über das Vermögen gilt, ohne daß dabei Nachteil vorgekommen. Allerdings gebe er zu, daß in einzelnen kleinen Städten Unfug vorgekommen, und dies ist besonders für die revidierte Städteordnung gewesen. Ausnahmen, die erzählt werden, beweisen wenig. Er finde, daß die Freiheit des Staates schlecht gewahrt ist ohne die Freiheit der Gemeinde. Die Gefahren, hoffe er, werden durch die Öffentlichkeit und Presse gemieden werden. Reh: Er erinnere doch daran, daß Simon von Städteordnung spreche, während die Landgemeinden in Preußen ohne Verfassung waren. Zell bemerkt, daß in Mittermaiers Vorschlag fehlerhaft sei, daß die Beschränkungen notwendig eingeführt werden müssen. Das sei zu meiden. v. Rotenhan: Auch Bayern habe seit 1818 eine solche freie Gemeindeverfassung, [er] könne aber keineswegs mit Simon meinen, daß die Freiheit sich so trefflich bewährt habe. Wigard erklärt sich zunächst gegen Dahlmanns Bemerkungen und erläutert dann, daß wir anderen alle tief im Bureaukratismus sitzen. Es sei ferner noch eine ungelöste Frage der Nationalökonomie, ob es nicht besser sei, alle Güter, auch der Gemeinden, in die Hände von Privaten kommen zu lassen. Beseler: Nur ein paar tatsächliche Bemerkungen. Zunächst, Simon habe nicht von den Landgemeinden gesprochen, und dies werde erst jetzt konstituiert; er hoffe mit großer Vorsicht. Er müsse übrigens doch bemerken, daß in seiner nächsten Nähe seltsame Dinge mit den Gemeindegütern passiert sind (Stralsund). Ferner, die Städteordnung stellt ein schroffes, durch Zensus gehaltenes Gemeindewesen dar. Der Ständevorstand wird nicht von quolibet gewählt. Jetzt aber wird auch hier die freie Wahl eintreten und da dürfte die alte Festigkeit der Gemeinden sich doch etwas lockern, und auch für Preußen dürfte solche Schranke nützlich sein. Übrigens sei seine Meinung nicht, daß die Staaten jene Befugnisse üben müssen, sondern er wünsche nur, daß man es offen halte. Es kommt hier darauf an, sich zu erinnern, daß wir für unendlich verschiedenartige Verhältnisse Bestimmung treffen müssen. Und da ist es wichtig, zu sagen, Selbständigkeit mit normativer und geordneter Oberaufsicht des Staates. Mittermaiers Antrag finde er zu spezialisierend. Gülich: Man muß hier die Begriffe fest sondern. Den jeweiligen Gemeindegliedern steht die Verfügung über alles zu, was nicht der ewigen Gemeinde gehört. Es ist das Verhältnis eines Vaters, dessen Kinder eigenes Vermögen haben, das er mit verwaltet: Er kann verfügen, wie er

will, aber er darf die Substanz des Vermögens nicht mindern. Allerdings scheine ihm die Fassung der Vorkommission zu unklar, wenigstens wird sie den Gemeinden seiner Heimat zu beschränkend sein. Er schlage vor:

„selbständige Verwaltungen innerhalb ihrer Dispositionsbefugnis".

Soll gesagt werden: „unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates"? — Angenommen, 13 gegen 9.

Ferner trägt die Vorkommission darauf an, die Worte „mit Einschluß der Ortspolizei" zu streichen. Deiters: Allerdings habe diese bereits die preußische Städteordnung, aber es sei auch nicht die Meinung der Kommission gewesen, sie mit diesem Fortlassen den Gemeinden zu entziehen, sondern nur, sie ihnen nicht ausdrücklich beizulegen. Es sei der Begriff der Ortspolizei an sich unklar, und es sei gewiß genügend, daß der Stadt selbst in gewisser Richtung ... Simon: Er wünsche nicht, daß man ein dem Volk schon gegebenes Recht wieder streiche. Ferner könne er doch nicht der Meinung sein, daß, weil die Ortspolizei nicht klar sei, sie den Gemeinden ganz genommen werden müßte. Es scheine ihm eins der wesentlichsten Rechte der Gemeinden, ihre eigene Polizei zu haben. Beseler: Wir werden vor allem daran denken müssen, was dem Vaterland heilsam ist, und sind wir in erster Lesung zu weit gegangen, so mögen wir hier uns nicht genieren, zu beschränken. Allerdings sei er der Meinung, daß die Polizei der Gemeinde zu gehören habe. Aber er sei darauf aufmerksam gemacht, daß da doch besondere Verhältnisse eintreten. In Berlin z. B. würde wie in London die Ortspolizei sofort in die Staatspolizei eingehen. Ferner: Die Ortspolizei für die Landgemeinden würde, wenn sie sich auf eine weite Flur, auf Waldungen usw. erstrecke, eine große Last sein. Ähnlich bei Grenzgemeinden, wo der Staat ein sehr großes Interesse bei der Polizei habe. Somit sei er, er gestehe erst neuester Zeit, zu der Ansicht gekommen, daß wir grundrechtlich nicht allen Gemeinden die Polizei geben dürfen, und er würde lieber streichen, als spezifizieren. Reh: Er halte es kaum erklärbar, wie man, nachdem den Gemeinden so viel gegeben, ihnen nicht auch die Ortspolizei geben solle. Die darmstädtische Verfassung hat die Bestimmung, daß die Regierung, wo sie es notwendig findet, neben einer Gemeindepolizei ihre Polizei mit hinzufügen darf. Daraus sind nur Mißstände aller Art entstanden, bis man es denn jüngst aufgehoben hat. Beselers Bedenken könne er sämtlich für irrelevant erklären, und zwar aus eigener Erfahrung. Selbst die Belästigung der Polizei für Flur und Wald ist nicht so groß, aber sehr heilsam. Endlich nehme man doch hinzu, daß neben der Ortspolizei immer noch die Landespolizei besteht. Zell: Für den Fall der großen Städte und der Grenzen wird der Staat seine höheren Beamten anstellen, die gar nicht in das Wesen der Ortspolizei mit eindringen. Übrigens sei die Scheidung der Begriffe von Orts- und Landespolizei völlig scharf und klar, wie er davon in Trier die völlige Erfahrung gemacht habe. Es sei unbedenklich, die politische Polizei so auszusondern, daß die Ortspolizei den Gemeinden bleibt. v. Soiron führt aus, daß es wenigstens nicht in die Grundrechte gehöre, eine derartige Bestimmung zu machen. v. Rotenhan: Auch in Bayern

haben die Gemeinden eine Ortspolizei, aber er wisse, daß die größeren Städte stets mit der Regierung in Streit sind, weil ihnen die Polizei zu teuer kommt. Er sei der Meinung, daß, wenn wir diese Worte aufnehmen, wir den Gemeinden eine Pflicht auflegen, die ihnen sehr lästig werden dürfte. Und der Staat würde dann sehr wenig Lust und noch weniger ein Recht haben, ihnen diese Last abzunehmen. Tellkampf meint, daß die selbständige Verwaltung schon die örtliche Polizei mit in sich schließe, und zwar so, daß die Oberaufsicht des Staates auch in der Polizei eine höhere Autorität üben darf. Übrigens müsse er sagen, daß die Polizei in London sehr jämmerlich war, und Sir R. Peel setzte es durch gegen alle Privilegien der Stadt, daß ein Pakt über die Londonpolizei gemacht wurde, daher dann freilich auch das Reich die 12000 Mann Polizei bezahlt, die der Stadt sonst leicht zu teuer werden könnten.

Sollen die Worte: „mit Einschluß der Ortspolizei" weggelassen werden? — Nicht weglassen, 11 gegen 10.

Briegleb wünscht in den Motiven ausgedrückt, daß, wo die Gemeinde mehr Recht in Polizeisachen habe, diese hierdurch nicht beschränkt wird.

Ahrens schlägt vor, am Anfang des Paragraphen das Wort „deutsche" zu streichen. — Angenommen.

Simon wünscht wieder aufgenommen:

„e. allgemeine Bürgerwehr mit freier Wahl der Führer. Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältnis zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz ordnen".

Soll angenommen werden: „allgemeine Bürgerwehr usw."? — Verworfen, 10 gegen 10.

§ 44. Wigard beantragt den zweiten Satz zu streichen. — Verworfen.

v. Lasaulx wünscht statt „sind": „bleiben vorbehalten". — Angenommen.

v. Rotenhan wünscht in den Motiven berührt, daß ein Gut auch möglicherweise eine Gemeinde bilden könne.

Waitz wünscht statt „muß": „soll angehören". — Angenommen.

§ 45. „Soll" haben. — Angenommen.

§ 46. v. Lasaulx schlägt vor, das letzte so zu sondern (Satz 1): „auch hat sie das Recht usw.". Ebenso bei der Besteuerung und bei der Ordnung. — Angenommen.

Waitz macht darauf aufmerksam, daß es zum Gespött ist, wie oft die Verantwortlichkeit der Minister bei uns vorkommt; er schlage vor, den § 22 zu streichen. — Angenommen.

Der Vorschlag der Vorkommission: „der Volksvertretung verantwortlich" — angenommen.

Der Vorschlag „in der Regel öffentlich" — angenommen.

Soll der letzte Satz gestrichen werden? — Streichen.

§ 47. Beseler schlägt vor „der Literatur" zu streichen. — Streichen.

§ 48. Beseler beantragt, den letzten Satz dieses Paragraphen zu streichen. Ebenso wünscht er, daß statt des deutschen Volkes gesagt werde, was der volkswirtschaftliche Ausschuß vorgeschlagen: etwa „des deutschen Reiches". — Beides angenommen.

Rießer macht aufmerksam darauf, daß man sofort an ein Einführungsgesetz denken möge. Beseler: Er frage, ob man der Meinung sei, auch dies Stück Grundrechte zu publizieren ehe die ganze Verfassung veröffentlicht wird. Er sei entschieden, es nur mit der Verfassung gemeinsam zu veröffentlichen. v. Soiron: Es liegt kein Beschluß der Nationalversammlung über diese Grundrechte und ihre Veröffentlichung vor und es wäre die Vorfrage an die Nationalversammlung zu richten. Simon: Er möchte sich doch dafür entscheiden, auch diesen Teil zu veröffentlichen, denn es würde jetzt keine Schwierigkeiten machen, sondern nur ein Aufwaschen sein. Wie die Verhältnisse liegen, ist es sehr zweifelhaft, ob wir eine Verfassung geben oder erhalten werden. Die Grundrechte werden aber unter allen Umständen die Fahne sein, um die sich das Volk scharen wird. Daher keine Zögerung. Rießer: Freilich, wenn aus der Verfassung nichts wird, würden die Grundrechte eben nichts als eine Fahne sein und das sei eben nicht viel. Waitz: Der Antrag von Makowiczka und anderen[1] auf sofortige Veröffentlichung sei mit großer Majorität durchgefallen und er meine darum nicht, daß wir gerade den Antrag bringen sollten. Auch sind diese Artikel nicht gerade so eingreifend, wie die schon publizierten, sondern sind mehr verfassungsartig. Wenn übrigens es mit unserer Verfassung so übel steht, wie Simon meint, so werden die Grundrechte doch nichts gelten. Reh: Der Widerstand gegen die publizierten Grundrechte sei ihm ein Anlaß, auch diesen Teil der Grundrechte zu veröffentlichen. Detmold: Es liegt kein Beschluß zur Publikation vor, vielmehr jener andere Teil wurde losgerissen, um publiziert zu werden. Wir haben erst das Einführungsgesetz zu beraten, wenn die Nationalversammlung beschlossen hat, zu publizieren. v. Lasaulx: Er sei schon mehrfach in dem Fall gewesen, an den hesiodischen Spruch zu erinnern, daß besonnene Männer durch Schaden anderer klug werden; wer aber nicht durch eigenen Schaden klug werde, dem sei nicht zu helfen. Er meine, wir hätten denn doch mit Grundrechten schon eigene Erfahrungen gemacht. Dahlmann: Er sei besonders gegen diese Publikation, weil dies Stück Grundrechte gar keinen Eindruck machen werde. Wenn es heißt: Wieder neue Grundrechte, so wird sich das Volk viel erwarten, viel mehr als nun kommt. Tant de bruit pour une omelette.

Soll der Ausschuß auf sofortige Verkündigung dieser Grundrechte antragen? — Verworfen.

Die Abgabe der Minoritätserachten wird bis morgen Sonnabend abend bestimmt.

---

[1] Sten. Ber. 6, 4516.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Mitteilungen der Regierungen

Es wird[1] in der Beratung über die von den Regierungen gemachten Mitteilungen fortgefahren.

§ 33. Die Kollektivnote fordert, daß die Reichsgewalt nur die Verfügung, die Einzelstaaten die Ausführung und Unterhaltung haben sollen. Die Vorkommission glaubt, daß man den Paragraphen so fassen könnte:

„Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden Landstraßen, und, soweit der Schutz des Reiches es erheischt, die Gesetzgebung".

Dazu dürfte nach Maßgabe der früheren hannöverschen Denkschrift die Bestimmung der Gegenstände, die dazu gehören, gefügt werden müssen.

„Die dahin zu rechnenden Gegenstände werden durch ein Reichsgesetz festgestellt".

Auch die bayrische Bemerkung, die einstweilen eingelaufen, stimmt damit in wesentlichen Punkten überein, wie denn ihr die hannöversche Denkschrift vorgelegen. Waitz: Er sei im wesentlichen hiermit einverstanden, und wir müssen diesen Paragraphen dem der Eisenbahnen gleichstellen. Demgemäß muß aber auch hier „das Recht der Gesetzgebung" gesagt werden. Ob bei dem Zusatz „so weit ... erheischt" noch die Bemerkung „allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden" notwendig sei, scheine ihm zweifelhaft; so schlage er vor:

„Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin gerechnet werden sollen".

Welcker: Da diese Gegenstände nur für die Gesetzgebung bestimmt werden sollen, so wünsche er, daß die Oberaufsicht gestrichen werde, denn niemand weiß, was das ist. Es ist im wesentlichen die Polizeigewalt, und er wünsche nicht, daß wir wieder in den Polizeistaat kommen. Auf Gegeneinwendungen fragt Welcker, was denn mit der Oberaufsicht gemeint sei, ob auch die Spurweite, die Chausseebeamten usw.? Gewiß haben die Noten nicht eine so maßlose Befugnis gewollt. Wenn das Reich die Gesetzgebung hat, hat es gewiß die Aufsicht auch über der Vollziehung. Beseler: Er wünsche doch, daß wir einen Sprachgebrauch, den nicht einmal die Regierungen beanstandet haben, [nicht] von neuem in Frage stellen. Mit Waitz' Vorschlag könne er nicht übereinstimmen. Die Wiederholung, die er findet, sei hier notwendig, da es sich um zwei ganz verschiedene Kategorien handelt. Es können hier nur solche Landstraßen genommen werden, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Immerhin mag in dem Begriff etwas Unklares sein, aber unzweifelhaft wird sich der Gebrauch dieses Ausdruckes gesetzlich und praktisch feststellen, wie wir in dem uns mitgeteilten Gesetzentwurf über die Flüsse bereits einen derartigen Vorgang haben.

[1] In der 167. Sitzung d. 3. März.

Soll es nach Waitz' amendierter Fassung heißen: „Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen, soweit es der Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind"? — Angenommen.

§ 33 (früher 32). Die Kollektivnote will dem Reich das Recht geben, nicht anzulegen, sondern Anlagen zu verfügen usw. Die Vorkommission schlägt vor, mit Hereinziehen der Landstraßen, die die Kollektivnote ausläßt:

„Soweit der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, hat die Reichsgewalt das Recht, zu verfügen, daß Landstraßen erbaut, Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde. Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den beteiligten einzelnen Staaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen auf Reichskosten bleibt den Einzelstaaten".

Somit ist hier von der Kollektivnote nur formell abgewichen, aber zugleich dem Mißverständnis vorgebeugt, zu dem die Kollektivnote Anlaß gibt, als sollte nur die Unterhaltung, nicht auch die Anlage durch Reichskosten geschehen. Der Sprecher Mittermaier hat nicht bemerkt, daß bereits in einer früheren Stelle dieses Kollektivsatzes Bundesmittel zur Anlage erwähnt sind. Zell: Wir haben bereits früher dem Reich unbeschränkt die Befugnis des Anlegens von Flußbauten gegeben. Er sei nun freilich der Meinung, daß die Benehmung mit den Einzelstaaten notwendig sei, aber er wolle darauf aufmerksam machen. Dahlmann: Er könne diesen neuen Vorschlägen nicht beistimmen. Er fürchte, die Einzelstaaten werden auf Reichskosten sehr schlecht und sehr teuer bauen. Beseler: Er könne diese Ansicht nicht teilen. Er wünsche, daß wir hier aufnehmen, was auf Anlaß der sächsischen Note bei den Eisenbahnen aufgenommen ist, daß nämlich das Reich selbst die Sache nur dann unternehmen soll, wenn die Einzelstaaten es nicht tun wollen. Waitz: Er komme im wesentlichen auf dasselbe. Gegen den letzten Satz der Kollektivnote sei er entschieden. Entweder ganz der Einzelstaat oder ganz das Reich baut und trägt die Kosten. Er schlage vor, statt des dritten Satzes zu setzen:

„Die Ausführung der dazu erforderlichen Baulichkeiten kann unmittelbar durch die Reichsgewalt erfolgen, wenn der Einzelstaat dieselbe ablehnt".

Mittermaier: Er bitte, die ganze Bedeutung des Beschlusses zu erwägen, den man fassen wolle. Wer weiß, was es heißt, wenn Fremde ins Land kommen, zu arbeiten, der wird die Gefahr kennen, die darin ist. Sagen wir, daß das Reich anlegen könne, so muß das Reich seine Leute, Arbeiter wie Beamte, senden. Ahrens: Er mache doch darauf aufmerksam, daß das Reich nicht Beamtenmassen halten dürfte, am wenigsten solche, die wenig zu tun haben. In Belgien werden derartige Sachen von den Provinzialbehörden gemacht,

wie vielmehr wird das im Bundesstaat geschehen müssen. Er stimme für die Kollektivnote. Hat das Reich einmal die Kosten zu zahlen, so wird es dafür sorgen, daß ordentlich gebaut wird. Zell: Auch er könne Beselers Vorschlag nicht billigen. Es ist ein großer Unterschied zwischen Eisenbahnen und Bauten, wie die, von denen es sich hier handelt. Eine Eisenbahn anlegen ist für den Einzelstaat zugleich einträglich. Wie ganz anders mit dem Flußbau, der nichts einträgt, sondern nur kostet. Es ist notwendig, daß bei derartigen Anlagen nicht zweierlei Behörden konkurrieren. Das Reich bestimmt die Bauten, der Einzelstaat führt sie aus. Schüler: Er teile zwar auch die Bedenken, die es hat, wenn das Reich in einzelnen Ländern Eisenbahnen baut, aber das Reich muß dies Zwangsmittel brauchen können. Der Sprecher hat vergessen, daß wir von ganz anderen Dingen sprechen. Reh: Er müsse doch die Ansicht von Beseler teilen. Er verstehe es so, daß, wenn der Einzelstaat den Bau übernimmt, er auch die Kosten trägt. Er möchte nun besonders den Satz festgestellt haben, daß, wo Schutz und Interesse es verlangt, es befehlen kann, und sodann daß, wo das Reich etwas zu unternehmen hat, es nicht in Konflikt mit dem Einzellande kommt. v. Soiron: Die Sache ist sehr bedenklich. Wie groß auch das Interesse des Einzelstaates bei solchen Bauten sein mag, er wird sie nicht machen, denn dann tritt gewiß das Reich ein und übernimmt die Kosten. Er schlage vor:

„Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen von Reichs wegen und auf Reichskosten geschieht durch die Einzelstaaten".

Er meine damit auszudrücken, daß hinfort in solchem Fall die Einzelstaaten nur im Mandat des Reiches handeln. Rießer: Er finde, daß hiermit die bösesten Konflikte entstehen müssen. Es ist gewiß am wenigsten angemessen, daß der Einzelstaat als Kommissar des Reiches agiert. Überhaupt aber wird das Reich nur in ganz seltenen Fällen das Interesse haben, derartige Bauten zu machen; wenn es eintritt, so schlägt das Reich es dem Einzelstaat vor, und will dieser die Reichsgewalt nicht in seinem Territorium haben, so wird der selbst bauen, sonst aber muß das Reich dafür eintreten können und arbeiten lassen. Nur dies Prinzip scheint zu einem klaren Ergebnis führen zu können. Beseler schlägt vor:

„Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichs wegen und auf Reichskosten, wenn die Einzelstaaten die Übernahme des Baues ablehnen".

Ahrens: Also überall, wo auf Reichskosten gebaut werden soll, muß auch von Reichs wegen gebaut werden, dies scheint zu weit zu gehen. Beseler: Es sei so seine Meinung nicht, sondern nur, daß es fakultativ sein soll, namentlich auch, daß der Staat ausführe mit Zuschüssen des Reiches. v. Rotenhan: Er sehe wohl die Schwierigkeiten; es wird in der Regel so sein, daß der Staat die Sache mit Zuschüssen des Reichs in Akkord nimmt. Es bedürfe allerdings eines Kompelle und dies habe Beseler wohl gewollt. Auch die von Soiron gemachte Bemerkung, daß die Einzelstaaten zögern werden, um das Reich die Kosten tragen zu lassen, ist noch nicht erledigt. Gewiß müßte auch der Einzel-

staat seinen Zuschuß machen. Waitz: Die Hauptfrage von Soiron, die Flüsse betreffend, sei § 25 am Ende abgetan. Hier handelt es sich doch von anderen Dingen, es kommt hier besonders darauf an, daß das Reich nicht den Bau notwendig selbst baut. Er schlage also vor, in Beselers Fassung das „von Reichs wegen" fortzulassen. Da kann das Reich dann seine Verträge mit dem Einzelstaat machen, aber darüber gehöre doch die Bestimmung nicht in die Verfassung. Deiters schlägt vor:

„Wenn der Einzelstaat ... ablehnt, steht der Reichsgewalt zu usw.".

1. Soll der Satz 1 und 2 der Vorkommission (siehe Seite 568) angenommen werden, vorbehaltlich des „erheischens"? — Angenommen.
2. Soll es heißen: „Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es ... für notwendig erachtet" (nicht zugleich für „zweckmäßig", genau wie § 90)? — Angenommen.
3. Soll Satz 3 heißen: „Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichs wegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erreicht wird"?

Es wird hin und her debattiert, ob die Unterhaltung mitgenannt werden soll oder nicht. — In obiger Form angenommen.

§ 34. Es wird für notwendig erachtet, daß der Wegfall der Binnenzölle nicht der Ausgleichung vorausgehen darf. Die Vorkommission ist der Meinung, daß dies in die Motive gesetzt werden möge, da es unmöglich in die Verfassung gehöre. Die Meinung Bayerns, die Aufhebung der Binnenzölle zu streichen, kann die Vorkommission nicht bevorworten. Rießer: Er sei mit der Kommission einverstanden, eventuell nur könne er einen derartigen Zusatz gestatten, und er müsse hier das Interesse der nicht zollvereinten Staaten vertreten. Denn fordert Bayern und Baden, daß erst die Ausgleichung gemacht werde, ehe die Handelseinheit entsteht, so muß die Küste doppelt darauf dringen, daß gleichzeitig mit dem Verlegen des Zolles an die Grenze auch die Binnenzölle aufhören. Die bisherige Ausgleichungssteuer beruhte auf dem Vertrage. Sowie aber der Zoll Sache der Gesetzgebung wird, ist ein Fortbestehen der Ausgleichungssteuer nicht in alter Weise möglich; sie wird Sache der Gesetzgebung sein müssen, und ebendeshalb wird die Produkten- und Konsumtionssteuer in die Kompetenz des Reiches genommen werden müssen. Jedenfalls müßte gesagt werden eventuell:

„Die Ausgleichung der Besteuerungsverschiedenheiten muß der Ausführung der Zolleinheit vorangehen".

Es ist kein Vorschlag gemacht, der Paragraph bleibt wie er ist.

§ 35. Das badische und bayrische Bedenken tritt hier besonders stark entgegen. Es scheinen Mißverständnisse zugrunde zu liegen. Mittermaier erwähnt, daß auch in der Schweiz derartige Leitung der Gesamtheit über diese Art Steuern vorhanden sei, doch könne man zur Beruhigung etwas tun und hinzufügen am Schluß:

„Mit Rücksicht darauf, daß davon die sämtlichen Staaten auf eine annähernd sich ausgleichende Weise getroffen werden".

v. Rotenhan: Es ist eine sehr schwierige Frage: In diesem Übergang aus dem Vertrage in die Gesetzgebung sind die süddeutschen Staaten sehr gefährdet, besonders wenn Österreich ausscheidet, indem sie nämlich in der Legislation in der Minorität bleiben. Gibt es da keine Hilfe? Wenn die norddeutschen Staaten auf dem Vertragswege zugetreten wären, so würden sie wahrscheinlich ein vom Süden abgesondertes Verhältnis erhalten haben und sich in den Produktionssteuern, z. B. des Branntweins, mit Preußen, nicht mit der Biersteuer des Südens verhalten haben. Dem ähnliches wünsche er auch ferner, und zwar so, daß in den Einzelstaaten nichts eingeführt werden dürfte ohne ihre Einwilligung. Rießer: Der vorgeschlagene Zusatz ist ein gutes Motiv für die künftigen Gesetzgeber, aber gewiß kein Verfassungsparagraph. Aber wenn er angenommen wird, so hoffe er, daß dieselbe moralische Rücksicht auf den Zoll genommen wird, damit wir Norddeutschen unseren Wein, Tee, Kaffee, Zucker nicht viermal teurer bezahlen als bisher. Was Rotenhan sagt, ist recht gut. Es mag gewiß eine Ausgleichung stattfinden müssen; unsere Fassung läßt wenigstens die Möglichkeit eines Präzipuums offen, aber mehr kann nicht und in keinem Fall in die Verfassung. Gerade aber diese Ausgleichung mag in dem Hineinziehen der Konsumtions- und Produktionssteuer gefunden werden. Und es würde gewiß sehr fehlerhaft sein, hier in die Verfassung ein Prinzip aufzunehmen, das dem Einzelstaat eine Zustimmung zustehe. Jedenfalls, gar, wie früher Welcker vorschlug, überall ein Präzipuum festzustellen, scheine ihm der übelste Weg, den freilich Norddeutschland gern nehmen würde; aber mit der Zoll- und Handelseinheit wäre es damit zu Ende. Waitz: Diese Dinge lassen sich nicht durch die Verfassung erledigen, sondern nur durch ein großes Zollgesetz; da erst werden die allgemeinen Grundsätze der Verfassung ihre Erledigung finden. Übrigens sind doch die Süddeutschen in einer großen Selbsttäuschung, wenn sie glauben, daß sie im Nachteil sind. Was sie auch alles opfern müssen, es ist Kleinigkeit gegen das, was die Küste trifft, und zwar sowohl die Finanz des Staates als das Leben der Einzelnen. Holstein hat bei ungleich niederen Zöllen dreimal so viel Einnahmen auf den Kopf als der Zollverein. Der einzige Weg einer Ausgleichung ist, daß man die süddeutschen Produktions- und Konsumtionssteuern mit in den Topf wirft. Immerhin mit dem Vorbehalt, daß die Ausgleichung nicht gerade nach der Kopfzahl vor sich gehe. Der vorgeschlagene Zusatz sei völlig unklar; er sage nicht einmal, ob die Ausgleichung sich auch auf die Zölle beziehen solle. Er mache nur noch darauf aufmerksam, daß die Kollektivnote mit Ausnahme Badens mit unserer alten Fassung einverstanden sei. Welcker: Dieser Paragraph ist für Bayern und auch Baden so wichtig, wie die Oberhauptsfrage. Es ist der Hauptwunsch, daß dieser Paragraph gänzlich weggelassen werde. Was entgegengesetzt wird, besteht besonders darin, daß die norddeutschen Staaten durch den Eintritt in den Zollverein gefährdet werden. Er wolle nicht dagegen sein, daß man da ausgleiche, obschon da viel übertrieben wird, war doch der Abschluß mit Hannover nahe — man wirft Welcker das hohe Präzipuum ein — ja, darauf wolle er eben kommen. Hannover legte seine Steuerliste vor und ihm wurde ein Präzipuum zugestanden, und das könne man auch ferner

eintreten lassen. Die Küstenlande müssen doch dabei denken, daß ihr Markt sehr erweitert wird. Ferner kommt ihnen die Marine zugut mit dem ganzen wachsenden Verkehr, der daraus entsteht. Er gestehe, daß er ganz und gar lügen würde, wenn er sagen wollte, daß er auf irgendeine Gerechtigkeit von Norddeutschland hoffe. Frage man die süddeutschen Bevollmächtigten: Sie sind erstaunt, wie jeder nur im Interesse seines Landes spricht, und zwar so, daß gar keine Abhilfe für die süddeutschen Beschwerden zu erwarten ist, und ob das je im Reichstag besser sein wird, ist zweifelhaft. Man hat ferner gefragt, wie weit denn die Kompetenz reichen soll, soll denn auch Schlacht- und Mahlsteuer miteingerechnet werden? Es ist bei jeder Veränderung der Konsumtionssteuer die größte Gefahr in der Stimmung des Landes, und diese kann man nicht überwinden. Er schlage also vor, daß prinzipaliter der Paragraph gestrichen wird und daß eventuell die Ausgleichung der Präzipualbeiträge vorbehalten wird.[1]* Ahrens: Man solle einen norddeutschen und einen süddeutschen Kommissär hören. Wie er ermittelt habe, so könnten wohl Präzipua für den Norden gegeben werden, das tue aber nicht lange gut, deshalb verlangten die Nordländer dergleichen nicht. Im jetzigen Zollverein habe Bayern einen ungerechten Vorteil, da es die Produktionssteuern nicht einwerfe.* Es sei von dem Handelsminister selbst ausgesprochen, daß man einige Jahre der Überführung eintreten lassen müsse. Eine fernere Belästigung würden sich die Nordseestaaten gefallen lassen, indem wahrscheinlich eine Erhöhung der Salzsteuer einzutreten habe. Alle diese Dinge übernehmen sie gern, aber mit dem gerechten Wunsch, daß dann auch die süddeutschen Ausschließlichkeiten aufhören und einige Jahre Zeit gelassen werde. Beseler: Er habe wieder gesehen, wie wichtig dieser Gegenstand und wie man ihn von anderer Seite betrachten kann. Aber er müsse gestehen, daß neues nicht beigebracht worden. Es fragt sich einfach, ob die schwierige Ausgleichung durch das Reich oder durch Vereinbarungen gemacht werden solle. Nur Bayern und Baden haben letzteres gewollt, aber wir werden dann zu gar nichts kommen. Es fragt sich nun, ob wir es gegen den Widerspruch beider Staaten wagen, und da sei er nicht zweifelhaft. Es könne sich nur fragen, ob wir hier mildernde Bestimmungen sollen eintreten lassen. Aber da müsse er sagen, daß so nichtssagende Formeln, wie etwa Baden vorgeschlagen, zu nichts führen; es möge in den Motiven gesagt werden, daß man alle billigen Rücksichten von der künftigen Gesetzgebung erwarte. Und daraufhin bitte er die Abstimmung zu richten. Gülich: Er finde, daß diese ganze Frage im engsten Zusammenhang steht mit der Tariffrage, und beide gehören nicht zu schließlicher Entscheidung hierher. Aber gerecht wäre es, eine itio in partes zu machen, nämlich, daß der Süden seine Steuer, der Norden seinen Tarif feststelle. Mittermaier schlägt vor (nicht als Mitglied der Kommission):

„mit Rücksicht darauf, daß gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern nur insofern eingeführt werden können, als davon die sämtlichen Staaten auf eine annähernd sich ausgleichende Weise getroffen werden“. .

---

[1] Von * bis * von Brieglebs Hand.

Sodann nimmt derselbe diesen Antrag (es ist der der badischen Regierung) zurück mit dem Wunsch, daß das Nötige in den Motiven gesagt werde. Auch v. Soiron ist damit einverstanden, worauf Waitz erklärt, daß es eben doch nicht unsere Meinung sein könne, so der künftigen Gesetzgebung Vorschrift zu machen.

Sollen in § 35 beide Sätze: „so wie . . .“ und „Welche usw.“ gestrichen werden? — Nicht streichen, 5 gegen 19.

Soll bloß der Satz: „Welche . . . Reichsgesetzgebung“ gestrichen werden? — Nicht streichen.

Soll Welckers Antrag: „Aus dem Ertrage der Zölle werden vor allem die Ausgleichungen bestritten, welche einzelnen Staaten mit Rücksicht auf ihre bisherigen Zolleinnahmen zuerkannt werden“ aufgenommen werden? — Nicht aufnehmen.

Soll in den Motiven ausgedrückt werden, daß durch die Gesetzgebung diejenige Ausgleichung vorgenommen werden soll, die nach Maßgabe usw.? — Angenommen.

§ 36. Auch hier sind wesentliche Abweichungen der Kollektivnote und der übrigen von unserem Entwurf. Bayern geht so weit, nur Matrikularbeiträge zugestehen zu wollen. Die Vorkommission schlägt vor, damit die Einzelstaaten sich ordnen können, den Paragraphen ganz zu lassen und nur zu sagen: :„nach Maßgabe des ordentlichen Budgets“. Wigard: Er stimme dem bei, weil sich so wirkliche große Schwierigkeiten erledigen. v. Rotenhan beantragt, daß man bei der Kollektivnote bleibe. — Nicht angenommen.

Soll „das ordentliche Budget“ angenommen werden? — Angenommen.

§ 37. Baden und Bayern erklären sich gegen diesen Paragraphen. Wie es scheine durch Mißverständnis dessen, worauf es ankommt. Die Vorkommission beantragt, bei dem Paragraphen zu beharren. — Angenommen.

§ 38. Nach Hamburgs Vorschlag ist „Reichszollgrenze“ vorzuschlagen. Waitz findet darin die Möglichkeit weiterer Mißbräuche. Der Antrag wird zurückgewiesen, da Hamburg selbst seinen Antrag auf eine gewisse Veränderung in § 34 (33) bezogen habe.

§ 39 (38). Bayern fordert, daß die Legislation auf den allgemeinen deutschen Handel und Schiffahrt beschränkt werde. — Nicht unterstützt.

§ 40. Bayern will die ausschließliche Erteilung von Erfindungspatenten nicht beim Reich lassen, sondern jedem Staat es lassen, und zwar so, daß die Patente bei Erfüllung gewisser Formen allgemeine Gültigkeit haben sollen. — Nicht unterstützt.

§ 42 (40). Die Kollektivnote wünscht, [daß] Satz 3 gestrichen werde. Waitz macht darauf aufmerksam, daß dieser Satz 3 nicht unser jetziger, sondern der frühere „über die Höhe der Posterträgnisse“ sei, und diesen haben wir bereits selbst abgetan.

§ 43 (41). Die Bedenken der Kollektivnote sind teils durch Streichung des Satzes 2 erledigt, teils schlägt die Vorkommission vor, nach Wunsch der Kollektivnote zu sagen:

„nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung",
und zwar rechne man dies unter die Formel 9 vom nachbarlichen Verkehr. Die Bedenken, die dabei eintreten können, werden erledigt durch die vorbehaltene Genehmigung des Reichs.

Der Vorschlag ist — angenommen.

§ 44 (42). Der Paragraph wird von einigen Regierungen weggewünscht, von anderen unterstützt. Letztere wünschen dann einen Zusatz, der etwa das lukrative Aufnehmen des Postwesens eines einzelnen Staates seitens des Reichs hindere. Die Vorkommission schlägt vor:

„insofern es ihr nötig scheint, das Postwesen im Reiche für Rechnung desselben" usw.

Waitz: Er sei mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Gerade daß das Reich sukzessiv das Postwesen übernehmen könne, habe uns wünschenswert erschienen, weil nur so dahin zu kommen ist, daß endlich ein Reichspostwesen entsteht. Daher unsere Fassung. Viel lieber würde er den Einzelstaaten eine Entschädigung für ihr lucrum cessans zugestehen, so gut wie Thurn und Taxis. Welcker: Bei dem Wachsen der Eisenbahnen wird ein Hauptinteresse, das Postwesen gemeinsam zu machen, fortfallen. Die schon ausgesprochenen Befugnisse des Reichs werden ausreichen, um das zu erreichen, weshalb eine Reichspost wünschenswert scheint. Übrigens wenn Baden eine günstige Lage für das Postwesen habe, so sei es doch nur gerecht, es zu entschädigen usw. Beseler: Die Schwierigkeiten seien klar, aber die Meinung der Sachverständigen gehe doch entschieden dahin, das Postwesen zusammenzulegen. Aber jedenfalls müssen wir die Einzelstaaten davor schützen, daß sie nicht dem Reich zur Beute werden. Wir sind den Einzelstaaten schuldig, ihnen formell eine Garantie zu geben:

„Eine billige Entschädigung für wohlerworbene Privatrechte, und insofern die Übernahme der Posten nur in einzelnen Staaten erfolgt, bleibt vorbehalten".

Hergenhahn: Nach der Note von Bayern soll die Reichsgewalt nur die Befugnisse haben, die sehr allgemeiner Art sind. Übrigens sei er und die Kommission der Meinung, daß die Übernahme des Postwesens nur auf dem Wege des Vertrages vor sich gehen dürfe, sowohl gegen Thurn und Taxis, wie gegen die Einzelstaaten. Wigard: Er müsse gegen diese Vertragstheorie sein, denn sie würde niemals zu einem Ziele führen. Aber er stimme für die von Waitz vorgeschlagene Fassung oder eine ähnliche. Tellkampf: Gegen die Fassung der Kommission „im Reich" müsse er unter anderem deshalb sein, weil dies die Postdampfschiffahrt nach Amerika ausschließen würde. v. Lasaulx: Das Übel Deutschlands liegt ganz wo anders als in diesem Paragraphen; können nicht sehr gewichtige Gründe für diesen Paragraphen geltend gemacht werden, so usw.

Soll § 44 ganz gestrichen werden? — Nicht beliebt.

Soll der Vorschlag der Vorkommission angenommen werden, wie er oben bezeichnet ist: „Die Reichsgewalt hat die Befugnis, insofern es ihr

nötig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen"? — Angenommen.

Soll es ferner heißen: „vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten"? — Angenommen.

§ 45 ohne weitere Bedenken.

§ 46[1]. Sachsen wünscht, daß das Reich nicht Münzen zu prägen befugt sei. Bayern sieht die Notwendigkeit nicht ein, daß ein gleicher Münzfuß sei. Die Kommission beantragt, bei dem Paragraphen zu beharren.

§ 47. Bayern will zwar einiges Maß- und Gewichtsystem, aber will nicht, daß [es zwangsweise] eingeführt werde. Die Vorkommission schlägt vor, bei dem Paragraphen zu beharren. v. Lasaulx findet das Bedenken Bayerns ganz in der Ordnung. Wigard: Das geht nun ganz über meinen Kopf hinaus usw. Es wurde bei dem Paragraphen beharrt.

§ 48. Dieser Paragraph hat seitens der Kollektivnote und sonst Widerspruch gefunden. Die Vorkommission meint, daß schon unsere neue Fassung sich dem Wunsch der Kollektivnote nähern wird mit dem Unterschied, daß die Note das Anlegen von Banken dem Reich ‹zu› versagen [will]. Beseler: Er könne hier eine Konzession machen: Wenn auf das Bankanlegen so großes Gewicht gelegt werde, so glaube er, es sei dies für das Reich nicht von so großer und naher Wichtigkeit. Ferner das Metallgeld betreffend, glaube er, es sei alles Betreffende bereits in der Gesetzgebung und Oberaufsicht über Bankwesen und Papiergeld hinreichend gewahrt. Ahrens: Wir haben in unserer Verfassung eine Bestimmung, durch welche wir leicht Verbesserungen machen können; nun habe er freilich selbst jene Bestimmungen über das Bankwesen beantragt, sei aber jetzt in dem Fall wie Beseler, zumal da jene Leichtigkeit der Verfassungsbestimmungen jede Nachbesserung möglich macht. Gülich wünscht dem Reich die Bankanlegung zu gestatten, weil es damit etwa 4 Prozent gewinnen könne und so den Einzelstaaten Lasten ersparen könne. v. Rotenhan: Gerade damit das Reich nicht durch eine eigene Bank parteiisch, desto gerechter über das Bankwesen der Staaten wache, wünsche er diesen Satz fort. Mittermaier: Warum soll die Reichsgewalt ihre Zustimmung zur Emittierung von Papiergeld geben, da es doch gewiß weniger als der Staat die Verhältnisse übersieht? Es genügt, wenn das Reich sich nachweisen läßt, daß für das Papiergeld gehörige Sicherheit hinterlegt ist. Dahlmann: Er sei in diesem Paragraphen ziemlich mit Beseler einverstanden, aber in dem ersten Satz, den er vielleicht selbst vorgeschlagen, finde er etwas bedenklich, nämlich statt „das Recht zu überwachen" wünscht er: „sie überwacht". — Angenommen.

Soll der Satz: „Sie ist befugt, Banken anzulegen und ihre Anlagen zu bewilligen", weggelassen werden? — Wegzulassen.

Soll der Satz: „Andere Zahlungsmittel als Metallgeld . . ." gestrichen werden? — Angenommen.

[1] In der 168. Sitzung d. 3. März, nachmittags.

§ 49. Bayern findet den Ausdruck „von Reichs wegen" ungenau und findet einen [anderen] Ausdruck dafür notwendig. Der Vorkommission entsprechend wird dies Bedenken beiseite gelegt.

§ 51. Kollektivnote, Sachsen, Baden, Bayern fordern, daß die Reichssteuern gestrichen werden. Die Vorkommission war mit zwei Stimmen gegen eine der Meinung, darauf einzugehen, da teils die Schwierigkeiten sehr groß sind, solange nicht Eine Steuerverfassung im Reich steht, teils diese Reichssteuern gewiß nicht dazu beitragen werden, das Reich beliebter zu machen. v. Rotenhan, Detmold sind derselben Ansicht. Waitz hält diesen Punkt für einen äußerst wichtigen. Vielleicht wird nicht leicht die Notwendigkeit eintreten, aber es handelt sich um das Prinzip. Die Zolleinkünfte werden nur das ordentliche Budget decken, gewiß aber werden außerordentliche Ausgaben kommen und für diese muß eine außerordentliche Deckung eintreten, und da fragt sich, soll da Matrikel eintreten oder Steuer. Matrikeln sind in mancher Beziehung bedenklich, die Kopfzahl ist gewiß der ungerechteste Maßstab. Man müßte ein eigenes System finden, und das werde unendlich schwierig sein. Der zweite Grund gegen die Matrikel ist prinzipieller Art. Die Gewalt des Bundesstaats im Mittelpunkt ist eine prinzipale, die nicht aus Übertragung entstehen darf. So wenig wie er sich eine Kollektivspitze denken könne, ebensowenig könne die Finanz durch solche Beiträge gemacht werden. Auch finde er nicht, daß die Steuern gegen unser System seien, es brauchen ja nicht direkte Steuern sein, es können indirekte sein. Aber das Prinzip aufgeben, scheine ihm höchst bedenklich. Freilich dagegen steht der einstimmige Wunsch der Regierungen, und er gebe viel darauf. Aber in diesem Punkt könne er nicht nachgeben. Droysen vertritt das Weglassen der Steuern. Welcker schließt sich mit einigen harten Worten von dem Wisch der Verfassung usw. dem an. Wer die Bemerkungen der Regierungen ansieht, muß sich sagen, daß darin eine sehr milde und schonende Behandlung unserer Ansichten herrscht. Was Waitz gesagt hat, scheine ihm durch und durch prinzipiell verkehrt. Wir sind eben darin ganz einseitig und ohne Beispiel, daß wir uns einen Bundesstaat denken, der eigentlich ein Einheitsstaat ist. Die Gemeinsamkeit der Zollkasse ist genau das dem Bundesstaat entsprechende. Die Produktions- und Konsumtionssteuern sind weit darüber hinaus, und ehrliche Finanzmänner haben ihm gesagt, daß niemand mit Ehren Finanzminister sein könne, wenn es so gehalten werde. Auch das Reich habe nur Römermonate gehabt, und was darüber ist, ist der Ruin des Bundesstaates. Aber man will einmal den Einheitsstaat auch auf diesem Wege einfädeln, und das fühlen die Regierungen wohl und darum wehren sie sich. v. Soiron: Wenn er sich recht der früheren Verhandlungen erinnere, so sind wir nur am Ende erst zu den Reichssteuern gekommen, die wir anfangs nicht hatten. Nur um dem Reich die Möglichkeit zu geben, bei ganz besonderen Fällen sich zu helfen, haben wir die Reichssteuern beliebt. Aber für ihn habe die Sache eine andere Bedeutung; er sehe voraus, daß die Finanzen dem Reich die größten Schwierigkeiten machen werden. Das beste wäre gewesen, wenn sich eine ganz neue Steuer hätte erfinden lassen, wodurch den Staaten ihre bisherigen Einnahmen gelassen würden. Nur

könnte auf die Dauer den Staaten das Entbehren der Zölle und die Matrikeln sehr lästig werden, während auf dem Weg der Steuern dann sich ein leichter Weg gebe, den Übeln aus dem Wege zu gehen. Für diesen Fall scheine es doch sehr gut, die Kompetenz offenzuhalten. Reh: Von dem, was Welcker gesagt, hat ihn manches betrübt, so, wenn er die Arbeit des Ausschusses mit den Worten Flickwerk und Wisch bezeichnet; gewiß sei der Wunsch nicht unbillig, daß dergleichen unterbleibe. Gewiß ist es recht, dem Entgegenkommen der Regierungen uns zu fügen, aber zu fordern, daß die Verfassung so sei, daß alle Regierungen damit übereinstimmten, hieße nichts anderes, als den Regierungen das Werk der Verfassung zu überlassen, die sich ja doch nicht einigen können. Wenn man dem Reich Pflichten auferlegt, so muß es auch die Mittel dazu haben. Wir haben schon nachgegeben, daß von den Zöllen nur die ordentlichen Budgetausgaben vorwegbehalten werden. Matrikeln sind schwerfällig und ungerecht, Steuern dagegen sind einfach und bequem, muß doch auch der Staat die betreffenden Matrikeln durch Steuern erheben, nur daß diese durch sehr verschiedene Systeme bedingt werden. Das Reich wird sein Steuersystem möglichst gerecht einrichten und selbst damit Anlaß geben, daß die einzelnen Staaten möglichst sich zu demselben Steuersystem einigen. Er hätte eigentlich erwartet, daß die Regierungen gern diese Reichssteuern angenommen hätten, da das Odium der Belastung auf das Reich fällt. v. Rotenhan: Hier scheint ein Mißverständnis zu sein (er selbst hatte mißverstanden). Bedenke man nur, wie die Sache sich praktisch machen soll. Das Reich wird sich der Staatsbeamten bedienen müssen, um die Steuern zu erheben und abzuführen, gewiß eine höchst unpraktische und unliebsame Weise; dem Reich muß es ungleich lieber sein, große Summen von jedem Staate unmittelbar zu erhalten. Detmold: Die Regierungen haben sich einstimmig diesen Steuern widersetzt und werden dabei bleiben; nicht etwa aus Eifersucht, sondern wegen der reinen Unmöglichkeit. Man hat so und so viele Steuersysteme. Es müßte erst ein einheitliches Steuergesetz entstehen, worüber Jahrzehnte vergehen könnten. Gülich: Er finde einen Gedanken in den Bemerkungen der Regierungen angedeutet, den er richtig finde, nämlich daß die Steuerlast nach der Steuerkraft zu bemessen sei, und diesen Maßstab habe das Reich nicht, und seine Besteuerung würde sehr ungerecht werden; man wird vielleicht im Lauf der Zeit dahin kommen. Er schlage vor, die Steuern nicht zu streichen, sondern in den folgenden Paragraphen zu verlegen, so daß die Steuern für außerordentliche Fälle bleiben. Auch die Regierungen würden damit zufrieden sein können. Mittermaier: Er müsse bestreiten, daß die Auflegung der Steuern gegen das Wesen des Bundesstaates sei. In Amerika ist von der betreffenden gesetzlichen Bestimmung schon öfter Gebrauch gemacht. Er sei für die Aufhebung, besonders um die Konflikte der Steuerbeamten zu meiden usw. Waitz: Er möchte Welcker bitten, ihm den Bundesstaat zu sagen, der auf Matrikularbeiträge gegründet sei; er kenne doch auch etwas die Geschichte, finde aber keinen derartigen Staat. In der Schweiz ist das Verhältnis umgekehrt wie bei uns. Erst bekommen die Staaten einen Zollanteil, der Rest bleibt der Union; von Matrikeln ist keine Spur. Er habe schon gesagt, daß er gern die

Reichssteuern fallen lassen werde, wenn man eine andere regelmäßige Einnahmequelle finden könne, aber er finde keine. Die Matrikularbeiträge gleichfalls von den Zöllen vorwegzunehmen, wie v. Rotenhan wohl meint, ist doch nur eine Last mehr für die Einzelstaaten und zerrüttet ihr ganzes Finanzwesen. Wenn der außerordentliche Bedarf ein geringer ist, so mag man sich gern mit der Matrikel behelfen, aber größere Ausgaben kann man so nicht decken wollen. Um zu bezeichnen, daß es nur eine ausnahmsweise Hilfe ist, schlage er vor:

„... insoweit die regelmäßigen Einkünfte des Reichs für die Deckung außerordentlicher Ausgaben nicht ausreichen, Reichssteuern aufzulegen".

Übrigens dürfte hier ein Fall sein, wo man dem Reichsrat noch eine Kompetenz geben könne. Rießer: Auch er würde sich gern einer solchen mittleren Wendung anschließen. Aber er frage doch, ob nicht in der ganzen Verfassung Garantien genug liegen, daß nicht unsinnige Steuern beliebt werden. So wie es im Sinn der Einheit liegt, daß auch die Zivilgesetzgebung allmählich sich ausgleiche, ebenso wird allmählich eine größere Gleichheit des Steuerwesens zu erzielen sein, und dann wird sich gern eine Reichssteuer daran anschließen, wie im Fall des centime additionel. Es kommt dazu, daß das Reich schwerlich wird Anleihen machen können, solange es nicht wenigstens die Steuerhoheit hat. Ihm scheinen die Ansichten der Regierungen von einer gewissen Befangenheit zu sein, und es sei gewiß genügend, wenn man nur eventuell die Befugnis der Steuern einräume. Beseler: Er sei prinzipiell dafür, dem Reich das Recht der Steuern zu vindizieren. Das einzige Bedenken sei, daß die bestehende Steuer [hinlangte?,] dem Widerspruch der Regierungen Nachdruck zu geben. Er müsse zugeben, daß wir schon viel getan haben, die Finanzen des Reichs sicherzustellen, nicht bloß die Zölle, sondern auch Konsumtions- und Produktionssteuern leiten wir in die Reichskasse. Nehmen wir nun diese Steuerkraft an, so scheine ihm doch für den ordentlichen Dienst des Reichs gesorgt zu sein. Der außerordentliche wird etwa folgender sein: Ausgleichungssummen; diese würde er unbedenklich als Matrikularbeiträge erheben; dann aber Fälle großer Gefahr, wo für außerordentliche Fälle Mittel sein müssen. Dann wird es schwer, oft unmöglich sein, auf die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten zu rekurrieren. Solche Bedürfnisse werden nur temporär sein, denn sowie sie dauernd sind, gehen sie ins Budget über. Für vorübergehende Bedürfnisse nun ein Steuersystem für das Reich einzuführen, ist gewiß ebenso schwierig wie bedenklich. So kann es Fälle geben, wo dem Reich alle Mittel geöffnet sein müssen, Geld zu bekommen. Aber dies sind nur außerordentliche Fälle, und so komme er zu Gülichs Ansicht: Wir müssen dem Reich ein Mittel geben, sich vor dem Untergang zu retten. Hergenhahn: Auch er wäre gern dafür, daß man es so oder ähnlich mache, aber die Regierungen sind allerdings in diesem Punkte sehr entschieden. Es kommt noch die Schwierigkeit der Erhebung dazu: Läßt man die Einzelstaaten erheben, so wird das Ganze doch nur eine andere Art Matrikularbeiträge; dies zu meiden, muß man Steuerbeamte anstellen, und dies gerade ist, was die Regierungen am meisten

fürchten. Er würde raten, hiervon vorerst abzusehen. Es ist gewiß, solange nicht ein Steuersystem da ist, kann keine Reichssteuer erhoben werden, und gar für außerordentliche Fälle sie ausschreiben, ist doppelt unmöglich, denn man würde da eine neue Steuerverfassung extemporieren müssen. Die Bedenken der Herren sind aber auch zu stark gefärbt. Die regelmäßigen Bedürfnisse werden eben auf dem Weg gedeckt, den wir bezeichnet haben, und für weiteres kann man sich dadurch helfen, daß von Reichs wegen auf die Zölle Beschlag zu legen durch ein Gesetz bestimmt wird, damit man so der Matrikularbeiträge sicher ist. Beseler: Sollte es nicht gerade ein Kompelle für die Staaten und ihre Matrikularzahlung sein, eine Steuerbefugnis im Hintergrund zu haben? v. Rotenhan: Wirksamer würde gewiß ein Gesetz [sein], das zur Beschlagnahme der Zölle befugt. [1]* Dies scheint zweckmäßiger als die Auflage der Steuern, die der einzelne Staat beizutreiben hätte. Schüler: Wenn es auch seine Schwierigkeiten hat, die Befugnis, Reichssteuern zu erheben, so ist es doch nicht unmöglich; und wenn es unmöglich wäre, so würde es für die Einzelstaaten ungefährlich sein. Will man die Reichsgewalt in den Stand setzen, Reichssteuern auszuschreiben, so muß man es in die Verfassung aufnehmen. Will nur das Mißverständnis beseitigen, als wolle er der Versammlung den Vorwurf machen, kein gutes Werk zu machen. Er wolle nur hervorheben, daß es sich vor allem darum handle, überhaupt etwas Praktisches zustande zu bringen. Etwas Gutes, irgend jemand Begeisterndes zustande zu bringen, sei bei unseren Zuständen überhaupt unmöglich. In Amerika kenne man keine direkten Steuern, auch nicht in der Schweiz, das Wesen des Bundesstaates sei eine Union, in der die verschiedenen Staaten zusammenständen mit ihren Aktien. Das Recht, Steuern auszuschreiben, sei das wesentlichste Hoheitsrecht, und es den einzelnen Staaten zu nehmen, führe zur Verwirrung. v. Lasaulx: Alle Herren sind darin einverstanden, daß das Recht der Besteuerung nicht praktisch werden könne, bis wir ein Steuersystem haben; alle sind auch darüber einig daß die Ausführung so schwierig sei, daß es an Unmöglichkeit grenze. Dieser Grund aller scheine ihm genügend, dem Wunsch der Regierungen nachzugeben.

Sollen die Reichssteuern ganz gestrichen werden und dem Reich das Recht dazu ganz versagt werden? — Abgelehnt, 12 gegen 10.

Soll der Satz in Waitz' Fassung: „insoweit die regelmäßigen Einkünfte des Reiches für die Deckung außerordentlicher Ausgaben nicht ausreichen", aufgenommen werden? — Abgelehnt.

Soll es mit Gülich in § 52 heißen: „die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern auszuschreiben, zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anleihen"? — Angenommen, 14 gegen 8.

§ 52. Reh findet Anstoß an dem Ausdruck „Schulden kontrahieren". Aber was er selbst vorschlägt, ist eben auch nicht schön. „Schulden machen" wird abgelehnt.

§ 54 (52). Sachsen will nicht, daß das Reich über Staatsbürgerrecht etwas bestimme, und Bayern ebenso „wegen des an dem Staatsbürgerrecht haften=

[1] Von * bis * von der Hand Hergenhahns.

den Sonderrechts". Die Vorkommission schlägt vor, darauf nicht einzugehen, und so wird beliebt.

§ 55 (53). Die Kollektivnote findet, daß Satz 3 allgemeiner und so ausgedrückt werde, daß die Regierung nicht das Subjekt der Gewaltsamkeiten ist. Die Kommission war nicht einig geworden. Reh meinte, daß die Gewaltsamkeiten von unten sub 2 abgemacht seien und sub 3 nur die Regierungen übrig bleiben. Es komme dazu, daß durch die Fassung des Satzes 3 es leicht dahin kommen kann, daß das Reich sich ohne Not und willkürlich in die inneren Verhältnisse eines Staatenkonfliktes mischt. Rießer: Er finde das doch nicht konkludent; wir würden doch nicht etwas doppelt sagen, wenn wir die Fassung der Kollektivnote aufnehmen.

Soll die Fassung der preußischen Note ad 3 angenommen werden: „wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird"? — Angenommen.

§ 56 (54). Die Bedenken der Exekutionsordnung sind im wesentlichen erledigt. Die Vorkommission schlägt vor:

„Ein Reichsgesetz wird über die Verteilung der durch solche Maßregeln entstehenden Kosten Bestimmung treffen".

Die Fassung gefiel nicht. Die Vorkommission wird beauftragt, eine neue Fassung zu dichten.

§ 60 (55). Die Kollektivnote fordert die Befugnis zur Anordnung über das Vereins- und Versammlungsrecht. Die Vorkommission schlägt vor, darauf nicht einzugehen. Schüler findet es sehr überflüssig, daß sich die Regierungen oder Höfe hier in Polizeilichkeiten einmischen wollen, die nicht hergehören. Beseler: Es verstehe sich, daß, soweit die Grundrechte das Vereinsrecht gewährleisten, nichts geändert werden darf, aber die Regierungen scheinen gemeint zu haben, daß damit das Reich die Repressivmaßregeln zu treffen behindert sei. Davon könne gar keine Rede sein. Er wünsche, daß dies in die Motive aufgenommen werde. Briegleb macht darauf aufmerksam, daß hier gegen unseren Sprachgebrauch „allgemeine" Gesetze benannt seien. Er bitte, darauf aufmerksam zu sein, daß sich hier nichts Schiefes einmische. Mehrere versuchten sich zu erinnern, wie dies Wort entstanden sei, ohne besonderen Erfolg. Beseler: Wenn der Ausdruck Zweifel erregt, so muß man ihn streichen. v. Lasaulx: Er meine, daß man das Wort gewählt habe, damit das Reich nicht für einzelne Stände oder Gesellschaften, besonders religiöse, besondere Gesetze gebe.

Soll das Wort „allgemeine" gestrichen werden? — Zu streichen.
Soll es heißen „Reichsgesetze"? — Angenommen.

§ 62 (56). Bayern wünscht auch diese Befugnis der Gesundheitspflege dem Reiche wesentlich gemindert, so daß nur die Quarantänen bleiben. Die Vorkommission trägt darauf an, dies nicht zu berücksichtigen. — Beigestimmt.

§ 64 (58). Alle Noten haben Anstoß an der zweiten Hälfte dieses Paragraphen genommen. Wir haben dieselbe bereits geändert, und zwar in der

Weise, daß damit der Wunsch der Regierungen völlig befriedigt sein könne. Doch müsse er berichten, daß die Meinung der Kommissare sei, daß es nicht genügen könne, daß auf dem Wege der Verfassungsänderung prozediert werde. Die Staaten seien unter bestimmten Bedingungen in den Bund getreten, die dann nicht durch die Majorität des Reichstages allein geändert werden dürften, sondern ihrer Zustimmung bedürften. Die Vorkommission und mit ihr der Ausschuß konnten nicht gemeint sein, darauf einzugehen.

§ 60 (55) schlägt Beseler, um jedes Bedenken zu heben, vor:

„Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechtes der freien Vereinigung und Versammlung Reichsgesetze über das Assoziationswesen zu erlassen".

Man kann sich zweierlei denken, einmal ein absolutes Recht des Vereins und sodann ein solches, welches von der Legislation erfaßt werden kann. Die Regierungen haben sehr deutlich empfunden, daß hier in dem „freien Recht" etwas sehr Bedenkliches gelegen. Man hat das Recht, sich frei zu versammeln, aber ein freies Recht hat man nicht, denn jedes Recht ist ein gebundenes, gebunden durch Pflichten. Wigard: Er sei gegen diese Änderung; er wolle nicht Spezialgesetze für diese Dinge, sondern nur das allgemeine Strafrecht müsse einschreiten.

Der Vorschlag von Beseler — angenommen.

§ 61 (59). Sachsen will Vorbehalt für Erbrecht usw., Baden ähnliches. Die Vorkommission ist der Meinung, darauf [nicht?] einzugehen. Beigestimmt.

Es waren[1] noch einige Paragraphen der bayrischen Bemerkungen (7—32)[2] nachzuholen. § 7 und 8 fordert Bayern Ausnahmebefugnis einzelner Staaten für völkerrechtlichen Verkehr. Die Kommission empfiehlt, nicht darauf einzugehen.

§ 9. Bayern fordert, daß die Befugnis der Reichsgewalt zu Verträgen sich nur so weit erstreckt, als deren Kompetenz. — Nicht empfohlen.

§ 15. Bayern fordert, die Verpflichtung deutscher Truppen besonderer Vereinbarung der Staaten vorzubehalten. — Nicht empfohlen.

§ 18. Bayern fordert, diesen Paragraphen zu streichen, da die Bundeskriegsverfassung ausreiche. — Nicht empfohlen.

§ 25 ff. Bayern fordert auch hier Vereinbarungen der Regierungen statt der Legislation. — Nicht empfohlen.

Hiermit ist die Reichsgewalt vollständig erledigt.

Es wird zum ersten Abschnitt vom Reich übergegangen. Hergenhahn: Es ist beschlossen worden, daß in Rücksicht auf Österreich und Schleswig dieser § 1 ausgesetzt werde. Die Kollektivnote wünscht statt „Reich": „Bund" usw. Übrigens wird man hier Limburg mit in Betracht ziehen. Die Vorkommission schlägt vor, bei dem Ausdruck zu beharren und den § 1 auszusetzen und mit

[1] In der 169. Sitzung d. 5. März.
[2] Vgl. Roth-Merck 2, 365 ff.

§ 2 zu beginnen. v. Lasaulx beantragt, diesen ganzen Abschnitt noch auszusetzen, da die Gründe noch obwalten, die zu seiner Aussetzung veranlaßten. Welcker: Er wisse nicht, ob wir Lust haben, jetzt gleich den Verhältnissen Deutschlands den Krieg zu erklären, sonst wäre es gut, daß wir eine uns friedliche Stimmung abwarten. Beseler: Er fühle sich völlig in der Stimmung, auf diese Fragen einzugehen und sie so zu behandeln, wie die Versammlung und Deutschland von uns erwarten kann, und es scheine ihm nicht männlich, Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Rießer: Auch er sehe nicht ein, daß man auf Stimmungen warten müsse, um zu beraten. Wenn er die Hoffnung haben könnte, daß Österreich sich den Beschlüssen über die Reichsgewalt unterwerfen könne, so werde er zu jeder Nachgiebigkeit in diesem Paragraphen bereit sein. Aber er wünsche, daß die letzt angekommene Note[1] erst bekannt werde, weil er die gewisse Überzeugung habe, daß dann sich jeder überzeugen werde, daß Österreich nicht mit uns gehen könne. Beseler teilt über den Inhalt dieser Note einiges mit, namentlich, daß es mehr eine Instruktion für Schmerling als eine Note sei, daß sie nur von der Oberhauptsfrage handle und den sieben Direktoren. Welcker: Auch er kenne diese Note, und zwar offiziell, und sie sei an die Höfe gerichtet, die sich nicht für das Erbkaisertum erklärt haben, und sie wird an die Nationalversammlung kommen. Österreich wünscht sich mit den übrigen Regierungen zu verständigen; es geht damit in den engeren Bund ein und beginnt mit der Oberhauptsfrage. Es enthält diese Erklärung die Billigung einer Reichsregierung mit neun Stimmen aus sieben Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Über das Präsidium ist noch nichts gesagt, man wünscht sich erst darüber zu verständigen, wer die Reichsregierung führen soll. Es wäre eine sehr läppische Politik, wenn Österreich eingehen wollte auf das parlamentarische Leben Deutschlands, um dann nichts zustande kommen zu lassen. Übrigens habe er kein Interesse, die Diskussion dieser Paragraphen zu scheuen, aber er halte es im Interesse des Kollegiums, daß man nicht die Feindseligkeiten gegen Österreich und in Österreich erneuere mit Beschlüssen über diese Paragraphen. Mittermaier: Er wolle sich nur an die Frage halten, ob beraten. Es ist leicht, Zeit zu verlieren, aber es fragt sich, ob es heute gerade geschehen muß, wenn durch neue Mitteilungen Verständigung zu erzielen ist. Er halte sich an die Noten der Regierungen, und diese sagen, daß das Gebiet erst bestimmt werden könne, wenn man übersehe, welche Staaten beitreten, und hält es für nötig, daß keine präjudiziellen Beschlüsse gefaßt werden. Auch Bayern erklärt sich ähnlich. Nachdem die Regierungen dies ausgesprochen und gesagt haben, daß sie weitere Verständigungen wollen, so glaube er, daß man nur nicht heute beraten dürfe. Aber zu lange dürfen wir auch nicht warten. Wir sind schuldig, etwas in die Nationalversammlung zu bringen. v. Lasaulx: Er könne aus bester Quelle berichten, daß der preußische Bevollmächtigte die Note nach Berlin gesandt hat und sofort Antwort erwartet. Dies sollten wir abwarten, um uns die Mühe doppelter Arbeit zu sparen. Reh: Lassen wir uns einmal auf dies Temporisieren ein, so verlieren wir unseren Standpunkt vollkommen. Ist die Nationalversamm-

[1] Roth-Merck 2, 430 Nr. 80.

lung dazu da, die Erklärungen der regierenden Familien abzuwarten? Dann sind wir nichts mehr, höchstens die gehorsamen Diener der Regierungen. Früher schon haben wir uns gefragt, ob wir aufhören dürften in unserer Arbeit, um die Erklärungen abzuwarten, und wir entschieden uns, zu benutzen, was bis zur Berichterstattung einläuft. Wie lange sollen wir denn warten? Er glaube nicht an den guten Willen besonders der größten Regierung; wir müssen unser Gewissen bewahren, mag dann aus unserer Arbeit werden, was da will. Wir haben lange genug auf Österreich gewartet, glauben wir denn, daß Österreich sich mit einem Male für uns erklärt? Wer das glaubt, der irrt wenigstens. Warum faßt Österreich die Sache da an, wo es uns am wenigsten wichtig ist, aber wo es klar ist, daß am leichtesten zu verwirren ist? Warum nicht Erklärungen über die Reichsgewalt? Endlich, warum antwortet Österreich nicht dem Reichsministerium, sondern wendet sich an die anderen Regierungen? Es gilt, uns das Heft ganz aus den Händen zu winden, und dazu haben wir nicht den Beruf zu warten. Hergenhahn: Er stimme dem ganz bei; hat sich Österreich mit den Königen verständigt, so wird man nach uns nicht weiter fragen, sondern uns einfach diktieren, was wir sollen. Und dazu können wir die Hand nicht bieten. Was diesen Paragraphen betreffe, so läge alles Material vor, [so] daß nach seiner Meinung die Frage vollkommen reif ist, um so mehr, da die österreichische Note diesen Abschnitt nach Welckers Bericht gar nicht behandelt. Und in jedem weiteren Schritt könnte uns wieder eine österreichische Note in Aussicht gestellt werden. Und dazu werde er seine Hand nicht bieten. Ahrens: Er hoffe, daß eine immer versöhnlichere Stimmung eintreten werde. Das sei seine einzige Hoffnung, sonst sei der Bankbruch der Nationalversammlung unvermeidlich. Zell: Es liege ihm nicht viel daran, diese Paragraphen zu verhandeln, da sie nur Konsequenz sind. Aber wenn diese Abschnitte nicht, so können wir gar keine weiter verhandeln. Und wir sollen gerade jetzt sofort zur zweiten Lesung kommen. Wir haben temporisiert; die meisten Regierungen haben ihr Wort gesagt, nur Österreich nicht; sollen wir nochmals temporisieren? Wir müssen zum Entschluß kommen. Diejenigen, welche meinen, daß Österreich beitritt, d. h. sich der Bundesgewalt anschließt, die werden in diesem Sinn überall stimmen können. Er gehöre nicht dazu. Waitz: Österreich hat uns zur Verständigung nichts mitgeteilt, es verständigt sich mit den Regierungen, wir haben uns mit den Regierungen zu verständigen, die es mit uns wollen. Kommt Österreich später, so wird man sich gern darum kümmern, warten kann man nicht. Sodann nicht hier ist es entscheidend, wie wir uns über §§ 1, 2, 3 entschließen, sondern in der Paulskirche, also wir warten [nicht?]. Dahlmann: Er sei derselben Ansicht. Wenn einstweilen einer der Herren es übernehme, die österreichische Note morgen in unsere Sitzung zu bringen, so könnten wir so lange warten, obschon er sagen müsse, daß seine Erwartung eben nicht groß sei. Denn es kommt alles darauf an, wie sich Österreich über den Bundesstaat erklärt. Bisher hat es ihn nur getadelt, und wir sind auch nach der Benutzung der Regierungseingaben im wesentlichen bei unserem Entwurf geblieben. Wir haben gesehen, daß sich die Regierungen mit uns im wesentlichen

im Einklang finden. Statt nun auf die Bundesgewalt einzugehen, gibt uns Österreich etwas über die Regierung, was er für ein Monstrum halten müsse, womit wir uns vor der Nation und vor Europa lächerlich machen werden. Er sei also der Meinung, daß wir [uns] weder an Wien, noch Berlin, noch München kehren, sondern ruhig unseres Weges gehen. Detmold: Er wolle nicht auf das Inhaltliche eingehen, aber der Vorwurf scheine nicht gerecht, da gerade Österreich seine Note an den preußischen Bevollmächtigten mitgeteilt habe, und damit den Gedanken der Verständigung nur fortgesetzt habe. Welcker bestätigt die Meinung, daß Österreich sich mit den Königen verständige und daß diese sich damit einverstanden erklärt haben. Man könne gern beraten, aber man könne sich immerhin blamieren, wenn man Lust habe. v. Soiron: Gewiß ist, daß diese Note nicht das Reich und die Reichsgewalt behandele; wollten wir das Reichsoberhaupt heut behandeln, so würden wir gerade das präkludieren, wovon jene Note handelt.

Soll Abschnitt 1 beraten werden? — Angenommen, 14 gegen 7.

§ 1. Die Kollektivnote wünscht, statt „Reich“: „Bundesstaat“ gesagt, bemerkt Hergenhahn. Die Vorkommission empfiehlt, bei der Bezeichnung Reich zu bleiben und in Beziehung auf Österreich, Schleswig und Limburg § 1 auszusetzen. Rießer: Er wünsche vorbehalten, daß man nochmals berate, ob mit der Aussetzung des § 1 auch die von § 2 und 3 folge. v. Lasaulx: Er glaube, daß die Besprechung nicht dazu da ist, die Gedanken zu verbergen, sondern in der einfachsten Weise auszudrücken; jeder Ausdruck, der absichtlich anderes ausdrückt oder enthält, ist lügenhaft, der unabsichtlich, wenigstens unwahr. Reich bezeichnet in unserer Sprache einen einheitlichen Staat, und wir wollen ausdrücklich einen Bundesstaat; somit wäre dies Wort zu brauchen angemessen, und wählt man ein anderes Wort, so ist dies ein nicht angemessenes Wort. Es ist psychologisch häufig, daß man Begriffe, die man nicht klar aussprechen mag, unklar bezeichnet, und in der Wissenschaft nennt man das erschleichen. Das wolle er nicht, sondern daß man das angemessene Wort Bund, Bundesgewalt wähle. Jürgens: Wir sprechen fortwährend davon, daß wir einen Bundesstaat schaffen wollen, und dazu werden wir wohl gelangen. Warum es nicht sagen? Er stimme daher für das, was die Kollektivnote vorschlägt. Er wünsche, daß wir bald zu einem Resultat kommen, und deshalb ist es nötig, auf die Wünsche der Regierungen einzugehen. Beseler: Er begreife nicht, wie Lasaulx meinen könne, daß das Wort Reich — Deutschland bis 1806 — Einheitsstaat bezeichne. Doch dies gelegentlich. Er frage sich einfach, haben wir Gründe gehabt, diese Bezeichnung zu wählen? Dafür sind die Beratungen der Nationalversammlung Zeugnis. Haben wir damit einen Einheitsstaat schaffen wollen? Im entferntesten nicht. Haben die Regierungen Gründe angeführt? Er würde sich dann zu dem Opfer entschließen, Worte und Begriffe aufzugeben, die populär sind. Er finde keine Gründe, die ihn bestimmen könnten, sondern nur einen erklärlichen Wunsch der Regierungen. Er bleibe bei Reich. v. Rotenhan: Das Wort Reich ist angenommen worden zu einer Zeit, wo wir glaubten, daß die Grenze des Reichs auch das Gebiet des neuen Reichs bezeichnen würde. Allmählich ist diese Frage bedenklich geworden. Ein Teil

der Nationalversammlung glaubt, daß Österreich in diesen Bundesstaat nicht werde eintreten können, und es scheint selbst die Kollektivnote diesen Fall vorauszusetzen. Als Gagern zuerst seine Ansicht in betreff von § 2 und 3 entwickelte, schlug er vor, § 1 zu lassen, wie er ist, und dann zu sagen, das Reich teilt sich in einen engeren und weiteren Bund. Es scheine ihm ganz richtig, daß, wenn man die Notwendigkeit annimmt, Deutschland so in zwei Teile zu zerlegen, erst das Ganze Reich zu nennen. Solange man nicht sicher ist, daß der Bundesstaat auch Österreich umfaßt, wünsche er, daß man den Bundesstaat nenne, was er ist. Dies werden zumal diejenigen tun, die Österreich hinaus haben wollen. Ahrens: Eben da er der Meinung sei, daß Österreich in den Bundesstaat eintreten will, wünsche er den guten alten Namen beibehalten, um so mehr, damit nicht der Name des Bundes die traurigen Erinnerungen der letzten dreißig Jahre erneuere. Er wünsche, zu sagen: „Das Vereinigte deutsche Reich". Deiters: Er müsse sich entschieden gegen die Ansicht erklären, daß Reich ein Einheitsstaat sei, vielmehr sei ein Staat von Staaten eine contradictio in adjecto, Reich dagegen sei ein Bereich staatlicher Herrschaften. Übrigens sei ihm immerhin der Ausdruck Bundesreich genehm. Sollte aber das Zustandekommen des Ganzen daran scheitern, so werde er auch den Namen opfern. Welcker: Er habe gesehen, daß man allmählich — er wolle keine Gesinnung verdächtigen — Worte eingeschoben hat, die unbefangen von der anderen Seite angenommen, sofort zum Anlaß von verfänglicher Konsequenz wurden. Soviel er wisse, sei niemals eine Debatte über das Reich gewesen (!!), aber weil man aus dem Reich rückwärts auf den Kaiser geschlossen hat, haben die Regierungen ein Bedenken gehabt, und auch er werde bedenklich. Freilich bekenne er, daß das Wort Bundesstaat ebensowenig ein Name sei, es ist ein Ding der Wissenschaft. Die Union ist etwas ganz anderes, das hat seinen Inhalt bekommen. Er würde sich einer Bezeichnung anschließen, wie Deiters oder Ahrens vorgeschlagen, besonders da die Regierungen mit Recht „ein Haar gefunden haben" in jenem Namen. Dahlmann: Ihm scheine es sehr löblich, daß die Nation sich an den Ausdruck geheftet hat, der das Einheitliche bezeichnet. Freilich unser altes Reich hat uns diesen Namen nicht schützen können, aber es ist löblich, daß die Liebe zu dem „deutschen Reich" das Reich selbst überlebt hat und noch besteht, hier in der Nationalversammlung und im Volk. Der Zorn gegen diese Bezeichnung scheine ihm sehr spät erwachsen, denn bei der Wahl des Reichsverwesers fand dieser Zorn nicht statt, in die Grundrechte ist der Ausdruck aufgenommen und schon promulgiert, und nun sollen wir den Ausdruck zurücknehmen, weil er zu viel für uns sei, es dürfe bloß von unserer Zerspaltung die Rede sein. Wie man sagen könne, daß der Ausdruck Reich erschlichen sei, begreife er nicht, vielmehr erschlichen würde der Ausdruck Bundesstaat sein. Der Ausdruck Reich steht uns überall vor der Nase in so und so viel Soldaten usw. Wir wollen ein Reich, das den Charakter des Bundesstaates habe; Bundesstaat dafür wählen, heißt für etwas allgemein Beliebtes und Verständliches etwas setzen, was gar nicht verständlich und noch weniger dem Volk lieb ist. Wigard: Allerdings ist der Begriff sehr indirekt herangekommen. Er würde hier gern Konzessionen

machen, insofern der alte Ausdruck Reich keineswegs so süße Erinnerungen weckt. Aber doch ist einmal der Begriff Reich so in alle Verhältnisse eingeströmt, daß unser Volk in dem Namen das Symbol der Einheit sieht. Ihn nun aufgeben, würde die Nation tief verletzen. Es sind Gründe für die Abänderung von den Regierungen nicht angeführt und können es wohl kaum. Auch sei das Wesen des Bundesstaates keineswegs so durchgehend gehalten, wir sind bald mehr zentral, bald mehr vereinigte Staaten. Aber um keinen Preis wünsche er als Abgeordneter zu einem Bundestag zu fungieren. Mittermaier: Ehe die Nationalversammlung den Ausdruck gebraucht hat, hatte ihn das Volk: Es wählte zum Reichsparlament. Der Ausdruck sollte wohl beibehalten werden, eben weil er das ganze Gebiet der vereinigten Staaten als Einheit bezeichnet. v. Lasaulx: Da die ganze gegenwärtige Zeit von bloßen Reminiszenzen lebt, indem keine einzige neue Idee lebt, so ist es begreiflich, daß man denn [auf] das römische Reich zurückkommt. Aber dies Reich ist untergegangen, weil es in Widerspruch war mit allen gewordenen Verhältnissen. Man habe gesagt, daß die Regierungen keine Gründe angeführt hätten, aber sie sagen ja, daß man die Sache so nennen möge, wie sie ist, und das ist genug.

Soll statt „Reich“: „Bundesstaat“ gesagt werden? — Nicht angenommen. Dafür: Jürgens, Detmold, v. Lasaulx, v. Rotenhan.

Soll gesagt werden „Das vereinigte deutsche Reich“? — Nicht angenommen.

Soll es heißen: „Die vereinigten Staaten von Deutschland“? — Nicht angenommen.

Gülich spricht über den Inhalt von § 1. Es sind die Verhältnisse anders geworden, in Preußen ist die Demarkation, und in Schleswig ist ein Waffenstillstand verständigt, aber es scheine nicht angemessen, vor Ablauf des Waffenstillstandes das über Schleswig zu ändern. Aber bricht dann der Krieg aus, so möge uns nichts abhalten, Schleswig aufzunehmen. Der Ausschuß kann sich vorbehalten, eine neue entsprechende Fassung von § 1 zu machen und diese seinerzeit vorzulegen. Hergenhahn: Es müsse vorerst darauf angetragen werden, in § 1 Posen zu streichen. Wigard: Er sei dagegen, daß man auch nur in den Motiven das Eintreten Österreichs als zweifelhaft ansehe; Schleswig betreffend ist es zweifelhaft. Welcker: Er sehe es seitens Österreichs als Vaterlandsverrat an, nicht einzutreten, und als Vaterlandsverrat, wenn man es ausschließen will. Rießer: Ihm scheine es doch bedenklich, § 1 auszusetzen und die Nationalversammlung zu veranlassen, § 2 und 3 zu lesen. Denn diese, das ist klar, schließen Österreich aus. Ohne neue Revolution könne sie Österreich nicht annehmen. Die §§ 2 und 3 involvieren eine Entscheidung darüber, was § 1 vorbehält. Viele würden nicht wissen, wie abstimmen. Er wünsche, daß man auch 2 und 3 erst mit einer bestimmten Fassung von § 1 in die Paulskirche brächte, und namentlich wünsche er, daß diese Bestimmung erst nach der Reichsgewalt gelesen werde. Freilich, ob wir damit auch das gewinnen, daß wir die Satzänderung von § 1 nicht mehr brauchen, könne er nicht wissen. Schüler: Da die Noten die Lage der Sache geändert haben, so

wünsche er die Anmerkung zu § 1 entfernt. Will sich ein deutsches Land losreißen, so mag es das versuchen. Wir machen die Verfassung von ganz Deutschland, aber auf separatistische Gelüste einzelner Gebiete hin dürfen wir unseren Anspruch nicht aufgeben. Hergenhahn: Er erinnere doch daran, daß wir das Reichsministerium zu Unterhandlung mit Österreich beauftragt haben. Die Kollektivnote stellt sich auf den Standpunkt, daß man schon nach dem alten Bundesrecht befugt sei, einen engeren Bund zu machen; aber dann ist kein Zwangsverhältnis gegen die nicht Eintretenden. Anders der Standpunkt Schülers, und es fragt sich, ob er auch die Macht hat, die Landesverräter auszuschließen. Beseler: Es sind zwei Möglichkeiten: Entweder die und die Staaten treten zusammen auf den und den Entwurf, so Nordamerika, oder wir sagen: Die früher im Bunde geeinte Nation geht in die neue Verfassung ein. Welches System wählen, hängt von der Nationalversammlung ab. Uns schien, daß die Beauftragung der Minister das Verhältnis noch nicht entschieden habe. Wir werden nicht viel weiter kommen, wenn wir uns hier entscheiden sollten. Schüler sagt ganz richtig: Wer sich nicht fügt, wird gezwungen, aber es steht wohl einer großen Versammlung nicht zu, etwas auszusprechen, was sie nicht erzwingen kann. Er gehe seinerseits von der Ansicht aus, daß Österreich nicht eintreten könne und daß man einen Verrat, wenn [man] einmal von Verrat spricht, an der Nation und ihren Hoffnungen begehen würde, wenn man um Österreichs willen den Bundesstaat völlig lockere. Er habe sich die Sache lange genug überlegt, und es sei dies [eine] mehr moralische als politische Frage: Ob wir Deutschland lieber geographisch herstellen oder ob wir lieber mit einem Teil desto fester geeint sind. Wigard tadelt die Berufung auf den alten Bund. So mögen die Regierungen sprechen, von der Nationalversammlung aus ist das völlig unangemessen, denn nicht von den Staaten, sondern von der deutschen Nation ist sie herbestellt, und keiner von uns ist dazu berufen, einen engeren Anschluß einzelner Staaten zu machen, sondern wir sollen das viel zerstückelte elende Vaterland einigen. Die Nationalversammlung würde auf einen ganz falschen Punkt kommen, wenn sie zugeben wollte, daß man auf Grund des alten Bundes verfahre. Welcker: Er unterstütze, diese Abschnitte später zu beraten; er tue es im Interesse der Nationalversammlung. Übrigens müsse er gänzlich Wigards Worten beistimmen, nur sind sie nicht erschöpfend. Es ist eine Selbsttäuschung oder Täuschung anderer, wenn man sagt, es könne ein engerer Bund geschlossen werden und andere draußen bleiben. Für das Vaterland ein Parlament und eine Regierung im engeren zu gründen und daneben einen weiteren Bund, das ist ein absurdum. Wohl kann man zugestehen, daß, wenn augenblicklich ein einzelner Staat gehindert werde, sich so zu regulieren, daß er gleich eintreten könnte, er aussprechen möge, daß er noch provisorisch draußen bleibe, und daß man dies zugestehe auf die Gefahr, in Kollisionen zu geraten. Aber der Gedanke, zu sagen, daß irgendein Staat neben dem engeren Bund stehe und doch in dem alten Bundesverhältnis, das ist ein reiner Unsinn. Und wie könnte man dieser größten Macht so viel Dummheit zutrauen, sich damit zu vereinen, und das, nachdem sie so | lange den dominierenden Einfluß in Deutschland gehabt

habe. Und nun will man diesem Staat noch weismachen, in dem alten Bund zu stehen, während er im Reich gar keine Bedeutung mehr hat. Es ist nicht mehr ein gemeinsames Vaterland, sondern eine Zerreißung des Vaterlands, und das ist zu aller Zeit juristisch Landesverrat genannt worden. Es ist gerade der Gegensatz von dem, was uns aufgetragen ist. Und das Land, das sich losreißen will, ist auch landesverräterisch. Freilich, Hergenhahn fragt lächelnd, ob man sie zwingen könne; aber es gibt Dinge, die moralisch empörend sind und empören, auch wenn man sie nicht strafen kann; und es würde dann in Ermangelung anderer Machtmittel Bürgerkrieg geben, und das ist auch in der Meinung des Volkes ein Gottesurteil, wer da siegt. Ob man sich rechtfertigen mag mit der Zweckmäßigkeit, daß es bequemer oder heilsamer wäre, Deutschland ohne Österreich, das lasse er unbesprochen. Aber wir als Ausschuß müssen an der Pflicht festhalten, das Vaterland zusammenzuhalten. Ahrens: Er halte es für den Fluch der vergangenen Zeit, daß sonst achtbare Männer daran denken können, Millionen Brüder hinauszuscheiden. Aber noch weiteres abzuscheiden, das empöre ihn. Man hat gemeint, einen Entwurf zu machen, dem sich anschließen könne, wer wolle, einen politischen Zollverein. Man hat früher links, nun rechts von der Souveränität der Versammlung gesprochen, aber die Souveränität ist eine Form, die erst ihren Inhalt haben muß, und dieser Inhalt ist die Souveränität der Nation in ihrem Ganzen. (Man findet ziemlich laut diese Rede zu pathetisch, und es fragt sich in einigen kurzen Bemerkungen, ob das der Fall sei.) Wir sollen dem Volk eine Vereinigung und ein Parlament retten, wir können aber, was das Volk sich wünscht, geben in Kraft der Reichsgewalt. Nur die Oberhauptsfrage und einige andere Punkte trennen uns, und da müssen wir nachgeben. Wir aber müssen von der Idee ausgehen, daß Deutschösterreich stets bei uns bleibe. Zell: Er trete dem Antrag bei, daß wir im § 1 keine neue Formulierung suchen, sondern die Aussetzung der Nationalversammlung empfehlen; dagegen könne er nicht beistimmen, daß man auch § 2 und 3 aussetze. Er glaube, daß nach Lage der Sache, wo wir genau wissen, was von Österreich zu erwarten ist, scharf und entschieden § 2 und 3 zur Abstimmung gebracht wird. Jeder wird wissen, was er seinem Gewissen schuldet. Leider finde er sich gemüßigt, nach der großen Rede Welckers und der pathetischen von Ahrens nicht begreifen [zu] können, wie man unter verständigen Männern sich solcher Ausdrücke bedienen könne, jeder muß bei dem anderen Redlichkeit unterstellen. Es wäre etwas anderes, wenn die Republikaner das linke Rheinufer abtreten wollten, um sich zu konstituieren. Aber ganz anders ist es mit Österreich. Wir konnten in der Agonie Preußens und Österreichs glauben, die Einheit zu erreichen, jetzt stehen beide wieder in Macht, und wir müssen uns entscheiden. Wir können mit Österreich nicht gehen, es will nicht so, wie wir müssen. Wollen wir nicht in den alten Jammerzustand zurücksinken, so müssen wir für Österreich die Zukunft offen halten. Er sei ernstlich der Meinung, daß wir hier kalt und ernst sprechen, und Angriffe, wie sie vorgekommen, erkläre er, nicht zu ertragen und sich allen Ernstes zu verbitten, um so mehr, da jeder weiß, was der andere meint, und die Gegenansicht um so leichter verletzend ist. Welcker protestiert mit einigen Worten dagegen. v. Lasaulx: Wenn Zell be-

haupte, wer das linke Rheinufer verrate, begehe ein größeres Verbrechen, als wer Österreich hingebe, so widerspreche er dem. Die Franzosen stehen uns an Bildung, ja an Volkstümlichkeit näher als die Slawen, denen man jene Deutschen verraten werde; denn das macht keinen Unterschied, daß der gegenwärtige Beherrscher Frankreichs ein Franzose, der Österreichs ein Deutscher ist. Aber darum handelt es sich hier nicht, sondern um die Anmerkung. Nachdem die österreichische Regierung erklärt hat, daß sie im Bunde bleiben werde, hat die Anmerkung keinen Sinn mehr, und es wäre eine Beleidigung, wenn man mit Österreich verfahren wollte wie mit Schleswig-Holstein. Da also diese Note keinen Inhalt mehr hat und formell eine Beleidigung enthält, so schlage er vor, sie zu streichen. Reh: Er behalte die Note. Die Nationalversammlung hat den Auftrag zu Unterhandlungen gegeben. Solange in dieser Beziehung den Ministern nicht Antwort geworden, müssen wir bei der Note bleiben, um nicht unseren eigenen Nationalversammlungsbeschlüssen in den Weg zu treten. Übrigens müsse er sich Zells Verwahrung in jeder Weise anschließen. Er sei nicht hergeschickt, um sich Vaterlandsverräter nennen zu lassen. Er habe schon umsonst darum Herrn Welcker gebeten. Sowie Welcker sich noch einmal derartiges erlaube, werde er aus dem Ausschuß treten und die Gründe der Nationalversammlung mitteilen. Er habe vieles auf dem Herzen, aber sich zurückgehalten; er wünsche nicht dahin getrieben zu sein, auch Farbe auszuspielen. Übrigens wenn man sagt, das Vaterland zerreißen wir, so leugne er das vollkommen. Das Vaterland bleibt uns. Wir wollen Österreich halten. Wieviele von den vierzehn Millionen sind denn deutsch? Nur eben die Hälfte und viele davon zerstreut, und könnten wir sofort für die sieben Millionen Deutsche erkennen, so werden die anderen sieben Millionen nichtdeutsche Deutsche gar sehr gegen uns sich entscheiden, und gerade dies nach dem Prinzip der Linken in der Versammlung. Dann, wie die Stimmung in Kremsier für Deutschland ist, das zeige die Verhandlung. Item, die Verhältnisse Österreichs sind andere als im anderen Deutschland. Einigen dies reine deutsche Wesen, wer da ausschließen wollte, wäre im Irrtum. Österreich hat Sonderverhältnisse, die wir ehren müssen. v. Rotenhan: Er schließe sich Rießers Ansicht an, daß nämlich die Anmerkung, die vorgeschlagen ist, auf § 2 und 3 ausgedehnt und die Beratung dieser Paragraphen mitausgesetzt werde. Er stelle sich auf den praktischen Standpunkt wie Edel neulich in seiner Rede: Wir wünschen Österreich zu erhalten, aber nicht um jeden Preis. Er gestehe, er erwarte sich nicht viel, aber es ist wünschenswert, daß wir das mögliche tun, und das besteht darin, daß über den Abschnitt Reichsgewalt debattiert werde, ehe wir zum Reich kommen. Bis dahin können die nach Olmütz geschickten Abgeordneten zurück sein. Freilich müßte § 1 erst dann ausgefüllt werden, wenn man wisse, welche Staaten eintreten, aber die Folge ist, § 2 und 3 dann auszusetzen. Rießer: Er wünsche allerdings, daß wir hier die §§ 2 und 3 feststellen, daß aber in der Versammlung so verfahren werde, wie v. Rotenhan sagt.

Es wird nun über die Stellung der Fragen verhandelt. Beseler: Allerdings können jene Paragraphen ausgesetzt werden, aber es ist gewiß die

Formulierung des § 1 ungemein schwierig, ja unmöglich, während die beiden folgenden Paragraphen ganz schlicht ihrem Inhalt nach sind. Wir haben den Minister zu Unterhandlungen beauftragt, er hat noch keine Antwort. Die Note vom 4. Februar[1] ist von dem österreichischen Bevollmächtigten nicht dafür erklärt; also Unterhandlungen, die weder erledigt noch abgebrochen sind. Somit ist es unmöglich, diesen § 1 zu formulieren. Ebenso verhält es sich mit Schleswig-Holstein, und wahrscheinlich auch in betreff Limburgs. Seine Meinung sei nun, daß wir § 1 als noch nicht zu definitiver Feststellung zu bringen betrachten und ihn zweiter Lesung vorbehalten. Dagegen bei § 2 und 3 ist das ganz eine andere Sache: Nur Rücksicht und der Wunsch milderer Fassung kann uns da zu Aufschiebung veranlassen, und zwar zur Aufschiebung bis nach der Lesung der Reichsgewalt, während die zweite Lesung von § 1 unbestimmt zu verschieben ist. Jedenfalls können wir § 2 und 3 definitiv hier formulieren. Hergenhahn: Er stimme dem bei, er wünsche nur, daß wir über die Reihenfolge der Beratung uns erst dann entschließen, wenn wir hier unsere Vorarbeiten für die zweite Lesung gemacht haben. Welcker: Außer anderen Dingen: Er beklage, wenn er jemand verletzt habe, aber er werde nicht aufhören, die Sache mit ihrem Namen zu nennen, und halte es für Pflicht, in der Beratung freier Männer das rückhaltlos zu tun. Wenn man sich aber zu einer anderen Fassung jener Paragraphen verstehe, so werde für ihn jeder Anlaß zu harten Worten fortfallen. Beseler: Er könne dies nicht anders verstehen, als daß Welcker drohe, wenn man nicht wolle wie er, so würde er sehr heftige Szenen aufführen, wolle man dies vermeiden, so möge man sich seiner Ansicht fügen. Er sei nicht gewohnt, sich schrecken zu lassen, und er werde ruhig seines Weges gehen. Waitz beantragt, § 1 zu lassen und in den Motiven zu sagen: Daß wir jetzt nicht in der Lage seien, eine andere Fassung vorzuschlagen. v. Lasaulx: „Unter den obschwebenden Verhältnissen sei es nicht möglich" usw. Waitz: Er müsse doch bemerken, daß § 1 ein Beschluß der Nationalversammlung sei, und daß wir dabei bleiben müssen, wenn wir nichts anderes wissen. v. Rotenhan: Es würde passend sein, auf der einen Seite § 1 nach alter Fassung und gegenüber statt einer neuen Fassung die Bemerkung zu setzen, die Lasaulx vorgeschlagen. Gülich:

„Mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse behält sich der Ausschuß vor, später eine definitive Fassung dieses Paragraphen in Vorschlag zu bringen". — Angenommen.

Soll in betreff Posens in der Note gesagt werden, daß diese Angelegenheit als erledigt anzusehen sei, aber so, daß in dem Paragraphen selbst die Fassung bleibt, wie sie in der ersten Lesung angenommen worden? — Angenommen.

Es wird[2] auf den Abschnitt vom Reich § 2 und 3 und die dazu von den Regierungen gemachten Bemerkungen übergegangen.

Preußen und die Kollektivnote wünscht alle präjudiziellen Beschlüsse entfernt. Weimar hat einen bestimmten Vorschlag gemacht. Bayern wünscht

[1] Roth-Merck 2, 202 ff. Nr. 52.
[2] In der 170. Sitzung d. 6. März.

ohne näheren Antrag jene Paragraphen abgelehnt oder abgeändert, indem sie in jetziger Fassung Österreich hinausdrängen würden. Welcker schlägt eine andere Fassung vor:

„Steht mit einem deutschen Staate ein außerdeutscher Staat in Verbindung, so darf diese der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung keinen Eintrag tun".

Jene Paragraphen, an deren Fassung er von Anfang an keinen Anteil genommen, stehen nicht bloß mit der Natur des Bundesstaates in Widerspruch, aus dem man sie ableiten will, sondern auch mit der Artikel III garantierten Souveränität der Staaten. Auch sagen die Anhänger dieser Paragraphen, sie seien nur eine Konsequenz unserer Bestimmung über die Reichsgewalt. Er glaube nicht einmal dies, sondern es könne sehr wohl Realunionen geben, die gar nicht dem Bundesstaat Eintrag tun, und man wird die von Schleswig wie Polnisch-Posen nicht abwerfen wollen. Er könne sich Realunionen denken, die z. B. in Freizügigkeit, Durchzügigkeit bestehen. Auch andere Arten der Realunion sind nicht hinderlich; es kann ein deutsches Oberhaupt auch König, Herzog usw. anderer Staaten sein. Sobald die Länder sich durch pragmatische Sanktionen geeint haben, so ist das keine reine Personalunion, sondern Realunion. Kann also der Kaiser von Österreich im Bunde sein für seine deutschen Länder, so ist es gleichgültig, durch welche Rechtsquellen er sonst zu seiner Stelle gekommen ist. Es ist ein übles Zeichen, daß wir nicht einmal ein deutsches Wort für Personalunion haben. Despotie ist Willkür üben, und unser Bundesstaat wäre despotisch, wenn er Bestimmungen machte, die das Maß der souveränen Staaten verletzten. Kein Bundesstaat in der Welt hat solche Bestimmungen je getroffen. Der Bundesstaat hat eben die Eigenschaft, daß nicht die einzelnen souveränen Staaten ganz in die Einheit aufgehen, sondern noch ihre besonderen Rechte und Verhältnisse behalten. Er wolle nicht darauf eingehen, daß, wenn Österreich die Zentralitätsgedanken aufgibt, das Föderalsystem gerade dem Eintritt in den Bund sehr günstig ist. Es ist dann immer noch ein reales Band zwischen jenen Ländern, aber dafür wächst uns eine unberechenbar große Macht zu. Er wolle nicht ausführen, daß vor den Augen der gebildeten Welt und Deutschlands die Personalunion als der Riegel betrachtet wird, der Österreich vorgeschoben wird. Aber da Österreich nicht auf diese Verhältnisse eingehen will, so haben wir jenen schönen Worten zulieb Bürgerkrieg und europäischen Krieg. Er erkläre, daß er feierlich Protest einlege, die Verantwortlichkeit oder Unverantwortlichkeit jener Paragraphen aufzunehmen. Deiters: Diese Ausführung habe ihn nicht nur nicht überzeugt, sondern noch mehr bestärkt in seinen früheren Ansichten. Schon ein Staatenbund fordert selbständige Staaten, und so dürfte nicht einmal Deutsch-Österreich im alten Bunde sein. Der Vorschlag: „darf keinen Eintrag tun" ist nichts als ein Wunsch und ein Ziel, aber kein Inhalt. Gerne würde er das Wort „reine Personalunion" vermeiden, aber er wisse kein anderes. Doch er wolle nicht davon weiter sprechen, sondern seinen Bericht über [die] österreichischen Petitionen machen.

1. Sechs Petitionen aus Oberösterreich mit sehr vielen Unterschriften: Die Proklamation von vierzig österreichischen Abgeordneten habe die Absicht gezeigt, jedes Band zwischen Deutschösterreich und Nicht-Deutschösterreich zu zerreißen, und 29 Ehrenmänner, die dagegen gesprochen, hätten sie beruhigt. Man möge die Fassung von § 2 und 3, die so arg gescholten worden, milder fassen.

2. Sechs andere Petitionen aus Oberösterreich: Österreich möge man zusammenlassen und doch mit Deutschland innigst einigen.

3. Viele andere (von Drinkwelder überreicht): Teils Anschluß von ganz Österreich, teils Protest gegen allen Anschluß, teils: Wir wünschen mit unseren deutschen Brüdern alle nützliche Vereinigung, soweit das Bestehen Österreichs es gestattet, z. B. gleiche Münze, gleiches Maß und Gewicht — aber sobald wir unsere österreichische Verfassung haben, wird es sich zeigen, welche Interessen wir noch haben, den Anschluß an Deutschland zu wünschen.

4. Ganz ähnliche Eingaben (von Kagerbauer) aus Linz und Oberösterreich.

So sei er durch diese Petitionen im entferntesten nicht irre geworden an dem Inhalt der §§ 2 und 3. Eine andere Fassung wäre ihm lieb, aber die von Welcker genügt durchaus nicht. v. Lasaulx: Diese Paragraphen haben, wie jeder zugestehen wird, nur einen Sinn in betreff auf Österreich, denn die Verhältnisse von Limburg und Schleswig sind so gering, daß darum kein Verständiger sich kümmern würde und sich entschließen müßte, sie abzuschneiden, wenn sie uns infizieren wollten. Jene Paragraphen an Österreich gerichtet, sind entweder bestimmt, Österreich abzuschneiden, und das halte er für das größte politische Verbrechen, das die Nationalversammlung begehen könne, oder ein Rat, um den wir nicht gebeten sind, und der so viel heißt, als: Hänge dich gefälligst. Hängen wir lieber die Paragraphen. Wären die Deutschen in ihrer langen Verkümmerung nicht ganz in die Schulmeisterei versunken, so würden sie nicht auf diesen Unsinn gekommen sein. Franzosen und Engländer würden ihre Verfassung so machen, daß sie auf die Wirklichkeit paßt. Rießer: Wenn es in dieser Debatte auf Gemütsruhe ankommt, wie von gewissen Herren immer anderen gepredigt wird, so sei er sich bewußt, völlig klar zu sein. Leider gehöre ein noch höheres Maß Einsicht dazu, und da fühle er sich schwächer. Er erinnere an die frühere Debatte: Unser erstes Minoritätserachten fordert „ein möglichst enges völkerrechtliches Band". Und alles was jetzt Lasaulx und andere als Hochverrat bezeichnen, wälze er auf diejenigen zurück, die damals ein völkerrechtliches Verhältnis forderten; und er begreife nicht, wie damals Lasaulx so sprechen konnte, jetzt anders. Den politischen Eindruck dieser Paragraphen in Österreich betreffend, erinnere er an die Note vom 28. November, wo nichts von Feindseligkeit war: Man wolle auf beiden Seiten erst die Staatenkomplexe beide fertig machen und dann einen Staatenbund gründen, gerade wie wir. Man hat seitdem eine andere Politik gefunden, man hat gesehen, daß man uns stören, uns alle nötigen kann, uns auf dies losere Verhältnis zu beschränken, und dies will man jetzt. Es handelt sich darum, ob es uns gestattet sein soll, wenn nicht Österreich mit auf eine innere Einheit eingehen kann, daß wenigstens dies im kleineren Umfang gewonnen werde. War-

um mit Österreich das alte Verhältnis des Staatenbundes nicht sollte erhalten werden können, ist nicht abzusehen. Es ist nur klar, daß Österreich jetzt nicht mehr will, was es Ende November wollte, nicht, daß es nicht kann. Wenn wir jetzt noch erreichen könnten, was alle Ende Oktober wollten, so ist klar, daß auch jener weitere Bund eintreten wird. Warum [wird] das Wort Personalunion angegriffen? Es sei wie jener Geschichte gleich, wo ein Deutschtümler in einem Berliner Kaffeehause einen Mund voll Nervenmilch wünschte, und ungehört von dem Kellner endlich ungeduldig eine Tasse Schokolade wünschte, worauf der Kellner sagte: Warum [er] das nicht gleich gesagt. Jedenfalls ist Welckers Fassung völlig unklar. Für jenen Ausdruck einen anderen zu finden, sei nur bei Spezifikation möglich. 1. Eine Volksvertretung. Nehme man eine solche für Österreich, die zugleich für Gesamtösterreich und für Deutschland sein soll: Etwas ganz Unsinniges. Der Gedanke, die sieben Vertreter Prinzen sein zu lassen, heißt nichts anderes, als den letzten Rest monarchischen Wesens und Glaubens vernichten, und ebenso würde man durch die doppelte Volksvertretung das Wesen der Repräsentation vernichten. Da sich mit Kompetenzbestimmung helfen, würde sein, als wolle man den Ozean eindämmen. 2. Sodann die Truppen. Es ist früher ein Amendement gestellt, auch die Truppen des deutsch-österreichischen Landes auf diese Gebiete zu beschränken. Aber solange man die Verfügung über das Heer an den Gesamtreichstag bringt, hat Deutschland nichts darüber zu sagen. 3. Die auswärtige Politik. Gewiß wird Österreich für seine 24 Millionen eine auswärtige Politik erhalten; aber so wenig er für Preußen gestimmt sei, müsse er doch sagen, daß für Preußen etwas höchst Mißliches darin liegt, seine auswärtige Politik aufzugeben und sie an den unglücklichen Umstand von Gnesen [?] zu knüpfen. Daß aber die 12 Millionen Deutsche in Österreich mit in der Wagschale von Deutschland und nicht von Österreich wiegen, wird niemand, und nie das Ausland, glauben, solange die Gesamtmonarchie bleibt, und die Siebenprinzenregierung wird nichts dagegen können. Und ganz Europa wird sagen, daß Österreich Österreich geblieben, und Preußen verschlungen ist. Also wenn die Paragraphen fallen gelassen werden sollen, kann es nur geschehen, wenn man spezialisiert; daß in Beziehung auf Vertretung, Armee, völkerrechtliche Vertretung Österreich nicht mehr ein Staat sei; solche Fassung aber hat niemand vorzuschlagen gewußt. Schüler: Obschon er sonst nicht eben Rießers Meinung teile und dazu seine Stimme nicht geben könne, daß Österreich ausgeschlossen werde, so sei er doch auf einen ähnlichen Vorschlag gekommen. Den Inhalt jener Paragraphen können wir nimmermehr aufgeben. Es ist das keine Theorie, sondern eine höchst jammervolle Praxis; alle möglichen außerdeutschen Staaten, Österreich an der Spitze, hatten mehr bei uns einzureden, als Deutschland selbst. Und das muß aufhören. Also andere Formel. Nur die von Welcker und Weiner [?] taugt nicht:

„Doch sind die zwischen ihnen bestehenden Einigungen im Handelsverkehr und anderen nachbarlichen Verhältnissen nicht nur, soweit es die Verhältnisse des deutschen Landesteils zum Reiche gestatten, aufrecht zu erhalten, sondern auch ferner von der Reichsgewalt möglichst zu fördern“.

Es sei eine unendliche naive Auffassung, zu meinen, daß ohne diese Paragraphen Österreich eingetreten wäre. Die Dynastie hatte das Interesse, die Gesamtmonarchie zu halten und zu befestigen, und deshalb die deutsch-österreichischen Länder möglichst aus dem deutschen Verband herauszuziehen, um dann in dem lockeren Deutschland die alte Metternichsche Rolle zu spielen. Jene Paragraphen sind nur Vorwand gewesen für die Regierung und ihre Anhänger. Man hat ihnen vorgespiegelt, daß mit jenen Paragraphen wer weiß welche Schlagbäume und Sperrungen notwendig würden. Das ist nicht der Fall. Die Personalunion bezieht sich auf die Verfassung, nicht auf die Verkehrsverhältnisse, Zolleinigung usw. Weil aber einmal diese Worte so gedeutet sind, so liegt nichts daran, sie aufzugeben, wenn man nur die Sache hält.

„Das deutsche Heer dürfe nicht im Ausland, die nicht deutschen Truppen nicht in Deutschland verwendet werden ohne Zustimmung der Reichsgewalt“ usw.

Übrigens dürfe man den Stimmen, die jetzt aus Österreich kommen, nicht zu viel Gewicht beilegen, sie seien alle gefälscht, und wenn Welcker im allgemeinen den Schrei der Entrüstung über die Paragraphen gehört haben will, so bestreite er das nicht, aber jeder sieht nur das, was er meint, wie das bei Bassermanns und Simons gleichzeitiger Anwesenheit in Berlin sich gezeigt hat. Wir müssen eben tun, was uns recht und notwendig erscheint. Mittermaier: Wir haben bisher festgehalten, einen Bundesstaat zu schaffen, gewiß im Sinn der Nation. Wenn wir früher diesen Paragraphen annahmen, so war es der Wille, die Folgerungen aus dem Bundesstaat festzuhalten, und wir wählten ein Wort, dessen Sinn staatsrechtlich fest stand. Es würde nie so arger Streit entstanden sein, wenn nicht gewisse Österreicher durch ihre Proklamation das heimische Volk wild aufgeregt hätten. Wir sind überzeugt gewesen, daß Österreich in den Bundesstaat eintreten könne, vielleicht mit Vorbehalt einiger transitorischer Bestimmungen. Aber die Scheidung vom engen und weiten Bund habe er nie heilsam gehalten. Vielleicht daß diese Fassung der Paragraphen einiges Mißverstehen da und dort erregen konnte, aber diese sind leicht aufzuklären. Gewiß zwischen dem Staatenbund Österreich und dem Bundesstaat Deutschland könnten viele und heilsame Konventionen gemacht werden. Vielleicht ist durch einen Zusatz zu [dem] Paragraphen zu helfen, ohne daß wir etwas aufgeben. Denn es ist nicht von einer bloßen Ehrensache die Rede, sondern von dem Wesen des Bundesstaates. Eben jetzt sei ihm eine Adresse gegeben, worin es heißt: „Vergessen Sie nicht, daß Sie nicht Vertreter der Fürsten, sondern des Volkes sind“. Er schlage vor:

„Die Verbindung deutscher Landesteile mit außerdeutschen unter einem Herrscher kann nur so stattfinden, daß die vollständige, von den Bestimmungen einer anderen Staatsgewalt unabhängige Erfüllung der durch die Reichsverfassung und die Beschlüsse der Reichsgewalt aufgelegten Verpflichtungen in den deutschen Landesteilen gesichert werde“.

Tellkampf: Er wünsche, an jenen Paragraphen streng festzuhalten, aber nach jenen zwei negativen einen positiven festzustellen, der sagt, was wir

wollen. Welckers Fassung ist nur zu eng. Aber jene Paragraphen sind notwendig, sie hätte [man] schon 1815 feststellen müssen. Nirgend sonst in der Welt findet man solchen Mischmasch vor wie in Deutschland. Und wir können damit nicht länger bestehen. Nimmt man ein Direktorium und die Volksvertretung, so werden sie sich gegenseitig tot zu machen suchen, und zwar scheint darauf auch die Kombination gegründet zu sein, indem sich die einen durch das Volk stark genug halten, die sieben zu werfen, die anderen hinter den sieben [durch] die Bajonette stark genug, das Volk niederzuwerfen. Ahrens: Er habe stets erklärt, daß er keinen so großen sachlichen Wert auf diese Paragraphen lege, aber er habe sie der Form nach teils für verletzend, teils für falsch gehalten. Und jeder, der sich in der politischen Welt bewegt hat, wird wissen, daß an Formen viel liegt, und diese unglückliche Form hat denn auch in Österreich Lärm genug gemacht. Er freue sich, daß hier eine versöhnliche Richtung in die Debatte gekommen. Wir sind so, meine er, auf einen Irrweg gekommen, nämlich den des abstrakten Formalismus, an dem Frankreich seit 1789 krankt. So glauben wir mit dem Begriff Personalunion alles getroffen zu haben. Nicht bloß verletzend sei dieser Ausdruck — er trifft nur die Regierung, darum spreche er nicht davon —, aber auch falsch. Um sich philosophisch auszudrücken: Wir haben ein ganz transzendentes Verhältnis ausgesprochen, statt des immanenten, das uns anging. Wir haben ganz die nicht deutsch-österreichischen Länder betrachtet; wir dürfen nur wollen, was für das Innere des Bundesstaats angeht. Gewiß wird sich eine Fassung finden lassen. In der Politik wie in anderen Wissenschaften gibt es zusammengesetzte Theorien, und wir haben es hier mit [einem] zusammengesetzten Körper zu tun, und dafür sollen wir unsere Theorie finden. Und es gibt nichts Glücklicheres, als wenn wir die große Macht Österreichs erhalten. Ja, es ist ein Reichtum und eine Zukunft darin, wie kein anderer europäischer Staat mehr hat. Daher wünsche er, daß wir die Paragraphen fahren lassen, nicht weil sie der Sache nach falsch wären, sondern um das Ärgernis zu meiden. Im wesentlichen scheint doch Welckers Fassung das auszudrücken. Freilich über das Wie ist in der Fassung nichts gegeben, aber dafür mag die österreichische Regierung sorgen und sehen, wenn sie unsere Verfassung annimmt. Darum sollten wir nicht positiv aussprechen, daß keine gemeinsame Vertretung stattfände; er könne sich das wohl denken, man sorge nur, daß sie sich nicht gegenseitig ausschließen. Wigard: Es ist bisher besonders nur von dem Interesse der österreichischen Regierung gesprochen. Er werde dabei bleiben, zu berichten, was sich der gemeine Mann von der Sache denkt. Der Ruf durch ganz Deutschland war, ein freies und einiges Deutschland zu schaffen. Zu dieser Einheit gehören jene Paragraphen wesentlich, und davon dürfen wir nicht abgehen, wenn wir nicht in das Schlepptau vom Ausland genommen werden wollen. Anders ist es mit der Fassung. Für ihn sei der Ausdruck Personalunion nicht die Hauptsache, da er einmal von den Herren Fürsten absehe und nicht viel darauf gebe. Ihm sei die Hauptsache die Regierung, und daß für die deutschen Länder ein eigenes verantwortliches Ministerium [bestehe]; die Organe [der] Regierung sollen deutsch sein und verantwortlich sein. Dann haben wir die Sache der Personalunion,

aber da ohne werden wir nicht eine Nation. Übrigens liege in diesen Paragraphen nicht die Hauptschwierigkeit, sondern darin, daß Österreich nach unserem Entwurf abtreten muß von der Stellung, die es bisher in Deutschland gehabt hat. Darum habe er auch stets von der Erbkaiserlichkeit abgesehen. Dort erst wird es sich um die Frage der Einigung handeln. Denn für das österreichische Fürstenhaus wird es unmöglich sein, auf die Erblichkeit einzugehen. Er sei sich völlig klar, daß [wir] ebensowenig das österreichische Haus an die Spitze berufen könnten aus Rücksicht auf die außerdeutschen Länder. Aber Preußen dürfen wir ebensowenig berufen, weil es Österreich ausschließen würde. Man ist bereits in Österreich von der Idee des Zentralstaates abgedrängt, und man wird dort eher den Föderalismus gründen können, wenn man das Kaisertum aufgibt. Die gemachten Vorschläge genügen nicht. Welckers Vorschlag sagt nur, daß die Durchführung der deutschen Reichsgesetze nicht gehindert werde. Aber es ist viel wichtiger, daß nicht fremde Interessen sich einmischen. Das Gagernsche Projekt aber sei das allerunglücklichste. Welcker: Wenn er noch einmal auf die Sache eingehe, so meine er nicht, daß es sich hier um einen Ehrenpunkt für uns handle; auch nehme er nicht an, daß diese Paragraphen hier im Ausschuß mit der Erbmonarchie zusammengebracht werden, als bedingten sie sich. Er wünsche, daß man sich von der Richtigkeit des Gedankens überzeuge, daß noch ein völkerrechtliches Verhältnis stattfinden könne, wenn der engere Bund gegründet ist. Der Deutsche Bund war kein völkerrechtliches Verhältnis, sondern ein nationaler Bund, der freilich durch eine schlechte Politik depraviert worden ist. In diesem Deutschen Bund, der die ganze Gestaltung des Vaterlands bestimmte, hatten die sämtlichen Volksstämme eine Mitentscheidung durch ihre Regierungen. Österreich hatte dies auch und war damit halb mit Preußen der Regent von Deutschland. Nun soll dies dem Parlament, vielleicht gar einem Erbfürsten gegeben werden. Was bleibt da noch von dem Bund? Es ist ein Nebelstreif. Und wie das Österreich eingesehen, hat es sich mit Indignation davon gewandt. Und daß man eine Zeitlang nicht klar sah, reichlich durch Sophisterei geblendet, kann der Sache keinen Abbruch tun. Jedenfalls ist Österreich nicht einmal in seiner ersten Note darauf eingegangen, sondern hat sich sein föderatives Band vorbehalten. Jetzt liegt unser Entwurf vor, und Österreich wird sich äußern. Also es ist eine Täuschung und Nichtigkeit, einen weiteren Bund mit Österreich zu wollen. Schließen wir Österreich aus, so wird sich Österreich uns verfeinden, und nicht einmal ein Bund bleibt uns. Wohl aber mit einer parlamentarischen Regierung wird es möglich sein, die großen Vorteile zu gewinnen, die uns das große Österreich bietet. Der zweite Hauptpunkt sodann ist, ob dieser Eintritt möglich sei. Er sei davon überzeugt. Er sei jedoch gern dabei, auch andere Vorschläge anzunehmen, denn auch er wolle das, was in jenen Paragraphen vernünftig sei. Aber es ist ein hors-d'œuvre, hier schon mit Schüler Spezialitäten aufnehmen zu wollen. Was dann die gesamtstaatlichen Verhältnisse betrifft, so ist da doch kein so großer Gegensatz. Warum soll Österreich nicht seine deutschen Armeeteile unserem Gesetz gemäß einrichten können? Schon im Bunde war Militärverfassung und sogar Inspektion, und Österreich hat sich

dem nicht entzogen. Und wenn dann Österreich einige besondere Rücksichten fordert, so ist nichts daran verloren, sie zu nehmen. Unsere Hauptsache ist, daß alle Staaten wehrkräftig sind, und das ist Österreich gewiß. Hätte man aber Bedenken gegen die gute Verwendung, so habe man doch nicht die Meinung, daß ein Paar Paragraphen Bestimmungen helfen werden. Die Gesandtschaften betreffend, wolle er gern Preußen gestatten, für seine Person noch eine europäische Politik zu haben, und gewiß wird bei den deutschen Legationen ein eigener Gesandtschaftsrat für Preußen, für Bayern usw. sein können. Freilich fürchtet man da, daß da diese Gesandtschaften gegeneinander operieren werden. Aber wenn Österreich ausgeschlossen ist, wird es gewiß gegen uns sein. Wenn aber Österreich in der Regierung beteiligt ist, wie wird es dann sich so lächerlich machen, noch österreichisch zu kontrekarrieren? Aber am Ende könne man alles Nötige durch Privatagenten abmachen. Ja, er gebe zu, es seien gewisse Unbequemlichkeiten darin, aber diese sind sämtlich geringer als die Trennung. Und hätten wir siamesische Zwillinge, so müssen wir das Reck so machen, daß es für beide paßt. Sie zerschneiden wollen heißt, sie beide verbluten machen. v. Lasaulx: Er habe nur gegen persönliche Angriffe der Inkonsequenz antworten wollen. Er habe früher in dem Glauben gelebt, daß die österreichische Monarchie sich auflösen würde, der Erfolg hat vollständig das Gegenteil gezeigt. Rießer fragt, wie denn gar das völkerrechtliche Verhältnis sein solle? Übrigens würde er nie jemand Inkonsequenz vorwerfen, denn man kann besserer Einsicht werden. Aber daß man die Ansicht, die man sonst gehabt, nachmals als Hochverrat und Verbrechen stempelt, sei ihm sonderbar. v. Lasaulx: Das Gagernsche Programm sei nichts als eine Piepmeierei. v. Rotenhan: Er sei für die Streichung dieser Paragraphen. Die ganze Frage an Österreich liege in dem Kapitel von der Reichsgewalt. Österreich wird entweder einen Einheitsstaat bilden, wie die Berufung des Reichstags begonnen hat, oder sich föderativ gestalten mit einem volksvertretenden Zentralkörper, oder zum Absolutismus zurückkehren. In dem ersten Falle darf es nicht in den Bundesstaat treten, im zweiten wird es nicht können. Doch liegt es nicht an uns, es unmöglich zu machen, sondern wir müssen es offenhalten, daß es eintrete. Aber mit diesen Paragraphen würden wir es unmöglich machen. Sollte Österreich nicht eintreten können, so liegen die Gründe anderswo. Sie sind aber zugleich nachteilig für andere Länder, die unter Personalunion stehen, und unser Bundesstaat wird viel leichter zu realisieren sein ohne diesen Paragraphen. Er werde gern eine modifizierte Fassung annehmen, nur die Welckersche sei doch gewiß nicht geeignet, eher die von Mittermaier, die an die Stelle des § 3 treten müßte. Waitz: Er finde, was heut vorgebracht ist, unterscheidet sich zwiefach. Die einen wollen die Sache aufgeben, die anderen warten. Mit den ersten ist nicht zu streiten. Mögen sie Reden halten, wie Herr Welcker, drei-, viermal; nur wenn Welcker meint, daß dieser Paragraph in Kombination auf das Erbkaisertum erfunden ist, erinnere er daran, daß diese Paragraphen von Schüler ausgehen, der bekanntlich nicht für das Kaisertum ist. Die anderen wollen das Wort aufgeben: Es scheine ihm eigentlich nicht ganz ehrlich, die Sache behalten zu wollen

und die Worte zu ändern. Hat sich an diese ein gewisses Odium geknüpft, so ist es besonders, weil man die Sache nicht will. Entweder man ist klug genug, es einzusehen, und dann wird man sich auch [an] dem neuen ärgern. Oder man ist nicht so klug, und dann werden wir düpieren. Er sei ganz aufrichtig und halte sich an seinen alten Standpunkt. Für ihn war es nicht bloß eine Frage, sondern eine Bedingung an Österreich. Österreich kann nicht sich mit dem Bundesstaat vereinen, wenn es sich dieser Bedingung nicht fügt. Es ist eine vollkommene Nebensache, ob die Reichsgesetze in Österreich eingeführt werden oder nicht. Die Hauptsache ist, ob sich der Gesamtstaat Österreich in Deutschland hineinlegen soll oder nur das deutsche Österreich. Die zwölf Millionen Österreicher können nur in die Wagschale Deutschlands oder Österreichs fallen. Beides zugleich nicht. Wenn der Gesamtstaat fortdauern und seine Rolle weiter spielen will, so kann es keinen Bundesstaat mit Österreich geben. Auch der Unterschied, ob sich Österreich zentral oder föderativ macht, ist sehr gleich. Jedenfalls würden die großen gemeinsamen Interessen einseitig bleiben. Und diese großen Interessen, welche sind sie? Das Auswärtige, Krieg, Finanz, Handel. Und gerade diese, etwa mit Ausschluß der Finanz, sollen eben von der Bundesregierung aus normiert werden, und die zwölf Millionen österreichische Deutsche sollen in dieser Beziehung ausschließlich von unserer Zentralgewalt gemacht werden. Also selbst eine österreichische föderative Verfassung ist mit der unserigen in Widerspruch und dieser Widerspruch würde bei einer österreichischen Föderativverfassung nur noch auffallender. Die Sache ist: Österreich gibt sich eine Verfassung, kraft deren es für seine deutschen Länder keine andere Rechte mehr behält, als jede andere deutsche Regierung. Nur für die außerdeutschen Länder behält sie ihre ganze Gewalt. So muß die Gesamtmonarchie aufhören, wenn Deutschland werden soll. Er wisse, was das heiße, aber er sage es mit großer Ruhe, und er erwarte die Zukunft. Auch könne er mit Lasaulx nicht meinen, daß die Monarchie dort sich so stark bewährt; muß der Staat sich durch jene großen Heersäulen erhalten, so wird [er] nach ihrem Sieg, wie das römische Reich nach Stilicho, nur desto sicherer zerbröckeln. Will man etwas hinzufügen, so führe man der Wahrheit gemäß auf, was infolgedessen ausgeschlossen sein müsse. Dahlmann habe ihm einen derartigen Vorschlag gereicht, er lese ihn vor:

„(Die reine Personalunion).

Als Folge davon bleibt ausgeschlossen die Gemeinsamkeit der Regierung, der Volksvertretung, des Heerwesens und der auswärtigen Politik zwischen den deutschen und nichtdeutschen Bestandteilen".

Beseler: Waitz habe fast alles gesagt. Vorschläge, wie Welcker sie vorschlägt, sind Wünsche, Vorsätze, aber keine Institutionen, und auf diese allein kommt es an. Er sei mit Waitz der Meinung, wenn wir etwas ändern wollen, so muß es etwas Wesentliches sein. Eine Abänderung an der Form bloß erregt Täuschung und ist nicht angemessen. Wie wir uns die §§ 2 und 3 gedacht, liegt in einer großen Reihe von Dokumenten vor. Er lese einen Vorschlag vor, den Schmerling vorgebracht im Kreise Befreundeter, um ihn als Reichs-

minister zu vertreten[1]. Es sei im wesentlichen das Programm von Gagern, das jetzt so geschmäht wird. Er habe dies vorgelesen, um zu zeigen, was früher die Ansicht gewesen, namentlich daß der Bundesstaat und die Gesamtmonarchie nicht verträglich. Die §§ 2 und 3 sind nicht so gefährlich, daß sich darum die österreichische Nation empören sollte. Viele Bestimmungen der Reichsgewalt sind viel ärger. Er konkludiere: Entweder wir wollen den Bundesstaat, und dann können wir nicht nachgeben, oder wir wollen nachgeben und dann sind die vorgeschlagenen Formeln zu nichts. Das Vorgeschlagene ist eine bloße Abschwächung des Prinzips. Der eventuelle Vorschlag Schülers, Verkehrsverhältnisse betreffend, gehöre nicht hierher. Die würden sich aus der Natur der Sache, der Stimmung der Nationalversammlung und der Nation ergeben. Nur keine mattherzigen Versöhnlichkeiten und Halbheiten.

Es wird die Fragestellung besprochen.

1. Soll nach Schreiners Antrag § 2 und 3 gestrichen werden? — Nicht angenommen, 18 gegen 6: Jürgens, Detmold, v. Rotenhan, v. Lasaulx, Welcker, Schreiner.
2. Soll es mit Welcker heißen: „Steht mit einem deutschen Staate ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung, so darf diese der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem deutschen Staate keinen Eintrag tun"? — Verworfen, 6 gegen 18.
3. Soll der erste Mittermaiersche Antrag, den v. Rotenhan aufgenommen,:
   „Zusatz zu § 13: Die Verbindung deutscher Landesteile mit außerdeutschen unter einem Herrscher kann nur so stattfinden, daß die vollständige, von den Bestimmungen einer anderen Staatsgewalt unabhängige Erfüllung der durch die Reichsverfassung und die Beschlüsse der Reichsgewalt aufgelegten Verpflichtungen in den deutschen Landesteilen gesichert werde"
   angenommen werden? — Verworfen, 6 gegen 18.
4. Soll der Schreinersche eventuelle Antrag:
   „§ 2. Steht mit einem deutschen Staate ein außerdeutsches Land in staatsrechtlicher Verbindung, so darf diese der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem deutschen Staate keinen Eintrag tun. § 4. In jenem deutschen Staate, welcher mit einem außerdeutschen Lande in einer staatsrechtlichen Verbindung steht, muß ein nur aus deutschen Staatsbürgern verantwortliches Ministerium und eine [von] der des nichtdeutschen Landes getrennte Verwaltung eingesetzt werden"
   angenommen werden? — Verworfen.
5. Soll es mit Wigard heißen: „§ 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältnis zwischen beiden Ländern so zu ordnen, daß das deutsche Land seine eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung hat, in welche nur deutsche Staatsbürger berufen werden dürfen. Der Durchführung der deutschen

[1] Liegt nicht bei.

Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem deutschen Staate darf diese staatsrechtliche Verbindung keinen Eintrag tun"? — Verworfen; 14 gegen 10.

6. Soll es mit Mittermaier heißen:

„§ 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so kann (nach den Grundsätzen der reinen Personalunion) die Verbindung der verschiedenen Landesteile nur so stattfinden, daß die vollständige, von den Bestimmungen einer anderen Staatsgewalt unabhängige Erfüllung der durch die Reichsverfassung und die Beschlüsse der Reichsgewalt aufgelegten Verpflichtungen in den deutschen Landesteilen gesichert werde"? — Verworfen, 18 gegen 6.

Somit sind die §§ 2 und3 angenommen. Tellkampf schlägt vor, daß zu diesem § 3 der von Wigard vorgeschlagene als Zusatz angenommen werde. — Verworfen.

Dahlmann zieht seinen Antrag zurück. Doch wird vorgeschlagen, in den Motiven aufzuführen, die in beiden Anträgen enthaltenen Punkte als Wesen der Personalunion hinzustellen. Der Antrag wird — zurückgenommen.

§ 4[1]. Ohne Bemerkung der Regierung.

§ 5. Die Kollektivnote gibt eine Erklärung des Wortes „Abgesehen", ohne einen bestimmten Vorschlag anzuknüpfen. Die Erläuterungen des Ausschusses sind bereits in dem früheren Bericht des Ausschusses gegeben.

§ 6. Die Kollektivnote erklärt sich mit dem Paragraphen, wie er in erster ⟨Note⟩ [Lesung?] angenommen, sehr einverstanden. Wenn der Ausschuß früher in Vorbereitung zur zweiten Lesung das Wort „ausdrücklich" fallen gelassen hat, so scheint es nicht unangemessen, dies Wort, indem die Regierungen Wert darauf legen, wiederherzustellen. Welcker unterstützt den Antrag der Vorkommission.

Die Wiederaufnahme des Wortes „ausdrücklich" wird — angenommen.

Es wird zum Abschnitt vom Reichstag übergegangen.

§ 89. Die Kollektivnote macht den Vorschlag, daß jeder Staat im Staatenhause wenigstens einen Vertreter habe. Ebenso Sachsen, zugleich einen Zensus von 50 Talern für die Mitglieder. Luxemburg wünscht für sich zwei Stimmen und keine für Limburg. Bayern behauptet die Bevorzugung von Norddeutschland. Die Vorkommission meint, daß man so weit auf die Wünsche der Regierungen eingehe, daß wenigstens jeder Staat einen Vertreter erhalte. Wigard: Er möchte jenen Antrag von 50 Talern in unserer Zeit fast für einen wahnsinnigen halten und für einen aberwitzigen. Es versteht sich von selbst, daß er auf seinem demokratischen Standpunkt bleibe. Er wünsche übrigens, daß wir in betreff der Note einige Rücksicht auf die Zahlenverhältnisse nehmen. Noch heute wünsche er, daß die Mediatisierung beliebt würde. Dies ist nicht zu erwarten, selbst der thüringische Verband hat sich zerschlagen. So würde er wenig gegen den Vorschlag der Kommission einzu-

[1] In der 171. Sitzung d. 6. März, Abendsitzung.

wenden haben. Es hat etwas Verletzendes, daß man die kleinen freien Republiken mit einem Vertreter beglückt, während Altenburg untergesteckt werde. Dahlmann wünscht die Trennung der verschiedenen Fragen. Und zwar wünsche er zuerst über den einen Deputierten für jeden Staat zu sprechen. Er empfehle diesen Antrag, für den er sich stets geneigt habe. Da wir einmal Staaten haben, so mögen sie auch vertreten sein. Damit würden denn auch die Verbindungen, die früher gemacht sind, aufgegeben werden. Rießer stimmt bei und wünscht eine bestimmte Skala. Hergenhahn: Andere Verteilung als jetzt vorliegt, konnte nicht vorgeschlagen werden, da erst über das Prinzip abzustimmen ist. Dann könnte man die Vorkommission von neuem beauftragen. Welcker wünscht wenigstens die Staaten eines Hauses zusammenzulegen. Schüler: Auch er wünsche den Vorschlag der Kommission, obschon es ihm lieber wäre zu mediatisieren. Denn es ist doch greulich, daß diese kleinen Dinger noch Staaten sind. Aber am geringsten ist noch der Schade, daß sie als Staaten im Staatenhause repräsentiert sind.

Wigard beantragt zuerst die Mediatisierung aller Staaten unter einer halben Million. — Verworfen; Ahrens, Reh, Schüler, Wigard.

Soll jeder Staat eine Stimme im Staatenhaus haben? — Angenommen.

Soll die Vorkommission eine neue Verteilung proponieren? — Angenommen.

§ 90. Die Kollektivnote macht den Antrag, daß eine Modifikation dieses Paragraphen durch das Reichswahlgesetz vorzubehalten sei. Die Kommission schlägt vor, darauf nicht einzugehen. Deiters: Es ist von vielen Vereinen, besonders in Thüringen, eine Masse von Erklärungen und Petitionen eingegangen, besonders von Schüler übergeben, worin in dieser Besetzung des Staatenhauses gewünscht wird, daß nur die Volksvertretungen sie wählen sollen. Es lag kein Antrag vor und man beharrt bei dem Paragraphen.

§ 91. Dieser Paragraph muß gestrichen werden nach dem Beschluß von § 89.

v. Lasaulx kommt nachträglich auf die 50 Taler zurück. Er wünsche diesen Zensus, weil man so dahin komme, das Staatenhaus auf eine reale Grundlage, nämlich den großen Grundbesitz, zu gründen. Detmold: Es tue ihm leid, hier gegen zweierlei zu reden, was ihm lieb sei. Nämlich gegen seinen verehrten Freund Lasaulx und gegen den Zensus. Aber er wünsche sehr, daß das Staatenhaus salviert werde, besonders da wir heut das Staatenhaus wesentlich mehr zu dem gemacht haben, was es sein muß.

Sollen die 50 Taler Zensus angenommen werden? — Verworfen; nur v. Lasaulx dafür.

§ 95. Das Bedenken der Kollektivnote ist durch unsere Beschlüsse bereits erledigt.

§ 102 ist gleichfalls bereits gestrichen.

§ 103. Die Kollektivnote wünscht das Recht der Untersuchung fortgelassen, wahrscheinlich aus Mißverständnis. Wir haben bereits das genauere Wort

gewählt. Die Kommission schlägt vor, darüber hinwegzugehen. Rießer glaubt nicht, daß hier ein Mißverständnis obwalte, sondern es ist allerdings störend für die Regierung, wenn man sich von ihr Bericht erbittet usw. Mittermaier: Man habe mit der Veränderung des Ausdruckes vergessen, die Vernehmung von Sachverständigen mit aufzuführen. Welcker: Bedenklich war den Bevollmächtigten dieses Recht der Untersuchung, besonders dadurch, daß jedes Haus diese Erhebungen machen könne und damit die einzelnen Staaten sehr unangenehm behandeln könnte. Er könne jedoch dies Bedenken nicht teilen. Zell: Wir haben dies Recht deswegen gegeben, weil wir voraussetzten, daß in den einzelnen Staaten die Beamten auch die Reichsgewalt unschicklich behandeln könnten. Übrigens gehört zu diesem Recht der Erhebung von Tatsachen ein gesetzlicher Zwang, und dazu muß ein Gesetz gegeben werden. Gutachten zu geben kann dagegen niemand gezwungen werden, daher braucht es hier nicht aufgenommen zu werden. Mittermaier: In England muß jeder erscheinen und seine Meinung sagen (!), und das sollten wir doch nicht entbehren wollen. Ebenso in Belgien.

Soll die Vernehmung von Sachverständigen hinzugefügt werden? — Nicht angenommen.

§ 105. Die Kollektivnote und Sachsen wünscht das absolute Veto. — Ist bereits angenommen.

§ 106. Die Kommission schlägt vor, die Steuern hinter die Matrikularbeiträge zu setzen.

Soll es heißen: „Matrikularbeiträge oder Steuern" mit Fortlassung von „nicht vorgesehene"? — Angenommen.

Ziffer 3 fällt infolge früherer Beschlüsse fort.

§ 107, 6. Bayern bemerkt, daß auch dem Staatenhause das Recht zustehen müsse, Erinnerungen gegen das Budget zu machen. Ebenso die sächsische Note. Welcker beantragt, nach der sächsischen Note beiden Häusern gleiches Recht am Budget zu geben, eventuell aber im Falle der Nichtvereinigung beider Häuser ein Durchzählen beider Häuser zu beschließen. Es sei zwar nicht denkbar, daß für den Bundesstaat in den ersten Jahren ein festes ordentliches Budget aufzustellen ist, und das Staatenhaus wird sich damit helfen, daß es alles nur als außerordentlich bewilligt. Denn die Erinnerungen des Staatenhauses sind doch bloß illusorisch. Rießer unterstützt beide Anträge von Welcker. Waitz: Er sei ursprünglich auch nicht mit den vorliegenden Bestimmungen einverstanden gewesen. Aber die Welckerschen Anträge, besonders der letzte, sind noch weniger zu empfehlen. Gar das Durchzählen ist ein wahrer Ruin für das Staatenhaus, und er würde nie dazu seine Zustimmung geben. Er habe früher mit Scheller geglaubt, daß die Übertragungen aus einem Ministerialetat in den anderen von dem Staatenhaus abhängig zu machen seien. Und eigentlich sei er noch dieser Meinung, wenn anders jetzt darauf zurückgegangen würde. Wigard: Die vorliegenden Bestimmungen sind für ihn die äußerste Grenzlinie, bis zu der er gehen könne. Die Einwürfe sind nicht von Bedeutung. Man beachtet nicht den Unterschied des ordentlichen

und außerordentlichen Budgets. Jede nicht ordentliche Position wird ja auch von dem Staatenhause beraten. Deiters: Die Eingaben besonders von Märzvereinen wiederholen die Bemerkung, daß das Volkshaus allein die Bewilligung haben müsse. Scheller: Er unterstütze im allgemeinen die Ansichten von Welcker, wenn auch nicht die Anwendung. Er würde prinzipiell sagen:

„Dem Staatenhause steht bei Prüfung des Budgets dieselbe Befugnis zu wie dem Volkshause".

Eventuell kehre er zu seinem früheren Minoritätserachten zurück. Beseler: Er finde keinen Anlaß, abzugehen von dem früheren. Gerade diese Sache haben wir sehr gründlich durchgearbeitet, und wir müßten doch bedeutende Veranlassung haben, sollten wir davon abgehen. Es sind doch wenige Regierungen, die dies fordern, Sachsen, Bayern. Welcker meint auch Baden. Die Akten weisen nach, daß dies nicht der Fall ist. Also, fährt Beseler fort, die meisten Regierungen haben kein Bedenken dabei. Das Staatenhaus ist sehr mächtig, denn es kann nicht aufgelöst werden, das Volkshaus kann es, und seine einzige Macht steckt im Budget. Und wir haben ihm eigentlich nur die Befugnis innerhalb des ordentlichen Budgets gelassen. Wir dürfen ihm nicht mehr nehmen.

Soll das Staatenhaus dem Volkshaus gleichgestellt werden in betreff des Budgets? — Verworfen.

Soll bei Nichtverständigung beider Häuser das System des Durchzählens angenommen werden? — Man bemerkt, daß diese Frage nach Ablehnung der ersten nicht mehr möglich sei. Wird übrigens auch — verworfen.

Soll es mit Scheller heißen: „Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen, sowie eine Transferierung einer einem Ministerium bewilligten Summe auf ein anderes Ministerium erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß"? — Nicht angenommen.

Die Kollektivnote hat gewünscht, daß ein Budget auf drei Jahre gemacht werde. Die Kommission empfiehlt dies nicht. Scheller: In den Einzelstaaten wird das Budget in der Regel auf drei Jahre gemacht, was natürlich unmöglich wird, wenn jährlich das Reichsbudget wechselt. Allerdings sei es gut, daß man der Reichsgewalt jährlich Verwilligungen zu machen habe; meistens [?] werden die Ausgaben des Reiches sich so ziemlich gleich bleiben für die persönlichen Ausgaben; warum will man nun nicht auf drei Jahre bewilligen? Denn für die Einzelstaaten ist das zu kurze Budget nicht nütze. v. Lasaulx: Er füge dem noch den Grund hinzu, daß die Reichstage nicht solange währen und soviel Geschwätz machen. v. Rotenhan: Er habe die Erfahrung, daß, wenn für so kurze Zeit bewilligt werde, die Bewilligenden viel nachgiebiger sind. Es liegt im Interesse der Zahlenden, daß die Budgets länger dauern. Wigard: Er würde beklagen, wenn man diesen Punkt fallen ließe. Er ist eine der sichersten Garantien. Die Kollision der einzelnen Staaten möge man dadurch vermeiden, daß man in den Staaten kürzeres Budget mache. Die längeren Perioden ruinieren die Volksvertretung. Reh: Es sprechen viele Gründe für

das Beharren bei unserem Beschluß. Das Reich ist sehr veranlaßt, jährlich zu wissen, wie es mit seinen Finanzen steht, und der Reichshaushalt wird viel geordneter bei jährlicher Revision. Dann der politische Grund, dessen Wichtigkeit sich von selbst ergibt. Beseler: Er beharre gleichfalls. Er frage Rotenhan, ob der Mißbrauch der Überschüsse in Baiern möglich gewesen wäre bei minder langem Budget. Alle praktisch erfahrenen Völker haben jährliche Budgets. Im Bunde wurden zum Teil bedeutende Matrikelbeiträge erhoben, ohne daß die einzelnen Staatshaushalte damit derangiert wurden. Die Hauptsache ist, daß jährliche Reichstage nichts bedeuten ohne jährliche Budgets.

Soll § 107, 6 die Dauer des Budgets auf drei Jahre geändert werden? — Nicht angenommen.

§ 122. Die Kollektivnote wünscht: „geäußerten Meinungen". Hessen schließt sich dem nicht an. Die Kommission schlägt vor, hinzuzufügen:

„Die Klage wegen Verleumdung ist dadurch nicht ausgeschlossen".

Mittermaier: Von der Injurie, die ein Ordnungsruf straft, unterscheidet sich die Verleumdung, die [durch] eine Angabe von falschen Tatsachen, die die Ehre einer Person kränkt, verletzt. Das kann unmöglich die Freiheit der Meinungsäußerung sein, daß man ungestraft verleumden darf. Rießer: Er unterstützt diesen Antrag lebhaft. Keine Gesetzgebung darf die Ehre eines Bürgers schrankenloser Freiheit und Frechheit preisgeben und ihm die Genugtuung des Richterspruches entziehen. Dahlmann: Er habe sich schon früher dagegen erklärt. Er glaube nicht, daß es viel taugt, unzähligen Prozessen Tür und Tor zu öffnen. Wer sich einmal in die Politik begibt, der muß sich das gefallen lassen. Besonders wie wir Deutschen beschaffen sind, ist gewiß die Verleumdungsklage höchst bedenklich. Scheller: Er trete jetzt Mittermaier bei. Wir können unmöglich wollen, daß jemand soll schamlos von der Tribüne herab behandelt werden können. Manches ist gar nicht wieder gutzumachen. Es kann das Leute treffen, die sich gar nicht in die Politik mischen, Frauen, Mädchen, und diese sind wehrlos. Das soll sich dann jedermann gefallen lassen? Er glaube mit Rießer, daß wir gar nicht berechtigt sind, durch unsere Dekretur zu gebieten, daß jeder sich müsse beleidigen lassen. Welcker: Bedenke man, was man mit solchem Klagerecht anstiftet. Wenn einer auf der Tribüne eine Verleumdung vorbringt und der Gekränkte fordert das Recht, ihn vor den Richter zu rufen, so wird keine Versammlung so schamlos sein, den Verleumder halten zu wollen. Dagegen ein Deputierter soll frei reden, auch über Beamte. Soll er stets da in Gefahr sein, belangt zu werden? v. Soiron: Ehre kann man niemand geben oder nehmen, und beste Wahrung ist öffentliche Widerlegung, und wer sich untersteht, seine öffentliche Stellung zur Verleumdung zu mißbrauchen, der ruiniert sich selbst. Es ist eine kleinliche Sache und die leicht mißbraucht werden kann zu Verfolgungen und Hetzereien. Zell: Es wäre wohl möglich, wenn wir ein allgemeines deutsches Strafrecht hätten, in dem feststände, was Verleumdung ist. Aber in der Rheinprovinz sind Bestimmungen von der Art, daß jeder fast als Verleumder konstatiert werden kann.

Soll obiger Zusatz angenommen werden? — Nicht angenommen.

§ 123. Die Kollektivnote wünscht hinzugefügt: „jederzeit" von denselben gehört zu werden. — Angenommen.

§ 124. Es wird gewünscht, nicht die Fassung so zu lassen, daß es scheinen könnte, als müßten die Minister auf jede Anfrage Auskunft geben. Die Kommission schlägt vor:

„oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht erteilt werden könne".

Briegleb: Die Regierung habe dies mißverstanden: Nicht die einzelnen haben das Recht, Auskunft zu verlangen (Interpellation), sondern die Häuser, d. h. die Majorität, auf die es sich stützt.

Soll jener Zusatz der Kommission angenommen werden. — Angenommen.

§ 116. Die sächsische Note bemerkt, daß Ausschließung doch wohl auch aus anderen Gründen noch im Hause müsse stattfinden können. Die Kommission unterstützt dies nicht.

§ 118. Die sächsische Note bemerkt, daß die Beziehung zur Reichsregierung durch ein Reichsgesetz zu ordnen sein würde. Waitz: Die bayrische Kammer hat jüngst eine Geschäftsordnung gemacht, nach der viele Bestimmungen der betreffenden Art vorkommen; wie ihm scheine irrig, da dies in ein Gesetz gehört. So, wann die Regierung ihre Antwort zu senden, wann beratene Gesetze zu verabschieden hat usw. Schüler: Es könne hier kein Bedenken sein. Die Geschäftsordnung kann die nicht binden, die draußen stehen.

Womit der Reichstag beendet.

Das Reichsgericht.

§ 2 c. „Politische Streitigkeiten", bemerkt Sachsen, sei unklar und fordert, die Worte „politische und rechtliche" ganz fortzulassen. v. Soiron: Eben um die Ausnahmen zu meiden, die man machen könnte, indem man sagte, dies sind politische Streitigkeiten, ist dieser Satz festgehalten. Mittermaier wünscht, den Ausdruck zu ändern: „Streitigkeiten aller Art, sowohl das öffentliche als das Privatrecht betreffend". Deiters: Er hat früher schon einen ähnlichen Vorschlag gemacht. Rießer: Auch er finde die Bemerkung richtig, er wünsche politische: „und privatrechtliche Streitigkeiten". — Diese letzte Fassung wird — angenommen.

d. Thronstreitigkeiten usw. Die Kollektivnote macht die Bemerkung, daß die Organisation des Gerichts auf dessen Kompetenz einen bedeutenden Einfluß habe, und es dürfte angemessen sein, das künftige Gesetz über die Organisation an die Zustimmung des Reichsrats zu binden, sowie [in] demselben eine Mitwirkung des Reichsrats bei Streitigkeiten über Regentschaft und Regierungsfähigkeit; wünscht ferner Zuziehung von Fürsten als Austrägalinstanz. Schüler: Diese ganze Frage betrifft die Organisation und gehört also nicht hierher. Zell: Er könne dem Vorschlage nicht beistimmen. Wir haben ein höchstes Reichsgericht eingesetzt. Es soll entscheiden, was die verfassungsmäßigen Rechte der Einzelstaaten betrifft, und dahin gehört der Regent und dessen Verhältnisse. Und er sehe nicht ein, warum man diese eximieren sollte. Wie sollten andere Fürsten die Richter sein? Wie kann es einen Pairshof

von Fürsten geben? Haben sie denn ein anderes und höheres Recht, daß sie es nicht vor dem höchsten Gericht sollten finden können? v. Soiron: Es gilt nun Streitigkeiten zu schlichten, die so hoch bedrohlich werden könnten; eine Austrägalinstanz von Fürsten paßt gar nicht in unsere Verfassung. Schüler: Da es nicht mehr Fürstensache ist, wovon hier gesprochen ist, sondern Staatssache. v. Lasaulx: Wenn man einmal eine Monarchie will, so muß man doch die Stellung der Fürsten anders sein lassen, als die der Privatpersonen, und da scheint denn ein judicium parium notwendig. Rießer: Er sehe um so weniger Grund dazu, als alle Austrägalprozeduren im Bunde darauf hinaus gingen, an irgendein höchstes Gericht gewiesen zu werden. Es war nur dies, daß man entschieden gegen den Geist der Bundesakte gewisse Sachen nicht an die Austrägalinstanz kommen ließ. Hätte man sich in der Gothaischen Erbfolgesache nicht endlich gütlich vertragen, so würde die Sache an ein Austrägalgericht gekommen sein. Will man die Monarchie aber als ein rechtliches Institut, so muß sie sich doppelt gern den rechtlichen Entscheidungen submittieren. v. Rotenhan: Es werden nicht bloß dynastische Gründe vorgeschwebt haben; er könne sich noch andere Verhältnisse denken, wo es gegen die monarchische Ansicht gehen würde, an das Reichsgericht zu gehen. Beseler: Er glaube, daß das aus Unklarheit der Regierungen hervorgegangen ist. Die Austräge sind nicht gehindert, mögen die Fürsten, wenn sie wollen, sich darauf einlassen. Aber was sollen die fürstlichen Personen im Reichsgericht? Die Sache scheine ihm völlig unbedenklich, bei dem früher Beschlossenen zu bleiben.

Soll nach Bedenken der Regierungen der § 2 d so modifiziert werden, daß Austrägalinstanz mit judicium parium eintrete? — Abgelehnt.

§ 2 f. Klagen der Angehörigen wegen Verletzung der Verfassung usw. Wir haben durch Streichung des Wortes „Verletzung der Verfassung“ das Bedenken der Regierung schon früher erledigt.

§ 2 h. Streitigkeiten zwischen mehreren Staaten, wenn sie verpflichtet sind usw. Die Kollektivnote wünscht den Vergleichsversuch. Das aber scheint mehr in das Verfahren zu gehören. Beseler: Er ist nicht ganz der Meinung, und wenn es gewünscht wird, kann das hier hinzugefügt werden.

Soll dies hinzugefügt werden? — Nicht beliebt.

§ 4. Zu diesem Paragraphen ist die Bemerkung der Kollektivnote, daß die Kompetenz von der Befugnis der Besetzung [?] abhänge, und Sachsen meint, daß die Besetzung so wichtig sei, daß sie wesentlich als ein Teil der Verfassung betrachtet werden müßte. Der Kommission scheint allerdings darin etwas zu liegen. Waitz: Diesen Antrag unterstütze er. Es sei die Sache an die Gesetzgebungskommission gewiesen. v. Soiron: Er hoffe, daß dieser Gegenstand noch von der Nationalversammlung wird gemacht werden, und zwar mit Zuziehung der Regierungen und ihrer Ansichten wie jetzt. Jedenfalls wird man vorbehalten können, daß [man] hier ein organisches Gesetz vorbehalte, und damit demselben der gleiche Wert mit der Verfassung gegeben werde. Waitz: Man wird nur vorbehalten können, wenn das Organisationsgesetz

vorliegt, zu entscheiden, ob und wie weit man es als Verfassungsgesetz ansehen wolle. Dies wünsche er in die Motive gesetzt. Wigard: Er finde doch auch, daß die Bestimmung über Zusammensetzung des Reichsgerichts in die Verfassung gehöre, und wünsche, daß die Vorkommission dahin beauftragt werde. Zell: In Amerika haben sie erst ein paar Jahre später ihr organisatorisches Gesetz über das Gericht gemacht, und dann noch oft geändert, und das werden wir auch noch tun müssen, denn wir haben gar keinerlei Erfahrung hierüber. Wir mußten uns entschließen, dies vorzubehalten. Haben wir es denn nicht ebenso mit dem Wahlgesetz machen müssen? Er habe die Studien dazu gemacht und könne sagen, daß zu einem solchen Entwurf Männer gehören, die nicht in dem täglichen Schwindel der Politik sind und sich monatelang ruhig damit beschäftigen.

Soll dem § 4 zugesetzt werden: „Welche Bestandteile des Gesetzes über die Organisation ein Teil der Verfassung sein sollen, bleibt vorbehalten"?

Besser: „Es bleibt vorbehalten, ob oder wie weit dieses Gesetz über die Organisation als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist"? — Angenommen.

Zu § 2 h (jetzt b) hat Sachsen bemerkt, daß das Reichsgericht auch auf Anrufen eines Teiles eintreten dürfe. Gülich nimmt diesen Antrag wieder auf, wie er denn sein früherer Antrag sei. Beseler spricht dagegen. Wir hätten die Sache vielfach überlegt.

Soll die Bemerkung von Sachsen hier eingefügt werden? — Verworfen.

Gewähr der Verfassung[1].

Es wird von Hergenhahn bemerklich gemacht, daß § 7 von den Regierungen, sowie er in der Nationalversammlung angenommen, vorausgesetzt wird. Im Verfassungsausschuß ist dieser Satz verworfen und dafür das Minoritätserachten angenommen. Die Regierungen legen großen Wert darauf. Gülich: Da von den Regierungen nichts darüber geäußert ist, so liege uns natürlich nichts vor und es ist formell unzulässig, nochmals darauf einzugehen. Hergenhahn: Wir haben ein Präzedens in § 6 [des Abschnitts I], wo wir ohne Antrag der Regierungen das Wort „ausdrücklich" herstellten, weil wir wußten, daß die Regierungen darauf Gewicht legen. Wigard: Es wundere ihn keinen Augenblick, daß die Regierungen auf diesen Punkt zurückkommen, denn eben diese bodenlose Wirtschaft ist in ihrem Interesse. Wir aber müssen bei unseren Beschlüssen beharren. Scheller: Er könne nur wünschen, die Fassung, wie sie in der Nationalversammlung beliebt worden, wieder aufgenommen zu sehen, um so mehr, da auch die jetzt angenommene einem böswilligen Ministerium jede Möglichkeit offen läßt. Ahrens wünscht, daß erst über die formelle Frage gehandelt werde. Beseler: Er meine, daß hier die Sache wie in § 6 steht. Er glaube, daß das Resultat kein neues sein wird. Aber wir sind es den Regierungen schuldig, daß wir auf diese Frage zurückgehen. Reh: Bemerkungen der Regierungen liegen nicht vor, sonst würde er keinen

[1] In der 172. Sitzung d. 7. März.

Anstand nehmen, auf diese Frage nochmals einzugehen. Welcker: Er sehe keinen Grund ein, warum man nicht noch einmal auf diese Frage eingehen sollte. Ein besonderer Grund dafür ist die Zweideutigkeit, daß wir den Regierungen Beschlüsse der Nationalversammlung vorlegen, auf Grund deren sie ihre Bemerkungen machen, während unter der Hand der Ausschuß neue Beschlüsse macht.

Soll auf den Antrag der Abänderung dieses § 7 noch eingegangen werden? — Angenommen.

Soll der § 7 wie er von der Mehrheit des Ausschusses früher und dann von der Nationalversammlung beschlossen war, angenommen werden? — Angenommen.

Abschnitt III Das Reichsoberhaupt.

Beseler: Er spreche den Wunsch aus, daß in dieser Frage, wo jede Ansicht feststeht, die weitere Debatte möglichst vermieden werde.

Hergenhahn: Österreich erklärt: Gegen eine Unterordnung unter andere verwahre sich Österreich feierlichst usw. Preußen hält das Kaisertum nicht für notwendig, beharrt aber bei dem notwendigen Einheitspunkt. Bayern hält die einheitliche Regierung für eine politische Unmöglichkeit und fordert ein Direktorium. Württemberg gibt zu, daß ein einheitliches erbliches Oberhaupt am besten geeignet ist, die Regierung zu kräftigen; aber die Lage der deutschen Verhältnisse nötigt, sich das Beste zu versagen, um das Mögliche zu erreichen; um Österreichs willen meint es, daß nicht jene Einheitlichkeit zu wollen; selbst die Wahl ist verderblich; es scheine nichts als ein Direktorium zu bleiben; es wäre auf eine österreichische Erklärung zu drängen; fiel diese hinweg, so würde Württemberg eine Vereinigung Deutschlands unter Preußen nicht verwerfen. Baden erklärt sich eventuell auch einem erblichen Oberhaupt zu unterwerfen. Königreich Sachsen wünscht ein Direktorium. Weimar hat sich früher erklärt. Die sämtlichen anderen Staaten haben sich für die Erblichkeit erklärt. Die Vorkommission ist in ihrer Mehrheit der Meinung, vorzuschlagen, dem § 1 den Zusatz zu machen, der von der früheren Vorkommission proponiert ist.

Deiters berichtet aus den Petitionen, deren Zahl unendlich ist; sie sprechen sich teils bloß negativ aus, z. B. gegen ein unverantwortliches Oberhaupt, gegen die Kaiserwürde, gegen das Direktorium. Andere Petitionen bald für einen verantwortlichen Reichsstatthalter, für die Kaiserwürde, für die erbliche Kaiserwürde, einzelne auch für ein Direktorium, doch dies sehr wenige. Einzelne sprechen sich bloß über den Gegensatz von Preußen und Österreich aus, bald für dieses, bald für jenes. Für ein verantwortliches Oberhaupt (Präsident, Reichsstatthalter, Regent) sprechen sich aus: Vereine in Dessau, Lommatzsch, Vaihingen in Württemberg („Am allerwenigsten aber soll der König von Preußen an die Spitze kommen"), Stockach, Würzburg, der Märzverein in Sommerach usw. In der Regel kommt dann das Festhalten Österreichs dabei vor. Auch Eingaben von einzelnen Personen, so D. Jaus in Wiesbaden für einen Regenten; Bürgerverein in Schlotheim, Stockach [?] bei Aachen eventuell für einen österreichischen Kaiser; Wurzen, Volksverein in

Bamberg, der sich besonders gegen Preußen ausspricht usw. usw. Für ein Direktorium haben sich sehr wenige ausgesprochen, eine aus Oberbayern (Tölz; und eventuell für ein nicht erbliches Kaisertum zunächst Österreich, dann jeder andere, nur nicht Preußen, sonst würden sie lieber aus Deutschland ausscheiden), Petition des Ritters v. Ostroi in Lemberg, des Netten [?] in Königsberg (eine Kaiserwürde, gemeinschaftlich von Preußen und Österreich), ein Antrag von Müttern und Knaben (den Erzherzog Karl, den Prinzen von Preußen oder den Herzog von Braunschweig als Kaiser an die Spitze zu stellen). Die übrigen Petitionen sind entweder für ein Kaisertum als Erbkaisertum, und dann für Preußen oder Österreich. Für preußisches Erbkaisertum: Der demokratisch-monarchische Verein von Schleiz, Oschatz in Sachsen, Bützow in Mecklenburg, Eisenberg in Altenburg, Kiel, Neustadt, die fünf Wahlbezirke in Holstein, Neustadt und Rinteln in Hessen, Pyrmont, Ahrensböck, Münster, Hersfeld in Hessen, Kandern, Mannheim, Schopfheim, Kahla, Wetzlar, Lennep, Glückstadt, Wermelskirchen, Dietz a. L., Sieg und Lahn usw., Hildesheim, Lörrach, Stuttgart, Braunschweig; sodann eine große Masse von konstitutionellen Vereinen (Nürnberg). Für österreichisches Kaisertum: Singen in Württemberg, Freiburg. Gegen Preußen protestiert ein Verein in Grevesmühlen in Mecklenburg, aus Rosenheim in Bayern, aus Miesbach in Bayern, Niedernau, Messingen, [unleserliches Wort] in Rothenburg, Dudenhofen, Tegernsee; eine Masse Petitionen aus Ober- und Niederschwaben von Gfrörer eingereicht, Maikammer in Pfalzbayern. Für Kaisertum durch direkte Urwahl des Volkes ein Verein bei Neuwied, Aspach. Wahlkaiser: Scheer von Mengen (Württemberg): „Mit Vorzug Österreichs vor Preußen" (eine Eingabe von Uhland eingereicht). (Diese Notate sind in hohem Maße unvollständig niedergeschrieben.) Deiters: Der Sekretär habe notiert Adressen:

Für ein Kaisertum im allgemeinen: 10 ohne viel Unterschriften.
Gegen ein erbliches Oberhaupt: 95 mit 5152.
Für Republik: 23 Adressen mit etwa 3000 Unterschriften.
Im entgegengesetzten Sinn: 10 mit 3000.
Für Preußen, erblich: 64.
Für Österreich, erblich: 38 mit 1940.
Gegen Preußen: 3 mit 1852.
Direktorium: 3.

Das Resultat ist gewiß, daß eine Ansicht der Majorität des deutschen Volkes nicht vorliegt, sondern eine Zersplitterung der Stimmen, wie auch im Ausschuß. Ahrens: Es ist der Wunsch geäußert worden, einfach abzustimmen; das dürfte doch gegen unsere Pflicht sein. Wenigstens das Direktorium möge debattiert werden, da mehrere Regierungen es vorschlagen. Rießer: Er wünsche Erläuterung über eine Sache. Er sei überzeugt, daß wir mit einem Direktorium nicht erreichen werden, was wir müssen, weder nach außen, noch im Interesse einer parlamentarischen Regierung. Wenn er nun die Erblichkeit für das beste halte, so könne er doch nicht leugnen, daß es noch ein weiteres gibt. Er wünsche zu wissen, ob die Gegner die mittleren Formen einer Wahl auf Zeit

ganz aufgeben. Es ist die Frage, ob der Schluß der österreichischen Note sich bloß auf die Erblichkeit der anderen Fürsten bezieht, oder auch auf die Wahl. Er frage, ob noch eine ernsthafte Chance ist, Österreich zu behalten, wenn wir Wahl auf Zeit haben; es scheine alles darauf anzukommen. Welcker: Die Erklärungen der Regierungen betrachtend, wolle er hinzufügen, daß Preußen eine doppelte Erklärung abgegeben habe: Einmal, daß es keine veränderte Stellung annehmen werde ohne Mitwirkung der Fürsten; sodann, daß Preußen sich gegen das Kaisertum erklärt habe. In betreff dieser W. [Worte?] müsse er sagen, daß es darum seine Ansicht zurückgenommen, weil es der Ansicht gewesen, daß Österreich nicht eintreten wolle. Dies aber habe es als Irrtum erkannt. Dies wäre wohl allgemein die Ansicht auch der anderen Fürsten. Die Erklärung für ein österreichisches und für ein preußisches Erbkaisertum beruht gewiß überall auf der Voraussetzung, daß dies die Einheit des Vaterlandes nicht gefährde. Man hat immer den unglücklichen Irrtum festgehalten, Österreich werde und könne in dem alten Bunde daneben bleiben. Was ihn allein entscheide und seine Ansicht feststelle, ist, daß es völlig unmöglich ist, das Vaterland und dessen Frieden zu erhalten mit dem preußischen Erbkaisertum. Es ist nicht richtig, was die sonst hübsche württembergische Note sagt, daß die erbliche Monarchie die Einheit mehren würde; es würde die Fremden in das Land ziehen. Er bleibe der Ansicht treu, daß er um jeden Preis diese Form vermeide und nur die suchen wolle, die möglich ist: Das Direktorium, das allein alle Kräfte in einem Zentrum vereint und es an eine parlamentarische Regierung knüpft. Da wird das Direktorium, wie ein guter konstitutioneller Monarch, sehr wenig Einfluß haben, und es wird doch den Schein haben, daß alle Regierenden mitwirken. Nun Rießers Frage. Eine Einheit der Repräsentation nach außen ist natürlich auch mit dem Direktorium absolut gegeben, alle deutschen Angelegenheiten in der ganzen Welt ruhen dann in dieser Reichsregierung, mag ein Statthalter oder sieben Direktoren sein Mandat unterzeichnen. Verantwortlichkeit? Wir wollten jedenfalls ein verantwortliches Ministerium haben. Das Ministerium muß vom Parlament und dies von der Nation abhängen, die doch Organe genug hat, sich geltend zu machen. Besonders wenn die Ansicht siegt, daß alles, was ohne Verzug zu tun ist, in eines Mannes Hand liegt. Ob die Wahl auf Zeit noch möglich? Da er (Welcker) früher für eine sechsjährige Wahl, für einen Turnus entschieden habe, so zeige es sich ja, daß er eine gewisse Vorliebe dafür habe. Aber überall, besonders in Preußen, war eine entschiedene Abneigung dagegen. Und er meine auch, wenn man den Reichsstatthalter annehme, man einen jährigen Wechsel dem dreijährigen vorziehen werde. Da ist viel weniger eine Hauspolitik möglich. Es wird sich die Eifersucht abstumpfen und alles sehr glücklich gehen. Er also glaube nicht, daß sich die Regierungen zu Wahl oder Turnus verstehen werden, weder Österreich, noch Bayern, noch Preußen; sondern es geht überall auf das Direktorium aus. Und da er um alles wünsche, daß uns nicht die Verfassung aufgedrängt werde, und daß die Souveränität des Parlamentes, wie er es wünsche, bewahrt werde, damit eine künftige Parlamentsregierung möglich werde, so bitte er dringend, daß man sich füge, wie auch er sich für das

Direktorium entschieden habe, als die einzige Form, mit der die großen Regierungen einverstanden seien. Deiters: Haben Sie, Welcker, die Überzeugung in der Verhandlung der Kommission gewonnen, daß die Regierungen auf nichts Zwischenliegendes eingehen werden, sondern nur die Wahl zwischen Direktorium und erblichem Kaisertum sei? Welcker: Er sei allerdings dieser Meinung. Deiters: Das werde ihn entscheiden, denn er sei hergekommen in der Absicht, sich durch die Debatte bestimmen zu lassen und namentlich etwas Vermittelndes anzunehmen. Stehe die Sache so, wie jetzt dargelegt ist, so werde er für das Erbkaisertum stimmen. Schreiner: Auch er müsse auf Rießers Frage antworten. Er stehe zwar mit dem österreichischen Ministerium nicht in Korrespondenz, aber ein Mitglied des Ministeriums sei sein Schwestersohn, und so könne er mit Bestimmtheit erklären, daß Österreich sich auf keine andere Gestaltung der Spitze einlassen werde, als eine direktoriale oder eine ähnliche, namentlich nicht mit einem Wahlkaiser. Und das war der Grund, warum er zu einer Zeit, wo hier das Direktorium fast verachtet war, er dasselbe als die einzige für Österreich mögliche Form vorschlug. Dabei spreche er nicht seine Ansicht aus, sondern nur, daß das österreichische Ministerium sich auf eine andere Forderung durchaus nicht einlassen werde. Waitz: Das Gehörte bestätigt in hohem Maße die von ihm früher geäußerte Meinung, daß die großen Fürsten ein Direktorium wollen und daß eine Wahl gerade soviel Widerstand finden werde wie das Erbkaisertum. Im Volk aber, das zeigen die Tausende von Eingaben, ist gar keine Sympathie für das Direktorium, sondern nur für das einheitliche Oberhaupt, entweder Präsident oder und mehr Kaiser, und hier mit großer Scheidung von Nord (Preußen) und Süd (Österreich). Dies letztere achte und begreife er; das ist eine populäre Idee, aber auch nur dies ist eine Idee, die der preußischen Kaiseridee entgegengestellt werden kann. Und die Agitation dafür im Süden ist sehr gescheut und gerechtfertigt. So steht die Sache. Entscheiden wir uns. Und was auch in den Noten enthalten ist, es wird nicht großen Einfluß auf die einmal ergriffenen Ideen ausüben. Wenn uns vorgeworfen wird, hartnäckig an Ideen festzuhalten, so ist das verzeihlich. Auch Fürsten und Staatsmänner halten daran fest, und noch in den letzten Tagen haben sich deren besonders in Norddeutschland erklärt. Aber auch Württemberg, ja Sachsen weisen nicht das einheitliche Oberhaupt für immer ab. Ja, sie halten es eventuell fest. Wir haben Beschlüsse nicht seit gestern erst festgehalten, von denen unsere österreichischen Kollegen behaupten, daß sie den Beitritt Österreichs unmöglich machen. Also bleiben wir konsequent. Es ist gewünscht, auf die Idee des Direktoriums einzugehen. Es ist wohl nicht im Interesse derer, die es wünschen. Nur eins: Das vorgeschlagene Direktorium ist nichts als die delegierte Gewalt der Vierunddreißig, nicht eine in sich ruhende, wie der Bundesstaat sie fordert. Sie ist nur ein Staatenbund. Der Bundesstaat fordert eine Gewalt, die in ihrem Bereich ebenso in sich selbst ruhend und autonom ist, wie jeder Fürst in seinem Lande. Es ist gar keine Frage, das Direktorium ist nur ein verkürzter Bundestag und die Sieben sind nur hier als die Mandatare nicht des Volkes, sondern der Fürsten. Und das ist absolut dem entgegen, was wir von Anfang gewollt, ist der absolute Gegen-

satz zu unserer Einheit und unserer Hoffnung. Soll es geschehen, so soll es gegen uns geschehen, nicht durch uns. Tellkampf: Er wolle sich an Rießers Frage anschließen. Er erkläre mit Deiters usw. Es wäre aber möglich, daß, wenn die Majorität nicht für das erbliche Kaisertum ist, die Frage sein könnte, ob ein Wahloberhaupt nicht besser sei als ein Direktorium. Zumal da die Wahl der Idee des Bundesstaates entspricht. Er sollte meinen, daß die Herren der Linken mehr für irgendeine Wahl als für ein Direktorium sein müßten. Das Direktorium ist darum unmöglich für den Bundesstaat, weil es mit seiner ganzen Kraft außer dem Bunde liegt. Übrigens wünsche er, daß in der Nationalversammlung mit dem Oberhaupt angefangen werde, denn er werde dann z. B. für das Abwerfen des Staatenhauses stimmen müssen. Scheller: Schon im April habe er sich für das lebenslängliche Wahlkaisertum ausgesprochen, in der Meinung freilich, daß der Erbkaiser besser, aber noch unmöglich sei. Als es hier zur ersten Lesung kam, habe er seine Ansicht ganz so geäußert. Für ein Direktorium werde er unter keiner Bedingung stimmen, denn er wolle mit seinen geringen Kräften nicht dazu stimmen, daß etwas zustande komme, was schlechter ist, als das frühere. Denn früher konnten die Regenten, wenn sie nur einig waren, etwas tun; dem Parlament gegenüber können sie nichts mehr. So werde er nur für den Erbkaiser oder den lebenslänglichen stimmen. Und er habe noch heute gehofft, daß sich dafür hier und in der Nationalversammlung die Majorität entscheiden werde. Nun habe Schreiner ernste Worte gesagt, und er habe ihn so kennen lernen, daß er seine Worte für inhaltsvoll halte. Und was er gesagt, sei ihm das niederschlagendste von allem; denn er habe gehofft, daß auch darin Österreich noch nachgeben könnte. Ist das aber die Meinung Österreichs, und er glaube es, so werde er nur für das Erbkaisertum stimmen. Er sei völlig resigniert, daß nichts zustandekomme. Immerhin. Manche mögen glauben, er spreche als Preuße. Wohl habe er oft so gesprochen, aber stets nur im Interesse Deutschlands. Wenn er sich aber für einen Erbkaiser erkläre, so wisse er, daß er in seinem Vaterlande den größten Widerstand finde. Selbst der König wird nicht wollen, und seine Umgebung ist in derselben Ansicht. Also partikularistisch sei er nicht. Aber er könne nicht anders; er wolle nicht Preußen erhöhen, sondern nur damit Deutschland retten. Aber er gebe es nochmals allen zu bedenken, ob es doch nicht das geratenste wäre, daß wir uns von beiden Seiten auf einen lebenslänglichen Wahlkaiser vereinten. Wir hätten dann doch etwas hingestellt und zwar etwas Hochwichtiges. Die Schroffheit des Direktoriums und der Erblichkeit wäre dann abgestumpft. Mag dann gewählt werden, wer will. Wenn er auf lebenslang gewählt ist, steht er anders, wie wenn es nur auf Jahre ist. v. Rotenhan: Rießer hat gefragt, . . . : er glaube, daß es unmöglich sein dürfte, ein solches Wahlreich zu beschließen, wenn dies eine bleibende Verfassung sein sollte. Aber er könne wohl denken, daß, wenn kein anderer Ausweg bliebe, dies als provisorische Maßregel gewählt werde. Dies aber würde er nicht für ein Glück halten, sondern nur für ein Auskunftsmittel. Die anderen Formen anlangend, finde er allerdings, daß es nur noch die Alternative gibt. Er könne sich nicht zu denen rechnen, die bekennen, die sagen, lieber möge das Reich zugrunde gehen, als

daß ich einen Gedanken aufgebe. Auch er halte das erbliche Oberhaupt für das beste, und er würde den für einen wahren Wohltäter an ihm halten, der ihn überzeugen könnte, daß es möglich sei. Begreiflich hat jeder die Einwirkung seiner Heimat. Er könne sich nicht denken, daß jetzt die Schwierigkeiten zu überwinden sind. Er sehe den Vereinigungspunkt nur darin, daß man dem Präsidenten des Direktoriums die Prärogativen zulegt, die das Wesentliche des einheitlichen Regimentes bedingen, zugleich aber den Regierungen die Sicherheit gewährt, die das Wesen des Bundesstaates bedingt. Er könne nicht begreifen, daß die Hauptsache im Bundesstaat sei, daß die Bundesgewalt keine delegierte sei. Hat dann der Kaiser ein eigenes Fundament? Er hätte es, wenn man ihn durch Urwahl wählen ließ, oder die Majorität in der Nationalversammlung äußerst groß wäre. Beides aber ist jetzt unmöglich. Aber warum soll da mit dem Bundesstaat nicht der Begriff der Delegation vereinbar sein? Sind denn die Regierungen nur noch dynastisch? Haben sich die Völker selbst nicht ausgesprochen? Vielmehr bei einem Bundesstaat, der aus Monarchien besteht, ist es natürlich, daß die Regierungen ihren Anteil am Regiment haben. Er sehe keine andere Möglichkeit. Und zerfällt hier die Sache, so geben wir unser Vaterland preis; und einen Patriotismus, der sich dazu entschließt, könne er nicht begreifen. Also er sehe nur die Möglichkeit, daß der Präsident der Regierung hinreichend ausgestattet werde, oder daß man dem Reichsrat erweiterte Funktionen gibt. Ist es für Österreich möglich, unter dieser Form Anteil zu nehmen, so wünsche er einen Turnus; kann Österreich nicht, so muß Preußen erblich den Vorsitz haben. Gülich: Er glaube nicht zu irren, wenn er meine, daß weder im Ausschuß noch in der Nationalversammlung die Erblichkeit oder das Direktorium eine Majorität erhalten werde. Bringen wir die Sache wieder so wie früher in die Versammlung, so wird zuerst die Vielherrschaft fallen. Dann wird auch die Erblichkeit fallen; was dann? Wollen wir nach Hause gehen und den Regierungen das weitere überlassen? Er meine, wir müssen uns dann zu einem Antrag vereinigen, der Aussicht auf Erfolg hat. Er stimme nur für Wahl, aber irgend welcher Art, von einjährigem Präsidenten bis lebenslänglichen Kaiser. Österreich, sagt man, werde sich nicht auf ein erbliches Oberhaupt einlassen. Er könne sich nicht dazu verstehen, das österreichische Volk mit dem Ministerium zu identifizieren. Er erwarte von der nächsten Zeit eine Veränderung der österreichischen Politik. Sollte ein Direktorium beliebt werden, so wird das Volk in Deutschland darauf eingehen, aber die deutschen Regierungen werden auf jede Form eintreten, die durch Wahl eines Oberhauptes auf Zeit beschlossen werde. Er meine, daß Österreich und Bayern sich nie auf Erblichkeit einlassen werden, wohl aber auf eine zeitweilige. Er schlage vor, wenn dieser Antrag [unleserliches Wort] hier abgeworfen sei, ob wir dann nicht einen eventuellen Antrag einbringen wollen. Ahrens: Er selbst habe früher für den sechsjährigen Kaiser gesprochen, und hätten sich damals die Erbkaiserlichen hinzugetan und eine Majorität gemacht, so wäre der Eindruck groß gewesen. Jetzt sei auch dies unmöglich, weil es Österreich ausschließen werde. Jetzt stimme er für das Direktorium, das freilich nicht ein Direktorium ist, sondern ein Statthalter, der alle monarchischen Attribute

vereint, und neben ihm eine Art Reichsrat. Ein nicht unbedeutender Staatsmann habe ihm gesagt, daß dieser Plan vortrefflich ausführbar sei, und daß auf diese Weise das demokratische Element sehr gestärkt werde, in dem alle Impulsion in das Volkshaus verlegt werde. Er selbst habe früher an dieser Form Anstand genommen. Gegen Waitz habe Rotenhan hinreichend geantwortet. Es entsteht die große Frage, ob wir uns dies Direktorium von den Fürsten sollen geben lassen oder es selbst machen. Er begreife wohl, daß viele gegen diese Form sind. Aber es würde höchst gefährlich und bedenklich sein, die Macht, die wir noch in Händen haben, aus der Hand zu geben. Geben wir die Gründung der Reichsregierung dahin, so geben wir alles dahin. Die Regierungen würden von da ausgehend alles andere ebenfalls oktroyieren. Mittermaier: Er könne nie für eine Form stimmen, von der er einsehe, daß sie dem Vaterland verderblich sein würde und das Volk nicht für sich hat. Drängen die Fürsten sie uns auf, so dauert es nicht lange. Aber ebensowenig könne er für etwas stimmen, was jetzt größeres Übel erzeugen würde und was zur Folge haben müßte, daß Staaten sich von dem Vaterlande losreißen müßten. Dies wäre die Erblichkeit. Aber dringend liege ihm am Herzen, daß die Form gewählt werde, die der Bundesstaat fordert. Dies ist die einheitliche Spitze auf Lebenszeit. Er unterschreibe, was Scheller gesagt hat. Denn eine Majorität selbst von zwanzig Stimmen für die Erblichkeit würde den Gewählten nicht halten. Täusche man sich nicht über die Stimmung im Süden. Man weiß da nicht, was man tut. Und gewiß sei er, daß auch die Fürsten sich dafür entscheiden würden. Die württembergische Note spricht die Stimmung des Südens aus. Auf jeden Fall bitte er zu seiner eigenen Rechtfertigung, wenn er für die Erblichkeit stimme, den Satz aufzunehmen:

„In demjenigen Staate, dessen Regent zum erblichen Oberhaupt gemacht wird, kann keine Vertretung usw. stattfinden".

Dahlmann: Aus den traurigen politischen Verhältnissen Deutschlands ist die Umwälzung von 1848 erwachsen. Diese sollen wir heilen. Nicht daß wir überhaupt etwas machen, ist unsere Aufgabe, sondern daß wir etwas Besseres machen. Wenn der Freund von Schreiner erklärt hätte, daß sich Österreich in den Bundesstaat, wie wir ihn gemacht, einlassen wolle, aber eine direktoriale Regierung fordere, so hätte dies eine Bedeutung. Aber er sage es geradehin, Österreich habe sich noch nicht das Recht gewonnen, über die Reichsregierung mitzusprechen, weil es sich über deren Grundlage gar nicht oder tadelnd geäußert. Solch ein Wort, daß es solche Regierung wolle und eine andere nicht wolle, das ist ein leeres Wort, wenn man sich nicht auf die Forderung des Bundesstaates einlasse. Überhaupt: Ein Direktorium machen, hieße nach seiner Meinung nichts machen. Wenn wir es selbst machten, würde es scheitern an dem ersten Reichstag. Er würde es mit Verachtung von sich stoßen und umwerfen. Also ein Direktorium heißt nur ein brechendes Gerüst aufbauen, das der nächste Wind umstürzen soll und gewiß wird. Und gar ein solches, wie uns vorliegt! Ahrens hat Recht, daß es keins ist. Es ist eine Einrichtung, die alle Fehler des Direktoriums und des Turnus an sich trägt und sie vereint.

Was von den Amerikanern gesagt ist, enthält für uns nichts Lehrreiches. Rießer hat aufmerksam gemacht auf den vielleicht zu empfehlenden Wechsel des Einen Oberhauptes. Aber auch davon wäre nichts zu sagen, als daß ein [unleserliches Wort] eine Einheit aufstellen, die sich verträgt mit einem verantwortlichen Ministerium. Und dann es ist verkehrt, zu sagen, daß ein solches bei dem Direktorium möglich ist und außerdem eine Volksvertretung, während er die Überzeugung hege, daß das österreichische Kabinett es nicht einmal auf eine Volksvertretung abgesehen habe. Denn es wäre leicht gewesen, das auszusprechen. Ahrens: Dann stehen wir alle gegen Österreich. Dahlmann: Dann sitze ich als einziger Mann für Österreich. Aber er erklärt sich als entschiedener Mann gegen die Unaufrichtigkeit, mit der Österreich verfährt, indem es uns ein Direktorium empfiehlt, ohne auch nur ein Wort von den Bedingungen des Bundesstaates zu sagen. Aber um Rießer zu antworten: Jene Wahl auf Jahre ist dann doch eine gar sehr klägliche. Wenigstens die lebenslängliche wäre dann löblicher, nur auch da ist der Charakter des Zufälligen: Kaum haben wir einen gewählt, so kann der Monarch sterben, also ewiges Wanken. Liegt nicht eben unser Elend darin, daß Deutschland keinen Mittelpunkt und damit keine Politik hat? Immer ist nur von Österreich und Preußen die Rede gewesen. Wir wollen, daß von Deutschland die Rede sei. Darum müssen wir einen Staat haben, der sich mit Deutschland vermählte und für immer, die Deutschen dahin für sie [?] nehme und nie verlasse. Ermutigen wir uns, eine solche Sache zu entscheiden — denn nur an dem Mut fehlt es —, so werden wir Vertrauen in Deutschland wecken, Achtung gewinnen in Europa und überall, und können mit gutem Gewissen nach Hause [gehen]. Er wenigstens würde mit schlechtem Gewissen nach Hause gehen ohne solche Entscheidung. Schüler: Er wolle nicht diskutieren, nur wünschen, daß man das, was er sage, für eine Erklärung betrachte. Er halte das Direktorium für eine äußerst schlechte Regierung; er halte so das Erbkaisertum, besonders wenn man es auf eine Hausmacht gründet, für eine äußerst schlechte Regierung; beides erscheine ihm unvernünftig. Das einzig Richtige ist die demokratische Spitze, die vielleicht einst möglich war. Er werde im Ausschuß nur so stimmen, aber vielleicht könne es Umstände geben, daß er in der Nationalversammlung ⟨sich⟩, wenn nichts weiter bleibt in der Alternative, das Direktorium wähle. Und zwar ⟨für⟩ das letztere, weil es wenigstens Österreich bei Deutschland behält. Überhaupt aber glaube er, daß alles, was wir schaffen, nur provisorisch ist. Sollte etwas dauernd geschaffen werden, so müßte man der linken Seite folgen. Aber wir haben durch den Waffenstillstand, durch die Nichtintervention gegen Wien und Berlin uns ganz von den Einzelregierungen abhängig gemacht; und dies haben wir auch in der Verfassung, besonders im Heereswesen, getan. Dadurch sind die Dynastien in die Lage gebracht, die ihnen ein Festhalten an der deutschen Einheit unmöglich macht; sie müssen sich selbst vernichten. Und wenn die nächste Reichsversammlung das Direktorium abweist, so sage er dazu tant mieux. Der Erbkaiser wird ebenso unmöglich sein, er bringt uns Bürgerkrieg. Österreich hatte kein Recht, einzutreten oder nicht; er glaube gern, daß das österreichische Kabinett darauf ausgeht, unsere Sache zu lockern, es geht vielleicht nicht ein-

mal auf die Volksvertretung ein. Aber er wolle eine solche Form, daß das Volk in Österreich selbst sage, Deutschland hat alles getan, und nur die Regierung hindert. Also aus diesen Gründen werde er lieber für ein Direktorium stimmen.[1]* Wigard: Ich muß bemerken, daß ich mich noch nicht auf der Stellung befinde, für ein Direktorium zu stimmen. Die Petitionen beruhen auf der Voraussetzung, daß man mit dem Erbkaiser doch das einige Deutschland erhalten könne. Die aus Sachsen angeführten können nicht die dortige Volksstimmung verkünden, da sie von den deutschen Vereinen ausgegangen sind, welche einen sehr geringen Bruchteil des Volkes repräsentieren, während die vaterländischen die große Majorität repräsentieren. Herrn Waitz muß ich doch aufmerksam machen, daß die Konsequenzen des Bundesstaates bereits verwischt sind. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf das Staatenhaus, welches nicht nach den Grundsätzen des Bundesstaates konstituiert ist. Ebenso behaupte ich, daß die Erblichkeit des Oberhauptes dem Begriff eines Bundesstaates völlig zuwider ist, ebenso wie das Direktorium, wenn es von Delegierten der Fürsten zusammengesetzt ist. Gegen das erbliche Oberhaupt haben sich die Könige, die größeren Staaten sämtlich ausgesprochen. Ebenso entschieden der überwiegende Teil des deutschen Volkes. Ebenso ist das letztere gegen das Direktorium ganz entschieden, und nur die größeren Regierungen sind dafür. Man will also — dies Resultat liegt mir vor — ein Wahloberhaupt. Dies ist der Volkeswille. Wir haben darum diesen für uns, und dieser letztere muß doch der überwiegende im Verhältnis zu dem Willen der Regierungen sein.* Er sei weder Optimist noch Pessimist. Können die Erblichen und die Direktorier ihre Ideen nicht durchsetzen, so scheine ihm, sind wir dem Volke schuldig, uns zu vereinen in dem, was das Volk will, nämlich die Wahl. Zwar werden die größeren Regierungen dagegen sein, aber das Volk wird sie zwingen und sagen: Seht, hier ist ein Vorschlag und ist ein guter und der alle Schärfen meidet, also nehmt ihn an. Das Direktorium anlangend, könne er nichts anderes als den Turnus darin sehen, dem als Popanz und Komplimentenmacher noch einiges andere zugesetzt ist. Dies scheine durchaus nichts Empfehlenswertes. Ob Österreich das Recht habe oder nicht, weil es sich noch nicht erklärt hat, das kommt auf den Standpunkt an. Es handelt sich hier nicht um die Regierung von Österreich, sondern um das Volk und ob wir Österreich ausschließen wollen oder nicht. Und da müsse er sagen, daß diese Sache in seinem Kopf immer einen Zirkel mache. Wir dürfen nicht Einrichtungen machen, die Österreich ausschließen. Was die Vermählung mit einer bestimmten Macht betrifft, so fürchte er, daß es eine morganatische sein werde, wie deren in fürstlichen Häusern üblich ist. In summa, wollen wir etwas für Deutschland erreichen, so müssen wir auf eine Wahl immerhin eines Kaisers hinaus, auf drei, vier, sechs Jahre. Dann hat man auch den Vorteil, gar nicht von einem Provisorium zu sprechen, und wenn Österreich hartnäckig gegen uns steht, mit der Zeit auf das erbliche Projekt zurückzukommen. Schreiner: Er vertrete hier eine Richtung, die keine Aussicht auf Erfolg hat, aber irrige Auffassungen fühle er sich [verpflichtet,] im Inter-

[1] Von * bis * von der Hand Hergenhahns.

esse des österreichischen Volkes und Regierung zu berichtigen. Dahlmann habe gesagt, daß ein Freund von ihm etwas geschrieben habe. Dies habe er nicht gesagt, sondern nur, daß er durch sein Verhältnis zu mehreren Gliedern des österreichischen Ministeriums besser unterrichtet zu sein glaube und desfallsig sich äußern könne. Ob Österreich ein Recht sich erworben habe oder nicht, in der Verfassungsfrage mitzusprechen oder nicht, wolle er nicht weiter erörtern. Denn er meine doch, daß dies Österreich wenigstens so gut wie jede andere Regierung dazu befugt sei. Am wenigsten durch Unaufrichtigkeit. Denn keine Regierung hat sich so früh, so offen ausgesprochen, schon ‹zu› Pillersdorf, und die letzte Erklärung stehe damit in vollem Zusammenhang. Österreich, sagt man, habe sich nicht deutlich ausgesprochen; aber bringe man doch die ungeheueren Schwierigkeiten in Rechnung, die Österreich hat. Daher war es nicht möglich, so schnell zu antworten. Auch der Wechsel der Bevollmächtigten hier traf Österreich sehr hemmend. Ob Österreich nicht antworten zu wollen oder zu können erklärt habe, sei ihm völlig fremd. Nur das ist gesagt, daß Österreich eintreten wolle, nur mit dem Vorbehalt, endgültig seine Erklärung abzugeben. Auch ehrlich sei Österreich nicht verfahren. Da müsse er denn doch die österreichische Regierung in Schutz nehmen. Alle, die in Österreich waren von Bally an bis Welcker usw., wissen es recht gut, daß der Kaiser und sein Ministerium es völlig ehrlich und frei und gut mit der jetzigen Gestaltung in Deutschland meinen, daß sie weit von einer niedrigen Politik entfernt sind. Glaubt man, daß Preußen, wenn es nicht an die Spitze kommt, eintreten wird? Gewiß nicht. Warum also immer gegen Österreich immer der Vorwurf Metternichscher Politik? Er kenne die nächste Umgebung des Kaisers persönlich, und er könne versichern, daß man sich in Österreich kein der deutschen Sache günstigeres Ministerium denken könne als das gegenwärtige. Endlich, er sei mit Rotenhan überzeugt, daß die erbliche Spitze das zuträglichste, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich sei. Und wie es in der Natur keinen Sprung gibt oder der gemachte sich rächt, so würde es auch denen gehen, die das erbliche Kaisertum wollen. Von dem Bundestage von sonst gibt es keinen Weg zur erblichen Spitze, der Aussicht auf Erfolg hätte. Daher sei er von Anfang für ein Direktorium gewesen. Auch sei dies keineswegs eine so lächerliche oder verräterische oder gefährliche Form. Er könne, was Scheller für sich sagt, auch für sich anführen: Die Verhältnisse, wie sie hier und demnächst werden sollen, sind in betreff eines Direktoriums ganz anders, als sie zur Zeit des Bundestags waren, und eben dadurch werden die Verhältnisse wesentlich gebessert. Er wolle sich nicht für eine bestimmte Form des neuen Bundestags erklären, denn man könne da mancherlei bessern. Nur wolle er nochmals sich dahin verwahren, daß man in Österreich Regierung, Volk oder Abgeordneten die Absicht unterschiebe, als wollten sie uns verzögern und damit unser Werk vereiteln. Zell erklärt zu Protokoll, daß er für die Erblichkeit heute stimmen werde. Er halte noch fest, daß er für den Bundesstaat theoretisch die Wahl für das Beste halte. Er habe früher dafür gestimmt, weil er geglaubt, daß in Preußen und Österreich der gute Wille zu erwarten sei, dies möglich zu machen. Jetzt hat die Nationalversammlung

das Heft aus den Händen gegeben. Er sehe, es ist fest Preußen auf der einen, fest Österreich auf der anderen Seite gestaltet. Er würde für [eine] andere Form stimmen, wenn er sich nicht überzeugt hätte, daß Österreich, wie seine Verhältnisse sind, sich nicht für die Bundesgewalt entscheiden kann, die wir fordern müssen. Es bleibt also, wenn Österreich nicht beitritt, nichts übrig, als daß wir fragen, ob für die Übrigbleibenden ein Direktorium möglich und nötig ist. Und da erkläre er, daß wir auf den Widerstand Bayerns nicht rechnen sollten, sondern das Volk wird sich bald für uns und unseren Plan erklären.

Es wird zur Abstimmung geschritten. Gegen den Vorschlag von Soiron, die Abstimmung von der Erblichkeit zu beginnen, erhebt sich Ahrens mit V[eto].

1. Soll der Welckersche Vorschlag des Direktoriums angenommen werden? — Ja: Jürgens, Detmold, v. Lasaulx, eventuell v. Rotenhan, Welcker, Ahrens, Schreiner (7). Nein: Droysen, Hergenhahn, Scheller, Schüler, Wigard, Reh, Mittermaier, Gülich, Tellkampf, Zell, Rießer, Deiters, Briegleb, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron (17).
2. Soll die Erblichkeit nach der Fassung der Vorkommission angenommen werden? — Ja: Dahlmann, Beseler, Waitz, Briegleb, Deiters, Rießer, Zell, Tellkampf, Reh, Scheller, Hergenhahn, Droysen, v. Soiron (13). Nein: Gülich, Mittermaier, Schreiner, Wigard, Schüler, Ahrens, Welcker, v. Rotenhan, v. Lasaulx, Detmold, Jürgens (11).

Zunächst erklärt[1] Römer, der mehrere Sitzungen gefehlt hatte, zu Protokoll, daß, wenn er anwesend gewesen, er gegen das erbliche Kaisertum gestimmt haben würde.

Zu § 67, Zivilliste betreffend, hat die württembergische Note vorgeschlagen, statt Zivilliste: Daß eine gewisse Summe für die Residenz des Reichsoberhauptes am Sitz des Reichstages festgesetzt werde. — Verworfen.

Reichsrat.

§ 80. Hier liegen Bemerkungen vor von den Bevollmächtigten der drei Hansestädte. Im Interesse nicht bloß der Städte, sondern des deutschen Handels fordern sie größere Vertretung im Reichsrat. Ähnlich fordern Mecklenburg, Hohenzollern und andere, daß jeder einzelne Staat vertreten werde. Die Vorkommission macht darauf aufmerksam, daß wir in Hinsicht des Staatenhauses schon jedem Staat Vertretung zugestanden haben, daß also die Worte „oder Staatenverband" in dem zweiten Satz danach fallen; und ebenso würde auch für die freien Städte die Gemeinsamkeit aufzuheben sein. Rießer: Er könne doch nicht zugeben, daß formell die Sache so liegt, obschon er immerhin materiell damit einverstanden sein würde. Wir müssen den Reichsrat doch wesentlich anders organisieren. Die Sachlage sehe er so an: Wenn wir dem Reichsrat in irgendeiner Sache Entscheidung durch Majorität geben, so würde er nie die Vertretung aller Staaten zugeben, die nur zu Ungerechtigkeit führen würde. Aber hier handelt es sich gar nicht um Entscheidung, sondern um Begutachtung. Das Prinzip der Majorität ist nur da richtig, wo man zu Be-

[1] In der 173. Sitzung d. 7. März, abends.

schlüssen kommen muß. Wo es sich um Gutachten handelt, ist dagegen die Majorität gleichgültig. Und es scheint nur darauf anzukommen, daß das vorliegende Material an Gutachten die guten Gründe und Momente darbiete, wonach sich die entscheidenden Behörden entschließen können. Daher scheint es richtig, daß jeder Staat sein Gutachten geben könne mit den Gründen dazu. Wenn wir dem Reichsrat aber eine Entscheidung geben, so dürfen wir nicht einmal den vier Städten Einzelvertretung geben, es würden dann auch etwa zwölf Kurienstimmen hinreichen. Waitz: Rießer hat einen neuen Gesichtspunkt aufgestellt, daß nämlich der Reichsrat kein Kollegium sei, was gegen § 83 verstößt. Das Wesentliche der Kompetenz des Reichsrates ist aber, daß er Beschlüsse fassen kann. Die Kollektivnote fordert in dem Reichsrat eine Verteilung des Stimmrechts nach Maßgabe der Größe und des Gewichts der einzelnen Staaten, und diese Forderung halte er begründet. Er sei der Meinung, daß der Reichsrat ein notwendiges Übel sei, wenn wir die einheitliche Spitze schaffen. Er sei auch der Meinung, daß der Reichsrat weitere Befugnis haben müsse. Aber am wenigsten könne er den Vorschlag von Hergenhahn billigen. Noch immer glaube er, daß der Reichsrat auf ein bestimmtes Maß von Stimmen zu reduzieren sei. Man sagt, es sei unnatürlich, daß viele Staaten in eine Stimme vereint werden, wie ja dies auch im Bunde der Fall war. Die ganz kleinen Staaten aber können sich sehr wohl verbinden, denn sie haben kein eigenes, sondern nur Kollektivinteresse. Somit wiederhole er seinen Antrag in zwölf Stimmen. Er hoffe noch, daß diese Verteilung sich rechtfertige auch nach dem Interesse von Nord und Süd. Übrigens sei seine Meinung, daß die Bevollmächtigten beim Reichsoberhaupt zugleich die im Reichsrat sind. Rießer: Er ist im wesentlichen mit Waitz einverstanden:

> „Es steht den Einzelstaaten, die eine gemeinschaftliche Stimme im Reichsrat haben, frei, sich einzeln durch Bevollmächtigte bei den Beratungen des Reichsrats vertreten zu lassen und der Reichsgewalt Sondergutachten einzureichen“.

Waitz: Er würde seinen Antrag eventuell so stellen, daß es auf zwölf Stimmen, nicht auf zwölf Mitglieder ankomme, so daß sich die betreffenden Bevollmächtigten zu einer Stimme vereinen. Römer: Sollte dazu eine besondere Erlaubnis gehören, um Sondergutachten einzureichen? Rießer: Es komme auf Mitdebattieren an. Man nehme nur das Beispiel der Differentialzölle, das doch nur die Küste genau kennt; nur Bremen ist dafür, Hamburg und alle anderen Städte dagegen. Somit ist es sehr wichtig, daß das Recht der Mitberatung gegeben werde. Deiters: Er wolle berichten, was die Petitionen darüber sagen: Da ist nun fast überall, besonders von den Märzvereinen, aus vielen Ortschaften dagegen geraten. Er übrigens schließe sich Waitz an. Den Reichsrat fallen zu lassen bei der einheitlichen Spitze ist nicht möglich. v. Rotenhan: Die Petitionen beruhen gewiß auf Mißverständnis und Unklarheit, das Institut ist gewiß notwendig. Wenn übrigens es nur auf das Gutachten der Einzelnen ankomme, so wäre es gar nicht nötig, einen Reichsrat zu haben, aber der Reichsrat hat mehr zu bedeuten. Hergenhahn: In der

Kollektivnote wird von der Idee ausgegangen, daß dem Reichsrat in gewissen Fällen, besonders bei Änderungen der Verfassung, bei Organisation des Reichsgerichts und Besetzung der Reichsrichterstellen, eine Entscheidung zustehen solle. Man wird sich also vorweg darüber klar werden müssen, ob der Reichsrat bloß begutachtend sein soll oder mehr. Die königl. sächsische Regierung sagt, daß der Reichsrat sich nach dem Formate des Oberhauptes modifizieren müsse und namentlich bei der erblichen Spitze sich dessen Wirksamkeit im ganzen oder durch einen Ausschuß erweitern müsse. Die Vorkommission war der Meinung, entscheidende Stimme, wie die Kollektivnote wünscht, nicht zu gewähren. Übrigens wird man die Bevollmächtigten von dem Reichsrat scheiden müssen; denn jene sind nicht nötig, befragt zu werden. Reh: Er sei an sich gegen das Institut; aber da es einmal da ist, würde er sich der Ansicht von Waitz anschließen, wenn der Reichsrat eine Entscheidung erhalten soll. Dagegen wenn er nur konsultativ sein soll, wird man sich damit verstehen, daß jeder Staat ein Mitglied sendet. Denn auch die Beschließungen des Reichsrates sind nur begutachtend, und dann kommen auch die Meinungen der Minderheit durch Sondergutachten an die Reichsregierung. Denn der Zweck dieses ganzen Reichsrates ist nur, daß die Verhältnisse der Einzelstaaten zur Kenntnis der Reichsregierung kommen. Er beantragt:

> Zweiter Satz: „Jeder im Staatenhause vertretene Staat ernennt dazu ein Mitglied, unbeschadet des Rechts mehrerer Staaten, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu ernennen“.

Beseler: Er habe für sich eine Frage der Zweckmäßigkeit zu beantworten. Es ist uns heut früh gesagt worden, daß wir ein schweres Werk schaffen, und daß wir zum Schlechteren greifen müssen, um zustande zu kommen. Es sind hier zwei Gefahren, die aber nicht im Reichsrat liegen: Daß sich der Bundesstaat entweder zu sehr zusammendrängt oder zu sehr löst. Bloß theoretisch betrachtend, würde er den Reichsrat möglichst locker stellen, weil der Partikularismus noch immer sehr stark ist. Aber wir müssen vor allem eine starke Reichsgewalt suchen, und diese fordert große Opfer von den Einzelstaaten, und gibt es ein Mittel, die einzelnen Staaten, besonders die mächtigen, zu versöhnen, so nehme er dies Mittel. So betrachte er den Reichsrat. Jetzt steht die Sache so, daß wir von allen Regierungen fast Wünsche erhalten zur Stärkung des Reichsrats. Hätten wir noch die frühere Form des Staatenhauses, so würde er bei der früheren auch hier geblieben sein. Aber 38 Stimmen, nur fakultativ zu raten oder nicht, das ist das Allerloseste und gar kein Reichsrat mehr. Somit scheine ihm Waitz' Vorschlag der Kollektivnote am nächsten zu kommen, und er finde die Rießersche Modifikation vollkommen sachgemäß. Auch wenn der Reichsrat bloß konsultativ ist, muß eine solche Organisation eintreten, wenn er nicht ganz flau werden soll. Und bei der Größe seiner Aufgaben wünsche er, daß ihm eine bedeutende Stellung gewahrt werde. Tellkampf: Er glaube, daß Rießers ursprünglicher Vorschlag den Reichsrat ganz beseitigt haben würde. Ihm scheine, daß wir hier eine Konzession machen, die unsere Verfassung nicht eben erleichtert. Es

ist eine zu starke Vertretung des Partikularismus da. Wir haben das Interesse der Regierungen dreimal vertreten: Im Staatenhaus, im Reichsrat und durch besondere Bevollmächtigte. Er wird darauf aufmerksam gemacht, daß das eine sich auf die Gesetzgebung, das andere sich auf die Regierung bezieht. Nehmen wir den Reichsrat so, so müssen wir das Staatenhaus wieder ändern. Eben die Begutachtung der Gesetze wird schon einen starken Einfluß der Regierungen vermitteln. Römer: Wenn sich Württemberg nicht geäußert hat, so war es nur, weil es gar keinen Wert auf den Reichsrat legt, der nur ein Trostmittel für die abgetretene Souveränität sein solle. Er ist entweder zu viel, weil er nur hemmt; oder zu wenig, weil er nicht entscheidet. Soll man einmal einen haben, so muß er wenigstens aus möglichst wenigen Stimmen bestehen, und er stimme für Waitz, weil es eine Art von Mediatisierung ist. Gegen Rießer müsse er sein, weil er allen eine nichtzählende Stimme gebe; es würde damit eine Verschleppung, eine wahre babylonische Sprachverwirrung entstehen. Daß jede Regierung Bevollmächtigte schicken kann, versteht sich, und es fragt sich, ob man sie hören will.

Waitz' Antrag: „Der Reichsrat besteht aus zwölf Mitgliedern usw." (siehe den ersten Entwurf der betreffenden Verfassung).

Soll es mit Reh heißen: „Jeder Staat ernennt dazu ein Mitglied, unbeschadet des Rechts mehrerer Staaten, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu ernennen"? — Verworfen.

Soll Waitz' Antrag angenommen werden? — Angenommen, 13 gegen 5.

Soll es mit Rießer heißen: (siehe oben)? — Angenommen.

Zu § 82. Die Kollektivnote wünscht die Zustimmung des Reichsrats zu den Verfassungsänderungen, zur Organisation des Reichsgerichts, zur Besetzung des Reichsgerichts. Ähnliches wünscht wohl Sachsen. Die Vorkommission schlägt vor, bei der früheren Fassung zu beharren. Beseler fragt, ob in Amerika zur Veränderung der Verfassung das Recht der Zustimmung den Einzelstaaten zusteht? Tellkampf: Die Bundesverfassung bestimmt gewisse Rechte der Einzelstaaten und gewisse Sachen, die sie nicht tun dürfen, und das steht verfassungsmäßig fest. Wenn der Kongreß in die Verfassung der Einzelstaaten eingreifen wollte, so würde dies nicht gehen. Dagegen könnte der Kongreß die Verfassung des Ganzen modifizieren, aber dies muß dann in allen Staaten vorgelegt werden, und $^3/_4$ der Staaten müssen zustimmen. Solche Änderungen sind in den Amendements vorgenommen. Zell: Die amerikanische Verfassung gibt zwei Wege an: Einmal daß den Einzelstaaten vorgelegt wird und sie sich nach Majorität äußern. Oder es werden neue Wahlen für den Kongreß vorgeschrieben, und diese neuen Wahlen haben dann die Sache zu beschließen. Rießer: Er würde, wenn er darin einen Weg der Versöhnung sähe, in zwei Punkten hier nachgeben, nämlich bei Verfassungsänderungen und bei § 58. Es ist eine bodenlose Übertreibung, wenn man die Befugnis eines Reichsrates vergleichen will mit einer Regierung, die in der Regel per majora abstimmen muß (denn privatim hätte

man dies eine nur andere Art des Direktoriums genannt). Wenn er sich zu der Meinung bekennen könnte, daß es immer nur auf die Kollision zwischen Regierung und Volk ankomme, so würde er gerade so entschieden wie die Linke gegen den Reichsrat stimmen. Aber es handle sich um ganz unendlich andere Dinge als um diese ewig wiedergekäuten. Glauben Sie, daß die Frage über Gewerbe in Bayern, die Frage über Freihandel usw. durch irgendeine Lösung der Frage der Demokratie geändert wird? Ja, wenn man überall die Demokratie siegen ließe, so würden alle diese Dinge um so gesteigerter und heftiger. Sehe man doch die Sachen, wie sie sind. Im März 48 haben die Massen die Fabrikanten gezwungen, ihre fremden Arbeiter zu entlassen. Hunderttausende fordern den Schutzzoll oder drohen mit Barrikaden, und wäre der Freihandel ebenso organisiert, würde der Gegensatz ebenso schroff vortreten. Also diese großen Gegensätze sind es, die gar nicht freiheitlicher Art sind, welche man früher, als sie in die leidenschaftliche Debatte des Parlamentes kommen, durch ruhige, verständige Männer im Reichsrat erwägen muß. Wird aus unserer Verfassung etwas, so wird ihr Gegensatz gar nicht im Gegensatz der Demokratie und Regierung liegen, sondern in den großen nationalen Interessen, die versöhnt werden müssen. Zell: Auch er meine, daß wir nicht vom demokratischen Standpunkt hier gegen den Reichsrat ankämpfen, sondern es ist ein Pflaster, das man den Dynastien auflegt. Ihm scheine, daß man mehr den Anfang als die Wirksamkeit der Verfassung ins Auge gefaßt hat: Den Standpunkt der Nützlichkeit hätte er noch nicht gehört. Den Widerstand der Stämme nun will man durch Gutachten der Bevollmächtigten brechen? Dann erachte er das Institut in seiner Wirksamkeit so schädlich, daß er es lieber gar nicht möge. Rießer will hier ein Institut für die Vorbereitung der Gesetze durch die Zentralgewalt. Diese Nützlichkeit ersehe er nicht, man gebe dadurch dem Gutachter eine Art Berechtigung. Und da ist die Gefahr, daß die Reichsregierung sich von vierunddreißig Seiten täglich zwacken läßt, statt vom Thron des Jupiters herab zu wettern. Er sehe nicht ein, wie bei solcher Petulanz der Einzelstaaten etwas erreicht werden könne. Jene Vorbereitung wird die Reichsregierung auf anderen Wegen erhalten können; sie wird sich kundig unparteiische Leute kommen lassen, während sonst Leute kommen, die Herr Stüve vielleicht will, aber die dem Reich nicht nütze sind. Gibt man den Bevollmächtigten solche Berechtigung, so ist die Zentralgewalt nur noch mehr beengt. Dahlmann: Auch er sei kein Enthusiast für den Reichsrat, aber er liegt in der billigen Berücksichtigung der Verhältnisse. Seine Einrichtung scheine ihm jetzt angemessen. Alles dies aber könne er nur sagen, wenn der Reichsrat rein konsultativ bleibt. Wenn er beschließend, gar mitregierend auftrete, aber doch verhindernd die Regierung und die Volksvertretung, so müsse er sich dagegen erklären, und er bleibe bei § 2. Schüler: Er spreche gegen den Antrag von Rießer. Der Reichsrat hat mit allen anderen Interessen nichts zu tun, sondern nur mit den dynastischen. Er fürchte, daß die Junker und Diplomaten, die man herschickt, nicht viel von dem Handel und der Gewerbefreiheit usw. verstehen werden. Es sei ihm ganz gleich, ob sie entscheidende oder begutachtende Stimme haben. Es ist ebenso schlecht wie das Direk-

torium und nur der Unterschied, daß hier zwölf, dort sechs Mitglieder sind. Die Entscheidung wird immer da sein, wo die Macht ist. Stellt man einen Kaiser mit Hausmacht an die Spitze, so ist es gleich, ob der Reichsrat entscheidende Stimme hat oder nicht. Wir haben die Sache sich so drehen lassen, daß wieder, wie vor dem März, nicht das Recht, sondern die Gewalt entscheidet.

Rießers Antrag: „Bei Verfassungsänderungen und solchen Beschlüssen, die verfassungsmäßig an dieselbe Form wie jene geknüpft sind, ist die Zustimmung des Reichsrates nach Majorität der Stimmen erforderlich". — Verworfen.

Es blieb noch die neue Ordnung der Stimmen im Staatenhause übrig. Die Vorkommission schlägt vor:

Preußen	40	(Schleswig)-Holstein	4
Österreich	36	Mecklenburg-Schwerin	4
Bayern	20	Luxemburg-Limburg	3
Sachsen	10	Nassau	3
Hannover	10	Braunschweig	2
Württemberg	10	Oldenburg	2
Baden	8	Sachsen-Weimar	2
Kurhessen	6	Hamburg	2
Darmstadt	6	Alle anderen je	1
			190

Hergenhahn bemerkt, daß in dieser Teilung auch Nord und Süd angemessen sei, indem, wenn man nur 10 preußische Deputierte für Süddeutschland rechnete, 94 gegen 83 Norddeutsche kommen. Welcker: Die Zahlenverhältnisse sind bekannt und oft erörtert. Er meine wieder, daß Süddeutschland gekürzt sei, jetzt noch mehr als früher. Und er meine, daß da noch weitere Ausgleichungen stattfinden müssen. Geht man einmal nicht rein nach der Bevölkerung, sondern auch nach anderen Rücksichten, so muß Baden 9 Stimmen haben. Er wünsche nun, sich von einer absoluten Unschicklichkeit frei zu halten, nämlich der Herabsetzung der ersten Macht von Deutschland. Wer keine Empfindung von politischer Schicklichkeit habe, der wird sie durch Worte nicht bekommen. Österreich tritt entweder nicht ein, und dann habe man nicht nötig, einen Fußtritt zu geben und zu vielen Beschimpfungen gegen Österreich noch dies hinzuzufügen. Vorsitzender fordert den Sprecher auf, sich beleidigender Ausdrücke zu enthalten. Wogegen Welcker sehr heftig protestiert und namentlich, daß der Präsident ihn nicht schulmeistere. Vergebens erinnert man ihn daran, daß sich jeder dem Ordnungsrufe des Präsidenten fügen müsse. Wogegen Welcker erklärt, daß er sich nur parlamentarischer Ausdrücke bediene. Wigard: Er wünsche, daß man Zeit habe, die Vorlage genau zu prüfen, und deshalb die Sitzung heute zu schließen. Beseler: Es handelt sich ja nur um einige Kleinigkeiten, die nachgebessert werden, und zudem haben wir die Sache oft und kürzlich noch behandelt. Bedenken wir zugleich, daß wir dicht daran sind, ein großes Werk zu Ende zu führen, worauf die Nation

sehnlichst wartet. Schreiner: Er fordert um so mehr den Schluß, da ihm gänzlich der Schlüssel zu diesem neuen System fehle. Hergenhahn: Wir haben ja bereits so viel unterhandelt, und zwar besonders mit auf Wigards Bemerkungen. Um eine Ausgleichung zwischen Süd und Nord zu machen, ist Bayern erhöht. Hamburg endlich hat, weil es mehr als 150 000 Einwohner hat, 2 Stimmen bekommen. Waitz: Er begreife Schreiner nicht, wie er sagen könne, daß er von allem nichts wisse. Die Kommission macht gegen das einmal Angenommene einige Gegenvorschläge; werden die nicht angenommen, so bleibt das frühere. Daß die unter 150 000 Einwohner je eine bekommen, ist bereits beschlossen. v. Rotenhan: Er dringe darauf, daß wir heute zu Ende machen, und wir können es leicht und in kurzer Zeit. Schreiner: Da das Zahlenverhältnis hier das einzig entscheidende ist, so ist der Umstand, daß Österreich bei seiner Zahl gelassen ist, während andere Staaten, die kleiner sind, verhältnismäßig viel vorteilhafter bedacht sind, hinreichend zum Beweis, daß alle Zahlenverhältnisse verrückt sind.

Soll vertagt werden auf Schreiners Antrag? — Verworfen.

Welcker fährt fort: Österreich hätte seines Ranges, seiner Macht wegen eine schicklichere Berücksichtigung finden sollen. Ist Österreich mit Deutschland feindlich, so ist es recht, gar keine Rücksicht darauf zu nehmen. Aber mit Österreich in Freundschaft bleiben zu wollen, und [es] doch so zu behandeln, das ist — da ihm doch kein unparlamentarischer Ausdruck gestattet sei, [sei] sein Wunsch, daß sich jeder denken möge, was hier paßt. Er sage hiermit feierlich, daß Österreich nicht bloß nicht eintritt, sondern daß das Gefühl des Königs von Preußen, der sich so würdig ausgesprochen hat, dies nicht dulden werde. Also er fordere, daß es gleiche Zahl wie Preußen erhalte und an erste Stelle komme. Haben Sie sich bloß nach der Bevölkerung gerichtet, so bessern Sie Ihren Irrtum, Sie haben sich aber nicht danach gerichtet usw. Deiters: Auch ihn habe es doch eigentümlich berührt, daß nun Bayern vier Stimmen mehr bekommen hat und Österreich keinen Zuwachs; aber daß Österreich so viel Stimmen wie Preußen erhalte, scheine nicht angemessen, da Preußen durch Zutritt aller Provinzen größer in Deutschland ist. Er wünsche für Österreich 38 Stimmen. Waitz: Er meine, auf jene lange Rede genügt eine kurze Antwort. Als wir zum erstenmal diese Dinge behandelten, da fand niemand etwas Beleidigendes in den 40 und 36, und wir behandelten alles sehr friedlich. Als Buß und Gfrörer den Vorschlag in der Nationalversammlung machten, war selbst bei den Österreichern wenig Beistimmung. Er hoffe, wir haben auch jetzt keinen Anlaß, heftig zu werden. Bayern 20 scheine ihm zu hoch, er würde aus Rücksicht auf die süddeutschen Klagen 18 setzen, Klagen, die doch immer wieder anfangen, so oft man beweist, daß es nicht da anfängt, wo sie meinen. Bei Holstein scheint man Schleswig schon aufgegeben zu haben, beide zusammen haben 900 000 Einwohner, und er meine, demgemäß müsse der Ansatz gemacht werden, nämlich 6. Die 3 Stimmen von Luxemburg und Nassau sind ihm unbequem, aber eventuell will er es billigen. Alles andere ergibt sich von selbst. Nur Hamburg scheine zu hoch taxiert. v. Rotenhan: Er wünsche wie schon früher 40 Stimmen für Österreich, für Bayern aber seien

18 genug. Gerade aber unter den jetzigen Umständen ist es gewiß klug, Österreich in seinen alten Rangverhältnissen zu lassen. Schüler: Er habe sich seither in das Zahlenverhältnis gar nicht eingemengt, teils weil er das ganze Institut für schlecht halte, teils weil er sich nicht in den Streit des Partikularismus einlassen möge. Doch wünsche er 40 für Österreich; da Preußen doch vielleicht an die Spitze kommt, muß man es nicht zu stark im Staatenhause sein lassen usw. Schreiner: Er sei nicht gewohnt, die Debatte unnütz zu verlängern und könnte also nach dem Gesagten eigentlich auf das Wort verzichten, aber er müsse auf einiges von Waitz zurückkommen. Es ist nicht der Wahrheit gemäß, daß man in früherer Debatte ohne Einrede diese Stellung und Zahl Österreichs hingenommen habe, vielmehr hat Mühlfeldt damals scharf gesprochen. Die Gereiztheit betreffend, so ist sie wohl begreiflich, wenn man sieht, welche Kränkungen und Verletzungen usw. auf Österreich geworfen sind. Er sei nicht befugt, Welckers Ausdrücke zu rechtfertigen, aber hätte man diesen Antrag der Vorkommission ins Haus gebracht, so würde ein Schrei der Entrüstung gekommen sein (er meinte wegen der 20 Stimmen Bayerns). Warum sagt man nicht, weshalb man diesen Ansatz macht? Man meint, Österreich wird doch ausscheiden müssen, und da will man sich nicht mehr viel Mühe machen. Somit würde er angemessen halten, Österreich 40 Stimmen zu geben und Bayern eventuell, wenn Österreich austritt, 20 Stimmen, für jetzt aber 18. Der Kritik über die mehr Stimmen, die Hamburg bekommen, wolle er nicht ihrem Zusammenhange nachzuspüren suchen. Droysen erklärt den Ursprung dieser 2 Stimmen für Hamburg. Rießer: Er würde an Österreich sehr gern alle möglichen Konzessionen machen, wenn es damit in den Bundesstaat eintreten könnte. Er glaube nicht, daß die Erblichkeit durchgeht, sondern das Direktorium, und da wird das preußische Volk sehr bald fühlen, daß es mit seiner europäischen Bedeutung annulliert ist, und hat dann 3 Millionen mehr als Österreich und nur die gleiche Vertretung. Sodann ist für Hamburg nichts Außerordentliches geschehen, da es 180 000 Einwohner hat und denn doch wirklich einige Bedeutung, also gewiß keine exzeptionelle Stellung. Hergenhahn: Man habe in der Kommission wirklich gar nicht daran gedacht, wie Schreiner meint, Österreich zu kränken; sondern es war nur die Rücksicht, bei der Mehrung der Einzelstimmen dem Süden einige Stimmen mehr zu geben. Wigard: Er habe früher für die 36 gestimmt, und er glaube noch, daß dies das richtige Verhältnis ist. Nun aber, wenn einmal sein Prinzip verletzt ist, daß alle Staaten gleich vertreten sind, so ist ihm alles andere offene Frage, besonders da er kein Liebhaber von Rangstreitigkeiten sei. Es mache ihm kein Bedenken, für Bayern 18 zu geben. In betreff Schleswig-Holsteins finde er Waitz' Ansicht richtig.

Abstimmung:

Soll Österreich 40 statt 36 haben? — Verworfen.
Soll Österreich 38 Stimmen erhalten? — Angenommen.
Soll Bayern 20 Stimmen erhalten? — Verworfen.
Soll Bayern 18 Stimmen erhalten? — Angenommen.

Soll Baden 9 Stimmen erhalten? — Angenommen.
Soll Hessen-Darmstadt 7 Stimmen erhalten? — Verworfen.
Soll Schleswig-Holstein 6 Stimmen erhalten? — Angenommen.
Soll Mecklenburg-Schwerin 4 Stimmen haben? — Angenommen.
Soll Luxemburg mit Limburg 3 haben? — Angenommen.
Soll Nassau 3 Stimmen haben? — Angenommen.
Soll Sachsen-Weimar 2 Stimmen haben? — Angenommen.
Soll Hamburg 2 Stimmen erhalten? — Verworfen.

Womit diese Sache beendet ist.

Reh: Er mache darauf aufmerksam, daß § 61 (58) in zwei Paragraphen geteilt werde, worauf bemerkt wird, daß dies schon geschehen ist.

Zu § 91 bemerkt Waitz, daß die Fassung so geändert werden müsse, daß er für die ungeraden Zahlen passe. Es wird der Vorkommission überwiesen zur Redaktion.

Hergenhahn: Die württembergische Note ist von uns nur beim Reichsoberhaupt berücksichtigt. Im früheren stimmt sie fast wörtlich mit den Bemerkungen anderer Staaten. Nur zu § 7 bemerkt Württemberg, daß es wünschenswert ist, daß der deutsche Gesandte sich mit Beamten der Einzelstaaten, die es wollen, und auf deren Kosten versehe. Es wird genügend sein, dies in den Motiven zu bemerken, wo Römer beistimmt. § 13 stimmt Württemberg für die Zahl von 500 000 Einwohnern. § 15 wünscht es die Worte: „an erster Stelle" gestrichen. § 18 ist so angenommen, wie Württemberg wünscht. Ähnlich § 25 haben wir uns schon zuvor akkommodiert. Ähnlich bei den Eisenbahnen. Aus Anlaß des § 24 beantragt Welcker von neuem, die gleichzeitige Ausgleichung der Produktions- und Konsumtionssteuern aufzunehmen, besonders zur Beruhigung der Süddeutschen.

Soll der Zusatz der württembergischen, badischen Regierung p. . . . angenommen werden? — Verworfen.

§ 36. Württemberg wünscht nur Matrikularbeiträge — ist schon abgemacht.

Zu § 57 (55) wünscht Bayern, daß die jetzige Versammlung noch ein Gesetz über Assoziationswesen mache.

Mit diesen württembergischen Bemerkungen ist alles erledigt, was von den Regierungen eingekommen ist. Endlich liest v. Soiron noch den Bericht über das Reichsgericht vor. Er wurde angenommen. In betreff der Minoritätserachten scheint es angemessen, diese wie bei den Grundrechten noch heute zu drucken.

Zunächst berichtet[1] v. Soiron über einen Antrag von Ahrens das Reichsgericht betreffend, dessen Ablehnung derselbe beantragt und dem beigestimmt [wird]. Sodann legt Hergenhahn Bericht über die soeben eingegangene hannöversche Note ab.

Zu § 7. Hannover wünscht „in den einzelnen Staaten", so in dem ganzen § 8 fortzulassen. — Ist nicht unterstützt.

[1] In der 174. Sitzung d. 8. März.

§ 20. Hannover bezweifelt die Notwendigkeit (des Haltens), eigene Kriegsschiffe zu halten, und wünscht ein besonderes Gesetz in betreff der österreichischen Marine. Letzteren Antrag unterstützt Ahrens. Hannover mache diesen Antrag im Interesse von ganz Deutschland und ist darum wohl zu hören. Waitz: Er habe bei erster Beratung gerade dies vorgebracht und besonders das Bedenken geäußert, ob man die Flotte zur Reichssache machen könne, gerade in betreff Österreichs, und darauf habe Lichnowsky und Andrian oder Mühlfeldt geäußert, daß die österreichische Flotte eine Sache des österreichischen Gesamtstaates sei. Andere Österreicher haben das nachmals bestritten. Jedenfalls sei hier ein besonderes Verhältnis; wenn Österreich eintrete und also sein Heer usw. aufteilte, so möchte auch ein Teil auf die deutschen Bundesgebiete kommen. Das sind aber ferne Eventualitäten, und gehören zu den Ausführungsmaßregeln. Dahlmann: Man müsse wohl Anträge von Österreich in dieser Richtung erwarten, denn es wäre unrichtig, ein Verhältnis normieren zu wollen, ehe Österreich selbst sich erklärt hat. Schreiner unterstützt den Antrag und wünscht, falls er nicht angenommen wird, daß wenigstens in den Motiven der Grund erwähnt wird, warum dies nicht angenommen. Jedenfalls liegen alle Stationsorte der österreichischen Marine außer dem Bundesgebiet, die Bemannung ist fast durchgehend nicht deutsch, die Flotte selbst gehört dem Gesamtstaat.

Der Antrag Hannovers in betreff der österreichischen Marine — verworfen.

Soll in den Motiven davon gesprochen werden? — Beseler: Die Sache ist entweder zu wichtig, um beiläufig abgemacht zu werden, oder sie fordert eine sehr eingehende Besprechung. Schreiner zieht aus Rücksicht darauf seinen Antrag zurück. — Nicht angenommen, 10 gegen 10.

In betreff des Haltens von Kriegsschiffen seitens der Einzelstaaten beruft [man] sich, wie Mittermaier bemerkt, nicht ganz mit Recht auf Nordamerika; da bedarf es einer besonderen Kongreßakte, um einzelnen Staaten die Befugnis zu geben.

§ 23. Hannover will die Worte „sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt" gestrichen. — Nicht unterstützt.

§ 26 wünscht Hannover Berücksichtigung der Rekognitionsgelder. — Nicht unterstützt.

§ 35. Hannover unterstützt das Prinzip der Matrikularbeiträge. — Nicht unterstützt.

§ 37 wünscht Hannover vermieden, daß nicht die Zustimmung der Reichsgewalt zur Steuererhebung der Einzelstaaten notwendig sei. — Erledigt.

§ 38. Hannover wünscht diesen Satz allgemeiner ausgedrückt. — Ist als erledigt anzusehen.

§ 40. Hannover will die Worte „durch fortlaufende Kontrolle" gestrichen haben. Ahrens nimmt diesen Antrag auf. — Nicht angenommen.

§ 42 (jetzt 44) ist Hannover einverstanden.

Hiermit ist die Berücksichtigung der hannöverschen Note beendet. Die Vorkommission möge, schlägt Beseler vor, [sie] in der Weise berücksichtigen, wie es die Achtung vor der hannöverschen Regierung fordert. Waitz bittet um die Erlaubnis und erhält sie, daß die Vorkommission diese Nachträge machen könne, ohne sie nochmals vorzulegen.

Hierauf werden die Berichte über den Verfassungsentwurf verlesen.

Es wurden[1] die weiteren Motive über das Verfassungswerk vorgelegt, bis zu Ende gelesen und angenommen.

Die Verhandlungen über den Welckerschen Antrag

Die Veranlassung der heutigen Sitzung[2] war der von Welcker eingebrachte dringliche Antrag, die Übertragung der erblichen Kaiserwürde an Preußen betreffend.

Der Vorsitzende teilt auf Wigards Anfrage, von wem der Antrag an diesen Ausschuß gewiesen sei, mit, daß dies durch den Präsidenten geschehen sei. Wigard äußert, er habe wenigstens das formale Bedenken andeuten wollen. Rießer: Auch er habe dies Bedenken gehabt: Da der Antrag von dem Antragsteller selbst als nicht mehr dringlich bezeichnet worden, so sei der Präsident der Nationalversammlung wie ihm scheine mit Recht und nach der Geschäftsordnung der Meinung gewesen, verfahren zu dürfen, wie er getan. Schüler führt die Tatsache des heutigen Vorganges so an, daß danach die Überweisung an den Ausschuß nicht füglich habe eintreten können. Waitz: Er finde nicht, daß dieser tatsächliche Verlauf richtig bezeichnet sei, aber auch er sei überrascht gewesen, daß der Präsident nicht gefragt habe, wie mit dem Antrag zu verfahren sei. Demnach habe er und seine Freunde einen besonderen Antrag über die Geschäftsbehandlung nicht gestellt und stillschweigend habe die Nationalversammlung die Sache dem Präsidenten überlassen. Welcker: Er habe allerdings nicht auf der Dringlichkeit bestanden, sondern nur eben die Begründung des Antrages zu machen gewünscht. Detmold: Der Antrag ist als dringlich eingebracht und nicht als solcher an uns gekommen. Herr Welcker habe ihn als dringlich bezeichnet, vielleicht in der Besorgnis, daß er bald von seiner Ansicht zurückkommen werde; er beantrage die Ernennung einer Vorkommission. Römer: Welcker sage, er habe nur darum den Antrag als einen dringlichen bezeichnet, um bald zu Wort zu kommen; somit ist er kein dringlicher. Der Antrag kann nicht wohl einem anderen Ausschuß als dem unsern überwiesen werden. Nach seiner Meinung kann unsere heutige Session nur den Zweck haben, einen Berichterstatter zu wählen. Dahlmann: Er habe gemeint, daß Welcker seinen Antrag nur darum nicht als dringlich bezeichnet habe, weil bei der Wichtigkeit der Sache [man] nicht sofort in die Verhandlung eintreten dürfte. Ebenso Hergenhahn: Wenn in der Nationalversammlung kein Antrag gestellt war, die Sache einem neu zu wählenden Ausschuß zu übertragen, so konnte nur geschehen, wie geschehen ist.

---

[1] In der 175. Sitzung d. 9. März.

[2] Der 176. Sitzung d. 12. März am Tage des Welckerschen Antrags. Der Antrag ist abgedruckt Sten.-Ber. 8,8566; unten Anlage 9.

Soll nach Detmolds Antrag zur Vorberatung dieses Antrages eine Vorkommission ernannt werden? — Verworfen.

Somit wird in die Materie eingegangen. Welcker: Er wolle zunächst anführen, was der Schicklichkeit halber in der öffentlichen Versammlung nicht zu sagen war. Die babylonische Sprachverwirrung in der neuen österreichischen Verfassung zeigt, daß man dort an den Eintritt in den Bundesstaat nicht denke. Wenn er in seiner persönlichen Bekanntschaft auch nicht die österreichische Monarchie für so borniert erkannt habe, daß sie mit einem Parlament von zwanzig Nationen regieren wollte, und wenn sie sich auch die Brücke gelassen habe, durch die Gründung der Provinzialstände, eine Zeitlang absolutistisch zu regieren, so ist doch die Verfassung selbst ein Faustschlag gegen alle, die mit Deutschland gehen wollten. Mit diesem Machwerk ihrer Hände, das ihnen nicht von außen geboten ist, legen sie tausendmal stärkere Schlagbäume an, als § 2 und 3. Was ist die Absicht? Unser Werk nicht zustande kommen zu lassen und das Heft in den Händen zu behalten. Schon von diesem Standpunkt aus war es sehr bedenklich, diese Macht in Polen und Ungarn ihre Truppen frei machen zu lassen, damit sie an unsere Grenze rücken konnte. Wenn man nun sieht, wie die Pläne des Kabinettes wachsen, wie abderitisch diese Pläne für uns sind, wie die Kriegsgefahr wächst, so muß man fürchten, in kürzester Frist gesprengt zu sein. Jetzt halte er für die Rettung des Vaterlandes die Berliner Nationalversammlung noch in der besten jugendlichen Frische. Wenn wir warten, wenn wir den neuen Schimpf von Österreich hinnehmen, so ist uns auch Berlin entfremdet. Wir verlieren alle Bedeutung, allen Respekt, sind bei der nächsten Krisis verschwunden. Er sei völlig überzeugt, daß Österreich uns verloren ist; nur ein Moment der Hoffnung bleibt, wenn man ihm das Messer an die Kehle setzt. Gutwillig kommt es nicht, aber es hat keine Macht, uns zu zwingen. Jetzt Anerbietungen an Preußen, und er hoffe, daß Preußen sein Ultimatum machen werde. Dann wird man fordern von Österreich, und es muß sich in kürzester Frist erklären, und kann es nicht, so werden wir in Haltung sein, und die österreichischen Minister werden vabanque spielen oder diejenigen Einrichtungen treffen, daß die deutschen Lande uns beitreten können.[1]* Noch ein Wort über das Erbkaisertum. Konsequent habe ich mich daran halten müssen, weil ich darauf angetragen, die Verfassung in einem hin anzunehmen. Außerdem habe ich das Bedenken, ob Preußen ein Wahlkaisertum annehmen kann. Endlich wird Preußen, so hoffe ich, wenn Österreich an dem Erbkaiser einen Anstand nehmen wird, sich darüber mit Österreich verständigen. Soll aber ein lebenslänglicher Kaiser mit sehr großer Majorität gewählt werden, so werde ich auch dafür stimmen. v. Lasaulx: Ich bin nicht in dem Fall, die österreichischen Anstalten zu kennen. Es wird Bezug genommen auf Nachrichten, als ob fremde Staaten in unser Verfassungswerk sich einmischten. Der Ministerpräsident hat dies heute in Abrede gestellt. Außerdem will er über die Stellung zu Österreich nächsten Donnerstag Auskunft geben. Ich glaube nicht, daß Gefahr auf dem

[1] Von * bis * von der Hand Hergenhahns.

Verzug ist, und bin deshalb der Meinung, daß wir uns zuvor mit allen Akten bekannt machen müssen. Scheller: Es liegen bereits* die entscheidenden Aktenstücke vor, in allen Zeitungen sind diese Patente, und in diesen ist Österreich in allen seinen Staaten für ein einiges und unteilbares Reich erklärt, damit ausgesprochen, daß die deutsch-österreichischen Länder für alle Zeit in jene Einheit verschlungen sind. Welckers Antrag hat zwei Teile, einmal die Annahme der Verfassung in Bolle, und die Übertragung an Preußen. Das erste anlangend, hege er dieselbe Besorgnis wie Welcker: Auch er glaube, daß wir nur noch drei Wochen zusammen zu sein brauchen, und man wird uns dann nach Hause gehen heißen, und zwar mit Schimpf und Schande. Schon jetzt fangen die Zeitungen, und er leugne nicht, besonders die preußischen, an, zu erklären, daß wir nichts leisten können wegen unserer Uneinigkeit. Daß von allen Seiten, von Fürsten und Volk, da wird nachgeholfen werden, ist unzweifelhaft; dazu die Kriegsgefahr. Item, nach drei Wochen wird viel verloren sein, auch die Hoffnung, daß die Nation als solche sich helfen kann. Haben die Regierungen eine Verfassung oktroyieren können, so kann es auch einmal die Nationalversammlung, um so mehr, da wir reiflich erwogen und die Regierungen mit Ausschluß von Österreich gehört haben, so daß der Entwurf eigentlich von allen Seiten reif ist, vorgelegt zu werden. Er verkenne die Schwierigkeiten nicht, aber sie sind nicht so groß wie die Gefahr der Säumnis. So werde er zum größten Teil für den ersten Antrag Welckers sein, nur folgende Punkte ausgenommen. § 2 und 3 würde er nochmals debattieren lassen, dann die Frage vom Veto, endlich die vom Reichsoberhaupt selbst, alles andere dagegen zur sofortigen Annahme empfehlen. Das setzt natürlich voraus, daß unser Entwurf ein paar Tage in den Händen der Nationalversammlung gewesen sein muß. An die Diskussion vom Reichsoberhaupt reiht sich dann natürlich der zweite Welckersche Punkt. Er werde nicht wiederholen, was dafür und dagegen zu sagen ist. Um nicht mißverstanden zu werden, würde er ausdrücklich eine Revision der Verfassung vorbehalten, und zwar so, daß dieselbe durch Majorität einfach abgemacht werden könnte. Er meine, damit sei allem vorgesehen: Dem, daß wir auseinander gehen ohne Erfolg, ferner dem, daß nicht etwas ganz Verderbliches festgestellt worden sei, indem das nächste Parlament ändern kann. Ob der König von Preußen annehmen wird oder nicht, kann niemand wissen, aber er leugne nicht, daß es ihm problematisch sei; aber das kann uns nicht hindern, dann treffe die Schuld ihn. Römer: Er sei der Meinung, daß, wenn wir eine Verfassung oktroyieren wollen, die Fürsten sie nicht annehmen werden. Die großen Zeitungen diskreditieren uns bereits, aber sie werden ganz anders sprechen, wenn sie hören, daß die Majorität für das preußische Kaisertum sei. Welcker sagt, das Vaterland sei in Gefahr. Wenn er dies auch zugebe, so habe er bisher nicht gewußt, daß man der Gefahr durch die Erblichkeit begegnet; sonst meinte man, daß dann eine Diktatur nötig sei. Aber er sehe die Gefahr nicht. Was die Intriguen anbetrifft, die die Kabinette machen, [so] kenne er [sie] durchaus nicht, und Welcker habe die Pflicht, es zu sagen. Auf die Zeitungen sich berufen, ist wahrlich nicht ausreichend; wenn Zeitungen von einer russischen Note sprechen,

so sagen andere Zeitungen, es sei nicht so. Also mit allgemeinen Behauptungen von Gefahr und Intriguen ist nichts bewiesen. Wir sind in der Lage, daß wir uns sollten nicht einschüchtern lassen, die inneren Verhältnisse haben sich mehr konsolidiert als früher. Welcker sagt, er wünsche immer noch, daß Österreich eintrete, und früher war er doch, und mit Recht, der Ansicht, daß die Erblichkeit Preußens der Weg sei, Österreich auszuschließen. Er wisse nicht, wie das in Zusammenhang zu bringen sei.[1]* Dem König werde es klar, daß er ohne Verständigung mit Österreich das Erbkaisertum nicht annehme. Wenn das der Fall ist, so wollen wir eine Deputation nach Berlin senden, um den König zu bitten, sich mit Österreich zu verständigen. Übrigens ist eine solche Deputation sehr bedenklich. Denn es könnte wohl sein, daß der König zu bestimmen sein möchte, das Erbkaisertum anzunehmen ohne Verständigung mit Österreich. Die Armeen von Österreich stehen schon lange in Ungarn und Italien. Warum gerade jetzt aus dieser Stellung eine Gefahr für Deutschland entstehen soll, sehe er nicht ein. Auf die Zwischenbemerkung Welckers, daß er gerade vermeiden wolle, daß diese Stellung aufgegeben werden könne, um gegen Deutschland zu agieren, bemerkt Römer, daß dieselbe Gefahr schon früher vorgelegen. Die Rechte habe immer abzuwarten geraten, bis nähere Erklärungen eingegangen. Wir könnten keinen präjudizierlicheren definitiven Antrag stellen, als den Welckerschen. Wir müßten deshalb die Deputation, welche Welcker selbst nach Olmütz geschickt, abwarten. Der Verfassungsausschuß soll deshalb vorläufig die Sache beruhen lassen, bis wir definitive Nachrichten haben. Ich selbst glaube, daß dem Eintritt Österreichs in den Bundesstaat große Hindernisse im Wege stehen. Es kann aber in vielleicht nicht zu ferner Zeit beitreten. Zugleich bin ich der Ansicht, daß Habsburg dem Hause Hohenzollern sich nicht unterordne. Deshalb hat die Nationalversammlung, um dieser traurigen Eifersüchtlerei zu begegnen, es für nötig gehalten, eine Regierungsform zu suchen, die den Eintritt demnächst möglich mache. Ich gebe zu, daß das zu dem Ende vorgeschlagene Direktorium unter den jetzigen Verhältnissen wenig Chancen hat. Ich bin deshalb für einen Wahlkaiser und bin dafür, daß Preußen dazu erwählt werde. Was die Annahme der Verfassung in Volle betrifft, so sind die §§ 2 und 3 ganz in meinem Sinn, auch im übrigen habe ich nichts dagegen einzuwenden. Von Verbesserungen kann keine Rede mehr sein, wir fangen an, uns zu überleben. Ahrens: Ich habe jetzt die Überzeugung erlangt, daß mit Olmütz keine Verständigung mehr möglich ist, eine solche Regierung muß man neben liegen lassen. Allein die Völker sollen nicht büßen, was die Regierungen verschulden. Deshalb eine Verfassung, die den Eintritt Österreichs ermöglicht. Eine Unmöglichkeit würde vorliegen, wenn wir das Erbkaisertum beschließen. Mit Welcker einverstanden, daß unser Vaterland in Gefahr ist, gegen außen Krieg und Bürgerkrieg. Deshalb so schnell wie möglich unsere Verfassung fertig machen. Ich sehe auch so, wie jetzt die Lage ist, keinen anderen Schirmherrn als den König von Preußen. Deshalb für Preußen. Nicht aber für die Erblichkeit. Schon deshalb nicht, weil sie von Preußen abgelehnt werden würde. Wir würden dadurch die

[1] Von * bis * von der Hand Hergenhahns.

deutschösterreichischen Lande, die wir jetzt zu uns herüberziehen können, von uns entfernen, wir würden ihnen einen Riegel vorschieben. In bezug auf den Antrag selbst den Verbesserungsvorschlag: Sondern, sei es kapitel-, sei es abschnittsweise. Über nichts mehr diskutieren, weder über § 2 und 3, noch über Erblichkeit. Wir sollen aber keine Verlegenheiten bieten, wir sollten deshalb über einzelne Teile besonders abstimmen.* Schüler: Er sei materiell und formell gegen den Welckerschen Antrag. Formell meine er, daß es keinen guten Eindruck machen werde und der Zeitgewinn ist am Ende nicht groß. Er wolle quoad materiam nicht wiederholen, warum er gegen den Erbkaiser sei. Er wolle nur einige Zusatzanträge machen für den Fall, daß Welckers Antrag die Majorität erhalten sollte. Er glaube, es muß jeder, nicht bloß [einer] Partei, sondern allen Parteien daran gelegen sein, daß die Majorität möglichst groß sei, denn sonst habe es kein Ansehen im Volk. Dann müsse man es ihnen möglich machen, mit zuzustimmen. Er habe noch nicht mit seinen Freunden gesprochen. Wenn gewisse Änderungen kommen, so werden wenigstens einige mitstimmen können. Er führe folgende Punkte an: Daß die Annahme der Verfassung so sei, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen. Wenigstens da, wo der Ausschuß wichtige Beschlüsse der Nationalversammlung in der ersten Lesung geändert hat. Dadurch wird ferner die Anmerkung zu § 1 fortfallen (es wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Paragraph nur in den Motiven stehe); jedenfalls Österreich nicht hier ausschließen, würde die Stimmen mehrerer Österreicher gewinnen. Früher hätte er wohl gewünscht, § 2 und 3 milder zu fassen, aber wie sich jetzt Olmütz benimmt, kenne er keine Rücksicht, und die Zukunft, auf die wir hoffen, darf für Österreich nicht mehr jene Mengung haben. Endlich würde man hinzufügen müssen, daß wie die Verfassung so auch das Wahlgesetz in Bausch und Bogen angenommen werde, wie es aus erster Lesung hervorgegangen. Ohne diese Zugeständnisse, glaube er, würde sich keine einzige Stimme von der Linken für diesen Vorschlag entscheiden. Tellkampf: Nach seiner Meinung wäre es das erste, daß das Oberhaupt definitiv festgestellt werde, dann könnte man alles übrige ruhig absolvieren. Dies scheine ihm deshalb nötig, weil, wenn wir die Verfassung angenommen haben und nach Hause gehen, und die Fürsten unterwerfen sich nicht, so ist alles umsonst. Dagegen wenn wir ein kräftiges Oberhaupt haben und beieinander bleiben, so bleiben wir in Kraft. Wir hätten schon im Juni 1848 ein definitives Oberhaupt machen können. Was ist in Nordamerika geschehen? Man stellt zuerst eine ziemlich schlechte föderative Verfassung auf und setzt eine Regierung ein. Und nach sieben Jahren, als man endlich sicher war, macht man eine neue Verfassung. Es ist nicht indiskret, zu sagen, daß der nordamerikanische Gesandte mit ihm gesprochen und geraten habe, gleich anfangs vor den Grundrechten den Siebzehner Entwurf anzunehmen, nur um eine definitive Exekutivgewalt zu schaffen. v. Rotenhan: Ich möchte vor allem die Diskussion auf ein bestimmtes Ziel leiten. Darüber, daß die österreichische Verfassung eine ungeheure Veränderung gebracht hat, ist kein Zweifel, und seine Meinung habe er schon sonst ausgesprochen, daß Österreich als Einheitsstaat konstituiert nicht zu uns treten könne und dürfe. Wer auch bisher noch

auf den Eintritt Österreichs gehofft hat, der darf es nicht mehr um des Vaterlandes willen. In dieser Lage findet uns der Welckersche Antrag. Es fragt sich, ist die gegenwärtige Gefahr von der Art, daß sie eine Abstimmung en bloc bedingt. Er glaube allerdings, die Gefahr ist groß, wenn wir noch lange mit dem Verfassungswerk zubringen. Aber eine andere Frage ist, ob dies auf Tage sich berechnen läßt. Gewiß ist zu beachten, daß solche En-bloc-Annahme sehr bedenklich ist. Dann aber würde er beantragen, daß hier im Ausschuß die Minoritätserachten noch einmal durchgegangen würden, um zu sehen, wie sich der Bundesstaat ohne Österreich zu stellen hätte, besonders im Staatenhaus. Ebenso wünsche er, daß man noch über das Oberhaupt, den Reichsrat, die Militärverfassung nochmals beriete. Waitz: Er komme ebenfalls auf die Frage, daß das Vaterland in Gefahr sei. Er sei bereits längere Zeit dieser Ansicht, und [habe] dies als Motiv gegeben für seine Abstimmung über die Erblichkeit.[1]* Die Kriegsgefahr bestimme ihn nicht, sie sei nicht unmittelbar bedrohlich. Aber Römer sei unbegreiflich. Das Vaterland sei in Gefahr, weil Deutschland zerrissen, wie nie, in allen Teilen und Schichten. Der Bruch zwischen Preußen und Österreich und dem übrigen Deutschland sei offenbar. Er spreche hier nicht gegen Österreich, sondern das jetzige Kabinett, welches gegen Deutschland unglaublich gesündigt. Welche Gehässigkeiten, Widersprüche, Arglisten, Feindseligkeiten! Das habe auch Schmerling erkannt, da er seine Entlassung genommen. Die feindliche Absicht gegen Deutschland sei beim österreichischen Kabinett, da liege die Gefahr des Vaterlandes. Welcker habe Recht, es sei ein Glück, daß österreichische Heere noch nicht an der Grenze. Österreich habe sich des Rechtes beraubt, in Deutschland einzutreten. Österreich habe die Verträge von 1815 usw. aufgehoben. Diese Lage der Dinge in Verbindung mit der Zerrüttung in den Einzelstaaten, die nicht in Abrede zu stellen, mache es notwendig, daß etwas Außerordentliches geschehe. Man müsse hier den Dänischen Krieg, die Stellung Rußlands ins Auge fassen. Wer etwas zustande bringen will, muß vorgehen: Nur in dem erblichen Oberhaupte bei Preußen liege die Rettung. Detmold: Im allgemeinen für Welcker. Vieles habe Waitz gesagt. Das Vaterland sei in Gefahr,[2]** Gefahr für das linke Rheinufer.** In der österreichischen Verfassung auch Italien. Daher die friedliche Lösung unmöglich. Beschleunigung der Verfassung nötig. Sie sei ihm in vielen Punkten nicht recht, aber wenn es notwendig, wolle er in Volle dafür stimmen. Nur müsse die Verfassung* so gemacht werden, daß sie möglichst wenig Schwierigkeiten fände. Da sei die Hauptsache das Oberhaupt. Wir haben die Dynastien gestärkt, und immerhin wolle er sein Teil Schuld mittragen, aber diese werden Widerstand leisten, und[3]* deshalb so wenig Schwierigkeiten als möglich. Und deshalb einen Wahlkaiser für sechs bis zehn Jahre. Es kann doch kein anderer als Preußen sein. Zell: Für die Annahme der Verfassung en bloc mit Ausnahme einiger Punkte. Der Ausschuß heute nicht in der Lage, diese Punkte zu bestimmen.

---

[1] Von * bis * von der Hand Beselers.
[2] Die Worte ** bis ** von Droysen eingefügt.
[3] Von * bis * von der Hand Hergenhahns.

Es ist eine Verständigung deshalb mit der Versammlung nötig. Die vier Punkte, worüber diese nötig sein dürfte, sind § 1, das Oberhaupt, das Veto und das Staatenhaus. Ich schlage deshalb vor, daß wir heute nicht abstimmen. Wigard: Ich primo loco sowohl materiell als formell gegen den Welckerschen Antrag. Keine überwiegenden Gründe, die mich aus dem ruhigen Weg bringen könnten. Die Lage unseres Vaterlandes ist für mich keine Überraschung, sie konnte auch für Sie keine sein, denn die Linke hat Ihnen oft gesagt, daß es dahin kommen mußte. Deshalb haben die gegenwärtigen Gefahren nicht den Einfluß auf mich, daß ich mich in das Erbkaisertum stürze. Ich bleibe dem früheren Grundsatz treu. Ich weiß jedoch, daß viele auf der Linken einer gewissen Nachgiebigkeit fähig sind. Ich glaube deshalb, unter gewissen Bedingungen dürfte eine große Stimmenzahl von der Linken zu gewinnen sein. Jedoch nicht für die Annahme der Verfassung en bloc. Das einzige, daß man paragraphenweise abstimmen ließe. In einer Woche kann die ganze Sache beendigt sein ohne Debatte. Sie können sich nicht verhehlen, daß tief eingreifende Abänderungen im Verfassungsausschuß mit ein oder zwei Stimmen beschlossen worden sind.* Tellkampfs Antrag sei ganz unbrauchbar, es heiße nichts, als interim einen absoluten Herrscher, einen Diktator einsetzen, und er begreife eigentlich nicht, wie man solchen Antrag bringen könne. Endlich wird, wie Schüler bemerkt, nötig sein, daß man für das Wahlgesetz einen gleichen Beschluß fasse. Man habe von der Tribüne gehört, wie die Sache stehe, und man wird von der Linken keinerlei Zugeständnisse machen ohne dies Wahlgesetz. Eine Einigung kann man doch nur gewinnen durch gegenseitiges Zugeständnis, und es geht nicht, daß man auf der einen Seite starr bei seiner Meinung bleibt. Ebenso nötig wird dann sein, daß zugleich mit der Verkündigung der Wahl für den nächsten Reichstag berufen werde, so daß sogleich an dem Tag nach unserm Fortgehen der Reichstag anfängt. Das ist aber zugleich ein Grund, das Wahlgesetz gleich mitaufzunehmen. Sonst steht die Verfassung, so schön sie sonst sein mag, in der Luft. Daß die Gefahr nicht bloß auf seiten der Fürsten, sondern auch des Volkes sei, könne er nicht zugeben. Das Volk sei gar nicht zersplittert. Es seien eigentlich nur zwei Parteien, für und gegen die Erblichkeit. Die Vorliebe für dieselbe ist besonders nur in Preußen, und wenn man den König von Sachsen auf den Thron setzen wollte, möchte auch wohl die sächsische Bourgeoisie dafür sein. Rießer: Vorerst ein Wort, ob die Gefahren uns überraschend gekommen seien. Weder ihm noch seinen Freunden. Wenn die Majorität dennoch den Weg gegangen ist, den sie nahm, auf die Gefahr, daß die Regierungen erstarken konnten, so geschah es, weil [sie] auf dem anderen Weg noch größere Gefahr sah. Denn dem Umsturz schreibe er wohl Kraft zum Ausreißen der Übel, aber nicht zum Neuschaffen zu. Dies zur Beruhigung seines Gewissens. Was die Annahme der Verfassung betrifft, so sei er sich noch nicht klar, aber gewiß der Mittelweg, daß man in Volle annehme und einzelne Paragraphen besonders annehme, ist ganz verwerflich. Dagegen für uns noch einmal Hauptpunkte durchzugehen, ist mit Rotenhan anzunehmen. Daß Wigard und Schüler auch das Wahlgesetz dazu fordern, ist natürlich und völlig loyal; es ist

kein Transigieren, sondern wir haben einen gemeinsamen Punkt gefunden, es fragt sich nur, daß wir uns da verständigen. Die Frage, ob das Wahlgesetz ein Teil der Verfassung sein soll, ist dabei ausgeschlossen. Nur möge man sich erinnern, daß die Kluft nicht so groß ist, wie man meint. Es handelt sich nur um die Frage der öffentlichen Wahl, und er glaube, daß daran nicht die Transaktion scheitern werde. Nur erinnere er, daß dann zugleich das absolute Veto sehr in Betracht komme, dessen Annahme wäre ein Grund mehr, eine sehr umfangreiche demokratische Macht zuzulassen. Er hoffe, daß man sich verstehen werde. Eine sehr ernste Frage ist die Fassung von § 1. Bei der ersten Lesung haben wir uns auf dem Boden der Fiktion bewegt, jetzt für das Definitivum würden wir wohl nicht wie ein Vogel Strauß agieren können. Er meine, wir müssen sagen, wie es sich verhalten soll, solange Österreich nicht im Bundesstaat ist, und beim Staatenhause wird diese Modifikation anzuführen sein. Er meine gegen Waitz, daß wir das alte Bundesverhältnis nicht außer acht lassen, sondern erklären, daß wir die Bundespflicht erfüllen werden, solange wie Österreich es tut. Das Wesen des Bundes wird dann das Schutz- und Trutzbündnis sein und namentlich die Bundesfestungen. Es bleiben Österreich seine Rechte am Bund vorbehalten, soweit es seine Pflichten gegen den Bund erfüllt. Diese Erklärung und Berufung auf das vertragsmäßige Verhältnis wünsche er ausdrücklich. Gewiß sei er mit Wigard einverstanden, daß sofort die Wahlen zum Reichstag ausgeschrieben werden. Wir müssen uns fragen, ob wir uns, so lange zusammenbleibend, nicht virtualiter vom neuen Reichstag ausschließen, was in Frankreich 1792 so verderblich war. Mittermaier: Er sei für den schnellsten Weg zum Ziele, daher für Welckers Antrag. Auch ihn habe die österreichische Verfassung enttäuscht. Er sehe nicht ein, wie Österreich jetzt noch zum Bundesstaate treten solle, ja, er könne nicht einmal sehen, daß es noch im alten Bunde steht. Wir haben nichts mehr, auch nicht jene drei Herren zu erwarten. Die Zustände sind bedenklich, schlechter als vor dem März 48. Wir müssen etwas tun; wir werden das Volk gewinnen, wenn wir rasch handeln. Einzelne Punkte werden sich dann zurecht finden. Jeder muß etwas opfern, er biete sein Minoritätserachten an. Und können wir es nicht durchführen, so wird es die Zukunft tun. Das österreichische Volk wolle er nicht ausschließen. Es frage sich, ob wir hoffen dürfen, eine große Majorität für die Erblichkeit zu erlangen. Vielleicht sollten wir auf die Erblichkeit gegen die Lebenslänglichkeit verzichten. Das Wahlgesetz betreffend sollte man die Freude des Volkes ehren und mit dieser das Widerstreben gegen die Erblichkeit gewinnen. Wenn das geschieht, daß wir die Revision der Verfassung bei dem nächsten Reichstag vorbehalten, so ist wohl alles gewahrt. Welcker: Er wolle nur gegen einen Punkt Widerspruch einlegen, nämlich über einzelne Paragraphen abzustimmen. Wieviel Mißverständnisse, wieviel Vergeblichkeit. Entweder annehmen in Masse oder diskutieren. Einzelne Punkte hervorheben, scheine ihm nicht heilvoll. Höchstens könnte dem Ausschuß nochmals zu beraten aufgegeben werden. v. Rotenhan: Er erlaubte sich noch einen Antrag. Wir sind ganz auf das Gagernsche Programm zurückgekommen, wir müssen nun an die Unionsakte denken. Österreich hat ja durch seinen Vor-

schlag auf das tiefste in die Verträge von 1815 eingegriffen und unsere Stellung ist damit günstiger geworden. Aber ihm scheine notwendig, daß die Nationalversammlung sich auf den Standpunkt der Verträge von 1815 stellt und sich klar macht, wie die Bundesstaaten sich zu ihnen stellten. Denn wir dürfen unsere Lage nicht als feindlich gegen Österreich betrachten; es muß wie bisher der Bund das eigentliche Deutschland bleiben. Er beantrage, eine Subkommission zu wählen, um hierüber einen Vortrag an den Ausschuß zu machen, namentlich auch, welche Rücksicht auf die großen Verhältnisse Europas zu nehmen sei. Beseler: Zuerst rektifiziert er eine Äußerung Rießers. In der Hauptsache habe er befriedigt gesehen, welchen großen Eindruck Welckers Rede und Antrag gemacht. Die ganze Stellung, in die wir gekommen, ist durch die österreichische Verfassung so geändert, daß wohl plötzliche Änderung möglich war. Aber der große Eindruck war hervorgebracht durch die große Entschiedenheit und Einfachheit des Antrages. Wir haben uns monatelang gequält, wir sind heruntergekommen, man mag links und rechts Vorwürfe häufen, jedenfalls wir waren in ganz trauriger Lage, die einen verzweifelt, die anderen hofften noch, aber auch nicht mehr für hier usw. Da plötzlich schlägt der Gedanke in die Versammlung: Wir können mit einem Schlage das Vaterland retten, es auf eine Höhe heben, durch die auch die Nationalversammlung der Nation wieder etwas sein kann. In diesem Sinn aufgefaßt, fordert die Situation, daß wir auch groß und schnell handeln müssen. Dann beherrschen wir die Nation. Es werden große Erregungen gegen uns eintreten, man wird uns vielerlei Vorwürfe machen, aber die Nation werden wir für uns haben, wenn wir ihr eine Macht gründen. So im ganzen. Im einzelnen bleibt noch manches. Er meine nicht, daß der Ausschuß noch Vorschläge zu machen hat, es seien denn solche, die zu machen sind ohne Berücksichtigung Österreichs. Er spreche dies Wort mit Ernst; er meine nicht, daß wir Österreich aufgeben, aber er wolle nicht, daß wir uns um Österreichs willen aufhalten, sondern wir lassen ihm seine Stelle offen. Er halte Waitz' Vorwurf gegen das Olmützer Kabinett nicht ganz gerecht. Aber das Kabinett allein trifft die Schuld nicht; darin liegt eine tiefe Politik, verbunden mit der Dynastie — ihr letztes Aufraffen — wir wollen sehen, auf wie lange. Gegenwärtig, so haben ihm viele gesagt, kann ein Ministerium nichts anderes tun, als die Gesamtheit und Einheit Österreichs um jeden Preis erhalten. Wenn dies so notwendig ist und wir keinen Grund haben, zu erwarten, daß sich dies in nächster Zeit ändern wird, so sind wir frei, unsere Verhältnisse zu gestalten ohne Rücksicht auf Österreich, ja, nicht einmal die Pflicht des Bundes von 1815 wolle er übernehmen. Er könne es nicht gegen das Vaterland verantworten, diese Monarchie und ihre Gebiete zu garantieren, so Italien. Wir halten den Platz für Österreich offen, mag es ganz oder einzeln, mit oder ohne Dynastie kommen, es soll willkommen sein. Mag die Vorsehung darüber walten, wie wir uns zusammenfinden. Aber etwa deswegen, weil einst Habsburg mit einigen Ländern zu uns will, eine Stelle, ein Direktorium oder sonst was offen halten, scheine ganz verkehrt. Mit Österreich werden wir nur unterhandeln, wenn wir stark sind, den Säbel in der Faust und Kanonen

hinter uns. Dann wird sich auch die Unionsakte finden. Wir schließen unseren Bundesstaat ab und sehen zu, wie wir unsere Angelegenheiten gestalten dem übrigen Europa gegenüber. Denn Gefahr ist da, und sind wir schwach, so wird der Krieg, der nicht mehr zu vermeiden ist, uns zerzausen. Nur rasche und energische Machtbildung kann uns vor dem Krieg retten. Rasch in Ordnung gewinnen wir England, denn mit unfertigen Völkern und Zuständen tut es nichts, mit uns Wollenden ist es gern und schnell vereint. Und so werden wir eine Welt von Feinden nicht fürchten. Wir nehmen die Herrschaft der Nation in die Hand. Man ist besorgt über Berlin; es gibt auch in Preußen Männer, die sich mit uns dem Vaterlande zu opfern wissen. Hergenhahn: Kann Preußen die ungeheuren Gefahren, die drohen, übernehmen, wenn es nur für ein paar Jahre an die Spitze soll? Es handelt sich um die Existenz dieses Staates, das beachte man wohl. So wie er Berlin kenne, sei er überzeugt, daß die Erblichkeit Bedingung ist, ja die Bedenklichkeiten, die der König haben mag, werden nur so zu überwinden sein. Sind diese nicht zu überwinden und hat das preußische Gouvernement Kraft genug, sein Volk damit zu beruhigen, so möge es sich mit Österreich verständigen; wir dürfen mit dem Minderen nicht kommen. Welcker: Er schließe sich in betreff der Erblichkeit ganz dem an. Die Hauptsache ist zunächst, daß wir mit großer Majorität beschließen und daß Preußen sich mit Freudigkeit an die Spitze stellt. Denn wer da denkt, daß Österreich uns den Krieg ersparen will, der irrt sich, und wenn Österreich selbst seine Armeen nicht senden kann, so macht es uns Feinde an allen Grenzen, sucht uns hinzuhalten, bis wir ruiniert sind. Er ist sehr glücklich, daß wir hier nicht einzugehen haben auf die Frage von der Fortdauer des Bundesverhältnisses mit Österreich. Er bitte nochmals dringend, ob wir uns irreleiten lassen dürfen durch den Gedanken, daß Österreich in dem alten Bundesverhältnis bleiben wolle und könne, wenn wir so Neues gemacht. Denn was bleibt in diesem Bunde für Österreich? Aber wenn man ihm seine alte Kompetenz lassen wollte, so wäre es uns ein Pfahl im Fleisch, würde stets miteinsprechen, würde Bayern, Sachsen usw. von Bundes wegen aufstacheln. Das schließt sich völlig aus. Höchstens ein völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündnis.

Die Beratung wird vertagt auf die nächste Sitzung.

Welcker[1]: Es scheine ihm wünschenswert, daß man den ganzen Plan Österreichs in betreff unserer politischen Angelegenheiten kennen lerne. Die ihm gestern höchst vertraulich gekommenen Mitteilungen sind nun offiziell, teils durch die Note, die Schmerling erhalten, teils durch die Mitteilungen der heimgekehrten Abgeordneten, die im Pariser Hof mitgeteilt. Der Grundgedanke ist, daß unsere Verfassung zu demokratisch sei, und dies müßte ein Ende haben. Die besondere Verfassung, die von Österreich oktroyiert werden soll, besteht darin: Die 38 Millionen Österreicher bilden einen Kreis und die bekannten anderen Kreise des Direktorialentwurfes sind andere Kreise, die zu dem deutschen Föderativbund zusammentreten. Diese verschiedenen Kreise,

[1] In der 177. Sitzung d. 15. März.

ihre Häupter nämlich, bilden das Direktorium, in dem Österreich fortdauernd das Präsidium führt. Dem Direktorium steht zur Seite nicht ein Volkshaus, sondern [ein] aus den Provinzen oder Kreisen gewähltes Staatenhaus nach dem Verhältnis: 38 für Österreich, 32 für das übrige Deutschland. Dies Direktorium hat zu beraten, inwiefern dem Staatenhause eine beratende oder entscheidende Stimme gegeben werden soll. Von verantwortlichen Ministern bei der Bundesregierung will man nichts wissen. Dies Direktorium hat auswärtige Angelegenheiten, Krieg und Frieden, Zoll und Handel. Die einzelnen Kreise außer Österreich dürfen zu keiner politischen Verbindung zusammentreten, nur Vereine für Schulangelegenheiten, kirchliche Angelegenheiten usw., während das ganze Österreich verbunden ist. Völlig unmöglich soll das übrige Deutschland nach außen hin auftreten, sondern diese Verhältnisse ausschließlich dem Direktorium bleiben. Gegen Gagerns Idee hat man sich mit förmlichem Haß geäußert. Man spricht von gänzlichem Abschließen der Grenzen, zugleich der Erklärung, daß sie nie dulden werden, weder eine Erbkrone noch eine [andere] Ordnung der Verhältnisse, als sie vorgezeichnet, und dies würden sie mit der Waffe in der Hand geltend machen. Besonders scharf betont ist auch die Personalunion; das, was wir ihnen zugedacht, daß wir uniert sein sollten und sie abgesondert, denken sie uns zu, daß sie uniert und wir gesondert seien. Dies sind die scharf ausgesprochenen Ideen. Graf Thun ist nach München, Prokesch nach Berlin, um dies zu betreiben. Österreich steht somit in völlig feindlichem Verhältnis zu uns mit voller Verwerfung aller unserer Prinzipien und Ideen, mit völliger Entschiedenheit, daß nur die Höfe die Sache machen können. Dies wird man allerdings durch eine Note, aber zurückhaltend, geltend machen, während sie es gegen die Abgeordneten ausgesprochen. Man wird hieraus sehen, daß es guten Grund gehabt habe, sich zu äußern, wie er getan. Vertraulich äußere er, daß Heckscher, dem die Sache höchst bedrohlich erschienen, Worte gesagt, die noch zur Versöhnung führen können. Auch die Bayern haben einstimmig erklärt, daß ein Gedanke, auch nur noch einen Versuch zu machen, gänzlich abzuweisen sei. Er glaube, jene drei Abgeordneten haben uns einen wesentlichen Dienst geleistet. Selbst jene Note würde nicht an uns gekommen sein, sondern nur an die Kabinette, wenn nicht jene Sendung gewesen wäre. Der großdeutsche Ausschuß habe sich aufgelöst, und diese Anträge sind Sache der einzelnen geworden. Wigards Antrag wird verlesen. Schreiner: Als er sich zum Wort gemeldet, standen die Sachen ganz anders als nach diesen Mitteilungen. Er finde keinen Beruf mehr, die österreichische Regierung zu rechtfertigen und verzichte auf das Wort. Römer: Wenn die Sachen sind, wie Welcker sagt, so kann von Transaktionen nicht mehr die Rede sein, denn die Bedingungen Österreichs sind unverschämt gegen Preußen, gegen uns, gegen das, was wir wollen und erwartet haben. So sei er gegen alle Prätensionen, die Österreich macht. Allein er sei überzeugt, daß, wie wir fortgefahren sind in der Verhandlung — obschon die Hoffnung auf Österreichs Eintritt schwach war —, auch jetzt noch die Hoffnung nicht aufzugeben ist. Das Ministerium könne fallen und die österreichischen Provinzen sich erheben. So meine er, daß wir die Verfassung

und besonders ihre Spitze so einrichten, daß der Eintritt Österreichs offen gehalten würde, während die erbliche Spitze ein fortdauerndes Hindernis sein würde. Er habe Welcker nicht ganz richtig aufgefaßt in betreff des feindlichen Verhaltens; will Österreich gegen uns feindlich auftreten, wenn wir ohne Österreich einen Bund abschließen wollen? Denn er sei stets der Meinung gewesen, daß wir mit Preußen einen Bund schließen müssen. Deutschland muß jetzt zusammentreten mit der Spitze von Preußen. Über Wigards Antrag wolle er sich später äußern. Welcker: Gerade wegen des feindlichen Auftretens haben sich die Abgeordneten wiederholt erklärt, daß Österreich mit jeder Gewalt hindern will; es sieht es als Eingriff in seine Rechte an und in die europäischen Verträge, wenn wir uns nicht so ändern wie es will. Und es verbietet ausdrücklich jede deutsche Verbindung, die ein politisches Ganzes darstellend nach außen hin [sich] äußert. Der Krieg, sagten jene, sei unvermeidlich. Wigard: Er meine, nach diesen Mitteilungen werde sein Antrag nicht weiter zu motivieren sein. Denn wollen wir einen Ausweg der Schwäche treffen, so wäre das der Würde der Nation nicht entsprechend. Es ist unzweifelhaft nicht in der Befugnis Österreichs gewesen, seine deutschen Lande zu jener Gesamteinheit zu schlagen. Darum müssen wir nicht warten, sondern zuvorkommen. Und wenn die Nationalversammlung aus ihrem Schlummer sich aufrafft, so sei er überzeugt, reißen wir die Nation mit. Scheller: Seit unserer ersten Beratung über § 2 und 3 sei ihm kein Zweifel gewesen, daß Österreich so werde verfahren und verfahren müssen. Es ist freilich Österreich noch weiter gegangen, als er sich gedacht habe. Österreich will mit allen seinen Staaten eintreten, um stets den Ausschlag zu geben. Jedenfalls haben wir jetzt Österreich nicht als Bundesgenossen, sondern [als] Gegner. Aber eben dies muß uns bewegen, aus unserer Lethargie hinauszukommen. Es ist ein wahrer Jammer, diese Nationalversammlung zu sehen, und er könne es den Einzelstaaten nicht verdenken, wenn sie sagen, von dieser Gesellschaft ist nichts zu erwarten, wir müssen sie ignorieren. Darum meine er, wir müssen etwas Entschiedenes tun und nach Welckers Antrag die Verfassung annehmen. Sonst werden wir in wenigen Wochen mit Schimpf und Schande heimziehen müssen, wenn wir noch heimkommen. Er könne das sagen, da er sich mit den Vorwurf machen müsse, den er ausspreche. Wir dürfen uns nicht täuschen, daß wir in völliger Ohnmacht und Zerrissenheit sprechen und handeln. Somit fordere er, daß wir ohne weiteres die Verfassung proklamieren. Er sei, wie sein Minoritätserachten zeige, mit manchem nicht einverstanden; er gebe das mit Freuden auf, damit das einzige geschehe, was uns und Deutschland noch retten kann. Er wolle unumwunden seine Meinung sagen. Wir riskieren, daß einer der größten Staaten, daß Preußen die Sache in die Hand nimmt und zu Ende führt. Das wird dann Deutschland zu ewiger Schande und Schaden gereichen. Mit dem Proklamieren müssen wir sagen, wen an die Spitze. Man müsse ihm zutrauen, daß er ohne Partikularismus spreche; weiß man etwas Besseres, so sage man es. Jetzt sehe er nur, daß Preußen an die Spitze kommt. Prinzipgemäß sei er für einen Erbkaiser, aber vielleicht ist dies nicht durchzubringen. Er wäre bereit gewesen, für Lebenslänglichkeit zu stimmen. Jetzt wird Preußen es so nicht

annehmen. Sehe man das nicht für preußisches Ertrotzen an, um des Himmels willen nicht! Aber nehme man solche Bedingungen, die Preußen annehmen kann; nicht weil Preußen seine Meinung geändert hätte, sondern wegen der auswärtigen Mächte. Es kann sich nicht ganz opfern, denn es opfert sich, wenn es nicht für ewige Zeiten ist. So wisse er kein anderes Mittel, für Deutschland noch etwas Allgemeines zu schaffen, als Preußen erblich an die Spitze und sofortigen Beschluß der Verfassung. Den Antrag Wigards betreffend gestehe er, er habe keinen persönlichen Haß gegen Österreich, und vielleicht kann es nicht anders, als alle österreichischen Staaten unter ein Zepter zu bringen. Aber so wie jetzt die Sachen stehen, können wir unmöglich den Krieg erklären wollen, wie Wigard tut. Könnte er das, wüßte er, er hätte eine Million Soldaten und einige Millionen im Schatz, so würde er nach solchem Hohn Österreichs gegen Deutschland marschieren lassen. Aber noch weniger haben wir Soldaten oder Geld. Das Dekretieren ist gut, aber blamieren wir uns nicht. Wer soll marschieren? Glaubt man, daß Preußen ohne weiteres könnte marschieren lassen oder Bayern? In solcher Ungewißheit, wie wir sind, zerfallen in uns, wollen wir einen solchen Krieg dekretieren? Das ist unmöglich und reiner Wahnsinn. Stellen wir nur erst unsere Verfassung fest und den Kaiser an die Spitze, und alles wird sich finden, er wird Soldaten und Geld bekommen. Hergenhahn: Nach Welckers Mitteilung kann kein Zweifel mehr sein, daß Österreich nicht in unseren Bundesstaat eintreten will. Es drängen sich zwei Fragen auf: 1. an welche Macht müssen wir uns anschließen, um Österreichs Plänen, uns zu hindern, entgegenzutreten? Auch Römer meint Preußen, aber er meint, die Erblichkeit würde Österreich für immer ausschließen, und hoffe auf einen Sturz des Ministeriums. Das halte er für irrig. Wenn die jetzige österreichische Regierung gestürzt wird, so ist das eine Revolution gegen die Dynastie. Und dann ist kein Grund, warum der österreichische Bundesstaat sich nicht so gut wie andere deutsche Staaten unterordnen solle. Preußen aber kann den schwierigen Beruf nicht annehmen, wenn nicht für immer. Denn es handelt sich für Preußen um höchste Gefahr. Wigard sagt uns weiter, die Nationalversammlung solle den Krieg erklären. Wir haben, wie Scheller gesagt, die Macht nicht. Wer wird uns folgen? Und wird der österreichische Prinz, der jetzt an der Spitze der Zentralgewalt steht, diesen Krieg erklären? Es würden einige Turner und Demokraten kommen, aber damit kann man keinen Krieg führen. Auch dies führt uns dazu, daß wir die ganze Macht Preußens für uns haben müssen. Da müssen denn alle anderen Antipathien schweigen, die etwa da wären. Was soll in der Nationalversammlung geschehen? Es ist nicht möglich, den Antrag Welckers durchzubringen, solange die Linke nicht die Gefahr erkennt und die Österreicher mit ihr gehen. Wir müssen uns dazu entscheiden, einen Schritt zu tun, der in der Nationalversammlung uns die Majorität sichert. Entweder die Linke muß mit uns gehen oder wir müssen die österreichischen Abgeordneten veranlassen, uns nicht weiter zu hindern. Schreiner: Er habe gegen Wigard sprechen wollen, doch gebe er es auf, da bereits dagegen gesprochen ist. Er könnte als Mitglied der Nationalversammlung und dieses Ausschusses keinen anderen Wunsch aus-

sprechen, als, es möge sich die Nationalversammlung, wenn sie auch noch so kräftig handeln wolle, vor jeder Übereilung hüten, teils weil es ihrer unwürdig wäre, teils weil die Folgen unabsehlich sind. Daher meine er, daß man den ersten Punkt des Welckerschen Antrages annehme (die Entrüstung). Sodann daß die Verfassung so schnell als möglich zu Ende geführt werde. Aber er könne nicht dafür sein, die Verfassung en bloc anzunehmen. Er meine, die Nationalversammlung sei es sich schuldig, auf jede Form zu verzichten, die die Beendigung verzögere, daß aber denn doch über gewisse Paragraphen, die Prinzipienfragen enthalten, besonders abgestimmt werde. Deren Zahl wird nicht sehr groß sein. Den dritten Punkt betreffend, werde man ihm als Österreicher nicht übelnehmen, wenn er sich in weiterer Erklärung über die Erblichkeit jeder Äußerung enthalte. Wenn Preußen erblich an die Spitze gestellt wird, wird es vorläufig und, wenn nicht für immer, doch für lange mit der Freundschaft aus sein. Nach Welckers Erklärung könne er es jedem, der nicht Österreicher ist, nicht übelnehmen, wenn er sich den Anträgen Welckers anschließe. Er sei aber der Meinung, wenn sich über die Spitze ein anderer Ausweg mit Majorität finden ließe, daß man diesen dann ergreife, weil sonst der Beschluß der Nationalversammlung der moralischen Kraft ermangeln möchte, der er sehr bedarf. Es wird vielleicht das letztemal sein, daß er hier spreche; die Verhältnisse werden sich so schnell entwickeln, daß die Österreicher nicht mehr viel hier mitreden werden. Beseler: Er habe nur eine Frage an Schreiner richten wollen, von der er glaube, daß dieser sie wenn möglich offen beantworten werde. Er frage, wie die Stimmung in den deutschen Provinzen dieser Verfassung gegenüber sei. Freilich, wenn Schreiner nicht will, so war es nur ein Wunsch, den zu erfüllen niemand verpflichtet ist. Schreiner: Er sei bereit, offen zu antworten. Abgesehen von den Zeitungsartikeln habe er Briefe aus Wien und Graz und Sommarugas Mitteilungen, und er habe schon gestern an Welcker geäußert, daß man in Österreich im allgemeinen — denn natürlich gibt es auch da Parteien — die Verfassung mit Zufriedenheit aufgenommen hat, daß man froh ist, aus einem Zustand der Ungewißheit über die künftige Gestaltung Österreichs hinausgekommen ⟨ist⟩ [zu sein], und die Verfassung freudig begrüßte, vieles freilich in ihr unvollkommen findet, das aber auf dem ersten Reichstag zu beseitigen hofft. Das Ministerium, das wisse er bestimmt, werde von allen Ruhigen und Besonnenen gewünscht und gestützt, weil, wenn es stürzt, kein liberales möglich sei, sondern nur ein reaktionäres, ja absolutistisches, vielleicht eine Militärherrschaft. Die Ansicht habe Sommaruga bestätigt. Sie hätten viele Personen gesprochen und überall Zufriedenheit und volle Beistimmung gefunden. Und dies bestätigen ihm Briefe seiner Söhne, die liberal und sehr liberal sind, aus Graz, wo vielleicht die meisten Elemente der Unzufriedenheit. Waitz: So inhaltschwer diese und Welckers Mitteilungen sind, so möchte er doch nicht, daß wir uns heute zu tief in diese Betrachtungen verlieren. Sie gehören zwar zu unserer Aufgabe, aber es kommt kein rechtes Resultat heraus, wir müssen zum Beschluß kommen. Er meine, es sind Fragen mithineingezogen, über die wir nicht zu berichten haben, schon Nr. 1 des Antrages, mehr noch Wigards Anträge, die nicht

vor den Verfassungsausschuß gehören. Es ist wohl nicht gut, daß Wigard sie hierhergebracht hat, er halte sich nicht kompetent, hier darüber zu bestimmen. Ebenso das von Hergenhahn Besprochene. Wir dürfen nicht fragen, wie eine Majorität schaffen. Uns liegt nur der Antrag vor. Auch der Antrag würde für gewöhnliche Zeiten sonderbar sein. Denn wir haben ja in Majorität die Verfassung gemacht. Indes die Zeiten sind so abnorm, daß man sich darüber hinwegsetzen muß. So werde er für den Antrag stimmen, aber auch nur pure. Namentlich gegen das paragraphenweise Abstimmen würde er entschieden sein, es würden zufällige Majoritäten entscheiden. Ebenso einzelne Paragraphen herausheben, kann uns nicht recht sein. Es würde jeder andere Paragraphen herausfinden. Was den Hauptpunkt betrifft, die Erblichkeit, so wäre es der verkehrteste; denn nehmen wir die Verfassung an ohne Erblichkeit, so ist sie keinen Schuß Pulver wert, lassen wir über sie besonders abstimmen, so ist es ein Hasardspiel. Denke man sich, daß keine Majorität herauskäme, so wäre alles vergebens. Gewiß sind manche Mitglieder in der Lage, für das Ganze zu stimmen, aber für die Erblichkeit in specie können sie nach ihrem Prinzip nicht. So meine er, entweder der ganze Welckersche Antrag oder gar nicht. Auch vieles der Zusatzanträge von Wigard und Schüler, besonders das Wahlgesetz, könne er nicht annehmen. Der Ausschuß in seiner Majorität kann nicht das Wahlgesetz empfehlen. Er habe keinen Auftrag, dieses Gesetz hier mit zur Sprache zu bringen. Es ist uns somit unmöglich, über das Wahlgesetz hier zu verhandeln. Römer: Waitz meint, wir machen gestern und heute ohne Not Politik, das meine er nicht. Freilich haben wir über den Antrag zu sprechen, aber wir müssen darüber entscheiden, ob die Gefahr des Vaterlandes da ist. Er glaube, daß die drohenden Berichte über Österreich nicht so gefährlich sind, denn Österreich ist noch vollauf beschäftigt, und obenein, es macht noch erst diplomatische Versuche, und dies gibt uns Zeit. Aber andererseits kann sich niemand verhehlen, daß unsere Verfassung in der Gefahr ist, zu viel Zeit zu brauchen. Den Antrag en bloc anzunehmen, wird so viel Zeit kosten, daß wir in derselben die halbe Verfassung werden angenommen haben. Er sei daher nicht dafür, den Welckerschen Antrag zu empfehlen; es wäre in betreff einzelner Gegenstände auch gewiß bedenklich, z. B. beim Staatenhaus. Betreffend den Wigardschen Antrag stimme er Waitz bei, daß derselbe nicht hierher gehöre, sondern in die Paulskirche, und er teile die geäußerten Bedenklichkeiten. Ein Aufruf an die Deutschen würde wohl viele Freiwillige herbeirufen; aber ohne Dressur, ohne Waffen, was sollen sie? Und ehe die Verfassung feststeht, wer soll Truppen marschieren lassen? Im übrigen sei er gegen den Welckerschen Antrag, im Vertrauen auf den guten Takt der Nationalversammlung. Beseler: Wie denkt sich das Römer? Soll jeder Paragraph mit seinen Minoritätserachten zur Abstimmung kommen? Denn der Takt der Nationalversammlung liegt in der Geschäftsordnung.

Soeben kommt die Mitteilung vom Reichsminister, das österreichische Schreiben betreffend[1].

[1] Sten. Ber. 8, 5707 f.

v. Lasaulx: Wir haben zunächst über zwei Anträge zu entscheiden. Über Wigards Antrag verliere er kein Wort. Er enthält Drohungen und wer die Menschen kennt, weiß, daß wer droht, innerlich zittert. Drohungen beweisen die Ohnmacht des Drohenden. Welckers Antrag betreffend, wünsche er zuerst, daß über diese Note diskutiert und beschlossen werde. Wird dies nicht beliebt, so wünsche er der Nationalversammlung vorzuschlagen, über Welckers Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag ist in sich nicht motiviert, das Vaterland ist in keiner größeren Gefahr, als es vor acht oder vierzehn Tagen war, und außerordentliche Maßregeln würden, weit entfernt, das Ansehen der Nationalversammlung zu erhöhen, ihr ein schnelles Ende machen. Die eben gelesene Note beweist, daß Welckers Mitteilungen übertrieben waren, wie wir an Welcker gewohnt sind. Was die Note enthält, scheine ihm ganz vernünftig und durchaus das allein Mögliche. Wir bedürfen einer Reichsverfassung nicht zur Freiheit im Innern, sondern zur Macht, und diese darf nicht durch ein doppeltes Haus gelähmt werden, es muß aber der künftigen Reichsgewalt eine Repräsentation des Staates zustehen. Das Vorgeschlagene sei der Vorteil eines Hauses und meidet die Gefahr des Volkes. Die Verfassung Österreichs, die er heute erst gelesen, habe er bewundert; sie ist mäßig, offen und klar. Die alternden Staaten Europas sind in das Stadium getreten, wo alle Kraft dazu gehört, sie zusammenzuhalten, und die Armeen die einzige Haltung sind. Dies hat die österreichische Regierung anerkannt, anerkannt, daß in der Armee trotz der vielen Nationalitäten Einheit und Energie sei. Die Armee hat diese Verfassung diktiert und die Armee wird sie aufrecht erhalten (Gelächter). Er habe sich gewöhnt, in politischen Dingen nicht nach seiner Herzensmeinung zu stimmen, sondern nach dem was möglich ist, und das sei das allein richtige. Sollte es zur Abstimmung en bloc kommen, so würde er in der unangenehmen Verlegenheit sein, dagegen zu stimmen. Reh: Er sei soeben erst nach Frankfurt gekommen und bitte um Entschuldigung, wenn er manches, was schon gesagt ist, wiederhole. Er frage sich zunächst, ob wir rasch vorgehen müssen. Trotz Lasaulx' Meinung bejahe er dies entschieden. Die Gefahren sind schon lange da, aber sie wachsen mit eminenter Schnelligkeit. Was wird die Folge sein, wenn der Antrag, von uns empfohlen, nicht angenommen wird? Er meine,[1]* wenn der Antrag durchfalle, wir der Nationalversammlung das Todesurteil gesprochen hätten. Wir müssen uns daher der Mehrheit versehen. Ich sehe einen großen Teil, der dafür stimmen wird. Die eine Partei rechnet darauf, daß die Verfassung den Regierungen genehm sein werde, daß sie von ihnen angenommen werde. Damit ist der Sache aber noch nicht geholfen. Damit würden nicht alle Gefahren beseitigt sein. Wir würden uns sogar diese Gefahren in noch unmittelbarere Nähe stellen, wir würden einen allgemeinen europäischen Krieg herbeiführen. Wir würden uns in diesem Fall nicht auf die bloße Macht der Fürsten stützen, wir würden uns auf das Volk stützen müssen. Das Volk aber würde sich für die Verfassung nicht begeistern. Die Revolution könnte im Innern ausbrechen, während die Armeen an der Grenze stehen. Wir müssen daher das Volk mit der Verfassung versöhnen. Dies kann nur geschehen durch

[1] Von * bis * von der Hand Brieglebs.

die gleichzeitige Publikation des Wahlgesetzes. Der Welckersche Antrag werde immer im günstigsten Fall nur eine kleine Majorität haben. Im Volk hat sie die entschiedene Mehrheit gegen sich. Bringen Sie das Wahlgesetz mit der Verfassung zur Abstimmung, so würden wir eine große Stimmenmehrheit erlangen. Die Meinung des Volkes würde sich daran schließen. Der Schritt, zu dem uns die Not gedrängt hat, wird dann von günstigen Folgen sein. Die zweite Lesung würde überdies keine erhebliche Änderung des Wahlgesetzes herbeiführen. Ich komme daher zu dem Schluß, daß wir dem Welckerschen Antrag diesen Zusatz hinzufügen müssen. Der Ausschuß ist dazu berechtigt, indem er jeden Antrag modifizieren darf, was auch bisher schon öfter geschehen ist. Tellkampf: Im wesentlichen der Ansicht des Herrn Reh. Ich war nicht für das Wahlgesetz. Allein die heutige Abstimmung hat gezeigt, wie groß die Mehrheit ist, die uns entgegensteht. Wir müssen daher das Wahlgesetz mit dem Welckerschen Antrag verbinden. Erleiden wir eine Niederlage, so könne alles das eintreten, was uns Herr Scheller verkündigt hat. Wenn das Wahlgesetz zuvörderst nochmals beraten würde, ehe wir an die Verfassung gingen, so könnten wir wohl noch einige Modifikationen darin vornehmen. Der Vorschlag des Herrn Schreiner ist unmöglich, man kann nicht einzelne Prinzipien herausnehmen. Daß das Vaterland in Gefahr sei, kann nicht, wie Herr Lasaulx glaubt, bestritten werden. Wenn der Zustand noch lange dauert, so wird alles angenommen werden.* Zell: Lasaulx' Vorhaltung würde uns nötigen, noch einmal unser Werk durchzuprüfen. Er schlage vor, zur Tagesordnung überzugehen. Sein Lehrer habe oft gesagt, es sei ein Fehler vieler, den Anlaß zum Krieg und die Ursache zu verwechseln. Die Ursache ist längst da. Wenn aus Frankfurt nichts herauskommt, als das Gift, das verspritzt wird, so wird die Verfassung keinerlei Anklang in Deutschland finden, sondern andere Männer werden die Sache in die Hand nehmen, in Berlin und unter dem Applaus des Volkes. Waitz habe Recht, daß der Ausschuß hier den übeln Stand habe, etwas nicht für ihn Gehörendes zu tun. Denn der Ausschuß kann nur nach Verfassungsgründen, nicht nach Zweckmäßigkeit entscheiden. Deshalb habe er gewünscht, daß man sich außerhalb des Hauses zu verständigen suche. Die Rechte, meine er, würde keinerlei Zugeständnis zu machen haben, sondern nur die Linke, und er glaube, dadurch diese zu gewinnen, wenn er einzelne Paragraphen ausscheide. Die Ansicht sei in einer betreffenden Versammlung in der Minorität geblieben, und es [sei] als leichter erschienen, das Ganze anzunehmen als stückweise. Er gestehe, daß hier im Ausschuß, wo alles dies nicht zur Berücksichtigung kommen kann, nur die Abstimmung in Volle empfohlen werden kann. Man hat Änderung des Staatenhauses für notwendig gehalten, das glaube auch er, und der Ausschuß werde darüber im § 1 neue Vorschläge machen. Wir erklären nicht den Krieg, sondern halten fest an dem, was recht ist. Wir nehmen an, daß Österreich unter keinen Umständen von uns getrennt werden darf, daß es aber dem Volk von Österreich frei steht, später seinen Beitritt zu erklären. Ist dies so, so werden sich die drei letzten Nummern des Welckerschen Antrages etwas modifizieren. Er wünsche, daß der Stil Welckers ruhiger und ernster wäre.

Wenn wir in Volle annehmen, so wird sich die Sache so stellen: Der präjudizielle Antrag wird eine kleine Majorität ergeben, sodann aber, wenn nichts mehr zu ändern, werden auch jene mit uns stimmen. Das Wahlgesetz kann, wie er meine, den Ausschuß nicht beschäftigen, das wird den Parteien zu überlassen sein. Wigard: Er wolle nicht auf eine weitläufige Deduktion eingehen, auch nicht gegen Waitz. Durch die Dringlichkeit, die Welckers Antrag motiviert, sei auch der seine gerechtfertigt. Auch er sei kein Freund von Drohungen, sein Charakter sei nicht, leere Popanze zu machen, aber er verweise auf Frankreich 1792, wo es noch viel schlechter stand als mit uns. Erheben wir uns, und keine Minute sei er zweifelhaft, daß der Sieg auf unserer Seite sein werde. Es sind Reichsgesetze von Österreich verletzt, und dies ist das wesentliche, was uns angeht. Wenn der österreichische Prinz solchen Beschluß nicht ausführen wollte, so protestiere er feierlich. Die Minister sind uns verantwortlich, ein unverantwortlicher Chef wird sich fügen müssen, es gibt noch andere Mittel. Über Lasaulx' Bewunderung für die österreichische Verfassung verfahre er wie jener mit seinem Antrag, er verliere kein Wort darüber. Den bloßen Antrag Welckers hineinzubringen: Man versuche es, ob er durchzubringen, er glaube es nicht. Gülich: Es sei noch ein Umstand hervorzuheben. Die Frage, ob die Verfassung en bloc anzunehmen, kann nicht einmal die Versammlung beantworten. Der Schneersche Beschluß ist auf das ganze Verfassungswerk extendiert und hundert Mitglieder können durch ihr Veto die Annahme der Verfassung hindern, ja, es kann jede Minorität des Ausschusses, indem sie ihre Anträge zu ihrer Abstimmung bringen will, hindern. Er halte es notwendig, uns streng in den Grenzen unseres Rechts zu halten, damit niemand künftig die Rechtsbeständigkeit unseres Werkes angreifen könnte. Denn sonst würde manche renitierende Regierung später uns mit diesem Vorwand kommen. Es könne der Antrag nur durch Vereinbarungen der Fraktionen zum Ziel kommen, und dieser Weg hätte müssen eingehalten werden. Aber der Antrag ist an uns gewiesen, was nun? Der Antrag wird in der Nationalversammlung durchfallen, wie die heutige Abstimmung gezeigt hat. Kann es dessen ungeachtet nicht geschehen, daß man rasch zum Ziel kommt? Er hoffe ja, man könne etwas finden. Wir sollten der Versammlung empfehlen, diejenigen Teile der Verfassung anzunehmen, die durch den künftigen Reichstag leicht verändert werden können; nur zwei sind unabänderlich, die Erblichkeit und das absolute Veto. Dies Kriterium unterscheidet beide Punkte so wesentlich, daß man hier die Grenze ziehen müßte. Bringe man die anderen Abschnitte abschnittsweise zu Ende, so die Reichsgewalt, den Reichsrat; jene beiden Fragen dagegen soll man diskutieren. Waitz sagt, ohne die Erblichkeit sei die ganze Verfassung nichts. Eben bringen die Zeitungen die Nachricht, daß sich der König von Preußen mit Indignation über den Welckerschen Antrag geäußert habe; auch Hergenhahn und Welcker stimmen nicht überein. Er habe vielfach sondiert und verschiedene Stimmungen gehört. Er hoffe, daß Preußen auf lebenslang annehme, und er hoffe, daß es ein gutes, ein deutsches Regiment sein werde. Österreich anlangend, habe er die Note mit Indignation gehört, diese aber richtet sich nicht gegen das unglückliche Volk, sondern gegen

das Kabinett, dem Volk müsse man seinen Platz lassen. Er glaube auch nicht, daß nur auf dem Wege der Revolution eine Änderung kommen könne und dann ohne die Dynastie. Das glaube er nicht, der Sturz des Ministeriums würde genügen. Rehs Ansicht, als ob das Wahlgesetz hiermit in Verbindnug zu bringen sei, teile er [nicht?]. Es liegt uns ob, das Wahlgesetz für die zweite Lesung vorzubereiten, und es hält uns nichts ab, das bald zu tun. Welcker: Er müsse den Antrag stellen, daß ein kurzer Bericht über die österreichische Note vorausgehe. Das sei schicklich und praktisch. Es ist in derselben eine entschiedene Verwerfung unseres ganzen Werkes, kein Volkshaus, keinerlei Trennung der deutsch-österreichischen Provinzen usw. Übrigens habe er nichts übertrieben, noch weniger Heckscher und Sommaruga; beide haben die Sachen [nicht?] schwärzer gemalt als sie sind. In betreff der Sache scheine ihm wirklich, daß das Vaterland in Gefahr sei, nicht wie bisher, sondern in ganz anderer, dringendster Weise. Jetzt wird es klar, daß die Erklärung Österreichs, die Bundesverfassung dürfe nur mit Zustimmung der Mächte geändert werden, eine erschreckende Wahrheit habe. Wer dies, die Konferenzen der Großmächte, den Dänischen Krieg erwägt, der wird wohl nicht an Gefahr zweifeln. Sollte man seinen Antrag nicht annehmen, so wisse er keinen Ausweg, als daß alle mit Minorität[serachten] versehenen Paragraphen diskutiert werden. Es wird entgegnet, sie haben alle deren. Das Wahlgesetz betreffend, lasse er es dahingestellt, ob es in den Ausschuß gehört. Aber er habe kein Bedenken. Es sei gegen seine Natur, sich in Koalition einzulassen, und darum habe er bei dem Wahlgesetz nicht mitgestimmt. Er habe sich in jenen Handel mit der Linken nicht einlassen wollen. Aber etwas ganz anderes ist [es], ob ein großer Entschluß über das Ganze gefaßt werden soll. Er fürchte das Wahlgesetz nicht sehr; es sei freilich eine Sicherung gut, aber er fürchte sich vor der Volksfreiheit nicht. Und er bitte zu bedenken, daß wir in einer Zeit sind, wo das demokratische Element weniger zu fürchten ist als das monarchische, und wo vielleicht die letzte Rettung die Republik ist. Denn wenn es Österreich mit seinen schnöden Plänen gelänge, so wisse er keine andere Hilfe. Und ist das Wahlgesetz ein Mittel, die Linke zu gewinnen, so mögen wir das Mittel nicht höher achten als den Zweck. Scheller: Er habe seine Ansicht unumwunden ausgesprochen. Daß die Sache, wenn sie von Berlin aus gemacht wird, anders zu stehen kommt, als wenn wir es tun, versteht sich. Noch ein anderes. In der Note selbst hat Österreich keine Scheu zu erklären, es wolle nur ein Staatenhaus ohne Volksvertretung. Dies sei wohl deutlich genug. Wer steht uns dafür, daß diese Idee nicht auch anderswo Eingang findet? Wer steht dafür, daß der König von Preußen, der jetzt nicht so denkt, am Ende auch auf diese Idee kommt? Denn auf seine Armee kann er zählen, und zwar, weil sie dem König überhaupt anhängt und weil das Rumpfparlament es glücklich bewirkt hat, daß Heer und Nation diese ganze Wirtschaft überdrüssig ist und nur Ordnung und Ruhe wiederhaben will, und das ist dessen größter Schade. Der König hat nicht diese Ansicht, er hat seit dem März Stand gehalten gegen eine alte Kamarilla, die vorn hinausgeworfen, hinten wieder hineinkommt. Der deutlichste Beweis ist, daß der ehemalige Minister Thiele hat im Staats-

anzeiger mitteilen[1]* lassen, daß er in Berlin eingerückt sei. Wenn dies der Minister Thiele an der Zeit findet, so weiß man, wie es steht. Wer steht dafür, daß die Kamarilla nicht dem König so viel in das Ohr flüstert, daß er es mit Österreich halten möge. Es ist also nicht das Interesse für die Dynastie, daß ich Sie bitte, der Nationalversammlung zu empfehlen, die Verfassung en bloc anzunehmen. Ich sehe im Welckerschen Antrag die Quintessenz in Nr. 2 und 3, das übrige sehe ich als eine hübsche Verzierung an. Ich habe nichts dagegen, aber ich halte es der Würde der Versammlung angemessen, in kurzen Worten auszusprechen, was sie will.* Die österreichische Note anlangend, glaube er, müsse sie als Anlage zu unserem Bericht der Nationalversammlung vorgelegt werden. Daß wir zugleich § 1 und das Staatenhaus frisch redigieren müssen, versteht sich von selbst. Wenn noch von dem Wahlgesetz die Rede gewesen, so gestehe er offen, daß mit dem jetzt vorliegenden kein Staat bestehen kann, selbst eine Republik nicht. Aber es gehört die Frage nicht hieher. Mit der Verfassung ist alles mögliche geschehen, revidiert von uns, von den Regierungen moniert usw. Das Wahlgesetz ist noch eine rohe und unverdaute Masse. Und er würde es für kein Unglück halten, wenn das nächste Parlament noch auf demselben Grund wie wir berufen würde und dieser Reichstag erst das Wahlgesetz mache. Es ist nicht würdig, daß wir verfahren do ut des; und wenn es einmal so weit gekommen ist, daß man das so öffentlich verhandelt, wer steht dafür? Schüler: Er denke, daß das, was Scheller sagt, sich nicht auf das bezieht, was er gestern gesagt habe. Er und der größte Teil der Linken wird doch gegen den Antrag stimmen, wenn auch das Wahlgesetz aufgenommen wird. Wigard: Er wolle darüber nichts bemerken, sondern nur darüber, daß sich Scheller in einem materiellen Irrtum befindet, nämlich: Kann man für eine Verfassung stimmen ohne demokratische Grundlage? Ahrens: Er glaube, wir haben angesichts der österreichischen Note noch eine andere Pflicht gegen das Vaterland, wir müssen kurz darlegen, was Österreich will. Er meine, wir können die Note nicht bloß als Beilage geben, sondern müssen sie darlegen und über die Note antragen, zur motivierten Tagesordnung überzugehen. Das österreichische Kabinett denkt jetzt Deutschland die Rolle zu, die wir zum Teil Österreich zugedacht hatten. Allerdings Aug um Aug. Daß wir dies nicht annehmen können, darin werden wir wohl meist einig sein. v. Lasaulx: Er habe die Ehre, nicht einzustimmen. Ahrens: Es ist Gefahr im Verzuge, er traue keinem Kabinett, auch Preußen nicht, glaube nicht, daß Preußen die Kaiserwürde annehmen wird und wolle sie nicht anbieten, ehe er darüber sicher sei. Er bedauere, daß der Antrag nicht so gemacht werde, daß die Dauer der Übertragung erst später bestimmt werde. Die Erblichkeit, meine er, werde abgewiesen werden in der Nationalversammlung. Das Verfahren anlangend wünsche er, daß abschnittsweise gestimmt werde. Nur so könne er endlich für die ganze Verfassung stimmen, sonst müsse er schließlich gegen dieselbe stimmen. Er glaube, es ist eine Majorität für alles da, auch für die Erblichkeit, wenn man Raum zur Aussprache gebe. Rießer: Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn man damit den Zweck erreichte; aber das

[1] Von * bis * von der Hand Brieglebs.

bezweifle er, da gewiß der Anstoß nicht in den Abschnitten, sondern in den Paragraphen ist. Gülichs Bedenken sei immerhin nicht irrig, aber der Schneersche Antrag führt nicht dazu, er hat nur der Majorität das Recht gegeben, die Debatten auszuschließen. Aber er bitte doch dringend, diese kleine Frage nicht zu dem großen Verhältnis zu bringen, und nach Gülichs Ansicht konnte Schneers Antrag selbst nicht angenommen werden. Er wünsche, daß man alle Kompetenz fortlasse, und sich nur auf die Sache wende. Und da sei er für Welckers Antrag im ganzen. Die Fassung von § 1 betreffend, könne er nicht zugeben, daß wir sie so machen dürfen, daß de iure unser Recht ausgesprochen werden dürfe. Wir können nicht länger übersehen, daß die österreichische Regierung sich von Anfang an das Zustimmungsrecht vorbehalten hat. Es hat sich nie unseren Beschlüssen unterworfen. Man kann nun sagen, wir haben die Deputierten und darum die Abstimmung des Volkes. Aber diese Deputierten gehen nicht mehr mit uns, werden gegen uns stimmen. So meine er, daß wir kein Recht an Österreich ansprechen dürfen, das wir etwa erzwingen könnten. Ebenso wenig erwünsche er eine Verfassung, die etwa einzelne Stämme Österreichs auffordere, mit uns zu gehen. Das paßt nicht für die Politik der Majorität, die er noch für Recht halte. Können wir österreichische Gebiete erobern, gut; aber auf dem Wege der Empörung wollen wir sie nicht. Das Wahlgesetz sodann: Schellers Äußerungen scheinen das schärfste Argument gegen Welcker zu sein. Wenn man jedes Nachgeben von einer Seite gegen die andere für unmoralisch halte, so schlagen wir den Antrag Welckers tot. Denn wir fordern von vielen, daß sie ihr suspensives Veto usw. aufgeben. Eine politische Transaktion ist unzulässig, wenn man keinen gemeinschaftlichen Boden und Zweck hat. Aber ist dieser gefunden und damit die Folge gegenseitigen Nachgebens, so begreife er nicht, wie man dies verurteilen kann. Die wesentliche Sache ist diese: Gehören die Prinzipien des Wahlgesetzes in die Verfassung? Wäre das nicht, so wäre es ungehörig, diese Frage zu kombinieren. Aber es ist nicht so! Innerlich gehört das Wahlgesetz wenigstens nach seinen Prinzipien in die Verfassung. In der französischen Verfassung steht das Prinzip der allgemeinen direkten geheimen Wahl, aber nebenbei im Wahlgesetz. Wenn wir nun ein einiges Votum über die ganze Verfassung vorschlagen, so fordert es die politische Loyalität, das Prinzip des Wahlgesetzes mit hineinzunehmen. Und er meine, wir wären auch formell berechtigt. Machen wir nicht den Vorschlag, so kommt er gewiß in der Paulskirche als Amendement, und da müsse er sagen, daß dies die einzige Aussicht auf Erfolg sei. Beseler: Wenn er den allgemeinen Standpunkt angeben soll, den er in dieser Frage einnehme, so müsse er gestehen, daß nach allem ein Versuch im Werke ist, mit der slawischen Militärmacht die deutsche Freiheit und Bildung zu unterdrücken, ähnlich wie 1756 gegen Preußen. Und er sei der Meinung, daß Preußen diesen Kampf aufnehmen kann und muß, und er meine ganz anders wie Scheller, daß die Armee dies fordern wird. Es fragt sich, ob wir von uns aus etwas tun wollen, daß dieser Kampf mit größter Macht geführt, und ob wir unser Gewicht zufügen wollen; denn sonst wird man andere Mittel zu diesem beneidenswerten Kampfe aufbieten, denn es ist ein großer Kampf. Wir

müssen dann aber etwas Großes und Entscheidendes tun, wir müssen die Erblichkeit aussprechen; dann wird der Kampf wohl über unsere Köpfe hingehen, wir werden als Teile des Volkes, vielleicht des Heeres daran Teil nehmen. Aber tun wir nichts, so ist es eine Schmach; mißlingt es uns, so wird nur das Urteil etwas früher über uns kommen, das nicht zu vermeiden ist. Somit sei er im wesentlichen mit Welcker. Nur Nr. 1 wird nicht mehr so gefaßt werden können; 2, 3, 4, meine er, müssen wir annehmen, und 5 billige er dem Inhalt nach, nicht in der Form. Er wünsche an die früheren Noten anzuknüpfen, wo auf die Verträge von 1815 gewiesen werde, und auf die neueste Note. Wir können zugleich Verwahrung einlegen gegen alles, was gegen das Interesse Deutschlands geschehen ist. Auch er meine, daß man jede Aufforderung zum Bürgerkrieg vermeiden müsse. Für § 1 wird eine neue Fassung nötig sein; mit Dahlmann schlage er vor[1]:

„§ 1. Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des Deutschen Bundes unter folgenden näheren Bestimmungen:

1. Den österreichischen Bundeslanden wird der Zutritt offen gehalten.
2. Die Verhältnisse von Limburg und Schleswig bleiben vorbehalten".

Sodann wird über das Staatenhaus ein Vorschlag zu machen sein. Er meine, wir streichen Österreich und vereinigen uns über die Ausgleichung für die süddeutschen Staaten. Er denke Bayern 20 und etwa 12 Württemberg und Baden. Er meine, dann müsse das Ganze zur Abstimmung kommen, denn Einzelheiten hervorzuheben führt zu großen Weitläufigkeiten; so werden viele Zulagen beim Reichsrat wünschen, andere anderes. Die Hauptsache ist, will man einmal groß greifen, so muß es auch ordentlich sein. Es hängt eben alles zusammen. Das Wahlgesetz allerdings auch, und doch wünsche er, es fern zu halten, damit nicht Rücksichten hineinspielen, die dem Ausschuß fern bleiben müssen. Ferner muß das Wahlgesetz revidiert werden, namentlich auch, da fortan nach Österreichs Ausscheiden nicht mehr Bezirke von 100 000 Seelen gemacht werden können.

Es wird über die Fragestellung gesprochen.

1. Soll mit Lasaulx über den Welckerschen Antrag zur Tagesordnung übergegangen werden? — Verworfen, 15 gegen 5. Dafür: v. Lasaulx, Wigard, Schüler, Römer, Schreiner. v. Lasaulx entfernt sich.
2. Soll der ganze Welckersche Antrag salva redactione und mit Berücksichtigung des Beselerschen Antrags angenommen, d. h. der Nationalver-

---

[1] Hierzu ein Zettel aufgeklebt mit Dahlmanns eigenhändig geschriebenem Antrag:

§ 1.

Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des Deutschen Bundes, unter folgenden näheren Bestimmungen:

1. Den österreichischen Bundeslanden wird der Zutritt offen gehalten.
2. Die Festsetzung der Verhältnisse von Limburg und von Schleswig wird vorbehalten.

Dahlmann.

sammlung zur Annahme empfohlen werden? — Ja: Dahlmann, Beseler, Waitz, Deiters, Rießer, Zell, Tellkampf, Mittermaier, Reh, Welcker, Scheller, Hergenhahn, Droysen, v. Soiron. Nein: Gülich, Schreiner, Wigard, Schüler, Römer, Ahrens.

3. Soll nach Schülers Antrag da, wo der Entwurf des Verfassungsausschusses mit der ersten Lesung in Widerspruch, die erste Lesung gelten? — Ja: Schüler, Wigard. Nein: Droysen, Hergenhahn, Scheller, Ahrens, Römer, Schreiner, Reh, Mittermaier, Gülich, Tellkampf, Rießer, Deiters, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron.
4. Soll nach Schülers Antrag zu Punkt 2 beigefügt werden: „Wo jedoch der Entwurf des Verfassungsausschusses mit positiven, von der Nationalversammlung bei der ersten Lesung gefaßten Beschlüssen in Widerspruch steht, bewendet es bei diesen Beschlüssen"? — Ja: Tellkampf, Gülich, Mittermaier, Reh, Schreiner, Wigard, Schüler, Römer, Ahrens. Nein: Dahlmann, Beseler, Waitz, Deiters, Scheller, Hergenhahn, Droysen, v. Soiron. Rießer stimmt nicht. — Angenommen.
5. Soll nach Deiters Antrag das Wahlgesetz mit dem Bemerken, daß die Stimmen öffentlich und mündlich zu Protokoll gegeben werden, angenommen werden? — Ja: Droysen, Hergenhahn, Scheller, Gülich, Tellkampf, Rießer, Deiters, Waitz, Beseler, Dahlmann, v. Soiron. Nein: Ahrens, Römer, Schüler, Wigard, Schreiner, Reh, Mittermaier. — Angenommen.
6. Soll nach Scheller die Revision, die Welcker Nr. 2 anführt, dem nächsten Reichstage (nicht Reichstagen) ohne die Weitläufigkeit der Verfassungsbestimmungen über Verfassungsänderungen ⟨angenommen⟩ [übertragen] werden, salva redactione? — Ja: Dahlmann, Beseler, Rießer, Tellkampf, Gülich, Mittermaier, Wigard, Schüler, Römer, Scheller, Hergenhahn, Droysen. Nein: Waitz, Deiters, Reh, Schreiner, v. Soiron. Ahrens stimmt nicht. — Angenommen, 12 gegen 5.

Zunächst legt[1] Rießer seinen Bericht über den Welckerschen Antrag vor[2]. Es entspann sich eine Debatte darüber, ob ein Passus über „Tatsache fremder Einmischung" in den Bericht aufzunehmen sei. In betreff des Passus über die Veränderung der Verfassung verständigte man sich dahin, daß damit nicht gemeint sei eine notwendige Revision der Verfassung, sondern nur die offen gehaltene Möglichkeit der Änderung; ferner daß diese nicht während der vollen vier Jahre, die den ersten Wahlen zustehen, sondern nur während der ersten Sitzungsperiode gemeint sei; endlich, daß diese Änderungen nicht auf Reichstagsbeschluß, sondern auf dem Wege, wie alle Reichsgesetze zu machen sind, vorzunehmen seien.

Es kommt dann zur Frage, ob die Größe der Bezirke von 100 000 auf 75 000 herabzusetzen sei. Der Vorschlag findet von mehreren Seiten Widerspruch, sowohl weil die minder große Versammlung an Gewicht gewinnt, als

[1] In der 178. Sitzung d. 17. März.
[2] Sten. Ber. 8, 5793 ff.

auch weil wir in Gefahr sind, einen wahren Luxus mit Repräsentanten zu treiben. Beseler findet die Zahl zu niedrig; 320 mit den allzeit Fehlenden würde eine zu kleine Versammlung geben, auch dem Staate gegenüber. Er wünsche dann übrigens nicht die Bestimmung vom Überschuß von 50 000 zu ändern. Ahrens: Es ist dies eine vorbehaltene Frage und darum können wir darüber diskutieren. (Ahrens macht sich selber diese Beruhigung.) Dahlmann unterstützt Beselers Antrag; es wird trotz des besten Willens doch öfter geschehen, daß Landstände zusammenfallen mit dem Reichstag; außerdem gibt es so viele Staatsgeschäfte, Behinderungen usw., daß wir uns gewiß nicht damit wohl befinden, wenn wir zu niedrig kommen. Es gründet sich selbst das Ansehen teilweise auf die Zahl der Beratenden. Römer: Gegen eine erblich monarchische preußische Spitze, die bisher bloß bureaukratisch und gewalttätig regiert hat, muß ein starkes demokratisches Gegengewicht sein, und so unterstütze er den Antrag. Denn nicht bloß die Qualität, sondern auch die Quantität entscheidet. Auch wäre es ungeschickt, wenn gewisse süddeutsche Staaten, denen wir ihre Repräsentanten im Staatenhaus mehren, ebenso viele Deputierte in das Volkshaus senden. Welcker ist dagegen, auch Scheller: Bei geistiger Arbeit leiste weniger die Zahl, als die geistige Kraft, auch wird bei geringerer Zahl weit besser gearbeitet und es würde uns viel besser gewesen sein, wenn nur 200 einverstanden gewesen wären, als diese heillose Uneinigkeit. Wigard: Es kommt bei diesem Antrag sehr darauf an, in welche Form man ihn faßt. Wird diese Zahl von 75 000 angenommen, so heißt das definitiv von Österreich absehen. Dagegen müßte er sich entschieden aussprechen. Er meine, wenn solcher Beschluß beliebt werden sollte, muß man ihn so formulieren: Solange Österreich nicht beitritt usw. Die Herabsetzung auf 75 000 für diesen Fall billige er völlig, denn je größer eine solche Versammlung, desto mehr ist sie imstande, sich dem Volkswillen anzunähern, und jede solche Versammlung ist ja nur ein Auskunftsmittel, da man nicht das Volk selbst in Masse versammeln kann. Es kommt dazu, daß eine kleinere Versammlung äußeren Einflüssen vielmehr ausgesetzt ist, wie Erfahrungen genug zeigen. Reh: Er glaube, daß Scheller im Irrtum ist, wenn er meint, daß eine kleine Versammlung leichter einverstanden ist; wir im Ausschuß geben ein Beispiel. Dazu wird gewiß die linke Seite des Hauses eine solche Veränderung nur gern sehen. v. Soiron: Wäre in der Versammlung einer mit sich einig (siehe Scheller[1]), so würde die Majorität fest und groß sein.

Soll die Größe der Bezirke für die Zeit, daß Österreich nicht in dem Bundesstaat vertreten ist, von 100 000 auf 75 000 herabgesetzt werden? — Angenommen.

Rießer fragt, ob die Zahl der überschüssigen noch 50 000 Seelen sein solle, er meine, die Gerechtigkeit fordert, hier im Verhältnis zu der Gesamt-

[1] Dazu ein Zettel an den Rand geklebt, auf dem von v. Soirons (?) Hand steht: Scheller: Ich verzichte auf alle Mitglieder, die nicht mit mir einverstanden sind, und sollte ich ganz allein bleiben. Mein Geist wird dann der Nation besser vorleuchten, als eine uneinige Versammlung.

zahl zu bleiben. Waitz bemerkt dabei, daß die Nr. 6 und 7 in unserer Wahlmatrikel sowie der Zusatz von Lübeck fortfallen wird.

Dieser Vorschlag ist — angenommen.

Welcker kommt noch einmal darauf, die Aufnahme der Öffentlichkeit des Stimmens zu widerraten. Es sei von der größten Gefahr, denn die Linke wird sich wie ein Mann dagegen setzen. Beseler: Er meine, daß auf der Rechten gerade ebenso großer Eifer gegen die Heimlichkeit sei. v. Soiron: Es ist von der größten Wichtigkeit, daß wir bei dem gefaßten Beschlusse beharren, jedes Rütteln daran würde verderblich sein.

Nachdem Rießer seine Formulierung des an die Nationalversammlung zu stellenden Antrages vorzeigt, wird über die einzelnen Punkte diskutiert.

Ad 1. Es wird die Reichsverfassung zur Annahme empfohlen mit dem Zusatz von Dahlmann, s. oben. Wigard wünscht, daß in diesem Zusatz Limburg fortfalle. Gülich: Er meine, wir befinden uns gegen Limburg in ähnlicher Lage wie gegen Österreich, aber wir dürfen darauf nicht so hohes Gewicht legen, und er meine nicht, daß man hier etwas Ausdrückliches sage. Die Verhältnisse Schleswigs haben sich so geändert, daß man gewiß am besten tut, gar nichts Ausdrückliches zu sagen, da die Friedensverhandlungen abgebrochen sind, da man in Dänemark eine Verfassung für Dänemark und Schleswig formelt und gar kein Bedenken hat, daß Schleswig in das dänische Reich gehöre, da ferner das Staatsgrundgesetz der Herzogtümer, gewiß von der vollsten Repräsentation beschlossen, einstimmig angenommen ist, so scheine ihm dringend notwendig, die Fassung von Dahlmann nicht anzunehmen. Ahrens: Er gehe von dem Grundsatz aus, daß die Verfassung die Integrität des Reiches wahren müsse, solange diese nicht durch Verträge gestört wird. In betreff Limburgs ist das Wesentliche gesagt: Wir haben ein völkerrechtlich begründetes Recht auf Limburg. Nicht so auf Schleswig, worüber man allerdings zweifeln kann. Tellkampf: Er finde, [daß] Dahlmanns Fassung für Österreich ein Zugeständnis enthalte, das das österreichische Ministerium dankbar akzeptieren werde. Welcker: Auch er sei für das Auslassen von Limburg; wir haben ein volles Recht darauf; wenn Weitläufigkeiten entstehen, so mag das reguliert werden. Gegen die Fassung für Schleswig habe er nichts zu erinnern. Aber er wünsche dringend, daß irgendwo ausgesprochen werde, was schon 1815, daß die einzelnen Regierungen und Staaten nicht das Recht haben, auszutreten. Auch für Österreich bleibe er dabei, daß Österreich uns dies Recht nicht nehmen kann. Droysen schlägt vor: Dem österreichischen Bundesstaat bleibt seine Stelle im Bundesstaat offen. Dahlmann: Faktisch steht die Sache so, daß weil Österreich nicht kann oder will, wir es ausschließen. Auch scheint es nicht angemessen, uns in der Verfassung das Recht, Österreich etwa mit Gewalt zu zwingen, vorzubehalten. Limburg neben Schleswig gestellt, sollte nicht bedeuten, daß man diese Verhältnisse gleich stellen wolle, sondern nur, daß es hier noch wichtige Verhältnisse gebe, die noch zu berichtigen seien. Gülichs Vorschlag scheine ihm in hohem Maß bedenklich; wir dürfen nicht mit Paragraphen Eroberungen machen wollen. Der Siebzehnerentwurf hatte andere Umstände für sich. Unser aller Wunsch ist gewiß, daß Schleswig eintrete, aber

er möchte nicht gern ein Mittel ergreifen, das die Erfüllung dieses Wunsches verspäten würde. Er habe keine großen Hoffnungen auf die angefangenen Unterhandlungen, aber er lege viel Wert auf das Verhältnis zu England, das im höchsten Maße gefährdet würde, wenn wir soweit gehen wollten wie Gülich. Überwiegt die Meinung, daß man Limburg fortlasse, so werde er nicht eben dagegen sein. Römer: Er halte England für Deutschlands gefährlichsten Feind, aber wenn sie uns helfen wollen, sind sie willkommene Bundesgenossen. Schleswig hat nicht zum Bunde gehört, und wir dürfen es nicht brevi uns aneignen wollen. Welcker hat gesprochen, als könnten eventuell Württemberg und Bayern gezwungen werden, beizutreten; dann müssen wir auch Österreich zwingen wollen. Sonst gilt es: Den kleinen Dieb hängt man und den großen läßt man laufen. Alles was deutsch spricht, gehört zusammen. Das ist ein Urrecht; aber sich auf den Bund von 1815 berufen zu wollen, ist höchst gefährlich und verkehrt, denn seit dem 28. Juni 1848 existiert kein Bund mehr — lauter Ruf: diète nicht mehr, aber confédération —. Waitz: Er würde Gülichs Antrag unterstützen, wenn es sich nur um eine einzelne Abstimmung in der Paulskirche handelte. Da es sich aber nicht darum handelt, sondern um einen Gesamtbeschluß, so halte er sich nicht berechtigt, dafür zu stimmen, da sich viele Mitglieder in ihrem Gewissen gebunden halten werden, dagegen zu stimmen. Er halte den Antrag Gülichs, wie die Dinge stehen, nicht für erlaubt. Limburg ist in ganz anderem Verhältnis; es ist möglich, daß die Nationalversammlung in ihren Beschlüssen zu weit gegangen, aber jedenfalls ein bestimmtes Recht an Limburg haben wir. Österreich betreffend, stehe er der Ansicht Wigards nahe. Er meine gegen Römer, daß wir ein Recht haben an alles, was zum Bunde gehört hat. Er finde auch nicht prinzipiell den Unterschied Österreichs gegen Bayern so groß dadurch, daß Österreich Verpflichtungen gegen außerdeutsche Länder habe; aber er müsse das zugeben, daß Österreich ebensowenig Recht habe, unsere Verbindung wie die mit seinen anderen Ländern aufzugeben. Hat Österreich einmal diese Zwitterstellung, so mag es sich entscheiden, aber wir haben nicht das völlige Recht zu zwingen. Aber wohl sollen wir die Hand auf Österreich legen, besonders da er immer noch der Meinung sei, daß Österreich großen Umwandlungen entgegengehe. Es komme nur auf eine Formel an, und da stimme er sehr für Zells Antrag, den Passus 7 von Welcker aufzunehmen und das von Rießer Entworfene hinzuzufügen. Es scheine ihm also passend, daß wir in der Verfassung gar nichts ändern, sondern alle Modifikationen nur in den Beschluß aufnehmen, den wir beantragen. Er möchte statt Dahlmanns „Zutritt“ sagen: „Die Zeit des Zutritts“, aber auch dies wünsche er nicht in die Verfassung genommen. Beseler: Für Schleswig und Limburg stimme er ebenso. Mit Österreich muß sehr vorsichtig verfahren werden, um nichts aufzugeben, aber auch nicht anzustoßen. Er gehe davon aus, daß wir faktisch anerkennen, was sich in Österreich darstellt. Es fragt sich, wie wollen wir uns gegen Österreich stellen. Er hoffe, daß dies friedlich sich ordnen werde, aber den Zeitpunkt des Eintrittes zu bezeichnen, gleichsam als eine Hinweisung auf den Untergang der Monarchie, scheine ihm etwas Hartes zu enthalten, als warteten wir darauf, daß die Trümmer des großen Wrackes

an uns angespült werden. Er halte die Fassung Dahlmanns für richtig, auch mit der Formel „Zutritt“. Er finde diesen Ausdruck glücklich, denn er enthält zugleich Eintritt oder auch Unionsverhältnis. Ob man dies nun nebenbei im Beschlusse oder in § 1 erwähnen wolle, sei er nicht schlüssig, obschon es ihm doch sehr prätentiös erscheinen wolle, Österreich in § 1 gar nicht zu erwähnen und damit es gleichsam verloren zu erklären. Welcker: Er stimme mit Waitz im wesentlichen, nur darin nicht, daß der Zerfall Österreichs die einzige Möglichkeit sei, auf die wir uns wenden können. Übrigens hat Österreich bereits durch seine neue Verfassung das ganze bisherige Bundesverhältnis aufgegeben, indem jede Bundesbestimmung durch die Zustimmung der Slowaken und Kroaten bedingt werde. Also am wenigsten für Österreich seine Stelle im Bunde erhalten. Nur nicht die Basis des alten Bundes festhalten, sonst hat Österreich Recht, überall sein Veto zu sagen. Reh: Es gehöre sich vor allem, volle Klarheit zu schaffen. Ohne Dahlmanns Zusatz müßten wir nach § 1 Österreich zwingen, einzutreten. Da wir das nicht können, so müssen wir sagen, was Dahlmanns Zusatz [sagt]. Er meine auch nicht, daß wir Österreich in den Bund ziehen können, weder nach den Verträgen von 1815, noch nach dem Prinzip der Volkssouveränität, noch weil die 12 Millionen, von denen die Hälfte nicht Deutsche sind, es dringend wünschen. Also für Österreich den Beitritt offenhalten; er wisse keinen würdigeren Ausdruck für das, was tatsächlich ist, alles andere sind Rücksichten oder Gefühlspolitik. v. Rotenhan: Er sei mit Welcker einverstanden, daß Österreich sich durch seine neue Verfassung von uns ausgeschlossen hat, aber er wünsche nicht, daß wir dasselbe tun. Deshalb sei er mit dem Antrag Dahlmanns einverstanden. Aber er wünsche, ob wir nicht uns staatsrechtlich besser und klarer ordnen können, etwa auf Grund von Gagerns Programm. Er erinnere an Verwicklungen, wie z. B. die Bundesfestungen. Zell: Er sei mit Reh einverstanden, auszusprechen, was ist, aber eben darum habe er seinen Vorschlag gemacht. Die Lage ist die: Aus ganz Deutschland, auch Österreich, sind Vertreter zusammengekommen; jetzt wird Schwierigkeit gemacht, nicht von dem Volke, von Österreich, sondern von der Regierung. Wollen wir eine Verfassung für Klein-Deutschland machen, so müssen sie hinaus; bleiben sie, so machen wir eine Verfassung für ganz Deutschland; dies im Auge machen wir jene Zusatzbestimmung wie er, nicht wie Dahlmann sie vorgeschlagen. Man geht am besten so vor, wie er gesagt. Die Verfassung wird gemacht, als wäre Österreich dabei; wir fassen nun unseren Beschluß und sagen in diesem, bei den obwaltenden Schwierigkeiten müssen wir transitorische Maßregeln annehmen; ob auch in betreff des Territoriums, sei ihm zweifelhaft. Auf ein Unionsverhältnis einzugehen, begreife er nicht, wenn wir nicht wie jetzt die Verfassung für Klein-Deutschland, so künftig mit ihnen in Masse die Unionsakte zu beraten [wünschen]. Dahlmann: Er wünsche ebenfalls nicht hier ein Unionsverhältnis zu proponieren. Aber es sei wichtig, daß die Verfassung von Anfang klar und gleichsam durchsichtig sei. Nach Zells Antrag würden wir in eine wunderliche Stellung kommen, besonders gegen Österreich. Man muß wissen, wer zum Reich gehört; wir wollen kein Recht auf Österreich aufgeben, aber wir wollen auch nicht die Ansicht ver-

schulden, als ob Österreich schon faktisch zu uns gehört, sondern wir wollen erklären, daß hier Rechtsverhältnisse sind, die augenblicklich ruhen, aber zu ihrer Zeit wieder in Tätigkeit treten können. Das andere wäre eine Retizenz, die wir führen, ja, die Österreich für eine Kriegserklärung halten könnte. Beseler: Er müsse besonders gegen Zell bemerken, daß, wenn wir Österreich den Zutritt offen halten, sie auch die Befugnis haben, mitzustimmen. v. Soiron: Auch er habe noch Bedenken gegen Zell. Faßten wir solchen Beschluß, ohne etwas in der Verfassung zu sagen, so könnte Österreich eines schönen Morgens uns so und so viel Personen in den Reichstag schicken, um durchzusetzen, was es will.

Soll es mit Dahlmann heißen:

„§ 1. Das Deutsche Reich besteht aus den Gebieten des bisherigen Deutschen Bundes unter folgenden näheren Bestimmungen:

1. Den österreichischen Bundeslanden wird der Zutritt offen gehalten"? — [Angenommen] 13 gegen 8.

Mittermaier: Er habe nicht dafür gestimmt, weil er das Wort Teilnahme gewünscht habe, als die staatsrechtlich schärfere [Bezeichnung?]. Welcker bemerkt, daß jene Abstimmung den Mangel eines kleinen Formfehlers habe und deshalb unanstößig sei. Dahlmann kann sich nicht dafür entscheiden, denn am Bund nimmt es teil und muß hinzutreten zum Bunde. Mittermaier: Wir gehen davon aus, daß die österreichischen Lande einen Teil des Reiches bilden und nicht erst hinzuzutreten haben, aber daß es aktiv sein Recht ausüben könne, dazu müsse es erst ausdrücklich teilnehmen. Beseler: Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß der Zutritt bezeichnet, daß das ius dormiens ausgeübt zu werden beginnen soll. Reh: Er setze voraus, daß hier nicht auf das Unionsverhältnis, das man erwartet, hingewiesen sei; wir wollen nicht bloß Teilnahme, sondern ein positives und aktives Zutreten.

Soll nach Welckers Antrag noch einmal abgestimmt werden? — Zugestanden.

Soll es statt Zutritt „Teilnahme" heißen? — Abgelehnt, 14 gegen 7.

Ferner — Dahlmann zog Limburg zurück — soll es heißen:

„2. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogtums Schleswig bleibt vorbehalten"? — Angenommen.

3. Soll Limburg ebenso angeführt werden? — Verworfen.

Welcker: Es ist noch ein Hauptpunkt in Rießers Bericht übergangen, nämlich, daß es als unteilbarer Staat seine deutschen Länder nicht allein im Bunde lassen kann. Er wünsche, daß dieser Punkt im Bericht hervorgehoben und gesagt werde, daß Österreich in ein ganz neues Verhältnis zu Deutschland trete; in ein solches, das selbst gegen den alten Staatenbund im vollsten Widerspruch stehe. Wird nachzutragen vorbehalten.

Zunächst legt[1] Rießer den von Welcker gewünschten Zusatz vor. In demselben Sinn, wie sich Rießer geäußert, erklärt Ahrens, habe er auf eine mo-

[1] In der 179. Sitzung d. 17. März, nachmittags 4 Uhr.

tivierte Tagesordnung über die österreichische Note antragen wollen. Rießer findet, daß wir diese Note nicht anders wie alle anderen behandeln sollten. Es würde ihm vorkommen, wie wenn man jemanden zu sich bäte, um ihn zur Tür hinauszuwerfen.

Es wurden mehrere Erörterungen angeknüpft. Namentlich erneute Welcker die Mitteilung, daß die österreichischen Minister um keinen Preis ein anderes Verhältnis Deutschlands zuzugeben gedächten.

Es handelte sich um die Modifikationen, die durch das Ausscheiden Österreichs notwendig werden. Römer: Er gehe hierbei besonders von dem materiellen Standpunkt aus, und da finde sich, daß man nicht rein Süddeutschland zusammennehmen könne. Er schlage vor für das Staatenhaus:

Bayern 24, Sachsen 16, Württemberg 16, Baden 14, Großherzogtum Hessen 10, Nassau 4, Sachsen-Weimar 4.

Waitz: Er finde, daß dies keine Vorschläge sind, über die man diskutieren könne, diese seien nicht von der Art; Hannover sei ganz vergessen. Rießer: Allerdings, wenn Preußen an die Spitze kommt, sei für die mittleren Mächte eine größere Vertretung nötig. Sodann sei auch der Gegensatz von Süd- und Norddeutschland vorhanden, den man berücksichtigen müsse. Der Norddeutsche hat aus seinen freien Handelsverhältnissen hinauszutreten, um in die Einheit zu kommen. Aber nun so weit zu gehen, daß Süddeutschland partout das Übergewicht haben müßte, das geht doch kaum an. So scheinen ihm allerdings die gemachten Vorschläge übertrieben. Mittermaier: Es kommt doch darauf an, daß, da Preußen an die Spitze kommt und der Norden hundert Stimmen hat, die Sympathie und [das] Interesse des Südens nicht zu stören. Es sind dreierlei Interessen, einmal die materiellen; sodann die sittliche Ansicht, die so tief in Gesetz und Recht eingreife, unterscheide sich unendlich, er habe das recht gemerkt, wie er von seinen Bayern nach Köln gekommen; dann endlich die vielen kleinen Stimmen des Nordens. Er meine:

Bayern 20, Württemberg 18, Baden 10, Großherzogtum Hessen-Darmstadt 8, Nassau 4 usw.

So kommen denn auf den Süden nur 52 Stimmen, also viel weniger als auf den Norden. Welcker schlägt vor, Preußen für die Kaiserkrone noch vier Stimmen zu entziehen. Waitz: Wenigstens sprechen läßt sich über Mittermaiers Vorschlag; jener erste habe gar kein Prinzip, denn Süden und Norden ist kein Prinzip. Denn wo zieht man die Grenze, nach der Geographie oder nach den Interessen? Für die Interessen ist die Grenze am Harz, da südwärts beginnt das Industrieinteresse, so schon bei den Südharzern Hannovers, so am preußischen Rhein, und Braunschweig liegt auf der Grenze, und es wird wenigstens künftig wieder seinen alten Zug zum Handel nehmen. Wie man Thüringen für den Freihandel oder für norddeutsche Handelsinteressen rechnen könne, begreife er nicht, es könne nur aus völliger Unkenntnis hervorgehen. Er finde, wie jetzt unsere Rechnung steht, höchstens fünfzig Mitglieder für die Freihandelsinteressen und deren kaum. Andererseits gebe er zu, daß sich der Süden benachteiligt halten kann durch das Ausscheiden Österreichs;

aber man müßte mit demselben Rechte auch im Volkshaus den Süden stärker vertreten, etwa mit kleineren Wahlkreisen. Will man die zehn Millionen der Süddeutschen ebenso stark vertreten wie [?] die dreiundzwanzig Millionen andere? Schon die sechzehn Millionen Preußen sind sehr ungünstig gestellt, und wenn Norddeutschland mehr kleine Staaten hat, so wird dies ausgeglichen dadurch, daß Preußen zu schwach vertreten ist. Früher hatten wir besonders die Ansicht nicht bloß, daß sich Preußen und Österreich balancierten, sondern daß die mittleren genau das Gleichgewicht hielten. Jetzt haben nach unserem Entwurf Bayern, Sachsen und Württemberg so viel wie Preußen, und er meine, Preußen wird nicht so freihändlerisch sein, wie jene drei schutzzöllnerisch. Glaubt man denn, daß Hannover mit 10 gegen Württemberg 16 zufrieden sein wird? Er schlage vor: Bayern 20, Baden 10, Nassau 4, Luxemburg 4; eventuell wenn Württemberg 12, so auch Sachsen und Hannover 12. Rießer: Es gibt unter den Freihändlern viele, denen besonders Österreich wichtig war. So war eine Hauptbedingung in der hannöverschen Verhandlung der Beitritt von Österreich. Denn auch für die Seeinteressen war dies Hinüberreichen nach dem Meer im Süden wichtig. Schüler: Auch er könne sich nicht für jene Steigerungen erklären. Es kann vielleicht noch anders geholfen werden. Solange freilich Preußen ein zentralisierter Staat ist, werden sich die provinziellen Interessen nicht sondern, und er stelle den Antrag, daß dem König von Preußen, wenn ihm die Krone geboten wird, als Bedingung hinzugefügt werde, seinen Staat in ebenso viele Provinzen aufzulösen. Ahrens: Man möchte meinen, es handle sich hier wie in Nordamerika um Sklaven- und Nicht-Sklavenstaaten. Er stimme in allem Waitz bei.[1]* Er trete dem Vorschlag Mittermaiers bei. Er sei überzeugt, daß dies ein gerechtes Verhältnis sei. Scheller: Der Vorschlag von Römer käme ihm beinahe so vor, wie der Österreichs. Herr Mittermaier ist der Meinung, Süddeutschland sei verschieden von Norddeutschland in betreff der Gesetzgebung und der Interessen. Dem Einfluß hinsichtlich der Gesetzgebung hat aber Süddeutschland keine Veranlassung sich zu entziehen. Was die Interessen betrifft, so ist die Grenze da, wo sie Herr Waitz hingelegt hat: Der Harz. Er mache noch darauf aufmerksam, daß man bei der Stimmenverteilung Preußen sehr stiefmütterlich behandelt hat von Anfang her,* und durch die Vertretung aller Kleinen ist Preußen noch weiter benachteiligt. Er finde keine Veranlassung, daß [der?] König Norddeutschland zum dritten Male benachteilige. Wigard schlägt ein neues [?] Verhältnis vor: Bayern 20, Sachsen, Württemberg, Hannover 12, Baden 10, Kurhessen 8, Hessen-Darmstadt 8. Er meine, daß wir hinreichend diskutiert haben; er meine einfach, daß es genüge, den mittleren Staaten je zwei beizulegen. Römer: Es ist früher oft anerkannt, daß selbst, als Österreich noch dabei war, Süddeutschland zu schlecht vertreten sei, wieviel mehr ist das jetzt nötig. Daher unsere Besprechung. Er habe bei seiner Verteilung die Sache nicht so genau genommen, und er erkenne, daß manche zum Norden gerechnete mit in dieselben Interessen gehören mit dem Süden. Er wolle bloß, daß die materiellen Interessen vertreten werden. Wenn Schülers

[1] Von * bis * von der Hand Brieglebs.

Antrag angenommen wird, so ist alle Mühe erledigt. Die von Rießer geltend gemachte Ansicht anerkenne er, aber es kommt darauf an, daß im Staatenhause solche Gesetze gemacht werden, die den süddeutschen Interessen in gleichem Maße entsprechen. Die süddeutschen Staaten haben im Zollverein, trotzdem daß preußische Provinzen gleiche Interessen haben, den Freihandelsinteressen dienen müssen, und man darf daher nicht viel hoffen, daß Preußen den Schutzzoll begünstigen wird. Er müsse auf eine billige Ausgleichung beharren, und diese könne er nicht in Waitz' Vorschlag finden. Dahlmann: Er glaube nicht, daß man die Theorie eines absolut regierten Preußen verwechseln darf mit dem, was die neue Regierung bringen wird. Er wolle nicht wiederholen, was Waitz ganz in seinem Sinne entwickelt habe; er wünsche, daß nur Bayern bis auf zwanzig Stimmen erhöht werde, weil da allerdings mancherlei Gründe sind. Er sei gegen jede weitere Veränderung, weil jede ganz unprinzipielle es uns mehr erschwert, daß unser Werk mit einfacher Stimmabgabe geschlossen wird. Reh: Es ist unmöglich, die oft gemachte Trennung zu finden. Freilich, es werden verschiedene Interessen im künftigen Reiche sein. Aber diese werden nicht so stark [sein], wie man jetzt meint, und daher sehe er nicht die Notwendigkeit wesentlicher Änderungen. Es bleibt nur eine Rücksicht, nämlich die politische. Und es fragt sich nur, ob ein Staat durch seine Stimmen ein Übergewicht gewinnen könne, und das ist nicht der Fall. Preußen hat 40 von 154 Stimmen, fast nur ein Viertel. Wenn es aber in der Lage wäre, andere Staaten in sein Interesse zu ziehen und so das Übergewicht zu erhalten, so können diese Staaten so gut im Süden wie Norden sein, vielleicht gerade die, welche jetzt begünstigt werden. Freilich erkenne er an, daß die Stimmung im Süden so ist, daß man übervorteilt werde, und so sei er denn allerdings mit Mittermaier einverstanden. v. Rotenhan: Er entscheide sich gern auch für den Wigardschen Antrag. Allerdings, man kann nicht nach Süd und Nord scheiden, sondern nach drei anderen Prinzipien: Handel, Münzwesen, Konsumtions- und Produktionssteuern. Man muß besonders darauf bedacht sein, daß eben einzelne Staaten für ihre Existenz besorgt sind, besonders wegen der Präponderanz, die die Erblichkeit mit sich bringt. Rießer: Es ist die Stimmung von Süddeutschland geltend gemacht. Ja, weil uns diese Stimmungen näher sind und leichter zukommen, so dürfen wir doch den Norden nicht darunter leiden lassen. Schülers Antrag ist gut gemeint, aber kann nimmermehr eine Vorbedingung sein. Die stärkste schutzzöllnerische Manifestation von Preußen war die der Herrenkurie des Vereinigten Landtages, die ganz von der Regierung bestellt war. Preußens eigenes Zollsystem war ursprünglich nicht auf Schutz berechnet, es hat sich allmählich den süddeutschen Forderungen hingegeben. Wenn nun sieben Millionen hinzukommen mit leider ganz anderen Interessen, so streiten diese de damno vitando, während der Süden nur de lucro faciendo spricht. Man sollte denn doch darauf einige Rücksicht nehmen. Und er komme, da man doch ganz naiv auf die eigenen Interessen sich wendet, auf seinen Antrag wegen Hamburg zurück. Hergenhahn: Er wolle nur noch bemerken, daß wenn Kurhessen 8 Stimmen bekommt, Nassau doch wieder 4 Stimmen bekomme.

Soll Schülers Antrag zur Abstimmung kommen? — Soll dazu kommen.
Soll Schülers Antrag, daß die Bedingung für die preußische Kaiserkrone die Auflösung in seinen Provinzen sei, angenommen werden? — Verworfen. Dafür: Gülich, Schreiner, Ahrens, Schüler, Wigard.

Zell fordert Abstimmung über sein Minoritätserachten zu § 95. Beseler: Er meine doch, daß wir nicht Anlaß haben, darauf einzugehen. Wir haben gewisse Nummern des Rießerschen Berichtes näher zu formulieren vorbehalten; er möchte dringend bitten, daß wir nicht auf dies weitläufige Gebiet eingehen mögen; gerade darum haben wir ja die Abänderung für den nächsten Reichstag erleichtert. Noch einmal bitte er Zell, daß wir nicht das Wünschenswürdige mit dem Notwendigen verwechseln. Zell und Waitz erörtern die Sache mit einiger Lebhaftigkeit, und Reh erklärt, er glaube, daß seine Freunde diesmal nicht Recht haben, und zwar weil wir nur noch das zu tun haben, was wir gestern vorbehalten haben.

Soll Preußen wegen seines Kaisertums um vier Stimmen gestraft werden? — Abgelehnt.
Soll nach Wigard Bayern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Württemberg 12, Baden 10, Hessen-Darmstadt 8, Nassau 4 Stimmen erhalten? — Angenommen.
Soll Hamburg 2 Stimmen erhalten? — Angenommen.

Zell beantragt, abzustimmen, ob Abstimmung über seinen Minoritätsantrag noch zulässig ist? — Angenommen.

Beseler macht darauf aufmerksam, wie unendlich gefährlich die Annahme jenes Antrages sein werde, daß unzweifelhaft die preußischen Kammern sofort dagegen protestieren würden, und daß wir die tapfersten Stützen für unsere Hoffnung einbüßen würden. Wem das Interesse unserer Sache am Herzen liegt, der wird gewiß diese Gefahr würdigen. Hergenhahn: Wir müssen sehr auf das preußische Volk rechnen, wenn wir unser Werk ins Leben führen wollen, und wenn wir jetzt, wo Preußen vielleicht einen großen Krieg für uns führen muß, dies Zerreißen aussprechen, so ist wohl so gut wie alles verloren. Welcker: Er könne nicht glauben, daß eine so große Bedenklichkeit bei dieser kleinen Bestimmung für die Wahl zum Staatenhause vorhanden sein sollte. Zell: Er gestehe, das Entsetzen über diesen Antrag sei ihm unbegreiflich. Die Politik, mit allen Dingen wie mit rohen Eiern umzugehen, hat uns in diese heillose Ecke gedrängt, aus der wir nun nur einen Notsprung machen können. Schülers Antrag freilich, Preußen an die Spitze zu stellen, um sogleich seine Stärke zu vernichten, möge man tadeln. Aber daß sein Antrag derartiges nicht enthalte, ist doch klar, und die preußischen Stände wird dies nicht revoltieren, daß sie provinzenweise in das Staatenhaus kommen. Wir sind patriotisch gewesen und haben vieles geopfert, aber er wünsche denn doch, daß man nicht zu weit gehe. Beseler: Er habe auf Zells Anlaß hin noch einmal das Erachten gelesen und finde allerdings, daß er zu herbe Worte gebraucht haben möge, reformiere sich deshalb, könne aber durchaus nicht wünschen, daß man dem Antrag Folge gebe. Scheller: Er lege selbst auf diesen

Punkt kein Gewicht, aber stören wir durch kleine Anlässe nicht große Sachen. Alle die, welche gegen das Aufgehen Preußens widerstreiten, werden diesen Vorwand benutzen und dem König damit seinen Entschluß doppelt schwer machen. Er frage, ob diese Sache eines solchen Preises wert sei.

Soll der Minoritätsantrag Zells in § 95 aufgenommen werden? — Nicht angenommen.

Endlich fragt sich noch:

Soll im Reichsrat angeführt werden, daß die Stimme Österreichs ruht? — Angenommen.

Es handelt sich dann weiter, ob der Passus des Welckerschen Antrages, die Einladung an die Fürsten zur Beistimmung betreffend, aufgenommen werden soll. Welcker vertritt sie lebhaft gegen Zells Angriff. Dahlmann: Er sei wohl im Prinzip mit Welcker einverstanden, aber die Form der Einladung scheine ihm doch nicht angemessen; wohl aber würde ihm eine Erklärung an die Fürsten, die die Motivierung enthält, angemessen erscheinen. Es wird eine entsprechende Fassung gefunden.

[1]*Welcker: Es ist ein Punkt, welcher nach dem Anschluß von Österreich doppelt bedeutend ist. Das ist die Bestimmung wegen der Konsumtions- und Produktionssteuern. Mehrere bayrische Deputierte haben erklärt, daß kein Bayer für die Verfassung stimmen könne, wenn Bayern in dieser Beziehung nicht sicher gestellt werde. Dies könnte die Mehrheit im Hause verringern, und die bayrische Regierung könnte daran ihre Renitenz knüpfen. Er wolle keinen Antrag stellen, aber das Bedenken habe er sich verpflichtet gehalten, anzuregen. Beseler glaubt, daß die bayrische Frage sich durch diesen Gegenstand nicht lösen werde. Bayern mag auf dem künftigen Reichstage sein Interesse geltend machen. Was wir an bayrischen Stimmen gewinnen könnten, würden wir auf der anderen Seite um so mehr verlieren. Waitz ist gleichfalls der Ansicht, daß die Paulskirche auf eine Änderung dieser Bestimmung nicht eingehen werde. v. Soiron bemerkt, daß das in Aussicht gestellte Gesetz so leicht nicht zustande kommen werde. Bayern werde außerdem im Staatenhause und im absoluten Veto des Reichsoberhauptes genügende Garantien finden.

Wigard beantragt, daß zu dem Welckerschen Antrag noch hinzugefügt werden möge, der Antrag:

„1. Sofort Wahl zum neuen Reichstag und den Zusammentritt zum 1. Mai zu veranlassen.
2. Die Nationalversammlung solange beieinander zu halten und allerlei Gesetze zu machen".

Wigard motiviert dies teils mit der Gefahr des Despotismus, teils mit der angeblichen Gefahr, die er freilich nicht glaube. Waitz: Er sei eigentlich in allen materiellen Punkten mit Wigard einverstanden. Ja, er habe selbst Ähnliches in diesen Tagen projektiert, aber er habe doch gefunden, daß es in diesen Antrag nicht gehört. Denn es kann dies alles nur vorkommen, wenn erst

[1] Von * bis * von der Hand Brieglebs.

der Kaiser angenommen hat. Er möchte Wigard anheim geben, in dieser Weise mit ihm einverstanden zu sein. Er glaube, es werde dann niemand sein in der Nationalversammlung, der dagegen spreche. Römer: Die Feststellung des Termins betreffend, stimme er mit Waitz, aber sonst stimme er ganz dem Antrage von Wigard bei, und zwar weil, wenn die Anträge im Ausschuß durchgehen, in Deutschland viel Aufregung entstehen wird, für die man ein Beruhigungsmittel in den sofortigen Neuwahlen suchen darf. Welcker: Er sei gern damit einverstanden. Es wird nicht bloß in der Nationalversammlung das Stimmen für unseren Antrag erleichtern, sondern auch das Volk beruhigen, wenn wir jedem Interregnum begegneten. Ein Hauptmotiv für seinen Antrag sei die Besorgnis gewesen, daß man uns oktroyieren werde, und daß damit die Nationalversammlung vielleicht gebrochen werde. Beseler: Es sei manches für, manches gegen den Antrag. Je mehr er die Sache überlege, desto bedenklicher werde er. Das Reichsministerium soll Wahlen ausschreiben. Wir sind auf das Mandat hergekommen, eine Verfassung zu machen. Wir haben uns eine Zentralgewalt gegründet. Aber dies ist nicht das Subjekt, Wahlen auszuschreiben; jede Regierung könnte sich weigern, wir müssen erst die neue verfassungsmäßige Gewalt erwarten. Waitz bringt folgenden Antrag als eigene Nummer:

„Zu beschließen, daß die Nationalversammlung so lange versammelt bleibe, bis der Reichstag nach den Bestimmungen der Verfassung berufen und versammelt ist".

Beseler hat noch ein Bedenken. Gesetzt, unser Antrag geht durch und kommt zustande, wie wird es dann mit den Österreichern? Es wird darauf entgegnet, daß sie wohl gehen werden.

Verhandlungen über die Schlußredaktion der Verfassung

Der Vorsitzende fragt[1] an, ob infolge der Verwerfung des Welckerschen Antrages[2] nicht eine andere Fassung von § 1 vorzuschlagen sei. Waitz: Er könne nicht meinen, daß damit unser Vorschlag von § 1 verworfen worden sei, denn ebensogut könne jeder andere Paragraph der Verfassuug für verworfen erachtet werden. Er müsse der Meinung sein, daß unsere früheren Vorschläge nach wie vor bestehen. Schüler: Er könne dem nicht widersprechen, denn die zweite Lesung sei vorbereitet und darin die Fassung von § 1. Wogegen Waitz bemerkt, daß dies nicht gerade seine Meinung sei, sondern zum Behuf des Welckerschen Antrages sei § 1 formuliert worden und mit diesem verworfen. Schüler: Dann freilich müsse er wünschen, daß eine neue Formel gefunden werde, und zwar solche, daß Österreich nicht ausgeschlossen werde; denn er glaube sagen zu dürfen, daß dies einen guten Eindruck machen werde. Simon: Er meine, wir seien nicht in der Lage, einen neuen Antrag zu machen, denn wir haben keinen neuen Auftrag, sondern der Eisenstuck-Bresgensche Antrag

[1] In der 180. Sitzung d. 22. März.
[2] In der Sitzung der Nationalversammlung vom 21. März, Sten. Ber. 8, 5918.

ist angenommen[1], und danach muß die zweite Lesung, wie der Entwurf vorliegt, vorgenommen werden. v. Soiron: Wir bedürfen keines neuen Antrags, denn gleichzeitig mit dem Welckerschen Antrag kamen ganz neue Verhätnisse, welche uns veranlaßten, jene neue Formel zu machen. Die heutige Annahme des Antrages kann nicht den Ausschuß binden, der vielmehr, wie auch früher geschehen, sich stets befugt halten muß, seine Anträge zu modifizieren. Daß der Entwurf ein zugebundener Sack sein sollte, könne er nicht zugeben. Mittermaier: Nach allen Geschäftsordnungen der Welt ist es die Aufgabe des Ausschusses, vorzubereiten und Vorschläge zu machen. Wir sind schuldig, da in zweiter Lesung abgestimmt werden soll, etwas vorzuschlagen. Zumal da wir gesagt haben: Der Ausschuß behält sich vor. Wigard: Er betrachte den Welckerschen Antrag anders als Hergenhahn. Es hat sich nicht bloß über die Annahme in Bausch und Bogen gehandelt, sondern ist zugleich eine Verwerfung der wesentlich vom Verfassungsausschuß gemachten Änderungen. Wir haben auch hier tabula rasa, und wir müssen neu beschließen. Beseler: Er sehe nicht deutlich, wie die Herren sich die Sache denken, zumal da die heutige Abstimmung über die Rechtsgültigkeit der österreichischen Verfassung gezeigt hat, wie weit die Österreicher selbst unter sich uneins sind. Simon zieht sein Bedenken zurück, wünscht, daß man zu der Fassung der ersten Lesung zurückkehre.

v. Lasaulx: Er kehre zu seinem früheren Antrag zurück, nachdem das frühere Gebiet des Bundes das Reich bilde, dessen Gebiet nicht ohne Zustimmung der Reichsregierung und des Reichstags geändert werden dürfe. Den Vorschlag, den ersten Paragraphen auszusetzen, könne er nicht billigen, weil es ein omen pessimum sei. Waitz: Er hätte gegen diesen Antrag nichts, wenn Lasaulx den weiteren Antrag damit verbände, alle anderen Paragraphen der Verfassung zu streichen. Er wisse nicht, ob Lasaulx heute die österreichische Verfassung für gültig erklärt habe oder nicht; dies würde dies psychologische Rätsel einigermaßen erklären. Da wir nun den Weg des Herrn v. L. nicht wandeln, so werden wir nicht auf seinen Antrag eingehen können. So sehr er wünsche, alle deutschen Lande zusammenzuhalten, so könne er sich doch darüber nicht täuschen, daß Österreich immer sich ausgeschlossen und jetzt völlig getrennt hat; denn allerdings hat Österreich jetzt eine Stellung genommen, die nicht einmal mit der alten Bundesakte vereinbar. Was den anderen Vorschlag betrifft, die alte Fassung festzuhalten, gewissermaßen als Rechtsanspruch an Österreich, so sei er allerdings damit einverstanden, und es werden dies alle sein. Auch unser Vorschlag zu § 1 ist ganz in diesem Sinne und er glaube nicht, daß sich die Sachlage wesentlich geändert hat. Er hätte prinzipaliter nichts gegen Simons Antrag, diesen Paragraphen ans Ende zu versparen, in der Hoffnung, daß bis dahin wir noch mehr einsehen werden, wie unser Verhältnis zu Österreich ist. Und dann möchte eine Zusatzbestimmung andeuten, wie wir uns mit Österreich verhalten werden, und in diesem Zusammenhang wäre dann auch § 1 zu formeln. Simon: Er müsse mißverstanden sein, es sei seine Meinung nicht, diesen Paragraphen ans Ende zu lassen. Wir dürfen keinen Augen-

[1] Sten. Ber. 8, 5931.

blick zweifeln lassen, daß wir unser Recht an Österreich wahren. Und die Formel „Österreich wird der Zutritt offen gehalten" bezeichnet wohl das Recht Österreichs, nicht aber unser Recht an Österreich. Es werde der ganzen Linken unzweifelhaft eine Verletzung des Mandats erscheinen, wenn man den Anspruch an Österreich nicht festhalte. Waitz: Es sei jedenfalls unser Recht gewahrt, indem wir sagen: „Das Reich besteht aus dem Gebiet des Bundes". Welcker:[1]* Eine Einheit bestand zwar in Österreich; aber gerade weil der Kaiser von Österreich ein absoluter Herrscher war, genügte sein Ausspruch, daß er seine Verpflichtung als Bundesfürst erfüllen werde. Jetzt aber, wo der Reichstag aus Kroaten, Slowaken mitregiert, genügt dies nicht. Was die Sache selbst betrifft, so scheint mir der Gedanke des Ausschusses besser so ausgedrückt: „Den österreichisch-deutschen Landen wird die verfassungsmäßige Ausübung der Rechte und Pflichten offen gehalten". Österreich wird dadurch nicht eher in die deutschen Verhältnisse einsprechen können, bis es sich in eine Lage gesetzt, die Rechte und Pflichten im Bunde auszuüben. Tellkampf: Ich muß den Argumenten des Herrn Simon beipflichten. Wir dürfen unser Recht auf Österreich nicht aufgeben. Ich sehe wohl ein, daß Österreich jetzt nicht eintreten will. Aber ich kann nicht zugestehen, daß Österreich wegen der inmittelst oktroyierten Verfassung nicht zu uns gehöre. Ich halte die Fassung des Herrn Welcker für geeignet, ich glaube, wir würden mit einer anderen in der Minorität bleiben. Rießer: So gut es Herr Simon gegen Pflicht und Gewissen glaubt, für unsere Fassung zu stimmen, so halte ich es gegen Pflicht und Gewissen, eine Fassung zu wählen, die die gegenwärtige Lage der Dinge ignoriert. Ich gestehe übrigens zu, daß wir uns in der Fassung geirrt haben können. Ich möchte deshalb die Fassung des Herrn Welcker nochmals erwägen. Mittermaier: Ich meine, wir müssen das Verhältnis Österreichs ganz klar aussprechen. Soll Österreich ein ius dormiens haben, soll es, wie unser Vorschlag besagt, durch einen besonderen Zutritt,* durch ein besonderes Faktum erst seine Stellung nehmen? Er wünsche, daß man sage: „Den österreichischen Ländern wird ihre Teilnahme an dem Bundesstaat offen gehalten". v. Soiron: So weit wir unser Recht allein im Auge haben, geht uns die österreichische Verfassung nichts an; aber diese Verfassung besteht doch und muß hinweggeräumt werden. Solange dies nicht geschieht, müssen wir sie als etwas Bestehendes betrachten, das uns hindert, über die deutsch-österreichischen Bundesstaaten zu verfahren, wie unser Recht ist. Wigard: Man beruft sich stets auf diese Verfassung und dazu wird man gestehen müssen, daß sie nie zum Leben kommt. Warum sollten denn wir uns so viel um diese Verfassung kümmern? Scheller: Gegen die Ansicht, daß wir eine neue Fassung nicht vorlegen sollten, müsse er sich erklären. Wir haben die Verpflichtung, es zu tun, denn morgen liegt die definitive Beschlußnahme vor. Wollte man auf Ereignisse warten, so könnte man dies bei jedem Paragraphen. Es fragt sich nur, was vorlegen. Er könne nicht meinen, daß die Fassung genüge, die wir bei Gelegenheit des Welckerschen Vorschlages gemacht haben, er meine, die heutige Fassung von Welcker sei besser.

[1] Von * bis * von der Hand Brieglebs.

Soll die Formel der ersten Lesung mit Hinweglassung der Posenschen Grenzbestimmung beibehalten werden? —

Es wird her und hin über die Stilisierung des Mittermaierschen Vorschlages gesprochen, namentlich, ob es heißen soll „hinsichtlich" oder „für die österreichischen Lande".

1. Soll es heißen: „die Teilnahme der deutsch-österreichischen Bundeslande an den verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten bleibt vorbehalten"? — Angenommen.
2. Soll es mit Lasaulx heißen: „Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen Deutschen Bundes, bildet ein Ganzes, das ohne Zustimmung der Reichsgewalt nicht vermindert werden darf"? — Verworfen.

Das Wort „bisherigen Deutschen Bundes" ist hergestellt.

Es fragt sich, ob die Veränderung im Staatenhause empfohlen werden soll, wie wir sie früher vorgeschlagen. Beseler empfiehlt dies. Gülich wünscht, daß wir sagen sollen: „solange die österreichischen Lande behindert sind". Rießer verbessert dies dahin: „solange die deutsch-österreichischen Lande an der Vertretung im Staatenhause nicht teilnehmen". Tellkampf warnt vor dieser Fassung, weil daraus viel Schikane entstehen könnte, er empfehle unsere alte Fassung.

Es wird beschlossen, zu sagen: „Solange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaat nicht teilnehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause". Dies als zweiter Satz von § 94 zu setzen.

Verhandlungen über die Publikation der Verfassung

Zur Beratung[1] stand 1. die Form der Publikation der Reichsverfassung. Es seien, sagt Schüler, gestern drei Meinungen geäußert. 1. Die Publikation müsse geschehen durch die Zentralgewalt, 2. durch die Nationalversammlung, 3. daß sie von selbst gültig sei. Er halte beide letzte Meinungen für unrichtig. Denn die Nationalversammlung habe nicht zu verkündigen, sondern Beschlüsse werden nur Gesetz durch die Publikation der Zentralgewalt. Diese sei zwar von der Mitwirkung bei der Verfassung ausgeschlossen, aber etwas anderes sei die Publikation. Dies entspricht auch der Praxis. Die Zentralgewalt hat das Gesetz über ihre eigene Errichtung verkündet. Mittermaier: Er halte fest, daß die Nationalversammlung eine verfassunggebende sei, so daß ihr Beschluß die Sache vollendet und dann gültig ist und wirkt, so weit er kann. Er habe für sich das Beispiel von Nordamerika, von der Schweiz, von Belgien, mit dem wir völlig in gleicher Lage: Le congrès national decrète, und von dem Augenblick an war die Verfassung verkündet. Die Zentralgewalt ist es nicht, die zu verkünden hat, denn wozu verkündet sie? Doch nur um die

---

[1] In der 181. Sitzung d. 28. März.

vollziehende Gewalt zu sein (?). Es könnte auch manche Kollision entstehen, denn der Reichsverweser muß vollziehen; vielleicht hat er irgendein Bedenken; die Minister haben nicht verantwortlich übertragen erhalten, diese Verkündigung zu machen. Es kann nur zur Frage kommen, ob noch eine préambule zu machen sei. Scheller: Er könne sich dieser Ansicht nur anschließen. Gesetze können nur erlassen werden, wenn die Konstitution da ist; sie ist die Grundlage der Gesetze, nicht selbst Gesetz. Erinnern wir uns unseres Standpunktes: Wir hatten den Auftrag, eine Verfassung zu machen. Dies haben wir getan, wir haben unser Mandat erfüllt. Ob unser Werk vom Volk, von den Fürsten wird anerkannt werden, ist nicht unsere Sache. [Unhaltbar?] hier die Publikation der Zentralgewalt. Denn was entstünde daraus? Erst würde man die 20 Tage abwarten müssen; und entweder der Reichsverweser könnte sich weigern, und dann würde kein Minister unterzeichnen können, oder die Minister [weigern sich], und dann nützte die Unterschrift des Reichsverwesers nicht. Wir haben das Beispiel anderer Staaten: Die nordamerikanische Akte ist wie die belgische von dem Präsidenten und allen Mitgliedern unterzeichnet, die norwegische vom Präsidenten und den Schriftführern. Es würde am feierlichsten sein, wenn alle Mitglieder unterzeichneten, doch könnten manche sich weigern. Er meine, daß die so vollzogene Verfassung entweder durch das Reichsgesetzblatt, aber nicht als Gesetz, oder auch besonders für sich veröffentlicht werde. Es bleibt uns nur noch übrig, ein paar Worte Einleitung hinzuzufügen, weil sonst niemand weiß, was das ist. Ahrens: Da einmal die Verfassung beschlossen ist, so wünsche er, daß sie auch vollzogen werde, und um keine neuen Schwierigkeiten zu machen, schließe er sich Schülers Ansicht an. Denn die angeführten Beispiele passen nicht, da jene Staaten keine Regierung hatten. (Belgien Suchet de Choque[?] ruft man entgegen.) v. Sommaruga: Er habe wenig zuzufügen, er erinnere nur an einen Umstand: Die Grundrechte sind Teile der Verfassung, und deren Publikation muß für uns maßgebend sein. Auch hat Ahrens recht, daß wir nicht gerade so stehen, wie jene anderen Staaten, die denn doch zum Teil noch einiges Leben haben. v. Mühlfeldt: Daß die Verfassung kein einfaches Gesetz, aber doch ein Gesetz, ein Grundgesetz ist, ist klar. Wenn die Verfassung verbindliche Norm für Deutschland ist, so muß die Verfassung nach der Art verkündet [werden] wie bisher, was von hier aus gelten soll, und da das Reichsgesetzblatt das Organ ist, durch welches der Reichsverweser, was gelten soll, verkündet, so ist ihm nicht zweifelhaft, was geschehen soll. Auch könne er nicht finden, daß die Zentralgewalt irgendein Veto zu üben habe, sie hat nur die Verbindlichkeit der Publikation, nicht weiter ein Recht dabei. Wenn die Nationalversammlung bloß mit ihrer Unterzeichnung veröffentlicht, so hat sie nur ein literarisches Werk gemacht, das man beurteilen, aber nicht befolgen wird. In Nordamerika war nicht die Meinung, daß jeder Staat eintreten müsse; das ist aber nicht Ihre Meinung gewesen, und daher werden Sie gut tun usw. Reh: Zwei Sachen stehen fest: Daß die Verfassung endgültig beschlossen ist und daß sie nun gelten soll. Es fragt sich, was nun zu tun ist. Die Zentralgewalt könnte Anstände haben, und dies muß man vermeiden. Er meine, wir müssen [1.] in Paragraphen aussprechen,

die Reichsverfassung und das Reichswahlgesetz erhalten sofort verbindliche Kraft; 2. beide Akte zusammen werden unterzeichnet und 3. beide werden sofort veröffentlicht. Gewiß ist dies auch eine Veröffentlichung und es möge dann hinterher wünschenswert sein, daß die Zentralgewalt verkünde. Beseler: Er meine, hier sei zwischen Verfassung und Gesetz zu unterscheiden. Unzweifelhaft ist Reh in betreff des Wahlgesetzes im Irrtum. Gewiß ist die Verkündung der Verfassung zunächst Sache der Form, und diese achte er als Jurist. Aber er könne dies nur in Gesamtbetrachtung finden. Die Frist der 20 Tage, die die Publikation mit sich bringt, würde den inneren und äußeren Feinden Zeit lassen, es zu verderben, und wir haben selbst die Dringlichkeit anerkannt. Im weiteren stimme er mit Mittermaier. Die Verfassung ist nicht bloß ein Gesetz, sondern ein konstituierender Akt, zu dem die Nationalversammlung berufen war. Sie hat damit ihr Werk gemacht. Es fragt sich nun, wie dies gültig zu machen? Es kommt auf den Standpunkt an, nach dem wir uns betrachten. Beschließen wir souverän, so ist die Sache klar. Erst warten, was die Fürsten sagen, stellt sich auf die Vereinbarungstheorie, und diese ist durch Majorität des Hauses verworfen. Freilich sind wir in einem Bundesstaat, wie Mühlfeldt sagt, und wer meint, daß wir die Regierungen zu fragen haben, der muß nicht den Reichsverweser hineinspielen, sondern sagen, daß wir Nationalversammlung als Verfassungsausschuß handeln und erst paktieren müssen. Man beruft sich auf die Grundrechte, aber sie sind erst jetzt Teil der Verfassung; publiziert wurden sie nur als Reichsgesetze. Die Zentralgewalt ist eben bestimmt worden, das auszufüllen, was uns fehlte, solange wir keine Verfassung hatten. Wer meint, der Reichsverweser müsse publizieren, der möge ihm zeigen, wie es nicht in die Hand desselben gelegt sei, zu tun oder nicht, was wir wollen. Er ist unverantwortlich; wir könnten ihn also nicht zwingen, es sei durch Revolution. Er trage nicht das Mißtrauen in der Brust, daß der hochverehrte Reichsverweser uns könne hindern wollen, aber man solle streng im Prinzip bleiben, und auch nicht einmal versuchen, Hindernisse zu erwecken, die nicht in dem Wesen des Provisoriums liegen. Wohl haben wir Reichsgesetze gemacht, aber das waren Antizipationen. Nun erst haben wir ein konstitutionelles Reich, nun erst Gesetze, und die Verfassung ist kein Wahn. Erst mit der Konstituierung ist der Staat gegeben. Wäre nun der konstituierende Akt nichts als ein Gesetz, so könnte es nie Gesetze geben, denn es wäre keine Gesetzgebung ohne Konstituierung [zu] machen —? —. Seit gestern haben wir die Verfassung, sie gilt für die Nationalversammlung, und wehe dem, der sie nicht anerkennt. Nach außen hin wird sie sofort in Geltung zu setzen sein. Die Nationalversammlung vollzieht die Verfassung. Mit dem vollzogenen Werk tritt sie vor das Volk und sagt, hier ist unser vollzogenes Mandat, und Fürst und Volk mögen sie nun annehmen. Er meine, daß man die Sache nun nicht ihrem Schicksal überlasse, sondern wir bleiben zusammen, bis die Verfassung von dem Volk und den Staaten angenommen ist. Das Volk erwartet, daß die Verfassung ihm anders als durch das Gesetzblatt zu Händen kommt, und daß anders als nach dem zwanzigsten Tag, nachdem der Justizminister gut befunden, es abdrucken zu lassen, die Verfassung und dieser Staat

in die europäische Gemeinschaft treten. Wigard: Er sei noch heute der Meinung wie gestern, daß die Zentralgewalt „von der Errichtung der Verfassung“ ausgeschlossen sei. Es muß die Verfassung völlig abgeschlossen werden, und dazu gehört die Publikation durch uns. Dazu ein materieller Grund: Der Reichsverweser ist nicht eingesetzt, um die Verfassung zu machen, sondern es ist unser Mandat und also auch unsere Aufgabe, zu publizieren. So stimme er mit Mittermaier und Beseler und er würde beklagen, wenn man auch noch diesen geringen Rest der Souveränität der Nation dadurch hinwegziehen wollte, daß man die Publikation dem Reichsverweser übertrüge. Es bedarf nur eines einfachen Einganges:

> „Die deutsche konstitutierende Nationalversammlung im Namen des deutschen Volkes beschließt und verkündet folgende Bestimmungen als Verfassung des Deutschen Reiches“, und am Schluß: „diese Verfassung tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit“.

Denn will man zur Wahl schreiten, so muß erst diese Wirksamkeit ausgesprochen sein. Dann die Unterschrift vom Präsidium und den Sekretären. Ob auch von allen Mitgliedern, kann zweifelhaft sein. Es muß endlich eine Originalurkunde aufgestellt werden, und diese ist dann ins Archiv der Nationalversammlung zu bringen und dann zu sagen: Die Verkündigung geschehe durch das Reichsgesetzblatt, denn allerdings muß da der Abdruck der Verfassung zu finden sein. Tellkampf führt unter anderem an, daß in Nordamerika allerdings der größte Widerstand der einzelnen Staaten war und daß neben dem verfassungsgebenden ein Kongreß bestand, der Gesetze machte, und doch ließ man ihn nicht publizieren. Waitz: Er bekenne, daß er gestern anfangs Wigards Ansicht nicht geteilt habe, aber jetzt sie völlig billige. Er habe nur einzelne Punkte zu berühren. Wir hätten füglich statt der Zentralgewalt den Bundestag lassen können und würden gewiß nicht die Publikation von dem abgewartet haben. Ferner Schüler sage: Das Gesetz über die provisorische Zentralgewalt sei durch das Gesetzblatt publiziert; ja, aber nicht publiziert durch die Zentralgewalt, sondern mit Gagerns Namen unterzeichnet; es ist nur der Vollständigkeit halber dort publiziert. Diese Gründe bestimmen ihn als innerliche für Wigards Ansicht. Die Zweckmäßigkeit ist klar. Wenn der Reichsverweser die Verfassung verkündet, übernimmt er auch die Exekution; das wird er nicht wollen und können; das ist, er möchte sagen, Sache der Nation. Keine Regierungsgewalt ist imstande, dies zu tun, sondern nur wir können das Volk dazu auffordern, und er meine nicht, daß dies Berufung auf Revolution sei, sondern wir berufen uns auf den Wert unserer Arbeit. Er meine mit Wigard, daß man möglichst einfach einleite, nicht so wie Reh meinte. Es sei das Gesetz vom 28. Juni nur vom Präsidenten und einem Schriftführer unterzeichnet, er fände es größerer Feierlichkeit halber erwünscht, daß alle unterzeichnen. Schüler: Er habe sich auf eine lange Rede präpariert, um Beselers Konventsgelüste zu bekämpfen; er erkläre, daß er mit ihm sehr übereinstimme und er ziehe seinen Antrag zurück.

Soll die Verkündigung durch die Nationalversammlung selbst geschehen,

nicht durch die Zentralgewalt? — Durch die Nationalversammlung: 23 gegen 5: v. Sommaruga, v. Mühlfeldt, Detmold, Ahrens, v. Lasaulx.

Soll die Urkunde der Reichsverfassung von dem Bureau allein, oder von den Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet werden? —

Briegleb: Er meine, daß die Mitglieder unterzeichnen werden und daß keiner diesen ersten Akt der Auflehnung durch Weigerung seiner Namensunterschrift machen werde. Wigard: Es könne doch jemand sich in seinem Gewissen gebunden fühlen, nicht zu unterzeichnen.

Soll also außer von dem Bureau auch von den Mitgliedern, die es wollen, unterzeichnet werden? — Angenommen.

Wigard schlägt einen Eingang vor. Wigard: Er meine, daß wir nicht sagen sollen „verfassungsgebender Reichstag", da wir heut erst ein Reich haben, sondern „verfassungsgebende Nationalversammlung". Deiters: Er schlage vor:

„Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung hat die folgende Verfassung für Deutschland beschlossen" ... und am Schluß: „des zur Urkund".

Welcker: Er stimme dem ganz bei, und er wünsche, daß alles andere fortgelassen werde. Er gehe von dem Standpunkt der Nationalsouveränität aus, und wir werden sie vielleicht brauchen müssen, aber desto weniger sollten wir davon sprechen, und er wünsche nicht, daß wir den Partikularisten Anlaß geben, sich daran zu häckeln, und wir würden dem, der die Verfassung durchführen soll, Schwierigkeiten ohne Zahl machen. Scheller: Er beantrage:

„Die deutsche Nationalversammlung verkündet als

Deutsche Reichsverfassung

Artikel I

§ 1

Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen Deutschen Bundes usw.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Verfassungsurkunde, welche am 27. März 1849 beschlossen und deren Original in das Archiv der deutschen Nationalversammlung niedergelegt worden ist, von dem Präsidium und den Schriftführern der deutschen Nationalversammlung eigenhändig unterschrieben worden".

Reh: Er schlage vor:

„Die deutsche verfassungsgebende Reichsversammlung verkündet die von ihr beschlossene Reichsverfassung".

Wigard: Er könne nicht einsehen, wie man das Beschließen übergehen könne, da dies doch die Hauptsache ist und darauf sich erst stützt, was wir verkündigen. Mittermaier: Er habe von Anfang an gewünscht:

„Die verfassungsgebende Nationalversammlung hat als Verfassung beschlossen und verkündigt hiermit".

Er sehe in allen ähnlichen Eingängen, daß das Verkündigen hinzutritt. Das Wort „verfassungsgebend“ muß hinzu, denn es kommt auch in vielen Wahlgesetzen, die für uns erlassen worden, vor.

Soll es mit Wippermann heißen:

„Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung:

§ 1“?

— Angenommen.

Über den Schluß sodann wird vorgeschlagen, wie bei dem Gesetz vom 28. Juni zu sagen:

„Zur Beurkundung.
Paulskirche. Datum.
Unterschriften“.

— Angenommen.

Beseler: Die Konformität mit dem Gesetz der Zentralgewalt mahne zu sagen, „die deutsche Reichsversammlung“ wie dort. Bei mehreren Gegenbemerkungen zieht Beseler sein Bedenken zurück.

Es fragt sich, soll die Verfassung durch das Gesetzblatt veröffentlicht werden. Rießer: Er meine, wir publizieren und senden nebenbei die Urkunde an das Gesetzblatt, es ebenfalls da zu publizieren, wenn die Zentralgewalt es tun will, doch so, daß sie von uns nicht dazu genötigt wird. Wigard: Es muß da publiziert werden, denn die Nationalversammlung als solche hat kein Organ der gesetzlichen Publikation, denn es genügt freilich das Ausgeben des Druckes durch uns; aber jenes ist auch nötig. Welcker: Es tritt nun das Bedenken der 20 Tage ein; es würde genügen, daß dieser Unterschied bezeichnet wird. Wippermann: Er meine, die Verkündigung müsse in der Paulskirche geschehen, wie am 28. Juni. Es muß die Verfassung durch den Präsidenten gelesen und verkündet werden. Dann ist sie gültig. Das Überweisen an das Reichsgesetzblatt ist nicht von großer Wichtigkeit. Detmold: Er wünsche, die Verfassung auf dem bisher gewöhnlichen Wege zu veröffentlichen. Dies ist nicht beliebt worden, jetzt sei er entschieden gegen usw. [?].[1]* Hergenhahn: Das Gesetz über die provisorische Zentralgewalt sei im September im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. So könne man auch jetzt zur Notiz bekannt geben. Zell: Daß die Verfassung nicht ein Reichsgesetz sei, sehe man dem Publikato an, da es nicht die Unterschrift des Reichsverwesers trage. Simon: Man kann sagen: Die bereits verkündete Verfassung wird zur weiteren Verbreitung nun auch im Reichsgesetzblatt abgedruckt. Abstimmung:

Soll die Verfassung als besondere Urkunde gedruckt werden? — Angenommen.

Soll sie außerdem ins Reichsgesetzblatt kommen? —

Man ist einig, daß dies durch einfache Mitteilung des Präsidenten an den Reichsjustizminister erwirkt werden soll.

[1] Von * bis * von der Hand Brieglebs.

Wahl des Reichsoberhaupts

Man geht über zur Beratung über die Wahl des Reichsoberhaupts.*

Beseler: Er sei der Meinung, daß nur die Nationalversammlung dies vornehmen könne. Daran sei von uns aus auch nie gezweifelt worden. Das Wann scheine ihm von der Art, daß die Zeit nicht zu verlieren sei, und er wünsche, daß es noch heut geschehe. Das Wie anlangend, sei das Präzedens der Wahl des Reichsverwesers vorhanden. Damals sei Stimmzettel verworfen und verworfen, daß jeder auf die Tribüne gehe und den Namen sage. Er schlage vor, wie damals jeden den Fürsten nennen zu lassen, den er wähle. Ahrens: Er schlage vor, die Zentralgewalt möge sich mit der Krone Preußen in Verbindung setzen:

„Die Nationalversammlung beauftragt die Zentralgewalt, sich mit der Krone Preußen über die Annahme der Kaiserwürde des Deutschen Reichs ins Einvernehmen zu setzen und so schleunig als möglich der Nationalversammlung die geeigneten Vorschläge zu machen".

Er wünsche, daß die Verfassung auf legalem Weg zustande komme, daß sich kein Appell an das Volk weder direkt noch indirekt wende. Mir ist bekannt, daß das preußische Ministerium erklärt hat, es sei eine Kaiserwürde nicht nötig. Wenn das nicht mehr dort die Ansicht ist, so sei er bereit, mitzustimmen. Aber die Unwahrscheinlichkeit der Annahme liegt auf der Hand, und er wünsche, daß man sich eine Übereilung erspare, wie Belgien ähnlich seine erste Übereilung gut machte durch die zweite Wahl. v. Lasaulx: Wir haben den Beschluß gefaßt, den Weg der Verständigung ehrlich einzuschlagen; von der Kaiserwahl war nicht die Rede und das Mandat der Nationalversammlung geht nicht dahin; er halte sie nicht berechtigt dazu; er würde es für ein Unglück halten, wenn wir dazu schreiten. Wir haben bei der Wahl des Reichsverwesers erfahren, wie übel uns kühne Griffe bekommen. Er habe freilich nicht die Hoffnung, Mohren weiß zu waschen. Scheller: Wir stehen hier an der Stelle der deutschen Nation. Wenn diese in Person versammelt wäre und ihre Verfassung beschlossen hätte, würde sie nun erst anfragen? Würde sie nicht sofort sagen: Den wollen wir an die Spitze haben? Ob der es dann annimmt, ist nicht unsere Sache. Er verkenne nicht, wieviel Gründe die Gegenansicht für sich hat. Aber wir dürfen nicht erst fragen, denn sonst könnte der Gefragte seine Bedingungen machen, und das wäre unserer Stellung ganz zuwider. Wir haben seit den letzten vierzehn Tagen zu erkennen gegeben, daß die höchste Eile nötig ist. Mit der Urkunde ist nichts getan, die Hauptsache fehlt, und ist Eile not, wie er meine, so dürfen wir nicht erst fragen und verständigen. Will der Gewählte nicht annehmen, so mag er die Verantwortlichkeit tragen. Aber wir müssen wählen. Und wann? Natürlich so schnell als möglich, denn die Eile ist vollkommend dringend. Schüler: Ahrens Vorschlag scheine ihm völlig unausführbar. Wie sollen wir den König von Preußen fragen, ob er annehmen will, ehe er gewählt ist? Er wünsche die Eile, aber er wünsche zuvor zu wissen, ob die Verfassung nicht zuvor zu verkündigen sei. Worauf erinnert wurde, daß der Präsident schon gestern die Verkündigung

der Verfassung gemacht habe. Die Wahl wünsche er wie bei dem Reichsverweser. Rießer: Lasaulx habe gesagt, es sei wünschenswert, daß über die Erblichkeit mit der Regierung Verständigung eintrete. Er sei sehr für die Verständigung und würde darauf eingehen, wenn die Majorität in der Versammlung wäre, die auf die Wünsche der Regierung eingehen wollte. So das absolute Veto, den Reichsrat; diese hat man abgeworfen. Wenn diejenigen für dieses Abwerfen gestimmt haben, die stets für Zentralität waren, so ist das begreiflich; aber wenn die, welche sonst stets die Regierungen vertraten, gestern gegen die Wünsche der Regierungen stimmten, so muß es klar sein, daß wir nicht länger warten dürfen, um uns zu verständigen. Denn es ist eine Majorität in der Versammlung, die alle Wünsche der Regierungen mit Füßen treten und unser Werk unmöglich machen will. Darum wünsche er die höchste Eile. Ahrens: Sein Antrag ist mißverstanden, er meine, es solle ein indirekter Antrag an Preußen [gemacht werden]. v. Sommaruga: Zu der Frage, wann und wie gewählt werden soll, komme noch die Frage, wer wählen soll. Er meine, die Nationalversammlung sei nicht kompetent, eine Dynastie zu wählen; wir sind berufen und berechtigt, eine Verfassung zustande zu bringen, aber die Wahl der Dynastie ist kein Bestandteil der Verfassung, denn sonst hätte ein solcher Passus in die Verfassung aufgenommen werden müssen und dies ist nicht geschehen. Er wolle nicht darauf eingehen, ob eine Verständigung mit den Regierungen nötig sei. Er betrachte die Sache bloß praktisch: Ich möchte doch ermahnen, die Sache praktisch zu betrachten. Ihre Basis ist die Volkssouveränität, und man kann sich nicht zuschreiben, was man nicht hat; man kann sich nicht am Schopf herausziehen. Nur das Volk selbst kann wählen in Urwahl, oder den nächsten legislativen Körper damit beauftragen, wo denn zugleich das Staatenhaus und die Regierungen mit vertreten würden. Denn Sie haben, meine Herren, hier nicht das Volk hinter sich, die Regierungen alle gegen sich, und diese muß man sehr berücksichtigen. Ich spreche sehr unbefangen. Sie wissen sehr gut, daß Österreich auf seinen eigenen Füßen steht, und hiermit wird man es nicht umwerfen. Aber ich werde nicht mitwählen, denn ich sehe es für ein Unglück an. Ja, wenn ich als Österreicher wählen sollte, würde ich für den Kaiser von Österreich stimmen. Das kann ich nicht, weil ich weiß, daß er es nicht annehmen würde, und zwar weil man in Olmütz weiß, daß dies eine Spaltung herbeiführen würde, und weil man bei uns zu Haus zu viel Gewissenhaftigkeit besitzt, um an einem Beschluß teilzunehmen, der Deutschland ruinieren würde. Waitz: Alle Achtung vor der Offenheit, Unbefangenheit, praktischen Einsicht und sonstigen guten Eigenschaften Sommarugas. Aber er möge uns dieselben Eigenschaften zugestehen und glauben, daß wir zu einem anderen Resultat gelangen. Er will den Reichstag berufen — durch wen? Auf Grund der Verfassung? Der Reichsverweser kann ihn nicht berufen. Also unpraktisch. Sodann Wahl des Volkes, es sei dies sein Recht. Seinen geringen historischen Kenntnissen nach habe das deutsche Volk nie in Urwahl gewählt, sondern immer in Vertretung. Diese hat das Volk wieder, und nur diese kann wählen, nicht die Bevölkerung in einzelnen Weilern und Dörfern. Gegen Beteiligung [?]. Als Deutschland vor tausend Jahren nach langer Zerrüttung

wieder einen Kaiser erwählte, vereinten sich leider auch nicht alle Stämme, und man wählte den Sachsen, und zwar ohne ihn zu fragen, und er nahm es an und wurde der Gründer der glorreichen Dynastie. Freilich er mußte einen Zug nach Schwaben machen, aber zum Kampf kam es nicht und man verständigte sich bald zum Heil des Vaterlandes. Er meine nach unserer ganzen Stellung und nach dem 28. Juni können wir nicht anders als selbst wählen. Wir haben nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, und nur mit dem Reichsoberhaupt tritt die Verfassung ins Leben. Wir wissen nicht, was der Einzelne denkt und will, aber jeder tut nach seinem Gewissen. Wenn das von uns Beschlossene nicht zur Ausführung komme, so läge die Schuld nicht an uns, und der, welcher sich weigert, den größten Beruf zu übernehmen, möge sich vor der Nation und Geschichte verantworten.

Es wird auf Beendigung gedrängt. Welcker: Er wünsche, daß der Berichterstatter sich ähnlich wie der letzte Ausschußantrag in betreff der Fürsten erklären möge. Daß übrigens Sommaruga sage, es sei in der Oberhauptsfrage mit den Fürsten eine Verständigung nicht eingetreten, sei nicht richtig, da Sommaruga selbst einen Antrag in dieser Richtung nach Olmütz gebracht hat. Reh liest seinen Vorschlag vor:

„Die Wahl des Kaisers soll alsbald von der Nationalversammlung vollzogen werden.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied der Nationalversammlung wird mit Namensaufruf aufgefordert, seine Stimme abzugeben.

Die erfolgte Wahl des Kaisers wird sofort Namens der Nationalversammlung durch ihren Präsidenten öffentlich verkündigt.

Der erwählte Kaiser soll durch eine Deputation der Nationalversammlung eingeladen werden, die auf ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Reichsverfassung anzunehmen".

Römer: Die Wahl des Kaisers, schlage er vor, soll vorgenommen werden nach erfolgter öffentlicher Verkündigung. v. Lasaulx: Er schlage vor, daß man hier nicht hastiger als sonst immer vorgehe, sondern wenigstens [jeder?] der Anträge des Ausschusses in Händen der Versammlung sei. Gülich: Er erinnere daran, daß jetzt Bestimmungen über die Regentschaft in die Verfassung aufzunehmen seien. Beseler: Wenn eine Dynastie gewählt wird, so gelten bis auf weiteres die Bestimmungen, die in jenem Hause gelten. Er wünsche nur, daß Reh seinen Antrag als einen dringlichen bezeichne, damit womöglich noch heute gewählt werden möge. v. Lasaulx: Sie haben in die Verfassung einen Paragraphen aufgenommen, den, wenn Sie sich nicht lächerlich machen wollen, Sie verändern müssen. Und führt nun einen Passus über Staatenverbände an, der mit dem Abschnitt Reichsrat gefallen ist.

Soll nach Ahrens Antrag die Nationalversammlung die Zentralgewalt beauftragen, sich mit der Krone Preußens über die Annahme der Kaiserwürde des Deutschen Reichs ins Einvernehmen zu setzen und so

schleunig als möglich der Nationalversammlung die geeigneten Vorschläge zu machen usw.? — Abgelehnt, nur Ahrens stimmt dafür.

Soll mit Römer die Wahl gemacht werden nach öffentlicher Verkündigung der Verfassung? — Nicht angenommen.

Soll der Antrag Rehs angenommen werden? — Angenommen.

Soll dieser Antrag als ein dringlicher eingebracht werden? —

Wippermann wünscht, daß dies von uns nicht geschehe, sondern daß die Nationalversammlung sofort eingehe auf die Wahl. Beseler: Es ist nötig, daß, da heute die Vorschläge auf der Tagesordnung stehen, sofort die Anträge eingehen. Ob dann die gefaßten Beschlüsse gleich zur Anwendung kommen sollen, ist Sache der Versammlung. Wigard: Es ist gar nicht nötig, zu sagen, daß dieser Antrag dringlich ist, da die Tagesordnung an allen Ecken steht. Deiters: Er finde in dem Welckerschen Antrag noch zwei Punkte, die aufgenommen werden müssen. Einmal die Voraussetzung, daß die Fürsten einverstanden seien, sodann, daß die Nationalversammlung beieinander bleiben werde.

Beide Anträge werden angenommen.

Beseler legt die Formulierung des Antrages vor. — Angenommen. Zum Berichterstatter wird Mittermaier gewählt.

[1] Protokolle des Ausschusses zum Entwurf einer deutschen Gesamtverfassung
geschlossen den 28. März 1849.

Soiron, Vorsitzender. F. C. Dahlmann. Scheller. G. Beseler. Ahrens. v. Lasaulx. Waitz. Sgfd. v. Rotenhan. Rießer. Detmold. Hergenhahn. Welcker. C. W. Wippermann. Deiters. Max v. Gagern. Mittermaier. Zell. Heinrich Simon. Th. Reh. K. Jürgens. F. Römer. J. L. Tellkampf. Fr. Wigard. Gustav Franz Schreiner. G. C. Schüler. Briegleb. G. Gülich. Sommaruga. v. Mühlfeld. Joh. Gust. Droysen, Schriftführer.

Mitanwesend Ed. Simson, Präsident der Verfassunggebenden Reichsversammlung.

---

[1] Eintrag auf dem letzten, durch ihn gefüllten Blatt der Protokolle. Die Unterschriften sämtlich eigenhändig; die Simsons links für sich neben den untereinandergeschriebenen Namen der Mitglieder.

Anlagen

[Anlage 1

Das Reichsgericht[1]

a. Der Entwurf der Vorkommission]

Das Reichsgericht

Artikel I

§ 1

Das Reichsgericht besteht aus mindestens 21 Mitgliedern (Reichsrichtern). Sie werden zu einem Drittel vom Reichsoberhaupte, zu einem Drittel vom Staatenhause und zu einem Drittel vom Volkshause auf Lebenszeit ernannt. Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, gleichfalls auf Lebenszeit.

§ 2

Mit der Stelle eines Reichsrichters ist die Bekleidung jedes anderen Reichs- und Staatsamtes, die Mitgliedschaft des Staaten- und Volkshauses, sowie jede andere öffentliche Tätigkeit unverträglich.

§ 3

Der Gehalt der Präsidenten und übrigen Reichsrichter ist lebenslänglich und wird durch ein Reichsgesetz fest bestimmt.

Eine persönliche Zulage oder sonstige Auszeichnungen dürfen dieselben nicht annehmen.

§ 4

Das Reichsgericht hat seinen Sitz in

Die Verhandlungen vor demselben sind öffentlich.

Artikel II

§ 5

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

b) Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Regierungen der Einzelstaaten, wenn einer von beiden Teilen auf die Entscheidung des Reichsgerichts provoziert.

c) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister wegen Verletzung der Reichsverfassung, sowie wegen aller im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister genannten Staatsverbrechen.

---

[1] Vgl. oben S. 111 ff.

d) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten wegen Verletzung der Landesverfassung, insofern nicht ein Gerichtshof des Landes angegangen werden kann.
e) Strafgerichtsbarkeit mit Urteilsfällung durch Geschworene über die Dienstverbrechen und Vergehen sämtlicher Reichsbeamten.
f) Strafgerichtsbarkeit mit Urteilsfällung durch Geschworene in den Fällen des Landes- und Hochverrats gegen das Reich. — Der in diesen Fällen dem Reichsoberhaupt zustehenden Begnadigung muß ein Gutachten des Reichsgerichts vorausgehen.
g) Streitigkeiten jeder Art, politische und rechtliche zwischen den einzelnen deutschen Staaten, soweit sie nicht in das Gebiet der Reichsregierungssachen gehören. Gewillkürte Austräge sind zuläßig, insoweit durch die Entscheidung der Streitfragen ein Reichsinteresse nicht berührt wird.
h) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten, mit dem Vorbehalt der Austräge unter der Nr. g angeführten Beschränkung.
i) Beschwerden gegen die Regierung eines Einzelstaats wegen eigenmächtiger Aufhebung oder Veränderung der Landesverfassung.
k) Klagsachen von Privatpersonen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestrittten ist, desgleichen, wenn die Verpflichtung mehrere Staaten zugleich trifft.
l) Alle Klagen gegen den Reichsfiskus.
m) Entscheidungen in oberster Instanz über die Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege.
n) Das Reichsgericht erteilt Gutachten über Streitigkeiten zwischen dem Staatenhaus, dem Volkshaus und dem Reichsministerium, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn beide Teile ein solches Gutachten verlangen.

Artikel III

§ 6

Über das Verfahren des Reichsgerichts und über die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Erlasse wird ein besonderes Reichsgesetz erlassen werden.

[b. Der auf Grund der ersten Lesung hergestellte Entwurf[1]]

Das Reichsgericht

Artikel I

§ 1

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§ 2

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelnstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse.

[1] Vgl. oben S. 139.

b) Streitigkeiten aller Art, politische und rechtliche zwischen den einzelnen deutschen Staaten. Gewillkürte Austräge sind nur zulässig, insoweit durch die Entscheidung der Streitfragen ein Reichsinteresse nicht berührt wird.
c) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten.
d) Streitigkeiten zwischen der Regierung des Einzelnstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.
e) Beschwerden der Angehörigen eines Einzelnstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.
f) Klagen gegen den Reichsfiskus.
g) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, desgleichen, wenn die Verpflichtung mehrere Staaten zugleich trifft.
h) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister wegen Verletzung der Reichsverfassung, sowie wegen aller im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister genannten Verbrechen.
i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelnstaaten, wegen Verletzung der Landesverfassung, insofern nicht ein Gerichtshof des Landes angegangen werden kann.
k) Strafgerichtsbarkeit mit Urteilsfällung durch Geschworne über die Dienstverbrechen und Vergehen sämtlicher Reichsbeamten.
l) Strafgerichtsbarkeit mit Urteilsfällung durch Geschworne in den Fällen des Landes- und Hochverrats gegen das Reich.
m) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind.
n) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhaus, dem Volkshaus und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Teile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

§ 3

Über die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

[c. Der Entwurf für die zweite Lesung[1]]

Das Reichsgericht

Beschlußmäßige Fassung	Revidierte Fassung
§ 1	§ 1
Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.	Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein höchstes Reichsgericht und solche Untergerichte, welche die Reichsgesetzgebung näher einrichten oder bezeichnen wird, ausgeübt.

[1] Vgl. oben S. 424 ff.

§ 2

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a. Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse.

b. Streitigkeiten aller Art, politische und rechtliche zwischen den einzelnen deutschen Staaten. Gewillkürte Austräge sind nur zulässig, insoweit durch die Entscheidung der Streitfragen ein Reichsinteresse nicht berührt wird.

c. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten.

d. Streitigkeiten zwischen der Regierung des Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung oder wegen Nichtvollziehung ihrer Bestimmungen.

e. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung, Verletzung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

f. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaats gegen die Regierung desselben, sowie gegen die Reichsregierung wegen erlittener Verletzung eines dem deutschen Volke gewährleisteten Grundrechts.

g. Klagen gegen den Reichsfiskus.

§ 2

Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf:

a. Klagen eines Einzelnstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen; sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelnstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung durch den letzteren. (§ 2 a. der beschlußmäßigen Fassung.)

b. Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich oder zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Teile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen (n).

c. Politische und rechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten (b).

d. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelnstaaten (c).

e. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelnstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung (d).

f. Klagen der Angehörigen eines Einzelnstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung (e).

g. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind (m).

h. Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, desgleichen, wenn die Verpflichtung mehrere Staaten zugleich trifft.

i. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister wegen Verletzung der Reichsverfassung, sowie wegen aller im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister genannten Verbrechen.

k. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, wegen Verletzung der Reichs- oder Landesverfassung.

l. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Landes- und Hochverrats gegen das Reich.

m. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind.

n. Streitigkeiten zwischen der Reichsversammlung oder den gesetzgebenden Körpern des Reichs unter sich und der Regierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Teile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

§ 3

Über die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

h. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen das Reich (l).

i. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister wegen Verletzung der Reichsverfassung, sowie wegen aller in den betreffenden Gesetzen über die Verantwortlichkeit der Reichsminister genannten Verbrechen (i).

k. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten wegen Verletzung der Landesverfassung, sowie wegen aller in den betreffenden Gesetzen über die Verantwortlichkeit der Minister genannten Verbrechen (k).

l. Klagen gegen den Reichsfiskus (g).

m. Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die Verpflichtung mehrere Staaten zugleich trifft (h).

n. Klagen gegen ausländische, bei der Reichsregierung akkreditierte Gesandte und deren Gefolge, insofern gegen dieselben im deutschen Reiche überhaupt Klagen zulässig sind.

§ 3

Über die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§ 4

Über die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

§ 4

Die Einsetzung und Organisation der Reichsgerichte, die Vorschriften über das Verfahren und den Instanzenzug, sowie die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen bestimmt ein besonderes Reichsgesetz.

Diesem Gesetze bleibt auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei den Reichsgerichten die Urteilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Note. Der § 2 der beschlußmäßigen Fassung ist bei der Revision nach folgendem Systeme geordnet:

I. Politische Prozesse
- α. gegen das Reich,
  - § 2a (a)
  - § 2n (b)
- β. gegen die Einzelnstaaten,
  - § 2b (c)
  - § 2c (d)
  - § 2d (e)
  - § 2e (f)

II. Beschwerden
- § 2m (g)

III. Kriminalprozesse
- § 2l (h)
- § 2i (i)
- § 2k (k)

IV Zivilprozesse
- § 2g (l)
- § 2h (m)
- neuer § (n)

Die Lit. f ist ganz weggelassen.

[Anlage 2]

Der Reichstag

[a.] Frühere Fassung[1]

Artikel I

§ 1

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II

§ 2

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der einzelnen deutschen Staaten.

§ 3

Die Zahl der Mitglieder verteilt sich auf die einzelnen deutschen Staaten nach folgendem Verhältnis:

Preußen	36	Mitgl.
Österreich	30	„
Bayern	16	„
Sachsen	10	„
Hannover	10	„
Würtemberg	10	„
Baden	10	„
Kurhessen	8	„
Großherzogtum Hessen	8	„
Holstein	8	„
Mecklenburg-Schwerin	8	„
Luxemburg (mit Limburg)	4	„
Braunschweig	4	„
Nassau	4	„
Sachsen-Weimar	4	„
Übertrag:	170	Mitgl.

[1] Vgl. oben S. 140ff.

[b.] Abgeänderte Fassung[2])

Artikel I

§ 1

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II

§ 2

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 3

Die Zahl der Mitglieder verteilt sich nach folgendem Verhältnis:

Preußen	40	Mitgl.
Österreich	36	„
Bayern	16	„
Sachsen	10	„
Hannover	10	„
Würtemberg	10	„
Baden	8	„
Kurhessen	6	„
Großherzogtum Hessen	6	„
Holstein (Schleswig, siehe Reich § 1) u. Lauenburg	6	„
Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz	6	„
Luxemburg (m. Limburg)	2	„
Braunschweig	2	„
Nassau	4	„
Übertrag:	162	Mitgl.

[2] Vgl. oben S. 248ff.

Übertrag:	170	Mitgl.
Oldenburg	4	„
Sachsen-Koburg-Gotha	2	„
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	2	„
Sachsen-Altenburg . .	2	„
Mecklenburg-Strelitz . .	1	„
Anhalt-Dessau	1	„
Anhalt-Bernburg . . .	1	„
Anhalt-Köthen	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Hohenzollern-Sigmar. .	1	„
Hohenzollern-Hechingen	1	„
Waldeck	1	„
Reuß ältere Linie . . .	1	„
Reuß jüngere Linie . . .	1	„
Schaumburg-Lippe . . .	1	„
Lippe-Detmold	1	„
Hessen-Homburg . . .	1	„
Liechtenstein	1	„
Lauenburg	1	„
Lübeck	1	„
Frankfurt	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
	200	Mitgl.

§ 4

Die Mitglieder werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern sich finden, wählen diese in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 5

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied ins Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Übertrag:	162	Mitgl.
Sachsen-Weimar . . . Sachsen-Koburg-Gotha . Sachsen-Meiningen-Hildburghausen . . . . . Sachsen-Altenburg . . .	6	„
Oldenburg	2	„
Anhalt-Dessau . . . . Anhalt-Bernburg . . Anhalt-Köthen . . .	1	„
Lübeck	1	„
Frankfurt	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
	175	Mitgl.

§ 4

Die Mitglieder werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern sich finden, wählen diese in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 5

In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied ins Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

§ 6

Wo mehrere Staaten zu gemeinsamer Vertretung im Staatenhause verbunden

sind, haben diese über die gemeinschaftlich vorzunehmende Wahl ein Abkommen untereinander zu treffen. Das Prinzip der Teilung der Wahlberechtigung zwischen Regierung und Volksvertretung darf dabei nicht verletzt werden. Das ganze Abkommen ist der Reichsregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Wenn ein deutscher Staat mit einem andern deutschen Staate zu einem Ganzen verbunden wird, so bestimmt ein Reichsgesetz die Zahl der Mitglieder, welche der neue Staat in das Staatenhaus zu senden hat.

§ 7

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa notwendig werdende Modifikation in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§ 7

Mitglied des Staatenhauses kann nur ein solcher werden, welcher

1) Staatsbürger desjenigen Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 40ste Lebensjahr zurückgelegt hat.
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§ 8

Mitglied des Staatenhauses kann nur ein solcher werden, welcher

1) Staatsbürger desjenigen Staates oder Staatenverbandes (s. § 6) ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§ 8

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf acht Jahre gewählt. Sie werden alle vier Jahre nach der im Wahlgesetze vorgeschriebenen Ordnung zur Hälfte erneuert.

§ 9

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre nach der im Wahlgesetze vorgeschriebenen Ordnung zur Hälfte erneuert.

Artikel III

§ 9

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes, welche auf vier Jahre gewählt werden.

Artikel III

§ 10

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes, welche auf vier Jahre gewählt werden.

§ 10

Auf je hunderttausend Seelen der wirklichen Bevölkerung kommt ein Abgeordneter, jedoch so, daß auch Staaten von geringerer Bevölkerung einen Ab-

geordneten schicken, und ein Überschuß der Bevölkerung von wenigstens fünfzigtausend Seelen ebenfalls durch einen Abgeordneten vertreten wird.

§ 11

Die Wahl geschieht durch das Volk; bis zur Erlassung eines Reichswahlgesetzes bleibt die nähere Einrichtung — mit Ausnahme der, § 12—14 festgestellten Bestimmungen — der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

§ 12

Wähler ist jeder selbständige, unbescholtene Deutsche, welcher

1) in dem vom Gesetz ihm angewiesenen Wahlbezirk seit einem Jahre seinen festen Wohnsitz hat,
2) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Als nichtselbständig und also von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sollen gelten

1) die Dienstboten, Tagelöhner und Gewerbsgehilfen. Doch sind diese Personen wahlberechtigt, wenn sie an ihrem Wohnsitze das Gemeindebürgerrecht erworben haben,
2) diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen.

§ 13

Wählbar ist jeder selbständige Deutsche, welcher

1) in einem deutschen Staate das Staatsbürgerrecht hat,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sich befindet.

§ 14

Staatsdiener bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung.

§ 11

Die Wahl geschieht durch das Volk nach den in dem Reichswahlgesetz enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV

§ 15

Die Mitglieder des Reichstages beziehen außer einer Entschädigung für ihre Reisekosten ein Tagegeld von 7 fl. rhein.

Den Mitgliedern des Staatenhauses werden die Tagegelder und Reisekosten von dem Staate, der sie gesandt hat, den Mitgliedern des Volkshauses aus der Reichskasse gezahlt.

§ 16

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen in ihrer parlamentarischen Tätigkeit nicht gebunden werden.

§ 17

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V

§ 18

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Gegenwart von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 19

Wenn es sich von der Erlassung solcher Gesetze handelt, durch welche Einrichtungen und Maßregeln begründet werden sollen, die der Kompetenz der Reichsgewalt nicht ausdrücklich zugewiesen sind (s. Abschnitt von der Reichsgewalt, Art. XIII. § 58 a. E.), so ist zum Beschluß eines jeden Hauses die Gegenwart von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder und unter diesen eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Artikel IV

§ 12

Die Mitglieder des Reichstages beziehen ein angemessenes Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten.

Den Mitgliedern des Staatenhauses werden die Tagegelder und Reisekosten von dem Staate, der sie gesandt hat, den Mitgliedern des Volkshauses aus der Reichskasse gezahlt.

§ 13

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen in ihrer parlamentarischen Tätigkeit nicht gebunden werden.

§ 14

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V

§ 15

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Teilnahme von wenigstens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 16

Wenn es sich von der Erlassung solcher Gesetze handelt, durch welche Einrichtungen und Maßregeln begründet werden sollen, die der Kompetenz der Reichsgewalt nicht ausdrücklich zugewiesen sind (s. Abschnitt von der Reichsgewalt, Art. XIII. § 58 a. E.), so ist für die Schlußabstimmung eines jeden Hauses die Gegenwart von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder und unter diesen eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

§ 20

Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde und der Adresse, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu.

§ 21

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Übereinstimmung beider Häuser gültig zustande kommen.

§ 22

Bei Ausübung der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Übereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt (s. den Abschnitt von der Reichsgewalt, § 14, 17, 25—28, 34, 35, 37—40, 42 — 46, 52, 55, 57—59, 61).
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, sowie in allen Fällen, wo das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuer erhebt (s. a. a. O. § 24, 28, 35, 47—50).
3) Wenn von Reichs wegen Zettelbanken angelegt oder bewilligt werden, s. a. a. O. § 46.
4) Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist; s. a. a. O. § 23, 35, 37.
5) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden; s. a. a. O. § 19.
6) Wenn Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden (s. a. a. O. § 7).
7) Wenn nichtdeutsche Länder oder Landesteile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen (s. a. a. O. § 33),

§ 17

Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Untersuchung, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause für sich zu.

§ 18

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Übereinstimmung beider Häuser gültig zustande kommen.

§ 19

Bei Ausübung der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Übereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahiert werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuer oder Matrikularbeiträge erhebt.
3) Wenn von Reichs wegen Zettelbanken angelegt oder bewilligt werden.
4) Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist (siehe Reichsgewalt § 37).
5) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden.
6) Wenn Handels-, Schiffahrtsverträge und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
7) Wenn nichtdeutsche Länder oder Landesteile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne

oder auf andere Weise mit Deutschland völkerrechtlich verbunden werden.	Orte oder Gebietsteile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
8) Wenn deutsche Landesteile abgetreten oder gegen nichtdeutsche vertauscht, oder wenn dem Reiche sonst neue Gebiete einverleibt werden sollen.	8) Wenn deutsche Landesteile abgetreten, oder wenn dem Reiche neue Gebiete einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.
Artikel VI	**Artikel VI**
§ 23	§ 20
Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr zu der vom Reichsoberhaupte bei der Einberufung angegebenen Zeit.	Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupte bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.
Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupte einberufen werden.	Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.
§ 24	§ 21
Nur das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.	Nur das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen 3 Monaten wieder einzuberufen.
§ 25	§ 22
Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.	Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.
	§ 23
	Die Reichsregierung bestimmt das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags.
Artikel VI	**Artikel VI**
§ 26	§ 24
Der Präsident und die Vizepräsidenten beider Häuser werden von jedem Hause für sich erwählt, und zwar für die Dauer einer ganzen Sitzungsperiode.	Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten und die Vizepräsidenten für sich, und zwar für die Dauer einer ganzen Sitzungsperiode.

§ 27 Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich.	§ 25 Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.
§ 28 Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder.	§ 26 Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über ihre Zulassung.
	§ 27 Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten“.
	§ 28 Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses; eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Hälfte sämtlicher Mitglieder an der Abstimmung teil nimmt, und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.
	§ 29 Weder Überbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.
§ 29 Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche die geschäftlichen Beziehungen beider Häuser zueinander treffen. Diese werden durch Übereinkunft beider Häuser geordnet.	§ 30 Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche die geschäftlichen Beziehungen beider Häuser zueinander betreffen. Diese werden durch Übereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VII

§ 30

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem er gehört, weder verhaftet, noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat.

§ 31

In diesem letzteren Fall ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntnis zu geben, und es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzung zu verfügen.

§ 32

Dieselbe Befugnis steht jedem Hause in betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzung verhängt worden ist.

§ 33

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel VIII

§ 34

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstags beizuwohnen und von denselben angehört zu werden.

Artikel VII

§ 31

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem er gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat.

§ 32

In diesem letzteren Fall ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntnis zu geben, und es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungsperiode zu verfügen.

§ 33

Dieselbe Befugnis steht jedem Hause in betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§ 34

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel VIII

§ 35

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen, und von demselben angehört zu werden.

§ 35

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstags in demselben zu erscheinen und Auskunft zu erteilen.

§ 36

Die Reichsminister haben das Stimmrecht auf dem Reichstage nur dann, wenn sie Mitglieder eines der Häuser sind, und allein in dem Hause, in welchem sie sitzen.

c. Zusatz zu § 19 des Entwurfs über den Reichstag[1]

Das Budget für die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, die Nachweisungen über die Anwendung der Reichsgelder, endlich die Vorlagen wegen Anleihen und anderen, die Finanzen unmittelbar betreffenden Gegenstände gelangen zuerst an das Volkshaus.

[1] Gedruckt am Schluß des Entwurfs über Reichsoberhaupt und Reichsrat, Anlage 5b. Vgl. oben S. 272ff. 338.

§ 36

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu erteilen.

§ 37

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§ 38

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält jedenfalls seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

d. § 19a[2].

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1. Alle — die Finanzen betreffende Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen.
3. Die Dauer der Finanzperiode ist ein Jahr.
4. Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

[2] Vgl. oben S. 338ff.

Das von dem Volkshause genehmigte Budget wird in dem Staatenhause nur im ganzen zur Abstimmung gebracht.

5. Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstag zuerst dem Volkshaus vorgelegt, und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt.
6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
7. Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets eines Reichstagsbeschlusses.
8. Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage und zwar zuerst dem Volkshause zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

[Anlage 3]

Entwurf zur Vorlage für die zweite Lesung der Grundrechte des deutschen Volkes[1]

Indem der Verfassungsausschuß die Teile der Grundrechte des deutschen Volkes, worüber die hohe Versammlung beraten und abgestimmt hat, unter Anschluß des Einführungsgesetzes, zur zweiten Lesung einbringt: versteht er diese nicht so, als solle die ganze Verhandlung noch einmal nach allen Seiten durchgemacht und dazu von dem Ausschusse der Stoff vorgelegt werden. Er hat es nur für seine Aufgabe halten zu dürfen geglaubt, die gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen, die Redaktion, wo nötig, zu verbessern, und sachlich diejenigen Bedenken oder Anträge vorzubringen, welche sich ihm bei derartiger Revision darboten. Im übrigen hat er geglaubt, es den Verfechtern abweichender Ansichten, wenn sie auch schon bei der ersten Beratung zur Sprache gekommen sein mögen, selbst überlassen zu müssen, diese zu wiederholen oder einzubringen, falls sie nicht darauf verzichten zu dürfen glauben.

Die Form der Verkündigung wird die sein müssen, daß dem Einführungsgesetze der Text der Grundrechte nachfolge.

[a.] Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung

[b.] Modifizierte Fassung

Übersicht

I. Reichs- und Staatsgenossenschaft, § 1—7.
II. Gleichheit vor dem Gesetz, § 8.
III. Unverletzlichkeit der Person durch direkte und indirekte Angriffe, § 9—12.
IV. Preßfreiheit, § 13.
V. Glaubens- und Gewissensfreiheit, § 14—20.
VI. Unterricht und Erziehung, § 21—27.
VII. Vereinigungsfreiheit, § 28, 29.
VIII. Eigentum und Gutsbesitz, § 30—39.
IX. Gerichtlicher Rechtsschutz, § 40—49.

[1] Vgl. oben S. 189ff.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

Artikel I

§ 1

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Über das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

(Modifizierte Fassung)

Artikel I

§ 1

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

(Vergleiche die Note zu § 2.)

§ 2

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Über das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

Da die Eigenschaft, Deutscher zu sein, wodurch das Reichsbürgerrecht bedingt ist, nicht durch die Nationalität als Stammesverwandtschaft sich bestimmt, so kann sie nur entweder dadurch begründet werden, daß jemand der Reichsgewalt, oder dadurch, daß er der Staatsgewalt eines einzelnen deutschen Staates, vermöge bleibenden Aufenthalts bloß innerhalb des Reichs- oder eines bestimmten Staatsgebietes, unterworfen ist, in diesem Sinne dem Reiche oder einem Staate im Reiche angehört. Mit dem ersten wäre für den Bundesstaat die Möglichkeit eines vagabundierenden Deutschen gegeben, welcher dadurch den Staatslasten sich entziehen könnte, der Reichsbürgerrechte unbeschadet: eine Stellung, die in einem Einheitsstaate in dieser Art nicht denkbar wäre. Ein solches Verhältnis kann nicht wohl anerkannt werden; es wird jeder einem bestimmten Staate angehören müssen. Da nun die vorliegenden Grundrechte für sich ausgegeben werden sollen: so hat in dieser Art die Eigenschaft des Deutschen hier erklärt werden müssen; zumal in dem Abschnitte über das Reich sich eine Bestimmung der Art, wie sie bei der ersten Beratung angekündigt worden, nicht hat anbringen lassen. Daher schlägt der Ausschuß vor, den jetzigen § 1 dem früheren § 1 vorherzuschicken.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

§ 2

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem Einzelstaate Deutschlands unter denselben Bedingungen wie den Angehörigen dieses Staates zu.

(Modifizierte Fassung)

§ 3

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem Einzelstaate Deutschlands unter denselben Bedingungen wie den Angehörigen dieses Staates zu:

> insoweit nicht in dem Staate, dessen Angehöriger diese Ausübung anderswo beansprucht, dieselbe an erschwerende Bedingungen geknüpft ist, welchenfalls er diese auch anderswo sich gefallen lassen muß.

Da die in Aussicht gestellten Entwürfe eines Heimatsgesetzes und einer Gewerbeordnung bis jetzt nicht eingebracht sind: so tritt bei dem Absatz 3 dieses Paragraphen die Möglichkeit neu in den Vordergrund, daß die Einsassen eines Staates, welcher in den betreffenden Beziehungen beschwerende Bedingungen auflegt, einen andern, welcher dem Prinzipe größerer Freiheit huldigt, überfluten, und so die Gleichheit des Reichsbürgerrechts einseitig wird. Es wird also bis zum Erscheinen der ausgleichenden Gesetze zum Zweck der Gleichstellung die Retorsion anzuerkennen sein, wie es im Zusatze beantragt wird.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und den Angehörigen eines andern deutschen Staates einen Unterschied bezüglich des bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechts machen, wodurch die letzteren als Ausländer zurückgesetzt werden.

§ 3

Die Aufnahme in das Staatsbürgertum eines deutschen Staates darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen.

§ 4

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, insoweit erworbene Privatrechte hierdurch nicht verletzt werden.

§ 5

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel II

§ 6

Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetz.

Standesprivilegien finden nicht statt.

(Modifizierte Fassung)

§ 4

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und den Angehörigen eines andern deutschen Staates einen Unterschied bezüglich des bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechts machen, wodurch die letzteren als Ausländer zurückgesetzt werden.

§ 5

Die Aufnahme in das Staatsbürgertum eines deutschen Staates darf
für Deutsche
an keine anderen Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen.

Der Zusatz „für Deutsche" ist bei der ersten Verhandlung aus Versehen weggeblieben: da nicht daran gedacht wurde und kein Grund vorliegt, für Ausländer Gleiches zu bestimmen.

§ 6

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, insoweit erworbene Privatrechte hierdurch nicht verletzt werden.

§ 7

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel II

§ 8

Alle Deutsche sind vor dem Gesetze gleich.

Standesprivilegien finden nicht statt.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht statt.

§ 7

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden.

(Vergleiche Note zu § 41.)

(Modifizierte Fassung)

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Der Ausschuß gibt noch einmal zu erwägen, ob dieser Satz beizubehalten sei. Ein Standesunterschied wird durch die Titel nicht begründet: irgend eine Rechtsbeeinträchtigung anderer liegt darin nicht. Wenn Übertreibung das Titelwesen lächerlich macht, so ist dadurch ein gänzliches Verbot noch nicht motiviert. Und wenn ein Redner den Gegenstand andern gegenüber mit Recht „unendlich unbedeutend" nannte und den Beifall des Hauses fand; sollte es nicht bedenklich sein, einen so unendlich unbedeutenden Gegenstand unter den Grundrechten des deutschen Volks aufzuführen? — Wir beantragen den Strich dieses Absatzes.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Wir sind noch jetzt der Meinung, daß das Waffenrecht, das Recht, bewaffnet zu sein, nicht unbedingt jedem zugesprochen werden könne, ohne die allgemeine Sicherheit zu gefährden, und beantragen daher, daß dieses Rechts hier nicht ausdrücklich erwähnt, sondern der Satz auf die Wehrpflicht beschränkt werde.

Artikel III

§ 9

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Wegen unbefugt verfügter und widerrechtlich verlängerter Gefangenschaft haften die daran Schuldtragenden und nötigenfalls der Staat dem Gefangenen für Entschädigung und Genugtuung.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§ 8

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung darf, außer im Falle der Verfolgung eines Verbrechers auf frischer Tat, nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden, und muß, wenn tunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Der Befehl muß sofort oder spätestens inner-

(Modifizierte Fassung)

Die Verhaftung einer Person soll außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Wegen unbefugt verfügter und widerrechtlich verlängerter Gefangenschaft haften die daran Schuldtragenden und nötigenfalls der Staat dem Gefangenen für Entschädigung und Genugtuung.

§ 10

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

Wir beharren bei der Ansicht, daß diese Bestimmung nicht in die Grundrechte aufzunehmen, sondern dem Strafgesetzbuche zu überlassen sei.

§ 11

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung darf außer im Falle der Verfolgung eines Verbrechers auf frischer Tat nur auf Grund eines richterlichen

mit Gründen versehenen

Befehls vorgenommen werden, und muß, wenn es tunlich, mit Zuziehung von

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)	(Modifizierte Fassung)
halb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Beteiligten vorgewiesen werden.	Hausgenossen erfolgen. Der Befehl muß sofort oder spätestens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Beteiligten vorgewiesen werden.
§ 9	§ 12
Das Briefgeheimnis ist gewährleistet.	Das Briefgeheimnis ist gewährleistet.
	Deutlicher würde das hier allein Gemeinte durch das Wort „Postgeheimnis" oder „Post-Briefgeheimnis" oder „Geheimnis der der Post anvertrauten Briefe" ausgedrückt werden. Denn der Gedanke ist nur der: die Postbeamten sollen nicht polizeilich dazu mißbraucht werden, die ihnen anvertrauten Briefe zu entsiegeln und Kenntnis von ihrem Inhalt zu nehmen. So gefaßt läßt der Satz auch gar keine Ausnahme zu. Denn daß andere Staatsbehörden, z. B. behufs strafgerichtlicher Untersuchungen, auch Briefe, welche der Post anvertraut sind, mit Beschlag belegen, steht unter einem ganz anderen Gesichtspunkte, worauf sich der nun folgende Satz bezieht.
Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.	Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur in Kraft eines richterlichen (mit Gründen versehenen) Befehls vorgenommen werden.
	Artikel IV
§ 10	§ 13
Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.	Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift und Druck seine Meinung frei zu äußern.
	Die „bildliche Darstellung" scheint uns in diesen Zusammenhang nicht zu passen, wo es sich um die Freiheit der Meinungsäußerung handelt, wie denn auch der Ausdruck „Preßfreiheit", „Preßvergehen" nur sehr uneigentlich darauf bezogen werden könnte. Wir beantragen daher den Strich dieser Worte.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur, noch durch Konzessionen, Sicherheitsbestellungen oder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, noch durch Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Über Preßvergehen wird durch Schwurgerichte nach einem zu erlassenden Reichsgesetze geurteilt.

Artikel III

§ 11

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren oder sich irgendeiner religiösen Genossenschaft anzuschließen.

§ 12

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 13

Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.

(Modifizierte Fassung)

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise
durch vorbeugende Maßregeln
namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Nur an vorbeugende Maßregeln wird überall bei der Preßfreiheit gedacht: wir haben den Ausdruck daher beifügen zu müssen geglaubt, wogegen denn die Wörter „weder durch“ und die entsprechenden unbeschadet des Sinnes ausfallen können.

Über Preßvergehen wird durch Schwurgerichte nach einem zu erlassenden Reichsgesetze geurteilt.

Artikel V

§ 14

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren oder sich irgendeiner religiösen Genossenschaft anzuschließen.

§ 15

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 16

Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

§ 14

Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

(Modifizierte Fassung)

§ 17

Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig (bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen).

Der zweite Teil des nebenstehenden Satzes hat vielseitig Anlaß zur Beunruhigung gegeben, als werde die Staatsgesetzgebung die Freiheit und selbst den Bestand einzelner Religionsgesellschaften gefährden können durch besondere gegen dieselben gerichteten Bestimmungen, da doch nur hat ausgesprochen werden sollen, daß auch die Kirchen sich in ihren bürgerlichen Beziehungen den allgemeinen Staatsgesetzen nicht entziehen dürfen. Auch hat das in dem Zusatze sich aussprechende Mißtrauen Anstoß gegeben. Wir beantragen daher, entweder den Zusatz als sich von selbst verstehend wegzulassen, (gemäß dem Amendement von Salzwedel) oder ihn, wie geschehen, zu fassen.

(Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat); es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Obgleich der Ausschuß mit dem Inhalt dieses Satzes einverstanden ist, insofern er für Gesellschaften dasselbe ausspricht, was durch § 16 (13) für die Individuen ausgesprochen ist: so muß er doch wiederholt zu erwägen geben, daß die erste Hälfte des Absatzes leicht Mißdeutungen unterliegen kann, indem der Ausdruck „Vorrechte“ auf alle Unterschiede bezogen werden könnte, die sich bei den Religionsgesellschaften wie bei anderen Gesellschaften von selbst aus den Umständen ergeben, nicht weil die eine diese, die andere eine andere Konfession zu Grunde hat, sondern weil die eine als Gesellschaft ausgedehnter als die andere, durch zufällige Verhältnisse in eine besondere äußere Lage gekommen ist, vertraglich Besonderes erworben hat u. dgl. Man könnte z. B. ein Vorrecht nennen wollen, wenn ausgedehnte, jahrhundertelang bestehende Religionsgesellschaften Kor-

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 15

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Die Form des Eides soll eine für alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntnis geknüpfte sein.

§ 16

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden.
Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel IV

§ 17

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

(Modifizierte Fassung)

porationsrechte haben, oder aus der Staatskasse für ihre Bedürfnisse Beihilfe genießen, dagegen in der Bildung begriffenen, noch aus wenig Mitgliedern bestehenden, dieselben noch nicht geworden sind, obgleich doch auch andere Gesellschaften rücksichtlich dieser Punkte sehr verschieden gestellt sein können. Es wird daher ratsam sein und wir beantragen, die erste Hälfte des Satzes fallen zu lassen, da der darin ausgedrückte Gedanke durch die übrigen Sätze völlig gesichert ist.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 18

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Die Form des Eides soll eine für alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntnis geknüpfte sein.

§ 19

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden.
Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

§ 20

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI

§ 21

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

§ 18

Unterricht zu erteilen, sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, steht jedem Deutschen frei, wenn er eine moralische und wissenschaftliche resp. technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen.

(Modifizierte Fassung)

§ 22

(Vierter Absatz des nebenstehenden § 18.)

Das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist,

abgesehen von Theologie und Religionsunterricht,

der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Der, unverkennbar nur aus Versehen nicht ausdrücklich mitbeschlossene, Zusatz rechtfertigt sich von selbst. Bei anerkannter Freiheit des Glaubens und der Religionsgesellschaften kann weder dem Staate als solchem die Aufsicht über Theologie und Religionslehre ausschließlich und allseitig zugesprochen, noch allgemein der Geistlichkeit als solcher abgesprochen werden.

§ 23

(Im nebenstehenden § 18, Absatz 1.)

Unterricht zu erteilen, sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei, wenn er seine wissenschaftliche oder technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der Nachweis der „moralischen Befähigung“ wird nicht zu geben sein, und die Forderung zu Schikanen führen. Wir schlagen vor, das Wort „moralische“ auszulassen, und statt dessen vor „Deutschen“ das ursprünglich beantragte „unbescholtenen“ zu restituieren.

§ 24

(Absatz 2 im § 18.)

Genügende öffentliche Schulanstalten sollen die allgemeine Menschen- und Bürgerbildung sichern.

Diese Fassung ziehen wir als einfacher vor.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

(Modifizierte Fassung)

(Absatz 3 des § 18.)

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Der Ausdruck „seiner Obhut anvertraute" ist unklar und schielend; er würde auch auf die Lehrer selbst passen. Was gemeint ist, wird einfacher so auszudrücken sein, wie im Text beantragt.

Die beiden letzten Sätze des nebenstehenden § 18,

(Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen.)

die, wenn sie bleiben, den § 25 bilden würden, widersprechen sich zwar nicht geradezu, doch hat ihre Zusammenstellung vielfach Anstoß gegeben; und es ist nicht mit Unrecht bemerkt worden, daß beide Sätze eine Gleichmäßigkeit durch alle Staaten verlangen, welche durch die Einheit und Wohlfahrt des Reichs nicht geboten erscheine. Es sprechen sich darüber aus verschiedenen deutschen Landen eingegangene Petitionen in verschiedenem Sinne aus. Wir stellen neuer Erwägungen anheim, ob es nicht passender sei, den ganzen Paragraphen fallen zu lassen.

§ 19

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Armenschulen finden nicht statt.

Die Gemeinde besoldet die Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen dabei Staatsmittel zu Hilfe.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 26 (25)

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Armenschulen finden nicht statt.

In Zusammenhang mit dem zum vorigen Paragraphen Gesagten beantragen wir, auch über den im dritten Absatz des nebenstehenden § 19 berührten Punkt reichsgrundsetzlich nichts zu bestimmen, also diesen Satz fallen zu lassen.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

§ 20

Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

(Artikel V ist ausgefallen.)

Artikel VI

§ 23

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 24

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Der Orden der Jesuiten, Liguorianer und Redemptoristen ist für alle Zeiten aus dem Gebiete des deutschen Reichs verbannt.

Artikel VII

§ 25

Das Eigentum ist unverletzlich.

Das geistige Eigentum steht unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung.

(Modifizierte Fassung)

§ 27 (26)

Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII

§ 28 (27)

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 29 (28)

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Wir beantragen, den zweiten Absatz des nebenstehenden § 24 fallen zu lassen. Er enthält eine Polizeivorschrift, welche sich in den Grundrechten des deutschen Volkes nicht wohl ausnimmt, wozu für Deutschland kein Bedürfnis vorliegt, und die augenscheinlich ihren Zweck dennoch nicht erreicht, da unter jedem andern Namen sich diejenigen bedenklichen Bestrebungen verbergen können, denen man durch die ausgesprochene Verbannung entgegentreten will. Man wird von *vorbeugenden* Maßregeln auch hier am besten absehen.

Artikel VIII

§ 30 (29)

Das Eigentum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder teilweise veräußern. Es bleibt den Einzelstaaten überlassen, die Durchführung des vorstehend ausgesprochenen Grundsatzes der Teilbarkeit alles Grundeigentums durch Übergangsgesetze zu vermitteln.

§ 26

Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, sind für die tote Hand im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

§ 27. 28

Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, sowie alle anderen einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte.

2) Die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art.

3) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

(Modifizierte Fassung)

Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. (§ 26, Absatz 2.)

Das geistige Eigentum steht unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung. (§ 25, Absatz 2.)

§ 31 (30)

Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder teilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Teilbarkeit alles Grundeigentums durch Übergangsgesetze zu vermitteln. (§ 25, Absatz 3.)

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. (§ 26, Absatz 1.)

§ 32 (31)

Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 33 (32)

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, sowie alle anderen einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte.

2) Die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art.

3) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

Diese Klausel paßt unverkennbar nur auf unentgeltliche Ablösung; es ist zu-

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

Alle übrigen unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältnis des Berechtigten oder Verpflichteten: insofern nicht die Gesetzgebung die unentgeltliche Aufhebung einer oder der anderen begründet findet.

Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück weder durch Gesetz, noch durch Vertrag, noch durch einseitige Verfügung mit einer unablösbaren Rente belastet werden.

(Modifizierte Fassung)

fällig, daß sie am Schlusse aller aufgehobenen Lasten zur Abstimmung kam. Wir haben sie daher wieder hierher gestellt.

§ 34 (33)

Alle übrigen auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältnis des Berechtigten oder Verpflichteten: insofern nicht die Gesetzgebung die unentgeltliche Aufhebung einer oder der anderen begründet findet.

Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.

Das Wort „unzweifelhaft" beantragen wir zu streichen und die gewöhnliche Beweistheorie walten zu lassen.

Über die Zehnten ist zwar in besonderer Abstimmung der Satz beschlossen:

„Alle Zehnten sind auf Antrag des Belasteten ablösbar; die Normen der Ablösung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten".

Aus dem Gange der Verhandlung und Beschlußfassung, wobei insbesondere neben den Zehnten auch der ländlichen Servituten gedacht war, ergibt sich aber, daß nur die einzelnen ablösbaren Berechtigungen durch detaillierte Abstimmung festgestellt werden sollten, ohne daß es die Absicht war, die Zehnten neben den übrigen Grundabgaben durch eine besondere Verfügung für ablösbar zu erklären. Wir haben sie daher einfach in den Text dieses Paragraphen aufgenommen.

§ 35 (34)

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

Alle Zehnten sind auf Antrag des Belasteten ablösbar. Die Normen der Ablösung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

(Vergleiche Note zu § 34.)

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

(Vergleiche Note zu § 33.)

§ 29

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfronden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Jedem steht das Jagdrecht auf eignem Grund und Boden zu. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten zu

(Modifizierte Fassung)

Die denkbaren Begründungsweisen „weder durch Gesetz usw." zu erwähnen, schien überflüssig, und statt „Rente" der Ausdruck „Abgabe oder Leistung" den Sinn des Satzes umfassender zu treffen.

§ 36 (35)

Gegen diesen Satz sind viele Beschwerden laut geworden. Das Streben den ländlichen Grundbesitz frei zu machen von alten, aus dynastischen oder gutsherrlichen Stellungen entsprungenen Belästigungen, trifft auch in der Tat nicht jede Jagdgerechtigkeit. Es liegt sogar eine rückwirkende Beschränkung des Eigentums darin, dem Grundeigentümer die Möglichkeit abzusprechen, die Jagd auf seinem Boden einem anderen als besondere Gerechtigkeit zu überlassen, und eine unverkennbare und ungerechtfertigte Beeinträchtigung wohlerworbenen Privatrechts des Besitzers in der Aufhebung solcher einfachen, jeder anderen Gerechtigkeit an fremdem Grund und Boden gleichstehenden, Jagdgerechtigkeit. Wir beantragen sonach jetzt, den Satz so zu fassen:

Die Jagdgerechtigkeit, sofern sie aus dem Regale oder der Gutsherrlichkeit stammt, sowie die damit verbundenen Jagddienste, Jagdfronden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Für den bezeichneten Ursprung streitet die Vermutung.

Jedem steht das Jagdrecht auf eignem Grund und Boden zu. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten zu

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)	(Modifizierte Fassung)
bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.	bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.
	Wenn der Antrag zum vorigen Absatz angenommen würde, wäre hinter „zu“ beizufügen:
(§ 30 ist ausgefallen.)	„sofern es nicht einem andern veräußert ist“.
§ 31—32	§ 37 (36)
Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.	Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.
Über die Familienfideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.	Über die Familienfideikommisse der regierenden fürstlichen, sowie der ehemals reichsständischen, jetzt standesherrlichen, Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.
	Gründe der Billigkeit und der Staatsklugheit empfehlen die gleiche Berücksichtigung der früheren regierenden Häuser, wie wir sie in dem Zwischensatze beantragen.
Gleiche Bestimmungen, wie für Familienfideikommisse, gelten für Stammgüter.	Gleiche Bestimmungen, wie für Familienfideikommisse, gelten für Stammgüter.
	§ 38 (37)
Aller Lehensverband ist aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.	Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.
	Wir beantragen auch hier statt „aufgehoben“ das nach dem Schlußsatze passendere Wort „aufzuheben“.
§ 33	§ 39 (38)
Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.	Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

Artikel VIII

§ 34

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinetts und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§ 35

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburteilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§ 36

Kein Richter darf außer durch Urteil und Recht von seinem Amte entfernt, suspendiert oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

(Modifizierte Fassung)

Artikel IX

§ 40 (39)

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 41 (40)

Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

Da in diesem, dem Gerichtswesen gewidmeten Artikel auf Grund von Verbesserungsvorschlägen auch Sätze beschlossen sind, welche mit den beiden letzten Sätzen, die nach unserer früheren Fassung in Verbindung mit der Unverletzlichkeit der Person im § 7 (9) vorkamen, in Gedankenzusammenhang stehen, so haben wir nun auch diese beiden Sätze hieher stellen zu müssen geglaubt.

§ 42 (41)

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburteilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§ 43 (42)

Kein Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Die bloße „Suspension“ bis zu erledigter etwaiger Untersuchung von einem förmlichen richterlichen Urteil abhängig zu machen, ist bedenklich: indem auch der von schwerem Verdachte eines Verbrechens getroffene Richter hiernach einstweilen in seiner Funktion

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 37

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

§ 38

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urteilen.

§ 39

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 40

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt sein.

(Modifizierte Fassung)

bliebe. Die Sicherung gegen etwaige Willkür der höheren Verwaltungsbehörde wird hinreichend gewährt, wenn die Suspension nicht ohne Beschluß des betreffenden Gerichtes verfügt werden kann. Wir beantragen daher, das Wort „suspendiert" auszulassen und in einem neuen Satze zu bestimmen:

„Vorläufige Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen".

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 44 (43)

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Um nicht die Fälle auszuschließen, wo der Natur des Gegenstandes nach Öffentlichkeit nicht wohl eintreten kann (z. B. bei Anklagen wegen Notzucht u. ä.), beantragen wir, den bei der ersten Verhandlung nicht beliebten Zusatz:

„Ausnahmen bestimmt das Gesetz".

§ 45 (44)

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urteilen.

§ 46 (45)

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 47 (46)

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt sein.

(Zusammenstellung in Gemäßheit und in der Reihenfolge der bisherigen Abstimmung)

Der Polizei steht nirgend Strafgewalt zu.

Im deutschen Kriegsheer gilt nur ein und dasselbe Kriegsgesetz, auf Schwurgericht und öffentliches Verfahren gegründet.

§ 41

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

§ 42

Rechtskräftige Urteile deutscher Gerichte und öffentliche authentische Urkunden sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

(Modifizierte Fassung)

§ 48 (47)

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht nirgend Strafgewalt zu.

Dieser Satz (Abs. 2 des nebenstehenden § 40) gehört jedenfalls in diesen Zusammenhang. Auch der seinem Inhalte nach nicht ganz klare über das Kriegsgesetz (Abs. 3 des § 40) würde, wenn er beibehalten werden soll, hier auszuschließen[1] sein. Aber er paßt gar nicht in den Zusammenhang, und über die Gleichmäßigkeit der Kriegsgesetze enthält die spätere Verfassung („Reichsgewalt") eine Bestimmung. Wir beantragen, den Satz fallen zu lassen.

§ 49 (48)

Rechtskräftige Urteile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Der Zusatz zu dem früheren Vorschlage des Ausschusses „und öffentliche authentische Urkunden" hat gerichtliche Institutionen zur Grundlage, die sich nicht in allen deutschen Landen finden. Über die die Gültigkeit der Urkunden durch ganz Deutschland sichernden Formen stellt der spätere Abschnitt über die Verfassung ein Reichsgesetz in Aussicht. Wir beantragen daher, diesen Zusatz wieder fallen zu lassen.

[1] [so, wohl statt: „anzuschließen".]

[c.] Zusammenstellung
der noch rückständigen Paragraphen des Entwurfs der Grundrechte nach den Abstimmungen bei der ersten Lesung[1]

Artikel V

§ 21

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertreter und an die Reichsversammlung zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als von mehreren im Vereine ausgeübt werden.

§ 22

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht notwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Die Verantwortlichkeit der Minister ist besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel VII

§ 30

Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

Artikel IX

§ 43

Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b. die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei;

Vorschlag der Verfassungskommission: „b. Die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter verfassungsmäßiger Oberaufsicht des Staates" (unter Weglassung der Worte: mit Einschluß der Ortspolizei).

c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d. Öffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten.

§ 44

Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen, wegen Waldungen und Wüsteneien sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel X

§ 45

Jeder deutsche Staat muß eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

---

[1] Vgl. oben S. 561 ff.

§ 46

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und Besteuerung und Ordnung des Staatshaushaltes und das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung.

Zu lesen: „bei der Besteuerung ... sowie das Recht". —

Die Minister sind verantwortlich.

Zu setzen: „der Volksvertretung verantwortlich".

Die Sitzungen der Landtage sind öffentlich.

Wieder herzustellen: „In der Regel öffentlich".

Die regelmäßigen Sitzungsperioden der einzelnen Landesversammlungen dürfen nicht zusammenfallen mit denen der Reichsversammlung.

Dieser Satz ist in den Verfassungsentwurf aufgenommen, und hier zu streichen.

Artikel XI

§ 47

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der inneren Verwaltung und Rechtspflege.

§ 48

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der deutschen Nation.

Die im Auslande angestellten Gesandten, Konsuln und sonstigen Agenten Deutschlands sind verpflichtet, den Angehörigen des deutschen Volks den erforderlichen Schutz zu gewähren.

[Anlage 4

Einführungsgesetz zu den Grundrechten[1]]

[a. Verfaßt von Deiters[2]]

Einführungs-Gesetz

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Behufs der ersten Einführung sind die folgenden Bestimmungen maßgebend.

I

Bei den zu besonderer Landesgesetzgebung verwiesenen Modifikationen in Eigentumsverhältnissen, wie sie Artikel VIII § 31, 34, 36 am Ende, 37 und 38 vorschreibt, bleibt zwar die genauere Normierung unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse den Einzelstaaten überlassen. Es soll aber die Ausführung von Reichs wegen überwacht werden.

II

Unmittelbar mit der gegenwärtigen Verkündigung treten in Gemäßheit des Gesetzes vom 23./27. September (Reichsgesetzblatt Stck. 1) in Kraft diejenigen Bestimmungen, deren Ausführung weder besonderer Gesetzgebung ausdrücklich überwiesen ist, noch solche Gesetzgebung ihrer Natur nach erfordert. Dahin sind zu rechnen:

1) Die Bestimmungen des Artikel I § 1—7 rücksichtlich des Reichs- und Staatsbürgerrechts und des damit Zusammenhängenden.
2) Die in Artikel II § 8 ausgesprochene Gleichheit vor dem Gesetze, insofern dadurch einfach bisherige auf Standesunterschieden gebaute Ungleichheiten im Rechte getroffen werden, und nicht durch Aufhebung derselben Lücken im Rechte entstehen, die zuvor auszufüllen sind.
3) Die Bestimmungen über die Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung und des Briefgeheimnisses in Artikel III § 9, 11 und 12.
4) Die Festsetzung der Preßfreiheit in Artikel IV § 13.
5) Die auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und Gleichstellung der Religionsbekenntnisse bezüglichen Bestimmungen im Artikel V § 14—18.
6) Die auf Wissenschaft und Unterricht, Erziehung und Bildung bezüglichen Bestimmungen in Artikel VI § 21, 23, 24 und 27.
7) Das freie Versammlungs- und Vereinigungsrecht in Artikel VII § 28 und 29.

---

[1] Vgl. oben S. 228 ff. 251 f.

[2] Handschriftliche Bemerkung Droysens, an diese Stelle auf den am Ende von Anlage 3 a. b gedruckten Text gesetzt.

8) Die den Schutz und die Befreiung des Eigentums betreffenden Bestimmungen in Artikel VIII § 30, 32, 33, 35, 36 und 39.
9) Die §§ 41, 43 und 49 des Artikel IX, betreffend die Selbständigkeit der Gerichte, die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit, die Vollziehbarkeit der richterlichen Urteile.

Mit der Gültigkeit dieser Bestimmungen treten alle ihnen widersprechenden Sätze in den Landesrechten der einzelnen Staaten außer Kraft.

III

Rücksichtlich derjenigen Bestimmungen, welche, ohne zur Ausführung der Landesgesetzgebung besonders überwiesen zu sein, ihrer Natur nach nicht ins Leben treten können, ohne vorhergehende gesetzgeberische Modifikationen in dem bisherigen Rechtszustande, sollen diese Modifikationen ungesäumt auf dem verfassungsmäßigen Wege durch die Landesgesetzgebung ausgeführt werden. Es gehören dahin:
1) Die Abschaffung der in Artikel I § 6, III § 10, VIII § 39 genannten Strafen mittelst Einführung einer anderen Bestrafung der betreffenden Verbrechen.
2) Die Normierung der Wehrpflicht auf Grund des Artikels II § 8.
3) Der Erlaß der durch Artikel V § 18—20 erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher.
4) Die gesetzliche Normierung des Schulwesens auf Grund der §§ 22 (25) und 26 des Artikels VI.
5) Die durch Artikel IX § 40, 42, 44—48 notwendig werdenden Änderungen und Maßnahmen im Gerichts- und Verwaltungswesen.

Bis zum Erlaß der auf diese Verhältnisse bezüglichen neuen Gesetze bleiben die bisherigen in Kraft.

IV

Die Veränderungen in der Grundverfassung der einzelnen deutschen Staaten, welche durch die Gleichstellung der Stände notwendig werden, sollen innerhalb sechs Monate durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung herbeigeführt werden mit der Maßgabe, daß die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme nicht Platz greifen, sondern die bezüglichen Bestimmungen in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung getroffen werden können.

Verstreicht die Frist unbenutzt, so sollen von Reichs wegen zu diesem Behufe konstituierende Landesversammlungen berufen werden.

Frankfurt a. M.

[b. Verfaßt von H. Simon[1]]

Einführungs-Gesetz für die Grundrechte des deutschen Volkes

Die Einführung der Grundrechte des deutschen Volkes erfolgt nach den folgenden Bestimmungen:

I

Mit der gegenwärtigen Verkündigung treten sofort in gesetzliche Kraft:

[1] Handschriftliche Bemerkung Droysens auf dem Druck.

1) Die Bestimmungen des Art. I § 1—7 rücksichtlich des Reichs- und Staatsbürgerrechts.
2) Die in Art. II § 8 festgestellte Gleichheit vor dem Gesetze, vorbehältlich der unter IV gegebenen Bestimmungen.
3—9) Wie im früheren Texte.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche mit den vorstehenden unter Nr. 1 bis 9 aufgeführten Gesetzen in Widerspruch stehen, treten sofort außer Kraft.

II

Abänderungen der bisherigen Landesgesetze, soweit sie durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten, sind ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassen, und zwar

1) Statt der im Art. I § 6, III § 10, VIII § 39 abgeschafften Strafen des Todes, des bürgerlichen Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Gütereinziehung, durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen.
2) Durch Feststellung der Wehrpflicht auf usw.
3) Durch den Erlaß usw.
4) Durch Einrichtung des Schulwesens usw.
5) Durch Änderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß des Art. IX §§ 40, 42, 44 bis 48.

Bis zum Erlaß der auf diese Verhältnisse bezüglichen neuen Gesetze bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft.

III

Der Erlaß und die Ausführung der unter II gedachten neuen Gesetze, so wie die weitere Feststellung der in dem Art. VIII §§ 31, 34, (36 am Ende) 37 und 38 der Grundrechte geordneten Eigentumsverhältnisse seitens der Einzelstaaten sollen von Reichs wegen überwacht werden.

IV

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche die festgestellte Gleichstellung der Stände nötig machen, sollen innerhalb sechs Monate durch die Landesgesetzgebung getroffen sein; sind innerhalb dieser Zeit die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so sollen zu diesem Zwecke von Reichs wegen konstituierende Landesversammlungen berufen werden.

Frankfurt a. M., den

[c. Der auf Grund der 1. Lesung hergestellte Entwurf[1]]

Einführungsgesetz für die Grundrechte des deutschen Volks

Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

I

Mit der Verkündigung dieses Reichsgesetzes treten in Kraft die Bestimmungen:
1) der Paragraphen eins und zwei,
2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,

[1] Vgl. oben S. 256 ff.

3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
4) des Paragraphen sieben über die Aufhebung der Standesunterschiede, die Gleichheit vor dem Gesetze und gleiche Amtsfähigkeit, sodann über die Aufhebung der Standesvorrechte, insofern dadurch einfach bisherige auf Standesunterschieden gebaute Ungleichheiten im Rechte getroffen werden und nicht durch Aufhebung derselben Lücken im geltenden Rechte entstehen, die zuvor auszufüllen sind,
5) des Paragraphen acht, rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden, Absatzes unter Verweisung auf Nr. III dieses Gesetzes,
6) des Paragraphen zehn, unter gleicher Verweisung rücksichtlich des unter Nr. III erwähnten Falles der Haussuchung,
7) des Paragraphen elf und zwölf,
8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechzehn, sowie des zweiten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,
10) der Paragraphen zweiundzwanzig, fünfundzwanzig, siebenundzwanzig,
11) der Paragraphen achtundzwanzig und neunundzwanzig,
12) der Paragraphen dreißig, einunddreißig, zweiunddreißig, dreiunddreißig, mit Ausnahme der Nr. eins, dann fünfunddreißig, vorbehaltlich der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten, sowie über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze,
13) des Paragraphen vierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen zweiundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche mit den vorstehend unter Nr. 1 bis 13 aufgeführten Gesetzen in Widerspruch stehen, treten sofort außer Kraft.

II

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Prinzips erforderlich sind, in den Einzelnstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

III

Abänderungen oder Ergänzungen der bisherigen Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) statt der im § 9 und § 38 abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
2) durch Feststellung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;
3) durch gesetzliche Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modifikationen des Paragraphen acht;
4) durch Erlaß der den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnenden Gesetze;

5) durch den Erlaß der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
6) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig und sechsundzwanzig;
7) durch Änderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen dreiunddreißig unter Nr. eins, der Paragraphen neununddreißig, einundvierzig, zweiundvierzig in Absatz zwei und drei, sowie der Paragraphen dreiundvierzig bis einschließlich achtundvierzig.

IV

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen vierunddreißig, bis einschließlich siebenunddreißig geordneten Eigentumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen (zu treffen).

Die bereits endgültig erfolgten Ablösungen oder Aufhebungen der in diesen Paragraphen, sowie in dem Paragraphen dreiunddreißig, bezeichneten Leistungen und Abgaben bleiben in ihrem ganzen Umfange aufrechterhalten.

V

Der Erlaß und die Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

VI

Bis zum Erlaß der in den Paragraphen drei, dreizehn, dreißig und achtundvierzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

VII

In den Fällen, wo nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zum Erlaß derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche hiernach zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigentums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugnis.

VIII

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutschen Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte notwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1) Die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zu einer zusammen, um durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt nach Lage der Sache die Maßregeln zu treffen, welche die Ausführung sichern.

Frankfurt a. Main.

[Anlage 5

Reichsoberhaupt und Reichsrat

a. Entwurf der Vorkommission

Erste von Beseler niedergeschriebene Fassung mit den eigenhändigen Unterschriften der Verfasser. Vieles ausgestrichen, geändert, eingeschoben; daraus erklärt sich z. B. die am Schluß unrichtige Zählung. Es wird im wesentlichen nur die ersichtlich endgültige Form mitgeteilt]

Das Reichsoberhaupt

Artikel I

§ 1

Die Würde des Reichsoberhaupts soll einem der regierenden Fürsten Deutschlands und zwar kraft der Entscheidung der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung dem regierenden Könige von Preußen und seinem Stamme mit erblichen Rechten vertraut sein.

Er führt den Titel Kaiser von Deutschland.

§ 2

Der Kaiser residiert während der Dauer der Reichstage am Sitze der Reichsregierung zu Frankfurt am Main.

§ 3

Er bezieht eine Zivilliste, welche mit dem Reichstage bei jedem Thronwechsel zu vereinbaren ist.

§ 1

Die Form der Reichsregierung soll die konstitutionell-monarchische sein [ausgestrichen].

§ 1

Die Würde des Reichsoberhauptes wird kraft des Beschlusses der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung dem im Königreich Preußen regierenden Hause Hohenzollern erblich nach dem Recht der Erstgeburt übertragen.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel Kaiser von Deutschland.

§ 2

Die Residenz der Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung zu Frankfurt am Main.

§ 4 [statt 3]

Er bezieht eine Zivilliste, welche mit dem Reichstage bei jedem Thronwechsel zu vereinbaren ist.

Art. I

§ 1

Die Würde des Reichsoberhauptes ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser von Deutschland.

§ 1

Die Würde des Reichsoberhauptes ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser von Deutschland.

§ 2

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung zu Frankfurt am Main.

§ 3 a

So oft sich der Kaiser am Sitz der Reichsregierung befindet, muß ⟨sich⟩ einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

§ 3

Der Kaiser bezieht eine Zivilliste, welche der Reichstag bei jedem Thronwechsel festsetzt.

Zusatzartikel

Die Würde des Reichsoberhauptes wird dem im Königreich Preußen regierenden Hause Hohenzollern übertragen [ausgestrichen, dann mit Punkten darunter versehen. Ausgestrichen folgt noch: Könige von Preußen übertragen].

Art. II

§ 4

Der Kaiser ist (unverletzlich und) unverantwortlich. Er übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§ 5

Für die Gültigkeit einer jeden vom Kaiser ausgehenden Regierungshandlung bedarf es der Genehmigung mindestens eines der Reichsminister.

Art. III

§ 6

Der Kaiser hat die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung.

§ 7

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Gesandten und Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 8

Dem Kaiser steht ausschließlich das Recht des Krieges und Friedens zu.

§ 9

Er schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande ab ohne Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese nicht verfassungsmäßig vorbehalten ist.

§ 10

Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche eine deutsche Regierung [so] unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließt, sind dem Kaiser zur Kenntnisnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzesvorschlags; er verkündet die von ihm sanktionierten Gesetze. Er erläßt die zur Vollziehung derselben nötigen Verordnungen.

§ 12

In Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung — mit Ausnahme des Falls der Ministeranklage.

§ 13

Überhaupt stehen dem Kaiser als Träger der Regierungsgewalt diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche die Verfassung der Reichsgewalt beilegt und dem Reichstage nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

Art. IV

Der Reichsrat

§ 12

Der Reichsrat besteht aus den Bevollmächtigten der deutschen Staaten und Staatenverbände, welche im Staatenhause vertreten sind. Jeder Staat und Staatenverband ernennt dazu ein Mitglied; die vier freien Städte werden durch ein Mitglied vertreten.

§ 13

Der Reichsrat bildet ein Kollegium; er versammelt sich am Sitz der Reichsregierung.

§ 14

Die Beschlüsse des Reichsrats werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 16

Dem Reichsrat sind die Gesetzentwürfe, welche die Reichsregierung bei dem Reichstage einbringen will, vorher zur Begutachtung vorzulegen. Der Reichsrat ist verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung des Gesetzentwurfs sein Gutachten einzuliefern.

§ 17

Die Reichsregierung ist befugt, auch über Vorlagen der vollziehenden Gewalt das Gutachten des Reichsrats einzuziehen.

Soiron. G. Beseler. F. Dahlmann. Droysen.

[b. Vorlage der Vorkommission.

Handschriftliche Fassung Droysens

Das Reichsoberhaupt

Artikel 1

§ 1

Die Würde des Reichsoberhauptes ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel Kaiser von Deutschland.

§ 2

Der Sitz der Reichsregierung ist zu Frankfurt am Main.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitz der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

§ 3

Der Kaiser bezieht eine Zivilliste, welche der Reichstag bei jedem Thronwechsel festsetzt.

Artikel II

§ 4

Der Kaiser ist unverantwortlich (und unverletzlich). Er übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§ 5

Für die Gültigkeit einer jeden von dem Kaiser ausgehenden Regierungshandlung bedarf es der Gegenzeichnung mindestens eines der Reichsminister.

Endgültige gedruckte Fassung[1]]

Das Reichsoberhaupt

Artikel I

§ 1

Die Würde des Reichsoberhauptes ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser von Deutschland.

§ 2

Der Sitz der Reichsregierung ist zu Frankfurt a. M.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Minoritätserachten zu § 2

Ich behalte mir vor, die Gründe, welche für Erfurt als Sitz der Reichsregierung sprechen, hervorzuheben.

Beseler.

§ 3

Der Kaiser bezieht eine Zivilliste, welche der Reichstag bei jedem Thronwechsel festsetzt.

Artikel II

§ 4

Der Kaiser ist unverletzlich und unverantwortlich. Er übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§ 5

Für die Gültigkeit einer jeden vom Kaiser ausgehenden Regierungshandlung bedarf es der Genehmigung [von Beseler mit Bleistift verbessert in: Gegenzeichnung] wenigstens eines der Reichsminister.

---

[1] Vgl. oben S. 275. 370. Bereits von Bergsträßer aus den Papieren Eigenbrodts veröffentlicht. Historische Vierteljahrsschrift 6. Jahrgang 1913, 378 ff.

Artikel III

§ 6

Der Kaiser hat die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung.

§ 7

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Er stellt die Gesandten und Konsuln an, und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 8

Dem Kaiser ausschließlich steht das Recht des Kriegs und Friedens zu.

§ 9

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Ausland ab, ohne Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese nicht verfassungsmäßig vorbehalten ist.

§ 10

Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnisnahme und insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzesvorschlages. Er verkündet die von ihm sanktionierten Gesetze. Er erläßt die zur Vollziehung derselben nötigen Verordnungen.

§ 12

In Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung, mit Ausnahme des Falls der Ministeranklage.

§ 13

[später eingeschoben; daher nachher die falsche Zählung.]

Artikel III

§ 6

Der Kaiser hat die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung.

§ 7

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 8

Dem Kaiser ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

§ 9

Er schließt die Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Mächten ab ohne Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese nicht verfassungsmäßig vorbehalten ist.

§ 10

Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnisnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzesvorschlags; er verkündet die von ihm sanktionierten Gesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nötigen Verordnungen.

§ 12

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung, — den Fall der Ministeranklage ausgenommen.

§ 13

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob; er hat die Verfügung

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 14

Überhaupt stehen dem Kaiser als Träger der Regierungsgewalt diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

(Geheimer Artikel). Das deutsche Kaisertum wird dem im Königreich Preußen regierenden Hause Hohenzollern kraft des Beschlusses des verfassungsgebenden deutschen Reichstags vom . . . Dezember 1848 erblich übertragen.

über die bewaffnete Macht; überhaupt stehen ihm als Träger der Regierungsgewalt im Reich diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

(Der Reichsrat)

(Artikel IV)

§ 14

Der Reichsrat besteht aus den Bevollmächtigten der deutschen Staaten und Staatenverbände, welche selbständig im Staatenhause vertreten sind.

Jeder Staat oder Staatenverband ernennt dazu ein Mitglied, die vier freien Städte werden durch ein Mitglied vertreten.

§ 15

Der Reichsrat bildet ein Kollegium; er versammelt sich am Sitze der Reichsregierung.

§ 16

Die Beschlüsse des Reichsrates werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 17

Die Reichsregierung wird bei den Verhandlungen des Reichsrates durch die Minister oder deren Kommissarien vertreten.

§ 18

Dem Reichsrate sind die Gesetzentwürfe, welche die Reichsregierung bei dem Reichstage anbringen will, zur Be-

Der Reichsrat

Art. IV

§ 1

Der Reichsrat besteht aus den Bevollmächtigten der deutschen Staaten und Staatenverbände, welche selbständig im Staatenhause vertreten sind. Jeder Staat oder Staatenverband ernennt dazu ein Mitglied; die vier freien Städte werden durch ein Mitglied vertreten.

§ 2

Der Reichsrat bildet ein Kollegium; er versammelt sich am Sitze der Reichsregierung.

§ 3

Die Beschlüsse des Reichsrates werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 4

Die Reichsregierung wird bei den Verhandlungen des Reichsrates durch die Minister oder deren Kommissarien vertreten.

§ 5

Dem Reichsrate sind die Gesetzentwürfe, welche die Reichsregierung bei dem Reichstage einbringen will, zur Be-

gutachtung vorzulegen. Der Reichstag ist verpflichtet, innerhalb vier Wochen nach Mitteilung des Gesetzentwurfes sein Gutachten darüber abzugeben.

§ 19

Die Reichsregierung ist befugt, über Vorlagen, welche Maßregeln der vollziehenden Gewalt betreffen, namentlich über Verträge mit auswärtigen Mächten, das Gutachten des Reichsrats einzuziehen.

Geheimer Artikel. Wenn die Würde des Reichsoberhauptes an die Krone Preußen übertragen wird und Österreich dem deutschen Bundesstaate nicht beitritt, soll der bayrische Bevollmächtigte den Vorsitz im Reichsrate führen. Sein erster Stellvertreter soll der sächsische, sein zweiter Stellvertreter der hannovrische, sein dritter Stellvertreter der würtembergische Bevollmächtigte sein.

gutachtung vorzulegen. Der Reichsrat ist verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung des Gesetzentwurfs sein Gutachten darüber abzugeben.

§ 6

Die Reichsregierung ist befugt, über Vorlagen welche Maßregeln der vollziehenden Gewalt betreffen, namentlich auch über Verträge mit auswärtigen Mächten, das Gutachten des Reichsrates einzuziehen.

Minoritätserachten

Ich wünsche den § 6 so gefaßt:

Die Reichsregierung ist befugt, über Vorlagen, welche Maßregeln der vollziehenden Gewalt betreffen, das Gutachten des Reichsrates einzuziehen.

Dahlmann.

c. Bericht

der von der Gesellschaft im Kasino zur Begutachtung der Oberhauptsfrage niedergesetzten Kommission (Schubert, Duncker, Langerfeldt, Zachariä)

Berichterstatter: Duncker[1]

Ihre Kommission hat die verschiedenen Formen und Kombinationen, welche sich für die Konstituierung der Regierung des neu zu gründenden Bundesstaates darbieten, reiflich zu erwägen gestrebt.

Es schien derselben zunächst, daß auf eine Erneuerung oder Umgestaltung des alten Bundestages in keiner Weise eingegangen werden könne, da einerseits die Einzelstaaten im Staatenhause vertreten, andererseits eine Regierung durch instruierte und zu instruierende Bevollmächtigte jede rasche und kräftige Verwaltung unmöglich machen würde, endlich die Organisation des Bundesstaats durch Volksvertretung und Staatenhaus eine wirkliche diesen Staatsgewalten gegenüberstehende und von ihnen abhängige, von den Einzelstaaten dagegen freie Exekutive erheische. Ebensowenig Anklang fand die freie, in gewissen Zeiträumen zu erwählende Präsidentur. Unseren politischen Prinzipien entgegen, mußte es zugleich auf den ersten Blick klar sein, daß der Widerspruch einer über und gegen 30 Fürstentümer in die Luft

---

[1] Obwohl dieser Bericht in den Protokollen des Verfassungsausschusses nicht erwähnt wird, lasse ich ihn hier nach dem in Droysens Nachlaß erhaltenen Druck folgen, da er meines Wissens nicht wieder mitgeteilt worden ist. Vgl. R. Haym, Das Leben Max Dunckers, Berlin 1891, Gaertner, 98 ff.

gebauten Republik so groß sei, daß diese niemals zu einigem Leben gelangen, daß hiermit die Einheit Deutschlands am wenigsten gesichert, wohl aber am meisten gefährdet sei. Nirgends fand die Überzeugung Widerspruch, daß die Einheit ebenso undenkbar wie unhaltbar sei ohne genaue und zutreffende Übereinstimmung der Verfassung für den Bundesstaat mit den Verfassungen der Einzelstaaten: wie denn ja bereits in diesem Sinne die Konstruktion des Volkshauses und des Staatenhauses, die Attribute des Oberhaupts vom Verfassungsausschuß gedacht und von der Reichsversammlung genehmigt seien. Ohne eine solche streng durchgeführte Konformität würde sich niemals ein fester Zusammenhang zwischen dem Ganzen und den Teilen herstellen lassen.

Die nächste, weiterhin sich darbietende Kombination für die oberste Gewalt des Bundesstaates ist der Turnus. Es konnte auf einen Augenblick angemessen erscheinen, die Reichsregierung unter den Fürsten der mächtigeren Staaten, unter Österreich und Preußen allein, unter Österreich, Bayern und Preußen, oder unter diesen nebst Württemberg, Sachsen und Hannover der Reihe nach wechseln zu lassen. Aber bald mußten sich hiergegen große Bedenken erheben. Darf man auf eine konstante Politik innerhalb des Bundesstaates und gegen außen rechnen, wenn die Reichsregierung alle drei oder alle 4 bis 5 Jahre in andere Hände kommt, ist ein solches Reichsregiment stark genug, wenn es von einer Großmacht gegen das Interesse der anderen geübt wird, ist es ausreichend, wenn es in die Hand eines kleinen Staates gelegt, gegen einen größeren, gegen eine Großmacht oder gegen alle unerwünschte Beschlüsse des Reichstags in Vollziehung setzen soll? Wird der jeweilige Inhaber der Reichsgewalt die höhere Stellung, welche ihm der Turnus auf eine Zeitlang anweist, im Sinn des Ganzen gebrauchen, wird er die Kräfte seines Staates der Gesamtheit willig hingeben, oder wird er seine vorübergehende Herrlichkeit nicht lieber dazu benutzen wollen, die Interessen seines Privatstaates zu fördern, das Ganze für den Teil auszubeuten? Wie man auch über die Gewalt denken mag, welche neben dem Volkshaus und Staatenhaus der Regierung durch die Reichsverfassung, soweit diese bisher votiert ist, eingeräumt wird, so viel wird jeder zugeben müssen, daß sie in der Verfügung über Heer und Flotte, in der Aufsicht über Schiffahrt und Verkehr, in der Handhabung der inneren Sicherheit und der auswärtigen Politik, in der Abschließung von Bündnissen und Verträgen, in der Bestellung der Gesandtschaften, in der Handhabung der Zoll- und Handelspolitik, in ihrer Stellung dem Parlament gegenüber ausreichende Mittel für einen bedeutenden Einfluß besitzt. Damit aber bieten sich ihr auch ausreichende Mittel für die Intrigue und für die Korruption in dem Sinne der angedeuteten Absichten dar.

Zweckmäßiger schien es demnach statt des Wechsels der Reichsregierung unter den mächtigsten und mittleren Staaten die Einheit durch eine gleichzeitige gemeinschaftliche Regierung der mächtigsten Staaten allein oder wiederum mit Hinzuziehung der mittleren zu konstruieren: durch eine Trias also, in welcher Österreich, Preußen und Bayern vertreten würden. Für den Fall des Zurücktretens Österreichs würden in diese Kombination neben Preußen und Bayern auch die übrigen deutschen Königreiche zur Stellung eines Mitgliedes für das Direktorium herbeizuziehen sein. Wenn hierin einerseits nur eine Abbreviatur des Bundestags durch Ausschluß der kleineren Staaten gefunden werden kann, so liegt doch andererseits zutage, daß mit der Dreiheit, wenn auch keine feste innere Einheit, so doch wenigstens eine Permanenz und Stabilität erreicht wird, welche dem wechselnden Turnus gänzlich abgeht. Die Reichsregierung würde in diesem Fall durch bleibende Delegierte der betreffenden Staaten, die durch diese Repräsentanten in das Interesse des Ganzen gezogen sein sollen, ausgeübt werden am besten durch Prinzen jener

fürstlichen Häuser, insofern dadurch das monarchische Prinzip (wenn auch hier dreifach geteilt) am besten gewahrt und den übrigen Fürsten die Unterordnung leichter gemacht werden würde. Indes leidet auch diese Kombination an großen Mängeln. Zunächst macht sich der Mangel einer prompten Entscheidung in letzter Instanz fühlbar, wie diese allein eine individuelle Spitze zu gewähren vermag, ein Übelstand, der um so gefahrdrohender wird für die einheitliche Leitung der Reichsregierung, wenn man die notwendigen Folgen von Spaltungen innerhalb des Reichsdirektoriums auf das Reichsministerium und von diesem wieder in das Staatenhaus und in das Volkshaus hinein ins Auge faßt, wenn man sich die Schwerfälligkeit vergegenwärtigt, welcher außerdem die Reichsregierung unterliegen würde, insofern abhängige Prinzen fürstlicher Häuser doch in allen wichtigen Fällen die Interessen ihrer Kronen würden wahren und die Ratschläge ihrer Regierungen würden einholen wollen oder wie leicht bereits gefaßte Beschlüsse des Reichsdirektoriums durch nachträgliche Einflüsse der Heimat wieder ins Wanken und Schwanken gebracht werden könnten.

Schwerer aber wiegen noch andere Bedenken. Das Provisorium, in welchem wir stehen, hat sattsam gezeigt, wie schwach die Zentralgewalt namentlich den größeren Staaten gegenüber ist, ohne daß ihr unmittelbar eine entscheidende Macht zur Verfügung steht, welche schon durch ihr moralisches Gewicht, durch die Furcht mit einem Worte, keinen Gedanken an Widerstreben aufkommen läßt. War aber die Zentralgewalt ohnmächtig in einer Zeit, als ihr der Aufschwung der ganzen Nation, die lebendige und kräftig treibende Idee der nationalen Einigung helfend und stützend zur Seite stand, wie soll es werden, wenn im notwendigen Gang der Geschichte der Erhebung die Senkung, dem Anlauf der Rücklauf, dem Drange nach Einigung der Gegenstoß des Partikularismus folgt. Beide Momente, sowohl der Trieb nach Einheit als die Gewohnheit des gesonderten Daseins, der Drang nach dem Ganzen und die Traditionen der Geschichte des Stammes wechseln und bekämpfen einander in der Vergangenheit und in der Gegenwart Deutschlands wie in der Brust jedes einzelnen.

Wenn aber gegen das Bedenken einer zu schwachen Reichsgewalt in der Form der Dreiheit mit Recht eingeworfen wurde, daß in den nun bald definitiv festgestellten Rechten der Reichsgewalt den Einzelstaaten gegenüber, in dem moralischen Ansehen des Volkshauses, verbunden mit dem des Staatenhauses, größere Garantien für die Kraft der Zentralgewalt lägen, als in den bisherigen provisorischen Zuständen, so ließ sich andererseits wiederum nicht wohl leugnen, daß, wenn auch alle diese Institutionen der Reichsregierung für den gewöhnlichen Lauf der Dinge wohl eine vollkommen ausreichende Macht sicherten, doch für außergewöhnliche kritische Momente keinerlei Garantien für ihre durchgreifende Kraft vorhanden seien. Es konnte ferner nicht wohl in Abrede gestellt werden, daß in der Form des dreifachen Reichsdirektoriums die Stellung der größeren Fürsten zu ihren Staaten die alte bleibt, daß sie hier den Boden ihrer Macht und ihres Ruhmes erblicken werden und erblicken müssen, daß ihnen trotz ihrer Repräsentation im Reichsdirektorium eine eingreifende Stellung, ein freier Spielraum nur in den ererbten und angestammten Staaten bleibt. Ihre Hausmacht wird ihnen höher stehen als ihr Anteil an der Reichsmacht. Faßt nun der Reichstag Beschlüsse gegen die Interessen dieser Hausmacht, gegen die Interessen der großen Stämme, wird zum Überfluß der eigene Repräsentant in den Trias überstimmt, stehen Regierung und Volk gegen das Reich zusammen, so ist keine Aussicht geboten, den Widerstrebenden zu überwältigen, will man nicht die Durchführung eines jeden Beschlusses der Art auf die Entscheidung eines Bürgerkrieges stellen. Es wird überflüssig sein, die

Perspektive, auf welcher sich alsbald Sonderbündnisse, Verträge mit dem Auslande und andere traurige Erfahrungen der älteren deutschen Geschichte darstellen, weiter auszuführen.

Es reiht sich aber daran noch eine andere Betrachtung. Fast mit Gewißheit ist vorauszusehen, daß das Volkshaus auf Zentralisation, auf eine fortdauernde Steigerung der Reichsgewalt dringen wird; — denn es wird durch seinen Ursprung und seine Stellung als Repräsentant der gesamten Nation getrieben, in dieser Richtung vorzugehen. Auf dieser Bahn wird es immer weiter fortgestoßen werden, je geringer die wirkliche Gewalt der Reichsregierung ist. In diesem eifrigen Bemühen wird das Volkshaus die Reichsregierung von Tag zu Tag treiben, ein Ministerium nach dem andern stürzen und die edelsten Kräfte der Nation allmählich nutzlos verbrauchen — denn in demselben Maße, wie sich das Zentralisationsstreben krankhaft steigert, wird sich der Widerstand der Einzelstaaten verstärken, er wird in demselben Verhältnis wachsen, als die Übergriffe der Gesamtvertretung die Renitenz der Einzelstaaten zu einer gerechtfertigten und begründeten machen. So steht auf diesem Wege der Dreiheit leider eine fortdauernde lähmende und erschöpfende Friktion zwischen den Reichsgewalten und den Einzelstaaten zu befürchten. Denkt man sich ein solches Ringen zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten, wie es das Provisorium bei gebrochener Macht der Regierung und unleugbar gutem Willen der meisten derselben sattsam gezeigt hat, einige Jahre lang fortgesetzt, so steht entweder der Zerfall der mühsam gebauten Einheit zu erwarten, oder aber eine neue Revolution. Die exklusiv demokratische Partei würde dafür sorgen, den Fürsten die ganze Schuld und den vollen Haß dieses Verhältnisses zuzuweisen, und das Gelingen der neuen Revolution würde ein unheilvolles Experiment der Republik sein.

Aus allen diesen Gründen glaubte die Mehrzahl Ihrer Kommission die Form der einheitlichen Reichsregierung *durch einen Fürsten* vorziehen zu müssen. Gegen die Wahl *eines* Fürsten auf gewisse Zeitfristen sprechen alle Gründe, welche den Turnus verwerflich erscheinen ließen, ja es schien diese Form noch Schlimmeres in ihrem Gefolge zu haben als jene, insofern dort der Wechsel wenigstens ein festgestellter und regelmäßiger, hier aber ein zufälliger sein würde, insofern dort wenigstens alle Wahlintriguen fehlen, die hier im reichlichsten Maße eintreten, und in der Rivalität, in dem Ehrgeiz der Stämme und Fürsten einen sehr bereiten Boden finden würden; möchte man nun die Wahlperioden auf sechs oder auf zwölf Jahre ausdehnen. Gewichtigere Gründe sprechen für die Wahl *eines* Fürsten auf Lebenszeit. Fast ebenso stark, wie bei der periodischen Wahl ist in dieser doch dauerhafteren Form die *gleiche Berechtigung* der Bundesstaaten gewahrt, wie zugleich dem Interesse aller einzelnen Fürsten und Stämme die gleiche Bahn geöffnet wird. Aber auch hier zeigten sich bei einigen Vorteilen viel Nachteile. Indem man dem Partikularismus die Bahn öffnet, provoziert man dadurch nicht von vornherein alle seine Bestrebungen, sanktioniert man nicht dessen Bestehen für alle Zeiten? Dürfen in einem Bundesstaate, der aus den ungleichsten Bestandteilen gebildet wird, die Rechte für alle gleich sein? Darf man auf ehrliche Wahlen hoffen, wenn die Vertretung einzelner Staaten im Volkshause die Hälfte oder ein Drittel der gesamten Zahl der Vertreter ausmacht, wird man nicht in der Lage sein, stets den Mächtigsten wählen zu müssen; — oder aber, wenn die Wahl auf minder Mächtige fiele, oder von gewissen Parteien, in republikanischem oder partikularistischem Sinne, absichtlich auf solche geleitet würde, um das ganze Institut zu schwächen und zu diskreditieren, könnte man sich der Hoffnung hingeben, daß der Große dem Kleinen willig gehorchen werde?

Bei näherer Erwägung zeigten sich die Übelstände einer Wahlmonarchie in noch viel größerem Umfange und warnend traten die alten Wahlkaiser aus den Blättern der Geschichte hervor. Die Wahlmonarchie hat unsere Einheit, unser Volk auseinandergerissen. Es ist der Grundquell alles nationalen Unheils, daß die Huldigung des Nachfolgers in der Familie durch die emporgekommene Macht der Fürsten in die Wahl übersetzt wurde. Sollte die Erneuerung dieser Staatsform imstande sein die Einheit wie die Macht der Nation heute wieder zu errichten und aufrechtzuerhalten?

Unwillkürlich müßten wir uns der Wahlkapitulationen der alten Kaiser, der Konzessionen, der Versprechungen, welche sie einzelnen Fürsten oder der Gesamtheit derselben wahren mußten, um zum Throne zu gelangen, erinnern, unwillkürlich gedachten wir, wie es diese Konzessionen und Kapitulationen gewesen sind, durch welche die Macht der Kaiser und damit die einheitliche Kraft Deutschlands verschleudert wurde. Sollte der Wahlkaiser der Zukunft sich nicht in einer ähnlichen Lage befinden, wenn er im natürlichen Streben die Wahl seinem Hause auch für den Nachfolger zu sichern sucht, und sollten sich nicht Rivale unter den Fürsten finden, welche das Angebot des derzeitigen Inhabers zu überbieten trachteten? Sage man nicht, daß die neue Organisation Wahlumtriebe und Konzessionen dieser Art unmöglich machen würde. Sie werden möglich sein, so lange die Zentralisation und der Partikularismus, der Republikanismus und der Monarchismus, die Interessen des Freihandels und des Schutzzolles miteinander im Kampfe liegen, so lange die Tendenzen des nördlichen und südlichen Deutschlands in manchen Stücken auseinandergehen, so lange Protestantismus und Katholizismus einander gegenüber bleiben, so lange einzelne Stämme und Staaten besondere Interessen in der inneren und der auswärtigen Politik haben werden. So lange alle diese Elemente und Tendenzen im Volk und Staatenhause vertreten sind (und sie werden es immer sein), so lange solche Unterschiede in den Konfessionen, in den Regierungen und Stämmen lebendig sind, wird es immer möglich sein, durch angemessene Versprechungen und Konzessionen diese oder jene Regierung, die Vertreter dieses oder jenes Stammes zu gewinnen, Kombinationen, Koalitionen und Korruptionen auf solche Grundlagen hin zu versuchen und durchzuführen.

Nehmen wir aber auch einmal an, diese ganz natürliche und notwendige Seite, welche den schwächsten Punkt aller Wahlmonarchien bildet, fehlte, setzen wir voraus, der Gewählte bescheide sich ruhig und loyal mit der für sich erlangten Würde, nehmen wir an, der erledigte Thron gäbe zu keinen Rivalitäten und Bewerbungen der Stämme und der Fürsten Veranlassung, so bleiben dennoch die Nachteile der Wahlmonarchie groß und bedeutend genug. Indem die Würde nur vorübergehend einem Fürsten übertragen ist, bildet sie für ihn wohl eine Ehrensache, nimmt aber sein Interesse und seine Kraft nicht in vollem Maße in Anspruch. Kaum ein Fürst würde in solcher Lage anstehen, die Herrschaft seines angestammten Landes, seine Stellung zu diesem für die Hauptsache, das Kaisertum für die Nebensache zu halten. Auch für dieses Verhältnis gibt die ältere deutsche Geschichte hinreichend warnende Beispiele. Der Wahlmonarch würde anstehen, die volle Kraft seines Einzelstaates in die Wagschale des Ganzen zu werfen für eine Würde, welche mit seinem Leben erlischt, er würde Bedenken tragen, das angeerbte Land auf Kosten des Ganzen zu schwächen. Viel näher liegt dagegen der umgekehrte Gedanke, die Stellung im Reiche auszubeuten für die Interessen und die Stärkung seines Erbes, die Reichsmacht zum Besten der Hausmacht zu benutzen.

In Erwägung aller dieser Bedenken und Nachteile, in Rücksicht auf die innere Ruhe und Konsolidierung Deutschlands, in Rücksicht auf die notwendige Festigkeit

und Stetigkeit der Verfassung wie der Regierung, auf das organische Einwachsen der neuen Gestaltung der Dinge in Deutschland, in Betracht der unerläßlichen Macht und Stellung Deutschlands nach außen schien es deswegen aus allen Gründen dringend notwendig, einen und zwar den größten aller Einzelstaaten vollkommen, dauernd und unauflöslich mit dem Ganzen zu verschmelzen, d. h. von der Wahlmonarchie zur Erbmonarchie überzugehen und damit alle Schwankungen, alle Wahlbewegungen, alle partikularen Bestrebungen ein für allemal zu überwinden und abzuschneiden.

Darüber konnte kein Zweifel sein, daß nur diejenige Dynastie erblich an die Spitze gestellt werden dürfe, welche dem Reiche die größte Macht mitbrächte, welche die bedeutendsten Kräfte unmittelbar zur Verfügung des Reiches stellte und damit die Vollziehung der Reichstagsbeschlüsse, die energische Durchführung der äußeren und inneren Politik für alle Zeiten ausreichend sichere.

Von diesem Gesichtspunkte aus konnten nur die Dynastien von Österreich und Preußen in Betracht kommen. Sprachen für jene zunächst ältere Ansprüche und größerer Machtumfang, so zeigten sich doch bald die auseinandergehenden und zum Teil widerstrebenden Interessen des österreichischen Staats und des übrigen Deutschlands. Von einer Ecke des deutschen Bodens, von einem deutschen Kern aus ist eine mächtige Monarchie gegründet worden, deren deutsche Bewohner nicht den vierten Teil der Gesamtzahl der Staatsangehörigen ausmachen, deren außerdeutsche Besitzungen die deutschen weit überwiegen, deren Interessen mithin aus Deutschland hinausfallen. Die Richtung der österreichischen Politik kann somit nicht dieselbe sein, wie die der deutschen, die Interessen Deutschlands und Österreichs können einander nicht schlechthin decken. Österreich kann in Deutschland nicht aufgehen. Wir sehen ganz ab von der Monstruosität eines Reichs von 70 Millionen Menschen, welches über alle möglichen und vernünftigen Dimensionen hinausgeht, wir bleiben nur bei den entgegenstehenden Tendenzen in der auswärtigen und in der inneren Politik für Deutschland und Österreich einen Augenblick stehen.

Wollte man auch für die Donauländer eine Solidarität Österreichs und Deutschlands zugeben, so fehlt diese für Österreichs Stellung in Italien und Galizien gänzlich.

Sollte nun die Dynastie Lothringen an die Spitze Deutschlands gestellt werden, so müßte wenigstens die gesamte auswärtige Politik vom deutschen Parlamente abhängig gemacht werden, wenn nicht ein dauernder Widerspruch in derselben eintreten, wenn dieselbe nicht einen zwiefachen Schwerpunkt haben, nicht nach zwei Richtungen hin auseinandergehen sollte: wenn die österreichischen Gesandten für die Nebenländer den Bestrebungen der deutschen Diplomatie im Auslande niemals entgegentreten sollten.

Die Realisierung dieser schlechthin notwendigen Forderung würde aber sofort eine bedeutende Schwächung Österreichs zur Folge haben, alsbald würden sich die außerdeutschen Völker Österreichs vernachlässigt sehen, sie würde scheitern an dem Rechte und an dem Einspruch der so lange mit Österreich verbundenen Stämme.

Aber auch für die innere Politik würde eine Regierung des außerdeutschen Österreichs vom deutschen Parlamente aus stattfinden müssen: denn man würde dem Kaiser eine doppelte Stellung, einmal als deutscher Kaiser, dann als König von Galizien, Ungarn, Slavonien, Dalmatien, Italien kaum zugestehen können, wenn man nicht wiederum dem Interesse der Hausmacht neben dem der Reichsmacht einen weiten Spielraum öffnen wollte, wenn man nicht wiederum zugeben wollte, daß das Reich im Interesse der Hausmacht benutzt und ausgebeutet werde. Aber auch hiergegen würde sich Recht und Kraft jener Nationen erheben, ebenso wie der gerechte Sinn des deutschen Volkes sich sträuben würde, alle diese Stämme als

willenlose Knechte zu beherrschen. Werden aber die außerdeutschen Besitzungen Österreichs in sich selbständig durch Volksvertretungen organisiert, zu welchen Zuständen muß es führen, wenn hier in Frankfurt vom Kaiser und von der Regierung dieses, in Lemberg, in Pesth, in Mailand aber ganz etwas anderes und entgegengesetztes verlangt würde? Auch wäre hiermit der Widerspruch von Reichs- und Hausmacht keineswegs gehoben.

Ist es aber unmöglich, die außerdeutschen Länder Österreichs von Deutschland dergestalt abhängig zu machen, daß sie vom deutschen Parlamente und vom deutschen Kaiser als solchem beherrscht würden, so gibt es noch eine andere Ansicht, welche die Verschmelzung beider Teile durch einen gemeinschaftlichen Reichstag erlangen zu können glaubt. Aber jedermann erschrickt sogleich vor dem Gedanken, daß dieses Parlament 70 Millionen zu vertreten hätte, deren Repräsentanten weit über ein Drittel dem deutschen Volke nicht angehören würden. Und selbst wenn Deutschland diese Fremdlinge in solcher Zahl über seine Geschicke mit entscheiden lassen wollte, würden jene Slawen, jene Magyaren, jene(r) Italiener die Minorität des deutschen Parlamentes bilden wollen; würden sie sich auch in dieser Form Deutschland unterwerfen wollen; ganz abgesehen von den vollkommen widersprechenden nationalen und staatlichen Grundlagen dieses weiten Völkerkomplexes.

Noch ein dritter Weg ist in Vorschlag gebracht worden. Deutschland wird mit den außerdeutschen Besitzungen Österreichs im Wege des Staatenbundes vereinigt. Indem aber hiermit die Personalunion faktisch ausgesprochen wäre, indem hiermit der engere und besondere Verband, welcher Deutsch-Österreich mit den auswärtigen Ländern Österreichs zusammenhält, gelöst wäre; indem Deutsch-Österreich dann in keinem anderen Verhältnis zu Venetien, Galizien, Dalmatien und Ungarn stände als etwa Bayern und Württemberg — die Person des Monarchen ausgenommen; — eingestandenermaßen aber dieses engere Verhältnis den Kitt der österreichischen Großmacht bildet, da diese Länder ohne den deutschen Kern alsbald auseinander fallen müßten, so würde auch auf dieser Bahn nichts anderes als der Zerfall Österreichs zu erreichen sein, und damit auch der deutsche Einfluß auf die Donauländer und die Donaustaaten zu gleichem Schaden Österreichs wie Deutschlands alsbald verschwinden.

Diese Lage der Verhältnisse macht eine Sonderstellung für den Staat, welcher so weit über Deutschland hinausgewachsen ist, eine Zusammenfassung seiner Kräfte in sich selber unerläßlich. Mit konsequenter Hand hat die österreichische Politik seit 1815, um nicht weiter zurückzugehen, eine solche Stellung im Auge gehabt: sie hat sich aus Deutschland Schritt vor Schritt zurückgezogen, um statt dessen die Gesamtmonarchie Österreich zu arrondieren und zu konsolidieren. Man gab die vorderösterreichischen Besitzungen auf, man nahm das Elsaß nicht an, welches Preußens Bemühungen dem Kaiserhause fast aufzudrängen versuchten; man befestigte sich dagegen vor allem in Italien. Von der inneren Politik Deutschlands trat man allmählich immer mehr zurück, soweit es nicht galt, politische Neuerungen zu unterdrücken, im Grunde überließ man das übrige Deutschland unter dem Namen des Zollvereins der preußischen Hegemonie. Mußte man im März d. J. den Stürmen der Revolution nachgeben, so sprach man doch schon im April wieder von der unteilbaren Gesamtmonarchie, so wurde im Herbste, als man sich der Zügel wieder bemächtigt hatte, die alte Politik noch entschiedener wieder aufgenommen und das Programm von Kremsier kann nur als der Schlußstein derselben erscheinen. Es ist aus dem Bewußtsein hervorgegangen, daß die Gesamtmonarchie vor allem erhalten werden müsse, daß dazu Österreich aller seiner Kräfte, namentlich aber seiner deutschen bedürfe, um sich zu behaupten und zu regenerieren, daß es die Masse der

Slawen, alle übrigen Nationen des weiten Reiches in die äußerste Besorgnis und die heftigste Opposition setzen würde, wenn man einen engeren Anschluß an Deutschland versuchen oder nur in Aussicht stellen wollte. Diese Ansicht, daß die Gesamtmonarchie durchaus erhalten werden müsse, herrscht aber nicht bloß bei der Regierung, sie ist auch in den deutsch-österreichischen Provinzen lebendig. Unzweifelhaft ist das Interesse für die Gesamtmonarchie in diesen stärker, als das deutsche, und in dem Wiener Aufstande, der immer als eine antislawische, vorzugsweise deutsche Bewegung hingestellt wurde, hat man von seiten des Reichstages stets die Erhaltung der Gesamtmonarchie an die Spitze gestellt.

In Betracht aller dieser Verhältnisse, in Betracht, daß Österreich ein gewaltiger, sich selbst genügender Staat ist, in Betracht, daß dessen ungebrochene Existenz für Deutschland, namentlich für die Stellung nach Osten, vom höchsten Interesse ist, in Betracht, daß Deutschland, abgesehen von allem anderen, auch außerstande ist, Österreich zu einer Stellung zu zwingen, die es selbst nicht einzunehmen für gut findet, scheint es am zweckmäßigsten, auf das Programm von Kremsier einzugehen und das übrige Deutschland, bisher zersplittert und vereinzelt, für sich ebenfalls in eine große Masse, in ein Westreich dem Ostreich gegenüber zusammenzufassen und zu organisieren: dann aber diese beiden Staaten in ein festes Bündnis zu bringen und diesen Verband in bleibenden Institutionen auszuprägen und lebendig zu machen. Dieses verbundene Ost- und Westreich würde die Politik Mitteleuropas dominieren, bei einem Kampf gegen Rußland würde das Ostreich von der Donau her dem Westreich die Flanke decken, bei einem Kampfe im Süden würde das Westreich die Kräfte Frankreichs am Niederrhein festhalten. Das neue Bundesverhältnis würde auf der Grundlage des Bundesvertrags von 1815 errichtet werden, aber es würde die Gesamtmonarchie Österreichs umfassen: es würde dieser auf volle Gegenseitigkeit basierte Bund geleitet werden durch ein Direktorium oder einen Bundesrat, bestehend aus gleichviel Vertretern oder Kommissarien des Ostreichs wie des Westreichs unter dem Präsidium Österreichs.

Österreich hat in anzuerkennender und patriotischer Loyalität erklärt, die Errichtung des Westreichs, die Neugestaltung Deutschlands in keiner Weise hindern zu wollen. Der Schwerpunkt desselben wird dahin fallen müssen, wo er faktisch liegt. Wird diese Situation unsererseits rasch und staatsmännisch erfaßt, so kann in diesem Bundesstaat für die zu errichtende Spitze jeder Gegensatz von Haus- und Reichsmacht aufgehoben werden, die gefährliche Reibung einer großen Staatsvertretung neben der Reichsvertretung kann [zu] vermeiden, und statt der gefürchteten Hegemonie Preußens würde vielmehr die Herrschaft Deutschlands über Preußen, die unmittelbare und unbedingte Verfügung über die großen Kräfte dieses Staates zu erlangen sein.

Trotz der Überzeugung, daß ohne eine erbliche Übertragung der Reichsregierung eine feste, gesicherte und stetige Einheit niemals zu erreichen sein würde, trotzdem, daß eingestanden werden mußte, ohne diesen Schritt sei nicht einmal die Vollziehung der neuen Bundesverfassung gesichert, konnte man sich doch auch die großen Schwierigkeiten eines solchen Schrittes nicht verhehlen. So unbegründet die Eifersucht der übrigen Stämme erscheint — da es sich nicht um eine Hegemonie Preußens handelt: die nur dann stattfinden würde, wenn Preußen als geschlossener Staat etwa an die Spitze eines Trias träte — wir mußten sie als vorhanden zugeben. Wir mußten uns der Stellung erinnern, welche Bayern Preußen gegenüber seit längerer Zeit eingenommen hat, wir mußten des alten, wenn auch großen Teils fiktiven Gegensatzes von Nord- und Süddeutschland gedenken, des Gegensatzes zwischen Katholizismus und Protestantismus, jenes Gegensatzes endlich, welcher auch in den materiellen

Interessen, in der Zoll- und Handelsfrage zwischen den nördlichen und südlichen Gebieten Deutschlands obwaltet; wir durften nicht verkennen, wie erfolgreich die Agitation diese Verhältnisse benutzen könnte. Mit dem Ausscheiden Österreichs könnte für Bayern, für Süddeutschland, für den Katholizismus die Besorgnis eintreten, von Preußen und Norddeutschland, vom Protestantismus unterdrückt zu werden. Hiergegen mußte zunächst geltend gemacht werden, daß der Bundesvertrag des Westreichs und des Ostreichs, dem südlichen und dem westlichen Deutschland die Stütze Österreichs nicht wegnimmt, sondern dessen moralisches Gewicht fortbestehen läßt, dann aber ergab sich die Notwendigkeit, gegen solche Besorgnisse Garantien in die Verfassung aufzunehmen. Es müßten diese bestehen in einer ansehnlichen Verstärkung der Stimmenzahl Bayerns im Staatenhause und einer Gleichstellung der Stimmenzahl zwischen Norddeutschland und Süddeutschland mit Einschluß Thüringens im Staatenhause, in Bestimmungen ferner für die kirchlichen Verhältnisse, wie etwa die, daß zur Beschlußnahme in kirchlichen Dingen zwei Drittel der Stimmen im Volkshause wie im Staatenhause erforderlich seien. Hiermit aber würden auch die Hauptbedenken, welche gegen eine erbliche Übertragung der Reichsregierung in Deutschland sprechen, nach unserer Ansicht, gehoben sein.

Ihre Kommission (mit Ausnahme von Zachariä, welcher die Wahlmonarchie festhält) schlägt demgemäß folgende Bestimmungen vor:

Artikel I

§ 1

Die Würde des Reichsoberhaupts wird mit einer der deutschen Kronen verbunden. Sie ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt. Ein Reichsgesetz bestimmt die nähere Ordnung der Thronfolge.

§ 2

Der Titel des Reichsoberhaupts bleibt einer näheren Bestimmung vorbehalten.

§ 3

Der Sitz der Reichsregierung ist Frankfurt am Main. Das Reichsoberhaupt nimmt, mindestens während der Dauer des Reichstages, seinen Aufenthalt am Sitz der Reichsregierung.

§ 4

Beim Tode des Oberhaupts versammelt sich der Reichstag, kraft des Gesetzes, vier Wochen nach seinem Ableben.

§ 5

Im Falle das Volkshaus aufgelöst und die Zusammenberufung des neuen auf eine spätere Zeit festgesetzt ist, tritt das alte bis zur Vereinigung des neuen, in seine Rechte wieder ein.

§ 6

Vom Tode des Oberhaupts bis zur Eidesleistung des Nachfolgers oder des Reichsverwesers werden die verfassungsmäßigen Gewalten vom Gesamtministerium im Namen des Reichs geübt.

§ 7

Ist beim Tode des Oberhaupts der Nachfolger minderjährig, so vereinigen sich beide Häuser zu einer Versammlung zur Einsetzung einer Vormundschaft und Regentschaft.

§ 8

Dasselbe geschieht, wenn das Oberhaupt sich in der Unmöglichkeit befindet, zu regieren.

§ 9

Das Reichsoberhaupt sowie der Reichsverweser leisten beim Regierungsantritt dem versammelten Reichstage folgenden Eid:

„Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen und die Verfassung aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe".

Artikel II

§ 1

Das Oberhaupt ist unverletzlich und unverantwortlich. Es übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§ 2

Für die Gültigkeit einer jeden vom Oberhaupt ausgehenden Regierungshandlung bedarf es der Gegenzeichnung wenigstens eines der Reichsminister.

§ 3

Das Oberhaupt hat die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung.

§ 4

Das Oberhaupt übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Es stellt die Reichsgesandten und Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 5

Dem Oberhaupte ausschließlich steht das Recht des Krieges und des Friedens zu.

§ 6

Es schließt die Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Mächten ab ohne Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese nicht verfassungsmäßig vorbehalten ist.

§ 7

Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche deutsche Regierungen abschließen, sind dem Oberhaupt zur Kenntnisnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8

Das Oberhaupt hat das Recht des Gesetzvorschlags; es verkündet die von ihm sanktionierten Gesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nötigen Verordnungen.

§ 9

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat das Oberhaupt das Recht der Begnadigung, den Fall der Ministeranklage ausgenommen.

§ 10

Dem Oberhaupt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob; er hat die Verfügung über die bewaffnete Macht, überhaupt stehen ihm als Träger der Regierungsgewalt im Reich diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Artikel III

§ 1

Der Reichsrat besteht aus den Bevollmächtigten der deutschen Staaten, welche mehr als 250 000 Einwohner haben; das Präsidium wird von dem Bevollmächtigten des größten Staates geführt, mit Ausschluß desjenigen, dessen Fürstenhaus die Würde des Reichsoberhaupts übertragen ist.

§ 2

Der Reichsrat ist beständig am Sitze der Reichsregierung versammelt.

§ 3

Das Reichsministerium ist verpflichtet, das Gutachten des Reichsrats einzuholen, wo es sich um Krieg und Frieden oder Verträge mit auswärtigen Mächten handelt.

§ 4

Das Reichsministerium ist befugt, auch außer diesen Fällen den Reichsrat gutachtlich zu vernehmen.

§ 5

Die Reichsminister sind berechtigt, den Sitzungen des Reichsrates beizuwohnen.

§ 6

Die Beschlüsse des Reichsrates werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 7

Die Mitglieder des Reichsrates können sich nicht auf Mangel an Instruktionen berufen.

§ 8

Die Mitglieder des Reichsrates können von den betreffenden Regierungen jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.

[d.] Vorarbeit
einer
vom „Augsburger Hof" niedergesetzten Kommission zur Begutachtung der Oberhauptsfrage[1]

Mitglieder:
Arneth, Barth, [W.] Beseler, Biedermann, Breuning, Emmerling, Koch, Rümelin, Stahl

Der Kaiser

Artikel I

§ 1

Die Würde des Reichsoberhauptes ist bleibend verbunden mit einer der deutschen Kronen.

Diese wird bestimmt durch Wahl des verfassunggebenden Reichstags.

Veränderungen in der Thronfolgeordnung des betreffenden Hauses können nur mit Genehmigung des Reichs gemacht werden.

Sie sind als Abänderungen der Reichsverfassung zu behandeln.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel „deutscher Kaiser".

Der Kaiser bezieht eine vom Reichstag auf die Lebensdauer desselben festzusetzende Zivilliste.

§ 2

Der Sitz der kaiserlichen Regierung ist zu Erfurt, welches mit seinem Burgfrieden von Preußen an das Reich abgetreten und von diesem unmittelbar regiert wird.

§ 3

Der Kaiser wird seine Residenz daselbst wenigstens während der Sitzungszeit des Reichstags nehmen.

§ 4

Während seiner Abwesenheit von dort wird sich beständig einer der Reichsminister in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers befinden.

§ 5

Beim Tode des Kaisers versammelt sich der Reichstag kraft des Gesetzes 14 Tage nach seinem Ableben.

§ 6

Im Falle das Volkshaus aufgelöst und die Zusammenberufung des neuen auf eine spätere Zeit festgesetzt ist, tritt das alte bis zur Vereinigung des neuen wieder in seine Verrichtungen ein.

---

[1] Vgl. oben S. 275. 283. 288. Obwohl dies Stück bereits von Karl Jürgens „Zur Geschichte des Deutschen Verfassungswerkes 1848—49", erste Abteilung, Braunschweig, Vieweg 1850, S. 477ff. veröffentlicht worden ist, möge es der Vollständigkeit halber hier von neuem nach dem in Droysens Nachlaß befindlichen Originaldruck mitgeteilt werden.

Vom Tode des Kaisers bis zur Eidesleistung seines Nachfolgers oder des Reichsverwesers werden die verfassungsmäßigen Gewalten desselben von dem verantwortlichen Gesamtministerium im Namen des Reiches ausgeübt.

§ 7

Wenn beim Tode des Kaisers sein Nachfolger minderjährig ist, so vereinigen sich beide Häuser des Reichstags in eine einzige Versammlung zur Einsetzung einer Vormundschaft und Regentschaft.

§ 8

Wenn der Kaiser sich in der Unmöglichkeit befindet, zu regieren, so rufen die Reichsminister, nachdem sie diese Unmöglichkeit dargetan haben, sogleich den Reichstag zusammen.

Die Vormundschaft und die Reichsverwesung werden dann durch die vereinigten Häuser angeordnet.

§ 9

Der Kaiser bei seiner Thronbesteigung, sowie der Reichsverweser bei seinem Regierungsantritte, leisten im versammelten Reichstage folgenden Eid:

„Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen, so wahr mir Gott helfe“.

Artikel II

§ 10

Der Kaiser ist unverletzlich und unverantwortlich.

Seine Minister sind verantwortlich.

§ 11

Kein Akt des Kaisers hat Kraft, wenn er nicht von einem der Reichsminister gegengezeichnet ist.

§ 12

Der Kaiser ernennt und entläßt die Reichsminister.

§ 13

Die Reichsregierung ist getrennt von der des Einzelstaats, welchem der Kaiser als Staatsoberhaupt vorsteht.

Kein Mitglied des Reichsministeriums kann zugleich ein Amt in einem Einzelstaat bekleiden.

Artikel III

§ 14

Der Kaiser hat keine andere Gewalt, als welche ihm die Reichsverfassung und die andern in Kraft der Verfassung gegebenen Gesetze ausdrücklich beilegen.

§ 15

Der Kaiser befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, Handels- und andere Verträge mit auswärtigen Mächten und empfängt die Gesandten der letztern.

§ 16

Von abgeschlossenen Verträgen wird der Kaiser, sobald das Interesse und die Sicherheit des Reichs es erlauben, den Reichstag unter Vorlage der betreffenden Urkunden in Kenntnis setzen lassen.

Auch haben die Handelsverträge, sowie alle Verträge, welche das Reichsgebiet verändern oder dem Reiche, deutschen Einzelstaaten oder einzelnen Reichsbürgern Verpflichtungen auflegen, erst dann Kraft, wenn sie die Zustimmung des Reichstags erhalten haben.

§ 17

Der Kaiser überwacht die Verträge der Einzelstaaten unter sich und mit dem Ausland.

§ 18

Der Kaiser ernennt die Gesandten und Konsuln, die Flottenoffiziere und die Generale der Landarmee und besetzt die Stellen der Reichsverwaltung, wo nicht besondere Gesetze etwas anderes bestimmen.

§ 19

Dem Kaiser steht die außerordentliche Berufung, die Vertagung, Schließung und Auflösung des Reichstags, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber, zu.

§ 20

Der Kaiser teilt mit dem Reichstage das Recht der Initiative in der Gesetzgebung und übt die gesetzgebende Gewalt im Zusammenwirken mit demselben aus.

Ein Beschluß des Reichstags, welcher die Zustimmung des Kaisers nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzung nicht wiederholt werden.

Ist ein Beschluß vom Reichstage in drei ordentlichen Sitzungen nacheinander und nach abermaliger Erwägung unverändert gefaßt worden, so wird er zum Gesetze, auch wenn die Sanktion des Kaisers nicht erfolgt, sobald der Reichstag sich schließt.

§ 21

Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die zu ihrer Vollziehung nötigen Verordnungen.

§ 22

Der Kaiser wahrt den Reichsfrieden und die allen Deutschen kraft der Reichsverfassung verbürgten Rechte.

§ 23

Der Kaiser übt das Oberaufsichtsrecht des Reiches über das Kriegswesen der Einzelstaaten, über die Schiffahrtsanstalten, die Land- und Wasserstraßen, das Post- und Eisenbahnwesen und die Telegraphenlinien, über das Münzwesen, die Ausgabe von Papiergeld und die Banken.

§ 24

Der Kaiser hat das Recht, in Vollziehung des Gesetzes Reichsmünzen zu schlagen.

Der Kaiser ist berechtigt, in Strafsachen zu begnadigen, soweit das Begnadigungsrecht in der Reichsgewalt liegt und vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.

Artikel IV

§ 26

Der Reichsregierung steht ein Reichsrat beratend zur Seite.

§ 27

Der Reichsrat besteht aus Bevollmächtigten der Regierungen derjenigen Einzelstaaten, welche mehr als 250000 Einwohner haben.

Das Präsidium wird von dem Bevollmächtigten des größten Staates geführt, mit Ausschluß desjenigen, dessen Oberhaupt zugleich deutscher Kaiser ist.

Der Reichsrat ist beständig am Sitze der Reichsregierung versammelt.

§ 28

Das Reichsministerium ist verpflichtet, das Gutachten des Reichsrats einzuholen, wo es sich um Krieg und Frieden, Verträge mit auswärtigen Mächten, Vertagung oder Auflösung des Reichstags handelt.

§ 29

Das Reichsministerium ist befugt, auch außer diesen Fällen, so oft es ihm angemessen erscheint, den Reichsrat mit seinem Gutachten zu vernehmen.

§ 30

Die Reichsminister sind berechtigt, den Sitzungen des Reichsrats anzuwohnen.

§ 31

Der Reichsrat hat, der Reichsregierung gegenüber, das Recht der Erinnerung.

§ 32

Die Mitglieder des Reichstags [so!] können sich nicht auf den Mangel an Instruktionen berufen, um eine Vertagung der Sache zu erzielen.

§ 33

Sie können von den betreffenden Regierungen jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.

Bemerkungen

Die Kommission ist zur mündlichen Darstellung ihrer Motive bereit und will hier nur anfügen:

zu § 14 und 20.

Nach dem in § 19 des Entwurfs des Verfassungsausschusses „der Reichstag" eingeschlagenen Systeme bildet die Gewalt des Reichsoberhauptes die Regel, die Mitwirkung des Reichstags die Ausnahme, wodurch eben die dort vorgenommene Spezifikation nötig wurde.

Nach dem von der Kommission angenommenen, in Belgien bereits geltenden Systeme

(belgische Verfassung § 78)

bildet umgekehrt die Mitwirkung des Reichstags die Regel, die ausschließende Befugnis des Reichsoberhaupts die Ausnahme.

Dieses System scheint uns dem modernen Staate, namentlich aber dem Bundesstaate angemessener, auch, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Staatenhauses, selbst den Regierungen der Einzelstaaten bei richtigem Urteil wünschenswerter.

Wird es angenommen, so kann der § 19 „vom Reichstag" entweder ganz ausfallen, oder es hat doch an seine Stelle nur eine einfache Verweisung zu treten.

Zu § 25.

Das Begnadigungsrecht ist im Abschnitt „von der Reichsgewalt" übergangen. Es wird eine Bestimmung über dessen Umfang bei der zweiten Lesung nachzutragen sein.

Dagegen schien es uns nicht geeignet, diese Ergänzung hier vorzunehmen.

[e. Entwurf von Schüler[1]]

Die Reichsregierung

Art. I

§ 1

Zu Ausübung der vollziehenden Gewalt des Reichs wird vom Reichstage ein Reichshauptmann und ein Stellvertreter allemal auf sechs Jahre gewählt.

§ 2

Zu jeder dieser Stellen schlägt das Volkshaus mit absoluter Stimmenmehrheit drei Kandidaten vor, und das Staatenhaus wählt aus diesen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 3

Wählbar ist jeder Deutsche. Doch kann der Reichshauptmann oder der Stellvertreter nicht zugleich Regent eines Einzelnstaates sein.

§ 4

Der Sitz der Reichsregierung ist zu Frankfurt a. M.

§ 5

Der Reichshauptmann bezieht einen Gehalt von 100000 fl. rhnl., jeder Stellvertreter von 25000 fl. rhnl. jährlich.

Art. II

§ 6

Der Reichshauptmann und dessen Stellvertreter sind nicht parlamentarisch verantwortlich, aber sie stehen unter den ordentlichen bürgerlichen und peinlichen Gesetzen.

---

[1] Vgl. oben S. 275. 280. 288.

§ 7

Der Reichshauptmann hat die oberste Leitung der Regierung. Wenn er selbst behindert ist, tritt der Stellvertreter in seine Funktion.

§ 8

Der Reichshauptmann oder sein Stellvertreter übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§ 9

Für die Gültigkeit einer jeden vom Reichshauptmann oder seinem Stellvertreter ausgehenden Regierungshandlung bedarf es der Genehmigung resp. Mitunterschrift wenigstens eines der Reichsminister.

Art. III

§ 10

Die Reichsregierung ist verbunden, die Reichstagsbeschlüsse auszuführen. Stehen nach ihrer Ansicht der Ausführung eines Reichstagsbeschlusses Bedenken entgegen, so ist der Reichstag verpflichtet, den gefaßten Beschluß einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterwerfen, wird alsdann der Beschluß aufrechterhalten, so muß er von der Reichsregierung ausgeführt werden.

§ 11

Die Reichsregierung verkündet die vom Reichstage beschlossenen Gesetze, und erläßt die zur Vollziehung derselben nötigen Verordnungen.

§ 12

Die Reichsregierung übt die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands aus, sie stellt die Reichsgesandten und Konsuln an, und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 13

Der Reichsregierung steht in Übereinstimmung mit dem Reichstage das Recht des Krieges und Friedens zu.

§ 14

Sie schließt, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Reichstage, Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Mächten ab.

§ 15

Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind der Reichsregierung zur Kenntnisnahme und insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 16

Der Reichsregierung liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 17

Die Reichsregierung hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§ 18

Die Reichsregierung stellt die Reichsbeamten an, soweit sie nicht durch ein Reichsgesetz an die Zustimmung des Reichstags gebunden ist.

§ 19

Die Reichsregierung übt das Recht der Oberaufsicht resp. der Verwaltung hinsichtlich derjenigen Anstalten und Einrichtungen aus, welche der Reichsgewalt überwiesen sind.

[f.] Vorschlag des Abgeordneten Sommaruga[1]

Die Reichsregentschaft

§ 1

An der Spitze des deutschen Reiches steht die Reichsregentschaft.

Dieselbe wird gebildet aus drei Mitgliedern regierender deutscher Familien, die nicht selbst an der Spitze eines deutschen Staates stehen.

§ 2

Die Art und Weise, wie die Mitglieder der Reichsregentschaft gewählt werden, bestimmt ein abgesondertes Gesetz.

§ 3

Die drei Mitglieder der Reichsregentschaft halten sich am Sitze der Reichsregierung auf.

Im Falle der Abwesenheit oder sonstiger bleibender Verhinderung eines Mitgliedes der Reichsregentschaft wird dessen Stelle durch einen von ihm zu bestimmenden Stellvertreter versehen.

§ 4

Der Sitz der Reichsregierung wird durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.

§ 5

Die Mitglieder der Reichsregentschaft beziehen eine durch den Reichstag festzusetzende Zivilliste.

[g.] Gegenvorschlag [von Waitz][2]

Das Reichsoberhaupt

Art. I

§ 1

Die Würde des Reichsoberhaupts wird jedesmal auf zwölf Jahre einem der Regenten von Preußen, Österreich, Baiern, Sachsen, Hannover und Würtemberg übertragen.

---

[1] Vgl. oben S. 275. 305. Das eine der beiden im Nachlaß befindlichen Druckexemplare ist eigenhändig unterzeichnet: Sommaruga. Schreiner (eventuell). Außerdem enthält es die Bemerkung Sommarugas: Der Beitritt wird für den abwesenden und demnächst zurückkehrenden H. v. Mühlfeld vorbehalten.

[2] Vgl. oben S. 281. Der Verfassername handschriftlich von Droysen eingetragen.

§ 2

Die Wahl geschieht das erste Mal durch die konstituierende Nationalversammlung, später durch den Reichstag in der Weise, daß beide Häuser in Einer Versammlung zusammentreten. Es ist die Gegenwart von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§ 3

Der Gewählte führt während der Dauer seines Regiments den Titel: König der Deutschen.

§ 4

Die Wahl des neuen Königs geschieht 3 Monate vor dem Schlusse des zwölften Jahres. Der Abtretende ist wieder wählbar.

§ 5

Wenn der König während der Dauer seines Regimentes stirbt, tritt der Reichstag sofort zusammen, um eine neue Wahl vorzunehmen. Dieselbe muß spätestens innerhalb vier Wochen statthaben.

Zusatz: In der Zwischenzeit führt der älteste der sechs Fürsten die Reichsregierung? —

§ 6

Nach dem Regierungsantritt des Königs werden jederzeit beide Häuser neu gewählt.

§ 7

Der König bezieht eine Zivilliste, welche ein Reichsgesetz feststellt.

§ 8

Der Sitz der Reichsregierung ist zu ...... Der König hat hier seinen regelmäßigen Aufenthalt zu nehmen.

So oft sich der König nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

[h. Sammelvorschlag für] das Reichsoberhaupt

I. Zusatzantrag des Abgeordneten Tellkampf zum Antrage des Herrn Waitz[1]

Art. I

§ 1

Die Würde des Reichsoberhauptes wird jedesmal auf zehn Jahre einem der Regenten oder einem der Prinzen von Preußen, Östreich, Baiern, Sachsen, Hannover und Würtemberg übertragen.

§ 4

Die Wahl des neuen Königs geschieht drei Monate vor dem Schlusse des zehnten Jahres. Der Abtretende ist erst nach Ablauf von zehn Jahren wieder wählbar.

[1] Vgl. oben S. 295. 305.

§ 4a

Gleichzeitig wird für den Fall des Todes des Königs auf dieselbe Weise und aus denselben Fürstenhäusern ein Stellvertreter oder Vizekönig gewählt. Dieser führt in der Zwischenzeit, bis eine neue Wahl nach § 5 stattgefunden hat, die Reichsregierung.

II. Vorschlag des Abgeordneten Rotenhan[1]

§ 1

Die Würde des Reichsoberhauptes steht den Häuptern der drei größten deutschen Staaten, dem Kaiser von Östreich, dem Könige von Preußen und dem Könige von Baiern zu. Die mit dieser Würde nach der Verfassung verbundenen Rechte und Pflichten werden jederzeit nur von einem dieser Monarchen nach einem regelmäßigen Wechsel von 4 zu 4 Jahren ausgeübt. Den Anfang in der Reichsregierung macht S. M. der König von Preußen. Nach Ablauf von 4 Jahren, von dem Tage des Regierungsantrittes an gerechnet, geht die Reichsregierung an S. M. den Kaiser von Östreich, nach Ablauf weiterer 4 Jahre auf S. M. den König von Baiern, endlich nach Ablauf noch weiterer vier Jahre wiederum auf S. M. den König von Preußen über. In gleicher Weise wird der Wechsel von 4 zu 4 Jahren fortgesetzt.

III. Vorschlag des Abgeordneten Scheller[2]

§ 1

Die Regierung des deutschen Reichs führt als Reichsoberhaupt ein deutscher Kaiser.

§ 2

Die Wahl des deutschen Kaisers geschieht aus den regierenden Fürsten Deutschlands, und zwar auf Lebenszeit, das erstemal durch die Regenten Deutschlands mit absoluter Mehrheit der Stimmen nach dem im § 3 des Abschnitts vom Reichstag festgestellten Stimmenverhältnis mit Zustimmung der deutschen Nationalversammlung. Sind zwei Drittel der Stimmen der letzteren gegen die getroffene Wahl, so haben die regierenden Fürsten Deutschlands einen andern zum Kaiser zu wählen.

Künftig geschieht die Wahl des deutschen Kaisers durch das Staatenhaus mit Zustimmung des Volkshauses. Sind zwei Drittel der Stimmen des letztern usw. (wie im vorigen Satze).

IV. Vorschlag des Abgeordneten Schreiner[3]

§ 1

An der Spitze des deutschen Reichs steht ein mit den Attributen des Reichsoberhauptes bekleidetes Kollegium von fünf Gliedern, deren eins von der Krone Österreichs, das zweite von Preußen, das dritte durch Baiern ernannt wird; das Ernennungsrecht des vierten Mitgliedes wechselt zwischen den übrigen drei deutschen

---

[1] Vgl. oben S. 285.
[2] Vgl. oben S. 298.
[3] Vgl. oben S. 275. 293. 327.

Königreichen und den Großherzogtümern Baden, den beiden Hessen und den beiden Meklenburgs, und das fünfte Glied wird von den übrigen deutschen Staaten ernannt.

§ 2

Diejenigen Regierungen, unter denen das Ernennungsrecht des vierten und fünften Mitglieds zu wechseln hat, haben sich über ihre Teilnahme an diesem Rechte zu verständigen und das Ergebnis ihres Übereinkommens den übrigen deutschen Mächten und der Reichsgewalt mitzuteilen.

§ 3

Der Sitz der Reichsregierung ist zu Regensburg usw. usw.

V. Vorschlag des Abgeordneten Schüler aus Jena

Der Kaiser kann nicht zugleich Regent eines auswärtigen Staates oder eines deutschen Einzelnstaates sein. Wird der Regent eines größeren deutschen Einzelnstaates zum Kaiser erwählt, oder fällt dem Kaiser später ein solcher Einzelnstaat an, so hat er denselben in der Art aufzulösen, daß er die einzelnen Provinzen desselben als selbständige, nur unter den Gesetzen und der Regierung des Reichs stehende Staaten konstituieren läßt.

VI. Antrag des Abgeordneten Welcker zu

§ 1

Die Würde des Reichsoberhauptes wechselt je nach vier Jahren unter den regierenden Fürsten von Preußen, Österreich und Baiern.

[i.] Vorschlag des Abgeordneten Gülich[1]

§ 1

An der Spitze des Reichs steht der deutsche Kaiser.

§ 2

Die Kaiserwürde wird dem regierenden Fürsten eines deutschen Staats oder Staatenverbandes von mindestens anderthalb Millionen Einwohnern auf Lebenszeit übertragen.

§ 3

Der Kaiser wird das erstemal durch die konstituierende Reichsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt und später durch das Los bestimmt.

§ 4

Dabei wird in der Weise verfahren, daß für jeden regierenden Fürsten eines Staats oder Staatenverbandes, dessen Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung anderthalb Millionen erreicht, ein Los in die Urne geworfen wird. Der Name eines Regenten, dessen Staat zwei und eine halbe Million Einwohner zählt, wird zweimal in die Urne gelegt und für jede anderthalb Millionen ein Los mehr.

[1] Vgl. oben S. 293.

§ 5

Der Reichstag erwählt in gemeinschaftlicher Sitzung des Staatenhauses und Volkshauses mit absoluter Stimmenmehrheit einen Reichsstatthalter auf Lebenszeit, welcher den Kaiser in allen Behinderungsfällen vertritt und nach dessen Ableben bis zum Regierungsantritte des neuen Kaisers fungiert. Den ersten Reichsstatthalter wählt die konstituierende Reichsversammlung.

§ 6

Der Reichsstatthalter hat seinen bleibenden Wohnort am Sitz des Reichstags.

k. Vorschlag des Abgeordneten H. Simon[1]

Die Reichsregierung

Art. I

§ 1

Zur Ausübung der vollziehenden Gewalt des Reichs wählt der Reichstag ein Reichsoberhaupt jedesmal auf sechs Jahre.

§ 2

Die Wahl erfolgt das erstemal durch die konstituierende Nationalversammlung, später durch den Reichstag in der Weise, daß beide Häuser in eine Versammlung zusammentreten, deren absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 3

Der Gewählte führt den Titel: Reichsstatthalter.

§ 4

Wählbar ist jeder Deutsche.

§ 5

Die Wahl des neuen Reichsstatthalters erfolgt drei Monate vor dem Schlusse des sechsten Jahres. Der Abtretende ist wieder wählbar.

§ 6

Stirbt der Reichsstatthalter als solcher, so tritt der Reichstag sofort zusammen, um eine neue Wahl vorzunehmen. Dieselbe muß innerhalb vier Wochen nach erfolgtem Tode stattfinden. In dieser Zwischenzeit übt das verantwortliche Gesamtministerium im Namen des Reichs die verfassungsmäßige Gewalt des Reichsstatthalters.

§ 7

Der Reichsstatthalter bezieht einen Gehalt, welchen ein Reichsgesetz feststellt.

§ 8

Der Sitz der Reichsregierung ist Erfurt, welches mit seinem Staatsgebiete von Preußen an das Reich abgetreten und von diesem unmittelbar regiert wird.

---

[1] Vgl. oben S. 303.

Der Reichsstatthalter hat in Erfurt seinen regelmäßigen Aufenthalt zu nehmen. So oft sich derselbe nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

l. Vorschlag des Abgeordneten Scheller betreffend das Reichsoberhaupt[1]

Bei der Bestimmung des Reichsoberhaupts erkläre ich mich principaliter für einen erblichen deutschen Kaiser, jedoch nur dann,

wenn dem Könige von Preußen die deutsche Kaiserwürde zugeteilt wird;
eventualiter aber für einen lebenslänglichen Wahlkaiser.

In beiderlei Beziehungen würden folgende nähere Bestimmungen zu treffen sein:

A. Prinzipalvorschlag

Art. I

§ 1

Die Regierung des deutschen Reichs führt als Reichsoberhaupt ein erblicher deutscher Kaiser. — Der jedesmalige regierende König von Preußen ist zugleich deutscher Kaiser.

§ 2

Wird der König von Preußen in der preußischen Monarchie durch einen andern vertreten, so ist dieser Vertreter auch Stellvertreter desselben in der Regierung des deutschen Reichs in der Eigenschaft als deutscher Reichsverweser.

§ 3

Der Kaiser bei seiner Thronbesteigung und der Reichsverweser leisten im versammelten Reichstage folgenden Eid:

„Ich schwöre, das deutsche Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrechtzuerhalten und dieselbe gewissenhaft zu vollziehen, so wahr mir Gott helfe!“

§ 4

Der Sitz der Regierung des deutschen Kaisers ist zu Erfurt, welches mit seinem städtischen Gebiete von Preußen an das deutsche Reich abgetreten und von diesem unmittelbar verwaltet wird.

§ 5

Der Kaiser und der Reichsverweser haben ihre Residenz daselbst wenigstens während der Sitzungszeit des Reichstags zu nehmen.

Während der Abwesenheit derselben von dort muß sich einer der Reichsminister in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers oder des Reichsverwesers beständig befinden.

---

[1] Vgl. oben S. 311.

§ 6

Der Kaiser bezieht eine Zivilliste, welche auf die Lebenszeit desselben bei seinem Regierungsantritte vom Reichstage festgestellt wird.

Der Reichsverweser bezieht die Zivilliste des Kaisers so lange, als er das deutsche Reich statt des Kaisers regiert.

B. Eventueller Vorschlag

Art. I

§ 1

Die Regierung des deutschen Reichs führt als Reichsoberhaupt ein deutscher Kaiser, welcher durch Wahl bestimmt wird.

§ 2

Die Wahl des deutschen Kaisers geschieht aus den regierenden Fürsten Deutschlands, und zwar auf Lebenszeit, das erstemal durch die Regenten Deutschlands mit absoluter Mehrheit der Stimmen nach dem im § 3 des Abschnitts vom Reichstag festgestellten Stimmenverhältnis, mit Zustimmung der deutschen Nationalversammlung. Sind zwei Dritteile der Stimmen der letztern gegen die getroffene Wahl, so haben die Regenten Deutschlands einen andern zum Kaiser zu wählen.

Künftig geschieht die Wahl des deutschen Kaisers durch das Staatenhaus mit Zustimmung des Volkshauses. Sind zwei Dritteil der Stimmen des letztern gegen die getroffene Wahl, so hat das Staatenhaus einen andern zum Kaiser zu wählen.

§ 3

Bei dem Ableben des Kaisers führt die Regierung des deutschen Reichs als deutscher Reichsverweser derjenige, welcher dem verstorbenen Kaiser in der Regierung des Einzelnstaats, aus welchem der Kaiser genommen worden war, folgt und zwar auf so lange, bis ein neuer deutscher Kaiser gewählt worden ist.

§ 4

Dieser Regierungsnachfolger vertritt auch den deutschen Kaiser während der Lebenszeit desselben in allen Fällen, in welchen dieser verhindert ist, die Regierung des deutschen Reichs selbst zu führen.

§ 5

Ist der Regierungsnachfolger minderjährig, so hat der Reichstag demselben einen Vormund zum Zweck der Reichsverweserschaft und der Stellvertretung in der nämlichen Weise zu bestellen, in welcher der Kaiser gewählt wird.

Die Vormundschaftsbestellung geschieht auf so lange, als der Regierungsnachfolger in seinem Einzelnstaate zur selbständigen Regierung dieses Einzelstaates nach den Gesetzen derselben nicht fähig ist.

§ 6

Am vierzehnten Tage nach dem Ableben des deutschen Kaisers, den Tag des Ablebens mit eingerechnet, hat sich der Reichstag ohne weitere Zusammenberufung zur Wahl des neuen Kaisers zu versammeln.

Ist in dieser Zeit der Reichstag ganz oder teilweise aufgelöst, so tritt der bisherige Reichstag bis zur Versammlung des neuen wieder in Tätigkeit.

§ 7

Der Kaiser bei seiner Thronbesteigung, sowie der Reichsverweser und der Vormund desselben, leisten im versammelten Reichstage folgenden Eid:

„Ich schwöre, das deutsche Reich und die Rechte des deutschen Volks zu schirmen, die Reichsverfassung aufrechtzuerhalten und dieselbe gewissenhaft zu vollziehen, so wahr mir Gott helfe".

§ 8

Der Sitz der Regierung des deutschen Reichs ist zu Erfurt, welches mit seinem städtischen Gebiete von Preußen an das deutsche Reich abgetreten und von diesem unmittelbar regiert wird.

§ 9

Der Kaiser und der Reichsverweser oder dessen Vormund haben ihre Residenz daselbst wenigstens während der Sitzungszeit des Reichstags zu nehmen.

Während der Abwesenheit desselben von dort muß einer der Reichsminister in ihrer unmittelbaren Umgebung beständig sich befinden.

§ 10

Der Kaiser bezieht eine Zivilliste, welche auf die Lebenszeit desselben bei seinem Regierungsantritte vom Reichstage festgesetzt wird.

Der Reichsverweser oder dessen Vormund bezieht die Zivilliste des Kaisers so lange, als er das deutsche Reich statt des Kaisers regiert.

[m.] Schreiners Zusätze zu seinem eventuellen Antrage eines Reichs-Direktoriums

§ 1

An der Spitze des deutschen Reichs steht ein mit den Attributen des Reichsoberhauptes bekleidetes Reichs-Direktorium von fünf Gliedern, deren eins von der Krone Österreich, das zweite von Preußen, das dritte durch Baiern ernannt wird; das Ernennungsrecht des vierten Mitgliedes wechselt zwischen den übrigen drei deutschen Königreichen und den Großherzogtümern Baden, den beiden Hessen und den beiden Meklenburgs, und das fünfte Glied wird von den übrigen deutschen Staaten ernannt.

§ 2

Diejenigen Regierungen, unter denen das Ernennungsrecht des vierten und fünften Mitglieds zu wechseln hat, haben sich über ihre Teilnahme an diesem Rechte zu verständigen und das Ergebnis ihres Übereinkommens den übrigen deutschen Mächten und der Reichsgewalt mitzuteilen.

§ 3

In das Reichs-Direktorium kann, in Vertretung der Fürsten, denen das Ernennungsrecht der Reichs-Direktoren zusteht, nur ein Prinz eines der regierenden Häuser, von deren Ernennungsrecht es sich handelt, erwählt werden. Jeder dieser

Prinzen behält die ihm gewordene Stelle eines Mit-Direktors, solange die Ernennenden es für nötig erachten; nur bei dem vierten und fünften Mitgliede des Reichs-Direktoriums ist die Dauer seiner Funktion auf drei (?) Jahre beschränkt.

§ 4

Für jedes der fünf Mitglieder des Reichs-Direktoriums wird zugleich in einem zweiten Prinzen ein Stellvertreter ernannt, der im Falle des Todes oder bleibender Verhinderung durch Krankheit oder Abwesenheit für den in Frage stehenden Mit-Direktor einzutreten hat.

§ 5

Der Vorsitz im Reichs-Direktorium wechselt zwischen Österreich und Preußen von zwei zu zwei (?) Jahren.

§ 6

Der Sitz des Reichs-Direktoriums ist zu Bamberg, dessen Weichbild zum unmittelbaren Reichsgebiete erklärt wird.

[n. Der Vorschlag Welckers über die Reichsregierung[1]]

Abschnitt III

Von der Reichsregierung

§ 1

Die Regierungsgewalt des deutschen Reiches wird durch die Reichsregierung ausgeübt.

§ 2

Die Reichsregierung besteht aus sieben Mitgliedern, von denen eines als Reichsstatthalter den Vorsitz führt, die Geschäftsleitung besorgt, den Bundesstaat im Innern und gegen das Ausland repräsentiert, fremde Gesandten empfängt, die Reichsgesetze verkündet und vollzieht und das der Reichsgewalt zustehende Begnadigungsrecht ausübt.

§ 3

Zu der Reichsregierung ernennen:

1. Österreich mit Liechtenstein;
2. Preußen;
3. Bayern;
4. Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen;
5. Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Köthen und Bernburg und Anhalt-Dessau;
6. Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Holstein (Schleswig) und Lauenburg, Hamburg, Lübeck, Bremen;

---

[1] Nach dem eigenhändigen Manuskript Welckers, das bei den Protokollen in Folio 144 liegt. Vgl. oben S. 518.

7. Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg, Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg und Frankfurt

je einen Bevollmächtigten (vorbehaltlich dessen, was § 4 über den Reichsstatthalter bestimmt)[1].

Jene Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten stellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen. Für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz das Mitwirkungsrecht bestimmen. Solange weder eine Verständigung noch ein Reichsgesetz erfolgt ist, entscheidet der Regent desjenigen Staates, dessen Volkszahl in dem betreffenden Staatenverband die größte ist.

Bevollmächtigte können von ihren Vollmachtgebern jederzeit zurückberufen werden.

§ 4[2]

Die Stelle des Reichsstatthalters wird von drei zu drei Jahren abwechselnd dem Kaiser von Österreich und dem König von Preußen übertragen. Der Reichsstatthalter kann seine Stelle persönlich oder durch einen Bevollmächtigten einnehmen. Im Verhinderungsfalle hat Preußen für Österreich, dieses für Preußen das Recht der Stellvertretung.

§ 5

Alle nicht dem Reichsstatthalter allein zugewiesenen Regierungsrechte stehen der gesamten Reichsregierung zu.

Diese faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, wobei das Mitglied für Österreich und jenes für Preußen je zwei Stimmen führen. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet der Reichsstatthalter.

Weder Mangel an Instruktion noch Abwesenheit kann die Beschlußfassung verhindern.

Die Beschlüsse der Reichsregierung werden durch den Reichsstatthalter vollzogen.

§ 6

Alle Regierungshandlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Reichsministers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

§ 7

Der Sitz der Reichsregierung wird durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.

§ 8

Die Reichsregierung erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 9

Die Reichsregierung schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, soweit diese verfassungsmäßig vorbehalten ist.

§ 10

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich und mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind der Reichsregierung

[1] Diese Klammer durchgestrichen.

[2] Am Rande: § 4, 5, 6, 7 werden gestrichen.

zur Kenntnisnahme und, sofern das Reichsinteresse daran beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen[1].

§ 11

Die Reichsregierung beruft und schließt den Reichstag. Sie hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§ 12

Die Reichsregierung hat das Recht des Gesetzesvorschlags; sie übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus.

§ 13[2]

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Reichsstatthalter das Recht der Begnadigung und Strafmilderung sowie der Amnestierung.

[o. Entwurf, verbreitet durch Max v. Gagern[3]]

Das Reichsoberhaupt

Artikel I

§ 1

Die Würde des Reichsoberhaupts wird einem deutschen Fürsten auf vier Jahre übertragen, durch die Wahl der regierenden Fürsten des deutschen Reichs.

§ 2

Der Gewählte führt den Titel „deutscher Reichsverweser".

§ 3

Die Wahl geschieht durch ein Kollegium von Wahlfürsten alle vier Jahre am 1. Oktober zu Frankfurt am Main, zum ersten Male aber am 15. Februar 1849.

§ 4

Deutschland wird zu diesem Zwecke in sieben Wahlkreise eingeteilt, welche, jeder durch einen Wahlfürsten bei der Wahl vertreten sind.

1. Österreich mit . . . . 2 Stimmen
2. Preußen mit . . . . 2 „
3. Bayern mit . . . . 1 Stimme
4. Sachsen und die thüringischen Staaten mit . . . . 1 „
5. Hannover und die norddeutschen Staaten mit . . . . 1 „

---

[1] Die §§ 10, 11, 12, 13 durchgestrichen. Am Rande von 10: 10 (durchgestrichen), 11 und 12. Diese drei Paragraphen stimmen überein mit den früheren Beschlüssen, nur wird statt des Kaisers Reichsregierung gesetzt.

[2] Am Rande zu § 13: ist im ersten Satze statt Kaiser: Reichsstatthalter zu setzen, im zweiten: Reichsregierung. § 14, 15, 16: statt Kaiser ist Reichsregierung zu setzen.

[3] So nach der auf die Drucksache gesetzten handschriftlichen Bemerkung Droysens. In den Protokollen des Verfassungsausschusses nicht erwähnt.

6. Würtemberg und Baden mit . . . . 1 Stimme
7. Beide Hessen, Luxemburg, Nassau und die 4 freien Städte mit 1 „
Zusammen Neun Stimmen.

§ 5

Für jeden der vier letzten Kreise wird die Übertragung der Wahlstimme auf den angesehensten Fürsten durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt.

§ 6

Mit der vollzogenen Wahl sind die Verrichtungen des Wahlfürstenkollegiums beendigt.

§ 7

Die erste Wahl des deutschen Reichsverwesers am 15. Februar 1849 wird durch die verfassunggebende Reichsversammlung bestätigt.

§ 8

Der Reichsverweser bezieht eine Zivilliste, welche der erste ordentliche Reichstag auf die 4 vier Jahre bis 31. Dezember 1852 festsetzt.

Artikel II

Der Reichsverweser ist unverletzlich und unverantwortlich.
(usw. nach dem Vorschlag der Subkommission des Verfassungsausschusses.)

[Anlage 6]

Gewähr der Reichsverfassung

[a. Entwurf der Vorkommission[1]]

Artikel I

§ 1

Der Kaiser leistet beim Antritt seiner Regierung einen Eid auf die Reichsverfassung vor dem versammelten Reichstage. Zu dem Ende tritt der Reichstag bei jedem Thronwechsel binnen 14 Tagen, und zwar ausnahmsweise ohne Berufung in der Art zusammen, wie er das letztemal versammelt gewesen ist.

Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe".

§ 2

Den in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen Verpflichtungen auf die Landesverfassung wird die Verpflichtung auf die Reichsverfassung hinzugefügt.

Artikel II

§ 3

Die monarchische Regierungsform soll gleich wie sie für das gesamte deutsche Reich begründet ist, so auch in den deutschen Einzelstaaten mit Ausnahme der freien Städte gewährleistet sein.

§ 4

Keine Bestimmung in der Verfassung oder den sonstigen Gesetzen eines deutschen Staates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

Artikel III

§ 5

Zu Abänderungen in der Reichsverfassung ist erforderlich:

1) die Anwesenheit von wenigstens drei Viertel der Mitglieder jedes Hauses;
2) eine zweimalige Abstimmung, welche nicht an demselben Tage stattfinden darf;
3) eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen;
4) Die Zustimmung des Reichsoberhauptes.

---

[1] Vgl. oben S. 356ff.

Artikel IV

§ 6

Für den Fall des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung, Versammlungs- und Vereinsrecht und ordentlichen Gerichtsstand, wie sie in den Grundrechten § 8, 10, 28, 29, 40, 41 vorgeschrieben sind, für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

Die näheren Vorschriften bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

[b. Entwurf zur zweiten Lesung]

Gewähr der Reichsverfassung

Gefaßte Beschlüsse[1]

Artikel I

§ 1

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht versammelt ist, ohne Berufung in der Art zusammen, wie er das letztemal versammelt gewesen ist. Vor dem versammelten Reichstag leistet der Kaiser beim Antritt seiner Regierung einen Eid auf die Verfassung.

Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe".

Bis zur Ableistung des Eides darf der Kaiser keine Regierungshandlung vornehmen.

Jeder Reichsbeamte hat beim Antritt seines Amtes gleichfalls einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik.

§ 2

Den in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen Verpflichtungen auf die Landesverfassung wird die Verpflichtung auf die Reichsverfassung vorangesetzt.

Revidierte Fassung[2]

Artikel I

§ 1

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen in der Art, wie er das letztemal versammelt gewesen ist. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe".

Erst nach geleistetem Eide kann der Kaiser Regierungshandlungen vornehmen.

§ 2

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§ 3

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

---

[1] Vgl. oben S. 423 ff.

[2] Handschriftlicher Zusatz Droysens: von Waitz. Vgl. oben S. 541 ff.

Artikel II

§ 3

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 4

Eine Änderung der Regierungsform in den Einzelstaaten kann nur mit Einwilligung der Reichsgewalt geschehen. Diese Einwilligung muß unter den für Abänderungen in der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen erfolgen.

Artikel III

§ 5

Zu Abänderungen in der Reichsverfassung ist erforderlich:

1) die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder jedes Hauses;
2) eine zweimalige Abstimmung, zwischen welchen ein Zwischenraum von wenigstens 8 Tagen liegen muß;
3) eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen;
4) die Zustimmung des Reichsoberhauptes.

Artikel IV

§ 6

Im Fall des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise

Artikel II

§ 4

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 5.

Eine Änderung in der Regierungsform in einem Einzelstaat kann nur mit Einwilligung der Reichsgewalt erfolgen. Diese muß in den für Änderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Form (§. 6) gegeben werden.

Artikel III

§ 6

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und nur mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß ist in jedem der beiden Häuser erforderlich:

1) die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) eine zweimalige Abstimmung, zwischen welchen ein Zwischenraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Artikel IV

§ 7

Im Fall des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise

außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Fall von dem Gesamtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;
2) wenn der Reichstag, beziehungsweise die gesetzgebenden Körper des Einzelstaates versammelt sind, so ist ihre Zustimmung sofort einzuholen. Im entgegengesetzten Fall darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Fall von dem Gesamtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;
2) wenn der Reichstag, beziehungsweise die gesetzgebenden Körper des Einzelstaates versammelt sind, so ist ihre Zustimmung sofort einzuholen. Im entgegengesetzten Fall darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

[Anlage 7

Wahlgesetz

a. Entwurf der Vorkommission[1]]

Artikel III

§ 9

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes, welche auf 4 Jahre gewählt werden.

§ 10

Die Wahl geschieht durch das Volk nach den in dem Reichswahlgesetz enthaltenen Vorschriften.

Gesetz
über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause

§ 1

Wähler ist jeder selbständige, unbescholtene Deutsche, welcher:

1) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2) in dem vom Gesetz ihm angewiesenen Wahlbezirke zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz hat; er darf jedoch nur an einem Orte wählen.

§ 2

Als nicht selbständig, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, oder über deren Vermögen Konkurs oder Faillitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Faillitverfahrens;
2) Dienstboten;
3) Gewerbegehülfen;
4) diejenigen, welche für Tagelohn, Wochenlohn oder Monatslohn arbeiten;
5) diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
6) diejenigen, welche eine Einkommensteuer, wo eine solche Steuer schon besteht oder noch eingeführt werden wird, zu entrichten nicht verbunden sind, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre nicht bezahlt haben, oder wo eine solche Steuer noch nicht besteht, ein jährliches Einkommen von 300 Gulden nicht haben.

[1] Vgl. S. 370 ff.

§ 3

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen erachtet werden:

1) diejenigen, welche durch rechtskräftiges Erkenntnis wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung, oder zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsarbeitsstrafe, oder zum Verlust der bürgerlichen Ehre oder Rechte, oder zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht — und zwar während der Dauer der letztern — verurteilt worden sind;
2) diejenigen, welche durch rechtkräftiges Erkenntnis überführt worden sind, bei den Wahlen Stimmen erkauft, ihre Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlversammlung, bei der für einen oder den nämlichen Zweck bestimmten Wahl, ihre Stimmen abgegeben zu haben.

§ 4

Das Recht zum Wählen ruht bei den Kriegern, welche in aktivem Dienste stehen, mit Ausnahme der Unteroffiziere und Offiziere.

§ 5

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder selbständige, unbescholtene (§ 2, 3) Deutsche, welcher:

1) in einem deutschen Staate das Staatsbürgerrecht besitzt;
2) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 6

In jedem Einzelstaate sind Wahldistrikte von 100 000 Seelen der wirklichen Bevölkerung zu bilden. Dieselben werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingeteilt, in welchen für den ganzen Wahldistrikt Ein Abgeordneter zum Volkshaus zu wählen ist.

§ 7

Ergibt sich bei der Bildung der Wahldistrikte ein Überschuß von wenigstens 50 000 Seelen, so ist für diese ein besonderer Wahldistrikt zu bilden, welcher einen Abgeordneten zu wählen hat.

§ 8

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50 000 Seelen haben einen Abgeordneten zu wählen.

Die Stadt Lübeck soll diesen gleichgestellt werden.

§ 9

Die Staaten, welche keine Bevölkerung von wenigstens 50 000 Seelen haben, werden zum Zweck der Wahl der Abgeordneten, mit anderen kleineren oder größeren Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel zusammengelegt und haben in dieser Vereinigung Wahldistrikte zu bilden.

§ 10

Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit aller in einem Wahldistrikte abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§ 12

Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

§ 13

Staatsdiener bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§ 14

Die Wahldistrikte und Bezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten angeordnet.

Reichswahlmatrikel

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Reuß ältere Linie mit Reuß jüngere Linie.
2) Anhalt-Köthen mit Anhalt-Bernburg.
3) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
4) Hessen-Homburg mit dem Großherzogtum Hessen.
5) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
6) Schaumburg-Lippe mit Hannover.
7) Lichtenstein mit Österreich.

Gesetz
über die Entschädigung der Abgeordneten zum Reichstage

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Tagegeld von 7 Gulden rheinisch, und eine Reisekostenentschädigung von 1 Gulden für die Meile der Hin- und Rückreise.

[b. Entwurf zur zweiten Lesung]

Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause

Gefaßte Beschlüsse[1]	Revidierte Fassung[1]
	Für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause sollen folgende Bestimmungen gelten:
§ 1	§ 1
Wähler ist jeder selbständige, unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.	Wähler ist jeder selbständige, unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

[1] Vgl. oben S. 429 ff.

§ 2

Als nicht selbständig, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen oder über deren Vermögen Konkurs- oder Faillitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Faillitverfahrens;
2) Dienstboten;
3) Handwerksgehülfen und Fabrikarbeiter;
4) Tagelöhner;
5) diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 3

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

1) diejenigen, welche durch rechtskräftiges Erkenntnis wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung, oder zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsarbeitsstrafe oder zum Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verurteilt und in ihre Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.
2) diejenigen, welche des Rechts zum Wählen rechtskräftig für verlustig erklärt worden sind.

§ 4

Wer bei Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft oder in mehr als einer Wahlversammlung bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben hat, ist, außer den für Vergehen dieser Art im Strafgesetzbuch bestimmten oder zu bestimmenden Strafen, von den zuständigen Strafgerichten mit Verlust des

§ 2

Als nicht selbständig sollen von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sein:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen oder über deren Vermögen Konkurs- oder Faillitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Faillitverfahrens;
2) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
3) Dienstboten;
4) Handwerksgehülfen und Fabrikarbeiter;
5) Taglöhner.

§ 3

Als bescholten sollen von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sein:

1) Personen, welche durch rechtskräftiges Erkenntnis wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung, oder die zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsarbeitsstrafe oder zum Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verurteilt und in ihre Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind;
2) Personen, welche des Rechts zum Wählen rechtskräftig für verlustig erklärt worden sind.

§ 4

Mit dem Verlust des Rechts zu wählen für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren, außer den durch die Strafgesetze bestimmten oder zu bestimmenden Strafen, ist zu belegen: wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder

Rechts zum Wählen für die Dauer von 4 bis 12 Jahren zu bestrafen. Ebenso diejenigen Beamten, welche ihre Stellung zur Einwirkung auf die Wahlen mißbrauchen.	als Beamter seine Stellung zur Einwirkung auf die Wahlen mißbraucht hat.
§ 5 Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder selbständige, unbescholtene (§ 2, 3) Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.	§ 5 Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder selbständige, unbescholtene (§ 2. 3) Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.
§ 13 Staatsdiener bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung ihrer Vorgesetzten.	§ 6 Staatsdiener bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung ihrer Vorgesetzten.
§ 6 In jedem Einzelstaate sind Wahldistrikte von je 100000 Seelen (wie sie bei der letzten Volkszählung vorhanden) zu bilden.	§ 7 In jedem Einzelstaate sind Wahldistrikte von je 100000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.
§ 7 Ergibt sich bei der Bildung der Wahldistrikte ein Überschuß von wenigstens 50000 Seelen, so ist für diese ein besonderer Wahldistrikt zu bilden, welcher einen Abgeordneten zu wählen hat. Ein kleinerer Überschuß ist zu verteilen.	§ 8 Ergibt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahldistrikte ein Überschuß von wenigstens 50000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahldistrikt zu bilden. Ein Überschuß von weniger als 50000 Seelen ist unter die anderen Wahldistrikte des Einzelstaates verhältnismäßig zu verteilen.
§ 8 Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50000 Seelen haben einen Abgeordneten zu wählen.	§ 9 Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50000 Seelen bilden einen Wahldistrikt.
§ 9 Die Staaten, welche keine Bevölkerung von wenigstens 50000 Seelen haben, werden zum Zweck der Wahl der Abgeordneten mit anderen kleineren oder größeren Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel zusammengelegt, und haben in dieser Vereinigung Wahldistrikte zu bilden.	Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50000 Seelen haben, werden unter sich oder mit benachbarten Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung passender Wahldistrikte zusammengelegt.

(§ 6)

Die Wahldistrikte werden zum Zwecke des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingeteilt, in welchen für den ganzen Wahldistrikt Ein Abgeordneter zum Volkshaus zu wählen ist.

§ 10

Sämtliche Wahldistrikte werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingeteilt. In diesen ist für den ganzen Wahldistrikt Ein Abgeordneter zu wählen.

(§ 2)

Wähler ist . . . wer in dem Wahlbezirke, in welchem er Wählerrechte anspricht, seinen festen Wohnsitz hat; er darf jedoch nur an einem Orte wählen. (Als besonderer Paragraph.)

§ 11

Wer Wählerrechte in einem Wahlbezirke anspricht, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

(Die[1] Garnison der Soldaten soll nur dann als fester Wohnsitz gelten, wenn sie seit 3 (oder 6?) Monaten nicht gewechselt worden ist.)

Zu § 9

In jedem Wahldistrikte werden die Namen aller Wähler in Register eingetragen. Diese Register werden gedruckt und in allen Bezirken der Wahldistrikte zur Berichtigung an öffentlich bekannt zu machenden Orten und Tagen aufgelegt. Kurz vor dem Wahltage werden dieselben geschlossen. Nur diejenigen Personen, deren Namen in den Wahlregistern stehen, sind zur Wahl berechtigt.

§ 12

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten (nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort) eingetragen werden. Diese Listen sind (spätestens drei Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage) zu jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekanntzumachen. (Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, worauf die Listen acht Tage vor der Wahl geschlossen werden.) Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind. (Für spätere außerordentliche Wahlen gelten die früheren Listen.)

§ 12

Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme öffentlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Die Wahlhandlung ist unter Zuziehung und Kontrolle von Gemeindemitgliedern, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden, vorzunehmen.

§ 13

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Es sind bei derselben Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

[1] Die in ( ) beigefügten Stellen werden von der Unterkommission als Zusätze vorgeschlagen.

§ 10

Die Wahlen sind direkt.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahldistrikte abgegebenen Stimmen.

Wenn bei dem ersten und zweiten Wahlversuche eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht herausgestellt hat, so sollen die zwei Kandidaten, welche in letzter Wahl die meisten Stimmen hatten, zur engeren Wahl gestellt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

Zu § 12

Die Wahl findet im Umfange des ganzen Reiches an einem und demselben Tage statt.

§ 14

Die Wahldistrikte und Bezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten angeordnet, insofern die Reichsgewalt Näheres hierüber nicht festgestellt.

Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

§ 14

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahldistrikt abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahl vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum drittenmal nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet hier das Los.

§ 15

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§ 16

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, (den die Reichsgewalt bestimmt.

Für die Wahlen, welche später erforderlich werden, ist die Zeit von den Regierungen der Einzelstaaten jedesmal ... Tage vorher öffentlich zur Anzeige zu bringen.)

§ 17

Die Wahldistrikte und Bezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten angeordnet. Doch bleibt es der Reichsgewalt vorbehalten, weitere Verfügungen auch in dieser Beziehung zu treffen.

Reichswahlmatrikel

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
2) Anhalt-Köthen mit Anhalt-Bernburg.
3) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
4) Hessen-Homburg mit Großherzogtum Hessen.
5) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
6) Lübeck mit Mecklenburg-Schwerin.
7) Schaumburg-Lippe mit Kurhessen.
8) Lichtenstein mit Österreich.

Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten zum Reichstag

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von 7 Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von 1 Gulden für die Meile sowohl der Hin- als auch der Rückreise.

Anlage: Reichswahlmatrikel

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Lichtenstein mit Österreich.
2) Hessen-Homburg mit Großherzogtum Hessen.
3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Kassel.
4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5) Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6) Anhalt-Köthen mit Anhalt-Bernburg.
7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8) Lübeck mit Mecklenburg-Schwerin.

Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten zum Reichstag

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von 7 Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von 1 Gulden für die Meile sowohl der Hin- als auch der Rückreise.

[Anlage 8]

Entwurf
[zur zweiten Lesung der Abschnitte I bis V der Verfassung[1]]

2

Abschnitt I
Das Reich

Artikel I

§ 1

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes. Die Verhältnisse des Herzogtums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogtum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Verhandlungen mit Österreich wird deren Ausgang erst abzuwarten sein, bevor es zur zweiten Lesung des § 1 kommt. Es wird daher vorgeschlagen, dieselbe vorläufig auszusetzen und mit dem folgenden Paragraphen die zweite Lesung zu beginnen.

Artikel II

§ 2

Kein Teil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein.

§ 3

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältnis zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.

§ 4

Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältnis der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residieren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

4

§ 5

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nicht deutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

---

[1] Der Originaldruck ist ein nur linksseitig bedrucktes Heft (Druck von C. Krebs-Schmitt), dessen Seitenzahlen hier am Rande angegeben sind. Vgl. oben S. 447 ff. 512 ff. 544 ff.

Artikel III

§ 6

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

6 ## Abschnitt II

Die Reichsgewalt

Artikel I

§ 7

Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten ausschließlich aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

Statt der in der ersten Lesung angenommenen Worte „die Reichsgewalt stellt Gesandte und Konsuln an" schien der Ausdruck: „die Reichsgesandten und die Konsuln" aus Rücksicht auf die im folgenden Paragraphen vorgeschlagene Änderung angemessener.

§ 8

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die auswärtigen Konsuln erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Das zweite Alinea dieses Paragraphen, welches bei der ersten Lesung verworfen worden, schien, namentlich auch nach der Meinung Sachverständiger, die Rücksicht auf die handelspolitische Einheitlichkeit Deutschlands zur Aufnahme zu empfehlen.

8 ### § 9

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugnis zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 10

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnisnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Die in der ersten Lesung angenommene Fassung dieses Paragraphen lautete: „alle nicht rein privatrechtlichen Verträge".

Artikel II

§ 11

Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III

§ 12

Der Reichsgewalt steht die gesamte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 13

Das Reichsheer besteht aus der gesamten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Der Reichsgewalt steht es zu, die Größe und Beschaffenheit derselben zu bestimmen.

Diejenigen Staaten, welche weniger als eine halbe Million Einwohner haben, sollen entweder unter sich zu größeren Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zusammengelegt oder einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen werden. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen als ihnen von der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen wird.

In der ersten Lesung wurde das zweite Alinea dieses Paragraphen in folgender Fassung angenommen: „diejenigen Staaten, welche als Kontingent weniger als 6000 Mann stellen, geben in Beziehung auf das Heerwesen ihre Selbständigkeit auf, und werden in dieser Beziehung entweder unter sich zu größeren Ganzen verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, oder insofern diese Verschmelzung nicht für angemessen befunden wird, einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Reichsgewalt oder dem größeren Staate ausdrücklich übertragen wird".

Die Bezeichnung nach Kontingenten schien unbrauchbar, da teils über die Größe der Kriegsmacht der einzelnen Staaten verfassungsmäßig nichts feststeht, als daß die Reichsgewalt sie zu bestimmen hat, teils die allgemeine Wehrpflicht notwendig statt Prozente der Bevölkerung Altersklassen in Übung bringen wird. — Der Ausdruck, daß diese kleineren Staaten in militärischer Hinsicht „ihre Selbständigkeit aufgeben", würde nichts anderes besagen, als was im Schluß dieses Paragraphen dispositiv ausgedrückt ist. Die Wendung „insofern diese Verschmelzung nicht für angemessen befunden wird" schien sich für den Stil der Verfassungsurkunde nicht zu eignen. Endlich sind die Worte „oder dem größeren Staate" gestrichen worden, da nicht dem betreffenden größeren Staate sondern nur dem Reich die Befugnis zu derartigen Übertragungen und die Bestimmung ihrer Modalität zugestanden werden darf.

§ 14

Die Reichsgewalt hat in betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle.

12 Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Gesetze und Anordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dasselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§ 15

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§ 16

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reich zur Last.

In erster Lesung ist angenommen worden: „fallen dem gesamten Reiche zur Last".

§ 17

Über eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§ 18

Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandierenden Generale der selbständigen Korps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

In erster Lesung ist der breitere Ausdruck: „Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operierenden selbständigen Korps, sowie das Personale der Hauptquartiere dieser Armeen und Korps" angenommen worden.

§ 19

Der Reichsgewalt steht die Befugnis zu, Reichsfestungen anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen werden auf Reichskosten unterhalten.

14 § 20

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaat gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten, noch Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Flotte bildet einen Teil der gesetzlich festgestellten Wehrmacht; sie ist jedoch unabhängig von der Landmacht.

Diejenigen Staaten, welche Mannschaft für die Flotte stellen, erfüllen dadurch einen Teil der ihnen obliegenden Wehrpflicht.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenälen ob.

Über die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marineetablissements nötigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Behörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV

§ 21

Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lotsenwesen, das Fahrwasser usw.) sind der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen; sie unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

§ 22

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

16 § 23

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den die Schiffahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nötigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§ 24

In betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleich zu stellen.

Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V

§ 25

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Kanäle und Seen, sowie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen.

In welchem Umfang diese Rechte über die Wasserstraßen in den Einzelstaaten und über den Schiffahrtsbetrieb auf denselben von der Reichsgewalt auszuüben sind, wird die Reichsgesetzgebung bestimmen.

Der Schluß des ersten Alinea dieses Paragraphen lautete nach der ersten Lesung: „sowie über alle Verhältnisse und Abgaben, welche darauf von direktem Einfluß sind". Die praktische Durchführung dieses Satzes würde die Kompetenz der Reichsgewalt so tief in die mannigfaltigen, oft ganz örtlichen und eigentümlichen Verhältnisse (wir erinnern beispielshalber an das Deichwesen der Marschländer) verwickeln, und zugleich die Befugnisse des Reiches auf so vage und unklare Weise bezeichnen, daß es angemessener schien, die genaue
18 Regelung dieser Verhältnisse der künftigen Reichsgesetzgebung ausdrücklich vorzubehalten.

§ 26

Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schiffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 27

Die Hafen-, Krahn-, Wag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs.

Es darf in betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

§ 28

Flußzölle und Schiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

In der ersten Lesung wurde der Zusatz angenommen: „*Jedoch bleiben für dieselben bis zum Erlaß neuer Bestimmungen, oder bis zur weiteren Anordnung die gegenwärtigen fortbestehen*". Es schien eine solche Übergangsbestimmung nicht in die Verfassung zu gehören, wie denn in allen analogen Fällen nichts Derartiges beliebt worden ist. (Vgl. §§ 24. 33.)

Artikel VI

20 § 29

Die Reichsgewalt hat über das gesamte deutsche Eisenbahnwesen das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht, soweit sie es zum Schutz des Reiches und im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs für notwendig oder zweckmäßig erachtet.

§ 30

Unter denselben Voraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, sowie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Die Benutzung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§ 31

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Recht des allgemeinen deutschen Verkehrs wahrzunehmen.

§ 32

Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutz des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, Landstraßen zu bauen, Kanäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen oder deren Schiffbarkeit zu erweitern.

Sie hat für die Unterhaltung der so gewonnenen Verkehrswege zu sorgen.

Die bei derartigen Fluß- und Kanalbauten gewonnenen Vorlandungen gehören dem Reich.

§ 33 (32)

Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reichs notwendigen Heer- und Landstraßen, in gleichem über die Erhebung von Chaussee- und Weggeldern und ähnlichen Abgaben auf solchen Straßen zu.

22 Dieser Paragraph ist in erster Lesung als Zusatz zu § 32 angenommen worden; ihn als besonderen Paragraphen aufzuführen fordert sein Inhalt. Statt der „Gesetzgebung und Oberaufsicht“, wie in erster Lesung beliebt worden, ist, da man in betreff der Heerstraßen usw. nicht wird weiter gehen wollen als in betreff des Eisenbahnwesens (§ 29), in der jetzigen Fassung vorgeschlagen „das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht“; ein Ausdruck, mit dem hier wie überall in dieser Verfassungsurkunde bezeichnet ist, daß das Reich die betreffende Gesetzgebung und Oberaufsicht sobald und soweit es notwendig erscheint, an sich zu nehmen befugt ist.

Artikel VII

§ 34 (33)

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietsteile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landesteile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§ 35 (34)

Die Reichsgewalt hat ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§ 36 (35)

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Teil nach Maßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das übrige wird an die einzelnen Staaten verteilt.

24 Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 37

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 38 (36)

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

Der in erster Lesung veränderte Inhalt von § 35, 36 und 37 empfahl es, § 38, der früher zwischen 36 und 37 stand, an seine jetzige Stelle zu setzen.

§ 39 (38)

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.

§ 40

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über das Gewerbewesen und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Dieser neue Paragraph ist durch die Annahme des § 3 der Grundrechte, wo auf eine von Reichs wegen zu erlassende Gewerbeordnung verwiesen ist, notwendig geworden.

§ 41 (39)

26 Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes erteilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigentums zu.

Artikel VIII

§ 42 (40)

Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Postwesen zu, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portoteilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für eine gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle.

Die Reichsgewalt ordnet diejenigen sich nicht bloß innerhalb eines einzelnen Postgebietes bewegenden Kurse an, welche ein Interesse für den allgemeinen deutschen Verkehr haben.

In erster Lesung war der Reichsgewalt „*die Gesetzgebung und Oberaufsicht*“ (Alinea 1) zugewiesen worden. Solange nicht ein allgemeines Reichspostwesen eingeführt ist, kann der Reichsgewalt nicht wohl mehr als *das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht* zugewiesen werden.

Als drittes Alinea dieses Paragraphen ist in erster Lesung folgender Satz angenommen worden: „*Die Post soll nur im Sinn der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden*“. Selbst die volkswirtschaftliche Richtigkeit dieses Prinzips zugegeben, die Verfassungsurkunde ist nicht der Ort, derartige Doktrinen auszusprechen; dazu kommt, daß selbst das englische Pennysystem durch unendliche Steigerung des Briefverkehrs bereits fast ebenso hohe Erträgnisse abwirft, als der frühere hohe Tarif; und die Besteuerung durch die Post trifft am Ende diejenigen, welche sie am leichtesten zu leisten vermögen.

Als drittes Alinea ist der Satz: „*sie ordnet ... Verkehr haben*“, der in der ersten Lesung wie es scheint durch Mißkennen seiner Bedeutung abgeworfen worden, wieder aufgenommen. Denn gerade die großen Kurse so zu ordnen, wie es das öffentliche Interesse fordert, ist ebenso notwendig wie nur durch die un-
28 mittelbare Einwirkung der Reichsgewalt möglich; es liegt aber mitnichten schon in dem Recht der Oberaufsicht oder der Gesetzgebung, sondern greift in die Postverwaltung ein, daß ein Postkurs nicht durch Abwarten von Nebenposten verzögert, durch unnötige Umwege verlängert wird u. a. m.

§ 43 (41)

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur seitens der Reichsgewalt geschlossen werden.

Wo Reichspostverträge geschlossen werden, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen.

§ 44 (42)

Die Reichsgewalt hat die Befugnis, soweit es ihr nötig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung wohlerworbener Privatrechte.

§ 45 (43)

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Die Worte „*gegen Entschädigung*", welche die erste Lesung des Paragraphen nicht hat, scheinen nach der Billigkeit und nach der Analogie von § 30 hinzugefügt werden zu müssen.

Artikel IX

30 § 46 (44)

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§ 47 (45)

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zu begründen.

§ 48 (46)

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Bankwesen sowie über die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland.

Sie ist befugt, Banken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen.

Andere Zahlungsmittel als Gold und Silber können nur mit Genehmigung der Reichsgewalt als gesetzlich erklärt werden.

Artikel X

§ 49 (47)

Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichs wegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.

§ 50 (48)

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Anteil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

Dieser Paragraph ist in erster Lesung gestrichen worden. Es schien notwendig, ihn wieder aufzunehmen, damit nicht nach § 51 in mißverständlicher Auffassung der Worte „sonstige Einkünfte" die Ansicht Platz greife, daß die Reichsfinanz in erster Linie auf Matrikularbeiträge angewiesen sei.

Die Einnahmen von fremder Fluß- und Seeschiffahrt (§ 24. 28) wurden hier nicht erwähnt, weil sie als eventuelle zu betrachten sind.

32 § 51 (49)

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§ 52 (50)

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahieren.

Artikel XI

§ 53 (51)

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reichs bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII

§ 54 (52)

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren, sowie die gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzustellen.

§ 55 (53)

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staat in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;

34 2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außerstande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hilfe nicht zu erwirken ist.

§ 56 (54)

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Kommissarien, 3) Absendung bewaffneter Macht.

§ 57 (55)

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte garantierten freien Vereins- und Versammlungsrechtes, allgemeine Gesetze über das Assoziationswesen zu erlassen.

§ 58 (56)

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XII

§ 59 (57)

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit in ganz Deutschland bedingen.

36 Statt der in erster Lesung angenommenen Worte: „welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland sichern", möge beliebt werden: „welche die Anerkennung ihrer Echtheit in ganz Deutschland bedingen", ein Ausdruck, der das, was bezeichnet werden soll, schärfer und sicherer bestimmt als der frühere.

Artikel XIII[1]

§ 60 (58)

Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist, sowie in allen Fällen, wo sie für das Gesamtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet.

§ 61 (59)

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volk zu begründen.

§ 62 (60)

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündigung von Reichs wegen verbindliche Kraft.

Artikel XIV

§ 63 (61)

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reich aus.

Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen.

38

Abschnitt III

Das Reichsoberhaupt

Artikel I

§ 64 (1)

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

---

[1] Diese Überschrift, die im Druck ausgefallen ist, hat Droysen handschriftlich eingetragen.

Die Vorkommission schlägt vor, als eigenen Paragraphen hier folgen zu lassen:

„Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden; sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt".

§ 65 (2)

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: „Kaiser der Deutschen".

§ 66 (3)

Die Residenz des Kaisers ist am Sitz der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residieren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitz der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung werden einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 67 (4)

Der Kaiser bezieht eine Zivilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II

§ 68 (5)

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§ 69 (6)

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III

§ 70 (7)

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 71 (8)

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 72 (9)

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese verfassungsmäßig vorbehalten ist.

§ 73 (10)

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnisnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 74 (11)

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

42 § 75 (12)

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nötigen Verordnungen.

§ 76 (13)

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung sowie der Amnestierung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zugunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§ 77 (14)

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 78 (15)

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§ 79 (16)

Überhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm stehen als Träger dieser Gewalt diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

44 Abschnitt IV

Der Reichsrat

Artikel I

§ 80 (1)

Der Reichsrat besteht aus Bevollmächtigten der deutschen Staaten.

Jeder im Staatenhause vertretene Staat oder Staatenverband ernennt dazu ein Mitglied mit Ausnahme der vier freien Städte, welche gemeinsam ein Mitglied senden.

Die Ernennung der Mitglieder des Reichsrates geschieht durch die Regierungen der betreffenden Staaten und Staatenverbände.

Das zweite Alinea dieses Paragraphen wurde in der ersten Lesung verworfen.

Die Vorkommission empfiehlt die Wiederaufnahme desselben.

§ 82 (2)

Der Reichsrat bildet ein begutachtendes Kollegium. Derselbe tritt am Sitz der Reichsregierung zusammen.

Den Vorsitz im Reichsrate führt der Bevollmächtigte des größten deutschen Staates, dessen Regent nicht das Reichsoberhaupt ist.

§ 83 (3)

Die Beschlüsse des Reichsrats werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 84 (4)

Die Reichsminister sind berechtigt, den Sitzungen des Reichsrats beizuwohnen oder sich in denselben durch Kommissarien vertreten zu lassen.

46 § 85 (5)

Dem Reichsrat sind die Gesetzentwürfe, welche die Reichsregierung bei dem Reichstag einbringen will, zur Begutachtung vorzulegen. Der Reichsrat hat sein Gutachten binnen einer jedesmal von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist zu erstatten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Reichsregierung hierdurch an dem Einbringen des Gesetzentwurfs bei dem Reichstag nicht behindert.

§ 86 (6)

Die Reichsregierung ist befugt, in allen Fällen, in welchen es ihr angemessen erscheint, das Gutachten des Reichsrates einzuziehen.

48 Abschnitt V

Der Reichstag

Artikel I

§ 87 (1)

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II

§ 88 (2)

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 89 (3)

Die Zahl der Mitglieder verteilt sich nach folgendem Verhältnis:

Preußen	40	Mitglieder,
Österreich mit Liechtenstein	36	"
Bayern	16	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg mit Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen	10	"
Übertrag	122	Mitglieder.

Übertrag	122	Mitglieder.
Baden	8	"
Kurhessen	6	"
Großherzogtum Hessen mit Hessen-Homburg	6	"
Holstein (Schleswig, siehe Reich, § 1) und Lauenburg	6	"
50 Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	6	"
Luxemburg mit Limburg	2	"
Braunschweig	2	"
Nassau	4	"
Sachsen-Weimar		
Sachsen-Koburg-Gotha		
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen		
Sachsen-Altenburg		
Schwarzburg-Rudolstadt	6	"
Schwarzburg-Sondershausen		
Reuß ältere Linie		
Reuß jüngere Linie		
Oldenburg	2	"
Waldeck		
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold		
Anhalt-Dessau		
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen		
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	176	Mitglieder.

Anmerkung. Für den Fall, daß Österreich dem deutschen Bundesstaat nicht beitritt, erhält Bayern statt 16 Stimmen 20. Wegen Liechtenstein werden Unterhandlungen vorbehalten.

Diese Anmerkung schien nach der derzeitigen Sachlage notwendig. Das Verhältnis der Stimmenverteilung wird zwar durch die eventuelle Erhöhung Bayerns auf 20 alteriert, aber wie es schien in der am wenigsten störenden Weise.

§ 90 (4)

52 Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern bestehen, wählen diese in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 91 (5)

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied ins Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

§ 92 (6)

Wo mehrere Staaten zu gemeinsamer Vertretung im Staatenhause verbunden sind, haben diese über die gemeinschaftlich vorzunehmende Wahl ein Abkommen untereinander zu treffen. Das Prinzip der Teilung der Wahlberechtigung zwischen Regierung und Volksvertretung darf dabei nicht verletzt werden. Das ganze Abkommen ist der Reichsregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 93 (7)

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa notwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§ 94 (8)

Mitglied des Staatenhauses kann nur ein solcher werden, welcher

1) Staatsbürger desjenigen Staates oder Staatenverbandes (s. § 92) ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§ 95 (9)

54 Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor den neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so tritt das Staatenhaus so, wie es zuletzt zusammengesetzt war, zusammen.

Die frühere Fassung dieses zweiten Alinea des Paragraphen lautete: „Bei außerordentlichen Reichstagsversammlungen, welche nach Ablauf der für die teilweise Erneuerung bestimmten Periode und bevor noch die neuen Wahlen zur nächsten ordentlichen Sitzung erfolgt sind, berufen werden, bilden die Mitglieder der letzten ordentlichen Sitzung auch für die außerordentlichen Sitzung[en] das Staatenhaus". Es ist das jetzt Vorgeschlagene nur eine stilistische Veränderung des Früheren.

Artikel III

§ 96 (10)

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§ 97 (11)

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erstemal auf drei Jahre, demnächst immer auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV

§ 98 (12)

Die Mitglieder des Reichstages beziehen ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Den Mitgliedern des Reichstages werden die Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse gezahlt.

§ 99 (13)

56 Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen in ihrer parlamentarischen Tätigkeit nicht gebunden werden.

§ 100 (14)

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V

§ 101 (15)

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Teilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 102 (16)

Wenn es sich von der Erlassung solcher Gesetze handelt, durch welche Einrichtungen und Maßregeln begründet werden sollen, die der Kompetenz der Reichsgewalt nicht ausdrücklich zugewiesen sind (Abschnitt von der Reichsgewalt, Art. XIII § 60 am Ende), so ist für die Schlußabstimmung eines jeden Hauses eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 103 (17)

Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Untersuchung, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause für sich zu.

§ 104 (18)

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Übereinstimmung beider Häuser gültig zustandekommen.

§ 105 (18a)

58 Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist vom Reichstag in derselben Sache in drei sich folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird er, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schluß des dritten Reichstages zum Gesetz.

Die Vorkommission schlägt in erster Linie vor, das suspensive Veto, welches die Abstimmung der Nationalversammlung in die Verfassung gebracht hat, abzutun und mit Weglassung des § 18a den Eingang von § 19 in seiner alten Fassung herzustellen.

Die Bestimmung des suspensiven Veto, wie sie in erster Lesung angenommen worden und nun mit einigen stilistischen Veränderungen diesen § 18a bildet, lautete wie folgt:

„Ein Beschluß, welcher die Zustimmung des Reichsoberhauptes nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzung nicht wiederholt werden.

Ist ein Beschluß vom Reichstage in drei ordentlichen Sitzungen nacheinander und nach abermaliger Erwägung unverändert gefaßt worden, so wird er zum Gesetz, auch wenn die Sanktion des Reichsoberhauptes nicht erfolgt, sobald der Reichstag sich schließt".

§ 106 (19)

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahiert werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuer- oder Matrikularbeiträge erhebt.
3) Wenn von Reichs wegen Banken angelegt oder bewilligt, sowie wenn andere Zahlungsmittel als Gold und Silber als gesetzlich erklärt werden sollen.

60 4) Wenn die Zustimmung der Reichsgewalt zu der Steuererhebung der Einzelstaaten zu erteilen ist (s. Reichsgewalt § 37).

5) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
6) Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
7) Wenn nichtdeutsche Länder oder Landesteile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietsteile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
8) Wenn deutsche Landesteile abgetreten, oder wenn nicht deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

Die Vorkommission schlägt vor, daß nach Weglassung von § 105 die Eingangsworte dieses Paragraphen lauten: *Bei Ausübung der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Übereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen erforderlich:*

Zu 3. In der ersten Lesung ist dieser Satz in folgender Fassung angenommen worden: „*wenn von Reichs wegen Banken angelegt oder bewilligt werden, sowie wenn Papiergeld eingeführt oder das vorhandene vermehrt werden soll*“. Der Ausdruck Papiergeld schien in seiner Vieldeutigkeit dem beabsichtigten Sinn jener Worte keineswegs zu entsprechen. Die jetzt vorgeschlagene Wendung dürfte sich um so mehr empfehlen, als sie einerseits das Charakteristische des Papiergeldes, soweit es hier gemeint sein kann, mit umfaßt, andererseits den § 47 der Reichsgewalt auf die unzweifelhafte beabsichtigte Weise näher bestimmt.

Zu 4. Dieser Satz lautete nach der ersten Lesung: „*wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist*“, eine Wendung, die in dieser Form logisch unrichtig war.

Zu 5. Aus gleicher Rücksicht ist diesem Satz ein „*sollen*“ am Ende beigefügt worden.

§ 107 (19a)

62 Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung von Ausgaben ist als nur für den besonderen Zweck erteilt anzusehen, für welchen sie bestimmt worden, und nur innerhalb der Grenze der Bewilligung darf die Verwendung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstag zuerst dem Volkshaus vorgelegt, und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder teilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

64 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Die zweite Hälfte dieses Satzes lautet nach der ersten Lesung: „Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besondern Zweck, für welchen sie gefordert wurden, erteilt anzusehen und nur in der Grenze der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen".

Artikel VI

§ 108 (20)

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupte bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§ 109 (21)

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder einzuberufen.

§ 110 (22)

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§ 111 (23)

Das Reichsoberhaupt bestimmt das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags.

66

Artikel VII

§ 112 (24)

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten und die Vizepräsidenten für sich, sowie die Schriftführer.

§ 113 (25)

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§ 114 (26)

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über ihre Zulassung.

§ 115 (27)

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrechtzuerhalten, so wahr mir Gott helfe".

§ 116 (28)

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußerstenfalls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Hälfte sämtlicher Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt, und eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen sich dafür entscheidet.

§ 117 (29)

Weder Überbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§ 118 (30)

68 Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche die geschäftlichen Beziehungen beider Häuser zueinander betreffen. Diese werden durch Übereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII

§ 119 (31)

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat.

§ 120 (32)

In diesem letzteren Fall ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntnis zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungsperiode zu verfügen.

§ 121 (33)

Dieselbe Befugnis steht jedem Hause in betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§ 122 (34)

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

70 Artikel IX

§ 123 (35)

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und von denselben gehört zu werden.

§ 124 (36)

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu erteilen.

§ 125 (37)

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§ 126 (38)

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält jedenfalls seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

[Anlage 9]

Dringlicher Antrag des Abgeordneten Welcker[1]

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung, in Erwägung der dringlichen Lage der vaterländischen Verhältnisse beschließt:

1) Angesichts der wiederholten öffentlichen Nachrichten von fremder Einsprache gegen die von der deutschen Nation zu beschließende Verfassung, gegen solche Eingriffe Auswärtiger in das heiligste Urrecht freier Völker ihre Entrüstung, gegen jeden Deutschen aber, sei er Fürst oder Bürger, welcher landesverräterisch solche Eingriffe hervorrufen möchte, den tiefsten Abscheu und zugleich die feste Erwartung auszusprechen, daß die deutsche Nation wie Ein Mann ihre Ehre verteidigen und deren Verletzung zurückweisen werde.
2) Die gesamte deutsche Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen von dem Verfassungsausschusse redigiert vorliegt, wird durch einen einzigen Gesamtbeschluß der Nationalversammlung angenommen und jede etwa heilsame Verbesserung den nächsten verfassungsmäßigen Reichstagen vorbehalten.
3) Die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde wird Sr. Majestät dem König von Preußen übertragen.
4) Die sämtlichen deutschen Fürsten werden eingeladen, großherzig und patriotisch mit diesem Beschlusse übereinzustimmen und seine Verwirklichung nach Kräften zu fördern.
5) Es wird eine große Deputation der Nationalversammlung abgesendet, um Sr. Majestät dem König von Preußen die Wahl zum deutschen Kaiser anzuzeigen.
6) Sr. Majestät der Kaiser von Österreich, als Fürst der deutsch-österreichischen Lande und die sämtlichen Bruderstämme in diesen Landen, einzeln und vereint, sind zum Eintritt in den deutschen Bundesstaat und seine Verfassung jetzt und zu aller Zeit eingeladen und aufgefordert.
7) Die deutsche Nationalversammlung legt gegen ein etwa von der Regierung der deutsch-österreichischen Lande oder von diesen Landen selbst beanspruchtes Recht, von dem deutschen Vaterlande und aus der von seinem Gesamtwillen beschlossenen Verfassung auszuscheiden, für alle Zeiten feierlichen Widerspruch ein.
8) Sie ist aber bereit, so lange einer definitiven Verwirklichung des völligen Eintritts der deutsch-österreichischen Lande in die deutsche Reichsverfassung noch Schwierigkeiten entstehen sollten, die bestehenden nationalen brüderlichen Verhältnisse, jedoch unbeschadet der Selbständigkeit der deutschen Reichsverfassung, zu erhalten.

---

[1] Vgl. oben S. 629 ff.

IV

Das Frankfurter Tagebuch Droysens

Vorbemerkung

Der größte Teil der folgenden Aufzeichnungen ist auf große, in der Mitte gebrochene mit Fol. 1 bis 7 gezählte, auf der einen Spalte beschriebene Foliobogen gelblichen Papiers niedergeschrieben. Von Fol. 7 ist nur noch die Hälfte der ersten Seite, aber näher an den Rand hinan, gefüllt. Fol. 1 beginnt bei „Sonntag, 16. April“. Alles Vorangehende steht auf einem Foliobogen von etwas kleinerem Format, etwas anderer, mehr grauer Farbe und anderer Papiersorte. Am Kopf der ersten Seite dieses Bogens steht als Überschrift: „Tagebuch“. Dann ist zunächst fast die Hälfte der Seite freigelassen, wahrscheinlich, um noch Notizen über die Erlebnisse der Reise von Rendsburg nach Frankfurt aufzunehmen. Im übrigen sind die ersten drei Seiten dieses nicht in der Mitte, sondern mehr am Rande geknifften Bogens voll beschrieben. Die Bemerkungen vom 13. April an sind nur ganz knapp. Vom 16. April an treten dafür die ausführlicheren des genannten Fol. 1 ein, so daß jene zum größten Teil fortgelassen werden konnten. Nur wo sie etwas bringen, was die ausführlicheren nicht enthalten, ist das in den Druck aufgenommen, aber als Einschub durch Sternchen kenntlich gemacht worden. In gleicher Weise sind auch die auf den freien Spalten der Bogen 1 bis 7 zum Text hinzugefügten Eintragungen bezeichnet worden, außer wo ihnen der Verfasser ausdrücklich durch Zeichen eine bestimmte Stelle zugewiesen hatte.

Von erläuternden Anmerkungen ist Abstand genommen worden, weil da schwer eine Grenze zu finden gewesen wäre. Auch die angeführten Namen, von denen einige wenige schwer festzustellen sein dürften, blieben im allgemeinen unerklärt. Nur einige mit Droysen durch Verwandtschaft oder Freundschaft verbunden gewesene Personen näher zu bezeichnen, schien angebracht.

Auch diese Handschrift ist so treu wie möglich wiedergegeben; auch wo gelegentlich Wiederholungen oder einmal in einer Nebensache (beim Geburtstag der Kinder im Oktober 1848) ein Widerspruch sich finden, wurde das nicht getilgt.

Tagebuch

Den 2. April.

Besuch bei Pechlin. Colloredo. Sitzung[1] mit dem Abzug der Republikaner. Zweite Depesche an die provisorische Regierung[2] geschrieben.

Den 3. April.

Die zweite Depesche abgesandt nebst Brief von Stemann. Besuch bei Dönhoff. Lepel.

Den 4. April.

Erste Sitzung der Siebzehn. Ich war nicht geladen; ich schrieb sofort an Colloredo eine Art von Protest; ich glaubte es sowohl der Regierung, die mich beauftragt, als dem deutschen Lande, dem ich angehöre, schuldig zu sein usw. Die mündlichen Mitteilungen Gagerns klärten die Sache einigermaßen auf[3]. Bericht meiner Regierung. Schreiben an Lesser auch wegen Schleidens.

Den 5. April.

Sitzung der Siebzehn. Ich schriftlich eingeladen durch ein Schreiben ohne Unterschrift (Gagern)[4]. Dann während der Sitzung das Schreiben Colloredos[4]. Meine Antwort darauf[5].

Den 6. April. An Gagern[6].

Den 7. April.

Am Abend des 6. erhielt ich infolge dieses Briefes eine Einladung und ein Schreiben Gagerns, das nach meiner Ansicht der Sache vorerst einen Abschluß gibt; ich werde mich heute in die Sitzung verfügen[7].

---

[1] Des Vorparlaments.

[2] Oben S. 6 f.

[3] Oben S. 10 f.

[4] Oben S. 13.

[5] Hier ist der Wortlaut des bereits oben S. 13 f. abgedruckten Schreibens eingerückt. Die Niederschrift im Tagebuch diente offenbar als Entwurf; einige hier zuerst geschriebene, dann durchgestrichene Sätze wurden in der Ausfertigung fortgelassen. Droysen bemerkt selbst am Rande: Dieser Brief ist wegen veränderter Umstände etwas geändert worden.

[6] Hier ist der Wortlaut des oben S. 15 f. abgedruckten Schreibens, ebenfalls mit mehreren durchgestrichenen Sätzen, eingerückt.

[7] Vgl. oben S. 16.

Den 8. April.

„Dem hohen Deutschen Bund beehrt sich der ehrerbietigst Unterzeichnete folgende ganz ergebene Mitteilung zu machen: Soeben mir zukommende Depeschen der provisorischen Regierung für die Herzogtümer Schleswig-Holstein[1] geben an, daß am Morgen des 4. der Major v. Bülow aus Schwerin die Meldung seines Hofes überbracht habe, daß das dortige Truppenkontingent marschfertig an der Grenze stehe und erbötig sei, einzurücken, sobald eine desfallsige Aufforderung von seiten des Bundestags ergehe; er halte sich auch ... Ich darf nicht unterlassen, den schließlichen Ausdruck jenes Schreibens beizufügen: Es scheint besonders ... Ich habe nicht nötig, zur Darlegung der hohen Gefahren, die in der derzeitigen Sachlage gegeben sind, weiteres hinzuzufügen, Gefahren, welche nicht allein in betreff der Union dem Rechte eines deutschen Bundesfürsten, sondern zugleich dem Recht des deutschen Bundesstaates Holstein auf seine untrennbare Verbindung mit Schleswig, das der hohe Bund zu vertreten als seine Pflicht erkannt hat, zugleich der äußeren Sicherheit und inneren Ruhe deutscher Bundesgebiete drohen. Des Königs von Preußen Majestät hat bereits am 4. April Truppen in Holstein einrücken lassen, und die Truppen des 10. Bundeskorps stehen gleichzeitig noch an ihren Grenzen, den Befehl des Bundes zum Einrücken zu erwarten. Ich weiß nicht, ob in diesem Betracht seitens des hohen Bundes das dringend Erforderliche bereits veranlaßt ist. Sollte es nicht geschehen sein, so würde jede Stunde Versäumnis eine Verantwortlichkeit steigern, auf welche das ganze deutsche Volk mit der lebhaftesten Spannung blickt. Ebensowenig bin ich darüber unterrichtet, ob die preußischen und eventuell die Truppen des 10. Bundeskorps nur bis an die Eider vorrücken sollen. Sollte dies die Meinung sein, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß bereits die Nordhälfte Schleswigs sowie die beiden Inseln Alsen und Fehmarn von dänischen Truppen besetzt sind und als in Dänemark inkorporiertes Land behandelt werden. Daß ferner die diesseitigen Truppen der fast doppelten Stärke dänischer Truppen in Schleswig erliegen oder vor ihnen weichen müssen, daß, wenn die preußischen und eventuell Bundestruppen die Eidergrenze nicht überschreiten, das ganze Herzogtum Schleswig unrettbar in die Gewalt der Dänen fällt. Ich habe nicht nötig, auf den moralischen Eindruck hinzuweisen, den ein solcher Verlauf in den Herzogtümern und in ganz Deutschland hervorbringen würde; ich wage nicht, die Folgen zu denken, die es haben könnte, wenn in dem Augenblick, wo in ganz Deutschland der Erhebung Schleswig-Holsteins zugejauchzt, den Beschluß der Notabelnversammlung, Schleswig in den Deutschen Bund aufzunehmen, mit lautestem Jubel begrüßt hat, [2] * diplomatische Behutsamkeiten und Schwankungen * eben dies schöne deutsche Land für immer in die verhaßte Gewalt der Dänen fallen ließen. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, diese Darlegungen dem hohen Bunde zu

[1] Oben S. 11 f. Die hier ausgelassenen Stellen (...) sind dort zu lesen.

[2] Die Worte von * bis * sind durchgestrichen. Auch einige weitere durchgestrichene Worte stehen in der Handschrift.

machen und die dringliche Notwendigkeit augenblicklicher Entscheidung demselben an das Herz zu legen. [1] *Wenn mir die Ehre zuteil geworden, im Rate der Vertrauensmänner zu sitzen, so glaube ich mich doppelt berechtigt, es auszusprechen, daß an diesen Entscheidungen noch unendlich viel mehr liegt, als bloß die Zukunft des Herzogtums Schleswig.* Ich darf mir erlauben, die Bitte hinzuzufügen, der hohe Deutsche Bund wolle mich in betreff der beiden von mir bezeichneten Punkte mit einer Mitteilung versehen und mich dadurch in den Stand setzen, meiner Regierung schleunigst eine Antwort zukommen zu lassen, die für ihre erneuten Maßnahmen entscheidend sein dürfte".

Dies Schreiben ist nicht expediert. Bericht V nach Rendsburg [2]. Rechtfertigung. Brief von Kriehauff, von v. Gruber.

10. April.

Sitzung wegen Schleswig-Holstein. Bericht VI [3] darüber abgesandt durch Madai, der hoffentlich Bundesgesandter wird.

11. April.

Entwurf Promemoria Volksbewaffnung, Marine, Auswärtiges betreffend — Promemoria über das Seewesen [4].

12. April.

Deputation nach Berlin. Die Bundesversammlung sieht sich veranlaßt, in Verfolg ihres Beschlusses vom 4. April d. J. die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit betreffend so zu erklären ... [5]. Bericht hierüber nach Rendsburg VII [6].

13. April.

Brief an Waitz.

14. April.

Friedrich Wilhelm Mohr, Chirurggehilfe aus Tönning, Carl Christian Goebel, Färbergeselle aus Rendsburg.

15. April.

Bericht VIII [7] aus Gervinus' Aufsatz; über meinen Antrag Marine, Auswärtiges usw. Anfang der Verhandlungen über den Verfassungsentwurf [8]. Brief von Th. Olshausen, 12. März [9].

---

[1] Die Worte von * bis * sind durchgestrichen.
[2] Oben S. 15 ff.
[3] Oben S. 21 ff.
[4] Vgl. oben S. 27 sowie Droysens dort angeführte „Beiträge zur neuesten deutschen Geschichte" S. 14 ff.
[5] Hier folgt der oben S. 25 abgedruckte Wortlaut.
[6] Oben S. 25 ff.
[7] Oben S. 29 ff.
[8] Vgl. oben S. 49 ff.
[9] Vielmehr vom 12. April. Oben S. 32 ff.

[1] Sonntag, 16. April.

Ich sandte den Bundesbeschluß vom 15. (§ 285) nach Kiel mit einem (IX.) kurzen Schreiben[2]. Winzigerodes Besuch, der mir jenes Blatt brachte. 11 Uhr Fahrt mit Albrecht und Dahlmann nach Homburg. Der Hauptgegenstand unserer Besprechung war: Das Oberhaus oder der Senat[3]. Ich forderte eine Besetzung von den Territorialständen ausgehend, allenfalls mit dritten 69 von den Regierungen nach bisherigem Stimmenverhältnis. Dahlmann verteidigte lebhaft seinen Entwurf, insonderheit aus Gründen der Konnivenz gegen die Fürsten, die ja schon so viel opfern müßten, denen man doch irgendeinen Anteil zugestehen müßte; unter anderem auch als Schule für die jungen Prinzen. Ein rechtes Prinzip fand weder er noch Albrecht. Wir verständigten uns über ein Zweikammersystem; ich forderte es, um doppelte Beratung zu haben, zwiefache Instanz; sie forderten wesentliche Unterschiedenheit des Inhaltes beider — sie meinten offenbar ein konservatives Element. Ich trat entgegen: Das Konservative müsse naturgemäß in den untersten, trägen Schichten sein; es sei falsch, Pferde vorn und hinter dem Wagen zu haben; nach ihrer Weise sei entweder der Senat unschädlich und nichts nütze oder schädlich. Nach meiner Überzeugung ist Dahlmann zu sehr nachgiebig gegen die derzeitigen Machtbestände und Machtgewohnheiten, überschätzt ihre Kraft. Wir haben vielleicht nur noch vier Wochen Zeit, auf ihre Ohnmacht zu rechnen und ein gedeihliches Neues aufzurichten. Das übersieht er. Aber ist trotz alledem trefflich, ruhig, ehrwürdig. Neben ihm der feine Albrecht, sehr anziehend, aber ohne pectus. Auch die Notfrage kam zur Sprache, auch die Frage über das Reichsgericht, mit der ich doch sehr durchfiel; ich sehe noch nicht klar, ob ich unrecht habe. Ich will es sonst gern bekennen.

Zurückgekehrt — wie lieblich war die Gegend, der Frühlingshauch, die Abendstille, die ganze Gottespracht des gesegneten Landes —, fand ich Brief von Schleiden aus Berlin, ging dann mit Arendt[4], der mich über die flamischen Bewegungen unterrichtete. Sie müssen durchaus nicht deutscherseits mißbraucht werden, man muß die gesunde Ordnung Belgiens stützen, es ist die Flankendeckung Deutschlands. Wir gingen einen abendlichen Spaziergang erquicklichster Art.

Im englischen Hause war der übliche Zusammenfluß von Menschen. Ich nahm mir namentlich H. v. Sternenfels vor, ihm eindringlichst meine Ansicht der Verhältnisse, der Notwendigkeit einer zentralen Militärleitung und eines deutschen Unterhandelns mit dem Auslande darzulegen.

Von besonderem Interesse war die Unterhandlung mit Wippermann und Kanzler v. Wächter über die Besprechungen der Fünfzig, wo man selbst auf den Gedanken, einen Reichsverweser zu schaffen, gekommen war. [5]* Es

---

[1] Hier beginnen die gezählten Foliobogen.
[2] Oben S. 32 ff.
[3] Oben S. 57 ff.
[4] Droysens Jugendfreund, damals seit Jahren Professor in Löwen.
[5] Von * bis * am Rande.

war die Besprechung nicht in den Fünfzig, sondern in einer Kommissionssitzung vorgekommen.* Ich suchte dahin zu wirken, daß man die ganze Kraft mit den Siebzehn und dem Bunde vereinte, um eine Exekutivgewalt zu schaffen, welche immerhin ein Stück der künftigen Reichseinheit antizipiere, und bat dringend, daß man die von uns gemachten Anträge unterstützen wolle[1].

Montag, 17. April.

Ich schrieb zunächst eine weitere Deduktion — die dann nicht eingereicht worden —, in der ich die früheren Anträge vom 12. näher erörterte, namentlich auf die Ernennung eines Oberbefehlshabers des Bundes drang. Bei der Eröffnung der Sitzung erbat ich das Wort[2]:

Ich hätte doppelt, mit Herrn v. Schmerling und v. Sommaruga, über die österreichischen Angelegenheiten gesprochen. Ich hätte zwei wichtige Dinge, die mich veranlaßten, unsere früheren Anträge, auf die wir noch keine Antwort erhalten, zu erneuern und zu schärfen. Einmal die flamische Bewegung. Freilich habe es etwas Erhebendes, daß sich unsere alten Stammesgenossen wieder zusammenfänden wie die verlorenen Kinder. Aber man dürfe um keinen Preis Vorschub Bewegungen leisten, die das noch feste Königreich Belgien gefährdeten. Man besorge in Belgien mit nächstem französische Angriffe; Belgien sei ohne innige Verbindung mit Deutschland schwach, wünsche diese. Es sei notwendig, diese machen zu können und dazu bedürfe es des Organes. Noch wichtiger erschiene mir ein zweites. Italien sei in Waffen gegen Österreich; je länger der Kampf währe, desto größere Verluste erleide voraussichtlich Österreich in Welschtirol und nach dem Litorale hin. Österreich wolle nur mit den Waffen in der Hand unterhandeln; vielleicht sei nichts heilsamer und erwünschter, als unsererseits eine Vermittlung. Auch da also die Forderung einer deutschen auswärtigen Politik. Zugleich habe sich Gefahr an allen Enden gezeigt; mit jeder Nacht kommen deren neue, so in der letzten Nacht die Kunde von Wetzlar zu den schon vorhandenen Nöten. [3]*Dönhoff war durch einen nächtlichen Kurier aus dem Bett gestöbert worden.* Ich bäte in diesem Sinne zu beantragen.

Darauf Schmerling mit vollster Beistimmung auch zu dem, was Österreich angehe. Er schlage vor, daß zu dem Ende der Bund aus seiner Mitte eine Kommission ernenne von etwa drei Personen, welche „mit ausgedehnter Vollmacht" die exekutive Gewalt übernehme. Allerdings müsse man eine Art Antizipation des Reichsregiments bilden; aber es sei auch Zeit zu außerordentlichen Maßregeln. Gagern stimmte dem völlig bei; namentlich erschien ihm, und mit Recht, als besonders wichtig die Ernennung eines Oberbefehlshabers: Es sei eine höchst peinliche Lage, die wachsende Gefahr Deutschlands im Innern und außen und dazu keinerlei energische und konzentrische

---

[1] Vgl. „Beiträge" S. 16.
[2] Vgl. oben S. 34 sowie „Beiträge" S. 17 ff., wo die Debatte auf Grund der Tagebuchnotizen eingehender geschildert wird.
[3] Von * bis * am Rande.

Gründung im Innern. Es wurde dann her und hin gesprochen, ob es nicht mit Bildung eines Stabes, eines Kriegsministeriums genug sei. Gagern schlug vor, sich darüber persönlich mit dem Präsidialgesandten zu vernehmen.

Nach einer halben Stunde kam er in hohem Maße ergriffen zurück: Colloredo habe ihn mit Mißbehagen angehört, geäußert, man wolle sie zu Dingen drängen, die sie nicht verantworten könnten; nötigenfalls werde sich Preußen und Österreich selber zu helfen wissen, das übrige Deutschland möge dann für sich sorgen.

Diese Mitteilungen machten um so größeren Eindruck, da auf glaubwürdige Weise zu Petris Kenntnis gekommen war, daß Preußen schon durch eine Zirkularnote vor den Fünfzig und ihrem Einfluß gewarnt hatte. Auch Gagern wußte davon. Nicht ohne Aufregung ward weiter verhandelt, wurden allerlei Möglichkeiten erwogen, ward bedauert, daß Bayern nicht vertreten sei (denn seit Kirchgeßners Abgang fehlte der Mann des Vertrauens).

Dann sandte Colloredo die Botschaft, die Siebzehn möchten eine Kommission ernennen, um den Abend mit den Männern des Vertrauens [1] zu beraten. Gewählt wurden außer mir Dahlmann, Schmerling, Todt, Gagern.

Ich übergehe die Verhandlungen über den § 5 des Entwurfes, das Reichsoberhaupt betreffend, welche den Nachmittag ausfüllten [2].

Abends 7 Uhr hatten wir die Sitzung mit dem Revisionsausschuß [3]: Colloredo, Dönhoff, Willich, Lepel, Nostitz, Smidt, Welcker. Colloredo eröffnete die Verhandlungen mit kurzen Worten. Gagern ersuchte Schmerling, seinen Antrag, die Kommission anlangend, zu motivieren. Er tat es in feiner und ausführlicher Darlegung, namentlich darstellend, daß die Regierungen selbst diese Wendung willkommen heißen müßten. Dönhoff erwiderte mehreres über die Kompetenz: Sie könnten nicht mehr Gewalt geben, als sie hätten; es wäre nur noch wenige Wochen bis zur Gründung der neuen Verfassung; warum sollten sie völlig Neues auf kurze Zeit entrieren? Dagegen Lepel: Es sei allerdings notwendig, daß etwas geschehe. Und Nostitz: Es müßte auch jemand die konstituierende Versammlung eröffnen, jemand ihr gegenüberstehen. Darauf replizierte Todt mehr breit als fein, aber auch mit einigen gesunden Derbheiten: Man riskiere sonst, daß sich auf andere unheilbare Weise das Bedürfnis nach einer einheitlichen Gewalt befriedige. Und Colloredo: Seine Verantwortlichkeit sei von der Art, daß er nichts machen könne, was so weit greife; es sei dann kein Halten weiter.

Ich hätte gern schweigen mögen, aber Dahlmann saß ganz passiv dabei, nannte nur, als es sich um einen Oberbefehlshaber handelte, den Namen Pfuhls.

So ergriff ich das Wort: Es scheine mir von höchster Wichtigkeit, daß man zentrale Gewalten schaffe. Man hoffe, in wenigen Wochen sei doch verfassungsmäßig zu gründen; aber der einzige Weg, das möglich zu machen, sei, daß man jetzt auf das schnellste dazu schreite. Allerorten breche wie aus dem Boden herauf das Feuer, schon über Nacht kämen die er-

---

[1] Das heißt dem Fünfzigerausschuß.
[2] Oben S. 52 ff.
[3] Vgl. „Beiträge" S. 20 ff., wo auch diese Sitzung ausführlicher geschildert wird.

schreckendsten Botschaften, wir hätten den Krieg im Norden und Süden, jeden Augenblick könne er am Rhein losbrechen, wie leicht auch an der russischen Grenze. Die Anarchie im Innern, die Gefahr im Äußern sei von der Art, daß ihr begegnet werden müsse. Die wenigen Wochen hätten endlose Gefahr. Dann ferner: Wenn die konstituierende Versammlung eintrete, sei gleichsam ein Interregnum. Wolle man mit Gewalt die konstituierende Versammlung zwingen, die vollziehende Gewalt in die Hände zu nehmen? Wie unendlichen Wert müsse es haben, daß man die Kontinuität eines rechtlichen Zusammenhangs rette, daß man die Zeit, solange sie noch sei, benutze, Gründungen einigermaßen erstarken zu lassen, die das künftige Reichsoberhaupt in die Hand nehmen könne. Denn wie auch die Verfassung sich wandeln möge, Deutschland werde hoffentlich bleiben und die Erbschaft antreten, die hier gegründet werde. Also der nächsten Gefahr zu begegnen, fernerer vorzubeugen, sei diese provisorische Gründung notwendig. Zu tun habe sie alle Hände voll. Von der Marine wolle ich noch nicht einmal sprechen. Der Oberfeldherr erscheine aber notwendig. Ich wolle nur von den diplomatischen Verhältnissen sprechen. Ich erwähnte Belgien und die Tiroler Grenze, schlug hier die deutsche Vermittlung vor. Allerdings sei etwas verlangt, was über die Instruktionen hinaus reichen möge; aber es sei eine Zeit, wo vieles auf eigene Verantwortung geschehe, es seien Zeiten, wo mancher aus gar anders gearteten Lebensberufen zu wichtigsten Geschäften des Staates komme, eben weil helfen müsse, wer könne und befugt sei, wer etwas zu raten und zu helfen wisse oder vermöge. Es sei mehr als eine gähnende Kluft vorhanden, die sich nicht schließe, wenn man nicht kühn wie Curtius sich hinabzustürzen wage.

Sehr diplomatisch entgegnete Colloredo, Österreich werde selbst schon mit Italien fertig zu werden wissen, und auch Dönhoff schnackte in ähnlichem Sinn, offenbar sehr unbequem von meiner harten Rede berührt. Ich flüsterte Schmerling zu, in betreff Österreichs zu antworten. Er tat es, aber kam in seiner Rede ganz dahin, darzustellen, daß man zum Schutz der beratenden Versammlung, damit sie Ruhe hätte, Sicherung schaffen müsse. Er meinte einen Grund unter vielen darzustellen. Aber wie lebhaft griffen Colloredo und Dönhoff das auf, als handle es sich nur darum; wie hatten sie allerlei Mittelchen bereit, diesen Schutz zu sichern. Dann endlich schlug Welcker in einer höchst lebhaften Darstellung ein, forderte drei Männer von Österreich, Preußen und Bayern nebst den übrigen Staaten ernannt, mit voller Gewalt. Auch das war den Bundesherren sehr recht, sie fanden darin ein Mittel, das Gewünschte zu schaffen, ohne sich zu exponieren oder selbst zu handeln. In diesem Sinne schied man gegen 9 Uhr.

Seltsame Verhandlung. Allerdings im Resultat, fein genug, mied man so die Rivalität zwischen Österreich und Preußen, befriedigte auch Bayern wenigstens einigermaßen. Ich fürchtete nur die Langsamkeit der Wiener Ernennung. Ich verhandelte abends noch darüber mit Sommaruga: Er wolle selbst sogleich nach Wien, Schmerling müsse an Colloredos Stelle usw. Aber jedenfalls ein Anfang schien es werden zu können.

Dienstag, 18. April.

Ich expedierte den Bericht X über die in Aussicht stehenden Bundesbeschlüsse in betreff des Triumvirats, bat im voraus um Beistimmung der provisorischen Regierung[1].

Die Verhandlungen über das Triumvirat im Rath der Siebzehn machten einen im ganzen betrübenden Eindruck[2]. Teils Partikularismus, teils Sorge vor einer provisorischen Regierung verstörten viele, selbst treffliche Stimmen. Man fand es bedenklich, zu den drei Gewalten noch eine vierte zu schaffen; man wecke Hoffnungen, die nicht zu erfüllen seien usw. Man übersah gänzlich, daß der Bund, d. h. namentlich Preußen und Österreich, noch keineswegs gewillt seien, aus ihrer Mitte, d. h. ohne ausdrückliche Weisung der Regierung, eine Gründung zu machen, die deren Macht schon jetzt in zweite Linie stelle, daß man aber eine exekutive Gewalt äußerst notwendig brauche. Man kam zu keinem rechten Resultat, beschloß, die Beschlüsse der Fünfzig abzuwarten.

Abends Ankunft von Clausen, der wie ein Missionar umhergereist war. Unterhaltung mit Gagerns Schwager H. v. Breitenstein über die völlige Auflösung der militärischen Zucht in Baden und auch Nassau; stärkste Besorgnisse: Er wolle sich durch einen Eid mit einer Schar Wollender verpflichten, festzuhalten oder sich gegenseitig die Kugel durch den Kopf zu jagen.

Mühlenfels kam aus dem Lager von Georg Herwegh und seinen 1200; auch Welcker teilte mit, daß derselbe wünsche, nach Schleswig-Holstein zu ziehen, aber als eigenes Korps. Ich schrieb sogleich darüber nach Rendsburg, aber abratend[3]. Ich bat Mühlenfels, in Berlin für die Marine und für den Oberbefehlshaber zu sorgen; gegen Wrangel hatte er, daß der ein ziemlicher Gamaschier sei.

Mittwoch, 19. April.

Ich hoffte nicht mehr, daß sich der Bundestag mit Ernst und Erfolg der Marine annehmen werde. Ich wandte mich deshalb mit einem Schreiben an General Reyher, Minister des Kriegs in Berlin, dem ich in möglichst eindringlicher Darstellung anschaulich zu machen suchte, was es für Preußen gelte, sich mit Kühnheit und Hochsinnigkeit an die Spitze dieser Seerüstung zu stellen; ich nannte namentlich den Prinzen Adalbert; ich forderte, daß ein Kongreß der norddeutschen Bundesstaaten darüber zusammentrete. Ich bat, die Sache im Ministerrat zur Sprache zu bringen.

Die Vormittagssitzung handelte sich um recht anziehende Fragen; es wurde zum Teil gut gesprochen[4].

Nach dem Essen war in unserem Kaffeezimmer eine höchst interessante Verhandlung. Der prächtige Buhl in seiner klugen, treuherzigen Weise ging einmal auf Jacoby los: Er wisse recht gut, was er wolle und wie er es wolle, wie

[1] Oben S. 33 ff.
[2] Vgl. „Beiträge" S. 26 f.
[3] Oben S. 35 ff.
[4] Oben S. 60 ff.

er verdeckt spiele, seine Vorposten vorschiebe; er sei ein Pessimist, und indem er den Regierungen möglichst Schwierigkeiten zu bereiten bemüht sei, suche er das Chaos möglichst bald hervorzubringen. Jacoby wurde doch überrascht durch diese schlichte Art; allerdings sei er Pessimist in gewissem Sinn; er glaube, daß alles drunter und drüber gehe, daß namentlich nicht etwa eine Völkerwanderung, sondern ein Aufkommen der unteren Schichten gegen die oberen unvermeidlich sei; aber sein einziges Bemühen sei, dies Unheil so gelinde als möglich vor sich gehen zu lassen. Ich redete drein, suchte womöglich diesen höchst talentvollen, aber rechnenden Mann zu einer Verständigung zu führen. Buhl fuhr ihm auf den Leib: Ich kenn' euch alle bis auf das Nierestück, nur den eine versteh' ich nit, den Biedermann. Worüber ihn Jacoby mit Recht weidlich auslachte, der sei der allerseichteste von allen. „Ich hab' einen Vater g'habt", sagt Buhl, „der war sehr g'scheit; und wann er einmal guter Dinge war, hat er g'sagt: Wann ich wünsche könnt', so wünscht' ich, daß ich alles wieder könnt ung'sagt mache, wovon ich eine Stund, nachdem ich's g'sagt, gewünscht hab, daß ich's nit g'sagt hätt". Kierulf war mit bei dieser superben Unterhaltung.

Die Nachmittagssitzung war ermüdend, würde bald kleinlich[1]. Der näselnde und langweilige, gedankenarme Zachariä brachte immer wieder Trivialitäten zum Vorschein, die ganz den Gesichtspunkt der Aufgabe verstellten. Hinausgehend war Schmerling mit Recht ungehalten über diese Art von Zeitverlust. Hier müsse man sitzen und ungewaschenes Zeug anhören, während man daheim Großes und Heilsames schaffen könne; dazu komme, daß wir wirklich die moralische Bedeutung unserer Stellung eingebüßt hätten, eingebüßt durch die entsetzliche Lahmheit unserer Entschließung in betreff der Zentralgewalt. Wie sehr stimmte ich ihm bei.

[2]* Ich brachte Launitz[3] die Gipsabgüsse von Berlin.*

Wir fanden Schleiden zurückgekehrt; er war Montag früh mit Mathy aus Rendsburg ausgereist; er sprach viel von dem trefflichen Geist in der Stadt, von der Erleuchtung zu Ehren des Bundesbeschlusses am 12. Ich sprach einen Herrn N. N. vom österreichischen Lloyd, dem ich die Marinemitteilungen machte und welcher einige Aussichten auf vier österreichische Dampfschiffe machte, die in vierzehn Tagen in der Nordsee sein könnten.

Donnerstag, 20. Besuch von Bunsen. [2]*Waitzens Brief vom 18. mit der Nachricht über England, über Wrangels Ernennung.*

Sitzung[4].

Bei Mittag ein alter Bekannter Dr. Loew aus Posen. Auf einem Spaziergang erzählte der mir vielerlei von den Posener Geschichten, die offenbar ganz ekelhaft sind; er war hergesandt, um für die Aufnahme und Sicherstellung der Deutschen zu wirken.

---

[1] Oben S. 66 ff.; S. 68 ist bereits die hier folgende Stelle angeführt.
[2] Von * bis * am Rande.
[3] Bildhauer Eduard v. d. Launitz in Frankfurt a. M.
[4] Oben S. 70 ff.

Am Abend die Sitzung mit dem Revisionsausschuß: Colloredo, Dönhoff, Welcker, Willich, Lepel, Nostitz, dem Ausschuß der Fünfzig: Soiron, Wippermann, dem trefflichen und tüchtigen Rheinländer Stedtmann, dem feinen und energischen Reh von Darmstadt, dem alten Freiheitskämpfer Schwarzenberg von Kassel (1809 war er nach der Dörenbergschen Affäre zu Braunschweig durchgeschlüpft), dann Biedermann, endlich unsrem heutigen Ausschuß: Gervin, Schmerling, Todt, Gagern, ich.

Die ungeheuerliche Rede von Welcker, von der einiges mit Bleistift notiert ist[1].

Ich hatte in Absicht zu schweigen. Reh sprach vortrefflich, aber sophistisch in betreff des Volks. Mehr noch intriguierte mich die doktrinäre Weise, wie sich Gervin anstellte. Ich haute ein wenig dazwischen — insbesondere, daß es dafür gelten solle, als müsse man von Bundes wegen nichts tun, da der Bund so bald aufhören werde. Seine Existenz möge bald ein Ende haben, Deutschland werde bestehen und werde gern, was jetzt gut und tüchtig gegründet sei, erben. Noch viel unsinniger und übertriebener war, was Welcker schließend äußerte: Daß die Fünfzig große Gewalt hätten, aber keinen Strich weiter, als sie das Vertrauen besäßen; wenn man hier den Bund verlasse, werde er, er allein, auftreten gegen die Fünfzig und Zeugnis geben. Ohne Resultat.

Abends Madais Ankunft. Unterhaltung mit Welcker über die Volkssouveränität. [2]*Briefe nach Berlin.*

Freitag, 21. April.

Madais Weitläufigkeiten in betreff seines Eintrittes in die Bundesversammlung. Ich erhielt den Bescheid für ihn durch ein Schreiben Colloredos in unsrer Sitzung.

Nachmittags kam es zu keiner Sitzung, da Kommissionen arbeiteten. Mit Launitz bei Madai. Der Reichsadler.

Abends Stever und Langen, Unterhaltung über die Größe der Landgüter.

[2]*Schreiben an Th. Olshausen. XII. Bericht an die provisorische [Regierung] [3].*

Sonnabend, 22. April.

Die bösen Nachrichten vom 19. aus Rendsburg. Tiefe Mißstimmung über die Regierungen, der Hannoveraner über die Instruktion von Halket[4]. Abends deshalb bei Colloredo, wo Soiron, Schleiden, Gülich. Man sieht deutlich, daß es ganz unmöglich ist, mit diesem Bunde das Allergeringste auszuführen; nicht weil er nicht will, sondern weil er beim besten Willen nicht kann.

---

[1] Droysen hat über diese Sitzung einen ausführlichen, die Bleistiftnotizen verwertenden Bericht veröffentlicht in den „Beiträgen" S. 29 ff.

[2] * bis * auf der vierten Seite des erstens Bogens.

[3] Oben S. 37 ff.

[4] Vgl. „Beiträge" S. 36.

Ostersonntag, 23. April.

[1]*Mitteilung des Bundesbeschlusses vom 22. [an die provisorische Regierung im] XIII. [Bericht][2]. Brief an Waitz.* Langweilig. Ohne Hoffnung, ohne Arbeit, ohne Reiz.

Ostermontag, 24. April.

Um nichts besser.

[1]* [Mittwoch 26. April.]

Mitteilung des Verfassungsentwurfs [im] XIV. [Bericht[3]].*

Donnerstag, 27. April.

Weitere Nachrichten über den Sieg vom 23. Sitzung mit Dahlmanns schöner Einleitung zum Verfassungsentwurf; von ihm gelesen machte er dann doch großen Eindruck[4].

[1]*Sodann Sitzung mit dem gesamten Bunde. Die unvergleichliche Rede des mecklenburgischen Gesandten wegen der Stelle seines Souveräns[5].*

Ich erhielt meinen Urlaub von der provisorischen Regierung.

Freitag, 28. April.

Sehr merkwürdige Sitzung wegen der Stellung, die wir und der Bund gegen die Nationalversammlung einzunehmen hätten[6]. Indem uns angemutet wurde, eine vorläufige Geschäftsordnung für die Nationalversammlung zu entwerfen, schien es mir denn doch sehr bedenklich, dies und Ähnliches zu tun, bevor wir wüßten, ob man die Versammlung noch als eine konstituierende ansehe oder gemeint sei, wie namentlich in der österreichischen Erklärung vorliege, daß man ihre Beschlüsse allenfalls auch verwerfen könne. Merkwürdig, daß namentlich Dahlmann der Meinung war, man müsse die Ereignisse entscheiden lassen. Ich dächte, gerade das ist staatsmännisch, zu wissen, was und wie man will.

Sonnabend, 29. April.

Ich arbeitete meine Denkschrift über den Monat April 1848, anfangs in der Meinung, ⟨ihn⟩ [sie] als eine Art Rechenschaft der provisorischen Regierung vorzulegen. Es war richtiger, daß ich es unterließ. Abends gaben die Österreicher ihren Champagner zur Feier ihrer unglücklichen Gesamtstaatsverfassung. Seltsamer Trug. Stevers Abschied.

Sonntag, 30. April.

Ich geleitete Sommaruga zur Post. Dann in die schon beendete Sitzung der Siebzehn[7]. Nachmittags kam Arendt. Albrecht plauderte ein Stündchen, auch über die Leipziger Professur. Dann Dahlmann.

---

[1] Von * bis * am Rande.
[2] Oben S. 39 ff.
[3] Oben S. 42 f.
[4] Oben S. 92 f.
[5] Oben S. 93.
[6] Oben S. 93.
[7] Diese in den Protokollen Petris und den Aufzeichnungen Droysens nicht erwähnte Sitzung ist in der oben S. 47 aufgestellten Tabelle nachzutragen.

Montag, 1. Mai.

Abreise mit Zachariä und Kierulf. Arendt begleitete ein Stückchen. Wundervollstes Wetter nach so vielen scheußlichen Tagen. Mad[am] Souchai. Jene beiden juchten den Rhein hinunter, so schön hab ich ihn nie gesehen. Hotel Disch. Der Blumenmarkt bei Gereonskirche. Der wunderherrliche Dom. Das einzige Rathaus. Köln ist unvergleichlich schön. Abend 10 Uhr Abfahrt. Wie viele schöne Frauenzimmer sah man den Tag; offenbar sind sie heißer und lüsterner als die Frankfurterinnen.

Dienstag, 2. Mai.

Fahrt nach Hannover. Braunschweig kamen die vierhundert Polen. Unselige Leute, aber mit einem gewissen Aplomb. Bei Magdeburg wurden sie zurückgewiesen. Dann mit dem Polizeikommissar Damm und dem Polizeirat Panje und einem Magdeburger Fabrikanten nach Berlin. Einzelheiten über die Stimmung und die Ereignisse. Den Abend in Potsdam.

Mittwoch, 3. Mai.

Berlin. Die einzigen Kinder. Die teuren Großeltern[1]. Gustav sehr nett und lebhaft. Mariechen schmiegsam und gut; und die beiden kleinen kranken einzig, Ernst erkannte mich kaum. Vergeblicher Besuch bei Arnim. Zu Elise[2]. — Nachmittags traf ich beim Schauspielhause Veit, L. Heydemann[3], später Dove, lebhafte Besprechung. Daniels[4] Postangelegenheit. Auerswald umsonst.

Donnerstag.

Bei Gottlieb[5] auf der Bibliothek. Wie weit ist der hinweg. Spazierfahrt mit Gruner. Er begreift wenig. Nachmittag Francke zu suchen zu Stehely. Steinert. Dann die schnöde Versammlung im Friedrich-Wilhelms-Gymnasium. G. Benary, G. Volckmar. Abends 8 Uhr zu Arnim. Ein trefflicher Mann. Wir sprachen besonders allgemeines, über Preußen, Deutschland, Österreich. Welche Verwandlung in der Politik. Meine Ansicht. Die Depeschen und Wrangel. Unsre Friedenssache, vor allem erst die Verfassung und dann um jeden Preis die Personalunion. [6]*Rebbeka[7] immer noch lieb und fest.*

Freitag, 5. Mai.

Brief von J. Olshausen[8]. 10 Uhr bei Arnim, erst im Garten. Bald Usedom. Vorlesung meiner Denkschrift. Preußen müsse mich reklamieren. Nähere Erörterung mit Graf Bülow über die Sundzollfrage. Waitz krank.

---

[1] Benoni Friedländer, der Münzsammler, Sohn des Stadtrats David Friedländer, und seine Frau Rebekka, geb. van Halle.

[2] Droysens Schwägerin, Schwester seiner verstorbenen Frau, Gattin des gleichgenannten Gottlieb Friedländer.

[3] Droysens Jugendfreund Ludwig H., o. Professor der Rechte in Berlin.

[4] Daniel Friedländer, ältester Sohn Benonis, später Obertribunalsrat.

[5] Gottlieb Friedländer, zweiter Sohn Benonis, damals Beamter a. d. Kgl. Bibliothek.

[6] Von * bis * am Rande.

[7] Rebekka Dirichlet, Schwester Felix Mendelssohn-Bartholdys.

[8] Professor der orientalischen Sprachen in Kiel.

Tante Bendemann[1]. 4 Uhr Besuch von Abeken, dem Anschmierigen, dann von Graf Bülow.

Sonnabend, 6. Mai.

Reise nach Rendsburg. Ankunft 9 Uhr. Die sehr zufriedene provisorische Regierung. In Altona traf ich Gülich, Klenze, Wiedemann in Segeberg, in Neumünster Reventlow.

Sonntag, 7. Mai.

Abreise von Rendsburg mit Klenze. Rathgen und Cornelie[2] in Pinneberg. Die Frage über Arnims Kandidatur in Altona mit Prof. Frendsen. Auf dem Dampfschiff Roß. Abend bei Stüve.

In betreff der Verhandlungen mit der provisorischen Regierung in Rendsburg will ich anführen, daß insonderheit von folgenden Dingen die Rede war:

1. An meinen Bericht über die Unterhaltung mit Arnim knüpfte sich die Bitte, alles vorzubereiten, um den Abschluß des Friedens möglich zu machen, und zwar den und die Personalunion; namentlich also eine freie trennende Verfassung sobald möglich ins Leben treten zu lassen, damit der König auf sie vereidigt werden könne, und ein Inventarium unsrer Forderungen und Reklamationen zu entwerfen. Sodann die dringende Bitte, schleunigst in möglichst großem Umfang zu waffnen und zu rüsten.

Die Unterhaltung mit Stüve in Hannover zeigte mir ein sehr charakteristisches Bild der nur zu deutlich dominierenden Sonderinteressen Hannovers. Schon auf dem Dampfwagen ergab sich aus der Unterhaltung der Mitreisenden, wie die Hannoveraner im Grunde alles Ihrige für vortrefflich halten und gern bewundern; eine Eigenschaft, die in gewissem Betracht überhaupt norddeutsch ist und den Regierenden ihre Absicht, wenn sie es irgend verstehen, leicht macht: Ihre Kavallerie ist die beste, ihre bäuerlichen Verhältnisse sind doch allein gesund, ihr Stüve ist unvergleichlich, ja ihr König ist eigentlich nur durch seine Gewissenhaftigkeit zu den Dingen von 1837 gekommen und ist auch jetzt, wie er sich nur von dem Notwendigen erst überzeugt hat, mit voller Aufrichtigkeit dabei. Alle diese Dinge wiederholen sich bei Stüve, von dem Dahlmann sehr richtig sagt, er sei weniger ein Deutscher als ein Hannoveraner, eigentlich aber ein Osnabrücker. Gewiß ist er kräftig und tüchtig, aber ebenso gewiß leidet er an dem staatsmännisch unverzeihlichen Fehler, nicht einzusehen, daß die Zeit, wo Hannover allenfalls auch ohne Deutschland sein könnte, vorüber ist. — In diesem Sinne kritisierte er den Verfassungsentwurf scharf und bitter: Wie kann Hannover auf diese unpraktischen und maßlosen Dinge eingehen. Nicht minder auffallend war mir die kleinliche, rivalisierende Art, mit der er sich über Preußen äußerte; es war eine Art Schadenfreude dabei, daß die Wahlen so schlecht gegangen seien; Kätner und Tagelöhner habe man in Pommern gewählt. Klägliche Aussicht für die Einigung Deutschlands.

---

[1] Fanny B., Gattin des Bankiers Anton B., Schwester Rebekka Friedländers, Mutter des Malers Eduard Bendemann.

[2] Gattin Rathgens, Tochter Niebuhrs.

Montag und Dienstag, 8. 9. Mai.

Langweilige Reise. [1]*Der Russe (Agent?) und der Belgier Adv. Lubliner ein köstlicher Gegensatz. Dieser mit Empfehlungen von Lelewel an Welcker, Blum, Simon, Jacoby. Dann der Pole aus Galizien, der mit Recht von der Vernichtung aller nationalen Interessen im Königreich, von der Abneigung der galizischen Bauern gegen die revoltierenden Edelleute und Emigranten sprach.* Selbst der Rhein ermüdete mich. Aber abends blieb ich in Biebrich; eine wundervolle Milde und Schönheit der Luft, des Mondlichts, des eiligen Rheins. Der unvergleichliche Schloßgarten und die Nachtigallen so süß und liedertrunken, als gäb' es gar nichts als nur wieder einen neuen Lenz.

Mittwoch, 10. Mai.

Rückkehr nach Frankfurt. Ich fand noch Arendt; er setzte mich au fait über die in Sachen der belgischen Neutralität gemachten Schritte und Fehler. Die Lage der Dinge hat sich durch die Reibungen zwischen Bund und Fünfzig sehr widerwärtig geändert. In Sachen des Triumvirates hat der Ausschuß in den Bundesbeschlüssen „Fälschungen" gewittert, über die Heckscher in sehr heftiger Rede sich geäußert hat, worauf der Bund sich gemüßigt gesehen, pikiert zu antworten. Und wieder infolge des Promemorias von Lepel vom 4. Mai ist ein nicht minder heftiger Sturm bei den Fünfzig losgebrochen und Gagern von Darmstadt hat seinem Gesandten ein völliges Dementi gegeben. So fand ich die Sachlage. — Ein Besuch bei Dahlmann war mir sehr interessant durch die Londoner Briefe, die er mir mitteilte, namentlich vom Prinzen von Preußen ein sehr wohlgesinnter, von Bunsen mit Äußerungen von Peel, von Wellington, von Bancroft, dem Historiker und nordamerikanischen Gesandten. Alle zollen sie dem Entwurf hohe Bewunderung. Wie anders die deutschen Leute; es ist ein wahrer Jammer, wie wenig Einsicht oder Verstand bei uns ist.

Donnerstag, 11. Mai.

[1]*Dahlmann und Bergk Spaziergang, die souveräne Befugnis des Parlaments betreffend. Mich quält die Sache.

Kurandas Erzählung über seine und Wächters Reise nach Prag und die wahnsinnigen Tschechen.*

Besuch bei Usedom. Er ist von bester Intention, aber die Aufgabe ist schwierig, vielleicht unlösbar. — Abends Eichmann von Koblenz.

Freitag, 12. Mai.

12 Uhr Sitzung der Siebzehn[2]. Bassermanns Antrag wegen Krakau fiel durch.

Ich wohnte 3 Uhr einer vorläufigen Sitzung der versammelten Parlamentsmitglieder bei. Wie traurig und unwürdig! Zuerst Verlesung der Namen der neu Beigetretenen. Dann Enyrims Antrag mit pompösen Phrasen eingeleitet, daß auch von dieser Versammlung zwei Beauftragte bei der Vor-

[1] Von * bis * am Rande.

[2] Auch diese Sitzung ist oben S. 47 nachzutragen.

bereitungskommission sein müßten! als wäre, sobald sie sich als tätig zeigt, noch irgendwas sonst in Funktion und Befugnis, als müsse auch sie neben den Fünfzigern auf ihrer Hut sein. Und darüber wurde gekohlt und gefaselt, bis Heckscher auf die vernünftige Idee kam, daß man zur Tagesordnung übergehe. Dann ein ebenso unschicklicher Antrag von Eisenmann in Beziehung auf ein Klublokal, das Volk nicht unnütz in Kosten zu setzen; auch darüber Geschwätz her und hin. Endlich das Verrückteste von dem Württemberger Schoder: Einer der Fünfzig möge doch Bericht über die Verhandlungen in Betreff des Promemoria vom 4. Mai erstatten, da man in äußerster Besorgnis in Deutschland sei. Der gute Haßler von Ulm sprach mit einiger Exaltation zwischenhinein und das Publikum rief Bravo. Heckscher und andere erinnerten, die Herren würden in wenigen Tagen Gelegenheit haben, ihre Redekunst wirksamer zu produzieren, hier sei noch gar nicht Ort und Zeit dazu. — Nachher ging's zum Besichtigen des Klublokals: Welche Kleinlichkeit und Armseligkeit, als man sich in dem Mülhensschen Hause zu vornehm umgeben fand; ob man dürfe, wolle, solle; eine bodenlose Konfusion der Gesichtspunkte. Was werden wir Lehrgeld zahlen müssen! — Abends mit Dahlmann in dem Felsenkeller. — Ich wollte wohl, daß die Geschäftsordnung des Parlaments die Sektionenordnung der französischen und badenschen Kammer annehme; wir kommen sonst ins Bodenlose.

Sonnabend, 13. Mai.

Ich versuchte ein Schreiben an meine Wähler, aber es wollte nicht recht gehen. Schleidens Abreise nach Rendsburg und Berlin. Abends die Mitteilungen von Simon über die Wahlen in Breslau und die Pläne der dortigen Republikaner, nicht in Frankfurt, sondern in Berlin die Entscheidungen zu machen durch die Arbeitermassen (Herr Brüll an der Spitze). Simon war ernstlich in Sorgen.

Sonntag, 14. Mai.

Meiner Marie[1] Geburtstag; wie beglückend sonst. Mich quält die nächste Zukunft. Es ist unglaublich, daß man die Eröffnung des Parlaments herankommen läßt, ohne über die wichtigste Frage zu entscheiden. Ich schrieb ein Promemoria für Usedom, ihn aufzufordern, daß Preußen die Befugnis des Parlaments, die deutsche Verfassung zu machen, unumwunden aussprechen solle. Als ich es ihm brachte, war Madai und der Knappe Dönhoff bei ihm. Madai hatte Kunde von höchst beunruhigenden Stimmungen in Frankfurt, von der Mißstimmung der Bürgerwehr gegen den Bund; abends vorher war Katzenmusik bei Harnier, bei Colloredo, bei Jordan und Welcker, Dönhoff die Fenster eingeworfen, selbst die sofortige Bildung einer provisorischen Regierung war zur Sprache gekommen. Madai hatte den feinen Plan, durch Aufhebung von § 8 der Schlußakte und Erklärung des Bundestags nicht bloß den Regierungen, sondern auch der Nationalversammlung verantwortlich sein zu wollen. Er fand darin ein Mittel, dem maßlosen Mißtrauen die Spitze abzubrechen; ich das weitere, daß so der Bund eine Art von

[1] Seine erste Frau, gestorben 9. März 1847.

vorläufigem Reichsministerium oder die Bildung einer provisorischen Regierung aus dem Parlament unnütz mache. Dönhoff war dagegen, da es ja nur noch drei Tage bis zum Parlament hin sei und das werde doch tun, was es wolle! Ich meinte, um so wichtiger sei es, dem Strom ein Bett zu machen. Es half nichts. Auch Usedom, der die ungeheure Gefahr des Augenblicks nicht erkannte, fand dergleichen auf eigne Hand zu tun unmöglich, da es faktisch die Bedeutung der beauftragenden Regierungen aufhebe. Freilich, aber sie geht doch über Bord. Ich bat dringend, wenigstens von Bundes wegen die Anträge an die Regierungen zu machen und die sichere Hoffnung der Gewährung auszusprechen. In wie heillosen Zuständen sind wir! Da ist niemand, der das Steuer ergreift und kühn drein fährt, die Geschichte treibt wie ein Schiff vor fliegendem Sturm ohne Kurs, ohne Steuer und kracht und dröhnt in allen Fugen. — Wahrlich, es sind einmal die Dinge gewaltiger als die Menschen.

Montag, den 15. Mai.

Nach einer Wohnung ausgehend, traf ich Duncker und Dr. Hagen, verhandelte mit ihnen, konnte mit Duncker in wesentlichem einverstanden sein. Ich fand die reizende Wohnung bei Peter Meyer mit der Aussicht über den Wall nach dem Taunus in lauter Grün und Nachtigallenbusch. Clausens Ankunft und Gespräch über die Personalunion. Beseler mit Dahlmann im Englischen Hof. Ich bat Dahlmann dringend, zur Organisation unsrer Partei etwas zu tun. Gagern muß Präsident werden.

Dienstag, 16.

Veit besuchte mich, brachte mir das Schriftchen (von Radowitz) „Deutschland und Friedrich Wilhelm IV." mit dem merkwürdigen Aktenstück vom 20. November 1847. [1]*Graf Wartensleben. Major Teichert.*

Nachmittag wieder Sitzung der bis dahin angekommenen Nationalvertreter; es waren 168. Verhandelt wurde 1. über die Veröffentlichung der stenographischen Protokolle, 2. über die Eröffnung und definitive Konstituierung. Wieder viel Geschwätz. — Ich empfand dringend die Notwendigkeit, daß man sich organisiere. Ich hatte in diesem Sinn über Mittag spazierend mit Jürgens gesprochen, namentlich von ihm den Plan, wie ein Reichsministerium zustande gebracht werden könne, erfahren und mit ihm besprochen, das Parlament soll ein solches beschließen und die Regierungen auffordern, es aus der Majorität des Parlaments zu konstituieren, etwa Gagern als Premier, dem die weitere Bildung übertragen wird. Die Sache ist vollkommen einleuchtend; sie muß in jedem Fall gemacht werden; Dahlmann ist dafür gewonnen; er muß Usedom sprechen; ich werde Schmerling dafür zu gewinnen suchen. Aus der Versammlung zurückgehend, fand ich Hergenhahn, forderte ihn sofort zur Organisierung unserer Partei auf. Ich ging mit ihm zu Wippermann; wir besprachen das Notwendige, verabredeten eine Zusammenkunft nach 9 Uhr in Gagerns Logis. Nach der konfusen Zusammen-

[1] Von * bis * am Rande.

kunft im Weidenbusch — noch einmal wegen des Klublokals — trafen wir uns: Jürgens, Wippermann, Stedtmann, Hergenhahn, Wurm, Mohl, Schwarzenberg, Wydenbrugk, Rüder, Beseler; erst später gelang es mir, Dahlmann zu fischen — er war in Darmstadt gewesen. Die Wahl des Präsidenten, die Frage, mit welchem eklatanten Akt zu beginnen sei, die Gründung des Reichsministeriums wurde vorgelegt, nur die erste und zweite verhandelt. In Gagern einte man sich bald, gegen Soiron sprach, die Kontinuität der Fünfzig zu vermeiden, durch ihn würde das Parlament in den Augen Deutschlands und Europas deprimiert erscheinen. Ad 2 hatte Wydenbrugk eine Amnestie in Antrag gebracht, völlig unpraktisch. Vorgeschlagen wurde — wir hatten es vorher privatim besprochen — von Hergenhahn eine Art Verpflichtung auf die Einheit Deutschlands als das einzige, worin alle übereinstimmten, als das wesentlich maßgebende. Wir trennten uns spät genug.

Mittwoch, den 17.

Mit dem Herannahen des Reichstags beginnt ein rascheres Pulsieren. Die Spannung wächst stündlich; man empfindet, einem äußerst wichtigen Akt gegenüber zu sein. Den Vormittag besuchte mich Lasaulx von München; sehr deutlich ergab sich der Zweck seines Besuches: Er fordert ein Oberhaupt mit Pairs, dazu Kanzler der Universitäten, Bischöfe; er hofft, daß sich deren auch evangelischerseits finden werden. Ich suchte ihm darzulegen, wie völlig nicht an ihrer Stelle die geistigen und geistlichen Interessen in der Kammer sein würden, da sie andere Bereiche zu versehen hätten; werde ihn wohl eben nicht überzeugt haben.

Um 11 Uhr ging es in eine Sitzung ohne großes Interesse. Nicht viel wichtiger, aber eben so lärmend war die am Abend in Betreff der Entscheidung, ob man sich morgen konstituieren werde.

Desto anziehender war die Zusammenkunft abends im Englischen Hof, zu der man sich nach kurzer Anwesenheit im Weidenbusch zusammenfand. Dahlmann eröffnete sie mit einer schönen Anrede an Heinrich Gagern, dessen Verpflichtung zur Präsidentschaft betreffend. Gagerns schöne Gegenrede enthielt insonderheit seine Unfähigkeit, sein Ministeramt. Aber als man ihm entgegnete, daß sonst Robert Blum die Leitung erhalten könne, erklärte er, er halte sich verpflichtet, nachzugeben, wenn seine politischen Freunde es für notwendig hielten. Soiron unter anderen erklärte, daß, da möglicherweise er als ein mittlerer Ausdruck angenommen werden könne, er auf das dringendste wünschen müsse, daß sein Freund Gagern nachgebe: Er sei bis vor drei Jahren ein bloßer und gewöhnlicher Demagoge gewesen und sein Name datiere erst von jener sehr zufälligen Äußerung im Vorparlament, die ihm viel zu hoch angerechnet sei usw. Das Ganze hatte hohen Ernst, Schwung, Feierlichkeit. Man trennte sich spät, allerseits sehr befriedigt. Unsre Liste: Gagern, Soiron, Mühlfeldt, Bardeleben, Römer. [1]*Souveränität der Nation, nicht Volkssouveränität, nicht Souveränität der Teile.*

---

[1] Von * bis * am Rande.

Donnerstag, 18. Mai.

Mit einem gewissen Herzklopfen gehen wir alle an den heutigen Tag. Erst Nachmittag 3 Uhr versammelte man sich in dem Römer, die letzten Vorbereitungen zur definitiven Konstituierung zu machen. Noch unter Vorsitz von Schott und Liebmann. Dann wurde beliebt, unter dem Alterspräsidium hinüberzuziehen. Der Älteste, Hofrat Bähr aus Würzburg, lehnte das Präsidium ab, ebenso noch zwei andre. Dann ward Schatzrat Lang von Hannover gefragt: „Ich nehme es an", sagte er mit behaglicher Ruhe unter allgemeinem Applaus; mit ihm Liebmann. Fahnenschwenken aus dem Fenster des Römers gab das Zeichen, daß die Kanonen gelöst, die Glocken geläutet wurden; unter der Bilderreihe unsrer Kaiser zogen wir hinab, durch die jubelnde Menge, durch die fahnengeschmückte Straße, — dann die Sitzung. Mit wenig Worten erklärte der Präsident sie für eröffnet (4 Uhr), die erste offizielle und legitime deutsche Nationalversammlung begann. Mit das erste war eine Botschaft des Bundestages zur Begrüßung. Kaum begonnen in ihrer Lesung, unterbrach sie — ich denke Freudentheil, forderte die Versammlung auf, sich feierlichst konstituiert zu erklären — sehr richtiger Takt. Es geschah durch allgemeines Emporheben der Hände, lautester Jubel. Die Sitzung selbst verlief nicht wenig lärmend und konfus. Zitz' heftige Invektiven gegen die Begrüßung durch den Bund. Die Frage über die Geschäftsordnung. Wesendoncks kurzer Entwurf wurde zurückgewiesen, auf morgen die Wahl eines provisorischen Vorsitzenden angeordnet. [1]*Dann ein Redner mit einer gedrechselten Rede, dreimal gestört ohne zu Ende zu kommen. Schließlich der Bischof von Münster mit dem religiösen Antrag, der sehr deplaciert war; dagegen Venedey, Raveaux, andere. Der alte Arndt von der Tribüne geschrien.* Eine Menge formaler Bestimmungen breit, heftig, ungeduldig erörtert. Dem Lärm der Tribünen rief Stedtmann entgegen: „Er fordere Ruhe der Tribüne, Freiheit für alle, aber vor allem für uns". Der Eindruck der Sitzung war niederschlagend, ein Chaos.

Es war klar, daß auf diesem Weg nicht weiterzukommen. Es galt vor allem, sich einer bestimmten Präsidentschaft zu vergewissern, es konnte nur die Gagerns sein. Ich habe mich in diesem Sinne bemüht. Im Weidenbusch wurden allerlei Bemühungen gemacht. Dann spät unsre kleine Zusammenkunft im Englischen Hofe, namentlich die Gründung eines Klubs betreffend.

Freitag, 19. Mai.

Früh 8 Uhr von Wartensleben veranlaßte Zusammenkunft in der Mainlust; namentlich die Kandidatur Gagerns und Soirons wurde besprochen, die Blums fiel bald. Schöne Reden von Pagenstecher, von Dahlmann und Soiron. Die Beratungen hatten Kraft und Schwung. Beim Hinausgehen opponierten manche, namentlich Heckscher, weil Gagern Minister sei. Noch auf der Straße, der Paulskirche nah, fand ich beide Gagern, Wernher von Rheinhessen, Simon, Wesendonck, Hildebrand. Verhandlung in demselben Sinn. Dann in die Paulskirche. Abstimmung. [1]*Der Zwischenfall

[1] Vo *bis * am Rande.

wegen der Zettel bloß mit dem Namen Gagern; heftige Erörterung. Beendete Wahl. Gagern mit 304 von 397 Stimmen. Großer Jubel. Seine mächtig eindringende Rede. Souveränität der Nation: Jauchzen. Die Schlußstelle wegen des Ministeriums: Lautester Jubel.* Allgemeine höchste Befriedigung; man fühlt in sicherer Bahn zu sein. Dann Soiron. Weitere Verteilung der Sektionen durch Wahlzettel, während deren Auslosung durch das Bureau wir in die Mainlust essen gingen. Es war ein heiterer schöner Sinn der Befriedigung und Zuversicht in allen. Vier Uhr wieder zur Versammlung. Eindringlich und ergreifend war der Schluß: Venedey: Gestern kam ein Mann auf die Rednerbühne, wir kannten ihn nicht, der Lärm trieb ihn zurück, es war der alte Arndt usw. Dann dessen herzliche Worte. Der alte eitle Geck Jahn kam herauf, forderte noch einen Vers zu dem Liede vom deutschen Vaterland, ein andrer Redner andres. Die Größe des Eindrucks blieb. Raveaux' Antrag zu den preußischen Deputierten. Unzweifelhaft eine große Prinzipienfrage; er forderte Entscheidung für den folgenden Tag, man bestritt es heftig, er selbst verschob es auf den Montag. Schluß der Sitzung.

Erste Sitzung unsrer Abteilung unter Baron Andrian. Ich gewählt zur Prüfung der Geschäftsordnung. Dann im Englischen Hof. Unterhaltung mit Biedermann und seinem Schwager.

Sonnabend, 20. Mai.

Briefe, besonders an Michaelis[1]. Dann Sitzung unsrer Sektion. Legitimationsprüfung. Mittag mit Graf Arnim und Flottwell. [2]*Nachmittag zu Cäcilie Mendelssohn[3].* Abends in den Holländischen Hof, wo noch einmal die Sache der preußischen Deputierten verhandelt wurde.

Sonntag, 21. Mai.

9 Uhr Sitzung bei Heckscher wegen der norddeutschen Zollangelegenheit. 11 Uhr Sitzung der Kommission für die Geschäftsordnung. Mittag mit Arnim usw. Dann Spaziergang mit Beckerath, Mevissen, dem ich doch wohl sehr Unrecht getan in meinem Vorurteil. Lette, Francke von Schleswig. Disput mit Lette über Hardenberg. Der stille und edle Beckerath. 7 Uhr Sokratesloge: Wieder Verhandlung über die preußischen Abgeordneten, sofort allgemein gewandte Reden von Eisenmann, von mir, Würth, Knoodt aus Bonn (Prof.), Lichnowsky, Arnim. Später zu Madai wegen der schleswigschen Sache, die schon absolviert war. Endlich in den Englischen Hof.

Montag, 22. Mai.

Der Tag begann mit einer nochmaligen Sitzung des Vertrauensrates[4]. Wie kläglich war er zusammengeschrumpft: Langen, Gagern, Cucumus, Albrecht, dann ich, das war die ganze Gesellschaft. Man war der Ansicht, die endliche Auflösung herbeiführen zu müssen.

---

[1] Der Arzt in Kiel, Vater von Droysens künftiger zweiter Frau.
[2] Von * bis * am Rande.
[3] Witwe von Felix Mendelssohn-Bartholdy, die in Frankfurt in ihrem elterlichen Hause lebte.
[4] Wie oben S. 803 Anm. 7 und S. 806 Anm. 2.

Die Nationalversammlung war ohne besonderes Interesse. Desto wichtiger die Abendzusammenkunft bei Jürgens. Zur Frage stand 1. die Presse, 2. die Organisation unsrer Zusammenkunft, 3. das Reichsministerium. Besonders war Wydenbrugk, Mathy, Beckerath auf dem Platz. Gagern übernahm die vorläufigen Einleitungen zur Okkupierung der hiesigen Zeitung. Committé directeur: Gagern, ich, Mevissen... Dies Komitee dient zugleich zur Leitung unsrer publizistischen Interessen und zur Organisation unsrer parlamentarischen Tätigkeit. Die Frage wegen des Reichsministeriums wurde auf den andern Tag verschoben. Spät mit Beckerath und Mevissen im Englischen Hof.

Dienstag, 23. Mai.

Früh 8 Uhr Zusammenkunft wegen der Zoll- und Handelsangelegenheiten; es ward die betreffende Petition auf Niedersetzung einer Kommission unterzeichnet.

[1]*Der Antrag von Zitz wegen Mainz. Großer Eindruck. Wahl zur Kommission. Obrist v. Mayern aus Wien, der bis dahin ganz still gewesen; jetzt brach er los; wie Recht hatte er, General Hüser zu vertreten. Ich mit hin. Es gelang mir, seine Wahl mit 22 Stimmen von 30 durchzusetzen.*

Nach der Nationalversammlung Mittag in [der] Mainlust. Die kleine Frau Baumeisterin aus Osnabrück meine Nachbarin. 4 Uhr Sitzung der Geschäftsordnung: Wie wenig scharf und praktisch. Abends bei Jürgens und Langerfeldt wegen des Reichsministeriums. Man häufte Schwierigkeit auf Schwierigkeit, man löste und sonderte und versumpfte sich mehr und mehr. Welcker kam wieder mit seinem Triumvirat; die Österreicher, namentlich der tüchtige, aber breit langsame Würth, hatten tausend Bedenken. Gervinus schüttelte auch den Kopf. Es schien jeder jeden überbieten zu wollen, um neue Schwierigkeiten zu entdecken, ein wahrer Wetteifer der Entmutigung. [1]*Dahlmann, Gervin, Albrecht hatten sich in der Stille entfernt; nur daß man so nicht Politik macht.* Ich habe es endlich nicht aushalten können und gerade heraus und hart meine Meinung gesagt: Man müsse; es handle sich nicht darum mehr, ob, sondern wie, und wenn wir nicht einsprängen, käme das schlimmere, nach dem Antrag Wesendonck eine provisorische Regierung. Wir hätten alle vor sechs Wochen hohen Mut und Zuversicht gehabt, nun werde das allmählich minder und minder usw. Zwar sprach Mathy dagegen, kühl, klar, behutsam, aber Francke schlug durch: Er sei zwar erschöpft, aber noch ein Wort: Das Ganze der heutigen Verhandlung mache einen trüben Eindruck auf ihn; man verhandle und komme zu keinem Schluß, entferne sich immer weiter voneinander, man müsse zusammen; er sei bereit, jeden derartigen Antrag, wie ihn Jürgens gestellt, zu unterzeichnen. So kam man endlich in einigen Eifer; die meisten erklärten sich bereit, zu unterzeichnen. — Ich begleitete Francke nach Haus quer durch die Stadt nach der Mainlust.

Mittwoch, 24. Mai.

Auf dem Weg zur Sitzung der Geschäftsordnung ging ich zu Jürgens, den Antrag auf ein Reichsministerium zu unterschreiben. Dann Sitzung der Na-

[1] Von * bis * am Rande.

tionalversammlung. Mittagsessen neben Frau Wurm und gegenüber von der stillen Frau Soetbeer in der Mainlust. Dann Wahl in der Abteilung für die Kommission zum Entwurf der Verfassung, zur Arbeiterfrage. Die albernen Kredos über die deutsche Verfassung, der Reihe nach. Man wähte Andrian und mich für die Verfassung. 5 Uhr ging ich in die Geschäftsordnung: Bis gegen 10.

Ich hatte sollen in den Holländischen Hof, da hatte Gagern hingeladen; als „linkes Zentrum" fanden sich Raveaux usw. zusammen. Sie haben ihm schweren Stand gemacht.

Donnerstag, 25. Mai.

Freitag, 26. Mai.

Sitzung wegen des Antrages von Zitz, höchst interessant. Fürst Lichnowsky: „Die roten Hosen". Hergenhahns schöner Bericht. Schmerlings Rede zur motivierten Tagesordnung. Erste Zusammenkunft der Dreißig vom Verfassungsausschuß.

Sonnabend, 27. Mai.

Sitzung wegen Raveaux' Antrag. Schöne Debatte, erst bis 3, dann um 5 Uhr fortgesetzt bis 8.

Abends im Englischen Hof schalt Heinrich Gagern: Er sei mit der Majorität unzufrieden, sie achte nicht genug auf ihn, sie habe nicht bemerkt, daß er die Vertagung auf den Montag gewollt habe.

Sonntag, 28. Mai.

Sitzung des Verfassungsausschusses wegen des Antrages von Marek in betreff der nichtdeutschen Stämme. Dahlmanns Entwurf zu einer Protokollerklärung.

Dann Besuch bei Frau Mendelssohn. Mittag in Westendhall. Nachmittags mit Beckerath, Mevissen, Vogt von Gießen, Wesendonck, Bürgers, Compes nach Soden und auf die schönen Berge. Abends in Westendhall die Eseleien von Ruge.

Montag, 29. Mai.

Sitzung 9 Uhr. Geschäftsordnung brevi angenommen. Nachmittag bei Jürgens. Liste für die neue Vorstandswahl: Gagern, Soiron, Andrian. Sitzung des Verfassungsausschusses wegen des Slawenantrages. Spaziergang mit Dahlmann usw. Dann Albrecht und Michelsen mit zu mir. Abends im Holländischen Hof (Clausen wegen Schleswig, sehr klobig). Später im Englischen Hof. Max Gagerns Brief an Palmerston.

Dienstag, 30. Mai.

Sonntag, 18. Juni.

Ich habe leider 14 Tage und länger nichts notiert und doch sind hochwichtige Dinge vorbereitet und wenigstens in der Ferne geschehen. Ich will sie wenigstens in der Kürze noch nachträglich erwähnen.

Die Anwesenheit von Präsident Beseler und die Beratungen resp. Anträge (auf meiner Stube von Waitz, Francke und mir konzipiert nach dem Diner Madais im Römischen Kaiser, Freitag, 2. Juni) an die Nationalversammlung von uns schleswig-holsteinischen Deputierten, die sich endlich gipfelten in dem Kommissionsbericht von Heckscher und der schönen Debatte vom Freitag, 9. Juni.

Sodann die interessanten Verhandlungen über die Marine, deren Spitze endlich der Antrag auf 6 Millionen Taler (8. Juni) und deren Bewilligung war.

Ferner die Versuche, ein Blatt zu gewinnen oder zu gründen, namentlich in der Hand von Jürgens. Ich interessierte mich dafür; ich schrieb einen Aufsatz „Rückschau", der dann nicht weiter benutzt worden ist. Es schien wichtig, bereits um den 7. Juni es erscheinen zu lassen. Damals war die Gründung der Zentralgewalt in Arbeit, wir haben über dieselbe beraten und wieder beraten (6. und 7. Juni bei Beckerath), wir haben uns dumm und stumm gekaut an derselben, dann hat man sich am Freitag 9. Juni darüber leidlich konformiert und Dahlmann zum Referenten bestellt, der freilich erschöpft sich die Pfingsttage hindurch erholen mußte.

Für die Pfingsttage wurden große Ungeheuerlichkeiten erwartet; es schien, da die demokratischen Vereine Zentralzusammenkunft hierher verlegt hatten, vielleicht notwendig, große Maßregeln zu ergreifen. Es wurde darüber bei Jürgens beraten, beschlossen, die Sache einmal abzuwarten. Es ist denn auch nichts geschehen.

Bei weitem für mich am wichtigsten waren die Arbeiten des Verfassungsausschusses. Meine Protokolle geben darüber ziemlich ausführlich Auskunft. Es gelang freilich nur unter großer Anstrengung, am Sonnabend vor Pfingsten (10. Juni) mit der kurzen Unterbrechung zum Frühstück und dem lästigen Kaffee und Rauch im Kaisersaal noch die Vorberatung zu enden. Wie schön waren die drei Tage, die ich dann mit Beseler arbeitete (11., 12., 13.), insonderheit der herrliche Gewitterabend am Montag. Am Mittwoch (Abend bei Frau Cäcilie) legten wir unsren gedruckten Entwurf dem Ausschuß vor. Am Donnerstag und Freitag wurde er diskutiert, dann arbeitete Beseler die Berichterstattung aus, bei der ich ihm freilich nicht viel mehr helfen konnte.

[1]*Freitag, 16. abends bei Jürgens, wo Heckscher und Gagern, letzterer über die beiden großen Prinzipien des Föderalismus und Monarchismus in Deutschland.*

Es war von nicht geringem Interesse, daß die auf Freitag angesetzte Sitzung von seiten des Präsidiums ausgesetzt wurde, vielleicht nicht ohne Nebenrücksicht auf die große demokratische Zusammenkunft, die stattfand, gewiß gerechtfertigt durch den Umstand, daß nichts zur Tagesordnung vorhanden war. Es folgte dann jene Sonnabendsitzung (17. Juni), die in den stenographischen Berichten sich hinlänglich charakterisiert.

Montag, 19. Juni

beginnen die Verhandlungen über die Zentralgewalt; merkwürdig, wie sie jedes andre Interesse absorbieren.

---

[1] Von * bis * am Rande.

Wir hatten im engeren Kreise am Sonntag 18. eine Vorberatung bei Jürgens, wo unter andren Lette, Duncker, Kierulf usw. Ich bemühte mich, den Zweck der Einrichtung ins Klare zu bringen und Kühnheit in den Beschlüssen zu fordern: [1]*„Nicht bloß exekutive Gewalt, sondern Regierung; um keinen Preis drei, sondern einer — die göttliche Weltordnung habe unsre Lage so bereitet, daß auch der Washington nicht fehlen werde, nicht fehle; wir dürfen das Bild der Zerrissenheit nicht erneuern, sondern müssen es überbauen".*

Am Montag wiederholte sich eine noch weitere Zusammenkunft im Hotel de Russie; namentlich die Bayern waren dort zahlreich. Ich kam spät, weil ich die im Verfassungsausschuß vorgelegten und genehmigten Grundrechte zum Druck zu besorgen hatte.

Man begann sich für den Dreimännervorschlag zu begeistern, auf die Majorität des Hauses rechnend, die freilich entscheiden wird, aber ob helfen?

Dienstag, 20. Juni.

[1]*Abends von der Mainlust heimkehrend, forderte ich Schmerling auf, Erzherzog Johann zu laden.*

Die ganze Woche sind die lebhaften Debatten fortgegangen. Bis endlich der „bethlehemitische Kindermord" der Amendements am Donnerstag zur Vereinfachung der Debatte führte. Jede Partei (9) sollte fortan noch zwei Redner stellen.

Die Wahl in der Mainlust war in der Tat wenig erquicklich.

Endlich am Sonnabend Gagerns mächtige Rede. Freilich ein kühner Griff, aber vielleicht hätte er noch einen Schritt weiter gehen, den Erzherzog Johann sogleich proklamieren sollen. Er tat es nicht. Mit unbegreiflicher Taktlosigkeit sprach Dahlmann als Berichterstatter nach ihm, verwischte den Eindruck.

Ich fuhr den Abend mit Hergenhahn und Wippermann nach Wiesbaden, brachte dort den Sonntag in Hergenhahns liebenswürdiger Familie zu. Sonntag abends kehrten wir zurück.

Im Weidenbusch waren etwa zweihundert Abgeordnete versammelt, von dem Gefühl der Majorität trunken, unter Beselers Leitung. Schlechte Debatte, lärmend, unordentlich. Gagerns Rede fand vielen und scharfen Tadel. Dahlmann sprach mit aller Hochachtung für Gagern, aber mit stärkster Mißbilligung. Ich ging bald.

Heut Montag war unter Soirons Vorsitz eine böse Sitzung. Anfangs über die Fragestellung. Dann kam man mit den am gestrigen Abend verabredeten Amendements der Rechten. Heftiger Streit; auch Gagern entschied sich für deren Zulässigkeit, wenigstens für die des Heckscherschen (Wahl des Reichsverwesers durch das Parlament „im Vertrauen auf die Einstimmung der Regierungen"). Natürlich hatte nun auch die Linke das Recht in Anspruch zu nehmen, neue Amendements vorzubringen. Bassermann zog seinen Anteil an den Amendements zurück, Auerswald bedingter Weise, Heckscher

[1] Von * bis * am Rande.

nicht, so sehr man in ihn drang. Es schien im weiteren Sprechen eine Vereinigung möglich. Die Sitzung ward auf drei Stunden unterbrochen, es ward verhandelt; umsonst. Um 5 Uhr begann die Sitzung wieder mit Heckschers Erklärung, er nehme nicht zurück. Dann folgten jene massenweisen Amendements der Linken, denen Heckscher entgegentrat mit dem Wort: „Sie hätten, noch ehe sie verlesen seien, den Beifall der Gallerie". Es begann ein so furchtbarer Lärm, daß nach wiederholter vergeblicher Bemühung Soiron die Sitzung schließen mußte.

So steht nun die Sache. Ein jammervolles Unheil. Unzweifelhaft ist die Linke im Unrecht, indem sie dem Präsidenten nicht einmal Folge leistete. Aber ich für mein Teil muß auch die Rechte beschuldigen. Ich glaube, sie mußte sich so weit wie notwendig war, um ein großes Resultat zu erzielen, der Rede des Präsidenten vom Sonnabend akkommodieren.

Dienstag, 27. Juni.

Ein banger und peinlicher Tag. Zu dem offiziellen Verlauf der Verhandlungen, den die stenographischen Berichte erhalten, gehört auch die stille Geschichte, namentlich Heckschers gegen Blum, selbst mein kleines Zwischenspiel mit Vogt. Ich kann nicht sagen, wie es mich innerlich aufwühlte und die Unerträglichkeiten der langen Abstimmungen steigerte. Es ist heillos, in dieser Art innerlichen Erbebens zu leben ohne den Trost herzinnigen lösenden Gespräches. Ich habe die Empfindung, als verlöre ich über die persönliche Ergriffenheit den Blick für die Sache, als entschiede ich mich in den einzelnen Fragen nicht nach dem großen Zusammenhang, sondern nach dem augenblicklichen Verständnis des Gerechten. Ich meine, die Gewissenhaftigkeit hat daran freilich ihr Genüge, aber ich habe für mich eine größere Verantwortlichkeit in Anspruch zu nehmen. Und doch — wenn ich mich sammle und mit ernstem Bedacht das Große und Ganze überschaue, ich muß sagen, daß ich nicht bloß recht, sondern auch richtig handele. Ich habe gegen 2. d „daß die Zentralgewalt die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkünden und zu vollziehen habe" gestimmt, denn mein Vorschlag, statt „Beschlüsse": „Gesetze" zu sagen, war von der Linken als nicht mehr zulässiges Stedtmannsches Amendement verworfen[1]; und bleibt unzweifelhaft der Nationalversammlung der breiteste Einfluß moralisch auf das Tun der Zentralgewalt, so ist es heilsam, alle ihre Beschlüsse, da keine Verzögerung oder suspensives Veto gestattet wird, nicht sofort zur Ausführung zu überweisen. Ich habe für die Wahl des Reichsverwesers durch die Nationalversammlung gestimmt, und zwar ohne die Protokollerklärung auf das Vertrauen gegen die Regierungen[2]. Denn das folgt aus meiner Auffassung unsrer Stellung und Aufgabe. Ich habe für die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers gestimmt[3], nachdem ich meinesteils mich vergebens bemüht, diesen Paragraph, der durch das Fortfallen von § 10 überflüssig geworden, zu streichen. Denn nur wenn die

---

[1] Sten. Ber. 1, 534. 571. 583.
[2] Sten. Ber. 1, 577.
[3] Sten. Ber. 1, 606.

ganze Alternative unterblieb, verstand es sich von selbst, daß die staatsrechtliche Unverantwortlichkeit für den Reichsverweser blieb.

Am Mittwoch, 28. Juni

hätte Dahlmann mit seinen ungeschickten Antworten auf Biedermanns Frage wegen eben dieses § 11 leicht noch größeren Schaden anrichten können, als er getan; wie wenig klug und hoch, wie gereizt und kleinlich war die Rede: Deutschland werde erfahren, wer Republikaner sei.

Donnerstag, 29. Juni.

Um 12 Uhr wurde die feierliche Sitzung zur Wahl des Reichsverwesers gehalten, doch der bedeutendste Moment, den ich bisher in Frankfurt erlebt. Freund Albrecht begann die Reihe der Abstimmenden. Der Name des Erzherzogs klang feierlich, bis Jordan von Berlin sein „Hans Adam von Itzstein" dazwischen warf. Gagern leitete die Sache meisterhaft einfach. Man empfand, wie endlich die Sache fertig war, doch die Gewißheit, einen großen Schritt weiter zu sein. Die Fonds stiegen sogleich um 3 Prozent. Der fröhliche Abend mit Toasten im Englischen Hof von Stedtmann begonnen.

Freitag, 30. Juni.

Ich ging spät in die Sitzung, um einen Aufsatz fertig zu schreiben: „Die Bedeutung der Bundesversammlung", abgedruckt in der Oberpostamtszeitung, 2. Juli; er sollte da etwas vertreten, das von Welcker eingesandt, allerdings schwächlicher war.

Sonnabend, 1. Juli.

Nachmittag merkwürdige Besprechung bei Gagern, das Reichsministerium betreffend. Ich stellte dar, wie Gagern, wohin er sich stelle, die Gravitation mache, wie mir aber wichtiger erscheine, daß die Schwerkraft Deutschlands in der Nationalversammlung als in dem Regiment läge. Die Ansicht schlug durch. Ob ich aber weise geraten? Bei der hohen Bedeutung der beginnenden Organisation wäre Gagern wahrlich höchst heilsam.

Das Manifest der demokratischen Vereine, unterzeichnet Ronge, Bayrhofer, Metternich (?).

Abends Versuch im Hirschgraben und in Westendhalle, auf Fallatis Anlaß eine Vereinigung zu bilden.

Sonntag, 2. Juli.

Briefe an die Kinder. Professor Stein aus Kiel bekennt sich zum Wahlzensus!

Sonntag, 9. Juli.

Wieder sind mir acht Tage in unbedeutender oder wenigstens gleichförmiger Tätigkeit vergangen. Unter diesen meiner Marie[1] Geburtstag und die hübschen Geburtstagsbriefe der Kinder für mich[2] sowie am Mittwoch ein Mittag bei

[1] Seine älteste Tochter.
[2] Sein Geburtstag 6. Juli.

Schöff Souchay. Von politischen Dingen war nichts Hervorragendes auf dem Plan. [1]*Das Flugblatt Joh. Krumm „St. Zitz“ usw. Mathy macht ungeheuren Eindruck.* Man begann die Beratung der Grundrechte und die 900 000 Mann. Letztere wurden im Hirschgraben nicht ohne Gefahr, nicht ohne meine Mühe durchgebracht.

Am Sonntag 9. Fahrt nach Homburg mit Beseler und Mevissen — manches interessante Gespräch. Die Fahnenweihe für die 600 Bürgerwehren auf dem Schloßhof, [1]*die 200 Mädchen mit dem protestantischen Geistlichen voran, in der Mitte* und der alte Landgraf. Das Volksfest voller Fröhlichkeit. Präsident Wittgenstein von Köln.

Man sollte nach diesen Worten meinen, daß wir in Frankfurt für nichts und in voller Trivialität sind. Und doch wie hochflutend und von gewaltigster Bedeutsamkeit ist alles Tun. Mit jedem Tage mächtiger tritt es hervor, daß die Einheit und Macht Deutschlands endlich eine Wahrheit werden will. Es ist merkwürdig, wie schnell sich die republikanische Partei und namentlich die linke Seite der Versammlung abnutzt. Die Verhandlung am Freitag, 7. Juli, wo Blum wegen der vom Bundestag nach Wien gesandten Gratulation interpellierte, als sei ein geheimes Einverständnis wider die Regierungen und die Majorität, zeigt die ganze politische Unreife dieser Partei. Und wenn gar der Literat, ja nicht einmal, sondern Feuilletonist Wiesner in der Frage der 900 000 nach Radowitz sprach, so war das bis zum Ekelhaften albern.

[1]*Abends am Sonntag erfuhr ich von Mevissen, daß Montag wegen der nahen Ankunft des Reichsverwesers man nur eine ganz kurze Sitzung halten, ihn selbst nach Camphausen senden, nachmittags in größerem Kreise Beratung über das Ministerium halten wolle. Ich widersprach dem allen und Mevissen übernahm es, nächsten Morgen Gagern au fait zu setzen.*

Montag, 10. Juli.

In der Sitzung die höchst unsinnige Rede von Clausen in betreff des schleswigschen Waffenstillstandes, der freilich auch miserabel zu sein scheint; er ist von Pourtalès verhandelt.

Dann die Wahl von Fünfzehn zur Beratung über den Empfang des Reichsverwesers. Ferner Wahl von Fünfzehn zur Schulkommission; ich empfahl in meiner Abteilung Reinhard von Boitzenburg, einen krassen Schulmeister — nicht ohne Selbstüberwindung und vielleicht nicht im Interesse der Sache.

Nachmittags Zusammenkunft bei Gagern: Bassermann, Mathy, Beseler, Briegleb, Auerswald, Dahlmann, Hergenhahn usw. Noch einmal das Reichsministerium, ernstlichste Erwägung. Merkwürdige Bedeutsamkeit der Situation. Ich empfahl auf das dringendste Heckscher. Sodann die Beratung, was sofort zu tun sei: Landfriede, Mahnung an alle Gerichte, Konzentrierung von Streitmacht, imposantes Auftreten der deutschen Reichseinheit.

Spät noch nach dem Hirschgraben. Ich las dort die Erklärung des hannoverschen Gesamtministeriums oder vielmehr des Königs, der bei gewissen Eventualitäten abtreten will. Lebhafte Debatte darüber im Englischen Hof.

[1] Von * bis * am Rande.

Dienstag, 11. Juli.

Tag des Einzuges. Kurze Sitzung, um das Notwendigste über den Empfang zu beraten. Die Wahl der Fünfzig war so glücklich, daß ich sagen konnte: Der einzige Beweis, daß die nicht gemacht sei, wäre der, daß die Absicht nicht so geschickt hätte wählen können: R. Blum, Vincke, Bischof von Kulm, Bassermann usw. Die Angaben der Kommission selbst wurden pöbelhafterweise angefochten von Wesendonck und Simon von Trier, freilich ohne Erfolg. Dann der festliche Tag. Die Stadt herrlich geschmückt, die Gewerke mit ihren Fahnen und alten Schaustücken meist aus kaiserlicher Zeit, die Küfer mit den weinsprühenden Adlern von Leopold I. und Franz II., vor allem die wackeren Sachsenhäuser Schützen in ihrer Jägerart mit ihrer nie abgegebenen Fahne von 1743, prächtige treue Leute. Es war wundervoll, wie die alte Reichsempfindung wieder zum Vorschein kam, aber in ganz moderner bürgerlicher Weise, stolz und frei. — Die kleinen Buben bei den Weingärtnern. Ich war bei Albrecht im Römischen Kaiser. Endlich 6 Uhr der wundervolle feierliche Einzug. An der Seite des Herzogs Baron Andrian, gegenüber Jucho und Saucken. Unermeßlicher Jubel und Friedlichkeit. Abnorm, daß beim Halten vor dem Hotel de Russie ein Terzerol ungeladen abgeschossen wurde. Der Tag wirkte mehr als Beredsamkeit und Polizei gegen die Wühlereien.

Am Abend versammelten wir uns wieder bei Gagern. Er legte uns seine Anrede an den Reichsverweser zur Besprechung vor. Dann nochmals Besprechung über das Ministerium. Noch immer Zweifel, ob Camphausen kommen wird, ob er geeignet ist. Darüber zu kam Heckscher. Gagern hielt es für angemessen, ihn bis zu einem gewissen Punkt hin au fait zu setzen — sichtlich seinen Gedanken wenig konform, wie er denn unsre Bedenken gegen die vorgeschlagene Kombination sich nicht verbergen konnte.

Im Englischen Hof endlich nach merkwürdigen und heiteren [?] Besprechungen brannte Heckscher auf mich los: Ich sagte ihm ehrlich noch ein Weiteres, namentlich ihn Betreffendes. Über Duckwitz benutzte er die Gelegenheit, außer sich zu sein. Ich glaube ihn nicht unrichtig zu taxieren; jedenfalls Mevissen — auf dem Heimweg — schärfer als unedlen Charakter. Es war Beckerath zurückgekommen, hatte die Nachricht von Camphausens Herkommen gebracht. Wir sprachen tief in die Nacht hinein. [1] *Fackelzug von einzelnen [unleserliches Wort].*

Mittwoch, 12. Juli.

Sitzung zur Entgegennahme der Verpflichtung des Reichsverwesers. Schön geschmücktes Büreau. Erst Heckschers Bericht über die Reise, unendlich geschickt und ungeschickt, der Gesamteindruck etwas peinlich. Dann Zug der Deputation der Fünfzig, Soiron voran, hinaus — auch R. Blum mit. Ich ging mit dem dicken Widenmann die Spaliere von Soldaten und Bürgerwehren hinauf; wundervollstes Wetter, die Stadt einzig schmuck. Endlich erschien der Zug, unter Glockengeläut und Kanonendonner kam er: Jubelnder Empfang des einfachen alten Mannes im Frack. Einfach erhabene Szene.

[1] Von * bis * am Rande.

Rückbegleitung mit allen Abgeordneten. Dann ging ich mit in das Bundespalais, sah das Ende des Bundestages: Die Militärkommission im Vorzimmer.

Brief an Graf Bülow und Francke, Berlin. Abends zu Hergenhahn. Illumination.

Donnerstag, 13. Juli.

Sitzung der Grundrechte. Lichnowsky berichtet mir von dem Wunsch des Reichsverwesers, durch vier Deputierte nach Wien geleitet zu sein, unter denen ich. Darüber kann, denke ich, nur die Nationalversammlung entscheiden.

Mittags auf der Mainlust mit fast allen Deputierten. Dann erschien der Reichsverweser unter lautestem Jubel, machte die Tafeln umher die Cour. Seltsamer Wandel. Man kam ins Singen, in den alten Studententon: Gaudeamus, den Landesvater, Präsidium von Fuchs, Giskra, Vincke, Zell von Trier, förmlich mit Durchstich von Hut und Mütze, dem Ernst von Toren: Erst Fuchs, dann Giskra, der rief Vincke, der rief Jordan, der rief Wartensleben, der Zerzog von Regensburg, der Freudentheil usw. Seltsame Lustigkeit und doch tief bezeichnend.

Abends ging ich mit meiner liebenswürdigen Arzttochter im Garten.

Dann im Englischen Hof. Es war viel Flüsterung da. Camphausen war gekommen, Gagern hatte ihn zuvorkommend besucht. Aber er will nicht; er ist zu preußisch, um zu wollen: Er soll Preußens auswärtige Gesandtschaften abschneiden, seine Festungen für Bundesfestungen erklären usw. Und doch hat der König seinen Adjutanten Below gesandt, ihn dringend um die Annahme zu bitten. Und doch will er nicht: Er habe in Berlin gesprochen von Vereinbarung zwischen Fürst und Volk, könne nicht dagegen. Heckscher ist bereits von dem Reichsverweser gewollt, ebenso Schmerling. Was will man mit jenem Eigensinn? Gleichzeitig kommt die Nachricht über die Verhandlungen des Jacobyschen Antrags in Berlin, noch nicht der Schluß; gleichzeitig das Mürbewerdens Wiens. Es ist dringend not, daß sich Preußen in Camphausen ganz in diese Geschäfte wirft.

Freitag, 30. Juli.

Überaus bewegte vierzehn Tage.

Am Sonnabend, 15. Juli reiste der Reichsverweser mit Heckscher von hier. Es war durch Camphausens Weigerung zu nichts weiter als dem Ministerium Schmerling, Heckscher, Peucker gekommen. Wie ungenügend in solcher Zeit. Erstes Auftreten im Parlament.

Ich schrieb wiederholentlich an Graf Bülow in Berlin. Abekens Antwort ließ mich einen tiefen Blick in die dortigen Mißstimmungen und die Kleinlichkeit der dortigen Verhältnisse tun.

Am 16. Juli

fuhren Beckerath, Mevissen und ich nach Homburg. Beckerath hatte einen nicht minder merkwürdigen Brief von Hansemann.

Am Montag, 17. Juli

begann wieder die Beratung der Grundrechte sowie des weiteren Entwurfes. Ein schwerer Zankapfel. Vielfache Besprechungen mit Mevissen und Beckerath; letzterer muß nach Berlin, ist unser dringender Wunsch, zumal da schon Usedom und mit seinem unseligen Eifer Auerswald dorthin gereist ist.

Freitag, 21. Juli.

Abend bei Hiller[1] durch Zufall und bei Bürgers.

[2]*Sonnabend

die höchst anziehende Verhandlung des Wydenbrugkschen Berichtes über die deutsche Politik.*

Sonntag, 23. Juli

reist Beckerath ab. Die bösen Nachrichten aus Berlin mehren sich. Die Polenfrage beginnt verhandelt zu werden. Sie hält uns drei Tage in höchster Spannung.

Am Donnerstag ist sie entschieden.

[2]*Freitag:

Sendung zwischen dem Hirschgraben und Württemberger Hof wegen der Präsidentenwahl.*

Nun strömen plötzlich die bedrohlichsten Nachrichten von Berlin herein.

Stein aus Paris zurück: Die Franzosen verzweifeln an sich selbst; niemand Republikaner; die mobile Garde Jungen von 16 bis 20 Jahren, gleichgültig gegen wen sie schießen. Thiers sagt: Der Unterschied von Paris und anderen Städten ist, daß dort, wenn ein Schuß, die Menschen zusammenlaufen, hier auseinander.

Max Gagern sagt von den Adligen, Grafen und Freiherren: Sie werden zahm, sie fressen schon aus der Hand.

Sonnabend, 29. Juli.

Zusammenkunft bei Jürgens wegen der Entschädigung der Verluste der Ostseehäfen während des dänischen Kriegs. Schmerling hat schlechte Briefe von Beckerath. Die preußische Armee ist außer sich über Peuckers Befehl zum 6. August, selbst der Tag als der, wo 1806 Kaiser Franz die deutsche Krone niedergelegt, wird ihm vorgeworfen. Bardeleben kommt mit traurigen Nachrichten aus Berlin zurück. Kurz die Geschichte wird so, daß viele ernstlich den Mut verlieren. Meine Artikel für die Oberpostamtszeitung D und Y.

Sonntag, 30. Juli.

Die Lage der Verhältnisse ist sehr interessant. Preußen verirrt sich sichtlich auf einem völlig falschen Wege. Die Schrift mit Schild und Helm „Preußen und die Zentralgewalt" ist von Griesheim, wie mir Saucken sagt. Gewiß

[1] Wohl der Frankfurter Musiker Ferdinand Hiller.
[2] Von * bis * am Rande.

wäre es richtig, wenn er nach Berlin reiste, nur er hat nicht Schärfe genug. Dazu ist es die dringendste Not, daß sich ein Ministerium bildet, zumal für die äußeren Verhältnisse. Stockmar wäre der richtige Mann.

Abend Sitzung im Hirschgraben insonderheit zur Präsidentenwahl. Hermann von München.

Dienstag, 1. August.

Besuch bei Stockmar: Er sehe nicht so schwarz. Wie klar und gescheut ist er doch. Ich kann nicht sagen, daß er mich viel beruhigt hat. Beckerath war am Sonntag aus Berlin zurückgekehrt, heut kam auch Mevissen.

Mittwoch, 2. August.

Das Reichsministerium soll werden. Stockmar hat es abgewiesen. Was nun?

Die nächsten Tage gehen mit allerlei Mühe in dieser Sache dahin. Namentlich am Freitag und Sonnabend ist man mit den Herren vom Württemberger Hof in Arbeit: Mohl, Fallati, Widenmann. Mit letzterem hatte ich Sonnabend Abend eine ernsthafte Unterhaltung im Englischen Hof. Sowie Sonntag Mittag mit Mohl und Fallati.

Am Donnerstag und Freitag waren Verhandlungen, die mich peinigten. Es ist wahrhaftig nicht möglich, an diese Dinge zu glauben, wenn sie dieses Weges gehen. Es ist als wären wir Fünfzigerausschuß, nur bemüht, provisorisch Zeit zu gewinnen, damit die Geschichte statt unsrer entscheide.

Der feine Dr. Claesen, sehr gescheit, gewiß zum Diplomaten geeignet, wie wir denn, Mevissen, Beckerath und ich, Freitag spät unsre Meinungen austauschten: „Nur um keinen Preis Professoren“, war mein Refrain.

[1]*Sonnabend, 5. August.

Verfassungsausschuß mit Mayern und Radowitz in hohem Maß pikant. Vorher bei Andrian wegen des italienischen Krieges!*

Am Sonntag verplauderte ich eine angenehme Stunde mit der trefflichen Frau Cäcilie. Unendlich, was man entbehrt. Nach dem Essen mit Claesen und Bürgers nebst Frau nach dem „Wäldche“ zum Volksfest.

Dieser Sonntag, 6. August, kann denn doch in der Geschichte eine schwere Bedeutsamkeit erhalten. Überhaupt unsre Lagen sind nahezu heillos. Nach außen wachsende Verwicklungen und im Innern wachsende Zerwürfnisse. Man möchte schier verzweifeln.

Montag, 7. August.

[1]*Früh 8 Uhr bei Francke über den schleswigschen Waffenstillstand. Es wurde beschlossen, vorerst sich schweigend zu verhalten und das Ministerium wenigstens nicht zu plagen.*

Die Sitzung wegen der Amnestiefrage. Höchst scheußliche Situation, als Brentano in sichtlicher Geflissentlichkeit auf Arges Ärgeres häufte. Endlich die Erwähnung des Prinzen von Preußen. Lärm, Kommerzienrat Carl

[1] Von * bis * am Rande.

und Kerst von Posen voran. Bald steckte die Wut an, endlich Soirons Ungeschicklichkeit. — So weit also hat man es gebracht. Lichnowsky quirlte und kreischte in dem Knäul umher: „Entweder er muß austreten oder wir Preußen treten aus". Bald Schwerin, Vincke und Saucken in demselben Taumel, ein Heidenlärm. Jeden Augenblick schien es, da Brentano die Tribüne nicht verließ, zu Fäusten kommen zu wollen; es eilten seine Freunde, sich links und rechts zuzustellen. Wenigstens eine Prügelei ist vermieden worden.

Dann nach dem Kasino. Man war daran, unsinnige Beschlüsse zu fassen, vertagte die Beratung glücklicherweise auf den Nachmittag.

Beratung im Sokrates. Schöne Reden von Gagern, von Venedey. Aber der Ungestüm von Vincke verstörte die Geschichte.

Spät abends endlich Vereinbarung im Englischen Hof im hinteren Zimmer mit Compes, Rießer, Wernher. Wird es helfen?

Ich empfand diesen Tag die ganze Ohnmacht unsrer Situation. Es ist ja heillos, daß die Tätigkeit, ja die Existenz der Versammlung und unsrer Aufgabe als stets von neuem in Frage gestellt erscheinen kann. Ist so wenig innere Notwendigkeit, so wenig herrschende Wahrheit in unsrem Tun, dann hat die Geschichte Recht, daß sie die deutsche Einheit zu einer bloß diplomatischen hat werden lassen, zu einer so behutsam anzufassenden, daß nur die Glacéhandschuhe der Diplomatie es wagen dürfen. Die Preußen haben ein berechtigtes Gefühl; aber es ist überspannt und übertrieben, was ihrer die Besten tun. Der ganzen Zankfrage ist eine Stellung gegeben, welche uns ebenso weit, als ihr Inhalt reicht, von dem, was wir sollen, entfernt. Gerade das Nichtdynastische, gerade die Märzbewegungen, wie sie auch sonst beurteilt werden mögen, war[en] das Feld der Einigung für alle. Dies gibt man mehr und mehr dahin. Ist vielleicht sehr notwendig und heilsam. Denn beurteile ich diese Versammlung recht, so kommt sie aus ihrer Machtvollkommenheit doch nicht dazu, eine Verfassung zu schaffen. Ereignisse werden erst kommen und reif machen müssen und dann wird dem armen Vaterlande eine Verfassung oktroyiert werden, im besten und heilvollsten Falle eine preußische!

Dienstag, 8. August.

Die heutige Sitzung war, wie sie nach solchem Vorgange nicht anders sein konnte. Soiron hatte ⟨an⟩ H. Simon, Reh von Darmstadt und mir ausdrücklich versprochen, auch gegen die Rechte scharfen Ordnungsruf auszusprechen. Wie wenig tat er das. Der Unterbrechung der Sitzung folgte neue Unruhe, Räumung der Gallerie, Fortsetzung der Beratung wider den Willen der Linken, deren teilweises Hinausgehen, endlich die Abstimmung über die Amnestiefrage. So hat man allerdings den Anstand des zu Endekommens bewahrt, ja die Linke hat sich zu unnützen Schritten hinreißen lassen, aber besser, scheint mir, ist die Sache darum keineswegs.

Mittwoch, 9. August.

Der schlechteste Tag, den ich noch zugebracht. Körperlich leidend und durch die letzten Tage tief verstimmt war ich außerstande, zu schreiben, zu lesen, zu denken. Ich besprach mit Beseler das Staatenhaus; nicht in dem Gefühl,

daß man weiterkomme, sondern daß man stecken bleiben werde. [1]*Nachricht von Michaelis Tod.*

Donnerstag, 10. August.

Ich mußte mich erholen. Ich ließ einmal die Sitzung — wegen Heckers Wahl — und ging nach Soden und Königstein. Eilte zurückzukommen, um den Verfassungsausschuß nicht zu versäumen. Von dem neuen Ministerium hatte Radowitz gesagt: Es sei wie die Lakaien der Pariser Dandys, die auch ihren Herren die neuen Schuhe einige Tage austreten müßten; und von der Rede Leiningens: Wie Demosthenes, aber in der Zeit, als er die Steine noch im Mund hatte. Lichnowsky meint mit Sicherheit, daß Blittersdorf diese Kombination gemacht habe. Der liebenswürdige Intrigant plätschert in all dem Wirrwarr wie eine Ente umher. Max Gagern ist heut nach Schleswig abgereist. Heckschers Versöhnungsrede zur Linken scheint höchst kläglich gewesen usw. Wenigstens gegen seine Partei ist sie wenig rücksichtsvoll.

Freitag, 11. August.

Verhandlungen über die dänische Entschädigung und andre unbedeutende Dinge. Ich traf Reimer und besprach mit ihm weiter die Zeitungsfrage. Ich konnte mich doch nicht entschließen. Im Klub wegen der [unleserliches Wort] Frage. v. Mayern gegen mich.

Sonnabend, 12. August.

Die italienische Frage.

Sonntag, 13. August.

Reise nach Köln. Mit Beseler und Saucken zum Bahnhof und gen Mainz. Dort beginnt die Verkehrtheit der Anordnungen sich wirksam zu zeigen. Warten. Überfahrt gegen Biebrich. Warten auf den Reichsverweser. Doppeltes Schiff. Jubel am Rhein, wundervoll. Goeden, Giskra usw. in Hemdsärmeln trinkend. Mißstimmung wachsend, das erste Schiff weit voraus. Bezahlung. In Koblenz förmliche Deputation erwählt an den Reichsverweser, aber er war voraus. Trost im Trinken, so Wippermann, Fuchs, Sprengel. Miserables Essen. Endlich in Königswinter die Deputation. $8^1/_2$ in Köln. Durch Laubes Güte komme ich zu van Asten.

Montag, 14. August.

Vergeblicher Versuch zum Morgenkonzert. Frohe Stimmung der Stadt. Desto pikierter war Kirchgeßner bei seinem Tabagiewirt. St. Martinskirche besucht, St. Maria am Kapitol. Mittag nicht bei Mevissen, sondern im Hotel Imperial, wo Arendt. Bekanntschaft mit Auerswald, dem Exminister. Dann mit Arendt Spazierfahrt, seine bewundernde Erzählung von König Leopold und dessen Liebenswürdigkeit in Laeken. Sodann zur Cour beim König von Preußen. Dessen höchst jubelnder Empfang in Köln. Unsre Cour äußerst eilig. Es waren etwa hundert Deputierte von Frankfurt. Die Anrede Gagerns war nicht so, wie sie nun gedruckt ist, — „wie sehr es der

[1] Von * bis * am Rande.

vereinten Kraft bedarf, um ein großes Werk der Kunst zu vollbringen" — und manches andre. Des Königs Reden waren offen, aber ohne Schwung; vielleicht, daß sie gelesen sich besser ausnehmen. Abends bei Zachariä bei dem Fackelzug; interessant vor dem Regierungspalast, wo wir auf dem Wagen standen.

Dienstag, 15. August.

Das Gedränge zum Dom. Gagern wie St. Christoph voran, aber vergebens. Dann zum Modell des Doms. Das Fest im Gürzenich. Wirkliche Feststimmung.

Mittwoch, 16. August.

Rückfahrt bis Mainz. Die Amerikanerinnen. Phillips bis Koblenz; sein Bruder und Elsner aus Berlin in seiner Gesellschaft. Das später gekommene Deputationsschiff.

Donnerstag, 17. August.

Rückreise nach Frankfurt. Matte Sitzung.

Freitag, 18. August.

Ohne besonderes Interesse. Arendt kam.

Sonntag, 20. August.

Mit Beckerath, Mevissen und Beseler nach Wiesbaden. Hergenhahn noch krank. Auf der Rückfahrt Römer, Compes, Fallati, usw. Römer und Beseler haderten über die Truppenerhöhung. Partikularismus der Württemberger [?] schlimmer als der preußische [?].

Montag, 21. bis Sonntag, 27. August.

Die Woche war in manchem Betracht interessant. So die Debatten über Kirche und Staat, zu denen ich in Arendts Anwesenheit mancherlei Material erhalten konnte aus den belgischen Verhältnissen. Sodann die Spannungen der politischen Verhandlungen. Es waren endlich unsre Gesandtschaften — Raumer nach Paris, Andrian nach London, Welcker nach Schweden — fertig. Rotenhan weigerte sich nach Brüssel, weil er nicht französisch könne. Compes nach Haag. Mosle [?] war endlich nach Wien, natürlich wird er zu spät kommen. Im Ministerium ist bei weitem nicht die Tätigkeit, welche sein müßte. Die Beantwortung der Interpellation am Freitag war fast durchgehend kläglich. Heckscher muß jedenfalls hinaus, vielleicht daß dann Stockmar eintritt. Jedenfalls so geht's nicht weiter.

Hensel[1] war hier, ich aß mit ihm am Freitag bei der liebenswürdigen Frau Cäcilie.

Von nicht geringem Interesse waren am Donnerstag und Sonnabend Besprechungen bei Beseler über Kirche und Staat: Schwerin, Vincke [?], Waitz, Jürgens, Dahlmann, Beckerath. Es sind doch große Kräfte hier versammelt. Wäre nur in gleichem Maß wie Talent und Kenntnis die Leidenschaft des Handelns da.

---

[1] Sebastian Hensel, der Schwager Felix Mendelssohns.

Th. Olshausen, aus der Regierung ausgetreten, kam an; ich sprach ihn ausführlicher Sonntag vormittag 27.

[1]*Aufsatz über die Schleswig-Holsteinische Frage: Δ. Oberpostamtszeitung Dienstag 29.*

Montag, 28. August.

Gewöhnlicher Tag. Abends im Englischen Hof Arnim und Pfuel; merkwürdige Unterhaltung mit letzteren: „Man habe mit dem König besonders Mühe, weil er durchaus sich Österreich unterordnen wolle". Mit Camphausen, dem sonst so schweigsamen, der endlich einmal zuvorkommend wurde. Arnims trübe Anschauungen über Paris: Cavaignac werde mit Italien Krieg machen müssen.

Dienstag, 29. August.

Auf der Mainlust Frau Backhaus und Frau Woringen, Buhls Schwester, der Pariser Mohl und Frau mit der seltsamen Coiffüre; seine kurze und wichtige Notiz aus Paris: Es sei da eben alles verbraucht, es gehe nicht weiter.

Sonnabend, 2. September

kam die Nachricht von dem Waffenstillstand in Malmö, tags darauf fuhr ich nach Heidelberg wegen der Deutschen Zeitung.

Montag, 4. September.

Es kam die Waffenstillstandsfrage in die Versammlung. Ich hatte flehentlich bei den Ministern gebeten, daß sie die Sache auf eigene Verantwortung zum Abschluß bringen und dann vor die Versammlung treten möchten. Nur Mevissen war dieser Ansicht gewesen. Nun kamen sie, brachten die Frage gleichsam als eine offene in die Versammlung. Heillos.[2]

Höchst beklagenswerte Nachlässigkeit und Beschäftigtheit hat mich gehindert, die Monate September und Oktober zu verzeichnen. Wenigstens von der Berliner Reise an eile ich nachzuholen.

Nachdem die österreichische Frage (§ 2 und 3 des Verfassungsentwurfs) in der Paulskirche absolviert war (Freitag, 27. Oktober), reiste ich abends über Eisenach nach Berlin; zufällig auf dem Wagen v. Winzingerode, Bruder des russischen Generals von 1813/1814, und der Präsident der gothaischen Stände Orlando. Ich war Sonnabend Abend in Halle. Ich sah Friedländer und einige andre Leute im Gasthaus. Ein hannoversches Bataillon war auf dem Durchmarsch nach Altenburg, das Offizierkorps wurde im Gasthaus bewirtet.

Am Sonntag, 29. nachmittag traf ich bei meinen Lieben ein; welch ein herzliches Wiedersehen. Kinder krank.

Am Montag früh zur Versammlung. Durch Baumstark erhielt ich eine Karte, sprach Karl, den Kommerzienrat, der mit Teichert dem Könige

[1] Von * bis * am Rande.
[2] Hier folgt eine größere Lücke in der Handschrift.

und Prinzen von Preußen die Wahrheit gesagt haben wollte. [1]*Präsident Unruh, der in hohem Maß zuvorkommend war.* Der Brief an Beseler wird Näheres enthalten. Dann sprach ich im Büfett noch Riedel, Reichensperger, Wilda, Kühlwetter, Jonas (beide, den Einäugigen wie den Prediger), auch Gierke, Jacoby, Duncker usw. Beim Heimgang traf ich General Pfuel; ich suchte ihn von der Bedeutung unsres österreichischen Beschlusses, von der Stimmung Frankfurts für Preußen, von der Notwendigkeit offenster Verständigung zu überzeugen. Er gab mir in allem Recht, zweifelte jedoch, daß zu großem Erfolg beim Könige zu gelangen sei. Ich forcierte unter andrem, daß man sich populär machen müsse, daß schon jetzt Prinz Adalbert die beste Gelegenheit dazu habe, daß man darin große Mißgriffe mache. Ich merkte sehr wohl, daß er mit dem König sich nicht wohl verstehe; er sprach es aus, daß man dort an Kleinigkeiten unnütz hange.

Ich hatte mich bei Eichmann angemeldet. Um 5 Uhr ging ich zu ihm, sprach mit ihm; er machte kluge Gesichter, wie er denn offenbar sehr gescheut ist. Hauptgegenstände der Besprechung waren: 1. die österreichische Frage, die ich von neuem darlegte; 2. das auswärtige Ministerium, ob es Auerswald erhalten könne oder nicht und warum nicht; 3. die Notwendigkeit, daß Pfuel im Ministerium bleibe. Er hoffe, daß die Bedenken sich noch heben ließen, das seien aber gleichsam die häuslichen Angelegenheiten des Ministeriums. Er forderte mich auf, zu Dönhoff zu gehen, der dies sehr wünsche und mich erwarte; er erbot sich mitzugehen. Ich hob die Schwierigkeiten hervor, ich hätte zu Dönhoff von Frankfurt her kein angenehmes Verhältnis; er lobte seine Aufrichtigkeit und Gewandtheit. Ich ging zu Dönhoff, der sich allerdings bemühte, liebenswürdig zu sein, der mir zu beweisen suchte, daß es mit Auerswald trotz des Malmöer Vertrages keine Schwierigkeiten habe. Er folgte dann meinen österreichischen Betrachtungen, die mit Dank, aber ohne scharfes Eingehen angehört wurden.

Am Dienstag, 31. Annas[2] Geburtstag von vorgestern ward dafür angenommen heute zu sein. Herzliche Freude der Kinder.

Ich ging zur Sitzung. Zur Beratung stand Titel und Orden: Graf Reichenbachs freche Rede über die Botokuden. Unterhaltung mit Jacoby und Reichensperger. Jacoby war der Meinung, die Berliner Versammlung habe das Recht der Revolution gegen Frankfurt; der krasse empirische Standpunkt der Mehrheitssouveränität. Eine Sturmpetition wegen Wien war angezeigt; sie kam, tausende; wie man sagt unter den Anführern auch Ruge; nicht ohne rote Fahnen. Ich sah mit Milde aus den Fenstern unten die Sache an; er teilte mir sein Projekt mit, wie man die Zolleinigung Deutschlands beschleunigen könne. Ein schlauer, gewandter Handelsmann. Bei Gelegenheit der Abnahme der Adresse sah ich Jung — galant, milde, angenehme Formen —, als er mit Unruh verhandelte. Die Verhandlung der österreichischen Frage wurde auf die Abendsitzung vertagt. [1]*Eindruck der Imbezillität.*

---

[1] Von * bis * am Rande.
[2] Die zweite Tochter.

— Ich traf heimgehend auf General Below; ich suchte ihn über die Sachlage in Frankfurt aufzuklären.

Folgte dann jene schnöde Abendsitzung, deren Vorspiel ich bereits über Mittag in der Beredsamkeit, ich glaube des Vater Kalbe oder des Linden-Müller auf der Treppe des Schauspielhauses erkennen konnte. Ich war nicht eben lange in der Sitzung. Ich ging mit Fritz Hitzig zu Steheli, fand Lachmann, Dirichlet, Jacoby, Joh. Schulze, Kopisch dort. Julius[1] kam tief in der Nacht nach Hause, erzählte arge Dinge, namentlich wie sie es endlich nicht mehr aushalten können und ohne Befehl auf den höhnenden, schimpfenden Pöbel losgegangen. Nachmals erzählte mir Hans Heindorf[2] von dem Kompagniechef, dem früher sehr radikalen Zimmermeister N. N., dem die Kerle ins Gesicht gespien und der geäußert, man könne lernen, was die Soldaten am 18. März Geduld hätten üben müssen. Später in Frankfurt hat mir Reichensperger seine Fata erzählt, wie er mit Mietzke durch die Seitentür gekommen, von der Bürgerwehr durchgelassen, unter furchtbarsten Drohungen entkommen sei, zum großen Erstaunen des Geheimrat v. Raben (?), der als Bürgerwehrmann dagestanden und folgenden Tages geäußert, sie alle wären überzeugt gewesen, daß jene beiden nicht zu retten gewesen, aber sie doch ungewarnt durchgelassen, weil sie gegen die Übermacht des Volkes keinerlei Kraft gefühlt hätten! Man hörte tausend solcher Geschichten. Pfuel war von Jacoby und Elsner geführt zu Madame Jung gegangen.

Mittwoch, 1. November.

Rücktritt Pfuels. Ich hatte eine längere Besprechung mit Unruh über die Parteistellung; über die Bildung eines neuen Ministeriums; über die Notwendigkeit, daß er nach Potsdam müsse, was er weigerte, „um nicht ehrgeizig zu scheinen"; über die Charaktere der Versammlung. Namentlich über Rodbertus, Berg und Waldeck.

Meine größere Freude war die Freude der Kinder, die Annas Geburtstag heute feierten.

Donnerstag, 2. November.

Die Verhandlungen wegen der Adresse. Lange Unterhaltung mit Jacoby. „600 Unruhige". Die Deputation nach Potsdam. Ich verhandelte zwischendurch mit Kühlwetter, mit Rodbertus, mit Brand, Willisen, Fink v. Finkenstein, der schon in Frankfurt gewesen, mit Jonas, Riedel, Auerswald. Es ward die Adresse gegen Brandenburg entworfen! Wie begehrlich nach Konventswirtschaft erschien diese Versammlung, zugleich wie kindlich; mein ehemaliger Parisius, noch immer wie ein Student anzusehen, führte das große Wort. — Ich weiß nicht genau, ob gestern oder heute Uhlichs Pharisäerrede „es ist schön für das Vaterland und in seiner Pflicht zu sterben"! Und dabei fielen mir Mathildens[3] Erzählungen von seiner häuslichen Gaunerei, ich glaube bei Madame Reichard oder wie sonst die alte reiche Dame heißt,

[1] Julius Friedländer, der Numismatiker, jüngster Sohn von Benoni Friedländer.
[2] Droysens Schwager, später Konsistorialpräsident in Stettin.
[3] Wohl Droysens ältere Schwester Mathilde.

ein: Auf ihre Kosten lebt er, geht er ins Konzert und Theater wider ihren Willen, und wie sie wegreist, macht er sich es erst recht bequem. — Ich sprach drei- und viermal wiederkehrend endlich York. Er hatte dem Könige das Jagdgesetz abgerungen; aber er ist auf Seite der Bülow-Cummerowschen Junker! Und ihnen doch innerlich fremd. Justus Gruner zieht aus und ein aus Feigheit.

Viel Wirrwar den Tag und den Abend. Was soll daraus werden. Die kleine [?] Permanenz der Versammlung. Kopisch angeredet auf die Verhältnisse des Plakatunwesens; schauderhafte Wirtschaft (s. Deutsche Zeitung, 8. November).

[1]*Ich forderte von den Yorks und seinen Kavalieren, von den Bürgerwehrmännern des 8. Bataillons ähnliche Sturmpetitionen wie am 31., ich erinnerte an die in Brüssel zur Regentin aufreitenden Haufen.*

Freitag, 3. November.

Früh 8 Uhr bei Auerswald, mit Willisen. Erste Nachricht von der Deputation und von Jacoby.

Sitzung. Bericht über die Deputation. Ich ging mittags mit Gierke, Kühlwetter, Auerswald. Genauestes Detail. Scheußlich. Der König beginnt mir leid zu tun. Hensels vertrauliche Nachrichten. Auf solche Leute stützt sich das Königtum, auf solche Eitelkeiten.

Sonnabend.

Beratung mit Unruh, Bornemann, Puttkamer, Kirchmann, Koalitionsministern. Sie müssen hinüber zum Könige; Willisen soll sie melden. — [1]*Unruh sagte in einer der nächsten Sitzungen, er habe sich am Freitag mit Bornemann zum König begeben wollen; das ist falsch.* — Zuvor in der Königlichen Loge: Brandt erzählt von Pfuel, wie er den alten Herrn am 31. gesucht; er gibt die Sache fast verloren. — Zuvor Besuch bei Kopisch. Detail vom 18./19. März. Welche Unsinnigkeiten! Der sollte seine Geschichte schreiben. — Bei Johannes Schulze. — Abends im Klub von Baumstark, wo Riedel, Jonas, Reichensperger usw.

Sonntag.

Verhandlung mit dem feinen Rodbertus über das Verhältnis von Berlin und Frankfurt. Dann der pfiffige, rundliche, patzige Abbé v. Berg. Ihre Bedingungen für ein Ministerium seien Entfernung aller Truppen aus der Nähe von Berlin! Weiter am Vormittag Baron v. Richthofen, Generalkonsul in Bukarest; abberufen, weil er gegen die Russen gehalten. Die Note von Fiquelmont an Preußen: Österreich werde um keinen Preis gegen Rußland in den Fürstentümern einschreiten, dort habe Rußland vertragsmäßig die alleinige Obhut! Ich sah den langen Leichenzug der am 31. getöteten Maschinenarbeiter! Am Abend Jacobys Fackelzug. Vorher bei H. Heindorf, der eben als Bürgerwehrmann abging. Die Geschichte von seinem sonst radikalen Zimmermeister am 31.: man kann lernen, wie viel Geduld die Soldaten am 18. März müssen gehabt haben.

---

[1] Von * bis * am Rande.

Montag, 6. November.

Ich ging in die Sitzung, um Brandt, Below, Willisen zu sprechen. Wäre ich General, ich ging mit zwölf andren in großer Uniform zum König und forderte, was das Land bedarf. Ich erfuhr, daß es bei Brandenburg noch geblieben sei. Doch hatte er Unruh gesprochen. Die Stimmung in der Stadt wurde unruhiger. Viel Regen. Ich besorgte bei Dir. Bormann die Lehrerin für die Kinder. Wie still und friedfertig war es in dem Hause der Lehrerinnen.

Abends 10 Uhr reiste ich ab.

Am Morgen in Halle erzählte der Kondukteur, daß der Zugführer in Magdeburg ihm von großen Unruhen in Berlin, Barrikaden usw. gesprochen habe! So machen sich Gerüchte. [1]*Auf der Eisenbahn traf ich den dicken schwätzigen Juden wieder, mit dem ich hingereist war; er hatte viel von dem herrlichen Ausfall der Frankfurter Messe zu erzählen: Viel Bestellungen aus Hamburg für Nordamerika.*

Dienstag, 7. November.

Um 3 Uhr in Eisenach. Dort bis 9 Uhr im Klub, viel Rauch und einige Politik. Vorher auf der doch langweiligen Wartburg.

Mittwoch, 8. November.

Zurück nach Frankfurt. Mit Entsetzen höre ich, daß abends vorher Bassermann abgeschickt ist; ich sprach mein ernstliches Bedenken darüber sofort aus. Nachricht von Manteuffels Eintritt ins Ministerium, von der militärischen Besetzung Berlins.

Donnerstag, 9. November.

Rasche Beratung der Reichsgewalt. Abends lebhafte Besprechungen über Berlin. Ich glaubte noch an das Koalitionsministerium.

Freitag, 10. November.

Das amerikanische Diner. Stolze Toaste, wie man mir erzählt.

Sonnabend, 11. November.

Die argen Nachrichten aus Berlin strömen heran. Überall der peinlichste Eindruck. Bei Amalie Niebuhr[2].

Sonntag, 12. November.

Zusammenkunft bei Gagern, von Beseler eingeleitet. Ich charakterisiere die drei Richtungen: Anarchie, die man niederwerfen, Stände, die man zügeln, Reaktion, die man wehren müsse. Im Klub erscheint dann Beckerath mit dem Beschluß der Minister, der Instruktion an Bassermann, das Ministerium wünsche sie dem Ausschuß (Biedermannischen) vorzulegen.

Montag, 13. November.

Kurze hastige Beratung. Überweisung an den Ausschuß. Spannung auf das Resultat. Saucken kommt endlich mit dem Bericht.

---

[1] Von * bis * am Rande.

[2] Tochter Niebuhrs, Franckes Frau.

Dienstag, 14. November.

Die Sitzung beginnt mit Gerüchten von Blums Erschießung. Wernher von Nierstein erste Zweifel. Bald bestätigt sich die Sache. Heftiger Anfang der preußischen Debatte durch Simon von Breslau. Der Ausschußantrag siegt mit guter Majorität (279 gegen 189).

Mittwoch, 15. November.

Abends Zusammenkunft bei Beseler: Hergenhahn, Mevissen, Beckerath, Simson, Wernher, beide Gagern, ich. Schmerlings Entfernung, Gagerns Eintreten. Die Zukunft Preußens, Zerstückelung für die deutsche Krone. Simson in hohem Maß energisch, weiteres Verfahren.

Freitag, 17.

Wir wußten, daß die Dinge in Berlin einen höchst bedrohlichen Gang nahmen. Rappard war soeben gekommen, forderte erzählen zu dürfen. Die Versammlung konnte dem nicht stattgeben. Abends im Klub während der Beratung über die preußischen Dinge kamen die Minister. Beckerath berichtete, er erwartete die Rückkehr Bassermanns vor den festen Entschlüssen des Ministeriums. Wir forderten sofort neue Kommissare; ich schlug Hergenhahn und Hegnenberg-Dux vor, statt seiner wurde Simson ausersehen.

Sonnabend, 18.

Schmerling eröffnete die Sitzung mit der Erklärung, daß Absendung. Dann Bassermanns Rede; sie fiel doch mächtig ins Gewicht. Als die erneuten Anträge Rappards in die Kommission verwiesen wurden, zogen die Herren ihre Anträge zurück, natürlich wurden sie trotzdem der Kommission (Saucken, Raumer, usw.) überwiesen. Fröbels wunderschöner Bericht über seine Erlebnisse in Wien.

Sonntag, 19.

Vormittag bei Beseler mit Dahlmann, Soiron über das Reichsoberhaupt; ich holte Waitz und Gagern dazu. Letzterer zeigte mir die Mainzer Zeitung mit Ambergers Rede, nach der Gagern eigentlich der Mörder Blums sei, Windischgrätz so wenig wie die Kugel, die ihn getroffen. Mit olympischer Ruhe traktierte er diese Geschichte.

Ich aß nicht bei Frau Bürgers, sondern ging nach dem Essen hin. Mevissen und Camphausen frottierten sich an dem Verfassungsausschuß.

Dann Sitzung bei Gagern. Arrangement des Antrages in der preußischen Sache. „Steuersuspension null und nichtig". Wir kamen erst sehr spät in den schon unzufriedenen Klub, wo man uns Aristokraten schalt. Ich hatte Sorge um die Abstimmung des nächsten Tages. Es war eine peinliche Situation.

Montag, 20.

[1]*Reichskommissare. Der Schneersche Antrag, von dem Schneer den Namen hat.* — Wenige, aber starke Reden. Rappard: Tatsachen, die er berichtet, seien im Bericht ausgelassen und sprechend brachte er nichts als

[1] Von * bis * am Rande.

Ansichten. Diese Männer, so ehrenwert sie sind, sehen und hören nicht mehr, sie sind wie Macbeth mit dem Dolch. Vincke war nie so groß. Der lebhafte L. Simon von Trier, der fanatische Nauwerck. Endlich die über Erwarten glänzende Abstimmung 273 gegen 184. Es war ein großer und so Gott will entscheidender Moment. Ich schrieb während der Sitzung flehentlich an Kopisch, daß man in Sanssouci uns nun auch souteniere.

Dienstag, 21. November.

Diesen und die folgenden Tage wurde im Verfassungsausschuß an dem höchst interessanten Einführungsgesetz für die Grundrechte gearbeitet, der Reichstag nach Berichtigung des Staatenhauses zum Druck fertig gemacht. Hergenhahns Bruch mit Beseler. Frau Mevissen. [1]*Ich zog zum Englischen Hof 53.*

Donnerstag, 23. November.

Mittags neben Amalie Niebuhr. Obrist Fischer nach Berlin. Abends Claesen über Österreich.

Freitag, 24. November.

Beim Eintreten in die Versammlung wurde gerade verlesen, daß Gagern nach Berlin sei! Unsre letzte Karte! von Simson geholt. Rießer präsidiert. Empfindung der gespanntesten Unruhe. Abends Gierke und Bret [?] aus Berlin im Kasino; wie schwach waren ihre Entgegnungen. Dann bei Bürgers spät. — Wir brauchen für Bayern einen Reichsrat.

Sonnabend, 25. November.

Harte Arbeit im Verfassungsausschuß. Höchst lebhafte Unterhaltung. Abend im Englischen Hof. Rodbertus.

Sonntag, 26. November.

Beratungen über das Oberhaupt in der Vorkommission auf Beselers Stube. Dahlmann verteidigt das „Konstitutionell-monarchische" für Deutschland. Wie wenig ist er elastisch. Ich fordere dringend statt der alten Leisten eine neue lebensvolle Anschauung. Seltsam, in den Tagen tiefsten Jammers für Preußen denken wir hier nichts, als es voranzustellen.

Während ich bei Beckerath zu Mittag aß — wie verwandelte Geselligkeit: Peucker ohne Orden, dazu diese bürgerlichen Minister Camphausen und Beckerath und ihre noch bürgerlicheren Frauen, die am liebsten von der Erziehung ihrer Kinder sprechen; dann die Frau Bürgers, die emanzipiert wäre, wenn nicht der natürliche Adel ihrer Seele das üppige Schmarotzertum der Zivilisation überdauerte; Präsident Beseler in seiner festen, schlichten Art neben dem feinen, diplomatischen Biegeleben, und dazu unsre Unterhaltung frei, ernst, wissenschaftlich, zwischen anspruchslos Gleichen, eine soziale Umwandlung anziehendster Art —, während dessen im Weidenbusch die Versammlung von Rodbertus und Schulze-Delitzsch gegen Bassermann. Die Berichte darüber sind lehrreich — völlige moralische Niederlage.

[1]*Nach dem Essen Gespräch mit Camphausen: „Wenn dieser edle König nur Staatsmänner hätte". — „Er hat deren und wenn ich mich überzeuge,

[1] Von * bis * am Rande.

daß Preußen allein an die Spitze muß, so wird sich der König nicht versagen". So kam der Vaterlandsfreund aus dem naßkalten Holländer heraus, er war prächtig; „glauben Sie mir, Preußen wird, wenn es gilt, nicht fehlen". Ich fragte: Ob auch dem Kaisertum nicht? Er barg seine Zustimmung nicht länger. Wir nahen uns der entscheidenden Stunde, der Kindskopf tritt ein. Glückt's, was schert mich dann die schmutzige Nachgeburt.*

Montag und Dienstag.

In der Versammlung das Reichsgericht. Es war nicht gut, namentlich ohne den höheren Sinn gearbeitet, den sonst unsre Vorlagen haben.[1]* Über die Blumsche Leichenfeier. Raveaux erklärt, er werde austreten aus der Kommission.* Zwischendurch ernstliche Sorge um Preußen. Wenn es mißlänge, wenn uns die Hohenzollern daran gäben, während wir uns ihnen mit gebundenen Händen hingeben! Denn das ist die Sache. Der Umschwung der Meinung dort ist groß, zum Teil erhebend. In der Prenzlauer Gegend stellen sich die Väter für ihre verreisten Söhne zur Landwehr; am Rhein stellt sie sich überzählig; in Köslin fahren sie mit Vierspännern zur Kreisstadt, der Postillon vorauf. Stimmungen wie 1813. Aber wenn es gelingt, wenn diese Stimmungen Deutschland zugute kommen, dann Glückauf Vaterland. — [1]*Montag Quartett D-dur [von] Beethoven.*

Mittwoch, 29. November.

Der Besuch von General Willisen, ausführliche Besprechung. Er hebt die Schwierigkeiten für Preußen hervor. Am leichtesten wird die Trias sein. Ich widerrede heftig: Österreich darf uns nicht noch länger hemmen und verraten; Preußen muß aus der stockigen Erde und Enge verpflanzt werden; Bayern wird sich mit einem Reichsrat befriedigen. Willisen ließ sich endlich auf die Bedeutung Preußens ein: Es werde die Kraft haben, die deutsche Sache zu vertreten; es sei entschieden redlichster Wille da. Ich detaillierte unsere Lage: Folge man uns nicht, so geht das Parlament verloren und Preußen werde sich doch nicht erhalten, es sei denn mit russischer Hilfe. Aber Bayern? Ich entwickelte die Idee einer Kreiseinteilung, aber auch ihre Schwierigkeiten, ihre plötzlichen Zerstörungen. Dann den Gedanken eines Reichsrates mit Bayern[s] Präsidium; dies schien sie zu befriedigen.

Dann Sitzung in der österreichischen Frage, betreffs der Kommissäre. Welckers langer Bericht nach Giskra. Dann Schmerling höchst fein, besser als je — aber seine Stellung ist schwarzgelb, er hat zu sehr im Geist des Florentiners gehandelt. Vogt; seine „Regierungsgeheimnisse"; dumm und unpatriotisch.

Abends das Stück Laubes vom Fritz und Katte 1730; sehr gut, sehr glücklich in die Stimmung einschlagend, wie preußische Propaganda.

Donnerstag, 30. November.

[1]*Emmas[2] Brief.* Die kleine österreichische Frage über die Wahlmahnung von Bruck. Francke wollte keine Debatte. Graf Deym trat auf. Seine und

[1] Von * bis * am Rande.

[2] Emma Michaelis, Droysens spätere zweite Frau.

Raveaux' schneidende Gegenreden zerrissen die Schleier der österreichischen Politik schonungslos. Es scheint alles sich zu vereinen, unsre Fragen klar zu legen. Schmerling kann nicht bleiben. Kommt nur erst Gagern, kompromittiert uns nur Potsdam nicht! Die unsaubere Debatte über die Priorität der Grundrechte. [1] *Scheußlicher Lärm in der Sitzung unter Rießer.* Böse Gerüchte aus Potsdam von Gagern, auf Grund eines Schreibens von Schütz [?]. Max Gagern sehr betrübt. Dann hatte seine Schwägerin beruhigenderen Brief; er teilte es mir abends im Englischen Hof mit. Unterhaltung mit Willisen, der morgen reisen will.

Freitag, 1. Dezember.

Vormittags keine Sitzung. Arbeitstag. Ich versuche, dies heute den 9. Dezember niederzuschreiben, aber so mächtig sind die Ereignisse, daß ich Mühe habe, mich nach 8 Tagen zurückzubesinnen. Um 5 Uhr war bei Beseler die Kommission wegen des Entwurfs wieder versammelt. Der Reichsrat wurde vorgelegt. Am Abend im Kasino scharfe Strafrede wegen des Lärms in der letzten (gestrigen) Sitzung. Alle stimmten bei. Schwetschke contra Beseler über den Fuhrmannsruf: Vorwärts.

Sonnabend, 2. Dezember.

Es kam die Nachricht von dem Programm des Ministeriums Schwarzenberg-Stadion. Nun weiß man es doch, was Österreich will. Ich ging abends zu Francke. Amalie sang: „In weite Ferne“ [2].

Sonntag, 3. Dezember.

Vormittags Sitzung bei Beseler über Budget des Kaisers und über die Garantie des monarchischen Prinzips in den einzelnen Staaten als Gewähr der Reichsverfassung.

Nach Tisch zu Dr. Hoffmann und Frau und dann zu Mathy. Clark [?].

Im Klub eine scharfe Rede über Österreich; sie macht großen Eindruck, sie wirkt auch im weiteren Kreise. Es wurde gefragt, was man nun tun müsse. Die einen meinten, vom Ministerium aus weiter verhandeln; andre, nach dem Wunsch der Minister eine Kommission aus allen Parteien nach Olmütz senden usw. Das ist offenbar eine Schmerlingsche Idee; sie ist völlig geeignet, uns in das Schlepptau von Österreich zu nehmen. Ich fordere, man soll gar nichts tun, ein positives Nichts, man soll der tatsächlichen Antwort Österreichs eine Tatsache entgegensetzen, eine schnelle Gründung der Macht Deutschlands; sonst werden wir völlig verloren sein.

Montag, 4. Dezember.

Präsidentenwahl. Gagern ist wieder auf dem Präsidentenstuhl. Die Debatte über den Reichstag beginnt.

Abends bei Beseler, um seinen Bericht aus Berlin zu vernehmen. Er erzählt von seiner Verständigung mit Vincke auf der Hinreise, von seinem Empfang beim König, von dessen Ansicht und Tendenz, offenbar wenig von

[1] Von * bis * am Rande.

[2] Das von Mendelssohn komponierte Gedicht Droysens.

seiner Persönlichkeit befriedigt, mehr von des Prinzen von Preußen: Der König habe gewisse Grundansichten, die er nie aufgeben werde, andre, über die man sich verständigen könne. Die Prinzeß von Preußen höchst eingehend. Die Stimmung in den höheren, besonders militärischen Kreisen völlig deutsch. Langes Debattieren, ob Gagern nun einzutreten habe ins Ministerium.

Dienstag, 5. Dezember.

Reichstag debattiert. Abends die Grundrechte im Kasino vorberaten bis zur Todesstrafe. Dann ging ich zu Franckes. Die kleine anschmiegende Sophie. Die Unterhaltung mit Clausen; er sei zuerst Jurist, die Konsequenz sei nichts als eine Trägheit usw.

Mittwoch, 6. Dezember.

Die Grundrechte. Niederlagen unsrer Partei in der Frage von Ad. Schmidt: „Der Adel als Stand ist abgeschafft", in den Titeln, den Orden. Es war daran, auch letztere zu streichen. Ich sprach unter anderm mit Ziegert über den Wahnsinn, die Kraft Preußens für Deutschland retten zu wollen und doch die Orden abzutun, diese stolzen Hebel der militärischen Tüchtigkeit; ich erzählte die Geschichte der schleswig-holsteinischen Freischaren und ihres Nesselblatts und Bonins Äußerung: Er würde sich eine Ehre daraus machen, das Zeichen einer Hochtruppe zu tragen. Diese Linken sind so dumm, so blind, so klein, daß es eine Schande ist, sie über die feinen Bezüglichkeiten der Politik zu lassen. Man ging heim mit der Empfindung, beschmutzt zu sein. Beseler war sehr unglücklich, verzagend, dachte an das Heimgehen. Was hilft es.

[1]*Es kam in die Sitzung, Kaiser Ferdinand danke ab für seinen achtzehnjährigen Neffen; der Papst sei in Marseille gestorben (Lasaulx' lateinischer Brief [?]).*

Noch immer nicht Nachricht aus Berlin! Im Kasino wurde ganz fürchterlich gescholten und auch purifiziert. Schwetschke rechtfertigt sich.

Donnerstag, 7. Dezember.

Die Nachricht von Kaiser Karl Joseph I. bestätigt sich. Aus Berlin kommt die oktroyierte Verfassung, im höchsten Maß freisinnig, aber doch gegeben. Seltsame Stimmung, ablehnend, und doch erscheint sie sehr liberal. Das heißt man Finten durchhauen. [1]*Sommaruga: Da sieht man, wie reaktionär Preußen ist, da ist doch Österreich unendlich viel loyaler. Ich habe ihm schön gedient. Die Österreicher rüsten nach der Schwierigkeit. Ich tadle mehrere Preußen, die da tadeln angesichts der Österreicher. Sie sollten sich nur scharf und bestimmt scharen. Entweder volle Anerkennung oder mit Wesendonck den König und seine Verfassung für null und nichtig erklären.*

Die Grundrechte gehen unendlich besser. Offenbar wandeln sich die Schwerpunkte unsrer Politik schnell und entschieden. Ich brauche in diesen Tagen die Rede: Dreimal sei der Versucher an uns getreten, Malmö, Wien, Berlin; man habe ihn mit seiner Anarchie hinweggewiesen und nun sind wir schwach.

Abends um 6 Uhr bei Beckerath; etwa vierzig Menschen von allen Par-

---

[1] Von * bis * am Rande.

teien bis Württemberger Hof, Grumbrecht, Zell, Kierulff. Schmerling erklärte, daß bei dieser Sachlage er als Österreicher das Ministerium des Innern aufgeben zu müssen glaube. Wie klug: In dem Augenblick, wo ihm alle Parteien unter den Händen zerrinnen, will er noch Geld heraus haben, will nur das Auswärtige behalten, um uns noch länger für die Interessen Österreichs matt zu legen. Bassermann wünscht Hinsendung nach Olmütz: Wir könnten ja nicht eher unser Werk vollenden. Mevissen und Wurm sprechen mir aus der Seele: Fertigmachen ohne Österreich. Ebenso Dahlmann, Waitz. Grumbrecht und Kirchgeßner werden grob und fein gegen Schmerling. [1]*Der impertinente Würth: Österreich so hinausgestoßen, werde seine Stellung gegen Deutschland zu nehmen wissen.* Während der Pause debütiere ich gegen Graf Schwerin, der Österreich um keinen Preis lassen will: „Seit der Mollwitzer Schlacht kennt Preußen seine Stellung zu Österreich". -- „Aber das Volk wird nicht den Professoren, sondern dem Könige folgen". Ich entgegnete mit 1813, wo der König dem Volk, das die „Professoren" erhoben, folgte. [1]*Das beste sagte Rießer: „Wir sind in ganz falscher und unmöglicher Position: Das Parlament beschließt, das Ministerium erklärt, wenn auch unmögliches auszuführen, und die Linke hetzt uns mit unsren Zugeständnissen einfach zu Tode. Wir müssen uns entscheiden, gegen Österreich ohnmächtig zu sein; wir dürfen nicht länger Phrasen machen. Jeden Augenblick kann die künstliche Majorität zusammenstürzen. Und dann haben wir das Gefährlichste in dieser Zeit, eine Krisis".*

Die Besprechung war ohne Resultat, wenigstens scheinbar; Schmerling mußte seine bodenlose Stellung erkennen. Aber das ganze Ministerium war mit einiger Schonungslosigkeit behandelt. Peucker tobte etwas. Ich erklärte an W. Beseler, daß ich diesen General für gescheit genug hielte, diese Maske zu nehmen, damit nicht Preußen auf Kosten Österreichs Profit zu machen scheine. Leider glaube ich das nicht; Schmerling hat sie alle im Sack. Er ist sehr gescheut, sein ganzes Bemühen wird dahin gewandt sein, uns im entscheidenden Augenblick auf das Äußerste zu verwirren. Wehe, wenn es ihm gelingt.

[1]*Ich setzte G. Beseler auseinander, daß er kein Staatsmann sei, höchstens für die geistlichen Angelegenheiten. Ich charakterisierte Gagerns tardum ingenium mit der Virtuosität der Plötzlichkeiten.*

Freitag, 8. Dezember.

Das war einmal ein recht politischer Vormittag. Ich ging morgens nebenan zu Beseler; bald kam Dahlmann, Soiron, W. Beseler, dann auch Fr. Reventlow. Es wurde unsre ganze politische Lage durchkatechisiert, die Notwendigkeit des erblichen Kaisertums für Preußen noch einmal erwogen. Natürlich Schmerlings Abgehen erschien auf das Äußerste dringend. Wie aber, wenn er die andren Minister mit sich reißt, wenn eine Krisis eintritt, wenn gar der Reichsverweser sich weigert, weiter als bis zu einem bestimmten Punkt zu gehen, wenn er abtritt? Ich erklärte, daß dies noch nicht einmal das Schlimmste sein würde usw. Dann kam Falk vom Augsburger Hof. Anfangs

[1] Von * bis * am Rande.

proponierte er eine vorläufige Oberhauptschaft für Preußen. Wie ließ er sich Stück für Stück seiner Ansicht gern widerlegen, von der Notwendigkeit, der Möglichkeit unsres Planes überführen. Er erzählte von den Landwehrerinnerungen in Schlesien, das statt 250 Mann 1000 und 1200 fertige Leute zähle; das ist eine Kraft. Reventlow hatte alle diese Dinge mit Bedacht angehört, er ist mitten drin in den Sachen und ich denke jetzt gut orientiert, ein prächtiger, klarer, besonnener Mann. Zum Mittag erhielten wir den gedruckten Entwurf „Oberhaupt und Reichsrat“, wahrlich ein seltsames Zusammentreffen mit der Berliner Nachricht. Wir ließen Fischer vermuten, daß es absichtlich sei.

Spaziergang mit den beiden Reventlows nach Bockenheim. Des Probstes Urteil über J. Olshausen.

Sonnabend, 3. Dezember.

Sitzung zum Teil unter Beselers Vorsitz. Ich wählte. Besonders merkwürdig war mir Fröbel in seiner klaren, gediegenen Art. Auch mit Löwe-Kalbe leidliche Verständigung.

Mittag im Römischen Kaiser bei Francke. Ein Kreis merkwürdiger Menschen: Gagern beide, Schmerling, Duncker, Waitz, Gülich (Kopenhagen), Biegeleben, Engel, Michelsen, Dahlmann, Kapitän Donner, Koch, der Mann der schönen Frau, beide Beseler, Reventlow-Farve und -Preetz, Soiron, Sauken, Welcker usw. Ich eilte noch vor Tisch in die Sitzung des Verfassungsausschusses, dem alle die fehlten, die bei Francke blieben.

Sonntag, 10. Dezember.

Die Situation in betreff der Minister ist sehr peinlich. Schmerling hat seine Kollegen überzeugt, daß sie mit ihm stehen und fallen müssen; er hat sich an Gagern gewandt und von dem eine Art Zugeständnis erhalten, das er nicht säumen wird auszubeuten. Ich eile zu Camphausen, mit ihm und Fischer die Situation zu besprechen, namentlich über den Kongreß in Brüssel Aufklärung zu erhalten. Nachmittag ins Quartett mit A[malie] Niebuhr.

Spät endlich ins Kasino, wo allerlei vergeblicher Wirrwarr. Das Ministerium versucht zu sondieren, ob für Gagern eine Majorität sein dürfte! Wie kann er selbst so sich vernutzen lassen. Ich sprach in der österreichischen Sache mit möglichster Versöhnlichkeit, aber doch vollkommen entschieden: Dreimal ist der Versucher an uns getreten (Malmö, Wien, Berlin), uns mit der Anarchie die Welt zu geben; jetzt haben wir nichts mehr als den richtigen Entschluß zu fassen und über den lehre uns das Programm des Fürsten Schwarzenberg. Dem entgegnete Sommaruga und gar Würth, sie würden sich um keinen Preis aus dem Bundesstaat drängen lassen, sie würden nötigenfalls mit den Waffen in der Hand sich ihre Stellung nehmen. Wie anders taten und tun die Preußen in so schwierigen Zeiten.

Dienstag, 12. Dezember.

Ich ging in die Soiree zum Erzherzog nicht; ich empfand sehr wohl, wie das jetzt in die Gemüter schlagen würde. Brief an die Olshausen.

Mittwoch, 13. Dezember.

Briefe an Julius und beide Emma[1], während Beseler in dem Kasino die Ministerfrage zur Entscheidung drängte. Er kam mit großer Genugtuung zurück. Es scheint dies die entscheidende Bataille gewesen zu sein. Schmerling wird nun gesehen haben, daß er trotz des Programms doch nicht die Stelle behaupten kann, die er im österreichischen Interesse solange als möglich halten zu müssen glaubte.

Donnerstag, 14. Dezember.

Die Sache ist entschieden. Schmerling und Würth werden ihre Entlassung nehmen. Freilich die Sache ist doch in eine gewisse Schiefheit gekommen. Der große Aplomb, der mit Gagerns Eintritt verbunden sein müßte, ist bedeutend gemindert. — Ich schrieb Briefe und Aufsätze.

Freitag, 15. Dezember.

[2]*Hergenhahns Rückkehr aus Berlin. Früh morgens bei Beseler.* Von den sehr interessanten Sitzungen des Verfassungsausschusses spreche ich nicht, da sich diese aus den Protokollen ergeben.

Am Abend bei Camphausen. Frau Bürgers und Frau Claesen. Welckers Wühlereien. Ottilie Gräfe jetzt Bar. Thiele.

[2]*Über die Präsidentenwahl ward im Kasino dies und das gesagt. Simson und als Vizepräsident Kirchgeßner aus dem Württemberger Hof. „Er sei so konservativ als nur irgendeiner“, sagte Haubenschmied; „er würde gewiß froh sein, es mit gutem Anstand auch äußern zu können“, meinte der wackere Thinnes. Denn als er zuerst gekommen, hatte er einen Schrecken, wie sehr er, Thinnes, radikal stimme; seit dem Malmöer Kampf sei er in den Württemberger Hof gegangen und so ins Blaue gekommen; er sei sonst nichts weniger als gefährlich.*

Sonnabend, 16. Dezember.

Gagern als Minister. Schmerling ist mehr affiziert, als ich glaubte. Ungeheure Bewegung in den Gemütern. Das wird schweren Kampf setzen. Ich versuchte mich alle diese Tage besonders in den Gemütern zu orientieren. Löwe von Kalbe. Pinckert. Der kleine Ostendorf. Grumbrecht, der viel Vertrauen zeigt. Ziegert. Becker von Trier. Was Simon heißt, gebe ich auf; die Menschen sind zu verrückt, insbesondere Heinrich wird immer hochmütiger und immer dümmer. Römer ist ganz niedrig von Auffassung. Der treffliche Probst Reventlow ist noch geblieben, um das Ministerium des Innern zu übernehmen.

Sonntag, 17. Dezember.

Ich schrieb. Mittags bei Bürgers mit Mevissen und Claesens ganz friedlich. Spät abends kam W. Beseler, mir von der fertigen Koalition mit Gagern zu sagen. Ich forderte ihn auf, die Präsidentenwahl vor der Mitteilung von Gagern zu machen, damit dieser nicht bei der Verweisung an den Ausschuß die erste Probe der Majorität mache.

---

[1] Die Schwester und die Tochter des verstorbenen Arztes, letztere seine künftige Frau.
[2] Von * bis * am Rande.

Montag, 18. Dezember.

Merkwürdiger Tag. Den Anfang machte die Präsidentenwahl. Es hatte sich Schmerling an die Spitze der Österreicher gestellt, diese sich mit der Linken und den Ultramontanen verbunden. „Hurenehe", sagt K. Vogt; ich sage: „Eine zusammengehurte Majorität". Ich übersah die Sache bald, versicherte Sommaruga, daß er Schmerling die Stimme gebe, statt Kirchgeßner, in dem sich die Koalition geeint hatte. Ich sprach zu Fischer von Jena und Becker von Gotha, auch Siemens und Zachariä, daß ich gleich den Sieg für Kirchgeßner wünschte, damit das neue Ministerium sehe, woran es sei, abtrete und aus diesem zusammengelumpten Analogon des österreichischen Gesamtstaates sich ein Ministerium machen müsse. Bei der zweiten Abstimmung schlugen sich von 98 Stimmen für Schmerling 50 auf die Seite Kirchgeßners. Es war eine dritte nötig. Simson hatte nur 2 Stimmen über die absolute Majorität (97). Deym sagte zu Sommaruga: „Wie können Sie sich zu solchen Dingen hergeben, wie Schmerlings Namen mit solcher Verbindung beflecken?" Und die Antwort: „Unter seinem Vorsitz ist der Beschluß gefaßt, so zu verfahren". — Dann Gagerns Auftreten: Der Rock dicht zu, etwa wie Klytämnestra im Agamemnon: Zum Kampf geschürzt. Ungeheurer Eindruck. Die Lügenphrasen sind durchrissen. Gewaltsame Debatte. Es bekam keiner der bestehenden Ausschüsse die Majorität. Es sollte ein neuer gewählt werden. Gagern ungeheuer ernst, aber mutig. Paur von Augsburg kam aus Wien zurück: Es sei so das einzig richtige, jeder andre Weg wäre unsinnig, man wolle uns nur hinhalten. Mohl teilte mir die Nachricht mit, daß das österreichische Gouvernement nur durch das Auswärtige Amt mit uns verhandeln wolle.

Jürgens hat eine neue Fraktion gebildet: „Mit aller Kraft gegen die Anarchie und für die Reaktion" ist unser Witz. Detmold und Kreuzspann.

Dienstag, 19. Dezember.

Nach der Sitzung die Wahl zu dem Ausschuß in betreff des Programms. Höchst scheußliche Wahlen. In unsrer Abteilung Christmann, der leichtsinnige Rheinpfälzer, gegen Grumbrecht. — Es ist klar, daß unsre Situation in hohem Maße bedenklich wird, aber wichtiger ist, daß sie zu einer Entscheidung drängt, wie sie muß.

Mittwoch, 20. Dezember.

Einkaufen mit Amalie Francke. In der heutigen ersten Zusammenkunft des Programmausschusses (Kirchgeßner Vorsitzender, Hildebrand Stellvertreter, Giskra Schriftführer) hatte Venedey den Antrag gemacht, der Nationalversammlung vorzuschlagen, über das Programm zur Tagesordnung überzugehen; 8 gegen 7 verworfen! Reventlow reist heim, weil der Reichsverweser lieber einen katholischen süddeutschen Minister haben wolle; nicht ganz mit Unrecht.

Donnerstag, Freitag, Sonnabend

ohne besonderen Reiz. Die Dinge stagnieren scheinbar, d. h. man kann nichts tun. Heftige Sitzungen im Verfassungsausschuß.

Ich schreibe nun vom Jahresschluß, weil von allgemeiner Bedeutung bis dahin wenig geschah. Vortrefflich war das Zusammenleben mit den Beselers und Hergenhahn morgens und abends und alle Zeit. Den Weihnachtsabend war ich bei Franckes, wo es langweilig genug war, besonders über die Flotte verhandelt wurde und Kapitän Donner seine langweiligen Betrachtungen anstellte. Am Weihnachtstage aß ich bei Bürgers, [1]*abends bei dem guten Beckerath.* Die nächsten freien Tage gab es Sitzungen im Ausschuß. Die formale Sitzung am 28.

[1]*29. Ich ging mit M. Gagern, um mit ihm über den Entwurf, das Reichsoberhaupt von neun fürstlichen Kurstimmen wählen zu lassen, der auf seinen Namen verbreitet werde und welchen die Partei Jürgens angenommen habe [2], zu sprechen. Ich sagte ihm, daß damit die einzig sachgemäße Gestaltung Deutschlands unmöglich werde und daß er mit seinem Namen zugleich seinen Bruder kompromittiere und namentlich Preußen irreführe. Er gab das alles zu und versprach, eine Erklärung im Verfassungsausschuß abzugeben, die auch erfolgt ist.*

Am 31. war ich bei Gagerns, wo freilich mancherlei Wichtiges und Lehrreiches zur Sprache kam. In der Politik, wie gesagt, stagnierten wir. Gagerns Eintritt hat nicht die rasche und bedeutende Entscheidung gebracht, die wir hoffen mußten; konnte es nicht, da er teils sich mit dem alten Personal Schmerlings im Ministerium, den ausgetretenen Schuhen, behelfen zu müssen glaubte, wie denn Mathy sich bis heute noch nicht decouvriert hat, teils weil er, statt sein Programm hinzustellen und zu erwarten, daß man ihm ein Mißtrauen votiert, eine Beratung und Abstimmung darüber provoziert hat, die sich nun hinzieht, da dieser Ausschuß sichtlich erst Schmerlings Rückkehr abwarten will. Nun erfahren wir Wunder und Zeichen, wie sich der in Wien benimmt, und daß er zum österreichischen Bevollmächtigten hier ernannt ist! Für seinen Ruhm als Ehrenmann wäre es besser, daß er nicht zurückkehrte, aber sein Ruhm als zweiter Metternich wird unzweifelhaft wachsen.

Das vollendete Jahr ist groß und erschütternd. Menschliche Weisheit kann die zerrütteten Verhältnisse nicht mehr in die Richte bringen. Aber es scheint ein guter Stern über Deutschland zu walten. Die moralische Bedeutung der Nationalversammlung ist seit dem 18. September nicht verloren, aber sie hat sich ein gesunderes Terrain gefunden. Die Erbärmlichkeit der Stände in Sachsen und Bayern muß den Widerstrebenden zeigen, daß bei uns die Rettung liegt. In meinen persönlichen Verhältnissen empfinde ich große und vielseitige Genugtuung. Nicht bloß ein wahrhaft wundervoller Kreis von Männern ist mir befreundet geworden, sondern ich habe auch für die engeren Verhältnisse, so hoffe ich, gut und glücklich gesorgt.

1849

Helf Gott!

Montag, 1. Januar.

Mittag bei Koch. Es kam die Nachricht, daß Menshengen eine österreichische Note erhalten habe, die von großer Wichtigkeit sei.

---

[1] Von * bis * am Rande.
[2] Vgl. oben S. 754.

Dienstag, 2. Januar.

Der liebenswürdige Arneth hatte vormittags W. Beseler von der österreichischen Note (vom 28.) erzählt, und zwar mit großer Genugtuung. Die Sache begann uns sehr bedenklich zu werden. Man muß sehen, wie sich die Sache entwickelt. Ich erwarte nicht anders, als daß Schmerling in Olmütz, wie er denn unsre Lage sehr genau kennt, decouvriert hat, daß uns Österreich leicht hinziehen könne.

Die Entwürfe über Reichsoberhaupt wurden im Verfassungsausschuß absolviert und zum Druck fertig gemacht; es gelang eine Anordnung der ersten Paragraphen zu gewinnen, die uns günstig ist.

Mittwoch, 3. Januar.

Die Note ist allerdings da und ist bedenklicher als man wünschen mag. Schmerling ist angekommen. Auch Mayern über München, Stuttgart, Karlsruhe!

Die Sitzung der Nationalversammlung wurde ausgefüllt mit der Präsidentenwahl. Während des Verfassungsausschusses ward ich von Barth, dem Bayern, gerufen: Noch habe der Programmausschuß jene Note nicht und Gagern sei nicht zu finden. Ich eilte zu ihm, stellte ihm die Lage dar, las die arge Note; ich forderte, daß er streng bei seinem Programm bleiben müsse, es sei unsre einzige sichere Rettung und seine Ehre. Er war damit einverstanden. Er erwarte Schmerling, der die Note noch nicht offiziell übergeben habe. Er wird wieder diplomatischen Unfug treiben und das ist sichtlich Heinrichs schwächste Seite. Mit Max bin ich nicht sehr zufrieden; er nimmt zu viel Rücksichten und liebt zu sehr die kleinen Mittel.

Donnerstag, 4. bis 26. Januar.

Diese drei Wochen werden in der Geschichte eine nicht geringe Bedeutsamkeit haben. Während sich in Deutschland überall die entschiedene Bewegung zugunsten Preußens und der Einheit in immer weiteren Kreisen betätigt, kommt es hier zu entscheidenden Kämpfen, die leider doch zu wenig entscheiden.

Das Ministerium hat infolge der Olmützer Note eine Zuschrift an den Ausschuß erlassen, die formell an dem früheren Programm von Gagern festhält, aber als Recht anerkennt, daß Österreich in den Bundesstaat eintreten könne. Es wird von uns allen beklagt, daß man damit die klare Position vom 18. Dezember aufgegeben hat; aber man muß bekennen, daß andres kaum möglich.

Sonntag, 7. Januar.

Zusammenkunft im Landsberg über Gagerns Programm gegen M. Simon; ernst, gemessen. Auf dem Heimweg A. Schmidt.

Montag, 8. Januar.

Die klägliche Sitzung über die Spielbank. Mohl schreibt seinen Antrag auf einen Reinzettel ex tempore. Der Präsident Simson fügt den Titel hinzu. Abends Gagern, schämt sich seines Ministers, wird ihn wegen seiner Popularität nicht entlassen können.

11.—13. Januar.
Debatten über Gagerns Programm.

Sonntag, 14. Januar.
Ich erkrankte.

Freitag, 19. Januar.
Angenommen wurde „der regierende Fürst“ als Oberhaupt.

Sonnabend, 20.
Zusammenkunft im Weidenbusch über den Erbkaiser.

Montag, 22., Dienstag, 23. Januar.
Debatte über die Erblichkeit.

[1]*Mittwoch.
Mittag bei Simson. Mad. Guaita, die Politik machen will.*

Donnerstag, 25. Januar.
Schöner Abend bei Camphausen. Frau Camphausen und ich am Tisch; sie hofft, bald fort zu können. Frau B.

Sonnabend, 27.
Im Römischen Kaiser Frau v. Wegeners Gesellschaft. Tanz. Es war Bunsen aus Berlin hierhergekommen; ein seltsamer Mann, ich sah ihn zuerst an diesem Abend wieder, als er eben vom Kasino wegging. Die preußische Note kam im Lauf der nächsten Woche.

Sonntag, 28. Januar.
Beratung bei Gagern über die preußische Note. Das Ministerium will sie an die Nationalversammlung bringen; es wird von uns widerraten, und wir setzen es durch. Ohe [?].
Folgen acht fleißige Tage Vorbereitung zur zweiten Lesung für den Ausschuß.

Sonntag, 4. Februar.
Mittag bei Peucker. Wachsende Umtriebe der Österreicher. Spät abends bei Bunsen. Albern.

Donnerstag, 8.
Abend bei Beckerath. Frau Laube. Frau Duncker. Frau Bürgers endlich doch; sie urteilt kleinlich über jemand. Die Ankunft der österreichischen Note vom 4. Februar, die Würth mitgebracht. — An demselben Tisch saß Gagern, Schmerling, Bunsen.

Sonnabend, 10.
Wir waren in höchster Spannung, was Gagern mit der österreichischen Note tun wird; gedruckt ist sie bereits. Schlechte Sitzung im Verfassungsausschuß. Man fühlt den vergiftenden Hauch Österreichs. Hergenhahn muß noch abends zu Gagern. Umsonst.

---

[1] Von * bis * am Rande.

Sonntag, 11.

Ich schreibe an Beckerath in das Ministerium. Und doch halbe Maßregeln. Warum richtet sich hier nicht der M[inister] Gagern auf gegen die Insulten Österreichs, gibt so seiner Ehre Genüge, der Nationalversammlung Impuls, Preußen den Rückhalt, den es in Frankfurt haben muß? Ich glaube, es ist der Tod des Ministeriums, ich fürchte, nur der moralische, und sie werden bleiben und verfaulen.[1]

Die lange versäumten Notizen des Tagebuches sollen wenigstens in einigen Hauptmomenten nachgeholt werden.

Am 10. März, Sonnabend

nahm ich, nachdem der Verfassungsentwurf für die zweite Lesung im Ausschuß vorbereitet war, die Minoritätserachten entgegen. Damals überreichte mir Welcker das vom Direktorium. Ich sagte ihm, daß ich einen Zettel aufgeschrieben und versiegelt: Auch er werde noch mit uns für das Erbkaisertum stimmen. Und Rotenhan veranlaßte ich, seine Beistimmung eigenhändig zu unterzeichnen, um einst diese Unterschrift seinen Enkeln zeigen zu können. Abends kam das Gerücht von der oktroyierten österreichischen Verfassung.

Am 11. März, Sonntag,

besuchte mich Welcker. Die neue österreichische Verfassung, die Deutschland mit Füßen tritt, wurde bekannt.

Am 12. März, Montag,

empfing mich Beseler mit der Nachricht in der Paulskirche, daß Welcker seinen Antrag eingebracht. Ich zitterte vor Schreck. Denn die Sache war völlig unreif. Niemand wollte glauben, daß dies Welckers Antrag sei; man hielt es für einen Kniff. Es wäre vielleicht durch ein plötzliches Abstimmen zum Resultat zu kommen gewesen.

Über die Bemühungen der nächsten Tage geben die Protokolle des Ausschusses einige Notiz. Es wurden die Kollegen aus Berlin berufen. Temme [so], H. Simon verhießen, mit uns zu gehen. Simon forderte das suspensive Veto und das geheime Abstimmen im Wahlgesetz. Temme benahm sich schwankend, völlig unzuverlässig. Die Sitzungen im Weidenbusch wuchsen an Zahl, aber immer noch nicht genug. Zell führte die Unterhandlungen. Baron Arnim kam von Neuwied; er freute sich, daß sein Wort von des Märzen Sonnenwende wahr werden sollte.

Am 21. März, Mittwoch,

war die traurige Abstimmung. Wie tief ergreifend war Rießers Rede gewesen, aber vergebens. Es war ein ganz trauriger Tag. Wir dachten an diese, an jene Möglichkeit: Die Österreicher entfernen, selbst gehen, ein gesondertes Parlament bilden. Die nächsten Tage im Weidenbusch waren voll derartiger Pläne.

---

[1] Hier folgt wieder eine breite Lücke in der Handschrift.

Rasche Arbeit im Verfassungsausschuß, schleunige Abstimmungen. Zwischendurch setzten H. Simon und Konsorten ihre Unterhandlungen für das Wahlgesetz ohne Öffentlichkeit, für das suspensive Veto fort, forderten 100 Unterschriften zur Versicherung, daß man an der endgültig beschlossenen Verfassung festhalten wolle. Gagern hatte die Tollheit, sich zu unterzeichnen.

Am Dienstag, den 27.

wurde die Lesung auch des Kapitels „Reichsoberhaupt" beendet.

Am Mittwoch

Verfassungsausschuß. Dann die traurige Wahl („Dies ist unser").

Freitag, 30.

Abreise nach Berlin — bis Köln mit der Deputation.

Sonnabend, 31.

in Hamburg. Stedmann in Streits Hotel.

Sonntag, 1. [April.]

in Kiel. Emma.

Dienstag, 3.

Mittags 11 Uhr bei den Kindern in Berlin. Der mißglückte Empfang beim König. Soll man ins Theater? Zum Prinzen.

Mittwoch, 4.

Erklärung der Deputation an das Staatsministerium, in der Hoffnung, daß man berichtige. Boddien.

Donnerstag, 5.

Antwort des Gr. Brandenburg. Abreise.

Sonnabend, 7.

bei Fischer, Graf Bülow, Gruner. Verhandlung mit Vincke, Arnim-Boitzenburg und andren.

Sonntag Abend

Rückreise nach Frankfurt.

Montag, 9.

Rappard. Duncker. Veit. Watzdorf. Gabelentz.

Dienstag früh

Gelnhausen.

Mittwoch, 11.

Die entscheidende Sitzung.

Unsere Situation: Mit unterschlagenen Armen, unangreifbar, solange wir nicht angreifend vorgehen, aber

---

Sachregister

